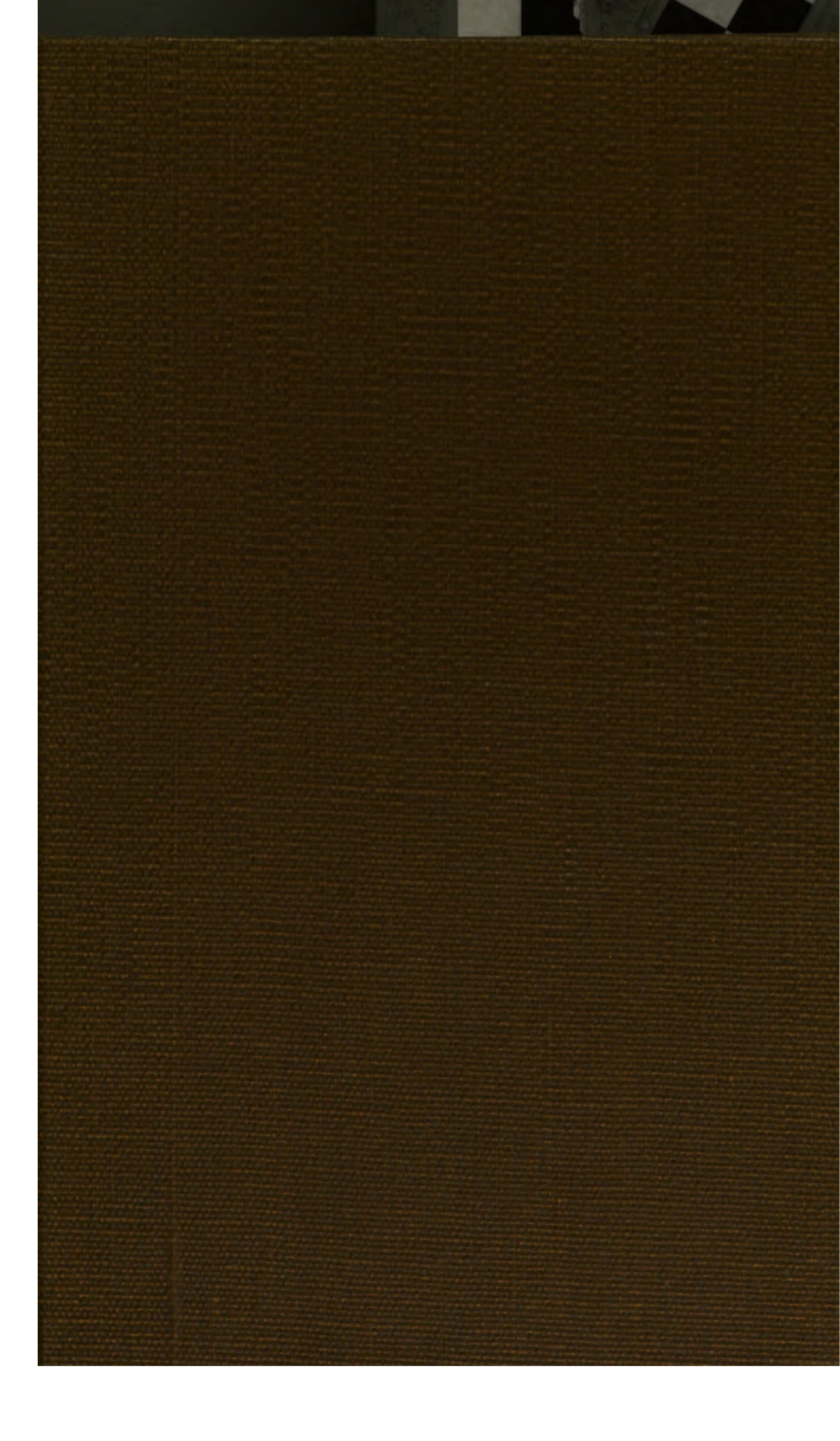





INDIANENSIS UNIVERSITATIS SIGILLUM
LUX
ET VERITAS
MDCCCXX











HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1918.

BAND XXIV.



MÜNCHEN UND LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1919.

Redaktions-Ausschuss.

Manuskript-Sendungen und Zuschriften an die Redaktion werden unter der Adresse von Professor Dr. Walther Stein in Göttingen, Herzberger Landstraße 52, erbeten. Rezensionsexemplare bittet man an die Verlagsbuchhandlung Duncker & Humblot in **München 12,** Theresienhöhe 3c, oder an Professor Dr. Walther Stein in Göttingen zu senden.

HANSISCHE

GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1918.

ERSTES UND ZWEITES HEFT.



MÜNCHEN UND LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1919.

Altenburg (S.-A.)
Piererche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhalt.

I.

Verlöbnis und Eheschließung nach hansischen Rechts- und Geschichtsquellen.

Von

Ferdinand Frensdorff.

(Fortsetzung des Aufsatzes im Jahrgang 1917.)

2. Eheschließung.

Die Eheschließung ist eine Vertragsschließung. »Schließen« als Bezeichnung für das Zustandebringen von Verträgen wird am frühesten auf Eheverträge angewandt (I 303)[1]. Ob das Bild von dem Beendigen der Vorverhandlungen oder von dem Zusammenschluß der Hände im Handschlag entlehnt ist, mag dahingestellt bleiben. Wenn »Vertrag« noch selten gebraucht wird[2], so ist doch die Sache in dem »eins werden« bezeugt (I 331). Den lateinischen Quellen ist contractus matrimonii, contractus legitimus (I 297) so geläufig, daß sie »contrahere« allein schon für heiraten verwenden, die Ergänzung wie bei verloven (I 300) dem Leser überlassend. Dem lüb. Fragment: cum masculus et femina contraxerint setzen erst die nachfolgenden Hss. matrimonium hinzu (Hach I 16). Si conjugatorum alter obierit et superstes velit contrahere, mediam partem pueris assignabit Stat. v. Büren (Wigand, Archiv III 31), si quis puer ... contraxerit contra voluntatem patris et matris, extunc ille omne jus ... perdidit Köln. Stat. v. 1330, ob. I 319. Ist der Ehevertrag auch der Vertrag schlechthin, so ist er doch nicht ein Vertrag wie andere mehr. Er will eine Ehe, ein rechtliches Verhältnis unter Personen verschiedenen Geschlechts be-

[1] Die Zitate mit I oder oben I beziehen sich auf den ersten Teil dieses Aufsatzes im Jahrgang 1917 S. 291—350.

[2] Ick schickede dem proveste de artikele der vordracht, de makede dat concept unde leit it up pergament schriven H. Brandes 191, 3.

gründen, das von lebenslänglicher Dauer sein soll. Es heißt der »Ehestand«, »dat echte levent«, und erhält, je mehr das ganze Verhältnis unter den Einfluß der Kirche gelangt, den Beinamen des heiligen Ehestandes »de stant des hilligen echten levendes«, wie die Verlobung »in dat hilige echte verlaven« zubenannt wird[1]. Er macht aus Mann und Weib ein Paar, ein Ehepaar, verbunden zu gemeinsamer Lebensführung. Ihre Gemeinschaft soll durch die Treue beherrscht sein; keiner von beiden das Verhältnis um selbstnütziger Zwecke willen eingehen, sondern jeder, um dem andern und der Gemeinschaft zu dienen. Sie sind einander gleich, gehören eng zusammen und heißen davon Gatten (Grimm Wb. IV 1496). Die sittliche Seite der Ehe bedarf keiner vertragsmäßigen Regelung. Mit Eingehung einer Ehe haben Mann und Frau alle Rechte und Pflichten für sich übernommen, welche das Recht und die Sitte ihres Landes und Volkes längst mit einer Ehe verbunden haben. Vertragsmäßiger Festsetzung bedürftig ist blos die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse in dem neuen Hausstande. Die rechtliche Form zur Herbeiführung des neuen Zustandes ist, wie man sie vorgreifend, gestützt auf den Ausdruck des Ssp. III 45,3 (I 303), nennen darf: die »Trauung«, die Übergabe der Frau in die Treue des Mannes. Sie soll erfüllen, was in der Verlobung versprochen war, dem »verloven« das »vorgeven« folgen[2]. Das dem alten Grundgedanken der deutschen Eheschließung entsprechende Geben des Brautvaters und Nehmen des Bräutigams wird, seitdem sich die wachsende Gleichstellung nicht mehr mit der einseitigen Übergabe der Frau vertrug, ersetzt durch das »Zusammengeben« von Seiten eines dritten. In dem niederrheinischen Ritual des späteren Mittelalters, das dem schwäbischen des 12. Jahrhunderts (I 297) gegenübertritt[3], übergibt nicht mehr der geborne Vormund sein Mündel der

[1] Hildesh. UB. III Nr. 273: Brandes II S. 9, 23, Slechtbok S. 74.

[2] Göttinger Stat. 1425: vorlovede juncfruwen de noch nicht vorgheven syn S. 142 vgl. 140.

[3] Wallraff, Sammlg. v. Beiträgen z. Gesch. Kölns (Köln 1818) S. 159. Daraus von W. Wackernagel mit philologisch gereinigtem Text und mit guten Erläuterungen in Haupts Zeitschrift f. deutsches Alterthum II (1842) 554; Friedberg, Eheschließg. S. 28 (nach Wackernagel) und Sohm, Eheschließg. S. 320 (nach Wallraff). Ein neuer Abdruck, der übrigens nur den alten Wortlaut bestätigt, aus der nicht ins 14., sondern ins 15. Jahrh. gehörigen Hs.: Stein I 766.

Treue des Mannes, sondern ein dritter, der auf seine Fragen das Jawort der beiden Teile entgegen nimmt und sie dann zusammengibt: »ich bevelen uch zo houff« d.h. ich übergebe euch einander. Die Trauung war und blieb ein volkstümlicher Akt, in Gegenwart von Verwandten beider Seiten vorgenommen, bei dem altherkömmliche Formeln und Gebräuche, die man verehrte, denen man eine weihende Kraft beilegte, in Übung waren. Wer ihrer kundig, »der worte wise war«, wurde gern angerufen, um das Zusammengeben oder das »Zusammensprechen« vorzunehmen. Äußerlich erschien diese Handlung als die Stiftung der Ehe; innerlich war das ehestiftende Moment die Willensübereinstimmung der Nupturienten, die auf die Aufforderung des Dritten durch das Jawort erklärt wurde. Zu dieser Aufforderung und dem nachfolgenden Zusammengeben ist legitimiert, wer durch das Vertrauen der Brautleute erkoren wird oder durch seine persönliche Autorität sich dazu für berufen erachtet. Sie geht noch nicht aus von einem, der durch sein Amt dazu berechtigt und verpflichtet wäre. Das Entscheidende ist der Konsens. Die Nupturienten könnten ihn sich proprio motu erteilen, sich selbst zusammen geben. Das ist auch nicht ausgeschlossen, aber ungewöhnlich. Das Regelmäßige ist, daß »en man sich en echte wif« und »de vrowe sich enne echten man gheven let« (Goslar Stat. 49, 1).

Eine Trauungsform wie die geschilderte konnte nur eine Übergangserscheinung sein. Nach der ganzen Stellung, welche die Kirche zur Ehe und zum öffentlichen Leben einnahm, war es natürlich, daß in die Rolle des zusammengebenden Dritten bald der Geistliche hineinwuchs. Je mehr die alten Formen der Öffentlichkeit verfielen, desto mehr wurde die Kirche ihr Organ. Bekanntmachungen, für die Öffentlichkeit bestimmt, erfolgten schon früh in der Kirche. Verlorne Sachen, Aufgebote gefundener (Ssp. II 37, 1), beabsichtigte Eheschließungen, Aufnahmen in das Bürgerrecht, gerichtliche Erbschichtungstage[1] wurden »over de kerken« verkündet; neue Gesetze und Verordnungen durch die Pfarrer von den Predigtstühlen publiziert. Die alten Organe der Öffentlichkeit, die Gemeinde, das Gericht, der Familienrat traten zurück; was vom öffentlichen Leben übrig blieb, verpflanzte sich in die Kirchen.

[1] 1296 Bremen, Oelrichs S. VIII; 15. Jahrh. Hofrecht von Freckenhorst, Codex trad. Westfal. I hg. v. Friedländer (1872) S. 193.

Von allen Zweigen der Beredsamkeit erhielt sich nur der kirchliche. Die Kirche hatte sich seit alter Zeit einer für das menschliche Zusammenleben so wichtigen Institution wie der Ehe angenommen. Sie prüfte, ob der Absicht zweier Personen eine Ehe einzugehen nicht Hindernisse wie Verwandtschaft im Wege standen; sie verlangte, daß bei Eingehung von Ehen ihren Organen eine Mitwirkung in der Form der benedictio sacerdotalis gesichert werde. Die weltliche Gesetzgebung schon der Karolingerzeit erkannte diese Forderungen als berechtigt an. Sie bahnten der Entwicklung den Weg, daß, nachdem die traditio puellae durch den Brautvater aufgehört hatte, den Grundgedanken der deutschen Eheschließung zu bilden, Zusammengeben der Brautleute und kirchliche Einsegnung ihres Bundes sich in eine Handlung zusammenzogen, die der zuständige Pfarrer vornahm. Schon das älteste StR. von Wisby hat einen Artikel, der neben dem Singen der Brautmesse den Priester die Brautleute »to samene« geben läßt (R 2)[1]. Sohm hat schön nachgewiesen, wie sich aus der Teilnahme der Brautleute am öffentlichen Gottesdienst ein speziell für sie bestimmter kirchlicher Akt entwickelte, der zugleich von rechtlicher Bedeutung wurde und die Trauung des bürgerlichen Rechts verdrängte[2]. An die Stelle des nationalen Rechts trat ein kirchliches mit internationalen Formen[3].

Kirchgang und Brautmesse begleiten die Eheschließung, sind aber nicht zu ihrem rechtlichen Zustandekommen erforderlich und haben nicht einmal notwendig den Vortritt vor der Vereinigung des jungen Ehepaars. Während des beinahe einjährigen Aufenthalts, den König Rudolf von Habsburg in Erfurt nahm, fand unter den mannigfachen Festen auch die Hochzeit einer seiner Verwandten statt, die seit dem Januar 1290 mit dem Grafen Dietrich von Cleve, den der König auszusteuern versprochen hatte, verlobt war. Die Chronik des Erfurter Petersklosters berichtet zum 4. Juli 1290: rex Romanorum desponsavit unam virginem consanguineam suam ... cuidam praecellenti comiti de Cleven, quam dominus Salczburgensis mane introduxit in ecclesiam nostram cum maxima solennitate et celebravit ei missam praesente eodem rege et duo-

[1] Mein Wisby-Aufsatz S. 21.
[2] Sohm, Eheschließung S. 185.
[3] Hübner, Privatrecht S. 569.

decim principibus, comitibus ac aliis nobilibus et militibus. Charakteristischer und die deutsche Sitte bezeichnend gibt das die Sächsische Weltchronik wieder: des selbin abendes an sente Ulriches tage da gab konig Rudolf eine juncvrowen ... eime achtberen grefen ... unde leite sie des nachtis nedir zůsamene. Des morgens frů furte der bischof von Salzburg die brut selbir zu kirche uf sente Peters berge in daz munstir unde hilt ir da selbir die brutmeße. Der Chronist erzählt dann weiter in Übereinstimmung mit der Vorlage von dem Hochzeitsmahle, das der König im Kreuzgange von St. Peter veranstaltete »unde hatte da sulche wirtschaft (I 299), also daz siner koniglicher gewalt wol zemede (convivium magnum prout regalem munificentiam decuit)[1]. Verdrängten auch die kirchlichen Formen die nationalen, so wurde der eine oder andere Gebrauch der alten Zeit von der mit kluger Schonung vorgehenden Kirche geduldet oder übernommen. Eine schlesische Anweisung an den Priester ad copulandum (unten S. 6) schließt: percute eum (den Ehemann) supra scapulas etc. recede. Der Achselschlag diente als ein populäres Mittel, das Ende der feierlichen Handlung zu bezeichnen; ihn mit dem Ohrzupfen der Zeugen zusammenzustellen (Wackernagel a. a. O.) ist wohl weniger berechtigt, da das Aufmerken des Bräutigams bei der Trauung nicht erst geweckt zu werden braucht; eher wäre an einen Zusammenhang mit dem unten (S. 10) anzuführenden volkstümlichen Gebrauch zu denken.

Das Zusammengeben durch den Priester bezeichnen die niederdeutschen Quellen regelmäßig mit »to hope geven«. Von den beiden Begriffen, die in dem Worte Haufen verbunden sind, der Menge und der Vereinigung, tritt der erste völlig zurück; es bleibt blos das »Zusammen« übrig und wird auf Sachen wie auf Personen angewendet: verwittwete Eheleute, die sich wieder verheiraten, können eres ghodes nicht to hope geven ohne Zustimmung der Kinder erster Ehe (Hach II 2); Makler sollen sich begnügen »de koplude van beyden zijden to hope (to) bringen« (Hans. Ub. VIII Nr. 119 S. 92). Das in Niederdeutschland für Versammlungen[2],

[1] M. G. SS. 30, 422. Sächs. Weltchronik, Thüring. Forts. (M. G. deutsche Chron. II) S. 304. Lacomblet UB. II Nr. 898 S. 536. Regesten Rudolfs Nr. 2338a und 2271.

[2] Im Braunschweig. Ordinarius (UB. I S. 153 ff.) ist eine Reihe von Artikeln: van tohopegande des rades überschrieben.

Verbindungen, Bündnisse, Vereinbarungen beliebte Wort — man denke an die tohopesaten — wird dann besonders gern auf die eheliche Verbindung: man unde wif sitten to hope in echtschop (Hach IV 17) und ihre Begründung bezogen. Das »to hope geven« kommt als selbständiger Akt vor oder wird mit anderen der Eheschließung dienenden Vorgängen verbunden. Bei einem lofte und gifte (I 332) legte der mit anwesende Hildesheimer Propst z. heil. Kreuz, der Bruder des Brautvaters, auf dessen Ersuchen »das Röcklein«, das priesterliche Gewand, an und »bot se (die Brautleute) kortliken up unde gaf se to hope«. Hier reihten sich also Verlobung, Aufgebot, Trauung unmittelbar an einander H. Brandes 177, 19. Was hier improvisiert geschah, wurde in andern Fällen geradezu verabredet: wy vordrogen uns dar, dat men uns tom lofte scholde vort tohope geven Brandes II 10, 15. In Hannover kennt man im 16. Jahrhundert to hope lovinghe und to hope gevinge (Jugler S. 258). Gleichbedeutend wird to samene gebraucht, oben S. 4, oder samen: her Jacob Snitzler hat uns samen geben (Weinsberg II 96, 55), oder to gaddere: stervet ör en in deme lovede, er se to gaddere comen (Wisby St. IV 1, 1). Auf die Tätigkeit des Geistlichen wurde erst im Reformationszeitalter Trauen, ständig noch in der Form vortruwen, vortruwinge, angewandt und die Trauung selbst wohl »die Treu« geheißen (I 306). Wer in der Stadt zu wohnen gedenkt, ist zum dreimaligen Aufgebot verpflichtet, »er vereheliche sich gleich von außen herein oder nicht, und halte gleich die treu und hochzeit allhie oder aber auf dem lande« Lüneb. Reform. III 2 (Pufendorf IV 705). Die kirchliche Amtssprache gebrauchte: copulare[1], das in den deutschen Sprachgebrauch überging und offiziell wurde. Die statistischen im 18. Jahrhundert aufkommenden Listen stellten nebeneinander: Geborene, Gestorbene, Copulierte.

Der Grundsatz Consensus facit nupcias, dem das Zusammengeben durch den Pfarrer keinen Abbruch tat, blieb leitend; und so waren weder Laientrauungen noch Selbsttrauungen ausgeschlossen. Sind Laientrauungen auch nicht durch Beispiele unseres Gebiets zu belegen, so hält doch die Hadeler KO. von 1526 noch

[1] Wackernagel (oben S. 2) teilt aus einer Breslauer Hs. des 15. Jahrhunderts eine Anweisung an den Priester ad copulandum mit.

die Bestimmung für nötig: »einem jedern leien, he si wer he will, schall bi der grötesten und högesten strafe tho copuliren vorbaden sin« Sehling V 470. Einen Fall der Selbsttrauung kennen die Lübecker Quellen. 1465 erklärte eine Frau dem Rate schriftlich, wie sie sich vor ehrlichen Leuten in Hamburg mit ihrem Manne verlobt habe und darauf: hebbe wy uns ghesammelt unde hebben uns sulven to hope gheven hant in hant unde hebbet daraver ghegheten unde ghedrunken myt vromen luden na unser moghelicheyt unde hebben byslapen also erlike lude«. Trotzdem habe nun der Mann, der mit ihr nach Lübeck gezogen, sie verlassen »unde heft sich eyn ander wif getruwet laten boven my«. Offenbar ist er jetzt wegen Bigamie verhaftet, in de hechte gesettet. Die Frau bittet den Rat seiner zu schonen, »wente myd synem dode is my nicht geholpen« (Lüb. Ub. X S. 564). Aus der Mangelhaftigkeit des Eheschließungsrechts erklärt sich das in der Zeit häufig vorkommende Delict des unrechten Ansprechens um die Ehe, das »esschap vorromen« (Dortmund III 43 S. 76). Die Statuten und die vorhansischen Rezesse gehen mit strengen Strafen gegen dies Erheben von Verehelichungsansprüchen, seien es wissentlich falsche oder blos objektiv ungegründete, vor. Ich habe sie schon früher eingehend erörtert[1]; von der mit ihnen zugleich behandelten Bigamie wird am Schluß dieses Abschnitts die Rede sein.

Wirksamer als durch strafrechtliche Maßregeln wurden die Mißstände durch die Reform bekämpft, welche das Eheschließungsrecht im 16. Jahrhundert durch die Kirchenordnungen in den protestantischen, das Tridentinum in den katholischen Territorien erfuhr. Den protestantischen Standpunkt gibt die Wismarsche Bursprake von 1600 wieder: ein ider borger und inwaner, de alhir in der stadt friet, schall in der stadt sick dorch einen sineß kaspels prediger sine brudt vortruwen laten und alhir hochtidt in der stadt holden by straff 40 m Lub. edder in mangel deß geldeß der vorwisinge (Techen S. 348). Die städtische Obrigkeit befiehlt den Bürgern, sich durch den zuständigen Geistlichen die Braut »vertrauen« zu lassen. Das wird überall die Form der Eheschließung. 1539 wart mi im namen Godes vortruwet tor ehe min

[1] Hans. Gesch.-Bl. Jg. 1871 S. 17 ff.; d. Lüb. Recht nach s. ält. Formen S. 50. Oben I 310. Köstlin, Z. f. deutsches R. XV (1855) S. 385.

leve husfruwe Anne van Cleve (Bremen, Detmar Kenckel S. 5). Die gleiche Wendung auf den Mann angewandt: N. N. was vortruwet der dogentsamen junfern (das. S. 14). Wird im protestantischen Deutschland die kirchliche Trauung der unerläßliche Weg, um zu einer Ehe zu gelangen, so im katholischen der vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen deklarierte Konsens der Nupturienten. Für das Gebiet der hansischen Quellen kommt vorzugsweise die protestantische Behandlung der Ehe in Betracht; aber für die hier zu verfolgende Aufgabe ist der Unterschied der beiden Religionsparteien unerheblich; für sie ist die beiden gemeinsame Mitwirkung der Kirche bei der Eheschließung das Wesentliche.

Aus der privatrechtlichen Handlung dessen, der bis dahin Rechte über das zur Ehe schreitende Mädchen besaß und sie zu Gunsten eines andern aufzugeben bereit war, ist ein Akt des öffentlichen Rechts geworden. Er wird von einer Person vorgenommen, die ohne irgendwelche privatrechtliche Verfügungsmacht als Organ einer höhern über den Brautleuten stehenden Ordnung handelt. Der Geistliche verbindet sie im Namen Gottes. Ihrer Willensübereinstimmung soll dadurch eine göttliche Weihe zuteil werden. Neben dem sittlichen Zweck ist damit zugleich ein rechtlicher erfüllt, die vom dem Interesse des Staats wie dem der Gemeinde geforderte Öffentlichkeit gesichert. In dem Kampf gegen die heimlichen Ehen ergreift der Staat nicht selbst das geeignete Mittel, sondern steht bei Seite und läßt die Kirche tätig werden. Nur eine ihren Ordnungen gemäß geschlossene Ehe wird als rechtmäßig anerkannt. So wird die Eheschließung zu einem Akt des öffentlichen Rechts, des Kirchenrechts; und tor kerken leiden, der Kirchgang gleichbedeutend mit dem Eingehen einer Ehe: anno 1558 uff s. Agathentag (5. Febr.) hab ich mein zweite hausfrawe zur kirchen geleidt Weinsberg II 95[1].

Mit der Ehe wird eine neue Lebensgemeinschaft begründet, die sich in einem »Hause«, dem Heim des Mannes, darstellt. Die Eheleute sind Hausgenossen. Das bedeutet der alte Ausdruck »hiwi« (I 302) v. Amira, Grundriß S. 177. Dem Heim des Mannes wird die Frau zugeführt. Braut heißt soviel als die Heimgeführte

[1] Vgl. das. I 159. Brandes II 246, 27: den avent umme 5 slegen was die kirchganch, wohl ebenso zu erklären, wie I 308 die brauthaus.

(Grimm, Wb. II 330). Das »nach Hause führen« in der Bedeutung von heiraten lebt in unserer Literatur fort. Hermann, vom Vater sprechend, erwiedert der Mutter:

> Und sein Haus ist nicht mehr das meine, wenn er das Mädchen
> Ausschließt, das ich allein nach Haus zu führen begehre[1].

Die Heimleite, die Heimführung bildet den Übergang, der das Mädchen aus dem Vaterhause in das des Mannes verpflanzt. Sie entspricht dem ducere uxorem, das wie den Volksrechten den Stadtrechten von früh an geläufig ist[2]. Si civis ducit legitimam heißt es in einer Elbinger Rechtsanfrage 1260 Lüb. UB. I S. 152. Das zu ergänzende in domum ist etwas so natürliches, daß weder die römischen noch die deutschen Quellen es hinzuzufügen für nötig halten, denn hier wie dort ist das Haus das domicilium matrimonii (l. 5 Dig. 23, 2). Die Verpflichtungen, die dem Manne gegen die Frau obliegen, werden selten aufgezählt: er sol de vrouwe kleden unde dartó de kost don (Lüb. UB. IX Nr. 130). Sie ergeben sich von selbst daraus, daß sie seine Hausgenossin wird. Was sie in das Haus aus dem Vatervermögen als Aussfeuer oder Brautschatz, (unten unter 3) einbringen soll, wird festgesetzt; alles übrige, was der Haushalt erfordert, hat der Hausherr zu bestreiten.

Die Erinnerung daran, daß die Heimführung nicht zu allen Zeiten friedlich und festlich vor sich ging, hat sich neben dem Worte Brautlauf (I 303) in mancherlei Äußerungen der Sprache erhalten. Wer das Glück hat, führt die Braut heim, ist ein schon Luther bekanntes Sprichwort (Grimm, Wb. II 331). Der Dichter stellt Mädchen und Burgen zusammen: kühn ist das Mühen, herrlich der Lohn! Die historischen Lieder vergleichen die Belagerung einer Stadt mit der Werbung um die Braut. So noch 1708 bei der Belagerung von Lille durch den Prinzen Eugen: Lill mein Engel und mein Lamm ich weis dir den Bräutigam[3]. Der Kampf um die Braut ist so bezeichnend, daß der glückliche Erfolg auch anderer großer Mühen unter dem Bilde des Erringens einer Braut vorgestellt wird. Nur warnt der Spruch des Herrengemachs im

---

[1] Hermann und Dorothea IV 227 (W. A. 50, 221).

[2] Lex Saxon. 40, 43, 46; Priv. f. Medebach 14, f. Goslar 19 (Keutgen S. 146 u. 180).

[3] Des Knaben Wunderhorn (hg. v. Boxberger) I 542 nach mündlicher Überlieferung.

Lübecker Ratskeller den Triumphator, »der lude singet, wenn man eme de brut bringet«, seinem Glücke nicht allzusehr zu trauen[1]. Wendungen der Rechtsquellen und Sprichwörter mahnen den Freier schon bei der Brautwahl vorsichtig zu sein. »Wer sich vorandern wyll, der sehee sich vor, czu weme er greyffe« heißt es im StR. Gothas[2]. »Ehe ist kein wiederruflicher Viehekauf« hielt 1625 das Lübecker Stadtministerium einem Geistlichen vor, der ein im 71. Jahr eingegangenes Verlöbnis rückgängig machen wollte[3]. Leichtherzigen Männern wird zugerufen: Freier, tu die Augen auf und geraten: weibe under deines gleichen, wie man eine Lehre des weisen Cato wiedergibt (Weinsberg I 285 Anm.). Das noch heute fortlebende Sprichwort: wer da friet Nawnes Kind und kofft Nawers Rind dei weit wat hei find[4], konnte nicht gewissenhafter befolgt werden als in der Danziger Familie des 15. Jahrhunderts, die sich berühmte, von Anfang der Stadt an in der Kramergasse gewohnt, ihr Brot mit kremery erworben und »sich auch immer in der selbigen gasse gemehlt« zu haben. Lubbesche Chron. S. 696 (I 303). Auch in manchen Gebräuchen erhielt sich lange eine Erinnerung an die alte Heimführung. So wenn im Hildesheimschen die Wagen, die die Braut von auswärts her in die Stadt bringen, unterwegs von den städtischen Freunden und Leuten des Bräutigams »berannt werden«. Der jüngere Brandes erzählt von der Hochzeit seines Bruders Joachim mit Anna Dick von Eimbeck im Jahre 1540: wy Hildeshemschen boven 60 perde, de wy ut der stat brochten, alse wy upe de nechte kemen des brutwagens, do rende wy umme den wagen her ein mal twe edder drei, do gaf dei brodegam der brut dei hant« (47, 17); ebenso z. J. 1577 (150, 12) 1587 (246, 12). Weniger organisiert tritt die gleiche Erinnerung in mancherlei Prügelscenen auf, die an verschiedenen Orten, namentlich auf dem Lande, dem Brautzug oder speziell dem Bräutigam, mehr oder minder ernsthaft mitspielen[5].

Der rechtliche Grundgedanke der deutschen Eheschließung

---

[1] Wehrmann, Der lüb. Rathsweinkeller, Zeitschr. II (1863) S. 120.
[2] Ortloff, Joh. Purgoldts Rechtsbuch (1860) S. 334.
[3] Zeitschr. I S. 360.
[4] Christ. Flemes, Hannover. Gesch.-Bll. Jg. 20 (1917) S. 387.
[5] Friedberg, Eheschließung S. 87.

wird sichtbar, wenn wie in Lüneburg zu den im Brauthause versammelten Frauen und Jungfrauen der Bräutigam mit seinen Freunden kommt und »dar scal men eme de bruth geven«; altohant darna scal men eme de brut in dat hus »bringhen«[1]. Ebenso bei der Zeremonie der Bettsetzung »Ick gingk sitten int brutbedde«, erzählt H. Brandes, »do settede der brudvader se mick int bedde». Der Bräutigam nahm sie in seinen rechten Arm, und die Frauen schlugen die Laken und Decken über sie zusammen und sofort wieder auf. Alles das in Gegenwart von Männern und Frauen, unter Ausschluß von Jungfrauen. Der Vater nimmt die Braut auf und tanzt mit ihr. Daß der Vorgang lediglich symbolisch verstanden wurde, zeigt die Bemerkung, daß die Braut »in den losen haren dantzede«, wie es einer Jungfrau geziemt. H. Brandes 43; 32,33; 191,20. Die Bettsetzung — die Lübecker Hochzeitsordnung v. 1566 sagt: wenner dem brudegam de brudt yndt bedde geworpen is (Behn S. 104) — hat sich lange erhalten und ist im Handwerkerstande Lübecks noch im 17. Jahrhundert beobachtet[2]. Ob das Wisbysche Verbot: dat drambedde si af ghelecht (St. IV. 1,7) sich gegen diese Sitte richtet, ist zweifelhaft; vielleicht hat es mehr »das beste Bette, wie es am Brauttage gezieret gestanden«, im Sinn, das dem Witwer wie der Witwe als Voraus bei der Erbschichtung gebührt[3] Hamb. Rev. III 3, 4 und 6 (immer nach der Ausg. v. 1842 cit.). Das römische Recht stellt den Satz auf: nuptias non concubitus, sed consensus facit (l. 30 D. de Reg. Juris 50, 17). Für das deutsche Recht das Gegenteil zu behaupten, berechtigen die vielfachen Anzeichen, nach denen die rechtlichen Wirkungen der Ehe von dem Beilager, und zwar dem wirklichen, nicht dem symbolischen datieren. Erst das Beilager bildet den Abschluß der Eheeingehungsakte[4]. In den Heiratsverträgen werden Verabredungen darüber getroffen, bestimmte Verpflichtungen von

[1] c. 1350 Hochzeits-O. bei Sudendorf, Brschwg.-Lüneb. UB. V (1865) S. 55, 25.

[2] Hans. Gesch.-Bl. Jg. 1907 S. 47.

[3] Unter den mecklenburg. Städten des 16. Jahrhunderts wird die Gewohnheit bezeugt, daß »der lebendige Ehemensch ein stehendes Bette« bei der Erbteilung zum Voraus behält (Z. f. Rechtsgesch. X [1872] S. 147 unter 19).

[4] Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II 282 ff.

seinem Zeitpunkte ab übernommen. Die durch den Hildesheimer Dompropst vermittelte Übereinkunft (I 335) setzt fest: wan Alheid in dat verteghede jar komet, so schal men don de hochtith, unde Hannes unde se scholen echtliken bislapen bynnen ver weken, darna dat erer eyn dat von deme anderen esschet eder esschen led. Die Auszahlung des Brautschatzes soll geschehen bynnen ver weken na der bislapinghe. Hannes und seine Mutter haben die junge Frau bynnen jare unde daghe na der bislapinge mit einer Leibzucht auszustatten (beliftuchten). Nach einem Vertrage zwischen Graf Otto von Holstein und Graf Erich von Hoya v. 1378 über die Heirat ihrer Kinder: wan se twelf jar old sin en bydent syden, und dat eschet wirt, binnen deme halven jare scholet se bislapen (v. Hodenberg, Hoyer UB. Nr. 238 S. 156). Vertrag zweier Grafen v. Hoya mit Herzog Magnus von Braunschweig: Otto, Sohn des G. Gerhard, schal nemen de claren edelen juncfrowen Mechtilde to eneme eliken wybe, de he untfan schal an syn bedde u. se besclapen unvertoghet u. ane argelist, wanne se twelf jar alt gheworden is u. dat druttegede afghelanget heft (1371 das. Nr. 211 S. 236). Der mos Teutonicus, dem Aeneas Sylvius das vor Zeugen geschehende Beilager K. Friedrichs III v. J. 1452 zuschreibt, entspricht der Verfeinerung der Sitten, die es nicht mehr duldet, den intimsten Vorgang des Familienlebens den Mißbräuchen der Öffentlichkeit auszusetzen, will aber zugleich das alte Recht der Öffentlichkeit und ihre Vorteile wahren. Im spätern Recht entwickelte sich daraus der Streit, von welchem Zeitpunkte ab die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe zu datieren seien. Das mittelalterliche Recht, wie weiter unten vorkommende urkundliche Äußerungen bezeugen, und die revid. StR. meinen den realen Vollzug Lüb. I 5, 14; Hamburg III 3, 4; II 11, 7. Die Erklärer schwanken, die Praxis der letzten Jahrhunderte hat die Trauung entscheiden lassen [1]. Ein Lübecker Urteil für Kiel von 1430 würde den Ausschlag geben, wenn es ein zuverlässigerer Gewährsmann als Dreyer überliefert hätte [2]: danach hat eine Frau, die ihrem Manne getraut, aber nicht »tho sineme bedde und live gekamen« ist, kein Erbrecht gegen ihn, weil die Güter nicht in samende were gekommen sind,

[1] Behn S. 75; Pauli, Abh. II 4; Baumeister II 27.

[2] Einleitung in die Lüb. Verordngn. (1769) S. 289. brutgifte ist ein ungewöhnlicher Ausdruck; das Wb. kennt ihn nicht.

und muß sich an ihrer »brutgiffte« (Brautgeschenke?) genügen lassen. In Lübeck so wenig als in Kiel hat sich auf meine Erkundigung eine Spur dieses Urteils gefunden. Auswärts hatte man von dem lübischen Recht die Vorstellung: »dar maket de deken samend« (Rügischer Landgebrauch Tit. 121 [Ausg. v. Gadebusch, 1777]), in Lübeck gelte Gütervereinigung von dem Zeitpunkte ab, den der in anderen Gegenden übliche Spruch ausdrückt: »ist die Decke über den Kopf, so sind die Eheleute gleich reich«[1].

Die Gemeinschaft, in welcher die Ehegatten Tisch und Bett teilen, wird von dem Grundsatz beherrscht, daß der Mann das Haupt des Hauses ist. Mannes hand baven lautet ein altes Wort[2]. Die Frau, zum Gehorsam verpflichtet, nimmt doch eine würdige Stellung im Hause ein. Das drückt ihr Name aus: sie ist die Hausfrau. Doe ir man gestorben war, (ist sie) min eirste hausfrau worden Weinsberg I 76 und 281. Starb on hausfrau (das. II 32 ist soviel als unverheiratet. Der Mann heißt ihr, der Frauen, Hausherr: welker vrouwe unses amptes er husherre vorstorve (Philippi, Osnabr. Gildeurk. S. 52), hauswirt oder ehewirt; Catharina (Tochter König Ferdinand I) hat den herzogen von Mantua zum hauswirt gehatt (Weinsberg II 32); von einer Verwandten erzählt Weinsberg I 261: hat mit irem ehewirt gezilt 13 kinder (ob. I 299). Bei der Kopulation (ob. S. 6) spricht der Priester dem Manne die Formel vor: »ich neme dich czu eynre elichin frawen und globe dir des meyne treuwe dich czu vorwesin, der Frau: ich neme dich czu eyme elichen manne und globe dir des meyne trewe und gehorsam czu leistin bis an meyn ende«. Die Verpflichtung zur Treue ist das beiden Ehegatten gemeinsame; das besondere liegt darin, daß die Frau dem Manne zum Gehorsam, der Mann ihr zum »vorwesen« verbunden ist. In der Kölnischen Formel verspricht der Mann die Frau zu eyme eligen wyve ind zo eyme bedgenossen, die Frau den Mann zo eime mumber ind bedgenoussen haben zu wollen. Der Vormund, der Vorweser, lateinisch durch provisor oder procurator oder mundibordius ausgedrückt (Hach I 21), nimmt die Vertretung nach außen, die Fürsorge nach innen auf sich. Die alte poetische Losung der Geschlechter: der Mann soll

[1] Stobbe, Privatr. IV[3] S. 48. Schröder S. 304. Deutsche Rechtssprichwörter S. 153 ff.

[2] Bremisch-niedersächs. Wb. II 580.

fechten und das Weib soll spinnen, hat das Leben, zumal das städtische, längst dahin umgestaltet, daß der Mann das Haus vertritt, für dessen Bedarf arbeitet und wirkt, die Frau für die Ordnung und Verwaltung des Innern tätig wird. Der Augsburger Chronist Burkard Zink bezeichnet den Zustand des Ehelosen treffend mit den Worten: »bedacht mich, daß niemant mir trew was noch nicht ze guet tett dann umb das mein«[1], m. a. Worten: es sorgte niemand für mich als gegen Bezahlung. Die Grundlage der der Hausfrau obliegenden Haushaltsführung, das Spinnen und Weben, hatte auch noch im spätern Mittelalter seine Bedeutung; der genannte Chronist lobt seine Frau: »sie was schön frum tugenthaft und span fast«[2]. Auch in den norddeutschen Quellen leben die Erinnerungen daran fort. Frauengemach und Webstätte sind in Flandern fast identische Begriffe[2]. Die Kreditfähigkeit der Frauen wird mit Rücksicht auf diese Tätigkeit bemessen (unten unter 3). Als ihr eigenstes Besitztum werden neben den fertigen Kleidern Spindel und Spinnrocken anerkannt (I 319). In dem Hause, dem Sitz der Ehe, sollen die Ehegatten »wonen unde wesen« miteinander, Geschiedenen wird es verboten[3]. Eheleute, die sich getrennt hatten, werden in der Sühne dahin verglichen, daß sie wedder to hope gan unde leffliken under malkander leven scholen, und die Frau verpflichtet, eren man Bernde vor eren man (to) holden unde eme underdanich (to) wesen[4]. Zur Geltendmachung seiner hausherrlichen Gewalt stand dem Ehemanne das Recht zu, die Frau zu »tuchtegen to guder wis«, auch sie zu schlagen, sie in eine Kammer seines Hauses einzusperren, bis sie sich besserte »ereme dinge recht« tat. Er mußte ihr aber »ere nottorft« geben und wurde, wenn er die Frau verletzte oder tötete, seinem Delikt entsprechend gestraft. Mißhandelte er sie ohne ihre Schuld, so schritt der Rat gegen ihn ein und entwältigte ihn seines Gutes. Die Hamburgische Glosse S. 255 erzählt v. J. 1513, wie ein Mann, der seine Frau »sunder ere schult« mißhandelt hatte, durch den Rat »syner guder gentzlich entsettet« wurde[5]. Das revid. Ham-

[1] StChron. 5, 139, 2 und 29.

[2] Mein Aufsatz in Hans. Gesch.-Bl. Jg. 1878 S. 49. Wackernagel, Kl. Schr. I 21.

[3] 1439 Lüb. UB. VII 801.

[4] 1462 Lüb. UB. X S. 241 n. 231.

[5] Hamburg III 8; IX 29.

burg. StR. gestattet dem Ehemann »mäßige Züchtigung« über seine Hausfrau (IV 48), wozu ein Commentator, auf alte Autorität gestützt, als Beispiel eine Ohrfeige anführt[1].

Die Heimführung, die legale Verpflanzung des Mädchens aus dem elterlichen Hause in das des Ehemanns, hat ihr Gegenstück an der Entführung. Auch sie entzieht das Mädchen der Familie, bald mit, bald ohne dessen Einwilligung, aber immer ohne Zustimmung derer, unter deren Botmäßigkeit es bisher stand. Die Statuten stellen dem ducere uxorem das deducere oder abducere gegenüber, wohl mit dem Zusatz de domo vel tutela des Hausherrn; deutsch: entleyden, untvoren, dem ein untvaren, in spätern Aufzeichnungen das drastische Weglaufen entspricht[2]. Das Braunschweigsche Recht entzieht dem Mädchen, das wider der Eltern Willen entveret, gemäß dem Grundsatz über unkonsentierte Eheschließung (I 317) sein Erbrecht: swelich maget entveret weder ires vader unde ire moder willen, se ne hevet an sin erve nicht to wardende[3]. Der gewaltsame Entführer verliert das Wohnrecht in der Stadt. Hamburg, das gleichfalls der Entführten alles Erbrecht gegen Eltern und Freunde abspricht (X 4), läßt den Entführer straflos, wenn das mit seinem Willen entführte Mädchen über 16 Jahre alt war, er sie heiratete und das Vermögen ihrer Eltern unangetastet gelassen hatte. Beim Mangel dieser Voraussetzungen traf ihn Todesstrafe. Unterscheidungen wie diese sind nur dem Ordelbok eigen; alle jüngern Rezensionen haben von dem Artikel nichts übrig gelassen, als die dem Entführer gedrohte Todesstrafe (1292 N 4; 1497 O 14). Riga, das zunächst das alte Hamburger Recht wiederholt hatte (VIII 4, S. 114), übergeht den Gegenstand in seiner definitiven Redaktion völlig. Wisby bestimmt wie Hamburg: wer eine Jungfrau mit Gewalt aus der Stadt und Stadtmark entführt, hat seinen Hals, wenn er entkommt, sein in der Stadt und Stadtmark gelegenes Gut verwirkt und wird friedlos gelegt, wenn er sich nicht mit der Stadt vergleicht St. I 49. Lübeck, eines selbständigen Artikels entbehrend, rezipiert das alt-

---

[1] Hamb. Stat. S. 564.

[2] Goslar Priv. 1219 a. 21. Soest 26; Köln Stein I 554. Schrae 131. Kraut, Vormundschaft I 322.

[3] Otton. c. 34; spätere Lesart: an ereme erve nicht mer t. w. (UB I S. 23). Duderstadt (das. II 153) an or erve n. t. w. c.35 u. 77.

hamburgische Entführungsrecht und hält dessen in Hamburg längst aufgegebene Unterscheidungen bis ins 16. Jahrhundert fest (Hach III 385 und Rev. IV 7,2), während die deutschen Statute des 13. und 14. Jahrhunderts sich nach Form und Inhalt an Soest lehnen. Dessen ältestes Recht und ebenso die Schrae behandeln das abducere de domo vel tutela des Hausherrn sehr glimpflich und stellen es in die Wahl des Entführers, ob er das Mädchen heiraten oder sich mit ihren Freunden gütlich vergleichen will Art. 26, Schrae 131[1]. Die gleiche Alternative kehrt in Lübeck wieder, nur daß es eine Entschädigungssumme von 40 M. S. fixiert und dem Mädchen zuwendet: eine prinzipiell wertvolle Unterscheidung, denn in dem ältern Recht ist die Verletzung der Familie, im jüngern die des Mädchens das bestimmende Moment; dort wird componere cum amicis, hier eine Entschädigung des Mädchens gefordert (Hach II 176). Voraussetzung ist immer die Ehrbarkeit des Mädchens, die sich in dessen enger Zugehörigkeit zur Familie des Hausherrn ausspricht: quam ille in sua procuratione honeste servavit et [quae] ante suam dominam ecclesiam visitare solebat. Lübeck gibt das wieder: unde de bevolene sogedan si, dat se mit en to der taflen sitte unde sen si bi der vruwen to der kerken gan des hilegen dages[2], die Soester Vorlage teils erweiternd, teils verderbend; denn gerade das ante suam dominam ist charakteristisch[3], wie denn auch Hamburg, das das Soester Material für einen andern Zweck verwendet, in allen seinen Formen das »vore to kerken geyt« festhält (X 5; 1292 N 5; 1497 O 12). Die bäuerliche Sitte ist dieser Ordnung des Kirchgangs lange treu geblieben.

---

[1] Dräger, Hans. Gesch.-Bl. Jg. 1913 S. 31 hat nicht bemerkt, daß der Artikel der Schrae seine direkte Vorlage an dem des A. Soester R. hat. Die Bestimmung des Lippstädter R. (Keutgen S. 148), die er heranzieht, entbehrt aller charakteristischen Züge des Soester Rechts und handelt nicht von dem Delikt der Entführung (abducere, entleyden).

[2] Der Text nach der Elbinger Hs. Art. 138 Bl. 33a. In den übrigen Hss. schon der ersten Klasse »sen si« verderbt zu »se ne si«; so auch weiterhin wie Hach II 176. To der kerken haben alle verändert: in de kerken.

[3] Grimm RA. I 565. Die Quelle der angeführten Statute, das Soester Recht des 12. Jahrhunderts, ist verkannt. Schraders Bemerkungen (Mittlgn. des V. für Hambg. Gesch. Jg. 19 (1898) S. 56 habe ich berichtigt das. (1900) S. 297.

Vor ihren Müttern treten
die Töchter einher gemach,
aber es schreiten zum beten
die Söhne den Vätern nach,

wie der Dichter des Dorfkirchganges fein beobachtet und sinnig gedeutet hat[1].

Die legale Heimführung ist von der Mitgabe einer Aussteuer begleitet. Bei den Entführungen müssen häufig der Entführer oder das sich entfernende Paar aus dem väterlichen Hause heimlich Gegenstände mitgenommen haben, so oft wird in den Statuten solch diebischer Handlungen gedacht. Hamburg macht die Straflosigkeit unter andern davon abhängig, daß der Entführer das Mädchen naket sunder klet mit sich genommen habe, was das spätere lübische Recht ersetzt durch: anders nen gut mit nimbt sunder ere dagelikes kledere (Hach III 385 Var.; Rev. IV 7,2). Entsprechend verbietet schon das Privileg für Goslar v. 1219 das deducere cum aliena substantia und verpflichtet den Entführer zur Rückgabe preter vestes ejus (sc. mulieris vel virginis) (a 21), oder begleitet Bremen die Entführung mit den Worten: ther ne scal nen goed volghen Oelrichs S. 55. Die glimpfliche Behandlung der Entführung erklärt sich, weil man bei ihr die Absicht der Ehelichung voraussetzt. Die Statuten kennen aber auch die Entführung eines ehrbaren Mädchens »umme to lasterende«, um Unzucht mit ihr zu treiben, und strafen den auf der Tat ergriffenen Mann mit dem Tode (Hambg. 1270 X 5; 1292 N 5; 1497 O 12). Zu einem völlig verschiedenen Delikt wird die Entführung, wenn ihren Gegenstand eine Frau bildet. Auch sie geschieht regelmäßig unter diebischer Mitnahme von Vermögensstücken. Das Stralsunder Verfestungsbuch verzeichnet verschiedene solcher Fälle und bedroht sie gleich dem Verrat mit Todesstrafe[2].

Ist es auch die Regel, daß mit der Ehe ein neuer Haushalt begründet wird, so wurde doch häufig ein junges Ehepaar nicht blos noch ein Zeitlang von dem Schwiegervater unterhalten (oben I 335), sondern erhielt Wohnung und Kost bei den Schwiegereltern. Antonius Blom, der Eidam des H. Brandes (I 308), wohnte drittehalb Jahr »van der bruthus her« mit Familie und Gesinde bei

[1] Rückert, Poet. Werke VII (1882) S. 169.

[2] Nr. 280, 424, 427 und meine Einleitung S. LXI und LXXX.

seinem Schwiegervater, und hatte »kost unde drank vry ummesus« (210, 16). Ein Seitenstück aus dem Handwerkerstande bietet Lübeck. Hinrik Appelmeyer und Frau nehmen ihren Schwiegersohn in ihr Haus, der sein Gewerbe als Tuchscherer neben ihrer Bierwirtschaft betreibt; was verdient wird, wird zum gemeinsamen Unterhalt verwandt, der Überschuß (was boven ere koste vordenet werd) zwischen ihnen geteilt. Vorsichtiger Weise beredet man auch wenn sie »in tokomenden tijden sik to samende nicht vordregen en konden«, die Schwiegereltern den versprochenen Brautschatz von 115 M. Lüb. Pf. auszuzahlen haben nnd die Kinder »vorseen syk umme ene andere woninge« (1440 Lüb. UB. VII Nr. 822 S. 834). In einem entgegengesetzten Falle erhält der Schwiegersohn Haus und Hof des verstorbenen Schwiegervaters und verpflichtet sich, die Schwiegermutter im Hause in zinen kosten bliven zu lassen; wenner erer een des anderen entheven wille wesen, zahlt er ihr ein jährliches Leibgedinge von 25 M. Lüb. Pf. (1453, das. IX Nr. 130 S. 134). Auch in dem Bergedorfer Falle (oben I 332) empfing der Schwiegersohn zur Mitgift »hus unde hoff unde allet dat dar inne was«, verpflichtete sich dagegen den Schwiegervater lebenslänglich zu unterhalten: »voden unde nottroff geven, kleden unde etendes unde drinkendes unde bergheldes sine levedaghe«.

Strebte die städtische Sitte nach möglichster Gleichheit der Vermögen der Ehegatten (I 325), so arbeitete das Recht auf die Standesgleichheit hin. Das sächsische Landrecht läßt die Frau die Standesgenossin des Mannes werden von da ab, daß sie in sein Bette geht (I 45, 1). Dem Stadtrecht ist darum zu tun, daß Ehen nur unter Bürgern, standesgleichen Personen, geschlossen werden. Es will in der Stadt keine Einwohnerklassen oder Einzelne aufkommen lassen, die der Unterordnung unter den Rat und das städtische Recht widerstreben. Das älteste lübische Recht bedrohte die Frau, die einen Ritter oder Knappen heiratete, mit dem Verlust ihres ganzen Vermögens; es fiel an ihre nächsten Erben, nur was als ihr persönlichstes Eigentum galt (I 318), ihre vestes formatae, verblieben ihr. Wenn die nachfolgenden deutschen Rechtssammlungen den Satz nicht wiederholen, so beweist das nicht seine Beseitigung, sondern nur daß sie nicht mehr besonderer Erwähnung für bedürftig hielten, was zu ihrer Zeit nicht mehr oder nur selten vorkam. Die Tendenz, den Ritterstand der

Stadt fernzuhalten, blieb deutlich genug in dem Verbote, Grundbesitz an Ritter oder Hofleute zu verkaufen (Hach II 226). Durch die Hamburgische Gesetzgebung aller Zeiten zieht sich der energische Satz: it ne schal nen riddere wonen bynnen desseme wycbelde, dem durch seine historische Zurückführung: »dat hebbet de wittigesten lovet unde willekoret« eine besondere Ehrwürdigkeit und Unantastbarkeit beigelegt werden sollte. I 4; 1292 A 8; 1497 A XI. Revid. I 2,1. Gegen Vermögensauswanderungen, die durch Ehen mit auswärtigen Frauen entstehen konnten, schützte man sich durch die Bestimmung, daß die aufs Land zurückkehrende Witwe eines Bürgers nur soviel ausführen durfte, als sie an Vermögen in die Stadt eingebracht hatte, und daß der Mann, der dies Verbot durch Zuwendungen an die Frau zu umgehen suchte, 100 M. S. der Stadt zu wetten hatte. Offenbar spielte auch in diese Satzung der ständische Gegensatz hinein; denn wenn die auswärtige Frau »de civitate in civitatem« heiratete, genoß sie das Erbrecht gleich anderen Ehefrauen (Hach I 18; II 6). Zu den späteren Absperrungsmaßregeln der Städte gegen einander gehörte es, wenn in Hildesheim einer nach auswärts heiratenden Tochter mehr als ein bestimmtes Maß von Vermögen mitzugeben verboten war (UB. IV S. 13).

Verweist die Stadt auch die Bürger hinsichtlich ihrer Eheschließungen an die Kirche (oben S. 7), so sorgt sie doch dafür, daß die in der Stadt geschehenden und regelmäßig einen neuen Hausstand begründenden, den Zusammenhang mit Stadt und Bürgerrecht festhalten. Es muß häufiger vorgekommen sein, daß Auswärtige, die sich etwa des Handelns wegen in der Stadt aufhielten, eine Einwohnerin zur Frau nahmen, und in der Stadt blieben, ohne das Bürgerrecht zu erwerben und die Bürgerpflichten zu erfüllen. Ein Soester Ratsschluß von 1288 brachte die alte seit unvordenklicher Zeit geltende Verpflichtung in Erinnerung und schrieb vor, daß wer sich in der Stadt verheirate, binnen vier Wochen das Bürgerrecht erwerben müsse; Zuwiderhandelnde werden samt ihrer Familie der Stadt verwiesen und verlieren die Aussicht, je in Gnaden zum Bürgerrecht zugelassen zu werden[1]. In Duderstadt faßt das Statut das zu dem Verbot zusammen: wer

[1] Seibertz, Urk.-B. I Nr. 423 S. 512.

kein Bürger, solle in der Stadt nicht heiraten (oben I 307) und weist die einen »utman« heiratende Frau an, zu ihm »hen uttovaren« (Gengler, Codex S. 927). Die Lüb. Luxus O. von c. 1470 schreibt vor: welk gast sik in unser stad vorandert u. unse borgerschen offte borgers dochter nympt, de schal erst borger werden Z. II 524. Besonders häufig verordnen die Statuten des Reformationszeitalters, auch die Kirchenordnungen: wer sich in der Stadt verheirate, müsse zuvor das städtische Bürgerrecht erworben haben, verpflichten die Pfarrer, sich von dem Antragsteller vor der »Vertrauung« oder auch wohl vor dem »Aufgebot« den Erwerb des Bürgerrechts nachweisen zu lassen[1]. Die Verbindung zwischen Eheschließung und Bürgerrecht ist mancherorts so eng, daß wer »unabgekündigt« außerhalb der Stadt sich trauen läßt, die Bürgerschaft verwirkt; wer »abgekündigt« sich buten der stat andern thor ergernusse trauen läßt, nach Gelegenheit seines Standes willkürlich gestraft wird[2]. Um zu erreichen, daß nur der zuständige Geistliche um eine Eheschließung angegangen werde (oben S. 7), wird bei höchster Strafe verboten, daß sich jemand um der Kopulation willen in ein anderes Kirchspiel begebe oder gar »in ein ander landt lope« 1526 Hadelner KO. Sehling V 470

Einige Städte hielten es für nötig, ausdrücklich Ehen zwischen Bürgern und Unfreien zu verbieten: Hildesheim 1440: »dat neyn vry man, des wii mechtich sin, neine behorige juncvruwen eder vruwen to der e enneme« und ebenso umgekehrt bei einer Strafe von 20 Pfunden (UB. IV Nr. 371 S. 323, 19). Die Soester Schrae (152) bedroht den Bürger, der »eyn vulschuldich wyf« zur Ehe nimmt[3], mitdem Verlust seines Bürgerrechts, das er erst nach Freimachung der Frau wiedergewinnen kann, widrigenfalls er sein Besitztum in Stadt und Feldmark verkaufen muß und also tatsächlich zur Auswanderung gezwungen wird. Daß dergleichen Statute nur selten wiederkehren, erklärt sich aus dem Fundamentalsatz des städtischen Rechts, daß ungestörter Aufenthalt in der Stadt während Jahr und Tag dem Unfreien die Freiheit verschaffte. Wie wenig man in den Städten auf derartige Eigentumsansprüche auswärtiger Herren ge-

[1] 1531 Goslar KO., Richter I 156. 1585 Rostock, Sehling V 299.

[2] 1570 Stralsunder KO. Sehling V 552.

[3] servilis conditionis esse, quod dicitur vulgariter en vulschuldigh egen man Dortmund S. 53.

faßt war, läßt die Antwort einer Hildesheimer Ehefrau auf die Forderung eines Grafen von Schaumburg erkennen, die mit ihrem Manne »dat echte levent beseten in dat sesteynde jar«, und weder aus der Zeit ihrer noch aus der frühern achtundzwanigjährigen Ehe ihres Mannes »neyn ansprake van eghendomes wegen« je erfahren hatte (Hildesh. UB. III Nr. 273 v. J. 1406).

Eine besondere Ausprägung erhielt das Prinzip der ständischen Gleichheit im Handwerkerstande. Die ökonomische Tendenz, die seine Satzungen schon immer verrieten, machte sich hier in verstärktem Maße geltend. Das Gleich und Gleich gesellt sich gern, wurde unter den Handwerkern zum Zwange. Von dem Gesellen, der sich verheiratete, forderten die Zunftrollen, sich innerhalb des Amts zu befreien. Wer »seiner selbst werden will«, heirate eine Meisterstochter oder eine Meisterswitwe. Es heißt die historische Toleranz etwas weit treiben, wenn das als Sitte gelten soll; ja sogar die Heirat des Kandidaten mit der Witwe des Vorgängers, des Verwalters mit der Kebse des Herrn[1] gleichfalls als Sitte ausgegeben werden. Die völlige Willensbeschränkung, die bei der Geschlossenheit vieler Zünfte darin lag, rief die Forderung hervor: dat frigent schal frig sin[2], die das römische matrimonia debent esse libera (I 345) glücklich übersetzte. Es hat lange gedauert, bis es diesen Zwang zu brechen gelang[3].

Der Eheschließung steht gegenüber die Auflösung der Ehe. Sie erfolgt nur durch den Tod. Das städtische Recht des Mittelalters ist der Grundsatz des kanonischen Rechts: quos Deus conjunxit homo non separat. Erst die Stadtrechtsreformationen kennen eine Ehescheidung. Hamburg II 11,8 erklärt: Trennung oder Scheidung der Ehe wird nicht zugelassen, es sei denn ... und zählt nun die drei Gründe des Ehebruchs, der Impotenz (»untüchtig zum Ehestande«) und der böslichen Verlassung auf. Ausdrücklich zurückgewiesen wird eine Trennung wegen Irrtums über die Vermögensverhältnisse: wenn jemand sich mit einer Jungfrau oder Witwe eingelassen »die er vermeinet reich zu sein und daran

[1] Grimm, RA. I 605 (Zusatz).

[2] 1562 Greifswalder Hutmacherrolle (Krause und Kunze, Pommersche Jahrb. 1900 I 164).

[3] Mein Aufsatz über das Zunftrecht, Hans. Gesch.-Bl. Jahrgang 1907 S. 30.

mangel erspüret«. Nach gehaltener Hochzeit »muß er dieselbe, die er genommen hat, behalten«. Ein Verlöbnis kann aus solchem Grunde getrennt werden, wenn der Irrtum vor der ehelichen Kopulation und dem Beilager geltend gemacht ist. Ein Rezeß von 1618 hat die Bedingung schärfer gefaßt, so daß der Rücktritt vom Verlöbnis nur dann zulässig ist: »wenn ein genannter Brautschatz zugesaget und darauf die Ehe-Gelöbnis versprochen«, und der Brautschatz dann doch nicht geleistet wird[1]. Wenn mittelalterliche Quellen von einer Scheidung sprechen wie Goslar S. 15 und 10, so meinen sie damit nur gleich dem Ssp. III 27 und 74 Annullation einer Ehe, weil ein Mann eine Frau genommen hat, der he nicht hebben ne mot van sibbe oder van vadderscap oder van anderen dinghen. Unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung der Ehe, quamvis in matrimonio separari nequeant quia quos Deus etc. behandeln Urkunden eine dauernde Trennung von Eheleuten, die coram consulibus arbitrati sunt: se ab invicem separari et separatos manere in omnibus bonis suis mobilibus et immobilibus et ab invicem habitare, ut quilibet parte sua, que sibi applacitata sit per bonos viros, amicos suos, sine impetitione alterius perfruatur; wie die Ehe selbst so wird auch das Erbrecht des überlebenden Gatten aufrecht erhalten[2]. Weiter gehen vollständige Güterseparationen von Eheleuten: ita quod ipsa post hunc diem nichil ab ipso postulare valeat in futurum, übrigens mit der gleichen Motivierung: sed in legitimitate (Ehe, oben I 297) non sunt separati, sed tantum in bonis. Pauli Abh. II 63. Eine der Ehescheidung im Effekt gleichkommende Auseinandersetzung nahmen die im Auftrage des Rats verfahrenden Richtvögte, die beiden dem Gericht beisitzenden Ratsmitglieder, vor, als sie einen Streit zweier Eheleute, die nicht wedder te hope en wolden, dahin erledigten, daß sie von den Kindern zwei dem Vater, eines der Mutter zusprachen und das durch Restitution der vom Ehemann entfremdeten Stücke vervollständigte Vermögen nach Bezahlung der Schulden gleichheitlich zwischen den Eheleuten zu teilen befahlen. Zugleich geboten sie: »dat de ene den anderen nicht schenden ofte ergheren noch nenerleye vordret don mit worden noch mit werken«, widrigen-

[1] Hamb. Stat. S. 350; Baumeister II S. 16.

[2] 1378 Lüb. UB. IV Nr. 389 vgl. 1380 das. und Nr. 420 v. 1383. Pauli, Abh. II 50.

falls der Rat »mit deme also richten würde, dat dar eyn ander an denken scolde«. 1416 Lüb. UB. V Nr. 604 S. 685.

Die scheidbare Ehe beschäftigt die Rechtsquellen, um die Rechtsstellung der in ihr erzeugten Kinder oder die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Frau zu ordnen. Häufiger nötigte dieselbe Rücksicht die Statuten die Wiederverheiratung verwitweter Ehegatten zu behandeln. Das sik voranderen wird vorzugsweise auf das Schreiten zu einer zweiten Ehe bezogen (oben I 301). Bildliche Ausdrücke dafür sind: dat bedde breken, den Busen brechen, die ohne Unterschied des Geschlechts angewendet werden, und zwar in doppelter Bedeutung. »Dat bedde is broken« heißt e r s t e n s: die Ehe hat durch den Tod eines der Ehegatten zu bestehen aufgehört. Wan dat bedde gebrocken is unde den kinderen gelovet is (Abfindung versprochen ist), stirbt dann eins der Kinder, so moge wy (die Herrschaft) umme sinen brudtschat sprecken und den beerfeden. Den Gegensatz bilden Kinder, der ere olderen noch beyde leven, die beerben wir nicht, Freckenhorster Hofrecht S. 193, 195. Daselbst S. 197 wird der Auszug verboten, er dat bedde gebrocken wirt, also dat de olders eyn vorstervet. Das Fortbestehen einer Ehe kann deshalb ausgedrückt werden: gein man ader frowe en sal erfschaft noch pantschaft i m g a n t z e n b e d d e ein buissen den anderen nith overgeven, versetten noch besweren R. der Grafsch. Berg Art. 58 (Lacomblet, Archiv f. d. Gesch. des Niederrheins I 102). Item off die kinder iren vader off moider gebrochens bedts ungeschieden und ungedeilt laissen sitzen und eyner van den alderen verandert sych R. von Jülich 1537 Art. 30 (das. S. 134). Welch mann oder frue ... nach gebrochenem busen zur andern ehe schreiten und sich wieder verheiraten will, die sollen schicht und theilung zu thun schuldig sein 1591 KO. für den Landkreis Danzig (Sehling V 222). Aus dieser passiven Verwendung hat sich aber z w e i t e n s eine aktive entwickelt: wan vader unde moder nicht en weren efte wan er eyn aflyvich geworden were unde dey levendige syn bedde tobroken hedde Dortmunder Stat. IV 159; echte kindere, stervet ere vader, und ere moder eynen anderen man nemet unde den kindern schichtinge doit, do sey ere bedde tobroken hadde unde dey kindere in unverdeleden gude sittene bliven, so beerben sich die Kinder das. V 98. Hier bedeutet die Redensart offenbar: eine neue Ehe ein-

gehen[1]. Eine andere bildliche Wendung für Wiederverheiratung ist: den Witwenstuhl verrücken. Doch sind die Belege (Haltaus Glossar Sp. 2124) in andern Rechtsgebieten zu Hause und gehören meistens späterer Zeit an. Aus Niederdeutschland anzuführen ist eine Halberstädter Urkunde von 1460: se sy seten bleven yn orem wedewelken stole[2]. Das Salzwedeler Privileg von 1273 spricht von Eltern, die ihr Kind »in sede matrimoniali legitime locaverunt«, was das StR. des 15. Jahrhunderts durch »eliken bereyden« wiedergibt (Riedel, C. dipl. Brand. XIV S. 12 und 16). Der Braut »Ehe« und Witwenstuhl[3] ist wohl schon früh zu einer blos bildlichen Redensart für das Innehaben eines Standes, einer Stellung geworden, wie denn eine Revaler Urkunde von 1384 auch von einer Kauffrau, einer Kremerschen, sagt, sie habe »boven 20 jar mit em (ihrem Ehemanne) geseten in der eschop und in dem krame up ereme stule« (v. Bunge, Livl. UB. III Nr. 1212).

Das Recht mischt sich in die Privatverhältnisse nicht ein, solange die Ehe besteht, oder der überlebende Eheteil die Gemeinschaft mit den in der Were verbliebenen Kinder fortsetzt; erst wenn er eine neue Ehe eingeht, greift die Gesetzgebung ein. Dabei unterscheidet sie und berechtigt die Kinder gegenüber der Mutter, auf Teilung zu dringen. Bezüglich des Vaters bestimmt das Braunschweigsche Recht vom Ottonianum (35. 36) an bis zum StR. von 1532 (UB. I S. 305): nenes mannes kint ne mach sinen vader to delinge twingen, de wile de vader levet. Andere Statuten, und das ist wohl die überwiegende Vorschrift, ermächtigen die Kinder, den Vater wie die Mutter »uppe delinge to driven« Lüneburg, Kraut S. 35; vergl. Büren oben S. 1, Dortmund IV 52, 55; 84, 85. Für minderjährige Kinder handelt der Vormund, beim Tode des Vaters die nächsten Freunde von der mütterlichen Seite. Lüneburg S. 35. Das Leibnitianum berücksichtigt den Fall, daß die Freunde gutwillig dem Stiefvater gestattet haben, sich des ungesonderten Guts der Mutter und der Kinder zu »unterwinden«; machen die Freunde von ihrem Rechte Gebrauch, ihn to dele (to) driven, so muß er ihnen sein und seiner Frau gegenwärtiges Gut

---

[1] Wb. VI 33 hat bloß die erste Bedeutung berücksichtigt.

[2] Wb. VI 647; in G. Schmidts UB. der Stadt Halberstadt finde ich sie nicht.

[3] Homeyer, Der Dreißigste S. 244.

halb herausgeben, »wante dat gut stunt win undé vorlust« (Brnschwg. UB. IV S. 576)[1]. Das Recht verkannte die Gefahren nicht, wenn die Teilung des Erbes der Privatverhandlung der Kinder mit ihrem Parens überlassen wurde. Man begnügte sich nicht wie Hamburg IV 7 Mitwissenschaft der beiderseitigen Verwandten zu fordern (oben I 326), sondern erwog auch früh die Mitwirkung öffentlicher Organe bei dem Teilungsgeschäfte. Wenn der Teilungspflichtige sich der Rechnungsablage entzieht, wie zwingt man ihn dazu? fragen die Elbinger um 1260 bei Lübeck an Lüb. UB I Nr. 165. Durch einen neu in die Statutensammlung aufgenommenen Satz antwortet der Rat: men dwinct ene darto mit rechte vor deme richtere. Nur wenn die Kinder fremd sind und keine Verwandte haben, »so boret it deme rade to, dat men en de rekeninge holde«[2]. Das spätere Recht erweitert das auf den Fall, daß die Kinder unmundich edder vromede edder ummechtich (sint), dat se dat nicht hebben moghen, dat se dat vorderen Hach III 47. Andere Statute schlagen den Weg ein, daß sie Rechnungsablage und Schichtung zu einer Verpflichtung des Parens machen, die zu bestimmter Zeit erfüllt werden muß. Will die Witwe blos den bisherigen Beisitz aufgeben, so nehme sie Kindesteil und sei damit von ihren Kindern geschieden; wolde se sek aver mannen, so scolde se kindes del nemen, bi emme sworen ede den kinderen unde oren vrunden rechte rekenscap don, ere se jeneghen anderen man uppe de were brochte. Hameln, Donat Art. 67 (Meinardus, UB. der St. Hameln I 578). Es wird der Frau Rechenschaftsablage und Schichtung abverlangt, bevor sie beischläft. 1440 Bremen Oelrichs S. 84. Ebenso Göttingen, 1445 Stat. S. 176: die Teilung soll geschehen mit rade der weisin mester, de de rad darto gesad hebbin, und der neisten frunden. Da die wirtschaftlichen Verhältnisse oft eine reale Teilung widerrieten, namentlich in kaufmännischen Geschäften, deren Kredit das Herausziehen erheblicher Kapitalien aus dem Handelsvermögen gefährden konnte, wurde dem wiederheiratenden Eheteile der Weg offen gelassen, anstatt zur Schichtung zum »Ausspruch« zu greifen, die Herausgabe des Vermögens durch die Übernahme einer gleichwertigen Geldschuld zu ersetzen. Dem Rate,

[1] Der Satz ging in das StR. v. 1402 über als Art. 124. S. UB. I S. 112.

[2] Hach II 191 (Elb. 115).

vor dem die Auseinandersetzung geschah, lag die Sorge ob »dat de kindere ere gut beholden«. Lübeck II 191. Hamburg gibt auch die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes an: wat och den kynderen in der dele uthgesecht werdt, dat schal me en vorwyssen unde vorsekeren; anders schal de uthsunderinghe van nener werde wesen[1]. Bürgschaft und Pfandbestellung dienen zur Sicherung des Ausspruchs. Dem Parens, der die divisio hereditaria vorzunehmen versäumt, drohen Strafen, in Wismar eine Wette von 10 M. S. Bursprake von 1399 (S. 277); später, was empfindlicher gewesen sein wird, privatrechtliche Nachteile: die Kinder werden ermächtigt, wenn der Überlebende »vor gedaner erffschichtinge edder uthsprocke sine kost holden« (Hochzeit halten), das Vermögen des Verstorbenen, »gantz voruth (to) nemen«, unbeschadet ihres Rechts, ihren Parens mit ihren Stiefgeschwistern zu beerben. Das. 1580 S. 353. Genügt dagegen der Überlebende seiner Pflicht, so darf er beim Ausspruch einen Kindesteil für sich behalten und erhält das Recht der Nutznießung an den »ausgesprochenen Gütern« bis zur Mündigkeit der Kinder, deren Alimentierung ihm allerdings daneben obliegt. Das. 1610 S. 370[2].

Die Fürsorge für die Kinder erster Ehe ist nicht der einzige Grund, aus dem sich die Statuten mit der Wiederverheiratung beschäftigen. So forderte sie die Verletzung der Sitte durch zu baldiges Eingehen einer zweiten Ehe zum Einschreiten heraus. Ein Verbot dieser Art traf den Stralsunder Bürgermeister Barthold Sastrow, der nach dem Tode seiner Frau in mehrfacher Beziehung öffentlichen Anstoß gab. Während der Rat eine Vorschrift vorbereitete, daß kein verwitweter Ehegatte sich binnen einem Vierteljahr sollte »vertrauen lassen«, machte Sastrow, ein 78 jähriger Mann, Anstalt zu einer neuen Ehe und bestand anstatt der pflichtmäßigen dreimaligen Kündigung (oben I 349 A. 2) auf einer einmaligen, die an demselben Sonntag mit der Trauung vor sich gehen sollte. Der Rat gab in soweit nach, daß das Aufgebot am Sonntag, die Trauung am Montag und zwar im Hause des Bürgermeisters geschehen konnte. Den stärksten Widerspruch forderte Sastrow durch die Wahl seiner zweiten Frau heraus. Sie hatte

---

[1] 1497 J. 24, Zusatz zu den Vorlagen von 1270 und 1292.

[2] Techen S. 214. Pauli, Abh. II 191 ff.

bei ihm gedient, und ihr Vater wohnte am Plündekenmarkte[1]. Die Stadt und das geistliche Ministerium eiferten gegen die Verletzung der honestas publica. Beide Parteien rückten mit Bibelzitaten gegen einander ins Feld. Man erinnerte ihn an Sprüche Salom. 30,23, daß es ein Land unruhsam mache, wenn eine Magd ihrer Frauen Erbe werde. Er verteidigte sich mit dem Beispiel Marias aus königlichem Geblüt, die einen Zimmermann geheiratet habe. Übrigens stamme seine Braut von ehrlichen Eltern, sei gottesfürchtig und züchtig und habe gute Freunde d. h. ansehnliche Verwandte in der Stadt. Er bedürfe bei seiner körperlichen Schwachheit einer treuen Pflege, wie sie das Mädchen seiner verstorbenen Frau erwiesen habe. Sie werde Brautschatz und Morgengabe erhalten und von ihm ihrem neuen Stande gemäß gekleidet werden. Dem entsprach er, als er sie selbst in die Kirche führte und ihr ihren Stand bei den andern Frauen anwies. Strals. Chron. III 161 ff. 213 ff.

Zum Schluß dieses Abschnitts sei der Störungen gedacht, welche Ehen durch Verbrechen erleiden, als da sind: Bigamie und Ehebruch. Die beiden Hauptrechte unseres Gebiets unterscheiden sich unter anderm auch darin, daß Lübeck ärmer ist an strafrechtlichen Bestimmungen als Hamburg; die hier in Betracht kommenden Delikte behandeln beide, aber Lübeck milde, Hamburg streng.

Die Doppelehe, in unsern mittelalterlichen Quellen seltener begegnend, weder Sachsen- noch Schwabenspiegel bekannt, ist den Statuten der Städte, die an Handel und Seeverkehr beteiligt waren, früh ein Gegenstand der Aufmerksamkeit geworden. Zu den ersten Lebenszeichen gemeinsamer städtischer Gesetzgebung gehört die Bekämpfung der Bigamie, die der Wandertrieb, der dem mittelalterlichen Kaufmann den spöttischen Reim: Koplude loplude eintrug, und der überseeische Gewerbeverkehr gefördert haben werden. In den sog. vorhansischen Rezessen von 1263 und 1265 beschließen die vereinigten Städte, daß auf Klage und Beweis des verlassenen Ehegatten dem, der eine zweite Ehe eingegangen ist, der Kopf abgeschlagen, nach einer Version durch

[1] Trödelmarkt. In Hannover noch jetzt Plünnen soviel als alte Kleider, Lumpen; hochdeutsch Plunder. Später hieß der Markt in Stralsund Apoloniusmarkt.

den verlassenen Teil, werden soll[1]. Der Eingang des Beschlusses nennt als dessen Zweck: in subsidium omnium mercatorum qui jure Lubicensi gaudent et reguntur, vermutlich also auch zur Ergänzung des lübischen Rechts. In der Tat beschränkt sich sein ältester Artikel »de illo qui plures duxerit uxores« auf Ordnung der Vermögensrechte, und die Bestimmung: »vir autem ob nequiciam facti sui decem marcas argenti judici et civitati componet«, dem die jüngeren Hss. hinzufügen: »quod si facere nequiverit, precipitabitur«. (Hach I 57). Den Bigamus trifft außer Vermögensverlusten, die zur Entschädigung der getäuschten Frau dienen, eine Wette, eventuell eine beschimpfende Strafe. Dabei bleibt das Statut Lübecks bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts, so daß sich also ein völliger Gegensatz zwischen dem Einzelrecht und dem der Rezesse herausstellt[2]. Ganz anders in Hamburg. Hier muß der »de wiff nympt by wyves levende«, dat beteren mit simes sulves lyve« (X 6), was die späteren Rezensionen wiederholen. Ebenso verfügt die Soester Schrae a. 28. Das älteste Recht von Riga von c. 1230 stimmt mit Lübeck: dessen vermögenrechtliche Folgen bei Seite lassend, droht es dem Bigamus: dabit X m. arg. urbi, vel precipitabitur de sede scuppestol (a. 29)[3]. Die spätern Formen folgen dagegen Hamburg, erst wörtlich, dann sachlich das Ordelboc wiedergebend (III VIII 6; IV V 20). Auf die Dauer hat Lübeck seine glimpfliche Behandlung des Delikts nicht aufrecht erhalten können. Es schob dem alten Statut anstatt der Worte: »he schal der lesten vortien unde se schal sines vortien« die Wendung ein: »he schal dat wedden unde beteren mit sineme høghesten« und strich die Wette und Schupfe. Dieser neue Wort-

[1] Hans. Gesch.-Bl. Jg. 1871 S. 17, 1883 S. 158.

[2] Hach II 9 mit Var. Elb. 64, Reval 62, Kieler Hs. 62. Das lüb. R. nach seinen ältesten Formen S. 50.

[3] Die Erklärung für die Anwendung der Schupfe auf den Bigamus, die Dräger (Hans. Gesch.-Bl. Jg. 1913 S. 34) im flandrischen Recht gefunden zu haben glaubt, ist unhaltbar. Die Schupfe war eine Strafe, auf die gerichtlich erkannt wurde. Der Herr, der einen ihm lästig werdenden Spielmann in aquam projicit, ins Wasser schubst, begeht eine straflos bleibende Handlung, wie der, der einen Spielmann hinter die Ohren schlägt (Hildesh. lat. Stat. Art. 34). Auch gehört ein Bigamus um seines Delicts willen nicht, wie der Verf. meint, unter die unehrlichen Personen jener Stelle.

laut samt der fortdauernden Vorschrift über die der betrogenen Frau gebührende Entschädigung wurde auf einer Rasur in den alten offiziellen Kodex, den der Kanzler Albrecht von Bardewik 1294 hatte herstellen lassen, eingetragen[1]. Die letzte Form des mittelalterlichen lübischen Rechts kehrt von dieser Strenge wieder zu einer mildern Bestrafung zurück und verurteilt den Bigamus zu 2 M. S. »up dat men en nicht en sette up den kak« oder stellt alles dem Ermessen des Rats anheim (Hach III 113 und 387). Die revid. StR. erkennen auf Hinrichtung mit dem Schwerte Lübeck IV 6, 1; Hamburg IV 31. Ebenso Lüneburg Reform. VIII 33 (S. 786), wie schon im Mittelalter, Kraut S. 65. Die lübische Gesetzgebung, entsprechend dem ältern Recht, sieht in dem Delikt nicht sowohl eine Verletzung der öffentlichen Ordnung, des Sittengesetzes, als vielmehr die eines Einzelnen, zuerst der Frau[2]. Der Bigamus hat der ersten Frau die Treue gebrochen und die zweite getäuscht, sie unter Verschweigung des ihn bereits an eine Frau bindenden Verhältnisses zu einer Ehe verführt. In der Voraussetzung, daß die erste Frau im Ausland wohnte und die zweite unter lübischer Gerichtsbarkeit stand, berücksichtigte das Statut blos die zweite Frau und sorgte für deren Genugtuung. Es gab ihr dieselben Rechte, als ob ihr Mann gestorben wäre, indem sie ihr Eingebrachtes zurück und die Hälfte von dem Vermögen des Bigamus erhielt[3]. Mit der der öffentlichen Ordnung gebührenden Genugtuung nahm man es leichter. An die Stelle der mäßigen Geldstrafe, die der Vermögende zu entrichten unschwer imstande war, trat für den Unvermögenden eine lächerlich machende öffentliche Strafe, die ein armer Teufel ohne viel Aufhebens über sich ergehen ließ.

---

[1] Hiezu vgl. den oben S. 7 erwähnten Fall.

[2] v. Bar, Gesch. des deutschen Strafr. (1882) S. 59 u. 95.

[3] Das lateinische Statut nach seinem ältesten Text lautet: si virorum quispiam legittimam uxorem duxerit et legittimam aliam alias habuerit et ipsam reliquerit, si de hoc convictus fuerit, posteriori ab renunciabit, et ipsa sui ipsius substanciam, cum qua ad consorcium viri declinavit, excipiet, et preterea dimidiam substancie partem viri percipiet. Darauf folgen die oben S. 28 abgedruckten Worte. Danach berichtigt sich meine frühere Erklärung Hans. Gesch.-Bl. 1871 S. 25. Vgl. Dräger S. 33.

Die mittelalterlichen Statute sind reich an Bestimmungen gegen die Sittlichkeitsverbrechen, inbesondere gegen den Ehebruch. Die des lübischen Rechts zeichnen sich unter ihnen durch eine eigentümliche Strafe aus, die allen Formen des mittelalterlichen Rechts gemeinsam ist Hach I 43, II 8, III 95. Die älteste, das lübische Fragment, drückt sie noch am dezentesten aus: si vir cum legitima alicujus deprehenditur, jus est ut ipse ab ea per vicos civitatis trahatur sursum et deorsum. Die jüngern Hss. fügen nach trahatur hinzu: per veretrum oder per veretrum suum. Der schmähliche Aufzug, dem man die Missetäter unterwirft, ist zugleich von solcher Lächerlichkeit, daß man sich seine Ausführung kaum vorstellen kann und glauben möchte, es sei überhaupt auf Ablösung in Gelde, auf ein »Losen der Schande«, wie ein Teil der Quellen sagt, abgesehen gewesen. Zweierlei Fragen knüpfen sich an die Strafe: die nach ihrem Anwendungsgebiet und die nach ihrer Herkunft.

1. Sie ist nicht überall, wo lübisches Recht galt, als beobachtet zu belegen; aber wo sie bezeugt ist, ist ein Einfluß des lübischen Rechts vorhanden. Während das älteste Recht von Riga dem auf der Tat ertappten Ehebrecher den Tod droht, wenn er sich nicht mit dem Ehemanne über eine Abfindung einigt (a. 36), läßt die um etwa fünfzig Jahr jüngere Rechtsaufzeichnung für Hapsal zunächst, wenn beide Teile Eheleute sind, dem verletzten Ehemanne die Freiheit dem »hanreyge«[1] zu tun was er will; hat er davon keinen Gebrauch gemacht, und kommt die Sache vor Gericht, »dat wyff sal den man nacket trecken«, falls nicht beide »de schande losen«; über das Maß der Loskaufssumme entscheidet der Rat. Die gleiche Strafe trifft den mit einer Unverheirateten, mag sie frei oder unfrei (drellynne) sein, in averspele betroffenen Ehemann. Ein Lediger, der mit einer Ehefrau ergriffen wird, hat sein Leben verwirkt, wenn nicht der Ehemann eine Abfindung annimmt; die Ehefrau aber soll »den schanthoyken dregen« (II 56, 57, 55 S. 39 ff.). Die jüngste Form des Rigischen Rechts hält an

[1] Das Wort kam also nicht erst im 16. Jahrhundert auf (Grimm, Wb. IV 2, Sp. 170), vgl. auch Lüb. Chron. V 181, und in der Bedeutung nicht des betrogenen Ehemannes, sondern des den Ehemann Betrügenden, was nach der Erklärung von reien Hahnentänzer der ältere Sinn sein wird.

der alten lübischen, allerdings ablösbaren, Strafe nur für den Fall fest, daß ein Ehemann mit einem ledigen Weibe begriffen wird; bedroht dagegen den Verkehr eines Ehemanns mit einer Ehefrau mit Todesstrafe für den Mann, falls nicht der beleidigte Ehegatte sich selbst geholfen hat: wat en beyden tho dere thijt dar bescut, dat blivet sunder betringe d. i. straflos. Versteht sich der verletzte Ehemann zur Gnade, so hat das Recht die Ablösungssumme auf 10 M. S. an jenen und 3 M. S. an die Stadt fixiert (VI 5 S. 177). Die lübische Ehebruchsstrafe kehrt wieder in Ripen, dessen Privileg, von König Erich Glipping von Dänemark 1269 gewährt, reichlich aus dem lateinischen Statut Lübecks geschöpft hat und den Ehebruchsartikel mit einem Zusatz wiedergibt, der dem verletzten Ehemann, wenn er einen oder beide Delinquenten in thoro fornicationis unter Zuziehung von Zeugen getötet, Straflosigkeit zusichert[1]. In seinem 1270 Güstrow erteilten Privileg wahrt Fürst Nicolaus von Werle sein Recht auf zwei Drittel der Compositio, wenn der Schuldige die mit kurzen Worten geschilderte Ehebruchsstrafe ablöst (Mecklenb. UB. II Nr. 1182). Die Strafe kehrt wieder im StR. von Flensburg 1284 und in König Erich Glippings almindelige stadsrett von 1269, wo der Text des lübischen Fragments wörtlich im Dänischen wiedergegeben ist[2]. Die deutschen Texte des lübischen Rechts verbleiben bei der lateinischen Vorlage, (Hach II 8; III 95). Erst die spätesten setzen alternativ hinzu: edder men schal ene setten uppe den kaak (Var. das.)[3].

Strafmaßregeln in der Form öffentlicher Schaustellungen, beschämender Aufzüge waren den deutschen Stadtrechten bekannt genug. Der allgemeine Drang nach Öffentlichkeit trat auch hier zu Tage. Dinge, deren Begehung nach heutiger Art zu sprechen öffentliches Ärgernis erregten, wurden so bestraft, daß sie erst recht unter die Leute kamen. Am bekanntesten ist das Tragen

---

[1] Art. 26. Hasse, Die Quellen des Ripener StR. (1883) S. 80; meine Abhandl.: Das StR. von Ripen in s. Verhältnis zu dem von Lübeck. Hans. Gesch.-Bl. Jg. 1883 S. 89 ff.

[2] Kolderup-Rosenvinge, Samling af gamle danske Love V 372 c. 21 und 492 c. 39. Hegel, Städte und Gilden I 202.

[3] Daß die Belege in der Ausgabe dem Text des Kodex v. 1294 beigefügt sind (Rosenthal, Rechtsfolgen des Ehebruchs, Jenenser Habil.-Schrift 1880 S. 92 f.) darf nicht über ihr Alter täuschen.

der Lastersteine, das über zänkische Weiber verhängt wurde und vom ältesten Dortmunder Recht in seinem vollen Detail ausgemalt ist (I 31 S. 34) Über die weite Verbreitung dieser Strafe geben die Anmerkung zu der zit. Stelle, Grimm RA II 315 und Mnd. Wb. IV 45 s. v. schantsten Auskunft. Der Name schanthoyken (oben S. 30). ist noch nicht vermerkt. Ihre Anwendung auf ernsthaftere Delikte zeigt ein Hildesheimer Fall vom J. 1523, wo eine Ehebrecherin, die sich mit einem Pfaffen vergangen hatte, zum Tragen der Schandsteine verurteilt wurde Brandes 247, 15 und das Braunschweigsche StR. v. 1532, das Kupplerinnen (röffersche) mit dieser Strafe anstatt des ihr im Recht von 1402 gedrohten Lebendigbegrabens belegt[1]. Während aber die ältern Zeugnisse das Steintragen als eine selbständige Strafe behandeln, tritt es in der jüngern als Einleitung zur Stadtverweisung auf.

In spätern Quellen findet sich eine eigentümliche Verbindung der lübischen Ehebruchsstrafe und der Lastersteine, und nach dem Bericht des angesehenen Altertumsforschers Ihre sollen die auf dem Stockholmer Rathause vor dessen Brand aufbewahrten Lastersteine die Form von Priapen gezeigt haben, worauf auch ihr Name Mantol hindeute[2]. J. Grimm hat in den RA. II 317 davon Notiz genommen. Aber diese Beobachtung trifft nicht zugleich die Ausführung der Ehebruchsstrafe, wenigstens nicht der ursprünglichen, die erst in späten Aufzeichnungen mit den Lastersteinen in Verbindung gebracht wird. Schon die daraus entstehende Kompliziertheit widerspricht alten Zuständen. Die Ausführung der lübischen Strafe mußte eine lächerliche Szene herbeiführen; die Kombination der beiden Strafen hätte wegen ihrer Grausamkeit eine unmögliche Szene ergeben. Alte Quellen wie das Güstrowsche Privileg erwähnen beide Delikte und ihre Strafen neben einander, halten sich aber frei von solcher Vermischung[3].

[1] UB. I S. 313 § 194 vgl. mit S. 118 § 210 (= Leibnit. II 56, UB. IV S. 570. Was in Wb. IV 46 als Braunschw. St.R. (Schweriner Hs., Wb. I S. II) angeführt ist, ist das Echtding von 1532 UB. I S. 340 § 157. Hier zeigt sich noch ein Schwanken der Strafe.

[2] Ihre, Glossarium Suio-Gothicum (Upsala 1769) II 765. Schon Olaus Magnus, Erzbischof von Upsala, de gentibus septentr. (Antwerp. 1558) Bl. 126 gedenkt der Verbindung beider Strafen »vigore municipalium legum patriae Gothorum et Sueonum«.

[3] Gleichwohl hat sie früh in Deutschland literarische Beachtung gefunden. Estor, Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen III (1767) S. 512

2. Die Ehebruchsstrafe des lübischen Rechts erhält ein auffallendes Seitenstück in einer ferngelegenen Gegend, die außer allem Zusammenhang mit Lübeck ist. Im südlichen und südöstlichen Frankreich ist sie seit dem Ende des 12. Jahrhunderts in der gleichen Weise und als eine herkömmliche Strafe bezeugt. Grade die älteste, nachher anzuführende Urkunde beweist für ihr schon längeres Bestehen. In den coutumes de la ville de Martel v. 1219 liest man: quicunque habitator villae Martelli cum aliqua uxorata in eadem villa captus esset et probatus adulter, trahatur per genitalia nudus et adultera nuda. Das Gleiche kehrt wieder in den Libertates et consuetudines villae Riomo concessae von 1270, nur daß ihr Urheber, der Graf von Poitou, hinzufügt: vel nobis solvat quilibet LX sol. et hoc est in optione delinquentis[1]. Von Anfang her war das nicht der Sinn, und die Strafe nicht, wie manchmal geglaubt ist, scherzhaft erfunden um des Loskaufs willen[2]. Urkunde des Königs Alfons II von Aragonien für die Stadt Milhau v. 1187: constituimus, ut captus vel capta in adulterio non currant de nocte sed de die, et ne redimatur crimen illius pecunia, et ne pro reatu mariti uxor non rea damnum sentiat (st. sequatur), nec pro uxore sua maritus non reus aliquod damnum incurrat[3]. Nach den Ausführungen des Du Cange schon in seiner ältesten Gestalt[4] gab es in Frankreich eine eigene Bezeichnung für die Prozession trot und die beteiligten trotarii. Einem belesenen Manne wie dem alten Dreyer waren die Belegstellen bei

§ 844, der eine Erinnerung an die Strafe bei den Oberhessen gefunden haben will. Vilmar, Idiot. S. 302. Oelrichs, dat Rigische Recht (Bremen 1773) erklärt S. 319 die Stelle VI 5 (oben S. 31): den sal dat wif bloth thoghen durch tögen = trahere, ducere a tog = restis, funis (unten S. 35).

[1] Rion in der Auvergne; Milhau (Milhaud, villa Aemiliani) in Guyenne, am Tarn; Martel in der Dordogne, südlich von Turenne.

[2] Liebrecht, Zur Volkskunde (1879) S. 513; Weinhold, Deutsche Frauen II 26.

[3] Weitere französische Belege finden sich bei Rosenthal S. 93 und bei Bouché, Étude sur l'adultère (thèse pour le doctorat, Paris 1893) S. 159.

[4] Glossarium VI (Paris 1736) col. 1317: trotarii; IV (1733) col. 52: lapides catenatos ferre; II 1263: s. v. currere. Die neue Bearbeitung von Henschel I (1883) S. 101; VIII (1887) S. 196 hat die Artikel durch die deutschen Zeugnisse der gleichen Ehebruchsstrafe vervollständigt.

Du Cange nicht entgangen, und er war wohl der erste, der sich dabei des lübischen Rechts erinnerte. Sie waren ihm um so willkommener, als sich mittels ihrer ein Angriff auf das lübische Recht wenn auch nicht widerlegen, doch auf sein rechtes Maß zurückführen ließ. Er wußte von einem mecklenburgischen Herzoge des 16. Jahrhunderts, der in einer Rechtssache Handschriften des lübischen Rechts eingesehen und seinen Unwillen gegen den Lübecker Rat über die in etlichen Exemplaren vorhandenen Artikel »so der Erbarkeit stracks zu wieder seien« geäußert hatte[1]. An verschiedenen Stellen seiner Schriften ließ es sich Dreyer angelegen sein nachzuweisen, daß Bestimmungen ähnlicher Art wie die Lübecker in mittelalterlichen Rechtsaufzeichnungen nicht unerhört seien[2].

Von rechtshistorischem Interesse wäre es nun, wenn sich für das Zusammentreffen der lübisch-rechtlichen Bestimmung mit dem französischen Quellenkreis ein Grund auffinden ließe. Das ist aber schlechterdings nicht der Fall. Von Quellen des lübischen Rechts wissen wir nicht mehr, als daß das Recht von Soest für eine Anzahl seiner Sätze das Vorbild abgegeben hat[3]. Andere Anlehnungen, an die man vor der genauern Kenntnis des lübi-

[1] Herzog Ulrich von Mecklenburg 1581 an Lübeck, Dreyer, Einleitung S. 247.

[2] Einleitung S. 409; Antiquar. Anmerkungen über einige Strafen (1792) S. 132 ff.

[3] Ein Beispiel oben S. 16. Es zeigt, wann Ableitung anzunehmen ist, wann nicht. Die zit. Abhandlung Drägers führt eine reiche Liste von Fällen auf, in denen der Ssp., das Recht von Braunschweig und Freiburg, flandrische Statute, Cambray dem lübischen Recht als Quellen gedient haben sollen. Sie sind alle unzutreffend. Abgesehen von der Willkür mancher Zusammenstellung verstoßen sie gegen den Grundsatz, daß sachliche Übereinstimmung der Sätze zweier Rechtsquellen noch lange kein Recht gibt, die Herkunft des einen aus dem anderen anzunehmen. Dieselben Rechtsbedürfnisse, derselbe Geist der Rechtsbildung führten in den Städten zu zahlreichen tatsächlichen Übereinstimmungen, viel mehr als der Verf. zusammengebracht hat. Außerdem, daß derselbe Gegenstand in zwei Rechtsaufzeichnungen behandelt ist, muß er auch in derselben Weise geordnet sein, wenn die eine als Muster oder gar als Quelle der anderen gedient haben soll. Wo nicht die gleichen Merkmale, die charakteristischen Äußerungen in den Rechtssätzen wiederkehren, ist ein Abhängigkeitsverhältnis äußerst unwahrscheinlich, oft geradezu ausgeschlossen. Über das Verhältnis zum Ssp. folgen in Abschnitt 3 noch einige Bemerkungen.

schen Rechts wohl dachte, wie das slavische Recht, sind haltlos. Pauli hat sich schon vor achtzig Jahren über den rein deutschen Charakter des lübischen Rechts treffend ausgesprochen[1]. Ebenso wenig ist das skandinavische Recht von Einfluß auf das lübische gewesen. Besser ist das Umgekehrte nachweisbar, daß lübisches Recht in slavischen Gegenden Eingang gefunden, auf skandinavische Rechtsquellen eingewirkt hat. Jedenfalls kennen, was für unsere spezielle Frage entscheidend ist, weder Soest noch slavische noch altnordische Rechtsaufzeichnungen eine Ehebruchsstrafe wie Lübeck. Wo später nordische Quellen wie das noch unter Gustav Adolf 1618 wiederholte Stockholmer Stadtrecht eine analoge Bestimmung enthält, liegt eine Nachwirkung lübischen Rechts vor, das auch sonst in schwedischen Städten verschiedentlich zum Muster genommen ist[2]. Hier ist daraus eine wahre Rechtsentstellung geworden, indem die Veranstalter der Rechtssammlungen die Ehebruchsstrafe mit den Lastersteinen, die in den lübischen Statuten gar nicht erwähnt sind, in Verbindung setzten[3].

Die beiden Strafen unterscheiden sich wesentlich hinsichtlich ihres Anwendungsgebiets. Das der Lastersteine ist eben so weit als das der Ehebruchsstrafe eng ist. An jenem sind Rechte beteiligt, die in keinem Zusammenhang mit einander stehen. Dem gleichen Bedürfnis, ein ärgerliches, überall wiederkehrendes Vorkommnis zu unterdrücken, suchte ein übereinstimmendes Gewohnheitsrecht abzuhelfen. Daß es in der gleichen Form, durch dasselbe lächerlich machende Strafmittel geschah, läßt der Vermutung Raum, daß die Nachahmung dabei eine Rolle spielte. Die lübische Ehebruchsstrafe beschränkte sich dagegen auf ein festes, durch das lübische Recht begrenztes Gebiet, auf Städte, die das lübische Recht aufgenommen hatten oder in dessen Einflußsphäre lagen. Wie sollte in diesem isolierten Gebiete, dessen älteste

[1] Zustände I 58.

[2] Hegel, Gilden und Städte I 279, 287 ff.

[3] Sueciae regni leges civiles aut civitatum secundum Gustavi Adolphi mandatum publicatae a. 1618 a Joh. Loccenio in lat. ling. traductae (Holm. 1672) tit II c. 10: si adulter non sit solvendo mulctas, lorum collocabitur circa membrum ejus genitale et adulterae imponentur civitatis saxa atque ita illum circa urbem ducet et postea ejurabunt urbem. Der Hg. fügt hinzu: haec hodie abrogata sunt, pleni adulterii est poena capitalis.

Rechtsaufzeichnungen aus dem Gewohnheitsrecht der Ansiedler oder deren beabsichtigter Rechtssatzung entsprangen, die französische Rechtseinrichtuug bekannt geworden sein? Eine gemeinsame Quelle, aus der man in Deutschland und Frankreich hätte schöpfen können, existierte nicht. So unbefriedigend das Ergebnis lauten mag, auf mehr als einen bloßen Zufall läßt sich die Übereinstimmung nicht zurückführen. Vielleicht gelingt es dem Fortschritt der vergleichenden Rechtswissenschaft, ein Bindeglied zwischen den beiden Erscheinungen zu entdecken.

Das Hamburg. R. über Ehebruch leidet an einer großen Unsicherheit. Während das älteste Recht als Objekt des oben S. 17 behandelten Lasters neben Jungfrauen auch Ehefrauen aufzählt und allgemein Todesstrafe androht (1270 X. 5), lassen die jüngern Rezensionen an den betreffenden Stellen die Ehefrau aus (1292 N 5; 1497 O. 12) und begnügen sich für den Ehebrecher zu bestimmen: »den scal men toghen to rechte« (1292 N. 4: 1497 O 11), was die Langenbecksche Glosse als »up den kack setten« versteht (S. 295). Hambg. Chron. (Lappenberg S. 135): anno 1537 im pinxtavent do stunt ein wiv baven up dem kake twe stunden lank, darum dat se unrecht to bedde gan was. Ebenso begnügt sich das revid. R. IV 29, den Ehebrecher mit Geldbuße (100 Reichstaler), im Wiederholungsfalle mit Stadtverweisung zu bestrafen. Lübeck droht ebenfalls Geldstrafe (nicht unter 60 M. L.), eventuell den Käk »männiglichen zum Spectakel«; im Wiederholungsfalle sollen »ohne Respekt der Personen, Reiche wie Arme« aut den Käck gesetzt werden, wenn »sie nicht lieber der Stadt die Zeit ihres Lebens verzeihen wolten«; beim dritten Male werden sie »die Tage ihres Lebens« der Stadt verwiesen (Rev. IV 6, 2; vgl. Hach S. 147 und 148). Das Braunschweig. StR. von 1573 verhängt Stadtverweisung auf zwei Jahre und Geldstrafe (UB. I S. 416).

Ungeachtet des Grundsatzes: »nemo ipse judicet«, »neghen man sal sulfrichte don, bi sineme live« (Riga I 1; IV II 4) geben die Hansischen Quellen wie zahlreiche andere (Wilda, Strafrecht S. 821) dem verletzten Ehegatten das Recht der Selbsthilfe, wenn er die Konkumbenten auf der Tat ertappt. Neben die obigen Stellen aus Riga und Ripen tritt Lüneburg, das den Ehemann straflos erklärt, wenn er beide Missetäter tötet; tötet er nur einen, »den doden schal he beteren mit sinem levende«; läßt er beide

›levendich und sund‹, so soll der Ehebrecher um der Schmach willen, die er dem Kläger und seinen ›Freunden‹ angetan, das Land räumen (Kraut S. 65). Das Privileg für Lippstadt von 1244 stellt es in die Wahl des Ehemannes, ob er den Ehebrecher töten oder Geld von ihm nehmen will (§ 12, Gengler StR. S. 256). Von solch ausdrücklicher Zulassung der Selbsthilfe hält sich das lübische Recht frei. Geht sein oben S. 30 angeführter Satz auch von dem deprehendi der Delinquenten aus, so ist doch die daran sich knüpfende Rechtsfolge lediglich die schimpfliche Prozession. Wer zum Ergreifen berechtigt sei, war im ältesten Recht nicht beantwortet. Erst auf eine Anfrage der Elbinger (Lüb. UB. I S. 353) nahm Lübeck einen Zusatz auf, der dem Vertreter der öffentlichen Gewalt den Zugriff verbot und ihn nur dem Manne, seinen Freunden oder denen der Frau gestattete, aber ›postea judicium advocabitur‹. Der herbeigerufene Vogt soll die Konkumbenten festnehmen (hinderen) und richten na stades rechte (Hach I 43; II 10)[1]. Daß darunter auch die Anordnung der schimpflichen Prozession fällt, erweist die oben S. 30 mitgeteilte Stelle des Riga-Hapsaler Rechts.

3. Die Rechtsstellung der Frau. Mitgift. Brautschatz.

Der Sachsenspiegel macht den Mann zum Vormund der Frau für ihre Person wie für ihr Vermögen. Sie teilt sein Recht und seinen Stand I 31, 2; 45, 1; III 45, 3. Die hansischen Rechte treten dem mit selbständigen Aussprüchen an die Seite. Hamburg erklärt: der Mann ist in alle Wege seiner Frauen rechter Vormund (Rev. III 6, 9), Lübeck gelegentlich der Festsetzung der Alterstermine: alse en knecht is achtein jar olt, so is he sulfmundich, unde wan so en juncfruve is twelf olt, den is se komen to eren jaren, iedoch so ne wert se nicht sulfmundich, nicht mer mit ereme vormunden[2]. Die späteren Formen, die diese gedrungene

---

[1] Nur in der jüngsten lateinischen Hs., der Göttinger, findet sich am Rande des Art. 43 ein Zusatz, der in den deutschen Hss. als ein selbständiger Artikel vorkommt, zuerst in der Elbinger Hs. Art. 126 in der durch die Elbinger Anfrage veranlaßten Zusatzreihe. Lüb. R. nach s. ält. Formen S. 58.

[2] H. II 203; der Text nach Elbing 116: van der sulfmundegeit.

Ausdrucksweise nicht mehr verstehen[1], ersetzen sie durch die Worte: iodoch so en wert se nicht sulven mundich, denne sy blift by eren vormunderen (III 52). Mit der Verheiratung des Mädchens erhält die Vormundschaft einen neuen Inhaber, der Inhalt bleibt derselbe wie zuvor. Nur ein kleiner Kreis von Geschäften ist den Ehefrauen zu selbständiger Tätigkeit freigegeben. Lübeck gestattet ihnen die Übernahme von Bürgschaften bis zu drittehalb Pfenningen (I 21; II 96), Hamburg den Einkauf von wumpele (Schleier), doke (Kopftuch) und vlas und den Verkauf des Eingekauften (IX 13) Riga I 11, das Hamburgische Statut wiederholend, ersetzt doke durch strikite (gestricktes Kopftuch)[2]. Das Hildesheimer Recht liest sich wie eine Kombination aus Lübeck und Hamburg: nulla domina potest aliquid fidejubere vel dare sine consensu viri sui nisi tertium dimidium denarium et peplum suum et colum et fusum suum (I 30), im deutschen Statut wörtlich wiederholt, der Schluß: unde ere wumpelen unde ere wocken unde ere spillen (II 3). Ein Rechtsbescheid Braunschweigs für Einbeck läßt den Mann die Schuld der Frau nicht weiter bezahlen, als ohr wocke und spille werdt sin (1340 Brschwg. UB. IV S. 550). In Wisby ist der Frau Verkauf und Bürgschaft bis zu einem halben Vierdung erlaubt (St. I 42). Es sind also immer nur Geschäfte geringen Wertes oder einer mit der häuslichen Beschäftigung der Frau, dem Spinnen, zusammenhängenden Tätigkeit. Das rev. lüb. R. faßt das gut und kräftig zusammen: »es kan keine Frau,

---

[1] Grundsatz und Ausdruck schon im langobardischen Recht des 7. Jahrh. bezeugt: nulli mulieri liberae ... liceat in sui potestatem arbitrium id est selpmundia vivere nisi semper sub potestatem virorum ... debeat permanere (ed. Rothari c. 104). Die Wendung: »selbmündig nicht anders als mit ihrem Vormunde« entspricht dem Gebrauch des deutschen Rechts, einen gegensätzlichen Zustand noch mit den Worten des aufgegebenen Zustandes zu bezeichnen. Suis stipendiis servire heißt freiwillig dienen; sui warandus erit (Soest a. 34) keines Gewährsmannes bedürfen; en vorlavet juncfrouwe is er egen vormunt (2. Dithm. LR. a. 130 S. 133). »Sulfmundich« ist außer in Lübeck in Wisby R. 24; St. IV 1, 25; vereinzelt in Westfalen (Dortmund S. 289 A.), nicht in Hamburg bezeugt.

[2] hovet kledere alse doke unde wumpelen Gosl. Stat. 103, 25. Ursprünglich Binde, Kopftuch, unser heutiges Wimpel Lexer Wb. III 896, Grimm XIV 2, 225.

sie sey denn eine Kauffrau, mehr kaufen ohn ihres Mannes oder ihrer Vormünder wissen, dann Leinwand und Flachs zu ihres Hauses Nothdurft« (III 6, 13)[1]. Damit ist zugleich zu der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Frauen hinübergeleitet, die sich als Kauffrauen betätigen. Die älteste Form des lübischen Rechts kennt diese Ausnahme noch nicht, aber alle folgenden Aufzeichnungen befreien von der Notwendigkeit des vormundschaftlichen Konsenses die Geschäfte der Frauen »que habent kopschat et solent emere et vendere« (I 21, II 96), de kopenschop hebben, also dat se kopen unde vorkopen (III 134). Ähnlich kehrt die Begriffsbestimmung in anderen Statuten wieder: de mit veyler sake ummegat, en copwif dat sic van copelscap ghenere[2]. Erst die Stadtrechtsreformationen versuchen ausführliche Definitionen. Lübeck III 6, 21: ein Kauffrau ist, welche aus- und einkauft, offene Laden und Fenster hält, mit Gewicht Wage Maß und Ellen aus- und einwäget und misset, was Hamburg II 8, 1 wörtlich wiederholt. Lübeck zieht zugleich, entsprechend dem alten Satz: so wat se loven, dat scholen se gelden (II 96) die kurze Konsequenz: eine Kauffrau, was sie kauft, muß sie zahlen. Hamburg ergänzt: »soll pflichtig sein, dasjenige so sie kaufet oder verkaufet zu zahlen und zu lieferen« und erläutert das durch den Gegensatz: »die so der kaufmannschaft nicht zugethan ist, kann ohne ihres Mannes oder ihrer Vormünder wissen und vollbort außerhalb Leinwand und Flachs, zu des Hauses nothdurft gehörig, nichts beständiglich contrahiren.« In spezieller Anwendung auf eine kremersche formuliert eine Revaler Rechtsanfrage von 1384 den Begriff: »mundich to kopende und to verkopende kopmanne gut, wennte alle kremerschen mundich sin in dem lubeschen rechte buten andern vrouwen«[3]. Das Merkmal der Öffentlichkeit betonen die Urkunden, wenn sie hervorheben, daß die Frau eyn apen vinster oder offen Laden und Fenster gehalten habe[4]. Mochte auch eine krogersche,

[1] Das geht nachher in Rev. Hamburg II 8, 1 (s. unten) über und tritt an die Stelle der alten Einzelaufzählung, die sich von 1270 ab (oben S. 38) bis 1497 L. 6 erhalten hatte und auch in das Lüb. R. Hach III 364 übernommen war.

[2] Riga IV I 11; Wisby St. I 42.

[3] Oben S. 24. Auf die Urkunde hat R. Schröder S. 161 aufmerksam gemacht.

[4] Pauli, Zustände III 240, Abh. III 419, 440.

eine Schenkwirtin, mit der »kremerschen« die Öffentlichkeit des Gewerbebetriebes teilen und wie sie zum Zweck der Weiterveräußerung anschaffen, eine Lübecker Ratsentscheidung sprach ihr die Kauffrauen-Eigenschaft ab[1]. Handelsfrauen standen mithin männlichen Handeltreibenden völlig gleich; nur konnten sie nicht von ihrem Gläubiger in Schuldhaft genommen werden. Er mußte sich darauf beschränken, der Frau, wo er sie traf, das oberste Kleidungsstück, den Mantel (hoyken) abzunehmen und das so oft zu wiederholen, bis ihm dadurch ein Äquivalent für seine Forderung verschafft war (Hamburg IX 13, 2; Rev. Lüb. I 3, 1; Rev. Hamburg II 8, 1)[2]. Als mit dem Wechsel die Wechselhaft aufkam, unterwarf man ihr auch Handelsfrauen[3], hatte doch inzwischen die Schuldhaft in ihrer alten Form, die den Schuldner persönlich dem Gläubiger überantwortete, zu bestehen aufgehört.

Seit dem 16. Jahrhundert kommt in Lübeck eine obrigkeitliche Zulassung von Frauen zum selbständigen Betrieb von Handelsgeschäften vor. Der Rat erteilte sie, wenn glaubwürdige Männer ihm die Fähigkeit der Frau, ihrem Handel und Gewerbe vorzustehen, bezeugt hatten. Mit dem »Einzeugen der Handelsfrauen«[4], wie man es nannte, sollte nicht zu den bisherigen tatsächlichen Erfordernissen ein rechtliches eingeführt werden, sondern neben eingezeugten gab es nicht eingezeugte Handelsfrauen, die nicht minder zum Handel befugt waren als jene. Vielleicht diente die Deklaration zur Kauffrau oder Kaufjungfrau als eine Art Empfehlung und wurde um deswillen gesucht. Ein Vorrecht verschaffte sie nur dadurch, daß eine eingezeugte Kauffrau fähig war, über ihr wohlgewonnen Gut zu testieren. Denn grundsätzlich sprach das lübische Recht den Frauen die testamenti factio ab. Jedenfalls das Revid. Recht. Wahrscheinlich auch das des Mittel-

[1] Nieder-Stadtb. v. 1499, Pauli, Zustände III 106. Vgl. das alte Handelsgesetzbuch Art. 10, das alle Wirte unter die Kleinkaufleute stellte.

[2] Baumeister II 211. In Lübeck konnte einem Manne wegen einer Schuld bis zu 8 Schillingen »dat overste kleet, dat he ane heefft, dat unbegordelt is«, abgenommen werden. Hach III 191, vgl. II 209.

[3] Thöl, Handelsrecht [4] (1862) S. 306; Wechselrecht [3] (1873) S. 104, 813 ff. Behrend, Handelsrecht S. 174.

[4] Cropp, Von der Einzeugung der Handelsfrauen zu Lübeck (Jurist. Abhandlungen von Heise und Cropp I [1827] S. 30).

alters[1]; es hat keinen ausdrücklichen Ausspruch dieses Inhalts, und die wenigen von Testamenten handelnden Artikel der älteren Statuten sprechen nur von Männern. Keines von beiden reicht aus, für oder wider die Frage zu entscheiden. Aber die ganze Behandlung der Frauen im lübischen Recht, der volle Mangel der Selbmündigkeit, den es für alle Frauen mit Ausnahme der Kauffrauen ausspricht, würde es rechtfertigen, wenn dasselbe Verhältnis im Gebiete der Testamentserrichtung wiederkehrte: Ausschluß der Frauen, Zulassung der Kauffrauen. Dazu kommt, daß im 14. und 15. Jahrhundert nach vielfältig bezeugter Übung Ehefrauen von ihren Männern testamentarisch ermächtigt werden, mit ihnen angewiesenen Summen zu tun und zu lassen, was ihnen gefällt, auch darüber wieder testamentarisch zu verfügen. Eine Befugnis — facultas faciendi et omittendi wird sie in den Testamenten bezeichnet —, von der fleißig Gebrauch gemacht wird. Der zugrunde liegende Gedanke ist offenbar: es solle jeder über das, was ihm für seine eigene Person zusteht oder zugewiesen ist, frei im Testament verfügen können, die Kauffrau über das, was sie mit ihrer Arbeit verdient, ›mit groter moyt vorworven und tho hope gehegel‹; die Witwe über das, was ihr ihr Ehemann gegeben und zu ›vertestiren‹ vergönnt hat[2]. Das sind immer nur wohlgewonnene Güter, nicht ererbte Güter, denn an ihnen haben andere Personen Rechte. Diesen Zustand des Rechts geben die Revisoren wieder, wenn sie bezeugen: es kann keine Frau nach Lübischem Rechte ein Testament machen, und daneben zwei Ausnahmen statuieren: für eingezeugte Kauffrauen und für testamentarisch von ihrem Ehemann ermächtigte Witwen II 1, 14. Die Praxis in Lübeck versagte dementsprechend den Frauen das Recht zu testieren, bis sie 1841 durch eine Abhandlung Paulis erschüttert wurde[3]. Danach sollte jener Grundsatz irrtümlich von den Revisoren in das lübische Recht, das vielmehr stets die Frauen für testamentsfähig gehalten habe, hineingetragen sein. Paulis Deduktion wurde von Thöl in einem auf der Germanistenversammlung zu Lübeck (September 1847) gehaltenen Vortrage

[1] Cropp I 44. II 469.

[2] Pauli, Abh. III 385, 413, 419.

[3] Abhandlungen III S. 369 ff.: über die Testamentifaction der Frauen.

bekämpft, der aus anderen als den oben angeführten Gründen, als unzweifelhafte Absicht der revid. Statuten und damit als geltendes Recht die Testamentsunfähigkeit der Ehefrauen darlegte[1]. Das Hamburgische Recht entzieht den Frauen ohne Unterschied die Befugnis, ohne Zuziehung eines Vormundes ein Testament zu errichten, während das mittelalterliche Recht der kinderlosen Witwe Vergabungen im Siechbette über ihre Kleider und ihr Ingedom gestattet hatte[2].

Über die Einwirkung der Ehe auf die Vermögensverhältnisse der Ehegatten enthält der Sachsenspiegel den bekannten Satz: Mann und Weib haben kein gezweites Gut, solange sie leben; mit der Ehe nimmt er in seine Gewere »al ir gut to rechter vormuntscap«, wie ein Vormund das Vermögen seines Mündels. Nur daß die Vormundschaft mit dem Mündigwerden des Mündels endet, die des Ehemannes dauert, so lange als die Ehe besteht. Grundsätzliche Aussprüche dieser Art fehlen den hansischen Quellen, ja sie meiden sie. So zahlreiche Sätze das hamburg. Ordelbok dem Sachsenspiegel entlehnt hat, von seinen das eheliche Güterrecht behandelnden Artikeln hat es keinen aufgenommen. Lübeck gibt seine Ablehnung des sächsischen Güterrechts dadurch zu erkennen, daß es die Unterscheidung von Herwede und Gerade in einem Nachlasse, diese charakteristischen Institute des Sachsenspiegelsystems, ausdrücklich für seinen Bereich ausschließt (H. I 12; II 30). Welch eheliches Güterrecht positiv gelten solle, ist in Lübeck und in Hamburg nur durch konkrete Vorschriften, Beantwortung einzelner praktischer Fragen geregelt. Auch in den übrigen Statuten unseres Gebiets trifft man selten auf Normen anderer Art. Erkennbar ist aber doch die volkstümliche Grundanschauung, die Gemeinschaft, welche die Ehe bezwecke, müsse auch eine Vereinigung der Vermögen herbeiführen, vielleicht nicht ohne Einwirkung des Sachsenspiegel-Satzes von dem »ungezweiten Gute« der Ehegatten entstanden. Daß man zu dessen Ausführung das beiderseitige Vermögen in die Hand des Mannes gelangen ließ, folgte von selbst aus der Begründung eines neuen Hausstandes unter seiner Leitung. Je einfacher die Ver-

---

[1] Verhandlungen der Germanisten zu Lübeck (Lüb.1848) S. 196—200.

[2] 1270 IV 4. Rev. III 1, 13. Baumeister II 254.

hältnisse auf beiden Seiten lagen, je leichter ließ es sich bewerkstelligen. »Wir warfen unsern Kram zusammen« ist ein Ausdruck für sich verheiraten, den man noch heutzutage in den niederen Volksklassen hören kann. Die Lüneburger Reformation meint etwas Ähnliches, wenn sie als einen Gebrauch von alters her zwischen »schlechten gemeinen Leuten« kennt, daß sie sich »unter einander mit demjenigen, was sie haben, gewinnen und werben können, befreyen« und nichts Schriftliches ausmachen, sondern die Zukunft dem Grundsatze: längst Leib längst Gut anheimstellen (III tit. 4 S. 706). Auch die Kölner Statuten von 1437 motivieren ihre Halbteilung bei unbeerbter Ehe zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des vorverstorbenen mit den Worten: »wanne dat sij bijeyn koment in eliger stait, so en haint sij eghein gesondert gut.« Das soll gelten ungeachtet aller ursprünglichen Verschiedenheit der beiderseitigen Vermögen: wenn ein Eheteil 1000 und der andere 10 Gulden besessen habe, so erhalte bei der Erbschichtung jede Seite 505 Gulden (Stein I 646). Ungleich den Volksrechten, die schon technisch zusammenfassende Ausdrücke wie dos, morgangaba verwandten, behelfen sich die ältesten Statuten Lübecks mit tatsächlichen Umschreibungen wie universae facultates, cum quibus (mulier) ad consortium viri declinavit (Hach I 8); substantia quam (vir) cum muliere acceperat (I 9) oder zählen als Bestandteile des von der Frau Eingebrachten die formatae vestes und die supellex auf (I 14)[1]. Erst die deutschen Codices sprechen von einer medegift, die in die were des Mannes kommt (II 14. 17. 21). Dabei sind die Güterverhältnisse materiell schon in den ältesten Formen des Rechts soweit entwickelt, daß Frauen Immobilien in die Ehe einbringen (I 15).

Dieser Zustand der Quellen hat deren wissenschaftliche Bearbeitung erschwert. Das Bestreben, die Äußerungen der Statuten in Rechtssätze zu fassen und sie zu einem modernen Rechtsbegriffen entsprechenden System zu verbinden, hat dies Gebiet zu einem der kontroversenreichsten im deutschen Privatrecht gemacht.

---

[1] Reliqua que possidet in substantia sive in formatis vestibus seu in suppellectili omnia eque parcietur cum liberis. Diese korrekte Lesart des lüb. Fragm. haben die späteren lat. Hss. verdorben durch sive in subst. Die ältesten Formen des lüb. R. S. 23 und Hach II 4.

Die namhaftesten Juristen mit Hasse[1] im Jahre 1818 beginnend bis zu dem Hauptbearbeiter dieser Lehre in unsern Tagen, Richard Schröder, dem ich leider diesen Aufsatz nicht mehr vorlegen kann, haben die Rätsel, die die hansischen Rechte aufgeben, zu lösen gesucht, ohne daß eine der verschiedenen Meinungen zur sicheren Herrschaft gelangt wäre. Es ist hier nicht der Ort, in diese spezifisch juristische Debatte einzutreten, nur ein mit der Eheschließung in nächster Verbindung stehendes Institut bedarf der Erörterung an dieser Stelle. Auch dieses kann nur in seinen Grundzügen, nicht im Detail, und nur im Anschluß an die Hauptquelle, das lübische Recht, dargestellt werden.

Mitgift, Brautschatz.

Von den beiden Ausdrücken ist uns der zweite, obschon der jüngere, durch die geänderte Bedeutung von Schatz fremd geworden. Schatz hieß ursprünglich Vieh, Fahrhabe. »Wer denkt bei unserm Schätzen, Hochschätzen an Vieh?« J. Grimm, Das Wort des Besitzes (Kl. Schriften I 124). Dann Geld, Abgabe: Lübeck beschwerte sich 1455 beim Herzog von Sachsen-Lauenburg über den »unwontliken veerschat«, der seinen Bürgern an der Fähre zu Artelnburg abgefordert wurde (Lüb. UB. IX S. 224); 1543 gaf men to Hildesheim den turkenschat van hundert gulden einen halven (Brandes II 55, 31). Mahlschatz ist ein noch dem Sächs. bürgerl. Gesetzbuche v. 1863 geläufiger Ausdruck für Gaben zum Zeichen eines eingegangenen Verlöbnisses (§ 1583 u. ff.). Brautschatz ist also Brautgeld, der Braut bei der Eheschließung erteilte Gabe; deshalb Ehegeld in manchen Gegenden genannt: Rügischer Landgebrauch (hg. v. Frommhold, S. 148 ff.); J. Möser redet von einem ziemlichen Ehegeld im Sinn einer standesgemäßen Aussteuer (IV 222 ff). Lateinisch wird es durch dos, dotalicium wiedergegeben: cum uxore in dotem accipere, in dotalicio recipere (Pauli, Abh. II 7, 15). Ebenso wird die dos des Goslarer Privilegs von 1219 a. 19 in der Übersetzung aus dem Ende des 14. Jahrhunderts durch medeghift verdeutscht (Goslar. UB. I Nr. 401a S. 415). Das schließt die Verwendung des Wortes dos für andere Rechts-

[1] Skizze des Güterrechts der Ehegatten nach einigen der ältesten Teutschen Rechtsquellen (Ztschr. f. gesch. Rechtswiss. IV [1818] S. 96 ff.: lüb. R.).

institute, wie Leibzucht, Morgengabe, nicht aus. Lateinische und deutsche Urkunden versuchen sich in mancherlei Umschreibungen: eine Frau bezeugt ihre Zustimmung zu dem Verkauf gewisser Grundstücke des Vaters, aus deren Erlös idem pater meus me et sororem meam maritavit et dotavit (1333 Braunschwg. UB. III S. 309): die Brüder von Strobeck und ihre Freunde bestimmen für ihre Bruderstochter 80 Mark »dar men se mede to manne beraden schal« (1332 das. S. 262, 4). Der niederdeutsche, in der Form meddegave (1340 Braunschwg. UB. III S. 485), medegave (Michelsen, Oberhof S. 182) im ganzen seltener, nur in den baltischen Ländern[1] häufiger gebrauchte Ausdruck, beherrscht als »medegift« die älteren Statuten Lübecks und Hamburgs (Hach II 1, 13, 14; Hamburg 1270 III 1). Nachher kommt das anderer Orten, z. B. in Westfalen, schon länger gebräuchliche (Dortmund S. 129) brudschat dergestalt zur Geltung, daß Mitgift erläutert werden muß: welck man borge wert vor brutschat, dat heet medegifft als Variante zu dem Text, der noch in alter Weise von medegift spricht (Hach III 269). Eine auffallende Erweiterung erfährt das Wort, wenn es auch auf den Ehemann bezogen wird. Der Hamburg. Rezeß v. 1529 handelt im Art. 32 von Männern, »de eeren brudtschatt höger denn he wehrt is beröhmen« (Baumeister II 420); das Möllersche Slechtbok verzeichnet z. J. 1494 »mines vaders brutschat iß gewesen 1400 mark hovetstol, dartho kledere, giffte und ein freie kost« S. 60, 65. Brautschatz in diesem späteren Sinne würde in der heutigen Gesetzessprache sowohl Aussteuer[2] als Ausstattung (BGB. 1620, 1624) ausdrücken. Einmal ist im Rev. Hamb. R. als Gegensatz des Brautschatzes »des Breutgams Patrimonium« bezeichnet (II 11, 10). Das in derselben Quelle beliebte »Heyrathgut und Aussteuer« (III 3, 5; 4, 1 und 2) wird für beide Geschlechter verwendet.

Der Brautschatz ist das der Frau aus der Hausgemeinschaft,

---

[1] In den baltischen Rechten für Brautschatz gebräuchlich (Bunge, Livl. u. esthl. Privatr. II (1848) S. 47: alles, wodurch die Frau beiträgt, dem Manne die Kosten bei Antritt des Ehestandes zu erleichtern).

[2] Aussteuer als Substantiv nicht früh bezeugt. Das Verbum Weisth. III 316: ob ein man eine dochter tho den ehren uthsturde. In den süddeutschen Quellen histiure (Lexer I 1307, oben I 302), heistewer Dsp. 24. Daraus entstellt heimstiur Schwsp. 23 W. Heusler II 369.

der sie bisher angehörte, mitgegebene Gut (Brunner, Grundzüge S. 226). Der Vater hatte bei der Verlobung die Tochter dem Freier zur Ehefrau versprochen »unde wolde eme mede geven mit der sulven dochter 850 m. Lubesch« (1437 oben I 338). Beides, die Tochter und die Mitgift, wird ihm bei Eingehung der Ehe überantwortet. Hans Reckmann, bekannt als Bergenfahrer und lübischer Chronist, quittiert 1530 vor dem Nieder-Stadtbuche mit Hand und Mund, daß er von seinem Schwiegervater 400 M. Lüb., die er »ome mit siner dochter to brutschatte gelavet, an reden togeteldem gelde . . . to voller genoge und to dancke upgeborth und entfangen heft«[1]. Die Ausantwortung der Mitgift ist bedingt durch das Zustandekommen der Ehe. Die Brüder Strobeck (oben S. 45) behalten sich deshalb »ginge se (die Verlobte) aver af, er se beraden worde to manne« den Rückfall des Geldes an »de et utgevet« vor. Das revid. lüb. Recht I 5, 14 formuliert den Rechtssatz dahin: »wird einem eine braut mit gewissem brautschatz zugesagt, stirbet sie dann ehe und zuvorn das beylager vollnzogen (oben S. 11), so darff (d. i. braucht) man den brautschatz nicht erlegen.«

Die volkstümliche Auffassung der durch die Ehe begründeten Güterverhältnisse gibt das oft angegriffene Ordel 41 des bremischen Rechts von 1303 wieder: so wor twe thosamene komet an echtschep, wot dhe hebbet, dhat is herer beydhe na stades rechte (Oelrichs S. 93, wörtlich wiederholt 1428 S. 348). Das will nicht mehr sagen, als was Cropp gut formuliert hat: Mann und Frau haben nur einen Haushalt und sollen von ihrem beiderseitigen Vermögen gemeinschaftlich leben, das deshalb während der Ehe unter eine Verwaltung, die des Ehemanns, gestellt ist (Abh. II 486). Wie weit aber die ihm kraft der Verwaltung zustehende Verfügungsmacht reicht, lehrt ein Ausspruch des Lüneburger Rechts: »de wile dat eneme manne sin wiff leved und ienich kind binnen den weren levendich hevet, so mach he mit alle sineme gude und mit sines wives gude doen so wat he will, dat id eme sin wiff eder sine kindere nicht beweren (hindern, wehren) moghen« (Kraut S. 43). Das lübische Recht, das sich gleich populärer Ausdrucks-

[1] Bruns in Hans. Gesch.-Bl. 1896 S. 172. D. Schäfer, Hans. Gesch.-Bl. 1876 S. 61. Bruns, Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik (Hans. Gesch-Qu. N. F. II [1900] S. 345 ff.

weisen für das eheliche Vermögen bedient: al dat ghud dat se beyde hebbet (II 11), mit also daneme ghude, alse se to samene hebbet (II 11), dat gud so se (die verstorbenen Eheleute) hadden (II 27), führt als dessen Bestandteil »der vruwen medeghift« an (II 11). Dazu ist es nötig, daß sie aus dem Gut des Bestellers ausgeschieden und in den Hausstand und die Vermögensverwaltung des Mannes übergegangen ist. Beides wird gefordert. Das Recht dringt auf reale Ausscheidung aus dem väterlichen Vermögen; es genügt ihm nicht die bloß versprochene und im Besitz des Versprechenden verbliebene Mitgift. Sie muß »in die Were« des Mannes gekommen sein; sonst kann sie nicht in den Fällen, wo Zurückforderung zulässig, zurückgefordert werden. Sie muß ferner innerhalb zweier Jahre nach Eingehung der Ehe in die Were gekommen sein, sonst kann sie nicht eingeklagt werden (II 1, 14). Die »were« spielt sonst keine Rolle im lübischen Recht. Die Statuten gebrauchen das Wort nur in wenigen Stellen[1], häufiger die Urkunden. Lateinisch wird es durch possessio, vereinzelt durch possessio et mansio wiedergegeben: possessio quam were communiter vocant homines. Mit dem cohabitare von Mann und Frau verbindet sich ihr unam possessionem i. e. were facere in bonis indivisis 1394[2]. Die »Were» ist das Haus im Sinne der Hausgemeinschaft. Es ist der Sitz der ehelichen Gemeinschaft und umfaßt Personen und Sachen. Die Kinder in der Were, binnen oder in den weren im Gegensatz derer »de utgesundert sin [ut der were]» sind die bekannteste Anwendung[3]. Die Frau, die sich wieder verheiratet, bringt den Mann »uppe de were« (oben S. 25). Was der Mann während einer Trennung an Gut »ute dem hus gebracht« soll er »wedder to hope bringen, id were buten ofte

[1] Das lüb. R. kennt ein sonst selten belegtes, von were gebildetes Zeitwort: beweren (Hach II 120, Danziger Willkür [P. Simson, Geschichte der D. W. 1904] S. 42) in der Bedeutung: Waren in die Were, die Behausung jemandes niederlegen. Das rev. R. III 6, 7 übersetzt es mit: auflegen. Das mittelalterliche Statut verbietet dem Gast bei 10 M. S. jedwedes Kauf- oder Tauschgeschäft über »de weringhe«, das hinterlegte Gut, und behält es ausschließlich den Bürgern vor. Das rev. R. verbietet nur den Verkauf an Fremde und straft »nach grösse der Verbrechung«.

[2] Test. v. 1295, 1385 u. 1388. Pauli, Abh. II S. 151, 158.

[3] Hach II 19, Lüneburg Kraut S. 41. Hamburg III 15.

bynnen, unde scolde dat nicht minnern«. Das Vermögen ist dem Hause entfremdet und muß ins Haus zurückgebracht werden, ehe es versilbert (to penninghen bringhen) und nach Abzug der Schulden zwischen Mann und Frau geteilt werden kann (oben S. 22). Die Frau, von ihrer Familie ausgesteuert, bringt in die Were des Mannes, was sie hat. Es fließt mit dem, was sein Haus umfaßt, zu einem Komplex zusammen, davon sie beide leben sollen. Über eine Änderung der bisherigen Eigentumsverhältnisse an den Bestandteilen wird nichts gesagt. Die Mitgift ist nicht Eigentum des Mannes geworden, sie heißt noch immer »der vruwen medeghift« (oben S. 47; ere medegift II 13). Sie bildet mit dem Vermögen des Mannes, was die Urkunden seit dem 15. Jahrhundert »dat samende« nennen. Sie reden vom sitten im samende, von Geld, das in den »sameden hupen« gekommen ist[1]. Namentlich die Oberhoferkenntnisse des 15. Jahrhunderts verwenden das Wort mit Vorliebe. Mag nun auch die Sprache der Zeit von »zusammenden Gütern«, »gemeinen Gütern« reden[2], sachlich ist nicht mehr damit gemeint als »ihr (der Ehegatten) beiderseits Gut«, wie es in den Rev. Stat. I 5, 7 und 10 wiederholt heißt. Da es in der Hand des Mannes vereinigt ist, verträgt sich damit auch der Ausdruck, der Brautschatz der Frau sei »in ihres Mannes gesambt Gut« gekommen I 5, 4 das. Neben dem Substantiv kommt ein Verbum »samen« in der Bedeutung von zusammenbringen, einigen auf: oben S. 13 und Rügischer Landgebrauch: »im wendischen rechte ... dat kint, so balde it up de werlt kumpt, samet u. scheidet de gueder der olderen: it samet also, dat de ölderen u. kinder werden like rike, it scheidet oder delet also, dat dem vader höret ein deel, der moder dat ander, dem kinde dat drudde« Frommhold S. 49. Samende geht in den Begriff der were über, so daß von Kindern gesagt wird: sie stehen in dem samen[3]. Der bekannte Satz: »was in der Were verstirbt, erbt an die Were« (oben I 315) erhält ein Seitenstück in der Wendung: »wat vorstorven is uth deme samende, dat sal wedder erven in dat samende« (Michelsen, Oberhof S. 171). In Hamburg heißt das vereinte Gut: dat mene goed (1292 E 14),

[1] Schröder S. 161 (Reval). Oberhof Nr. 70, 171. Langenbecksche Glosse S. 273.

[2] Böhlau in d. Z. f. Rechtsgesch. X 160.

[3] Bunge, Privatr. II 112. Das, der gemene samen = das Samtgut.

dat ghemene ghud (1497 J 16), dat mene unde dat gantse gud (1270 III 15), dat meine gance goed (1292 E 15, 1497 J 19); in den rev. Stat. das »sammende Gut«, das »volle gemeine Gut« (III 3, 8), alles Ausdrücke, die weit weniger als ein rechtlich geeintes Gut das ungeteilte Gut im Gegensatz des nach der Erbschichtung vorhandenen Zustandes, des geteilten Gutes, bezeichnen wollen.

Die Auszahlung des Brautschatzes muß im Leben mannigfachen Schwierigkeiten begegnet sein; so häufig beschäftigt sie die Statuten. Die Bestimmung über die kurze Klagenverjährung (oben S. 47) sollte zur baldigen Einforderung des Brautschatzes antreiben. Das Statut rät, sich die außergerichtliche Geltendmachung durch »ghoder lude orcunde«, durch »ehrliche Leute oder briefliche Urkunde« (Rev. I 5, 1) zu sichern. Die Frau muß den Erben des Mannes beweisen, daß ihr Brautschatz in die Were des Mannes gekommen ist. Hat ihre Ehe zwanzig Jahre und darüber bestanden, so reicht, wenn sie eine vertrauenswürdige Frau ist, ihr Eid aus (Hach II 13); hat die Ehe kürzere Zeit gedauert, so muß sie den ausführlichen Beweis ihres Einbringens liefern [1]. Wie leicht erklärlich, suchten die Besteller des Brautschatzes sich und die Frau dadurch sicherzustellen, daß sie von der Seite des Mannes ausreichende Gegenleistungen, einen entsprechenden männlichen Brautschatz (oben S. 45 und I 324) forderten, auch wohl für die beiderseitigen Leistungen Zug um Zug bedungen wurde. Sastrow erzählt, wie er die ihm mit der Braut zugesagten 200 M. nicht erlangen konnte, weil sein Vater ihm die versprochene Ausstattung vorenthielt, so daß seine junge Frau unter Tränen ihre Mutter anklagte: »statt mich zu beraden habt ihr mich verrathen« (III 20). Auf beiden Seiten wurde bei der Verlobung mehr versprochen als nachher bei der Trauung gehalten. Ein Sprichwort sagte: en friedaler sint negen gröschen [2]. Der Hamburger Rezeß von 1529 Art. 32 (oben S. 45) wendet sich gegen den Vorgang, daß ein Mann »sick syner göder in der verlöfftniss höger berömd alse de wehrt syn, unde darna befunden wörde, dat he in sodanen schulden were, dat syn brudtschat baven

[1] Oberhof Nr. 87; Pauli, Abh. II 81.

[2] statt: 36. Schambach, Wb. der niederd. Mundart S. 280.

de schuldt nich könde fry ingebracht werden«, und verfügt deshalb: »vör de schulde so vörhenne gemaket«, sollen der Frauen Güter »nich geholden syn«[1], ebenso wie dann auch das Rev. StR. den eingebrachten Brautschatz nur für die »in stehender Ehe« gemachten Schulden haften läßt II 11, 13[2].

Die Verpflichtung des Brautschatzes war im lübischen Recht verschieden, je nachdem die Ehe beerbt oder unbeerbt war. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts enthalten die Hss. in zwei Artikeln die das Mittelalter beherrschenden Grundsätze, die der Hauptsache nach in dem Revid. StR. wiederkehren: Hach II 11 in Rev. I 5, 7; II 16 in Rev. I 5, 5[3]. Das in der Hand des Mannes befindliche Samtgut haftet für dessen Schulden, mag er sie nach oder vor Eingehung der Ehe kontrahiert haben. II 16, aus dem sich dieser Grundsatz ergibt, bewilligt eine Ausnahme für den Fall, daß die

[1] Baumeister II 420.

[2] Über das spätere Hamb. R. am Ende dieses Abschnitts

[3] Hach II 11 kommt zuerst in der ersten Zusatzreihe zum Elbinger Kodex, repräsentiert durch die Revaler Hs. von 1282; II 16 in der zweiten, repräsentiert durch die Kopenhagener Hs. (ältere Formen des lüb. R. S. 71), vor; nach der an Elbing sich anschließenden Zählung als Art. 167 und 201. Da beide in den offiziellen Kodex des Albr. v. Bardewik aufgenommen sind, fällt ihre Entstehungszeit zwischen 1282 und 1294. Die Auslegung dieser Stellen hat die Forschung viel beschäftigt. Hasse (oben S. 44) S. 102; Cropp, Heidelberger Jahrb. XVI (1823) S. 114 ff.; Pauli, Abh. II 102 ff.; Schröder S. 268 und 282; R. Freund, Z. der Savigny-Stftg. III (1882) S. 169 ff. Auch allgemeine germanistische Darstellungen sind darauf eingegangen, vgl. Eichhorn, Deutsches Privatrecht § 296 (S. 729 und 756), Deutsche Staats- und Rechtsgesch. II § 370 S. 694 und III § 456 S. 432 ff. Es hat die Auslegung erschwert, daß man lange Zeit die Sätze als Belege eines bestimmten Systems behandelte. Für die im Text befolgte Interpretation liegt eine Gewähr in der Wiederkehr der alten Grundsätze im Revid. StR. Hach II 11 ist in Rev. I 5, 6 und I 5, 7 zerlegt; die Erwähnung der Schuldknechtschaft weggefallen, der Brautschatz um seinen Anhang erweitert und die Ausnahmefälle der Haftung der Frau vermehrt (Kauffrau, Verzicht auf die fräuliche Gerechtigkeit). II 16 als Vorlage für Rev. I 5, 5 ist um Erwähnung der Schwangerschaft bereichert; die Rücksicht auf Haftung für voreheliche Schuld ist unterdrückt; eine Erinnerung daran festgehalten, wenn von dem Gute des Ehemannes alle seine Schuld, die er bei seinem Leben und in stehender Ehe gemacht, bezahlt werden soll. Die Nichthaftung der unbeerbten Frau beim Tode des Mannes ist in I 5, 5; die seiner Vorflucht in I 5, 7 behandelt.

Ehe so kurze Zeif gedauert hat, daß beim Ableben des Mannes kein Kind vorhanden war. Dann steht dem Recht der Frau auf Ausantwortung alles dessen, »dat se to deme manne brachte«, nichts im Wege. Erst wenn dem genügt ist, werden aus dem Nachlaß die Schulden des Mannes bezahlt und dann ein etwaiger Rest zwischen der Frau und den Erben des Mannes geteilt (III 158). Wie die Frau hier ihren Brautschatz schuldenfrei ausgeantwortet erhält, so steht ihr wiederum unter der Voraussetzung der Kinderlosigkeit dasselbe Recht zu, wenn der Mann Schulden halber flüchtig wird. Ist dagegen die Ehe beerbt, so muß die Schuld des vorflüchtigen Mannes »van al deme ghude, dat se beyde hebbet, it si erve oder copschat« bezahlt werden (II 11; III 153). Was in dem einen wie dem anderen Falle vorausgesetzt ist, die Vorflucht des Mannes wegen Schulden, ist der gewöhnliche Hergang bei Überschuldung, wie weiter unten ausgeführt werden wird. Das Ergebnis ist demnach: Haftung der Frau bei beerbter Ehe, und zwar für eheliche wie voreheliche Schulden; Schuldenfreiheit bei unbeerbter Ehe. Ein hamburgischer Jurist, der aus seinem Recht entgegengesetzte Grundsätze kannte, hat das einmal so formuliert: in Lübeck haftet der Brautschatz, si liberi sunt; si non, repetitur a muliere[1]. Hamburg ignoriert die Unterscheidung zwischen beerbter und unbeerbter Ehe und läßt das Eingebrachte der Frau für die während der Ehe kontrahierten Schulden des Mannes haften. Um auch noch das letzte Stadium der lübischen Rechtsentwicklung hier anzuschließen, so hebt das Gesetz vom 26. Oktob. 1863, die Haftung der Ehefrauen betr., die zitierten Artikel des revid. StR. auf und läßt die Ehefrauen, ohne Unterschied ob beerbt oder unbeerbt, mit ihrem ganzen dem Manne zugebrachten Vermögen, das auch das von ihr während der Ehe durch Erbschaft oder irgendwie sonst erworbene umfaßt, für die Verbindlichkeiten des Ehemannes haften. Diese gesetzliche Folge der Eheschließung wird ausgeschlossen durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene Erklärung der Ehefrau, sie lebe mit ihrem Manne in getrennten Gütern[2].

---

[1] Hamburg. Stat. ad II 5, 10 v. d. Fecht.

[2] R. Freund a. a. O. S. 176. C. Plitt, Das lübeckische Erbrecht (1872) S. 24.

Der Gegensatz zwischen gedingten und ungedingten Ehen, wie er hier zutage tritt, beherrschte das ganze mittelalterliche Recht. Die Vorschriften der Statuten galten nur für den Fall, daß nichts anderes unter den Ehegatten oder ihren Vertretern vereinbart war. »Gedinge brechent lantrecht« heißt es in einer der Fabeln des Ulrich Boner[1]. Die Statuten drücken das oft in der Schlußklausel aus: »ere vorword« seien denn anderen Inhalts, oder »men ne moge dat breken mit eneme beteren rechte« (Dortmund S. 67 u. 118). Die eheliche Abrede war das bessere Recht. Nur einen Rechtssatz vermochte sie nicht umzustoßen, den durch altes Gewohnheitsrecht entwickelten Satz: »Kinderzeugen bricht Ehestiftung.« Auf ihm beruht der tiefgreifende Unterschied zwischen beerbter und unbeerbter Ehe. Die Grenze zwischen beiden zogen die Rechte nicht übereinstimmend. Wenn von den in der Ehe geborenen Kindern keines mehr bei deren Auflösung lebte, so galt nach lübischem Recht die Ehe als unbeerbt. In Dortmund genügte die Geburt eines Kindes »van er twier live geboren«, das in der Ehe erzeugt und geboren war und die Wände beschrien hatte, um die Ehe zu einer beerbten zu machen (IV 61 S. 123). Die Einwirkung der Geburt eines Kindes auf das Vermögensrecht seiner Mutter hat eine althistorische Legitimation an der lex Saxonum. Das Recht der Dos (dotis ratio) zweit sich nach ihrem Zeugnis zwischen Ostfalen und Engern einer- und Westfalen andererseits. Bei den Westfalen, die für unsern Zusammenhang allein in Betracht kommen, verliert die Frau mit der Geburt von Kindern ihre Dos; hat sie keine Kinder, so behält sie die Dos für ihre Lebenszeit; nach ihrem Tode kehrt sie zum Besteller oder seinen Erben zurück. Von dem altwestfälischen Recht haben sich durch Vermittlung der Stadtrechte des Landes einzelne Nachwirkungen in den hansischen Rechten erhalten. Ist auch der Brautschatz nicht identisch mit der Dos des Volksrechts, so war doch die Dos jedenfalls Gut, das die Frau mit Eingehung der Ehe empfing, etwas was sie »in nuptiis accepit« (l. Sax. [hg. von v. Schwerin] c. 47). Das eine wie das andere verlor die Frau durch die Geburt eines Kindes. Den inneren Grund der tiefgreifenden Veränderung, die sie herbeiführte, hat Brunner auf-

[1] Von guotem rate v. 48.

gedeckt[1]. Das älteste Recht, das den Zweck der Ehe in die Fortpflanzung des Geschlechts setzte, betrachtete die Unfruchtbarkeit der Frau als einen Scheidungsgrund. Erst die Geburt eines lebenden Kindes verschaffte der Ehe einen dauernden Bestand. Mochte auch die spätere Rechtsentwicklung den Scheidungsgrund des alten Rechts verwerfen, so lieferte es ihr doch einen ausreichenden Anhalt, um der Beerbtheit einer Ehe eine intensivere Einwirkung auf die ehelichen Vermögensrechte zuzugestehen. Die auffallende Erscheinung, daß die Frau, die dem ursprünglichen Zwecke der Ehe gemäß ihren Beruf erfüllte, das verlor, was sie der Eingehung der Ehe an Vermögensrechten verdankte, wird verständlich, wenn sie für ihren Verlust durch einen um so reicheren Gewinn entschädigt wurde. Das war nach der lex Saxonum die Hälfte der Errungenschaft (de eo quod vir et mulier simul conquesierint c. 48)[2]. Von einem solchen Rechte der Frau ist weder in Lübeck noch in Hamburg die Rede[3]. Hier beschränkte sich ihr Recht darauf, daß, wenn zu dem in der Hand des Mannes geeinten Vermögen von ihr eingebrachte Immobilien gehörten, der Mann sie nicht ohne ihre und der Kinder Einwilligung veräußern durfte (Hach I 15; II 18). Aber diese Zuständigkeit wurde früh abgeschwächt durch das lübische Statut, das den Bestellern die Befugnis gab, Erben like copschatte zu übertragen (II 17), oder beseitigt wie in Hamburg durch die Änderung, die das Ordelbok schon 1292 erfuhr (s. unten). So wird als Äquivalent für die beerbte Ehefrau nichts übrig geblieben sein als das Erbrecht, das sie gegen ihre Kinder erhielt. Eine Nachwirkung des altwestfälischen Rechts werden die Stadtrechte sonst noch in der unten zu erörternden Quotenteilung aufweisen, welche bei Auflösung der Ehe durch den Tod eines Eheteils eintrat.

Eine Änderung, die das alte Recht in Lübeck erfuhr, lag sicherlich auch in der Auslegung, die man hier dem Begriffe der beerbten Ehe gab (oben S. 52)[4]. Da sie offenbar die Güter-

[1] Die Geburt eines lebenden Kindes und das eheliche Vermögensrecht (Z. der Sav.-Stiftg. XVI [1895] S. 64 ff., insbes. S. 107).

[2] Schröder, Z. f. Rechtsgesch. X 431.

[3] Pauli, Abh. II 55; Baumeister II 55.

[4] Pauli, Abh. II 65: eine unbeerbte Ehe ist die, bei deren Auflösung keine . . . Kinder vorhanden sind.

verhältnisse während bestehender Ehe starken Schwankungen aussetzte, ist sie bei den Rechtshistorikern auf praktische Bedenken gestoßen[1]. Brunner hat aber in seiner Abhandlung S. 72 zahlreiche Beispiele eines solchen Wechsels beigebracht, und für Lübeck speziell bezeugt eine Oberhofentscheidung von 1489 die Anwendung jenes Grundsatzes, wie auch Stobbe nicht verkennt (S. 140 A.). Einer Frau waren während ihrer beerbten Ehe durch Erbgang Güter angefallen, sie hatten den Brautschatz vermehrt und waren mit ihm »in deme samende gewest«; die Kinder starben: »dorch der kynder doedt [sind sie] myt deme brutschatte wedder uth deme samende gekamen«. Deshalb erkennt das Gericht: die Frau, von dem Bruder ihres verstorbenen Mannes verklagt, brauche dessen Verwandten keine Teilung davon zu tun[2]. Da die Mehrzahl der Ehen bekindete waren, läßt sich als Ergebnis des lübischen Rechts hinstellen: regelmäßig haftet das Vermögen der Frau für die Schulden des Ehemannes; als Ausnahme steht daneben die Nichthaftung der unbeerbten Witwe.

Während des Bestehens der Ehe zeigte sich ihre Einwirkung auf die Vermögensverhältnisse verschieden, je nachdem das Eingebrachte der Frau aus Grundstücken oder Fahrhabe bestand. Waren der Frau Immobilien oder Immobiliar-Rechte mitgegeben, so wurden sie dem Manne aufgelassen und auf seinen Namen in das Ober-Stadtbuch eingetragen. Das gab ihm aber kein Verfügungsrecht über sie; wollte er sie versetzen, verkaufen oder vergeben, so bedurfte er der Zustimmung der Frau und der Kinder (Hach I 15; II 18). Nur in drei Fällen war er einseitig zu disponieren befugt: bei Gefangenschaft, Hunger, drohender Schuldknechtschaft. Den Hunger interpretierte die Praxis als Mittellosigkeit, nicht bloß: quod alia bona non haberet, quibus vesci potest, sondern auch quod alia non haberet, quibus uti posset ad vescendum et suam filiam desponsandam[3]. Es gab aber ein Mittel, dem Ehemanne das Recht freier Verfügung über die ein-

---

[1] Cropp II 512; Stobbe IV 139.

[2] Oberhof Nr. 211. In der Einltg. das. S. 37 die Vorakten. Zum Inhalt Schröder S. 310 ff.; Stobbe S. 140; Brunner, Zeitschr. S. 72; Grundzüge S. 226.

[3]) 1308 Pauli, Abh. I 119; Rehme, Das Lübecker Ober-Stadtbuch (1895) S. 134.

gebrachten Immobilien, auch wenn keiner der drei Fälle »echter Not« vorlag[1], zu verschaffen, dadurch, daß die Besteller sie dem Manne like copschatte, ut utatur sicut bonis suis mercatoriis, »like varende«, »fahrende« übertrugen (II 17)[2]. Hinrik Ebeling hefft vor deme rade myt consente unde vulborde der vormundere siner kindere sin husz, dat em vor brutschat togescreven was, varen gemaket, unde de rat hefft em dat sulve husz varen heten toscriven. Für die Bestellung von Mitgiften wurde diese »mobilitatio« nahezu ständiger Gebrauch[3]. Über den Brautschatz, soweit er aus Fahrhabe bestand, konnte der Ehemann einseitig verfügen, aber nur in den beerbten Ehen vollständig, in den unbeerbten zwar der Substanz, nicht auch dem Werte nach. Das führt auf den Zweck des Brautschatzes. Er soll zunächst dem Unterhalt des Hauses Dienste leisten, wie sie vor allem in den Anfängen seiner Selbständigkeit notwendig werden. Wir finden ihn deshalb mitunter bis zum Beginn der Selbständigkeit gestundet (oben S. 18), als einen Beitrag zu den Kosten bei Antritt des Ehestandes (oben S. 45) behandelt. Sein weiterer Zweck reicht über die Dauer der Ehe hinaus. Die Fürsorge für die Witwe, die ihm obliegt, hat er zu erfüllen, mag er sich wie in den unbeerbten Ehen in seiner ursprünglichen Gestalt, oder wie in den beerbten Ehen in der Form der Quote am Samtgute erhalten.

Damit wird die Frage nach der Ersatzpflicht wichtig. Über sie äußern sich die Statuten sehr selten. Den lateinischen, die Erbschichtung zwischen der unbeerbten Witwe und den Erben des Mannes behandelnden Text: ipsa excipiet universas facultates, cum quibus ad consortium viri declinavit (I 8), übersetzen die deutschen Statuten vorsichtig: de vruwe nemet so ghedan ghut to voren, also se to ereme manne hevet gebrocht, ofte it dar is (II 21 Satz 2), so ferne es vorhanden ist (Rev. II 2, 12). Das hamburgische Recht tröstet die Frau; finde sie »ere kledere ofte ere erve ofte husgedinghe wat geergeret schade ere; unde is et wat

---

[1] Das rev. StR. I 5, 9 hat daraus gemacht: Ehehafft, Gefängniß oder Hungers-Noth,

[2] Rehme a. a. O. UB. Nr. 267 b. Rev. StR. I 5, 8. Pauli, Abh. II 10, I 64.

[3] Oben S. 53. Rehme Nr. 280 und S. 135 ff.

gebeteret, vrome ere« (III 10, Var.)[1]. Die Aufrechnung zwischen Gewinn und Verderb allein kann nicht geholfen haben. Es gab doch neben den großen Brautschätzen auch viel kleine. Im Verlauf unserer Untersuchung sind uns solche im Betrage von 40 M. (unten S. 56), von 400 (S. 46), von 900 (S. 61) neben dem des alten Brokes von 2000 Pfd. (unten S. 61) begegnet. Neben den Brautschätzen, die in Grundstücken oder in Grundrenten bestanden, gab es zahlreiche, die in jeder länger dauernden Ehe verbraucht sein mußten. Die oft wiederholte Berechtigung der Witwe, den Brautschatz aus dem Nachlaß des Mannes herauszuziehen, was hatte sie für Wert, wenn er mit den anderen Ausgaben daraufgegangen war? Mag auch keine gesetzliche Verpflichtung des Mannes zum Ersatz ausgesprochen sein, man wird zu der Annahme gedrängt, daß ein Gewohnheitsrecht dieses Inhalts bestand und darauf die Äußerungen in den von Pauli mitgeteilten Testamenten zu beziehen sind[2]. Sie legen den Erben ans Herz, der Witwe den Brautschatz »unbeworren« zu erhalten, ihn in seinem alten Umfange und Werte, wie er bei Eingehung der Ehe war, auszuliefern: das will ik, dat se denselven eren brutschat also gud wedder hebben schole umbeworen, unde was se vurder in mine were brocht heft; myner leven husfruwen Anneken geve ick wedder oren brutschat, so gut ick den myt or entfangen hebbe, beschedentlich 40 m. Lub., darto ore cleder clenode bedde beddegewant unde wes se to my gebracht hefft[3]. Diese Privatdispositionen sind nicht aufzufassen als ein neues Mittel, den Erben die Ersatzpflicht aufzuerlegen, sondern als Bestärkungen eines bestehenden Gewohnheitsrechts, dessen Zweck die Sicherung der Witwenversorgung war. Das Recht setzte ihm aber selbst von altersher eine Schranke, die aller dem Brautschatz zugedachte Schutz nicht durchbrechen konnte. Das lüb. Recht kennt eine unbedingte Verpflichtung alles Gutes, das die Eheleute to samene hebbet, und mit ihm auch des Brautschatzes, zur Rettung des Mannes aus Notlage aufzukommen.

---

[1] Erst spät aus dem hamb. R. in das lübische aufgenommen Hach III 278; daraus in die rev. Stat. I 5, 4. Statt husgedinghe in Art. 278 die Göttinger Hs. husinghe.

[2] Pauli, Abh. II 76, 79: de jure rehabebit. Schröder S. 30 ff.

[3] 1454 Pauli, Abh. II 10; 1534 Bruns, Hans. Geschichtsbl. 1896 S. 175.

Eine solche ist vor allem Kriegsgefangenschaft (II 11; III 153; Rev. I 5, 6). Wenn ein anderes Statut (II 214) den Versuch, einen Bürger aus Gefangenschaft mit Geld zu lösen, nicht bloß untersagt, sondern mit Vermögenskonfiskation bedroht, so erklärt sich der scheinbare Widerspruch durch den Gegensatz: »in openen orloghe« und »buten orleghe ghevanchen«. Das Verbot will der Gelderpressung durch Straßenräuber, Wegelagerer, Seeräuber begegnen, »si quis burgensis noster pro bonis suis auferendis capiatur«, wie das alte Soester Recht A. 51 es ausdrückt. Wer dagegen in den Kämpfen mit den heidnischen Nachbarvölkern der Deutschen »in den heyden oder anders wor«[1] gefangen wird, dem soll mit Aufgebot aller Mittel geholfen werden. Die Wismarsche Bursprake von 1394 drückt den Unterschied gut aus, wenn sie der verpönten Lösung aus der Gefangenschaft »a latronibus seu platearum raptoribus« gegenüber stellt: »qui honore captus fuerit, ille cum bonis suis se licite potest liberare« (Techen S. 53 und 268)[2].

Der zweite Fall von Notlage ist, »dat men ene dor schult to eghene schal geven« (II 11), »dat men ene to eghene gheven schole umme ghelt vor gherichte« (II 18). Der Gläubiger darf den ihm zur Haft übergebenen Schuldner für sich arbeiten lassen — »he schal oc sines herren werk don« — und, soweit es die Sicherheit fordert, »spannen«[3] (I 69; II 200). Zur Befreiung aus dieser Schuldhaft soll man ihn »ledeghen unde losen mit also daneme ghude alse se to samene hebbet« (II 11). Diese Verpflichtung gilt ohne Unterschied für beerbte wie unbeerbte Ehen. Sie zweien sich erst, wenn der Mann »vorvluchtich wert dor schult« (oben S. 51).

---

[1] In demselben Sinne sagt das älteste Rigische Statut A. 21: quicunque de paganismo fugerit ad urbem.

[2] Über die gleichen Verbote der vorhansischen Rezesse, Bremens, Dortmunds, Kölns, Soests s. Vf. Lübecks S. 159, Dortmund S. 36, Stein I 48 und 61.

[3] O. Gierke. Schuld und Haftung (1910) S. 68 ff. Lüneb. Reformat. S. 676 ff. ordnet die Einrichtung eines Schuldturmes an; »dagegen wollen wir die bishero allhie üblich gewesene Versehung der Sächsischen Rechte, nemlich daß der Schuldmann dem Gläubiger durch unsere Gerichts-Befehlshabere an die Hand oder Halfter geliefert und überantwortet werden, solche Schuld abzudienen und abzuarbeiten, gäntzlich abgethan und aufgehebet haben.«

Wollte ein Schuldner, von seinen Gläubigern bedrängt, es nicht auf gerichtliche Verhandlung ankommen lassen, so entfloh er. Cum solvere non posset, necessitate perpulsus secessit, wie das eine Rostocker Urkunde vom Ende des 13. Jahrhunderts ausdrückt (Lüb. UB. II Nr. 124 S. 104). Der Zweck war: inducias obtinere, Verhandlungen über die Bedingungen einzuleiten, die dem Schuldner die Rückkehr ermöglichten. Die Vorflucht zu ergreifen, die wykinge, das wykhaftich werden[1], war bei Überschuldung ein so regelmäßiges und legales Verfahren, daß die Frau verpflichtet war, dem Manne zu folgen, wenn er sie mit sich nehmen wollte (Rev. lüb. Stat. I 5, 10). Der fugitivus der lateinischen Quellen, der »wech ghevaren is dor schult« (Hach II 149), dem der »umme sine neringe ute der stad varet« gegenübertritt (Hamb. 1270 I 15), ist der, auf den sich die frühesten Regeln des deutschen Konkursrechts beziehen[2]. Für unsern Zusammenhang kommt er in Betracht, als den Unterschied in der Haftung der Frau begründend. In der beerbten Ehe müssen seine Schulden von al deme ghude, dat se beyde hebbet, bezahlt werden (oben S. 51), in der unbeerbten nimmt die Frau »ere medegift to voren ut«; von dem Übrigbleibenden bezahlt man seine Schulden. Nur wenn die Frau die Schuld mit übernommen, »mede ghelovet hedde, mot se mede ghelden« (II 11). Anderer Orten wie in Braunschweig war die »Vorflucht« des Ehemannes »umme schult«, die seiner Abwesenheit »buten landes an rechter kopenscap« gegenüberstand[3], ein Grund, die Frau — ohne Unterschied ob beerbt oder unbeerbt — zur Deckung seiner Schulden zu verpflichten. Die Gläubiger bemächtigten sich der Hinterlassenschaft und mußten ihr nur »ere deghelikes cledere unde also vele beddewandes, dat se up unde under hebbe«, lassen[4].

---

[1] De induciis dando fugitivo Lüneburg, Kraut S. 52, untwiken van schult wegene das., wykhaftich werden Michelsen, Oberhof S. 247, wykinge Pauli, Zustände III Nr. 235. Im Wb. V 173 bloß als Verzichtleistung erklärt.

[2] Stobbe, Zur Geschichte des ält. deutschen Konkursprozesses (1888) S. 15, 76.

[3] Leibnit. III 26 (Stadtr. v. 1403 A. 156).

[4] Leibnit. IV 40 (St. 162) m. Aufsatz in Z. der Savigny-Stftg. 26 [1905] S. 227.

Dem Falle der Vorflucht wird der des in Schulden vertieft, des überschuldet Versterbenden gleichgestellt. Die Quellen reden von einer »besate na dode oder na wiknisse« (Hach II 149 Var.). Ja, auch das Sterben erscheint als ein Entweichen. War en man entwiket, dat si an live efte an dode, de schuldig is, heißt es im Dortmunder Recht II 13 (S. 51)[1]. Während aber dies Recht noch den Gläubiger bevorzugt, der das Gut des Schuldners zuerst »bevronet«, sind die Statuten von Lübeck und Hamburg schon dazu vorgeschritten, das schuldnerische Vermögen den Gläubigern »na marctal«, oder wie es Hamburg ausdrückt: »mark marklike«, nach Verhältnis ihrer Forderung, haften zu lassen[2].

Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts drückte man in Lübeck den Vorzug des Brautschatzes im Konkurse durch den Satz aus: »brutschatz geit vor alle schulde«[3]. Die revid. Statuten reihen ihm andere Befreiungen an und überschreiben den unter Zuhilfenahme des römischen Rechts[4] redigierten Abschnitt: de dote ejusque privilegiis (I 5). Unter den zu seiner Sicherung brauchbaren Mitteln weist das Recht die Verpflichtung des Mannes zur Bürgschaftsbestellung als Regel zurück; nur wenn er das Vermögen, »ir beiderseits gut«, unnütz durch böse Gesellschaft, Spiel u. dgl. verschwendet, oder wenn er »umb schuld willen« arrestiert werden soll, greift es dazu; oder wenn er vorflüchtig werden und die Frau mit sich nehmen will, so soll sie wie der Besteller des Brautschatzes dessen Verbürgung fordern dürfen (Rev. I 5, 10). Auch kann die Frau von dem »in Schulden vertieften Manne« den Brautschatz zurückfordern, »repetiren« oder »freyen«, nur muß sie ihn, wenn sie noch gebärfähig, sicher belegen und sich mit den Nutzungen begnügen (das. I 5, 11). Nach dem Tode des Mannes brauchte die Witwe nicht eher aus dessen Besitztum zu weichen, »sie sey dann vor allen dingen ihres brautschatzes und zugebrachten gutes vergnüget und versichert« (das.

---

[1] Im revid. Hamburg. StR. nebeneinander: der ausgetretene oder verstorbene Schuldner I 43, 4; der flüchtige oder verstorbene Debitor das. 3. II 5, 10 das. Baumeister I 308 und 333.

[2] Hach II 174; Hamburg VI 15. Ebenso Soester Schrae A. 63. v. Meibom, Pfandrecht S. 454; Stobbe, Konkursprozeß S. 16.

[3] Oberhofentscheidg. v. 1482 Nr. 139. Stobbe a. a. O. S. 96.

[4] wie des tit. Cod. ne fidejussores dotium dentur V 20.

I 5, 13). Das zeigt, daß die dem Brautschatz zugesicherten Freiheiten auch, was die Frau sonst dem Manne zubringt, ergreifen.

Der Brautschatz kommt selten allein vor; seine Begleitung wird spezialisiert wie in dem oben S. 56 angeführten Testamente und in dem Rev. R. I 5, 7, das der Frau aus der Hinterlassenschaft des vorflüchtigen Mannes: Brautschatz, Kleider, Kleinodien und jungfräulich Eingedömpte zubilligt. Beliebt ist die Zusammenfassung zu bestimmten größeren Komplexen wie dat inghedom. Das Wort muß nach seiner Herkunft früh unverständlich geworden sein, so zahlreich sind die Formen, unter denen es begegnet: ingedomede (Lüb. UB. IX S. 353), eingedömpte Pauli, Abh. II 74, eingethumb Rev. II 2, 3. Die mittelhochdeutsche Form ist ingetüme, gekürzt intum, die ursprüngliche Bedeutung: Eingeweide[1]. Unserer Sprache entschwunden, noch den Gesetzen des 16. Jahrhunderts geläufig, war es im Mittelalter viel gebraucht in bald enger, bald weiter Bedeutung. Im lübischen Recht dient es zur Übersetzung von suppellex (Hach I 14; II 4; III 237). In einem Ehevertrage überweist die Frau dem Manne einen Hof und: »alle ingedome unde husgerad kleen unde grot to deme hove behorende« (1453 Lüb. UB. IX S. 134); Martin Gropengeter vermacht seiner Frau »den eghendom mynes huses, dar yk inne wone, vryg unde varende, alle resschopp, ingedompte, vittallien« (1462 Pauli, Abh. III 407). Mitunter werden alle einem bestimmten wirtschaftlichen Zweck dienenden beweglichen Sachen damit zusammengefaßt: in Bremen (Oelrichs S. 56) alles zum Braue Gehörige; in Lübecker Hochzeits-O. Betten und deren Zubehör als »juncfrouwelike ingedome« (Z. II 517). Gern werden die Frauen als Vorsteherinnen des Hauswesens damit in Verbindung gebracht. Der Vater mag die Tochter „beinghedomen also he se lef hefft« (1340 Hildesh. UB. II Nr. 55), »also er temet unde also he se lef heft« (1365 Lüneburg, Reinecke S. 188). Die Luxusordnungen sehen sich genötigt, das Ingedom dem Belieben des Gebers zu entziehen: weme 100 m. mede gheven werden, dem schal men twolf m. inghedomes gheven, und also voord na marktalen der medeghift schal men dat inghedome medeghen. Mißbräuche, die dabei vorkamen, bekämpft die Lüneburg. Hochzeits-O. (S. 54, 11 fl.) und eine Lübecker

[1] Müller, Wb. III 1336; Lexer in StChron. II 557.

V. von 1748 (Pauli, Abh. II 73), die zeigt, wie lange man sich noch in gleicher Richtung abmühte.

Seltener als ingedome begegnet resschop. Wenn es wie in einem der obigen Beispiele oder in dem Bericht von Brokes, seinem Vater habe die Frau, die nicht von großem Reichtum gewesen, an Brautschatz Ingedömt und Reschaff ungefähr 2000 ℳ. eins für alle zugebracht (Z. I 81), neben Ingedömt vorkommt, so muß es einen davon verschiedenen Sinn haben, aber die Abgrenzung ist schwierig. Sprachlich heißt es soviel als Bereitschaft (redeschap). Späte Hss. des lübischen Rechts identifizieren es mit der sächsischen Gerade (Hach II 30 Var.). Aber sein Begriff muß enger sein. Eine Frau zieht aus einem Hause »mid eren resschuppe« in ein anderes. In einem Hamburger Zärter v. 1498 erscheint es als Gerätschaft: alle resschopp, dat me bruket yn sineme huse . . . to deme bruwercke, schal Cordt beholden; alle resschopp schal steken bliven by der wanth, so lange dat id der moder unde Corde beleveth[1]. Vitallien, die in dem Testamente Gropengeters (oben S. 60) als Zubehör eines Hauses vermacht werden, sind die vorhandenen Speisevorräte, wie die »gehovet spise« »de musdel« des Ssp.-Rechts (I 24, 2).

Was den Brautschatz von dem Zugebrachten und seinen Komplexen unterschied, war seine feste Begrenzung. Er bestand regelmäßig in einer benannten Geldsumme. Zuweilen wird ihm ein Kleinod von taxiertem Werte zugefügt, wie in dem oben S. 46 mitgeteilten Falle: »eyne bretzen van 50 marken, dat weren tosamede 900 m. Lubesch.« Wo Brautschatz herauszugeben war, konnte er in Höhe dieser Gesamtsumme gefordert werden. Die Frau »mit gewissem Brautschatze« dem Manne zuzusagen (Rev. I 5, 14), war aber nur das Gewöhnliche. Daneben kam es vor, daß sie mit unbegrenztem Vermögen in die Ehe trat, der Mann »de frouwen mit schuld unde unschuld« nahm oder, wie es erläutert wird, »nene summe des brudschattes benomet is«. Ein Erkenntnis des Lübecker Rates entschied: »wat se boven schuld to deme manne gebracht heft, dat is brudschat unde geit vor alle schuld« (Michelsen, Oberhof Nr. 85 und 87). Ebenso die Lüneburger Reformation: »Damals wie sie verehelicht worden, ist der Frau

[1] 1496 UB. der Stadt Oldenburg (1914) Nr. 341; Slechtbok S. 74.

nichts von ihren Gütern zur Mitgift, so sie dem Bräutigam zubringen sollte, benennet, sondern sie ist dem Manne mit alle ihrem Gut anstatt des Ehegeldes zugegeben worden«; »auf solchen Fall würde billig alle ihre dem Mann zugebrachte Haab und Güter vor dem Brautschatz gehalten, und sie hätte sich darin aller Gerechtigkeiten und Privilegien, damit der Brautschatz zu Recht befreyet ist, zu gebrauchen und zu erfreuen« (II t. 20 S. 692). Einer Kauffrau kamen die Privilegien des Brautschatzes nicht zugute [1], ebensowenig, als das römische Recht bekannt wurde, dessen weibliche Rechtswohltaten.

Nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes verbleibt die unbeerbte Witwe einstweilen in dem Besitztum des Mannes. Sein nächster Erbe ist aber berechtigt, innerhalb des ersten Monats sich in das Haus zu begeben, um die Interessen der Erben zu wahren: darüber zu wachen, daß nichts von dem zur Erbschaft Gehörenden ihr entfremdet werde. Zugleich hat er die Aufgabe, der Witwe mit seinem Beirat bei der Besorgung des Begräbnisses behilflich zu sein. Diese aus Ssp. I 22, 1 stammenden Rechtssätze gehören zu den wenigen Spuren einer Einwirkung des sächsischen Landrechts auf das lübische Recht [2]. Sie ist aber nur eine indirekte; denn zunächst hat Lübeck (Hach IV 14 und Rev. II 2, 27) aus dem Hamburger Recht geschöpft, das die Ssp.-Sätze schon seit 1270 kannte (III 14). Ihr »bigraft unde drittegesten don« wird wie in Hamburg durch »bygraft und manetvierst (maentfrist, Monatsfrist) doen« wiedergegeben [3]. Was die Witwe während

[1] Pauli, Zustände III. UB. Nr. 234.

[2] Eine zweite s. unten S. 63. Von den zahlreichen Belegen, die Drüger (oben S. 34) für ein Abhängigkeitsverhältnis des lüb. Rechts vom Ssp. beibringt (S. 79 ff.), ist nicht einer beweisend. Über den die Schuldknechtschaft betreffenden Artikel habe ich mich schon in meinem Wisby-Aufsatz geäußert (S. 67); erst das deutsche Statut Lübecks zeigt Spuren einer Einwirkung. Ssp. II 31, 1; Otton. 11 und Hach I 83 (Nachlaß der Gerichteten und der Selbstmörder) unterscheiden sich deutlich, ebenso Ssp. II 51, 1 und 3 und Hach II 205 (lästige Anlagen). Die Bestimmung über die Klosterfahrt (Hach II 240) will dem Luxus, der dabei getrieben wurde, entgegentreten; Ssp. II 22. 3 handelt von dem Beweise, daß sich jemand ins Kloster begeben habe.

[3] Die jüngsten Brokesschen Codd. machen daraus eine manskoste, das Totenmahl. Der Ausdruck mandtfeste, den Homeyers Abhandlung: Der Dreißigste (1864) S. 179 aus Lüneburg anführt, steht zwar in

dieses Zeitraums »an bere und brode, vigilien und selemissen« aus dem Nachlasse aufwendet, verpflichtet die Erben des Mannes (Michelsen, Oberhof Nr. 154); was diese Grenze überschreitet, ist für sie unverbindlich[1]. Wie sehr die weltlichen Kosten der Leichenfeier ins Gewicht fielen, verrät die Anordnung eines braunschweigschen Testators: »mine bigraft, dechtnisse unde jartid, de schal me suverliken began mit browende unde mit backende«[2].

In einer beerbten Ehe hatte die schwangere Witwe ein länger dauerndes Recht als bis zum Dreißigsten in dem Hause und Gute des Mannes zu bleiben. Auch dieser Satz, der ihr den Aufenthalt, bis sie von der Geburt genesen war, gewährte, entstammte dem sächsischen Rechtsbuche (III 38, 2) und wurde Lübeck (Hach III 288; Rev. II 2, 30) durch Hamburg (1270 IV 8; 1292 F. 8; fehlt in 1497) zugeführt. Die während der beerbten Ehe entstandene Gemeinschaft überdauert die Auflösung der Ehe, wenn die Frau mit den Kindern in »ungeschedeneme gude«, im Beisitz verbleibt[3]; manebit cum pueris suis, cum facultatibus viri subsistit (Hach I 7 und 22). Bleibt das Vermögen demnach »in der samenden hand« (Lüneb., Kraut S. 60), so tritt die Frau, wenn auch beschränkt durch die Vormundschaft, an die Stelle, welche vordem der Mann als Leiter des Samtgutes einnahm[4]. Sie hat kein Verfügungsrecht über das Vermögen außer mit Zustimmung der Kinder, nur wenn sie beschwört, daß ihr Lebensunterhalt es erfordere, darf sie es einseitig angreifen (Hach II 27 vgl. mit I 22). Solange sie »kusclike levet unde iren kinderen wol vore ret«, kann sie nicht zur Aufgabe des Beisitzes gezwungen werden (Otton. 35).

Dreyers, aber nicht in Krauts Ausgabe des StR. Die Reform. VI Tit. 1 § 2 läßt an der bezüglichen Stelle die Gerade in Monatszeit nach Absterben der Frau in Ermangelung anwesender Erben dem Rat überantworten. Maentvest die ständige Form im livländ. Ssp. (Bunge, Altlivlands Rechtsbücher [1879] S. 100, 102).

[1] Hamburg 1292 E 18: so wat cost dair opgheit binnen eineme manede van der bigraft unde van seilmanunghen (1497 J 19: selemanynghe).

[2] O. Schütte, Aus Braunschweigschen Testamentsbüchern (Brnschwg. Magazin 1918 Mai S. 56 z. J. 1373).

[3] Oben S. 25. Ebenso findet auch zwischen dem Witwer und seinen Kindern der Beisitz Anwendung (Hach II 37).

[4] Hänel, Z. f. Rechtsgesch. I (1861) S. 309).

Die Gemeinschaft besteht »to diende unde to vordervende« (Hach II 104), super lucro atque damno (Meckenbg. UB. VII Nr. 4573): der Gewinn ist gemeinsam, wie auch der Schaden gemeinsam getragen werden muß; was die Frau »van erve, van gave oder van ghewinne« erwirbt, hat sie mit ihren Kindern zu teilen (Hach II 37). Der Zustand endet durch Erbschichtung. Jedes volljährige Kind kann Teilung beantragen, um Herausgabe seines Erbteils zu erlangen (II 20). Die Witwe, die sich wiederverheiraten oder ins Kloster gehen will, ist von sich aus zu schichten verpflichtet (I 22, II 27). Hamburg erstreckt diese Pflicht auf Witwen und Witwer und verlangt Zuziehung der beiderseitigen Verwandten (IV 7).

Die Teilung des bei Auflösung der Ehe vorhandenen Vermögens gestaltet sich verschieden, je nachdem die Ehe beerbt oder unbeerbt, der Mann oder die Frau der überlebende Eheteil ist. Bei beerbter Ehe nimmt der überlebende Mann seine Waffen und seine Kleider zum Voraus; alles übrige fällt zur Hälfte ihm, zur Hälfte den Kindern zu. Ist die Frau die Überlebende, so besteht ihr Voraus nur in ihrem Trauring; alles übrige, auch was an Kleidern und Hausrat vorhanden ist, teilt sie zur Hälfte mit den Kindern (I 13 und 14; II 3 und 4)[1]. Ist die Ehe unbeerbt geblieben, so gibt der überlebende Mann den Erben der Frau die Hälfte des zugebrachten Brautschatzes zurück; die andere bleibt ihm; ist die Frau der überlebende Teil, so nimmt sie ihren Brautschatz zum Voraus und teilt sich gleichheitlich mit den Erben des Mannes in alles übrige (I 9 und 8; II 21).

Von den Schulden, die der Mann bei seinem Tode hinterläßt, kann sich die Frau nur dadurch befreien, daß sie entweder den Gläubigern ihr Vermögen abtritt oder sich jeglicher Einwirkung auf des Mannes Nachlaß enthält. Das gibt sie dadurch zu erkennen, daß sie »die Were räumt«. Der Verzicht der Frau auf die Gemeinschaft und ihren Sitz, das Haus, der sich in dieser

[1] Daß die Artikel so zu verstehen sind, bestätigen I 7 und II 19. Die Ausdrucksweise; »wat so den dar boven ghodes is, dat si an schapenen clederen unde an inghedome, dat schal se alghelike schichten mit eren kinderen« will einmal den Gegensatz zum Manne hervorheben, der sine geschapene cledere zum Voraus erhält, außerdem aber auch, daß die Komplexe der Fahrhabe, zu denen die Frau während der Ehe in besonderer Beziehung steht, der Teilung anheimfallen.

Handlung ausspricht[1], ist vom Recht mit mancherlei Symbolen ausgestattet. Die Formen nach den ältesten gesetzlichen Zeugnissen (Hach IV 61) sind noch sehr einfach, dringen auf Öffentlichkeit und Gerichtlichkeit des Verzichtsvorganges, nennen ihn aber schon mit dem umständlichen, noch langehin gebrauchten Namen. Die Frau, verlangen sie, solle »dragen up den schuldeneren borgen unde dagdingk«[2]. Verschiedene mit der Präposition auf- zusammengesetzte Verben bedeuten ein Wegschaffen, Beseitigen[3]: uplaten soviel als verlaten, updriven als verdriven, upgeven wie noch im Hochdeutschen soviel als Verzichten. So heißt auch updragen in unserer Stelle soviel als Verzicht der Frau auf Bürgenbestellung und Verhandlung[4]. Nachdem das hinterlassene Vermögen der Ehegatten in Gegenwart der Vormünder der Frau, des Richtschreibers und zwei angesessener Bürger inventarisiert (beschreven) worden ist, gibt die Frau vor Gericht ihre Erklärung ab mit der Bitte, sie »luebisch recht geneten« zu lassen. Dem entspricht das Gericht und läßt sie durch den Gerichtschreiber und zwei angesessene Bürger nach Hause führen, um sich von ihren Kleidern einen Heucken, nicht den besten noch den schlechtesten, auszusuchen und sie dann, ihre Kinder an der Hand, aus der Wohnung hinausgeleiten. Damit sind Frau und Kinder für allezeit von den Schulden des Mannes befreit. Für ärmere Frauen, die kein eigenes Haus und keine Auswahl von Kleidern hatten, gab es ein noch einfacheres Mittel der Entlastung. Wenn sie vor dem Rat erschienen und eidlich in Gegenwart der Gläubiger erklärten, nichts zu be-

[1] Heusler, Instit. 406.

[2] H. IV 61. schuld. wie häufig = Gläubigern. Es hat gewiß früher einen einfacheren Namen für diese Prozedur gegeben. Ich weiß aber nicht mehr dafür beizubringen als das Wort »dagesbede«, das Behn in dem I 292 angeführten Aufsatze S. 77 aus einer Hochzeitsordnung von 1410 zitiert, die auch bei Dreyer, Einleitg. S. 563 erwähnt und von Behn S. 82 ff. zu Vergleichen herangezogen wird, aber erst jetzt von Lagemann (s. unten) publiziert ist. Dem Wb. ist das Wort unbekannt.

[3] Up hat nach Ihre (gloss. Sueo-Goth.): vim irriti (Hagemeister, Z. f. gesch. Rechtswiss. III 185).

[4] Gleichbedeutend in II 200 Var.: welck minsche sik borgen unde dachdings begift; im Rev. StR. I 3, 1: wann einer sein gut auftragen und bonis cediren wil, wie im Rev. Hambg. II 11, 15: die nachgelassene ... güter ... abtreten und auftragen.

sitzen als die Kleider, die sie am Leibe trugen »nihil aliud habere quam apparuit et ut comparuit presens coram consilio«, so sprach sie der Rat von jeder Haftung für die Schulden des Mannes frei. Zugleich erklärte der Rat, wenn sie sich, durch ihre Freunde neu ausgesteuert, wieder verheirate, könnten die Gläubiger keinerlei Ansprüche auf ihr Vermögen erheben. Hergänge dieser Art bezeugen Einträge des Lübecker Nieder-Stadtbuches zu den Jahren 1410, 1414, 1423, 1428[1]. Wisby IV 3, 9 kennt eine Schuldbefreiung für beerbte und unbeerbte Ehen in der Form, daß die Witwe »late gans af van alleme gude« und selbdritt beschwöre, nichts von allem behalten zu haben als »en par cledere dat se levest hevet«. Die weitere Gesetzgebung Lübecks begnügte sich, der Frau einen Rock und einen Heucken zu gestatten und die Verzichtserklärung, die früher sofort erfolgen mußte, noch für die Dauer eines halben Jahres nach dem Tode des Mannes zuzulassen (Rev. III 1, 10). In Lüneburg (Kraut 77) wird die Frau dadurch frei, daß sie »andtwordede van sik dat ihngedöme und alle dath de man darlathen hedde«. Als die Hüterin des inneren Hauswesens und Verwalterin des gesamten Hausrats (oben S. 60) hat sie durch dessen Ausantwortung nebst der Übergabe des Nachlasses ihres Mannes ihren Verzichtswillen genugsam ausgedrückt. Anderwärts wie in Dortmund verfuhr man negativ: die Frau mußte sich jeder Besitznahme enthalten, durfte sich »eres doden begravenen mannes gudes nicht underwynnen« (IV 127 S. 138), ebenso in Braunschweig, nur daß hier noch ein Eid von ihr gefordert wurde, so gehandelt zu haben[2]. Des Symbols der Schlüssel, das dem Institut seinen wissenschaftlichen Namen gegeben hat[3], gedenken die lübischen Quellen nur vereinzelt. In einem Falle hatten die Gläubiger die Initiative ergriffen, den Nachlaß des Mannes mit Beschlag belegt (»rosteret«) und der Frau, die sie mit ihrem Kinde aus Haus und Gütern gewiesen, die Schlüssel abgenommen und

[1] UB. VI Nr. 532; VII Nr. 237, M. Wisby-Aufsatz S. 28 A. 4. Pauli, Abh. III 149.

[2] Oben S. 58. Leibnit. II 60 (UB. IV 570. StR. 148 (I S. 114), Hans. Geschichtsbl. 1905 S. 168 und 1906 S. 216. — Stobbe, Privatr. IV[3] S. 113 und 263.

[3] Stobbe, Privatrecht IV (1900) 114, 230, 263; V (1885) 51. Heusler II 412, 571.

»umme godes willen« etliche Kleider zurückgegeben (1488, Oberhof Nr. 200); in einem späteren Falle händigte die Frau bei ihrem Erscheinen in judicio die Schlüssel zu ihres seligen Mannes Nachlaß aus (1628 Dreyer, Einleitg. S. 308). In Hildesheim bestimmte die ältere Gerichts-O., »wann die Frau von der Begräbnisse ihres Mannes für dem Sterb-Hause nicht fürüber gehet«, muß sie dessen Schulden ohne Unterschied bezahlen und abtragen; seitdem die Frauen der Leiche nicht mehr zu folgen pflegten und das Repudiieren des Nachlasses durch Erklärung beim Bürgermeister geschah, verlangte aber doch die Ratsverordnung von 1684 von der Witwe, »unter der Begräbnisse ihres Mannes aus dem Sterb-Hause zu gehen und den Hausschlüssel den zur Versiegelung deputierten Herren auszuantworten« (Pufendorf IV App. S. 319).

Die lübische Schuldenhaftung, die der Familie Schlözer zu Anfang des 19. Jahrhunderts so schweres Ärgernis erregte und zu unbegründeten Angriffen auf das lübische Recht, die nur durch die Unfähigkeit, historisches Recht zu verstehen, entschuldbar werden, Anlaß gab[1], ist bis in die Gegenwart bei Bestand geblieben. Noch im Jahre 1879 hat das Berliner Obertribunal in einem Stralsunder Falle eine Witwe, die keinen Gebrauch von dem sog. beneficium abdicationis gemacht hatte, verurteilt, für die Kassendefekte ihres Mannes aufzukommen (Seuffert, Archiv für Entscheidungen Bd. 35 Nr. 39).

Wesentlich anders als in Lübeck stellt sich, wie schon oben S. 51 kurz bemerkt ist, das mit der Eheschließung zusammenhängende Vermögensrecht in Hamburg. Der Brautschatz spielt in den Statuten nicht die Rolle wie in Lübeck. Der Name ist ihnen fremd: ihre wenigen Stellen sprechen von medegift. Erst das revid. StR. redet gleich dem lübischen von Brautschatz, und zwar ständig. Doch ist das Wort schon lange vorher im populären Gebrauch. Eine Zunftrolle von 1415 stellt tautologisch brutschat unde medegifft zusammen (Rüdiger S. 33); Langenbeck verwendet es in seiner Glosse (S. 263); ebenso der Rezeß von 1529 (oben S. 45). Die Materie der Mitgift berührt nur ein kurzer Artikel,

[1] Christian v. Schlözer, A. L. v. Schlözers »öffentl. und Privatleben I (1828) S. 359 ff. Zwei Schriften von Charles de Villers von 1811 in derselben Angelegenheit angeführt bei Pütter, Gött. Gel.-Gesch. III 126. Hasse in der Z. f. geschichtl. Rechtswiss. IV (1818) S. 106 ff.

der wie eine Reminiszenz an das lübische Recht klingt: Bürgschaft für Mitgift soll nur zwei Jahre lang im Wege der Klage verfolgt, der Bürge nachher nur in Anspruch genommen werden können, wenn der Forderungsberechtigte die Mitgift gutwillig »mit leve hebbe laten stan« (III 1, vgl. oben S. 49). Was sonst den Gegenstand betrifft, ist in den Artikeln über das Erbrecht zu suchen. Schon die Überschrift des reichhaltigen Titels: van vortruwinge unde erfschichtinge (1497 J) deutet darauf hin. Die ältesten Normen über das Erbrecht der Ehegatten zeigen erhebliche Schwankungen und Unklarheiten (Lappenberg S. XCVII). Eine Gütervereinigung der beiderseitigen Vermögen tritt wie in Lübeck ein. Die Statuten dringen darauf, daß aus dem »menen gude« (oben S. 48) vor allem die Schulden des Mannes bezahlt werden, unbekümmert um den Unterschied von beerbter und unbeerbter Ehe. Früh tritt das Recht für eine Stärkung der Rechte des Ehemannes ein[1]. In vollem Gegensatz zum Ordelbok, das zu jeder Veräußerung oder Verpfändung von Immobilien, die der Frau in die Ehe mitgegeben oder mit ihrem Gelde erkauft waren, deren Zustimmung und »jawort« verlangte (I 20), spricht das StR. von 1292[2] dem Manne das alleinige Verfügungsrecht zu, »ofte he ein bederve man is unde he is behûf hebbe« (C. 14; ebenso 1497 G. 7), falls er ein ordentlicher, vertrauenswürdiger Mann ist, der solche Disposition für notwendig erachtet; vgl. für Lübeck oben S. 54. Das Bedürfnis dazu lag in den Verhältnissen einer Handelsstadt, und konsequent schritt man von da weiter in der Sanktionierung von Grundsätzen, welche die unbedingte Haftung der Frau für die Schulden des Mannes aussprachen. »Damit der handthierende Mann von den allgemeinen Commercien Gewerben und Kaufmannschaften desto weniger abgeschreckt, auch die Frauen zu desto fleißiger und sorgfältiger Aufsicht auf ihre Haußhaltung und Abwendung aller Schuldmachung . . . gereitzt werden möchten«, motiviert die Lüneburger Reformation (II tit. 13 S. 677), die gleiche Einrichtung, die, wie man sich vorstellte, »aus uralten Zeiten« stammte und Kraft zum Widerstande gab, als man ein

[1] Reincke in der neuen Ausgabe der Bilderhandschrift des hamburg. StR. v. 1497 (Hamburg 1917) S. 6.

[2] Ohne die Gründe der neuen Ausgabe gegen diese Bezeichnung zu verkennen, behalte ich sie der Kürze halber bei.

ganz anders geartetes Recht kennenlernte. Hamburg richtete seine Opposition nach zwei Seiten hin. Einmal gegen die gemeinen beschriebenen kayserlichen Rechte, die die Dos durch ein stillschweigendes Pfandrecht an den Gütern des Mannes sichern und vor allen Gläubigern bevorzugen. Ebenso aber auch gegen das lübische Recht, indem Hamburg den eingebrachten Brautschatz nicht nur nicht bevorzugt, sondern ihn mitsamt allen in stehender Ehe der Frau angeerbten Gütern für die Schulden des Mannes haften läßt[1]. Als der Rat mit den »Hundertmännern«, den erwählten Verordneten der Bürgerschaft, das revidierte StR. in dieser Weise ordnete, berief man sich wie in Lüneburg auf das Gewohnheitsrecht und das Interesse des Handels (»zu beförderung der handthierung«)[2]. »Et hujus juris Hamburgenses tenacissimi sunt«, sagt ein Kommentator des 17. Jahrhunderts und führt dafür ein weiter unten (S. 76) zu erwähnendes Beispiel an[3]. Wie man auch anderwärts die strenge Schuldenhaftung der Ehefrauen mit Rücksicht auf »die Commercien und dazu benötigten Credit« durchführte und, wo sie durch die Rezeption des römischen Rechts zurückgedrängt war, wiederherstellte, habe ich an dem Beispiele des statutum Brunsvicense gezeigt (oben S. 58). Auch in kleineren Städten sträubte man sich gegen die Berufung auf die fräuliche Gerechtigkeit des fremden Rechts, da die Frauen häufig den Männern die Schulden machen helfen und oftmals die Männer in der Gruben darum gescholten werden[4].

---

[1] II 5, 10: »wollen wir ... hiemit geordnet haben, das die frawen ihres eingebrachten brautschatzes halben in ihres mannes schulden, so in stehender ehe gemacht, nicht allein keinen vorzug haben, sondern das auch derselbe brautschatz, wie dann ingleichen alle andere ihre in stehender ehe angeerbte güter, vor ihres mannes schulde genzlich hafften und gehalten sein sollen.«

[2] Den Zwischensatz: wie dann ingleichen, der die von der Frau ererbten Güter mithaften läßt, »deputati centumviri hanc extensionem addi petierunt«, wie der bei der Revisionsarbeit besonders tätige Bürgermeister Vincent Möller berichtet (Hamb. Stat. S. 291). Die Hundertmänner, unter denen kein Rechtsgelehrter war, verhielten sich im übrigen sehr passiv und beriefen sich für ihren Antrag »alse idt vor diesem sittlich und gewonlich gewesen«.

[3] Hinsch († c. 1715) Hamb. Stat. S. 353.

[4] Böhlau, Z. f. Rechtsgesch. X 159.

In der späteren Gesetzgebung Hamburgs verschloß man sich nicht gegen das, was gerade aus kaufmännischen Rücksichten für Ausdehnung der Haftung auf voreheliche Schulden sprach. Einer der Kommentatoren des StR. beruft sich auf die jungen Negotianten, die desto mehr Kredit finden würden, wenn ein jeder wisse und hoffe, daß des Debitors künftige Heirat alles gutmachen könne[1]. So kam man in der neuen Fallitenordnung von 1753 zu einer Art von Kompromiß: die Haftung der Frauen wurde auf voreheliche Schulden erstreckt, sollte aber dann überhaupt wegfallen, wenn der Ehemann innerhalb der ersten fünf Jahre nach Eingehung der Ehe fallierte[2]. Die alte Abneigung, die Frau für voreheliche Schulden einstehen zu lassen, bestand also fort; man nahm an, ein so bald nach der Eheschließung eintretendes Falliment habe seinen Grund in Umständen, die schon vor ihr vorhanden waren.

Mit dem Aufhören der Ehe erlischt die Gütervereinigung und wird nach Bezahlung der Schulden das Vermögen nach Quoten geteilt. Statt der Halbteilung Lübecks beobachtet Hamburg Teilung nach Dritteln und begünstigt den Schwertteil. Die Langenbecksche Glosse hebt das in eigentümlicher Weise hervor: wowol na stadtrechte umme der samenden handt willen alle upkaminge ghemene werden, jodoch na schedinge des echtes blyvet meer van allen ghudern by dem manne unde synen erven alsze by der frouwen unde eren erven (S. 274). Während sich in Lübeck die Bevorzugung der Männer nur in dem größeren Voraus geltend macht (oben S. 64), erhält in Hamburg bei unbeerbter Ehe der überlebende Mann zwei Dritteile, die überlebende Frau die Hälfte: die Erben der Frau im ersten Falle ein Dritteil; die Erben des Mannes im zweiten Falle die Hälfte. Bei beerbter Ehe führt Hamburg eine weitere Differenzierung ein, je nachdem der überlebende Eheteil mit einem oder mit mehreren Kindern konkurriert, auch dabei die Partei des Mannes vor der des Weibes bevorzugend: Die Frau erhält ein, die Kinder zwei Dritteile; der überlebende Mann die Hälfte, die Kinder die andere Hälfte. Ist bloß ein Kind vorhanden, so erhöht sich die Erbportion des überlebenden Mannes von $^1/_2$ auf $^2/_3$, der überlebenden Frau von $^1/_3$ auf $^1/_2$. So

---

[1] Hamb. Stat. S. 290 Licent. Schrötteringk 1686.

[2] Baumeister II 82.

stellt sich die Hamburger Ordnung seit 1292 fest und verbleibt dabei nicht bloß das Mittelalter hindurch, sondern auch in der Revision von 1603, während die Handschriften der ältesten Rezension untereinander schwanken und den Nachfolgern gegenüber Abweichungen darbieten [1]. Mit dem definitiven Recht Hamburgs stimmt das Erbteilungssystem, wie es in Riga IV V 2—4 (S. 170) und in Wisby (m. Aufsatz S. 26 ff.) begegnet, überein. Die Halbteilung zwischen Mann und Frau erscheint als das Naturgemäße, am meisten der volkstümlichen Auffassung der Ehe (oben S. 46) Entsprechende. Die Drittelung, am frühesten bei der collaboratio, der Errungenschaft, auftretend, entspringt der Tendenz, den Mann zu bevorzugen, und diese selbst dem Gedanken, den das Hamb. Statut 1270 VI 7 für einen anderen Zweck verwendet: »wente he dat gud erworven heft« [2].

Als die historischen Wurzeln dieser Ordnungen in Lübeck und Hamburg sind die westfälischen Stadtrechte zu erkennen. Die älteren Zeugnisse bietet Dortmund. Hier ist schon für das 13. Jahrhundert das Prinzip der Halbteilung für beerbte und unbeerbte Ehen ausgesprochen und seitdem festgehalten [3]. In Soest fehlt der ältesten Rechtsredaktion eine bezügliche Norm; die der Schrae (Art. 162 und Addit. 3 ff., S. 405, 415) stimmen der Hauptsache nach mit der definitiven Ordnung Hamburgs überein (oben S. 68), nur daß letztere die Drittelung konsequenter durchgeführt hat. Ist nämlich der Mann der überlebende Eheteil, so kommt es nach

[1] 1270 handelt an zwei Stellen von dem Gegenstand: III 10 (unbeerbte Ehe) und VI 7 (beerbte). Aus VI 7 ist 1292 E 16; aus III 10 E 18; aus jener 1497 J 18, aus dieser J 19 entstanden, und im rev. R. III 3, 6 und 8. Unter den Hss. von 1270 nehmen zwei (C D) eine ganz abweichende Stellung ein, indem sie die Frau ihr Eingebrachtes zuvor abziehen und danach Halbteilung eintreten lassen. Über ein Fragment von 1274 Lappenberg S. XCVI. Beide Hss. sind bedenklich jung, um für das Ordelbok von 1270 maßgebend zu sein. Die Göttinger Hs. (C), Jurid. 806, dem 15. Jahrh. angehörend (oben S. 56), ist ausführlich beschrieben bei W. Meyer, Verz. der Göttinger Hss. I S. 619.

[2] Was, wie schon Baumeister II 242 gegen Lappenberg S. XCVI bemerkt hat, nicht: wenn, sondern: weil bedeutet.

[3] Für beerbte Ehe I 15, II 6 (S. 28, 49, 194); unbeerbte III 9, IV 67 und 74 (S. 67, 125 ff.). Vgl. Heusler II 412. Was Dortmund V 38 (S. 178) berichtet wird, ist ausdrücklich als Soester Recht bezeichnet und entspricht den Angaben der Schrae.

dem Soester Recht nicht wie bei der Frau darauf an, mit wieviel Kindern er konkurriert, er gibt ihnen immer, »er syn ein off mer«, das sämtliche nachgelassene Gut halb heraus (Addit. 5). Die Annahme Schröders (S. 119), das Soester Recht des 12. und 13. Jahrhunderts werde noch die im lübischen Recht begegnende Halbteilung befolgt haben, hat als positive Stütze nur den kurzen Satz (58) der sonst keine Übereinstimmung mit Soest oder Lübeck bietenden Rechtsmitteilung Münster-Bielefeld von 1221 für sich, daß die Witwe den Nachlaß des Vaters mit den Kindern je zur Hälfte teile (Keutgen S. 153). Außerdem entsteht dadurch die neue Schwierigkeit, daß Soest nachher von der Halbteilung zur Drittelung übergegangen sein müßte. Ungeachtet des Gegensatzes zwischen Lübeck und Hamburg sind in die späteren Hss. des lübischen Rechts bei der Aufnahme hamburgischen Rechts auch die abweichenden Grundsätze über die Erbrechte der Ehegatten mit übernommen worden; vgl. Hach III 127, 278, 302. Doch hat man die Vorsicht beobachtet, für die unbeerbte Ehe den Grundsatz der Halbteilung im Anschluß an die oben S. 71 erwähnten Hss. festzuhalten (278), während in Art. 302 für die beerbte Ehe Dritteilsrecht und Berücksichtigung der Kinderzahl stattfindet. Das revid. lüb. Recht gewährt in II 2, 2 und 3 für beerbte und II 2, 12 für unbeerbte Ehen die altlübischen Grundsätze wieder ohne Einmischung der hamburgischen.

Da sich die Witwe nach dem Tode des Mannes im Besitz des Sterbehauses, auf dem man sich die Verbindlichkeiten des Familienhauptes als ruhend vorstellte[1], befand, wurde sie zunächst für dessen Schulden in Anspruch genommen. Wollte sie dem entgehen, so mußte sie sich nicht nur jeder Disposition über das gesamte Vermögen enthalten, sondern es ausdrücklich den Gläubigern abtreten[2]. An dem, was ihr nachher von Eltern oder Verwandten

[1] Oben S. 47 und Heusler II 459.

[2] Rev. II 11, 15: würde die witwe nach absterben ihres ehemannes wegen der auf dem sterbhauß befindtlichen beschwerlichen schülde des sterbhauses und der nachgelassenen güter sich nicht anmassen, sondern den creditoren des verstorbenen ehemannes die nachgelassene und am sterbtage verhandene güter wirklich und aufrichtig abtreten und auftragen, so kan dieselbe witwe durch solche bestendige cession von ihres verstorbenen ehemannes creditorn sich loß wircken und entfreyen.

her als Erbschaft anfiel, hatten die Gläubiger ihres Ehemannes keinerlei »An- und Zuspruch« das. II 11, 14. Verheiratete sie sich, durch Eltern oder Verwandte aufs neue ausgesteuert, wieder, so blieben sie und ihr zweiter Ehemann gleichfalls gegen alle Angriffe der alten Kreditoren gesichert, nur mußten sie beide sich jeder Anmaßung der Güter des ersten Ehemannes enthalten haben. Konnten ihnen die Gläubiger das Gegenteil, »es sei viel oder wenig«, nachweisen, so waren sie für die Schulden des ersten Ehemannes zu antworten verbunden II 11, 16. Eventuell konnten die Gläubiger, die sich nicht mit dem gedachten Beweis beladen wollten, von ihnen den Eid verlangen, daß sie sich der Erbschaft nicht angemaßt hatten I 34, 12. Die Praxis hat diesen im Statut nur für Kinder, die für die Schulden ihrer Eltern belangt werden, ausgesprochenen Satz beständig auch auf die Witwe bezogen[1].

Das Rechtsleben war reicher, als die Statuten erkennen lassen. Das zeigt sich, je mehr Urkunden zum Vorschein kommen. Paulis Abhandlungen haben durch Heranziehung der Stadtbücher Einrichtungen kennen gelehrt, die in den Statuten unerwähnt geblieben sind, Abh. II 233. Rehme (oben S. 54) ist derselben Quelle noch weiter nachgegangen und hat wichtige neue Ergebnisse erzielt. Für unsern Zusammenhang kommen zwei Institute, deren die Statute nicht gedenken, in Betracht: die Morgengabe und die Spielpfennige.

1. Morgengabe. Bei Eingehung einer Ehe sind mancherlei Gaben des Ehemannes an die Frau üblich geworden und haben Namen erhalten, die ursprünglich besonders gearteten Zuwendungen gebührten. Schon früher (I 340) ist des Gottespfennigs und seiner Verwendung für eine Gabe an die junge Frau gedacht worden. Auch die Morgengabe gehört hierher. Nur der Zeitpunkt ihrer Übereignung erinnert noch an den ursprünglichen Sinn. Weinsberg berichtet von seiner zweiten Eheschließung (I 130): der bruloftztag was uff eim saterstach; den sontag hab ich diss frunde schir al zu gast gehat und der brut ein vergulte gurdelket zum uffstaint (Aufstehen) gegeven (II 96). Eine in Lübeck gebräuchliche Morgengabe bezeugen die Testamente. Pauli (Abh. II 40, 75) hat aus ihnen nachgewiesen, daß die Morgengabe anfangs, im

[1] Baumeister II 372.

14. Jahrhundert nur bei Reichen vorkommend, im 16. Jahrhundert auch bei geringeren Bürgern und zwar allgemein verbreitet zu finden ist. Sie bestand in Geld oder Kleinodien. Der Bürgermeister Sastrow (oben S. 27) versprach seiner Fran »ein Stück Silber«. Die Freiwilligkeit der Gabe, auch wohl ihr verhältnismäßig unerheblicher Betrag drückt sich in der Bestimmung des revid. Stat., der einzigen im gesetzlichen Recht vorhandenen, aus, daß die unbeerbte Witwe die Morgengabe nicht gegen die Gläubiger des überschuldeten ehemännlichen Nachlasses geltend machen könne (Rev. III 1, 9). Das hamburgische Recht kennt die Morgengabe nicht. Dagegen hat Riga ihr durch Zusätze zu seiner hamburgischen Vorlage Aufnahme verschafft (IV V 2 und 15) und ihr materiell wie rechtlich eine ganz andere Bedeutung wie Lübeck beigelegt. Bei der Erbschichtung nimmt die unbeerbte Witwe ihre Morgengabe, wie sonst den Brautschatz, voraus und teilt das Samtgut (dat se beide hadden) mit den Erben des Mannes; die beerbte Ehefrau verliert mit der Geburt eines Kindes die Morgengabe und erwirbt ein Erbrecht gegen das Kind, wenn es nach dem Manne verstirbt. Das Rigische StR. steht hier unter dem Einfluß des Landrechts, das die Morgengabe in dem sog. livländischen Sachsenspiegel ebenso behandelt (I 24). Sie wurde im 17. Jahrhundert zu einem gesetzlichen Anspruch der Witwe gegen die Hinterlassenschaft des Mannes, der sich in seiner Höhe nach dem Stande des Ehemannes abstufte und bei den Hochzeiten in Gegenwart der Bürgermeister kundgemacht (»abgesprochen«) wurde[1].

2. Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts kommen in Lübeck und anderen Städten Gaben an die Frau vor unter dem Namen der spelepenninghe, später: spillgelder; denarii ludibiles, ludentes; denarii trufales, truphatorii, tulchelpenninghe[2]. Von dem Manne, auch wohl von dem Vormund der Frau herrührend, werden sie ihr mit dem ausdrücklichen Beding oder zu dem vorausgesetzten Zweck gegeben, sie allein solle über die Verwendung verfügen, und der Mann nichts damit zu tun haben: mariti nullo modo se

[1] Napiersky S. 312, 316.

[2] Pauli, Abh. II 62; Reinecke, Lüneburg 188, 15, wo das Wort in der letztbezeichneten Form gelesen wird, während das Lüneburger UB. I 371: rulchelpenninghe gelesen hatte.

imbrigant cum redditibus eisdem. Anfangs nur in kleinen zur Annehmlichkeit, zu einem Nadel- oder Taschengelde bestimmten Gaben — in Lüneburg heißen sie deshalb plückpenninghe (Reform. S. 677) — bestehend, werden später auch umfangreichere Zuwendungen unter diesem Namen gemacht. Detmar Kenckels Braut erhielt 1539 einen Brautschatz von 800 Bremer Mark, »baven den brutscat krech se 100 br. m. vor or sundrigen to gebruken«[1]. In Hamburg kommt 1691 ein Spielgeld von 100 000 M. vor. Der Gesichtspunkt der freien der Frau überlassenen Verfügung wurde so ausschlaggebend bei dem Gebrauch dieses Wortes, daß der spätmittelalterliche Chronist Hermann Korner von dem Herzogtum Bayern, das K. Heinrich III. seiner Gemahlin Agnes in seinem Todesjahr 1056 zur Regierung übertrug, berichten kann: vrouwe Agnete de keyserinne entfingk to ereme spelgelde dat hertichdom van Beyeren[2], vermutlich verführt durch die Worte des Lambert von Hersfeld: privato jure quoad vellet possidendum[3]. Die Spillgelder — Trüffelgelder ist eine deutsche Entstellung aus denarii trufales von trufa, im mittelalterlichen Latein soviel als Spiel, Betrug — sind der Vermögensverwaltung, die sonst einheitlich dem Manne zustand, entzogen und bildeten ein der Frau zu Besitz und Genuß vorbehaltenes Gut. Ließ man der Konstituierung solcher Sondergüter volle Freiheit, so konnten sie dem kaufmännischen Grundsatz von der Haftung der Frau für die Schulden des Mannes schweren Abbruch tun. Dem treten Bestimmungen entgegen, wie die der Lüneburger Reformation (S. 677), die alles von der Frau Eingebrachte oder Erworbene, unter anderem auch die Morgengabe, Hochzeitsgeschenke, Plückpfennig, »nichts ausgenommen denn die Alltagskleider der Frau«, für die Schulden des Mannes haftbar erklärt; oder des Hamburger Rezesses von 1674, der den Statutenartikel II 5, 10 (oben S. 69) dahin deklariert, daß alle Güter der Frau, sie seyen in die Ehe beweislich eingebracht oder nicht, ohne Unterschied denen Creditoribus verpfändet seyn sollen. Hier bestand nur die Ausnahme, daß ein

[1] Brem. Jahrb. VII S. 5.

[2] Aus der Wiener Hs. des Korner mitgeteilt in Wb. IV 312 (vgl. I S. VIII).

[3] Steindorff, Heinrich III. Bd. 2 S. 348; Meyer v. Knonau, Heinrich IV. Bd. 1 S. 14.

Dritter der Frau eine Zuwendung unter der Bedingung machen konnte, der Erwerb solle nicht für die Schulden des Mannes aufkommen[1]. Der in Hamburg festgehaltene Grundsatz wird aber aus dem Vorgange sichtbar, den einer der Kommentatoren der Statuten, Hinsch, berichtet (oben S. 69). Als eine Braut Spielgelder im Betrage von 100 000 M. für sich zu behalten vorhatte, wollte »der Bürgermeister Lütgens als des Sponsi nächster Verwandter solches nicht zugeben«, und ging die Ehe wieder zurück.

4. Die kirchlichen und weltlichen Feiern der Eheschließung. Kulturhistorisches.

Und die Welt vergehet mit ihrer Lust.
1. Joh. 2, 17.

Als ein wichtiges Element in der Geschichte der Eheschließung hat sich das Streben nach Öffentlichkeit erwiesen. Sie unterscheidet die Ehe vom Konkubinat, von dem sitten tor unê. Die älteste Öffentlichkeit der Eheschließung, die Eingehung vor der Familie (I 316, 330), hat sich nicht nur lange erhalten, sondern zuzeiten auch erneut und befestigt. Das Individuum, um dessen eigenste Angelegenheit es sich handelt, tritt zurück vor der Familie. Das zeigt sich namentlich in den Vorbereitungsstadien. Die Familie handelt; ihre Abgesandten vermitteln zwischen den beiden Häusern, und zwar in aller Heimlichkeit. Gern werden Frauen zu solchem Dienst verwandt, die »moime« reist hin und her und bringt die Familien in Bewegung (I 333). Die Heimlichkeit der Einleitung kann nicht treffender dargestellt werden, als in H. Brandes' Bericht über seinen ersten Besuch bei den Schwiegereltern: »des sunavendes was ick alleine heimliken den avent im dusteren in Alten huse, dat mick nement en sach wen he unde de knecht; mit or (der Mutter) sat ik van seven wente to teinen unde kôrden mannich wort«[2]; erst des folgenden Tages sprach er zum erstenmal die Braut (32, 3 ff.). Diejenigen, die de vrige to gaddere gebracht,

[1] Baumeister II 99 ff.; Cropp II 490 ff.

[2] kören noch heute hierzulande echt volkstümlich für vertraulich schwatzen. Schambach, Wb. S. 109. Hildebrand in Grimm, Wb. V 1568, 1809 weiß das Wort nicht recht unterzubringen. Es ist doch sicherlich das mhd. kosen.

de freie gededeget hedden, sind wertvolle Zeugen und genießen mancherlei Vorteile (Wisby R. 2, Braunschweig. UB. IV S. 550). Im Gegensatz zur Heimlichkeit der Einleitung vollzieht sich dann das feierliche Verlöbnis und die Eheschließung vor dem Forum der Öffentlichkeit, in der Kirche (I 333 und oben S. 2).

Kirchgang und Heimführung sind die beiden Akte, in denen die Eheschließung gipfelt. Sie sind weder gleich alt noch im Rechte gleichwertig. Der kirchliche Bestandteil der Eheschließung, aus einem Anhängsel, einer Zugabe des weltlichen Rechtsgeschäfts erwachsen, ist zur Hauptsache geworden. Der Name der Trauung, der aus der weltlichen Sphäre in die kirchliche übergegangen ist, bildet das fortdauernde Zeichen der eingetretenen Wandlung. Sie ist eine kirchliche Handlung und zugleich ein Rechtsgeschäft[1]. Eine Zeitlang gehen der geistliche und der weltliche Akt noch gleichberechtigt und verbunden nebeneinander her. Die Ehelichkeit einer Person wird damit erwiesen, daß der Vater die Mutter öffentlich zur Kirchen und Straßen geführt habe. Die Kinder eines Bastard, der »sich mannet oder weibet zu rechter ehe zur kirche oder zur straßen, die sein gerechte ehekinder«. Die Hochzeitsgäste, »de mede weren in der werschopp«, treten als Zeugen auf für die Öffentlichkeit der Eheschließung und die daraus zu folgernde Echtheit der Ehe. Der König von Frankreich, Ludwig VIII., befragte einen angeblichen Grafen von Flandern, »wor he sine husfrowen neme unde wor de werscap were«[2].

Über die kirchlichen Formen der Eheschließung enthalten die weltlichen Quellen wenig Angaben. Mitteilenswert ist aus den Kölner Berichten, zu wie früher Tageszeit die kirchliche Feier oft vor sich ging. Weinsberg erzählt von seiner zweiten Eheschließung im Februar 1558: her Jacob Snitzler (Kaplan zu St. Lorenz) hat uns samen geben den morgen zu 5 uren (II 96) und von der seines Bruders im November 1554: der kirchgank war s. Laurenz des morgens seir froe umb 4 uren (II 63)[3]. Beschränkte sich der

---

[1] v. Scheurl, Gem. deutsches Eherecht S. 71.

[2] Hans. Geschichtsbl. 1907 S. 21; Pauli, Abh. III 19 (aus den Kölner Statuten des 16. Jahrh.); Lüb. UB. IX Nr. 371 v. 1456; Lüb. Chron. I 304, 2.

[3] Ebenso II 55: sint samen geben worden den morgen gar frohe. Das muß also doch mehr als Ausnahme (v. d. Ropp S. 43) gewesen sein.

Kirchgang anfangs auf eine bloße Teilnahme des Brautpaars an dem allgemeinen Gottesdienste, so bildete sich doch bald eine besondere, seine Gegenwart berücksichtigende kirchliche Handlung in der Brautmesse aus. Obschon sie nicht obligatorisch war, wurde sie doch so häufig nachgesucht, daß »brutmisse singen« gleichbedeutend mit der Vornahme der kirchlichen Feier, der Trauung, gebraucht werden konnte (Wisby R. 2). Wenn die Braut zur Kirche geht, soll sie das tun, »wan dat stilmesse to der homissen dan is« Lüneb. O. (Sudendorf V) S. 54, 25. Wy leiden de brut na der kerken unde hörden dar de brutmisse, se en mosten nicht hastigen singen unde spelen up den orgelen (H. Brandes 33, 6). Eine braunschweigsche Verordnung des 15. Jahrhunderts zeigt eine Abstufung unter den Hochzeiten, je nachdem Brautmesse gehalten wird oder nicht, und bestimmt dementsprechend, wem man anstatt ihn »auszuspeisen« eine Geldgabe und in welchem Betrage reichen dürfe. Es werden dabei Personen genannt, die man in diesem Zusammenhang erwarten darf, wie den Oppermann, den Tornemann (Türmer), die Calcanten, die auf der Orgel spielen, aber auch unerwartete, wie den scharpen richtere, den Hirten, den Fronboten (UBuch I 245). Der Kirchgang geschah oft zweimal, am Tage vor und nach dem Beilager[1]. Die äußere Erscheinung eines Trauungsaktes veranschaulicht das Bild zu Titel J des Hamburgischen StR. von 1497 (oben S. 68, Tafel 13 der neuen Ausgabe): Der Geistliche legt seine linke Hand auf die zusammengefügten Hände des Brautpaars und erhebt die Rechte, den Daumen und die beiden Nachbarfinger emporgestreckt, die beiden anderen eingeschlagen. Man wird darin mit Amira einen Segensgestus zu erblicken haben[2]. Die Braut trägt einen kronenartigen Aufsatz auf dem Kopfe. Ob den roten Schuhen der Braut und dem roten Barett, das der langlockige Bräutigam in der Hand hält, eine besondere Beziehung zur Hochzeit innewohne, muß ich Kundigeren überlassen[3]. Braunschweig verbietet schon früh dem Bräutigam rote Hüte zur Hochzeit zu verschenken. UB. I S. 45 § 17.

Mit den Kirchenordnungen setzen reichlicher fließende Quellen

---

[1] v. d. Ropp S. 43 ff.

[2] v. Amira, Die Handgeberden in den Bilderhss. des Ssp. (1905) S. 202 und 241.

[3] Reincke in s. Ausgabe S. 58 und 190 ff.

ein. Ausführlicher von den Trauungen handelnd, vermögen sie durch ihren Anschluß an die Tradition, auf die sich auch Luther in dem einflußreichen Trauungsbüchlein (1534) beruft, auch über die Gebräuche der voraufgehenden Zeit, gebilligte wie verworfene, Auskunft zu erteilen. So wenn die Lübecker KO. von 1531 durch Zusätze zu ihrer Vorlage, der Hamburgischen KO. von 1529, den Mißbrauch der Sonntagshochzeiten bekämpft. Die mittelalterliche Kirche hatte keinen Anstoß an Trauungen genommen, die Sonntags geschahen; sie scheinen vielmehr die regelmäßigen gewesen zu sein. In Bremen verordnet der Rat aber schon in der kundigen Rulle von 1487: »umme den hilgen sondach tor ere Godes to vyren,' dat nemant des sondages nyne brudtkosten noch amptkosten ofte kyndelbeer noch doen ofte holden schole by vif marken« (Oelrichs S. 667). Allgemeiner wird die Opposition gegen die Sonntagshochzeiten seit der Reformation. In Lübeck (Sehling V 358) klagt man, den Mittag nehme die brutlacht, die Stunden vorher die »geluckbedinge« (luck to bedende, Glückwünschen[1]), den Nachmittag das »trecken und des geliken brudlachtes prenge« in Anspruch. Wenn überhaupt an Sonntagen, sollten Hochzeiten erst auf den Abend, wenn die Predigten aus sind, gehalten werden[2]. Mit der Zeit setzte die Geistlichkeit ihre Forderung durch, und eine Lübecker V. v. 7. Juli 1612 verbot die Hochzeiten am Sonntage. Wehrmann, Z. II 97. Auch die Kalenbergische KO. von 1569 untersagte Hochzeiten an Sonn- und Festtagen, was später auf Lüneburg ausgedehnt wurde. Bartels, Eherecht S. 229.

Die Öffentlichkeit des Verlöbnisses wird unter den Voraussetzungen der Eheschließung (I 333) immer wieder in den Ordnungen betont. Das amtliche Zeugnis einer mecklenburgischen Stadt über ihren alten Gebrauch kann als typisch gelten: »alle Eheberedungen, so in den Kirchen oder sonst an einem ehrlichen Ort in Beisein beiderseits Freundschaft geschehen, beliebet und eingewilliget werden, müssen gehalten und mit dem öffentlichen Kirchengang und der ehelichen Vertrauung vollstrecket werden«[3]. Während das Lofte nach der Lüb. O. von 1410 allgemein in der Katharinenkirche stattfand (Lagemann S. 274), hat nachher der

[1] Derselbe Ausdruck auch in Braunschweig: Echtding 1532 (UB. I 329).
[2] Hamburg. KO. 1529 (Richter I 136).
[3] 1589 Böhlau, Z. f. Rechtsgesch. X 146.

Unterschied der Stände eingewirkt, so daß nur die höheren es hier hielten, die großen Ämter, zu denen insbesondere die Brauer gehörten, und die unteren Stände auf die Marienkirche angewiesen waren[1]. Die Öffentlichkeit des Loftes brachte beabsichtigte Eheschließungen zur allgemeinen Kenntnis und erleichterte das rechtzeitige Geltendmachen von Ehehindernissen. Unterblieben die »insagen«, so war der Pfarrer zu kopulieren berechtigt. Nur bei Ortsunbekannten sollte er Nachforschungen anzustellen gehalten sein (Bremen 1534, Richter I 243). Erst allmählich drang das Aufgebot (I 349) allgemeiner durch. Die älteste Hamburgische KO. von 1529, die gewöhnlich nach Georg Aepinus, einem Schüler Bugenhagens, der 1529 nach Hamburg kam, zubenannt wird, aber erst 1556 amtlich eingeführt wurde[2], kannte es noch nicht; erst die Bursprake von 1556 führte die »afkundinge« ein: es sollte von nun an kein Paar zusammengegeben werden, »men hadde se an beyden parten by erem namen achte dage tovoren van dem predichstole nomen und kundigen laten«. Hamb. Chron. S. 473.

Die Hochzeitordnungen setzen Zeit und Stunde der Trauungen genau fest und dringen auf deren strikte Einhaltung; aber schon früh übt der Rat das Recht zu dispensieren und gestattet Haustrauungen: wenn brudt u. brudegam tosamen gegeven werden yn der kercken edder na gewonheit yn dem huse, wo ydt E. Radt gelevet, Bremen 1534 (Richter I 243). In Lübeck war man noch nachgiebiger: doch so wonafftige und bekande boergere nicht wolden thor kerken gan, de moegen sick mit wontlikem prenge laten vortruwen ym huse (1531 das. I 148). Die kirchlichen Trauungen erhielten ihre dauernde Form. Das Ehebegehren der Brautleute, an den zuständigen Pfarrer gerichtet, gelangt unter seiner Mitwirkung zur Erfüllung. Nachdem er es zur öffentlichen Kunde gebracht, bekennen sie sich selbst vor der Gemeinde dazu und erklären ihren Konsens in der Form, daß sie einzeln und nacheinander dieselbe ihnen vom Pfarrer vorgelegte Frage übereinstimmend beantworten. „Dieweil gy jw denne under ein ander tor ehe begeren u. dat sulve offentliken vor Godt und disser christen-

[1] 1566 Behn S. 103, 105 ff. In den drei O. des 15. Jahrh. nach der ältesten heißt es übereinstimmend: in den kerken so wontlik is.

[2] C. Mönckeberg in der Z. des Vereins f. hamburg. Gesch. I (1841) S. 201 ff. Sehling, KO. V 485.

liker gemein bekennen u. mit gevinge der hende u. truwringe betügen, spreke ick jw uth bevehl Gades und der christlichen kercken ehelichen to samende« (Pommersche KR. 1542 Richter II 11). In der zu der Konsenserklärung hinzutretenden Handgebung und dem Ringwechsel ist der deutschrechtlichen Forderung »mit Hande und mit Munde« (oben I 338) Ausdruck verschafft. Was nach der Kopulation noch folgt, die lectio, die Verlesung der auf die Einsetzung des Ehestandes bezüglichen Bibelstellen, und die benedictio sacerdotalis, die priesterliche Einsegnung des neu geschlossenen Bundes, sind gottesdienstliche Bestandteile der Handlung, von denen die rechtliche Existenz der geschlossenen Ehe nicht abhängt. — Daß die Durchführung dieser Grundsätze im Leben noch auf mancherlei Schwierigkeiten stieß, ersieht man aus dem Verbot der Hadeler KO. von 1526: »men schal nicht bi nachtiden in den hüsern heimlich nicht tho hope geven", oder wenn sie speziell das Zusammengeben untersagt »allen costeren disses ort landes, und geböhret also allene den pastoren und praedicanten, allene in der kerken und nicht in den hüsernn. Sehling V 470.

Ob Symbole bei der Trauung in Gebrauch waren, lassen unsere Quellen nicht erkennen. Das geschriebene Recht unseres Gebiets ist zu streng sachlich, wenn man will zu nüchtern, um sich damit zu befassen. Kaum daß es sich zu einer Formel, einem Sprichwort herbeiläßt. In Dortmund bezeichnete man die eheliche Gütergemeinschaft durch: »to samen komen und geven liif umme liif und gud umme gud«[1], ein treffender Ausdruck, der auch anderwärts in Gebrauch war[2]. Als die Landesregierung 1573 Kundschaften über die erbrechtlichen Gewohnheiten in Oberhessen einforderte und der Rat der Stadt Marburg daraus eine Zusammenstellung machte, schrieb er zu der ersten Auskunft: »wann man und weib zusammen komen ohne geding leib an leib, gut an gut« an den Rand: »oder wie es auf dem lande heißet: hut bei

[1] Dortmund S. 128; Stobbe, Privatrecht IV 137. 248, 284.

[2] Nach dem Solmser Landrecht II 18 mögen Brautpaare, »so arm und unvernüglich, daß sie nichts sonders einander zuzutragen noch zu verschreiben hetten, ohne geding, leib an leib und gut an gut, so viel sie dessen haben und zusammenbringen, auff landtsgewonheit heirathen«. Dazu vgl. Hessische Gerichts-O. v. 1497 (Kraut-Frensdorff, Grundriß § 182 Nr. 15).

schleier« [1]. Eine symbolische Bezeichnung, die auch im Fuldaischen wiederkehrt und nach der gelehrten Erklärung auf ein Zusammenlegen von Hut und Schleier auf dem Altar während der Trauung bezogen wird [2]. Auf das »in losen Haaren« oder »in Haaren gehen" der Bräute und jungen Frauen bis nach vollzogenem Beilager wurde streng gehalten (oben S. 11, Techen S. 122). Im Handwerk ist lange für die eheliche Geburt eines Lehrlings der Nachweis gefordert, daß seine Mutter dem Vater »in jungfraulichem Schmucke und fliegenden Haaren unterm Kranze" getraut sei [3]. Nach Braunschweigscher Ordnung sandte der Rat unzüchtig lebenden Frauenzimmern enen doek, den sette se up [4]; mußte ein geschwängertes Mädchen, sobald sie ihre Schuld vermerkt, »ein schleiger aufsetzen u. tragen« und wurde gestraft, »wo sie in den haren ginge«; die Lüneburger Reformation verpflichtete den Burmester, ihr eine »Mütze« zu bringen [5]; in Wismar ist der Verführer der Geschwächten eine Mütze und 8 Schilling 4 Pfennig schuldig (Techen S. 345).

Die kirchliche Eheschließungsform bürgerte sich um so leichter ein, als von dem weltlichen Prunk der Hochzeiten viel auf den Kirchgang übertragen wurde, und die Kirche andererseits dem weltlichen Wesen freien Raum ließ, sich glänzend zu entfalten. Öffentliche Aufzüge begleiteten Kirchgang und Heimführung. Der treck bringt das alte druchte des Brautlaufs (I 303) in Erinnerung. In den friesischen Quellen wird die Frau »to hove and to huse mith dome and mith dregte, mith horne and mith liude« geholt; in der lex Salica emendata mit gesteigerter Buße bedroht, wer sich an der puella sponsata dructe ducente, während des Braut-

---

[1] Küch, Quellen z. Rechtsgeschichte der Stadt Marburg I (1918) S. 423. Estor, Marburgische Beyträge III)1749) S. 11. Für die Besserung des «im geding« der Vorlage spricht auch S. 81 Anm. 2.

[2] Thomas, System aller fuldischen Privatrechte III (1789) S. 29. Eisenhart-Otto, Deutsches R. in Sprichwörtern (1823) S. 136.

[3] Hans. Geschichtsbl. 1907 S. 21.

[4] O. Schütte im Correspondenzbl. des Nd. Sprachvereins Jg. 1902 S. 70.

[5] 1573 ff. Braunschw. UB. I S. 417, 464. Lüneburg. Ref. S. 782. Grimm, RA. II 304; I 613 (aus einer braunschweig. Deduktion des 17. Jahrhunderts).

zuges vergreift[1]. Seinen alten kriegerischen Charakter verlierend, wird der treck zur festlichen Prozession, in dem kirchlichen wie in dem weltlichen Bestandteil der Eheschließungsformen verwandt: man treckt in die Kirche, und de brudegam trecket ut der kerken tho der brudt huß; beide zusammen trecken nach dem Hause, wo das Hochzeitsmahl stattfindet; nach der maltydt trecket de brudegam myt synen unde der brud frunden to syner frunde hus. De brudegam trecket, um to bedde to gan, und trecket des Morgens, wan he upsteyt, to deme dome. Man unterscheidet einen eynvoldigen trecke mit drei von einem dubbelden treck mit sechs Spielleuten, wie er bei Abendhochzeiten vorkommen konnte[2]. Es wird untersagt, einzeln in die Kirche zu kommen, man soll den trecke zieren helfen (Techen S. 129 A. 1; 132 A. 8). So kann de brut trecken die Bedeutung gewinnen: Brautführer sein (Brem.-nieders. Wb. I 151). Kinder unter zwölf Jahren gehören nicht in einen Treck. Einer heiratenden Dienstmagd soll man, wenn sie zur Kirche geht, keine Krone aufsetzen noch mit juncfrowen vor er trecken (15. Jahrh. Rigische Burspr. S. 226). Sonst hat jeder Stand seinen Treck. Auch die Armen, die Niedrigen, die in Lübeck nicht aus der Marien-, sondern aus anderen Kirchen »trecken« (Z. II 523). Nur berüchtigten Personen ist er versagt. Gefallene sollen ohne Gesang und Klang, ohne Kranz mit verdecktem Haupte zur Kirche gehen (KO. für Thorn 1575), ohne Spielleute (Preuß. Cons.-O. 1584) Sehling V 241 und 132. Die Zeit hatte an den Aufzügen und Schaustellungen um ihrer selbst willen ihr Gefallen. Der Trecke wurden so viel, daß die Gesetzgebung einschritt und »samenunghe ofte getrecke« vor der Hochzeit verbot und auf Vereinfachung während der Hochzeit drang, wie in Wismar: nulla sponsa debet habere specialem treck[3]. Die Hamburg. KO. beschreibt ausführlich den Zug in die Kirche: der

[1] v. Richthofen, Fries. RQu. 52, 16, Untersuchungen über fries. RG. I, 228. Lex Sal. (ed. R. Behrend) 13, add. 4. Brunner, RG. I² S. 98. Geffcken, Lex Sal. S. 123.

[2] Zum Vorstehenden vgl die lüb. Luxusordnungen in UB. XI, bei Wehrmann, Z. II 518 ff. und bei Lagemann, Polizeiwesen und Wohlfahrtspflege in Lübeck (1916) S. 274 ff.

[3] Wisby R. 2; Riga S. 209; Techen 301. Über die spätere Gestaltung Wehrmann in Z. II 518 und Brokes das. I 180, der von seinem »Aufgang oder Treck« spricht.

Bräutigam »mit den mans voran unde darna de brudt mit erer geselschop; ihnen vorauf die Spielleute, die den Zug bis an den Kirchhof begleiten; nach der Trauung »leidet man se den widder heem mit herliker procession und spelwerk wo gewantlik« (1529 Richter I 136). Ob sich ein Bild eines lübischen Treck erhalten hat, weiß ich nicht. Aus den Ordnungen lassen sich nur einige Züge gewinnen. Die banner, basunen, torticen (Fackeln), über deren Zahl und Preis sie Vorschriften enthalten, werden zur Verwendung gekommen sein. Die beteiligten Häuser wurden mit vinsterlaken behängt (Lagemann S. 278, Behn S. 84). Die Zahl der Teilnehmer eines Trecks zu beschränken, wie die O. von 1410 auf 12 von jeder Seite versucht (Lagemann S. 276), hat keine ihrer Nachfolgerinnen wiederholt. Sie lassen es sonst an zahlenmäßiger Feststellung nicht fehlen. 1566 heißt es in der O.: des avendes soll de brudegam tho seß schlegen mit beidersitts fruntschop mit dem groten spell lange de straten tho der kost kamen, und soll de brudt alwegen van ehren negesten frunden tho rechter tidt tho viff schlegen yn dat kosthuß gebracht werden und darsulvest des brudegams ankunft up den schlag soß erwachten; und wan de brudegam angekamen is, schall he sick de brudt vortruwen und alsofort anrichten lathen und noch nemandes töven (warten). Behn S. 100.

Der Reichtum, den Handel und Handwerk den Städten verschafft, der Aufschwung, den Kunst und Gewerbe im Bürgerstande genommen haben, kommt in den Hochzeiten, ihren Aufzügen und ihren Gastmählern, zum Ausdruck. Die alte und ewig junge Freude, die jeden wichtigen Lebensvorgang mit Schmaus und Zechgelage ausstattet, ist ihre Grundlage. Was die Familie an Festen begeht, beschränkt sie nicht ängstlich auf die vier Wände ihres Hauses; sie zeigt gern, was sie vermag, und läßt auch andere mitgenießen. Eine Hochzeit galt als ein Gemeindefest, an dem alles teilnahm, jung und alt, arm und reich. Jeder glaubte mitschmausen, an Sang und Klang sich mit belustigen zu können. Es ist ein historischer Zug, wenn Schiller den Brautlauf (I 304) rühmen läßt: »und diese Nacht wird hoch geschwelgt zu Küßnacht | Kommt mit! 's ist jeder Biedermann geladen.« Außer den Biederleuten fand sich natürlich mancher Lumpenhund ein, dem man ungestraft hinter die Ohren schlagen durfte. Si quis vadit ad nuptias et

donaria pro honore accipit, si illi datur alapa, nulla tenetur ei fieri justicia, heißt es im StR. von Hildesheim I 34; II 147 (oben S. 28). Mit denen, die Geschenke für Ehrenerweisungen nehmen, ist auf die Spielleute gezielt[1], die sich bei solcher Gelegenheit von nah und fern einfanden. Sie machten den Städten überhaupt viel zu schaffen. Sind sie auch nicht angestellt, so begünstigt doch die Gesetzgebung die »qui hic in civitate jacent«. Nur wenn sie verhindert sind oder wenn jemand »alios cum alio ludo habere vellet«, darf der Bürger sich anderer bedienen. In Lübeck, das erst seit dem 16. Jahrhundert »des rades spellude« kennt, steht seit etwa 1330 ein comes joculatorum, ein Spielgrefe an ihrer Spitze (UB. II Nr. 1098 S. 1081), den der Rat zu mancherlei Aufsichtführung verwendet. Städtische Tarife stellen den Lohn der Spielleute für große und kleine Hochzeiten unter Verwendung der bestimmten Instrumente fest[2]; Hochzeitsordnungen schreiben vor, wieviel Spielleute anwesend sein dürfen. Braunschweig c. 1330: ses spellude unde twene dunne brödere mach men dar hebben unde nicht mer (UB. I S. 43). Den Züsatz lehren »de dunne kogel« der Lüb. Chronik und die »geloterede brodhere« des Wisbyschen Rechts als Possenreißer verstehen[3]. Der Lohn der Spielleute bestand in barem Gelde; neben dem tarifierten Entgelt des einzelnen erhielten sie zusammen 1 Schilling Lüb. vor godesgelt. Ausdrücklich wird eingeschärft, daß niemand fürder verpflichtet sei, ihnen »kledinge« zu geben, und ihnen verboten, solche zu heischen. Will der Bräutigam ihnen Kleider geben, so mag er es „ane broke« tun, nur muß es »myt gudeme vryen willen ungedwungen unde unvorplichtet« geschehen (Z. II 524). Man erinnert sich an den Vers Walthers v. d. Vogelweide: getragene wat ich nie genam (Pfeifer 36, 36; S. 74)[4].

Von dem Zudrang der ungebetenen Gäste zu den Hochzeiten gibt ein Stadtrecht von Lunden (in Norderdithmarschen) einen guten Begriff: wennere einer eine köste plecht tho gevende, dar denne dejenen de dar nicht weren geeschet effte gebeden, all stedts

---

[1] Mein Aufsatz über das Zunftrecht Hans. Geschichtsbl. 1907 S. 37.

[2] 1343 Wismarsche O. für histriones sive joculatores (Meckl.UB. IX Nr. 6276).

[3] Lüb. Chron. V 76 und mein Wisby-Aufsatz S. 38. Wb. I 598.

[4] J. Grimm, Kl. Schr. II 185; Wackernagel, Lit.-Gesch. I 133.

de ersten weren, unde so des brudigams fründe unde de dar geeschet weren dar quemen, so weren de taffeln dörch de andern besettet (1529 Michelsen, Altdithm. RQu. S. 215). Wer uneingeladene Gäste hinauswirft oder verletzt, bleibt straflos, der Hinausbeförderte muß vielmehr der Stadt 3 M. S. wetten[1]. Zur Abwehr der »gehrenden Leute« verordnet die Kieler Bursprake von 1417: nene gherne scal to der brutlachte gan, he en sy darto geladen, u. de brudegam mag geven eneme jeweliken gherve 3 ß u. nicht mehr (Falck, N. staatsb. Mag. VII 87), während die Goslarer Statuten eine Auswahl treffen: men ne schal ok nene gherde hebben to der hochtyd, wenne de user stad ghesinde unde borghere sin (108, 15)[2].

Den Mittelpunkt der weltlichen Festlichkeit bildet das Hochzeitsmahl. Es wird mit der brutlacht identifiziert. »Den 5. Febr. [1558] sint mir ehelude worden, haben die bruloft denselben mittag in irem (der Braut) haus an grossen pracht gehalten, dar mir waren beide widleut, 2 disch an einander« Weinsberg II 96. Seit Ende des Mittelalters wird der Ausdruck kost oder köste, auch kostung, in dem Sinn von Schmaus (Grimm, Wb. V 1848) für Hochzeit beliebt. Acht Tage vor der »Kost« soll nach der Bremer KO. das Aufgebot beim Prädikanten beantragt werden (1534 Richter I 243). Es gibt mancherlei Köste, die Bürgermeister-, die Rats-, die Amtsköste, d. i. des Handwerksmeisters (oben S. 79). Der Eintritt in ein Amt, einen Stand wird allemal durch eine Köste gefeiert. Die wichtigste, die Köste schlechthin ist die der Eheschließung, kost holden Hochzeit halten (oben S. 26), das kosthusz (oben S. 84) das Haus, in dem das Hochzeitsmahl stattfindet, brudtkost (oben S. 79) das Hochzeitsmahl oder die Hochzeit überhaupt. Köstenordnung heißt in Danzig die in König Artus Hofe in Schriften jedermeniglichen fürgestellte Hochzeitsordnung (1590 Sehling V 193 ff.). Neben köste kommt auch »hoge« auf. Ursprünglich gleich jenem von allgemeiner Bedeutung: so men ene hoege offte koste plecht jarlikes tho halden (Schäfer, Buch des lüb. Vogts auf Schonen S. 122 § 16), wird es dann speziell auf Hochzeiten im neueren Sinne oben I 298) bezogen: de kost des hoges was in

---

[1] 1339 Wismarsche Luxus-O. (Meckl. UB. XI n. 6004 Art. 12)

[2] Über die Formen gherne und gherde statt gherende Wb. I 469.

minem huse (Detmar Kenckel S. 15). Die Kösten haben das gemein, daß zu dem Aufwand, den sie dem Veranstalter auferlegen, die Genossen einen Zuschuß oder einen Beitrag leisten. Brokes hatte seine Ratsherrnköste 300 Pfund gekostet, die Freunde hatten ihm aber Verehrungen im Belaufe von 700 Pfund gemacht, »die alle in den drei Wochen, daß ich im Hause (= Rathause) war, verzehrt wurden« (I 183). Das Leisten von Beiträgen wiederholt sich bei den Hochzeiten in besonderer Form. An der Hochzeittafel nehmen die Gäste nicht bloß schmausend und zechend teil, sondern steuern auch zu den Kosten des Mahls oder zur Ausstattung des jungen Haushalts bei. In Goslar, wohin sich eine Tochter von Hening Brandes im Sommer 1504 verheiratete, ging nach der Mahlzeit unter dem Vortritt von Trompetern der Brautvater mit dem Bräutigam und Geleite an alle Tische, den der Braut, der Herren und Ehrbaren ausgenommen, dankte den Gästen für ihr Kommen und bat sie, den Tag mit ihm fröhlich zu verbringen. Der Bräutigam hatte »einen gropen in der hant, dar geven de lude in, wat malk tor brutgave gaf; darmede ginge wy tor brut, unde Stacius (der Bräutigam) sette den gropen up de tavelen« H. Brandes 178, 26. In Hildesheim mag das Einsammeln nicht so zeremoniös vor sich gegangen sein. Das Beisteuern selbst war auch da in Übung: 1475 na der maltyt gaf me der brut wat, alse me plecht; or wort vuste hengegeven an gold unde klenoden Brandes 33, 13; 1480 alse dar gegetten was, gaf men der brut wat 42, 23. Auch hier wie anderwärts wurden neben Kleinoden, goldenen und silbernen Bechern bares Geld gespendet. Brandes II 17; 248, 23. Wb. I 442. Man nannte das: zur Brautgabe geben, in die Brauttafel verehren. Die Sitte hat sich auf dem Lande lange erhalten. In der Altmark, wo sie das Brauthahnsitzen hieß, wurden die in barem Gelde bestehenden Gaben dem jungen Ehepaar geleistet und stuften sich je nach der Nähe der Verwandtschaft ab[1]. In Lübeck durften nur Bürgern unterer Klassen Haushaltsgegenstände zur Hochzeit geschenkt werden: weme mede geven werd benedden 100 m. Lub., den mogen de jenne, de to der brudlacht gebeden werden, geven ane broke: kettele kannen gropen unde andere hußgerade unde ingedome. O. v.

[1] Danneil, Wb. der altmärk. Mundart (1859) S. 26.

1478, Z. II 518. Was der Frau von den Hochzeitsgästen zu der Kost geschenkt ist, darf die unbeerbte Witwe aus dem überschuldeten Nachlaß des Mannes zwar nicht gleich dem privilegierten Brautschatz herausziehen (separieren), aber doch »wie gemeine Schuld mahnen« (fordern), während die dem Manne gemachten Hochzeitsgeschenke zu seinem den Kreditoren ergreifbaren Vermögen gehören. Rev. Lüb. III 1, 9. Die Beiträge der Festgäste sind vermutlich aus der älteren Sitte hervorgegangen, die die Gäste selbst die Mahlzeit bezahlen ließ. In Wisby sammeln die Drosten die Beiträge der pflichtigen Gäste ein und übergeben sie denen, die die Kost tun, auf beiden Seiten; auch hier bleiben Teilnehmer vermöge ihrer amtlichen Stellung frei[1]. Die kleine westfälische Stadt Geseke zeigt noch im 14. Jahrhundert die altertümliche Einrichtung: zur Hochzeit dürfen 30 Schüsseln aufgelegt werden, aus jeder essen, wie regelmäßig in allen Ordnungen wiederkehrt, zwei Gäste. Jede Schüssel zahlte 10 und, wenn Wein geschenkt wird, 12 Pfennige. Ähnlich in Soest Seibertz UB. III S. 477 und 416. In Köln verbirgt sich der Beitrag der Festgäste unter dem »zo morgengaven gheven«, deren Höhe obrigkeitlich begrenzt ist. Bei den myddaigsbrulofften, da man umb gelt zessen gift, schwankt sie nach der Jahreszeit: da en sal nymant zu morgenghaven gheven dan so veel, darvur man eyne schuttele uysroefft na dem essen na geleigenheyt der zijt, as dat van alters bis her gewoenlich geweist is (Stein II 288 und 298 z. J. 1439 u. 1441). In Lübeck hat nur die älteste O. de nupciis den Satz: dhar (vom Hochzeitsmahl) schal men nemen io van deme hovede enen schellinc, behalven de juncfruwen dhe scholen nicht geven (UB. II S. 924); die späteren haben ihn gestrichen.

Zu öffentlichen Erklärungen rechtlichen Inhalts, wie sie in Wisby über die ehelichen Güterrechte des jungen Ehepaars an der Hochzeitstafel erfolgten[2], bieten die hansischen Quellen kein Seitenstück. Ob in dem, was nach der Münster-Bielefelder Rechtsmitteilung in sede nupciarum geschah (Art. 9, Keutgen S. 151), etwas ähnliches gemeint ist, läßt sich bei der Kargheit des Ausdrucks nicht erkennen. Aus dem Riga der späteren Zeit hören

[1] Mein Wisby-Aufsatz S. 13 und 22. Schlüter, Zwei Bruchstücke des Wisbyschen StR. (1907) S. 503.

[2] M. Wisby-Aufsatz S. 23 ff.

wir von Deklarationen der Morgengabe bei den Hochzeiten (oben S. 74). In den nordischen Quellen sind nach der Mitteilung des leider so früh verstorbenen Kollegen Prof. Karl Lehmann Vorgänge, wie sie das älteste Wisbysche StR. schildert, nichts Seltenes. Ob sie aber der Anschaulichkeit und Klarheit des ganz im Stil deutscher Rechtsaufzeichnungen gehaltenen Artikels, der allein schon die Entdeckung des Wisbyschen Fragments zu einem wertvollen Funde macht, gleichkommen, entzieht sich meiner Kenntnis.

Die Tafel möglichst glanzvoll zu gestalten, war eine Ehrensache des Hochzeitgebers. Eine besondere Auszeichnung erfuhr sie durch die Teilnahme von Honoratioren, wie eine spätere Zeit gesagt haben würde. Was die frühere meinte, zeigen die älteste lübische Hochzeits-O.: »to der brutlacht nicht mer scholen sin aller lude, papen riddere vruwen juncfruwen man unde drozten dhen 80 schottelen aner beider ingesinde« (UB. II Nr. 1003) und die Hildesheimer Berichte: (1537) dei kost des ehelichen bylegers was . . . in unsem huse, ginch erlich to, woren vele gudemans[1], domherren, hannoversche und goslersche frunde (Brandes II 86, 2); 1531 des sondages na Matthei hadde ich und Gesche Wildefeuers unse wartschop in unsem huse; hadden ganß vele volches, wol tein erbare (das. 17, 14). Welche Rücksicht man vornehmen Gästen erwies, lehrt ein Vorgang von 1587: den avent over der maltydt spisen wy up der bruittafeln für die herren und frombde up des vaters sal 16 essent in 4 gengen allemal 4 gerichte, alse ein erbar rat ut begerent des hern großvoget uns fürgunnet, dat wy moichten spisen und schenken wider die ordenunge, so hie gebrauchlich was, umme der velen vam adel und frombden willen.« Für die Bürger aber, die in anderen Räumen tafelten, wurde »gespiset als sunst hir gebruchlich is« (das. S. 246, 31). Gern hatte man Ratsmitglieder unter den Gästen, und der Hamburger Rat

[1] Brandes I 14, 1: 1472 wort vigent der stat Hildensem hertoge Hinrik van Mekelenborch mit sinen sönen, mit twen graven, mit ridderen unde gudemans. Lüb. Chron. IV 120, 12 (ein Angeschuldigter): wart bevolen eneme guder hande manne. Es ist auswärts wenig bekannt, daß die Gothmarstraße in Göttingen von ihnen ihren Namen hat. 1333 platea publica quae dicitur Gutmannestrate (G. Schmidt, Gött. UB. I S. 112). »Gothmarstraße« vermutlich von der Volksetymologie nach Analogie der Geismarstraße gebildet.

kam dem soweit entgegen, daß er seine Montagsaudienzen dergestalt anstellte, daß die Ratspersonen, so zur Hochzeit gehen wollen, daselbst zu rechter Zeit erscheinen können, oder sie vor Beendigung der Sitzung zu beurlauben versprach (HochzeitsO. v 1609, Z. f. Hamb. Gesch. I 551).

»Alse de maltyt geschein was, ginge wy na gebör up dat wanthus tom dantze« H. Brandes 43, 14. Der Tanz gehörte so wesentlich zur Hochzeit, daß der leich, der Gesang zum Tanze, eine Bezeichnung für Eheschließung hat bilden helfen (I 302: hileich). Der Schauplatz war regelmäßig ein öffentliches Gebäude, das Gewandhaus, Kaufhaus oder das Rathaus. Das Rathaus wird wohl nur vornehmen, am Stadtregiment beteiligten Familien zugänglich gewesen sein. Brandes, der es von Hildesheim her gewohnt war (33, 14), bemerkt von einer Hochzeit in Braunschweig, an der er teilnahm, daß es dort »nicht wontlik en was«, »dar was merkliken vel volkes, de borgere weren traslik« (97, 14)[1]. Ob bloß Hochzeitstänze hier nicht üblich waren? Denn der Braunschweigsche Ordinarius c. 116 beruft zu Konstabeln der einzelnen Weichbilde zwei aus dem sitzenden Rat und zehn aus den Bürgern desselben, »de one dunket dat se dat bilken don möghen, darumme dat se unde ore husfruwen pleghen up dat hus tom dantze to gande«. Die Last des Amts war allerdings nicht gering, weil die Konstabeln auf eigene Kosten dafür zu sorgen hatten, »dat de lüde uppe dem radhus dantzen unde guden hoghen syn der stad to erbarheyt« (UB. I S. 175)[2]. Zusammenhang mit den ständischen Verhältnissen in der Stadt zeigt sich in den Hochzeitstänzen oft genug. Wie es in Nürnberg zur Abschließuug des Patriziats beitrug, daß nur gewisse Familien zu städtischen im Rathause gegebenen Festen geladen wurden und Anspruch darauf hatten, auf dem Rathause zu tanzen, hat Hegel im ersten Bande der Städtechroniken nachgewiesen (S. 216 ff.). In Lübeck hieß ein Teil des Rathauses das »dantzelhus« (UB. V S. 654). Manche Städte hatten eigene Tanzhäuser, auch brutehuser geheißen[3]. In Rostock erhielt das Rathaus nach 1467 einen Anbau, damit Bürger und Einwohner

[1] tras Trotz, mhd. tratzig (StChron. V 481).

[2] Allerdings mußte der Rat nicht selten mit Zuschüssen nachhelfen; Braunschwg. Chron. I 158, 12; Hildesheim. UB. IV Nr. 678.

[3] Gengler, Deutsche Stadtrechts-Altertümer (1882) S. 100.

darin ihre Hochzeiten halten mögen[1]. Das Tanzhaus Hamelns stammt erst aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts[2]. Dagegen gehört die Erbauung des »groissen koestlichen dantzhuis . . . dat men noempt Gurtzenich« dem Mittelalter an[3]. Über ungebührliches Treiben, das sich bei den hochzeitlichen Tänzen entwickelte, klagen die Ordnungen und bedrohen »dat unordentlyke uphevent und ummeschwengent mit frowen und jungfrowen, dat kuselende umbwerpende edder upborende mit unnalaterlicher straffe«[4]. Daß es auch zu ernstlichen Störungen der öffentlichen Ordnung dabei kam, mag ein Göttinger Vorfall von 1423, der zugleich einen Beitrag zur Geschichte der ständischen Verhältnisse liefert, beleuchten. Bei einem abendlichen Hochzeitstanz auf dem Kaufhause untersagte ein junger Gieseler den Pfeifern das Spiel, sobald jemand vortanzte, der nicht zu den Gesellen gehörte, »de pipere plegen to holdende«, ein Vorrecht, das den beiden Genossenschaften »der jungen gesellen von der burssen und derer von dem sale« zustand[5]. Als die Pfeifer das Verbot befolgten, kam es zu Streitigkeiten und in ihrem Gefolge zu blutigen Händeln (Gött. Stat. S. 140; vgl. S. 303 und 320).

Neben dem Tanze widmet die Gesetzgebung der Musik ihre Aufmerksamkeit. Sie hat ihren Platz bei den kirchlichen wie bei den weltlichen Feiern der Eheschließung. Mit jenem beschäftigen sich die Kirchen-, mit diesem die Hochzeitsordnungen. Nach den Arten der Hochzeiten richtet sich auch die musikalische Aufwartung, die Zahl der zulässigen Spielleute (oben S. 85). Man unterscheidet je nachdem ein großes und ein kleines Spiel. Die großen Spielleute, wie sie heißen, darf bei Hochzeitsmahl und Tanz nur der haben, der sie auch beim Kirchgang gehabt hat. Will er aber im Hause als ein »sanftmütig Spiel« Geigen oder Harfen haben, so soll ihm das gestattet sein. Als die Zeit aristo-

---

[1] Koppmann in Beiträgen z. Gesch. der Stadt Rostock II 4 S. 18 ff. Den Namen Hochzeithaus legt ihm erst der Aufsatz Koppmanns bei.

[2] v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen (1898) S. 50.

[3] Kölner Chron. II 184; 300, 4; III 783, 1 z. J. 1441. Über Tanzfeste das. III 827, 28; 867, 25.

[4] 1567 Rostocker O. Wiechmann I 63. Vgl. Behn S. 108; Techen S. 149 ff.

[5] G. Schmidt in Hans. Geschichtsbl. 1878 S. 13.

kratischer wird, schneidet sie denen, die keine 200 Gulden zum Brautschatz haben, das Recht auf das große Spiel ab. Mit dem dreimaligen Aufspielen vor dem Brauthause beginnt die »Wirtschaft«[1].

Die Hochzeit bildet einen Höhenpunkt im Leben einer Familie wie eines einzelnen. Der Hochzeitstag erhält davon seinen Namen. »Den 7. Mai [1593] habe ich mit meiner Braut meinen hochzeitlichen Ehrentag gehalten« berichtet Brokes in seinem Tagebuche (Z. I 180). Ein Mädchen verheiraten heißt: es ton eren beraden, sine dochter to den ehren geven, to den eren bringen[2]. Eine Dithmarscher Landesverordnung von 1543 umschreibt die Eheschließung »alse dar beder parte fründe by een sin, dar de fersche ere beker gheyt und de banner vor der döre«[3]. Diese Ehre bringt die Familie zum Ausdruck in dem Glanz, mit dem sie das Hochzeitsfest ausstattet. An seiner Spitze steht der »brudegham in sineme brudlachtes daghe« (Z. II 517). Er fühlt sich als Sieger in dem Kampf um die Braut und bewährt sich als Herr. In einer Reihe von Zügen macht sich das geltend. Wie zum Wesen eines Herrn im Mittelalter und nachher noch eine Schar von Dienern gehörte, so umgeben Drosten und Schaffer und die ihnen Untergebenen in großer Zahl die Hochzeitstafel. Den Bräutigam begleitet ein Gefolge, aus dem er sich einen Hofstaat bildet, einen zum brutdrosten, einen anderen zum spisemester, einen dritten zum kelner bestellt und einen, der stunt vor der kokene H. Brandes 43, 12. Er geht nicht allein, ick gingk twischen dem und dem, und je vornehmer der Begleiter, etwa ein Bürgermeister oder einer der Ehrbaren, desto besser. Er spricht nicht selbst, sondern einer aus der Begleitung hält für ihn das Wort. Eine Anzahl seiner Freunde kleidet sich mit ihm zu dieser Gelegenheit gleich, uniformiert sich, ick bat sesse, de mit mick eine kledinge drogen, brun unde eine bespangende mauwen H. Brandes 32, 15[4]. Zu

[1] Echtding 1532 (Braunschwg. UB. I 330) O. v. 1573 (das. S. 449), 1579 (S. 493), 1608 (S. 576).

[2] 1534 lüb. Testament, Hans. Geschichtsbl. 1896, S. 175; Grimm, Weisth. III 316; Gött. Statut v. 1462 oben I 347.

[3] Michelsen, RQuellen S. 191.

[4] Ärmelspange vgl. das. 29, 31. Der Ärmel gehörte nicht zu dem Kleid selbst, sondern wurde als ein Schmuck an den Arm geschoben. J. Grimm, Kl. Schr. III 108.

den höfischen Sitten gehört die »Milde«, die Gebefreudigkeit. Sie wird am Hochzeitstage nach allen Seiten hin verschwenderisch geübt. Alt ist das Beschenken der Freunde[1]: man sieht sich früh genötigt, ihm Schranken zu ziehen, selbst so kurze Hochzeitsordnungen wie die der Goslarischen Statuten beteiligen sich daran (108, 6 ff.). Zum Gegenstand werden oft uns befremdliche Dinge gewählt, z. B. Hemden[1], deren einmal 26, ein andermal 27 übersandt werden (Brandes 43, 1; 32, 20)[2], oder Kleidungsstücke, wie Kogeln von leidenschem Tuch (das. 32, 20). Man darf dabei nicht vergessen, daß damals der Kleidung, nicht bloß der weiblichen, sondern auch der männlichen, ein viel höherer Wert zukam als heutzutage. Das zeigen schon die früher erörterten erbrechtlichen Bestimmungen über Kleider als Bestandteile eines Nachlasses, die Unterscheidungen zwischen der Werkelstags- und der Festtagskleidung. Selbst den ganden klederen wird noch ein Vermögenswert beigelegt (I 318). Bei der Teilung nach dem Tode einer Frau, einerlei ob reich oder arm, wird nach dem kaiserlichen Privileg für Stade von 1209 zwischen den pretiosiora vestimenta und den reliquae vestes unterschieden und jene ihren Erben, diese dem Manne und den Erben, utensilia et domus dem Manne zugesprochen (Gengler, StR. S. 458). Die panni lanei und linei, die noch unverarbeiteten Stoffe an Linnen und Wolle, die ein solider Haushalt ansammelt und bereit hält, wie die verarbeiteten Kleider enthalten ein Vermögen, das bei der Schätzung des Familienguts ins Gewicht fällt. Was einem Mädchen als Aussteuer mitgegeben wird, soll ihr für ihr ganzes Leben dienen[3]. Man verstand sich auf den soliden Luxus besser als zu anderen Zeiten. Silberne und goldene Gerätschaften werden zu Hochzeitsgaben gestiftet oder als Kapitalanlagen angesammelt. Selbst ein Mann von so mäßigem Wohlstand wie der Lübecker Krämer Heinrich Dunkelgud machte

---

[1] Brunner, RG. I² S. 126.

[2] In einem Gedichte von Hölty, worauf ich durch Grimm, Wb. IV 1979 s. v. Hut aufmerksam gemacht wurde: und das liebende Mädchen (schenkte) zur Gegengabe dem Jüngling einen prunkenden Hut und stattliche Bräutigamshemde (Halm, Hölty S. 27, kl. Ausgabe). Er hat ihr zum Pfande der bräutlichen Treue ein vergoldetes Psalmbuch geschenkt (vgl. oben I 340).

[3] Brehmer S. 16.

sein »sulversmyde« zum Gegenstand eines besonderen Vermächtnisses[1]. Das braunschweigsche Leibnitianum hat den klugen Satz: neyn klenade schal me gheven wanne der brut, unde dem brodegame mot me wol gheven silver unde golt eder ander nütte dingh[2]. An Mißbrauch hat es auch hier nicht gefehlt. Der Rügische Landgebrauch berichtet: »dat ofte de brutmans wurden bedragen, dewile de brut mit fremden geschmucke unde kistengerede ward afgeferdiget, und wen de köste vorbi, so halde ein jeder dat seine.« Die Hochzeitsgäste trieben aber gleiches Spiel, und unter Adel wie Bauern bildete sich deshalb das Recht aus: »wat dem brutmanne mit der brut int bedde ward geworpen, dat möste he beholden vor dat ere, und wat he fand edder sinen vrunden in den kisten und kasten averantwerdet werd, al were it schon gelenet gewesen, behölt he, so lange it mit geliken ward entwerdiget« (bis daß es mit gleichwertigem ausgelöst wird)[3]. Ein Ausleihen von hochzeitlichem Schmuck, wenn auch zu unschuldigeren Zwecken, kam noch im 18. Jahrhundert vor. Bernh. Hausmann erzählt aus der Stadt Hannover, daß Töchter angesehener Kaufmannsfamilien bei ihrer Hochzeit mit Brillanten geschmückt wurden, welche ihnen vornehme Kunden zur Verfügung stellten. Die Großmutter des Erzählers hatte bei ihrer Trauung im Jahre 1750 kaum das Gewicht der Schmucksachen tragen können, welche ihr die Gräfin Platen und andere Damen übersandt hatten[4]. Solch Schmücken mit fremden Federn muß früher nichts Seltenes gewesen sein. Das Braunschweig. StR. verbietet Jungfrauen auf dem Kranze oder Gebende »vyngherne unde bogen«, die nicht ihr oder ihrer Eltern, und ebenso Frauen, die nicht ihr oder ihres Mannes Eigen, zu tragen (UB. I S. 124, Art. 287). Der Wert, den die Zeit der Kleidung beilegte, wird auch daraus erkennbar, daß sie deren Kostbarkeit nicht bloß nach Ständen oder Vermögensklassen ab-

---

[1] 1517 Mantels, Beiträge z. lübisch-hansischen Geschichte (1881) S. 368. Brehmer S. 17. v. Ranke, Werke VII 33: der Augsburger Rat versah sich 1567 mit kostbarem Silbergeschirr, Schüsseln und Pokalen, worin damals vor allem der deutsche Luxus bestand.

[2] IV 60 (UB. IV 580); im StR. 1402 Art. 246 (das. I 121).

[3] Frommhold Art. 154, 6 S. 164 (Gadebusch tit. 67 S. 88).

[4] Erinnerungen aus dem achtzigjährigen Leben eines Hannoverschen Bürgers (1873) S. 17.

stuft, sondern auch dem entzieht, der an seiner kaufmännischen Ehre Einbuße erlitten hat. Wer Schulden halber entwich oder Zahlungsausstand oder Erlaß erlangt hatte, durfte keine »voderde kledere dreghen«; zugleich mit ihm wurde seine Frau, gewissermaßen seine Repräsentantin, getroffen und zwar herber, denn sie durfte nur »lakendoke« und »nyn smide nyne parlen nyne vodere nyn scharlaken nyne breetsen nyne keden« tragen, bis ihr Mann seine Schuld bezahlt hatte[1]. Dieselbe Strafe erlitt die Frau, die ihren Mann »sunder redelke zake« verließ[2].

Die Milde des Bräutigams trat besonders bei dem Mittelpunkt der Hochzeitsfeierlichkeiten, der Köste, zutage. Er suchte möglichst viele an ihren Freuden teilnehmen zu lassen. Wer nicht selbst erscheinen konnte, dem wurde aus dem Brauthause Speise und Trank zugesendet. Das »Ausspeisen«, eine stehende Rubrik in den Hochzeitsordnungen, muß zu den weitgehendsten Mißbräuchen geführt haben, so fortgesetzt wird es in allen seinen Formen bekämpft, unter anderem auch in der »rede penninghe (to) ghevert offte senden, kost af to hebbende« (Z. II 519; Behn S. 88). In Braunschweig wird es bestimmten Personen gegenüber (oben S. 78), z. B. den inhütern und gesinde im Hause des Bräutigams gestattet, im übrigen yo vor dat gerichte, dat he utgespiset hedde (zum Ausspeisen versandt hatte), eine Strafe gedroht[3]. In den

---

[1] Ebenso verbot ein Hamburgischer Rezeß von 1483: banquerottirer frouwen schöllen keene kösteligheiden in kleedern dragen. Baumeister II 412.

[2] Eine Bestimmung dieser Art kennt zuerst die O. von 1454 (Lüb. UB. IX S. 219). Die von 1410 bei Lagemann hat sie entgegen der Angabe bei Behn S. 77 nicht. Die O. von 1467 fügt die Worte: edder dage gemaket hedde hinzu (Lüb. UB. XI S. 328), womit die von 1478 übereinstimmt (Z. II 525). Lakendoke (1478: lakene doke) sind vermutlich Tuchkleider; schult togeven Schulden erlassen (Wb. IV 563); dage maken Stundung bis zu bestimmten Terminen erlangen, inducias obtinere dazu vgl. dagesbede (Behn S. 77 und oben S. 65). Gebote und Verbote bezüglich der Kleidung böser Schuldner Grimm, RA. II 160, 303; Stobbe, Konkurs S. 100. Homeyer, Extravaganten des Ssp. S. 246, 21. Zöpfl, Bamberg. R. S. 222 und UB. 73.

[3] UB. I 245 und 448. inhüter ist der im Hause eines Eigentümers während dessen Abwesenheit Wache hält, Sollte nicht hierher das tor inhode der Mündener Statuten (Z. des histor. V. f. NSachsen 1899 S. 134) gehören und die Übergabe tor inhode wiederum zu einer Festlichkeit gemacht sein?

Höfen und Hallen eines Brauthauses fanden sich Bedürftige ein und wurden oft in erstaunlich großen Scharen mit versorgt. So erzählt Brandes 178, 24 von einer Hochzeit des Jahres 1504: spyseden 181 vat unde 200 scholere unde truggelere im hove, eine an einer zweiten Stelle wiederkehrende Zusammenstellung (102, 31), in der truggelere nicht Gaukler, Betrüger, sondern Bettler bedeuten muß. Was auch Stand und Vermögen dem einzelnen anraten mochten, die Rücksicht auf die Umgebung und ihr Herkommen war stärker. Keiner wollte hinter dem Nachbar, dem Standesgenossen zurückbleiben. Man handelte »alse sedelik is« »na wontliker, sedliker wise«, man tat »allem dinge sin recht«[1]. War dann »des brutlachtes prenge« vollbracht, so schrieb der Hausvater befriedigt in sein Denkelbuch: »gingk erliken fyn statliken to« oder zog, als die Zeiten nüchterner und redseliger geworden waren, das Fazit der Kosten, bemerkte ihr Anwachsen gegen früher, schloß aber mit Laus Deo[2].

Der Familienchroniken, die über den Verlauf der Hochzeiten berichten, sind wenige. Reicher ist die Zahl der Statuten und ihr Inhalt ergiebiger, aber sie interessiert ihrer Natur nach nur das Negative. Sie wollen den Darbietungen zurufen: bis hierher und nicht weiter! und erschöpfen sich in Verboten und Strafandrohungen; denn die Neigung zur »Köstlichkeit« erwachte bald, nachdem sich das Bürgertum zu einiger Selbständigkeit emporgearbeitet hatte. Gerade die Hochzeiten geben den ersten Anlaß, an die Stelle der alten Einfachheit die Verschwendung zu setzen. Schon der Trauring bietet dafür ein Beispiel. Was anfangs einen verständigen juristischen Sinn hatte, wurde zu einem Spiel des Luxus. Der annulus arre des ältesten lübischen Rechts ist in den frühesten deutschen Hss. differenziert zu einer hanttruwe, it si en vingerin oder en brece, dem die späteren: edder vorspan (Hach I 14, II 4, III 237) hinzufügen. Dem alten Trauungszeichen wird an die Seite gesetzt: eine brece, ein der französischen broche nachgebildetes Wort, das in den norddeutschen Quellen als bresse, bretse, bratsche, bratze, brase, in der Köln. Chronik als broedsche (StChron. XII S. 350) begegnet und ein zum Zusammenhalten

[1] Brandes 177, 25. 29; 43, 24; 177, 34.
[2] Das. 32, 19; 178, 23. II 36, 280.

eines Kleides oder Mantels dienendes Schmuckstück bezeichnen will[1]. Bei einer Vermögensauseinandersetzung überläßt der Mann der Frau ejus monile i. e. ere hoykenbretze, Mantelspange (1391 Lüb. UB. IV Nr. 1391 S. 464 Anm.). Bratzen und vinghere zusammengestellt Goslar Stat. S. 11; Lüb. Zunftrollen S. 158; bratschen und vürspan Lexer, Wb. III 609. vürspan, mit fibula übersetzt, bedeutet sachlich dasselbe, Vorspange. Heyne S. 345. Als Zubehör zur Mitgift ist die breze in dem oben S. 61 erwähnten Falle verwendet. In Lübeck und verwandten Städten gehört neben ener engelschen breszen ene hanttruwede bressen (I 343) zu den Meisterstücken der Goldschmiedezunft. Lüb. ZR. S. 217[2]. In Bremen darf die Frau im Siechbett von ihren besten Kleidern drei Stück an wen sie will vergeben, »mit allen dingen also alse se dreghen heft sunder brasen, went men de afspannen mach« Oelrichs S. 352. In Lüneburg wird verordnet, daß dhe brase vor dem rocke, dar de vrowen mede to dem danze ghan, nicht mehr als 4 lodige Mark wert sein darf (Sudendorf V 54, 6).

Wie der einfache Ring mit der Zeit zu einer Kostbarkeit wurde, so steigerten sich auch die Brautgeschenke an Zahl und Wert. Kleinode werden gegeben und empfangen. Das Wort, ursprünglich einen kleinen Gegenstand bezeichnend, so daß der Ssp. I 24, 3 borste schere spegele als Bestandteile der Gerade darunter begreifen kann, gewinnt früh den Sinn eines kostbaren Schmuckstücks, wie sie der Bräutigam der Braut darbringt, sei es in der Brautzeit, sei es bei der Hochzeit. Von den mancherlei Namen, unter denen sie vorkommen, sei ein in Lübeck und anderen Städten begegnender erwähnt: wan de brudegham der brud dat vefftich unde cleynode bringhet, was eine andere Stelle derselben Urkunde erklärt: dat paternoster (mit seinen fünfzig Kügelchen)

---

[1] Leo Meyer hatte an eine Ableitung aus dem Estnischen gedacht, von wo prees, soviel als Spange, Schnalle bedeutend, in die baltischen deutschen Quellen eingedrungen sein sollte. Kuhn, Z. f. vergl. Sprachforschung XIX (1870) S. 390 ff. Bei der großen Verbreitung des Wortes liegt die Herkunft aus den romanischen Sprachen näher. Die französische Broche hat ihren Namen vom Stechen (ital. brocco Holznadel), brocher. M. Heyne, Deutsche Hausaltertümer III (1903) 345. Weinhold, Deutsche Frauen II 308, 310.

[2] Ebenso in Stade, Krause im Stader Archiv I 113.

bringhet. Unter dem den Frauen to eres lives tziringe gestatteten Schmuck kommt es als ere korallene vefftich vor[1]. Die Lübische O. von 1487 schrieb die Abschaffung der Bretze vor und ihren Ersatz durch ein Kleinod von höchstens 20 M. L. im Paternoster zu tragen; der Mann sollte das alte Schmuckstück verkaufen und den Ertrag zum Besten der Frau in Rente legen (Z. II 509). Kleider und Kleinod als Bestandteil des Frauenvermögens kehren oft zusammengestellt wieder: H. Zobel gab seiner Schwägerin in barem Gelde 300 Bremer Mark und kleeder und kleinot ok wert 400 M. S. 160; tom brutschatte 500 fl., darto kleder und klenode, wo to Hannover seitlich Brandes II 7, 7. In Dortmund hat die unbeerbte Witwe »van al deme ghude unde kleynode, dat sey to samen hadden« den Erben des Mannes Schichtung zu tun, ausgenommen ihren Trauring und die Kleider, die sie getragen hat, Gold oder Silber oder anderer Zierrat an den Kleidern jedoch gehören in die Teilung (IV 74 S. 126). Das Braunschweigsche StR. stellt den Grundsatz auf: eyn fruwe ne darff clenode noch cledere to deyle bringhen (UB. I S. 111). Weil sie diese beiden Gegenstände bezielen, bezeichnen die O. ihren Inhalt als von kledinge und ziringe handelnd[2].

Welch große Ausgaben die Hochzeiten verursachten, läßt sich nach alledem leicht ermessen. Brokes, dessen Hochzeit eine Pastetenhochzeit war (unten S. 108), berechnet ihre Unkosten, allerdings mit Einschluß seiner Kleidung und Zierrat und seiner Braut Verehrung, auf mehr als 5000 Pfund und gesteht: »welche zu bezahlen und abzutragen mir wohl etwas schwer und sauer gefallen« Z. I 181. Brandes II gibt die Kosten einer Hochzeit von 1540 auf boven 400 Gulden, was noch einmal soviel sei als früher; 1577 stiegen sie auf 734 Gulden, 1587 auf 714 Taler (S. 120, 152, 248). Der wirtschaftliche und der sittliche Schaden, der aus solcher »kostelheit« erwuchs, wurde nicht verkannt. Es war ein leidiger Trost, sie sei von außenher eingedrungen, der burgundische Hof habe Prunk und Luxus eingeführt[3]. Die reiche Entfaltung, zu welcher Kunst und Kunstgeworbe in den Nieder-

[1] 1454, 1467 Lüb. UB. IX S. 213, XI S. 321 und 319. Ebenso in Lüneburg, Bodemeyer, Hannov. RA. S. 37.

[2] Hamb. Chron. S. 182. Braunschwg. UB. I 482 ff.

[3] v. d. Ropp S. 36.

landen gelangt waren, hatte schon im 15. Jahrhundert den norddeutschen Bürgerhäusern vielerlei zugeführt, was zu ihrem Schmuck, ihrer Eleganz diente. Die feinen Tuche, die Ledertapeten, die Teppiche, goldenes und silbernes Geschirr kamen aus den flandrischen Städten[1]. Mit dem soliden Luxus zugleich drang aber auch Überschwang und Schwelgerei ein. In den Städten klagte man im 16. Jahrhundert Antwerpen an, »der groisse pracht« sei von dieser »schatzkammer des ganzen Europe«, dem vornehmsten Sitze des damaligen Welthandels, dem Zentrum des Geldhandels[2], ausgegangen und habe andere Städte, an ihrer Spitze Köln, mit dem es in nächster Berührung stand, zur Nachahmung gereizt. Ein Stand folgte dem Beispiel des anderen. »Der Adel thuts den Fürsten, die burger und richen dem Adel nach« (Weinsberg IV 84). Als Antwerpen 1576 durch die Eroberung der Spanier seine Katastrophe erlebte, berechneten die frommen Gemüter, die Stadt habe nur durch ihre großen wohltätigen Stiftungen die Strafe Gottes für ihr altes Verschulden so lange hinauszuschieben vermocht (Weinsberg II 336). Es hat gewiß in den hansischen Bürgerschaften nicht an Männern gefehlt, die inmitten des üppigen Treibens stillstanden und nachdachten. »Goden hogen« beruhigten sie sich dabei, daß alles »dem hilligen sacramente des echtes to eren« geschehe[4], und es bei den »Wirtschaften« nicht an guten Werken fehle (oben S. 96). Zu diesem Geschehenlassen drängte sich aber bald ein actives Vorgehen.

Man sollte es für eine natürliche Betrachtung aller Zeiten halten, daß ein Bürger sein Hauswesen führe, seine Feste feiere, seine Tochter ausstatte, wie ihn gutdünkt. Häusliche Verhältnisse zu ordnen sieht man billig als eine Sache des Hauses an. Zunächst des Hausvaters, in wichtigen Fällen unter Zuziehung, oder in seiner Vertretung: der Freunde. Wenn ein Hauskind »sin

---

[1] Brehmer S. 12 ff. Über die Vermittlerrolle Flanderns zwischen Frankreich und Deutschland Wackernagel, Lit.-Gesch. I 127.

[2] Ranke, S. W. VII 32; Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation I 45. Schönbaum, Archiv für Kulturgeschichte XIII Heft 3 und 4 (1917, Nov).

[3] Brandes 42, 34 mit Berichtigung S. 269. Lüb. UB. X Nr. 406: Einladung des Herzogs von Sachsen-Lauenburg an den Lübecker Rat, an einer Hochzeit: »frolik unde guden hagen« teilzunehmen.

dinch ovele anset«, so schreiten »de vrunt an beiden siden« ein und machen es für seine Geschwister unschädlich (Hach II 22). Wie kommt die Gesetzgebung der Städte dazu, dem Hausvater vorzuschreiben, wieviel Betten er seiner Tochter in die Ehe mitgeben und wie schwer sie sein dürfen? So wenig der Ausdruck der Zeit geläufig war, die »Väter der Stadt« verfügten schon früh gebieterisch über die häuslichen und Familienverhältnisse ihrer Bürger und griffen mit Gesetzen und Verwaltungsmaßregeln in deren Sphäre ein. In Hamburg gab das Recht von 1270 dem Rate die Befugnis, ein Kind, »dat syneme dinge unrecht doet«, seines Gutes zu entwältigen und gegen verschwenderisches Gebahren junger Leute mit strengsten Vorschriften einzuschreiten (III 7 und oben I 324). In Kolberg wird dem lübischen StR. der Satz hinzugefügt: de ratman moghen wol maken unmundich ene vruwen, de eres mannes unde ere gut unnutliken to brinct[1]. In solch bevormundender Stellung glaubt man auch gegen den Aufwand der Hochzeiten einschreiten zu müssen. Dem Hause den Vortritt zu lassen, verbot sich von selbst, ging doch von der Familie das »Gepränge« aus und legte sie selbst den höchsten Wert darauf, daß alles alles fein und stattlich verlaufe. Trifft zunächst die »übermessige Pracht« die wirtschaftlichen Verhältnisse des einzelnen, so zwingt doch die Macht der Mode zur Nachahmung. Der Luxus der höheren Stände verleitet den schlichten Bürgersmann zu einmaligen großen Ausgaben für Vergnügungszwecke. Die Hamburg. Hochzeit-O. von 1609 weist mit Recht darauf hin, wie gerade der Aufwand »bei Anfang seiner Nahrung« manchem verhängnisvoll geworden sei[2]. Der Gefahr für den einzelnen und für das Ganze zu begegnen entwickelt sich eine Gesetzgebung, die, im 13. beginnend, mehrere Jahrhunderte hindurch die Städte beschäftigt. Anfangs verhältnismäßig kurz, in Einzelartikeln der Rechtsaufzeichnungen untergebracht, wachsen sich Statute dieser Art bald zu selbständigen und umfassenden Ordnungen aus, die unter dem Namen der kore van der brutlacht, lovede van der hochtit, ordinantie van den brudekosten, ordinantz bruithuis zu holden begegnen[3]. Wie in ganz Deutschland ist diese Gesetz-

[1] Riemann, Gesch. v. Kolberg, Beil. S. 97.

[2] Zeitschr. des Vereins f. hamburg. Gesch. I S. 546.

[3] Braunschwg. UB. I Nr. 3S. Lüb. UB. II Nr. 1003: Götting. Stat. S. 17 (vor 1340); Behn S. 98; Brandes II 412, oben I 308.

gebung auch im hansischen Gebiete durch zahlreiche Beispiele neuer und revidierter Ordnungen vertreten[1]. Lübeck, dessen älteste Kore aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammt (oben A. 3), hat in dem kurzen Zeitraum von noch nicht 30 Jahren des 15. Jahrhunderts drei umfangreiche, in allgemeinen Luxusordnungen enthaltene Erneuerungen aufzuweisen: von 1454, 1467 und 1478. Selbst in so geschwinden Zeitläuften wie 1410 kam eine neue Willkür dieses Inhalts zustande[2]. In Braunschweig, wo man sich im 14. und 15. Jahrhundert mit kurzen Statuten begnügt hatte, die für sich oder als Abschnitte des Stadtrechts oder des Echtdinges erlassen waren, reihen sich in den beiden folgenden Jahrhunderten ausführliche, bald mit Ordnungen uber zierung u. kleedung verbundene, bald selbständige Verlöbnis- und Hochzeitsordnungen von 1573, 1579, 1608, 1624 aneinander[3]. Die lübischen Ordnungen folgen sich nicht bloß, sondern schließen sich auch einander an. Sie halten die gleiche Reihenfolge inne und wiederholen den Wortlaut der vorangehenden, aber mit kleinen Änderungen, Auslassungen oder Zusätzen, die den alten Text bald verschärfen, bald mildern. Die von 1478 versucht es, althergebrachte Moden des weiblichen Schmuckes, wie der bretze und des dusing, abzuschaffen[4]. Ob das Verbot von Erfolg war, vermag ich nach

[1] Übersichten geben Wiechmann II S. 66. Koppmann in Hans. Geschichtsbl. 1872 S. 187. Über Lübeck Dreyer, Einleitung S. 561 ff. unzuverlässig wie immer); Behn (I 292) S. 49 ff.

[2] UB. IX Nr. 208 (1454); XI Nr. 311 (1467); Ztschr. II 509 (um 1478, hg. v. Wehrmann), im Folgenden kurz als O. v. 1478 bezeichnet. Die O. von 1454 ist von Behn (a. a. O.) veröffentlicht. Da ihre Vorlage, das Original, nicht mehr auffindbar, hat das UB. sie nach dem Behnschen Abdrucke wiederholt, Eine O. von 1566 mitgeteilt von Behn S. 98 ff. (vgl. S. 56 das.). Die jüngste V. ist von 1748 (angeführt von Behn S. 57 und Pauli, Abh. II 73). Die oben S. 65 vermißte Ordnung von 1410 bei Lagemann (oben S. 83) S. 274 ff. Den von Behn S. 77 zitierten Passus, der juristisch von besonderem Interesse wäre, enthält sie nicht.

[3] UB. I Nr. 38, 106, 159, 163, 178, 185. StR. von 1401 das. Nr. 61 S. 120; Echtding Nr. 62 S. 128.

[4] Zu bretze vgl. oben S. 97. Über den dusing, den in Niederdeutschland und besonders in Lübeck beliebten Frauengürtel Wb. I 603. Die wahrscheinlichste Worterklärung aus douzaine, weil der Gürtel mit einem Dutzend Schellen besetzt war, bei Wehrmann, Z. II 510. Der Einfluß des Französischen auf die Mode liegt nahe genug (oben S. 98).

dem mir vorliegenden Material nicht zu entscheiden. Als 1566 eine neue Ordnung erlassen wurde, begründete man die Notwendigkeit mit »langkheit der tidt und ungehorsam«, die die alte Ordinantie »yn ein vorgetent und unordnung« gebracht haben; auch fordere »veränderung der tidt« nicht bloß »tho vornien«, sondern auch »geborlike reformation« zu machen (Behn S. 98). Ein der O. von 1478 entgegengesetztes Bild bietet die von 1410 mit ihrem Verbot der Morgengabe, die, wie oben S. 74 gezeigt, seit dem 14. Jahrhundert in Aufnahme gekommen war: wen de brudegam des morgens van der brudt upsteit, so schal he der brudt nene morgengave geven und nemant von siner wegen sonder argelist (Lagemann S. 277). Wenngleich die folgenden O. des Jahrhunderts wiederholt von der brut upstandinge sprechen, so schweigen sie von der Morgengabe. Daß sie darum nicht aufhörte bestellt zu werden, erhellt aus den von Pauli gegebenen Beispielen (Abh. II 41) und ihrem Wiedervorkommen in Ordnungen des 16. Jahrhunderts. Die von 1566 erlaubt dem Bräutigam, des Morgens der Braut »de morgengave averantworden (to) laten« »an stede des bindeckens und spanneken«, die also bisher üblich waren, »eine golde beflitterde oder unbeflitterde huve« im Werte von 12 Talern, dazu allerlei Schmuck und Kleidungsstücke, und van gemakedem unde ungemakedem sulver und goldt im Werte bis zu 100 Talern (Behn 101). Spätere Ordnungen wie die von 1582 steigern das noch und nehmen »ein kleinode, na eines jederen standes gelegenheit« auf (das. S. 70).

Der mannigfaltige Inhalt der Hochzeitsordnungen bietet reichen Stoff für Wortforschung, Wirtschafts- und Sittengeschichte. Wir müßten mehr von den Moden in Speise und Trank, in Kleidung, Hausrat, von den inneren Verhältnissen der Gesellschaft wissen, um sie völlig zu verstehen und ausbeuten zu können. Für die Rechtsforschung gewähren sie keinen erheblichen Ertrag, nur für den allgemeinen Charakter dieser Luxusgesetzgebung lassen sich einzelne rechtshistorische Züge gewinnen. Sie teilt die Neigung der spätmittelalterlichen Gesetzgebung, sich im Kleinlichen zu ergehen, sich im Reglementieren zu gefallen. Was sich an Hochzeitsgebräuchen ausgebildet hat, erweist sich vielfach als unüberwindlich. Die Ordnungen müssen sich begnügen, einzudämmen und zu ermäßigen und sind dadurch genötigt, selbst wieder tief in die

Vorgänge einzudringen, die sie meistern wollen, und erfahren, wie der Stoff der Hand des Gesetzgebers immer wieder entschlüpft. Von der nachfolgenden Ordnung gilt allemal, was der Ratmann Heinrich von Brömse der Vorgängerin beigeschrieben hatte: wart weynich gheholden (1478, Pauli in Z. I 207); denn wie lebhaft auch immer die Gesetzgebung arbeitete, die Lust an Luxus und Wohlleben übertraf sie an Regsamkeit. So reich das Hochzeitsmahl ausgestattet ist und so viele an seinen Freuden teilnahmen, dem Publikum jener Tage genügte das bei weitem nicht. Der Hochzeitstag wurde auf mehrere Tage ausgedehnt und mit Vor- und Nachfeiern umgeben. Die Hochzeitsordnungen gehen gründlich zu Werke, beginnen mit den Einladungen, dem ummebidden, das in älterer Zeit von den Hochzeitgebern oder Hochzeitern (Wiechmann II 61) selbst geschah und so umfangreich betrieben wurde, daß es die Zeit von morgens 11 Uhr bis abends 7 in Anspruch nehmen konnte (Brandes II 17), mustern alle Stadien der Brutlacht durch und suchen nach Einschränkungen in Raum und Zeit. Die unersättliche Festlust erfindet immer neues und zwingt der hohen Obrigkeit Konzessionen ab. Zwischen der Lübecker Ordnung von 1454 und 1467 hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, eine Weinprobe einzuschalten. Der Rat, das Löbliche der Forderung einsehend, nimmt die »erlike wonheit« in das Festprogramm auf und sucht durch Beschränkung der Zeit und der Zahl der Teilnehmer sein Gewissen zu beschwichtigen. Die eine Nachmittagsstunde von 4—5 U. reichte aber offenbar für das schwierige Geschäft nicht aus. Lieber strich man in der O. von 1478 die Bestimmung ganz, bis man in der neuen von 1529 wieder vergönnte »to dren klocken in den wynkeller (to) gan unde dar neghest to vyfen edder to sossen, eyn wenig myn offte mehr, wedder uthgan«[1].

Aus dem Inhalt der Hochzeitsordnungen seien nur einzelne Materien hervorgehoben. Die natürliche Mahnung, jeder möge die Feste nach seinen Kräften feiern, wird in die juristische umgesetzt, er solle sich bei Strafe innerhalb der vom Gesetz gezogenen Schranken halten, und dieses zieht die Schranken je nach dem Vermögen. Gern legt man dasjenige zugrunde, das bei der Ehe-

[1] Lüb. UB. XI S. 321; Behn S. 62.

schließung zum Ausdruck kam: die Höhe der Mitgift. Vor allem findet das bei dem Hochzeitsmahl Anwendung. Welk user borghere ene juncfrowen oder wif nimpt, deme men 100 lodeghe mark ghift, de mach hebben gheste to 50 schotelen unde nicht mer. Die Staffel steigt herab bis zu 40 M. und darunter; wu luttik des is, er darf immer noch bis zu 20 Schüsseln haben, was, da aus jeder zwei essen, 40 Gäste bedeutet. Goslar. Stat. S. 107 ff. In anderen Städten legte man den Maßstab der Kleiderausstattung der Braut zugrunde. In Göttingen durfte nur, wenn sie »mit vullen klederen«, d. h. mit mantele eder mit eynem voderden hoyken (gefüttertem Mantel) unde sarkot[1] und rocke« ausgegeben wurde, ganze Kost oder 24 Schüsseln, wurde sie nur mit »hoyken u. rock« ausgestattet, halbe Kost oder 12 Schüsseln gereicht werden (1367 S. 53 ff.). In Braunschweig bestand wenigstens für das Weichbild des Sackes gleichfalls ein Zusammenhang zwischen Mitgift und Kleiderausstattung: we siner dochter nene teyn pund mede gheven en mach, de en sal ere nen vul par cledere gheven (UB. I 48, 87).

Während die älteste Ordnung Lübecks aus dem 14. Jahrhundert keine Vermögensunterschiede macht, lauten die des folgenden Jahrhunderts um so aristokratischer. Die Willkür von 1410 beschränkt sich noch auf eine Ordnung der Hochzeiten, die nachfolgenden lassen ihr alle eine Kleiderordnung vorangehen. Sie betrifft nur die weibliche Kleidung. Es gibt auch einzelne Vorschriften für die Kleidung des Mannes, wie Wehrmann eine aus dem 15. Jahrhundert über die Länge der hoyken, der Mäntel, mitteilt (Z. II S. 528), aber das eigentliche Thema der alten O. ist nur die Frau und ihre Kleidung. In ihr trifft man zugleich den Mann, den die Frau repräsentiert. Wie ihre Kleidung zu büßen hat, wenn er »van schulden wegen wyckhaft geworden is unde nene betalinge gedaen hefft« (Hamburg 1483, oben S. 95), so bezeichnet ihr Schmuck auch seine Ehren. Während die vornehmste Frau nur eine goldene Kette tragen darf, sind die Ehefrauen des Bürgermeisters, des Syndikus, der Doktoren und Lizentiaten berechtigt, »der stad zun ehren und von wegen ires standes auff einmahl eine oder zwo gülden ketten intohengen (Braunschweig

[1] Über sardok und sarrok (halb Leinen, halb Wolle) s. zuletzt v. Loesch, Kölner Zunfturk. II 602.

1573 UB. I S. 437). Was an weiblicher Kleidung und Zierung zugelassen wird, stuft sich nach Vermögensklassen ab. Die Vermögen, die die Ehegatten zusammen haben, sind in sechs Klassen gesondert: die oberste bilden die von 4—5000 M., die unterste die von 100—200 M. So nach der Lüb. O. von 1454. Gerade in jenen Jahren muß aber der Wohlstand sehr erheblich gestiegen sein; denn in der O. von 1467 hielt man es für nötig, eine neue Klasse voranzustellen, für die Vermögen von 6—7000 M. Bürgermeister Wilhelm Brehmer, der eine so gute Kenntnis des Lübecker Archivs besaß, gibt in seinem lehrreichen Vortrage über Lübeck zu Ende des 15. Jahrhunderts das Maximum des Reichtums auf 10—12000 M. an — nach heutigem Kaufwert abgeschätzt etwa 300000 M. —, dessen sich übrigens nur eine sehr beschränkte Zahl von Bürgern innerhalb der städtischen Einwohnerschaft, die er auf noch nicht 30000 Köpfe schätzt, erfreut habe (S. 5). Der Zweck dieser klassenmäßigen Abgrenzungen in den Kleiderordnungen ist, zu bestimmen, was jede Frau an Kleidung und Zierung »ane broke«, ohne in Strafe zu verfallen, tragen dürfe: wer zu einem parleden rocke, einem besmydeden rocke[1] berechtigt sei, wieviele hoiken gestattet seien, wie sie gefüttert sein dürfen, mit Hermelin, mit Pelzwerk. Besonders eingehend beschäftigen sie neben den Kleidern die Kleinode, deren Art und Wert genau bestimmt wird.

Mit dem Unterschied nach dem Vermögen der Eheschließenden kreuzt sich der nach dem der Hochzeiten in Tages- und Abendhochzeiten. Eine Zeitlang waren nur Abendhochzeiten gestattet (1410 Behn S. 274); später beide, aber es bestanden Unterschiede in dem Maß der zulässigen Gäste. Nachdem man schon im 14. Jahrhundert die Grenze von 80 Schüsseln gezogen hatte (oben S. 89), klingt es fast bescheiden, wenn sie hundert Jahre später für Tageshochzeiten auf 40, für Abendhochzeiten auf 20 festgesetzt wird. Hätte ein Brautpaar weniger als 1000 M., so mußte seine Abendhochzeit sich auf 12; weniger als 100 M., auf 10 Schüsseln beschränken. In Köln unterschied man zwischen kleinen und großen Hochzeiten. Bei jenen wurden 50 schuttelenlude zugelassen,

[1] d. i. ein mit Geschmeide versehener, mit silberner oder goldener Zierrat benähter Rock. Brehmer S. 15. Kinder unter sieben Jahren durften nur ein besmyded byndeken (kleine Binde), wie es auch ehrbaren Dienstmädchen gestattet ist, tragen. Z. II 515, 527.

bei diesen 1439: 80, 1470: 100 Gäste. Die Vorschriften, welche den Überschwang in Kost und Köstlichkeit beschränken sollen, zeigen selbst noch immer einen reichlichen Zuschnitt. 100 Personen und mehr als Maximalgrenze sind nichts Seltenes. In Rostock werden 1567: 100 Gäste zugelassen, in Greifswald 1592: 120 hische, Ehepaare (I 302); in Stralsund im vornehmsten Stande, der Bürgermeister, fürstliche Räte, Doktoren, Geschlechter und Ratsverwandte umfaßte, 100 Personen (20 Jungfrauen, 30 Frauen, 50 Männer); im zweiten, dem der wohlhabenden Bürger, Kaufleute, Brauer und vornehmen Kramer, 80; ein dritter, dem der Amtleute, d. i. Handwerker, 4 schiven: 10 personen up jeder schive[1]. In Braunschweig, wo man im 14. Jahrhundert mit 60 Schüsseln angefangen hatte, setzte man 1573 und 1579: 144 Personen als Norm. Als man 1608 zu einer Scheidung nach Berufsständen überging, durfte der erste und zweite Stand 144 Personen an 12 Tischen, der dritte 120 an 10, der vierte 96 an 8 Tischen bewirten. In Hamburg unterschied man große und kleine oder, wie es auch hieß, ganze und halbe Hochzeiten. Eine dritte Art bildeten die Abendkösten, die ebensowohl mittags als abends gehalten werden konnten. Die Zahl der Gäste stufte sich ab von 240 zu 160 und zu 100 Personen. Nur bei den ganzen oder sog. Weinhochzeiten durften Pasteten und Mandelmus, ein von der Zeit besonders hochgeschätztes Gericht, gereicht werden. Die Klassen unterschieden zugleich für die Zahl der Diener und die Höhe des ihnen gebührenden Lohnes. Auch auf die musikalische Ausstattung der Brautmesse waren sie von Einfluß. Eine unterste Stufe unter den Hochzeiten nehmen die gastgebade ein mit 8 Personen' und 4 Gerichten ohne heiße Getränke und ohne Spielleute. Die Stelle, die der Spielgrefe in Lübeck bekleidete, war in Hamburg dem Kuchenbäcker zugewiesen, der übrigens auch seinem Namen entsprechend fungierte. Ein Amt dieses Inhalts gab es auch in Lübeck und anderwärts. Die O. sind reich an Bezeichnungen der verschiedenen Arten von Kuchen, die bei Hochzeiten bereitet wurden. Die Braunschweigsche O. von 1573 verbietet zur Ersparung: mörserkuchen, schildekuchen, heidenische kuchen (UB. I 448). Unter letzteren sind von auswärts

[1] Rostock 1564, Wiechmann II 59; Greifswald 1592, Kosegarten in Balt. Studien 15 (1854) S. 184; Stralsund 1570, Zober das. 21 (1866) S. 153 ff.

stammende, die sich durch mancherlei Füllung auszeichneten, zu verstehen (Heyne). In Lübeck handelt ein eigener Absatz der O. von 1478 van den kokebeckerschen, de den unraed backen (Z. II 524), ein Name, der auch anderwärts für eine Art Waffeln gebraucht wird und nach Analogie von Ungeld, Unkosten als ein Übermaß von Unterstützung, Gewährung (oben I 304) zu erklären ist (Wb. V 70)[1]. — In dem Göttingen des 15. Jahrhunderts ging es splendider zu als hundert Jahre früher (oben S. 104). Zu der großen Kost am Brauttage durfte man jetzt 120 Personen, zu der kleinen Brutlacht 70 bewirten; der alte Maßstab nach der Kleiderausstattung wird nicht mehr erwähnt (1455 S. 193). Die große Zahl der Gäste machte eine Einteilung notwendig wie eine Verteilung, zu der Räume in den Höfen oder in Häusern der Nachbarschaft herangezogen werden mußten. Die gewöhnlichste Einteilung war die nach vaten. Wy spiseden 18 vate oder wy spiseden to achtein vaten heißt es in der Brandesschen Chronik des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts, während nachher die übliche Bezeichnung lautet: spiseden den avent to 50, den dag boven 60 schiven[2]. In dem Lübeck des 16. Jahrhunderts werden die Hochzeitsarten je nach der Zahl der zulässigen vate, jedes zu vier Personen, bemessen. Von 20 vaten anfangend steigt die Skala über 16, 12, 10 bis zu den 6 vaten herab, die den Kösten der be ruchteden personen gestattet sind[3].

Außer der Zahl der Teilnehmer an der Hochzeitstafel regelte das Recht auch, was und wieviel ihnen an Speise und Trank gereicht werden durfte. In der Regel sind 4 oder 6 richte, wir würden sagen Gänge, zugelassen. Durch die Ordnungen einer

---

[1] Hambg. HochzeitO. 1609 S. 547. Koppmann, Rostocker Beitr. II 4 S. 8. Lübeck 1478 Z. II 524. Braunschweig UB. I S. 448. Heyne, Hausaltertümer II 274.

[2] Brandes I 33, 15; 177, 31; II 36. Spisen wie in Ausspeisen (oben S. 95) in der alten Bedeutung: mit Speisen versehen gebraucht; man soll abspeisen vor dreyen schlegen (Braunschwg. UB. I 576) mit dem Speisen zu Ende sein. Der Gegensatz heißt anspisen. Brandes 193, 4.

[3] Behn 103, 105, 106. vat Faß, Gefäß, Tisch, ist als neutr. und als fem. gebraucht. schive (oben S. 100) ist ursprünglich wohl bloß der runde Tisch. Das Braunschw. Echtding v. 1532: veerkande dische (UB. I 330).

längeren Zeit zieht sich das Verbot: nen wiltbret (wilftleisch)[1]. Daneben wird einige Male «bierswel (beer swel, birswelle)« erwähnt, wahrscheinlich ein aus Eberfleisch (ber = Eber) hergestelltes kunstvolles Gericht. In Lübeck wird es verboten, in Lüneburg zugelassen[2]. In Lübeck spielten die pasteiden (posteiden) eine große Rolle[3]. Die vornehmsten Hochzeiten, bei denen 60 gereicht werden durften, erhielten davon den Namen der Pastetenhochzeiten (oben S. 98), in der Sprache des 16. Jahrhunderts eine posteinde kost (Behn S. 98). In der nächstfolgenden Klasse durften 30 Pasteten gereicht werden. Einem Paar, das nicht 1000 M. zusammenbrachte, waren Pasteten ganz untersagt (Z. II 522). — Es charakterisiert die Festlust dieser Tage, wenn hier wie überall bei Festsetzung einer Maximalgrenze hinzugefügt wird: doch mot id wol myn wesen, men nicht mer (Z. II 520, 524).

Besondere Aufmerksamkeit wurde dem Getränk erwiesen. Es hat keinen Wert, zu wiederholen, welche Quantitäten erlaubt waren und welche verbraucht wurden; denn das Ergebnis ist immer dasselbe: grenzenlose Leistungsfähigkeit. Nur um das Ansteigen des Konsums in einem kürzeren Zeitraum zu veranschaulichen, sei aus den Lübecker O. zusammengestellt, wieviel gestattet war: 1410 ein Ohm Weins ohne Unterscheidung der Hochzeitsarten; 1454 für Taghochzeiten 1½ Ohm, für Abendhochzeiten 30 Stübchen; 1467 wie bisher, nur für Abendhochzeiten 1 Ohm;

[1] Soest van bruytlachten (Seibertz III S. 417): oyc so en sal nummant mit wilbrede dinen binnen den drin daghen, dat de bruitlocht wart. Gedruckt ist: willrede, die Besserung: Wb. V 722.

[2] nicht mer den ver richte, also dat dar nen wiltbrede unde nen berswel si älteste lüb. HochzeitsO. (UB. II Nr. 1003). In Lüneburg mer beer swel unde tunghen mod he wol vor een richte gheven, oft he wel (Sudendorf V Nr. 55, 1). Wb. I 253 und VI 53. — Die Bedeutung des Wortes erhellt aus der Kölnischen Vorschrift für die Schöffenmahlzeiten: eyn gut gerichte as van wilbraide off birswille gepeffert (1452 Stein I 735). Könnte nicht wie herteswilt (Brandes 177, 31) berswilt gemeint sein?

[3] Pastete vom lat. pasta Teig, mittellat. pastata, in Hamburg die Form pasteien üblich (zit. Z. I 551). 1418 verpachtet Tydemann Morkerke an Ludeke Pastetenbäcker und seine Frau auf Lebenszeit eine Bude gegen einen Jahreszins von 10 M. und una pasteyda et una torta, sicut in nupciis sunt in quolibet anno, in quibus nupciis dictus Ludeke serviebat ad dachhochtiden. Lüb. UB. VI Nr. 49 S. 88.

1478 Taghochzeiten 2 Ohm, Abendhochzeiten wie bisher[1]. In den Trinkerruhm teilten sich der deutsche Norden und der deutsche Süden gleichmäßig. Nur daß im Süden der Wein, im Norden das Bier herrschte[2]; die Weinkaufsleute des Südens werden im Norden zu beerkopesluden (oben I 341). Auf den Hochzeiten des hansischen Gebiets wird beides getrunken. In Lübeck und Hamburg wird einheimisches Bier geschenkt, Overelvesch beer — doch wohl Eimbecker Bier gemeint, das im 15. Jahrhundert seinen großen Namen gewann[3] — verboten. In Hannover werden Hamburger und Eimbecker Bier nebeneiander verzapft, des auch außerhalb gern getrunkenen breihan (Brandes II 281) nicht zu vergessen. In Hildesheim herrscht Eimbecker Bier und Gose, in Braunschweig wird breihan und mumme geschenkt (UB. I 444, 571, 582). Unter den Weinen der Hochzeitstafeln figurieren vernewin und must, Rheinweine, rote und blanke, Frankenweine und »andere gemeine Weine«. In Braunschweig wird »bettern win wen Eltzetzern edder rinsschen win to schengken« verboten[4]. Welsche sind ausgeschlossen. Besonders beliebt sind Mischgetränke, vor allem Claret, über Kräutern abgezogener Wein, dessen deutscher Name »lutertranc« seltener begegnet. »Claret ist bezzer denne win«, das aus Süddeutschland berichtet wird[5], muß auch im Norden Anklang gefunden und das Getränk so starken Verbrauch gefunden haben, daß es verschiedene Orte bei Hochzeiten verbieten. So 1445 in Göttingen (S. 175), in Hildesheim 1490 neben ipenkras (Brandes S. 97, 18), in Magdeburg zu Anfang des 16. Jahrhunderts (StChron. XXVII, 234). Mit welchem Erfolg, lehrt die Hildesheimer Hochzeit von 1508: wy geven to drinkende ipenkras, klaret, vernewyn, must, embeckesch ber unde gose even rustich (frisch

[1] Lagemann S. 276. Lüb. UB. IX S. 215 und 217; XI 324 und 326. Z. II 519 und 522. 1 Ohm = 40 Stübchen.

[2] Zu dem Folgenden vgl. neben dem älteren Aufsatz von Wackernagel, Kl. Schr. I 86 ff. M. Heyne, Deutsche Hausaltertümer II (1901) 334 ff.

[3] O. A. Ellissen, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1898 S. 23 ff. 1455 beschwert sich der Lübecker Rat bei dem Eimbecker darüber, »dat dat Embeckes ber vorergert (verschlechtert) werde« (UB. IX S. 282 vgl. das. S. 232 und X S. 608).

[4] Magdeburg S. 234, 15. Brandes II 248. Braunschw. UB. I S. 245.

[5] Wackernagel S. 95, 101.

drauflos) Brandes 193, 10. Der nach dem großen Arzt des Altertums zubenannte Trank, ein roter, mit duftigen Gewürzen gemischter Wein, galt als besonders stärkend und war in Lübeck bei dem Halbjahrswechsel der »Herren« — dem letzten Füer und dem ersten Gras — das offizielle Getränk[1]. So wenig man die französischen Weine trank, um so beliebter waren die südlichen; ihr Repräsentant der aus Griechenland stammende Malvasier. Im Lübecker Ratskeller[2] schwur der Kellerhauptmann, »der stadt malmasie unde win truweliken vortostan« und fungierten zwei für diese beiden Weinsorten angestellte Zapfer. Unter »Wein« schlechthin verstand man Rheinwein, der in Lübeck wie in Bremen die eigentliche Domäne des Ratskellers war.

Wo bei den hochzeitlichen Veranstaltungen und ihren Vorstadien Wein gereicht wurde, pflegte er von einer Beigabe begleitet zu sein. Wenn in Lüneburg die Braut »bevaget«[3], geschmückt wird, darf der Bräutigam zwei Stübchen Wein und die Eltern »krude« geben; in Lübeck, wenn der Bräutigam der Braut den veftich bringt (oben S. 97), so mach men dar win unde krut schenken, alse wontlik is (Lüb. UB. IX S. 213). Krude sind Gewürze; dieselbe Lüneburger Ordnung erlaubt, wenn die Braut aus dem Bade kommt, den Frauen »muschaten unde enghever . . . anders neen krude« zu geben (S. 55, 12). Die Gewürze, die zum Teile von weither bezogen wurden und dem Kaufmann seinen ältesten Spottnamen verschafft haben, waren ein unentbehrlicher Zusatz der mittelalterlichen Küche. Pfeffer und Saffran dienten bei der Zubereitung von Kuchen und Bröten, die den Zechern auch saurem Wein Geschmack abzugewinnen halfen Nach den Orten des Nordens und Ostens, wo noch Wein gebaut wurde, muß es solcher Qualitäten viele gegeben haben. Als Beispiel sei an-

---

[1] Mantels in Hans. Geschichtsbl. Jg. 1871 S. 122.

[2] Wehrmann, Z. II 80 ff.

[3] Ein in der bei Sudendorf V 53 gedruckten Luxusordnung von c. 1350 zweimal gebrauchtes Wort, den Wörterbüchern bisher unbekannt. Von der Verlobung bis zur Hochzeit ist keinerlei Köste erlaubt »behalven (außer) wenne men dhe brud bevaghen schal«. »Wan men dhe brud bevaghet« darf der Bräutigam ein Tuch senden. Vermutlich Ableitung von fege, fagrs, got. fagar, ahd. vege, mache schön, zu vage, vegen W. Müller, Mhd. Wb. III 288.

geführt, daß im Rostocker Ratskeller Gubynscher wyn aus Guben an der Neisse geschenkt wurde[1].

Der starke Verbrauch hitziger Speisen und berauschender Getränke auf den Hochzeiten bereitete den fröhlichen Festen nicht selten einen traurigen Ausgang. Ein Göttinger Vorkommnis ist oben S. 91 erwähnt worden. In Hildesheim kam es schon umme des furgandes willen für der brut tafeln (oben S. 87) zu einem großen Auflauf; nachdem der Störenfried zum Hause hinausgestoßen war, hatte das Einsammeln der Gaben seinen Fortgang (unde men gaf der bruit fürdan) Brandes II 151). Ein andermal kam es bei einem Hochzeitstanz zum Totstechen, wenngleich nicht der Richtige getroffen wurde. Brandes I 193, 24. Wie Kirchweih und Kirchmeß Stätten wüsten und gefährlichen Treibens wurden (Grimm, Wb. V 822 und 832), so gemahnte auch »Kirchgang« an Kampf und Streit. »Der kirchgang wird uber uns gan«, ahnt der Städter Burkard Zink, wenn er die unaufhörlichen Fehden der Herren untereinander betrachtet (Augsb. Chron. II 233, 24). Führte die Hochzeit zu Verbrechen, so fehlte nicht das Gegenstück, daß eine Hochzeit Verbrechen sühnte. In Grimms Rechtsaltertümern II 525 sind Fälle angeführt, in denen eine Jungfrau den Missetäter dadurch, daß sie ihn heiratete, vom Galgen rettete. Osenbrüggen (Alamannisches Strafrecht S. 101) hat elsässische und schweizerische Beispiele hinzugefügt. Auch unsere Quellen bieten einen Beleg. Ein Eimbecker Brauerknecht begehrte ein Mädchen, das mit seinem natürlichen Vater in Unehren gelebt hatte, to der eren (oben S. 92) unangesehen düsser daet. Auf auswärtige Rechtsbelehrung erkannten die Eimbecker für den Vater den Feuertod, für die Tochter Hinrichtung durch das Schwert, schenkten ihr aber das Leben, nur mußte der Knecht sie sofort vom Gericht aus in die Kirche führen und sie sich dort geben lassen. Brandes II 193, 40.

Wer über die Verbote der Statuten getreu berichten wollte, müßte die ganze Reihe der festlichen Vorgänge vor, während und nach der Eheschließung aufrollen und einzeln beleuchten, denn gegen jeden richtet sich ein Verbot oder eine Beschränkung. Dem kulturgeschichtlichen Interesse genügt, einzelne hervorzuheben.

---

[1] Koppmann, Beiträge II 4 S. 11.

Neben dem populären Bestreben, den Hochzeitstag möglichst glanzvoll auszugestalten und dem Hochzeiter die Stellung eines »Herrn« zu geben, gehen Vorschriften her, deren Zweck sich kaum anders deuten läßt, als die Hauptperson an ihrem Ehrentage daran zu erinnern, daß sie im Alltagsleben kein Herr, sondern ein Bürger wie andere mehr ist. Die Luxusordnungen kämpfen gegen die Sitte an, daß sich Freunde des Bräutigams mit ihm uniformieren (Z. II 518, oben S. 92), beschränken ihn in den Gaben an die Freunde, an die Braut und ihre Angehörige, schreiben vor: nyn brudegam schal in zineme brudlachtes daghe nyne sydene, men lynene hemede ane smyde unde parlen dregen (Z. II 517), an der Hochzeitstafel soll es kein Wildpret geben (oben S. 108). Da die Hochzeit als eine Gemeinfestlichkeit galt, so mußte auch das Publikum an die Zucht gemahnt werden. In den höfischen Gedichten wird dem Brautpaar am Morgen nach Eingehung der Ehe das »priutelhuon« dargebracht; auch in den städtischen O. wird noch einer Mahlzeit to den hanen gedacht (Lagemann 274, 276), daneben hat sich aber ein derber Schabernack entwickelt, den Strafandrohungen vergebens zu unterdrücken suchen. Die Verbote: „wan de brut to bedde is, so schal men dar nenen hanen bringhen«, »des nachts den hanen to halen« richten sich gegen mutwillige Gäste, die mit wirklichen oder figürlichen Hähnen des »Brautbetts Frieden« zu untergraben trachten[1].

Die zahlreiche Dienerschaft, die zur Aufwartung bei den Hochzeiten verwandt wurde (oben S. 92), trug nicht nur dazu bei, das Unwesen des Ausspeisens (oben S. 95) zu verstärken, sondern führte selbst mancherlei Übelstände herbei. Es wurden nicht bloß Speisen aus dem Brauthause weggetragen, sondern auch Geräte, die zum Gebrauch bei der Tafel oder zu deren Schmuck dienten: es wird über die Entwendung von silbernen Weinkannen geklagt. Danach versteht man die Mahnung der O. an die Dienerschaft, nichts auszutragen noch austragen zu lassen, den Brautleuten getreu zu sein und das Ihrige getreulich zu verwahren. Der Lübecker Rat nahm davon Anlaß, dem Aufwartewesen eine Organisation

[1] Weinhold, Deutsche Frauen I 401 A. 5. Sudendorf V 55, 30. Riemann, Kolberg, Beil. S. 96 (hauen in hanen zu bessern). Wismar S. 276.

zu geben und die damit betrauten vier ehrlichen Männer unter die »Verlehnten« der Stadt aufzunehmen[1].

Eine rechte Plage der Gesetzgebung war die Dauer der Hochzeiten, die Vor- und Nachfeiern, die sich ihnen anhingen. Unter den Vorfeiern spielte der stavenganck, der Besuch der Badstube, das brutbedde unde lichtmaken eine wichtige Rolle. Überall mußte abgewehrt werden, daß daraus selbständige Feiern erwuchsen[2]. Eine mehrtägige Dauer der Hochzeiten ließ sich nicht unterdrücken. Am meisten dem heutigen Gebrauch entsprach es, wenn man wie in Magdeburg brautabend und brauttag unterschied (Magd. Chron. II 233). Die oben S. 108 A. 1 mitgeteilte Stelle des Soester Rechts, die von den drei Tagen der Hochzeit spricht, zeigt, was das Regelmäßige war. Der mittlere von ihnen, an dem das Hochzeitsmahl und regelmäßig auch die Trauung vor sich ging, hieß der rechte Brauttag[3], in Köln der reichte brulofftzdach (Stein II 288). Der viel angefochtene dritte Tag, der tag negst dem brauttage, setzte sich immer wieder durch; auch in Magdeburg mußte er, wenn auswärtige Gäste teilnahmen, zugegeben werden. In Braunschweig teilte man ein in vorgift, warschup und brutdanz. UB. I S. 245. Die Eheschließung wurde mitunter schon am Brautabend vollzogen: den avent umme 5 slegen hadden wy den avent kerkganck, dar dat fürtruwent geschak. Brandes II 150, 44 vgl. 246, 27. Diesem ersten Kirchgang schloß sich oft ein zweiter am Tage nach der Trauung an. Das. 151, 13 und 247, 13. Eine Hildesheimer O. von 1574 bestimmte: men scholde eins (einmal) tor kerken gan und twe dage bruithuis holden. Als die Kirche es durchsetzte,

[1] Braunschweig 1532, 1573 (UB. I 330, 449), Behn S. 73. Wiechmann II 60 A. 13. Wehrmann, Zunftrollen S. 27.

[2] v. d. Ropp S. 43; Lagemann S. 275 ff.

[3] Göttingen S. 193; Brandes II 47, 9; 152, 6. v. d. Ropp S. 44. Zu Brauttag vgl. Hamb. Rev. III 3, 4 u. 6, oben S. 11. Lübeck. O. v. 1478: des avendes schal dar van der brudlacht nyn danss edder jenigerhande dustement wesen (Z. II 521); ebenso 1454 (UB. IX S. 216). In der O. v. 1467 wird der Satz wiederholt ohne das Wort dustement, dagegen folgt: welk man offte frauwe dar mede were, de scholen dustement wesen (XI S. 325). Die Bedeutung des Wortes, das an erster Stelle richtig von tjost, dust abgeleitet (Wb. I 604), zu dem allgemeinen Sinn von Lust, Vergnügen abgeschwächt ist, wird in der zweiten Verwendung fraglich. Ist etwa bloß »ane« ausgelassen?

daß die Hochzeiten nicht mehr Sonntags gehalten wurden (oben S. 79) und die Hildesheimer Ordnung statt der aventkosten middagskosten vorschrieb, wuchsen sich die Hochzeiten zu dreitägiger Dauer aus. Die Last, die daraus entstand, namentlich wenn auswärtige Gäste mit Wagen und Pferden teilnahmen, bewog den Rat schon nach drei Jahren, auch Abendkosten zu gestatten, so daß die Fremden nicht mehr genötigt waren, »eine nacht für der hochzeit antokomen« Brandes II 124 und 150. Die Tage nach dem Brauttage finden mancherlei Verwendung: es werden das Brauthuhn verzehrt, Eier gegessen[1]; die Fremden werden zur Besichtigung der Stadt spazieren geführt und zuletzt mit einer Mahlzeit »auf die hinfahrt« versorgt (Magdeburg S. 233). Besonders üppig scheint die Blume der Neben- und Nachfeste in Braunschweig geblüht zu haben. Immer schieben sich in die Luxusordnungen, so rasch sie sich folgen (oben S. 101), neue Verbote ein. Es wird untersagt zur Weinsuppe, dann auf die Kaldaunen zu bitten, der eben abgeschaffte dritte Hochzeitstag erscheint wieder und wird zu dem kostbaren Schiffahren benutzt[2]. Manches ist gar nicht mehr in seinem Inhalte zu verstehen: so wenn das Cantzleigehen oder die Brautburg in die Hochzeit zu bringen verboten wird[3], oder anderer Orten von Gebräuchen wie der Maienfahrt[4], vom Essen der Brautfische, vom Hersenden des Brauttuches, von verdrinken der dwelen oder des rentzels berichtet wird[5]. Die gesellschaftliche Erfindungsgabe einzuschränken und die Umgehung der Vorschriften zu verhüten setzt die Behörde Sperrzeiten fest und untersagt für eine gewisse Zeit vor und nach der Hochzeit dem Brautpaar und seinen Angehörigen alles Beschenken oder jede Festlichkeit (Lüb. UB. XI S. 323). Man greift dabei verschieden weit: vier Wochen vor und vier Wochen nach der Wirtschaft wie in Magdeburg (S. 233, 34) bis zu einem Jahr, wie in Lübeck (UB. IX S. 217; XI S. 325).

---

[1] v. d. Ropp S. 44; in Nürnberg heißt davon ein Tag der Eierkuchen, Ant. Tucher, Haushaltbuch, hg. v. Loose (1877, Stuttg. Lit. V. 134) S. 73 und 85.

[2] UB. I 447 (1573), S. 575 (1608), S. 595 (1624).

[3] Das. S. 576 (1608), S. 494 (1579).

[4] Lüb. 1467 UB. XI 323. Danach wird das wyen varen bei Lagemann S. 275 zu bessern sein.

[5] Hildesh. UB. IV 319, Brandes II 17; 149. I 193; 174.

Je mehr sich die Statute gegen die Hoffahrt in Kleidern und den Überschwang in Speisen häufen, desto unsicherer wird ihre Beobachtung und schwieriger die Kontrolle, inwieweit sie in der Praxis befolgt sind. Die alte Verpflichtung der Veranstalter einer Hochzeit, an einem bestimmten Tage nach deren Beendigung auf dem Rathause — auf der bruchstube oder brôkedörntzen, wie es in Braunschweig heißt — zu erscheinen, um vor den Wette- oder Brökeherren zu beschwören, die Hochzeitordnung in allen Stücken beobachtet zu haben, erwies sich als unzureichend. Der Rat forderte anstatt der summarischen Erklärung Einzelangaben und Strafzahlung für jede Übertretung. In Hamburg behielt er sich vor, Küchenmeister und Koch, so auf der Köste gedienet, vorzufordern und auf ihren Eid zu befragen, wieviel Schüsseln sie aufgetragen und vorgesetzt haben[1]. Die Strafregister verzeichnen Kontravenienten mit Wetten »pro nupciis suis«, und Dunkelgud hatte, so wenig üppig auch seine Brautköste erscheint, »to wedde vor syne brudlageskost« über 2½ ℔ zu zahlen[2]. Die zu den Festlichkeiten vom Rat entsandten Beamten, in Braunschweig ein Gerichtsschreiber, in Lübeck der Spielgrefe, hatten zu revidieren, ob die Zahl der zulässigen Gäste innegehalten sei, und »dem Verstecken« entgegenzutreten. Je nach der Qualität der Hochzeiten wurde der Spielgrefe, »wen he de dage schrift«, wie man seine Aufsichtführung bezeichnete, verschieden honoriert (Z. II 523). Wie lange Spiel und Tanz dauern durften, war genau vorgeschrieben, in Göttingen bis zur wächterclocken, in Lübeck nicht lenc mer alse me nachtsanc lut. Im 16. Jahrhundert duldete Lübeck den Tanz bis 1 U. nachts; alsdann soll de spelgreve upkloppen unde overludt seggen: de kloke heft eine geschlagen, ydt ys tidt tho bedde tho ghande und morgen mit leve wedder upthostan[3]. »Unde de hochtijd schal dar mede enen ende hebben« müssen die O. immer wiederholen (Z. II 521, 522). Die niemals fehlende Opposition gegen die Polizeistunde forderte zu Strafdrohungen heraus gegen die, die den Abschiedlustigen die Tür zuhielten, oder den

[1] Lübeck Z. II 524, Braunschweig UB. I 450, 495, 638. Hamburg O. v. 1609 S. 548.

[2] Pauli, Z. I 211 und 216; Mantels, Beitr. S. 349 und 359.

[3] Gött. S. 18, Lüb. UB. II Nr. 1003, Behn S. 102.

Aufseher verleiteten, den »Seiger«, die Uhr zu verstellen[1]. Originell behandelte Rostock das Gelüst, die allgemeine Hochzeitsordnung zu übertreten. Wer bei Ausrichtung der brudlachtes köste nicht gebunden sein, sondern »eine frye koste don« wollte, erlegte der Stadt 100 M. Sundesch. Damit erwarb er das Recht, »alles na synem gefalle up den prål und pracht frey« auszurichten[2].

Das Reformationsjahrhundert, das so tief in das Leben der norddeutschen Bevölkerungen eingriff, hat wie in dem Aufwand überhaupt so auch in dem der Hochzeiten keine Änderung bewirkt. Die weltlichen Feierlichkeilen bleiben dieselben wie zuvor, abgesehen davon, daß entsprechend dem Aufkommen eines Standes der Gelehrten, zu dem die evangelische Kirche ein großes Kontingent stellte, Carmina Mode wurden, in denen die Hochzeiter durch Geistliche oder andere Schriftgelehrte der Stadt begrüßt wurden, die dafür ein Honorar empfingen. Brandes II 249, 1 (1587). Hochzeitsordnungen ergingen immer aufs neue, und der Mandate gegen die Kleiderhoffart gab es mehr als je. Neben den wirtschaftlichen Bedenken, die die Reichspolizeiordnungen geltend machen, daß »ein überschwenklich Geld aus Teutscher Nation geführt werde«, wie denn schon »ganze Landschaften in Abnehmung und Ringerung ihrer Nahrung gekommen« seien, erheben sich auch die von Sittlichkeit und Religion eingegebenen Klagen, daß der Luxus »Neid Haß und Unwille zu Abbruch christlicher Liebe erwecke«[3]. Kräftigen Ausdruck verleiht dem der hamburgische Chronist Bernd Giseke: »is leider so hoch mit der kledinge und ziringe gekamen, dat ik fruchte, Godt wert einmal darin slan und de hovardigen mit erem pralende ernedderen« (1541 Hamb. Chron. S. 182). Aber auch die Mitkämpfer gegen Üppigkeit der Trachten und der Gastmähler, welche die städtischen Räte in der Geistlichkeit erhielten, drangen trotz ihrer zurzeit besonders gewichtigen Stimmen nicht durch, zumal wenn sie sich zu solcher Übertreibung verleiten ließ, wie sie der Hildesheimer Johann Oldecop gegen den Hosenteufel vorbrachte, der alles Unheil in der Welt verschuldet haben sollte und »nergen anders wor hergecomen is, dan alleine ut der lere, de doctor Martinus Luther to Wyttenberge

[1] Braunschweig 1608 (UB. I 575), 1573 (das. S. 448).
[2] Ordnung v. 1567 bei Wiechmann II S. 74.
[3] RPO. 1577 (Reichsabsch. III 384).

heft angeheven« 386, 9. Der durch die Reformation angefachte Freiheitsgeist brachte es doch zuwege, daß die vom Hamburger Rat »umme die (Gedeihen) und wolfart des gemenen besten« erlassene Luxusordnung von 1541 »nicht to dem besten, sonder van her Omnes to dem quadesten gedudet« wurde. Es ließen sich Stimmen hören: »ik bin frig, ik wil nicht egen wesen, ik wil dregen wat mi gelevet«, und die Folge war, damit »einem erbaren rade nen gewalt gescege van her Omnes«[1], daß die Ausführung der O. unterblieb (Hamb. Chron. S. 182).

Ranke hat in einem alten Aufsatze, den man immer mit erneutem Genusse liest, den Zustand der Wohlhabenheit, der Sicherheit und öffentlichen Freiheit geschildert, der sich über alle Teile Deutschlands nach dem Religionsfrieden verbreitete[2]. Ihn ergänzt ein älterer Geschichtschreiber. Spittler zeigt an den norddeutschen Gebieten, wie die Übergangszeit vom 16. zum 17. Jahrhundert den Wohlstand zu einem schwelgerischen Aufwand in Speise und Trank, in Kleidern und Zierrat benutzte[3]. Die Ratsbehörden bewährten nicht die ihnen oft nachgerühmte Umsicht und Tüchtigkeit, wenn sie ihren Kampf gegen den Luxus mit dem bisherigen Mittel unentwegt fortsetzten, ja noch steigerten, ungewarnt durch die leges sumptuariae, von denen man durch die neu erwachte Gelehrsamkeit erfuhr, die gleich den deutschen Luxusordnungen fortwährender Erneuerungen bedurft und doch ihr Ziel verfehlt hatten. Oder war es ein Erfolg zu nennen, wenn das Unwesen blieb und die Maßregeln zu seiner Unterdrückung keine andere Wirkung äußerten, als Strafgelder in die städtische Kasse zu liefern? Daß das Mittel zu seiner Bekämpfung untauglich war, wurde nicht erkannt. Der tiefe Eingriff in die Privatrechtssphäre des Bürgers, dessen sich viele Teile der Luxusgesetzgebung schuldig machten, rächte sich durch seine Vergeblichkeit. Die

---

[1] Brokes um das Jahr 1600: ein seltsamer zustand zu Lübeck war und es sich ansehen ließ, als wenn es zu grunde gehen wolte und herr Omnis zusammen treten würde und ein parlament anfangen Z. I 181. Das deutsche alleman (Brandes 163, 1) hat dagegen den ganz unverfänglichen Sinn von jedermann.

[2] Über die Zeiten Ferdinands I. und Maximilians II. S. W. VII S. 30 ff. (zuerst histor.-polit. Zeitschr. I 1832). Ritter, Deutsche Geschichte I 48.

[3] Gesch. des Fürstenth. Hannover I (1786) S. 378 ff.

Stadt erließ Verbote, die sie zu erlassen kein Recht und durchzuführen keine Kraft hatte. Welch öffentliches Interesse rechtfertigte es, dem Hausvater detailliert vorzuschreiben, wie er die Aussteuer seiner Tochter einzurichten habe? Das Leben erwies sich stärker als die Gesetzgebung, die die wegen ihrer Freiheit und Polizeilosigkeit so viel gerühmte alte Zeit zu einer der stärkst reglementierten machte. So mühten sich Reichsgesetzgebung, städtische und, als sie sich zu regen begann, Landesgesetzgebung vergebens ab. Das Reich sah am frühesten die Erfolglosigkeit ein. Als man sich anschickte, die im Westfälischen Frieden versprochene Reichspolizeiordnung in Arbeit zu nehmen, versagte der Reichstag, weil er nicht Lust habe, sich über weiße und rote Hosen zu zanken. So sehr waren Polizeiordnung und Kleiderordnung in der Vorstellung der Zeitgenossen eins geworden. Die Sorgfalt und Mühe, Jahrhunderte lang fortgesetzt auf die Luxusgesetzgebung angewandt, wie das z. B. in Lübeck und Braunschweig geschah, würde kaum erklärlich sein, wenn sie nicht zugleich einem anderen Zwecke gedient hätte, den die Zeit im öffentlichen Interesse zu verfolgen als notwendig erachtete. Die Aufrechterhaltung des gemeinen Wesens erforderte nach ihrem Urteil nichts so sehr als die Unterscheidung und Absonderung der Stände innerhalb der Bürgerschaften zu wahren und zu befestigen. Die Verschiedenheit der Stände drückte sich in ihrer Kleidung aus. Im Interesse der Öffentlichkeit, die sich auch in diesem Punkte geltend macht, dringt man auf die allgemeine Erkennbarkeit, weß Standes ein jeglicher sei. Namentlich auch, damit die »erbarkeit nicht verdruckt«, die höheren Stände nicht durch Überhebung der niederen in Kleidung und Geschmuck verkannt werden[1]. Wer die Stände aufrechterhalten wollte, mußte auf die Beobachtung der Kleiderordnungen dringen. Uns dienen sie als ein historisches Abbild der ständischen Gliederung. Sie sind noch wenig in dieser Bedeutung gewürdigt, und nur aus wenigen Städten liegen quellenmäßige Angaben vor. Um so willkommener ist es, daß die vorhandenen aus Städten entgegengesetzten Charakters, einem aristokratischen Gemeinwesen wie Lübeck und einem demokratischen wie Braunschweig, stammen. Beruf und Vermögen bilden die Grundlage der Stände-

[1] RPO. 1530 (RAbsch. II 336), 1577 (II 384).

einteilung; daneben wirkt noch in bestimmtem Umfange die Herkunft ein.

Unter den Berufen hat sich infolge der großen geistigen Entwicklungen des 16. Jahrhunderts neu der der Gelehrten, der Doktoren, gebildet. Reformation und Einbürgerung des römischen Rechts haben ihn hochgebracht und ihm einen Platz in der ersten Reihe verschafft. Neben Ratsverwandten und Patriziern stehen sie an der Spitze der ständisch gegliederten Gesellschaft (oben S. 101). Die Doktoren und ihre Weiber sollen und mögen sich ihrem Stand und Freiheit gemäß tragen gleich jenen[1]. Wenn wir die Stände zu numerieren pflegen, von einem in der französischen Revolution emporgekommenen dritten, einem seit 1848 weiter vordringenden vierten Stande reden, so sprach man auch in Braunschweig von dem ersten und dem anderen Stande; man verstand sich aber zugleich auf eine plastischere Ausdrucksweise. Außer der Hervorhebung durch die Kleidung, dem Maße des ihnen verstatteten Luxus stand den Gliedern eines vornehmen oder höheren Standes der ausschließliche Gebrauch gewisser Abzeichen zu. In der äußeren Erscheinung mit den heutigen Orden vergleichbar, unterschieden sie sich wesentlich dadurch, daß sie nicht auf staatlicher Verleihung beruhen, sondern auf der Zugehörigkeit zu einer Familie, einem Stande oder einer Genossenschaft.

In Braunschweig enthält das Echtding von 1532 zwar eine Kleiderordnung, aber noch ohne eine Unterscheidung nach Ständen zu machen. So bestimmt es, daß keine Frau mehr als ein span edder eine bratzen tragen und welchen Wert diese Kleinode haben dürfen (UB. I 328 § 25). Vierzig Jahre später wird dagegen eine förmliche Rangordnung aufgestellt; an ihrer Spitze stehen Frauen und Jungfrauen, »die von den geschlechten sein und das span tragen oder damit berathen werden«, d. h. die kraft ihrer Herkunft oder weil sie in eine so bevorrechtete Familie geheiratet haben, das Abzeichen tragen dürfen. Nach dieser Standesauszeichnung richtet sich dann die Kleidung (1573 UB. I 436). Die Frau darf nicht mehr als eine goldene Kette tragen und diese nicht mehr als 60 rheinische Goldgulden wert sein. Nur die Frau des Bürgermeisters und die der gelehrten Ratspersonen sind, zu Ehren der Stadt und ihres Standes, zu mehr als einer Kette berechtigt.

[1] RPO. 1577 (RAbsch. III 384).

Ihnen werden die Ehefrauen des Superintendenten und des Koadjutors gleich, aber nicht über sie gestellt, wie wohl zur Abschneidung geistlicher Prätensionen hinzugesetzt ist. Das Interessanteste dieser Festsetzung ist dat span, die Spange, die Mantel- oder Kleiderbroche (oben S. 96). Sie muß schon lange in Braunschweig die vornehmsten Frauen ausgezeichnet haben; einer der »schichtmeker« von 1446 sagte am Vorabend eines Aufstandes zu seiner Frau: »du schast noch spangen dregen« (Braunschw. Chron II 343). Auch in Magdeburg unterscheidet man nach der Kleidung eine aristokratische Schicht von junckfrawen, die mit spannen gehalden und beraden werden, von allen anderen, »die in ehrlichen innygen und gewercken geboren sindt ader sich dazu halden ader darynne beraden werden« (O. v. 1505 Magd. Chron. II 235). Der obersten durch dat span ausgezeichneten Klasse folgte in Braunschweig eine zweite: »die in dem stande der weißen ringe geboren sein oder darin freien« (1573 UB. I 438). Die Goldkette der Frauen dieses Standes durfte nur den halben Wert der Ketten des höheren Standes haben. Ein dritter und vierter Stand, auf der Vermögensverschiedenheit beruhend, umfaßte Bürger eines zimlich wolhabenden vermügens oder eines geringeren Vermögens' »etwas unvormügsame« Bürger, wie sie an einer anderen Stelle heißen. Die Grenze zwischen ihnen bestimmte sich, jenachdem sie ihre Töchter mit einem Brautschatz von 200 Gulden und darüber oder darunter auszusteuern vermochten (das. S. 438, 445).

In Lübeck bestand ein Standesabzeichen unter dem Namen des »witten«. Den darunter verstandenen weißen Leinenkragen zu tragen, war ein Vorrecht derer, die wir als Patrizierinnen bezeichnen. Die Zeit sprach von den von Geschlechten oder »denen dat witte to dragen geburt«, von »denen de mit dem witten beraden« sind, von einer »brudt de witte mitkricht«[1]. In einer Stadt wie Lübeck, wo von adeliger oder ritterlicher Herkunft keine Rede sein kann und das Recht sich exklusiv gegen Ritter verhält (oben S. 118), ist die oberste Einteilung der Bürgerschaft die in koplude und amptlude. Die Kaufleute gliederte man weiter in rentener und kopman, die Handwerker in große und kleine Ämter oder, wie es auch vorkam, in bruwere und ammete[2]. Wehrmanns Unter-

[1] Behn S. 55, 98, 103, Wehrmann in Hans. Geschichtsbl. 1872 S. 116.
[2] 1408 Lüb. UB. V 192.

suchung hat die Herkunft der Lübecker Aristokratie aus den Kaufleuten erwiesen, die ihr Geld in Grundstücken anzulegen vermochten, ihre Einnahmen aus Grundstücksrenten bezogen und dadurch den Grund zu einem auf ihre Nachkommen sich vererbenden Familienbesitz legten (S. 97 a. a. O.). So wenig sie auch ein Vorrecht oder gar ein ausschließliches Recht hatten, in den Ratsstuhl zu gelangen, so bevorzugte man sie doch bei der durch Kooptation sich vollziehenden Ratswahl. Sozial schlossen sie sich ab durch ihre Gesellschaft, die das Ordenszeichen des Zirkels trug und sich als Junkern-Kompagnie und seit 1450 von ihr abgezweigt der Kaufleute-Kompagnie organisierte. Die Frauen der Mitglieder hatten das Recht des »Witten«. Die Wirkungen ihrer Standesabsonderung, so groß sie gesellschaftlich sein mochte, waren rechtlich gering an Zahl und Inhalt. Daß Brautleute dieses Standes ihr Lofte in der Katharinenkirche hielten, hatten sie mit dem ganzen Kaufmanns- und Gelehrtenstande gemein (oben S. 80). Das Maß des Aufwandes bei den Hochzeiten, den Geschenken, der Morgengabe, der ihnen gestattet war, wird auch anderen zugänglich gewesen sein, die das Geld daran wenden wollten. Was die Patrizier allein auszeichnete, war: daß an der Spitze ihres Hochzeitszuges in die Kirche der Spielgrefe mit seinem silbernen Stabe der Musik voranschritt. »Er durfte nur Junkern vorangetragen werden, nicht einmal Ratsherren oder Ratsherrensöhnen, wenn sie nicht Mitglieder ihrer Gesellschaft waren« (Wehrmann S. 117). Der silberne Stab hat sich erhalten und ist noch 1636 kraft kaiserlichen Privilegs mit weiterem Schmuck ausgestattet worden, aber der Gebrauch hat seit derselben Zeit aufgehört.

Das ist ein Vorzeichen des Schicksals, das dem ganzen Wesen der Kleiderordnung und der Ständegliederung drohte. Je mehr es sich verfeinerte, desto rascher trieb es seinem Ende entgegen. Mochte man sich noch eine Zeitlang wehren, die Macht des Bestehenden sich gegen die Auflösung stemmen, je mehr der Ruf lebendig wurde, zur Natur zurückzukehren, die Künstelei des Lebens abzulegen, die alte Einfachheit wieder herzustellen, desto mehr wurden die alten Schranken, die die Menschen trennten, niedergerissen oder versanken unbemerkt. Vergebens hörte man das Wort: das ist wider alle Kleiderordnung! Justus Möser, der noch 1768 über die Vorschläge zu einer neuen Kleiderordnung

schrieb, verwarf den Gedanken an sich nicht, obschon er England und Holland frei von solcher Beschränkung wußte. Er gedenkt nur der Schwierigkeit, die Kleider im ganzen Staat zu regulieren und tadelt die falschen Ständeunterschiede, die man zugrunde legen will, namentlich die Verkennung des Unterschiedes zwischen Krämer und Kaufmann[1]. Er war noch ein Mann der ständischen Gliederung. Die nach ihm kommende Zeit schritt über sie hinweg. Mit der allgemeinen Erschlaffung der städtischen Autonomie erlosch die Gesetzgebung wider den Luxus. Wenn zugleich der bekämpfte Mißbrauch aufhörte, so war das nicht ihr Verdienst. Schon der große Krieg hatte der Üppigkeit der Zeit ein Ende gemacht. Die Verarmung breitete sich über die deutschen Landschaften aus. Die Nüchternheit, die Sparsamkeit, die Sittenstrenge gewannen im deutschen Bürgertum die Herrschaft. Kunst und Gewerbfleiß konnten seitdem nicht mehr die Förderung erfahren, die ihnen vordem in deutschen Städten zuteil geworden war. Das alte lustige Leben verlor sich. Die Freudigkeit von ehedem wurde durch den Ernst und die Steifheit des Lebens verdrängt. Schon Möser hat darüber geklagt: die heutige Zierlichkeit ist der Tod aller Lustbarkeiten[2]. Die französische Revolution und ihre Nachwirkungen förderten das dann weiter. Wie sie die Umwälzung in der Männerkleidung bewirkte, an die Stelle der bunten Farben Schwarz und Grau setzte, so führte sie auch die Ausgleichung unter den verschiedenen Ständen herbei. Was das alte Leben unter diesem Wechsel an Schmuck und Glanz verlor, wurde ersetzt durch die Freiheit, die das Privatleben gewann. Wer würde heute die Eingriffe ertragen, die die alten Ordnungen sich in die Einrichtungen des Hauses und der Familie, in die freie Bewegung der einzelnen gestatteten? Die Hochzeiten zogen sich in die Enge des Familienlebens zurück. Die Öffentlichkeit war nicht weiter daran beteiligt als durch die unschöne Sitte des Polterns am Vorabend des Festes, gegen deren Alter es bedenklich macht, daß die Luxus- und Hochzeitsordnungen trotz ihres reichen polizeilichen Inhalts für sie keinerlei Anknüpfung darbieten.

---

[1] S. W. I 231.
[2] S. W. I 348.

Verzeichnis der bemerkenswertesten Wörter und Sachen.

I bezeichnet die Seiten im Jahrgang 1917, II die im Jahrgang 1918.

II.

Hansische Einheitsbestrebungen im Maß- und Gewichtswesen bis zum Jahre 1500.

Von

Otto Held.

(Mit einer Bildertafel.)

Vor fünfundzwanzig Jahren erhob sich über das Maß- und Gewichtswesen des Mittelalters ein erbitterter Streit. G. v. Below hatte die Ansicht ausgesprochen, Maß und Gewicht habe im deutschen Mittelalter zur Gemeindekompetenz gehört. Die Ordnung von Maß und Gewicht habe man, abgesehen von Karolingischen Kapitularien, nirgends in einem allgemeinen Rechtssatze als Aufgabe der öffentlichen Gewalt hingestellt. Aus der Kompetenz der Gemeinden für Maß und Gewicht sei die Ratsgewalt abzuleiten[1]. Diese Sätze bestritt G. Schmoller. Er gab eine Geschichte der Entwicklung von Maß und Gewicht und behandelte ihre Beaufsichtigung durch die Organe der öffentlichen Gewalt seit dem frühen Mittelalter. Wo diese selbst, dazu die geistlichen Gerichte und Bischöfe, sofern sie an die Stelle der Grafen traten, nicht ausgereicht hätten, seien Organisationen der kaufmännischen Selbsthilfe eingetreten. Darauf hätte die Ratsgewalt allgemein Marktpolizei und mit ihr Maß- und Gewichtspolizei in die Hand genommen als Erbe derjenigen Gewalten, die vorher für Maß und Gewicht gesorgt hätten[2].

Schmollers Ansichten fanden Ergänzung und Bestätigung durch G. Küntzel, der das ganze Material aus Fränkischer und

---

[1] G. v. Below, Die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens im Mittelalter, 1893.

[2] G. Schmoller, Die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens im Mittelalter, Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung 17, 1893.

Karolingischer Zeit noch einmal neu durcharbeitete[1]. Andere Forscher stellten die gleichen Ergebnisse auf dem Gebiete des Münzwesens fest[2]. Auf dem Standpunkt, der im Streite um eine wichtige verfassungsgeschichtliche Frage gewonnen war, blieben auch die Wirtschaftshistoriker stehen. Inama-Sternegg behandelt in seiner deutschen Wirtschaftsgeschichte mehrfach die Bedeutung und Entwicklung des Maß- und Gewichtswesens. Er bespricht die für die Städte in Betracht kommenden Verhältnisse und führt aus, wie mit Ausbildung eines eigenen Marktrechts den aufblühenden Städten, insbesondere ihrer Kaufmannschaft, die öffentliche Aufsicht über Wage und Gemäße im Handelsverkehr überlassen wurde. Jeder irgend belangreiche Produktions- und Marktort habe ein eigenes System von Gewichten und Hohlmaßen wenigstens für solche Waren entwickelt, die an diesen Orten umgesetzt und geliefert worden seien[3].

Inama-Sternegg erörtert dann ausführlich die Ursachen für die Abweichungen von den üblichen Maßen. Sie konnten bewußt und unbewußt erfolgen. Ihren Grund hatten sie oft in Nachlässigkeit bei dem Eichgeschäft und der Maßkontrolle, in verschiedener Praxis bei der Anwendung der zum Muster gewählten Normalmaße. Aus differenter Praxis seien dann aber wieder neue, feste Maßgrößen entstanden. Andererseits habe der große Handelsverkehr ein Gegengewicht für die entstehende lokale Zersplitterung geliefert. So seien im Hansegebiete gerade diejenigen Gewerbe streng beaufsichtigt worden, die unmittelbar die Handelsinteressen berührten. Man hätte sich bemüht ein einheitliches Maß für Heringstonnen aufzustellen. Diesen Bestrebungen sei aber nur geringer Erfolg beschieden gewesen[4].

Doch gerade diese Frage ist niemals, trotz vereinzelter Ansätze, für die ganze Zeit hansischer Geschichte im Zusammenhang

[1] G. Küntzel, Über die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters, in Schmollers Forschungen 8, 2, 1894.

[2] B. Hilliger, Studien zu mittelalterlichen Maßen und Gewichten, Hist. Vierteljahrsschr. 3; Ph. Heck, Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsg. 2.

[3] K. Th. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. II, 1891, S. 389 ff.

[4] Bd. III, 2, 1901, S. 64—67.

behandelt worden. Die Quellen gestatten jetzt eine bessere Einsicht in diesem Belang. Eine Nachprüfung läßt erkennen, wie vom Jahre 1337 an das Ziel einer Einheitstonne ins Auge gefaßt und schließlich auch erreicht ist. Der Kampf gegen andere konkurrierende Lokalmaße ist freilich nicht zur Ruhe gekommen; Nichtbeachtung der Vorschrift wird zeitweise sogar den führenden Städten vorgeworfen, aber die einmal getroffene Wahl der Einheitstonne nach dem Rostocker Bande ist niemals ernstlich in Frage gestellt worden.

Neben dem Nachweise dieses Einheitsmaßes habe ich alle Bestrebungen beobachtet, die zu ähnlichem Ziele hätten führen können, wenigstens in kleinem Gebiete mehr oder minder großen Erfolg erzielten. Wenn nichts weiter, so ist doch das Streben des hansischen Kaufmannes nach Besserung der Maß- und Gewichtsverhältnisse erkennbar. Sogar die Nachbarländer im Osten und Westen wurden davon berührt. So haben diese Fragen nicht nur für die hansische Geschichte, sondern auch für die gesamte Handels- und Gewerbegeschichte des Mittelalters Bedeutung.

Betonen möchte ich noch, daß es mir nicht ankam auf die Erforschung und Bestimmung der Maße und Gewichte nach ihrer Quantität oder nach ihrem Verhältnis zu unserem heutigen System. Da muß die lokale Forschung noch manche großen Schwierigkeiten wegräumen. Auch die Betrachtung der Münzverhältnisse schließe ich aus, obwohl ein Zusammenhang der Münze mit Maß und Gewicht offenbar ist. Es kommt mir nur darauf an, die Wege zu zeigen, die zu dem Einheitsmaße für die Heringstonnen führten. Dazu will ich feststellen, wie sehr der hansische Kaufmann als einzelner und vertreten durch seine Gesandten und Behörden sich bemüht hat, durch Ordnung und Beachtung des Maß- und Gewichtswesens den Verkehr zu regeln und zu erleichtern, wie ihn aber auch dabei Einheitsbestrebungen leiteten.

Von Lübeck, dem Haupte des Hanse, ging wie in so vielen politisch und wirtschaftlich wichtigen Angelegenheiten die Anregung zur Schaffung eines Einheitsmaßes aus. Besonders beim Heringshandel zeigten sich erhebliche Mißstände. Lübische und andere Kaufleute klagten über die Verschiedenheit der Tonnengröße. In Schonen und an anderen Orten waren zu kleine Tonnen angefertigt worden. Daher wandte sich Lübeck am 5. Februar 1337

an Wismar, Rostock, Greifswald und Stralsund. Es schickte seine Böttcher Nikolaus Hertze und Albert Junge in diese Städte und bemühte sich einen gemeinsamen Beschluß zustande zu bringen. Näheres über das Ergebnis wissen wir nicht[1]. Eine Versammlung scheint nicht stattgefunden zu haben. Doch bis zum Jahre 1358 erschallte keine Klage über das Tonnenmaß[2]. Erst damals ist die Frage nach einheitlichem Tonnenmaß auf einer Versammlung zu Lübeck wohl wieder berührt worden. Wir schließen das aus dem Rezeß der Rostocker Tagfahrt vom 6. Dezember. Der Beschluß der vorhergehenden Lübecker Versammlung scheint nur wiederholt zu sein. In Rostock befanden sich die Ratssendeboten von Lübeck, Hamburg, Wismar, Stralsund, Greifswald, Anklam, Demmin und Rostock. Für alle diese Städte wurde eine einheitliche Tonnengröße festgesetzt. Der Rat von Wismar sollte an Lübeck und Hamburg Längen- und Breitenmaß seiner Tonne senden, ebenso an Rostock und weiterhin an Stralsund und Greifswald. Die Durchführung scheiterte an dem Verhalten der Stralsunder. Sie wollten nichts ohne die Kolberger unternehmen. Infolgedessen wurde die Angelegenheit vertagt[3].

Man wählte also die Wismarer Tonne als Einheitsmaß. Dort hatte man sich schon längere Zeit um gewissenhafte Handhabung von Maß und Gewicht bemüht. Zu Michaelis des Jahres 1345 sollten in der Stadt neue Maße eingeführt werden. Dreizehn Jahre später wurden die Bürger ermahnt, nur die neu geeichten Gewichte zu verwenden. Im Zusammenhang damit dürfte der Ratmann Johannes Dargetzow gestanden haben. Vermutlich ist auch von ihm das Interesse für die Einheitsbestrebungen im hansischen Maß- und Gewichtswesen wachgehalten worden. Vom Jahre 1358 bis zum Jahre 1386 erschien er auf den Tagfahrten, die sich mit solchen Fragen beschäftigten. Ein Heinrich Dargetzow[4],

[1] Vgl. auch für das Folgende W. Stieda, Hansische Vereinbarungen über städtisches Gewerbe im 14. und 15. Jahrhundert, Hans. Geschichtsbl. Jg. 1886, S. 106 ff., und K. E. H. Krause, Die Rostocker metallenen Normalscheffel und das Eichverfahren des Mittelalters, Hans. Geschichtsbl. Jg. 1886, S. 72 ff.

[2] HR. I, S. 64; HUB. II, Nr. 601.

[3] HR. I, Nr. 223 § 3.

[4] Vgl. Fr. Techen, Die Bürgersprachen der Stadt Wismar, 1906, S. 201.

der in den Jahren 1417 bis 1430 als Ratsdiener in den Bürgersprachen Wismars, 1417 und 1423 als Kämmerer der Stadt in den Hanserezessen genannt wird, hatte die Aufgabe, in Wismar das Eichen der Maße und Gewichte zu überwachen. Die Bürgersprachen bestimmten mehrfach, daß jeder, der im Handel Maß und Gewicht verwende, sie sonder »Furcht und Bruch« eichen lasse. Noch im im Jahre 1556 erfolgte eine solche Aufforderung.

In den Bürgersprachen der Hansestädte finden sich oft Mahnungen auf rechtes Maß und Gewicht zu achten. Fr. Techen stellt sie in seinem Werke über die »Bürgersprachen der Stadt Wismar« zusammen[1]. Ich verwende sie nur dann, wenn ein Zusammenhang mit dem hansischen Handelsbetriebe erkennbar ist.

Als Lübeck seine Einladungsschreiben zur Tagung im Juni 1359 an Rostock sandte, erwähnte es die Angelegenheit nicht. Erst in der Versammlung zu Wismar vom 17. März 1363 machte man einen neuen Versuch, gleiches Tonnenmaß zu erzielen. Der Rezeß bestimmte, die Ratssendeboten von Lübeck, Rostock, Stralsund, Anklam, Stettin, Stargard und Kiel sollten jeder in seinem Rat sprechen »de quantitate thunnarum, quod sit una in omnibus civitatibus maritimis« und nachfragen, welcher Stadt Brauch man folgen solle[2].

Also auch jetzt kam man nicht weiter. Vermutlich hatten die Stralsunder, die ebenso wie die Kolberger und Stettiner ein kleineres Tonnenmaß führten, wiederum Einspruch erhoben gegen die Wahl der Wismarer Heringstonne. Die Versammlung erteilte nicht mehr der Stadt Wismar den Auftrag Normalmaße zu versenden, wie sie es noch im Jahre 1358 getan hatte. Unter den Städten scheint eine Rivalität entstanden zu sein, die lange Zeit andauerte. In den beiden Versammlungen des Jahres 1363 zu Wismar vertagte man die Angelegenheit, zunächst bis Johannis, dann bis zur Stralsunder Tagfahrt[3].

Vermutlich wurden in Stralsund Schwierigkeiten gemacht. Denn die Ratssendeboten von Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald, Hamburg und Stettin, die am 16. März 1366 in Rostock tagten, baten die Stralsunder, sich bei ihrem Rate dafür

[1] S. 201 Anm. 2.
[2] HR. I, Nr. 291 § 8.
[3] HR. I, Nr. 292 § 10; 299 § 19.

einzusetzen: »ut tunne dolificum equiparentur in mensura hinc inde«[1]. Damit zielte man wohl, da Stettin in der Versammlung vertreten war, auf Kolberg.

Nun schweigen die Quellen bis zum Jahre 1375. Als am 24. Juni die Vertreter von Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Stettin, Greifswald, Riga, Reval, Dorpat, Elbing, Thorn, Kampen, Zierikzee und Zütphen in Lübeck weilten, besprach man auch die Tonnenfrage. Es kam der Beschluß zustande, daß jeder in seinem Rate wegen der Herings- und Biertonnen sprechen solle. Gefordert wurde, »dat me dee eenparich make in allen steden, unde de likede na Rostker tunnen«. Falls das nicht geschehe, solle jede Stadt ihre Tonnen mit ihren Zeichen brennen lassen[2].

Damit ist etwas Neues erreicht worden, das nun für alle Zeit grundlegend blieb. Man gab die Wismarer Tonne auf und wählte die Rostocker Tonne für Hering und Bier als Normalmaß. Freilich bestand noch keine Entschiedenheit. Man ließ noch andere Maße zu, sofern sie als das Maß einer bestimmten Stadt deutlich erkannt werden konnten. Die Städte, die bis dahin eigene Maße geführt hatten, wollten sie nicht sofort aufgeben. Aber der einmal gefaßte Gedanke wirkte jetzt, getragen von den Teilnehmern der Versammlung, weiter nach Osten und Westen.

Der Rezeß der Wismarer Tagfahrt vom 20. Januar 1376 enthält fast den gleichen Wortlaut[3]. Auch die Lübecker Versammlung vom 24. Juni 1381, die von 18 Städten besandt war, blieb auf demselben Standpunkte. In allen Seestädten solle man die Heringtonnen machen: »allike grot den tunnen, de men maket to Rostok«. Wer zu Schonen Tonnen anfertigen wolle, solle ganze, halbe und viertel Tonnen so groß machen, wie in den erwähnten Städten, d. h. nach Rostocker Muster. Von den Biertonnen nach Rostocker Band sprach man nicht mehr. Der Vorschlag vom Jahre 1375 hatte keinen Beifall gefunden. Man behielt für Bier die Lokalmaße bei. Jenen Vorschlag versprachen die anwesenden Gesandten an ihre Räte zu bringen und deren Antwort zur nächsten Tagung zu melden[4].

---

[1] HR. I, Nr. 388 § 12.
[2] HR. I, 2 Nr. 86 § 13.
[3] HR. I, 2 Nr. 113 § 3.
[4] HR. I, 2 Nr. 232 § 2.

Dieser Beschluß ist nicht weiter auffallend, weil die Vertreter von Lüneburg, Kiel, Danzig, Staveren, Amsterdam und Wisby zum ersten Male von der Wahl der Rostocker Normaltonne hörten. Erst Ende Mai 1383 kam man wieder auf die Angelegenheit zurück. Aus dem Osten waren keine Ratssendeboten der Hansestädte in Lübeck eingetroffen. Den Gesandten von Köln, Dortmund, Münster und Braunschweig war die Sache neu. So kam es zu keinem einheitlichen Beschluß. Vielleicht fanden die Stralsunder wieder Unterstützung in ihrer alten Oppositionsstellung. Sie verweigerten die Zustimmung mit der Begründung, sie seien nicht mit genügender Vollmacht versehen. Sie müßten erst ihren Rat um Antwort bitten. Man beschloß, an die Preußen, Kolberg, Stolp und die pommerschen Städte Briefe zu senden[1]. Das geschah aus dem Grunde, weil in Pommern, wo das Böttcherhandwerk blühte, nach dem Kolberger Bande gearbeitet wurde. Dieses Maß war kleiner und wurde von den Kaufleuten lieber gekauft.

Im Herbste des Jahres 1383 beschäftigte sich die Versammlung zu Lübeck wieder mit der gleichen Angelegenheit. Die Gesandten von 16 Städten waren zugegen. Nur für den Ratsgesandten von Goslar handelte es sich um etwas Neues. Nachdrücklicher als je beschlossen die Gesandten die Gleichmäßigkeit der Heringstonnen. Denn die Nowgorodfahrer hatten Klage geführt über Betrügereien bei der Einfuhr von Salz und Heringen. Kolberg, Treptow, Köslin, Stolp und andere Städte Pommerns erhielten eine scharfe Rüge wegen der Kleinheit ihrer Tonnen. Sie sollten den Rostocker Band zu Grunde legen. Würde man im nächsten Jahre Heringstonnen finden, »de mynder weren, de leddeghen tunnen schal me bernen«[2]. Das war eine bisher ungehörte, sehr kräftige Sprache. Man ließ es nicht bei der Warnung bewenden, sondern drohte sogar mit Vernichtung der gegen das Rostocker Normalmaß verstoßenden Tonnen. Diese Versammlung dehnte ihre Aufsicht auch noch über andere Waren aus. Sie forderte die Bürger von Krossen, Guben und Frankfurt a. O. auf, »dat ze dar vor wezen, dat ere wynpipen bliven by der grote und mate, alzo id zick boret, unde alze van oldinghes ghewezen hebben«. Mindermaß müsse man richten[3].

[1] HR. I, 2 Nr. 263 § 6.
[2] HR. I, 2 Nr. 266 § 5.
[3] HR. I, 2 Nr. 266 § 6.

Hiernach gab es auch bei Weinfässern ein herkömmliches Maß, über dessen Größe nichts weiter bekannt ist. Der Schade, der durch Kleinheit der Fässer entstand, war nicht so groß wie bei den Heringstonnen. Deren Inhalt konnte außerdem noch durch schlechte Packung leiden. Eine abzapfbare Flüssigkeit ließ sich leicht nach ihrer Quantität feststellen. Man mußte bei den Heringstonnen strenger auf vorschriftsmäßige Größe achten, da sie auch für allerhand trockene Ware verwendet wurden [1].

Auch über zu kurze Laken klagte man in dieser Zeit öfter. Doch ist noch kein Anzeichen dafür da, daß man auch hier nach einer einheitlichen Länge strebte. Beim Nachmessen stellte sich ja die Länge heraus, für die der Preis festgesetzt werden konnte.

Der energische Ton, den man im Jahre 1383 den pommerschen Städten gegenüber anschlug, scheint Stralsund eingeschüchtert und auf die Seite der wendischen Städte gebracht zu haben. Am 24. Juni 1385 erging von hier aus noch einmal eine Warnung an Kolberg, Treptow, Rügenwalde, Köslin, Belgard, Wollin, Greifenberg und die in der Nähe gelegenen Orte, wo man Tonnen anfertigte [2]. Doch war es schwer zum Ziele zu kommen. Im Rezeß vom 1. April 1386 klagten die wendischen Städte, dazu Lüneburg, Kampen und Amsterdam, über die Kleinheit der Heringstonnen, die man auf Schonen vorfinde und anfertige. Jeder solle in seinem Rate anfragen, wie man es mit solchen Leuten halten wolle, die sich nicht nach dem Rostocker Bande richteten. An die pommerschen Städte seien, wie früher verlangt, Briefe geschrieben worden [3]. Noch drei Jahre später beschäftigte sich die Versammlung zu Lübeck vom 1. Mai mit den Pommern. Man teilte ihnen mit, daß viele weggelaufene Böttcherknechte: »in den hoven, in den dorpen und in clenen steden by der heyde« Tonnenwerk machten. Man bezeichnete diese Tonnen ohne weiteres als falsch. Was man aber früher mit Drohung und Gewalt versucht hatte, hoffte man jetzt mit Bitten und Höflichkeit zu erreichen. Den städtischen Vögten auf Schonen schärfte man ein, sie sollten nur Bürgern oder Bürgerknechten hansischer Städte die Anfertigung von Tonnen gestatten [4]. Nur sie boten durch ihre Zugehörig-

[1] HR. I, 7 Nr. 328, 729; II, Nr. 6, 174 § 3.
[2] HR. I, 2 Nr. 306 § 2, I, II.
[3] HR. I, 2 Nr. 320 § 5, I, II.
[4] HR. I. 3 Nr. 424 § 3.

keit zur Zunft die Gewähr vorschriftsmäßiger Arbeit. Sie ließen sich nicht so leicht für betrügerische Zwecke ausnutzen wie die entlaufenen Knechte im Binnenlande. Wie ernst es die Städte in diesem Punkt nahmen, erkennt man aus dem Beschlusse der preußischen Städte in der Versammlung zu Elbing am 3. August 1390. Wohl auf Betreiben des Lübecker Gesandten schlossen sie sich den Beschlüssen der wendischen Städte an mit der Bestimmung, der preußische Vogt solle es halten »glich anderen steten«. Niemand solle auf Schonen halbe Tonnen machen, er sei denn »wonhaftic und borger in eyner stat der Hense«[1].

Alle diese Vereinbarungen und Beschlüsse gingen in der Hauptsache von Lübeck aus, wirkten aber von da nach allen Seiten in die Ferne. Dort entstanden wiederum Interessengebiete wirtschaftlicher Art, in denen gleiche und ähnliche Bestrebungen wirksam wurden. Was die Heringstonne betrifft, so arbeiteten alle hansischen Gebiete auf die Einheitstonne nach dem Rostocker Bande hin. Bei anderen Maßen, Gewichten und Packungen wurde Einheitlichkeit nur für engere Gebiete angestrebt.

Das gilt besonders für das Gebiet des deutschen Ordens. Als treibende Kraft muß in erster Linie der Wille des Hochmeisters berücksichtigt werden. Die Landesgewalt wachte »über alle örtlichen Verschiedenheiten in Recht und Verfassung, in Aufgaben und Interessen von Handel und Gewerbe«. Die Bürgermeister und Räte der preußischen Städte, die vom Orden bestätigt worden waren, erließen ihre Ordnungen und Willküren im Einverständnis und oft auf Veranlassung des Hochmeisters[2]. Andererseits legten sie die Gesetze, die sie in ihren Versammlungen beraten hatten, meistens dem Hochmeister zur Genehmigung vor. Oft fügten sie die Bitte hinzu, er möchte diese Gesetze auch in den kleinen Städten und auf dem Lande zur Geltung bringen[3]. So halfen beide Teile die wirtschaftliche Blüte des Landes fördern. Ihre Beziehungen zur Hanse zwangen sie, auch auf deren Einrichtungen und Gewohnheiten in bezug auf Maß und Gewicht Rücksicht zu nehmen.

[1] HR. I, 3 Nr. 490 § 9, I, II.

[2] Vgl. A. Werminghoff, Der deutsche Orden und die Stände in Preußen bis zum zweiten Thorner Frieden 1466, Pfingstblatt des Hans. Geschichtsvereins 1912, S. 12, 13.

[3] Vgl. Th. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte, S. 28.

Im Jahre 1335 oder 1336 trug der Hochmeister Dietrich von Altenburg dem Rate und der Stadt Kulm, dazu auch den anderen großen Städten des Landes auf, die auf dem Städtetage zu Elbing am 14. September festgesetzten Artikel über Maß und Gewicht zu veröffentlichen. Damals war vereinbart worden »una et equalis mensura et libra in totis terris nostris debet inviolabiliter immutabiliterque observari«. Wein- und Getreidemaß solle nach dem Brauche der Bürger von Thorn eingerichtet werden[1]. Darauf erfolgten Festsetzungen über das Pfund, das Markt- und Schiffpfund, den Stein, den Scheffel, die Pech- und Aschetonnen. Der Zweck wurde nur für kurze Zeit erreicht. Immer wieder ergaben sich bald Ungleichheiten, die in Naahlässigkeit der Wäger und Kaufleute ebenso ihren Grund hatten wie in der unvollkommenen Beschaffenheit von Gewichtstücken und Wagen.

Im Jahre 1380 wurden Verordnungen über Elle und Rute erlassen. Fünf Jahre später setzte die Versammlung zu Marienburg fest, daß die Biertonnen »etc.« nach der kulmischen Tonne geeicht werden sollten[2]. Ferner sprach man über das Lüneburger Salz, die Füllung und das Gewicht der Salztonnen. Am 6. Februar des nächsten Jahres beschlossen die Ratssendeboten von Kulm, Thorn, Elbing und Danzig, man solle das Salz nach dem Gewicht kaufen und 3 lübische Pfund für das Holz abrechnen[3]. Im Mai 1386 verhandelte man über das Stof. Zwei Jahre später erklärten die preußischen Städte auf eine Klage englischer Kaufleute beim Hochmeister, es sei Gesetz »der gemeynen seestete bussen landes und bynnen landes«, daß ein englisches Laken nicht kürzer sein solle als 44 Ellen, »hat es me, man gilt es im, hat es myn, man slet es im abe«[4]. Im Jahre 1389 beschäftigte man sich wieder mit dem Tonnenmaß und der Zeichnung der Tonnen. Ein Gesandter Lübecks war zugegen. Ein Beschluß wurde nicht gefaßt, sondern es sollte jeder an seinen Rat berichten[5]. Für die Biertonnen wurde im Juli kulmisches Maß festgesetzt[6]. Das geschah

[1] M. Toeppen, Akten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des deutschen Ordens, Bd. 1, Nr. 14, S. 17.
[2] HR. I, 2 Nr. 312 § 8, 10.
[3] HR. I, 2 Nr. 313 § 3 und W. Stieda, Vereinbarungen, S. 109 u. Anm. 4.
[4] HR. I, 3 Nr. 405; 407 § 7.
[5] HR. I, 3 Nr. 422 § 10.
[6] Vgl. Toeppen, a. a. O. Bd. I, S. 95.

auch im nächsten Jahre. Doch fehlte es mehrfach, wohl infolge des Gegensatzes gewisser Städte, an der nötigen Entschiedenheit. So wurde am 28. August die Angelegenheit nur kurz berührt, am 28. Dezember der Beschluß mit Rücksicht auf die Ratssendeboten von Kulm aufgeschoben[1]. Ebenso verschob man im Jahre 1391 eine Besprechung über Münze und Tonnen auf die nächste Tagfahrt[2]. Erst am 24. November 1392 kam es zu einer eingehenden Besprechung der lange aufgeschobenen Fragen. Die Ratssendeboten von Thorn, Danzig, Elbing und Braunsberg setzten zu Marienburg fest, das Lüneburgische Salz solle man wägen. Der Wäger solle jede Tonne zeichnen, sobald sie gewogen sei, und »ein czeichen sal sin obir al in den steten des landes«. Wer ungewogenes Salz kaufe, solle von der Tonne 1 scot Strafe bezahlen. Dem Rate von Elbing übertrug man die Anfertigung des Zeichens und die Übersendung an die Städte. Die Danziger wurden gebeten, diesen Beschluß an Lübeck und die übrigen Städte zu berichten[3]. Nach Erledigung der eigenen preußischen Angelegenheiten besprach man auch solche hansischer Natur. Der preußische Vogt auf Schonen hatte über die Heringstonnen geklagt. Die Danziger Böttcher waren unzufrieden, weil niemand ihre Tonnen kaufen wollte. Daher schrieb die Versammlung an Lübeck und fragte an, »welken band gi holden willen, den Rostockeschen band eder den Colbergeschen band«. Lübeck möchte doch den Nachbarstädten schreiben, »dat men gemeinliken enes bandes gebruke, unde dat nummand sunderliken vordeel süke«. Wer einen fremden Band wähle, dessen Tonne solle man verbrennen[4].

Es war also den preußischen Städten gleichgültig, was für einen Band man für die in alle Welt hinausgehenden Heringstonnen gebrauchte. Nur auf einheitliches Verfahren von seiten aller Hansestädte kam es ihnen an[5]. Eine direkte Antwort Lübecks ist nicht bekannt. Sie war aber enthalten in den fortwährenden allgemeinen Mahnungen, den Rostocker Heringsband zu gebrauchen und den stets wieder aufkommenden Kolberger Band abzulehnen.

---

[1] HR. I, 3 Nr. 431 § 9; 439 § 11, 12; 456 § 6.
[2] HR. I, 4 Nr. 1 § 11.
[3] HR. I, 4 Nr. 124 § 6, 7.
[4] HR. I, 4 Nr. 124 § 7; 127.
[5] Vgl. W. Stieda, Vereinbarungen, S. 117.

Im Jahre 1394 wandten sich die preußischen Städte wieder mehr den heimischen Angelegenheiten zu. Im Januar wurde bestimmt, man solle das Gewicht nach dem kulmischen eichen, »das eyn gewicht sy im lande«[1]. Im April beschlossen die Ratssendeboten von Kulm, Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg und Braunsberg, daß man auf der gemeinen Wage in allen Städten das kulmische Pfund gebrauchen solle. Nur die Krämer dürften sich des Krampfundes bedienen. Die Thorner sollten von Kulm das Normalgewicht holen »das pfunt, dy mark, den steyn und den halben steyn«. Daß der Stein noch nicht einheitlich gebraucht wurde, erhellt aus den Worten »alze 17 ℔ vor den halben steyn, und 20 ℔ vor den halben steyn den von Koningesberge«[2]. Das Normalgewicht sollte zu der nächsten Versammlung mitgebracht werden[3]. Dieser Vorschlag versprach guten Erfolg. Auch später verfuhr man in derselben Weise, wenn eine Ungleichheit der Gewichte festgestellt war.

Eine Aussprache über die Tonnen wurde im Jahre 1395 verschoben[4]. Im Dezember des nächsten Jahres bestimmte man, daß eine jede Stadt ihr Silbergewicht »und ouch andres« — nach der zweiten Fassung: Kramgewicht — zu der nächsten Tagung mitbringen solle »umme notdorftigkeit des landes«[5]. Diese höchst bedeutungsvolle Versammlung fand am 31. Dezember in Marienburg statt. Es wurde vorgeschlagen, den kulmischen Stein in 24 Teile zu teilen, um ein Pfund als Normalgewicht für ganz Preußen zu erhalten. Auch die Pfunder und Schalen gedachte man einheitlich zu gestalten, »daz das ouch eyn ding sie im lande«. Ferner wünschte man bei Tonnen, Maßen und Scheffeln eine Weite und Höhe im ganzen Lande[6].

Über die Prinzipien war man sich also völlig klar. Nur entsprach die Tat nicht sogleich dem Gedanken. Das Ideal wurde nie erreicht, so sehr man auch danach strebte[7]. Die Ratssende-

[1] Vgl. Toeppen, a. a. O. Bd. I, S. 68.

[2] Vgl. C. Sattler, Die Handelsrechnungen des deutschen Ordens, S. XLIII.

[3] HR. I, 4 Nr. 204 § 9, 10, I, II.

[4] HR. I, 4 Nr. 257 § 5.

[5] HR. I, 4 Nr. 384 § 6, I, II. Vgl. Toeppen a. a. O. Bd. I, S. 68 ff.

[6] HR. I, 4 Nr. 386 § 1, 2.

[7] Vgl. Th. Hirsch a. a. O. S. 243 Anm. 28.

boten wagten nicht dem Vorschlage sofort zuzustimmen, sondern wollten erst die Einwilligung ihres Rates einholen. Genau so kam es in der nächsten Versammlung vom 31. März 1397. Da war man sich einig über den Vorschlag, das kulmische Pfund = 1/24 Stein zu einem »wogepfunt« zu machen »und alle ghewichte, alze schippunt, Liivisch punt unde steyn dornoch zu richten«. Nur den Scheffel wollte man lassen, wie er war, weil keine erhebliche Klage laut geworden sei. Auch über die Tonnen wurde jetzt beraten. Man versuchte in den Dörfern und kleinen Städten ebenfalls einheitliches Maß einzuführen. Wer Bier in Tonnen füllen wolle, solle sie zuvor ahmen und mit seinem Zeichen brennen lassen.

Der Hochmeister Konrad von Jungingen wünschte das kulmische Einheitspfund für das ganze Land. Er hatte versprochen, die Durchführung der Beschlüsse tatkräftig zu unterstützen. Wiederum glaubt man, das Ziel sei erreicht. Doch Elbing, Braunsberg und Königsberg verschleppten die Entscheidung. Sie beschickten die Tagfahrt zu Marienburg am 29. April 1397 nicht. Elbing erhielt nur den Auftrag, an sie nachdrücklich zu schreiben, daß sie zur nächsten Versammlung kämen und ihre Pfunde mitbrächten. Auch die anderen sollten ihre Gewichte mitbringen und Bescheid geben: »wy manchen stof dy tunne sal haldin«[1]. Man wollte also auch für die Biertonne eine Einheit festsetzen, die für das ganze preußische Gebiet Geltung haben sollte[2]. Wiederum verschleppte Braunsberg die Angelegenheit[3]. Sie ruhte nun einige Jahre, vermutlich weil die Kämpfe mit den Vitalienbrüdern das Interesse von den wirtschaftlichen Dingen etwas ablenkten. Nur die Vorschrift, alle Tonnen mit Traven- und Kolbergersalz nach Gewicht zu verkaufen, wurde am 21. Mai 1399 wieder aufgefrischt[4].

So zeigte sich während des 14. Jahrhunderts im Ordenslande starkes Interesse, einheitliches Maß und Gewicht zu erzielen. Ordensmeister und Städte arbeiteten in gutem Einverständnis daran. Wenn das erstrebte Ziel nicht erreicht worden ist, so lag das an Dingen, die sich unserer Kenntnis entziehen. Die führenden Kräfte wollten vorwärts, aber die große Masse der Bürger

[1] HR. I, 4 Nr. 397 § 4—6.
[2] HR. I, 4 Nr. 398 § 7, I, II.
[3] HR. I, 4 Nr. 399 § 5.
[4] HR. I, 4 Nr. 537 § 9, 1, 2.

und Kaufleute war schwer zu bewegen, vom alten Herkommen zu lassen. Selbst zweckmäßige Bestimmungen und Verordnungen gerieten bald wieder in Vergessenheit. Sie mußten immer aufs neue wiederholt und eingeschärft werden.

An dieser Stelle sei es gestattet, einige kurze Bemerkungen über die Maß- und Gewichtsverhältnisse der livländischen Städte und der russischen Städte, in denen hansische Kaufleute ihre Niederlassungen besaßen, einzuschalten. In diesem Gebiete herrschte durchaus der deutsche Brauch vor. Besonders Riga war maßgebend in allen Fragen, die Maß und Gewicht betrafen. Dort befindet sich noch heute ein altes Normalmaß, das Lofmaß aus dem Jahre 1213, aus Erz gegossen und mit Inschrift und Wappenbildern versehen [1]. Der Smolensker Vertrag vom Jahre 1229 bestimmte, daß man das Wachsgewicht (Kap) der Russen aus der Heil. Gotteskirche und das der Deutschen aus der lateinischen Kirche an einen dritten Ort bringen und vergleichen solle, wenn es gebrochen oder zu leicht geworden sei [2]. Von den Deutschen war das Pud an die Voloker, d. h. den Fuhrleuten an der Tragstelle gegeben. Wenn es abgenutzt war, so schmiedete man ein gleiches nach dem Muster des in der Kirche zu Smolensk liegenden Normalgewichts [3]. Auch in Nowgorod wurden Normalmaße und Gewichte in der Kirche aufbewahrt [4]. Im Jahre 1259 schaffte man dort die russische Wage und das russische Gewicht ab und nahm die deutschen Schalen in Gebrauch. Die Einführung der Wage erfolgte auf Drängen der deutschen Kaufleute, die durch die Unredlichkeit der russischen Wäger schwer geschädigt wurden, von dem Fürsten Alexander [5]. Noch in den Verträgen von 1481 und 1493 wurde eine Vergleichung des deutschen Gewichts mit dem Nowgoroder verlangt.

[1] Vgl. A. Bucholtz, Über die im Dommuseum aufbewahrten, der Stadt Riga gehörigen Lof- und Külmetmaße. Sitzungsberichte für Gesch. u. Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands, 1899, hg. 1902, S. 66. Ferner K. Mettig, Über die Fahnen der Ligger und Losträger in Riga, ebenda 1903, hg. 1904, S. 82—85, und F. G. v. Bunge, Die Stadt Riga im 13. und 14. Jahrhundert, S. 157, 191.

[2] Vgl. L. K. Goetz, Deutsch-russische Handelsverträge des Mittelalters, 1916, S. 284.

[3] Vgl. Goetz, a. a. O. S. 279.

[4] Vgl. v. Bunge, a. a. O. S. 190.

[5] Vgl. Goetz, a. a. O. S. 77, 150 und HUB. I, Nr. 532.

Im ältesten Stadtrechte, im Hamburg-Rigischen Rechte vom Jahre 1270 und im Rigisch-Hapsalschen Rechte vom Jahre 1279 war auf falsches Maß Strafe festgesetzt, ebenso auf »falsche mate an schalen offte lopenn offte stope offte myt olymate offte anders watt«[1]. In den Schragen der Gilden und Ämter der Stadt Riga wurde den Handwerkern die Beachtung von Maß und Gewicht ebenfalls zur Pflicht gemacht. Den Böttchern schrieb die Ordnung schon im Jahre 1375 vor, daß jede Tonne 92 Stof, jede halbe 46, jede Vierteltonne 23 Stof haben müsse. Wer sie 1 Stof zu groß mache, dessen Werk solle zerschlagen werden. Wenn ein Böttcher in eine alte Tonne einen Boden einsetzen solle und finde, daß sie zu klein sei, so solle er sagen, »see en doge nicht to bere«, zu anderen Zwecken dürfe sie gebraucht werden[2]. Es handelte sich also um Biertonnen. Als die russischen Boten im Jahre 1396 klagten, ihr Kaufmann verlöre in den livländischen Städten am Wachsgewicht, antwortete der Dorpater Rat, das sei Schuld der russischen Kaufleute, »wante unse kopmann van oversee und van binnen landes heddent vake socht und gerne seen, dat de wicht eens geweset were, also de Plescouwere hebbet de Liflandeschen wichte; wolden se de ok nemen, so en drosten ere broder nicht klagen, dat se verloren«[3]. Auch hier wurde also den Russen die Verwendung deutschen Gewichtes anheim gegeben. Von Riga erbat sich der deutsche Kaufmann zu Polozk im Jahre 1398 nach einer Klage über die Unzuverlässigkeit der Schnellwage einen neuen Pfunder und neue Gewichte[4]. Er empfing sie, — der Rat von Riga übernahm in gewissem Sinne die Aufsicht über die Wage, — und das rigische Gewicht löste nun das kölnische Pfund ab[5].

Wie sehr in Riga auf rechtmäßiges Maß und Gewicht gesehen wurde, lehrt die Bursprache vom Jahre 1399. Die Leute, welche mit Met und Bier umgingen, »de solen gan to deme clocken-

---

[1] Vgl. J. G. Napiersky, Die Quellen des Rigischen Stadtrechts, S. 211.

[2] Vgl. W. Stieda und C. Mettig, Schragen der Gilden und Ämter der Stadt Riga bis 1621, S. 260.

[3] Livländisches UB. 4, Nr. 1512.

[4] HUB. V, Nr. 294, 345, 349, 356, 368.

[5] Liv-, Est- u. Kurl. UB. VI, Nr. 2946; vgl. auch den Kopussavertrag von 1406.

geiter und laten sick geiten ene mate van eyre na des stades mate«[1]. Ebenso hielten die übrigen livländischen Städte auf Ordnung. Als im Jahre 1402 die russischen Boten über die Kleinheit der Heringstonnen klagten, versprach die Versammlung zu Dorpat, an die Hansestädte zu schreiben. Sie verlangten auch für die Salzsäcke ein bestimmtes Gewicht und ebenso richtiges Maß für die Weinfässer, die aus dem Westen kamen. Die Versammlung zu Lübeck vom 14. Mai 1402 bestimmte daraufhin, daß eine jede Stadt ihre Bürger warnen solle, »dat se sick dar vor hoden und sodanne tunnen laten grote noch maken«[2]. Bezüglich der von den Russen verlangten Wägung des Honigs und Salzes verhielt man sich ablehnend.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß der deutsche Kaufmann im russischen Gebiete sein Maß und Gewicht zur Geltung brachte, zum mindesten aber auf Gleichheit der Normalgewichte bestand. Riga besaß ein gut ausgebildetes Maß- und Gewichtswesen, das auch weiterhin vorbildlich blieb. Die livländischen Städte aber wahrten den Zusammenhang auch auf dem Gebiete des Maß- und Gewichtswesens mit den wendischen Städten.

Im Jahre 1401 wurden die Verhandlungen in Preußen weitergeführt. Man hatte mißfällig bemerkt, daß das Wachsgewicht »beyde by dem schipponde und ouch by dem czentenere« nicht einheitlich sei im Lande. Nach Rücksprache mit dem Rate seiner Stadt sollte jeder Sendebote auf der nächsten Tagfahrt darüber unterrichtet sein[3]. Im nächsten Jahre wurde über die Verschiedenheit der Biertonnen in den Städten des Landes geklagt. Auch dem Übelstande sollte abgeholfen werden[4]. Anfang Juli kam es zu dem Beschluß, alle Tonnen nach kulmischem Maße anfertigen zu lassen, »alzo das eyne grösse sy der tunnen in dem lande von 92 stoyfen«. Nach Stieda waren das etwa 105 Liter[5]. Das stimmte also mit der Böttcherordnung vom Jahre 1375 überein. Ferner sollten sie mit dem Stadtzeichen versehen und geahmt werden. Auch für den Scheffel sollte das kulmische Maß mit 5/4 Ellen

[1] Vgl. Napiersky, a. a. O. S. 211 § 24.
[2] HR. I, 5 Nr. 61 § 4, 5, 6; 65; 69; 77.
[3] HR. I, 5 Nr. 31 § 4.
[4] HR. I, 5 Nr. 89 § 5.
[5] Vereinbarungen S. 108.

Weite maßgebend sein[1]. Damit ist anscheinend wieder Ordnung geschaffen. Erst 7 Jahre später verlangte der Hochmeister von neuem ein einheitliches Scheffelmaß[2]. Im Jahre 1405 wiesen die Städte ihre Sendeboten an, ein einheitliches Maß für die Heringstonnen dort in Anregung zu bringen, wo man sie herstellte. Klagen aus Schlesien und Böhmen hatten sie dazu veranlaßt[3]. Die nach Münster abreisenden Ratssendeboten erhielten den Auftrag zu verlangen, daß die Heringstonnen so groß wie vormals gemacht würden[4]. Damit stimmte man der hansischen Einheitstonne zu, während für die Biertonnen Landesbrauch maßgebend blieb.

Auch für die Aschenfässer verlangte man in Preußen einheitliche Größe. Im Jahre 1405 erbat Danzig von Thorn das Maß dafür in Länge und Weite, um die Fässer, die ungewracket gebracht würden, richtig machen zu können[5]. Mit der gleichen Angelegenheit beschäftigte sich ein Jahr später die Versammlung zu Elbing. Man berichtete, der Hochmeister habe vor, an alle Städte, in denen man Asche fülle, zu schreiben, daß sie das Thorner Faß zum Muster nähmen und ihr Zeichen darauf setzten. Zu Martini solle man anfangen, die Aschenfässer nach Thorner Maß herzustellen[6]. Im Jahre 1409 erging ein Befehl des Hochmeisters an die Städte, einheitlich Scheffelmaß und Pfundgewicht zu schaffen[7]. Sie waren zur Verhandlung darüber bereit und beabsichtigten Kram- und Marktpfundgewichte zur Vergleichung mitzubringen[8]. Trotzdem hat es lange gedauert, ehe es wirklich dazu kam.

Elbing schaffte im Jahre 1412 neue Gewichte an. Zu diesem Zwecke ritten ein Bürger und der Wäger der Stadt nach Danzig. Das Kämmereibuch verzeichnet 6 Mark 13 Schill. als Ausgabe an den »lotgiter«[9].

Drei Jahre später bemühte sich der Hochmeister um Ein-

[1] HR. I, 5 Nr. 99 § 3, 4.
[2] HR. I, 5 Nr. 581 § 3.
[3] HR. I, 5 Nr. 221 § 7.
[4] HR. I, 5 Nr. 674 § 13.
[5] HR. I, 5 Nr. 651.
[6] HR. I, 5 Nr. 304 § 5.
[7] HR. I, 5 Nr. 581 § 3.
[8] HR. I, 5 Nr. 698 § 8.
[9] Vgl. M. Toeppen, Elbinger Antiquitäten, 1871, S. 218.

führung gleicher Münze in den preußischen Städten. Er wollte ferner fortan nur den Gebrauch eines einheitlichen Steingewichts zulassen. Ein Scheffel und eine Tonne sollten im Lande Geltung haben[1]. Die beiden ersten Punkte wurden in der Städteversammlung an den Rat jeder Stadt zurückverwiesen. Die letzten Punkte nahm man ohne weiteres an. Ebenso war die Marienburger Versammlung vom Jahre 1420 durchaus mit der Verwendung des Rostocker Bandes für die Heringstonnen und des kulmischen Maßes für die Biertonnen einverstanden[2]. Als dann neue Klagen über ungleiches Gewicht laut wurden, mag man erkannt haben, daß auch die Pfunder daran Schuld haben könnten[3]. Man entschloß sich daher zu einer vergleichenden Prüfung der Schnellwagen. In Danzig fand im Dezember 1420 die Wägung mit den verschiedenen Pfundern statt. Der Rezeß der Versammlung, die von Kulm, Thorn, Elbing, Braunsberg und Königsberg beschickt war, stellte fest, daß Thorns Pfunder 1 1/2 Lispfund, Elbings 1/2 Lispfund »zu leicht« war. Die Pfunder von Königsberg und Braunsberg wichen um »1 rinkmael« ab. Nur »der heren von Danszik pfunder« ward rechtwertig befunden[4]. Man darf annehmen, daß nach Feststellung solcher Abweichungen ein Ausgleich nach Danzigs Muster geschaffen wurde. Solche beträchtlichen Mißstände der Wagen sind, besonders im russischen Gebiete[5], nicht selten. Sie dürften sich, abgesehen von betrügerischer Absicht, aus der groben Arbeit und der Abnützung der großen Gewichtsstücke erklären, die aus weicherem Metall als heutzutage bestanden.

Ebenso wie die preußischen Städte ein eigenes Maß für ihre Biertonnen vereinbart hatten, kann man auch im westlichen Hansegebiet gelegentlich solche Vereinbarungen über eigenes Tonnenmaß feststellen. Lüneburg schrieb am 5. August 1408 an Einbeck, um seine frühere Mitteilung über die Größe der Bierfässer in Erinnerung zu bringen. Es drohte, »welk beervat hold beneden dre ame, deme wille wi numer de bende afhouwen laten«. Schließlich

[1] HR. I, 6 Nr. 208 § 1, 4, 6.
[2] HR. I, 7 Nr. 275; 280 § 2, 5.
[3] HR. I, 7 Nr. 275 § 2.
[4] HR. I, 7 Nr. 286.
[5] Vgl. H. Hildebrand, Das deutsche Kontor zu Polozk, Baltische Monatsschrift, Bd. 22, N. F. Bd. 4, 1873, S. 358 ff. HUB. V, Nr. 349, 464, 672, 725, 726, 862.

gestattete es auf Einbecks Bitte die Einfuhr von Bier in Einbecker Fässern, auch wenn sie das Lüneburger Maß nicht ganz erreichten. Die Stadt Lüneburg gab aber ihre Tonnengröße mit den Worten an, »unser stad ame holt vertich stoveken unde dat vat dre ame, dat maket twintich stoveken unde hundert user mate«. Was daran fehlt, soll auch an der Bezahlung fehlen, was überschießt, soll mehr bezahlt werden[1]. Damit übte Lüneburg einen starken Druck auf Einbeck aus. Auch in der Stadt selbst wurde auf Maß und Gewicht in vortrefflicher Weise geachtet. Sie besaß einen amtlichen Salzscheffel aus Kupfer. Danach wurden die für den täglichen Gebrauch bestimmten Holzscheffel angefertigt, die alle Monate geprüft wurden. Ebenso bestimmte der Rat die Größe und Beschaffenheit der Tonnen. Zur Kontrolle verwendete er ein »Hauptband«, ein »Bauchband« und einen eisernen Stab von der Länge der Faßdauben. Im Jahre 1412 verabredete Lüneburg mit Elbing, Wisby, Riga und Lübeck, daß man das Gewicht der Salztonnen mit 3 Lispfund berechnen wolle. Nur einmal wurde das Gewicht auf 2 Lispfund angegeben[2].

Vom Jahre 1410 ab erscheinen in den Quellen wieder Vereinbarungen über Größe und Packung der Heringstonnen auf Schonen. Man blieb durchaus auf dem Boden der früheren Beschlüsse. Den Vögten wurde die Beachtung des Rostocker Bandes zur Pflicht gemacht[3]. Es war notwendig, die alten Vorschriften in die Erinnerung zurückzurufen. Denn es erschallte laute Klage über die Kleinheit der Heringstonnen, die nach Frankreich, Köln und in die westfälischen Städte gingen. Außerdem war eine neue Konkurrenz entstanden. An »ungewohnten Orten«, an Stellen, »dar noch ampt noch werkmester nicht en sin«, stellte man Tonnen her. Besonders in Dänemark und auf Malmö waren solche Ursprungsorte der kleineren Tonnen. Die Hansestädte schritten sofort nachdrücklich dagegen ein. Sie verfügten, daß jeder, der solche Tonnen habe, nach seiner Stadt Willkür gerichtet werde. Dann aber verbot man die Lieferung von Tonnenholz an diejenigen, »de also yn unwonliken steden tunnen maken«. Jeder Böttcher

[1] HUB. V, Nr. 845, 860.

[2] Vgl. H. Heineken, Der Salzhandel Lüneburgs mit Lübeck bis zum Anfange des 15. Jahrhunderts, 1908, S. 115, 116, 117.

[3] HR. I, 5 Nr. 705 § 16; ebenso 1436, HR. II, 1 Nr. 533, 517 § 2.

solle seine Heringstonnen nach dem Rostocker Bande anfertigen. Jede Stadt, in der solche Tonnen hergestellt würden, solle ihr Zeichen darauf setzen lassen, »up dat de kopman deste bet bewaret werde«[1].

Es handelte sich hier um ein zielbewußtes und einheitliches Vorgehen größerer Gebiete der Hanse. Das ergibt sich aus der Instruktion des Gesandten aus den preußischen Städten. Er sollte auf der Tagfahrt zu Lübeck für die gleichen Forderungen eintreten und sich mit der Bestrafung des Schuldigen nach Festsetzung des letzten Hamburger Rezesses vom Jahre 1410 einverstanden erklären[2]. In gleicher Weise beauftragte die Versammlung zu Lüneburg vom 10. April 1412 die Schonenvögte, jeder solle darauf sehen »bi deme ede, den he siner stad gedan heft, dat de tunnen sin gemaked na deme olden Rozstocker bande«. Andere Tonnen »schal he von stund an bernen«. Auf dieser Versammlung wurde auch eine Vereinbarung über den Bau von Schiffen getroffen. Sie sollten nicht größer sein als für 100 Last Heringe passend und nicht mehr als 6 Ellen Tiefgang haben[3].

Die große Versammlung zu Rostock und Lübeck, die vom 20. Mai bis zum 28. Juli 1417 dauerte, beschäftigte sich ebenfalls noch mit der Abwehr der unangenehmen Konkurrenz und der Durchführung des Einheitsmaßes für den Heringshandel. Kolberg selbst hatte sich dem allgemein hansischen Brauche wohl offiziell gefügt. Daher erhielt Kolberg von der Rostocker Versammlung den Auftrag, in den Städten »by en belegen« zu verkündigen, daß man nach Michaelis »nene tunnen maken edder vøren sal, ane se sin na deme Rostoker heringbande gemaket«. Andere Tonnen würde man für falsch richten. Jede Stadt sollte diesen Beschluß ihrem Schonenvogte mitteilen. Ferner wurde beschlossen, Salz in Tonnen zu schlagen »van lütteken bande nach wyse der aschen, edder in groten tunnen nach der Luneborgischen bande«. Auch diese Bestimmung wurde Kolberg mitgeteilt[4].

Salz wurde an manchen Stellen nach dem Gewicht verkauft. Besonders die Russen verlangten das immer wieder. Die hansi-

[1] HR. I, 5 Nr. 720 § 2, 3, 4, 11, 12, 13.
[2] HR. I, 6 Nr. 44 § 1.
[3] HR. I, 6 Nr. 68, B § 27, 41—43.
[4] HR. I, 6 Nr. 397 § 53, 87.

schen Kaufleute widerstanden aber ebenso hartnäckig. Im Jahre 1436 gaben sie einmal eine Begründung ihres Standpunktes bei Verhandlungen mit den Russen, »solt were van water ghekomen, water worde id wedder; wen me id vorde edder rogede, so vorlekede id; brochte me id ok nicht vorder, men uth enem kellere in den anderen, id lekede; also en kunde id zyne wichte nicht holden«[1]. Für Lüneburger Salz forderte die Versammlung zu Marienburg vom 23. August 1411 den Verkauf nach Gewicht. Wöge das Faß 23 Lispfund, so solle man 3 Lispfund für das Holz abrechnen[2]. Auch die Stralsunder Tagfahrt vom Jahre 1410 verlangte den Verkauf nach Gewicht[3].

In Kolberg hatte das Schreiben der Versammlung vom Jahre 1417 nur eine Zeit lang gewirkt. Im Jahre 1420 beschlagnahmte man in Stralsund etliche Tonnen, die nicht so waren, wie sie sein sollten. Sie wurden geprüft und geahmt, als falsch erkannt und gerichtet. »Wente wy ghevunden hebben«, schrieben die Ratssendeboten Stralsunds an Kolberg, »dat se in der wyde driger vyngher bred unde in deme boddeme enen vyngher bred alto lutlik weren«. Das sollte Kolberg seinen Bürgern und den Nachbarstädten mitteilen[4].

Wir sehen, daß in Kolberg trotz des Druckes, den die Hansestädte ausübten, wieder kleinere Tonnen angefertigt und in den Verkehr gebracht wurden. Auch die Aufsicht über die Tonnenproduktion, die die Hansestädte von Kolberg verlangten, ist wohl nachlässig ausgeübt worden. Vielleicht geschah die Herstellung an Orten, die sich der Aufsicht entzogen. Wo man aber wie hier Tonnen fand, die nicht der Rostocker Ordonnanz entsprachen, trug man auch kein Bedenken, sie für falsch zu richten. Dann aber beweist die Stelle, wie unvollkommen das Maß- und Kontrollverfahren war. Vermutlich hat Kolberg nur eine Zeit lang alles getan, um das Aufleben des eigenen Maßes zu unterdrücken. Es verlautet zunächst keine Klage mehr darüber.

Im Jahre 1421 begann auch Köln die von Lübeck ausgehenden Bestrebungen zur Durchführung der einheitlichen Heringstonne

[1] Livl. UB. 9, Nr. 80 § 16.
[2] HR. I, 6 Nr. 44 § 11; 50 § 10; 71.
[3] HR. I, 7 Nr. 267.
[4] HR. I, 7 Nr. 263, 266.

zu unterstützen. Köln selbst war längst Mittel- und Ausgangspunkt für Einheitsbestrebungen auf dem Gebiet des Maß- und Gewichtswesens. Bekannt ist die große Bedeutung der Kölner Währung für die gesamte deutsche Münzgeschichte. Das Kölner Gewichts- und Maßsystem war in einem beträchtlichen Teile Nordeuropas verbreitet[1]. Aus der Zusammenstellung W. Steins ist ersichtlich, daß die niederrheinischen und holländisch-seeländischen Städte sich von Köln Mustergewichte ausbaten und auch in Bezug auf die Hohl- und Längenmaße sich nach seinem Beispiele richteten. Auch auf Lüttich, Brabant und Luxemburg erstreckte sich diese Einwirkung Kölns. Sogar in Polozk war bis zum Jahre 1399 das kölnische Pfund Handelsgewicht. Auf Schonen bedienten sich die süderseeischen Kaufleute auf Grund eines Privilegs des dänischen Königs vom Jahre 1326 beim Verkaufe der kölnischen Zungenwage. Schon im Jahre 1383 muß Köln mit Lübeck in der Wahl des Rostocker Bandes einverstanden gewesen sein. Auf der Versammlung zu Lübeck am 31. Mai 1383 legte sein Vertreter keine Verwahrung dagegen ein. Er unterstützte auch die ablehnende Haltung Stralsunds mit keinem Worte. Den Hering bezog Köln überwiegend aus zweiter Hand. Die süderseeischen und geldrischen Hansen übernahmen im wesentlichen die Versorgung der Kölner Kaufleute für den Bedarf der Stadt und den Weiterverkauf nach Oberdeutschland. Diese aber richteten sich seit der großen Versammlung vom 24. Juni 1375 auch nach Lübecks Haltung in der Tonnenfrage. Sie stimmten zu, als man im Jahre 1381 erlaubte, auf Schonen ganze, halbe und Vierteltonnen machen zu lassen.

Indessen begannen die Holländer, wie es scheint, während der ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts den Rostocker Band aufzugeben[2]. Sie führten eine kleinere Tonne nach dem Muster der Stadt Brielle als Normalmaß ein. Dagegen lehnte sich Köln

---

[1] Vgl. B. Hilliger, Studien zu mittelalterlichen Maßen und Gewichten, Hist. Vierteljahrsschrift III, 1900; B. Kuske, Die Kölner Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte VII, 1909, S. 296—308; W. Stein, Beiträge zur Geschichte der Hanse bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts, 1900, S. 16 und Anm. S. 16—20.

[2] Vgl. hierzu: B. Kuske, Der Kölner Fischhandel vom 14.—17. Jahrhundert, Westdeutsche Zeitschrift, Bd. 24, S. 227—313.

auf. Es bemühte sich mit allen Kräften, den Rostocker Band wieder durchzusetzen. In einem offenen Schreiben vom 6. Mai 1421 forderte es alle Fürsten, Ritter, Herren und Städte auf, dafür zu sorgen, daß die Heringstonnen nach ihrem rechten Maße gemacht würden. Köln müsse sie sonst ächten. Denn der Schade, den der Kaufmann durch falsche Tonnen erleide, sei groß, zunächst bei den Heringen, die in diesen Tonnen kämen, dann bei Wein und den in den Tonnen verpackten, trockenen Waren, schließlich noch durch die Beschlagnahme der Tonnen selbst[1]. In gleicher Weise wandte sich Köln an den Grafen Johann von Holland. Es ließ es auch nicht bei der schriftlichen Abwehr bewenden. Ende Mai erbat Köln von Lübeck die Zusendung der »bescheiden maissse van den tunnen ind clair underwisunge«, um sich fortan danach zu richten[2]. Die Prüfung des lübischen Normalmaßes sollte ihm als Grundlage für weitere Maßnahmen dienen. Die lückenhafte Überlieferung gestattet keine klare Einsicht in den weiteren Verlauf der Angelegenheit.

Im Jahre 1423 bestimmte Graf Johann von Bayern-Holland die Brieller Tonne als Normalmaß der holländischen Städte[3]. Wohl infolgedessen richtete Köln am 5. Juli 1424 eine Beschwerde an den Grafen Johann. Es gab an, die im vergangenen Jahre aus Brielle und anderen holländischen Städten nach Köln gesandten Heringstonnen seien kleiner gewesen »as die gebrante tonne, die uns vurmails van der steide van Briell zo eyme stalen her gesant is«[4]. Leider ist es nicht möglich, dieses »vurmails« zeitlich zu bestimmen. Jedenfalls sandte Köln auch an Brielle eine Beschwerde. Darauf antwortete Brielle am 29. August 1424. Es schickte jetzt an Köln ein Maß zur Prüfung der Tonnen: »een mate die haringtonnen in den bůke ende in der lengden voirtan mede te doen meten«. Dieses Maß war nach Brieller Versicherung »also groit of meerder, als die Scoensche mate ye geweest heeft of sculdich is te wezen«[5]. Vermutlich hat man also in Brielle wieder auf den alten Rostocker Band zurückgegriffen, nach dem auch wohl die

[1] HR. I, 7 Nr. 328.
[2] HR. I, 7 Nr. 329.
[3] Kuske, a. a. O. S. 249.
[4] HUB. VI, Nr. 557.
[5] HUB. VI, Nr. 563.

früher übersandte Mustertonne gearbeitet war. Wenn es betonte, sein Maß sei ebenso groß oder größer als das Maß von Schonen, so wollte es sich damit wohl nur gegen den Vorwurf, seine Tonnen seien zu klein, schützen. Am 7. September dankte Köln der Stadt Brielle für die Übersendung der Maße. Es hatte sie mit der erwähnten Mustertonne verglichen und gefunden, »dat sich die maisse mit der tonnen reicht ind wale verdragen haint«. Köln bat nun Brielle, dieses Maß auch an andere Städte zu senden[1]. Es war also mit ihr zufrieden. Das lassen auch die Briefe Kölns an Antwerpen vom 3. November 1424 erkennen. Köln erwähnt darin, daß es Mittel und Wege gesucht habe, um den dem Kaufmanne durch zu kleine Tonnen bei Heringen sowie bei nasser und trockener Ware entstehenden Schaden zu verhüten. Schließlich sei es dazu gekommen, daß Brielle »eynen yseren runden bant mit anderen zwen stucken dar zo behorende gesant haven, dar bii man die wiide ind lengde eynre rechten tunnen vynden mach«[1]. Dieses Maß entspräche dem der Kölner. Weil in Antwerpen ein Heringsstapel sei, sende ihm Köln die Maße mit der Bitte, alle Kaufleute in Städten und Dörfern, wo man Tonnen mache, vor Verwendung kleinerer Maße zu warnen. Das von Brielle gesandte eiserne Heringstonnenmaß erwähnt noch das Verzeichnis der Normalmaße Kölns vom Jahre 1446. Zu Ende des 15. Jahrhunderts wurde die Brieller Tonne durch die Dordrechter abgelöst. Ihr Verhältnis zur Kölner Tonne, damit auch zur Brieller Tonne, ist unbekannt.

Aus den Jahren 1434/35 liegen uns Äußerungen des deutschen Kaufmannes zu Brügge vor, die bezeugen, daß auch er die Bemühungen der Hansestädte um den Gebrauch richtiger Maße und Gewichte unterstützte. Für seine Wage hatte er schon im Jahre 1282 Schalen und Balken von Lübeck erhalten. Im 14. Jahrhundert legten die deutschen Kaufleute in Brügge großen Wert auf die Genauigkeit ihrer Gewichte. Zur Kontrolle der städtischen Gewichte hatten sie sich Vergleichsgewichte anfertigen dürfen. Die Wägeordnungen regelten alles, was mit Wage und Gewicht zusammenhing[3].

---

[1] HR. I, 7 Nr. 728.

[2] HR. I, 7 Nr. 729. Über das Eichverfahren vgl. K. E. H. Krause a. a. O. S. 93 ff.

[3] Vgl. K. Bahr, Handel und Verkehr der deutschen Hanse in Flandern während des 14. Jahrhunderts S. 192 ff.

In der Frage des Rostocker Bandes für die Heringstonnen nahm der deutsche Kaufmann keine von Lübeck abweichende Stellung ein. Ihm lag es näher, auf die richtige Länge der Laken und die volle Größe der Ölpipen zu achten. In einer Eingabe an die Ratssendeboten der Hansestädte bat er um Zurücksendung der Ölfässer, falls sie zu klein befunden würden. Auch sonst schritt er gegen derartige Mißstände ein[1]. Ferner setzte er fest, daß der Kaufmann das Laken, das er kaufe, erst messen lasse. Sei es zu kurz, so solle der Preis herabgesetzt werden. Sei es mehr als »3 quarteer« zu kurz, so solle man das Laken »wedder an de ramen slan« und verlängern. Helfe auch das nicht, so solle niemand ein solches Laken nach dem Osten senden[2]. Bezüglich der Lakenlänge lagen bestimmte Vorschriften vor. So war in einer Keure des Brügger Wollenamtes für ein gestreiftes Brügger Tuch mindestens 44 Ellen festgesetzt. Im Jahre 1383 schrieben die Hansestädte eine Länge von 44 Ellen für das ganze, von 22 Ellen für das halbe Laken vor. Für die fremden Tuche, die in Brügge verkauft wurden, galt ebenfalls eine vorgeschriebene Ellenzahl[3]. Die Tatsache, daß man die Länge in Ellen oft gar nicht erwähnte, sondern nur ganz allgemein von »zu kurz« sprach, beweist am besten, daß ein bestimmtes Einheitsmaß sich überall für sie durchgesetzt hatte. Klagen über Kürze der Laken wurden übrigens größtenteils von den Russen erhoben, die ihrerseits Laken als vollwertig weitergaben, deren Preis schon zurückgesetzt war, weil man davon abgeschnitten hatte. Im Jahre 1436 entgegneten Revaler und Dorpater Ratssendeboten den Russen, »dat want ghinge achter zynen zegel. De ersamen lude, de id besegelen, willen umme ören willen noch umme unsen nicht logennachtich werden«. In Preußen und anderen Ländern würde mehr Gewand gehandelt als im russischen Gebiete, ohne daß Klage über Kürze der Laken laut werde[4].

Besonders seit dem Jahre 1423 erhoben die Russen in ver-

---

[1] HR. II, 1 Nr. 393 § 9; 394 § 8; HR. II, 3 Nr. 345; HR. II, 7 Nr. 508.

[2] HR. II, 1 Nr. 393 § 10.

[3] Vgl. H. Nirrnheim, Das Handlungsbuch Vickos von Geldersen S. LXIV ff.

[4] Livl. UB. 9, Nr. 80 § 12.

stärktem Umfange solche Klagen. Auch die Größe der Honigtonnen wurde von ihnen bemängelt[1]. Die Versammlung zu Lübeck schrieb infolgedessen an den deutschen Kaufmann zu Brügge, er solle darauf sehen, daß die Laken lang genug gemacht würden. Zu kurze Laken sollten verfallen sein. Im übrigen wurde jeder angewiesen, sich Laken liefern zu lassen, die ihre volle Länge hätten. Auch die Städte, in denen »grobe Laken« hergestellt wurden, wie Magdeburg und Stendal, sollten auf die richtige Länge der Fabrikate achten lassen. Die Klage livländischer Städte über die Kleinheit der Honigtonnen erledigten die Ratssendeboten mit der Erklärung, an Bremen, Hamburg, Stade und Buxtehude zu schreiben, »dat se de honnichtunnen grot genoch maken na older wyse«. Sonst müsse man sie richten. Wer Seim nach Rußland ausführe, solle auf das richtige Tonnenmaß achten, damit nicht in Livland Tonne und Inhalt beschlagnahmt werde[2].

Im Jahre 1425 bemängelte man auf der Tagfahrt zu Marienburg die Heringstonnen, die die Holländer ins Land brachten. Vielleicht handelte es sich hier um eine Tonne nach dem Brieller Maß. Die Ratssendeboten zogen die Sache an ihren Rat zurück[3]. Gegen den unbequemen Konkurrenten konnte man gerade diesen Punkt ausnutzen. Im Zusammenhang damit dürfte auch die Klage des Nowgoroder Boten Alexander über die Kürze der Laken, Kleinheit der Honig- und Weinfässer stehen. Er wünschte Beibehaltung der alten Länge und Größe der genannten Waren und der Art ihrer Verpackung. Dorpat gab diese Beschwerde sogleich an Lübeck weiter[4]. Noch nachdrücklicher beschwerte man sich in den Versammlungen zu Elbing und Marienburg im Februar 1426 über die Kleinheit der holländischen und flämischen Heringstonnen. Man solle sie eichen „noch dem eysen und benden, als die heringtonnen von rechte seyn sullen«[5]. In Lübeck entschieden dann die Vertreter der Hansestädte, man solle zu kurze Laken und falsches Gut wie Feigen, Rosinen und Ölpipen dem Kaufmanne in Flandern zurücksenden. Er könne die Sache verfolgen und

[1] HR. I, 7 Nr. 568 § 45.
[2] HR. I, 7 Nr. 609 § 3, 4; 612.
[3] HR. I, 7 Nr. 873 § 4.
[4] HR. I, 8 Nr. 6 § 3; 7 § 6.
[5] HR. I, 8 Nr. 32 § 7.

Abhilfe schaffen[1]. Klagen dieser Art, auch über Heringstonnen aus England, zogen sich dann hin bis in die Mitte der dreißiger Jahre[2].

Besonders stark fühlten sich die deutschen Kaufleute zu Nowgorod im Jahre 1434 durch zu kurze Laken benachteiligt. Sie baten Reval, durch das Kontor zu Brügge anordnen zu lassen, daß die nach Rußland geführten Waren ihr herkömmliches Maß hielten. Die Russen hätten in kurzer Zeit 30—40 Laken zurückgebracht, die sie unversehrt und geschlossen von den Deutschen gekauft hätten, »unde wanner de Russen de laken opsneden, so holde se 3 off 4 ellen to kort, und aldus bringen se uns de laken wedder op den hoff, loslick slachdoken, unde se en willen uns der laken nicht wedder thosteken«. Der Herzog (Tysjackij) habe die Russen in Schutz genommen und gesagt: »wes wy de laken to kort bringen, dat stele wy eren broderen alse deve«. Der Kaufmann, der diese Worte bitter empfand, setzte deshalb alles in Bewegung, um Abhilfe zu erlangen. Seine Stellung konnte ja durch derartige Mißstände gar zu leicht bedroht werden[3]. Auf dem Städtetage zu Wolmar am 4. Januar 1434 klagte man über »korte und snodichet« der Laken und forderte die »olde, wonlike lenghe«. Das Nowgoroder Beschwerdeschreiben wurde von hier aus an den deutschen Kaufmann zu Brügge abgesandt[4]. Für die Heringstonnen erkannte man den Rostocker Band als maßgebend an[5].

Die Lübecker Versammlung betonte damals wieder nachdrücklich die Verwendung des Rostocker Bandes für die Heringstonnen, die jetzt auch mit den Ursprungszeichen der Ware (spilen) versehen werden sollten[6]. Die Marienburger Tagung desselben Jahres rügte, daß die Feigenkörbe um einen Stein geringeres Gewicht als früher hätten[7].

Schon zwei Jahre später kam neue Klage aus Nowgorod. Die Ratssendeboten, die mit den Russen verhandelten, erklärten, daß

---

[1] HR. I, 8 Nr. 59 § 24.
[2] HR. I, 8 Nr. 578 § 3.
[3] Livl. UB. 8, Nr. 658.
[4] Livl. UB. 8, Nr. 753, 754.
[5] HR. II, 1 Nr. 226 § 5, 16, 17; 227.
[6] HR. II, 1 Nr. 321 § 36.
[7] HR. II, 1 Nr. 285 § 4, 5.

man die Heringstonnen zumeist in Lübeck nach einem Normalmaße herstelle: »also hangeden dar 4 iseren bande an deme råthuse; dar worden se alle na gemeten, so dat se alle like groet wesen mosten«. Sie verlangten, man solle ihnen eine zu kleine Tonne zeigen. Sie würden dann »dat merck uthscriven« und zur weiteren Untersuchung nach Lübeck senden[1].

Es ist sehr zu bedauern, daß an dieser Stelle nichts Näheres über das Verhältnis der Herings- zur Honigtonne gesagt ist. Eine Übereinstimmung läßt sich aus den bisherigen Zeugnissen nicht feststellen. Wäre eine Gleichheit vorhanden gewesen, so hätte man doch wohl bei Klagen auf den Rostocker Band hingewiesen und das Maß damit eindeutig feststellen können. Erst in späterer Zeit lassen sich bestimmtere Anhaltspunkte finden.

Die Böttcherrolle vom Jahre 1440 berichtet, daß man in Lübeck »twyerleye bant maket, heringbant unde beerbant«. Dazu erklärt Wehrmann, daß bei dem Bierbande die Tonnen oben und unten mit Reifen belegt gewesen seien, während die Mitte freiblieb. Beim Heringsbande wären an vier Stellen je drei Reifen um die Tonne gelegt worden[2]. Diese Bezeichnungen enthielten also keinen Ausdruck für die Tonnengröße, sondern nur für ihre Konstruktion und äußere Beschaffenheit. Der Ausdruck »herinkbant« ist freilich so gewöhnlich für den Rostocker Band, daß auch hier nichts anderes gemeint sein kann. Die Zollrolle schrieb ferner dem Böttcher, der als »tosleger« nach Schonen zog, vor, er dürfe halbe Tonnen herstellen: »van oldeme holte rechten lubeschen bant«. Auch damit kann nur das übliche Normalmaß gemeint sein.

Inzwischen hatte man in Preußen mit Eifer an der Verbesserung von Maß und Gewicht gearbeitet. Seit dem Jahre 1426 ist der Einfluß des Hochmeisters wiederum stärker zu spüren[3]. Die Versammlung zu Marienburg verhandelte im Januar 1427 über den Vorschlag »ab is nut were, das man die tucher by der wychte machte, so daz eyn itzlich tuch syn gewichte hedde, als man denne das erkennen wurde, uff daz nymand betrogen wurde«[4]. Dieser merkwürdige Vorschlag ist aber nicht weiter in die Tat um-

[1] HR. II, 1 Nr. 586 § 9, 13.
[2] Die älteren Lübeckischen Zunftrollen S. 173.
[3] HR. I, 8 Nr. 126 § 9.
[4] HR. I, 8 Nr. 132 § 3.

gesetzt worden. Ein solches Verfahren hätte wohl zu noch größeren Betrügereien geführt, als sie in dem so stark gesicherten Tuchhandel trotz alledem vorkamen. Die Wägetechnik war außerdem weit mangelhafter und eine viel größere Fehlerquelle als die Anwendung der Meßmethoden. Einen Beweis dafür lieferte nicht lange danach die Versammlung von Marienburg, in der man über die Gewichte sprach. Sie forderte auf, sie zur nächsten Tagung nach Elbing mitzubringen[1]. Die Prüfung ergab einen beträchtlichen Unterschied zwischen den Kram- und Marktpfunden der Städte[2]. Noch zwei Jahre später klagte man über die Mißstände, die sich daraus ergaben. Etliche Städte teilten ihren Stein nach Kram-, etliche nach Marktpfunden ein. Die Verhandlungen schritten nur langsam fort. Am 6. Dezember forderte die Versammlung zu Marienburg und Brzest Abhilfe, da doch kulmisches Maß und Gewicht im Lande herrschen solle[3]. Auch die Versammlung zu Elbing im Januar des nächsten Jahres hatte kein Ergebnis. Doch bestimmte man, daß jeder Ratssendebote »umme zunderlicher merklicher notzache willen« seiner Stadt Stein und Pfund zur nächsten Tagung mitbringe[4].

Die Prüfung der Gewichte fand dann in Elbing statt. Kulm, Thorn und Danzig hatten ihre Steine geschickt. Sie wurden in Ordnung befunden. Der Fehler lag an dem Pfunde, das sich aus der Einteilung des Steines ergeben hatte. Kulm und Thorn rechneten 25½ Pfund auf den Stein. Nun beschloß man ein Gewicht machen zu lassen: »der 24 pfund eynen kleynen steyn sullen haben«. Nach diesem neuen Normalmaß sollten sich die anderen Städte richten. Zunächst aber verschleppte Königsberg wieder die Einigung, die selbst im Jahre 1448 noch nicht erzielt war[5].

Auch die Verpackung des Osemund unterlag einem bestimmten System. Im Jahre 1435 fand zu Danzig eine Prüfung des Gewichts von 3 bis 4 Pfund statt, und nach einer Klage livländischer Ratssendeboten über schlechte Verpackung des Osemunds bestimmte die Versammlung von Wolmar im Jahre 1440, es solle »na der

[1] HR. I, 8 Nr. 433 § 9.
[2] HR. I, 8 Nr. 453 § 11.
[3] HR. II, 1 Nr. 496 § 6.
[4] HR. II, 1 Nr. 507 § 4.
[5] HR. II, 1 Nr. 556 § 7; II, 2 Nr. 274 § 3, 283; II, 3 Nr. 423 § 8.

Holmeschen wichte« gekauft und verkauft werden[1]. Die Neigung, trockene Waren nach Gewicht zu kaufen, bezeugte die Versammlung zu Wolmar im Jahre 1453. Die Tonne solle »5 lispund vull« wiegen[2]. Um minderwertige Tonnen aus der Welt zu schaffen, schlug der Hochmeister im Jahre 1442 vor, die Danziger sollten verfügen, daß kein Träger Tonnen trage, kein Brauer Tonnen fülle noch wässere, wenn sie nicht vorher geahmt und mit dem Herkunftszeichen durch Einbrennen versehen seien[3].

Die Klagen über unrichtiges Maß und Gewicht drangen in den meisten Fällen bis nach Lübeck. Es sah sich dann gezwungen, Warnungen zu erlassen, um dem Unwesen zu steuern. So verlangte man wieder im Jahre 1444 nachdrücklich, daß die Böttcher ihre Tonnen nach dem Rostocker Heringsbande, »alse van oldinghes wontlik is ghewesen«, anfertigten. Wer sich nicht danach richte, solle in den Städten, die in der Versammlung vertreten seien, »nicht denen edder synes sulves werden«[4]. Am 18. Mai 1447 wurde diese Warnung wiederholt[5]. In der Rigischen Bursprake vom Jahre 1450 wurde auf diese hansestädtische Vereinbarung Bezug genommen und ausdrücklich die Tonnenanfertigung nach dem Rostocker Bande verlangt[6]. Aber schon im nächsten Jahre erhoben die Russen, litauische und polnische Kaufleute die üblichen Klagen über Lakenlänge, Scheffel- und Tonnenmaß[7]. Die preußischen Ratssendeboten antworteten darauf, in Danzig gäbe es eine Willkür, daß jedes halbe englische Laken »ungekrumpen« 22 Ellen messen sollte. Es seien geschworene Streicher zur Prüfung bestellt. Wenn die Laken zu kurz wären, so würde der Schade vergütet. Die Laken würden aber trotzdem als vollwertig weitergegeben. Die alte Wage würde alle Jahre »geliket unde bezeen van gesworen mannen«. Ein geschworener Wagemeister sehe stets nach dem Rechten. Über das richtige Scheffelmaß wachten vereidigte Messer. Sie würden bestraft, wenn sie unrecht täten.

---

[1] HR. II, 1 Nr. 586 § 9, 13.
[2] HR. II, 4 Nr. 568 § 5.
[3] HR. II, 2 Nr. 562 § 14.
[4] HR. II, 3 Nr. 94 § 12; 608 § 26.
[5] HR. II, 3 Nr. 288 § 67.
[6] Livl. UB. XI, Nr. 75 § 26.
[7] HUB. VIII, Nr. 110; HR. II, 4 Nr. 196 § 25; Livl. UB. XI, Nr. 161.

Den Älterleuten der Böttcher läge die Aufsicht über die Tonnenanfertigung ob. Länge und Weite würde von ihnen geprüft. Tonnen, die der Vorschrift nicht entsprächen, würden verbrannt oder zerschlagen. Kämen solche Tonnen doch einmal nach Kowno, so müsse man sie dem Kaufmanne nach alter Gewohnheit aufs neue füllen[1].

Gerade diese Ausführung gibt ein treffliches Bild von der Ordnung, die in den Hansestädten angestrebt wurde. Sie zeigt aber auch, wie schwer es war, betrügerisches Handeln zu verhindern. Auf jeden Fall waren jedoch die Schäden bei weitem nicht so groß wie bei den Russen. Davon erhalten wir aus einem Bericht über den schlechten Zustand der Wagen zu Kowno, Wilna und Troki im Jahre 1453 den besten Beweis[2]. Dort fehlte noch dazu jedes Streben nach ordentlichen Zuständen, wie wir es im Jahre 1460 aus dem Bericht über die Prüfung der Gewichte livländischer Städte erkennen können. Erhebliche Abweichungen wurden damals ausgeglichen[3].

Eine Prüfung der Tonnenmaße fand im Jahre 1461 zu Nowgorod statt. Der deutsche Kaufmann berichtete darüber an Reval. Die Tonnen mit dem zu Reval und Rujen geseimten Honig wären zu klein im Verhältnis zu den lübischen Tonnen: »se syn wol enen halven staff to smal und synt ok eyn vinger bred to kort. Ok synt de kymminge to bred.« Bis zu 2½ Lispfund fehle an dem lübischen Maße, so daß die Russen »kurreden, dat de tunnen to kleine weren vor anderen tunnen ein grot span«. Die Bürgermeister von Dorpat nahmen Längen- und Breitenmaße von den lübischen und den fehlerhaften Tonnen zum Beweise nach Reval mit[4]. Es galt also das Normalmaß Lübecks für geseimten Honig auch in Livland. Aus dem folgenden Jahre hören wir von einer Beschlagnahme von drei Heringstonnen, in die Salz geschlagen war. Lüneburg bat um Aufhebung der Beschlagnahme. Denn die Tonnen seien nach dem Schonenschen Bande gemacht und hätten das rechte Maß zwischen den Böden[5]. Eine Prüfung der Öltonnen

[1] HUB. VIII, Nr, 110, 111.
[2] HUB. VIII, Nr. 166 § 5, 2.
[3] HR. II, 4 Nr. 757 § 18; 764.
[4] HUB. XI, Nr. 1258; Livl. UB. XII, Nr. 70.
[5] HUB. 8, Nr. 1159.

nahm man im Jahre 1463 in einer Ostseestadt vor. Sie sollten 176 Stofen enthalten. Über ihre Form und ihre Zeichen sind wir ja in besonders glücklicher Weise unterrichtet[1].

Zeugnisse der zuletzt erwähnten Art sind uns wertvoll zur Erkenntnis der auf Recht und Ordnung gerichteten Bestrebungen des hansischen Kaufmannes. Zwar kamen Übertretungen der Vorschriften oft genug vor, aber niemals fehlte es an der nötigen Gegenwirkung. Das lassen in besonders deutlicher Weise die Maßnahmen erkennen, die in den Jahren 1468 und 1469 zum Schutze und zur Beachtung des alten Rostocker Heringsbandes getroffen wurden, als Lübeck selbst davon abgewichen war. Am 27. Juli 1468 richtete Kolberg an Lübeck und die dort versammelten Ratssendeboten ein Schreiben, worin es erklärte, die zum 11. September nach Rostock berufene Versammlung »van deme gebreke des bandes weghen der heringtunnen, de denne in den steden nicht alle eens zint«, besenden zu wollen. Seine Böttcherälterleute sollten Band und Maß, wie gewünscht, zu der Tagung mitbringen[2]. Wir erfahren über diese Tagfahrt leider direkt nichts Näheres, wohl aber bringt uns ein Brief Rostocks an Lübeck vom 6. April 1469 erwünschte Kunde über die Entwicklung der Dinge, die zu einem Streite beider Städte geführt hatte. Rostock klagte, daß im Jahre 1468 von seinen Böttcherälterleuten Heringstonnen angehalten wurden, die zum Teil in Lübeck, zum Teil an anderen Orten gemacht worden seien. Sie wurden »getovet«, weil sie viel zu kleines Maß hatten. Von altersher sei ja von den Hansestädten festgesetzt, daß man die Tonnen »scholde even groet maken na dem Rostker bande«. In vielen Städten sei dies verkündet und jährlich in den Bursprachen zu halten geboten. Nun seien die Lübecker Tonnen von dem herkömmlichen Maße abgewichen, trotzdem Rostock immer wieder Einspruch erhoben habe. Zu einer Vergleichung der Maße habe Lübeck, Stralsund und Wismar Böttcherälterleute nach Rostock gesandt. Die Lübecker Tonnen hätten sich als zu klein und unrichtig erwiesen, »zo dat id drecht de drutteynde last edder dar bii«. Um eine Änderung herbeizuführen, sei dann eine Tagfahrt in Rostock gehalten. Lübeck, Stralsund und Wismar

[1] HUB. XI, Nr. 1267. Vgl. D. Schäfer, Die Oliepipen, Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1881, S. 106.

[2] HR. II, 6 Nr. 125.

hätten ihre Ratssendeboten geschickt, Kolberg hätte einen Böttcherältermann zur Stelle gehabt. Die pommerschen Städte seien geladen gewesen, hätten aber — das war wohl nur ein Vorwand — des Krieges wegen nicht kommen können. Trotz Lesung der Rezesse aus alter Zeit, trotz »uth- unde inseggende« hätte nichts erreicht werden können, weil die Lübecker die Angelegenheit auf die nächste Tagung zu Jubilate in ihrer Stadt verschoben hätten. Schließlich bat Rostock, Lüneburg möchte seinen Einfluß aufbieten, um die Lübecker zur Berichtigung ihres Tonnenmaßes zu bewegen. Denn bei den Waren, die man wie Seim, Fleisch und Fisch nach Tonnen, nicht nach dem Gewichte verkaufe, hätten die Lübecker den Vorteil, die anderen Städte den Schaden[1].

Lübeck scheint sein Unrecht bald eingesehen zu haben. Eine Äußerung, wie die Abweichung zustande gekommen war, findet sich nicht. Die Führung auch in dieser Angelegenheit wollte es sich aber durch Rostock nicht aus der Hand nehmen lassen. Das lehren die Berichte von dem großen Hansetage am 23. April 1469. Dreißig Städte waren vertreten. Der deutsche Kaufmann zu Brügge und der zu London hatten ihre Sekretäre gesandt. Was hier beschlossen wurde, das mußte besonderes Gewicht haben.

Zunächst fand eine Aussprache der Ratssendeboten statt. Die Lübecker gaben im Streite mit Rostock, ihr Unrecht erkennend, nach. Die Heringstonnen sollten fortan wieder nach dem Rostocker Bande gemacht werden. Die Lübecker schlugen dann die Anfertigung eines neuen Normalmaßes vor; acht davon sollten den Inhalt der Heringstonnen ausmachen. Rostock sollte zwei Ahme gießen lassen und »uppe de ene der van Lubeke unde Rostocke schilde setten unde de den van Lubeke upe ere kost schicken«. Danach wollte man sich in Zukunft richten, wenn es nötig sei. Die Ratssendeboten von Rostock, Stralsund, Wismar und Stettin gaben dazu ihre Zustimmung nicht, denn in den alten Rezessen sei von einem Ahm nichts gesagt. Ohne ihre Ältesten wollten sie nichts entscheiden, sondern sich in diesem Punkte mit dem alten Herkommen begnügen. Wohl aber waren sie damit einverstanden, daß man nun keine Heringstonnen mehr anfertige oder führe, die nicht nach dem Rostocker Bande gemacht seien.

---

[1] HR. II, 6 Nr. 174.

Ferner wurde bestimmt, daß man vom 24. Juni an die Tonnen, die bis dahin angefertigt seien, »lesen unde sliten« wolle bis zum 9. Oktober, oder wenn Rücksicht auf die Schonenfahrer genommen werden müsse, nach weiterer Verabredung. Die später als zu klein erkannten Tonnen sollten als falsch gerichtet werden. In allen Städten, in denen man Tonnen anfertige, solle man sie mit dem Stadtzeichen und der Marke des Herstellers brennen. Seimtonnen solle man in allen Städten »eymparich« machen den Heringstonnen. Zu diesen Punkten wollten die Ratssendeboten von Elbing, Danzig, Lüneburg erst die Meinung ihrer Ältesten hören[1].

Es ist aus dieser Bestimmung nicht zu ersehen, ob man erst jetzt den Schritt unternahm, die Seimtonnen, also auch wohl die Honigtonnen, den Heringstonnen gleichzumachen, oder ob man alten Brauch nur noch einmal ausdrücklich betonte. Im Jahre 1436 galten ja als Normalmaße die vier eisernen Bände, die am Rathause zu Lübeck hingen[2]. Nach diesem Muster war jedenfalls der eiserne Band hergestellt, der zu Nowgorod in der Johanniskirche lag. Der Revaler Ratmann Gotschalk Remelingkrode berichtete darüber im Jahre 1494 und erklärte, Seim solle wie in den oberseeischen Städten unverändert geführt werden »na deme olden bande«[3].

Jene wichtigen Bestimmungen verkündigte man allen Seestädten und den Hauptstädten (uppersten) in Pommern, so daß ein jeder sich fortan vor Schaden hüten konnte. Am 5. August betonte Lübeck in einem Schreiben an Kiel, daß die Heringstonnen nach dem Rostocker Bande angefertigt werden sollten »na inholdende der olden recesse, unde dat men de heringtunnen wrogen schole na ener amen, der achte gan in ene heringtunnen«. Wer solch ein Normalmaß brauche, der könne es von Rostock holen«[4].

Das Wesentliche in dieser Neuordnung war die Festsetzung des Tonnenmaßes nach dem Inhalt. Früher hatte man das Maß

---

[1] HR. II, 6 Nr. 184 § 8—12.

[2] HR. II, 1 Nr. 586 § 13; vgl. oben S. 154.

[3] HUB. XI Nr. 799 I § 2.

[4] HR. II, 6 Nr. 215, 216. Vgl. auch Fr. Siewert, Geschichte und Urkunden der Rigafahrer in Lübeck im 16. und 17. Jahrhundert, Hans. Geschichtsqu. N. F. Bd. I S. 185 f.

nach dem äußeren Umfange festgesetzt. Vermittelst der Bänder und Stäbe prüfte man damals die Tonnen[1]. Aber bei diesem Verfahren war dem Betruge Tor und Tür geöffnet. Die Dicke des Tonnenholzes ließ sich von außen nicht feststellen und verminderte sehr leicht den Inhalt. Die Abmessung des Volumens war ein weit sicherer Weg. Aus dieser Erkenntnis heraus schuf man das neue Rostocker Heringsahm. Die Bezeichnung »Rostocker Heringsband« behielt man trotzdem bei.

Wenn es hieß, daß man fortan die Seimtonnen den Heringstonnen gleichmachen solle, so kann der Grund dafür derselbe sein. Man ging mit dieser Bestimmung von den Meßbändern als den Normalmaßen ab und schrieb die Beachtung des Tonneninhalts nach dem neuen Rostocker Heringsahm vor. Auch hier blieb die Bezeichnung »Band« bestehen.

Das Ahm wurde wirklich gegossen. Am 14. Juni dankte Lübeck für Rostocks Anerbieten, beider Städte Wappen daran anbringen zu lassen. Es bat, zugleich mit dem Bande und Maße der Heringstonnen und der Kostenangabe das Ahm zu übersenden. Am 26. Juni drängte Lübeck auf baldige Lieferung, damit seine Böttcher sich danach richten könnten. Jedenfalls hatte man die Herstellung neuer Tonnen inzwischen aufgeschoben. Aber schon am 23. Juni 1469 war das neue Normalmaß fertig geworden[2].

Ein günstiges Geschick hat uns das Lübecker Heringsahm erhalten. Es befindet sich im Museum für Kunst- und Kulturgeschichte zu Lübeck (Raum 21), zugleich ein ehrwürdiges Zeugnis hansischer Ordnungsliebe und ein Beweis von der Kunstfertigkeit des Rostocker Bronzegießers. Die beiden Abbildungen, die ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Professors K. Schaefer-Lübeck verdanke, lassen zur Genüge erkennen, mit welchem Stilgefühl man damals dergleichen praktische Dinge anzufertigen verstand. Der dickwandige, 26 kg schwere Bronzeguß von grünlicher Patina hat folgende Inschrift in gotischen, erhaben miteingegossenen Minuskeln, nach dem Lübecker Doppeladler anfangend: na der bort unses here || n ihesu christi M.CCCC.LXIX. in sante iohannes baptisten auende † unde desser achte amen maket enen rostker

[1] Über das Verfahren vgl. Krause a. a. O.

[2] HR. II, 6 Nr. 230.

herink bant van den tunnen amen. Der Rostocker rechtsschreitende Greif befindet sich zwischen dem e und n von heren. Das Gießerzeichen, das einem unten gestrichenen r ähnlich sein soll, steht am Schlusse und ist auf der Abbildung nicht sichtbar. Es würde Rostock als Gußort erweisen[1]. Im Innern befinden sich 10 cm unter dem oberen Rande einander gegenüberstehend zwei stiftartige Zapfen, die wohl eine Marke vorstellen sollten. Die verzierten, unten in Kleeblattform auslaufenden Handgriffe sind mit angegossen.

Das Gefäß hat nach Mitteilung von Herrn Prof. Schaefer einen Durchmesser von 330 mm und eine Höhe von 369 mm. Weitere Maße sind angegeben bei Krause[2] und Stieda[3]. Letzterer gibt den Flüssigkeitsinhalt bis zum oberen Durchmesser mit 20³/₄ Litern, bis zur unteren Kante der im Inneren angebrachten Zapfen mit 14³/₄ Litern an. Danach habe man sich den Rostocker Heringsband als eine Tonne von 166 bzw. 118 Litern Rauminhalt vorzustellen[4]. Mir scheint hier die zweite Zahl von 118 Litern eher in Betracht zu kommen. Das schwere Gefäß hätte bis an den Rand gefüllt wohl kaum so ausgegossen werden können, daß der gesamte Inhalt an Wasser in die zu prüfende Tonne geschüttet werden konnte. Wenn man die Eichmarke tiefer ansetzte, dürfte man es aus diesem praktischen Grunde getan haben[5]. Nach diesem

---

[1] Vgl. Krause a. a. O. S. 94.

[2] A. a. O. S. 94.

[3] Vereinbarungen S. 119.

[4] Eine kleine Abbildung des Ahms befindet sich bei P. Herre, Deutsche Kultur des Mittelalters in Bild und Wort, 1912, S. 101. Erwähnt ist es in den Mitt. des Vereins f. Lüb. Gesch. Heft 2, Nr. 11, S. 175 und in dem von K. Schaefer herausgegebenen Führer durch das Museum für Kunst- und Kulturgeschichte zu Lübeck, 1915, S. 90.

[5] Ich möchte an dieser Stelle aufmerksam machen auf die im Lübecker Museum vorhandenen Normalmaße. Aus dem Jahre 1469 stammt ein Bronzemeßgefäß mit Inschrift, das noch im 19. Jahrhundert beim Böttcheramte in Gebrauch gewesen sein soll. Aus dem Jahre 1487 findet man eine Bronzekanne als Biermaß und ein Weinmaß (Stoveken), beide mit dem Lübecker Adler und Inschrift. Aus der Mitte des 16. Jahrhunderts sind bronzene Scheffelmaße dort vorhanden, aus dem Jahre 1633 ein amtliches Wein- und Biermaß der Lübecker Kannengießer mit dem Stadtwappen. Sie alle dürfen auf die Bezeichnung von Kunstwerken Anspruch erheben.

Muster haben sich dann die Böttcher wohl ihre hölzernen Kontrollmaße angefertigt.

Mit der Schaffung eines neuen Normalmaßes auf der alten Grundlage ist für die Folgezeit ein sicheres Muster gefunden worden. Die Klagen verstummen fast ganz. Als im Jahre 1477 in Stralsund einige in Rostock angefertigte Tonnen als »unbehorlyk« angehalten wurden, bat Rostock die Tonnen in Gewahrsam zu behalten. Es würde seine Boten und die Böttcheralterleute nach Stralsund zur Besichtigung der falschen Tonnen senden. Sodann wolle man damit »nach Recht oder Glimpf« verfahren[1].

Im September 1481 wies Lübeck nochmals darauf hin, man solle alle Tonnen, »dar men herinck eder ander gud unde waer inne packet« — man meinte wohl Honig und Seim —, groß genug nach dem Rostocker Bande machen. Die Stadt, die kleinere Tonnen anhalte, solle sie nach den alten Rezessen richten[2]. Der Grund für diese Verfügung lag nicht nur in der üblichen Erinnerung an das, was allgemein Geltung haben sollte. Ein Streit zwischen Hamburg und Lübeck dürfte die Veranlassung gegeben haben. Im Jahre 1480 wollte Hamburg »smale tunnen« anfertigen lassen. Es beauftragte seine Ratssendeboten, das Maß entsprechend den hansischen Beschlüssen von Rostock zu erbitten. Zwei Böttcheralterleute sollten als Sendeboten des Böttcheramtes nach Rostock kommen, um es zu holen. Die Lübecker Böttcher suchten das zu verhindern. Etliche von ihnen, so behaupteten die Hamburger später, seien deshalb in Rostock gewesen. Lübeck selbst erklärte sich gegen Überlassung des Bandes. Die Gründe wollte es noch ausführlicher mitteilen. Sie lagen im Konkurrenzneide sowohl der Kaufleute als auch der Böttcher. Denn Hamburg hatte vor, in den Tonnen »na Rostocker bande gevatet« das in der Kremper Marsch gebraute Weißbier nach Island und Bergen zu verschiffen. Dadurch sahen sich aber Lübeck und die wendischen Städte in ihrem eigenen Handel geschädigt. Hamburg bestand auf seinem Recht als Hansestadt. Es machte geltend, daß man den pommerschen Städten den Gebrauch des Tonnenmaßes nicht verweigert habe. Inzwischen hatte wohl Rostock das Maß ohne Wissen Lübecks

[1] HUB. X, Nr. 605.
[2] HR. III, 1 Nr. 334 § 30.

mitgeteilt, denn Hamburg dankte dafür. Als aber die Hamburger Böttcher nach dem neuen Maße ihre Tonnen anfertigten, erfuhr Lübeck davon. Es legte vermutlich ernstliche Verwahrung deswegen bei Rostock ein, weil von ihm der »Heringsband« ausgeliefert worden war. Rostock ließ sich einschüchtern und ersuchte Hamburg, sich des Rostocker Bandes »gutliken« zunächst noch zu enthalten. Doch Hamburg ging nicht darauf ein und wies jede Einmischung der Lübecker Böttcher in das Abkommen mit Rostock zurück. Es hätte nach den Hanserezessen ein Recht darauf und hoffe, daß man auch anderen Städten den Band nicht vorenthalte. Auf dem Hansetage vom 16. November 1480 wurde diese Angelegenheit zwar besprochen, aber nicht entschieden. Wismar und Rostock wollten die Meinung ihrer Räte dazu vernehmen. Damit hört diese Streitsache in den Akten auf[1].

Unzweifelhaft handelte es sich hierbei um das Maß vom Jahre 1469, das sich jede Stadt von Rostock holen sollte, um das Rostocker neue Normalmaß. Sogar der Ausdruck »Heringsband« fiel ja in dem Briefwechsel zwischen Rostock und Lübeck. Der Rostocker Band wird, wie man schon im Jahre 1375 in Aussicht genommen hatte, auch für die Biertonnen verwendet. Ob er sich weiterhin einheitlich durchgesetzt hat, entzieht sich meiner Kenntnis.

»Schmale Tonnen« für Salz erwähnte Lüneburg. Es verfügte im Jahre 1495, wer fremdes Salz verkaufe, solle es in »smalen tunnen« tun[2]. Die niederländische Heringsordnung aus dem Jahre 1481 forderte für die Tonnen »ere rechte groete«, und Köln erwähnte im Jahre 1493 »thunnen van der steede maiten«. Beide meinten damit wohl das hansische Einheitsmaß[3]. Aus dem Jahre 1486 erschallte noch einmal eine Klage über die Kleinheit der Stettiner Heringstonnen. Die pommerschen Städte kehrten also immer wieder trotz aller Warnungen und Verbote zu ihrer Gewohnheit zurück. Erst nach energischem Einschreiten von seiten der wendischen Städte fügten sie sich aufs neue den Vereinbarungen, die den Rostocker Band vorschrieben[4].

Zu derselben Zeit erklärten Lübeck und Hamburg auf der

[1] HUB. X, Nr. 826; HR. III, 1 Nr. 293—295, 298 § 21.
[2] HUB. XI, Nr. 866.
[3] HR. III, 1 Nr. 335; HUB. XI, Nr. 685.
[4] HR. III, 2 Nr. 26 § 57, 59.

Tagfahrt zu Lübeck, nicht gestatten zu wollen, daß die in Holland zu klein verfertigten Ölpipen durch ihre Städte geführt würden. Amsterdam antwortete auf die schriftliche Beschwerde darüber, es habe sich bisher nicht viel darum bekümmert. Nach Empfang des Briefes aber habe es den Brüdern vom dritten Orden des heiligen Franziskus befohlen, die ganzen und halben Pipen zu »meten ende te branden mit der stede brant aldus ⊠« [1].

Eine Vereinbarung über Verpackung und Gewicht der Warenballen wurde im Jahre 1498 auf der Versammlang zu Lübeck getroffen. Danach sollte das Stro Wachs nicht mehr als 5, wenigstens nicht 6 Schiffspfund, »koppermese« nicht mehr als 5 Schiffspfund wiegen. Das »werkfat« sollte nicht mehr als 12000 Stück enthalten. Flandrische Laken sollte man nicht mehr als 20 Stück ohne Umschlagetuch in einen Terling packen, englische nur bis zu 16, Laken aus Amsterdam, Deventer und Kampen bis zu 26, schlichte Laken und »fitzen« nicht mehr als 26 und Westerländische Laken nur bis zu 60 Stück. Ein Packen »bosen flasses« dürfe nicht mehr als ungefähr 7 Schiffspfund wiegen [2]. Wenn die Bestimmung dem Kaufmanne noch Spielraum gewährte, so berücksichtigte man jedenfalls die praktischen Verhältnisse und die Beschaffenheit der Krane, Winden und des Schiffsraums.

Damit ist mein Material erschöpft. Es vermag zu zeigen, mit welchem Eifer der hansische Kaufmann sich bemühte, in bezug auf Maß und Gewicht Ordnung zu schaffen. Die immer wieder auftauchenden Mißstände wurden unablässig bekämpft. Das Streben, Einheitlichkeit zu erzielen, ist in mannigfacher Beziehung unverkennbar.

Vollkommen ist diese Einheit für das Heringsmaß in der Tonne nach dem Rostocker Bande erreicht worden. Die wendischen Städte wählten dieses Maß, verschafften ihm allgemeine Geltung und hielten die sich immer aufs neue erhebende Konkurrenz namentlich der pommerschen Städte und Dörfer nieder. In dem niederrheinischen und niederländischen Gebiete wurde es schließlich ebenso beachtet wie auf Schonen und im Ostlande. Mit der Wahl einer neuen Meßmethode blieb man auf der alten Grundlage. Die

---

[1] HR. III, 2 Nr. 26 § 76; HUB. XI Nr. 40.

[2] HR. III, 4 Nr. 79 § 60—63.

Bezeichnung änderte sich trotzdem nicht. Noch in der Mitte des 17. Jahrhunderts verpflichtete eine Bursprache Rigas die Böttcher, ihre Tonnen nach dem Rostocker Bande herzustellen[1].

Diese Tonne nach dem Rostocker Normalmaße wurde auch das Muster für die Seimtonnen, vermutlich auch für die Honigtonnen. Für Bier gebrauchten ums Jahr 1480 die wendischen und wenigstens auch die pommerschen Städte schmale Tonnen nach dem Rostocker Bande. Im Jahre 1481 erkennt man sie als Tonnen für Heringe und andere Güter und Waren. Berücksichtigt man noch, daß in den Heringstonnen auch allerhand trockenes Gut verpackt wurde, so muß dieses Tonnenmaß das am häufigsten geführte gewesen sein.

Bei den übrigen Maßen ist eine solche Einheitlichkeit nicht erzielt worden. Das lag an der Ware. Der Hering hatte im Bereiche der Hanse im wesentlichen nur ein Produktionsgebiet. Bier aber braute man an den verschiedensten Stellen. Die dort herrschenden Lokalmaße setzten sich mit der Ware zugleich durch. Genau so stand es mit den Wein-, Salz-, Aschen- und Pechtonnen.

Nicht anders verhielt es sich mit den Längenmaßen. Für die englischen und flandrischen Laken aus Brügge hatte man eine bestimmte Länge von 44 Ellen. Doch andere Städte gebrauchten für die bei ihnen hergestellten Laken abweichende Maße.

Für Ölfässer, Salzsäcke und Feigenkörbe galt die »alte Gewohnheit« als normbildend. Man rügte es, wenn jemand seine Ware in anderem Umfange und in anderer Verpackung weitergab, als man es von altersher kannte.

Was das Gewicht anbetrifft, so fehlte es auch da an einer Einheit. Das kölnische Pfund hätte das Einheitspfund werden können. Es wurde aber zugunsten von Lokalgewichten, die oft erst nach seinem Muster geschaffen waren, aufgegeben. Auch das lübische Pfund hat sich im hansischen Gebiete nicht so durchgesetzt, daß man von einem Einheitsgewichte sprechen könnte.

In Preußen versuchten Hochmeister und Städte dem kulmischen Pfunde den Charakter eines Einheitsgewichtes zu geben. Ihnen war kein voller Erfolg beschieden. Über das Verhältnis der drei erwähnten Gewichte zueinander wissen wir nichts Sicheres. Nur

---

[1] Vgl. Napiersky a. a. O. Bursprache IX § 45.

für bestimmte Jahre läßt sich gelegentlich die Relation herstellen. Auch in bezug auf Rute, Elle und das Scheffelmaß suchte man in Preußen Einheitlichkeit zu erzielen. Die Lokalmaße aber wurden trotzdem nicht verdrängt.

Einheitsbestrebungen sind, wiederum in erster Linie in Preußen, auch bezüglich der Wagen zu erkennen. Vergleichungen der Gewichte, der Schalen und Pfunder sollten zu dem erstrebten Ziele führen.

Bei allen diesen Fragen muß man, das möchte ich zuletzt noch besonders betonen, beachten, daß wir von den bestehenden normalen Zuständen so gut wie gar nicht hören. Messer und Wäger sind in den meisten Fällen ehrenhafte Personen gewesen. Sie werden auf Ordnung gehalten haben, so gut sie konnten. Es sind ja mehrfach Äußerungen angeführt, aus denen hervorgeht, wie sehr die hansischen Kaufleute selbst sie als ehrbare Hüter von Maß und Gewicht schätzten und in Schutz nahmen. An Normalgefäßen und ihrer Kontrolle fehlte es nicht. Wenn trotzdem oft genug Klagen erschallen, so liegen gerade dann Abweichungen von dem Normalen vor. Aus einer Häufung von solchem Quellenmaterial dürfen wir keine falschen Schlüsse ziehen. Wenn wir das berücksichtigen, so haben wir keinen Grund, mitleidig oder gar verächtlich auf den Handelsbetrieb des hansischen Kaufmanns herabzusehen. Ist doch noch kein halbes Jahrhundert vergangen, seitdem wir die Verschiedenheit der Maße und Gewichte in unserem Reiche überwunden haben, fehlt doch sogar auch heute noch einheitliches Maß und Gewicht im Welthandel.





I



II



III.

Bürgerrecht und Lottacker zu Wismar.

Von

Friedrich Techen.

Die Verhältnisse, die auf den folgenden Blättern behandelt werden sollen, sind in der Literatur zur Geschichte der Stadt öfter gestreift worden[1], sie verdienen aber ihrer Eigentümlichkeit wegen eine genauere Untersuchung.

Daß ein gewisses Maß Acker zu einem Hause gehörte, ist in den Meklenburgischen und Pommerschen Städten nichts seltenes. So war in Bützow, Warin und einst auch in Greifswald Acker mit jedem Hause verbunden[2]; in Parchim[3] und Rostock[4] war Ackerbesitz an Häuser geknüpft. In Plau[5] bekam 1541 jeder Bürger und Einwohner von der Garzer Feldmark 3¼ Morgen. Nicht ganz klar sind die Nachrichten über die Austeilung der Feldmark Symen in 75½ ganzen und halben Erben an die Bürger von Sülz, demzufolge die Symer Erbteiler eine Gemeinde in der Gemeinde bildeten[6]; noch weniger, wie 12 Hufen unter die Teterower Bürger verteilt wurden[7].

---

[1] Crull, Die Rathslinie der Stadt Wismar, Hansische Geschichtsquellen 2, S. XXXVII f.; Böhlau, Hans. Geschichtsblätter, Jahrg. 1875 S. 175; Techen, Bürgersprachen der Stadt Wismar, Hans. Geschichtsquellen N. F. 3, S. 35, 61, 64 f., 84 Anm. 5; ders., Wismar im Mittelalter, Pfingstblätter des hans. Geschichtsvereins Bl. 6 S. 30, 45.

[2] Jahrb. f. Mekl. Geschichte 49 S. 275, Gesterding, Beitrag zur Gesch. der Stadt Greifswald S. 7 Anm. 2.

[3] Mekl. Urk.-B. 5 Nr. 3026, 13 Nr. 8149 (Scheune), 14 Nr. 8188 mit Anm.

[4] Mekl. Urk.-B. 13 Nr. 7415 mit Anm., 21 Nr. 12009.

[5] Jahrb. f. Mekl. Gesch. 17 S. 51.

[6] Ebd. 11 S. 99.

[7] Ebd. 8 S. 165.

Von Ackerverlosung zu Wittenberg (1295) und zu Marienwerder weiß Gengler[1], und auch aus Rostock liegt ein Zeugnis für Lottacker vom Jahre 1567 vor[2]. Volleres Licht über solche Einrichtung zu verbreiten, erlauben Wismarsche Archivalien.

Nach Lübischem Rechte mußte das Bürgerrecht nach drei Monaten gewinnen, wer mit Weib und Kind in die Stadt kam[3]. Wismarsche Willküren gibt es aus dem Mittelalter weder über seine Gewinnung noch seine Erteilung noch über seinen Inhalt. Nur ward in dem Sühnevertrag von 1430 der Huldigungseid der Bürger, gegenwärtiger und zukünftiger, gemäß altem Brauche dergestalt festgesetzt, dat wii unser heren hertogen Hinrikes unde hertogen Johans unde erer rechten erven unde unser gnedigen vrouwen, erer moder, van erer weghene truwe, holde borghere wesen willen, alse bedderve borgere eren rechten heren van rechtes wegene plichtich synd, unde deme rade tor Wismer unde eren nakomelingen horsam wesen willen, nynerleye upsate, vorbunt edder uplop teghen se to makende. Dat uns god so helpe unde syne hilgen[4].

Ein undatiertes Bruchstück einer Bürgersprache aus dem 16. Jahrhundert, das vor 1572 fällt, bestimmt: alle de jennige, de sick alhir setten wil und wanhaftig werdt, schal de burgerschop winnen twischen dith (um Himmelfahrt) und Johannis (Juni 24) by pene dre mark Lubisch[5]. Als Vorbedingung für dauernde Niederlassung ward, zuerst im Jahre 1579, christliches Bekenntnis und christliches Leben verlangt[6].

Im Jahre 1581 erklärte der Syndikus Dr. Laurenz Niebur[7]: ob auch woll vor 20 jahren in dieser und anderen hansestedten gebreuchlich gewesen, das ein burgerkindt, wen er sein haushaltung bei leben oder nach tode seines vatern anfahet, sich nur vor den kemerhern praesentiret und ohne leistung des burgeraidts inß burgerbuch vortzeichnet worden und also das kindt in des vatern

[1] Stadtrechtsalterthümer S. 284.
[2] Beitr. zur Gesch. der Stadt Rostock IV, 2 S. 66 § 16.
[3] Hach, Das alte Lübische Recht II Nr. 180.
[4] Jahrb. f. Mekl. Gesch. 55 S. 82.
[5] Techen, Bürgersprachen der Stadt Wismar LXIX, 42.
[6] Ebd. S. 34.
[7] Tit. I Nr. 3 Vol. 3 Bl. 52.

aidt getretten sei, so weis doch die gemein sich zu bescheiden, das solcher gebrauch aus hochwichtigen ursachen in der hense durch einen algemeinen receß geendert und vorordnet sey, das ein burgerkindt, wen er sein haushaltung in einer hansestadt bei leben oder nach tode seines vatern anfahet, den burgeraidt gleich einem frombden schweren muß und das er auch itzundt mehr zu einschreibgeldt, dan vor einfuhrung itzgemelten gebrauchß gewonlich, geben muß. Derwegen ie kein Wißmarsch burgerkindt mit fuegen sich zu beschweren hat, wen er den burgeraidt laistet, das er der kemerey 10 schillinge 4 pfenninge entrichtet. So erfordert auch die Megklenburgische policeyordnung, welche der rath, soweit dieselbig der stadt privilegien undt gerechtigkeiten unnachtheilig ist, zulesset, das ein jeder burgerkindt, der zuvorn den burgeraidt nicht geleistet hat, sobald derselb zu seiner haußhaltung geschritten oder gefreiet hat, inwendig 14 tagen nach gehaltener hochtzeit den burgeraidt wirklich laisten soll.

Der betreffende Hansebeschluß ist bisher nicht nachzuweisen gewesen. Er steht sicher in Verbindung mit dem Verlangen der Engländer, daß nur wirkliche Bürger hansischer Städte der hansischen Privilegien teilhaftig sein sollten[1]. 1577 bezog sich der Wismarsche Rat auf ein Gedinge der Hansestädte, daß niemand ohne eine Bescheinigung der Stadt, wo er früher gewohnt habe, als Bürger aufgenommen werden solle[2]. Als unmittelbaren Ausfluß der hansischen Vereinbarung aber wird man einen Beschluß des Kolberger Rates von 1557 ansehen dürfen, daß in Zukunft auch Bürgerkinder, wenn sie als Bürger aufgenommen werden wollten, gleich den Fremden den Bürgereid ablegen sollten[3].

Der Wismarsche Bürgervertrag von 1583 bestimmte[4]: es soll so woll eines Wißmarischen burgers sohn, wan er seine eigene haushaltung anfehet, als auch ein frembder, wan er die burgerschaft gewinnen will, nachfolgenden burgereidt schweren:

Ich schwere, das ich meinem gnedigen hern den hertzogen

---

[1] Vgl. Hansische Inventare, Köln I, Anhang 15* S. 371.

[2] Zeugebuch Bl. 158.

[3] Riemann, Geschichte der Stadt Colberg S. 343.

[4] Tit. I Nr. 3 Vol. 2 B. Nach schlechter Vorlage gedruckt bei Burmeister, Die Bürgersprachen und Bürgerverträge der Stadt Wismar (1840) S. 104.

zu Mekelnburg und dem ersamen rathe zur Wißmar trew und holt sein, ihr bestes wißen, ihr argestes kehren, keine vorbundtnus wider den rath oder die stadt machen, und so ich erfahre, das solliches geschehe, daßelbe mit allen trewen vormelden, zu jederzeit alhie zur Wißmar recht geben und nehmen, einem jeden volle wicht und maße levern, alle meine binnen und außen der stadt habende guter alle jahr getrewlich vorschossen und ein gehorsamer burger sein will, als mir gott helfe durch Jesum Christum. Amen.

Und soll eines Wißmarischen burgers sohn fur leistung des burgereides der kemerei 10 schillinge Lubsch und 6 pfenninge entrichten, der ausheimischer aber soll sich mit den hern burgermeistern und kemerhern von wegen des burgergeldes nach gelegenheit seines vormugens voreinigen.

Der ältesten erhaltenen Bürgerliste[1], die von etwa 1290 bis 1340 reicht, läßt sich nichts anderes entnehmen, als daß damals Bürgersöhne höchst wahrscheinlich nicht eingetragen wurden. Kein späterer Ratsmann, dessen Namen man darin sucht, ist anzutreffen. Es fehlen Hinr. van Siphusen, Gerd van Slawestorp, Lud. van Molne, Bertram Sustrate, ferner die Wise, Kropelin, Lasche, Klumpsulver, Rodekogel. Sehr zahlreiche Handwerker finden sich darin. Ganz selten ist eine Bürgschaft eingetragen und fast ebenso selten eine Schuld, die man vielleicht als rückständiges Bürgergeld deuten darf: dabit 8 sol., adhuc tenetur 9 sol., promisit 8 sol. pro Hinr. Elizabeth, pro eo fidit pro 10 sol. et 4 den. in Pascha, in Pascha dabit suos denarios, ad festum Michaelis dabit 8 sol., Michaelis dabit 8 sol. In den letzten Fällen kann sich die Zahlungsverpflichtung auf das Schoß beziehen, zumal wenn man Eintragungen in Betracht zieht wie post hos hic suprascriptos [sequentes] non talliabunt Michaelis[2]. Einmal findet sich: dedit 39 denarios ster-

---

[1] Im ältesten Stadtbuche. Dieser Teil ist nicht gedruckt, aber ausgiebig benutzt in meiner Gründung Wismars, Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1903 S. 130—134.

[2] Sequentes fehlt. Die Betreffenden sind immer erst einige Zeit nach Himmelfahrt als Bürger aufgenommen, also nicht lange vor der Schoßzeit, und brauchten erst im nächsten Jahre zu schossen. Hierin liegt auch die Aufklärung für ähnliche Vermerke in der Lübecker Bürgermatrikel, die Mantels nicht zu deuten wußte. S. Mantels, Beiträge zur Lübisch-hansischen Geschichte S. 75 f.

lingorum. Regelmäßig ist nur der Name und oft der Stand eingetragen, fast ausnahmelos mit dem Zusatze civis est oder civis noster est.

Einen festen Betrag für das Bürgergeld wird es kaum gegeben haben, vielmehr sich dies, wie es auch 1583 für Fremde angeordnet ward, nach Vermögen und Umständen gerichtet haben. So sollten 1262 in Lübeck Knochenhauer nach Vermögen und Gnaden zahlen[1].

Mit dem aus den Namen des Verzeichnisses gezogenen Schlussse, daß Bürgersöhne dort nicht eingeschrieben sind, steht eine Bestimmung der Deutschen Aufzeichnung des Alten Lübischen Rechts in Einklang[2]: cumt van buten to ein kint van twelf jaren unde dar beneden in unse stat unde blift id darinne also vord jo to wonende, dat ne darf de burscap nicht winnen. De boven twelf jar is, de mut de burscap winnen, ofte he darna vort sic in der stat wil neren.

Deutlicher ist der Druck von 1509: is dat eyn gast kumpt in unse stad und syne kindere mede voret, is dat se older synt wen 12 jar, so scholen se begheren der stad burgerschop, likerwys ofte se geste weren, unde alse ere vader; is dat se synt benedde 12 jaren, so werden se borger mit ereme vader.

Gleiches, daß nämlich ein zuziehender Vater das Bürgerrecht für seine Kinder unter 12 Jahren mitgewinnt, bestimmen ein Zusatz zu dem Hamburger Stadtrecht von 1292 C 36 und das Stadtrecht von 1497 A 13[3] und ebenso die Göttinger Statuten[4].

Auch in Lüneburg brauchten Bürgersöhne die Bürgerschaft nicht zu erwerben, sondern traten in den Eid ihres Vaters[5]. Ebensowenig erwarben in Braunschweig Bürgersöhne das Bürgerrecht noch schwuren sie einen Bürgereid[6], es sei denn daß sie geboren

[1] Lüb. Urk.-B. 1 Nr. 269 S. 252 (secundum quod divites sunt et habere possunt in gracia). Vgl. Reinecke, Lüneburgs ältestes Stadtbuch S. XXXII; Mantels, Beiträge zur Lübisch-hansischen Geschichte S. 73 f.

[2] Ausgabe Hachs II Nr. 232 mit Lesarten.

[3] Ausgabe Lappenbergs.

[4] Hrsg. von v. d. Ropp Nr. 38 (von 1363) und 225 S. 229.

[5] Pufendorff, Observationes juris universi IV, appendix S. 811, Reinecke, Lüneburgs ältestes Stadtbuch S. XXXIII f.

[6] Br. Urk.-B. S. 119.

waren, bevor ihr Vater Bürger geworden war[1]. Gleichfalls erbten Bürgersöhne das Bürgerrecht in Straßburg[2], Mühlhausen[3], Herford[4] und Berlin[5]. Auch in Leiden waren Bürgerkinder ohne weiteres Bürger[6]. In Ulm ward 1410 beschlossen, daß das Bürgerrecht nur auf diejenigen Kinder zugezogener Neubürger vererben sollte, die nach Erwerb des Rechtes durch den Vater geboren wären[7]. Weder in Danzig noch in Nürnberg noch in Frankfurt wurden Bürgersöhne in die Bürgerlisten eingetragen[8], auch wohl nicht in Oldenburg[9].

In Heilbronn dagegen mußte ein Bürgersohn schwören, sobald er 15 Jahre alt geworden[10], und in Osnabrück erlangten nach einer Urkunde von 1225 Zuziehende das Bürgerrecht für 3 Schillinge, Bürgersöhne für einen Pfenning[11].

Grundbesitz gehörte im Kreise des Lübischen Rechts und also auch in Wismar nicht zu den Voraussetzungen, die zum Erwerb des Bürgerrechts nötig waren[12], wie das für Worms und Freiburg zutrifft[13] und wie es Reinecke ohne Beweis für Lüneburg annimmt[14].

Mit dem Erwerb des Bürgerrechts trat der neue Bürger unter den Schutz des Stadtrechts und unter die städtische Gerichtsbarkeit, und er gewann das Recht kaufen und verkaufen zu dürfen[15],

---

[1] Br. Urk.-B. S. 160.

[2] Brucker, Straßburger Zunft- und Polizei-Verordnungen S. 452.

[3] Rathsgesetzgebung hrsg. von Lambert S. 86, 87.

[4] Lüb. Urk.-B. 2 Nr. 799 S. 745.

[5] Ältestes Stadtbuch 2. Ausg. S. 30.

[6] P. J. Blok. Geschiedenis eener Hollandsche Stad 1 S. 159.

[7] Mollwo, Das rote Buch der Stadt Ulm S. 283.

[8] Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. 1 S. 30.

[9] Hans. Gesch.-Bl. 1917 S. 437.

[10] Urk.-B. der Stadt H. 2 S. 55, 17 (vor 1460).

[11] Möser, Osnabrückische Geschichte 3 S. 275.

[12] Vgl. Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks S. 191 ff.

[13] Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte S. 111 (beiläufig ist auf derselben Seite einige Zeilen vorher crinium statt crurum und scheren unde villen statt schertz umb willen zu lesen), 122 § 40.

[14] Lüneburgs ältestes Stadtbuch S. XXIX.

[15] Techen, Bürgersprachen der Stadt Wismar S. 31, 176 ff.

während Gäste wohl ihre mitgebrachten Waren verkaufen, auch von Bürgern neue einkaufen, aber diese nicht wieder in der Stadt veräußern und noch weniger mit andern Gästen Handel treiben durften.

Unterschieden aber wurden erbgesessene Bürger oder Bürger schlechthin und Ämter. Erbgesessen war der Bürger, der ein Erbe oder ein volles Haus zu eigen hatte; der Besitz einer Bude genügte nicht. Die städtischen Grundstücke waren nämlich in Erben oder in Häuser eingeteilt, daneben aber in den Seitenstraßen namentlich die langen Flanken der Eckhäuser mit Häuschen oder Buden bebaut[1]. Während die Häuser meist Giebelhäuser von durchschnittlich 8—9 m Breite und der doppelten Tiefe mit Hofraum dahinter waren, lagen die Buden vielfach reihenweise unter Querdächern und hatten nur geringen oder auch gar keinen Hofraum hinter sich. Oft bildeten sie mit dem Eckhause zusammen ein Erbe. Manchmal füllten sie den Hofraum eines Hauses aus, ohne selbst an einer Straße zu liegen, wofür ja noch heut Lübeck mit mit seinen Gängen Beispiele bietet. Wir finden aber auch Buden einzeln an Straßen liegend.

Nur die erbgesessenen Bürger waren von allem Anfang an voll zeugnisfähig und konnten am Echten Dinge teilnehmen[2]. In Wismar, wo beiläufig gesagt kaum je ein echtes Ding gehegt worden ist, begegnen wir der Unterscheidung häufig in der Werkmanschen Chronik über die Unruhen des Jahres 1427[3]. Bürger und Ämter, d. h. Angehörige des Handwerkerstandes, versammelten sich und berieten getrennt von einander. Dabei waren die Bürger nach den drei Kirchspielen organisiert. In die Ausschüsse erwählten Bürger und Ämter jeweils eine bestimmte Anzahl ihrer Genossen. Ebenso verfuhr man, als seit 1583 der Bürgerausschuß eine ständige Einrichtung ward, und setzte ihn aus je 20 Mitgliedern jeder Klasse zusammen. Auch die Bürgerverträge von 1583, 1598 und 1600 reden bei der Wahl zum Ausschusse nur von Bürgern und Ämtern oder wohlbegüterten redlichen Männern, doch kann kein Zweifel sein, daß eine Auswahl

[1] Vgl. Crull in den Beiträgen zur Geschichte der Stadt Rostock I, 3 S. 94 Anm.

[2] Frensdorff a. a. O. S. 197—199.

[3] Jahrb. f. Mekl. Gesch. 55 S. 96—133.

aus dem Kreise derer gemeint ist, die als Bürgerschaft vom Rate zu Beratung besonders wichtiger Dinge zugezogen werden sollten. Das sollten aber die erbgesessenen Bürger und Ämter sein. Allerdings setzte man 1598 und 1600, um nicht angesehene Leute, die zur Miete wohnten, davon auszuschließen, eingesessen für erbgesessen ein. Aber das wird auf die Zusammensetzung des Ausschusses kaum Einfluß geübt haben. Seine bürgerliche Hälfte setzte sich bis zur neuen Verfassung von 1830 wesentlich aus Brauern und Kaufleuten, zuletzt aus Kaufleuten und Krämern zusammen, die alle als angesessen zu denken sind. Noch die Verfassung von 1830 bestimmt, daß die nicht gelehrten Mitglieder des Rates aus der ansässigen Bürgerschaft zu erwählen seien.

Meist nährten sich in Wismar die erbgesessenen Bürger wohl von Brauerei, Handel oder Gewerben. Sie waren verpflichtet eine volle Rüstung zu halten, wie in Stralsund der Neubürger sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts bei seiner Eidleistung in seiner Rüstung vorzustellen hatte[1]. Für die Handwerker hielten die Ämter als ganze Rüstungen, wogegen die einzelnen nur Stücke davon zu besitzen brauchten.

Ein besonderes Vorrecht der erbgesessenen Bürger Wismars war die Nutzung des Lottackers. Denn wenn auch im 16. und 17. Jahrhundert die Berechtigung als auf dem Hausbesitze beruhend, also als ein dingliches Recht angesehen ward, indem mehrfache Hauseigentümer für jedes ihrer Häuser ein Anrecht hatten und auch Kirchen und die wenigen Nichtbürger, die Häuser ihr eigen nannten, für ihre Häuser an der Verlosung teilnahmen, so halte ich doch dafür, daß anfänglich und von Rechts wegen nur der hausangesessene Bürger lottberechtigt war. Auch sind in den ältesten Listen über die Auslosung von 1461 und 1468 nur Bürger verzeichnet.

Wismar ist vermutlich auf Grund und Boden des Dorfs Wismar (Alt-Wismar) gegründet worden. Wann und unter welchen Bedingungen dessen Flur der Stadtfeldmark einverleibt ist und wie weit sie sich erstreckt hat, ist unbekannt. 1229 trat Herr Johann von Meklenburg in der ältesten Urkunde, die für das

---

[1] 1595 Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 53. Vgl. Techen, Bürgersprachen der Stadt Wismar S. 47.

Bestehen der Stadt zeugt[1], an diese ein Stück Land zwischen Wendorf, der Köppernitz[2], der Landstraße und der See ab, das spätere kleine Stadtfeld vor dem Lübschen Tore. Daraus ist zu schließen, daß sich die damalige städtische Feldmark im Norden seewärts bis an die Köppernitz erstreckte. Derselbe Herr und seine Söhne verkauften 1260 neun Hufen von Damhusen an verschiedene Bürger zu Weichbildrecht[3], 1299 aber die Herren Heinrich d. ä. und Heinrich d. j. das ganze Dorf an mehrere Bürger zu Lübischem Rechte[4]. Der größte Teil der Feldmark, die sich vor dem Lübschen Tor bis an die Weide ausgedehnt haben wird, vor dem Meklenburger Tor aber bis nach Steffin reichte, ward der städtischen Flur einverleibt. Gegen Ende des Mittelalters bestanden zu Damhusen noch zwei Höfe, jetzt bildet es nur noch Einen. Ebenfalls 1260 bestätigten Herr Johann und sein Sohn Heinrich der Stadt den Kauf des Dorfs Vinekendorp von seinen früheren (nicht genannten) Eigentümern zu Weichbildrecht und verkauften selbst ihre Anrechte daran[5]. Vinekendorp wird auf dem jetzigen Haffelde zu suchen sein. Unklar ist die Bedeutung einer um 1290 anzusetzenden Eintragung der Kämmereirechnung über die jährliche Zahlung von 9 Mr. seitens der Vinekendorper Bauern (cives de Vinekendorp)[6]. 1266 bestätigte Herr Heinrich der Stadt alles, was innerhalb ihrer Scheiden lag, Wasser, Wiesen samt Weiden und der Insel Liepz bis an den Stadtgraben, außer dem Mühlenteiche von Alt-Wismar, den er sich vorbehielt[7]. Eine Hufe von Cessin (Tesmarfeld)[8] war schon 1276 in Bürger-

---

[1] Meklenb. Urk.-B. 1 Nr. 362.

[2] Ihr damaliger Lauf ging, wie das Wiesental es anzeigt, an St. Jakobs vorbei geradeswegs in die See.

[3] Mekl. Urk.-B. 2 Nr. 854.

[4] Ebd. 4 Nr. 2546.

[5] Ebd. 2 Nr. 877.

[6] Ältestes Stadtbuch § 876, Mekl. Urk.-B. 2 Nr. 1264.

[7] Mekl. Urk.-B. 2 Nr. 1078.

[8] Die Umbildung des Namens ist bemerkenswert. Man verlas Cessinervelt in Tessmerveld und machte daraus Tesmarfeld. Die Schrift des Stadtbuchs aber trug es über die lebendige Sprache davon. So wird es in Kürze auch mit dem Landesnamen gehn und wegen der Schreibung mit ck vorausgesetztes kurzes e über das wirkliche lange e in Meklenburg siegen.

hand, andere 2½ 1279, 3 Morgen 1303[1]. Hof und Dorf Cessin kaufte 1383 zunächst das Haus zum Heiligen Geiste von den von Lüchow, doch gingen sie bald darauf in den Besitz der Stadt über[2]. Cessin lag zwischen der Klus, Triwalk, Gr. Flöte und dem Mühlenteich, der Besitz der Bürger wird den Cessiner Werder zwischen den beiden Flöten (Bächen) und dem Mühlenteiche ausgemacht haben[3]. Den Verkauf des Hofs Dorstein von den von Lewezow und den von Dargezow von Konrad Preen an die Stadt bestätigte 1277 und 1279 die vormundschaftliche Regierung zu Weichbildrecht[4], und 1300 verzichteten die Herren Heinrich d. ä. und Heinrich d. j. auf die Anfechtung dieser Erwerbungen[5]. Den Zehnten aus Dargezow verkauften 1285 Bischof und Kapitel von Schwerin an Wismar[6]. Dorstein und Dargezow lagen vor dem Alt-Wismar-Tore zwischen Alt-Wismar, Kritzower Burg und Hornstorf. Der Name des ersten Hofs ist als Flurname erhalten. Im Jahre 1300 verkauften die vorgenannten Herren des Landes an die Stadt die Mühle zu Alt-Wismar samt Mühlenteich und das Dorf Krukow mit der Köppernitzmühle zu Stadtrecht[7]. Krukow lag vor dem Lübschen Tore jenseits der Köppernitz zwischen Damhusen, Kl.-Woltersdorf und Wendorf. Noch jetzt erinnert der Name Krukower Feld daran. 1323 bestätigte Herr Heinrich von Meklenburg den Verkauf von 2 Hufen und dem Hofe zu Rikwartsdorp durch die Hanstert an Wismarsche Bürger zu Stadtrecht[8]. Der davon fällige Zehnte ward auf Cismarsdorp gelegt. Über den Er-

---

[1] Mekl. Urk.-B. 2 Nr. 1402, 1499, 5 Nr. 2843.

[2] Ebd. 20 Nr. 11537 bis 11539. Der Übergang an die Stadt wird im Stadtbuche verzeichnet gewesen sein, und darauf mag sich das von Schröder überlieferte Datum 1385 beziehen.

[3] Andere Bürger kauften 1287 den Zehnten von diesem Werder, Mekl. Urk.-B. 3 Nr. 1907, vgl. Nr. 2142. Der Name Flöte ist, als man ihn nicht mehr verstand, auf einen nach Jahrhunderten neu angelegten Ackerhof übertragen.

[4] Mekl. Urk.-B. 2 Nr. 1431, 1505.

[5] Ebd. 4 Nr. 2603.

[6] Ebd. 3 Nr. 1791.

[7] Ebd. 4 Nr. 2622, 2628. Die 1300 noch vorbehaltene Fischerei auf dem Mühlenteiche verkaufte Herr Heinrich der Stadt 1309, ebd. 5 Nr. 3338.

[8] Mekl. Urk.-B. 7 Nr. 4420, 4452.

werb der übrigen Teile fehlt es an Zeugnissen. Rikwartsdorp wird auf dem Baumfelde und dem Hohen Felde vor dem Pöler Tor gegen Redentin hin gelegen haben. Das eben genannte Cismarsdorp (jetzt Müggenburg, aber mit anderer Lage der Höfe) kaufte die Stadt 1379 von den von Stralendorf[1]. Es gehörte zum Hornstorfer Pfarrsprengel, und noch 1532 forderte der dortige Pfarrer Peter Franke eine Zahlung von 2 Mr. Lüb. von der wüsten Dorfstelle[2].

Das Feld zunächst der Stadt ward in Gärten oder Hopfenhöfe eingeteilt und von der Stadt verpachtet. Listen der Pächter und ihrer Pachtleistungen haben wir aus der Zeit um 1300 und aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Soweit der Acker im übrigen städtisch ward und blieb, ward er in Lotte (Lose), soweit er in Bürgerhand war, in Morgen eingeteilt. Es müssen aber das kleine Stadtfeld vor dem Lübschen Tor und die Feldmarken von Dargezow und Krukow, die nach dem Wortlaut der Urkunden die Stadt erworben hatte, schon in alter Zeit in den Besitz von Bürgern übergegangen sein, vielleicht bei Aufbringung der großen um 1275, 1300 und 1311 von der Stadt für den Mauerbau, an ihre Landesherren oder für Kriegsausgaben zu zahlenden Summen. Vielfältige Eintragungen des zweitältesten Stadtbuches (1272 bis 1296) bezeugen Besitz von Bürgern auf der Flur von Dargezow, von Krukow finden wir seit 1322 Morgenacker und Hopfengärten im Besitze von Bürgern[3].

Das erste sichere Zeugnis von Ackerausteilung an Bürger auf Zeit wird den Jahren 1333—1335 angehören: dominus [Ludolfus] de Molne locavit Johanni Dargezowen sortem de quatuor jugeribus usque ad annum exspiracionis . . .[4]

---

[1] Mekl. Urk.-B. 19 Nr. 11 233.

[2] Tit. XIII Nr. 1 Vol. 1.

[3] Nach dem Bruchstücke des II. Stadtbuchs; es beginnt 1322. Von 1296 bis 1322 fehlen die Stadtbücher.

[4] Schröder, der die Schrift in seiner Ausführlichen Beschreibung der Stadt und Herrschaft Wismar S. 624 erhalten hat, schreibt sie dem Jahre 1336 zu; er gibt fehlerhaft Johannes statt Ludolfus, leitet seine Mitteilung aber ein: denn von dem kurtz vorher berührten Herrn Ludolff von Mölne heißet es in einem alten Manuscripto ad annum 1336. Sie kann nur dem Kleinen Stadtbuche entnommen sein, das jetzt zwischen 1333 und 1335 eine große Lücke aufweist.

Ein ähnlicher Vertrag von 1337 ist im Kleinen Stadtbuche Bl. 61 erhalten: Herman Lübekervar locavit Johanni de Stydne sortem suam agrorum tempus suum, quemlibet annum pro 3½ marca Lub., dandas, antequam fructus deferat de eadem.

Das an sich mehrdeutige sors[1] wird hier als Loos aufzufassen sein, die Loosempfänger aber haben es vorgezogen, statt die Ackerstücke selbst zu nutzen, sie zu verpachten. Gleichartige Abmachungen treffen wir von nun an öfter, z. B. von 1343 (donec exspirat)[2], von 1347 (usque ad tempus, quando agri civitatis exspirant; donec tempus agrorum exspirat)[3]. Endlich im Jahre 1422: dominus Johannes Vrese locavit Thiderico Withone sortes agrorum suorum, que sibi ex parte consulatus ceciderunt supra Fontem versus Hornstorp, in hunc modum, quod dictus Thidericus debet colere dictas sortes per illos septem annos sequentes et satisfacere civitati pro redditibus civitatis omni anno et eciam dare et expedite persolvere omni anno in quolibet festo Martini duas marcas Lubicenses (als Pacht)[4].

Eine gleiche Vereinbarung haben wir aber auch von 1336 sowohl nach Maßgabe der Bestimmungen wie der Lage der betreffenden Ackerstücke: dominus Johannes Kalsowe locavit sex jugera existencia civitati usque ad tempus exspiracionis Eghardo Travemünde, de quibus dabit medio tempore quolibet Michaelis 60 sol. Lub.; 4 jugera jacent juxta Vløtam et duo supra Dorsten[5].

Die siebenjährige Dauer der Austeilung, die bisher nur 1422 begegnete, ist in einem Vertrage anderer Art, nämlich der Abfindung für eine Forderung durch Überlassung der Nutzung eines Ackerstückes, schon für das Jahr 1334 bezeugt. Die von Schröder erhaltene und in ihrem Anfange von ihm umgestaltete Stadtbuchschrift lautet[6]: anno mcccxxxiiij dimiserunt consules Gerhardo

[1] Ich weiß z. B. nicht, was mit den sortes gemeint ist, wofür verschiedene Ratmannen 1334 und 1335 je 12 Mr. zahlten oder schuldeten, noch weiß ich die pecunia sortilegica jener Kämmereirechnungen richtig zu deuten. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 29 S. 103—107.

[2] Mekl. Urk.-B. 9 Nr. 6284.

[3] Kleines Stadtbuch Bl. 104, 106.

[4] Ebd. Bl. 214.

[5] Ebd. Bl. 51.

[6] Mekl. Urk.-B. 8 Nr. 5481.

Ploten unam sortem de quatuor jugeribus ad 7 annos contractis, quibus evolutis hujusmodi jugera libera erunt civitati.

Zweifel verschiedener Art über die Art des Ackers wie über die Grundlagen der Verträge erregen vier Pachtabschlüsse des Ratmanns Hinr. Kadow aus dem Jahre 1343 über je eine sors agrorum bei St. Jakobs, beim Wischberge, vor dem Meklenburger Tore und halb vor dem Altwismar-Tore bei der Weide, halb auf dem Vinekendorper Felde, davon die ersten drei auf 8 Jahre, der dritte mit dem Zusatze, daß das Ackerstück zugleich mit den andern Äckern der Stadt zurückfallen solle, der vierte nur mit dieser Bestimmung über seine Dauer. Mit Ausnahme des dritten Stücks sollten der Pächter der Stadt jährlich 1 Mark für jedes Loos zahlen[1]. Wenn sors hier wirklich Loos bedeutete, würde es höchst auffallend sein, daß dem Verpächter deren vier zugefallen sein sollten; auch spricht gegen diese Auffassung die Lage der ersten Ackerstücke, während die letzten halben Stücke allerdings entschieden zum Lottacker gehört haben müssen. Johann Swaf, an den der Pächter für das erste Stück eine Zahlung zu leisten hatte, war Pächter des zweiten und dritten. Kadow wird ihm verschuldet gewesen sein. Eine Pachtleistung an den Verpächter ist in keinem der vier Verträge vorgesehen.

Mehr als die Hälfte dieser und ähnlicher im Kleinen Stadtbuche eingetragener Verträge betrifft Ratmannen als Verpächter. Ihnen voran geht eine Willkür, die der Rat mit Zustimmung aller Bürger am 1. Juli 1310 gefaßt[2] und die den Boden für sie bereitet hat. Ihr zufolge sollten diejenigen Bürger, die Acker von der Stadt hatten, ihn nur noch 16 Jahre lang nutzen, dann aber zurückgeben; die Pächter der Kohlgärten sollten jährlich mindestens für jeden 8 Schillinge zahlen und ihre Gärten nicht länger behalten, als der Rat sie ihnen vergönnen würde. Daß es sich bei den Äckern nicht auch um ein Pachtverhältnis gehandelt hat, wird man aus der abweichenden Fassung die Kohlgärten betreffend schließen müssen. Wie aber und auf welche Bedingungen etwa

[1] Kleines Stadtbuch Bl. 81 und 82. Die beiden ersten Verträge gedruckt in Mekl. Urk.-B. 9 Nr. 6279.

[2] Mekl. Urk.-B. 6 Nr. 3993, fälschlich vom 24. Juni 1318 datiert. Es ist nämlich das ursprünglich geschriebene mcccxviij geändert in mcccx octavo die nativitatis beati Johannis.

die Äcker bis dahin ausgetan gewesen, dafür finde ich keinen Anhalt. Vermuten möchte ich auf Pacht von unbeschränkter Dauer, bis ihr Kündigung ein Ende machte. Solche Verträge (mit jährlich möglicher Kündigung) kommen noch jetzt vor. Der Gefahr, daß aus dem Pachtrecht Besitzrecht werden könnte, wie es das nicht nur bei den Bauernstellen, sondern auch bei städtischem Grund und Boden geworden ist, sollte die Willkür vorbauen.

Ihre Wirkung ist in zwei Kaufverträgen erkennbar, die in dem die Jahre 1322—1329 umfassenden Bruchstücke des II. Stadtbuchs erhalten sind: Hinr. Modwille emit de Nicolao de Pøle jugerem agri sytum ab ista parte sancti Jacobi juxta Thidemannum Laschen civitati vacaturum, quem sibi resignavit et warandare promisit annum et diem (1324, invencionis sancte crucis)[1] und Johannes Stalbuk emit de domino Johanne Varner et filiis suis Købecone et Hennecone 4 jugeres agrorum extra valvam Magnopolensem sytos exeuntes, quos sibi resignaverunt et warandiam promiserunt annum et diem fratres antedicti cum eorum patre (1325 oct. epiph.)[2].

Stücke von Kohlgärten, in denen die Stadt redditus hatte, wurden 1325 und 1326 verpfändet[3], Hopfengärten, worin sie redditus von 1 Mark oder 12 Schillingen Wend. hatte, 1326, 1328 und 1329 verkauft und aufgelassen[4]. Auch 1339 ward ein Hopfengarten, in dem civitas redditus suos optinet, verkauft mit vorbehaltenen Rückkauf[5]. Sie müssen als nur mit Grundgeld belastetes Eigentum angesehen sein. Dies (redditus) sollte gemäß einer Willkür aus der Zeit nach 1356 von den Hopfengärten vor dem 8. Sept. (dem Beginn des Braujahrs) erlegt werden[6]. Noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden, wie wir aus

[1] Bl. 26.

[2] Bl. 38. Der Vertrag liegt dem Ablaufe der 16 Jahre bedenklich nahe. Ob eine Verlängerung der Frist eingetreten oder die Änderung im Datum der Willkür falsch ist?

[3] Bl. 44, 46, 47 im Stadtbuch II.

[4] Bl. 60, 75, 76, 77, 83 (einmal 6 sol. Slavic. annuam pensionem in einem halben Garten).

[5] Auf einem von einem späteren Stadtbuche erhaltenen Blatte.

[6] Mekl. Urk.-B. 9 Nr. 6305. Der Satz ist von derjenigen Hand geschrieben, die die Willkür nach 1356 durchgebessert hat.

zufällig erhaltenen Wachstafeln[1] wissen, von Kohl- und Hopfengärten Zahlungen von 8 Schillingen bis 1 Mark Wendisch an die Stadt entrichtet. Dabei zeigt schon der Münzfuß, daß die Verpflichtung spätestens auf den Anfang der zwanziger Jahre des 14. Jahrhunderts zurückgeht.

Diejenigen Morgen, die 1324 ascensiònis domini, Kalixti und omnium sanctorum oder 1326 Reminiscere auf dem Rikwartsdorper Felde in sortilegio juxta lacus, in exteriori sortilegio, in extremo sortilegio, in medio sortilegio an die Käufer zu Stadtbuche aufgelassen wurden[2] oder woraus dort in medio sorte 1324 octava corporis Christi Rente verkauft ward[3], gehörten z. T. zum Zubehör des Hofs, den 1323 verschiedene Bürger und die Stadt erworben hatten[4]; es müssen aber auch noch andere Bürger in Besitz anderer Teile jener Feldmark gekommen sein, da sich die Namen keineswegs decken. Daß sors nicht etwa einfach Loos oder Loosanteil bedeutet, ist schon gesagt; mit sortilegium wird kavelinge übersetzt sein, das im Lottregister von 1461 vorkommt, es wird einen größeren Ackerblock bedeuten sollen.

Auf den Lottacker bezieht sich wieder die Willkür von 1343, daß alle, die heimfallende (exspirantes) Äcker von der Stadt hätten die Zahlung (redditus) davon vor der Ernte oder, wie der Text nach 1356 verändert ward, vor Jacobi (Juli 25) leisten sollten[5]. Wer von seinem Stücke (ager sive sors) nicht rechtzeitig zahlte, sollte seiner verlustig gehn und die Ratmannen berechtigt sein es anderweitig auszutun (locare). In der Bürgersprache von 1356 (§ 10) ward erinnert, die Zahlung (redditus de sortibus agrorum) vor der Ernte zu leisten.

In volles Licht treten diese Ackerverhältnisse, für die bis dahin nur einzelne Zeugnisse angeführt werden konnten, deren Sinn noch dazu öfter erst erschlossen werden mußte, durch die Lottregister des 15. bis 17. Jahrhunderts. Wir haben solche von 1461, 1468, 1580 (mit nicht ganz vollständiger Verzeichnung des

[1] Sie werden in einem der nächsten Jahrbücher für Mekl. Geschichte (dem 83.) herausgegeben werden.

[2] Bl. 27, 32, 34, 49.

[3] Bl. 28.

[4] Mekl. Urk.-B. 7 Nr. 4452.

[5] Ebd. 9 Nr. 6305.

Ergebnisses von 1573), 1587 und endlich von 1622 in einem Verzeichnis über die Käufer des Lottackers vom 19. November und 7. Dezember 1627 und vom 10. Februar 1628, worin die von ihnen gemäß einer Taxe gezahlten Preise und die Besitzveränderungen bis 1666 eingetragen sind.

Die beiden ältesten, schmale kleine Hefte, sind nicht datiert, doch lassen sich die Daten aus den darin vorkommenden Namen mit Sicherheit bestimmen. Beider Anlage aber ist grundverschieden. Das von 1461 gibt unter den Namen der Ackerstücke die der Bürger, die meist volle und nur ganz wenige halbe Lotte gewonnen haben; das von 1468 führt nur Namen von Bürgern an, nach Straßen geordnet, und erweist sich als Lottregister einzig durch den Umstand, daß ihre Zahl mit der des Registers von 1461 gleich ist und neben dem zweimal unter einander eingetragenen Namen Hinr. Weitgate 2 lathe steht. Es wird zwecks Erhebung des Lottguldens angelegt sein. Unter den Bürgern, denen Lotte zugefallen sind, sind viele Handwerker.

Die Lotte sind folgendermaßen über die Ackerstücke verteilt:

(S. die Tabelle S. 185—187.)

Es waren also auf dem Stadtfelde 377½ Lotte[1], denn die 5 Kiflotte und die 4 Dienerlotte auf dem Kagenmarkt, die 1627 (1622) ausgelassen sind, müssen natürlich mitgezählt und die 1587 und 1627 sich findenden Berichtigungen bei den Lotten auf dem Dorstein und auf der Hufe berücksichtigt werden. Die bedeutende Abweichung von 1461 dürfte sich daraus erklären, daß hier die den Ratmannen zugefallenen Lotte fehlen, wie auch die Liste von 1468 keinen Namen eines Ratmannes enthält. 1580 hatten die Ratmannen 59 oder 60, 1587 63 oder 64, 1622 55 Lotte, und auch für 1573 sind auf sie 55 zu rechnen. Wie viel ihnen 1461 zu Teil geworden sind, wissen wir nicht. Es hätten 50 sein müssen. Das paßt ganz gut mit 24 Ratmannen, die damals den Rat bildeten, zusammen, selbst wenn wir in Betracht ziehen, daß deren mehrere mehr Häuser hatten als Eins[2]; denn nicht auf jedes Haus konnte ein Lott fallen. Voraussetzung ist, daß schon damals jedes Rats-

[1] Die in den Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1890/91 S. 67 gegebenen Zahlen sind zu berichtigen.

[2] 1476 hatte Dietr. Wilde 4, Gert Loste 3, vier andere je 2.

1461		1580		1587		1627	
de erste kavelynge	24	veer lothe wente an dat Schonroggen lot	4	desgl.	4	de erste kavelinge auf diesseit des gerichtes	4
		Schoenroggenlot	19	dsgl.	19	Schönroggenlöthe	19
de ander kavelynge	12	molenlöthe	6	dsgl.	6	dsgl.	6
		dat lutke kanlodt dat grote kanlodt 4 korte lothe	6	in der Karower horne dat lutke kanlodt grote kanlodt 4 korte spundtlothe am barge	 2 4	lüttke kahnloth große kahnloth die 4 korten lothe	1 1 4
by der Hoven tercia kavelinge	18	unbezeichnet (außer Galgenlodt)	13	over den wech na deme galgen	13	aver den wegk oder bey dem Galgenberg	13
aver der Wostrense	26	na der Schevenhornen	14	aver den dam na der Schevenhorne	14	aver den dam, Scheve-horn	14
de Rummelsberch	1	ver korte lothe	4	veer korte lothe nedden den galgen	4	4 korte lothe	4
		de Klues	2	de Klues	2	die Kluß	2
		Tesmerveldt bi deme schare	3	Tesmarveldt bi deme schare	3	Tesmerveldt beim scha-ren	3
by deme Ekholte Hoffstede [von Cessin]	17 2	Tesmerveldt ad dextram	22	Tesmarveldt ad dextram	22	dsgl.	22
myddelkavelynge	6	Sowden vam Triwalche her	6	Souden, primo vam Tri-walcke na der stadt	6	Sowden vom Triwalck	6
Tessynerveld	9	dat Vodtlodt	5	Vodtlothe	5	Vothloth	5
		Luzebusch	$5^1/_2$	dsgl.	$5^1/_2$	vom Lusebusche	$5^1/_2$
		baven dem Wulvesbrok	4	dsgl.	4	baven dem Wulffsbruche	4
		Meilodt	7	Meilothe	7	Meylöthe	7
	115		$120^1/_2$		$120^1/_2$		$120^1/_2$

1461	115	1580	120½	1587	120½	1627	120½
Haffveld	30½	Håfvelt.	57	Haffveldt vam hecke vam Poler doer her . . .	41	die ander kavelinge Haffeldt 1.	9
				Haffvelt 2.	16	vom hegke	32
						Haffeld 2.	16
Torneyg	12	Tarnei	14	dsgl.	14	Torney vom damme her	14
de erste kavelynge supra Bomvelde. . .	20	Bomfelt primo	20	dsgl.	20	Bomfelt 1.	20
de ander kavelynge supra Bomvelde. . .	20	Buerordt, Fule ze . . .	20	Buerordt oder Fule zee	20	Baurorth, Faule sehe .	20
tercia kavelynge . . .	5	Boemlodt	5	Bomlothe	5	Baumloth 2.	5
baven deme Vulensee .	22	vam Fulenzee wedder na der stadt	3	dsgl.	3	vom Faulen sehe wedder nach der stadt . . .	3
		Stichlot.	1	dsgl.	1	Stichlöth	1
		van Redentin na der stadt	8	dsgl.	8	von Redentin nach der Stadt.	8
		Bullenlodt	7	Bullenlothe	7	Bullenloth	6
Dorpstede [von Rikwartsdorp].	2	van deme Polschen wege na der stadt	3	dsgl.	3	vom Poelschen wege nach der stadt . . .	4
		Luciuswisch van der stadt her	3	Lucaswisch	3	Lucaswische von der stadt her	3
Metkenberch	8½	Metkenbarch vam Polerwege na der stadt .	6½	dsgl.	6½	Metkenberg vom Pöler wege nach der stadt	6½
Dorpstede [von Cismersdorp].	9½	Dorpstede van deme Metkenbarge her . .	3	dsgl.	3	Dorffstede vom Mettkenberge her	3
		van deme morgenacker vor der Isern handt na dem eckholte . .	7	dsgl.	7	vom morgenacker nach der Eisern handt nach dem eichholtz. . . .	7
de olde heyde	6	Rosengarde	2	dsgl.	2	Rosengarde von der stadt her	2
		Luzebusch	3	dsgl.	3	Lusebusch nach der stadt her	3

Rosengarde	12	de olde drifft van Redentin her	6½	dsgl.	6½	die olde trifft von Redentin her	6½
		de olde heide vam Lusebusche her	4	dsgl.	4	die olde heide vom Lusebusch her	4
		Hasenwinkel	3	dsgl.	3	Hasenwinkel	3
Dorsteen	29½	Dostein edder Krabbenbarch	14	dsgl.	13½	Dorstein oder Krabbenberg	13½
		Dostein secundo	6	dsgl.	6	Dorstein 2.	6
		Dorstein tercio vam Krabbenbarge	10	Dostein 3. vam Krabbenbarge	10	Dorstein 3., vom Krabbenberge	10
Hove	7	up der Hoven na der stadt her	14	dsgl.	14	auf der Huefen nach der stadt	13½
		de olde drift na der stadt van achter here	3	dsgl.	3	die alte trifft nach der stadt von achter her	3
Sulverberch	14	Sothe lothe	3	dsgl.	3	Soete loethe	3
		van der olden drift na der stadt Sulverlothe	9	dsgl.	9	von der alten trifft nach der stadt Sülverlöthe	9
		Swinelager van der groten Flote	2	dsgl.	2	Schweineleger	2
		darto 5 kiflothe, colit de stadt	5	kifflothe, bruket de stadt, unde de borger vorwilliget bi deme marstalle to bliven	5		
Kagemarket	16	Kagenmarket	16	dsgl.	16	Kagenmarkt	12
	329		378½		378		368½

mitglied für sein Amt ein Herrenlott erhielt. Das ist aber nicht nur für 1538 durch das Memorialbuch Dionysius Sagers, sondern sogar schon für 1422 bezeugt[1]. Über die Wiesenlotte oder die kleinen Herrenlotte wird weiter unten zu handeln sein. Bei dem Fortlassen der Ratmannen aus der Liste liegt aber eine ähnliche Handhabung vor wie bei der Einziehung des Schosses, worin sich im 16. Jahrhundert die Ratmannen von den übrigen Bürgern absonderten. Auch wird aus dem Bestehen besonderer Schoßregister für die Ratmannen[2] zu schließen sein, daß sie in den allgemeinen Schoßregistern nicht mehr geführt wurden, wenn sie auch freilich noch in den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts darin zu finden sind.

Im Anfang des 16. Jahrhunderts fühlten sich die Bürger durch Zuteilung der Herrenlotte an den Rat benachteiligt und erzwangen in den 1522 ausgebrochenen Unruhen, daß sie von 1524—1538 eingestellt ward[3]. Wieder wollten die Bürger 1580 den Ratmannen die Herrenlotte entziehen, sie bei der Verlosung den Bürgern gleichstellen und nur den Bürgermeistern, den Kämmerern und den Richteherren zwei Lotte zugestehn[4]. Sie behaupteten 1583, die Ratmannen hätten für ihre herligkeit früher nur 1 Lott gehabt und daneben ihre Häuser zu lothe schreiben lassen, nachher aber hätten sie »nicht allein vor ire heuser außerhalb dem loß ein loß frei heraußer genommen, sondern auch ire thorwege, wonunge undt buden mit zu lothe schreiben laßen«[5]. Der Syndikus und Unterschreiber (Kämmereischreiber), forderten sie, sollten sich wie früher an ihrer Besoldung genügen lassen[6]. Das Lott des Stadt-

[1] Vgl. oben S. 180.

[2] Erhalten sind solche für 1488 bis 1492.

[3] In den Verhandlungen von 1580 wird von Seiten des Rates behauptet, den Ratmannen sei 1522 in der Meuterei (an anderer Stelle 1523 oder 1524) das zweite Lott entzogen, sie hätten es seit 3 Latelzeiten (das wäre seit 1559) wieder, oder ihnen sei das zweite Lott auf vier Latelzeiten (also 1524—1552) abgedrungen, sie hätten es seit vier Latelzeiten wieder: Tit. I Nr. 3 Vol. 2 S. 73, 93). Die gleichzeitigen Aufzeichnungen Sagers bezeugen aber, daß 1538 Herrenlotte (Wiesenlotte wie Ackerlotte) an die Ratmannen ausgeteilt sind.

[4] Tit. I Nr. 3 Vol. 2 B Bl. 23, 24.

[5] Ebd. Bl. 363.

[6] Ebd. Bl. 23, 365.

sekretärs ward also nicht angefochten. Die Bürger bildeten sich ein, daß bei Heranziehung der Herrenlotte und der für die Wirtschaft des Marstalls benutzten Ackerstücke jedes Haus ein Lott erhalten könne[1].

Nach langem Verhandeln einigte man sich 1583 im Bürgervertrage dahin: der weinkeller soll bei dem rathe bleiben, und eine jede rathsperson zwo lothe, eins wegen ihres ampts, das ander ihres hauses halber haben, und sollen sonsten keine mehr zu hernlothen außerhalb eines dem syndico und eins dem eltisten secretario ausgepfluget werden. Es sollen aber hinfuhro keine dorwege, buden, scheunen, hofe und wuste erbe, dovon keine burgerliche unpflicht geschicht, zu lothe geschrieben werden[2]. Dieselben Bestimmungen finden wir in den späteren Verträgen von 1598 und 1600[3].

Noch bei der Verlosung von 1580, wo in der Liste die Herrenlotte von den den Ratmannen sonst zugefallenen Lotten unterschieden werden, waren auf 8 Ratmannen je ein Herrenlott, auf 11 deren 2 und ebenso auf den Sekretär Markus Tanke 2 gekommen, eins ist für einen Bürger verzeichnet. Im ganzen erhielten damals 10 Ratmannen 2 Lotte, je 3 deren 3 und 4, 2 5, einer 6, der Sekretär 2. Sechs Ratmannen und der Sekretär gingen wegen ihrer Häuser leer aus. 1559 und 1566 hatte jeder Ratmann und der Sekretär 2 Lotte erhalten. Die Liste für 1573 zeigt an bedeutender Stelle eine Lücke und hat damit einen auf 8 Lotte zu schätzenden Ausfall. Es kamen auf 3 Ratmannen und Syndikus und Sekretär je 1 Lott, auf 10 Ratmännen 2, auf einen $2^1/_2$, auf drei 3 und auf je einen 4 und 6 Lotte. Allermeist sind die Herrenlotte von 1580 schon hier auf Ratmannen oder auf den Sekretär gefallen. 1587, nach dem Bürgervertrage, erhielt Mathias Bleker 1 oder 2 Lott[4], 8 Ratmannen, der Syndikus und der Sekretär je 2, 8 Ratmannen je 3, je zwei aber 4 und 5. Von diesen Lotten ist ein Teil mit Kreuzen versehen, wobei in der Hälfte der Fälle die angekreuzten Lotte den Herrenlotten von 1580 zu entsprechen scheinen. Angekreuzt sind je 1 Lott bei 8 Ratmannen und dem

---

[1] Tit. I Nr. 3 Vol. 2 S. 93.
[2] § 18.
[3] §§ 52 und 68.
[4] Eingetragen ist: Hans Roggeman, fil Bleker.

Syndikus, je 2 bei 12 oder 11 Ratmannen[1] und dem Sekretär, 3 bei Hieronymus Grelle. 1622 entfiel je 1 Lott auf 1 Ratmann und den Sekretär, je 2 auf 12 Ratmannen und den Syndikus, je 3 auf 4 Ratmannen, auf je einen Ratmann 4, 5 und 6 Lotte.

Welches nun auch die Bedeutung der Kreuze in dem Verzeichnisse von 1587 sein mag, so ist nicht zu verkennen, daß die Lose ganz merkwürdig gefallen sein müßten, wenn auf die Ratmannen, wie die folgende Liste zeigt, ohne Einwirkung vorwiegend Lotte aus den besten und geschätztesten Lagen getroffen sein sollten. Auch ist kaum zu glauben, daß der Hausbesitz der Ratmannen sich unterdes so gemehrt haben sollte, daß dadurch der vom Bürgervertrag geforderte Ausfall sollte ausgeglichen sein, zumal da nicht auf jedes Haus ein Loos treffen konnte.

Von den Lotten der Ratmannen fielen

	1538	1573	1580	1587	1622
diesseits der Schönroggenlotte	1 Hl.[2]	2	1 (Hl.)[3]	2 mit Kreuz	1
auf die 19 Schönroggenlotte.	2 Hl.	8	7	8 m. Kr.	5
» die 6 Mühlenlotte	—	—	—	—	1
» das große Kahnlott . . .	—	1	1 (Hl.)	1 m. Kr.	1
» die 4 kurzen lotte. . . .	—	—	—	2 (1 m. Kr.)	3
über den Weg nach dem Galgen (13).	—	mindestens 4	6 (Hl.)	5	8
auf Schevenhörne (14). . . .	4 Hl.	?	7 (6 Hl.)	7 m. Kr.	4
» die kurzen Lotte (4) . . .	—	—	—	1	—
» das Tesmerfeld (22) . . .	—	—	3	—	—
» den Lusebusch ($5^1/_2$) . . .	—	$^1/_2$	—	—	—
» » Wulfsbrok (4)	—	—	—	1	—
» die Mailotte (7)	—	—	—	—	2
» das erste Haffeld (41) } . .	14 Hl.	16	16 (13 Hl.)	16 od. 15 (14 od. 13 m. Kr.)	14
» » zweite Haffeld (16) }		7	7 (6 Hl.)	9 (5 m. Kr.)	5
» Tornei (14)	—	1	—	2	—
» das erste Baumfeld (20) .	—	—	1	1	2
» den Bauerort (20)	—	1	3	2	3
» die Baumlotte (5)	—	—	1	1	—
» das Stichlot (1).	1 Hl.	1	—	—	1
	22 Hl.	mindestens $41^1/_2$	53 (33 Hl.)	58 od. 57 (38 od. 37 m. Kr.)	50

[1] Zweifelhaft ist ja der Fall Blekers.

[2] Hl. = Herrenlott.

[3] Für einen Bürger verzeichnet.

	1538	1573	1580	1587	1622
	22 Hl.	mindestens 41½	53 (33 Hl.)	58 od. 57 (38 od. 37 m. Kr.)	50
von Redentin nach der Stadt (8)	—	1	1	—	—
auf die Bullenlotte und am Pölschen Wege (10)	—	—	2	—	—
» die Lukaswiese (3)	—	1	—	—	1
» den Metkenberg (6½)	—	—	1	—	2
» die alte Trift (6½)	—	—	—	1	1
» den Hasenwinkel (3)	—	—	—	1	—
» » 1. Dorstein (13½)	—	—	—	1	—
» » 3. Dorstein (10)	—	1	—	—	—
» die Hufe (14)	—	—	1	1	—
» » alte Trift (3)	—	—	1	—	—
» » Süßen Lotte (3)	—	1	1	—	1
» » Silberlotte (9)	—	1	—	1	—
» den Kagenmarkt (16)	—	—	—	1	—
	22 Hl.	mindestens 46½	60 (33 Hl.)	64 od. 63 (38 m. Kr.)	55

Neben den Ackerlotten, die Bürgern und Ratmannen zustanden, gab es, wie schon gelegentlich erwähnt, noch Wiesenlotte, die nur den Ratmannen zu gut kamen, und die seit 1328 alle vier Jahre unter sie ausgeteilt wurden.

Schon in der Kämmereirechnung von 1328 begegnen wir 16 Ratmannen, die für Wiesen und Anteile an der Liepz[1] zahlten. Sie hatten sie teils für 4 Jahre erhalten (receperunt), teils für 1 Jahr. Drei von ihnen hatten zugleich Wiesen und Anteile an der Liepz. Fünf Ratmannen waren nicht beteiligt. Die Wiesen lagen vor der Hillenbrücke (wol am Hafen) und vor dem Altwismar-Tore. In die Liepz teilten sich 8 Ratmannen[2]. Wiederum wurden Wiesen vor dem Lübschen Tore 1331 für 4 Jahre übernommen (recepta sunt)[3].

Daß es sich nicht um ein Pachtverhältnis handelte, folgt aus der Willkür vom 28. Mai 1328, wonach die Liepz weiter frei bleiben (amplius libera dimittitur) und jährlich unter die Ratmannen verlost werden sollte[4].

[1] Ehemals eine kleine Insel, jetzt eine Sandbank am Eingange des Hafens.

[2] Mekl. Urk.-B. 7 Nr. 4922, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 29 S. 86.

[3] Mekl. Urk.-B. 8 Nr. 5244, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 29 S. 97.

[4] Mekl. Urk.-B. 10 Nr. 7313.

Eine andere Willkür, die zwischen 1330 und 1337 fällt, bestimmt, daß kein Ratmann Wiesen, die er von der Stadt habe, an Bürger verpachten dürfe, wohl aber an einen andern Ratmann[1]. Endlich ward 1336 beschlossen, daß die Ratmannen ihre erlosten Wiesen für weitere 4 Jahre behalten sollten[2].

Danach muß eine Störung eingetreten sein. Denn die nächste Verlosung, von der wir Kenntnis haben, fiel 1345 statt 1344. Damals erhielten die Ratmannen 10 Wiesenlotte für 4 Jahre. Davon lagen 7 vor der Hillenbrücke, 1 beim Abtritt (wo?), 1 auf dem Burgwalle [vor dem Lübschen Tore], 1 bei dem Häuschen des Herrn Gerding (wo?)[3]. Der Rat zählte damals 20 Mitglieder, 14 bildeten den sitzenden Rat.

Die nächste Nachricht fällt 120 Jahre später. Damals losten die Ratmannen zu Marien Geburt (Sept. 8) um die Wiesen. Es bildeten aber de Liptze 2 Lotte, de borchwal buten deme Lubschen dore 2, 2 lagen achter deme teghelhave, 1 by deme ende des reperberges, 1 by deme nigen dike, 1 buten deme Mekelborgher dore by deme teghelhave, de peltzerwal enthielt 2, 1 lag buten deme Poler dore, 2 buten deme waterdore achten nettestaken, 1 bildete der Aderholm. Im ganzen waren es 15. Darunter steht: illo anno infrascripti venerunt ad capsulam, und es folgen die Namen von 9 Ratmannen. Da deren damals 24 im Rate saßen, liegt die Deutung nahe, daß diese 9 leer ausgingen. Gleichen Sinn wird ein Vermerk auf Wachstafel VI des Ratsarchivs haben: desse vellen in de lade: her Johan Wils, dominus Tymmo de Heide, her Langejohan. Auch entspricht de laden und uth der laden, was Dion. Sager 1538 und 1542 statt Angabe eines Lottes den Namen von Ratmannen hinzugesetzt hat, die Nieten gezogen hatten. Ob die Namen für Bevorzugung bei der nächsten Verlosung in der Lade aufbewahrt wurden? Der Aderholm oder, wie er seit 1630 heißt, der Walfisch erscheint 1465 zuerst unter den Wiesenlotten. Er war 1271 auf 8, dann 1279 auf 10 Jahre verpachtet, ebenso auf kürzere Zeit 1327 und 1329[4].

Endlich haben wir noch über die Verlosung der Wiesen oder

---

[1] Mekl. Urk.-B. 8 Nr. 5199.

[2] Ebd. Nr. 5665 S. 595, Jahrb. f. Mekl. Gesch. 29 S. 106.

[3] Mekl. Urk.-B. 9 Nr. 6525.

[4] Ältestes Stadtbuch § 983; Jahrb. f. Mekl. Gesch. 29 S. 85, 90.

der kleinen Herrenlotte in den Jahren 1538[1], 1542[2], 1546[3] und 1555[4] Aufzeichnungen des schon genannten Stadtsekretärs, spätern Ratmanns und Bürgermeisters Dionysius Sager[5] und ebenso ein Verzeichnis davon. Ihrer waren bis 1546 20, danach 19. Dyth sinth die herenlothe: dat erste achter der tegelschunen, dat ander achter der tegelschunen, de wische by dem nigen dike, dat erste achter dem reperwalle, dat ander achter dem reperwalle, by dem nigen dike dat erste, by dem nigen dike dat ander, Herman Boitins hoff, nettestaken dat erste, nettestaken dat ander, de erste helfte up der lutken lastadien, de ander helfte up der lutken lastadien, die Liptze und die Aderholm (anno 42 consensit senatus unam esse sortem, anno 46 ejecerunt prorsus[6]), dat erste diel des borchwalles, dat ander diel des borchwalles, dat 3. diel des borchwalles, de erste helfte des schelplates, de ander helfte des schelplates, des hilligen crutzes kerkhof, achter Marien tegelhave.

Gegenüber 1465 zeigen sich bedeutende Veränderungen. Liepz und Aderholm, die jener Zeit noch für 3 Lotte gerechnet worden, sind, offenbar wegen ihres Einschwindens unter dem Einfluß der See, zu Einem zusammengelegt, 1542 ausgelassen und 1546 gestrichen. Aus den 2 Lotten des Burgwalles (der bei den spätern Schwedischen Befestigungen weggeräumt ward) sind 3 geworden. Hinter dem Ziegelhofe von St. Marien erscheint nur 1 statt 2, wogegen die zwei hinter der Ziegelscheune wol den zweien hinter dem Ziegelhofe entsprechen. Hinter dem Reiferwalle treffen wir 2 statt eines, die Wiese beim Neuen Teiche wird dem Lotte beim Neuen Teiche gleich sein, die beiden beim Neuen Teiche vielleicht denen des Pelzerwalles. Anstatt des Lottes vor dem Pöler Tore finden wir Boitins Hof, 2 Lotte auf der kleinen Lastadie, 2 Schilflotte und den Kirchhof des heil. Kreuzes. Die Lastadie ist

[1] midwekens nach exaltationis s. crucis, Sept. 18.
[2] midwochens nach exaltationis s. crucis, Sept. 20.
[3] Veneris post exaltationis s. crucis, Sept. 17.
[4] Veneris post Reminiscere (März 15), licet hoc merito factum fuisset autumno preterito.
[5] In seinem bei den Lottakten Tit. XIII Nr. 1 Vol. 1 aufbewahrten Memorialbuche.
[6] In Wirklichkeit wurden sie schon 1538 als Ein Lott verteilt und fielen sie schon 1542 aus.



natürlich am Hafen zu suchen, der Kirchhof zum heil. Kreuze aber stieß westlich an den Soldatenkirchhof: die Kapelle darauf ward erst 1563 abgebrochen [1].

Da 1538 der Rat aus 21 Mitgliedern bestand, mußte Einer leer ausgehn. Das war Jakob von Stiten, neben den geschrieben ist de laden. Nikolaus Heine und Nikolaus Bolte fehlen in der Liste, sie sollten erst Ende des Jahres wieder in den Rat aufgenommen werden, offenbar ist aber nur Heine wieder eingetreten, Bolte außerhalb geblieben. 1542 fielen auf 20 Ratmannen 19 Wiesenlotte, da Liepz und Aderholm nicht mehr verteilt wurden. Herr Nik. Lasteen hatte das Nachsehen (uth der laden). Nik. Bolte fehlt ebenso wie 1542, während Nik. Heine nachgetragen ist. 1546 erhielt jeder der 17 Ratmannen 1 Lott, die überschüssigen 2 übernahm die Kämmerei. 1555 waren Zahl der Ratmannen und Zahl der Lotte gleich.

Am Ende des 16. Jahrhunderts wurden die kleinen Herrenlotte nicht mehr verlost, sondern verpachtet und der Ertrag unter die Ratmannen verteilt. Das ergibt sich aus einem Beschlusse vom 14. Juni 1597, wonach die Bußen für Versäumnis von Ratssitzungen bei Verteilung des von den kleinen Herrenlotten eingenommenen und gesammelten Geldes abgezogen werden sollten [2]. Nach Auszügen aus den Kämmereirechnungen [3] erbrachten sie 1603 81 Mr. 7 Sch., 1604 97 M. 11 Sch.

In das bei der Verlosung geübte Verfahren gestatten nur Aufzeichnungen des 16. und 17. Jahrhunderts einen Blick zu tun. Wer dabei als Hauseigentümer berücksichtigt werden wollte, mußte gegen eine Gebühr [4] sein Haus to late schreiben lassen. Aufgefordert dazu ward im August durch Verkündigungen von den Kanzeln, wie uns eine dergleichen durch einen Zufall für 1608

[1] Jahrb. f. Mekl. Gesch. 41 S. 125.

[2] Protokolla extrajudicialia S. 43.

[3] Anlage Y zu Tit. I Nr. 3 Vol. 11a, Anlage zu Tit. I Nr. 3 Vol. 11 Bl. 448. Die Kämmereirechnungen des 17. Jahrhunderts sind sehr lückenhaft auf uns gekommen. Sie waren schon 1700 nicht vollzählig.

[4] 1608 beschwerten sich die Bürger, daß sie über den früher üblichen Schilling hinaus erhöht sei. Es scheint eine Eigenmächtigkeit des Schreibers gewesen zu sein, die ihm der Rat aber wegen seiner vielen Arbeit nachsah: Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 188, 189.

aufbewahrt ist. Vorbedingung war, daß vom Hause das Schoß entrichtet war. Ein paar briefliche Anmeldungen aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts[1] und eine Notiz über die Häuser, die 1580 für St. Nikolai angemeldet waren, sind erhalten. Ob in Registern von 1461 und 1468[2] Zusammenstellungen der Anmeldungen vorliegen, ist zweifelhaft. Dafür sprechen die Jahre, in die sie fallen, und die dem Namen Clawes Laskeman hinzugefügte Bemerkung: decepit consulatum, quia Ertmar se eciam scribi fecit, dagegen die Streichung fast aller Frauen in dem Register von 1461 und die Berechnungen am Ende des von 1468: summa 600 myn 4, de maket tom jare 300 punth unde 10 punth, hir ghaet wedder aff 28 werkmester unde 29 knakenhower unde by 22 slotelhebbere oder 150 punt unde 5 punt in medio anno; ebenso die Eintragung: Hinr. Bartoldes, reper, dat pro illo Hinr. Knorrike M[ichaelis] 69, sed Jo[hannis] in primo termino non, quia nemo inhabitabat. Es ist also von diesen Listen hier abzusehen; sie sind aber doch insofern nutzbar zu machen, als sie offenbar die Zahl der Hausbesitzer für jene Jahre ausweisen. 1461 waren es ohne die darin fehlenden Ratmannen 550, wovon 62 aus unbekannten Gründen gestrichen sind, 1468 aber, ebenfalls ohne Ratmannen, nach meiner Zählung 595, nach der der Liste 596[3]. Das Wachtregister von 1475 weist ohne die der Ratmannen 602 Häuser aus, das von 1477 594[4]. Es mußten also bei jeder Verlosung über ein Drittel, nahezu sogar die Hälfte der Bürgerhäuser ausfallen.

Schon vorher ist bemerkt worden, daß die Lottregister von 1461 und 1468 nur Namen von Bürgern enthalten, daß aber 1468 auf Hinr. Weitgate 2 Lotte gefallen sind. Es haben also schon damals mehrfache Hausbesitzer ihre verschiedenen Häuser für die Verlosung eintragen lassen und auf jedes ein Lott erhalten können. Davon und von Vererbungsfällen wird eine Bewegung ausgegangen sein, die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts den Zustand

---

[1] 1601 Sept. 11, 1615 Sept. 7 und 14.

[2] Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1890/91 S. 87 mit Anm. Es sind wohlgemerkt andere Listen als die vorher benutzten Lottregister dieser Jahre.

[3] Ich habe Nik. Samekowe, der doppelt eingetragen und einmal gestrichen ist, nur Einmal gezählt.

[4] Vgl. Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1890/91 S. 68 f.

zur Folge hatte, daß die Berechtigung auf die Ackerlotte eine dingliche, lediglich am versteuerten Hause haftende geworden war. Ob sich aus dem Beschlusse von 1535, daß für die vierjährige Dauer der damals angeordneten Akzise de jennen, de in hußen wanen, de tho late geschreven, doch in der negestvorgangen latel-tidt dartho kein loth gefallen, desulven tidt aver wachtfrig bliven sollten[1], herleiten läßt, daß jene Änderung damals noch nicht eingetreten war, wage ich nicht zu behaupten. Die Wachtpflicht oder die Wachtsteuer war weder rein dinglich noch rein persönlich. Sie stufte sich ab, je nachdem der Bürger ein Haus, eine Bude oder einen Keller zu eigen hatte (oder darin wohnte)[2].

In der Liste für 1573 finden wir Ziegellotte für St. Marien, St. Nikolai und die Stadt, als Lottinhaber aber außerdem den Provisor von St. Marien, die Stadt, die Kämmerer für das Haus des Syndikus und die Krüge der Bäcker und der Böttcher; in der von 1580 Ziegellotte für die drei Pfarrkirchen und die Stadt, als Lottinhaber aber St. Nikolai (3mal), das Schwarze Kloster, des rades hus (3mal), die Stadt, der Krämer Schütting, den Bäckerkrug und das Haus der Schneider; in der von 1587 Ziegellotte der Stadt (2) und von den Pfarrkirchen, als Lottinhaber St. Marien (2), St. Nikolai (3), das Schwarze Kloster, St. Georgen Haus, die Stadt (4), den Bäckerkrug, der Zimmerleute Haus, der Krämer Schütting, der Schneider Krug; in der von 1622 2 Ziegellotte, als Lottinhaber die Provisoren von St. Nikolai und St. Georgen, St. Georgen Werkhaus, die Provisoren der Almosentafel zu St. Marien und St. Nikolai Geistl. Hebung, die Stadt (viermal, darunter für Damhusen und Jochim Mellers Haus zu Damhusen), die Ämter der Zimmerleute, Böttcher, Krämer, Schuster und Bäcker. Besonders merkwürdig ist der Fall von Damhusen, das im Weichbilde der Stadt lag. Leider kennen wir die Namen der früheren Besitzer nicht. Abgelehnt wurden 1580 von 10 Häusern, die St. Nikolai angemeldet hatte, das Werkhaus, weil darauf das Ziegellott gerechnet würde, und ein Haus weil es eine Bude wäre; 6 Häuser wurden glatt angenommen, über 2 aber sollten Erkundigungen eingezogen werden.

---

[1] Zeugebuch S. 289.

[2] Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1890/91 S. 76 ff.



Daß Witwen erbgesessener Bürger lottberechtigt waren, muß als selbstverständlich gelten, und dem entsprechend erschienen schon in den Listen von 1461 und 1468 manche Frauen, 1580 zuerst Erben eines Ratmanns und eines Bürgers, öfter 1587 und 1622.

So gut nun Stadt, Kirchen und Ämter für ihre Häuser Lotte beanspruchten und bekamen, konnten es auch Nichtbürger tun. Als solche sind aber wahrscheinlich nur Herzog Adolf Friedrich, der 1622 wegen des spätern Lizenthauses in der Schmiedestraße ein Lott erhielt, und Vicke von Bülow anzusehen, der 1615 für ein Haus seiner Frau, der Tochter Ottos von der Lühe, einen Looszettel forderte. Die sonst in den Registern genannten Adlichen sind fast ausnahmelos als Bürger nachzuweisen, und auch für die, wo der Nachweis sich wegen Mangelhaftigkeit in den Namen nicht erbringen läßt, ist alle Wahrscheinlichkeit dafür.

Wie die Verlosung vor sich ging, wissen wir nicht. Von der der kleinen Herrenlotte haben wir noch, im Memorialbuche Sagers aufbewahrt, einige Zettel, auf deren einer Seite der Name des Lottes, auf der andern der des Ratmanns verzeichnet ist, dem es zufiel. Es sieht so aus, als ob die Namen der Ratmannen während der Ziehung auf die von ihnen gezogenen Zettel gesetzt seien, und wahrscheinlich sind bei überschießender Zahl der Ratmannen Zettel mit der Aufschrift lade in entsprechender Zahl eingelegt gewesen. Dafür, daß die Ratmannen nach ihrem Range und ihrem Dienstalter zogen, möchten die Listen Sagers von 1538, 1542, 1546 und 1555 sprechen. Diese Auslosung hatte an dem Herbstquatember kurz nach Mitte September, ausnahmeweise einmal März 15 des folgenden Jahres statt.

Um dieselbe Zeit wird die allgemeine Verlosung der Äcker vorgenommen sein. Gemäß der Aufschrift auf dem Lottregister von 1580: to lathe ghereden un faren anno 1580 den 6ten Octobris ist die Auslosung an Ort und Stelle vorgenommen worden und werden die Gewinner dort sogleich in ihre Stücke eingewiesen sein. Hierbei wird ein Verzeichnis der Äcker zu Grunde gelegt und werden die Zettel mit den Namen der Bürger aus einem Beutel gezogen sein. Dafür spricht die 1580 hervortretende Forderung, daß der »Baumann« die übrig gebliebenen Zettel mit dem Beutel zustellen solle[1], wogegen der Rat zwei angesehene Bürger

[1] Tit. I Nr. 3 Vol. 2 B Bl. 23.

»zum Beutel verordnete«, denen er aufgab, die Zettel wieder auf die Kämmerei zu bringen[1]. Vicke von Bülow protestierte 1615 dagegen, wenn für ihn »kein loßzettel zu dem Hause (das er anmeldete) geschrieben und eingelegt« würde[2]. Hinaus geritten oder gefahren sein werden die Kämmerer, und sicher sind es ein oder mehrere Bürgermeister. Diese erhielten dafür 1 oder 2 Stübchen Wein aus dem Ratskeller[3]. Weil die Verlosung im Freien geschah, war dazu gutes Wetter erwünscht, weshalb man Ende September 1580 bei dem zwischen Rat und Bürgerschaft wegen der Ackerlose ausgebrochenen Streite über einen Vergleich verhandelte, damit die »Auslottung« bei gutem Wetter geschehen könne[4].

Das Lott enthält nach einer 1769 vom Rate gegebenen Auskunft 3 Morgen zu 4 Scheffeln Aussaat[5], würde also, da man gemeiniglich den Scheffel Aussaat zu 60 □Ruten rechnet, 720 □Ruten halten müssen; doch enthalten 42½ Lott, deren Größe mir bekannt ist, nur 28315¾ □Ruten, im Durchschnitt also jedes nur 666 □Ruten = etwa 1⅛ Ha. 571½ Morgen der geistlichen Hebungen enthalten 163974 □Ruten, im Durchschnitte also jeder Morgen 287 □Ruten oder etwa 62 Ar.

Zu unbekannter Zeit — seit wann, ist bei unserm geringen Wissen vom städtischen Marstall und seiner Ackerwirtschaft im Dunkeln — waren außer den 5 Kifflotten vor dem Altwismar-Tore, die nach den Registern von 1580 und 1587 der Marstall

---

[1] Tit. I Nr. 3 Vol. 2 S. 63.

[2] Tit. XIII Nr. 1 Vol. 1.

[3] Weinregister 1468 alz her Meynert [Amesford, Bürgermeister] to late red; 1482 dye borghenmyster, da sye ton der lat reden. Vgl. Jahrb. f. Mekl. Gesch. 33 S. 62, hiernach richtig zu stellen. Ein Stübchen hielt über 4 Flaschen.

[4] Protokolla extrajudicialia S. 194. Vorher hatten die Bürger erklärt, es solle nicht zu lothe geritten noch sollten die lote ausgeteilt werden, wenn nicht der Rat ihre Forderungen bewilligte: Tit. I Nr. 3 Vol. 2 B. Bl. 181.

[5] Nach einer Auskunft von 1800 enthält ein Lott gemeiniglich 12 Scheffel Aussaat: Tit. IV Vol. 20 I Bl. 35. Schröder, Ausführl. Beschreibung S. 624 gibt die Größe eines Lottes auf 10 oder 12 Scheffel an. Im 14. Jahrhundert kommen wiederholt Lotte von 4 Morgen vor. So rechnete auch der Stadtsekretär Walter 1814 den Morgen zu 4, das Lott zu 16 Scheffeln Aussaat.

bebaute, und die in denen von 1461 und 1622 einfach fehlen, eine Anzahl entlegener Ackerlotte auf dem Sauden (nach Triwalk hin) für den Marstall aus der Verlosung ausgeschieden. Darüber erhoben die Bürger 1580 Beschwer, ließen sich aber bedeuten und willigten in den Bürgerverträgen darin, daß sie beim Marstalle verblieben. Die Kifflotte fehlen in den Listen von 1461 und 1622.

Von den Ackerlotten nahm die Stadt eine Art Pacht wahr, die im 14. und 15. Jahrhundert als redditus bezeichnet wird und 1 Mark Lüb. betrug[1]. Später ward sie Lottgulden benannt und besteht als solcher in der Eigenschaft eines Grundgeldes noch jetzt fort. Erwähnt wird der Lottgulden zuerst um 1550[2]. Er betrug damals und später 24 Schillinge, ward 1722 auf 32 Schillinge erhöht und in diesem Betrage zuerst 1725 eingehoben, während der Gulden schon seit den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts 32 Schillinge galt[3]. Im Jahre 1418 stand der Rheinische Gulden einer Mark Lübisch gleich[4], 1474, 1513 und bis 1620 galt er 24 Schillinge Lübisch[5]. Nach Einführung der Kurantwährung betrug der Lottgulden 2¹/₃ Mark, die 1875 auf 2,40 M abgerundet wurden. Eine vom Rate 1594 vorgeschlagene Erhöhung von einem Gulden auf zwei und bei den »geringen« Lotten auf 1 Taler lehnte der Ausschuß ab[6]. Beiläufig mag erwähnt werden, daß das jetzt vom Morgenacker erhobene Grundgeld 1561 als Ackerakzise zu 4 Schillingen vom Morgen eingeführt ist. Sie ward von 1624—1650 und wieder von 1725 an in doppelter Höhe erhoben, 1875 aber von 58 auf 60 Pfenninge abgerundet. Im 17. Jahrhundert ward sie von der Akzisekammer auf die Kämmerei übertragen und heißt seitdem Grundgeld.

Fällig war der Lottgulden im Mittelalter zu Michaelis, später

---

[1] Mekl. Urk.-B. 9 Nr. 6279, 6284. Kleines Stadtbuch Bl. 82, 106, 214 (1343, 1347, 1422).

[2] Detlof Schacke, der zum Werkmeister einer Kirche angenommen werden soll, soll ein Lott Acker erhalten, aber den Lottgulden davon geben: Tit. I Nr. 3 Vol. 1 S. 12.

[3] 1667 ist 1 Gulden gleich ²/₃ Taler, ein Taler aber hielt damals 48 Schillinge: Evers, Mecklenburg. Münzverfassung 1 S. 103.

[4] Grautoff, Historische Schriften 3 S. 208.

[5] HR. II, 7 S. 393 § 14, Zeugebuch S. 321, Kanzelproklam von 1620.

[6] Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 140 f.

zu Martini. Am Ende des 16. Jahrhunderts und im Anfange des 17. Jahrhunderts ward durch Ausrufen der Ratsdiener zur Zahlung aufgefordert[1]. Dieselben nebst einigen andern Dienern holten ihn damals auch ein[2]. Der Kämmereischreiber aber erhielt 1608 12 Mr. 8 Sch. vor das lodt abzuwarten, item vor das schodt zu schreiben und vor dasselbe abzuwarten, also für Schreibarbeit bei Einnahme des Lottguldens und für das Anfertigen der Schoßregister und das Anmerken der Zahlung darin. Zu Zahlung etwaiger Rückstände ward im Anfange des 17. Jahrhunderts im Juli oder August von den Kanzeln aufgefordert.

Auch die Ratmannen werden von Zahlung des Lottguldens nicht befreit gewesen sein. 1599 kamen vom Lottgulden 466 ½ Mr. ein, also der Lottgulden von 311 Lott. Der Rückstand war danach bedeutend; aus dem vorangehenden Jahr kamen nachträglich 18 Mark für 12 Lott ein. Leider fehlt die anschließende Rechnung. Wir wissen aber aus andern Akten, daß mancher seinen Lottgulden viele Jahre schuldig bleiben konnte. Man war bei Steuern und Zinsen unendlich nachsichtig.

Auf wen ein Lott fiel, der konnte darüber im allgemeinen frei verfügen, indem er es entweder selbst bestellte oder an jemand anders zur Bestellung verpachtete. Solche Pachtverträge gehören ja zu den ältesten Zeugnissen für die ganze Einrichtung. Nur für einige Lotte gewannen gewisse Wirtschaften durch längere Üblichkeit das Recht, sie zu übernehmen, so daß die Gewinner genötigt wurden sich mit ihnen über die Gegenleistung zu vereinigen. Demgemäß ist im Lottregister von 1587 bei den Mühllotten vor dem Meklenburger Tore vermerkt: warden van deme moller alle tidt, wen men lottet, ghekoft. Da dabei die Gewinner natürlich zu kurz kamen, forderten die Bürger 1580 die Abstellung solcher

---

[1] Kämmereirechnung von 1599 S. 181: 14 sch. den haußdienern vor die lodtgulden außzuruffen gegeben den 28. Sept., 1602 S. 40 ebenso vor das lodt außzuruffen, 1698 S. 28: 14 sch. den dienern vor das lodt außzuruffen.

[2] Kämmereirechn. von 1602 S. 40: 10 mr. 9 sch. den vier haußdienern, wachtschreiber, wachtmeister und Pawel (Kämmereidiener) vor die lodtgulden einzufordern den 5. Febr. 1603; 1608 S. 28: 10 mr. 8 sch. den 4 haußdienern, wachtschreiber, wachtmeister und Pawel Coßmus vor die lodtgulden einzufordern.

Beschränkung betreffend die Lotte beim Kreihan (einer Ackerwirtschaft vor dem Altwismar-Tore), bei der Klus und bei andern Mühlen[1], wurden aber beschieden, daß man sich dieserhalb vergleichen müsse[2].

Schon 1583 hatte der Rat, um den Geldnöten der Kämmerei abzuhelfen, dieser den Lottacker zueignen wollen[3]; dann war zwischen 1585 und 1587 der Plan aufgetaucht, ihn zum besten der Wasserleitung abzuschätzen und zu belasten[4], und endlich 1594 vorgeschlagen, ihn abzuschätzen und das davon einkommende Geld[5] zur Tilgung der Kämmereischulden zu verwenden, doch wollte die Bürgerschaft auf diesen Vorschlag der zur Kämmerei Verordneten nicht eingehn und den Acker, der von den Vorfahren frei ererbt sei, frei erhalten[6]. So viel Wert also die Bürger auf die Erhaltung dieses Besitzes legten, wußte man sich dennoch in den Nöten des dreißigjährigen Krieges gegenüber den Erpressungen des Waldsteinischen Obersten Hebron keinen andern Rat als ihn zu veräußern. Zuerst wollte man ihn verpfänden und darauf in Hamburg Geld aufnehmen[7], als das aber fehlschlug, entschloß man sich zum Zwangsverkauf an die Bürger unter Vorbehalt des Wiederkaufrechts. Wie das ins Werk gesetzt ist, wissen wir nicht. Eine gleichzeitige Aufzeichnung berichtet, man habe den lohtacker laßen austheilen, auf ein jegliches hauß in Wismar etwas geschlagen, vor ein billiges laßen taxiren, und hat der bürger denselben nolens volens kauffen und bahr bezahlen mußen[8]. Dem alten Lottbuch kann man entnehmen, daß der Verkauf in drei Terminen, offenbar nach Lage des Ackers vor dem Meklenburger, dem Pöler und dem Altwismar Tore, am 19. November und 7. Dezember 1627 und am 10. Februar 1628 ausgeführt worden ist, daß die einzelnen Lotte eingeschätzt und daß dazu je ein bis

[1] Tit. I Nr. 3 Vol. 2 B Bl. 23.

[2] Tit. I Nr. 3 Vol. 2 S. 63.

[3] Tit. I Nr. 3 Vol. 2 B Bl. 182, 366.

[4] Tit. XIX Nr. 6 Vol. 1.

[5] Was 20 Taler wert war, sollte auf 10 gesetzt werden. Ob Belastung oder wirklicher Verkauf geplant war, erhellt nicht.

[6] Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 140, Vol. 7 Bl. 15.

[7] Wismarische Annales von 1627—29, Bibl. der Ritter- und Landschaft M 247 [16], nach der Abschrift Crulls.

[8] Ebd.

vier Käufer eingetragen wurden. Die Schätzung bewegt sich von 30 und 40 Mark für das Lott (auf dem Sauden) über 50 Mr. (beim Schweinelager), 60 (beim Faulen See), 80 (Dorstein), 100. 110, 120, 130, 140, 150, 160, 170, 180, 200, 230, 250, 270, 300, 320, 330, 350, 370, 400, 500 bis auf 550 Mr. Die höchsten Taxen fallen auf das Haffeld.

Nicht geschätzt und nicht auf Besitzer geschrieben sind 38 Lott, die jetzt zum Müggenburger Felde gehören (von der Lukaswiese bis zum Hasenwinkel), auch nicht 2 Ziegellotte auf dem Haffelde; verkauft sind auch nicht 1 Lott auf dem Kagenmarkt (auf 400 Mr. geschätzt) noch 6 Lotte auf dem Sauden. Diese wurden wie die des Müggenburger Feldes verpachtet, die neun Silberlotte aber an den Ratmann Jakob Schoman für 2000 Mr. verpfändet. Die Kiflotte und die Dienerlotte fehlen in der Liste.

Der Lottgulden mußte weiter entrichtet werden, wobei die siebenjährige Schicht festgehalten ward, indem man die Zahlung durch Einschreiben der Buchstaben A bis G bis zu fünfmaliger Wiederholung der Reihe, also bis 1665, im Alten Lottbuche vermerkte.

Die Absicht des Wiederkaufs ward noch längere Zeit festgehalten[1], doch ließen die traurigen Schicksale, die die Stadt verfolgten, es nicht dazu kommen und ermöglichten ihr nur eine bescheidene Anzahl allmählich zurückzukaufen. 1814 besaß die Kämmerei 80 Lott.

In das alte Lottbuch ward der Besitzwechsel bis 1666 eingetragen, z. T. in einer Form, die irreführen muß. So heißt es z. B.: dieß loth hat Christoffer Letzsche eigenthumblich an sich gebracht, oder: dieß loth hat Peter Brandt (der es hatte übernehmen müssen) nicht konnen bezahlen, alß ist dasselbe Davidt Macken wegen seiner forderung uff der collecten zugeschlagen, hernacher aber hat er solch loth Jacob von der Fehren eigenthumblich widerumb verkauft und für den hern cammerhern und deputirten ab-

[1] Wegen des Rückkaufs, den er teils gegen bar bewerkstelligen wollte, teils gegen Schuldverschreibungen, für die der Acker zum Pfande stehn und, wenn in 7 Jahren nicht ausgelöst, verfallen sollte, verhandelte der Rat 1629 März 16 mit dem Ausschusse. Dieser lehnte ab. Tit. XIV Nr. A Vol. 5.

getreten. Derartige älteste Eintragungen sind nicht datiert; als das erste Datum für eine solche Zuschreibung zu Eigentum habe ich den 15. Okt. 1634 bemerkt. Abgesehen davon, daß sich Erwerb zu wirklichem Eigentum nicht mit der noch später unzweideutig ausgesprochenen Absicht des Rückkaufs vertragen würde, gibt es auch eine Eintragung, die den Sinn richtig stellt, wenn es heißt: diese 4 löthe sein . . . Eberhardt Elmhoffen . . . vor 488 mr. eigenthümblich uberlaßen und zugeschlagen, jedoch hat sich die stadt hiebey den wiederkauf derselben gleich wie mit andern löthen außtrücklich vorbehalten.

Die Herrenlotte wurden von der Veräußerung nicht ausgeschlossen, so daß die Ratmannen die ihnen für ihre Häuser und ihr Amt bisher zuständigen Lotte für die Zukunft entbehren mußten. Entschädigt wurden sie, da ihr Anspruch darauf durch den Bürgervertrag festgelegt war, gemäß einem Abkommen vom 8. Sept. 1629 mit der Bürgerschaft durch 14 Taler 14 Schillinge jährlich für jeden Ratmann, der Syndikus und Sekretär aber durch je 7 Taler 7 Schillinge[1]. Den Ertrag der kleinen Herrenlotte behielten sie, bis diese für die von Waldstein begonnenen und von den Schweden fortgesetzten Befestigungsanlagen in Anspruch genommen wurden. Sie lagen ja in nächster Nähe der Stadt. Dann ward der zuletzt aus der Verpachtung aufgekommene Betrag auf die Einkünfte vom Wein und den fremden Bieren angewiesen. Er belief sich auf 96 Mark 9 Schillinge, deren Zahlung zuerst in der Kämmereirechnung von 1635 nachzuweisen ist[2]. Diese Summe behalten die spätern Rechnungen bei, während bei den Zahlungen für die großen Lotte ein gewisses Schwanken eingetreten ist. An beiden Zahlungen hatten nur diejenigen Ratmannen Teil, die zur Latelzeit, die man hierfür nach wie vor in siebenjährigem Abstande festhielt, im Rate saßen. An die Stelle Verstorbener traten ihre Witwen, bis die sieben Jahre um waren. Inzwischen in den Rat eingetretene Herren mußten die Bezüge bis zur nächsten Latelzeit entbehren. Im Jahre 1657 aber beschloß der Rat, es

---

[1] Tit. XIII Nr. 1 Vol. 1.

[2] Wegen der kleinen lähte, weiln dieselben devastiret und verwüstet worden. Die Kämmereirechnung selbst ist verloren und nur ein Auszug daraus erhalten, s. S. 194 Anm. 3.

sollten auch bei schwächerer Besetzung des Ratsstuhls die Lottgelder in alter Höhe berechnet und die Summe unter die wenigeren Ratmannen verteilt werden, da sie ja die Arbeit des vollzähligen Rates zu tragen hätten[1]. Demnach erhielt 1659 jeder Ratmann 67 Mr. 14 Schillinge, der Sekretär die Hälfte[2]. Als die Bürgerschaft deswegen klagte, erklärte das Schwedische Tribunal jenen Beschluß am 11. Apr. 1701 für ungültig und entschied, daß die Lottgelder nur nach der Zahl der zur Latelzeit amtierenden Herren zu berechnen und zu erheben seien[3]. Dabei verblieb es bis zur Errichtung der Ratsbesoldungskasse und Einführung von festen Gehalten für den Rat (Januar 1832).

[1] Ratsprotokoll vom 10. August.
[2] Tit. I Nr. 3 Vol. 11 Bl. 465.
[3] Tit. I Nr. 3 Vol. 11.

IV.

Sommerfahrt und Winterfahrt nach Nowgorod.

Von

Walther Stein.

Alle Niederlassungen der deutschen Hanse im Auslande stimmten, außer in ihrem Zweck, in gewissen Grundzügen ihrer Einrichtungen überein; in anderen wichen sie voneinander ab. In diesen Abweichungen bestand ihre Eigenart. Ursprung und Fortdauer dieser Eigenart beruhten in den besonderen Zuständen des Landes, in welchem die Niederlassung sich befand, in dem Volkstum seiner Bewohner, in seinen Verkehrsverhältnissen, in seiner staatlichen Gesittung. Den Eigenheiten dieser fremden, an sich gegebenen oder historisch gewordenen, jedenfalls in sehr verschiedener Weise sich darbietenden und entwickelten Zustände mußten die deutschen Kaufleute sich anpassen. Sie haben das wohl verstanden. Sowohl die Geschichte der einzelnen Niederlassungen wie die der gesamten Hanse bezeugt, daß diese durch Natur, Verkehr und Staat geforderte Anpassungsfähigkeit den deutschen Kaufleuten in hohem Grade eigen gewesen ist. Gewiß verdankten sie auch ihr einen guten Teil ihrer Erfolge.

Zu den beachtenswerten Eigentümlichkeiten der Niederlassung in Nowgorod, des deutschen St. Petershofes, gehörte die Scheidung ihrer Angehörigen in Sommerfahrer und Winterfahrer. Sie tritt uns namentlich in den Quellen des 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts entgegen. Den Urkunden und den Schraen (Statuten) dieser Zeit, die sich mit dem Verkehr der deutschen Kaufleute nach und in Nowgorod genauer befassen, ist diese Scheidung ganz geläufig. Sie war nicht nur eine interne, die nur für die inneren Verhältnisse der deutschen Niederlassung

Bedeutung hatte, sondern auch eine öffentliche; in den Verhandlungen zwischen den Deutschen und Nowgorod im 13. Jahrhundert wird eingehend auf sie Bezug genommen, weil die Öffentkeit mit ihr vertraut war und mit ihr rechnete. Die Erscheinung, wie sie damals bestand, faßte die nach Nowgorod kommenden deutschen Kaufleute in zwei Gruppen zusammen: die Gruppe der Sommerfahrer erschien im Frühling zu Beginn der Schiffahrt bzw. mit dem Aufhören der Schlittenfahrt in Nowgorod, blieb dort den Sommer über und verschwand im Herbst beim letzten offenen Wasser, bevor das Eis der Schiffahrt ein Ziel setzte; die der Winterfahrer erschien vor dem Ende der Schiffahrtszeit und vor der Vereisung der Flüsse und Seen, hielt sich im Winter in Nowgorod auf und kehrte mit dem ersten offenen Wasser im Frühling oder solange der Schnee noch die Schlittenfahrt erlaubte, nach Hause zurück. Diese gewohnheitsmäßige Gruppierung der deutschen Kaufleute hatte ihre Bedeutung für das Transportwesen auf der umständlichen Reise nach Nowgorod, sodann für die Einstellung des Verkehrs der Einheimischen auf den üblichen und wichtigen Wechsel der deutschen Gäste, und natürlich auch für die inneren Angelegenheiten der Deutschen selbst, deren Personenbestand regelmäßig eine so gründliche Änderung erfuhr. Denn auch die Statuten des Hofes mußten in mancher Hinsicht die Verhältnisse der Winterfahrer anders regeln als die der Sommerfahrer. Allerdings waren die beiden Gruppen bereits frühzeitig keineswegs derart streng geschieden, daß die Gesamtheit der Angehörigen der einen das Feld hätte räumen und Nowgorod verlassen müssen vor oder bei Ankunft der anderen. Schon die älteste erhaltene Schra (von c. 1270) trifft bei der Festsetzung des Schosses Bestimmungen für Sommerfahrer, die auf Winterfahrt in Nowgorod blieben, und für Winterfahrer, die auf Sommerfahrt blieben[1]. Der Wechsel im Personenbestand war demnach nach Ablauf eines Halbjahres nicht vollständig. Immerhin werden die Zurückbleibenden gegenüber den Abziehenden in der Minderzahl gewesen sein, denn sonst hätten sich manche auf die Sonderung und Unterscheidung der beiden Gruppen bezüglichen Bestimmungen der Hofordnung sehr bald als unpraktisch und unangemessen er-

---

[1] Schlüter, Die Nowgoroder Schra in sieben Fassungen S. 64 § 9.

weisen müssen. Vor allen Dingen änderte die stärkere oder schwächere Mischung des Personenbestandes nichts an der strengen organisatorischen Trennung der beiden Gruppen. Denn der Winterfahrer, der auch zur Sommerzeit im Hofe blieb, wurde dadurch rechtlich ein Sommerfahrer und hatte sich den für die Sommerfahrer bestimmten Anordnungen der Statuten zu fügen, die sich von denen für die Winterfahrer in einiger Hinsicht unterschieden. Umgekehrt erging es dem Sommerfahrer ebenso. Sommerfahrer und Winterfahrer hatten in gewissen nicht unwichtigen Punkten ihr eigenes Recht im Hof. Im übrigen trat aber, wie schon erwähnt, die Scheidung der Gesamtheit nach den beiden Gruppen auch in der Öffentlichkeit, den Nowgorodern gegenüber, regelmäßig bei Beginn des neuen Halbjahres, bei Ankunft und Abzug jeder Gruppe, zutage.

Ursprung und Ursache dieser einzigartigen Erscheinung haben vielleicht nicht immer die Beachtung gefunden, die sie verdienten. Nicht wenige Darsteller erwähnen sie überhaupt nicht, obwohl sie für die uns nur dürftig bekannten Schiffahrtsverhältnisse in der Ostsee während des 12. und 13. Jahrhunderts eine gewisse, wenn auch möglicherweise nur örtliche Bedeutung gehabt haben muß. Sartorius nennt in der Urkundlichen Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse das Klima als die Ursache der Gruppenbildung[1]. Dagegen sah Riesenkampf die Entstehung der Trennung in der Verbindung der »nach Osten schiffenden deutschen Kaufleute zu Admiralschaften, um in solcher Vereinigung besser den Gefahren, die ihnen die Elemente und barbarischen Völkerschaften bereiteten, zu widerstehen. Zweimal im Jahre organisierten sich die Gesellschaften usw.«[2]. Etwas anders legt sich Buck die Vorgänge zurecht. Es sei »nicht anzunehmen«, meint er, »daß die Scheidung in Winter- und Sommerfahrer zufällig entstanden sei, sondern durchaus wahrscheinlich, daß die Winterfahrer bereits in der ganz bestimmten Absicht von Hause abgesegelten, den Winter über in Nowgorod zu bleiben, demgemäß eine größere Menge an Waren mitnahmen, um in der längeren Zeit auch einen größeren Vorrat davon zu haben«. Außerdem,

[1] Einl. S. 125.
[2] Der deutsche Hof zu Nowgorod S. 27.

fügt er hinzu, könne »als Erklärung für den Unterschied vielleicht der Umstand gelten, daß der deutsche Hof in Nowgorod nicht Raum genug enthielt, wenn alle mit Rußland handelnden Kaufleute zu gleicher Zeit dahin gingen«[1]. Bestimmter hat sich vor kurzem Goetz ausgesprochen. In seinem umfangreichen und sachkundigen Kommentar zu den älteren deutsch-russischen Handelsverträgen[2] erklärt er an mehreren Stellen die Winterreise für älter als die Sommerreise. Nach dem Vertrage von 1259 ist »die Handelsreise nach Nowgorod noch die ältere Winterreise, bei der der ‚Wintergast' im Herbst nach Rußland kommt, im Frühjahr von Rußland heimkehrt«. »Die Vorrechte, die am deutschen Hof zu Nowgorod die Winterfahrer und Wasserfahrer genossen«, hatten ihren Grund darin, daß »ihre Reise eben gegenüber der der Landfahrer und Sommerfahrer die ältere war«. Den Wintergast »nimmt« der deutsche Vertragsentwurf von 1268 »als den sozusagen normalen Besucher an«. »Die Sommergäste stellten sich in der Entwicklung des deutschen Handels nach Nowgorod später ein als die Wintergäste«, sie waren »im Verhältnis zu den Wintergästen die jüngere Klasse der Fremden«.

Es liegt auf der Hand, daß die Ansicht von Goetz, wenn sie richtig ist, eine wertvolle Feststellung bedeutet. Sie könnte nicht nur Licht bringen in das Dunkel unserer geringen Kenntnisse eines so wichtigen Teiles der Ostseeschiffahrt wie der Fahrt nach Nowgorod in früherer Zeit, im 12. Jahrhundert, sondern uns auch in einem Hauptpunkt aufklären über die Veränderung dieser Fahrt im 13. Jahrhundert. Dürfen wir ihr beipflichten und sie als eine sichere Grundlage betrachten, so können wir uns für berechtigt halten, von ihr aus weitere Rückschlüsse zu wagen auf die Verhältnisse des Hauptstützpunktes der Nowgorodfahrt in der Ostsee, auf Gotland, vor allem auf die Gesellschaft deutscher Kaufleute auf Gotland, die als die Trägerin der Handelsunternehmungen

---

[1] Der deutsche Handel in Nowgorod bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts S. 19 f. Schäfer, Schiemann, Vogel, Baechtold, Gurland u. a. äußern sich über die Sache nicht. Ob russische Forscher die Sache erörtert haben, vermag ich nicht zu sagen.

[2] K. L. Goetz, Deutsch-russische Handelsverträge des Mittelalters (1916), Abhandlungen des Hamburgischen Kolonialinstituts Bd. XXXVII, S. 82, 94, 97, 158. S. meine Besprechung des Werkes unten S. 291 ff.

der Deutschen nach Nowgorod erscheint, vielleicht auch auf die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde in Wisby. Fragen wir daher nach den Beweisgründen, welche Goetz für seine so bestimmt kundgegebene Ansicht geltend zu machen hat.

Als erster Grund erscheint der Umstand, daß die Winterfahrer zuerst genannt werden. Die in Betracht kommende Überlieferung ist nicht umfangreich. Sie beschränkt sich für das 12. und 13. Jahrhundert auf den Vertragsentwurf von 1189, den Vertrag von 1259, die Vertragsentwürfe von 1268 und 1269 und die älteste Schra von c. 1270[1]. In dem Vertrage von 1259 werden zum ersten Mal eine der beiden Gruppen genannt, und zwar allein die der Wintergäste. Es heißt in Nr. 5 des Vertrages über die Haftung Nowgorods für Beschädigungen der deutschen Kaufleute in seinem Gebiet: »Und der alte Frieden bis Kotlingen[2] (soll bestehen bleiben). Und die Nowgoroder (sollen sein) in (ihrem) Quartier auf dem Gotischen Ufer ohne Schädigung gemäß dem alten Frieden. Wenn aber der Wintergast unseren Boten[3] nicht nimmt, noch Nowgoroder Kaufleute aus Nowgorod oder vom Gotischen Ufer (als Boten nimmt), und es stößt von Kotlingen bis Nowgorod oder von Nowgorod bis Kotlingen dem deutschen Gast etwas zu, wenn er ohne Boten reist, so darf (daraus) für Nowgorod kein Streit entstehen gemäß dem alten Frieden[4]«. Winterfahrt und Sommerfahrt erscheinen dann nebeneinander erst in den Vertragsentwürfen von 1268 und 1269. Goetz ist der Meinung, daß der Vertrag von 1259 Zustände widerspiegele, die von den in dem älteren Entwurf von 1189 einerseits und den späteren Entwürfen von 1268 und 1269 anderseits zum Ausdruck gelangenden verschieden seien, daß er gewissermaßen eine besondere Stufe der Verkehrsentwicklung vertrete. Er sieht zunächst (S. 82) in der

[1] Ich lasse die Datierungen bestehen, wie sie Goetz von neuem festzustellen versucht hat. Der älteste Vertragsentwurf fällt sehr wahrscheinlich noch in das Ende des 12. Jahrhunderts.

[2] Die Insel, auf der heute Kronstadt liegt.

[3] Den Geleitsmann.

[4] Hier und im folgenden gebe ich die Übersetzung nach Goetz a. a. O. Die von runden Klammern eingeschlossenen Worte sind Zusätze des Übersetzers zur Erleichterung des Verständnisses des Textes. Vgl. dessen Vorwort S. X.

Begrenzung des Schutzgebietes von Nowgorod bis Kotlingen eine Erweiterung des Handelsverkehrs gegenüber dem Vertragsentwurf von 1189, weil dieser keine Festsetzung einer solchen Schutzzone oder einer Schutzzone überhaupt enthält. Weil der Vertrag von 1259 sich aber auf den »alten Frieden bis Kotlingen« beruft, will Goetz in diesem alten Frieden nichts anderes erblicken »als die gewohnheitsmäßige Bildung und Anerkennung dieser Zone überhaupt seit alter Zeit«. Das ist aber doch nur eine von verschiedenen Möglichkeiten, und auch sie schließt nicht einmal die Annahme aus, daß Begriff und Bedeutung der Schutzzone von Nowgorod bis Kotlingen schon bis in die Zeit des Vertragsentwurfs von 1189 hinaufreichten, mithin eine Erweiterung des Handelsverkehrs seit dieser Zeit nicht vorlag. Daß der Vertrag von 1259 eine ältere Verkehrsstufe als die Entwürfe von 1268 und 1269 darstelle, will Goetz dadurch angedeutet finden, daß in ihm als einziger Reiseweg nach Nowgorod noch der Seeweg und der Flußweg auf Newa, Ladogasee und Wolchow angenommen sei, während im Vertragsentwurf von 1269 neben ihm auch der Landweg genannt werde. Gegenüber dem Wasserwege nach Nowgorod war allerdings der Landweg der jüngere, weil den letzteren erst die Eroberung Livlands ermöglichte. Aber die Behauptung, daß im Vertrage von 1259 der Seeweg als einziger Reiseweg angenommen sei, ist insofern wenigstens ungenau, als sie voraussetzt, daß der Urheber des Vertrages den Landweg noch nicht gekannt habe. Daß der kurze Vertrag von 1259 Grund gehabt habe, den Landweg zu nennen, wenn er ihn kannte, oder gar ihn hätte nennen müssen, läßt sich durchaus nicht wahrscheinlich machen; erwähnen doch auch die viel ausführlicheren Vertragsentwürfe von 1268 und 1269 die Landreise nur an einer einzigen Stelle des Entwurfs von 1269 (S. 138 Nr. 16a).

Den sehr wirksamen Einwand, daß die im Vertrage von 1259 vorkommende Bezeichnung »Wintergast« eigentlich die Ergänzung »Sommergast« von selbst fordere, möchte Goetz durch die Annahme hinwegräumen, daß das Wort Wintergast hier nicht den Sinn habe, daß daneben schon der Sommergast regelmäßig nach Rußland verkehrte; denn sonst habe es nahegelegen, ebenso wie die Vertragsentwürfe von 1268 und 1269 es tun, den Sommergast ausdrücklich zu nennen und die Verordnung über

die Haftung Nowgorods usw. auch auf ihn auszudehnen. Es gibt aber auch hier noch andere Möglichkeiten, welche die Nichterwähnung der Sommerfahrer in diesem Zusammenhang erklären können. Daß die den Winter über in Nowgorod bleibenden Kaufleute damals den wichtigeren Teil der mit Nowgorod verkehrenden deutschen Kaufmannschaft bildeten, möchte ja vielleicht an sich eine plausible Annahme sein, aber sie reicht doch nicht aus, um den Ausdruck Wintergast in dem etwas künstlichen Sinne von regelmäßigen und wichtigeren Besuchern Nowgorods im Gegensatz zu dem seltener in Nowgorod verkehrenden und daher nicht erwähnenswerten Sommergaste zu verstehen, zumal doch nur zehn Jahre später in den Vertragsentwürfen von 1268 und 1269 Winter- und Sommerfahrer bereits häufig nebeneinander genannt werden. Angesichts der Tatsache eines so geringen Zeitabstandes erscheint es gewagt, der ausschließlichen Erwähnung des Wintergastes im Vertrage von 1259 eine Bedeutung beizulegen, die formal und sachlich gezwungen erscheint und den Eindruck erweckt, daß sie erst künstlich in die Urkunde hineininterpretiert ist.

Einen anderen Grund für die Annahme von dem höheren Alter der Winterfahrt gegenüber der Sommerfahrt findet Goetz (S. 97, 158) in der Beobachtung, daß da, wo die Bezeichnungen Winterfahrt und Sommerfahrt, Winterfahrer und Sommerfahrer unmittelbar nebeneinander stehen (wintervart unde somervart, hospites hyemales vel estivales), die Sommergäste meist nach den Wintergästen genannt werden. Die Zahl dieser Stellen ist freilich gering und beschränkt sich auf zwei (Nr. 15 u. 22a). An der dritten Stelle (Nr. 226) ist die Stellung umgekehrt: hospites . . . estivales vel hyemales, was auch Goetz anmerkt. Die Verordnungen über Lohn und Verpflegung der Schiffsleute bei der Fahrt auf dem Wolchow werden zuerst in Nr. 4 für die Wintergäste, dann in Nr. 5 b für die Sommergäste festgesetzt[1]. Dagegen erwähnt der Abschnitt (Nr. 15), der die schon angeführte Verbindung »wintervart unde somervart« enthält, in seinem Anfang zuerst die Sommerfahrer, dann die Winterfahrer: so wat so twist

[1] Der Hinweis von Goetz S. 158 auf Nr. 2 u. 2a trifft überhaupt nicht zu.

geschut an dhere somervart, dar hevet dhe wintervart nicht mede to donde, unde so wat twist usw. Auch der Sprachgebrauch der ältesten Schra von c. 1270 ist unregelmäßig; meist findet sich in ihr somervare unde wintervare (§ 1 ff.), aber auch wintervarth unde somervarth (§ 9). Aus der Wortstellung lassen sich also Schlüsse nicht ziehen.

Eindrucksvoller erscheint ein dritter Grund. In der frühesten Erwähnung der Sommerfahrer in der Überlieferung, Nr. 2a des von den Deutschen aufgestellten Vertragsentwurfs von 1268, sieht Goetz (S. 97) die Einführung einer neuen Erscheinung in die geschichtliche Entwicklung. Die Vorschrift (Nr. 2a) handelt von dem Frieden, der den Sommergästen beim Betreten des Landes von den Vertretern Nowgorods feierlich beschworen werden soll: Item hospites estivales cum venerint in terram, erunt sub antiqua pace et si voluerint hospites, rex, borch[g]ravius, dux et Nogardienses discretiores osculabuntur crucem, sicut moris est, in signum pacis et fedus concordie et amoris. Goetz (S. 98) erklärt die Bedeutung der Bestimmung dahin: es sei, da die Sommergäste gegenüber den Wintergästen eine neuere Erscheinung in Nowgorod waren, wohl begreiflich, daß die Deutschen auf sie die allgemeinen, den fremden Wintergästen bewilligten Vorrechte durch Nowgorod ausgedehnt haben wollten; das sollte durch feierliche Kreuzküssung geschehen, falls es die Sommergäste verlangten; der Satz enthalte also das deutsche Verlangen an die Russen, Sommergäste und Wintergäste gleichmäßig zu behandeln. Ich glaube nicht, daß diese Ansicht das Richtige trifft. Sie geht zunächst von der Vorstellung aus, daß den Wintergästen schon allgemeine Vorrechte bewilligt seien, und daß der Entwurf dies voraussetze. Dabei denkt Goetz wohl einerseits an den erwähnten Vertrag von 1259, in dem zuerst und allein die Wintergäste genannt sind, anderseits an den unmittelbar auf die Einleitung des Vertragsentwurfes von 1268 folgenden, den Vertragstext eröffnenden Abschnitt (Nr. 1): Cum mercatores Theutonici vel Gotenses veniunt in Berkø in regno regis Nogardiensium, erunt sub pace et protectione regis et Nogardiensium, et quicquid eis in dicione Nogardiensium injurie irrogatum fuerit, super hoc Nogardienses respondebunt (ferner sollen sie denselben Schutz und Frieden auch bei der Rückkehr genießen).

Die Annahme einer Beschränkung des Vertrages von 1259 auf die Wintergäste haben wir schon abgelehnt. Auch die ausschließliche Beziehung der letztzitierten Schutzzusicherung (Nr. 1) auf die Wintergäste ist sehr unwahrscheinlich. Sie ließe sich ja vereinigen mit der zwischen dieser Schutzbestimmung und dem Sommerfahrerabschnitt stehenden, die alte Freiheit der Kaufleute betonenden Anordnung für die Ankunft der Kaufleute in der Newa (Nr. 2): Cum autem mercatores veniunt in aquam, que dicitur Nu, fruentur libertate, quam ab antiquo in omnibus habuerunt usw. Wenn es aber weiterhin unmittelbar nach dem Sommerfahrerabschnitt heißt (Nr. 3): Cum hospites in regno Nogardiensium et sub eorundem pace et protectione sunt, si res eorum furto subtracte fuerint, worauf dann die Strafen für Diebstahl festgesetzt werden, und wobei auch auf die Möglichkeit, daß der Diebstahl zwischen Björkö und Engera (Ingermanland) geschehen ist (si furta predicta commissa fuerint inter Berkø et Engera), Bezug genommen wird, so ist es klar, daß pax und protectio der Nowgoroder sich auch auf die vorher genannten Sommerfahrer, und zwar schon von Björkö ab, erstrecken sollten. Dem könnte Goetz vielleicht entgegenhalten, daß auch nach seiner Meinung die Sommerfahrer von der pax und protectio von Anfang, das heißt von Björkö an, nicht ausgeschlossen gewesen sein sollten, und daß ihre besondere Erwähnung an der bezeichneten Stelle und in der angegebenen Weise nur den Zweck habe, ihr jüngeres Dasein ausdrücklich hervortreten und sie jetzt als gleichberechtigt legitimieren zu lassen. Aber dieser Auffassung widerspricht schon, daß in dem erwähnten Zwischenabschnitt (Nr. 2) auf die alte Freiheit hingewiesen wird, was nach Goetz für die Sommerfahrer tatsächlich nicht zutreffen würde, und sodann noch mehr der Umstand, daß diese Legitimation an einer Stelle stehen würde, wo sie nicht hingehört. Eine so wichtige Bestimmung wie diese, welche die Neuerung der Gleichberechtigung der Sommergäste mit den Wintergästen von Beginn des Nowgoroder Rechts- und Machtgebiets an hätte aussprechen sollen, hätte an den Anfang hinter die Einleitung gehört, weil ja die auf die Einleitung folgenden Schutzbestimmungen sich rechtlich auch auf die Sommerfahrer beziehen sollen.

Augenscheinlich muß für das Auftreten der Sommerfahrer an dieser Stelle und für die feierliche Kreuzküssung mit ihnen

eine andere Erklärung gesucht werden. Den Schlüssel dazu bietet nach meinem Dafürhalten die Disposition des Entwurfs der Deutschen von 1268. Der Entwurf ordnet die einzelnen Bestimmungen im großen und ganzen in einer aus den deutschen Marktprivilegien hinlänglich bekannten zeitlichen Reihenfolge nach Ankunft, Aufenthalt und Abreise der deutschen Kaufleute. Er beginnt mit der Ankunft der Kaufleute auf der Insel Björkö, läßt ihre Ankunft in der Newa folgen, spricht dann von der Ankunft der Sommergäste in terram, behandelt die Bestrafung des Diebstahls auf der Reise zwischen Björkö und Nowgorod (Björkö—Engera—Aldagen—Nowgorod) und befaßt sich dann mit der Fahrt auf dem Wolchow (Ankunft der Wintergäste an den Stromschnellen mit Bestimmungen über die Schiffsleute der Leichter und an der Zollstelle Gestevelt, Ankunft der Sommergäste an den Stromschnellen und an der Zollstelle G., Mietung der Leichter und ihre Fahrt den Kaufleuten entgegen, bzw. mit denselben den Wolchow aufwärts, Aufenthalt an mehreren Stationen, Schiffbruch eines Leichters), worauf schließlich noch der Handel der deutschen Kaufleute, wenn sie in der Newa sind, mit Karelen und Engern Erwähnung findet. Dann folgt die Ankunft in Nowgorod: Transport der Waren der Kaufleute in den Deutschen Hof. Hieran schließen sich Vorschriften über die Freiheit, Rechte und Sicherheit der Höfe der Deutschen und Goten, über die Schuldhaft, das Gerichtswesen, den Gästehandel, die Sprachschüler, Kirchen und Kirchhof der Deutschen, Handel der Deutschen über Nowgorod hinaus, Prozeß- und Strafrecht (Zeugenschaft, Totschlag, Verletzung usw.), Wage und Wägegebühren, kurz Festsetzungen verschiedener Art, die sich auf den Aufenthalt der Deutschen in Nowgorod und auch über dieses landeinwärts hinaus beziehen, übrigens hier nicht vollzählig genannt zu werden brauchen. Hierauf erscheint eine Verfügung über die Heimfahrt der Winter- und Sommergäste auf dem Wasserwege den Wolchow abwärts, eine andere über die bei An- und Abfuhr der deutschen Güter benutzten Pferde der Deutschen, eine weitere über den Gotenhof und endlich ein Schlußsatz über die Gegenseitigkeit der geforderten Rechte. Aus dieser knappen Übersicht erhellt, wie schon bemerkt, daß der Disposition des Entwurfes eine bestimmte, leicht erkennbare Vorstellung zugrunde gelegen hat. Sie ist nicht immer konsequent durchgeführt

worden, indem zum Beispiel bei Erwähnung des Lohnes der Fuhrleute, welche die Waren der in Nowgorod angekommenen Gäste in den Deutschen Hof bringen, auch bereits die Rückreise der Gäste aus dem Hofe berücksichtigt wird, aber im allgemeinen scheint mir die erwähnte, gewissermaßen natürliche Anordnung durchgeführt zu sein. Nur der letzte Abschnitt über den Gotenhof bildet vielleicht ein Anhängsel, wenn nicht dessen Hinzufügung an dieser Stelle im Zusammenhang steht mit der Schlußbemerkung, daß die hier geforderten Rechte auch den Nowgorodern in Gotland gewährt werden sollen.

Der Satz, welcher von der Kreuzküssung der Nowgoroder bei Ankunft der Sommerfahrer spricht, steht also an passender Stelle. Hier zuerst erschienen die Deutschen in terra der Nowgoroder, nachdem vorher von ihrer Ankunft auf der Insel Björkö und in aqua que dicitur Nu die Rede gewesen ist. Das Herrschaftsgebiet Nowgorods (dicio bzw. dominium der Nowgoroder, Nr. 1 und 2) hatten die Deutschen schon früher, bei Björkö, erreicht, aber erst ihre Ankunft in terra, dem unmittelbaren Landgebiet Nowgorods, bot die rechte Gelegenheit zur Erneuerung des Friedens durch Kreuzküssung der Nowgoroder. Offenbar ist die Bestimmung in der Absicht getroffen, den Frieden beim Betreten des Landgebiets durch Nowgorod erneuern zu lassen. Daß diese Erneuerung regelmäßig erfolgen sollte, kann nach der ganzen Fassung und Stellung der Bestimmung nicht zweifelhaft sein. Sie hätte demnach, entsprechend der dem ganzen Entwurf zugrunde liegenden Anschauung, zweimal im Jahre, das heißt bei der Ankunft der Sommerfahrer und der Winterfahrer im Festlandgebiet Nowgorods, stattfinden sollen. Es braucht nicht betont zu werden, daß der Zeitpunkt des Verfahrens keine Schwierigkeit bot, denn die Ankunft der deutschen Kaufleute in terra und ihre Weiterreise erfolgte damals, woran die ältere Überlieferung keinen Zweifel läßt, in einer Gesamtschar. Auch forderte man die feierliche Erneuerung des Friedens durch Nowgorod nur dann, wenn die deutschen Ankömmlinge es wünschten. Die Forderung wird erhoben um der Sicherheit willen, aber gemildert durch Beschränkung auf die Fälle, in denen die Gäste die Erneuerung des Schutzversprechens für nötig hielten. Ebenso ist meines Erachtens die Beschränkung auf die Sommerfahrer zu verstehen. Man war der Ansicht, einer

zweimaligen feierlichen Zusage des Friedens in jedem Jahre von seiten Nowgorods nicht zu bedürfen, auch vielleicht der Meinung, daß man sie Nowgorod nicht zumuten könne. Indem man sich mit einer einmaligen Erneuerung in jedem Jahre begnügte, war der passende Anlaß dazu die Ankunft einer der beiden großen Gruppen der deutschen Gäste, der Winterfahrer oder der Sommerfahrer, an der Grenze des Festlandgebietes Nowgorods. Wenn man hierzu die Ankunft der Sommerfahrer, nicht die der Winterfahrer, wählte, so geschah das wahrscheinlich deshalb, weil sie im Frühling stattfand und sowohl für die Deutschen wie für Nowgorod mit der Wiedereröffnung der Schiffahrt des Jahres nach und von Nowgorod und des beiderseitigen Handelsverkehrs ungefähr zusammenfiel[1]. So bedeutete die Zeremonie der Kreuzküssung, wenn sie stattfand, die feierliche Eröffnung eines neuen, rechtlich gesicherten Verkehrsjahres. Die Erwähnung der Sommerfahrer an dieser Stelle in Verbindung mit der Kreuzküssung der Nowgoroder soll also nicht dazu dienen, die Sommerfahrer hier erst in das Recht der Deutschen einzuführen und ihnen eine gleichmäßige Behandlung mit den bisher allein in Frage kommenden und berechtigten Winterfahrern zu sichern.

Zum vierten beruft sich Goetz für die Ansicht, daß die Winterfahrt älter sei als die Sommerfahrt, auf die Berichte der Geschichtschreiber, zunächst Heinrichs des Letten, der niemals die Sommerfahrt der Kaufleute erwähne, dagegen mehrfach von ihrer Rückkehr im Frühjahr nach Gotland und namentlich zu Ostern, sodann von Überwinterung von Kaufleuten in Estland berichte und auch bemerke, daß Frost und Schnee das Reisen in jenen Ländern erleichtern. Die Mitteilungen des Geschichtschreibers der Eroberung Livlands sind doch anders zu bewerten. Er erzählt ja von der Gründung und Verteidigung Rigas, von der allmählichen Eroberung des Landes, den Kämpfen mit den Russen, der Hilfe, die immer von neuem aus Deutschland kam, der steten Verbindung mit Gotland, dem Hauptstützpunkt für das ganze Eroberungswerk. Die Verbindungen zwischen Gotland und Livland waren keine reinen Handelsunternehmungen, sondern trugen zum größten und

[1] Bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts begann in Rußland das Kalenderjahr mit dem 1. März.

wichtigsten Teil den Charakter von Kriegsunternehmungen; es handelte sich um die dauernde Gründung und Behauptung einer deutschen Stadt, die von vornherein auch im Winter gehalten werden mußte, und für die daher die Wiedereröffnung der Schiffahrt im Frühjahr viel mehr als den Wiederbeginn des Handels bedeutete. Hier waren von Anfang an Winteraufenthalt und Winterverkehr selbstverständlich, aber nicht nur oder in erster Linie aus Handelsgründen. Seit der Gründung Rigas bestand zwischen Riga und Gotland eine Verkehrsverbindung, die sich wesentlich unterschied von der zwischen Gotland und Nowgorod. Es ist auch nicht richtig, daß der livländische Chronist von Sommerfahrt der Kaufleute nach Livland nichts berichte. Er gebraucht freilich den Ausdruck Sommerfahrt so wenig wie Winterfahrt. Aber er erwähnt doch auch die Sommerschiffahrt von Gotland nach Riga und von Riga nach Gotland, auch die Handelsschiffahrt, an verschiedenen Stellen (I 6, X 9, XVII 6). Wenn er einmal, bei Gelegenheit des Winterfeldzuges nach Ösel (XXX 3), bemerkt, daß bei Eis und Schnee est via melior super terras et super aquas, so läßt sich daraus für die Vorteile des Winterhandels namentlich nach Nowgorod vor dem Sommerhandel nicht viel entnehmen. Was den Handel in Nowgorod selbst betrifft, so dürften die schwereren Massenwaren doch sicher leichter zu Wasser, also zur Zeit der Sommerfahrt, als zu Lande von den Deutschen dorthin geführt worden sein. Man könnte nur vermuten, daß die Natur des Landes schon frühzeitig manche Kaufleute veranlaßt hat, auch den Winter über im Lande zu bleiben. Auch die von Goetz herangezogenen Berichte der Nowgoroder Chronik zu den Jahren 1188 und 1201 (S. 64 ff., 97) beweisen nichts für das angeblich höhere Alter der Winterschiffahrt. An der ersten Stelle sagt die Chronik — nach der Übersetzung von Goetz —: in diesem Jahre (1188) plünderten die Nowgoroder die Varjager, nämlich die Deutschen bei den Goten [auf Gotland], in Choružk und Novotoržok und im Frühjahr (1189) ließen sie keinen Mann von den ihrigen aus Nowgorod über das Meer, und sie gaben den Varjagern auch keinen Boten, sondern entließen sie ohne Frieden. Ferner erzählt die Chronik zum Jahre 1201: im Herbst kamen die Varjager zu Land um Frieden, und sie (die Nowgoroder) gaben ihnen Frieden ganz nach ihrem Willen (Goetz S. 67). In beiden Fällen meint Goetz

mit Recht, daß es sich um die Winterfahrt handle. Im ersteren lag der Winter zurück, in dem zweiten stand er bevor. Aber die Meldung von 1188 zeigt zugleich, daß im Frühjahr 1189 die Nowgoroder ihre Kaufleute von der Fahrt nach Gotland, also von der Sommerreise, zurückhielten, weil sie den Verkekr mit den Deutschen vorläufig abbrechen und ihre Kaufleute keinen Vergeltungsmaßregeln aussetzen wollten. Wir haben keinen Grund zu zweifeln, daß dadurch auch den deutschen Kaufleuten in Gotland die Sommerfahrt nach Nowgorod abgeschnitten wurde und werden sollte.

Endlich gibt Goetz (S. 82) der Ansicht Ausdruck, daß die Vorrechte, welche die Winterfahrer und Wasserfahrer am deutschen Hofe zu Nowgorod genossen, daraus zu erklären seien, daß ihre Reise gegenüber der der Landfahrer und Sommerfahrer die ältere war. Die Wasser- und Landfahrer können wir hier beiseite lassen[1]. Die Vorrechte, welche nach der ältesten uns bekannten Schra von c. 1270 die Winterfahrer vor den Sommerfahrern im St. Petershof besaßen, waren in Wirklichkeit nicht solche, daß sie auf ein höheres Alter jener vor diesen schließen lassen. Der »grote stoven«, der große Wohnraum, gehörte nach der Schra den Winterfahrern[2]. Das bedeutete aber nicht, daß die Sommerfahrer diesen Raum nicht benutzen durften, was auch durch die Vorschriften der Schra an dieser Stelle ausgeschlossen wird. Vielmehr wird die »große Stube« deshalb als Eigentum der Winterfahrer bezeichnet sein, weil die Winterfahrer, die in der eintönigen und verkehrsärmeren Winterzeit in Nowgorod während der langen Abende und sehr kurzen Tage viel mehr als die Sommerfahrer auf den Aufenthalt in dem Hauptraum des Hofes angewiesen waren, hier ihre besondere Ausstattung und Einrichtung besaßen, die von den Sommerfahrern respektiert und nicht verändert werden sollte. Aus diesen praktischen Gründen erklärt sich die Inanspruchnahme des Wohnraumes für die Winterfahrer natürlicher als durch ihr höheres Alter. Auch die Verschiedenheit der Besoldung des Priesters durch Sommer- und Winterfahrer läßt in dieser letzteren Richtung

[1] Über sie allein spricht Goetz in den späteren Erörterungen der Vertragsentwürfe von 1268 und 1269, S. 138 f.

[2] Schlüter S. 52 § 2, 4, Buck S. 65.

keinen Schluß zu. Den Unterhalt des Priesters während des Winters bestritt die Hofkasse, während des Sommers die Sommerfahrer; während der Hin- und Rückreise trugen die Winter- bzw. die Sommerfahrer selbst die Kosten des Priesters[1]. Die Bevorzugung der Winterfahrer wird zurückzuführen sein auf die höheren Ansprüche des Winter-Priesters und die höheren Unterhaltungskosten, die ohnehin der Winteraufenthalt den einzelnen Winterfahrern verursachte. Bevorzugt waren umgekehrt sogar die Sommerfahrer vor den Winterfahrern beim Schoß und bei der Wohnungsmiete. Die Sommerfahrer bezahlten nur den halben Schoß der Winterfahrer, ein Meistermann der Sommerfahrer nur die halbe Wohnungsmiete eines Meistermanns der Winterfahrer[2]. Auch hier begründeten sicherlich stets wiederkehrende praktische Ursachen, das heißt größere Unterhaltungskosten während des Winters durch Heizung, Reinigung u. dgl., die stärkere Belastung der einen Gruppe der Kaufleute. Auch die Vorrechte, die nach der ältesten Schra den Winterfahrern vor den Sommerfahrern zukamen, erlauben demnach keinen Schluß auf ein höheres Alter der einen der beiden Gruppen.

Die Gründe, welche für die Ansicht geltendgemacht wurden, daß die Winterfahrer älter als die Sommerfahrer gewesen seien, erweisen sich sämtlich als nicht stichhaltig. Man ist wohl auch berechtigt, ohne weiteres die Frage aufzuwerfen, ob es denn an sich glaubhaft sei, daß in früherer Zeit kein deutscher Handel während des Sommers in Nowgorod stattgefunden habe. Man darf dabei nicht der Antwort aus dem Wege gehen, indem man erklärt, es möchten wohl schon in älterer Zeit deutsche Kaufleute vereinzelt in Nowgorod Handel getrieben haben, ein bedeutender Handelsverkehr habe sich aber erst durch die Wintergäste und ihr Bleiben in Nowgorod entwickelt. Wenn man sich, da die bisher vorgebrachten Gründe zum Beweise für die größere Bedeutung der Winterfahrer nicht ausreichen, im allgemeinen auf die Natur der Verhältnisse und des Landes berufen will, so wäre doch darauf hinzuweisen, daß auch diese nicht die Annahme von Verkehrs-

---

[1] Schlüter S. 56 § 3, Gurland S. 24 f., Buck S. 56 f.

[2] Der Sommerfahrer ½ Verd. von 100 Mark, der Winterfahrer 1 Verd.; der Meistermann der S. 1 Mark Kunen, der der W. 1 Verd. Schlüter S. 64 § 9, Sachregister S. 125.

gewohnheiten nahelegt, die von den sonst üblichen, mit den Vorzügen des Sommers, das heißt der für Verkehr und Schiffahrt günstigen Jahreshälfte zusammenhängenden Gepflogenheiten gänzlich abwichen. Gewiß bot der Verkehr mit Rußland und namentlich der Seeverkehr mit Nowgorod eigenartige Schwierigkeiten und forderte darum auch besondere Vorbereitungen und Maßregeln. Aber welche Gründe sollten dafür sprechen, daß die Sommerzeit zum Verkehr mit Nowgorod nicht geeignet gewesen sei? In der Regel war wohl der in der Sommerhälfte zur Verfügung stehende Zeitraum kürzer als der der Winterhälfte, aber weder ein früher noch ein langer Winter dürfte die Reisezeit so erheblich abgekürzt haben, daß sie zu einem mehrmonatlichen Aufenthalt in Nowgorod nicht mehr ausreichte. Man könnte daran denken, daß uns unbekannte Schiffahrtsverhältnisse die Beschränkung der Nowgorodfahrt auf ein Halbjahr, Sommer oder Winter, verhindert und dadurch die Ausnutzung des Sommerhalbjahres unvorteilhaft gemacht hätten. Aber Adam von Bremen (II, 19) gibt die Dauer der Fahrt von Jumne (an der Odermündung) bis Ostrogard-Nowgorod auf vierzehn Tage an[1] — die Dauer der Fahrt von Dänemark bis Ostrogard-Nowgorod auf einen Monat (IV, 11) —, und das sicher auf Adam zurückgehende Scholion 126 (121)[2] berechnet die Seefahrt von Birka (im Mälarsee) bis Rußland (Ruzzia) auf fünf Tage, »was«, nach Schlüters Urteil[3], »für eine ziemlich genaue Rechnung gelten kann, wenn wir unter Ruzzia die Newamündung verstehen«. Die Fahrten der deutschen Kaufleute nach Nowgorod wurden zur Zeit unserer russisch-deutschen Vertragsurkunden in Gotland gerüstet und vorbereitet; dort war man sicherlich mit allen für die Nowgorodfahrt wichtigen Verkehrsverhältnissen am besten vertraut.

Man muß daher fragen, ob sich nicht schon in der früheren Zeit Spuren eines der russischen Landessonderart angemessenen Verkehrs finden. Daran fehlt es anch in der Tat nicht. Schon

[1] Lönborg, Adam af Bremen S. 77, 109; Bjørnbo, Adam af Bremes Nordensopfattelse, Aarbøger for Nordisk oldkyndighed og historie II. R. 24. B. (1909) S. 135 ff., 157 f.

[2] Schmeidler, Adam v. Bremen (SS. rer. Germ.) S. XLI f., 249.

[3] Sitzungsberichte der Gel. Estnischen Gesellschaft 1902 S. 21; ders. Hans. Geschichtsbl. Jg. 1910 S. 561 f.

der Vertragsentwurf von 1189 enthält die Vorschrift (Nr. 11 a)[1]: »Wenn Streit entsteht, bei den Deutschen einem Nowgoroder, oder einem Deutschen in Nowgorod, dann soll man keine Behinderung (des freien Handelsverkehrs) schaffen, (sondern) im folgenden Jahre Klage stellen. Wenn man (in diesem zweiten Jahr) die Sache nicht richtet, so zeigt man es dem Fürsten und den Leuten an und nimmt das Seine vom Gaste, wofern der Streit in Nowgorod entsteht.« Den Sinn der Vorschrift faßt Goetz nach sorgfältiger Erörterung insbesondere des Begriffs der Behinderung (rubež, besettinghe, pandinge) dahin zusammen (S. 48): sie stelle den allgemeinen Grundsatz auf, daß eine Streitigkeit zwischen Deutschen und Russen nicht ausgetragen werden dürfe auf dem Wege der Selbsthilfe durch Hinderung des fremden Kaufmanns an der Abreise und durch einfache Wegnahme seines Gutes zur Schadloshaltung für den Kläger; es sei vielmehr die ungehinderte Heimreise zu gewähren und im nächsten Jahre, falls in ihm die Schuld nicht bezahlt wird, die Klage beim Gericht (bei dem Fürsten und den Leuten) vorzubringen, worauf die Pfändung des Gastes [oder der Gäste?] erfolgen kann. Dabei ist also vorausgesetzt, fügt Goetz hinzu, daß der Fremde zum Handelsbetrieb regelmäßig alle Jahre wiederkehrt, was ja wohl auch die Regel war. Diese letzte Erklärung scheint mir nicht völlig ausreichend. Zwar ist auch mir wahrscheinlich, daß die Bestimmung so zu verstehen ist, daß der bis zum nächsten Jahre zu warten verpflichtete Kläger nach erfolglosem Versuch, die Schuld einzutreiben, und nach Anzeige beim Gericht sich nur an den wirklichen Schuldner halten darf. Die Meinungen darüber gehen auseinander (Goetz S. 50). Engelmann im Hansischen UB.[2] dachte an beliebige, zur Zeit vorhandene Landsleute des Schuldners. Er wird gegen die andere Auslegung den Einwand erhoben haben, daß sie ein zu großes Vertrauen setze in die Regelmäßigkeit der Wiederkehr des wirklichen Schuldners. Aber der Vertragsentwurf von 1269, der mit dem Entwurf von 1268, wie wir sogleich sehen werden, dieselbe Frage behandelt, sagt am Schluß der darauf bezüglichen Vorschrift: unde wert is nicht af geleget, dhes dherden jares sal men panden unde nemen

---

[1] Goetz S. 43.

[2] 1 S. 27 Anm. 4.

sin gut[1]. Sicherlich setzt aber die Bestimmung des Vertragsentwurfs von 1189 eine bekannte und feste Verkehrsordnung voraus. Sie rechnet nicht nur mit der ziemlich regelmäßigen Wiederkehr des einzelnen Gastes — daß sie es nicht mit völliger Sicherheit tun kann, versteht sich von selbst —, sondern auch mit einem bestimmten Termin der Wiederkehr: im folgenden Jahre. Hiernach folgte auf die Abreise des Fremden aus Nowgorod ein längerer Zwischenraum der Abwesenheit, der erst im — wörtlich genommen — nächsten Jahre durch die Rückkehr nach Nowgorod ein Ende fand. Der Fremde kam alljährlich nur einmal nach Nowgorod und verließ es nur einmal. Daß es sich hier nicht um eine der früheren Zeit eigentümliche Erscheinung handelt, bekunden die beiden Vertragsentwürfe von 1268 und 1269 (Nr. 15, Goetz S. 134 f.), die aus demselben Anlaß den regelmäßigen Wechsel von Anwesenheit und Abwesenheit der deutschen Kaufleutegruppen in Nowgorod klar hervorheben. Der Entwurf der Deutschen von 1268 führt darüber aus: Item si aliqua dissensio emergit inter hospites et Ruthenos in Nogardia, illa dissensio ita debet complanari et terminari, ut, cum hospites estivi venerint, cum dissensione prehabita nichil habeant disponere, sive terminata sit eadem dissensio sive non. Si etiam aliqua dissensio orta fuerit inter hospitem et Ruthenum, sedari et complanari debet secundum jura, ut, cum hospes abire disposuerit, racione dissensionis nullatenus impediatur. Item si fuerit discordia inter hospites et Nogardienses, sedari debet in loco, ubi orta est si autem sedari non possit, nulla pandatio fiet primo et secundo anno, set si in tercio anno dissensio complanari non possit et fiat pandatio, admittetur. Noch deutlicher spricht sich die niederdeutsche Übersetzung des russischen Entwurfs von 1269 aus: So wat so twist geschut an dhere somervart, dar hevet dhe wintervart nicht mede to donde, unde wat so twist geschut an dhere wintervart, dar hevet dhe somervart nicht mede to donde. So wat sake to wervende hebben van gerichtes wegene wintervart unde somervart, dhat scholen se endegen vor dheme hertogen, dhen oldermannen unde dhen Nogarderen unde scholen varen eren wech s[u]nder

[1] Doch ist es auch hier nicht unmöglich, daß der Verfasser des Entwurfs bzw. dessen niederdeutscher Übersetzer das nicht ausgesprochene, sondern ihm nur vorschwebende Wort Gast, sein d. h. des Gastes Gut, in kollektivem Sinne gebraucht hat.

hindernisse. So war so dhe twist geschut, dhar sal men se endegen. So war so inpandinge geschut, des ersten jares sal men et kundigen unde nicht nemen unde dhes anderen jares also, unde wert it nicht af geleget, dhes dherden jares sal men panden unde nemen sin gut. Die Sache selbst bedarf keiner neuen Erörterung. Die Vorschriften der Entwürfe von 1268 und 1269 schieben die Beendigung des Streites durch Vornahme der Pfändung sogar bis in das dritte Jahr hinaus, wodurch, unter der Voraussetzung, daß der wirkliche Schuldner gemeint ist, die Regelmäßigkeit der Wiederkehr des Einzelnen noch stärker betont wird als im Entwurf von 1189. Wichtiger ist, daß in diesen späteren Entwürfen der Turnus der Wiederkehr bestimmter bezeichnet wird nach Sommerfahrt und Winterfahrt. Die Streitigkeiten der Sommerfahrer gelten weiter nur für die nächsten Sommerfahrer, und die der Winterfahrer nur für die nächsten Winterfahrer. Es wird nicht darauf Rücksicht genommen, daß, wie die gleichzeitige Schra zuließ (s. oben S. 206), der Winterfahrer ein Sommerfahrer und der Sommerfahrer ein Winterfahrer werden konnte, was ja die Möglichkeit nicht ausschloß, daß der Schuldner, dessentwegen ein Streit ausgebrochen und ohne Entscheidung geblieben war, im folgenden Halbjahr trotzdem in Nowgorod anwesend sein konnte, ohne daß der Streit in diesem Halbjahr fortgesetzt werden durfte. Vielmehr werden beide Halbjahresgruppen grundsätzlich auseinandergehalten und wird die nach Halbjahren geordnete Verkehrsfolge streng durchgeführt.

Daß aber diese in Sommer- und Winterhalbjahr geteilte Jahresordnung der Vertragsentwürfe von 1268 und 1269 identisch sei mit der durch die Worte »im folgenden Jahr« in dem Entwurf von 1189 angedeuteten Verkehrsordnung, ist noch nicht erwiesen. Goetz vertritt die Ansicht, daß in älterer Zeit nur die Winterfahrt bekannt gewesen sei, und müßte daher den Ausdruck des Entwurfs von 1189 beziehen auf eine ursprünglich allein vorhandene Winterfahrt, die sich in jedem folgenden Jahre regelmäßig wiederholte. Das Verkehrsjahr wäre noch nicht getrennt gewesen in zwei Verkehrshälften, sondern hätte nur aus dem Winterhalbjahr bestanden. Aber diese Ansicht wäre mit dem Wortlaut des Vertragsentwurfs von 1189 nicht gut vereinbar. Die Worte »im folgenden Jahre« passen, auf das in Rußland am Ende des 12. Jahr-

hunderts übliche, am 1. März beginnende Kalenderjahr bezogen. nur auf die Sommerfahrer, nicht aber auf die Winterfahrer. Die Sommerfahrer, die im Herbst Nowgorod verließen, kehrten tatsächlich im nächsten Frühjahr, also im folgenden Jahre, wieder nach Nowgorod zurück. Dagegen fand die Rückkehr der Winterfahrer, die im Frühjahr aus Nowgorod abzogen, bereits wieder im Herbst desselben Jahres statt, also genau genommen überhaupt nicht im »folgenden« Jahre. Ein Streit zwischen einem deutschen Winterfahrer und einem Nowgoroder, der vor der Abreise der Deutschen aus Nowgorod im Frühjahr stattfand und unentschieden bleiben sollte, durfte nach dem Sinn der Vorschrift des Entwurfs von 1189 im Herbst desselben Jahres nach der Ankunft der Winterfahrer in Nowgorod wieder aufgenommen werden. Man hätte also bei der Erklärung des Entwurfs von 1189 die Wahl zwischen der Annahme des Vorhandenseins der beiden getrennten Verkehrshalbjahre bereits in älterer Zeit, wenn man in den Entwürfen von 1268 und 1269 eine weitere Ausführung der in dem Entwurf von 1189 nur angedeuteten, tatsächlich aber als bestehend vorausgesetzten Verkehrsfolge erblickt, und der Annahme, daß früher nur die Sommerfahrt bestanden habe, wenn man sich an den bloßen Wortsinn des Vertragsentwurfs von 1189 hält.

Nun soll vielleicht der Ausdruck gar nicht nach seinem Wortsinn verstanden, die Bezeichnung »im folgenden Jahre« nicht wörtlich genommen werden, sondern das Wort Jahr nicht bloß Kalenderjahr bedeuten, sondern die Zeiteinheit von Winter zu Winter oder von Sommer zu Sommer, die Zeiteinheit des Fremdenverkehrs, die verstreicht zwischen der Ankunft der Fremden bis zu ihrer nächsten Wiederkehr bzw. vom Abzug der Gäste bis zum nächsten Abzug. In diesem Sinne gebrauchen auch die oben mitgeteilten Stellen der Entwürfe von 1268 und 1269 die Worte »Jahr« bzw. »annus«; sie bezeichnen nicht sowohl das Kalenderjahr, denn dann wären sie nur für die Sommerfahrer, nicht für die Winterfahrer zutreffend, als die aus Winter- und Sommerhalbjahr zusammengesetzte Einheit des Verkehrsjahres. Dieser Umstand führt aber auf die richtige Erklärung des Entwurfs von 1189. Er zeigt, warum die beiden Entwürfe von 1268 und 1269 sich in einer an sich vielleicht doppelsinnigen Weise ausdrücken können. Die beiden späteren Entwürfe durften das Wort »Jahr« in dem bezeichneten Sinne anwenden,

ohne daß eine Unklarheit entstand, denn sie sprechen oft und auch an dieser Stelle ausdrücklich von dem aus Sommerfahrt und Winterfahrt, also von dem aus dem Verkehr in beiden Hauptjahreszeiten zusammengesetzten Jahr, so daß es hier gleichgültig war, ob dieses Jahr mit dem Kalenderjahr zusammenfiel oder nicht. Dabei wurde der Begriff des Kalenderjahres doch nicht ausgeschaltet. Der Entwurf von 1189 setzt ebenfalls bereits eine regelmäßige Verkehrsordnung voraus, die aber in mißverständlicher Weise zum Ausdruck käme, wenn man die Bezeichnung »Jahr« allein mit »Winterfahrt« gleichsetzen wollte. Wörtlich verstanden konnte der Ausdruck »Jahr« nur auf die Sommerfahrt Anwendung finden. Wenn es also damals eine Sommerfahrt überhaupt nicht, sondern nur eine Winterfahrt gab, ist es unverständlich, weshalb der Entwurf die Bezeichnung »folgendes Jahr« gebraucht, da doch in diesem Falle der gegebene Zeitpunkt für die Wiederaufnahme von Streitigkeiten, die im Frühjahr nicht entschieden worden waren, ganz regelmäßig der Herbst desselben Jahres war und sinngemäß auf die »Rückkehr« der Kaufleute hätte verwiesen werden können. Daß dies nicht geschah, scheint darauf hinzudeuten, daß dem Verfasser des Entwurfs von 1189 neben dem Begriff des Verkehrsjahres doch zugleich auch der des Kalenderjahres vorschwebte. Es hat daher die meiste Wahrscheinlichkeit für sich, daß der Gebrauch des Wortes »Jahr«, »im folgenden Jahre«, in dem Entwurf von 1189 unter derselben Voraussetzung stattfand wie in den Urkunden von 1268 und 1269, wo eine mögliche Doppelsinnigkeit durch die ausreichende Erörterung der tatsächlichen Verhältnisse unschädlich gemacht war. Eine Erklärung der Vorschrift des Entwurfs von 1189, welche das Vorhandensein der Sommerfahrt in dieser frühen Zeit leugnet, dürfte daher weder mit dem Wortlaut noch mit dem Sinn der Stelle zu vereinigen sein.

Entweder gab es am Ende des 12. Jahrhunderts nur eine Sommerfahrt nach Nowgorod, oder es bestanden damals Winterfahrt und Sommerfahrt dorthin bereits nebeneinander. Höher hinauf reichen die Quellen für unser Wissen von den Verkehrsverhältnissen in diesen Gebieten nicht. Die Gründe, welche für die Ansicht geltend gemacht wurden, daß die Winterfahrt älter sei als die Sommerfahrt, haben sich als unzureichend erwiesen. Wer umgekehrt behaupten möchte, daß die Sommerfahrt älter

sei als Winterfahrt, hätte es leicht, für seine Meinung ebenfalls einige beachtenswerte Gründe beizubringen. Zum Beweise würden sie, soviel ich sehe, doch nicht ausreichen. Es scheint mir ebensowohl möglich, daß schon am Ende des 12. Jahrhunderts und noch früher Winterfahrt neben Sommerfahrt ausgeübt wurde. Eine feste Ordnung des Verkehrs nach Nowgorod wird sich sicher aber erst allmählich herausgebildet haben.

V.

Die Hanse und Holland von 1474 bis 1525.

Von

Ludwig Lahaine.

(Fortsetzung.)

IV.

Die Zeit der Tagungen. 1504—1506.

Seit 1502 herrschte wieder geordneter Verkehr zwischen Holland und der Hanse. Aber die Holländer versuchten, den hansischen Handel wiederum durch Zölle zu behindern. Auf dem wendischen Städtetage in Lübeck am 13. Februar 1503 wurde darüber lebhaft geklagt. Die Versammlung beschloß, an die holländische Regierung und Amsterdam zu schreiben und außerdem einstweilen von der Fahrt durch die holländischen Binnengewässer Abstand zu nehmen[1]. Besonders schwer wurde Hamburgs Bierausfuhr nach Holland getroffen. Sie war nach Ausweis der Rechnungen des Rentmeisters von Amstelland aus den Jahren 1489 und 1498 zugunsten der Biereinfuhr aus Haarlem, Gouda und Amersfoort sehr zurückgegangen[2]. Hamburg begnügte sich daher nicht mit der Ausführung des eben erwähnten Beschlusses sondern arrestierte noch im Februar die in seinem Gebiete befindlichen Amsterdamer Güter. Dadurch scheint es sein Ziel erreicht zu haben[3].

Auf der Februartagung der wendischen Städte kam auch ein Antrag der holländischen Regierung zur Sprache, den am 1. Mai 1504 ablaufenden Vertrag von Münster um »etliche« Jahre zu

[1] HR. III 4 Nr. 372 §§ 12 f., 23, 41.

[2] Ebd. 5 Nr. 4 §§ 1—6; HUB. XI Nr. 1090; S. 676 A. 1. ter Gouw III, 254.

[3] HR. III 4 Nr. 478—480.

verlängern, Er fand aber keinen Anklang. Die wendischen Ratssendeboten forderten zunächst Abstellung der Bedrückungen in Holland.

Nachdem der Stillstand Ende 1503 eine kurze Verlängerung bis Michaelis 1504 erfahren hatte, trafen am 25. Mai 1504 Vertreter der wendischen Städte mit Abgesandten der Holländer in Münster zusammen. Hier sollte beraten werden über die Abstellung der von beiden Seiten erhobenen Beschwerden und über die Erneuerung des Waffenstillstandes auf mehrere Jahre[1].

Die Hansen fochten zunächst die Vollmacht der Holländer als unzureichend an, da sie nur vom Fürsten, nicht auch von den holländischen Städten ausgestellt worden sei. Sie schlossen daraus, daß sich die Holläuder formell nicht binden wollten. Würden diese später den Vertrag brechen, so hätten sie immer die Ausflucht, nicht sie selbst, sondern ihr Herzog habe ihn geschlossen. Dann bliebe den Hansen nur der Beschwerdeweg an den hohen Rat zu Mecheln, der nach allen Erfahrungen wenig Erfolg versprach[2].

Schließlich gaben die Vertreter der wendischen Städte sich doch damit zufrieden, daß sich die Holländer verpflichteten, Herzog Philipp solle alle auf der gegenwärtigen Tagung zustande kommenden Beschlüsse »für sich, seine Erben und seine Lande und Untertanen ratifizieren«. Mehr glaubten sie offenbar nicht erreichen zu können. Einen Bruch mit den Holländern scheuten sie[3]. Am 28. Juni übergaben die Parteien einander ihre Klageschriften. Man einigte sich dahin, daß nur Klagen über Neuerungen seit dem Vertrage von 1479 zur Verhandlung kommen, alle früheren auf sich beruhen bleiben sollten[4].

[1] HR. III 4 Nr. 372 §§ 14 f.; 481—83; 488 f. 5 Nr. 1 §§ 7, 11. Ein Sekretär des Kaufmannes zu Brügge war ebenfalls anwesend.

[2] HR. III 5 Nr. 1 § 36.

[3] HR. III 5 Nr. 1 §§ 13—21. Die Holländer hatten die Vermittlung des Rates von Münster stolz abgelehnt. Durch eine erfolglose holländische Gesandtschaft an den Herzog, die ihm die Ausstellungen der Hansen an der holländischen Vollmacht darlegen und ihn um Änderung derselben angehen sollte, war eine Verzögerung von nahezu drei Wochen herbeigeführt worden (ebd. §§ 30, 34—38, 42—44). Vgl. ferner §§ 70—78.

[4] HR. III 5 Nr. 1 § 79: »den anderen clachten unde schaden unvorfengklick.«

In den hansischen und den holländischen Beschwerdepunkten prägt sich deutlich die verschiedene Lage der Gegner aus. Die wendischen Städte befanden sich in der Defensive. Sie suchten die alten, ihnen günstigen Handelsbedingungen in Holland[1] ungeschmälert zu bewahren und forderten daher in erster Linie Abstellung der gegenwärtigen[2] und Sicherung gegen zukünftige Zollerhöhungen[3]. Noch immer war ihnen, so klagten sie, für den vor 1479 zuviel bezahlten Zoll von den Holländern keine Entschädigung zuteil geworden. Nach wie vor hatte ihr Verkehr in Holland mannigfache Hindernisse zu überwinden. Hier ward hansisches Gut »sunder richtige ansprake« arrestiert, dort suchte ein Zöllner es festzuhalten, um dem Kaufmanne dadurch mehr Zoll abzupressen. Geervliet und Gouda forderten noch wie vor 1479 den erhöhten Zollsatz. Gegen den Vertrag von Münster von 1479 wurden »östersche« Biere in Holland mit Akzise und anderem Ungelde beschwert[4]. Wie schon oben erwähnt, wurden dadurch in erster Linie die Hamburger geschädigt. Sie übergaben deshalb noch eine besondere Beschwerde. 1403 war ihnen nach der holländisch-friesischen Fehde von Herzog Albrecht ein wertvolles Privileg für ihren holländischen Bierhandel verliehen worden. Auf die darin festgelegten Zollsätze beriefen sie sich jetzt[5].

Die Holländer dagegen waren die Angreifer: Sie wollten nicht allein die bevorrechtigte Stellung der Konkurrenten in den Niederlanden beseitigen, wie die obenerwähnten Zollerhöhungen zeigen[6], sondern auch ihre Kaufleute von den Einschränkungen

[1] Vgl. ebd. Nr. 1 § 134.

[2] In Gouda und Geervliet, vgl. ebd. Nr. 3 § 2.

[3] Vgl. ebd. Nr. 3 und 4, und Nr. 1 § 162: »in den beswaringen deme copmanne der tollen halven upgelecht entsachtinge to laten wedderfaren«. Nr. 10 § 1: »dat . . . hemluden van noden wasz to weten, up wat quote ende partiie van tolle zy . . . van nu vortan hanteren ende frequenteren zouden mogen de landen«.

[4] HR. III 5 Nr. 3 §§ 1—4, 6.

[5] Ebd. Nr. 4. Vgl. auch Daenell, Blütezeit I, 275 f.

[6] Kommt auch zum Ausdruck z. B. in Nr. 1 § 90: »unde de clausule in deme artikele des latesten recesz etc., dat de copman frye und umbehindert moge varen etc., vormoge nicht, dat de copman darmede der tollen, so vele dat recht daraff vormach, moge frye syn edder darinne entschuldet werden mehr dan emande siner gnaden undersaten . . .«

und Abgaben befreien, denen sie in den wendischen Städten unterworfen waren[1]. Das seit 1472 in Lübeck bestehende Verbot des Handels der Gäste untereinander war daher ein Gegenstand ihrer heftigen Klagen[2]. Ebenso wünschten sie wie 1479 die Beseitigung der Behinderung der Durchfuhr von Eßwaren durch Lübeck und Hamburg, sowie der Bestimmung über das dreitägige Ausliegen aller von der See kommenden Waren zum Kaufe für Bürger. Andere Beschwerden zeigen, daß Hamburg den Stapelzwang für Magdeburger Dielen jetzt auch auf preußische ausdehnte und ferner verlangte, daß »Wagenschoß«, das durch den Elb-Travekanal dorthin gesandt wurde, erst an Land gebracht würde, ehe es auf holländischen Schiffen seinem Bestimmungsort zugeführt werden durfte[3].

Auch über Abgaben in den wendischen Städten wurden Klagen laut. Das Krangeld müsse in Hamburg auch von demjenigen Kaufmanne bezahlt werden, der die Dienste des Kranmeisters gar nicht in Anspruch nehme. In Stralsund sei ein neuer Zoll auf Korn und Wein gesetzt worden[4]. Alle die Ostsee besuchenden Holländer habe man ohne Zustimmung ihrer Heimatstädte in Hamburg 1493 und in den folgenden Jahren zur Entrichtung einer Abgabe, das »Rote Zeichen« genannt, herangezogen[5]. 1497 hätten sie zum sogenannten »Reitergelde« zur Rüstung gegen Lübecks Feinde beisteuern müssen, was Lübeck allerdings in Abrede stellte. Während des Krieges der Hamburger mit Dithmarschen seien holländische Schiffe, die hier Ladung eingenommen hatten, von jenen genommen worden[6]. Die Beschwerde der Holländer über Schädigung der Ihren durch das

---

[1] Nr. 5 §§ 7 ff.; 6 § 11; 1 §§ 133 f., 168, 170, 175. § 175 drohen sie, im Weigerungsfalle die gleichen Ordonnanzen auf die hansischen Kaufleute in den Niederlanden zu legen. Vgl. auch Nr. 11 § 2.

[2] HR. III 5 Nr. 5 §§ 7 f. HUB. X Nr. 76 § 1 u. S. 49 A. 1.

[3] Ebd. 5 Nr. 6 §§ 2, 15, 4, 7. Wagenschoß ist astfreies Eichenholz, vgl. Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch V, 575.

[4] HR. III 5 Nr. 6 § 1; Nr. 5 § 16.

[5] HR. III 5 Nr. 5 §§ 1—6. Das »Rote Zeichen« wurde zuerst 1480 von Hamburg und Lübeck erhoben zur Deckung der Kosten für die Ausrüstung von Friedeschiffen in Ost- und Nordsee. Vgl. H. Nirrnheim in Mitteilg. d. Ver. f. hamburgische Gesch. 1907 S. 445.

[6] HR. III 5 Nr. 5 § 14; 6 § 9.

Kontor in Bergen zeigt, daß auch hier der hansisch-holländische Gegensatz fortbestand[1]. Ihre Forderung, die Ratssendeboten sollten ihnen die von Maximilian und Philipp besiegelte Stapelurkunde zwecks Vernichtung ausliefern[2], enthüllt uns die Gedanken, von denen sie ausgingen: für alle Zeit wähnten sie sich ihres Fürsten nicht sicher. Solange er aber ihre Interessen vertrat, suchten sie diese Verstärkung ihrer Macht so weit wie möglich gegenüber den hansischen Gegnern nutzbar zu machen. Von hier aus wird ihr Verhalten während der ganzen Tagung verständlich. Sie verwiesen die Hansen immer wieder auf den Klageweg oder auf eine Gesandtschaft an den Fürsten[3]. Auch die Sonderforderung der Hamburger fand bei ihnen kein Gehör, da sie behaupteten, das Privileg von 1403 sei hinfällig, weil die Hamburger die daran geknüpfte Bedingung nicht erfüllt hätten.

Mit echt niederdeutscher Zähigkeit aber verteidigten die Hansen den Wall ihrer »alten Gewohnheiten«[4]; keinen Fußbreit wichen sie vor ihren Gegnern zurück[5]. In der Stapelangelegenheit seien sie nicht zuständig. Sie gehe die ganze Hanse an. Unter diesen Umständen kam man zu keiner Einigung. Ein neuer Verhandlungstag wurde nach Antwerpen für Anfang Oktober 1504 anberaumt und der Stillstand nach anfänglichem Sträuben der Hansen, die eine längere Frist wünschten, bis zum 1. November des laufenden Jahres verlängert. Dann zog man heim. Mit Recht fügte der Lübecker Sekretär seinem Verhandlungsberichte die Worte hinzu: »wu wol weynich fruchtbares beschaffet«[6].

Es gelang den wendischen Städten, für die neuen Verhandlungen zu Antwerpen Dr. Albert Krantz als Gesandten zu gewinnen, der sich durch seine frühere Tätigkeit in hohem Grade

---

[1] HR. III Nr. 5 § 9. Vgl. auch Kap. III S. 909 Jg. 1917 der Hans. Geschichtsbl.

[2] Ebd. Nr. 1 § 168; 11 § 3.

[3] Ebd. Nr. 9; 1 §§ 87, 101, 122; — §§ 92 ff., 165.

[4] Unumwunden gestanden sie zu, daß ihre Stellung in den burgundischen Landen freier sei als die der Holländer in den wendischen Städten. Aber das wäre seit alters so und ohne Zweifel »nicht umsonst geschehen« (HR. III 5 Nr. 1 § 134).

[5] Ebd. Nr. 1 §§ 170, 139; vgl. auch später Nr. 23 § 27. Mit Unrecht übt Stahr, Die Hanse und Holland bis zum Utrechter Frieden 1474, S. 62, Kritik an dieser Haltung der Hansen.

[6] HR. III 5 Nr. 1 §§ 171 ff., 185.

ihr Vertrauen erworben hatte. Ihn begleitete der lübische Syndikus Dr. Matthäus Pakebusch und ein Hamburger Sondergesandter. Auf Wunsch der wendischen Städte erklärte sich Herzog Philipp mit einer Verlegung der Zusammenkunft nach Brügge einverstanden. Dort erschienen von holländischer Seite drei burgundische Räte und sechs weitere Abgesandte, unter denen sich Schultheiß und Sekretär von Amsterdam befanden[1].

Der Eintritt in die Verhandlungen wurde dadurch erheblich verzögert, daß ein Abgesandter aus dem Rate des Fürsten Jost Quevin erst am 22. Oktober in Brügge eintraf. Wohl nicht mit Unrecht erblickten die Bevollmächtigten der wendischen Städte darin die Absicht, das Ende des Stillstandes erst nahe herankommen zu lassen, um sie dadurch zu größerer Nachgiebigkeit zum mindesten gegenüber der niederländischen Vollmacht zu bewegen.

Nach den üblichen wechselseitigen Einwendungen gegen die Vollmachten gestanden die Sendeboten der wendischen Städte zu, daß die burgundischen Deputierten nicht Vertreter Hollands, sondern des Fürsten seien. Daraufhin willigten diese dem Wunsche der Hansen gemäß in eine Verlängerung des Stillstandes bis zwei Monate nach Schluß der gegenwärtigen Tagung[2]. Nun erst, am 25. Oktober, konnten die Hauptverhandlungen ihren Anfang nehmen, bei denen auf hansischer Seite Dr. Krantz, auf der Gegenseite Jost Quevin die »Wortführer« waren. Verweisung aller hansischen Klagen an das Gericht des Herzogs[3], Herausgabe des Stapelprivilegs[4], freier Handel der Holländer auch mit Gästen in den wendischen Städten[5], das waren wie zu Münster die Hauptforderungen der Holländer. Die hansischen Bevollmächtigten lehnten sie ab. Die weitgehende Behinderung des fremden Handels in den Städten der Hanse gehörte neben dem Erwerb

---

[1] HR. III 5 Nr. 23 §§ 45 f.

[2] Ebd. Nr. 31 §§ 1, 6, 8—17.

[3] Ebd. Nr. 31 §§ 40, 52, 55, 59, 77, 81; Nr. 37 §§ 1, 11.

[4] Ebd. Nr. 31 §§ 37, 48—50, 58—60, 77, 81 f. Diese Forderung wurde schließlich dahin modifiziert, daß die wendischen Städte sich durch Revers verpflichten sollten, von dem Privileg keinen Gebrauch wieder machen zu wollen (Nr. 34 § 11; 31 § 48).

[5] Ebd. Nr. 31 §§ 26—30, 48—50, 64 f., 71, 77, 81 f., dazu Nr. 34 § 2.

von Vorrechten im fremden Lande bisher zu den Angelpunkten des hansischen Handelssystems. Es ist daher erklärlich, daß die wendischen Städte nicht darauf verzichten wollten.

Sie waren bereit, den Holländern das zu gewähren, was ihnen nach »alter Gewohnheit« zustehe[1], aber nicht mehr[2]. Denselben Grundsatz machten sie geltend, als sie auf eine Reform der von ihnen in Holland zu zahlenden Zölle[3], insbesondere der Bierakzise[4], drangen. Zugeständnisse auf diesem Gebiete würden, so sagte Krantz, auch die wendischen Städte geneigter machen, den holländischen Wünschen entgegenzukommen[5]. Jost Quevin aber wollte erst Bestimmtes über einen neuen Zolltarif eröffnen, wenn die Hansen auf die holländischen Forderungen eingegangen seien. Wie sollte sich da, trotz der Ausarbeitung und Übergabe von Vergleichsvorschlägen[6], eine Verständigung anbahnen?[7]

Zum offenen Bruche kam es indessen nicht. Das Ergebnis der Tagung bestand darin, daß die wendischen Gesandten die Forderungen der Holländer ad referendum nahmen und der Waffenstillstand bis zum 29. September 1505 verlängert wurde. Auf den 1. Mai 1505 ward eine neue Tagfahrt in einer vom Herzoge noch zu bestimmenden Stadt vereinbart[8].

Es war vorauszusehen, daß die wendischen Städte die Forderungen der Holländer nicht bewilligen würden. Vor allen Dingen waren die Hamburger erbittert, als sie erfuhren, daß die Amsterdamer gleich nach der Tagfahrt zu Brügge die Bierakzise weiter erhöht hatten. Sie sprachen auf dem wendischen Städtetage im

---

[1] Vgl. Nr. 31 § 27: »adquiescerent (scil. Hollandii) in hiis que ab antiquo habuissent«; vgl. auch §§ 29, 65, 71 u. Nr. 35 § 3; 36 § 2.

[2] Nr. 31 § 49: »quiescant, quia ibi frustra niterentur.«

[3] Nr. 31 §§ 21 f., 28 f., 32 f., 44, 47 f., 51, 71, 81 f., 96—99. — § 29: »gratiam de teloneo non postulamus sed veterem observantiam«; ähnlich § 33 u. Nr. 35 § 2.

[4] Nr. 31 §§ 39, 43, 46, 51—53, 60, 70 f., 77 f., 81 f., 84, 88 ff., 93; 34 § 12; 37 § 11.

[5] HR. III 5 Nr. 31 §§ 56, 71, 82, 97.

[6] Ebd. Nr. 34; 35; vgl. auch Nr. 31 §§ 74—79.

[7] Die Holländer machten ihrem Zorne über die Haltung der Hansen in Scheltworten, ja sogar in persönlichen Angriffen gegen Dr. Krantz Luft (ebd. Nr. 31 §§ 32, 35, 57, 64, 77, 85, 87, 91, 97).

[8] Ebd. Nr. 31 §§ 95, 101, 102; Nr. 37.

Februar 1505 die Drohung aus, die Herabsetzung mit Gewalt zu erzwingen. Wirklich bereiteten sie den Holländern beim Transport von Stapelgütern nach dem Westen Schwierigkeiten[1]. Die übrigen wendischen Städte aber beschlossen auf der erwähnten Februartagfahrt 1505, an das flandrische Kontor zu schreiben, es möge für Abstellung aller nach 1479 in Holland den wendischen Kaufleuten auferlegten Lasten und alsdann für eine langfristige Verlängerung des Stillstandes Sorge tragen. Vielleicht glaubten sie, Flandern wieder beim Herzog gegen Holland ausspielen zu können. Allein von einem Erfolge in dieser Richtung ist nichts zu verspüren; im Gegenteil fanden noch weitere Zollerhöhungen statt[2].

Erst am 9. Februar 1506, also dreiviertel Jahr später, als verabredet worden war, trafen Vertreter der wendischen Städte wieder mit den Holländern zusammen, und zwar diesmal in Antwerpen[3]. Diese Tagung wird charakterisiert durch ein bei weitem festeres Auftreten der wendischen Bevollmächtigten als auf den beiden vorhergehenden. Nur nach Abstellung der seit 1479 den Ihren in Holland auferlegten Beschwerungen wollten sie auf eine Verlängerung des seit Michaelis 1505 abgelaufenen Stillstandes eingehen. Die Holländer verlangten, daß ihnen die 1504 geforderte Handelsfreiheit in den wendischen Städten zugestanden werde und das Kontor zu Brügge sich verbürge, die ihnen etwa während des neuen Stillstandes von den wendischen Städten widerfahrenden Beschädigungen zu ersetzen.

Die Gegenseite aber weigerte sich. Selbst der Hinweis der Holländer darauf, daß sie eine neue — und wie die Hansen glauben mußten — für den hansischen Handel günstigere Zolldeklaration des Herzogs bei sich trügen und mitteilen würden, wenn die Hansen ihren Wünschen entgegenkämen, verfehlte seinen Zweck[4]. Als die Holländer dann aber stillschweigend ihre Forderungen fallen ließen und nur noch die Verlängerung des Stillstandes bis Michaelis begehrten, kam es zu einem Vergleich. Der Stillstand

---

[1] HR. III 5 Nr. 43 §§ 29 f.; 68 §§ 7 f.; 141.

[2] Ebd. Nr. 47; 68 §§ 8, 23.

[3] Als Vertreter der wendischen Städte waren drei Mitglieder des Brügger Kontors anwesend.

[4] HR. III 5 Nr. 68 §§ 19 ff.; 5—7, 11; 12—15, 18.

ward zunächst auf sieben Wochen verlängert. Bis dahin sollten beide Parteien einander benachrichtigen, ob sie zu einer weiteren Verlängerung bis Michaelis geneigt seien. Ebenfalls wurde eine neue Tagung in Aussicht genommen. Die wendischen Städte erklärten sich am 22. April mit der Verlängerung bis zum 29. September einverstanden[1].

Unverkennbar bedeuten die Verhandlungen zu Antwerpen einen Mißerfolg der holländischen Diplomatie. Der Grund hierfür lag vor allem in der Entwicklung der nordischen Verhältnisse, auf die wir im nächsten Kapitel eingehen werden. Außerdem waren die Holländer wohl ihres Herrn, der damals in England am Hofe Heinrichs VII. weilte, nicht mehr sicher[2].

V.

Die hansisch-holländische Fehde im Gefolge der hansisch-dänischen Verwicklungen. 1506 bis 1514.

Nachdem die Niederlage des Unionskönigs Johann bei Hemmingstedt am 17. Februar 1500 das Zeichen für einen erneuten Aufstand der Schweden unter Sten Sture geworden war, begann das Verhältnis der wendischen Städte zu Dänemark eine Wendung zu nehmen, die auch auf die wendisch-holländischen Beziehungen nicht ohne Einfluß bleiben konnte[3].

Im Jahre 1501 ging Johann daran, das abgefallene Schweden wiederzugewinnen. Er forderte zu dem Zwecke von den hansischen Ostseestädten die Einstellung ihres Verkehrs nach

---

[1] HR. III 5 Nr. 68 §§ 19, 25, 28—30. Bis zum 31. Mai sollten die wendischen Städte Zeit und Ort einer neuen Tagung bestimmen (ebd. Nr. 88).

[2] Wie wenig sie sich in der Tat auf ihn verlassen konnten, wird ihnen wenige Monate später der von ihm mit England geschlossene Handelsvertrag, der sogen. Malus Intercursus, gezeigt haben. Durch diesen opferte nämlich Philipp den holländischen Handel den politischen Rücksichten auf die spanische Erbfolge und die Feindschaft Frankreichs. Vgl. H. Pirenne, Geschichte Belgiens III S. 85 f. A. Henne, Histoire du règne de Charles-Quint en Belgique I S. 87.

[3] Dahlmann, Geschichte von Dänemark III S. 301 ff.; Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte II, 2 S. 88 ff.; Schäfer, HR. III 4 und 5 Einleitungen.

Schweden[1]. Als Lübeck dazu erst »nach Abwicklung der schwebenden Geschäfte«[2] bereit war, schritt er 1502 zu Gewaltmaßregeln. Er hielt Schiffe und Güter der Lübecker in seinen Landen und Häfen an. Die Lübecker zahlten ihm mit gleicher Münze heim. Außerdem wurden in den wendischen Städten fünf große Schiffe mit Waren und Kriegsgerät, mit Geschütz und Kriegsvolk ausgerüstet und dem Dänenkönig zum Trotze nach Stockholm entsandt[3].

Eine ganz andere Haltung nahmen die Holländer in dem dänisch-schwedischen Konflikte ein. Sie stellten dem Dänenkönig 1502 ein Orlogschiff gegen seine rebellischen Untertanen zur Verfügung und zeigten sich ihm dadurch erkenntlich für die ihnen im Laufe der neunziger Jahre gewährten Handelsvergünstigungen[4].

So bildete sich schon hier die Gruppierung der Mächte heraus, die für die späteren Jahre charakteristisch ist. Der Gegensatz zwischen Lübeck und Dänemark einerseits, zwischen Lübeck und den Holländern andererseits sowie der zwischen Dänemark und Schweden führte dazu, daß Holland an Dänemarks, Lübeck an Schwedens Seite zu finden war.

Zunächst gelang es am 29. April 1503 der Vermittlung Herzog Friedrichs von Holstein, die Gegner noch einmal notdürftig auszusöhnen[5]. Als indessen Johann im Jahre 1505 »die Feindseligkeiten gegen Schweden von neuem begann«[6], verlangte er abermals von den hansischen Ostseestädten Einstellung des Verkehrs nach Schweden. Um die Wende des Jahres untersagte er außerdem seinen Untertanen die Fahrt nach den wendischen Städten, gestattete aber den Besuch der holländischen Häfen[7]. Er suchte also der Hanse in seinen Ländern ein kräftiges Gegengewicht in den Holländern zu schaffen. Klar erkannten die

---

[1] HR. III 4 Nr. 349 f.; 352; 354.

[2] Schäfer ebd. S. 470.

[3] Kock II S. 23 und 31; HR. III 4 Nr. 361; 362; Krantz, Wandalia S. 508.

[4] HUB. XI Nr. 350; vgl. Kap. III S. 409 Jahrgg. 1917 der Hans. Geschichtsbl.

[5] Kock II S. 34 f.; HR. III 5 Nr. 105 § 27.

[6] Schäfer, HR. III 5 S. V.

[7] Ebd. 5 Nr. 73; 70, 76, 79.

Lübecker sofort diese Gefahr, Auf dem Hansetage von 1506 gaben sie den übrigen Hansen zu bedenken: »is doch nicht weynich to besorghen, dat sine konichlike gnade . . . gedenke, . . . den gemeynen copman van der Dudeschen hanse uth der neringe des rikes unde vam gewontlikeme handell . . . to drengen unde de Hollander unde ander frombde natien wedderumme dar intosteden . . .« Schon 1503 hatten die Deputierten des Dänenkönigs darauf hingewiesen, daß es ihrem Herrn freistehe, falls die wendischen Städte bei ihrer Weigerung beharrten, sich mit den Holländern, Brabantern, Seeländern, Engländern, Franzosen und Schotten zu befreunden, die Dänemark »ock wol kunden bruken unnd darby syck sine gnade alles dinges szo wol also in dussen steden vorgelicklick to kope bekomen muchte«[1].

Abermals schien der Ausbruch eines Krieges der wendischen Städte mit Dänemark bevorzustehen. Den holländischen Politikern konnte nicht entgehen, daß dadurch dem Ostseehandel ihres Landes Gefahr drohte. Wie das Beispiel früherer Kämpfe lehrte, würde Lübeck die Sperrung des Sundes durchzuführen versuchen. Dadurch aber mußte nicht nur Hollands Verkehr mit dem baltischen Osten unterbunden werden, sondern auch zum größten Teile den verhaßten Lübeckern in den Schoß fallen, indem der Transport der Güter zwischen dem Westen und Osten nun mehr als in friedlichen Zeiten den Weg über die Trave nehmen würde[2].

Um das abzuwenden, drangen die Holländer — wie wir oben gesehen haben — auf der Antwerpener Februartagfahrt 1506 auf eine Verlängerung des Stillstandes. Sie wollten nicht, daß der Ablauf desselben den Lübeckern einen weiteren Rechtstitel zur Abschnürung der holländischen Ostseefahrt liefere. Durch die Forderung, daß das Kontor bei Beschädigung holländischer Güter durch die wendischen Städte Schadenersatz leisten solle, beabsichtigten sie, ihren Gegnern von vornherein die Hände zu binden. Im Frieden mit beiden kriegführenden Mächten in den nordischen und ostbaltischen Handelsdomänen ihrer Wettbewerber ungestört Eroberungen zu machen, war das Ziel ihrer Politik.

[1] Schäfer, HR. III 4 Nr. 431 § 28.

[2] Daenell, Der Ostseeverkehr und die Hansestädte, Hans. Geschichtsbl. Jg. 1902 S. 30—32; Holland und die Hanse, Hans. Geschichtsbl. Jg. 1903 S. 27; Blütezeit I S. 323.

Der Hansetag zu Lübeck von 1506 zeigte, daß umgekehrt die Hansen nicht frei von Furcht vor den Holländern waren. Der Abgesandte des Kaufmanns zu Brügge machte der Versammlung den Vorschlag, um die Abstellung der Zollerhöhungen in Holland, besonders auf Wachs und Tuche, zu erzwingen, den gleichen Zoll in den österischen Städten auf die Seeländer und Holländer zu legen. Allein er drang damit nicht durch, da die Städte befürchteten, solche Beschwerungen möchten von den Holländern mit noch größeren beantwortet werden[1]. Neue Verhandlungen mit den Holländern wurden zu Anfang Oktober 1506 in Antwerpen durch Gesandte des Kaufmanns zu Brügge im Namen der wendischen Städte geführt. Sie hatten nur das Ergebnis, daß ein neuer Stillstand bis zum 11. November 1507 vereinbart wurde. Bis Weihnachten sollten beide Parteien einander benachrichtigen, ob sie zur Annahme desselben geneigt wären. Eine neue Zusammenkunft wurde zum 1. Juli 1507 in Antwerpen in Aussicht genommen[2].

Aber noch einmal verzog sich das drohende Ungewitter eines Krieges zwischen den wendischen Städten und Dänemark. Lübeck griff immer erst zum Schwerte, wenn es keinen andern Ausweg mehr sah. Diesmal wurde seine Neigung zum friedlichen Ausgleich noch verstärkt durch die ablehnende Haltung der wendischen Genossen und Danzigs sowie die Parteinahme Schottlands und Frankreichs für Johann. Um der augenblicklichen Handelsnöte ledig zu werden, verstand es sich im Sommer 1507 in Nykjöbing zur völligen Nachgiebigkeit gegenüber der Forderung des dänischen Königs[3].

Dadurch hatte es indessen die Hände für die Holländer frei bekommen. Auf einem Hansetage, der um Pfingsten 1507 in seinen Mauern stattfand, gelang es ihm, die Genossen zu einem Vorstoß gegen sie zu bewegen. Von neuem wurden die Ausführungsbestimmungen für die Hamburg-Brügger Stapelschiffahrt für verbindlich erklärt. Brügge sollte durch mündliche Botschaft

---

[1] HR. III 5 Nr. 105 § 248; vgl. Nr. 77; 113 § 3.

[2] Ebd. 5 Nr. 139.

[3] Es verzichtete auf jeglichen Handel mit Schweden und gestand den schwedischen Ausliegern das Recht zu, seine Schiffe nach schwedischen Waren durchsuchen zu dürfen.

aufgefordert werden, die Erlaubnis zur vollen Durchführung der Stapelordonnanz, das heißt mit Einschluß der Holländer, bei der niederländischen Regierung zu erwirken[1]. Der Augenblick schien dafür nicht ungünstig gewählt: Herzog Philipp war im September 1506 in Burgos gestorben[2]. Sicher hofften die Hansen jetzt, bei seiner Schwester Margareta, die im Auftrage Kaiser Maximilians für ihren unmündigen Neffen Karl die Regierung der Niederlande übernommen hatte, Flandern gegen Holland ausspielen zu können.

Wieder wurden die alten Verordnungen gegen eine Interessengemeinschaft zwischen Hansen und Holländern eingeschärft[3]. Abermals ward verboten, Handelsgesellschaften mit Butenhansen zu gründen, Schiffe in Gemeinschaft mit ihnen fahren zu lassen oder für sie zu bauen. Kein Hanse sollte sein Gut an sie senden oder das ihre in Empfang nehmen. Auch als Knechte und Schiffer sollte man keine Butenhansen anstellen. Denn im Dienste der Hansen fanden sie ohne Zweifel Gelegenheit, eigene Güter zu den gleichen Vergünstigungen wie hansische abzusetzen oder einzukaufen oder sich mit manchen Geschäftspraktiken ihrer Auftraggeber bekannt zu machen. Der Erwerbung des Bürgerrechtes in den Hansestädten durch Holländer sollte ein Riegel vorgeschoben werden. In Livland sollten sie nicht zur Erlernung der russischen Sprache zugelassen werden[4]. Dies Verbot lief darauf hinaus, ihnen den unmittelbaren Verkehr mit den dortigen Produzenten unmöglich zu machen. Es ward geradezu die alte Forderung, den Holländern nur die Frachtschiffahrt, nicht aber den Handel nach Livland zu gestatten, erneut ausgesprochen. Lübeck hatte sogar ursprünglich den Plan, die Versammlung zu einem Schreiben an den Meister von Livland zu veranlassen, damit dieser den Holländern den Handel dort untersage[5].

---

[1] HR. III 5 Nr. 243 §§ 83, 135, 136, 73.

[2] Henne I S. 118.

[3] HR. III 5 Nr. 243 § 81.

[4] Auf dem Hansetage von 1506 erfahren wir, daß sich die Holländer von Kampen nach Riga senden ließen und sich dort von den deutschen Dolmetschern, den sogenannten »Tolken«, oder sonstigen des Russischen mächtigen Deutschen die Kenntnis der Sprache aneigneten. — HR. III 5 Nr. 113 § 12; vgl. auch Stieda, Zur Sprachenkenntnis der Hanseaten, Hans. Gesch.-Bl. Jg. 1884 S. 160.

[5] HR. III 5 Nr. 244 § 9.

Gegen diese Beschlüsse erhob sich sogleich auf dem Hansetage der Widerspruch der Geschädigten. Die Danziger lehnten die Beobachtung der erwähnten Stapelbestimmungen für ihre Kaufleute ab; ob sie für Butenhansen Geltung haben sollten, wollten sie ihrem Rate anheimstellen. Immerhin läßt die Unterscheidung zwischen eigenen Bürgern und Butenhansen darauf schließen, daß auch den Danzigern der holländische Wettbewerb im Osten lästig zu werden begann. Das geht gleichfalls aus der Instruktion der Ratssendeboten zum Hansetage hervor, worin außer der Klage über das Vordringen der Holländer in der Ostsee der Wunsch geäußert wird, man möge es dahin bringen, daß sich die Holländer im Baiensalzgeschäft auf die Fahrt von ihrer Heimat nach den westlichen Salzhäfen und zurück beschränkten[1]. Auch die Süderseer wollten sich den Stapelbestimmungen nicht fügen. Die Danziger betonten ferner, daß den fremden Nationen seit langen Jahren erlaubt sei, in Danzig Schiffe bauen zu lassen[2]. Dabei blieben sie. Selbst der Hinweis darauf, daß sie durch ihr Verhalten ein böses Beispiel geben würden, machte auf sie keinen Eindruck. Thorn und Elbing stellten sich auf ihre Seite.

Durchaus abgeneigt war Danzig, wie die Instruktion seiner Ratssendeboten zeigt, einem Kriege mit Holland oder Dänemark. Denn in beiden Fällen mußte es einer Störung seines Verkehrs mit Holland gewärtigen[3]. Immer wieder hatte es daher seit 1497 der Verlängerung des Stillstandes mit den Holländern, zuletzt auf zwei Jahre bis Martini 1509, zugestimmt, obwohl seine für die weggenommene Baienflotte Entschädigung fordernden Bürger noch immer von diesen hingehalten wurden[4].

Wie weit die Beschlüsse des Hansetages zur Durchführung gelangt sind, entzieht sich unserer Kenntnis. Diese Dinge traten

---

[1] HR. III 5 Nr. 245 § 11 ff.

[2] Vgl. E. Baasch, Beiträge zur Geschichte des deutschen Seeschiffbaues S. 3 ff.; 266.

[3] HR. III 5 Nr. 243 §§ 84, 116—118, 124, 140—143; 245 §§ 9, 13, 14, 22; 252 §§ 78, 79, 85.

[4] Von Martini 1500 bis Martini 1502: HR. III 4 Nr. 291, 302; bis Martini 1503: ebd. Nr. 374; 376; 379; bis Weihnachten 1504: ebd. Nr. 487; von Weihnachten 1505 bis Weihnachten 1507: ebd. S. 650 A. 1; von Martini 1507 bis Martini 1509: 6 S. 40 A. 2[3].

in den nächsten Jahren in den Hintergrund; denn das Verhältnis Lübecks zu Dänemark spitzte sich infolge der fortgesetzten Belästigungen der lübischen Schiffahrt durch dänische Auslieger wieder derart zu, daß für Lübeck die Gelegenheit nicht fern schien, während eines Waffenganges mit Johann dem holländischen Ostseehandel einen empfindlichen Schlag zu versetzen.

Die Holländer suchten vor Ausbruch von Feindseligkeiten zwischen Lübeck und Dänemark zu einem Frieden oder einem langfristigen Stillstande mit den wendischen Städten zu gelangen. Davon aber wollte vor allem Hamburg nichts wissen, solange seine Forderungen hinsichtlich der Herabsetzung der Bierakzise in Holland nicht berücksichtigt worden waren. Um Hamburg zu gewinnen, veranlaßten daher die Holländer die Statthalterin Margareta im Juni 1508, dem dänischen Könige auf seine Anfrage zu versprechen, daß sie »seinen Untertanen von Hamburg von den niederländischen Städten ihr Recht verschaffen« werde, und daß die Hamburger »ihre Privilegien in vollem Umfange genießen« sollten[1].

Deutlich zeigte sich die Friedenssehnsucht der Holländer, als sie am 12. Dezember 1508 in Bergen op Zoom mit den wendischen Städten verhandelten. Sie erreichten jedoch nur die Zustimmung der Gegenpartei zu einer Stillstandsverlängerung bis Weihnachten 1510. Sie waren jedoch im Irrtum, wenn sie ihren Ostseehandel jetzt gesichert glaubten. Denn wenige Wochen später, am 20. Februar 1509, gelang es Lübeck, von Maximilian ein Mandat zu erwirken, das den Holländern, Brabantern und Flandrern den Verkehr mit Dänemark untersagte, mit der Begründung, daß der dänische König versucht habe, Lübeck dem Reiche zu entfremden[2]. Solange sich Lübeck im Frieden mit Dänemark befand, mußte es das Mandat im eigenen Interesse geheimhalten. Denn es war vorauszusehen, daß die Holländer sogleich alle Hebel in Bewegung setzen würden, um den Kaiser zu einer Gegenerklärung zu veranlassen. Die Ereignisse der Jahre 1501 und 1502 waren noch in frischem Gedächtnisse.

Im Sommer 1509 kam Lübeck schließlich zu der Überzeugung,

---

[1] HR. III 5 Nr. 384.

[2] Ebd. 5 Nr. 393—395; 402 §§ 9, 21; Nr. 408.

daß es der dänischen Bedrückung[1] nur durch Waffengewalt Herr werden könne. Es begann zunächst allein den Kampf. Erst im Oktober gelang es ihm nach vieler Mühe, die wendischen Genossen zu einem Bündnis gegen Dänemark zu bewegen. Daß Danzig hingegen neutral blieb, obgleich es auch von dänischen Übergriffen nicht verschont geblieben war, kann nach unseren früheren Ausführungen nicht wundernehmen[2].

Im November 1509 setzte Lübeck die Holländer von dem Februarmandat Maximilians in Kenntnis und forderte sie auf, demgemäß den Verkehr mit Dänemark einzustellen. Sofort gingen diese daran, bei Maximilian den Widerruf der Verfügung durchzusetzen. Wieder kam es wie acht Jahre zuvor. Schon Ende Januar 1510 gelangten sie durch Vermittlung der Statthalterin in den Besitz eines kaiserlichen Mandates, das ihnen den Verkehr mit den dänischen Ländern wieder gestattete, wenn sie den dänischen König nicht durch Kriegsvolk unterstützten. Bevor indessen Lübeck hiervon Kenntnis erhielt, hatte es Mitte März den Holländern die Sundfahrt abermals verboten. Diese sei geeignet, den König zu stärken, indem man ihm den Sundzoll entrichte und ihm ermögliche, die Ladung der Schiffe für sich zu verwerten. Der wahre Grund Lübecks war ein anderer: die Sundsperre sollte dem holländischen Ostseehandel einen schweren Schlag versetzen; sie war aber zugleich ein Akt der Notwehr: Lübeck sah voraus, daß während des Krieges sein eigener Verkehr nach den baltischen Ländern infolge der Tätigkeit der dänischen Kaper zum größten Teile lahmgelegt werden würde. Unmöglich konnte es daher zulassen, daß die Holländer währenddessen als nicht behinderte Neutrale den ganzen Handel in der Ostsee an sich zogen.

Aus dem gleichen Grunde forderte Lübeck im März 1510 auch von Danzig die Einstellung der Sundfahrt. Den Belt gab es ihm wie den Holländern frei, sicher in der Hoffnung, er werde nicht allzu häufig benutzt werden. Denn die Fahrt durch das ihnen unbekannte Gewässer bereitete nicht nur den auf den Sund eingefahrenen Schiffern Schwierigkeiten, sondern konnte auch zur

[1] »Die Art, wie das Durchsuchungsrecht von den dänischen Ausliegern gehandhabt wurde, erschien bald unerträglich.« Schäfer, Einleitung zu HR. III 5 S. VI.

[2] HR. III 5 Nr. 448; 483 §§ 17 ff.; 484; 581.

Trübung des Einvernehmens mit Dänemark führen, da diesem dadurch seine Sundzolleinnahme verkürzt wurde[1].

Mit Entrüstung wiesen die Holländer das Ansinnen Lübecks zurück. Gewalttaten lübischer Auslieger würden sie mit Klagen bei ihrem Landesherrn und mit Repressalien begegnen. Ebenso verhielt sich Danzig[2].

Nach dem Bekanntwerden des Erfolges der Holländer bei Maximilian versuchte Lübeck, den Kaiser wiederum für sich zu gewinnen, allein vergeblich[3].

Um Pfingsten gelang es den Stralsundern, den Holländern, die nach wie vor durch den Sund fuhren, eine Anzahl ihrer mit Korn beladenen Schiffe auf der Höhe von Greifswald wegzunehmen. Einige andere Holländer fielen samt ihrer aus Asche, Salz und Leydenschen Laken bestehenden Ladung den Verbündeten bei Rügen, an der Küste von Schonen und im Kattegatt zur Beute[4]. Eine starke Erbitterung bei den Holländern war die Folge. Schon im Juni erfahren wir, daß sie von ihrer Regierung die Erlaubnis erhalten haben, sich an den Waren der wendischen Städte in den Niederlanden schadlos zu halten. Nur noch in Flandern, besonders in Brügge, waren diese sicher vor Konfiskation[5].

Zu Beginn des August traf ein Gesandter der Statthalterin in Lübeck ein, der die Wiedererstattung der genommenen Fahrzeuge und zugleich freie Fahrt durch den Sund für die Holländer forderte. Irgendeinen Erfolg scheint er nicht gehabt zu haben;

---

[1] 1452 verbot Christian I. aus diesem Grunde die Beltfahrt (Daenell, Blütezeit II S. 167). Auf der Tagung zu Bremen 1530 behaupteten die Holländer seltsamerweise, daß ihre Schiffe für die Beltfahrt zu groß seien (HR. III 9 Nr. 632 § 89). Von den wendischen Städten scheint der Belt einige Jahrzehnte später, um 1550, häufig benutzt worden zu sein. Da sie Freiheit vom Sundzoll genossen, bestand für sie ja auch kein Bedenken dagegen. Vgl. Häpke, Niederländische Akten und Urkunden Nr. 683 §§ 2, 8, 10; 684 § 32; 686 § 32; 687 § 32; 692.

[2] HR. III 5 Nr. 512; 563—567; 581.

[3] Ebd. Nr. 578; 597 § 7; 610 § 7.

[4] Chronjick van Hoorn S. 90; HR. III 5 Nr. 610 § 52; 6 Nr. 95; S. 115 A. 1. 1527 verlangen die Holländer Schadenersatz für 16 ihnen 1510 genommene Schiffe. HR. III 9 Nr. 363 § 1—16. Reimar Kock erzählt nur von 11 gekaperten Holländern.

[5] HR. III 5 Nr. 613.

denn zu Anfang November finden wir einen zweiten Gesandten mit der gleichen Forderung Margaretens, die nun durch ein Mandat des Kaisers vom 10. August unterstützt wurde, in Lübeck. Durch den Hinweis darauf, daß sie vor einer Beratung mit den Verbündeten keinen Bescheid geben könnten, suchten die Lübecker die Sache hinzuziehen[1].

Ihre Macht war im Herbste durch den am 17. September erfolgten Abschluß eines Bündnisses mit Schweden verstärkt worden. Im Januar 1511 wandten sie sich an Danzig mit der Bitte, den zahlreich dort ankernden Holländern vorläufig die Heimfahrt zu verwehren. Dadurch sollte ein Druck auf die holländische Regierung ausgeübt werden. Allein Danzig, dessen Stillstand mit den Holländern Ende November 1509 bis Martini 1512 verlängert worden war, weigerte sich[2]. Es fürchtete wohl Gegenmaßregeln in den Niederlanden. Außerdem war es gereizt worden durch Übergriffe lübischer Auslieger im vergangenen Jahre. Gleichfalls zu Beginn 1511 machte ihm Lübeck den Vorschlag, es möge, wenn es den Belt nicht benutzen wolle, seine Waren über Lübeck-Hamburg und umgekehrt befördern. Während des Krieges sollte also der ganze Ost-West-Verkehr nach Möglichkeit über die Trave geleitet werden und die dadurch verursachte Steigerung des »Travestapels«[3] Lübeck Ersatz bieten für die Behinderung seines Handels in der Ostsee. Auch dieses Verlangen lehnte Danzig ab[4].

Am 3. Februar erwirkte die Statthalterin von ihrem kaiserlichen Vater, der damals gerade in den Niederlanden weilte, zugunsten ihrer Untertanen ein Mandat, demzufolge alle wendischen Kaufleute, die »irgendwelche Vorteile von dem Raube« der holländischen Schiffe gehabt hatten, in den Niederlanden mit ihren Gütern arrestiert werden sollten[5].

---

[1] HR. III 6 Nr. 29; S. 53 A. 2; 90; 92 § 2; 95.

[2] HR. III 6 S. 40 A. 2[5]; Nr. 76; 176; 93 § 37; 101 Stückbeschreibung; Script. rer. Prussicarum V, 460 lesen wir, daß Fasten 1511 60 Schiffe von Danzig nach Holland in See gingen.

[3] Vgl. Häpke, Der Untergang der hansischen Vormachtstellung in der Ostsee, Hans. Gesch.-Bl. Jg. 1912 S. 87.

[4] HR. III 6 Nr. 82, 83, 93 § 37; 196 §§ 119, 120.

[5] Ebd. 6 Nr. 95. Ein neuer Erlaß vom 28. Februar sah die Freigabe der Güter gegen eine Bürgschaft von 100000 Goldgulden vor (ebd. Nr. 99).

Auf Grund dieser Verfügung ließ Margareta Mitte März 1511 alle Lübecker mit ihren Waren in Holland arrestieren, da Lübeck bislang weder eine Entschädigung versprochen noch die Sundfahrt freigegeben hatte[1]. Zur selben Zeit forderte Maximilian die Lübecker unter Androhung seiner schweren Ungnade auf, seinen holländischen Untertanen ihren Schaden sofort zu ersetzen und ihren Handel mit Dänemark nicht zu stören, da sie dem dänischen Könige kein Kriegsmaterial zuführen würden. Den Holländern gestattete er Anfang Mai auf die Anfrage Margaretens die Ausrüstung von Orlogschiffen zum Schutze der Kauffahrer[2].

Lübeck versuchte auf dem zu Pfingsten 1511 in seinen Mauern tagenden Hansetage von der gesamten Hanse Hilfe zu erlangen, besonders aber Danzig zum Anschluß an das Bündnis gegen Dänemark zu bewegen. Weit kam es Danzig entgegen, dessen Zorn durch neue Gewalttaten lübischer Auslieger[3] noch gesteigert worden war. Es wollte seinen Ausliegern verbieten, in Danzigs Gewässern die Feinde anzufallen. Sogar die Fahrt durch den Sund gab es Danzigs Kauffahrern jetzt frei. Die Danziger aber wollten den Vorteil, den ihre neutrale Stellung ihrem Handel bot, unter keinen Umständen aufgeben. Auch die anderen Hansen waren nicht zu einer bindenden Zusage zu bewegen[4]. Ein ganz anderes Gesicht zeigten die Danziger indessen, als die Zollbeschwerungen in Holland auf dem Hansetage zur Sprache kamen. Auch sie hatten hierüber zu klagen und erklärten sich daher einverstanden, daß man den Holländern mit dem gleichen Zoll in den

[1] HR. III 6 S. 112 A. 2; Nr. 173; Nr. 175; 177; 179.

[2] Ebd. 6 Nr. 142, 146 (13. und 16. März 1511). P. Scheltema, Inventaris van Amsterdam, 6. Mai 1511. Von der Ausrüstung von Orlogschiffen durch die Holländer berichtet das Kontor zu Brügge schon gegen Ende März (HR. III 6 Nr. 173).

[3] Vgl. Simson, Geschichte der Stadt Danzig I S. 352.

[4] Nichts half es, daß Lübeck wiederholt betonte, es führe diesen Kampf nicht um eigenen Vorteil, sondern für die Privilegien der ganzen Hanse, daß es auf die ironischen Worte der Danziger: »juw fur dat brendt, darumbe is grot van noden, dat men datsulvige helpet losschen« erwiderte: »dat ehn nu geschege, musten sich andere beszorgen, und darumbe begereden seh nhu hulpe, dat men datsulvige fuer losschen mochte«. HR. III 6 Nr. 193; 192 §§ 1, 10; 196 §§ 173, 174; 188 §§ 45, 47—51, 71—83.

Ostseestädten drohe. Die Wiederholung des 1507 hinsichtlich der holländischen Baienfahrt gemachten Vorschlages bestätigt unsere daran geknüpfte Vermutung, daß auch Danzig der Wettbewerb der Holländer im Ostseegebiet unangenehm fühlbar ward, daß auch diese Stadt sich stärker am Aktivhandel mit dem Westen zu beteiligen gedachte [1]. Eine ganz andere Haltung in dieser Frage nahm Königsberg ein. Es wollte ganz und gar nichts von einer Verdrängung der Holländer aus der Ostsee wissen und hatte sich Elbing gegenüber geäußert, daß es nicht vorteilhaft sein würde, die Holländer aus der Ostsee zu verdrängen. Man möge sich lieber mit einem Gewinn von 1 [oder] 2 Mark an der Last Korn begnügen, als sich in ein so gefährliches Abenteuer einlassen [2]. Auch die Handelstätigkeit der Holländer in Livland erregte die besondere Aufmerksamkeit der Versammlung. Schließlich wurden die preußischen und livländischen Städte gebeten, sie möchten den gefährlichen Wettbewerbern »die Wege, das gemeine Beste zu schädigen, verschließen« [3].

Am 1. Juni hatten die Dänen die Feindseligkeiten erneuert. Im Juli erst stach die lübische Flotte in See. Ihrer Instruktion gemäß sollte sie durch den Sund nur englische, Hamburger und Danziger Schiffe passieren lassen [4]. Einer beträchtlichen Anzahl von Holländern war es während der verflossenen Monate gelungen, ungehindert durch den Sund nach Preußen und Livland zu segeln. Ende Juli erzählte man sich in Lübeck, daß ihrer 130 von Danzig die Rückfahrt anzutreten gedachten außer denen, die noch in Riga und Reval lägen. »Dar hapen se manck toe wesen, Gode geve en geluck«; mit diesen Worten bezeichnete ein lübischer Kaufmann

---

[1] HR. III 6 Nr. 189 § 10; 192 §§ 9, 34, 35; 188 § 115; 192 § 10: »Daer by bewegenyssze to maken, efte men durch bequeme wege und fruntlike handelynge de Hollander darin kunde leyden, dat seh dat solt in Barwasigen haleden und nicht furder dan in ere lande myt eren schepen brochten, daersulgest unsze schepe uth der Ostsehe dat soldt van en haleden und nicht in Barwasze oder Portugael szegeleden.« Daß man wirklich versucht hat, die Holländer auf friedlichem Wege zur Aufgabe der Ostseefahrt zu bewegen, wie Agats, Der hansische Baienhandel S. 104, zu glauben scheint, finde ich nirgends bestätigt.

[2] HR. III 6 Nr. 196 § 10.

[3] Ebd. III 6 Nr. 188 § 90; 189 § 11; 190 § 11.

[4] Ebd. 6 Nr. 203 §§ 3, 4.

schon damals das Ziel der Flottenführer seiner Vaterstadt[1]. Am 11. August stieß die lübische Flotte vor der Weichsel bei Hela auf über 250 mit Getreide, Holz, Wachs, Tonnengut und Kupfer beladene Kauffahrer aus Holland, Friesland, Dänemark, Hamburg und Kampen, die sich wahrscheinlich hier zur Heimfahrt aus Preußen und Livland vereinigt hatten. Sie waren nur von vier Orlogschiffen begleitet. Als diese der Lübecker ansichtig wurden, ergriffen sie sofort die Flucht und entkamen, da sie besser besegelt waren. Nun fielen die Lübecker über die holländischen und dänischen Handelsschiffe her. Indessen gelang es auch etlichen von ihnen, nach Westen zu entfliehen oder die Weichsel zu erreichen. Andere liefen auf den Strand, wohl in der Hoffnung, Danzig werde den Lübeckern die Bergung und Fortführung des Strandgutes verweigern; andere sanken oder wurden ein Raub der Flammen, die von den Feinden oder den eigenen Schiffern entzündet worden waren. Immerhin fiel den Lübeckern noch eine stattliche Anzahl von Fahrzeugen[2], die mit Roggen, Wachs und Kupfer beladen waren, zur Beute.

Groß war der Stolz der Lübecker, als bald darauf die Kunde davon in der Stadt eintraf[3]. Die Freude des gemeinen Mannes ward noch erhöht, als es an den Verkauf des erbeuteten Roggens zu besonders niedrigem Preise ging. Dem Rate ward freilich reichlich Wermut in den Freudenbecher gemischt durch die Sorge um die hansischen Waren in den Niederlanden und die Haltung Danzigs[4]. Diese Stadt verlangte schon am 12. August die Rück-

[1] HR. III 6 Nr. 208.

[2] Das Gerücht sprach anfangs von über 50 Schiffen (Nr. 226); die Flottenführer berichteten am 15. August, daß sie über 30 Schiffe bemannt hätten (Nr. 214); dem widersprechen aber die Angaben R. Kocks (II S. 132 f.) und des Danziger Chronisten Christoph Beyer, Script. rer. Prussicar. V, 460 ff., es seien nur 18 Schiffe auf die Trave gebracht worden. Die Holländer selbst gaben in der 1527 eingereichten Schadenersatzforderung ihre 1511 bei Hela erlittenen Verluste auf 20 Schiffe an. Wie viele davon nach Lübeck gebracht worden sind, läßt sich nicht ausmachen. HR. III 9 Nr. 363 §§ 17—23, 25—29, 31—35, 37—39.

[3] Er spiegelt sich wider in der Darstellung, die Reimar Kock von dem Ereignisse gibt und die sich im großen ganzen mit dem Berichte der lübischen Flottenführer deckt (Kock II S. 130 ff.; HR. III 6 Nr. 214; vgl. auch Christoph Beyer S. 460 ff. und HR. III 9 Nr. 725, 727).

[4] HR. III 6 Nr. 224; 226; 228; 229.

gabe des ihren Bürgern bei Hela genommenen Gutes, das sich in den holländischen Schiffen befunden hatte, und zieh Lübeck des Wortbruches, da es trotz der auf dem letzten Hansetage gegebenen Zusicherung die Holländer in Danzigs Gewässern habe anhalten lassen. So viel wie möglich suchte sie den holländischen und dänischen Kaufleuten bei der Bergung ihres Gutes behilflich zu sein und sie vor weiteren Übergriffen lübischer Auslieger zu schützen[1].

Lübeck bestritt die Behauptung Danzigs vom 12. August und brachte hinsichtlich der aus den holländischen Schiffen geraubten Danziger Güter den alten Grundsatz »Feindesboden macht Feindesgut« in Erinnerung, da die Holländer jetzt Lübecks »offenbare Feinde« seien. Damit aber gab sich Danzig nicht zufrieden, sondern hielt noch jahrelang an seinen Schadenersatzforderungen fest, ohne aber Lübeck zu einem Zugeständnis zu bringen[2].

Trotz der militärischen Erfolge war bei Lübeck und seinen Bundesgenossen die Neigung zur Fortsetzung des Krieges mit Dänemark nicht mehr groß. Die Ursache davon waren vor allem wirtschaftliche Sorgen, insbesondere des kleinen Mannes. Die Bürgerschaft der kriegführenden Städte ward durch die Lahmlegung ihres Handels nach dem Norden schwer getroffen, während zu gleicher Zeit die Holländer und die nicht beteiligten Hansen, insonderheit Hamburg[3] und Danzig, ihre Absatzgebiete auf Kosten der Kriegführenden vergrößern konnten. Hinzu kam noch, daß sich Lübeck und seine Anhänger seit dem Überfall bei Hela auch mit Holland auf dem Kriegsfuße befanden und in Schweden die

---

[1] Energisch protestierte Danzig, als die lübischen Auslieger, die nach dem Überfall bei Hela noch eine Zeitlang vor der Weichsel lagen, einige ans Land geflohene Holländer gefangen auf ihre Schiffe führten (HR. III 6 Nr. 224; S. 264 A. 2; 227). 15 Bootsleute, die von der lübischen Flotte zurückgeblieben waren und auf eigene Faust den Versuch machten, einen im Danziger Hafen liegenden Holländer zu nehmen, wurden kurzerhand enthauptet (Kock II, 134; Beyer S. 460 ff.; HR. III 6 Nr. 239, 245, 249 f.; 7 Nr. 39 §§ 228, 231).

[2] HR. III 6 Nr. 237; 248; S. 358 A. 1; 7 Nr. 39 §§ 227, 231; 42 § 9; 43 § 4; 113 §§ 72, 86, 87.

[3] Hamburg hatte sich geweigert, öffentlich gegen den Dänenkönig zu rüsten, und Lübeck nur eine heimliche Geldunterstützung zugestanden.

dänenfreundliche Partei mehr und mehr Boden gewann. Daher knüpfte Lübeck im Dezember 1511 Friedensverhandlungen mit dem Dänenkönig an, die am 23. April 1512 zu dem Frieden von Malmö führten. Lübeck verpflichtete sich dort, den Verkehr mit Schweden abzubrechen, falls dieses sich der lübischen Friedensvermittlung nicht fügen würde. Dafür erhielt es nur die Bestätigung seiner Privilegien. Seine Hoffnung, den König zu einer Einschränkung des holländischen Handels[1] in den nordischen Reichen zu vermögen, erfüllte sich nicht. In dem lübisch-holländischen Kriege wurde das dänische Reich für neutral erklärt.

In diesen Bestimmungen spiegelt sich deutlich die ungünstige Lage Lübecks und seiner Verbündeten wider.

Unterdessen nahm der Krieg gegen Holland seinen Fortgang. Rostock und Wismar beteiligten sich nicht daran; dagegen schloß sich Hamburg wegen der hohen Abgaben, die in Holland nach wie vor von seinem Bier erhoben wurden, Lübeck jetzt offen an[2].

Im Februar 1512 erging eine Mahnung der kriegführenden Städte an die Bundesglieder an der Südersee, im Rheinland und in Westfalen, an der Südküste der Nordsee, in Preußen und Livland, den Verkehr mit den Holländern abzubrechen, mit Berufung darauf, daß man sich seit dem Ablaufe des Waffenstillstandes 1510 mit ihnen wieder im Kriegszustande befände. Eine zustimmende Antwort lief nur von Kampen und Köln ein[3].

Mit dem Beginne der Schiffahrt erschienen Hamburgs Auslieger in der Nordsee und machten sogar innerhalb der »Tore« der Südersee auf die Holländer Jagd. In Hamburg wurde Amsterdamer Gut beschlagnahmt, ein Dordrechter Bürger in Haft gesetzt[4]. Im März faßten die holländischen Kaper in den nieder-

[1] Lübeck wünschte eine Verfügung, »daß in Dänemark kein Baiensalz gebraucht werde, in Sonderheit nicht zum Salzen des Herings«. Vgl. dazu Agats S. 104 f.; Daenell, Blütezeit I S. 24.

[2] HR. III 6 Nr. 353; 450; 449; 626 § 55.

[3] Ebd. 6 Nr. 282; 290; 316; 313; 375. Registers van Kampen Nr. 1294.

[4] Ebd. 6 Nr. 314, 320. Nach den Schadenersatzforderungen der Holländer von 1527 nahmen die Hamburger den Holländern 1512 drei Koggen bei Ameland und einen Holk im Vlie (ebd. 9 Nr. 363 §§ 42—45). Betreffs der Teilnahme der Hamburger am holländischen Kriege vgl. K. Koppmann, Hamburger Kämmereirechnungen V, 103, 105, 113.

ländischen Gewässern Posten. Während des ganzen Sommers scheinen sie jedoch wenig Beute gemacht zu haben[1]. Anfang März erlangten die Holländer von Maximilian ein Verbot, in Holland Waren einzuführen, die durch eine der wendischen Städte oder Schweden gegangen waren. Als »rechte« Straße, die zu passieren gestattet wurde, nannte es den Sund oder die Fahrt über Land »nach Gutdünken der Kaufleute«. Alle Waren Lübecks und seiner Verbündeten, die sich einen Monat nach Verkündigung des Mandates in Holland befanden, durften angehalten werden. Als auch Flandern auf Betreiben der Holländer den wendischen Städten verschlossen werden sollte, erhoben die Lede dagegen mit Erfolg Einspruch. Die Flandrer wollten die bedeutenden Vorteile, die ihnen der Besuch der wendischen Städte brachte, nicht zugunsten der Holländer aufgeben. Noch immer also stießen im burgundischen Gesamtstaate einzelne Landesteile bei ihrer Stellungnahme zur Hanse hart aufeinander[2].

Mitte Mai forderte Danzig, dem Lübecks Schreiben vom Februar erst jetzt übermittelt worden war, für seine Bürger Verkehrsfreiheit von Lübeck. Einem Bündnisantrag wich es vorsichtig aus[3]. Lübeck verstand sich nur dazu, diejenigen Danziger Kauffahrer, die vor Ankunft seiner Warnung aus ihrem Heimathafen gesegelt waren, unbehelligt nach Holland und Seeland fahren zu lassen. Während der ganzen Kriegszeit konnte es in wohlverstandenem eigenen Interesse die Fahrt nicht freigeben. Danzigs Schiffe aber nahmen trotzdem ihren Kurs nach Holland und Seeland und führten auch Feindesgut mit sich[4]. Umgekehrt wagten holländische Kauffahrer die Reise nach dem Osten. Zwar verbot Amsterdam im Mai seinen Bürgern die Ostfahrt[5], andere

---

[1] HR. III 6 Nr. 314; 324; 361; ter Gouw III S. 349.

[2] Ebd. 6 Nr. 325 Stückbeschreibung; S. 329 A. 2[12]; Nr. 321; 324; 377. Gilliodts van Severen, Cartulaire de l'ancienne Estaple de Bruges II Nr. 1411.

[3] HR. III 6 Nr. 282 erhielt Danzig erst am 9. Mai (vgl. Nr. 335). — Nr. 315; 321; 322; 323; 328; 357; Christoph Beyer S. 464. — Vom Ablauf seines Waffenstillstandes mit Holland Martini 1512 an sollte Danzig mit den kriegführenden Städten gemeinsame Sache machen.

[4] Ebd. 6 Nr. 330; 340; 341. — Nr. 324; 348; 352; 355; 466.

[5] Es hatte sie im Dezember 1511 schon einmal untersagt. ter Gouw III S. 349.

holländische Städte aber gestatteten sie, wie das Verlangen der Hamburger lehrt, ihre Feinde auch auf den schleswig-holsteinischen Strömen anfallen zu dürfen[1].

Da konnte es nicht ausbleiben, daß Danziger wie Holländer in der Nordsee von Hamburger Ausliegern, in der Ostsee von den seit Mitte Juli dort kreuzenden Lübeckern und Stralsundern aufgebracht wurden[2].

Danzig erhob daraufhin bei Lübeck Vorstellungen. Die kriegführenden Städte aber warfen ihm vor, daß es durch seine Sonderpolitik das Interesse der ganzen Hanse schwer schädige. Nun gebot Danzig im August seinen in den holländischen Häfen befindlichen Schiffern, sich für die Heimfahrt so auszurüsten, daß sie sich der wendischen Auslieger erwehren könnten. Amsterdam gestattete ihnen den Ankauf von Kriegsmaterial und ließ zugleich den Wunsch nach einem Bündnis gegen Lübeck durchblicken, indem es auf die Gefahr hinwies, die allen Handeltreibenden von dieser Stadt drohe[3].

Unterdessen waren Friedensverhandlungen zwischen Lübeck und Holland eingeleitet worden. Schon seit Mai hatte sich Bremen bemüht, einen Ausgleich zwischen beiden zustande zu bringen. Die Belästigung seiner Schiffahrt durch die Kriegführenden wird der Grund dafür gewesen sein[4]. Lübeck war

---

[1] HR. III 6 Nr. 319. Die alten »Schleichwege« von Husum und Itzehoe nach Schleswig, Flensburg oder Neustadt werden in diesem Jahre vermehrten Zuspruch durch die Holländer gefunden haben; vgl. auch Daenell, Blütezeit II S. 111, 198.

[2] HR. III 6 Nr. 335, 336; S. 669 A. 1 und 2; Nr. 344. — 1514 gaben die Holländer zu Bremen ihre Gesamtverluste von 1510—12 auf etwa 95 Schiffe an. Die Stralsunder hätten ihnen 9, die Lübecker zweimal je gegen 40 und die Hamburger ungefähr 7 oder 8 Schiffe genommen; ebd. Nr. 626 § 58. Diese Angaben werden berichtigt durch das genaue Verzeichnis von 1527. Danach sind ihnen 1510 16, 1511 24, 1512 4 Schiffe durch wendische Auslieger verloren gegangen. Davon kommen 1510 die meisten auf das Konto der Stralsunder, 1512 alle auf das der Hamburger; ebd. 9 Nr. 363 §§ 1—45.

[3] HR. III 6 Nr. 335 f.; 343 ff.; S. 353 A. 1.

[4] Schwer hatten auch die Süderseer unter dem Kriege zu leiden, da ihre Schiffe jedesmal bei Ausfahrt und Heimkunft das Kampfgebiet durchsegeln mußten und daher leicht von Hamburger oder holländischen Ausliegern gekapert werden konnten (HR. III 6 Nr. 334; 361; 473;

gern darauf eingegangen. Die Notlage des Kontors zu Brügge machte eine Beendigung des Krieges wünschenswert. Wegen eines gleichzeitigen Zwistes mit Antwerpen in seiner Handelstätigkeit auf Flandern beschränkt, fast nur von Angehörigen der wendischen Städte besucht, mußte dieses mit ansehen, wie Holländer, Oberdeutsche und nicht zuletzt hansische Kaufleute aus den preußischen und sächsischen Städten in den übrigen niederländischen Provinzen und besonders auf den Antwerpener Märkten das Geschäft an sich rissen[1]. —

Auch die Holländer waren anfangs dem Frieden nicht abgeneigt gewesen. Die Ursache ihrer Friedensneigung lag einesteils in der Störung ihres baltischen Handels, zum andern in den inneren Verhältnissen ihres Landes begründet. Der Krieg mit Geldern war zu Anfang 1511 von neuem entbrannt. Die Raubzüge der geldernschen Scharen hatten den Wohlstand vieler holländischer Gegenden vernichtet; die Kriegskosten lasteten schwer auf den Städten[2]. Später hatten die Holländer jedoch nichts wieder von sich hören lassen, wahrscheinlich deshalb, weil inzwischen Maximilian auf ihre Vorstellungen hin sich zur Vermittlung bereiterklärt hatte. Von seinem Eingreifen versprachen sie sich jedenfalls ein günstigeres Abkommen als von dem Bremens. Bevor Maximilian indessen Schritte unternahm, hatte im Juli der Dänenkönig seine Vermittlung angeboten und von Lübeck zustimmende Antwort erhalten[3].

Im August traf eine kaiserliche Gesandtschaft in Lübeck ein. Anfangs war man dort geneigt, diese so lange hinzuhalten, bis man Genaueres über die dänischen Bemühungen erfahren hatte. Da sich aber die Gesandten mit dem Versprechen, die Städte würden eine Gesandtschaft an den Kaiser abgehen lassen, nicht

---

474 §§ 2—6; 579; 7 Nr. 154 §§ 1—3; Registers van Kampen Nr. 1301, 1315, 1351; Kernkamp, Baltische Archivalia: 1512 7. September).

[1] HR. III 6 Nr. 190 §§ 2, 8; 324. Kein Danziger sei 1511 ins Swin gekommen, klagt der Kaufmann zu Brügge auf dem Hansetage von 1511, ebd. Nr. 188 § 129.

[2] E. Münch, Margareta von Österreich und die Niederlande I S. 75 f. P. Frédéricq, De Nederlanden onder Kaiser Karel, Gent 1885, I S. 3. ter Gouw III S. 349. P. Blok, Eene hollandsche stad, S. 50.

[3] HR. III 6 Nr. 325; 327; 331; 337; 430; 428.

zufrieden gaben, mußte Lübeck schließlich ihrem Drängen nachgeben und am 7. September in ein Abkommen willigen, demzufolge sich die wendischen Städte verpflichteten, die Feindseligkeiten vom 29. September an einzustellen und bis Weihnachten eine Gesandtschaft an den Kaiser zu schicken. Fernere Weigerung hätte üble Folgen für das Kontor in Flandern nach sich ziehen können. Dafür versprachen die Gesandten Maximilians, daß die Niederländer den Waffenstillstand halten würden vom 29. September[1] an bis zwei Monate nach der Rückkehr der wendischen Gesandtschaft vom Kaiser. Dieser Vertrag fand die Billigung der übrigen wendischen Kriegsteilnehmer. Am 12. Oktober befahl der Statthalter von Holland, das Abkommen dort bekannt zu geben[2].

Etwa um die Jahreswende finden wir den Hildesheimer Domherrn Dr. Matthias Meyer und den Lübecker Syndikus Dr. Matthaeus Pakebusch beim Kaiser. Der Waffenstillstand ward für die Dauer des nächsten Jahres bis zum 6. Januar 1514 verlängert. Inzwischen sollten Verhandlungen zwischen beiden Gegnern stattfinden[3].

Gern hätte Lübeck gesehen, wenn sich Danzig bis dahin dem Bündnisse gegen Holland angeschlossen hätte. Dadurch wäre den hansischen Forderungen größerer Nachdruck verliehen worden. Es machte deshalb Danzig am 12. Februar 1513 einen dahingehenden Vorschlag. Allein bevor dieser dort eintraf, hatte Danzig bereits am 17. Februar eine neue Stillstandsverlängerung bis Martini 1515 mit den Holländern abgeschlossen, wie es betonte, auf das Drängen seiner Bürger, die zu Beginn der Schiffahrt ihre Reise nach dem Westen anzutreten wünschten[4].

Noch einmal ward der Waffenstillstand zwischen Holland und den wendischen Städten am 27. Juli 1513 um ein Jahr verlängert[5] und zugleich bestimmt, daß jede Partei zu der auf Pfingsten 1514 festgesetzten Zusammenkunft in Bremen zwei oder drei Ratsmitglieder einer unparteiischen Stadt als Schieds-

---

[1] Oder von der Verkündigung dieses Vertrages an.

[2] HR. III 6 Nr. 445; 446; 448; 449; 454; 456; 459; 460; S. 420 A. 1.

[3] Vgl. Nr. 462—464; 477.

[4] HR. III 6 Nr. 467; 477; 478; 480.

[5] Nr. 511; vom 6. Januar 1514 bis 6. Januar 1515.

richter mitbringen sollte. Es muß also auf beiden Seiten ein starkes Friedensbedürfnis vorhanden gewesen sein. Zwar stand Margareta vor dem Abschlusse eines vierjährigen Waffenstillstandes mit Karl von Geldern[1], aber der Nordseehandel der Holländer hatte 1513 und in den folgenden Jahren schwer zu leiden durch die Kapereien der Franzosen, mit denen Maximilian seit 1513 im Kriege lag. Daher wollten sie nicht auch noch ihren baltischen Handel wieder gefährden. Die wendischen Städte aber hatten soeben auf dem dänischen Reichstage zu Kopenhagen die Erfahrung gemacht, daß mit Christian II., dem neuen Herrn von Dänemark, noch viel schwerer auszukommen war als mit seinem Vater[2].

Im Mai 1514 baten die wendischen Städte »wegen der Unsicherheit anläßlich des friesländischen Krieges« die Holländer, die auf Pfingsten 1514 anberaumte Zusammenkunft auf einen späteren Termin zu verschieben. Davon wollten diese und ihre Statthalterin anfangs nichts wissen. Schließlich aber verstanden sie sich doch dazu. Wahrscheinlich unterließen sie es, einen stärkeren Druck auf die wendischen Städte auszuüben, um zu verhindern, daß diese sich dem französischen Könige anschlössen. Er und der Herzog von Geldern trugen in der Tat im Juni 1514 den wendischen Städten ein Bündnis an, »um die Holländer im Osten wie im Westen aus der Schiffahrt zu bringen«. Aber die Lübecker werden dies Angebot kaum ernsthaft in Erwägung gezogen haben, da es zu weit ablag von ihrem gewohnten, ausschließlich auf die Bedürfnisse des Handels eingestellten Kurse[3].

Im Laufe des Sommers 1514 wandte sich der lübische Rat an den Kaufmann zu Brügge, er möge mit den Holländern allein ins reine zu kommen versuchen, ohne daß die burgundische Regierung sich erst in die Angelegenheit mische und den Holländern den Rücken stärke. Als der Kaufmann deshalb beim Bürgermeister von Amsterdam anfragte, schien dieser nicht ab-

---

[1] Die Verhandlungen mit ihm führten am 31. Juli 1513 zum Abschlusse eines vierjährigen Waffenstillstandes. H. Ulmann, Kaiser Maximilian I., Bd. II, S. 464.

[2] ter Gouw III, 354 f. Pirenne III, 98. HR. III 6 S. VIII und 435. König Johann war am 20. Februar 1513 gestorben.

[3] HR. III 6 Nr. 568 § 33; 570—573; S. 536 A. 1; 575; 583.

geneigt, den Vorschlag vor dem Rate seiner Stadt zu vertreten. Ob er später anderen Sinnes geworden ist oder die Amsterdamer Ratsherren die Absicht Lübecks erkannten, wissen wir nicht, genug, er ließ nichts wieder von sich hören[1]. So mußten also die Sendeboten der wendischen Städte im September 1514 statt mit den Holländern mit Vertretern des Herzogs von Burgund[2] in Bremen tagen, um die Grundlage für einen gesicherten Verkehr zwischen Holland und den wendischen Städten zu beraten. Das Amt der Schiedsrichter hatten auf hansischer Seite Mitglieder des Rates von Stade und Bremen übernommen[3]. Die niederländischen Gesandten wollten die Bremer gleichfalls als Schiedsrichter in Anspruch nehmen, was natürlich die Entrüstung der Hansen hervorrief. Schließlich einigte man sich dahin, daß einige aus dem Bremer Rate für die Holländer, einige für die Hansen als Schiedsrichter fungieren sollten[4]. Wie auf früheren Tagungen fochten auch diesmal die hansischen Deputierten die vom Fürsten ausgestellte Vollmacht der Gegenpartei an. Sie verlangten eine Vollmacht der holländischen Städte, damit diese an die bevorstehenden Abmachungen gebunden würden. Wie 1504 zu Münster endigte der Streit damit, daß der Gegenstand beiseite gelegt wurde. Die Hansen gaben sich damit zufrieden, daß die Niederländer sich verpflichteten, ihre Regierung solle alle auf der gegenwärtigen Tagung zustande kommenden Beschlüsse für sich und ihre Lande und Untertanen ratifizieren. Nun trat man in die Hauptverhandlung ein. Nachdem die Vertreter der wendischen Städte auf ihrem Recht der Vorklage bestanden hatten, behauptete der lübische Bürgermeister Thomas von Wickede, »ein mechtich beredet Mann«, wie ihn Reimar Kock nennt[5], daß die Holländer den Ausbruch des Krieges verschuldet hätten. Er zieh sie des Ungehorsams

[1] HR. III 6 Nr. 529.

[2] Mit Ausnahme von Lüneburg hatten alle Vertreter entsandt. Die burgundische Gesandtschaft bestand aus einem Rat von Holland, einem Pensionarius von Delft, dem Bürgermeister und einem Pensionarius von Amsterdam. HR. III 6 Nr. 626 § 16.

[3] Ebd. 6 Nr. 626 § 1. Magdeburg, das zuerst gebeten worden war, hatte abgeschrieben (Nr. 620). Münster war, obgleich es sich erst bereit erklärt hatte, nicht erschienen (Nr. 621, 624).

[4] Ebd. §§ 8, 20, 21—25.

[5] Kock II S. 266.

gegenüber dem kaiserlichen Mandate vom Februar 1509, das ihnen den Verkehr mit Dänemark untersagt hatte, und der Parteinahme für die Dänen; er wies im Verein mit dem Sekretär des Brügger Kontors auf die Beschwerungen der hansischen Kaufleute in Holland und Seeland durch Rechtsverweigerung, Zoll und Akzise hin und forderte zum Schlusse Ersatz für mancherlei den wendischen Städten zugefügte Schäden[1]. Bevor die Niederländer zur Gegenklage schritten, ereignete sich ein Zwischenfall: die Gesandten Wismars und Rostocks traten die Heimreise an. Sie hatten von ihrem Rate den Auftrag erhalten, vor der Gegenpartei darzulegen, daß ihre Städte an den Kapereien während der letzten Fehde nicht beteiligt gewesen, zum Schadenersatz also auch nicht verpflichtet seien. Die übrigen Vertreter der wendischen Städte stellten ihnen jedoch vor, daß ein solcher Protest den Holländern den Zwiespalt in den Reihen der Gegner offenbaren und dadurch ihren Widerstand verstärken würde. Darauf verließen sie Bremen, um sich der Ausführung ihres Auftrages zu entziehen[2].

Die niederländischen Gesandten bestritten die Gültigkeit des von ihren Gegnern angezogenen Mandates und sprachen diesen das Recht ab, ihnen den Verkehr in Ländern zu verbieten, die fremder Jurisdiktion unterständen. Daß sie dem dänischen König Hilfe geleistet hätten, leugneten sie. Dagegen sei Schweden von den Lübeckern gegen die Holländer aufgehetzt worden. Schließlich verdichtete sich ihre Anklage zu der Schadenersatzforderung für die während des Krieges genommenen Schiffe[3]. Hinsichtlich der von den Ratssendeboten vorgebrachten Klagen über holländische Zölle verwiesen sie auf den von ihnen 1504 zu Brügge vorgeschlagenen Vergleich[4].

Demgegenüber blieben die Hansen bei ihrer Behauptung, die Dänen seien von den Holländern unterstützt worden, und erklärten

---

[1] HR. III 6 Nr. 626 §§ 44, 45, 47—49, 52; 629 §§ 21—23, 26—27.

[2] Ebd. 6 Nr. 629 §§ 55, 56. Auf der Tagfahrt zu Bremen 1530, auf der über dieselbe Angelegenheit verhandelt wurde, betonten Wismars und Rostocks Abgesandte wieder ausdrücklich, daß sie mit »der Wegnahme der Schiffe bei Hela und den später mit den Holländern erwachsenen Zwistigkeiten nichts zu tun hätten«, ebd. 9 Nr. 636 a.

[3] Vgl. S. 251 Anm. 2.

[4] HR. III 5 Nr. 37; 6 Nr. 626 §§ 58—60.

ihrerseits die von den Gegnern erworbene Aufhebung des kaiserlichen Mandates von 1509 für erschlichen. Sie waren bereit, Schaden gegen Schaden aufzurechnen, wenn der Münsterer Vertrag von 1479 zur Grundlage der neuen Stillstandsverlängerung gemacht werde. Das lehnten die Niederländer jedoch ab. Die Ratsherren von Bremen und Stade versuchten zu vermitteln. Schließlich fand der Vorschlag der Niederländer, den Stillstand zu verlängern und eine neue Tagfahrt zu verabreden, die Zustimmung der Lübecker und Stralsunder, die nicht mehr erreichen zu können glaubten. Nur Hamburgs Bevollmächtigte wollten unter keinen Umständen darauf eingehen, wenn nicht die ihrem Biere in Holland auferlegte Akzise bis auf den Stand von 1479 herabgesetzt würde[1]. Aber auf Vorstellungen der Lübecker und Stralsunder gaben sie schließlich nach. So konnte am 27. September 1514 ein zehnjähriger Stillstand zwischen den wendischen Städten und Holland abgeschlossen werden. Die gegenseitigen Klagen sollten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, über die man sich während der folgenden zwei Jahre einigen wollte. Den Verkehr der wendischen Städte in Holland regelte solange die farblose Bestimmung »so se van oldinges gedan hebben«. Die schärfere Formulierung »up ore olden friiheit unde rechticheit« wollten die Niederländer unter keiner Bedingung zugestehen[2]. Sicherlich fürchteten sie, das könnte als ein Zugeständnis gegenüber dem gegnerischen Verlangen nach Herabsetzung der Zölle angesehen werden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden ward dadurch verzögert, daß die Holländer die Ausfertigung der Gegenseite wegen der doch darin enthaltenen Wendung »beholden doch fryheyt unde rechticheyt« beanstandeten[3].

Für die Bremer Tagung ist wie für manche frühere charakteristisch, daß eigentlich gar nichts ausgemacht wurde. Das war günstig für die Holländer, die nun zur Herabsetzung der auf dem hansischen Kaufmann in ihren Landen lastenden Zölle nicht verpflichtet waren, ihren Ostseehandel aber in alter Weise fortsetzen

[1] HR. III 6 Nr. 626 §§ 61, 69, 104, 107, 109, 121, 125.

[2] Ebd. § 128.

[3] HR. III 6 Nr. 628; 637; 638 § 6; 639 §§ 4, 5; 651 § 31; 658; S. 655 A. 4. Wie Schäfer (628 Stückbeschreibung) mit Recht bemerkt, sind die Ratifikationen zurückdatiert worden.

konnten. Lübeck mußte sich damit zufrieden geben, weil es auf die eigene Kraft und die Hilfe einiger wendischer Genossen beschränkt war. Alle Glieder der Hanse zu gemeinsamem Handeln um sich zu scharen war ihm infolge ihrer Interessenverschiedenheit nicht gelungen, zum Vorteil der Gegner. Danzig und der hansische Westen waren ihre eigenen Wege gegangen.

VI.
Von 1515 bis 1522.

Im Jahre 1515 übernahm der Sohn Philipps des Schönen, der nachmalige Kaiser Karl V., die Regierung der Niederlande. Noch im gleichen Jahre führte Christian II., der neue Herr des dänischen Reiches, Karls jugendliche Schwester Isabella als Ehegemahl heim. So schienen die beiden Mächte, deren Zusammengehen auf Grund gemeinsamer Interessen die Hanse schon mehr als einmal unliebsam empfunden hatte, durch das Band der Verwandtschaft ihrer Herrscher noch enger aneinander geknüpft zu werden. Dazu kam ferner, daß gerade Christian die Holländer als Verbündete im Kampf gegen Lübecks Handelsherrschaft in den skandinavischen Reichen sehr wohl zu schätzen wußte. Das hatte er schon zu Lebzeiten seines Vaters als Statthalter von Norwegen bewiesen. 1507 hatte er den Amsterdamern ihre norwegischen Privilegien, besonders in Bergen, bestätigt. Vom Beginne der Schiffahrt bis Michaelis durften sie dort handeln und zur Bewachung ihrer Waren drei bis vier Kaufleute während des Winters zurücklassen. Ebenso ward ihnen Freiheit vom Standrechte zugesichert[1]. Starb einer der Ihren im dänischen Reiche, so sollten die Erben seine dort befindlichen Güter erhalten.

1506 und 1507 war auf den Hansetagen lebhaft geklagt worden über Nichtachtung der alten, durch König Christian I. für den holländischen Handel festgesetzten Beschränkungen[2]. Indessen hatten die Hansen im Laufe der nächsten Jahre in dieser Hinsicht nichts vom dänischen Könige erreichen können.

---

[1] Inventariis van Amsterdam, 13. September 1507. Rooy, Geschiedenis van den Nederlandschen handel, S. 188; ter Gouw III, 337.

[2] Vgl. Daenell, Blütezeit II, 220. HR. III 5 Nr. 114 § 3; 245 § 14.

Während des hansisch-holländischen Krieges 1512 hatte sich Christian bemüht, den norwegisch-holländischen Handel vor den Kapern der Hansen sicherzustellen. Es ist uns der Entwurf eines Vertrages erhalten, den er mit den wendischen Städten abzuschließen gedacht hatte: Gegen sicheres Geleit für die Kauffahrer der wendischen Städte zum Besuche Norwegens sollten seine Untertanen ungehindert nach den Häfen Hollands segeln dürfen. Daß dadurch der holländische Handel nach Norwegen gefördert worden wäre, liegt auf der Hand. Denn mancher Holländer hätte die Fahrt wohl unter dem Schutze der norwegischen Flagge gewagt. Wie sich Lübeck zu dem Vorschlage gestellt hatte, ist nicht bekannt[1]. Weitere Verhandlungen darüber waren durch den Abschluß des Stillstandes zwischen den kriegführenden Mächten im September 1512 überflüssig geworden[2].

Im Juli 1514 hatte Lübeck einen Vertreter zu den Krönungsfeierlichkeiten nach Oslo entsandt. Als dieser nach Rücksprache mit Abgesandten des Kontors zu Bergen[3] Christian gegenüber den Wunsch geäußert hatte, die Holländer in Norwegen wieder den alten einschränkenden Bestimmungen von 1469 und 1471 zu unterwerfen, war ihm abschlägige Antwort erteilt worden[4].

Zwischen den wendischen Städten und den Holländern blieb das Verhältnis auch nach 1514 dauernd gespannt. Die Fassung des Bremer Vertrages bot beiden Parteien Spielraum genug, einander auf wirtschaftlichem Gebiete nach Kräften Abbruch zu tun. Klagen über neue Zollerhöhungen in Holland ertönten. Die Hansen blieben ihren Gegnern nichts schuldig. Erneut wurden auf dem Hansetage von 1517, sicherlich auf Lübecks Anregung, die alten Bestimmungen gegen die Handels- und Reedereigemeinschaft mit Holländern, die Aussendung junger Holländer zur Erlernung der russischen Sprache eingeschärft.

Auch auf dem Hansetage von 1518 war Lübeck bemüht, Maßnahmen gegen die Holländer bei den übrigen Ostseestädten durchzusetzen. Es schlug vor, die Verschiffung hansischer Güter

[1] Wismar hatte zugestimmt, Stralsund sich ablehnend verhalten.
[2] HR. III 6 Nr. 433; S. 404 A. 2; Nr. 435 f., 438, 441.
[3] Vgl. die Denkschrift des Kaufmannes vom gleichen Jahre. Bruns, Bergenfahrer S. 211 ff., jetzt auch HR. III 9 Nr. 737.
[4] HR. III 6 Nr. 613 § 7; 614 § 4.

auf holländischen Schiffen zu untersagen. Diesmal aber sah es nicht wie im Vorjahre die Livländer an seiner Seite. Diese weigerten sich wie in früheren Jahren energisch, darein zu willigen. Die gleiche Haltung nahm Danzig ein[1]. Wieder tritt uns hier der Gegensatz zwischen Lübeck und den Städten des südöstlichen Randes des baltischen Meeres entgegen, der zu jener Zeit noch dadurch verschärft wurde, daß Danzig immer noch grollte wegen des ihm während des letzten holländisch-wendischen Krieges von den Lübeckern zugefügten Schadens[2]. Als Repressalien gegen die Zollerhöhungen in Holland beantragte Lübeck die Erhöhung der von den Holländern in den Hansestädten zu entrichtenden Abgaben. Aber Köln gab der Versammlung zu bedenken, daß eine solche Maßnahme nur eine Steigerung der Zollforderungen in Holland zur Folge haben würde. Wieder verhinderte die Uneinigkeit innerhalb der Hanse ein entschlossenes Handeln. Es kam nur der Beschluß zustande, schriftlich um Abstellung der Zollbeschwerungen zu bitten[3].

Wenige Monate später eröffneten die bei den Holländern zutage tretenden Gegensätze den wendischen Städten unerwartete Aussichten. Haarlem versuchte im Oktober 1518[4] durch Privilegienverheißungen den Verkehr der wendischen Städte aus Amsterdam in seine Mauern zu leiten. Allein diese zeigten infolge der besseren Lage Amsterdams keine Neigung, auf die Wünsche der Haarlemer einzugehen[5]. Zur gleichen Zeit schlugen die Middelburger ihnen die Verlegung des Brügger Stapels in ihre Stadt vor und versprachen ebenfalls Privilegien. Ihnen ward eine aufschiebende Antwort zuteil. Lübeck und Hamburg standen offenbar dem Anerbieten angesichts der damals ausgebrochenen Streitigkeiten mit Brügge nicht ablehnend gegenüber. Weniger sympathisch war es dem Brügger Kontore. Als der Antrag An-

[1] HR. III 7 Nr. 108 §§ 355, 356; 113 §§ 167—169.

[2] Ebd. 7 Nr. 39 §§ 31, 40, 137, 173, 216, 226 ff.; 108 §§ 295 f.

[3] Ebd. 7 Nr. 108 §§ 286—88.

[4] Anläßlich der zu Antwerpen wegen der Verlegung des Kontors stattfindenden Verhandlungen.

[5] HR. III 7 Nr. 142 §§ 106—109, 113—115. Man vergleiche dazu den Versuch Hoorns aus dem Jahre 1492, die Danziger durch Privilegienversprechungen in größerer Zahl nach Hoorn zu ziehen (HUB. XI Nr. 541).

fang nächsten Jahres auf dem wendischen Städtetag zur Sprache kam, war eine Annäherung Brügges an die Hanse eingetreten, so daß man sich entschloß, das Kontor dort zu lassen[1].

Die Erinnerung an Middelburgs Vorschlag ward wieder wach, als Ende Mai 1521 ein Gesandter des Herrn von Veere auf dem Hansetag zu Lübeck die Hanse aufforderte, alle ihre die Niederlande besuchenden Schiffe nur nach Veere zu senden[2]. Er versprach dafür weitgehende Zollerleichterungen. Sein Hinweis darauf, daß die Hansen aus Veere ebenso frei Korn wieder ausschiffen könnten wie aus Amsterdam, zeigt deutlich, daß er Veere nicht nur den bislang noch in Brügge verbliebenen Verkehr sondern auch den bedeutenden Getreidehandel sichern wollte, der im Laufe der Zeit seinen Mittelpunkt in Amsterdam gefunden hatte[3]. Ihre holländischen Handelsbeziehungen zugunsten von Veere abzubrechen waren aber die meisten Hansestädte nicht geneigt[4]. Manches andere sprach noch gegen Veere. Seine Hafeneinrichtungen scheinen nicht besonders günstig gewesen zu sein. Reibereien mit schottischen Kaufleuten waren dort in der letzten Zeit wiederholt vorgekommen. Daher ging der Hansetag nicht auf das Angebot des Herrn von Veere ein. Aber er suchte die Angelegenheit zu benutzen, um für die in Veere löschenden hansischen Kaufleute möglichst weitgehende Privilegien zu erwerben. Daher gab er dem Gesandten von Veere noch keine abschlägige sondern eine aufschiebende Antwort und nahm zugleich eine Gesandtschaft nach Veere in Aussicht.

Inzwischen spitzte sich das Verhältnis der wendischen Städte zu Dänemark wieder zu. Christian II. verlor das Ziel, sein Reich von der wirtschaftlichen Bevormundung der Hanse zu befreien, auch seit seiner Thronbesteigung nicht aus den Augen. Das zeigten seine handelspolitischen Maßnahmen in Dänemark[5]. Auch

---

[1] HR. III 7 Nr. 142 §§ 16 f., 33—47, 154; 150 §§ 7 f.; 143 § 104. Middelburg wurde schon 1452 auf dem Hansetage als Stapelplatz ins Auge gefaßt; vgl. Daenell, Blütezeit I, 406.

[2] HR. III 7 Nr. 413 §§ 117 ff.: »men moste sick ock vorseggen, nycht yn Hollant to szegelende«.

[3] Vgl. Rooy S. 212.

[4] »unde den mesten dele der stede ghener wysz drechlick, syck Hollant to besluten«.

[5] Er verbot den Hansen den unmitlelbaren Verkehr mit Bauern,

die fortwährenden Belästigungen, die Handel und Schiffahrt der hansischen Ostseestädte während der 1517 begonnenen Wiedereroberung Schwedens zu erdulden hatten, liefen letzten Endes auf dasselbe Ziel hinaus. Am schwersten traf Christian die Hansen, als er im September 1519 und nochmals ein Jahr später nach der Einnahme Stockholms seinen Untertanen den Besuch der Hansestädte untersagte. Dadurch war den Hansen jede Unklarheit über die Absichten des Königs genommen worden[1]. Vergebens versuchte indessen Lübeck 1520 und 1521, die wendischen Genossen, Danzig und Bremen zum Kampfe gegen Dänemark zu sammeln. Als im Frühjahr 1521 Gustav Wasa die Fahne der Empörung in Schweden erhob, wurde Lübeck von Christian zur Einstellung des Verkehrs nach dort aufgefordert. Darauf ging es jedoch nicht ein; vielmehr vermochte es im März 1522 Danzig, das gleichfalls schwer unter Christians Maßnahmen zu leiden hatte, zu einem Bündnis gegen diesen zu bewegen. Von den wendischen Städten schloß sich ihm nur Stralsund an. Allerdings treffen wir später auch ein Kontingent Rostocker bei der lübischen Flotte. Im eigenen Interesse waren die Verbündeten darauf bedacht, den Widerstand der Schweden so viel wie möglich zu stärken. Dafür verließ ihnen Gustav Wasa außerdem wertvolle Privilegien[2].

Die hansisch-dänische Frage war, wie wir schon früher sahen, mit der hansisch-holländischen untrennbar verflochten. Wie hatte sich Danzig, wie Christian II. in den letzten Jahren zu den Holländern gestellt? Der Martini 1515 abgelaufene Stillstand[3] zwischen Danzig und den Holländern war auf Wunsch Karls V. im Februar 1516 und abermals Ende 1519 um 3 Jahre bis Martini 1522 verlängert worden[4]. Christians Bemühungen, Schweden wiederzugewinnen, hatten auch Reibungen mit den Holländern

Adel und Geistlichkeit seines Reiches. Handelmann, Die letzten Zeiten hansischer Übermacht im skandinavischen Norden, S. 42 f. Vgl. ferner den Plan einer Stapelgründung in Kopenhagen, die Erhöhung der Zölle auf Schonen und bei Kopenhagen, wohin die Sundzollstätte von Helsingör verlegt worden war.

[1] Vgl. R. Kock II, 228. HR. III 7 Nr. 413 §§ 152, 163, 175; 8 Nr. 467 § 11.

[2] Techen, HR. III 8 S. 52 f., S. VI.

[3] Vgl. S. 253.

[4] HR. III 6 S. 430 A. 5; 9 S. 677 A. 2.

nach sich gezogen. Als die Mitgift der Königin Isabella, die ihm die zum Kriege nötigen Mittel liefern sollte, nicht zur festgesetzten Zeit bezahlt worden war, nahm er im August 1519 eine große Anzahl holländischer Kauffahrer am Sund in Arrest. Indessen wurde der Zwist im Februar 1520 durch einen Vertrag behoben, der die Auszahlung der Mitgift neu regelte[1]. 1521 versuchte Christian, Schweden die Salzzufuhr aus dem Westen zu sperren, indem er alle durch den Sund fahrenden Salzschiffe anhalten ließ. Davon wurden besonders die Holländer als Hauptteilnehmer am Baiensalzgeschäft getroffen[2].

Es wäre indessen falsch, allein nach diesen Zwischenfällen das Verhältnis Christians zu Holland beurteilen zu wollen. Nach wie vor begünstigte der König, um dem hansischen Handel Abbruch zu tun, die Holländer in seinen Reichen[3]. Daher sehen wir diese denn auch unentwegt an seiner Seite. Im Sommer 1520 sandten sie ihm sechs gut gerüstete Orlogschiffe gegen die Schweden[4].

VII.

Die Hanse und Holland während der hansisch-dänischen Verwicklungen 1522—25.

Für die verbündeten Städte galt es jetzt, dem Dänenkönig die Zufuhr an Nahrungsmitteln, Waffen und Gerät abzuschneiden, die Sundzolleinnahmen zu entziehen und zu verhindern, daß die Neutralen, insbesondere die Holländer, vom Kriege unbehelligt ihren Handel in der Ostsee auf Kosten der Kriegführenden ausdehnten. Daher faßten sie sogleich die Sperrung des Sundes ins Auge. Im Frühjahre 1522 setzten sich Lübeck wie Danzig über ihre Abmachungen mit den Holländern[5] hinweg und beschlossen,

[1] Allen, De tre nordiske Rigers Historie III, 1 S. 104 ff.; vgl. auch Henne II S. 249.

[2] HR. III 7 Nr. 429 §§ 16 f., 23, 44.

[3] 1518 und 1519 erteilte er z. B. Kaufleuten aus Amsterdam und Schiedam Zollfreiheit am Sunde, einigen auf Lebenszeit, einigen auf drei Jahre (Regesta Dipl. Hist. Danicae I, 6441 f., 6487).

[4] HR. III 7 Nr. 345. Vgl. auch Henne II S. 248.

[5] Lübeck war noch bis 1524, Danzig bis Martini 1522 gebunden. Vgl. S. 257 u. 262.

die auf der Danziger Reede liegenden holländischen Schiffe nicht absegeln zu lassen. Einige Schiffer aus Enkhuizen und Edam, deren Schiffe mit Asche und Roggen segelfertig in Danzig lagen, erhielten zum Beispiel keine Erlaubnis zur Abfahrt[1]. Am 16. Juni ging von Lübeck ein Schreiben aus, das die Niederländer sowie die Städte an der Südküste von Nordsee und Ostsee bis hinauf nach Reval davor warnte, den Dänen Zu- oder Abfuhr zu leisten oder durch den Sund zu fahren. Der Belt hingegen wurde wie früher der neutralen Schiffahrt freigegeben[2], sicher in der Hoffnung, er werde nicht allzu häufig benutzt werden[3].

Die Holländer riefen die Hilfe der Statthalterin an. Diese suchte ihnen zwar den Rücken zu decken, konnte aber wegen der gleichzeitigen Verwicklungen Karls V. mit Franz I. von Frankreich nicht mit Nachdruck auftreten. Sie ließ Ende Juli durch eine Gesandtschaft beim Kontor zu Brügge anfragen, ob ihre Untertanen, wenn sie durch den Belt fahren würden, in alter Weise ihren Handel in der Ostsee fortsetzen dürften und die kriegführenden Hansen ihnen Schutz gewähren würden, falls sie durch die Beltfahrt den Unwillen des Dänenkönigs erregten. Lübeck ging in seiner Antwort nicht auf diese Fragen ein. Gewandt griff es eine formale Ausstellung der Statthalterin auf, daß nämlich die Sundsperre nur den Städten, nicht aber dem Herrn von Holland angezeigt worden sei, — und setzte sie ausdrücklich noch einmal davon in Kenntnis[4].

Im August ging die Flotte der Verbündeten unter Segel. Einzelne Auslieger hatten schon vorher die See unsicher gemacht. Den Ereignissen des kurzen, von Lübeck anfangs mit großem Nachdruck geführten Seezuges nachzugehen, ist hier nicht der Ort. Über Zusammenstöße mit holländischen Kauffahrern in der Ostsee wird nichts berichtet[5]. Im großen und ganzen fügten sich also die Holländer doch wohl Lübecks Verlangen. Sein entschiedenes Auftreten machte Eindruck auf sie. Dazu kam, daß

---

[1] HR. III 9 Nr. 148 § 22.

[2] Ebd. 8 Nr. 125 f.

[3] Vgl. Kap. V S. 242.

[4] HR. III 8 Nr. 143 §§ 3—5; 156.

[5] Ebd. 8 Nr. 150; 153; 217; 812 § 117. Ein Dordrechter, der auf Königsberg gefrachtet war, mußte »Windes und Wetters halben« Danzig anlaufen und wurde als Prise verkauft.

wohl der Weg durch Holstein ihnen jetzt Schwierigkeiten bot; denn Herzog und Adel dieses Landes hatten gleichfalls Christian gegenüber eine feindliche Haltung angenommen. Friedrich stand sogar mit Lübeck zwecks Teilnahme am Kriege in Unterhandlung.

Im Januar 1523 verlangte die Statthalterin, daß ihren Untertanen die Sundfahrt wieder freigegeben werde. Die verbündeten Städte aber verboten sie auch fernerhin. Das rief unter den Holländern große Entrüstung hervor, zumal der Krieg Karls V. mit Franz I. von Frankreich auch die Fahrt nach Westen gefährdete[1]. Im Frühjahr erhob sich der jütische Adel gegen Christian, der ihn durch Gewalttaten oftmals gereizt und durch wirtschaftliche Maßnahmen wichtiger Einnahmequellen beraubt hatte, und wählte Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein zum König. Dieser trat jetzt dem Bündnis der Städte gegen Christian bei[2]. Christian zeigte sich der Lage der Dinge nicht gewachsen: Obwohl das Bürgertum, dem seine Fürsorge gegolten hatte, treu zu ihm hielt, vor allem Kopenhagen und Malmö schon Anstalten trafen, den Aufrührern trotzigen Widerstand zu leisten, flüchtete er am 13. April mit seiner Familie und seinen Getreuen aus Kopenhagen nach Veere in Seeland, in der Hoffnung, von hier aus mit Hilfe seiner burgundischen Verwandten die Wiedereroberung seines Reiches beginnen zu können[3].

Die Holländer werden die Ankunft dieses Gastes nicht gerade mit Freuden vernommen haben. Wurde durch seine Anwesenheit in Seeland den wendischen Städten nicht geradezu ein neuer Grund in die Hand gespielt, den Sund zu sperren? Gar leicht konnten sie jetzt behaupten, die Holländer machten sich der Hegung und Stärkung Christians schuldig. Schwer war es für diese, das Gegenteil zu erweisen. Diese Erwägung bestimmte auch die niederländische Regierung, Christians Hilfegesuch abzulehnen. Weitere Umstände bestärkten sie in ihrer Haltung. Das entschiedene Auftreten Lübecks, seine militärischen und politischen Erfolge im Dänenkriege ließen es nicht ratsam erscheinen, ihm

[1] HR. III 8 Nr. 371 (Datierung 1522 nach burgundischem Brauche; vgl. auch Nr. 332); ter Gouw IV, 50 f.

[2] Dahlmann S. 368 f. Handelmann S. 42 f., 104.

[3] HR. III 8 Nr. 401. — Am 15. Mai befreite er die Stadt Veere vom Sundzoll (Inventaris van Zeeland).

und seinen Verbündeten mit den Waffen entgegenzutreten. Friedrich schrieb zudem kurze Zeit nach seiner Erhebung zum dänischen Könige an Amsterdam und Margareta, daß die Holländer in alter Weise in seinen Landen verkehren dürften. Außerdem stellte Kaiser Karl, zur Zeit von weitausgreifenden Plänen gegen Franz I. erfüllt, hohe Anforderungen an die Finanzen der Niederlande, so daß alles ferngehalten werden mußte, was ihren Handel weiterhin zu stören geeignet war[1]. Daher konnte der im Mai von Lübeck dorthin gesandte Paul vom Felde schon Ende des Monats nach Hause berichten, daß Christian in den Niederlanden wenig zu hoffen habe. Margareta verspreche ihm nicht nur keine Hilfe, sondern bemühe sich ganz offensichtlich, seinem Besucher alles Offizielle zu nehmen, deutlich den Abstand von ihm zu wahren. Der Sympathie des Generalstatthalters von Holland, des mächtigen Grafen von Hoogstraten, »de hyr konink unde keyser is«, wie Paul vom Felde schreibt, erfreue er sich auch nicht, obgleich er es an Bemühungen nicht solle fehlen lassen haben[2]. Der lübische Gesandte hingegen wurde von Hoogstraten mit großer Freundlichkeit empfangen. Auf seine Bitte um Geleit ward ihm zur Antwort, dessen bedürfe es gar nicht, »dat hoff wuste mit den van Lubeck nicht anders den leve unde gudt«. Um jeglichen Anstoß zu vermeiden, scheinen die Holländer die Freigabe der Sundfahrt ihm gegenüber nicht berührt zu haben[3]. Das war um so eher möglich, als die kriegführenden Hansen die Sperre während der ersten fünf Monate dieses Jahres nicht durchgeführt hatten. Eine Anzahl holländischer Kauffahrer war daher unversehrt durch den Sund in die Ostsee gelangt. Wir hören von ihrer Ankunft in Königsberg, dessen Gegensatz zu Danzig im Kriege des Hochmeisters Albrecht gegen Polen (1519—1525)[4] seinen Anschluß an die Koalition gegen Christian verhindert hatte. Ebenso scheinen Holländer während

---

[1] Briefe Friedrichs an Amsterdam und Margareta vom 29. März und 20. April 1523, angeführt bei G. Waitz, Lübeck unter Georg Wullenwever I, 25 A. 1. — Vgl. auch ter Gouw IV, 52. H. Baumgarten, Geschichte Karls V., II, 1 S. 267 f.

[2] HR. III 8 Nr. 431 § 20; 432; 437.

[3] Es war doch wohl mehr Absicht dahinter, als Häpke, Die Regierung Karls V. und der europäische Norden, S. 100, meint.

[4] Voigt, Geschichte Preußens IX, 575—754.

des Frühjahres 1523 aus dem baltischen Osten durch den Sund heimgesegelt zu sein[1].

Das wurde aber Anfang Juni anders. Friedrich hatte inzwischen Fünen und Seeland außer Kopenhagen erobert. Jetzt schloß er diese Stadt von der Landseite ein, und die Flotte der Verbündeten suchte ihr und gleichzeitig Malmö von der Seeseite die Zufuhr abzuschneiden. Zugleich sperrte sie den Sund. Schon auf der Fahrt dorthin brachten die Danziger unter Möen einen holländischen Kreier auf. Um dieselbe Zeit wurde ein anderer Holländer von den Lübeckern bei Bornholm genommen[2]. Die Lahmlegung ihres Ostseeverkehres scheint bei den Holländern große Erregung verursacht zu haben. Denn im Juni ging in Lübeck das Gerücht um, eine holländische Salzflotte — die Angabe über die Zahl der Schiffe schwankt bezeichnenderweise zwischen 150 und 80 — gedenke sich in Begleitung von 12 Kriegsschiffen und 12 Ballastern die Fahrt durch den Sund zu erzwingen. Eine andere Nachricht kam hinzu: 8 Schiffe Christians seien aus dem Veergat gelaufen, um Kopenhagen mit Pulver zu versorgen. Bald hieß es, auch sie begleiteten die große Handelsflotte. Die hansische Blockadeflotte vor Kopenhagen rüstete sich, die Holländer mit blutigen Köpfen heimzusenden. Allein sie wartete vergebens. Wenn das Unternehmen wirklich von den Holländern geplant worden war, so wird die Statthalterin ihnen die Erlaubnis zur Ausführung verweigert haben[3]. Am 27. Juni ließ Lübeck, wahrscheinlich veranlaßt durch die erwähnten Gerüchte, ein Warnungsschreiben an Amsterdam ausgehen. Wieder ward die Sundfahrt sowie jegliche Stärkung der Anhänger Christians untersagt, der Belt als Schiffahrtsstraße freigegeben. Die Aufforderung, beizutragen zu den Kriegsleistungen, war wohl nichts weiter als ein gewandter Schachzug: sie sollte die Vorstellung der Interessengemeinschaft erwecken und dadurch die Holländer dem Wunsche der Hansen geneigter machen[4].

---

[1] HR. III 8 Nr. 440; 600 §§ 9, 63; 443; 476.

[2] Ebd. 8 Nr. 600 § 9; 9 Nr. 148 §§ 8, 9.

[3] Ebd. 8 Nr. 600 §§ 10, 11; 471; 477; 482; 440; 434 S. 395 oben; 600 § 42.

[4] Ebd. 8 Nr. 469: »uns ock ane troste unde bistant nach notroft nicht to laten«.

Allein der Eindruck, den diese energische Haltung Lübecks auf die Holländer machen mußte, wurde dadurch abgeschwächt, daß Danzig wenige Tage vorher Margareta, dem Hofe im Haag, dem Herrn von Veere, den Städten Veere, Middelburg und Amsterdam mitgeteilt hatte, daß es den gewohnten Verkehr mit den Holländern wieder aufzunehmen gedenke[1]. Diese erkannten daraus, daß die Einigkeit unter ihren Gegnern zu wanken begann. Sie gingen jetzt die Statthalterin an, den kriegführenden Hansen den Besuch der gesamten Niederlande zu untersagen und ihre dort befindlichen Güter mit Beschlag zu belegen. In kurzer Zeit würden die Lübecker und ihre Bundesgenossen dann zu Kreuze kriechen, die Sundfahrt wieder freigeben und Ersatz des angerichteten Schadens versprechen. Die Statthalterin versagte dem Plane ihre Zustimmung. Wahrscheinlich hatten die Flandrer dagegen Einspruch erhoben. Auch der Gang der kaiserlichen Unternehmungen, der zu neuer Belastung der Niederlande führte, legte es nahe, das friedliche Verhältnis zu Lübeck weiter aufrechtzuerhalten. Daher vermied Margareta auch noch immer eine Verbindung mit Christian. Ein von ihm den Holländern gewährtes Sundzollprivileg ward von ihr zurückgehalten[2].

Auf dem wendischen Städtetage im August stand die Sundfahrt der Holländer wieder zur Beratung. Hier schlug Stralsund vor, von einer gänzlichen Sperrung in Zukunft abzusehen und einer beschränkten Zahl holländischer Schiffe die Durchfahrt zu gestatten. Vielleicht hat die obenerwähnte Haltung Danzigs den Anlaß zu diesem Vorschlage gegeben. Er fand aber keinen Anklang. Der Sund ward auch für den Herbst gesperrt und der endgültige Beschluß in der Schiffahrtsfrage bis nach der Eroberung Kopenhagens verschoben[3]. Die Holländer scheinen sich im allgemeinen der Sperre gefügt zu haben. Denn nach ihren eigenen Aussagen vom Jahre 1527 wurden ihnen 1523 nur zwei Schiffe von Lübeckern in der Ostsee aufgebracht[4]. Vier Wochen später wollte Danzig wissen, daß »einige Leute« — gemeint sind sicher

[1] HR. III 8 Nr. 455.

[2] Ebd. 8 Nr. 599 u. § 1. Baumgarten II, 1 S. 294. HR. III 8 Nr. 697.

[3] Ebd. 8 Nr. 520 §§ 19—23; vgl. auch Nr. 527.

[4] Ebd. 9 Nr. 363 §§ 51 f.

seine wendischen Bundesgenossen — bei Herzog Friedrich die Kontingentierung der holländischen Sundfahrt durchzusetzen suchten. Ob dem wirklich so war, läßt sich nicht feststellen. Danzig wies die Führer seiner vor Kopenhagen liegenden Flotte an, bei ihrer Zusammenkunft mit Friedrich Gegenvorstellungen zu erheben. Denn mit dem Auge des Argwohns sah es voraus, daß die wendischen Städte diese Maßnahme nicht mehr als eine zeitweilige, durch den Krieg geforderte Beschränkung der Holländer betrachten, sondern daraus eine dauernde machen würden. Den Danziger Flottenführern ward Anfang Oktober eine beruhigende, allerdings wenig besagende Antwort zuteil[1].

Als zu Anfang 1524 Kopenhagen und Malmö in die Hände der Verbündeteu gefallen waren und damit ganz Dänemark sich im Besitze Friedrichs befand, konnte Lübeck eigentlich den Holländern die Sundfahrt nicht mehr verwehren. Ein neuer Vorwand war indessen bald gefunden. Ein Anhänger Christians, Severin Norby, hielt noch immer die Insel Gotland und machte von dort mit seinen Kaperschiffen die Ostsee unsicher. Ferner hatte Schweden seit 1522 den Holländern gegenüber eine feindliche Haltung angenommen[2]. So riet denn Lübeck am 23. Januar 1524 wiederum den Holländern, auch im neuen Jahre vorläufig keine Schiffe in die Ostsee zu senden. Denn Norby könne durch sie zu neuem Widerstande gestärkt werden. Würden die Schweden, die »große und gewaltige« Schiffe besäßen, Holländer aufbringen, so könnte das beim gemeinen Manne in Holland leicht den Glauben erwecken, als sei es auf Lübecks Rat geschehen[3]. Groß war die Entrüstung der Holländer, als ihnen im Februar dieses Schreiben bekannt wurde. Mitte Januar hatten die Amsterdamer auf der Ständeversammlung im Haag bewegliche Klage geführt über den großen Schaden, den ihnen das Daniederliegen der Ostfahrt bereitet habe[4]. Margareta machte noch am 21. Februar dem Kaiser

[1] HR. III 8 Nr. 548; 600 § 125.

[2] Schäfer, Geschichte v. Dänemark IV, 49 f. HR. III 8 Nr. 476; 482; 600 §§ 31, 45 d; 95 § 23.

[3] HR. III 8 Nr. 683.

[4] ter Gouw IV, 106. Wenn Christians Vertrauensmänner schreiben, daß jeder »Crucifige« über die Lübecker rufe, so geben sie sicher die Stimmung eines großen Teiles der holländischen Bevölkerung wieder (HR. III 8 Nr. 697).

von der ferneren Sperrung der Ostsee Mitteilung. Eine Woche später forderte der holländische Generalstatthalter von Lübeck die Freigabe des Sundes und drohte, wenn sich Gewalttaten gegen die Holländer in der Ostsee ereignen würden, sie Lübeck zur Last zu legen. Wieder wie 1511 handelte also die holländische Regierung für ihre Untertanen. Darin lag deren Überlegenheit gegenüber den verbündeten Städten[1].

Zur selben Zeit trat eine Anzahl holländischer Kauffahrer die Reise nach dem Osten an und erreichte glücklich ihre Bestimmungshäfen. Dazu mag beigetragen haben, daß sich jetzt auch von dänischer Seite Widerspruch gegen die fernere Ausschließung der Holländer aus dem Norden erhoben hatte. Der dänische Reichsrat hatte Ende Januar im Namen Friedrichs den Schiffern und Kaufleuten von Holland und anderen burgundischen Landesteilen sicheres Geleit erteilt und die Erlaubnis freien Handels in Dänemark und Norwegen[2] und später diese eigenmächtige Handlung gegenüber dem Könige damit motiviert, daß die Holländer sonst auf Christians Seite gedrängt worden wären. Dadurch war die Stellung der wendischen Städte stark erschüttert worden. Auf ihrer Versammlung im März kamen sie denn auch der holländischen Forderung weit entgegen. Hamburg unterbreitete dort den Genossen den Entwurf einer an die Hauptstädte Hollands gerichteten Aufforderung, sich über die Festsetzung einer bestimmten Anzahl von Schiffen, denen die Sundfahrt gestattet werden sollte, zu äußern. Es führte zur Begründung aus, daß durch die völlige Schließung des Sundes der holländische Handel wieder in steigendem Maße auf die Straße Husum—Flensburg gedrängt werde. Da liege die Gefahr nahe, die Häfen der Herzogtümer möchten sich durch diesen vermehrten Zuspruch im Laufe des Krieges zu gefährlichen Konkurrenten Hamburgs und Lübecks auswachsen. Daher sei es gut, einem Teile der holländischen Schiffahrt den Sund wieder zu öffnen. Hamburgs Vorschlag fand die Billigung der übrigen Städte, wozu auch der scharfe Ton des erwähnten holländischen Schreibens beigetragen haben wird. Dem Briefe der

[1] HR. III 8 S. 604 A. 2. Nr. 707.

[2] Ein holländischer Holk fiel in diesem Jahre bei Moß in Norwegen zwei Stralsunder Ausliegern zur Beute (HR. III 9 Nr. 363 § 54).

wendischen Städte wurde indessen die Warnung beigefügt, sich vorläufig der Sundfahrt ganz zu enthalten, bis es den wendischen Städten gelungen sei, zwischen Schweden und Holland einen Ausgleich zu vermitteln[1].

Kurz nach Schluß der Tagung wird Danzigs Mitteilung in Lübeck eingetroffen sein, daß es die Sundfahrt Mitte April wieder aufnehmen wolle. Lübeck mahnte ab. Noch sei Norby nicht von Gotland vertrieben, und der Schwedenkönig rüste zum Angriff auf die Holländer. Aber Danzig blieb bei seiner Absicht. In gereiztem Tone antwortete es Anfang April, die Sundsperre und die Fernhaltung der Holländer aus der Ostsee stehe nicht im Einklange mit dem seinerzeit abgeschlossenen Bündnisse. Es sei Lübecks Pflicht, die Händel zwischen Schweden und Holland zu schlichten; besser freilich wäre es gewesen, Lübeck hätte es gar nicht so weit kommen lassen, — ein versteckter Hinweis darauf, daß der Zwist den Lübeckern wohl nicht gerade ungelegen gekommen sei. Zur gleichen Zeit wandte sich Danzig an Friedrich und forderte unter Hinweis auf die Teilnahme an der Vertreibung Christians freie Sundfahrt für jedermann[2].

Von der niederländischen Regierung wie von Danzig zur Aufhebung der Sundsperre gedrängt, mußte den wendischen Städten das Beharren auf ihrer Forderung aussichtslos erscheinen. Noch aber hofften sie, wenigstens die Kontingentierung der holländischen Sundfahrt durchsetzen zu können[3]. Diese Frage fand weitere Erörterung auf dem Kongreß, der auf Geheiß des Kaisers im April 1524 in Hamburg zusammentrat und Friedrich und seine Verbündeten veranlassen sollte, Christan II. seine Reiche wieder auszuliefern. Kaiser und Papst, Heinrich VIII. von England, Christian II., Friedrich und die wendischen Städte waren vertreten[4]. Neben den kaiserlichen Gesandten, die beide aus den Niederlanden waren, erschienen mit »privaten Aufträgen« der Provinzen Brabant, Holland und Friesland zwei Pensionarien aus Amsterdam und Antwerpen.

---

[1] HR. III 8 Nr. 685, 690. Inventaris van Amsterdam: 1524 Januar 25; Häpke, Karl V., S. 104 f. HR. III 8 Nr. 714 §§ 20, 30. 31.

[2] Ebd. 8 Nr. 684; 709; 744; 723; 730; 733; 731.

[3] Ebd. 8 Nr. 761 §§ 98 f.

[4] Vgl. Schäfer, Geschichte von Dänemark IV, 84. Häpke, Karl V., S. 110 ff.

Sie sollten von den Kriegführenden freie Sundfahrt erwirken. Diese Sondergesandtschaft der Niederländer zeigt deutlich das starke Verlangen derselben nach Verständigung. Wahrscheinlich hängt das mit dem Mißgeschick zusammen, das Karl V. Ende 1523 in Italien getroffen hatte und die Statthalterin hinderte, tatkräftig für ihre Untertanen bei den kriegführenden Hansen einzutreten[1].

Die Pensionarien versuchten, die Ratssendeboten der wendischen Städte durch Androhung von Repressalien einzuschüchtern, allein ohne Erfolg. Diese erklärten, zu Verhandlungen mit ihnen nicht bevollmächtigt zu sein. Bei Gewaltmaßregeln seitens der Niederländer würden die wendischen Städte und die neuen Herren von Dänemark und Schweden die gleiche Waffe ergreifen. Wenn Christian in den Niederlanden fernerhin keine Hilfe mehr erlange und die verbündeten Hansen vor niederländischen Acht- und Repressalienbriefen sicher sein könnten, würden auch diese sich dementsprechend verhalten. Zum Schlusse rieten die Ratssendeboten den beiden niederländischen Deputierten, den kommenden Reichstag zu Kopenhagen zu besuchen, wo die Sache, wie sie hofften, zum Abschluß gebracht werden würde[2].

Dadurch hatten Lübeck und seine wendischen Verbündeten Zeit gewonnen, um inzwischen Danzig und den dänischen Verbündeten für die Kontingentierung der holländischen Schiffahrt zu gewinnen. Aber Besprechungen mit dem Danziger Sekretär Ambrosius Storm, der zu den im Juni in Lübeck fortgesetzten Hauptverhandlungen über Christians Wiedereinsetzung[3] eingetroffen war, zeigten dem Lübecker Rate, daß Danzig für die Beschränkung der holländischen Sundfahrt auf keinen Fall zu haben war. Blieb noch der Dänenkönig. Aber auch dessen war Lübeck noch nicht sicher, als es seinen Bürgermeister Thomas von Wickede Anfang Juli nach Kopenhagen entsandte, wo auch die bislang ergebnislosen Hauptverhandlungen weitergeführt werden sollten. Wie groß auch immer die Verdienste waren, die sich Lübeck um die Aufrichtung der Herrschaft Friedrichs erworben hatte, so war

[1] Vgl. Baumgarten II, 1 S. 356. Die Anfang März 1524 einsetzenden kriegerischen Erfolge des Kaisers in Italien werden bei der Abreise der Gesandten in den Niederlanden kaum bekannt gewesen sein.

[2] HR. III 8 Nr. 753 §§ 26, 52, 55; 762 §§ 6k, 3, 5, 7.

[3] Vgl. Schäfer, a. a. O. IV, 85 f. Häpke, a. a. O. S. 110 ff.

dieser doch nicht geneigt, auf die Möglichkeit zu verzichten, die Holländer gegen die Hanse auszuspielen. Bereits im März 1523 hatte er, wie wir gesehen haben, mit der Statthalterin anzuknüpfen versucht. Auch der dänische Reichsrat hatte zu Beginn 1524 durchaus im Sinne Friedrichs gehandelt[1]. Wickede wird daher schon während seiner ersten Unterredung mit Friedrich in Kopenhagen erkannt haben, daß auch dieser eine Kontingentierung der holländischen Sundfahrt nicht zugestehen werde. Durch diese Lage der Dinge sah er sich gezwungen, sein Ziel niedriger zu stecken: in den folgenden Verhandlungen suchte er nur Garantien für die Sicherheit des hansischen Verkehrs in Holland zu schaffen.

Die beiden niederländischen Pensionarien erneuerten in Kopenhagen ihre Forderung der freien Sundfahrt. Hamburg schlug wieder wie im vorigen Jahre vor, nur einer bestimmten Anzahl von Holländern den Sund zu öffnen. Wickede aber riet den Vertretern von Hamburg, Danzig, Rostock und Stralsund, den Holländern zu willfahren unter der Bedingung, daß sie sich für ihre Provinzen Brabant, Holland, Seeland und Westfriesland verpflichteten, weder Christian zu stärken noch die Exekution von Acht und Repressalien gegen die Hansen zuzulassen[2]. Er fand indessen nicht die Zustimmung aller beteiligten Hansen. Danzigs Vertreter verlangte, daß den Holländern die Sundfahrt bedingungslos freigegeben werde[3]. Deutlich klang aus seinen Worten die

[1] In die Jahre 1523 oder 1524 ist auch wohl eine Denkschrift zu setzen, in der ein unbekannter Ratgeber Friedrich auseinandersetzte, in welcher Weise der holländische Kaufmann zum Wohle des dänischen Reiches kräftiger herangezogen werden müsse. Handelmann, S. 137, 271.

[2] HR. III 8 Nr. 812 § 71; 811 §§ 67, 75 f.

[3] Zu Beginn der Kopenhagener Tagung hatten die Hamburger diesen mit der Nachricht überrascht, daß die Amsterdamer schon im März dieses Jahres ihre Hilfe gegen die Schiffahrt der »Waterländer« angerufen hätten: Sie und die übrigen »Seestädte« von Holland, Seeland und Brabant seien geneigt, entweder zur völligen Verdrängung der »Waterländer« aus der Sundfahrt oder zu einer Kontingentierung der holländischen Schiffahrt, natürlich auch zwecks Eindämmung der waterländischen Reederei (na gelegenheit der stede darsolvigst), die Hand zu bieten. Die gleiche Absicht hätten auch die beiden Pensionarien neuerdings durchblicken lassen (HR. III 8 Nr. 812 § 27; 813). Einige Tage später stellt Storm in einem Briefe an Danzig seine anfangs darüber gehegte Besorgnis als unbegründet hin. Es handle sich nur um einen

Besorgnis heraus, die Freigabe des Sundes möchte sich durch die lübischen Forderungen weiter verzögern oder gar zerschlagen. Manch scharfer Tadel, daß seine Vaterstadt sich vom Eigennutz leiten lasse, ward ihm aus dem Munde Wickedes und der Hamburger zuteil.

Schließlich drang Wickede mit seinem Vorschlage durch. Auch Friedrich billigte ihn. Die Pensionarien aber weigerten sich, darauf einzugehen. Wohl versprachen sie, es an Bemühungen beim Kaiser nicht fehlen zu lassen, falls Acht- und Repressalienbriefe gegen die Verbündeten erlassen würden; ebenso sollte Christian von ihnen nicht unterstützt werden; aber die Verpflichtung, daß sie die Regierung an solchen Schritten hindern würden, wollten sie nicht übernehmen. Auf diesem Standpunkte verharrten sie während der weiteren Verhandlungen. Sie wurden sicherlich in ihrer Haltung bestärkt durch Danzigs Sekretär. Dieser klärte den kaiserlichen Gesandten Dr. Suderhusen in einer besonderen Unterredung über den Gegensatz zwischen der lübischen und der Danziger Politik auf und wies darauf hin, daß seine Stadt von Wohlwollen gegen die Holländer erfüllt sei[1]. Das wird den Pen-

Versuch der Hamburger, die Pensionarien auf diesen »Holzweg« (Nr. 815) zu leiten. Dem habe er nach Kräften entgegengearbeitet (Nr. 814). Wahrscheinlich hat er recht gesehen. Hamburg gedachte hier, zu seinem Vorteile ein Gebiet des burgundischen Reiches gegen ein anderes auszuspielen, — ein Vorgang, dem wir im Laufe unserer Darstellung ja des öfteren begegnet sind. Indessen war die Rechnung Hamburgs falsch. Denn der Gegensatz, den es wohl nach Analogie hansischer Verhältnisse zwischen den »Seestädten« Hollands und der »Bauernschiffahrt« des Waterlandes (vgl. W. Vogel, Hanse, S. 73, und Geschichte der deutschen Seeschiffahrt I, 329) vermutete, bestand nicht. Jene beherrschten zum Teil die Reederei des Waterlandes finanziell (vgl. F. Rachfahl in »Studien und Versuche zur neueren Geschichte, Max Lenz zum sechzigsten Geburtstage gewidmet«, S. 54, und neuerdings S. van Brakel, Schiffsheimat und Schifferheimat in den Sundzollregistern, Hans. Gesch.-Bl. 1915 S. 212 f. Die Interessengemeinschaft zwischen Amsterdam und dem Waterlande scheint mir z. B. auch HR. III 5 Nr. 68 § 25 zu dokumentieren. Dort geben die Amsterdamer ihren und der Waterländer Schiffspark auf zusammen 3—400 Fahrzeuge an). Über das Größenverhältnis der »seestädtischen« zur »waterländischen« Reederei läßt sich nach den Ausführungen von van Brakel, a. a. O. S. 220, 227 f. aus den Sundzollregistern von Frau Ellinger Bang nichts entnehmen.

[1] Auch bot er seine Vermittlung im holländisch-schwedischen Konflikte an (vgl. dazu HR. III 8 Nr. 817; 841 § 11; 861).

sionarien nicht unbekannt geblieben sein und ihnen bestätigt haben, was sie seit Danzigs Brief vom Juni 1523 schon vermuten mußten, daß im Bunde ihrer Gegner ein nur mühsam verdeckter Riß klaffte. Der Widerstand der Niederländer ermutigte Storm, den Verbündeten gegenüber seine obenerwähnte Forderung von neuem zu vertreten. Diesmal gelang es ihm, die Stralsunder und Rostocker auf seine Seite zu ziehen. Nach unseren früheren Erörterungen kann es nicht wundernehmen, daß nun auch Friedrich geneigt war, sich mit dem Anerbieten der Niederländer zufrieden zu geben. Er begründete das damit, daß sie sich als Untertanen des Kaisers dessen Mandaten nicht widersetzen und außerdem leicht für Christian Partei ergreifen könnten, wenn man ihnen ihre Forderung nicht zugestehe[1].

So mußten die Lübecker und Hamburger sich schließlich zum Nachgeben bequemen. Am 25. Juli gestanden die verbündeten Städte und Friedrich den Untertanen von Brabant, Holland und Friesland die freie Fahrt nach Dänemark, Norwegen und den wendischen und preußischen Städten zu gegen Zahlung der gewohnten Abgaben und unter der Bedingung, daß sie Christian weder heimlich noch offen unterstützten und Friedrich und seinen Bundesgenossen in keiner Weise Schaden zufügten. Ferner erbot sich Lübeck nicht nur zur Beilegung des Streites zwischen den Holländern und den Schweden, sondern auch zur Hilfe bei der Wiederherstellung der holländisch-schwedischen Handelsbeziehungen. Das scheint seltsam, wenn wir bedenken, daß Gustav Wasa Lübeck am 10. Juni 1523 ein Privileg verliehen hatte, das alle Fremden außer den Hansen vom Handel in Schweden ausschloß. Sicherlich fürchtete es, daß Gustav Wasa diese wirtschaftliche Knebelung Schwedens, erzwungen in der Stunde der Not, nicht für eine dauernde ansehen würde. Lübecks Anerbieten war also wohl eingegeben von dem Wunsche, daß die doch zu erwartende Verständigung Schwedens mit Holland nicht hinter seinem Rücken, sondern gleichsam unter seiner Kontrolle stattfinden möge, wenn es nicht etwa den Holländern nur etwas vormachen wollte. Die Pensionarien versprachen, Christian nicht zu unterstützen und die kriegführenden

[1] HR. III 8 Nr. 812 §§ 71—82, 98, 118, 123—127; 811 §§ 68—70, 75—77, 79.

Städte vor der Exekution von Achtbriefen, die etwa gegen sie erlassen werden würden, zu warnen. Bis zum Martinstage sollten die Stände von Brabant und Holland Lübeck benachrichtigen, ob sie mit dem Vereinbarten einverstanden seien[1]. Sehr wohl wußten die Pensionarien die Tätigkeit des Danziger Sekretärs zugunsten der freien Sundfahrt zu würdigen: sie statteten ihm am Schlusse der Verhandlungen eigens ihren Dank ab.

Daß man in Hamburg diese Abmachungen nur für ein durch die augenblickliche Lage veranlaßtes Zugeständnis hielt, zeigt die Unterredung zwischen dem am 7. August in Kopenhagen gekrönten Friedrich, seinen holsteinischen Räten und den Hamburger Ratssendeboten, bevor diese am 16. August 1524 die dänische Hauptstadt verließen. Sie versuchten, Friedrich zur Schließung des Sundes für den Wertwarentransport zu bewegen. Noch einmal tritt hier klar zutage, worauf es Hamburg und Lübeck letzten Endes ankam: der ostbaltische Wertwarenhandel sollte wieder völlig über die Trave geleitet werden. Gelang ihnen das, so boten sich Mittel und Wege genug, ihre Hauptwettbewerber auf diesem Gebiete, die Holländer, in Schranken zu halten. Die Hamburger knüpften an die Vorliebe des Königs für die Herzogtümer an. Sie wiesen auf die Unsicherheit der Thronfolge in Dänemark hin und verhießen den Herzogtümern eine bedeutende Mehreinnahme an Zöllen, wenn alles Stapelgut über die holsteinische Zollstätte geleitet würde. Friedrich ging indessen nicht darauf ein, sondern erteilte nur eine aufschiebende Antwort[2]. Statt der niederländischen Stände antwortete Ende November die Statthalterin den Verbündeten. Sie erklärte sich mit den in Kopenhagen getroffenen Vereinbarungen einverstanden. In alter Weise dürften die Untertanen der Ostseestädte in Brabant, Holland, Seeland und Westfriesland verkehren. Würde der Kaiser etwas zugunsten Christians gegen sie unternehmen, so sollten sie ein halbes Jahr vorher benachrichtigt werden. Auf nächste Pfingsten wollte Margareta Lübecks Bitte gemäß einen Gesandten nach Lübeck senden. Wahrscheinlich sollte alsdann die Auswechselung der Vertragsinstrumente erfolgen[3].

[1] HR. III 8 Nr. 812 § 132; 857 § 6; 859 §§ 2—5; 444.
[2] Ebd. 8 Nr. 812 § 138; 811 § 177.
[3] HR. III 8 Nr. 879. Vgl. Häpke, Karl V., S. 115.

So schienen sich wieder friedliche Zeiten für den hansisch-holländischen Verkehr anzubahnen. Wenn die Statthalterin auch nur »eyne slichte missive«, nicht aber »segel und breve« gesandt hatte[1], so mußte sie doch im Interesse des Handels ihrer Untertanen auf die Wahrung des Einvernehmens mit den wendischen Städten und Danzig bedacht sein. Die gleiche Ansicht verriet ein Schreiben Karls V. um die Wende des Jahres, worin er die Statthalterin anwies, neben dem »guten Rechte« Christians, dem er zurzeit angesichts der eigenen Verwicklungen mit Franz I. nur auf gütlichem Wege helfen könne, die Handelsbeziehungen seiner Niederländer nicht aus dem Auge zu verlieren[2].

Indessen schienen im Frühjahr 1525 alle Friedenshoffnungen wieder zerstört werden zu sollen. Christian II. sandte aus den Niederlanden eine Kaperflotte aus, die die Küste Norwegens unsicher machte[3]. Dadurch schien sich Lübeck willkommene Gelegenheit zu bieten, die vorjährigen Abmachungen zuungunsten der Holländer zu wandeln. Es versuchte, die Bundesgenossen davon zu überzeugen, daß die holländische Regierung bei der Ausrüstung der Schiffe Hilfe geleistet habe. Von neuem riet es, den Holländern den Weg am Sunde zu verlegen. Allein es fand weder in Kopenhagen noch in Danzig Glauben und mußte wiederum seinen Plan für eine spätere, günstigere Zeit zurückstellen. Auf holländischer Seite bemühte man sich von Anfang an, auch den Schein einer Beteiligung an Christians Unternehmungen zu meiden. Denn zuviel war den Untertanen an einer Fortsetzung des eben erst wieder angebahnten friedlichen Verhältnisses zu König Friedrich und den hansischen Ostseestädten gelegen. Daraus erklärt es sich auch, daß, trotzdem bei einem Zusammentreffen auf der Ostsee zwischen Lübeckern und Holländern schon auf beiden Seiten Blut geflossen war[4], die gleich im Frühjahr eröffneten Verhandlungen ihren Fort-

[1] HR. III 9 Nr. 29 §§ 22, 34.

[2] HR. III 8 Nr. 885: »vous ferez bien ... en ayant toutefois pour recommande le bon droit des dicts roy et royne, et aussi le fait du cours de la marchandise.«

[3] Vgl. für das Folgende Häpke, Karl V., S. 116 ff.; Schäfer, Geschichte von Dänemark IV S. 86; F. Techen, HR. III 9 Einl. S. V; G. Waitz, Wullenwever I, 28.

[4] HR. III 9 Nr. 96; S. 155 A. 1; Nr. 132 § 8; 632 §§ 59, 69, 84.

gang nahmen. Sie führten zu einer endgültigen Bestätigung des Kopenhagener Abkommens vom vorigen Jahre[1]. Dieses ist dann bis zum Jahre 1532 die Grundlage für den Verkehr zwischen den hansischen Ostseestädten und Holland geblieben.

Handelmann[2] sagt in seiner Würdigung dieses Vertrages: »Somit war den westlichen Städten zuerst von der Hanse ausdrücklich die Fahrt durch den Sund und somit die Konkurrenz in der Ostsee gestattet.« Diese Folgerung ist unrichtig. Denn sie setzt voraus, daß die wendischen Städte den Holländern bislang den Sund hätten verschließen wollen. Das aber war — wie wir gezeigt zu haben glauben — mit Ausnahme der Kriegszeiten nicht der Fall gewesen. Sie hatten nur versucht, die Holländer aus dem baltischen Wertwarengeschäft wieder zu verdrängen. Als ein Mittel dazu ist auch die soeben zum ersten Male aufgetauchte Beschränkung der holländischen Sundfahrt anzusehen.

Wie die Hansen diese nicht hatten erreichen können, so gelang es ihnen auch nicht, in Norwegen den holländischen Handel auf das bescheidene Maß zurückzuschrauben, das ihm das hansische Privileg von 1469 gelassen hatte[3]. Die Handfeste, die Friedrich den Norwegern am 24. November 1524 gewährte, bestimmt ausdrücklich, daß die Holländer segeln könnten, wie sie es gewohnt wären[4].

Schon das Jahr 1525 brachte eine Verständigung zwischen Holland und Schweden und die Wiedereröffnung des Verkehrs zwischen beiden Ländern[5]. Die holländische Konkurrenz hatte auf die Dauer in Schweden nicht ausgeschaltet werden können.

---

[1] Die burgundische Regierung hatte am 20. Mai der Erklärung der Statthalterin vom vorigen Jahre im Namen des Kaisers ihre Zustimmung verliehen (HR. III 9 Nr. 76; vgl. dazu Häpke, a. a. O. S. 123). Am 9. Oktober ward diese Maideklaration von Lübeck wiederum bestätigt (ebd. Nr. 202).

[2] A. a. O. S. 137, 139; vgl. Häpke, a. a. O. S. 123; neuerdings W. Vogel, Gesch. d. Hanse, S. 73 f.

[3] Daß die Wünsche der am Berger Handel beteiligten lübischen Kaufmannschaft dahin gingen, zeigt der Entwurf eines Privilegs vom August 1524 (HR. III 8 Nr. 851 §§ 5, 13).

[4] Ebenda 8 Nr. 876.

[5] Vgl. besonders Häpke, a. a. O. S. 126—129; Handelmann, S. 146—152; Waitz, Wullenwever I, 30 f.

VIII.

Rückblick.

Überblicken wir am Ende unserer Darstellung noch einmal den Gang der Ereignisse während der behandelten fünf Jahrzehnte. Auf verschiedenen Wegen, je nach den Zeitumständen, hatten Lübeck und seine wendischen Genossen die Einschränkung des holländischen Handels und Verkehrs zu erreichen gesucht. Im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts stand die Unterwerfung der Holländer unter den Stapelzwang im Vordergrunde des Interesses. Daß sie nicht gelang, mußten wir in erster Linie dem starken Rückhalt zuschreiben, den die Holländer am burgundischen Reiche fanden. Die lübisch-dänischen Verwicklungen unter den beiden letzten Unionskönigen brachten es mit sich, daß in den letzten zwanzig Jahren die Sundfrage in den Brennpunkt der lübischen Abwehrpolitik gegen die Holländer gerückt ward. Hier hatten wir gegenüber früheren Zeiten eine Entwicklung zu verzeichnen: Der Plan der Kontingentierung der holländischen Sundfahrt, der in den Verhandlungen späterer Jahre eine Rolle spielen sollte[1], trat auf, das heißt, es sollte aus der völligen Schließung des Sundes während der Kriegszeit eine dauernde Beschränkung der Sundfahrt hervorgehen. Auch am Sunde war der lübischen Politik kein Erfolg beschieden. Die Interessen Dänemarks auf der einen, Danzigs und der anderen preußisch-livländischen Städte auf der anderen Seite waren ihm hindernd entgegengetreten. Dazu hatte auch hier die Rückendeckung der Holländer durch den mächtigen burgundischen Herrn eine nicht geringe Rolle gespielt. Unbekümmert um die Abmachungen mit Lübeck und den Seinen hatte Gustav Wasa ihren Gegnern die Hand zum Frieden gereicht. Während der von uns behandelten Zeit ist es der Hanse also nicht gelungen, den immer stärker werdenden holländischen Wettbewerb durch wirtschaftliche Bevormundung der Holländer und der Skandinavier wieder einzudämmen.

[1] Häpke, Die Sundfrage und der holländisch-lübische Konflikt a. d. Tagung zu Kopenhagen (1532), Zeitschr. f. lübeck. Geschichte XIV S. 102 ff.; derselbe, Untergang. S. 101.

VI.

Rezensionen.

1.

Mecklenburgische Geschichte, in Anknüpfung an Ernst Boll neu bearbeitet von Dr. **Hans Witte.** Band I: Von der Urzeit bis zum ausgehenden Mittelalter. Wismar, Hinstorffsche Verlagsbuchhandlung. VI und 300 S. 8°.

Von

Adolf Hofmeister.

Mit dem vorliegenden Werk wird, wenn es vollendet ist, für Mecklenburg eine der idealen Forderungen an die landschaftliche Geschichtsforschung für längere Zeit erfüllt sein; es wird eine gut lesbare, auch den weiteren Kreisen der Gebildeten zugängliche Geschichte des eigenen Landes vorliegen, die doch durchweg wissenschaftlich gut begründet ist und meist in ihren Angaben dem gegenwärtigen Stande der Forschung entspricht oder sogar eine Förderung über sie hinaus bedeutet. Auch die frische und energische Auffassung empfiehlt dieses einheitlich in einem Guß geschaffene Werk des durch eigene Forschung besonders um ein vertieftes Verständnis des allmählichen Untergangs der wendischen Nationalität und des Durchdringens der deutschen Kolonisation verdienten Verfassers. Dadurch ist das Werk Wittes, der inzwischen von Schwerin nach Neustrelitz übergesiedelt ist, z. B. der sonst durch ihre eigenen Vorzüge ausgezeichneten, in sich aber sehr ungleichartigen und auch ungleichwertigen »Mecklenburgischen Geschichte in Einzeldarstellungen« im Verlage von Wilhelm Süßerott, Berlin (1899 ff.) überlegen.

Witte sucht »seine Leser nicht in erster Linie in fachwissenschaftlichen Kreisen«, »sondern in der größeren Gemeinde derer,

denen die Geschicke des Heimatlandes am Herzen liegen«, und hat deshalb »grundsätzlich alle kritischen Erörterungen streng ausgeschieden«. Mit Ausnahme der von ihm stark abweichend aufgefaßten ältesten Siedelungstätigkeit des Klosters Doberan hat er »keine Forschung, sondern nur Darstellung der fertigen Ergebnisse der Forschung» geben wollen. Er hat dabei aber nicht nur die Arbeit eigener und fremder Forschung in reichem Umfange verwertet, sondern auch für das 15. Jahrhundert in den Urkunden und Briefen des Schweriner Geh. und Hauptarchivs »Quellen benutzen dürfen, die bisher noch nicht allgemein zugänglich waren und es fürs erste auch noch nicht sein werden«. Dadurch hofft er u. a. eine Reihe falscher Datierungen, die »sich von den älteren Geschichtswerken bis in die neuesten hindurchgeschleppt haben«, berichtigt zu haben. Es wäre bei dieser Sachlage doch dringend zu wünschen und gewiß auch manchem mecklenburgischen Leser, der nicht Fachmann im engeren Sinne ist, nicht unlieb, wenn der Verfasser sich entschlösse, seinem Werke ein eigenes Anhangsheft mit knappen kritischen Ausführungen beizugeben. Hierin wäre zu den einzelnen Kapiteln über die Überlieferung im ganzen zu unterrichten und bei allen strittigen Punkten der Auffassung oder der Tatsachen in aller Kürze, wie das z. B. Giesebrecht in seiner Geschichte der deutschen Kaiserzeit vortrefflich gelungen ist, das Nötige an Nachweisen zur Bildung eines selbständigen Urteils und zur Begründung der im Text getroffenen Entscheidung zu geben. Auch ein genaues Namen- und Sachregister, sowie Bischofs- und Fürstenlisten und genealogische Tafeln der mecklenburgischen Fürstenhäuser und vor allem auch einige Übersichtskarten über die Entwicklung des Territoriums in den verschiedenen Jahrhunderten sind Beigaben, die das Werk erst voll zur Erfüllung seines allgemein bildenden Zweckes in Stand setzen und deshalb hoffentlich bei Abschluß des Ganzen nachgeliefert werden.

Wenn im Titel auf die verbreitete und seinerzeit nicht mit Unrecht geschätzte »Geschichte Meklenburgs mit besonderer Berücksichtigung der Culturgeschichte« von Ernst Boll (2 Bände, Neubrandenburg 1855—56) Bezug genommen ist, so beruht das im Grunde wohl nur darauf, daß die lange Vorgeschichte dieses Werkes in letzter Linie auf eine von dem Verlage geplante Neubearbeitung des Bollschen Buches zurückführt. »Im übrigen be-

steht«, wie W. selbst betont, »kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zu Boll«, dessen Werk nur ebenso wie die anderen einschlägigen Werke der Literatur pflichtgemäß benutzt wurde. W. hat ein ganz neues, eigenes Werk geschaffen, das an Umfang dem alten Boll vielleicht im ganzen gleichkommen wird, dessen Anlage sich aber wenigstens in diesem ersten Bande wesentlich von Boll unterscheidet. Während Boll in zwei gleichen Hälften nebeneinander »Landesgeschichte« und »Culturgeschichte« getrennt behandelte und dabei, wie man sieht, die letztere recht ausgiebig zu Worte kommen läßt. hat W., was ja in mancher Beziehung sehr vorteilhaft ist, den ganzen Stoff in einer einheitlichen, zeitlich fortschreitenden und, was ja grundsätzlich auch zu billigen ist, nach den bestimmenden politischen Ereignissen abgeteilten Darstellung untergebracht. Zweifellos wird so eine bessere und eindrucksvolle Anschauung von der geschichtlichen Entwicklung im ganzen erreicht und namentlich Mecklenburgs wechselnder Anteil an den größeren deutschen und außerdeutschen Ereignissen gut herausgearbeitet. Aber es wäre daneben vielleicht doch in größerem Umfange die Einschaltung zusammenfassender »kulturgeschichtlicher« Abschnitte ratsam gewesen, die vielleicht noch in den neuzeitlichen Teilen des Werkes nachgeholt werden können und möglicherweise auch sollen. Unleugbar kommt hier doch die Schilderung der »Zustände«, der Entwicklung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse, von Gesellschaft, Verwaltung und Kirche, über die man in einer solchen Landesgeschichte, zumal in einem in dieser Beziehung so interessanten Gebiete wie den beiden Mecklenburg, mit in erster Linie Aufschluß sucht, nicht in jeder Beziehung so zur Geltung, wie namentlich ein nicht einheimischer Benutzer wünschen würde. Besonders fühlbar macht sich dabei das vorläufige Fehlen sowohl einer ausführlichen Inhaltsübersicht wie eines Registers.

Während Boll auf 440 Seiten bis zum Tode Herzog Johann Albrechts I. († 1576) kam, führen bei W. die 300 Seiten des I. Bandes nur bis an die Schwelle des Jahrhunderts der Reformation, bis zum Tode des Herzogs Magnus II. († 1503). Nach einem kurzen Überblick über die Vorzeit, der der sicheren Führung von Robert Beltz folgt, wird in acht Kapiteln die wendische Zeit bis zu Niklots Tod (1160) behandelt (S. 7—72). Sieben weitere Kapitel führen

sodann von dem Sachsenherzog Heinrich dem Löwen bis in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts und zeigen neben der vorübergehenden dänischen Herrschaft die Anfänge und die Durchführung der Germanisation, zum Teil die Ergebnisse der Folgezeit bereits vorwegnehmend, auf (S. 72 bis 160). Die folgenden sieben Kapitel schildern (S. 161 bis 300) die Entwicklung seit der Hauptlandesteilung unter den Söhnen Heinrichs Burwys II., und zwar zunächst den raschen glänzenden Aufstieg zu norddeutscher und dann zu nordeuropäiseher Machtstellung unter Heinrich II. dem Löwen († 1329) und seinem Sohne Albrecht II. († 1379), der mit der Herzogswürde 1348 auch die Lösung der seit Pribislav bestehenden sächsischen Lehnshoheit erlangte, während auf die seit Erich Menved († 1319) bestehende dänische Lehnshoheit über Rostock erst 1405 auch von dänischer Seite durch die Unionskönigin Margareta verzichtet wurde (ein Datum übrigens, das, wenn ich nicht irre, bei W. nicht erwähnt wird). Es folgt der jähe Zusammenbruch unter Albrecht III. († 1412) und die weitgehende Zerrüttung aller Verhältnisse unter der langen Regierung Heinrichs IV. (1422—1477), die aber durch die Vereinigung aller mecklenburgischen Landesteile nach dem Aussterben der werlischen und der Stargarder Linie (1436 und 1471) und die mühsame Abwehr weitgehender brandenburgischer Ansprüche in dem Wittstocker Vertrage 1442 doch die Grundlagen gewann, auf denen, im ganzen bereits (von den beiden Bistümern Schwerin und Ratzeburg abgesehen) innerhalb der heutigen Grenzen Mecklenburgs, unter seinen Söhnen, namentlich durch Magnus II. († 1503), ein neuer Aufbau beginnen konnte. Es lassen sich natürlich im einzelnen vielerlei Bemerkungen zu einer solchen Darstellung machen, sowohl in den Tatsachen wie in der Auffassung. Da aber die Auffassung gerade in einem solchen an weitere Kreise gerichteten Werke durchweg sehr persönlich sein muß, ohne daß eine nähere Erörterung und Begründung möglich wäre, und die Ausführungen W.s immer, auch wo man ihnen nicht ohne weiteres folgen mag, wohl durchdacht erscheinen, gehe ich hier auf solche Streitfragen nicht ein, sondern beschränke mich auf eine Reihe tatsächlicher Bemerkungen. Da dem Buch hoffentlich in absehbarer Zeit eine neue Auflage zuteil wird, wird sich manches davon unmittelbar als Berichtigung nutzbar machen lassen und anderes vielleicht zu neuer Erwägung

zweifelhafter Punkte, wenn auch möglicherweise ohne Änderung des Ergebnisses, veranlassen.

Größere Berücksichtigung hätte ich vor allem den staatsrechtlichen Verhältnissen gewünscht, den Lehnsbeziehungen zum Herzogtum Sachsen und zu Dänemark, sowie den spätestens seit dem 13. Jahrhundert (vgl. z. B. Krabbo, Regesten d. Markgrafen von Brandenburg aus dem askanischen Hause Nr. 592, 684) zu verfolgenden Ansprüchen Brandenburgs auf die Lehnshoheit über mecklenburgische Gebietsteile, die in dem zu Wittstock 1442 den Brandenburgern zuerkannten Nachfolgerecht in ganz Mecklenburg bis heute nachwirken. Schärfer ließe sich auch die allmähliche Herausbildung der heutigen Grenzen Mecklenburgs herausarbeiten, und dabei wäre sehr lehrreich eine übersichtliche Zusammenstellung dessen, was die Fürsten im Wechsel der Zeiten außerhalb der heutigen Landesgrenze teils in den benachbarten deutschen Landschaften, teils in Dänemark und Schweden oder anderwärts unter irgendwelchem Rechtstitel besessen haben. Für die Prignitz ist eine solche Untersuchung inzwischen, auch mit Hilfe bisher unbekannten Materiales aus dem Berliner Staatsarchiv, durch Walther Luck (Die Prignitz, ihre Besitzverhältnisse vom 12. bis zum 13. Jahrhundert, München und Leipzig 1917, Veröff. d. Ver. f. Gesch. d. Mark Brandenburg) durchgeführt, anderwärts, wie z. B. gegen Pommern hin, bleibt hier noch manches zu tun.

Äußerlich würde es sich empfehlen, bei den einzelnen Ereignissen so oft wie möglich die Jahreszahlen hinzuzusetzen; wenn, wie es hier sehr häufig geschieht, nur Monatsdaten genannt werden, ist bei einem nicht bereits gut beschlagenen Leser ein Mißverständnis leicht möglich, zumal wenn die zu ergänzende Jahreszahl nicht die unmittelbar vorher genannte ist. Stilistisch fällt der sehr häufige Satzanfang mit »Und« auf.

Im einzelnen möchte ich folgendes bemerken. S. 9: Ist der Name »Wiligard« als wendische Bezeichnung für »Mecklenburg« wirklich alt bezeugt? — S. 11: Die Deutung des Namens der Redarier als der »Kriegerischen« wird neuerdings von A. Leskien (bei B. Schmeidler, Hamburg-Bremen und Nordost-Europa vom 9.—11. Jahrhundert, Leipzig 1918, S. 356 f.) entschieden verworfen. — S. 27: Lies 815 statt 915, S. 28: 821 statt 921 (Tod Sclaomirs), S. 37: 963 statt 863. Die ältesten Nachrichten über

die Obotriten sähe ich gern vollständig gegeben; es fehlt z. B. S. 30 der Zug Ludwigs des Jüngeren »in Obodritos et Linones« 858 (Ann. Fuld. ed. Kurze S. 49). — S. 32 fehlt das Jahr der Schlacht bei Lenzen (929). — S. 39: Die Zerstörung der Laurentius-Kapelle in Kalbe an der Milde 983 (Thietmar III 18) war wohl kein Werk der Wilzen, sondern vielmehr des Obotritenfürsten Mistiwoi, da dieser später in dem Wahnsinn, der ihm den Tod bringt, eine Schickung des heiligen Laurentius sieht. Der Zusatz zu Thietm. III 18, der dieses von Witte übergangene Ende Mistiwois berichtet, rührt nach Schmeidlers wichtigen Ausführungen (a. a. O. S. 331 ff.), die durch meine unabhängig davon aus Anlaß von Seminarübungen im Sommer 1913 vorgenommene Untersuchung vollauf bestätigt werden, in der Sache sicher von Thietmar selber her. — S. 43 wird zu bestimmt 1028 als Todesjahr des Obotritenfürsten Uto angegeben: seine Ermordung fand vielleicht erst 1029 statt. Die Chronologie bei Adam II 66 (64) ist sehr unsicher. Witte sieht mit Wagner u. a. in Uto einen Bruder des 1018 vertriebenen Mistizlav, offenbar weil er bei Adam »filius Mistiwoi« heißt, und diese Möglichkeit muß immer offen gehalten bleiben. Die andere Möglichkeit, für die zuletzt Schmeidler (a. a. O. S. 318 ff.) eingetreten ist, aber ebenfalls ohne irgendwelche Sicherheit zu erreichen, ist die, daß Adam hier Mistiwoi mit dem bei Thietm. IX 5 genannten Mistizlav verwechselt und dieser als Sohn Mistiwois und Vater Utos anzunehmen ist. Nicht erwähnt wird bei W., was für die Stellung des Fürsten zum Deutschen Reiche doch bezeichnend ist, daß Mistiwoi zusammen mit den Herzögen von Polen und von Böhmen sich zu Ostern 984 in Quedlinburg bei Heinrich dem Zänker einfand, der damals die deutsche Krone zu gewinnen trachtete (Thietm. IV 2), und ebenda sind die oft erörterten dynastischen Beziehungen zwischen den Obotritenfürsten und Skandinavien im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert übergangen. — S. 45: Daß Gottschalk auch Sohn einer Dänin war, findet sich erst verhältnismäßig spät bezeugt, im Chron. S. Mich. Luneb. MG. SS. XXIII 395, 9, und in der Sächsischen Weltchronik c. 167, Deutsche Chron. II, 169, 17, also erst im 13. Jahrhundert. — S. 47: Daß Gottschalks Witwe Sigrid nach 1066 zusammen mit ihrem Sohn Heinrich nach Dänemark flüchtete, ist nirgends überliefert. Helm. I 25 sagt das nur von Heinrich, und Adam III 51 (50)

spricht überhaupt nicht von Dänemark. — S. 48: Ebensowenig weiß Helm. I 25 oder eine andere Quelle etwas davon, daß der junge Heinrich bei Butues erster Rückkehr ins Wendenland »tapfer mithalf«. — S. 50: Gottschalks Sohn Heinrich war nicht der Vetter des Herzogs Magnus von Sachsen, und ihre Mütter waren nicht beide Töchter des Königs Sven Estridsen von Dänemark, sondern ihre Verwandtschaft war viel weitläufiger; sie ging anscheinend auf eine gemeinsame Urgroßmutter zurück:

(Sigrid Storråda?) von Polen.
1. Gem.: Erich der Siegreiche, König von Schweden, † um 995.
2. Gem.: Sven Gabelbart, König von Dänemark, † 1014.

1.	2.
Olaf Schoßkönig. König von Schweden, † 1021/22.	Estrid. 2. Gem.: Graf Ulf.
Astrid. Gem.: Olaf der Heilige, König von Norwegen, † 1030.	Sven Estridsen. König von Dänemark, † 1074.
Wulfhild. Gem.: Ordulf, Herzog von Sachsen, † 1072.	Sigrid. Gem.: Gottschalk, Fürst der Obotriten, † 1066.
Magnus.	Heinrich.

S. 51: Die Zeit des hier 1100/1 (?) angesetzten Feldzuges des Wendenfürsten Heinrich gegen Havelberg ist sehr umstritten. Curschmann, Die Diözese Brandenburg (Leipzig 1906) S. 63 ist für ungefähr gegen 1110 eingetreten. — S. 53: Die Burg, aus der sich Heinrich vor einem Überfall Knud Lavards rettet, indem er zu Pferde einen Fluß durchschwimmt, ist gewiß Alt-Lübeck am Zusammenfluß von Schwartau und Trave. Der Feldzug Herzog Lothars von Sachsen 1114 ging gegen den Wenden Dumar *und seinen Sohn* (Ann. Saxo). Das verdiente deshalb Erwähnung, weil man dabei an Niklot, den Stammvater des mecklenburgischen Fürstenhauses, gedacht hat. — S. 55: Für die Annahme der Zerstörung Rethras auf einem Zuge König Lothars 1127/28 liegt leider nur ein nicht sehr ausdrückliches Zeugnis Ebbos vor, III 5: »Nam Luticenses, quorum civitas cum fano suo a gloriosissimo rege Lothario zelo iusticie nuper igni erat tradita, urbem Timinam vastare

nitebantur.« Danach vermutete Bernhardi, Jahrb. d. Deutschen Reichs unter Lothar von Supplinburg, einen Feldzug des Königs zu Ende März oder Anfang April 1128, der »allerdings nicht zwingend erwiesen werden kann«. — S. 56 und 72: Der Wagrierfürst Pribislav wird zuerst 1128—30 genannt, und zwar als »fratruelis Hinrici», und zuletzt 1156, Helm. I 49 und 84. Wenn er, wie W. ausdrücklich annimmt, ein Sohn des 1074/75 erschlagenen Butue war, so kann man kaum von seiner Fürstenstellung sagen, daß ihm »ein ungünstiges und ... verhängnisvolles Schicksal schon im besten Mannesalter das ruhig friedliche Leben des Landedelmanns auferlegte«. Denn Pribislavs Wirken fällt dann in eine Zeit, wo er mindestens 53—80 Jahre alt war. — S. 60: Der Frankfurter Friede zwischen Konrad III. und den Welfen wurde erst 1142 geschlossen, kann also nicht Heinrich dem Stolzen († 1139) den Besitz von Sachsen gegeben haben. Der wagrische Tribut an Graf Adolf beträgt nach Helm. I 84 S. 161 nicht 100 Mark, sondern »tot centenaria«, also mehrere hundert Mark. — S. 62: Edessa fiel 1144, nicht 1145. — S. 88: Mißverständlich ist es, wenn Gunzelin von Hagen als Graf von Schwerin »in die Reihe der Fürsten« eingetreten sein soll. Die Grafen von Schwerin waren nie Reichsfürsten im Rechtssinne. — S. 97: Kasimir I. von Pommern wurde im Herbst 1180 im Kampf von den Brandenburgern erschlagen, wie ich im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXXII (1907) S. 122 ff. gezeigt habe (die Urkunde vom 16. November, Stumpf 4312, Krabbo, Regesten Nr. 442, gehört allerdings zu 1181, nicht zu 1180, so daß dieses Datum als fester terminus ante quem entfällt). Statt mit Rudloff von »Erbländern«, die Heinrich der Löwe bei seinem Sturz behielt, spricht man besser von »Eigengut«. — S. 133: Woher stammt das Jahr 1226 für die Gründung Wismars? — S. 134 hätte hervorgehoben werden können, daß Friedland und Neubrandenburg (wie Stargard und übrigens auch Woldegk, vgl. meine Bemerkungen in den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte XXVI 47 ff.) Gründungen der brandenburgischen Askanier sind. — S. 174: Man beachte, daß Heinrich I. von Mecklenburg bereits im Heiligen Lande weilte, als der Erzbischof von Magdeburg ihn ohne weitere Bemerkung unter den Genossen des Bündnisses vom 1. Mai 1272 aufführte. — S. 177:

Heinrich der Vatermörder von Werle hielt sich noch bis 1307 in Penzlin. — S. 182: Martin Bleyer, der treue Diener Heinrichs des Pilgers, war nach Wigger, Jahrb. d. Ver. f. meklenb. Gesch. 40, 53 in Wismar angesessen. — S. 193: Lies Herzog Christoph statt Erich. — S. 195: Das Mölln, bei dem Graf Heinrich III. von Schwerin 1313 gefangen wurde, ist, was nicht jeder Leser sogleich beachten wird, ein Dorf im Stargardischen. Nahe dabei liegt Luplow, wo am gleichen Tage Johann von Werle in Gefangenschaft geriet. — S. 197: Es fehlt das Todesjahr Erich Menveds von Dänemark (1319). — S. 204: Es fehlt die Gefangennahme Albrechts II. durch den Grafen Günther von Schwarzburg-Arnstadt, den späteren Gegenkönig, 1342, über die jetzt W. Strecker, Jahrb. d. Ver. f. mecklenb. Gesch. 78, 250 ff. zu vergleichen ist. — Recht kurz wird S. 204 f. über die Erhebung Mecklenburgs zum Herzogtum 1348 hinweggegangen. — S. 208 könnte bemerkt werden, daß die Kaufsumme für die Grafschaft Schwerin noch im 16. Jahrhundert nicht voll bezahlt war und daß der Schweriner Mannesstamm in Tecklenburg 1555 ausstarb. Die Erwerbung des diesseits der Elbe gelegenen Teiles der alten Grafschaft Dannenberg (Dömitz usw.) während des Lüneburger Erbfolgestreites durch den Vertrag mit den sächsichen Askaniern vom 30. Mai 1373 wird, soviel ich sehe, wenigstens bei Albrecht II. nicht erwähnt; vgl. jetzt Strecker a. a. O. S. 200 ff. — S. 223: Herzog Albrecht IV., der dänische Kronprätendent, ist nicht Mitte 1388, sondern, wie sich aus dem »Rostocker Weinbuch« ergibt, erst nach dem 4. Okt. 1388 gestorben, vgl. Koppmann, Hans. Geschichtsbl. 1898, S. 137 f. — S. 233: 1408 wurden nicht Hundertmänner, sondern Sechzigmänner in Rostock eingeführt. — S. 237 f.: Mit Hilfe der an König Sigismund gerichteten Urkunde des Bischofs Otto von Havelberg über die königliche Abstammung der Werler vom 4. Mai 1418 (Jahrb. d. Ver. f. mekl. Gesch. XI 330) wollte Balthasar, der damals den Titel eines Fürsten von Wenden annahm, vermutlich seine Erhebung in den Reichsfürstenstand betreiben. — S. 243: Bandow, Vogt des Bischofs von Havelberg, nicht von Halberstadt. — S. 246: Das Gefecht von Pritzwalk, in dem Fürst Christoph von Werle-Waren fiel, fand nicht am 25. August 1428, sondern, wie es S. 253 richtiger heißt, 1426 oder vielmehr 1425 statt. Die beiden letzteren Jahre sind seit langem streitig; doch hat schon Wigger bemerkt,

daß man bei der Entscheidung gegen 1425 auch nicht an dem nur von Marschalk Ann. Her. ac Vand. III 17 überlieferten Monatsdatum festhalten kann. Der Hergang des Kampfes wurde bei W. mit Rische ungenau wiedergegeben. Der Marschall Heinrich von Maltzan allein ist es, dessen Aufopferung Hermann Korner (hgb. von Jakob Schwalm, Fassung D, S. 465) und die sog. Rufus-Chronik (hgb. von K. Koppmann, Chroniken der Stadt Lübeck III 219), beide zu 1425, das Verdienst zuschreiben, daß Fürst Wilhelm von Wenden der Gefangennahme entging. Daß auch der Rostocker Ratsherr Johann von der Aa (nicht Bürgermeister Hermann), der damals gleichfalls gefangen wurde, dabei beteiligt war, sagen beide Quellen nicht, und ebensowenig Albert Krantz (Vand. XI 4) oder David Franck (Alt- und Neues Mecklenburg VII c. XX, 4 S. 202 f.), die aus ihnen schöpfen. Vgl. die Anzeige von Risches »Zeit der Hansa« durch meinen verstorbenen Vater im Rostocker Anzeiger vom 29. Sept. 1901. — S. 257: Herzog Bogislaw IX. von Hinterpommern († 1447) war nicht der Schwiegervater, sondern der Schwager Heinrichs des Älteren von Mecklenburg-Stargard. — S. 255: 1464 erlosch nicht die Linie Pommern-Wolgast, sondern P.-Stettin. — S. 268: Herzog Ulrich II. von Stargard starb am 13. Juli (»by sunte Margareten«) 1471, nicht am 13. Juni. — S. 276: Der Todestag Herzog Heinrichs IV. (9. März 1477) könnte angegeben werden: — Bei der Darstellung der Rostocker Domfehde S. 282 ff. wären noch ein paar Daten mehr erwünscht (z. B. Erneuerung des Bannes 7. Aug. 1486). Zu Mag. Bernd Wartberg vgl. auch Mecklenburgische Anzeigen 1887 Nr. 187. — S. 285: Zu der Angabe von über 50000 Einwohnern für Rostock zu Ende des 15. Jahrhunderts wäre eine kritische Bemerkung erwünscht. Boll I 309 rechnete für 1450 nur 15800 Einwohner. Wenn Wigger Recht hat, daß das Beilager Herzog Balthasars erst nach dem 24. Juni 1487 stattfand, so kann dessen Gemahlin nicht schon am 9. Januar 1487 mit in Rostock eingezogen sein. — S. 294: Der »märkische Ritter« Friedrich Pfuel 1497 war nach Boll I 338 auf Groß-Schönfeld und Carpin im Strelitzschen gesessen. — S. 299: Das Kloster der Augustiner-Eremiten zu Sternberg wurde 1500 errichtet.

2.

Leop. Karl Goetz, Deutsch-russische Handelsverträge des Mittelalters. Abhandlungen des hamburgischen Kolonialinstituts Bd. XXXVII. Hamburg. L. Friedrichsen & Co. 1916. 394 S.

Von

Walther Stein.

Das vorliegende, breit angelegte Werk bildet, wie das Vorwort S. IX berichtet, die Vorbereitung zu einer deutsch-russischen Handelsgeschichte, die der Verfasser für die Zukunft in Aussicht stellt. In den verschiedenen bisher unternommenen Darstellungen des deutsch-russischen Handels traten die Handelsverträge gegenüber der Handelsgeschichte mehr in den Hintergrund. Daher ist dieses Werk einer genaueren Untersuchung und Erläuterung der Handelsverträge »als der Marksteine in der Entwicklung des deutsch-russischen Handels« gewidmet. Die Erörterung beschränkt sich in diesem Bande auf das Mittelalter, und zwar zeitlich auf die Periode vom Ende des 13. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts[1] und räumlich auf das Gebiet des Handelsverkehrs mit Nowgorod sowie auf das Gebiet des Dünahandels. Das zeitliche Ende wird für den nördlichen Teil dieses gesamten Verkehrsgebiets bestimmt durch die Schließung des deutschen Kontors in Nowgorod im Jahre 1494 und für den südlichen Teil durch das Handelsprivileg des Großfürsten Alexander von Litauen für Polozk vom Jahre 1498, Der Handelsverkehr Deutschlands mit Südrußland (Kiew) bleibt außer Betracht, weil wir für diesen Verkehr keine Handelsverträge besitzen. So fällt das Gebiet, mit dem sich die Arbeit beschäftigt. im wesentlichen mit denjenigen Teilen des früheren russischen Reiches zusammen, in welche sich während des Mittelalters der

---

[1] Außerdem hat Goetz in einer besonderen Schrift eine dankenswerte, kurzgefaße Gesamtübersicht über »Die deutsch-russischen Handelsverträge 1189—1904« (Verlag der Grenzboten, 1917, 24 S.) gegeben, in welcher der Inhalt der mittelalterlichen Handelsverträge in gedrängter Kürze und der der Handelsverträge der neueren Jahrhunderte in etwas ausführlicherer Weise behandelt ist.

Verkehr der deutschen Hanse und deutschen Hansestädte erstreckte. Demgemäß entnimmt dieser erste Band seinen Stoff fast ganz aus der hansischen Überlieferung und tritt damit durchaus in die Reihe hansischer Forschungen ein. Das Werk unterscheidet sich dadurch von anderen Arbeiten zur hansischen Geschichte, daß es nicht wie diese sogleich zu einer Verarbeitung und Darstellung des in den Verträgen enthaltenen Stoffes gelangt, wie etwa D. Schäfers Darstellung des Schonenverkehrs oder Bahrs systematische Zusammenfassung des Inhalts der älteren flandrischen Privilegien, sondern sich, zum Zweck der Vorbereitung auf eine Darstellung, zunächst begnügt mit einer gründlichen Untersuchung und Interpretation der Verträge selbst. Dieses Verfahren liegt dem Juristen besser als dem Historiker; es hat in diesem Falle seine Vorzüge. Denn es handelt sich hier um Urkunden, deren Sprache und Inhalt stets der Interpretation und der kritischen Erläuterung nicht geringe Schwierigkeiten bereitet haben. Die Kenntnis der altrussischen Sprache, in der ein Teil dieser Urkunden vorliegt, ist in Deutschland selten. Das richtige Verständnis des Inhalts erfordert eine genauere Bekanntschaft mit den inneren Rechts- und Kulturverhältnissen Alt-Rußlands, als den deutschen Historikern in der Regel zu Gebote steht. Die Kritik, welche die Rechtsqualität eines ansehnlichen Teiles dieser Urkunden zu bestimmen hat, stellt zugleich diplomatische Fragen. Im Hinblick auf diese Schwierigkeiten kann die hansische Geschichtsforschung das vorliegende Werk um so dankbarer willkommen heißen, als der Verf. auf Grund seiner früheren Arbeiten, wie wenige andere, in der Lage ist, das Verständnis gerade dieses Teiles der hansischen Geschichte wirksam und dauernd zu fördern.

Die Darstellung zerfällt in zwei Teile, von denen der erste dem Nowgoroder Handelsgebiet, der zweite dem Dünahandelsgebiet gewidmet ist. Der erste beansprucht daher ein gemeinstädtisches bzw. gemeinsames Interesse, insofern an dem Verkehr nach Nowgorod die am Ostseehandel beteiligten deutschen Städte bzw. die Hansestädte beteiligt waren, während dem zweiten nur für den Anfang eine gemeinstädtische, schon bald aber eine nur partikulare Bedeutung zukommt, weil der Handel mit den russischen Städten des Dünagebiets von vornherein überwiegend in den Händen der Bewohner Rigas lag und schon im Laufe des 13. Jahr-

hunderts ganz unter die Vorherrschaft Rigas kam. Innerhalb der beiden Hauptteile zerlegt der Verf. den Stoff wieder in je zwei Kapitel, von denen das erste die »Grundverträge«, das zweite die »Sonderverträge« behandelt. Diese Einteilung ist zugleich eine chronologische, denn die »Grundverträge« umfassen die älteren Verträge des 12. und 13. Jahrhunderts, für Nowgorod bis zum Vertragsentwurf von 1269, für das Dünagebiet bis zum Smolensker Vertrag von 1250, während die »Sonderverträge« der späteren Zeit angehören, für Nowgorod mit dem nächstfolgenden Privileg von 1300—1301 und für das Dünagebiet mit dem Frieden von 1263 beginnen. In den einleitenden Kapiteln zu den Hauptteilen (§ 1 u. 35) setzt der Verf. den Unterschied, den er zwischen »Grundverträgen« und »Sonderverträgen« macht, auseinander. Zu jenen rechnet er, wie erwähnt, die älteren Verträge, die in den Hauptfragen des beiderseitigen Verkehrs die notwendigen Rechtsgrundlagen herstellten und für die weitere Entwicklung des Verkehrs die fundamentalen Vorbedingungen schufen. Als »Sonderverträge« bezeichnet er die späteren Verträge, weil sie von nicht so umfassender Art und in ihren Bestimmungen nicht so umfangreich seien wie die »Grundverträge«. Sie knüpfen an einzelne Streitfälle an, die sie regeln und wobei sie allerdings auch allgemeine Grundsätze aufstellen. Sie erledigen meist nur einzelne Hauptfragen des beiderseitigen Verkehrs und wollen nicht wie die »Grundverträge« alle Hauptpunkte des Gesamtkomplexes der sich darbietenden Verkehrsfragen behandeln. Unter gewissen Gesichtspunkten könne man sagen, daß die »Grundverträge« mehr theoretischer Natur seien, die »Sonderverträge« mehr praktischen Charakter trügen, oder: die »Grundverträge« stellten die Regel auf, die dann in den Sonderverträgen zur Anwendung kämen, oder: der »Grundvertrag« enthalte die Strafandrohung, während der »Sondervertrag« die tatsächliche Bestrafung bringe. Der Verf. weist schon selbst darauf hin, daß der Charakter der beiden Vertragsarten nicht streng abgegrenzt sei, sondern sich manchmal verwische; auch sei die Bezeichnung »Sondervertrag« nicht in dem Sinne zu verstehen, daß diese Verträge alle möglichen Spezialfragen behandelt hätten; vielmehr hätten sie auch den Handelsverkehr nach seinen großen Grundlinien behandelt. In der Tat ist die von dem Verf. eingeführte Scheidung der Verträge in

»Grundverträge« und »Sonderträge« keine zutreffende und glückliche zu nennen. Mit der Bezeichnung »Grundverträge« für die ältesten Verträge kann man sich wohl befreunden. In ihnen werden die Grundbedingungen des beiderseitigen Verkehrslebens, Hinreise und Rückreise, Rechtsschutz dabei und beim Aufenthalt am Ort selbst, Prozeßrecht und Strafrecht, Abgaben und Benutzung der Verkehrseinrichtungen und was sonst dazu gehörte, um die Fremden der gewünschten und als notwendig erachteten Annäherung an den Rechts- und Verkehrszustand der Einheimischen teilhaftig werden zu lassen, derart geregelt, daß ein rechtlich begründeter und gesicherter Verkehr jetzt in weitem Umfang möglich war und der Zukunft zunächst nichts übrig blieb als eine Erneuerung oder höchstens Verjüngung der älteren Verträge. Sie sind wirklich sowohl sachlich wie zeitlich fundamental. Dagegen ist die Bezeichnung »Sondervertrag« — oder »Partikularvertrag« im Gegensatz zu »Generalvertrag« (S. 6) — irreführend. Es liegt eben nicht so, daß die »Grundverträge« hauptsächlich die allgemeine Grundlinie gezogen hätten, während die »Sonderverträge« vorwiegend einzelne Teile des Verkehrs und diese etwa in speziellerer und ausführlicherer Weise regelten. Vielmehr sind die Grundverträge die ausführlicheren, die Sonderverträge die kürzeren, jene die ins Einzelne gehenden, diese gerade die allgemeiner gefaßten, die sich in der Regel mit einigen allgemeinen Sätzen brgnügen. Es steht mit dem Wesen einer sinngemäßen Unterscheidung von Grundvertrag und Sondervertrag im Widerspruch, wenn der Verf. in den Sonderverträgen schon nicht nur die Aufstellung allgemein geltender Grundsätze findet, sondern ihnen sogar die Einführung neuer Vertragsgrundsätze zuschreibt (S. 225). Man begreift, daß der Verf. selbst schwankend wird; S. 225 läßt er die Sonderverträge eine genauere Regelung von Einzelheiten enthalten, S. 227 bezeichnet er die Grundverträge als die, die mehr auf Einzelheiten eingehen. Der Ausdruck Sondervertrag kann in dem Gegensatz zu Grundvertrag, in den Goetz ihn stellt, weder eindeutig definiert noch überhaupt ohne unvermeidliche Mißverständnisse gebraucht werden. Es ist, um den Charakter der Überlieferung nicht unnötig zu verkünsteln, m. E. nicht angebracht, die Verträge, welche auf die im allgemeinverständlichen Sinn richtig als grundlegende Verträge charakterisierten Urkunden folgen, anders zu

bezeichnen als in verschiedenen Formen abgefaßte, meist summarisch gehaltene, im großen und ganzen wenig modifizierte Erneuerungsverträge. Daß die älteren grundlegenden Verträge für Nowgorod wie für das Dünagebiet auch die historisch wichtigsten und zugleich die schwierigsten sind, geht schon aus dem Umfang hervor, den sie in den Erläuterungen des Verf. einnehmen; den Grundverträgen im Nowgoroder Gebiet — 4 Urkunden — sind 152 Seiten, den späteren Verträgen — etwa 30 Verträge, Frieden, Beifrieden, Vergleiche usw. — nur 54 Seiten, den Grundverträgen im Dünagebiet — 5 Friedensverträge, darunter 2 Urkunden — 94 Seiten, den späteren Verträgen — etwa 20 Verträge, Frieden, Vergleiche usw. — nur 37 Seiten gewidmet.

Die Verträge werden in ihrer chronologischen Reihenfolge besprochen, jeder Vertrag oder Friede in der Regel in einem besonderen Abschnitt. Eine systematische Übersicht über ihren Inhalt geben §§ 2 und 36. Die Besprechung der Grundverträge, die wie erwähnt den größten Raum einnimmt, ist so eingerichtet, daß die einzelnen Sätze bzw. zusammengehörige Teile der Urkunden für sich interpretiert und erläutert werden; am Kopfe der Abschnitte sind die Druckorte verzeichnet, neben den russischen Texten steht eine deutsche Übersetzung mit in Klammern beigefügten, den Sinn des oft sehr knapp gefaßten Materials erläuternden Zusätzen, dann folgt die Besprechung. Dieses Verfahren, das außerdem viele und lange Anmerkungen erspart, ermöglicht eine wirklich ausreichende, allseitige Erörterung, bei der man auch gelegentliche Wiederholungen oder Nebensächliches mit in den Kauf nehmen kann. Der Hauptwert der Arbeit liegt in der Besprechung der Grundverträge. Hier bringen sich die ausgedehnten Kenntnisse des Verf. auf den Gebieten — abgesehen von der Literatur — der altrussischen Sprache, des altrussischen Rechts und der altrussischen Kultur am fruchtbarsten zur Geltung. Für diesen sachkundigen, scharfsinnigen und gründlichen Kommentar zu den älteren deutsch-russischen Handelsverträgen kann die hansische Forschung nur dankbar sein. In lehrreicher Weise wird die Beziehung der in den einzelnen Sätzen der Verträge oder Vertragsentwürfe enthaltenen Bestimmungen zu denen des russischen Rechts dargelegt, zugleich auch nachgewiesen, wo etwa zwischen deutscher und russischer Rechtsanschauung ein Kom-

promiß zustande kam. Außerdem kann der Verf. das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, daß er zur Erläuterung der Verträge nicht nur das russische und das germanische Recht, sondern auch viele andere von auswärtigen Mächten wie Dänemark, Flandern, England u. a. den deutschen Kaufleuten bewilligte Privilegien oder mit der Hanse abgeschlossene Verträge herangezogen hat. Am wertvollsten erscheinen mir die Teile des Kommentars, die sich auf das Prozeßrecht und das Strafrecht, überhaupt auf das russische Gerichtswesen beziehen. Aber auch das, was über die vielbesprochene und unsichere Datierung einzelner Verträge oder Entwürfe, über das russische Beamtenwesen, über die »Boten« und Priester als privilegierte Personen, über die Verwaltung von Maß und Gewicht, über russische Handelseinrichtungen wie die Woloks, über russisches Geld- und Münzwesen, über den Gästehandel, über die deutschen Sprachschulen in Rußland usw. dargeboten wird, ist fast durchweg wertvoll und ergiebig und verdient warme Anerkennung. Nicht so befriedigend ist die Behandlung der diplomatischen Seite der Überlieferung, obwohl es für die Forschung in jedem einzelnen Fall nicht gleichgültig ist zu wissen, in welchem Zustande die Überlieferung vorliegt und wie beschaffen sie nach ihrem diplomatischen Bestande ist. Der Verf. erörtert selbst an verschiedenen Stellen die Frage, ob der vorliegende Text Entwurf oder anerkannter Text war, ob er Rechtsgültigkeit erlangt hat oder nicht. Eine Erörterung der diplomatischen Kriterien eines rechtsgültigen Vertrages in diesem stets unsicheren und durch unaufhörliche Vertragsverletzungen gekennzeichneten Verkehr wäre doch erwünscht gewesen. Den Nutzen des Buches erhöhen einige praktische Beigaben am Schluß, unter denen das Namen- und Sachregister sowie das Verzeichnis der aus russischen und deutschen Rechtsquellen in der Darstellung herangezogenen Stellen besonders hervorgehoben sein mögen.

Der Gesamtwert und die Brauchbarkeit des Buches können durch einzelne Ausstellungen und Hinweise auf gelegentliche Mißgriffe nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Dürftigkeit der Überlieferung läßt jedoch für die deutsch-russischen Handelsbeziehungen manche wichtige Frage offen, und namentlich die ältere Zeit bietet der Forschung so viele Rätsel dar, daß jeder neue Versuch, schärfer in die Quellen einzudringen, immer wieder

die Diskussion wachruft. Zu abschließender Erkenntnis der Verhältnisse des 12. und 13. Jahrhunderts werden wir kaum jemals gelangen, auch nicht einmal in allen wichtigen Grundzügen. Aber Fortschritte lassen sich wohl erreichen, und nachdem der Verf. die Erörterung in so lehrreicher Weise wieder aufgenommen hat, mag es gestattet sein, sie an einigen Punkten weiterzuführen und hier und da auch Einwendungen gegen die Ergebnisse des neuen Buches vorzubringen. Eine besondere Frage, wie die Winter- und Sommerfahrt nach Nowgorod in frühester Zeit, habe ich in einem eigenen kleinen Aufsatz (oben S. 205 ff.) behandelt. Was die älteste Urkunde in dem deutsch-russischen Handelsverkehr, den Vertragsentwurf von »1189« — das Datum bleibt auch nach den Erörterungen von Goetz unsicher, jedenfalls fällt die Urkunde noch in das 12. Jahrhundert — angeht, so enthält die Ansicht des Verf., daß unter »allen deutschen Söhnen«, die durch ihren Gesandten und mit den Goten und der ganzen lateinischen Zunge den alten Frieden mit Nowgorod bestätigen, oder daß unter den zum Jahre 1188 in der Nowgoroder Chronik genannten »Deutschen bei den Goten«, die damals von den Nowgorodern außerhalb Nowgorods geplündert wurden (S. 19 f.), zunächst die Kaufleute von Lübeck und von der wendischen Ostseeküste, die Bewohner Lübecks und der anderen Ostsee-Küstenstädte, zu verstehen seien, einen Anachronismus. Daß deutsche Kaufleute in den slawischen Orten an der Ostseeküste im Verkehr mit Nowgorod zu jener Zeit bereits eine irgend erhebliche Rolle gespielt hätten, ist nicht anzunehmen. Was wir über Deutsche in ihnen, z. B. in Stettin, wissen, berechtigt nicht zu einer solchen Behauptung. Deutsche Städte an der Ostseeküste gab es damals außer Lübeck noch nicht. Neben Lübeck können nur die auch von Goetz genannten westfälischen — abgesehen vielleicht von ostsächsischen — Kaufleute in Betracht gekommen sein, ja man könnte eher die Frage aufwerfen, ob sie nicht damals ein größeres Gewicht in die Wagschale werfen konnten als Lübeck selbst.

Die erste Bestimmung des ältesten Vertragsentwurfs (Nr. 1), spricht von der Geltung des Friedens für die Nowgoroder bzw. für die Deutschen und Goten in dem Gebiet der anderen Partei und fügt hinzu: »Wenn der nowgorodische Fürst in Nowgorod stirbt oder der deutsche unter den Deutschen, soll der Gast in diesem

Frieden ohne Schädigung nach Hause gehen. Aber wen Gott zum Fürsten setzt, mit dem soll man den Frieden bestätigen, sonst ist das Land ohne Frieden.« Dazu bemerkt Goetz S. 29: »Daß im Vertragsentwurf von 1189 Nr. 1 neben dem Nowgoroder Fürsten noch ein deutscher ganz allgemein genannt wird, darf uns nicht befremden. Von deutschen Fürsten ist in den späteren deutsch-russischen Handelsverträgen nicht die Rede, nur von der deutschen Kaufmannsorganisation oder von Städten als Schutzherren der Kaufleute. Unser Vertragsentwurf geht, wie alle deutsch-russischen Handelsverträge, von dem Grundsatz völliger Gegenseitigkeit der Rechte für Russen und Deutsche aus, wie wir das im einzelnen schon gesehen haben und noch oft genug sehen werden. Das soll auch hier mit der Erwähnung eines deutschen Fürsten gesagt sein: es ist nur eine Formel, die uns da geboten wird, die den allgemeinen Rechtsstandpunkt wiedergeben soll.« Diese Auffassung scheint mir nicht ausreichend zur Erklärung der Sachlage. Gewiß betonen alle deutsch-russischen Handelsverträge die Gegenseitigkeit aller zugestandenen Rechte und können den Ausdruck der Gegenseitigkeit auf die Vertragsformeln erstrecken, indem sie dem eigenen Aussteller den fremden in formelhaftem Sinne gegenüberstellen. Sie gehen stilistisch so weit, daß sie mitunter, wie der Smolensker Vertrag von 1229, am Schluß jeder Einzelbestimmung oder kleineren Gruppe von Einzelbestimmungen die Gegenseitigkeit besonders aussprechen, und sie steigern oft genug das Prinzip durch seine Anwendung auf unwirkliche Verhältnisse bis zur Sinnlosigkeit bzw. reinen Formelhaftigkeit. Es ist das auch keineswegs nur eine Eigenheit der russisch-deutschen Handelsverträge, sondern kommt auch auf anderen Gebieten mit deutsch-ausländischer Verkehrsregelung durch Handelsvertrag in mindestens ebenso krassen Beispielen vor (hierher gehören z. B. die Gegenurkunden der deutschen Städte, wie Münsters und Bremens von 1255, zu den deutsch-flandrischen Privilegien von 1252/1253, HUB. 1 Nr. 465, 476; Hans. Geschichtsbl. Jg. 1902 S. 81 f.). Läßt sich bei einzelnen Bestimmungen der deutsch-russischen Verträge die bloße Formelhaftigkeit der Gegenseitigkeitserklärung nachweisen oder sicher erkennen, so gibt es doch andere, die durchaus auf der Wirklichkeit beruhen und ihr angepaßt sind, und wieder andere, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie auf praktischen Voraussetzungen

beruhen oder nur formale Bedeutung haben. Für alle drei Kategorien findet man bei Goetz Belege. Die erwähnte Stelle ist die einzige im Entwurf von 1189, an der neben dem russischen der deutsche Fürst ausdrücklich genannt wird, während die späteren Erwähnungen eines Fürsten (Nr. 7 und 11 a) unzweifelhaft nur den Nowgoroder Fürst im Auge haben. Die Frage ist, ob bei der Erwähnung des deutschen Fürsten wirklich an deutsche Verhältnisse gedacht war und die Absicht vorlag, deutsche Verhältnisse, wie sie waren, zu berücksichtigen, und ferner ob, wenn dies der Fall war, daraus weitere Schlüsse gezogen werden können. Beachtenswert erscheint zunächst, daß, wie auch Goetz hervorhebt, der deutsche Fürst in den späteren deutsch-russischen Handelsverträgen nicht mehr genannt wird. Auf der anderen Seite fahren die späteren Verträge fort, den russischen Fürsten an ihrer Spitze zu nennen. Da liegt es doch nahe, anzunehmen, daß hier historische Vorgänge nicht ohne Einwirkung geblieben sind. In den späteren Verträgen — der nächstfolgende datiert wahrscheinlich von 1259 — konnte von einem deutschen Fürsten ohne offenkundige Sinnlosigkeit nicht mehr die Rede sein, außer wenn man den älteren Entwurf einfach abschrieb, was man aber nicht getan hat. Am Ende des 12. Jahrhunderts war indessen ein Hinweis auf einen deutschen Fürsten, dessen Stellung dem des Nowgoroder einigermaßen entsprach, immerhin nicht sinnlos, weil auch nach dem Zusammenbruch der Machtstellung Heinrichs des Löwen die Fragen nach Fortdauer und Umfang der sächsischen Herzogsgewalt und die Angelegenheit der Oberherrschaft über Lübeck, worauf für den Verkehr der Russen auf deutschem Gebiet das meiste ankam, noch nicht gelöst schienen und auch noch nicht waren. Daß in dem Vertragsentwurf noch von einer fürstlichen Gewalt auf der deutschen Seite gesprochen werden konnte, lag doch wohl noch in den politischen Verhältnissen begründet. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß in den oben angeführten Sätzen des Vertragsentwurfs der Verkehrsfrieden und seine Dauer an die Person bzw. an die Lebenszeit des Fürsten auf beiden Seiten geknüpft wird. Nach dem Tode des Fürsten dürfen die Gäste ohne Schaden das Land verlassen, und mit dem Nachfolger soll der Friede erneuert werden, »sonst ist das Land ohne Frieden«. Abweichend von den früheren Erklärern und Übersetzern, die das Wort »sud« in der Bedeutung

Gericht, Streit, Fehde faßten, übersetzt Goetz (S. 27 f.) es nach dem Vorgang von Vladimirskij-Budanow mit »Tod« (d. h. des Fürsten), und zu diesem offenbar richtig wiedergegebenen Sinn bildet der folgende Satz (»Aber wen Gott zum Fürsten setzt . . . ohne Frieden«) erst eine logische und verständliche Fortsetzung. Auf Grund dieser Übersetzung und des Umstandes, daß der Verkehr der Russen in Lübeck sich zum mindesten bis in das dritte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts nachweisen läßt, liegt doch die Annahme nicht fern, daß der hier geschilderte Rechtszustand auch für die deutsche Seite noch eine praktische Bedeutung hatte und nicht als formelhaft oder veraltet betrachtet werden konnte. Es tritt hinzu, daß eine Vorschrift in dieser Form, d. h. eine Anknüpfung der schadlosen Abzugsfreiheit an die Person des Fürsten und eine Befristung der Gültigkeitsdauer des Friedens auf die Lebenszeit des Fürsten, in den späteren Verträgen nicht mehr vorkommt. Es bestand, wie auch Goetz mit Hinweis auf Vladimirskij-Budanow richtig hervorhebt, vermutlich schon damals allgemein wie jedenfalls später die Rechtsansicht, daß internationale Verträge mit dem Tode des Herrschers, der sie einging, erloschen und nur »diejenigen Regenten verpflichten, die sie abschließen«. Aber daß diese Ansicht im Vertrage selbst ausdrücklich ausgesprochen wird, ist nicht ganz dasselbe, als wenn sie stillschweigend vorausgesetzt wird. Im ersten Falle werden Leben und Person des Fürsten bestimmter hervorgehoben, indem ihre Wichtigkeit betont wird, und dem wird die Vorstellung zugrunde liegen, daß es sich da auf beiden Seiten um wirklich lebende Menschen, nicht aber bloß um formelhafte Wendungen des Vertragsstils handelt. Wir haben wohl, wie Goetz bemerkt, Bestätigungen und Erneuerungen deutsch-russischer Handelsverträge, die auf der Anschauung beruhen, daß die Verträge unter der Regierung eines neuen russischen Fürsten, in Nowgorod oder Smolensk, der Erneuerung bedurften und in denen dann auf den alten, zu erneuernden Vertrag hingewiesen wird. Aber einen Grundsatz darüber sprechen sie nicht aus, und es kann, wie gesagt, doch nicht gleichgültig sein, ob sie das tun oder nicht. Da sie es aber nicht tun, haben wir auch ein Recht, uns nicht ohne weiteres der Folgerung zu entziehen, daß sich seit früher die Verhältnisse in diesem Punkt, d. h. die Voraussetzungen für den Vertragsschluß geändert hatten. Und das war eben der

Fall. Später kam auf deutscher Seite ein Fürst als Vertragsschließender gar nicht mehr in Frage. Daher hatte man mit anderen Verhältnissen zu rechnen und mußte den älteren Satz, der von dem deutschen Fürsten und der Friedlosigkeit des Landes für die Gäste nach dem Ableben des vertragsschließenden Fürsten sprach, weglassen. Gerade für die russische Seite wäre jetzt die Betonung des früher so deutlich ausgesprochenen Grundsatzes unpraktisch und ungünstig gewesen. Endlich ist auch darauf zu verweisen, daß die Feststellung des Friedens für die beiden Teile in unserem Vertragsentwurf von 1189 in anderer ausführlicherer Weise formuliert ist als in den späteren Verträgen. In allen Verträgen wird der Friede ausgesprochen als die erste von allen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsurkunden des 13. Jahrhunderts, der Vertrag von 1259 und der Vertragsentwurf von 1269, beginnen mit der Erklärung, daß die genannten Vertreter Nowgorods mit den deutschen und gotischen Gesandten Frieden geschlossen bzw. den (alten) Frieden bestätigt hatten und daß — Vertrag von 1259 — die Streitigkeiten beseitigt und der Friede auf die folgenden Rechtssatzungen abgeschlossen sei bzw. — Vertragsentwurf von 1269 — die folgenden Rechtssatzungen schriftlich niedergelegt seien. In dem Vertrage von 1259 folgt dann eine allgemeine Zusicherung schadlosen Handelsverkehrs auf Grund des alten Friedens: »Die Nowgoroder sollen Handel treiben zum gotischen Ufer ohne Schädigung, aber die Deutschen und Goten und die ganze lateinische Zunge soll Handel treiben nach Nowgorod ohne Schädigung, auf den alten Frieden hin.« Der Vertragsentwurf von 1269 geht nach der erwähnten Einleitung sogleich auf die Fahrt zwischen Gotland—Ketlingen—Nowgorod über. In dem Vertragsentwurf von 1189 wird in der Einleitung nach der Nennung der Vertreter Nowgorods die Bestätigung des alten Friedens mit den Deutschen verkündet und die Absendung eines russischen Gesandten auf die im Folgenden genannten Rechtssatzungen erwähnt. Als erste Bestimmung folgen dann die oben S. 297 f. zum Teil schon angeführten Sätze, in denen den beiderseitigen Angehörigen schadloser und friedlicher Verkehr im fremden Lande versprochen sowie schadloser Abzug »in diesem Frieden« beim Tode des Fürsten zugesichert und Bestätigung des Friedens mit dem neuen Fürsten, damit das Land nicht ohne Frieden sei,

vorgeschrieben wird. Erst dann geht der Entwurf auf speziellere Fragen ein. Der Entwurf von 1189 spricht also breiter und nachdrücklicher von dem Frieden und seiner Begründung, und zugleich bringt er diese in einen engeren Zusammenhang mit der Person des Fürsten. Dieser Umstand scheint mir nicht gut erklärbar allein aus der Stellung des Nowgoroder Fürsten, von der Goetz S. 17 ausführt, daß sie beschränkter war als die anderer Fürsten in Rußland. Obwohl »nach außen hin der Schutzherr und Vertreter der Stadt«, das Haupt ihrer Justiz und Verwaltung, trat der Nowgoroder Fürst als politische Größe hinter der Volksversammlung und ihren Beamten, deren Namen in den Urkunden hinter dem des Fürsten genannt werden, zurück. Wenn der Vertragsentwurf von 1189 den Frieden in so nahe Beziehung zu der Person des Fürsten bringt, so scheint es hiernach nicht wohl möglich, die enge Beziehung eines so grundlegenden Begriffs wie des Friedens auf die Person des Fürsten nur aus der Stellung des Nowgoroder Fürsten zu erklären und den deutschen Fürsten hierbei zu übersehen, indem man ihn als Formel betrachtet. Denn wenn auch nicht mehr am Ende des 12. Jahrhunderts, so entsprach doch in noch nicht lange vergangener Zeit die Auffassung, welche der Entwurf von 1189 von der Bedeutung und Begründung des Friedens kundgibt, besser den deutschen als den Nowgoroder Verhältnissen. Gerade die kraftvolle Friedewirkung der sächsischen Herzogsgewalt Heinrichs des Löwen ist bekannt genug. Helmold (I. 86) erzählt, daß bei der zweiten Gründung Lübecks (1158) der Herzog Boten sandte zu den Städten und Reichen des Nordens: Dänemark, Schweden, Norwegen, Rußland, offerens eis pacem, ut haberent liberum commeatum adeundi civitatem suam Lubike. Ebenso betont Heinrichs Urkunde von 1163 (HUB. 1 Nr. 15), welche alle Streitigkeiten zwischen Deutschen und Goten durch einen dauernden Frieden (perpetua pacis stabilitate) beendete und die den Goten durch Kaiser Lothar gewährten Rechts- und Friedensverordnungen (juris . . . et pacis . . . decreta) erneuerte, an erster Stelle: per universe potestatis nostre ditionem Gutenses pacem firmam habeant, und hob noch besonders hervor, daß er in seinen Städten den Frieden eidlich habe beschwören lassen (in quibuscumque civitatibus nostris, ubi pacem sub jurejurando firmavimus). Hier erscheint an der Stelle, die auch für die russischen

Kaufleute die wichtigste für ihren Verkehr nach Deutschland war, der Fürst, der sächsische Herzog, als die allein den Frieden gebietende und führende Macht. Diese Umstände darf man m. E. auch am Ende des Jahrhunderts bei der Erklärung unseres Vertragsentwurfs noch nicht außeracht lassen.

Die Beurteilung des richtigen Sachverhalts hängt selbstverständlich zusammen mit der auch von Goetz erörterten Frage, ob der Vertragsentwurf von 1189, die älteste uns erhaltene Vertragsurkunde aus dem deutsch-russischen Verkehr, schon Vorgänger hatte, und, wenn dies der Fall war, ob es schon früher einen schriftlichen Vertrag gegeben habe. Der Entwurf selbst beruft sich im Eingang auf den »alten Frieden« (»wir«, d. h. die Vertreter Nowgorods, »haben bestätigt den alten Frieden mit dem Gesandten Arbud und mit allen deutschen Söhnen« usw.). Goetz will dabei, wenn ich ihn recht verstehe, nicht an einen förmlichen Vertrag oder eine Vertragsurkunde denken. Er bemerkt S. 16 Anm. 1: »Auch in den späteren Verträgen finden wir solche Berufung auf alte Frieden, so gleich in dem Vertrag von 1259 ... und in dem Vertragsentwurf von 1269 in der Einleitung. In den hansischen Urkunden wie in jüngeren Handelsverträgen beziehen sich die Deutschen sehr oft in mancherlei Redensarten auf den früheren Verkehrszustand und die zu seiner Regelung getroffenen Vereinbarungen. Dabei brauchen wir ebensowenig wie bei »alten Frieden« in unserem Vertragsentwurf von 1189 anzunehmen, daß immer an den Wortlaut früherer Verträge gedacht sei. Die da gebrauchten Wendungen können ganz wohl nur den Sinn einer allgemeinen Berufung auf das alte Herkommen im Handelsverkehr haben.« Die Bedeutung des Entwurfs von 1189 kennzeichnet er später (S. 71) in etwas unklarer Weise dahin, daß »dieser älteste deutsch-russische Vertragsentwurf durch seine spätere Annahme im Frieden von 1201 bzw. durch seine Erneuerung im Vertrag von 1259 die erste [von mir gesperrt] Grundlage für den deutsch-russischen Handelsverkehr« geschaffen habe. Diese Ansicht halte ich für unbegründet. Die späteren Berufungen aut alte Frieden beweisen das Gegenteil dessen, was der Verf. will. Denn ihnen liegen doch tatsächlich ältere Friedensschlüsse und auch Urkunden darüber zugrunde. Der Vertragsentwurf von 1189 bildet ja selbst eine solche Grundlage. Man mag über die

Rechtsbeschaffenheit dieses Entwurfs, der auf demselben mit sechs Siegeln beglaubigten Pergamentblatt überliefert ist, auf welchem der Vertrag von 1259 steht, denken, wie man will — es scheint doch, daß eben damit seine Rechtsgültigkeit anerkannt werden soll; eine diplomatische Untersuchung würde vielleicht nähere Aufschlüsse bringen —, jedenfalls nimmt auch Goetz an, daß der Entwurf durch seine etwas später erfolgte Annahme eine Grundlage geschaffen habe. Warum wir bei der Erwähnung des »alten Frieden« nicht an frühere Friedensvereinbarungen, die schriftlich niedergelegt waren, denken sollen, ist nicht einzusehen, Denn der Mangel an Überlieferung spricht nicht dagegen. Wissen wir doch, daß von Nowgorods und Wisbys urkundlicher Überlieferung nur sehr wenig erhalten ist. Vielmehr stimmt der Hinweis des Entwurfs auf den »alten Frieden« zu dem, was der Entwurf über den deutschen Fürsten sagt. In letzterer Hinsicht unterscheidet sich der Entwurf von 1189 gewissermaßen als eine eigene Entwicklungsstufe von den späteren Verträgen, indem er, wie wir gesehen haben, den Standpunkt einer älteren Zeit vertritt. Findet sich nun in ihm noch ein bestimmter Hinweis auf einen alten Frieden, so läßt sich die Vertragsreihe nach rückwärts hinauf verlängern bis in die Zeit, in der mit größtem Recht der deutsche Fürst neben dem Nowgoroder genannt sein mußte. Wir dürfen m. E. noch weiter folgern: wenn noch in dem Vertragsentwurf von 1189 (oder aus dem nächsten Jahrzehnt), also in einer Zeit, da der sächsische Herzog allerdings seine alte Gewalt bereits, wiewohl erst seit ziemlich kurzer Zeit, eingebüßt hatte, die öffentlichen Zustände in Nordalbingien aber in vieler Hinsicht, namentlich auch in der Frage, welche Fürstengewalt schließlich die Herrschaft über Lübeck dauernd behaupten würde, noch einen ungeklärten und unsicheren Charakter trugen (vgl. Usinger, Deutsch-dänische Gesch. 1189—1227 S. 37 ff.), gegenüber dem Nowgoroder Fürst der deutsche Fürst genannt wird, an dessen Person der Verkehrsfriede geknüpft erscheint, und dazu noch von einem weiter zurückliegenden alten Frieden die Rede ist, so wird damit höchst wahrscheinlich auf eine Zeit hingewiesen sein, in der der deutsche Fürst seine Gewalt noch in unverminderter Fülle besaß. Denn wenn das nicht der Fall war, wäre es sinnlos gewesen, diese Gewalt am Ende des Jahrhunderts, wo nur noch der Schatten von ihr bestand, ganz

neu in eine Vertragsurkunde einzuführen. Die Erwähnung des deutschen Fürsten und seiner Friedegewalt in dem Entwurf von 1189 erscheint nur gerechtfertigt, wenn sie eine Wiederholung aus einem früheren Frieden und aus einer früheren Urkunde war. Daß diese ältere Friedensurkunde in die Zeit Heinrichs des Löwen fiel, bedarf keiner weiteren Erörterung. Heinrichs direkte und indirekte Fürsorge für den deutsch-russischen Handelsverkehr kennen wir. Wie er die russischen Kaufleute in sein Land rief, wird er ihnen auch, wie den Goten, schriftliche Zusicherungen über den Frieden und die Rechte, die sie genießen sollten, gegeben haben. Die vertraglichen Grundlagen des deutsch-russischen Handelsverkehrs sind also nicht erst am Ende des 12. oder im Anfang des 13. Jahrhunderts gelegt worden und uns in dem Vertragsentwurf von 1189 erhalten, sondern sie stammen aus früherer Zeit.

Eine wichtige Feststellung bringt die abweichende Übersetzung der Bestimmung des Vertragsentwurfs von 1189 über die Rückfahrt der Deutschen von Nowgorod (Nr. 12). Während Engelmann (HUB. 1 Nr. 50) in dem Wort domov = Haus den Hof der Deutschen in Nowgorod bezeichnet findet, erklärt Goetz es S. 56 mit »heim«, »nach Hause« und übersetzt (statt: Wenn er [der Deutsche] kommt mit seinem Schiff in den deutschen Hof): Wenn er [der Deutsche] in seinem deutschen Schiff heimzieht. Damit wird die erste Erwähnung des deutschen Hofes um ein gutes halbes Jahrhundert, bis zum Vertrage von 1259, hinabgerückt, ohne daß daraus freilich ein Beweis gegen die Existenz des Hofes in seiner früheren Zeit hergeleitet werden könnte. Von großem Interesse sind die überzeugenden Ausführungen S. 44 ff. über die Bedeutung von rubež und pandinge, die Goetz nicht als gerichtlichen Arrest, sondern in allgemeinem Sinne als »Hinderung«, »gewaltsame Festhaltung« erklärt. In der Einleitung des in niederdeutscher Übersetzung erhaltenen russischen Gegenentwurfs von 1269 wird mit den Worten hebbe — beschreven unse rechtecheit tiegen juwe breve (S. 91) auf die deutsche Gegenurkunde hingewiesen, also »entsprechend eurer Gegenurkunde«. In der deutschen Übersetzung des russischen Gegenentwurfs von 1269, Nr. 4 S. 102 f.: So wenne dhe Dhudeschen unde dhe Goten comet in dher Volkov vore dhen vorsch, so solen se dhe vorschkerle vor-

deren sunder letten unde setten in ere schepe vrome lude unde nemen van en dat van older[s] gewesen hevet unde nicht mer, findet Goetz einen Übersetzungsfehler des deutschen Übersetzers; er sage, die Kaufleute sollen Vorschkerle in das Schiff setzen »unde nemen von en«, was von altersher üblich sei; aber in Wirklichkeit sollten nicht die Kaufleute Lohn bekommen von den Vorschkerlen, sondern umgekehrt, letztere sollten ihn von den Kaufleuten nehmen. Die entsprechenden Satzteile des Entwurfs der Deutschen von 1268 lauten: Cum hospites hyemales venerint ad torrentem, qui dicitur vorsch, intimabitur oldermanno vectorum, qui dicuntur vorschkerle, ut mane veniant ductores, — et expedito dicti vectores sine dilacione expedient mercatores nec aliqui assumentur in lodias nisi viri robusti et ydonei —. Iidem vectores — recipiant precium suum videlicet usw. Daraus geht hervor, daß in der Übersetzung dhe vorschkerle Subjekt, se, d. h. die Kaufleute, Objekt ist, nicht umgekehrt, und daß in der Übersetzung das Subjekt nicht wechselt. Nur sind Subjekt und Objekt verstellt. »Vorderen« entspricht nicht dem intimabitur, sondern dem expedient. Ein Übersetzungsfehler liegt also nicht vor. In der folgenden Bestimmung Nr. 5 über die Zollabgaben sind unter victualia offenbar nur Lebensmittel zu eigenem Gebrauch zu verstehen, nicht Lebensmittel schlechthin, da zu letzteren auch die erwähnten und verzollbaren »schweren« Güter carnes farine usw. gehörten; s. auch Buck, Der deutsche Handel in Nowgorod b. z. Mitte des 14. Jahrh. S. 38. Die von Höhlbaum eingeführte und von Goetz beibehaltene Ergänzung von Nogardia zu Nogardia[m] in dem Satz des Vertragsentwurfs von 1268: Cum hospes lodias conducit in Nogardia, si lodie occurrerint navibus im Nu, quelibet lodia accipiet precium suum usw. (Nr. 6) halte ich für überflüssig und den Sinn der Stelle verdunkelnd. Diese handelt, wie auch die vorhergehenden und nachfolgenden Bestimmungen, von der Hinreise der deutschen Kaufleute nach Nowgorod, nicht von ihrer Rückreise. Die Fahrtrichtung der Lodien (Leichter), welche die Deutschen und ihre Waren in der Newa aufgenommen haben, geht allerdings auf Nowgorod zu, aber die Mietung der Lodien erfolgte in Nowgorod selbst, nicht etwa erst in der Newa oder zonst an einem Punkt, wo die deutschen Schiffe und die Leichter susammentrafen. Das ergibt sich aus dem parallelen Satz der



niederdeutschen Übersetzung des russischen Entwurfs von 1269: Unde dhe lodienman, dhe gew[u]nnen is toter Nu unde wedher up, dhe schal hebben vor sine spise usw. Auch hier ist die Mietstelle Nowgorod selbst, nicht ein auswärts gelegener Punkt. Der Anstoß, den Höhlbaum und Goetz an dem überlieferten Nogardia nehmen, wird gegeben sein durch die Vorstellung, daß die Mietung der Leichter in Nowgorod durch die von der See herankommenden Deutschen wegen der Umständlichkeit des Verfahrens nicht anzunehmen sei, sondern daß die Mietung beim Zusammentreffen der deutschen Schiffe mit den Leichtern oder sonst an einer der See nahegelegenen Stelle stattgefunden habe. Das ist aber nach beiden Entwürfen nicht der Fall gewesen. Der mitgeteilte Satz des Entwurfs von 1269 bezieht sich ebenfalls nicht oder wenigstens nicht allein auf die Mietung der Leichter bei der Ausreise der Deutschen aus Nowgorod, wo die Mietung der Lodien eine einfache Sache war, sondern zum mindesten so gut auf die Herreise wie auf die Ausreise. Bei der Ausreise und bei der Herreise mußten die Deutschen die Lodien jedesmal für deren beide Fahrten mieten, hinauf und herab. Nach der Ankunft der von der See herkommenden deutschen Schiffe, die in jener Zeit wohl in Gruppen und Flotten fuhren, in der Nähe der Newa, vielleicht von Björkö oder Kotlin aus, mußten die Deutschen Nachricht von ihrer Ankunft nach Nowgorod gelangen und dort die Lodien mieten lassen, die ihnen dann entgegenfuhren. Daß das ein für die Verkehrsverhältnisse der Zeit besonders umständliches und unwahrscheinliches Verfahren gewesen wäre, kann ich nicht finden, um so weniger, als damals der den Verkehr erleichternde Wechsel von Sommer- und Winterfahrt sorgfältig und praktisch geregelt war. Die deutschen Kaufleute, Sommer- und Winterfahrer, wählten auch, gemäß der Vorschrift der älteren Schraen (Schlüter S. 50 § 1), bei ihrer Ankunft in der Newa Älterleute des Hofes und S. Peters. Das konnte nicht geschehen ohne einen Aufenthalt. Wiederholt sprechen die deutschen Forscher davon, daß die deutschen Kaufleute und Schiffer in Admiralschaften nach Nowgorod gefahren seien, obwohl bereits Riesenkampff (S. 103 Anm. 92) richtig bemerkt hat, daß solche Admiralschaften nirgends ausdrücklich erwähnt würden. Man braucht sich die Fahrt bis zur Newa nicht so vorzustellen, daß sie in einer einzigen Flotte erfolgte.

Vielmehr können die Schiffe in größeren und kleineren Gruppen gefahren sein, von denen die zuerst bei Björkö oder Kotlin ankommenden Nachricht nach Nowgorod über die Ankunft der Schiffe sandten und dort die Lodien mieteten. Inzwischen trafen die übrigen Schiffe und Schiffsgruppen ein. Die Regelung dieser Dinge war um so leichter, als die Fahrten von Gotland ausgingen, wo man über die geplanten Fahrten nach Nowgorod unterrichtet war und Verabredungen getroffen werden konnten. In den Verkehrsverhältnissen liegt daher kein Grund, die Mietung der Lodien in Nowgorod selbst auch durch die in der Richtung auf Nowgorod reisenden Deutschen zu leugnen und den überlieferten Text zu ändern.

Was den Gästehandel in Nowgorod betrifft, so weichen die darüber vorhandenen und von Goetz S. 127 ff. besprochenen Nachrichten nicht aus, um ein sicheres Urteil zu gewinnen. Der Entwurf der Deutschen von 1268 forderte freien Handel der Deutschen mit den fremden Kaufleuten (mercatores im Gegensatz zu Nogardienses) innerhalb und außerhalb des deutschen Hofes. Nowgorod hat das wahrscheinlich nicht zugestanden, aber andererseits ein strenges Gästehandelsrecht nicht durchgeführt. Die älteren Schraen erwähnen den Gästehandel im deutschen Hof: Neman ne sal copen in sante Peteres kerken mit jegeneme Rucen, he si Nogardere ove gast (Schlüter S. 64 § 9). Auch aus dem Vertrage von 1342 über den Wachshandel kann man noch nicht folgern, daß im Wachsgeschäft der Gästehandel überhaupt ausgeschlossen gewesen sei. 1424 wird berichtet, daß den Deutschen in Nowgorod der Handel mit Litauern seit alters verboten gewesen sei, wenigstens behauptet das der Herzog, aber der Wolmarer Rezeß von 1434 erwähnt, daß außer Nowgorodern auch Gäste Pelzwerk in den deutschen Hof brachten (S. 130 A. 1). Hätte ein striktes Verbot des Gästehandels bestanden, so würde man das wohl erfahren. Die Praxis mag mit den Zeiten gewechselt haben und auch bei einzelnen Warengattungen verschieden gewesen sein. Wenig sachgemäß sind die Erläuterungen zu dem Satz des Entwurfs der Deutschen von 1268 über ihre Nichtverpflichtung zum Kriegsdienst: Nullus eciam hospes Theuthonicus vel Gotensis tenetur ire in expedicionem nec ad hoc de jure poterit coartari (Nr. 16 b). Richtig ist die bereits früher gemachte Beobachtung, daß die

Pressung zum Kriegsdienst schon durch die vorhergehende Bestimmung, wonach bei Streitigkeiten zwischen Nowgorod und den umliegenden Gebieten die Gäste racione hujus discordie nicht gehindert werden dürfen, quia (hospes) nichil cum werra habet disponere ex parte utraque, sondern frei ihren Weg ziehen können, ausgeschlossen wird. Man kann aber zur Erklärung nicht, wie es S. 139 geschieht, heranziehen die Befreiung der Kaufleute vom Heerbann in fränkischer Zeit oder die der Lübecker im gefälschten Privileg Friedrichs I. vom Kriegsdienst außerhalb ihrer Stadt, da es sich hier doch um die eigenen Untertanen handelt. Ebensowenig gehört die dort erwähnte Befreiung der Lübecker vom Wachtdienst und der Waffenschau durch die norwegischen Herrscher in den Jahren 1278 und 1294 hierher, denn sie würde im wesentlichen nur die Verpflichtung zum innerstädtischen Kriegsdienst berühren, dem sich die fremden Kaufleute damals, wie aus den Verpflichtungen der Deutschen in London hinsichtlich des Bischofstores hervorgeht, nicht völlig entziehen konnten oder durften. Die Vorschrift des Entwurfs der Deutschen von 1268 soll Rechtsansprüche Nowgorods auf Teilnahme der deutschen Gäste an auswärtigen Kriegszügen abwehren. Auffallender lautet im Smolensker Vertrag von 1229 die Formulierung dieses Verbots (Nr. 22 S. 276), wo es heißt: Ein Lateiner (bzw. Russe) braucht nicht in den Krieg zu ziehen mit dem Fürsten oder mit den Russen (bzw. mit den Lateinern); wenn er selbst will, mag er gehen; oder nach der rigischen Rezension: Wenn der Fürst von Smolensk in den Krieg zieht, so haben die deutschen Gäste damit nichts zu tun; wenn sie mit dem Fürsten ziehen wollen, so ist es ihr (freier) Wille. Hier hat sich vielleicht deutlicher eine Erinnerung an die Zeit erhalten, in der die fremden Kaufleute mehr als später in der freiwilligen Teilnahme an Kriegsunternehmungen ihrer Wirtsvölker ihren Vorteil sahen, da hier namentlich die Beute und ihre Verwertung in Betracht kam.

In Art. 22 über die Wage wird in dem Satz: Bona, que adducit hospes, ponderari debent in curia in libra sicut quandam in pondario et recipiet ponderator 9 schin de cap das Wort pondarium richtiger, als es bisher geschah, mit »Wagehaus, in dem die russische Wage stand«, erklärt. Die Angabe, daß früher die Güter der Gäste im Wagehaus der Stadt gewogen worden seien,

ist ein wichtiger Fingerzeig für die Neuordnung der inneren und äußeren Verhältnisse der Deutschen in den Jahren der beiden Entwürfe, womit auch die Aufzeichnung der ältesten uns erhaltenen Schra in jener Zeit zusammenhängt. Auch die Identifizierung der in demselben Artikel vorkommenden superposicio, die beim Silberverkauf der das Silber empfangende Probierer dem Verkäufer abrechnen soll, mit der »upgift« niederdeutscher Handelsakten scheint mir das Richtige zu treffen. Auf den sehr ausführlichen Kommentar zu dem Smolensker Handelsvertrag von 1229 und die Erörterung der späteren Verträge über den Dünahandel soll hier nicht näher eingegangen werden. Auch in diesem Abschnitt sind die Darlegungen des Verf. ebenso lehrreich für die Sachfragen im eigentlichen Sinn wie für die Handelspolitik der beiden hauptsächlich beteiligten Mächte, die immer wieder den Versuch machten, die Forderungen der praktisch erwünschten und notwendigen Verkehrsverbindung mit den schon zu bestimmten Handelsmaximen verdichteten Ansprüchen in Einklang zu bringen. Am Schlusse seines vom Dezember 1916 datierten Vorworts bemerkt der Verf.: »Das Buch erscheint in einer Zeit, da durch den Krieg der uralte deutsch-russische Handel unterbrochen ist, da schon zahlreiche, allerdings nichtdeutsche, Stimmen sich für ein völliges Abbrechen dieser viele Jahrhunderte alten Handelsverbindung nach dem Kriege erheben, da schon manche Handelskonkurrenten Deutschlands sich rüsten, die Erbschaft Deutschlands in seinem Handel mit Rußland anzutreten.« Heute hat sich die Aussicht auf eine vorteilhafte Entwicklung der deutsch-russischen Handelsbeziehungen noch erheblich ungünstiger gestaltet.

3.

Dr. Paul Simson, Geschichte der Stadt Danzig. In 4 Bänden. Bd. II: Von 1517—1626; Bd. IV, Heft 2: Urkunden von 1505—1623. Danzig 1918, A. W. Kafemann, XI und 615 S., XIV und S. 129—259. Mit einem Stadtplane.

Von

Friedrich Techen.

Von Simsons Danziger Geschichte, deren erster Band samt dem ersten Hefte des vierten hier 1915 angezeigt werden konnte, sind jetzt auch der zweite Band und das zweite Heft des vierten herausgekommen. Den Abschluß werden wir entbehren müssen, da der unermüdlich forschende und schaffende Verfasser, wie den Lesern durch den Nachruf seines Freundes Freytag bekannt geworden, uns in seiner besten Manneskraft entrissen ist. Nur das erste Heft des zweiten Bandes (bis S. 192) hat er noch kurz vor seinem Tode vollendet gesehen. Für die Herausgabe der andern beiden in der Handschrift fertigen Teile hat der Direktor der Danziger Stadtbibliothek Prof. Dr. Günther gesorgt, die Fortsetzung des Urkundenbuchs aber nach vorgefundenen Notizen Simsons Archivrat Dr. Jos. Kaufmann zusammengestellt. Wenn auch die von beiden Gelehrten beschaffte Arbeit ihren Lohn in sich trägt, so wird doch jeder Benutzer von Geschichte wie von Urkundenbuch ihnen Dank wissen, der hiermit meinerseits öffentlich ausgesprochen werden soll.

Die Anlage der Geschichte ist natürlich im zweiten Bande dieselbe geblieben, die sie im ersten war. Vier Abschnitte werden uns für die darin behandelten rund hundert Jahre dargeboten: Innere Unruhen und äußere Kriege, 1517—1526 (S. 1—101); Von der Niederwerfung des Aufstandes bis zur Erteilung des ersten Religionsprivilegiums, 1526—1557 (S. 102—205); Vom ersten Religionsprivilegium bis zum Pfahlgeldsvertrage, 1557—1585 (S. 206—391); Vom Pfahlgeldsvertrage bis zum Beginn der Schwedenkriege, 1585—1626 (S. 392—576). Quellen und Literatur sind auf S. 577—583 verzeichnet, einige Berichtigungen und Zusätze auf S. 584. Das von Günther hergestellte Orts-, Personen-

und Sachregister füllt S. 585—615. Ein Grundriß der Stadt aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts ist beigegeben.

Es ist eine sehr bewegte Zeit, von der in diesem Bande erzählt wird, und sie begreift die Jahre der höchsten Blüte Danzigs. Am Anfange stehn die inneren Unruhen. Grund und Anlaß dafür waren die gewöhnlichen jener Zeit in den Deutschen Städten: demokratische Bestrebungen mit Einschlag der kirchlichen Aufregungen, Mißtrauen gegen den Rat, Finanznöte; aber die mitwirkenden Persönlichkeiten und das Eingreifen des Polnischen Königs geben ihnen doch ein eignes Gepräge.

Die Angriffe der Demokraten richteten sich hauptsächlich gegen Eberhard Ferber, der lange Jahre als Bürgermeister in Danzig maßgebend gewesen war. Befördert ward sein Sturz durch den ergebnislosen schwächlichen Seekrieg des Jahres 1522. Auch der Rückhalt, den er am Polnischen Hofe und an seinem Bruder Moriz, Pfarrer an St. Marien, dann Bischof von Ermland, hatte, konnte ihm nicht helfen. Er mußte von seinem Platze weichen. Als Führer der Bewegung gegen ihn tritt der aus den Hanserezessen wohlbekannte Hans Nimpsch auf. Neben ihm begegnen von andern an den hansischen Verhandlungen beteiligten Männern Georg Zimmermann, Reinhold Feltstede und Johann Wendland, der letzte im August 1524 zum Hauptmann der zwölf Rentmeister erwählt. Mehrfache rasch aufeinander folgende Verfassungsänderungen fielen stets demokratischer aus, und im Gebiete der Kirche gewannen die Neuerungen immer mehr die Oberhand, zumal da die Pfarrer, voran der kürzlich an St. Marien berufene königliche Sekretär Dantiscus sich um ihre Pfarren nicht kümmerten. Um der stark hervortretenden Schwarmgeister, die z. B. ein Zinsverbot durchsetzten, Herr zu werden, knüpfte man mit Luther an.

Da entschloß sich König Sigismund 1525 nach Abschluß des Krakauer Friedens und Anerkennung der Polnischen Lehenshoheit durch Herzog Albrecht von Preußen einzuschreiten, und Danzig wagte keinen ernsthaften Widerstand. Es erklärte am 20. März 1526 seine Unterwerfung, am 17. April erschien der König selbst in der Stadt und hielt ein Strafgericht ab. Eine ganze Anzahl Hinrichtungen wurde vollzogen, viele minder Belastete verbannt. Der Stadt ward am 20. Juli eine neue Verfassung gegeben, die

Jahrhunderte lang ihr Grundgesetz geblieben ist. Neben den Rat und die Schöffen wurden als Vertreter der Gemeinde, wenn auch mit sehr beschränkten Rechten, die Hundertmänner und die acht Älterleute der vier großen Gewerke berufen als dritte Ordnung. An der Spitze des Rates verblieb als Burggraf und erster Bürgermeister Philipp Bischof, der diesen Platz während der Umwälzung eingenommen hatte und obenauf zu bleiben verstand. Neben ihn trat der kraftvolle Johann von Werden. Der frühere Stadtsekretär und vielfach in Gesandtschaften verwandte Ambrosius Storm ward in den Rat aufgenommen. Im ganzen kehrten aus der alten Regierung 37 Personen zurück, 8 wurden aus der Umwälzungszeit übernommen. Ferber, der wieder eingesetzt war, dankte sofort ab. Die Macht des Rates ward kaum geschwächt, und auch im spätern Verlauf der hier dargestellten hundert Jahre wußte er alle Bestrebungen der dritten Ordnung, Anteil an der Administration zu erhalten, zu vereiteln. Die kirchlichen Zustände wurden wieder auf den alten Fuß gebracht, insbesondere die Formen des alten Gottesdienstes wieder hergestellt, doch blieb durch die Bestellung von Predigern neben den Pfarrern die Möglichkeit freierer Entwicklung. Im ganzen zeigte der König, der über drei Monate in der Stadt verweilte, von den Strafgerichten abgesehen, große Mäßigung und nutzte die Gunst der Lage nicht aus, um seine Macht auf Kosten Danzigs zu erweitern. Seinen und seiner Nachfolger späteren Bestrebungen, das Versäumte nachzuholen, wußte Danzig zu widerstehn, indem es vor allem trotz zeitweise bestehender innerer Zerklüftung zwischen den Ordnungen oder dem Rate und den Bürgern nach außen seine Einigkeit wahrte, teils zu rechter Zeit Nachgiebigkeit bezeigte, durch größere Zahlungen oder Darlehen sich in Gunst setzte, Kanzler und andere einflußreiche Leute für sich zu gewinnen wußte und im Notfalle vor Kampf nicht zurückschreckte. So wehrte es, nachdem der Rat lange, nach Meinung der Menge viel zu lange, es mit Verhandeln versucht hatte, alle Angriffe ab, die Stephan Bathory 1576 und 1577 unternahm. Durch den Pfahlgeldvertrag von 1585 wurden dann die langen Zwistigkeiten mit der Polnischen Krone für die Stadt sehr günstig abgeschlossen. Sie gewann dadurch die Beseitigung fast aller ihrer Beschwerden, namentlich der nie in Kraft gewesenen Konstitutionen der königlichen Kommissare von 1570,

und einen festen Rückhalt gegen weitere Anfechtungen. Die Schwäche des Schwedischen Sigismund, die Nötigung für ihn, auf die Stimmung in seinem Vaterlande Rücksicht zu nehmen, und sein Wunsch, aus den reichen Hülfsmitteln der Stadt für seinen Krieg um die Krone Nutzen zu ziehen, kamen des weiteren Danzig zu statten.

Reichlichen Stoff zum Zwiste hatten die Religionsverhältnisse gegeben. Seit 1526 hatte sich die Wandlung der kirchlichen Zustände in reformatorischem Sinne in aller Stille vollzogen, wobei dem milden Offizial Urban Ulrichs, dem Prediger an St. Marien Alexander Svenichen und seinem Nachfolger Pankratius Klemme, für den 1536 ein eigenes Pastorat geschaffen ward, das Hauptverdienst zuerkannt wird. Die Beteiligung am katholischen Gottesdienst war geringer und geringer geworden und der äußere Kultus sehr zurückgetreten. Im Jahre 1557 erlangte Danzig die mündliche Zusage des Königs, daß es in seiner Religionsfreiheit nicht gestört werden würde. Das solle geheim bleiben. Eine Urkunde ist darüber nicht ausgestellt und nur ein Entwurf erhalten. Dagegen ward der Stadt der Gebrauch des Abendmahls unter beiderlei Gestalt bis zum nächsten Reichstage förmlich verbrieft. Bei seiner Darstellung dieser Dinge hat Simson auf S. 204 ein anderes Stück im Auge gehabt als das im Urkundenbuche unter Nr. 164 abgedruckte. Die Zusage des freien Bekenntnisses der Augsburgischen Konfession hat Danzig 1577 erhalten.

In den neunziger Jahren setzte sich am Hofe die Meinung durch, daß die erteilten Religionsprivilegien den Protestanten zwar die Gewissensfreiheit und die Form des Gottesdienstes, nicht aber den früheren Kirchenbesitz gewährleisteten, und demgemäß wurden alle kleineren Preußischen Städte zur Herausgabe ihrer Hauptkirche an die Katholiken aufgefordert und genötigt. Auch an Danzig trat die Forderung heran, die Marienkirche, deren Patronat dem Könige zugestanden hatte, herzugeben. Es ward auch dazu verurteilt. Da es sich aber sträubte, die Gunst des Papstes durch reichliche Getreidezufuhren (1591—1593) erlangte und auf den streitbaren Bischof Rozrazewski der ihm günstig gesinnte Joh. Tarnowski folgte, so blieb es in Besitz. Es allein brauchte von allen Städten der Gegenreformation kein Zugeständnis zu machen. Jesuiten allerdings waren zuerst in das fortbestehende Dominikaner-

kloster eingezogen, dann vom Bischofe von Leslau in »Schottland« angesiedelt worden.

Die in diesem Zeitraum abgehaltenen Hansetage beschickte Danzig ziemlich regelmäßig, so daß es, ähnlich wie Bremen, Braunschweig und Stralsund, nur den vierten Teil versäumte und Köln und Magdeburg in der Teilnahme an den Tagfahrten bedeutend übertraf. Dennoch stand es der Städteverbindung kühl gegenüber und fuhr fort, den eignen Vorteil dem der Allgemeinheit gegenüber unbedingt voranzustellen.

Zwar nahm es 1522 teil an Lübecks, Rostocks und Stralsunds Kampfe gegen Christian II. von Dänemark und entsandte gegen diesen, wenn auch spät, eine bedeutende Flotte, aber es erntete keinen Ruhm und seine Schiffe fuhren vorzeitig heim[1]. Auch im folgenden Jahre trafen die Danziger Schiffe als letzte vor Kopenhagen ein und traten, ohne etwas ausgerichtet zu haben, als erste wieder die Heimreise an. Mehrmals hatten dabei die Lübecker und Danziger Anlaß, einander wegen ihrer Leistungen und Forderungen mit Vorwürfen zu überschütten, wie überhaupt im ganzen 16. Jahrhundert ihr Verhältnis stets mehr oder weniger gespannt war. Eine Abschrift des auch für Danzig miterworbenen großen Schwedischen Privilegs von 1523 händigte ihm Lübeck erst nach 10 Jahren ein. Besonders scharf waren um diese Zeit die Gegensätze in der Stellung zu den Holländern, deren Schiffahrt in der Ostsee die Wendischen Städte nach Möglichkeit zu beschränken suchten, Danzig und die Livischen Städte aber bei dem geringen Bestande an eignen Schiffen nicht entbehren wollten. So günstig nämlich Danzigs Lage für den Schiffbau war und so bedeutend dieser gewesen war, hatte man lieber für fremde als für eigne Rechnung gebaut und die eigne Reederei vernachlässigt. 1524 erklärte der Sekretär Danzigs, die Danziger seien arm und könnten keine Schiffe bauen[2], um 1600 bestand Mangel an Schiffen[3], und 1620 ließen Danziger Reeder ein Schiff zu Lübeck auf den Stapel legen.

Ebenso war man wegen des Brüggischen Kontors uneinig.

---

[1] Die Erzählung Simsons auf S. 21 steht mit dem Danziger Berichte HR. III, 8 Nr. 162 nicht ganz in Einklang.

[2] HR. III, 8 Nr. 811 § 70, 812 § 74.

[3] Simson S. 496.

So wenig Wert Danzig darauf legte, so wollte es doch von der in den zwanziger Jahren von Lübeck und Hamburg betriebenen Verlegung nach Antwerpen nichts wissen, war auch später schwer dafür zu gewinnen und in allen Geldforderungen dafür sehr schwierig. Auch sträubte es sich gegen die Residenzpflicht und gegen die Statuten.

Später, in den neunziger Jahren nahm Danzig in den Beziehungen zu England, die noch immer von größter Wichtigkeit für es waren, eine besondere Stellung ein, und sein Gesandter Liseman, früher Sekretär des Londoner Kontors, erreichte 1598, daß die Danziger im Stalhofe verbleiben durften, während die übrigen Hansen ihn räumen mußten. Um Unannehmlichkeiten zu vermeiden, hielt es sich vom derzeitigen Hansetage fern.

Auch gegenüber Dänemark sonderte es sich von der Hanse ab. Gegen eine Zahlung von 100 000 Talern hatte es 1573 die Zurückgabe seiner wegen des Polnischen Freibeuterwesens beschlagnahmten Schiffe und die Befreiung vom Lastzolle erlangt, einen Vorzug, den es anscheinend 1589 einbüßte. Im Jahre 1598 erreichte es für sich eine Bestätigung seiner Privilegien, während die Bemühungen der Hanse darum erfolglos blieben. Braunschweig leistete es keine Hülfe und suchte auch in den folgenden Jahren Christian IV. bei guter Stimmung zu erhalten.

In Sachen der Narwafahrt, die die Könige von Schweden und Polen, um Rußland zu schädigen, zu Gunsten der Livischen Städte verboten hatten, fügte sich Danzig leicht, da es an dem dadurch geförderten Landhandel nur gewinnen konnte, während sich Lübeck und die übrigen Wendischen Städte zu der Einstellung jener Fahrt nicht entschließen konnten. Die dawider ausgemachten Kaperer brachten ihre Beute vielfach nach Danzig.

Bei den Vorbereitungen der Gesandtschaft nach Rußland von 1603 hielt sich Danzig zurück und erhielt, als es hernach einen Gesandten mit abordnen wollte, Abschlag. Da nur Lübeck für sich Zusagen erreichte, die sich hernach freilich nicht erfüllten, löste das natürlich Erbitterung aus.

Schuld daran, daß Lübeck und Danzig zu Zeiten verstimmter gegen einander waren, als es die vorliegenden Gegensätze und die vorfallenden Streitigkeiten erfordert hätten, trugen beide Teile. Man denke nur an den Streit über die Grenzen ihrer Fitten zu

Falsterbo, auf dessen Entscheidung Lübeck drängte, als es der Dankbarkeit des Dänischen Königs sicher war. Einig waren sie in der Bekämpfung der Niederlagen des Englischen Kaufmanns in Deutschen Städten. Danzig namentlich kämpfte Jahre lang, erst gegen deren Zulassung in Elbing, dann für die Aufhebung, zuletzt allerdings in der Absicht sie nach Danzig zu ziehen.

Schon mit diesen Ausführungen fürchte ich, hart an die Grenzen des für die Berichterstattung mir zustehenden Raumes geraten zu sein, und kann nur noch auf die reiche Fülle dessen hinweisen, was Simson für die Handelsbeziehungen Danzigs und den Schiffsverkehr erarbeitet hat. Von allem übrigen, was an Wissenswertem bereit gestellt ist, greife ich noch ganz wenige Punkte heraus. Feste Gehalte für die Ratsmitglieder hat Danzig schon bald nach 1539 — wohl 1545, das genaue Jahr wird leider nicht mitgeteilt — eingeführt als eine der ersten unter den norddeutschen Städten, anfänglich in einem Maße, das den Betrag der früheren Vergütungen und Sporteln nicht allzusehr überschritt; ansehnlicher wurden sie 1593. — Die ersten nicht auf unsicherer Schätzung beruhenden Zahlen zur Bevölkerungsbewegung kann Simson aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts bieten. Von 1601—1625 sind 46 036 Kinder, jährlich also 1840 getauft, woraus sich eine Einwohnerzahl von 46 000 errechnen läßt. Begraben sind gleichzeitig 94 697 Einwohner, in den Pestjahren 1602 16 919, 1620 11 935, 1624 10 536. Die Zahlen für die Pestjahre scheinen einer Veröffentlichung von 1653 entnommen zu sein, die andern auf originalen Quellen zu beruhen. Ganz klar sehe ich nicht, hoffe aber, daß das Material zuverlässig ist. Daß man derartigen Angaben gegenüber selbst noch aus jenen Zeiten nicht vorsichtig genug sein kann, dafür ein Beispiel. Für Wismar ist überliefert, daß 1604 1892 (oder nach anderer Angabe 1843) Einwohner verstorben seien, es ist aber nach den Kirchenregistern nur für 713 das Grabgeläut bezahlt, und wenn man annimmt, daß etwa 50 ohne Geläut begraben sein könnten, würde das die höchste denkbare Zahl sein. Dabei können jenen Angaben keine andern Quellen als die erhaltenen Register zu Grunde gelegen haben, wenn sie sich nicht auf bloßes Gerede stützen. — Auffallend spät kommt die Anordnung, das Stadtwappen auf Goldschmiedearbeiten zu setzen, nämlich erst 1621 (S. 523), während die Wendischen Städte

das schon 1463 eingeführt hatten. Ebenso auffallend ist, daß erst 1616 in St. Marien eine zweite Orgel aufgestellt ward (S. 546), da doch St. Marien zu Lübeck 1492 wahrscheinlich schon drei Orgeln hatte und St. Nikolai zu Wismar 1478 ihre zweite Orgel erhielt.

Daß wie Simson meint (S. 519) ein geschworener Taucher Nachfolger eines Strombaumeisters geworden sein sollte, ist nicht wohl möglich.

Das Register ist umfassend und sorgfältig gearbeitet. Ich vermisse Finanzen S. 247 f., Freibeuter S. 218 f. 243 f. 246. 266, Glöckner S. 539 (hier wirklich als Lehrer), Malzakzise S. 96, Strombaumeister und Taucher S. 519, Zinsverbot S. 76.

Das Urkundenbuch bringt auf geringem Raum eine Anzahl Urkunden, die nicht allein für Danzig, sondern für Städtegeschichte überhaupt von großer Wichtigkeit sind. Hervorheben möchte ich den formlosen Artikelbrief mit den Forderungen der Bürger von 1525 (Nr. 150), die Konstitutionen Sigismunds von 1526 (Nr. 153), das Privileg über das Pfahlgeld von 1526 (Nr. 155), das über die Apotheke von 1527 (Nr. 157), die Antwort des Königs auf die Beschwerden der Bürger von 1552 (Nr. 160), die Konstitutionen der königlichen Kommissare von 1570 (Nr. 169), das Zugeständnis der Religionsfreiheit für die Bekenner der Augsburgischen Konfession von 1577 (Nr. 172), das Pfahlgeldprivileg von 1585 (Nr. 176), die Rolle der Maler von 1612 (Nr. 187) und das königliche Privileg für die Bortenmacher von 1623 (Nr. 188).

Die Bearbeitung der Texte läßt in dreierlei Hinsicht zu wünschen übrig.

Längere Stücke sind nur dann in abgesetzte und gezählte Paragraphen eingeteilt, wenn die Vorlage (wie Nr. 160) diese Einrichtung hatte. Es wäre das aber bei Nr. 153, 169 (wo nur die Zählung beizufügen nötig gewesen wäre) und Nr. 176 sehr angebracht gewesen. In Nr. 150 hat sogar die Vorlage eine Zählung.

Fehler der Vorlage sind nur z. T. berichtigt. Es hätte öfter geschehen oder wenigstens auf offenbare Fehlerhaftigkeit der Texte aufmerksam gemacht werden sollen. So ist z. B. S. 204 Z. 5 unverständlich und muß si quid wohl in sequitur quod verändert werden. S. 208 Z. 7 ist sinnlos, Z. 15 ist tollimus in tolli zu verbessern. S. 221 Z. 11 v. u. l. reserandam statt reservandam.

S. 238 Nr. 179 Z. 5 v. u. fehlt [sciat] hinter praesumpserit. S. 242 Z. 8 ist [in] oder [contra] hinter nihil zu ergänzen. S. 203 Z. 7 v. u. ist der Fehler durch Änderung von sed in se nicht behoben. Der Sinn erfordert se ultra modum ab antiquo receptum. Auch einige Druckfehler sind mir aufgefallen. S. 135 Z. 9 l. dignitatis st. dignatis. S. 163 XXI Z. 2 l. sive valentium st. sine valentium. S. 187 Z. 19 trenne extra dictos. S. 201 Z. 13 v. u. l. rationum st. rationem. S. 203 Z. 15 l. constituant st. constituunt. S. 204 Z. 6 l. necessaria st. necessario. S. 205 Z. 1 l. censuum st. censum. S. 214 Z. 8 v. u. l. attendentes st. attedentes, Z. 7 v. u. indicia st. judicia. S. 217 Nr. 173 Z. 10 l. urbis st. orbis. S. 244 Z. 11 l. faciemus st. facimus.

Recht mangelhaft ist die Interpunktion. Ich will nicht darum rechten, daß lange, künstlich zusammengefügte Perioden durch Punkte zerteilt sind, sofern dadurch dem Leser die Auffassung der einzelnen Teile erleichtert wird. Es wird das aber zu einem Mißbrauch, wenn ohne Gewinn und nur zum Schaden des Verständnisses Haupt- und Nebensatz auseinander gerissen werden wie S. 147 Z. 1, S. 202 Z. 16 v. u., S. 208 Z. 6 v. u., S. 241 Z. 8 v. u. Ein Punkt fehlt S. 137 Z. 8 hinter kauffmenschafft und S. 247 § 8 Z. 1 hinter Stadt. Sinnstörende Kommata sind zu tilgen S. 145 Z. 12 v. u. hinter censores, S. 149 Z. 9 v. u. hinter civitate, S. 202 Z. 8 hinter fabrorum, S. 220 Z. 9 hinter direptas, S. 235 Z. 3 v. u. hinter dogmatibus, S. 238 Nr. 179 Z. 15 v. u. hinter derogamus, S. 245 Z. 21 v. u. hinter sit. Dagegen fehlen Kommata S. 202 Z. 12 hinter faber, S. 204 Z. 11 v. u. hinter animadvertent, S. 238 Z. 9 hinter prohibentis, S. 239 Z. 13 hinter valeant. In der Formel »significamus ..., quorum interest, universis et singulis« ist merkwürdigerweise fast regelmäßig das Komma hinter interest weggelassen (Nr. 183, 185, 188, ähnlich Nr. 175), richtig gesetzt dagegen in Nr. 184.

Berichtigen möchte ich den in diesen Gesch.-Bl. 1915 S. 182 von mir aus dem Vorhandensein einer Aufzeichnung des Lübischen Rechtes in Danzig gezogenen Schluß, daß es dort auch gegolten haben müsse. Die Handschrift kann auch zu Informationszwecken beschafft sein.

4.

A. C. Höjberg Christensen Studier over Lybäks Kancellisprog fra c. 1300—1470. Köbenhavn, A.-S. J. H. Schultz Forlagsboghandel. VII und 429 S., 51 Tafeln.

Von

Friedrich Techen.

Höjberg hatte schon 1914 durch eine schöne Abhandlung über das Missivbuch Jakob Cynnendorps[1] zur Aufklärung des Betriebs der Lübischen Kanzlei beigetragen. Jetzt tritt er mit Studien über ihre Sprache hervor. Ein tieferes Eingehen auf diese Forschungen nach der sprachlichen Seite hin würde sich für eine vorzugsweise der Geschichte gewidmete Zeitschrift, wie die Hansischen Geschichtsblätter es sind, verbieten, selbst wenn der Berichterstatter dafür voll zuständig wäre. Aber ein Bericht ist am Platze, da niemand, der sich mit den Quellen hansischer Geschichte abgibt, der mittelniederdeutschen Sprache gleichgültig gegenüberstehn kann.

Glaubte man früher wohl in Urkunden und Briefen die Sprache des Ortes vor sich zu haben, von wo diese ausgegangen waren, und hatte man höchstens bei Empfängerurkunden Vorsicht walten lassen, so weist Höjberg mit Nachdruck darauf hin, daß man darin besten Falls die Sprache der Kanzlei des betreffenden Ortes finden kann. Die Forderung, die Sprache der niederdeutschen Kanzleien systematisch zu erforschen, hatte schon Agathe Lasch 1913 erhoben. Unser Verfasser aber hat, ohne davon zu wissen, diese Aufgabe für die wichtigste Kanzlei auf niederdeutschem Boden in Angriff genommen und trefflichst durchgeführt. Als Ausgangspunkt hat er etwa das Jahr 1300 gewählt, wo eine zusammenhangende Überlieferung mittelniederdeutscher Urkunden beginnt, als Endpunkt das Jahr, mit dem bisher das Lübeckische Urkundenbuch abschließt. Es galt möglichst viel in der Lübecker Kanzlei geschriebene Urkunden zu sammeln, deren Schreiber sich feststellen ließen. Soweit der Inhalt des Lübecker Archivs in Be-

---

[1] Zeitschrift f. Lübeckische Geschichte 16 S. 276—286.

tracht kam, ist er darauf hin untersucht worden, insbesondere die Stadtbücher und die Entwürfe für die Schreiben des Rates; außerdem noch eine Anzahl von Briefen des Lüneburgischen Archivs. Höjberg hat sich aber dann vorzugsweise an gedruckte Texte gehalten, um zitieren zu können. Er ist bestrebt, Schreibart und Sprache jedes einzelnen Schreibers zu erforschen, und hat zu dem Zwecke eine peinliche Untersuchung der Schrift vorgenommen, wobei er durch Photographien unterstützt ist, die die Archivverwaltung für ihn hat anfertigen lassen und wovon Proben auf den Tafeln mitgeteilt sind.

In der Einleitung spricht er sich über Ziel, Methode und Quellen aus (S. 1—33). Darauf berichtet er über seine Schriftvergleichung (S. 33—37), verzeichnet sein Material nach den Schreibern geordnet (S. 38—48) und behandelt eingehend die einzelnen Schreiber nach Wirksamkeit, Herkommen und Eigentümlichkeiten (S. 48—97). Es folgen Untersuchungen über die Vokale, über Konsonanten und eine größere Zahl dialektischer Erscheinungen (S. 99—415). Im Schlußkapitel werden die Ergebnisse zusammengefaßt (S. 417—429).

Höjberg unterscheidet 72 Hände, von denen er 35 zu lokalisieren und für 21 die Namen der Schreiber nachzuweisen vermag. Westfälischem Gebiete entstammten 7 Schreiber[1], dem Nordwesten 3[2], dem Westen und Bremen je 2[3], östlich von Bremen war Albert Rodenborch (1375—85) zu Hause, aus Oldenburg war Pawel Oldenborch (1408—36), aus Hannover Joh. Wunstorp (1455—83), aus Lüneburg Joh. Vritze (1362—86), aus Dannenberg Joh. Dannenberch (1338—71), aus Ostfalen Hand 2 (1298), aus Zerbst Hand 5 und 19 (1334—9, 1369), aus der Altmark Gerh. Rademin (1353—65), aus der Gegend von Nieder-Barnim Jakob Cinnendorp (1365—76), aus der östlich der Elbe Hand 3 (1320), aus dem nordniedersächsischen Gebiete Joh. Rode (1315—49, vielleicht aus Lübeck) und Dietr. Sukow (1410—16), aus Lübeck Joh.

[1] Hinrik Swerk (1345—50), Hand 18 (1368), 25 (1375—1401), 34 (1407—10), Herm. v. Hagen (1417—49), aus Soest Joh. Vos (1414—19) und aus Münster Joh. Bracht (1451—87).

[2] Hand 6 (1334—49), 8 (1341—45), 28 (1390—1407).

[3] Hand 17 (1367—80) und 40 (1411—17); Gerlach v. Bremen (1394 bis 1408) und Arnold v. Bremen (1447—57).

Hertze (1436—54), aus Holstein 2 oder 3[1], aus Schleswig Joh. Arndes (1448—78), aus dem Meklenburgischen Hand 49 (1421—25), aus Hinter-Pommern Martin Golnow (1350—63) und aus Westpreußen vielleicht Hinr. Vredeland (1396—1408).

Mit der Feststellung der Heimat der Schreiber ist es aber nicht getan, sondern damit zu rechnen, wo sie ausgebildet worden sind. Die Einwirkung hiervon ist stets gleich da in Rechnung gezogen, wo die ungefähre Gegend der Heimat nur aus den Eigentümlichkeiten der Sprache oder Schreibweise erschlossen werden konnte.

Wie man sieht, haben fast alle niederdeutschen Gebiete Lübeck Schreiber gestellt, während aus Lübeck selbst nachweislich nur Einer, vielleicht zwei stammten. Nach der Zahl zu urteilen, hätten die westlichen Dialekte in der Kanzlei die Oberhand gewinnen müssen. Das ist aber nicht der Fall gewesen, vielmehr ist allmählich eine wesentlich nordostelbische Sprache zur Durchbildung und Herrschaft gelangt. Den maßgebenden Einfluß hatten dabei die wirklichen Stadtschreiber, die mit Namen bekannt sind und die selbst das Oberstadtbuch (d. h. das Grundbuch, erst seit 1455 niederdeutsch geführt) und bis 1434 auch das Niederstadtbuch (niederdeutsch seit 1418) führten und die Urkunden und Briefe, seit 1434 auch die Vorlagen für die Eintragungen in das Niederstadtbuch entwarfen. Von Bracht haben wir nur solche Entwürfe, während von Wunstorp keiner bekannt ist. Nach den Stadtschreibern mußten sich die Unterschreiber richten und taten es im allgemeinen, manchmal so weit, daß sie sich ihre Schreibweise völlig aneigneten, während andere sich selbständiger hielten[2]. Aus späterer Zeit haben wir auch einige Entwürfe von Unterschreibern, die von den Stadtschreibern nur durchgebessert sind[4]. Vereinzelt kommt es auch vor, daß ein Schreiber den Entwurf eines Genossen ins Reine geschrieben hat. Bei wichtigen Sachen haben das die Stadtschreiber stets selbst getan und im Niederstadtbuch sich die Tilgungsvermerke vorbehalten. Merkwürdig ist

---

[1] Joh. v. d. Haven (1379—95), Gottfried v. d. Krempe (1384—1407) und vielleicht Hand 58 (1444—52).

[2] Vgl. S. 21—27, 29, 64, 65, 73 f., 87, 91, 93, 119 f., 139, 280 f., 282, 294, 310 f., 335, 355. 366, 391, 402.

[4] Von Hand 47 und 68 und Joh. Arndes.

die Beobachtung, daß die Konzepthand und die Dokumentenhand desselben Schreibers durchaus unähnliche Schrift zeigen können (S. 72, 79).

Im 14. Jahrhundert treten die sprachlichen Eigentümlichkeiten der verschiedenen Schreiber klar hervor. Das ist vor allem im Vokalismus bemerkbar, indem sie sich bemühen den Klang der Vokale durch allerhand Beizeichen rein zum Ausdruck zu bringen. Daß das eine schwere Aufgabe war, spricht für eine weit frühere Zeit Otfried in seinem bekannten Briefe an Erzbischof Liutbert aus und erfährt jeder, der einen Dialekt schreiben will. Nachher, wenn sich eine Schreibweise durchgesetzt hat, hilft das Herkommen über alle Schwierigkeiten weg und verdeckt sie. Merkwürdiger Weise begegnet neben ø (das zuletzt bei Hand 58 von 1444 bis 1452 erscheint, in Wismar übrigens seit etwa 1290 vorkommt, ältestes Wismarsches Stadtbuch S. X) kein durchstrichenes u oder v. Höjberg macht dabei die treffende Bemerkung, daß kein Schreiber des 14. Jahrhunderts, der das durchstrichene o schreibt, das lange o durch ein darüber gesetztes e bezeichnet, und beobachtet richtig, daß ø sowohl umgelautetes wie langes o, in seltnen Fällen auch ein unreines o wiedergeben soll. Der Strich durch das o hat also dieselbe Bedeutung wie ein neben oder über das o gesetztes e. Das gibt auch die Deutung für das von Lübben angeführte durchstrichene w, mit dem Höjberg sich in der Anmerkung zu S. 144 nicht recht hat abfinden können. Häufig genug wird die Namensendung -ow, worin das w nicht ganz selten durchstrichen ist (öfter, als die Drucke das zeigen), als owe ausgeschrieben und ebenso kommt neben juw als Dativ oder Akkusativ Pluralis juwe vor. Ich habe schon im Wort- und Sachregister zum Meklenburgischen Urkundenbuch 17 S. 506 und 647 die richtige Deutung gegeben und auch auf den nicht gleichgültigen Umstand hingewiesen, daß das durchstrichene o in lateinischen Wörtern nicht vorkommt.

Im 15. Jahrhundert wird die Schreibung einförmig, zwar nicht im modernen Sinne durchgeführt, aber doch darauf hin gerichtet. Dialektformen wurden aufgegeben. Die Kanzleisprache ist demnach im 15. Jahrhundert weit mehr Schriftsprache als in dem vorhergehenden. Sie ist aber Lübisch-nordniedersächsisch-ostelbisch; westliche und südliche Formen weichen. Dabei ist keine einzige Form nachweisbar, die speziell Lübisch wäre. Gegenüber

der Lübischen Pluralendung -et ist die auf -en durchgedrungen, befördert dadurch, daß im 14. Jahrhundert Jahrzehnte lang Schreiber mit dieser Endung wirkten und sich von 1353 bis 1363 sogar alle drei Stadtschreiber neben einander in dieser Schreibung begegneten. Am stärksten hat auf die Ausbildung der Kanzleisprache die Schreibüberlieferung eingewirkt, minder der Dialekt, zumal der Lübische. Auch ein Einfluß der aus andern Kanzleien eingegangenen Schriftstücke ist anzunehmen, doch wird vermutlich die Sprache der Lübischen Kanzlei selbst auf andere stärker eingewirkt haben als diese auf sie. Die Einwirkung der Rechtssprache ist als unbedeutend anzusehen gegenüber der der allgemeinen Korrespondenz und der des Wechsels der Schreiber samt der Ausgleichung durch die Unterschreiber.

Gewöhnlich war die Lübecker Kanzlei mit drei Stadtschreibern besetzt, deren Reihe von 1350—1500 Friedrich Bruns in den Hansischen Geschichtsblättern, Jahrgang 1903 S. 45—104 festgestellt hat und die Höjberg aufwärts ergänzt, in Kleinigkeiten berichtigt und deren Schreibgewohnheiten er ermittelt. Ihnen zur Seite standen Unterschreiber oder Substituten, die sie wohl nicht erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, sondern von Anfang an ihrerseits in Dienst nahmen. Auch deren Schreibgewohnheiten und ihr Verhältnis zu denen der Stadtschreiber werden untersucht. Manchmal sind bei Behinderung der Schreiber Eintragungen in das Niederstadtbuch nach älteren Entwürfen erst später beschafft und vordatiert (S. 25 f.). Urfehden zu schreiben, ward gewissen Schreibern vorzugsweise aufgetragen (S. 28). Die Angabe des Lübecker Urkundenbuchs, daß der Entwurf einer Antwort der Bürgerschaft an König Erich von Dänemark (Lüb. Urk.-B. 7 Nr. 91, nach 1427 Dez. 18) anscheinend von dem Bürgermeister Brekewold geschrieben sei, wird dahin richtig gestellt, daß er von der Hand des Stadtschreibers Pawel Oldenborch ist (S. 72). Hervorgehoben zu werden verdient, daß noch 1451 und 1455 Urkunden Herzog Heinrichs von Meklenburg und König Christians von Dänemark für Lübeck (Lüb. Urk.-B. 9 Nr. 2 und Nr. 225) nicht etwa in den fürstlichen Kanzleien, sondern von Lübischen Schreibern geschrieben sind.

Gegenüber den Ausführungen Koppmanns, der in den Hansischen Geschichtsblättern, Jahrgang 1897 S. 147 ff. einen Stadt-

schreiber und einen Ratmann Johann Rode (Ruffus) unterschied, weist Höjberg S. 50—54 nach, daß wir es nur mit Einer Person, nämlich dem Stadtschreiber und Chronisten Johann Rode zu tun haben, dessen Wirksamkeit als Stadtschreiber früher beginnt, als Koppmann annahm. Die Willkür der Gärtner, die im Lüb. Urk.-B. 3 Nr. 771 und bei Wehrmann, Zunftrollen S. 207 um 1370 datiert ist, rückt Höjberg näher an 1350 (S. 58), die Rolle der Badstüber aber (Lüb. Urk.-B. 3 Nr. 772, Wehrmann, Zunftrollen S. 162 f.) fällt 100 Jahre später, als Wehrmann sie ansetzte (S. 87). Dagegen wird das für Lüb. Urk.-B. 5 Nr. 349 erschlossene Datum aus der Handschrift bestätigt (S. 71). Die Zeit der verschiedenen Teile der Kaufmannsordnung (Lüb. Urk.-B. 2 Nr. 1001, 3 Nr. 117, 6 Nr. 784) wird auf S. 31—33 bestimmt. Lübeck wird als Teilnehmer an der Rostocker Versammlung vom Juni 1373 (HR. I, 2 Nr. 63) durch die Handschrift festgestellt (S. 63). Die dem Abdruck der Kölner Konföderation HR. I, 1 Nr. 413 zu Grunde gelegte Handschrift stellt sich statt als Abschrift als Original in Form einer litera memorialis heraus (S. 62). Geringfügige Berichtigungen zum Lübecker Urkundenbuch, den Hanserezessen und Wehrmanns Zunftrollen finden sich auf S. 31, 66, 86, 99, 114, 120, 232, 233, 234, 258, 260, 262, 281, 349. Von größerem Belang ist die von S. 232, wonach im Lüb. Urk.-B. 3 Nr. 229 (von 1355) nicht vaghet, sondern voghet zu lesen ist; ebenso konnten die in der mittelniederdeutschen Grammatik von Agathe Lasch in § 39 nach ältern Untersuchungen gemachten Angaben über das Vordringen des tonlangen a in Lübeck berichtigt werden (S. 236).

Während aber auf S. 29 f. gegenüber dem Lübecker Urkundenbuch mit Recht zwischen Entwurf und nicht besiegelter Reinschrift unterschieden wird, ist es eine Entgleisung, wenn Höjberg gegenüber Lüb. Urk.-B. 10 Nr. 150 auf S. 90 f. bei Entwürfen, die Braunschweig eingesandt hatte, eine Zurechtsetzung anbringen will. Es ist doch selbstverständlich, daß in solchen Fällen nicht die ersten Entwürfe mit all ihren Mängeln, sondern saubere Vorlagen überschickt wurden. Anlaß zu einem Mißverständnisse ist auf S. 87 durch einen offenbar später eingeschobenen Satz gegeben. Anton Hagedorn hat erkannt, daß Lüb. Urk.-B. 10 Nr. 155 nicht von Arndes geschrieben ist, die Bemerkung über die Sprache

macht erst Höjberg. Ob S. 161 in ouerueide das erste u richtig als Vokal aufgefaßt und dabei eine Vokalanhäufung in der ersten Silbe von orveide angenommen wird, ist mir zweifelhaft. Ich ziehe die Lesung overveide vor, wie schon in einem älteren mittelniederländischen Texte overveede (ouerueede) vorkommt: Lüb. Urk.-B. 2 Nr. 569. Wir werden es mit einer volksetymologischen Bildung zu tun haben.

Fasse ich zusammen, so haben eindringendes Studium, gute Methode und ausdauernder Fleiß ein Muster für weitere ähnliche Untersuchungen geschaffen, wie sie zur Vertiefung unserer Kenntnis des Mittelniederdeutschen durchaus nötig sind. Man kann den Verfasser zu seinen ausgezeichneten Studien nur beglückwünschen. Einen Dank verdient auch das Finneske Legat, das die Kosten für die Tafeln getragen hat.

HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN
VOM
VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

45. JAHRGANG 1919.
BAND XXV.



MÜNCHEN UND LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1920.

Altenburg (S.-A.)
Piererische Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhalt.

I.

Zur Erinnerung an Wolfgang Schlüter.

Von

Ferdinand Frensdorff.

Im engen Raum die Weite vorgefühlt.
Goethe IV 141.

Wolfgang Schlüter stammte aus einer alten Buchdruckerfamilie, die, seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in der Stadt Hannover wohnhaft, mit dem Ständewesen des Landes zusammenhing. Das Kurfürstentum Hannover, gleich andern deutschen Ländern kein einheitlicher Staat, zerfiel in eine Reihe von Landschaften mit besonderen Rechten und Pflichten, eigenen Organisationen und Instituten. Die Kalenbergische Landschaft hatte 1745 ein Waisenhaus zu Moringen für die Waisen aus den kleinen Städten und dem platten Lande der Fürstentümer Kalenberg und Göttingen gestiftet und zu dessen Unterhalt landesherrliche Privilegien erwirkt, die ihm eine gesicherte Einnahme aus viel gebrauchten Druckwerken verschafften. Es handelte sich dabei um einen Kalender und um den Katechismus und das Gesangbuch, die Justus Gesenius, seit 1640 Hofprediger und Generalsuperintendent in Hannover, Vertreter der milden von Helmstedt ausgehenden unionistischen Richtung, verfaßt hatte. Das bisher den Erben des Buchhändlers Förster zu Hannover für diese Verlagswerke zustehende Privileg wurde, als es gegen 1750 zu Ende ging, vom Kurfürsten dem Waisenhause zu Moringen beigelegt. Die Landschaft hielt es für zweckmäßig, zur Ausübung dieses Rechts eine eigene Druckerei in der Stadt Hannover anzulegen und berief zu ihrer Übernahme einen geborenen Hildesheimer, Heinrich Ernst Christoph Schlüter, der in einer Offizin zu Halle tätig war. Er ist der Stammvater der Familie in Hannover und Begründer der

Druckerei, in deren Besitz sich die Familie bis heute erhalten hat. Sie feierte im Jahre 1897 ihr 150jähriges Bestehen, und ihr Inhaber, Hermann Schlüter, der Urenkel des Stifters, legte in einer lehrreichen und schön ausgestatteten Denkschrift den Entwicklungsgang der Firma und die Geschichte der Familie dar.

Die Arbeiten der Schlüterschen Firma erwarben Ansehen; das Geschäft breitete sich aus und übernahm auch andere Druckaufträge als die der Landschaft. Neben seiner amtlichen Stellung als Administrator der ständischen Buchdruckerei, die ihm eine jährliche Besoldung von 400 Talern und freie Wohnung eintrug, bildete Schlüter ein eigenes Druck- und Verlagsgeschäft aus. Unter den Werken, die aus den Schlüterschen Pressen hervorgingen, hat eines einen berühmten Namen erlangt. Das sind die Origines Guelficae, das große Urkundenwerk zur ältesten Geschichte des Welfischen Hauses, das einst von Leibniz im Auftrage der Regierung begonnen, von seinen Nachfolgern am Archiv und der Bibliothek, den Eccard, Gruber, Scheidt und Jung, fortgesetzt wurde und in fünf Foliobänden in den Jahren 1750 bis 1780 erschien. Lange vorbereitet, langsam hervortretend, hat es das eigene Schicksal gehabt, auch etwa dreißig Jahre nach seinem Erscheinen zum Teil wieder zu verschwinden. Die große Masse seiner Exemplare, in dem landständischen Hause an der Osterstraße lagernd, ging bei dessen Brande im Jahre 1809 unter, so daß der letzte Band des Werkes zu einer Seltenheit geworden ist. Die schöne Druckausstattung des Buches, durch kostbare auf Kosten der Bibliothek hergestellte Tafeln ausgezeichnet, liefert eine Probe von dem Können der Offizin. Dem großen Publikum wurde sie durch weniger ansehnliche Proben geläufig. Die »Hannoverischen Anzeigen« oder der Intelligenz-Zettul, den das von dem Landsyndikus von Wüllen begründete Intelligenzkontor herausgab, erschienen unter wechselnden Titeln von 1750—1857. Ihre Beilage, das Magazin, hat zuzeiten auch wissenschaftlich wertvolle Artikel gebracht und manch berühmten Namen, wie Herder, Rehberg, E. Brandes unter seinen Mitarbeitern gehabt. Es war ein Zeichen des gelockerten Zusammenhangs der Druckerei mit der Landschaft und der erstarkten Selbständigkeit des Schlüterschen Geschäfts, wenn sein Inhaber 1805 Wohnung und Gewerbe in sein eigenes Grundstück verlegen konnte. Die Zeitverhältnisse,

die die Weiterexistenz eines Staates Hannover fraglich machten, veranlaßten den Staats- und Kabinetsminister Graf Münster, sein Haus an Georg Christoph Schlüter für 7600 Taler zu verkaufen. Am südlichen Ende der Osterstraße neben dem Loccumer Hofe gelegen, ein stattlicher im Anfang des 18. Jahrhunderts geschaffener Steinbau, aus der Straßenfront hervortretend und durch Fachwerkhäuser von dem mehrstöckigen Eckhause, der sogenannten Kanzlei, getrennt, das mit seinem gewaltigen Giebel seine ganze Nachbarschaft überragt, hat es sich neben diesem Genossen aus dem 16. Jahrhundert erhalten und ist im dauernden Besitz der Familie Schlüter geblieben.

Aus der Ehe des Erwerbers ging eine zahlreiche Nachkommenschaft hervor, von der dreizehn Kinder die Eltern überlebten und mehrere Glieder ein hohes, über 80 Jahre hinausgehendes Alter erreichten. Ein Enkel des Großelternpaars war Wolfgang Schlüter, am 9. August 1848 geboren, zur Zeit als die dem deutschen Reichsverweser, Erzherzog Johann, zu leistende Huldigung die Gemüter bewegte. Die Stadtgegend, in der der Knabe aufwuchs, gegenüber dem um die Ägidienkirche gelegenen Platze, spielte in seinen Erinnerungen eine Rolle. Sie hatte nichts von dem Engen und Dunkeln an sich, unter dem manche Teile der Altstadt Hannover litten, und gab Raum zur Bewegung im Freien. Hannover, in den ersten Anfängen seiner Entwicklung zur modernen Großstadt stehend, zählte damals noch nicht mehr als 28000 Einwohner, während, wie ich eben lese, die Volkszählung vom 8. Oktober 1919 rund 300000, also mehr als das Zehnfache der damaligen Größe ergeben hat. Der Aufschwung, durch die selbständige Regierung König Ernst Augusts und den Eisenbahnbau herbeigeführt, hatte eben erst angefangen, seinen Einfluß auf Handel und Industrie zu äußern. Das Buchdruckgewerbe, von materieller und geistiger Hebung der Bevölkerung gleichermaßen abhängig, mußte, als das Zeitalter der Preßfreiheit begann, neue Wege einschlagen. Die alten Verlagsobjekte und ihr durch Nachdrucksprivilegien geschützter Debit verschwanden. Die Stellung des einzelnen Gewerbetreibenden wurde nach außen durch die moderne Konkurrenz und nach innen durch die Forderungen der Arbeiter, die in diesem Gewerbezweige am frühesten eine Neuregelung verlangten, erschwert. War aus dem Administrator der

Stände schon 1833 ein Pächter geworden, so wurde er 1848 zum selbständigen Druckereiherrn. Statt der zehn Druckereien, die es 1840 gab, existierten 1856 vierzehn, unter denen drei mehr Pressen als Schlüter beschäftigten. Im 18. Jahrhundert hatten die Origines Guelficae den Namen einer hannoverschen Firma in das historisch interessierte Publikum getragen, im 19. Jahrhundert waren es die schönen Bände der Monumenta Germaniae historica, die Hannoverae typis Culemannorum hergestellt, die deutschen Geschichtsquellen der Wissenschaft, wo immer sie gepflegt wurde, zuführten. Die Schlütersche Hofbuchdruckerei, wie sie seit den dreißiger Jahren hieß, diente zur Vervielfältigung der Regierungsaufträge. Der eigene Verlag hörte so gut wie ganz auf, bis eine jüngere Generation sich der modernen Herrscherin im Preßgewerbe, der Zeitung, zuwandte. Die »Anzeigen« hatten zum Schmerz des alten konservativen Vaters im Jahre 1857 aufgehört; das Geschäft nahm einen neuen Aufschwung, als die Söhne das »Tageblatt« erwarben, das bald zum Tagesbedarf jedes bürgerlichen Hauses in der Stadt Hannover gehörte. Sein großer Absatz stellte an den Leiter wie an die Gehilfen die stärksten Anforderungen; Arbeitgeber und Arbeitnehmer kamen gut miteinander aus. Der Herr zögerte aber auch nicht, als ein allgemeiner Streik das rechtzeitige Erscheinen der Zeitung zu stören drohte, sich selbst an den Setzerkasten zu setzen und mit dem getreuen Faktor die Tagesnummer fertigzustellen.

Während der älteste Sohn des Hauses sich des väterlichen Gewerbes annahm, entschied sich der zweite, Wolfgang, für einen gelehrten Beruf. Er besuchte zu dem Zwecke das Gymnasium seiner Vaterstadt, damals Lyzeum geheißen, das den berühmten Graecisten Heinrich Ludolf Ahrens seit Ostern 1849 zum Direktor hatte. Als Schulmann zeichnete er sich dadurch aus, daß er eine neue Methode des griechischen Unterrichts einführte und die Schüler schon der unteren Klassen mit dem Griechischen beginnen ließ. Die Methode, möglichst bald die Lektüre des Homer in Angriff zu nehmen und in umfassendem Maße zu betreiben, kam Schlüter besonders zugute. Er bekennt, durch seine Homerstudien unter Ahrens zur Sprachvergleichung geführt zu sein und die Direktion für seine ganze wissenschaftliche Entwicklung erhalten zu haben. Nach fünfjährigem Besuche der hohen Schule,

wie man in Hannover noch immer gern sagte, machte er Ostern 1867 sein Maturitätsexamen und suchte zunächst zum Studium der Philologie Heidelberg auf. In den drei Semestern, die er hier zubrachte, hörte er bei Holtzmann, Martin und Lefmann Deutsch und Sanskrit. Daneben aber auch den Historiker Wattenbach und im philologischen Seminar Köchly und Kayser. Als zweite Universität war wie von selbst das heimatliche Göttingen gegeben Unter seinen Lehrern Benfey, Wilhelm Müller, Leskien trieb er Sanskrit, Deutsch, Slavisch. Auffallender ist die dritte Universität, auf die nach zweisemestrigem Studium in Göttingen seine Wahl fiel. Und doch war der Beweggrund naheliegend. In Dorpat lehrte ein Vetter Schlüters und vertrat die Sprachwissenschaft gerade zu dem Teile und in der Richtung, die der junge Philologe sich zur Lebensaufgabe gemacht hatte.

Leo Meyer, der Sohn des Superintendenten K. F. Meyer (zuletzt in Uslar) aus seiner Ehe mit einer Schwester von Schlüters Vater, hatte seine sprachwissenschaftlichen und historischen Studien, die er in den Jahren 1849—1855 vorzugsweise in Göttingen betrieben hatte, in die vergleichende Sprachforschung ausmünden lassen und in Göttingen seit 1856 als Privatdozent und seit 1862 als Extraordinarius gelehrt. Im Jahre 1865 war er als Ordinarius nach Dorpat berufen, wo eben damals die Universität als eine fröhliche Stätte deutscher Wissenschaft neu aufblühte. Für das Fach der deutschen und vergleichenden Sprachkunde war ein neuer Lehrstuhl errichtet, ein neues liberales Statut war erlassen und Graf Kayserlingk führte das Kuratorium. Neue Professoren waren aus Deutschland berufen, und gleichzeitig mit Leo Meyer traten der Mediziner Vogel und der Nationalökonom Adolf Wagner in den Lehrkörper ein. Mit Freuden erinnern sich Lehrer und Lernende jener Tage. Für Schlüter wurde die Wahl Dorpats, wohin er im August 1869 übersiedelte, entscheidend für sein ganzes Leben. In das Haus des Vetters aufgenommen, den gleichen Studien wie er sich widmend, konnte er sich der Pflege seiner Wissenschaft in einer Weise ergeben, wie es selten ihren Jüngern zuteil wird. Dazu kam die Persönlichkeit des Lehrers. »Wer war das gute hannoversche Gesicht, das Sie eben am Bahnhof begrüßte«, fragte mich der Kollege Georg Detmold, als wir im Sommer 1899 an einem Sonnabend Nachmittage vom Celler

Examen nach Hause kamen. Es war Leo Meyer, der um jene Zeit von Dorpat nach Göttingen zurückgekehrt war. Wer die ganze Liebenswürdigkeit und Feinheit seiner Persönlichkeit gekannt hat, wird das Treffende jener Frage verstehen. Der Freundlichkeit seines Wesens verband sich eine Lehrernatur von Gründlichkeit und Sachlichkeit, die jedem, der sich seines Unterrichts erfreut hat, unvergeßlich bleiben wird.

Der Friede der Studien wurde im Sommer 1870 unterbrochen. Auf einer Reise durch Schweden mit seinem Vater begriffen, erhielt Schlüter die Nachricht von der französischen Kriegserklärung. Rasch eilte er heim und stellte sich in Hannover als Kriegsfreiwilliger. Er hat aber nur einen Teil des Krieges, von Mitte September bis Mitte Dezember, mitgemacht. Er erkrankte an einer Lungenblutung, die ihn dienstunfähig machte, und wurde nach Hause entlassen. Genesen, kehrte er zu den Studien erst in Dorpat, dann in Göttingen zurück. Im Staatsexamen, das er Ostern 1873 bestand, erlangte er die Fakultas für klassische Sprachen und Deutsch. Die grammatischen Studien, die ihm besonders sein erster Lehrer, Holtzmann, nahegelegt haben mochte und die er mit Leo Meyer fortsetzte, gaben ihm den Stoff zur Ausarbeitung einer Doktordissertation, die er im Herbst des Jahres der Göttinger philosophischen Fakultät einreichte und im nächsten Jahr in erweiterter Form als Buch publizierte: die mit dem Suffix — ja gebildeten deutschen Nomina (Gött. 1874). Auf Grund dieser Schrift und des mündlichen Examens, bei dem ihn Benfey und Wilhelm Müller prüften, wurde er am 19. März 1874 promoviert. Von der öffentlichen Disputation dispensiert, hatte er von Clausthal aus die schriftliche Vollziehung der Eidesformel eingesandt, die in löblicher Einfachheit den Kandidaten auf das Gelöbnis: veritatis fore studiosum beschränkte, aber hinzusetzte: deque Deo et religione nonnisi pie et modeste philosophaturum. Nachdem er in Clausthal am dortigen Gymnasium sein Probejahr abgelegt hatte, trat er in das praktische Leben und wurde Assistent an der Heidelberger Universitätsbibliothek.

Wer in Heidelberg länger gelebt hat, dem ist die Stadt für immer ins Herz geschrieben. Sie hat uns Norddeutsche den Süden kennen und lieben gelehrt. Für Schlüter gewann der Aufenthalt noch besondere Bedeutung. Für ihn knüpfte sich hier ein neues Band

zu den schon dem Studenten liebgewordenen baltischen Landen. Unter der ansehnlichen russischen Kolonie, die sich seit Ausgang der sechziger Jahre allmählich in dem lieblichen Neckartal angesammelt hatte, befand sich die Familie des Dr. Friedrich Meyer aus Waldeck, der beinahe drei Jahrzehnte in Rußland gelebt und als Chefredakteur der Deutschen Zeitung in Petersburg eine ausgebreitete Kenntnis von Land und Leuten und einen sehr angesehenen Namen unter seinen Landsleuten, aber durch sein Streben nach Mäßigung und Gerechtigkeit auch die Achtung verständiger russischer Kreise erworben hatte. Als Hauslehrer 1845 in die Familie des Grafen Medem berufen, heiratete er die Tochter des Staatsrats Carl von Bursy und wurde, nach Petersburg übergesiedelt, neben seiner journalistischen Tätigkeit zugleich als Lehrer für deutsche Sprache und Literatur an der Petersburger Universität bestellt. Aus seinen Erinnerungen hat er interessante Skizzen verschiedener Kreise des russischen Lebens in dem Buche . Unter dem russischen Scepter (Heidelberg 1894) veröffentlicht, nachdem er, um die Mitte der siebziger Jahre nach Deutschland zurückgekehrt, sich in Heidelberg zu literarischer Muße und akademischer Tätigkeit niedergelassen hatte. Das Haus eines erfahrungsreichen Mannes wie dieses mußte für einen jungen Gelehrten, der Dorpat kannte, eine besondere Anziehung ausüben: Schlüter verlobte sich mit einer Tochter Meyers und kehrte, eine Stelle an der Dorpater Bibliothek annehmend, 1878 mit seiner Frau in deren alte Heimat zurück. Der junge Ehemann mußte tapfer zugreifen, um einen Platz in der baltischen Gesellschaft zu erwerben. Neben seiner Stelle an der Bibliothek wurde er Lehrer an dem klassischen Privatgymnasium, das ein Deutscher Namens Volk begründet und zu großem Ansehen unter seinen Landsleuten gebracht hatte. So lange seine Gesundheitsverhältnisse es gestatteten — das Lungenleiden von 1870 äußerte zeitweise seine Wirkung — lag er dem Lehrerberufe ob, mehr und mehr trat aber der des Bibliothekars in den Vordergrund, und 1888 wählte ihn das Konseil der Universität zum Direktor der Bibliothek, wenn ihm auch der alte einfache Titel blieb.

Dorpat war wie geschaffen für die Tätigkeit eines Philologen und speziell eines deutschen Philologen. Gleich seinem Lehrer wurde Schlüter ein Vertreter der Wissenschaft und ein Pfleger

deutschen Geistes im baltischen Norden. Außer grammatischen, der altsächsischen Sprache geltenden Studien wandte Schlüter seine Arbeit den Sprach- und Geschichtsquellen der neuen Heimat zu. Die gute Tradition der Dorpater Hochschule brachte neben der Kultur der Germanistik die Pflege alles dessen mit sich, was sich auf die Sprache und die Geschichte der neuen baltischen Heimat bezog. Friedlich arbeiteten die beiden nationalen Elemente zusammen in der 1836 begründeten »Gelehrten Estnischen Gesellschaft bei der Universität Dorpat«. Sie sammelte eine schöne Bibliothek und veröffentlichte in Sitzungsberichten und Verhandlungen, was ihre Versammlungen beschäftigt hatte. Der Vorsitzende ging mit löblichem Beispiel im Halten von Vorträgen allezeit voran. So Leo Meyer und nach seinem Weggang Schlüter, sein Nachfolger im Amt, wie er auch gleich ihm die Zeitschrift fleißig mit Beiträgen bedachte. In den Verhandlungen der Gesellschaft Bd. XI und XIV erschien die erste Quellenpublikation Schlüters: Meister Stephans Schachbuch (1889, Norden und Leipzig, Diedr. Soltaus Verlag) in zwei Teilen, von denen der erste den Text, der zweite das Glossar enthält. Dies mittelniederdeutsche Gedicht des 14. Jahrhunderts, das auf Grund der lateinischen Abhandlung des Jacob von Cessolis, eines lombardischen Dominikaners, die verschiedene deutsche Bearbeiter zu Dichtungen verwertet haben, erklärt das Schachspiel, deutet seine Figuren auf die Stände des praktischen Lebens, und verwendet sie zu mannigfaltigen didaktischen Vergleichen. Eine Beziehung zu Dorpat erwächst daraus, daß sein Verfasser, der Schulmeister Stephan, es dem Dorpater Bischof Johann von Fifhusen (1357—1375) gewidmet hat. Das Gedicht hat sich nur in einem Druck der Lübecker Stadtbibliothek von c. 1498 erhalten, den Schlüters Ausgabe samt seinen in Steindruck wiedergegebenen Holzschnitten getreu wiederholt. Leider hat der Herausgeber von dem, was sonst noch zum Verständnis des Buches gehört, nichts weiter publiziert als ein den Wortschatz des Schachbuches erschöpfendes Glossar. Eine Probe der Dichtung zu geben, seien die Verse 1201 ff. angeführt:

— — do de Romere eren mut
setten umme dat erdesche gud,
do ward dat rechte recht ghekrenket
unde uth valschen bornen win ghescheneket.

Sollte Schlüters Nachlaß keine ergänzenden und zur Publikation reife Mitteilungen enthalten, so muß dem Leser zur Erläuterung auch ferner eine Arbeit Paul Zimmermanns dienen, dessen Heidelberger Doktordissertation (Wolfenb. 1875) schon demselben Gebiete der Schachzabeldichtungen gegolten hatte. Sein Vortrag, bei der Versammlung des Niederdeutschen Sprachvereins 1884 in Goslar gehalten, führt in die Literatur des Gegenstandes ein und gibt wertvolle Fingerzeige zum Verständnis der Arbeit des Meisters Stephan.

Auf Grund seiner Untersuchungen zur Geschichte der altsächsischen Sprache (Dorpat 1892), die es im wesentlichen mit dem Heliand zu tun haben, 1892 zum Magister der vergleichenden Sprachforschung promoviert, habilitierte sich Schlüter als Privatdozent der germanischen Philologie, las über Sprachvergleichung und behandelte einzelne germanische Sprachdenkmale in exegetischen Übungen. Hatte Schlüters erste Editionsarbeit ihren Ausgang von Dorpat genommen, so griffen ihre Nachfolgerinnen in einen größeren Zusammenhang ein, in das weite Gebiet, in dem die baltischen Lande eine so große Rolle für die deutsche und die russische Geschichte spielen. Und ist jenes Schachzabelbuch eine Quelle für die Literatur- und die Kulturgeschichte, so dienen Schlüters weitere Editionen den rechtshistorischen Studien des hansischen Gebiets, Aufgaben, die diese Blätter von Anfang an mitzuvertreten sich bemüht haben. Unter den Quellen des hansischen Rechts nimmt eine der ersten Stellen die Skra von Nowgorod ein, jene von der Mitte des 13. Jahrhunderts sich bis in den Anfang des 17. fortsetzende Sammlung des statutarischen Rechts deutscher Kaufleute, die sich auf dem St. Peterhof zu Nowgorod alljährlich einfanden, um mit den Russen Handelsgeschäfte abzuschließen, »das Pelzwerk und Wachs der russischen Wälder gegen flandernsche Tuche und rheinische Weine« einzutauschen. Dieser historisch, juristisch und sprachlich wichtigen, meistens durch gute Handschriften überlieferten, Quelle eine würdige, gründliche und vollständige Ausgabe zu verschaffen, machte Schlüter sich zur Aufgabe. Den ersten Schritt dazu bezeichnete die Veröffentlichung der Rigaer Handschrift (1893), die, bisher unbekannt, die sogenannte jüngere Skra von 1295 in einem besonders guten Text wiedergibt. Schlüters Ausgabe beschränkt sich auf einen

genauen Textabdruck, dem er nach seiner Weise die größte Sorgfalt gewidmet hat. Gleich nach seiner Habilitation veranstaltete er diese für Vorlesungszwecke sehr nützliche Edition, die ein Wunsch des Historikers Richard Hausmann veranlaßt hatte. Im Interesse seiner mit dem Mittelalter sich beschäftigenden Zuhörer hatte er im Winter 1893/4 Schlüter um ein Kolleg über Mittelniederdeutsch gebeten und dieser keinen besseren Weg zur Erfüllung gewußt, als sie mittels eines zusammenhängenden, für die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte ihrer Heimat interessanten Denkmals in die Sprache einzuführen. Nach dem Rigaer Original abgedruckte Exemplare wurden den Zuhörern in die Hand gegeben, die durch dies Mittel zugleich sprachlich und sachlich unterrichtet wurden. Achtzehn Jahre später folgte ihr das Gesamtwerk nach. Der stattliche Quartband, von zehn baltischen Geschichtsgesellschaften dem fünfzehnten archäologischen Kongreß in Nowgorod als Festschrift dargebracht (Dorpat 1911), legt in sieben Fassungen den ganzen Entwicklungsgang der Skra dem Leser vor. Was die älteren Publikationen, Sartorius-Lappenbergs Urkundliche Geschichte, das Lübecker und das Hansische Urkundenbuch einzeln und nicht bis an das historische Ende durchgeführt geboten hatten, ist hier vollständig, vereinigt, zum Teil in synoptischen Drucken, auf Grund aller erreichbaren Handschriften der Benutzung zugänglich gemacht. Daß der Herausgeber sich in allen wichtigen Punkten den Ergebnissen meiner rechtshistorischen Untersuchung der Quelle, die 1887 in zwei Abteilungen in den Abhandlungen der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen (Bd. 33 und 34) erschienen ist, anschließen konnte, mußte mir zu besonderer Genugtuung gereichen. Ein ausführliches Glossar, das auch wertvolle Sacherklärungen in sich schließt, erleichtert den Gebrauch des Buches. Der Hansische Geschichtsverein hat 1915 durch Ankauf der noch vorhandenen Exemplare der Ausgabe deren Bezug bequem gemacht.

Älter als das Recht von Nowgorod ist das von Wisby. Ein glücklicher Fund, im Stadtarchiv zu Riga gemacht, ließ eine, wenn auch nur fragmentarisch erhaltene, Gestalt des Rechts von Wisby erkennen, die um 60—80 Jahre älter war als die bisher bekannte älteste Form. Schlüter widmete ihr eine eingehende Untersuchung, deren ganzen Verlauf wie auch ihre Ergebnisse die

Abhandlung darlegt: Zwei Bruchstücke einer mittelniederdeutschen Fassung des Wisbyschen Stadtrechts aus dem 13. Jahrhundert (1907). Dem Titel nach hat der Herausgeber ihr bloß sprachliche Erläuterungen beigegeben; die Übertragung in die moderne Sprache, die er hinzufügt, wie die Einleitung und die Exkurse, in ihnen birgt sich manch lehrreicher Beitrag auch sachlichen Inhalts.

Neben der Editorentätigkeit ging eine fleißige Ausbeutung des geschichtlichen Materials nach der sprachlichen wie nach der historischen Seite her. Unter den hierher gehörigen Journalaufsätzen und Abhandlungen seien als den Hansischen Studien dienlich oder verwandt einige hervorgehoben, alle in den Schriften der estnischen Gesellschaft erschienen, soweit nichts anderes bemerkt ist: Über die Beeinflussung des Estnischen durch das Deutsche (1909); Die estnischen Ortsnamen im Liber census Daniae (1907); Über die Sammlung und Herausgabe eines baltischen Ortsnamenbuches (Arbeiten des 1. balt. Historikertages in Riga, 1909); Die Ostsee und die Ostseeländer in der hamburgischen Kirchengeschichte des Adam von Bremen (1902); Adams von Bremen geographische Vorstellungen vom Norden (Hansische Gesch.-Bl. Jg. 1910); Saxo Grammaticus und seine geographische Kenntnis vom Norden Europas (1908); Zur Geschichte der Deutschen auf Gotland (Hans. Gesch.-Bl. Jg. 1909). Seiner bereits genannten Arbeit über Wisby schließt sich eine Untersuchung der Stockholmer Handschrift des Stadtrechts in Hinsicht ihrer Umlautsbezeichnungen an, die in der Festschrift für Christoph Walther 1911 (Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung Bd. 37) veröffentlicht ist. Unserm Brudervereine gehörte er von Anfang an und war ein fleißiger Mitarbeiter an seinen Schriften. Noch die jüngste Nummer des Korrespondenzblattes, die einen kurzen Nachruf Borchlings auf ihn bringt, enthält einige kleine Einsendungen aus seinem Nachlasse. Im Jahrgang 1917 des Blattes findet sich ein aus Heidelberg datierter ausführlicherer Beitrag, der, an eine Jugenderinnerung anknüpfend, ein Kinderspiel, das Dipsen, wie es in Hannover üblich war, sprachlich und sachlich schildert. Wer sich von seiner Darstellungsgabe, an einer allgemeineren Aufgabe erprobt, ein Bild machen will, dem ist einer der von ihm zur Feier des Stiftungstages der estnischen Gesellschaft gehaltenen Vorträge zu empfehlen, wie der auch separat

erschienene von 1903: Über Muchs Werk, die Heimat der Indogermanen, oder um einen Aufsatz von mehr persönlicher Färbung zu nennen, sein Nekrolog auf Leo Meyer. Er ist von Wert für Schlüters ganze wissenschaftliche Stellung. Bei allem Dank, den er seinem Lehrer schuldet, und bei dieser wie bei allen andern Gelegenheiten ausspricht. verhehlt er nicht, was ihn von ihm trennt. In dem Gegensatz der Sprachforschung, durch den die junge grammatische Schule, die Gesetze des Lautwandels befolgend, sich von der alten, die Wortetymologie festhaltenden Schule gesondert hat. stellt sich Schlüter auf die Seite der Neuern. Er ist ein viel zu kritischer Geist, um sich der Selbständigkeit seiner Untersuchung zu begeben und durch den Vorgang Leo Meyers den Weg weisen zu lassen. Aus seiner Gewissenhaftigkeit entspringt die Genauigkeit und Zuverlässigkeit seiner Arbeit. seiner Beobachtung. Er prüft die Überlieferung bis auf das Kleinste. An den sorgfältig unterschiedenen Handschriften wird die Orthographie beachtet und zu Schlüssen für Entstehungszeit und lokalen Zusammenhang benutzt. Er begnügt sich nicht mit einzelnen Beispielen, sondern sammelt den Wortschatz einer Quelle vollständig, ehe er das entscheidende Wort spricht und die lexikalische Ordnung vornimmt, eine Methode. in der ihm Leo Meyer vorangegangen war. Zeit und Kraft, die ein solches Verfahren in Anspruch nimmt, haben ihn verhindert, in der gleichen Weise auch dem Textinhalt gegenüber zu Werke zu gehen. Wer eine Quelle so genau nach ihrer Form studiert hatte, mußte auch über ihren Inhalt reiche Auskunft zu geben imstande sein. Leider ist er nicht dazu gekommen, die sachlichen Ergebnisse seiner Forschung zum Ausdruck zu bringen: ein Resultat. das gewiß keiner mehr bedauert hat als er selbst.

Überblickt man das Ganze dieses Lebens, so war es ein deutsches Gelehrtenleben wie so viele. Ein Leben im Dienst der Wissenschaft verbracht. In Lernen, Lehren und Forschen entfaltet es sich, und was davon übrig bleibt. sind Aufsätze, Abhandlungen, Bücher, die eine Zeitlang eine Spur in dem Strom der Wissenschaft hinterlassen, nicht viel langlebiger als die persönlichen Erinnerungen, die Verwandte, Freunde, Schüler, Mitstrebende in treuem Herzen dem Heimgegangenen bewahren. Wenn sich in Schlüters Leben das deutsche Gelehrtenschicksal in

einer besonderen Gestalt vollzieht, so haben das seine Beziehungen zum Ausland bewirkt. Seine Wissenschaft hatte ihn ins Ausland geführt, zartere Bande waren hinzugetreten. Er hatte sich wohl gefühlt im Ausland, sich in die baltischen Verhältnisse eingelebt. Ein so guter Deutscher, ein so anhänglicher Sohn seiner niedersächsischen Heimat er geblieben war, er hatte darüber die Anforderungen, die die neue Heimat stellte, nicht vergessen. Ihrer Geschichte, ihrer Sprache, ihren Altertümern widmete er eingehende Studien, fürsorgende Pflege. Auch an ihrem öffentlichen Leben beteiligte er sich; um der Selbstverwaltung der Gemeinde durch sein Stimmrecht dienen zu können, hatte er einen kleinen Grundbesitz in der Stadt Dorpat erworben. Gerechtigkeitsliebe, Mäßigung leiteten ihn in den politischen Bewegungen der Zeit, die immer schärfer zu nationalen Kämpfen ausholten. Sein Schwiegervater wird ihm die Ratschläge nicht vorenthalten haben, die ihm Fürst Bismarck im August 1867 in einer Unterredung erteilt hatte, als auf Preußens angebliche Gelüste, die Ostseeländer zu annektieren, die Rede kam. Er hatte gewarnt und auf das Unpolitische solcher Bestrebungen hingewiesen. Neben aller Tapferkeit und der Unterstützung der deutschen Sache durch die Deutschen der Ostseeländer, für die er dankte und dem Redakteur der Deutschen Zeitung die Hand drückte, hatte er zur Vorsicht gemahnt und sie den besten Gefährten der Tapferkeit genannt. Es dauerte aber nicht lange, daß sich die Mäßigung gegenüber dem Deutschenhaß und dem Nihilismus behaupten konnte. Auch die wohlmeinendsten Freunde Rußlands mußte es mit Trauer und mit Besorgnis um die Zukunft erfüllen, als die Pläne der Russifikation des Landes und Vernichtung der deutschen Kultur sich weiter enthüllten und verwirklichten. Die deutschen Lehrer der Universität Dorpat wurden durch russische ersetzt. Unter den Lehrern, die am segensreichsten im Baltenlande gewirkt hatten, mußte auch Leo Meyer weichen. Nach vierunddreißigjähriger Arbeit erhielt er zu Weihnachten 1898 ungefordert seinen Abschied. Schlüter dauerte noch eine Zeitlang aus, als Dozent wie als Bibliothekar trotz aller Schwierigkeiten seine Pflicht erfüllend. Zwischen Handschriften, Büchern jungen und alten Datums vollzieht sich seine tägliche Arbeit. Aber er ist kein Stubenhocker. Als er von seinem Fenster aus einen Studenten im Flusse mit Lebensgefahr

ringen sieht, besinnt er sich nicht, hinunterzueilen und ihm zu Hilfe zu kommen. Studierend und andern das Studium zu erleichtern, findet er sein Amt in der Verwaltung des reichen Bücherschatzes, der in der alten Domruine seine Unterkunft gefunden hat, sorgt für dessen Mehrung und, was noch mehr heißen will, dessen Zugänglichkeit. Er hört nicht auf, der Geschichte zu dienen, die der alten wie der neuen Heimat zugute kommt. Die Verbindung der zehn baltischen Geschichtsvereine, welche dem archäologischen Kongreß in Nowgorod 1911 die große Ausgabe der Skra dargebracht haben, ist gewiß niemandem so sehr zu danken als dem Editor des Ganzen, W. Schlüter, wie er auch die russische und die deutsche Widmung unterzeichnet hat.

Dies schlichte, der wissenschaftlichen Forschung und Arbeit dienende Leben fand einen tragischen Abschluß.

Schlüter, der durch jährliche Ferienbesuche den Zusammenhang mit der alten Heimat und dem Betriebe der deutschen Wissenschaft aufrecht erhalten hatte, befand sich im Sommer 1914 mit seiner Familie in Heidelberg. Seine Söhne, der ältere Mediziner, der jüngere Jurist, die um 1890 die preußische Staatsangehörigkeit erworben hatten, eilten auf den Ruf des Kaisers zu den Waffen, der Vater, als russischer Staatsangehöriger nach den Grundsätzen in Deutschland behandelt, die für die Angehörigen feindlicher Staaten gelten, unterlag den damit verbundenen Aufenthaltsbeschränkungen. Größtenteils verbrachte er diese Zeit in Heidelberg, zum andern Teil in Braunfels an der Lahn im Hause des jüngeren Sohnes, hier wie dort, so gut es ging, die alten wissenschaftlichen Arbeiten fortsetzend. Der ältere Sohn, als Feldarzt tätig, fiel im Kriege. Für den Vater schien eine glückliche Wendung mit den Erfolgen der deutschen Waffen im Nordosten heraufzuziehen. Nach der Eroberung Rigas tauchte die Hoffnung auf, die baltischen Lande dem deutschen Einfluß zu sichern und eine nicht mehr der Russifikation preisgegebene Universität Dorpat wieder herzustellen. Von der Universität war die Bibliothek unzertrennlich. Die alte reiche Sammlung war von den Russen zum großen Teil verschleppt, anderes lag in Kisten verpackt in Dorpat zur Auswanderung bereit. Wiederaufbau der Bibliothek wie der Universität gehörten zum Programm der deutschen Regierung, zunächst des deutschen Kommandos. Haupt-

mann Hellfritz, früher Syndikus der Stadt Greifswald, setzte sich auf Anregung des früheren Bürgermeisters von Greifswald, Georg Schlüter, mit dessen Bruder in Heidelberg in Verbindung, um ihn für die Leitung der neu zu begründenden Bibliothek zu gewinnen. Er war bereit und schickte sich im Herbst 1918 an, sich an Ort und Stelle zu begeben. Auf der Durchreise im September konnten wir ihn hier in Göttingen begrüßen. Die hoffnungsvollen Tage, die er erleben sollte, waren gezählt. Im Oktober wurde die Universität eröffnet. Infolge der verhängnisvollen Ereignisse des 9. November begann schon mit dem Dezember der Rückzug der Deutschen. Die Familie Schlüter hielt möglichst lange aus. Am 13. Dezember ging sie zunächst nach Riga, wo sie bis zum 2. Januar blieb. Mitau, Memel, Königsberg bildeten die nächsten Stationen. Schlüter, der besonders schlechte Transportgelegenheiten hatte benutzen müssen, erkrankte an seinem alten Leiden und mußte in Königsberg die Lungenklinik aufsuchen. Hier starb er am 14. Januar 1919 früh im 71. Jahre seines Lebens.

Unter schlichten bürgerlichen Verhältnissen begonnen, in einer Friede und Ordnung atmenden Zeit, in einem einer frohen Entwicklung entgegengehenden Gemeinwesen, endet es fern der Heimat unter den Stürmen eines Weltkrieges. Mehr als je ein Krieg zieht er neben den öffentlichen Einrichtungen die Existenz der einzelnen in Mitleidenschaft. Das bewährt das Menschenleben, das hier nur nach den äußern, allgemein erkennbaren Zügen geschildert werden konnte, in vollem Maße. Durch die Internierung bisher vor der unmittelbaren Berührung mit den Kriegsdrangsalen bewahrt, folgte Schlüter dem Rufe der Pflicht, als sich die Aussicht eröffnete, in dem alten Amte aufs neue und unter heimatlichem Schutze wirken zu können. Die kaum begonnene Arbeit des Wiederaufbaues stürzt wieder zusammen und zieht ihn mit in ihren Fall. Die Wissenschaft wird dieses Mannes, der in stiller stetiger Arbeit sein Leben lang das »veritatis fore studiosum« befolgt hat, eingedenk bleiben. Mit ihr das Vaterland, dem er die Treue bis in den Tod gehalten hat.

Literarische Notiz.

(Hermann Schlüter), Die Schlütersche Buchdruckerei von 1749 bis 1899. Festschrift zur 150jährigen Jubelfeier am 3. Mai 1899. Hannover, Schlütersche Buchdruckerei. — Mithoff, Archiv für Kunstgeschichte von Niedersachsen. Teil I, S. 15, Tafel 18.

Wolfgang Schlüter von Joh. Frey (in Dorpat) in Deutsche Erde. Zeitschr. f. Deutschkunde (hg. v. P. Langhans), Jahrg. 1913, Heft 23 (mit Bild), Gotha. Justus Perthes. — Borchling, Korrespondenzblatt d. Vereins f. niederd. Sprachforschung 1919, Heft 37, Nr. 2.

W. Schlüter, Leo Meyer, Jahresbericht f. Altertumswissenschaft, Bd. 164, Nekrologe 1913, S. 65. — Derselbe, Nordlivländ. Ztg. 1914, Nr. 119 v. 28. Mai bis 10. Juni.

P. Zimmermann, Korrespondenzblatt IX, Nr. 2. — Roethe, ADB. 36, 81. — Gödeke, Grundriß I 270.

Friedrich Meyer von Waldeck, Unter dem russischen Scepter. Aus den Erinnerungen eines deutschen Publizisten. (Heidelberg 1894) S. 169 ff.

Göttingen, 27. Dez. 1919.

II.

Die geschichtliche und landeskundliche Forschung in Litauen und Baltenland 1915—1918.

Von

Rudolf Häpke.

Wer für den Osten Interesse hat, wird mit einem gewissen Erstaunen wahrnehmen, daß die einzelnen Länder, die von dem deutschen Heere 1915/1918 besetzt waren, im Hinblick auf geschichtliche und landeskundliche Forschung so verschieden behandelt wurden. Während im Generalgouvernement Warschau bereits im Dezember 1915 eine landeskundliche Kommission begründet und systematische Erforschung der Archive vorgenommen wurden, die insbesondere für die preußische, aber auch für die gesamtdeutsche Geschichte z. B. auf handelshistorischem Gebiete wertvolle Ergebnisse zeitigte, erfuhr die Öffentlichkeit nichts von ähnlichen Einrichtungen in den Landstrecken, die damals dem Oberbefehlshaber Ost unterstanden. Dabei handelte es sich um recht ausgedehnte Gebiete. Kamen doch Kurland und die hier kurz als Litauen bezeichneten Teile der russischen Gouvernements Kowno, Wilna und Grodno mit 109000 qkm Bayern mit der Rheinpfalz, Württemberg und Baden an Umfang nahezu gleich. Sie sind volle drei Jahre unter deutscher Verwaltung verblieben. Livland und Estland — von innerrussischen Gouvernements wie Minsk und Pleskau ganz abgesehen — standen vom Frühjahr bis Herbst 1918 deutscher Einwirkung offen. Besaßen von diesen untereinander so verschiedenen Landschaften die Ostseeprovinzen eine rege lokalgeschichtliche und landeskundliche Forschung, die von der Landesuniversität, von gelehrten Gesellschaften und Zeitschriften getragen war, so bot doch auch das ehemalige Großfürstentum Litauen

wissenschaftliche Anregungen, die den deutschen Forscher anziehen mußten. Deutsche und litauische Geschichte ist eng miteinander verflochten. Sehen wir von der wenig bekannten Vorzeit ab, so werden wir insbesondere vier Zeitabschnitte feststellen, in denen Deutsche und Litauer in engere Berührung kamen. Seit es überhaupt ein historisches Litauen gibt (13. Jahrhundert), spielt es eine hochbedeutsame Rolle in der Geschichte des deutschen Ordens. Seine Historiographie ist die beste Quelle für Alt-Litauen. Im 15. Jahrhundert treten die Beziehungen zur deutschen Hanse und zu ihrem Kontor in Kowno ans Licht. Von 1795 bis 1807 macht das Grenzgebiet westlich des Njemen mit Bialystok einen Teil der Provinz Neuostpreußen aus, und wie damals die preußische Verwaltungskunst in diesem Gebiete geübt wurde, so drückt sie 1915--1918 der Okkupationszeit den Stempel ihres Wesens auf. Ganz abgesehen von diesen staatlichen Beziehungen ist für alle Jahrhunderte interessante Kunde von nach Litauen ausgewanderten Deutschen zu verzeichnen, und in einer Geschichte des Auslandsdeutschtums dürften die nach Litauen verschlagenen Volkssplitter nicht unerwähnt bleiben. »Über Litauen, wahrhaftig, weiß ich weniger als über China,« so kennzeichnete der litauisch-polnische Dichter Adam Mickiewicz die allgemeine Unwissenheit in allen Dingen, die Litauen angehen. Sollte das Wort auch weiterhin für uns Geltung haben, nachdem der Krieg Hunderttausende unserer Volksgenossen durch Litauen geführt hatte? Sollte das Land seinen westlichen Nachbarn eine unerforschte wilde Grenzmark bleiben, in der sich übrigens auch die bisherigen Herren, die Russen, nicht durchaus auskannten[1]?

Nach dem Kulturprogramm, das, wie neuerdings die Kriegserinnerungen des damaligen Generalstabschefs Obost bestätigen[2], für Litauen ins Auge gefaßt war, war nicht anzunehmen, daß die deutsche Verwaltung wissenschaftliche Bestrebungen nicht auch hier in die Wege leiten würde. Wie aus dem Folgenden hervor-

[1] Fürst Hohenlohe, dem das bei Wilna gelegene Werki gehörte, und der mit litauischen Dingen vertraut war, wundert sich, daß der vom Zaren geschätzte russische Diplomat Lobanow gar nicht wußte, daß in den westlichen Provinzen Privateigentum der Bauern herrscht. Denkwürdigkeiten II (4. Abdr. 1907) S. 522.

[2] Ludendorff, Kriegserinnerungen S. 138.

geht, hat sie sich dieser Aufgabe auch nicht entzogen, sie freilich in weniger umfassender Weise als im Generalgouvernement Warschau in Angriff nehmen können. So reich war das Land denn doch nicht an geschichtlichen Denkmälern wie Kongreßpolen. Anderseits hat die deutsche Militärbehörde zwar Kenner des Landes herangezogen und herangebildet; in einzelnen Fällen aber, namentlich soweit es die Popularisierung litauischer Geschichte und Volkskunde betrifft, war ihre Auswahl der Persönlichkeiten nicht immer glücklich. Wir würden dies nicht hervorzuheben brauchen, wenn nicht bis in die neueste Zeit noch immer alles, was in jenen Kriegsjahren reichlich schnell niedergeschrieben und veröffentlicht wurde, als eine hervorragende wissenschaftliche Tat bezeichnet zu werden pflegt, während in Wahrheit erhebliche Bedenken gegen diese Art unkritischer Schnellarbeit erhoben werden müssen. In vielen Fällen haben sich die allzu rasch kompilierten Darstellungen nur als der Feind gründlicherer Untersuchung erwiesen. Auch haben sie dazu beigetragen, in ihrer wenig befriedigenden, dabei anspruchsvollen Art das ohnehin nicht sehr verbreitete Interesse an östlichen Dingen niederzuhalten. Im folgenden soll von dieser Eintagsliteratur nicht die Rede sein. Es mag vielmehr der Versuch unternommen werden, die Ansätze zur eigentlichen wissenschaftlichen Erforschung des Landes und seiner Vergangenheit kurz zu skizzieren, möge dereinst die Arbeit wieder aufgenommen werden können oder nicht.

Auf vorgeschichtlichem Gebiete waren einzelne kleinere Funde in den Händen von Einheimischen. Auch hatte der Konservator des Kownoer Museums Dowgird eine kleinere Sammlung durch seinen privaten Sammelfleiß vereinigt. Es mußte um so mehr reizen, den Spaten anzusetzen, als die Russen selbst eine dereinstige ostgotische Ansiedelung im Lande vermuteten. Die von ihnen vorgebrachten Gründe (einige Ortsnamen wie Goduzischki und Godlewo oder aber die blonde Haarfarbe der Weißruthenen) sind kaum als beweiskräftig anzusehen. Dagegen ist unsere Überlieferung nicht ausführlich genug, um einen Aufenthalt der von Skandinavien und Gotland zum Schwarzen Meer ziehenden Gotenvölker im Bereich der Düna und des Njemen ohne weiteres abzulehnen. Jedenfalls hat man die Hoffnung gehegt, Gräberfelder des Ostgotenvolkes aufzudecken. Gegraben wurde 1917 auf der Wallburg bei Urdomin im Kreise Mariampol, westlich vom Doppelsee Dußja-Metele. Ein-

gehendere Nachforschungen wurden damals auf eine günstigere Jahreszeit verschoben, dürften aber infolge der veränderten Kriegslage nicht mehr ausgeführt worden sein. Das gleiche gilt von einem vorgeschichtlichen Gräberfeld, über dessen Lage nichts Näheres verlautet. Die bisherigen Funde sind von dem Leiter der Ausgrabungen, Professor Weber in Jena (vergleiche unten), dem Museum in Kowno überwiesen. Ein Ringwall im Kreise Meretsch östlich des Njemen an der Straße Butrimanzy nach Sztocklischki, und zwar $3^1/_2$ km nördlich des ersteren Orts, besitzt außerordentlich große Ausdehnung. Wenn man jedoch in ihm entweder eine vorgeschichtliche Befestigung oder eine Tartarenschanze vermutete, so kann sich letztere Anschauung darauf stützen, daß hier tatsächlich, wie auch an anderen Orten des alten Großfürstentums Litauen. Tartaren angesiedelt waren. Für vorgeschichtliche Forschung kommt diese Stätte jedenfalls weniger in Betracht als die erwähnte Wallburg bei Urdomin. Bedauerlich ist, daß hier nichts Abschließendes erreicht wurde. Denn kaum je dürften für Grabungen gleich günstige Umstände, wie billige Arbeitslöhne, flüssige Geldmittel und Transportmöglichkeiten, in diesen Gebieten vorhanden sein.

Für den Historiker war die entscheidende Frage, was Archive und Bibliotheken des Landes bieten würden[1]. In Kowno hatten die Ereignisse oder auch die Nachlässigkeit der bisherigen Besitzer den Archivalien böse mitgespielt — wie sehr, soll noch in einem besonderen Falle festgestellt werden. Sehr viel wichtiger war, wie man die Archive und Bibliotheken in Wilna, dem Kulturzentrum des russischen Nordwestens, vorfinden würde. Hier hatte die systematische Räumung des Landes durch die russischen Behörden ihre Wirkung nicht verfehlt. Sie war davon ausgegangen, alle Denkmäler »russischen Schrifttums« in das Innere zu überführen. Da aber bis 1696 im Großfürstentum Litauen das Weißruthenische Amtssprache war, so fielen unter diesen Begriff alle

[1] Vgl. hierzu die leider nur kurzen Ausführungen von Prof. Franz Frech in dem unten angeführten Buche »Das Land Ober Ost« S. 396 ff. Ihm waren die auch von mir ausgiebig herangezogenen knappen, aber zuverlässigen Verwaltungsberichte aus Kurland und Litauen zugänglich. Mit der Durchsicht der Wilnaer Archive waren insbesondere Dr. Erich Zechlin und Prof. Hoeniger betraut.

Akten bis zum Jahre 1700. Man fand daher die »handschriftliche Abteilung« der öffentlichen Bibliothek in der ehemaligen Universität, die alle historischen Akten von wissenschaftlichem Werte enthalten sollte, stark ausgeräumt. So waren alle Pergamenturkunden verschwunden. Ein Gleiches gilt von dem sogenannten Zentralarchiv, das insbesondere die Gerichtsakten vom 15. bis 19. Jahrhundert enthielt. Auch andere Sammlungen, z. B. das Murawiew-Archiv, das in Erinnerung an den Generalgouverneur und Bezwinger des polnischen Aufstandes (1863—1865) errichtet war, waren systematisch evakuiert worden. Weitere Archive, wie das Gouverneurarchiv und das Archiv der Gerichtsstellen in der Franziskanerkirche, enthielten nur neuere Verwaltungsakten, die wenigstens nicht unmittelbar interessierten. Die öffentliche Bibliothek mit einem Bestande von angeblich 200 000 Bänden war nicht etwa aus der alten Universitätsbibliothek hervorgegangen, die vielmehr 1832 nach Kiew und Dorpat überführt war, sondern sie war in ihrer russischen Abteilung durch Ankauf, in ihrer fremdsprachlichen Abteilung durch frühere Beschlagnahmungen aufgefüllt worden. In dieser Abteilung traf man verhältnismäßig viel französische und deutsche historische Literatur, die aus den aufgehobenen Gymnasial- und Klosterbibliotheken stammen wird. Insbesondere vermerkte ich deutsche Wegekarten aus der Zeit von 1812, die bei den damaligen Operationen gedient haben mögen

Im Wilnaer Stadtarchiv war ein ausgezeichneter Kenner der Wilnaer Geschichte, von Studnicki, tätig, von dem aber infolge seiner politischen Richtung ein Zusammenarbeiten mit deutschen Gelehrten oder Behörden nicht zu erwarten war. Beachtenswert waren hier die Akten einer Volkszählung vom Ende des 18. Jahrhunderts, die einen bemerkenswerten Einschlag deutscher Bürger in Wilna (insbesondere Ärzte und Handwerker) aufwies. In ähnliche Richtung zeigen die Papiere der deutschen lutherischen Kirche in der Deutschen Straße, die, bereits im 16. Jahrhundert errichtet, eine gute Überlieferung über die lutherische Gemeinde in Wilna besitzt. Urkunden sowohl wie Protokolle, letztere teilweise in deutscher und teilweise in polnischer Sprache, waren erhalten. Dagegen sind die Papiere der Schwestergemeinde in Kiejdany nördlich Wilna, dem alten Besitz der Radziwills, in den Kriegswirren verloren gegangen. Im ganzen mußte sich die Verwaltung

eben infolge jener systematischen Rückführung der wichtigsten Papiere ins Innere Rußlands auf eine Sicherung des Restes durch Verschluß und Versiegelung der Gebäude beschränken. Wissenschaftliche Unternehmungen auf Grund der Wilnaer Akten- und Bücherschätze wurden meines Wissens nicht in Angriff genommen.

In dem von 1795—1807 preußischen Gebiete waren infolge seines ausgesprochenen ländlichen Charakters größere Archive kaum zu erwarten. Es war schon bemerkenswert, daß sich in einer Bibliothek in Grodno, das übrigens damals nicht preußisch war, Akten der neuostpreußischen Verwaltung zu Bialystok vorfanden. Noch überraschender wirkte, als in der russischen staatlichen Realschule in Bialystok die Lehrerbücherei mehrere Hundert Werke enthielt, die nach ihren Exlibris:

Ex Bibliotheca
Provinciae Novo
Orientalis Borussiae
Sumptibus regiis
comparatus
Berolini 1801

unzweifelhaft preußischen Ursprungs waren. Unter Friedrich Wilhelm III., so ermittelte man, ist in dem damaligen gräflich Branickischen Flecken Bialystok ein preußisches humanistisches Gymnasium gegründet worden. Es bestand ziemlich unverändert bis in die sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts, als es in eine russische höhere Realschule umgewandelt wurde. Man fand Gesetzessammlungen, Edikte, Königsberger und Danziger Bücher aus dem Beginn des 18. Jahrhunderts sowie ältere Drucke aus Wilna und Warschau zur Geschichte Polens nebst philosophischer und juristischer Literatur in lateinischer Sprache, die den in diesen abgelegenen Winkel der preußischen Monarchie verschlagenen Beamten, die sich hier »wie Menschen auf einer wüsten Insel« vorkamen [1], ihre gewohnte Kultur und wohl auch die fehlende Landeskunde vermitteln sollten.

Werfen wir noch einen Blick auf Privatbüchereien oder Privatarchive, so wurden solche auf verschiedenen Landsitzen des Adels festgestellt. Von allgemeiner Bedeutung dürften jedoch die wenig-

[1] Vgl. Robert Schmidt, Städtewesen und Bürgertum in Neuostpreußen Königsberg 1913, S. 14, nach Th. v. Schön.

sten sein. Zu erwähnen wären die Briefe des Generals Totleben während des Krieges 1854, die nebst Reliefkarten und Stichen von der Belagerung Sebastopols auf dem Gute Kiejdany aufbewahrt wurden. Sollten sie seither noch nicht verloren gegangen sein, so dürften sie durch den inzwischen zurückgekehrten Besitzer, Grafen Totleben, der wissenschaftlichen Welt wieder zugänglich geworden sein.

Wesentlich anders stand es in Kurland. Hier war zwar während des russischen Rückzuges wenig dem Mitauer Provinzialmuseum oder dem Landesarchiv entzogen, in dem das Archiv der Kurländischen und der ehemaligen Piltenschen Ritterschaft, die Archive der Städte Kurlands und zahlreicher Güter (sogenannte Briefladen) vereinigt waren, dafür aber hatte auf Veranlassung des ehemaligen russischen Ministerpräsidenten Stolypin bereits vor dem Kriege eine Überführung des Archivs der kurländischen Herzöge nach Petersburg stattgefunden. Es umfaßte nicht gerade das gesamte Archivmaterial aus herzoglicher Zeit, wohl aber für die politische Geschichte, besonders des 17. Jahrhunderts, bedeutsame Teile. Die landesgeschichtliche Forschung betrauerte diese Maßnahme aufs äußerste. Im übrigen war man in Mitau trotz der Nähe der russischen Front im deutschen Schutz so sicher, daß die kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst sich bereits im Oktober 1915 entschloß, ihre Monatssitzungen wieder aufzunehmen.

Voll Erwartung suchte ich im September 1917 das Rigaer Stadtarchiv auf. Es hatte bis dahin weder bei der Einnahme noch unter den revolutionären Unruhen gelitten, hatte dagegen seine der hansischen Forschung seit langem wohlbekannten russischen Urkunden während des Krieges nach Petersburg abgeben müssen. Sie waren sorgfältig inventarisiert und vom Stadtarchivar Mag. Feuereisen selbst nach Petersburg geleitet worden. Von dem Dezernenten für Archivwesen beim deutschen Gouvernement Riga, Prof. Rörig, sind diese Verluste zur Wiedererstattung bei den Friedensverhandlungen angemeldet worden; doch dürfte es zu einer Rückgabe nicht gekommen sein.

War man in Riga in Sorge um das Schicksal des namentlich auch für die hansische Geschichte sehr viel wichtigeren Revaler Archivs, so wurde der Verlust bei einem Aufenthalt im August 1918 in Reval bestätigt. Hier hatte die estnische Stadtvertretung

ohne viel Sträuben in die Überführung der Dokumente gewilligt. Lediglich die berühmten Handelsbücher der Veckinghusen, die bei Ausbruch des Krieges nach Deutschland verliehen waren, sind auf diese Weise dem Abtransport entgangen. Man befaßte sich damals mit dem Plane, die Archivalien von der Sowjetregierung zurückschaffen zu lassen, doch hat auch dieses Projekt keinen Fortgang genommen. Um so besser, daß die Hanserezesse und das Hansische Urkundenbuch das Material bereits bis 1530 bzw. 1500 verarbeiteten. Daß freilich auch Revals schwedische Zeit (seit 1561) Wichtiges für die deutsche Handelsgeschichte bietet, zeigte mir die Durchsicht eines in die Rigaer Stadtbibliothek gelangten Zollregisters aus dem 17. Jahrhundert. Lübecker und Danziger Schiffe waren damals noch eifrig am Revaler Verkehr beteiligt.

Wie schwer die wissenschaftliche Welt der Ostseeprovinzen durch die Kriegsereignisse litt, zeigt auch die Verschleppung der Dorpater Universitätsbibliothek. Die Domruine, in der sie aufbewahrt wurde, wies nur noch einige kümmerliche Reste auf. Auch hier kam es meines Wissens nicht mehr zu der geplanten Rückschaffung, die durch Verhandlungen mit den Sowjets ermöglicht werden sollte.

Im großen und ganzen wird man auch hier sagen können, daß der Schwerpunkt der archivalischen Forschung von den Randstaaten nach dem Innern Rußlands, und zwar nach Petersburg und Moskau, verlegt worden ist.

In Kurland, später auch in Riga, war während der Besetzung von reichsdeutscher Seite Prof. D. Otto Clemen-Zwickau eifrig tätig, um insbesondere geistesgeschichtliche Beziehungen zwischen Deutschland und dem Baltentum nachzuweisen[1]. Im allgemeinen war aber der Wunsch nach neuen Darstellungen aus der baltischen Geschichte weniger dringend, da sie ja schon vor dem Kriege eifrig gepflegt und den Fachkreisen in Deutschland, insbesondere den

---

[1] Vgl. N. Archiv f. sächs. Gesch. u. Altertumskunde, 40. Band, Dresden 1919. »Briefe von Elisa von der Recke aus Mitau und Riga.« — Ders., »Dresdner Briefe in Mitau«, ebd. XXXVIII, S. 311 ff. und »Dresdner Briefe in Riga«, S. 408 ff. — Ders., »Die Bauskenburg und Burkhard Waldis« in dem noch zu nennenden Sammelwerk »Das Land Ober Ost«, S. 33 ff.

hansischen, vertraut war[1]. Dagegen bedurfte es um so mehr deutscher Arbeiten über Litauen. Eine zureichende allgemeine Geschichte Litauens ist jedoch nicht zustande gekommen; einzig Prof. Bezzenberger faßte in einem Aufsatze der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. XIII, 1916, S. 1 ff., seine reiche Erfahrung auf dem Gebiete der litauischen Volkskunde zusammen. Liebevoll geht er auf Sprach- und Literaturgeschichte ein, um so kürzer sind die Ausführungen zur politischen Geschichte des litauischen Volkes und seiner Beziehungen zu den Nachbarn gehalten. Außer dieser Skizze sind gute Einzeluntersuchungen zu verzeichnen. Nach der Einnahme von Kowno fanden sich die älteren Bestände des Diözesanarchivs verwahrlost auf dem Fußboden einer Dachkammer vor. Von den darunter befindlichen, jetzt im Kownoer Museum aufbewahrten Urkunden — auch einige jüngere Papsturkunden von 1507—1625 beruhen dort — hat Walther Holtzmann die älteste, die Gründungsurkunde des Bistums Schamaiten vom 24. Oktober 1417, in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F., Bd. XXXII (Heidelberg 1917), S. 70 ff. veröffentlicht. Er nennt seinen Aufsatz »einen Beitrag zur Geschichte des Konstanzer Konzils«, und in der Tat hat dieses am 11. August 1416 den Erzbischof von Lemberg und den Bischof von Wilna zur Gründung des Bistums bevollmächtigt. Der Vorgang ist, wie Holtzmann richtig erkannt hat, ein Markstein im Kampfe der Litauer und Polen, insbesondere des großen Litauerfürsten Witold, gegen den deutschen Orden. Das heißumstrittene Schamaiten, im ersten Thorner Frieden 1411 bereits auf Lebenszeit Wladislaws und Witolds dem Orden abgesprochen, sollte ihm durch die Bekehrung vollends entzogen werden. Es war seit der Christianisierung Hochlitauens, der Gegend von Wilna, im Jahre 1386 das letzte Land, in dem der Orden seiner eigentlichen Aufgabe, der Heidenbekämpfung, noch nachgehen konnte. Blieb Schamaiten aber bei Litauen, durch seine Missionierung von

---

[1] Einzelne Funde kommen in deutschen provinzialgeschichtlichen Zeitschriften noch zutage. Vgl. Wilhelm Schulte, »Eine neu aufgefundene Urkunde Wolter von Plettenbergs und ihre Geschichte«, Ztschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumskunde, Münster 1918, 76. Bd. 1. Abt. S. 223 ff. Es handelt sich um eine Verleihung aus Wolmar, 1532, an das Dorf Keggowa auf der Insel Moon.

Lemberger und Wilnaer Prälaten mit der polnisch-litauischen Kulturwelt nur um so enger verknüpft, so klaffte nach wie vor zwischen den schlecht verbundenen preußischen und livländischen Ordenslanden eine breite Lücke, in die Schamaiten als ein starker Keil hineinragte. Ebenfalls in die Ordenszeit führt Paul Karge[1] mit seinem Nachweis, daß der in der neueren polnischen Geschichtsschreibung über Wilna und Litauen häufig angeführte Gesandtschaftsbericht des Ordensspittlers Grafen Konrad von Kyburg vom Jahre 1397 eine moderne Fälschung ist. Es genügte, den Bericht auf seinen »neuzeitlich, romantisch-sentimentalen Tonfall« zu untersuchen, um seine Unhaltbarkeit zu erkennen. Ein Ordensspittler, der da schreibt: »Die in das an sich schon ziemlich dunkle Heiligtum fallende Dämmerung wirkt wie ein melancholischer Zauber auf uns«, ist allerdings unmöglich. Karge erinnert, um das Zustandekommen der Fälschung zu erklären, an die gefälschten alttschechischen Heldenlieder in der sog. Königinhofer Handschrift (1817); es wäre aber auch von Interesse, zu untersuchen, ob nicht auch in der polnisch-litauischen Literatur jener zwanziger und dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts analoge Fälle vorhanden sind. Romantik, Nationalismus und ein Verkennen wahrer Wissenschaft dürften sich häufiger vereinigt haben, um die kärglichen Quellen reichlicher sprudeln zu lassen.

Ebenso wie die Ordensgeschichte mußte das Deutschtum in Litauen, insbesondere in den Städten Wilna und Kowno, den Historiker anziehen. Diesem Gegenstande hat wiederum Paul Karge eine Untersuchung gewidmet[2], für die er die herzoglichen Briefbücher des Königsberger Staatsarchivs aus dem 16. Jahrhundert nutzbar gemacht hat. In den Empfehlungsschreiben des polnischen Königs an Albrecht von Preußen lernen wir eine Reihe bedeutender Deutscher in Wilna und Kowno kennen, dort mehr im königlich-großfürstlichen Dienst, hier als Kaufleute tätig. Weit ausführlicher noch sind 1656 in Königsberg, Tilsit und Ragnit aufgestellte Flüchtlingslisten, in die alle vor den Russen nach Preußen geflüchteten litauischen Untertanen sich eintragen ließen, wenn sie sich nicht der Wegnahme ihrer Habe durch Branden-

[1] Altpreußische Monatsschrift Bd. 55, Königsberg 1918, S. 50ff.
[2] Ebenda Bd. 54 (1917), S. 35ff.

burger und Schweden aussetzen wollten. Es darf angenommen werden, daß die Flüchtlingsscharen in ihrem eigensten Interesse sich der Registrierung nicht entzogen haben, so daß wir ein ziemlich vollständiges Bild von den deutschen Gemeinden in Wilna und Kowno erhalten. Kaufmännische und feinere gewerbliche Tätigkeit werden dort genau wie im Mittelalter vorzugsweise von Deutschen ausgeübt: allerdings fehlt ihnen der deutsche Nachwuchs in ihrer Hantierung, und zu Gesellen und Lehrlingen müssen sie mit Polen und Litauern vorliebnehmen. Im ganzen errechnet Karge für Kowno etwa 85 deutsche Familien mit 132 erwachsenen männlichen Personen und für Wilna etwa 140 selbständige Haushaltungen bei ungefähr 187 erwachsenen Männern. Die Familie zu 5 Köpfen gerechnet, ergibt für Kowno etwa 481 Deutsche (425 + 56 Unverheiratete) und für Wilna 750 (700 + 50 Unvermählte). Da er für Wilna im Höchstfalle 10000 Einwohner ansetzt, so betrüge der deutsche Anteil etwa 13%. Von den 600 bebauten Grundstücken der Stadt gehörten 140 den Deutschen. Diese hervorragende Stellung haben die Deutschen bis zur Gegenwart in beiden Städten nicht behaupten können. Zahlenmäßig kaum schwächer und an Ansehen vor dem Kriege unmittelbar nach, ja neben den Russen stehend, bedeuteten ihre Gemeinden in den inzwischen zu Großstädten gewordenen Gemeinwesen schwerlich ein Gleiches wie vom 15. bis 17. Jahrhundert.

Bedauerlicherweise war Karge nicht auf die reiche hansische Überlieferung aufmerksam geworden, die für das 15. Jahrhundert über das deutsche Element in Kowno und Wilna wesentliche Aufschlüsse zu geben vermag. Über die Schilderung, die der oft ausgeschriebene Theodor Hirsch in seiner Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs 1858 gab, führt das Hansische Urkundenbuch in seinen letzten Bänden 8—11, 1451—1500, erheblich hinaus. Was nach dem gegenwärtigen Stande der Edition — der noch fehlende 7. Band des Urkundenbuchs bedeutet eine empfindliche Lücke — vom Kownoer Kontor zu sagen ist, hat Walther Stein in den Hansischen Geschichtsblättern, Jahrgang 1916 S. 225 ff., zusammengefaßt. Wir sehen hier die auswärtigen Kaufleute — vorzugsweise sind es Danziger — in ihrer hansischen Genossenschaft, dem Kontor, verbunden und in dem landesüblichen Handel mit

Wachs, Salz, Holz, Pottasche beschäftigt. Genau wie heutzutage spielt beim Holzkauf der Vorschuß an die Besitzer der Wälder eine große Rolle. In den Rahmen der allgemeinen Handelsgeschichte paßt auch die Nachricht von 1484, wonach in früheren Jahren die deutschen Kaufleute keinen Kornhandel trieben; damals wird in der Tat der Getreidebedarf des europäischen Westens regelmäßiger und regt den Osten zu lebhafterer Ausfuhr an. Je weiter das Jahrhundert vorrückt, desto mehr wird das Kontor von der ansässigen Kownoer Bürgerschaft behelligt. Mit dem Schulmeister an der Spitze schlägt man den Deutschen in ihren Höfen Fenster und Türen ein. Schließlich haben die auswärtigen Deutschen den Kownoer Bürgern weichen müssen. Von 1532 datiert das letzte bis jetzt bekannte Lebenszeichen des Kownoer Kontors[1]. Freilich spielt unter den führenden Kownoer Bürgern das deutsche Element eine große Rolle, und so wird wieder einmal deutlich, daß mit dem Absterben der hansischen Einrichtungen nicht auch der Deutsche überhaupt aus dem auswärtigen Wirtschaftsleben verschwindet; nur tritt er hinfort vielfach als Bürger eines nichtdeutschen Staates, nicht mehr als Angehöriger seiner hansischen Heimatstadt auf. Das moderne Auslandsdeutschtum rückt an die Stelle des mittelalterlichen, und die durch die Hanse bestimmte Regelung der deutschen Rechte im Auslande macht den einheimischen Landesgesetzen und der Loslösung vom Mutterlande Platz.

Wenden wir uns nunmehr der Landeskunde zu, so ist durch geologische Untersuchungen alles Nötige geschehen, um über etwaige Bodenschätze Klarheit zu gewinnen. Im allgemeinen ist gerade Litauen äußerst arm daran, während Kurland und der Bezirk von Bialystok etwas mehr besitzen. So wurden dort Kreide, Phosphorite und etwas Raseneisenerz gefunden und unter den Kriegsverhältnissen mit Nutzen verwendet. In Kurland bemerken wir insbesondere den Reichtum an Mooren, worüber seither eine Spezialuntersuchung erschienen ist[2].

Auf volkswirtschaftlichem Gebiete finden wir eine wissenschaftliche Organisation tätig, wie sie in ähnlicher Weise für

---

[1] Vgl. Simson, Danziger Inventar, München u. Lpzg. 1913, Nr. 98 und meine Ausführungen, Die Regierung Karls V. und der europäische Norden. Lübeck 1914, S. 16.

[2] Dreyer, Die Moore Kurlands, Hamburg 1919.

Polen die landeskundliche Kommission darstellte. Es ist das Institut für ostdeutsche Wirtschaft in Königsberg, das insbesondere durch die Initiative des Nationalökonomen Professor A. Hesse ins Leben gerufen ist. Es hat sich sowohl die wissenschaftliche Erforschung der wirtschaftlichen Verhältnisse Ostpreußens, die durch die Entschädigungs- und Wiederaufbaufragen ja ohne weiteres Interesse beanspruchen mußten, vorgenommen als auch die Darstellung der einschlägigen Verhältnisse der russischen Randprovinzen. Zu verzeichnen ist die Abhandlung des Professors B. Skalweit, »Die Landwirtschaft in den litauischen Gouvernements, ihre Grundlagen und Leistungen«, Königsberg 1918, die leider zu spät erschien, um für die wirtschaftlichen Maßnahmen der deutschen Verwaltung noch von Nutzen sein zu können. Für die Behandlung der außerordentlich schwierigen statistischen Fragen will das Statistische Handbuch für Kurland und Litauen nebst Übersichten aus Livland und Estland von Ernst Ferdinand Müller die nötigen Unterlagen liefern. Auch diese Arbeit erschien erst 1918, da der Verfasser sich angelegen sein ließ, die in Riga befindlichen statistischen Quellen auszunutzen und auch Livland und Estland in seine Darstellungen einzubeziehen. Die russische Statistik hat der deutschen Verwaltung nicht die Wege weisen können. Mir wenigstens ist kein einziger Fall bekannt, in dem sie ohne erhebliche Zweifel hat benutzt werden können. Gewiß hatte sich die Struktur des Landes durch die Kriegsereignisse und die Evakuierung erheblich verändert, aber auch die russischerseits für die Friedenszeiten erzielten Ergebnisse unterlagen mannigfachen Bedenken. Allerdings ist hinzuzufügen, daß in diesem wenig kultivierten Lande Statistik überhaupt mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen hat, wie denn die deutschen Kriegsstatistiken ebenfalls bei allem guten Willen der Behörden höchst bedenkliche Lücken aufwiesen. Betrachten wir die für dieses im heftigsten Nationalitätenkampfe stehende Land wichtigste Statistik der einzelnen Völkerschaften, so liegt bekanntlich für Rußland lediglich die einzige allgemeine Volkszählung von 1897 vor[1]. Eine zweite Volkszählung hat erst wieder 1917 statt-

[1] Auf sie stützt sich der Atlas der »Völker-Verteilung in West-Rußland«, 2. Aufl., Druckerei Ob. Ost 1917.

gefunden, als das Randgebiet bereits der russischen Macht entzogen war. Was somit in russischen Quellen für die Jahre 1904, 1910 und 1914 wiedergegeben wird, beruht lediglich auf Fortschreibungen. Die Volkszählung von 1897 ist, wie Müller mit Recht hervorhebt, schon darum schwerlich richtig, weil seither durch Auswanderung und Industrialisierung starke Verschiebungen der Bevölkerung eintraten. Immerhin mag dieser Umstand für das agrarische Litauen verhältnismäßig wenig in Betracht kommen. Wichtiger war die freiwillige oder zwangsweise Räumung des Landes beim russischen Rückzug 1915, die insbesondere die Großrussen, daneben aber auch zahlreiche Notabeln der anderen Nationalitäten, insbesondere der Deutschen, ins Innere überführt hatte. Unter diesen Verhältnissen hat die deutsche Kriegszählung im März 1916 stark zu leiden gehabt. Ihr auffälligstes Ergebnis war das starke Hervortreten des polnischen Elements. Jedenfalls hat die rücksichtslose polnische Agitation und das unzuverlässige Zählermaterial dies Ergebnis herbeiführen helfen. Das Polentum hatte seine gesellschaftlich überlegene Stellung Litauern und Weißrussen, auch wohl den Juden gegenüber so sehr zur Geltung gebracht, daß jene Volkszählung nicht als maßgebend angenommen werden konnte. Für Frühjahr 1918 war eine aufs sorgfältigste vorbereitete Wiederholung geplant, aber die dadurch hervorgerufene Beunruhigung in der Bevölkerung, die an eine Erhebung zu Steuerzwecken glaubte, ließ dieses Werk nicht mehr zur Ausführung kommen. Eine einwandfreie Zählung der einzelnen Nationalitäten dürfte in absehbarer Zeit überhaupt ausgeschlossen sein.

Wertvoller dagegen waren einige beiläufige Ergebnisse der deutschen Zählung, beispielsweise die Feststellung des Bekenntnisses und die Zählung der Auslandsdeutschen. Auch jetzt noch, nachdem die wenig deutschfreundliche russische Politik bereits seit den achtziger Jahree das Deutschtum in den Grenzprovinzen zurückgedämmt und es bei Kriegsausbruch durch Verschickung und Verurteilungen aufs schwerste geschädigt hatte, zählte man in Litauen 30000 Deutsche, und damit genau so viel wie in Kurland. Beachtenswert ist die Einwirkung der altpreußischen Kolonisation von 1795—1807, die genau die Hälfte dieser 30000 auf die drei Grenzkreise Wilkowischki, Wladislawow und Mariampol zwischen der ostpreußischen Grenze und Kowno verteilt hatte.

—

Wie in dem vorzugsweise agrarischen Lande nicht anders zu erwarten, ist die Verteilung des Grundbesitzes nach den einzelnen Nationalitäten fast von gleicher Wichtigkeit wie die Feststellung der Kopfzahl. Während für Kurland der deutsche Grundbesitz, wie bekannt, vorherrscht und mit 787 000 ha ermittelt wurde, war für Litauen insbesondere das Verhältnis des polnischen zum litauischen Besitz zu erforschen. Hier hatte die Verwaltung 1917 bei dem völligen Fehlen von zuverlässigen Unterlagen aus russischer Zeit die Anlage eines Grundbesitzkatasters in Kartothekform angeordnet. Die Ergebnisse waren zwar von Genauigkeit weit entfernt, stellten aber einen erheblichen Fortschritt dar, so daß man im großen und ganzen zu leidlich sicheren Ergebnissen kam. Danach befinden sich polnischer und litauischer Besitz in eigenartiger Gemengelage. Der polnische Besitz ist im Norden vorwiegend Großgrundbesitz und wird vom litauischen Bauerntum umrahmt, während er in den an Kongreßpolen grenzenden Gebieten sich mehr auf den polnischen Kleinbesitz stützt. Zu einer Auswertung dieser Erfahrungen auf agrarpolitischem Gebiete ist es während der deutschen Zeit nicht mehr gekommen.

An allgemeinen Darstellungen der litauischen Verhältnisse waren wir bei Kriegsbeginn außerordentlich arm. Erst ein kurzer Aufsatz von Erich Zechlin in der Internationalen Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik, 10. Jahrgang, aus dem Herbst 1915 öffnete die Augen über »Litauen und seine Probleme«. Bezeichnend ist, daß der Verfasser sich »fast ausschließlich auf polnisches Material angewiesen« sah. Diese Schrift, die der deutschen Verwaltung damals die wertvollsten Dienste leistete, ist nachmals eigentlich nicht überholt worden[1]. Die offizielle Darstellung »Das Land Oberost«, Stuttgart und Berlin 1917, enthält zwar wertvolle Beiträge zur Geschichte der deutschen Verwaltung, hat aber im Bestreben, jedem etwas zu bringen, des Guten zuviel getan und namentlich durch die teilweise fragwürdigen populären Beiträge den bleibenden Wert des Buches beeinträchtigt. Was noch von der landeskundlichen Kommission in Warschau veröffentlicht

[1] Vgl. desselben Verfassers Beitrag in »Westrußland in seiner Bedeutung für die Entwicklung Mitteleuropas«, herausg. von Max Sering, Lpzg. 1917.

wurde [1], beschränkt sich auf Reisebeobachtungen aus dem Tale des Njemen und der Wilia. Nordlitauen ist nicht behandelt.

Zu einer recht förderlichen Arbeit gelangte der deutsche Denkmalschutz. Hier vereinigte sich die Freude über die Entdeckung »Vergessener Kunststätten«, wie man insbesondere Wilna mit Recht benannte, mit dem Bestreben, den Kunstschutz auch im Kriege durchzuführen. Systematisch trat man 1917 an diese Aufgabe heran, als Professor Paul Weber von der Universität Jena mit dem Amte eines Konservators für die Bau- und Kunstdenkmäler in Litauen betraut wurde. Das Ergebnis seiner Arbeiten ist in dem Werke »Kunstschutz im Kriege« Band 2, Leipzig 1919, Seite 101 ff. niedergelegt. Für Kurland war die Bestellung eines Konservators zwar geplant, ist aber meines Wissens nicht mehr zur Ausführung gekommen. Im übrigen hatten die Kriegsereignisse bis zum Waffenstillstande die Baudenkmäler der Ostseeprovinzen verhältnismäßig wenig heimgesucht. Seither mag in den weiteren Kämpfen manches vernichtet worden sein.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so darf als allgemeines Urteil ausgesprochen werden, daß ebenso wie auf historischem so auch auf landeskundlichem Gebiete abschließende wissenschaftliche Ergebnisse nicht erreicht worden sind. Es wäre bedauerlich, wenn die Erfahrung, welche die deutsche Verwaltung im Lande gesammelt hatte, unbenutzt bleiben würde. Ob die Wissenschaft im Lande selbst wieder ihre Arbeit beginnen kann, nachdem sie durch die Räumung jede Fühlung verloren hat, steht völlig dahin. Dagegen sei es gestattet, auf die Frage einer künftigen Geschichtsforschung über den Osten, insbesondere seiner deutschen Beziehungen, noch mit einigen Worten einzugehen. Da archivalische Arbeit im Auslande nun einmal Vertrauenssache ist, die ohne ein leidliches politisches Verhältnis nicht denkbar ist, so dürften der deutschen Forschung die gewohnten Arbeitsstätten in den feindlichen Hauptstädten, insbesondere in England und Frankreich, im allgemeinen bis auf weiteres verschlossen sein. Während des Krieges haben die Amerikaner auf geschichtlichem Gebiete eine eifrige Tätigkeit entfaltet und dürften auch ferner die Bibliotheken

[1] Max Friederichsen, Landschaften und Städte Polens und Litauens, Beiträge zur polnischen Landeskunde, Reihe B, Bd. 4, Berlin 1918.

in Paris und London, aus denen der Deutsche verbannt ist, bevölkern. In neutralen Staaten hat eigene Forschung die Lücken zu schließen versucht, an deren Ausfüllung die deutsche Arbeit der letzten Jahrzehnte nicht unwesentlich mitgearbeitet hatte. Gewiß können wir durch Intensivierung der historischen Arbeit im eigenen Lande den Verlust der früheren Freizügigkeit einigermaßen verschmerzen. Immerhin wird es sich empfehlen, auch weitere Möglichkeiten der Auslandsforschung ins Auge zu fassen. Dabei wird dann von größter Wichtigkeit sein, ob einmal die russischen Archive wieder zugänglich sein werden. Was 1915 oder früher unter Aufsicht der zuständigen russischen Beamten dorthin fortgeführt war, wird, so dürfen wir aus gewissen Anzeichen entnehmen, bisher wohl noch unberührt in Petersburg und Moskau lagern. Sollte hier wieder einmal wissenschaftliches Leben erwachen, so werden auch wir nicht fehlen dürfen, um die durch den Krieg nur verstärkten Forschungsmöglichkeiten in ostdeutscher Geschichte auszunützen.

III.

Die deutsche Hanse und die deutsche Literatur.

Von

Wolfgang Stammler.

Die Blütezeit der mittelniederdeutschen Literatur fällt zusammen mit der Blütezeit der deutschen Hanse, jenes mächtigen Städtevereins, der im 15. Jahrhundert auf der Höhe seiner Wirksamkeit stand und in Nordeuropa eine Macht bildete. Anfangs traten nur die Kaufleute einzelner oder verschiedener Städte zu gemeinschaftlichen Reisen zusammen, legten gemeinsame Niederlassungen im fremden Lande an oder vereinigten sich dort zu dauernd bestehenden Genossenschaften, so zu Wisby auf der Ostseeinsel Gotland, zu Nowgorod in Rußland, zu Bergen in Norwegen, zu Brügge in Flandern, zu London und an manchen anderen kleineren Orten. Daraus erwuchsen die »Kontore« der Hanse, die sich in den meisten Fällen auch äußerlich von der nichtdeutschen Umgebung abschlossen. Innerhalb dieser Niederlassungen führten die Kaufleute meist ein streng geregeltes Leben, ähnlich

Dem Wunsch des Herausgebers folgend, habe ich einige literarische Nachweise zu meinen Ausführungen beigefügt, ohne Vollständigkeit zu erstreben. Ich bemerke ausdrücklich, daß ich dabei vor allem das geistige Leben berücksichtigt habe, die politische Geschichte aber nur an wenigen Stellen. — Abkürzungen: Ndd. Jb. = Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung: Ndd. Kbl. = Korrespondenzblatt desselben Vereins; ZfdA. = Zeitschrift für deutsches Altertum; AfdA. = Anzeiger für deutsches Altertum; ADB. = All-gemeine Deutsche Biographie; Hans. Gbll. = Hansische Geschichtsblätter; ZfdPh. = Zeitschrift für deutsche Philologie; Tijdschr. = Tijdschrift vor nederlandsche taal- en letterkunde; GGA. = Göttinger Gelehrte Anzeigen; DLZ. = Deutsche Literatur-Zeitung.

dem in einem Kloster, und kamen mit der auswärtigen Bevölkerung hauptsächlich nur zu Handelszwecken in Berührung. Später trat an die Stelle einzelner unternehmender Männer und einzelner Niederlassungen die Gemeinschaft der Städte selbst, und so erwuchs allmählich jene große Vereinigung niederdeutscher Städte, die man nach dem Vorbild des Londoner Kontors um 1360 als Städte von der Deutschen Hanse, kurz als »Deutsche Hanse« bezeichnete. In ihrer Blütezeit dehnte sie sich über das gesamte niederdeutsche Sprachgebiet aus, sowohl an den Küsten der Nord- und Ostsee von Bremen bis Narwa, wie auch im Binnenlande von Köln und Nimwegen bis Breslau und Krakau.

Solche durch Jahrhunderte währende politische Machtstellung, verbunden mit großem Wohlstand, pflegt meist eine gesteigerte Kunstpflege im Gefolge zu haben, und es ist leicht zu denken, daß bei den Kaufleuten, welche mit offenen Augen und beweglichen Sinnen so viel im Ausland herumkamen, auch geistige Güter im Werte standen. In gleichem Maße, wie der Reichtum der Hansestädte das Bedürfnis nach bildender Kunst im profanen und kirchlichen Leben hervorrief und große Summen dafür aufwandte, erwachte auch ein gesteigertes Interesse an literarischer Bildung, und gerade durch die ausländischen Kontore hielt eine Fülle von fremden Stoffen und Formen der Poesie in Norddeutschland ihren Einzug.

> »Mennich man lude singet,
> Wen men em de brut bringet.
> Weste he, wat men em brochte,
> Dat he wol wenen mochte!«

Diesen Spruch stifteten die beiden Ratsherren Franz und Hinrich von Stiten im Jahre 1575 für den Kamin in der Herrenstube des Lübecker Ratsweinkellers, und es ist sehr wahrscheinlich, daß diese in Verse gefaßte herbe Lebenserfahrung auf englische Spruchdichtung des 12. und 13. Jahrhunderts zurückgeht. Vielleicht stand das Epigramm schon zu lesen in dem Weinstübchen des Stahlhofes zu London, als Trost für die zum Zölibat verurteilten hansischen Kaufgesellen in den ausländischen Kontoren[1]. Und von England haben dann die Erbauer des Lübecker Kamins in die Vaterstadt den Spruch heimgebracht, mit dem sie sich jetzt

[1] W. Seelmann, Ndd. Kbl. 7, S. 83; Ndd. Jb. 14, S. 101 f.

weiter über ihr Hagestolzentum hinwegsetzten. Mit England unterhielten die norddeutschen Kaufleute sehr alte Handelsbeziehungen, und die Verbindung mit der britischen Insel hat vermutlich seit den Tagen der sächsischen Auswanderung nicht mehr aufgehört. Es ist daher merkwürdig, wie gering der Einfluß Englands auf das norddeutsche Geistesleben im Mittelalter gewesen ist, und auch die Behauptung, daß der Rechtssatz »Stadtluft macht frei« durch Heinrich den Löwen aus England nach Deutschland übertragen worden sei, hat sich nicht aufrechterhalten lassen[1]. Abgesehen von jenen englischen Spruchgedichten, die in der eigentümlichen Gestalt der »Vogelparlamente« moralische Lehren dem Leser einprägen wollten, gibt es bloß geringe Spuren geistiger Einwirkung. Einmal finden wir in Hamburg und Lübeck Bekanntschaft mit dem mittelenglischen Epos »Sir Amadas«; in Hamburg rührt wohl der Name der angesehenen Familie Amedas (zuerst urkundlich 1258) daher, und in Lübeck war 1459 vermutlich ein Fastnachtspiel des gleichen Stoffes aufgeführt[2]. Der Kult des Heiligen Thomas von Canterbury greift allerdings schon früh in die Lebensgeschichte des Thetmar aus Bremen ein, und im 14. Jahrhundert bemühen sich die Lübecker um Reliquien von ihm. Indes über literarische Beschäftigung der deutschen Kaufleute in England sind wir kaum unterrichtet; höchstens hören wir zu Beginn der Reformation davon, daß im Stahlhofe zu London die Lutherischen Schriften eifrig gelesen wurden[3].

Um so mehr wissen wir dagegen von dem Leben der Deutschen im skandinavischen Bergen. Wenn im Frühling jeden Jahres die Neulinge der Bergischen »Brücke« in die Gesellenschaft aufgenommen wurden, so geschah es, wie überall bei den Lehrlingen der Zünfte und wie bei den Füchsen der Universitäten, in Gestalt recht derber Spiele, welche die Abstreifung des alten Adams bei den Aufgenommenen versinnbildlichen sollten[4]. Einen

[1] v. Below, GGA. 1892, S. 420.

[2] C. Walther, Ndd. Jb. 27, S. 17.

[3] R. Pauli, Die Stalhofskaufleute und Luthers Schriften: Hans. Gbll. 1871, S. 153/62.

[4] J. Harttung, Die Spiele der Deutschen in Bergen: Hans. Gbll. 1877, S. 81/111; K. Koppmann, Herluf Lauritssöns Bericht über die Spiele der Deutschen in Bergen: ebda. 1877, S. 140/3; K. E. H. Krause, Zu den

wichtigen Platz nahmen bei diesen Rezeptionen der Narr, der Bauer und das Bauernweib ein, welche verkleidet die Rolle der heutigen Clowns spielten, in Versen redeten und allerlei tolle Mimik trieben. Auch sonst gab es allerlei mimische Darstellungen. Weihnachten wurde der sogenannte »Gerichtstag« abgehalten, an welchem Meister Hans der Zuchtmeister im Schütting nach dem Vergehen jedes einzelnen, wie jetzt Knecht Ruprecht die Kinder, fragte und sie entsprechend bestrafte. Diese Spiele hatten sich allmählich zu richtigen theatralischen Aufführungen herausgebildet, und in dankbarer Erinnerung erwähnt noch 1606 der Rostocker »Bürger und Bergenfahrer« Joachim Schlu die »herrlichen Komödien und Tragödien« des Berger Kontors[1]. Wenn den Kaufgesellen da zum Beispiel die Geschichte von »Pyramus und Thisbe« oder von »Pontus und Sidonia« vorgeführt wurde, so sollte diese volkstümliche Gestaltung von traurigen Liebesaffären die Zuschauer — wiederum — hinweg trösten über ihre Ehelosigkeit, wenn sie sahen, wie »de brennende leve hertleidens anfanck« immer ist. Auch von anderweitiger geistiger Beschäftigung vernehmen wir. Im Winter, wenn infolge des Frostes keine Handelsgelegenheit sich ergab, saßen die Gesellen beisammen im rauchigen Schütting und lehrten ihre ungeschulten Kameraden lesen, schreiben und rechnen. Da das wohltätige Verbot des Geldspiels bei ihnen genau beachtet wurde, vertrieben sie sich die Zeit mit Erzählen oder Vorlesen von Geschichten, Schnurren und Poemen, die sie entweder auf ihren Reisen aufgeschnappt oder von der Heimat mitgebracht oder von den Bewohnern des Landes vernommen hatten. So geht die »Thidreksaga« zurück auf Erzählungen, welche der nordische Zusammensteller von nieder-

---

Bergenschen Spielen: ebda. 1880/81, S. 107/22: W. D. Krohn, Zu den Spielen des Bergischen Kontors. Übersetzt von C. Schumann: Mitteilungen des Vereins für Lübische Geschichte 4, S. 161/70. — C. Schumann, Die deutsche Brücke in Bergen: Hans. Gbll. 1891, S. 53/125; F. Bruns, Zur Geschichte der Kleinodien des Deutschen Kontors in Bergen: ebda. 1895, S. 147/51: Koren-Wiberg, Det tyske kontor i Bergen (Bergen 1899).

[1] Im Vorwort zu seinem Schauspiel »Isaak« (hg. von K. Freybe. 2. Aufl., Norden und Leipzig 1891). Vgl. auch W. Seelmann, Ndd. Kbl. 15, S. 79 f.; K. Koppmann, Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 1, S. 101; A. Hofmeister, ADB. 31, S. 603 f.

sächsischen Kaufleuten erlauscht hatte. Handschriften, in denen längere und kürzere niederdeutsche Gedichte in Skandinavien gesammelt wurden, offenbar auf Anregung von hansischen Kaufleuten, sind noch jetzt in Stockholm und Upsala erhalten[1]. Wir finden in ihnen neben einzelnen moralischen Themen, wie z. B. dem Drama »Theophilus«, vor allem epische Gedichte, welche Stoffe der allgemeineuropäischen Literatur behandeln und wahrscheinlich durch Kaufmannsgesellen aus Flandern in den Norden gebracht worden sind. Auch allegorische Liebesgedichte sind aufgezeichnet, wie sie allenthalben in den verschiedensten Sprachen des Mittelalters gepflegt wurden. Ja sogar eine mittelniederdeutsche Übersetzung des derbkomischen Gedichtes »Der Weinschlauch« von dem Schweizer Pamphilus Gangenbach taucht hier auf.

Wenn die niederdeutsche Übertragung des »Spiegels der menschlichen Seligkeit« (jetzt auf der Kopenhagener Bibliothek) in Wisby geschrieben und in der prächtigsten Art mit Miniaturen und bunten Initialen verziert worden ist[2], so gibt uns dieser Codex einen lehrreichen Fingerzeig für die ernste und beschauliche Literatur, welcher der deutsche Kaufmann neben dem Scherz huldigte. In die gleiche literarische Interessenssphäre führt das in Kopenhagener Handelskreisen entstandene »Buch Sidrach« vom Jahre 1479 ein. Diese ursprünglich um 1250 in Frankreich verfaßte Schrift erteilt in einer langen Reihe von 388 Fragen und Antworten Auskunft über alles Mögliche, was im Leben zu wissen nottut, besonders aber über religiöse und sittliche Angelegenheiten[3]. Und man stellt sich gern vor, wie nach der anstrengenden Kontortätigkeit des Tages der deutsche Kaufmann in der Fremde abends

---

[1] Ms. Vitterh. Tysk Nr. 29 in 4° (Dasent, ZfdA. 5, S. 405; W. Seelmann, Gerhard von Minden. Bremen 1878, S. XV; Valentin und Namelos, hg. von W. Seelmann, Norden und Leipzig 1884, S. X) und 126 in 4° (Dasent, ZfdA. 5, S. 412; Ndd. Jb. 8, S. 33; Borchling, Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften. Phil.-Hist. Kl. 1900. Beiheft, S. 109/13) der Kgl. Bibliothek in Stockholm; Ms. C 237 und C 496 der Universitätsbibliothek in Upsala (Borchling, S. 123/5, 127/9).

[2] Ms. GKS. 79 in fol. der Kgl. Bibliothek in Kopenhagen (Borchling, S. 13/8; O. N. Heinertz, Ndd. Jb. 39, S. 132/40).

[3] H. Jellinghaus, Syderak: Ndd. Jb. 14, S. 59; Tijdschr. 9, S. 8; Das Buch Sidrach. Nach der Kopenhagener mhdd. Hs. hg. v. H. Jellinghaus (Stuttgarter Literarischer Verein, Nr. 235. Tübingen 1905).

zu diesem Buche griff, um in ernster Lebensweisheit Erholung von der nüchternen Wirklichkeit zu suchen oder seinen Mitgesellen kräftige Sprüchlein wider der Seele Gefahren auf den Weg zu geben.

Zweifellos durch die hansischen Beziehungen veranlaßt, wanderte im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts der Pommer Everhard von Wampen nach Schweden aus, nachdem er in Paris Medizin studiert hatte. Am Stockholmer Hofe wohl aufgenommen, mußte er als Ausländer später dem Neid der Gegner weichen und verfaßte 1325 ein umfangreiches Lehrgedicht, welches er dem jungen Könige Magnus Erichson von Schweden, dem Sohne seiner Gönnerin, der Herzogin Ingeborg, widmete[1]. Dieser »Spiegel der Natur«, wie er sein Werk betitelte, ist eine Diätetik für gebildete Laien. Ausführlich legt Everhard die auf Galen zurückreichende Lehre von den vier Temperamenten dar und stellt allgemeine Regeln auf, wie man sich in bestimmten Lebensaltern und Klimaten vor Krankheiten schützen soll. Auch für die Anwendung von Kräutern und anderen Naturgegenständen als Arzeneien gibt er Vorschriften, warnt vor bestimmten Speisen und empfiehlt andere. Ein anschauliches Bild entwirft er von den ärztlichen Zuständen seiner Zeit und blickt mit Verachtung auf die zahlreichen Kurpfuscher herab. Der Kunstwert des Gedichtes steht nicht gerade hoch, zumal Everhard auch in der Form sich einer wenig gewählten Ausdrucksweise bedient. Doch für die Geltung, in welcher damals die niederdeutsche Sprache in Skandinavien stand, ist es ein wertvolles Zeugnis. Umgekehrt nimmt dann auch die niederdeutsche Sprache der hansischen Kaufleute mancherlei nordische Ausdrücke in ihren Wortschatz auf, die sich in erster Linie auf Handel, Fischerei und Nautik beziehen[2].

---

[1] W. Seelmann, Everhards von Wampen »Spiegel der Natur«: Ndd. Jb. 10, S. 114/31; 11, S. 118/25. Ferner Crull, Ndd. Kbl. 10, S. 18; H. Brandes, ZfdPh. 17, S. 503; G. Roethe, ADB. 41, S. 132 f. - Vollständige Ausgabe: Everhards von Wampen »Spiegel der Natur«. Ein in Schweden verfaßtes mndd. Lehrgedicht, hg. von E. Björkman (Upsala 1902).

[2] C. Schumann, Verzeichnis von hansischen aus dem Norwegischen entlehnten Wörtern: Ndd. Kbl. 15, S. 76 f. — Eine größere Arbeit über die skandinavischen Lehnwörter im Mndd. wird von mir vorbereitet.

Auf der anderen Seite der Ostsee, in den baltischen Landen, hatte die Hanse ebenfalls festen Fuß gefaßt und im Verein mit dem Deutschen Orden eine intensive und fruchtbringende Kolonisation in die Wege geleitet. Die Städte Riga, Reval und Dorpat waren Mitglieder der Hanse, in Pleskau befand sich eine Faktorei, deren Ruinen noch jetzt zu sehen sind, und Nowgorod war der wichtige Stapelplatz für den Warenverkehr zwischen Deutschland und Rußland[1].

Dem Bischof Johann Fyffhusen von Dorpat widmete um 1365 der Schulmeister Stephan, vielleicht ein Karmelitermönch aus Riga, sein Gedicht vom »Schachspiel«, welches auffallenderweise einzig in einem Lübecker Inkunabeldruck aufbewahrt ist[2]. Nach dem lateinischen Originale des Jacobus de Cessolis modelliert Stephan in freier und selbständiger Art den überlieferten Stoff. Das Buch ist eine Sittenlehre, welche unter dem Bilde des Schachspiels und seiner Figuren die Pflichten des einzelnen Menschen vorschreibt und die Tugenden vorführt, die er in seinem Beruf oder Handwerk zu beobachten hat. Zahlreiche Anekdoten und Geschichten, nicht selten aus dem Leben gegriffen, belegen diese Vorschriften mit wirksamen Beispielen. Aus den Regeln des Schachs, aus den Zügen der Figuren gestaltet der Autor eine tiefsinnige Symbolik des menschlichen Lebens, eine philosophische Betrachtung, auf welche Weise ein geregeltes Zusammensein der

[1] H. Hildebrand, Die hansisch-lübische Gesandtschaft d. J. 1494 nach Moskau: Baltische Monatsschrift 20, S. 115 ff.; Das deutsche Kontor in Polozk: ebda. 22, S. 342 ff.; W. Stieda, Zur Sprachenkenntnis der Hanseaten: Hans. Gbll. 1884, S. 157/61; F. Frensdorff, Das statutarische Recht der deutschen Kaufleute in Nowgorod: Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften 1886/7; W. Buck, Der deutsche Kaufmann in Nowgorod bis zur Mitte des 14. Jhs. (Berlin 1891).

[2] P. Zimmermann, Das Schachgedicht Heinrichs von Berngen. Diss. Heidelberg 1875, S. 39. Meister Stephans Schachbuch, ein mndd. Gedicht des 14. Jhs., hg. von W. Schlüter, Tl. I: Text; Tl. II: Glossar. (Sonderabdruck aus den Verhandlungen der Gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat, Bd. 11, 14. Norden und Leipzig 1889 [Tl. I urspr. 1883].) Dazu W. Seelmann, DLZ. 1884, S. 314 f.; P. Zimmermann, Ndd. Kbl. 9, S. 22/32; E. Steinmeyer, AfdA. 16, S. 335 f. Zum Text R. Sprenger, Ndd. Jb. 14, S. 153; 31, S. 62/4; 32, S. 138; E. A. Kock, ebda. 30, S. 147/53. Ferner Ndd. Kbl. 11, S. 71/5; 12, S. 7/10, 41, 58 f., 85; 13, S. 60, 93 f.; 14, S. 2/6, 35, 153/5; 25, S. 18, 89; 31, S. 89 f.

Menschen sich überhaupt ermöglichen läßt. Der Stolz des Sohnes der Hansestadt spricht vornehmlich aus dem Gedicht. Die Kaufleute sind ihm einer der wichtigsten Stände, ihr großzügiges Tun hat er aus nächster Nähe beobachten können, vielleicht stammt er selbst aus einer hansischen Kaufmannsfamilie. Wie es dem Rigaer Bürger zukam, weiß er mit der Schiffahrt genau Bescheid: er ist selbst ein seebefahrener Mann, wie die sachkundigen Ausdrücke aus der Navigation bezeugen, und gerne wählt er Bilder und Worte aus dieser Tätigkeit. Aber dabei hat er sozialen Sinn nicht vergessen. Den Fluch des schlecht angewandten Geldes macht er in packenden Beispielen anschaulich, voll innigen Mitgefühls neigt er sich zu den Armen und Niederen herab. Allerdings — zu höherem dichterischem Schwung erhebt sich Stephan nicht; das war seiner bürgerlichen Natur nicht gegeben und verlangten auch seine Leser nicht. Den gleichen Charakter atmet ein früheres Werk Stephans, der sogenannte »Cato«[1], eine Übersetzung des gleichnamigen lateinischen Spruchgedichtes, das in loser Aneinanderreihung Lebensregeln und moralische Weisheiten zum besten gibt.

Auch sonst waren in den baltischen Bürgerkreisen poetische Erzeugnisse beliebt. Geistliche und weltliche Gesänge, Lobeshymnen auf die Heiligen und die Geliebte, Minnelied und historisches Volkslied, Novelle und Fastnachtsspiel wurden gepflegt und haben sich in beachtlichen Proben erhalten[2]. Ein glücklicher Zufall hat uns eine Sammelhandschrift beschert, wie sie in den hansischen Kreisen des Baltikums ebenso, wie bei den Standesgenossen anderer Kontore, beliebt waren. Ihr Schreiber nennt sich Johannes — näheres über ihn ist nicht bekannt — und hat sie 1431 in Livland zusammengestellt; in buntem Wechsel ziehen

[1] P. Graffunder, Mndd. Cato: Ndd. Jb. 23, S. 1/50; 25, S. 1/31. Dazu J. Franck, ZfdA. 44, S. 117/31; 45, S. 100.

[2] Th. v. Riekhoff, Lyrische Dichtungen Altlivlands: Jahrbuch der Felliner literarischen Gesellschaft für 1888 (Fellin 1889), S. 73/91; G. v. Hansen, Aus baltischer Vergangenheit. Miscellaneen aus dem Revaler Stadtarchiv (Reval 1894), S. 141 ff.; J. Frh. v. Grotthuss, Baltisches Dichterbuch (2. Aufl. Reval 1895); O. Greiffenhagen, Bruchstücke einer ndd. Dichtung im Revaler Stadtarchiv: Beiträge zur Kunde Est-, Liv- und Kurlands VI, 4 (1907), S. 357/75.

die oben aufgeführten Stoffe und Dichtarten am Auge des Lesers vorüber[1].

Brügge, der Vorort des deutschen Handels in Westeuropa, die wogende und üppige Stadt, hat nicht nur materiellen Gewinn, sondern auch geistige Schätze den dortigen hansischen »Klerks« (Kaufmannsschreibern) gebracht[2]. In Flandern blühte im Mittelalter, seit den Zeiten Heinrichs von Veldeke, eine hochstehende, vom benachbarten Frankreich inspirierte Literatur, und mit freigebiger Hand teilte sie von ihren Reichtümern den deutschen Gästen mit. Mit offenen Ohren lauschten diese den Erzählungen ihrer einheimischen Freunde oder welschen Handelsgenossen, schrieben abends nach getaner Kontorarbeit das Gehörte in ihre eigene Muttersprache um und teilten sich diese Gedichte und Novellen gegenseitig mit. Daher kommt es, daß wir den flandrischen Stoffen bald überall begegnen, wo hansische Kaufleute Niederlassungen begründet haben; in den erwähnten Sammelhandschriften treten bestimmte Stoffe immer wieder auf.

Da scheint sich die rührende Erzählung von dem treuen Liebespaar »Flos und Blancflos«[3] vor allem großer Beliebtheit erfreut

[1] mgo. 186 der Berliner Staatsbibliothek. Gedruckt bei Eschenburg, Denkmäler altdeutscher Dichtkunst (Bremen 1799). Dazu W. Seelmann, Gerhard von Minden, S. XVf.; K. Schmidt, Zu ndd. Gedichten der Livländischen Sammlung (Progr. Gymn. Elberfeld 1901).

[2] W. Stein, Die Genossenschaft der deutschen Kaufleute zu Brügge in Flandern (Leipzig 1891); R. Häpke, Der deutsche Kaufmann in den Niederlanden (Pfingstblätter des Hans. Geschichtsvereins. VII. Leipzig 1911).

[3] Die ältere Ausgabe von St. Waetzoldt (Ndd. Denkmäler IV, Norden und Leipzig 1880) ist jetzt überholt durch die kritische Edition von O. Decker (Rostock 1913). Mndd. Bruchstücke: E. Steinmeyer, ZfdA. 21, S. 307/31; H. Schafstaedt, Die Mülheimer Bruchstücke von Flors und Blanceflors (Progr. Mülheim a. Rh. 1906). Ferner E. Steinmeyer, AfdA. 7, S. 171f.; W. Seelmann, Ndd. Jb. 10, S. 131 f. — Zur Stoffgeschichte: K. Flecks Flore und Blanscheflore, hg. von E. Sommer (Quedlinburg und Leipzig 1846); H. Herzog, Die beiden Sagenkreise von Flore und Blancheflur: Germania 29, S. 137/228; E. Hausknecht, Floris and Blancheflur (Sammlung englischer Denkmäler 5, Berlin 1885); Archiv für das Studium der neueren Sprachen 71, S. 1/48, 396f.; E. Kölbing, Florés saga ok Blankiflúr (Altnordische Sagabibliothek 5, Halle 1896); Reinhold, Floire et Blancheflor. Etude de littérature comparée (Paris 1906); L. Ernst, Floire und Blancheflur. Studien zur vergleichenden Literaturgeschichte

zu haben. Das war auch eine Fabel, wie sie sich so recht zum Vorlesen am bürgerlichen Herd eignete und vor allem dem weiblichen Geschlechte zusagte: Spannend, in exotischen Ländern spielend, mit einer gewissen Sentimentalität in Szene gesetzt, an Abenteuern reich, und doch zuletzt mit einem glücklichen Ausgang. Die Wiedervereinigung der Liebenden gerade im Moment, als man sie verloren glauben muß, mochte manchen Seufzer der Erleichterung aus der Zuhörerinnen Brust entführt haben. Oder ein Klerk hörte die französische Geschichte von den Brüdern »Valentin und Namenlos«[1], welche, aus dem Kreise der Karlsdichtungen stammend, rasch ihren Lauf in die Weltliteratur antrat und als Volksbuch in allen gebildeten Sprachen Europas sich einbürgerte. Auch hier ein abenteuerreicher uud spannender Stoff, auch hier Verfolgungen Unschuldiger, herzergreifende Liebesgeschichten und schließlich glückliches Ende für alle Beteiligten: Die Guten werden belohnt, die Bösen bestraft. Ebenso führt in höfische und ritterliche Kreise, in die hineinzublicken stets den Bürger verlockt, das Gedicht »Vom verlorenen Sohn«[2]. Ein Ritter wird für die Sünden seiner Eltern verflucht und muß lange schwere Buße tun, um sie und sich zu erlösen; in reckenhafter Verkleidung bringt er dem Könige Sieg wider die angreifenden Heiden und erringt sich natürlich die Hand der Prinzessin, die seine Vermummung schon lange erkannt und ihn liebgewonnen hat.

Aber auch lockere Schwänke und kleine Novellen finden sich neben solchem schweren Geschütz der Erzählungsliteratur. »Der

---

(Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker 118, Straßburg 1912); Bruchstücke von K. Flecks Floire und Blancheflur, hg. von K. Rischen. (Germanische Bibliothek. III, 4. Heidelberg 1913).

[1] Valentin und Namelos. Hg. von W. Seelmann (Ndd. Denkmäler. IV. Norden und Leipzig 1884). Dazu E. Schröder, AfdA. 11, S. 116/22 R. Sprenger, Ndd.Jb. 19, S. 108f.; E. Damköhler, ebda. 21, S. 125. W. de Vreese, Een nieuw fragment van Valentin en Nameloos: Tijdschr. 11, S. 140/62; dazu Berichtigungen von J. te Winkel, ebda. 11, S. 229/36; W. Seelmann, Ndd. Kbl. 16, S. 95; E. Beta, Untersuchungen zur Metrik des mndd. Valentin und Namelos (Diss. Leipzig 1907).

[2] Hg. im Anhang zu Waetzoldts Ausgabe von »Flos und Blancheflos«. Zur Stoffgeschichte: K. Breul, Sir Gowther. Eine englische Romanze aus dem 15. Jahrhundert (Oppeln 1886).

Meisterdieb«[1], seit dem ägyptischen Altertum ein dankbares Thema, wird in gewandten Versen in einen Brügger verwandelt und vielleicht mit lokalen Anspielungen verbrämt. »Die treue Magd«[2] rettet durch Geistesgegenwart ihre Herrin, die im Schäferstündchen mit einem fremden Studenten sich verschlafen hat, vor der drohenden Entdeckung durch den heimkehrenden Gatten. Oder die Frau des auf Seefahrt abwesenden Matrosen (»De Segeler«) — ein Stoff, der bei den Hansen auf volles Verständnis rechnen konnte — weiß sich vor den unlauteren Anträgen ihrer Beichtväter nicht zu retten und wendet sich hilfeflehend an den daheimgebliebenen Geschäftsverweser ihres Mannes[3].

Haben wir in den größeren Epen vor allem Lesestoff für die Familie zu erblicken, so sind diese kleinen Geschichten für ein Männerpublikum bestimmt, und oft mochte der Schütting erdröhnt haben von dem schallenden Gelächter der Kaufmannsschreiber, wenn der übermütige Erzähler oder Vorleser einen derartigen Schwank zu Gehör brachte. Auch die alten Mittel der Spielmannspoesie werden nicht verschmäht; so wenn an spannenden Stellen der Vorleser sich unterbricht und einen Trunk für seine trockene Kehle fordert, ehe er fortfahren will.

Daß aber auch ernstere Stoffe in diesem Junggesellenkreise nicht fehlen, daß auch — wie im Mittelalter selbstverständlich — neben dem Scherz und der Weltlichkeit das Jenseits nicht vergessen wurde, dessen ist ein ansprechendes Zeugnis eine Sammelhandschrift, die kurz vor 1500 geschrieben und einst Johann Koep dem Aldermann der Flandernfahrer in Hamburg, gehört hatte: das sog. »Hartebok« (»Herzbuch«)[4]. Es enthält in der Mehrzahl

[1] »De deif van Brügghe«, hg. von Dasent, ZfdA. 5, S. 385/404.

[2] K. Schmidt, Zu ndd. Gedichten der livländischen Sammlung (Progr. Elberfeld 1901), S. 11/42 (grundlegende Ausgabe); R. Sprenger, Zur Reimnovelle »De truwe maget«, Ndd. Kbl. 23, S. 3/6; W. Stehmann, Die mhd. Novelle vom Studentenabenteuer (Palaestra 67, Berlin 1909).

[3] Hg. im Anhang zu Waetzoldts Ausgabe von »Flos und Blancheflos«.

[4] Die Bedeutung dieses Namens ist vorderhand noch strittig. — Es ist Hs. 102c der Hamburger Stadtbibliothek. — Gedruckt bei Staphorst, Hamburgische Kirchengeschichte, Bd. IV, S. 175/267 (Hamburg 1731). Vgl. Lappenberg, Ztschr. f. Hamburg. Gesch. 2 (1847), S. 647; W. Seelmann, Gerhard von Minden, S. XV; W. Seelmann, Valentin und Namelos, S. X.

geistliche Gedichte, die in ihrer Geschmacksrichtung für den konservativen Sinn der Hamburger Kaufherren bezeichnend sind. An erster Stelle steht das Gedicht »Von der Geburt Christi«, welches sich größtenteils aus Lobsprüchen auf die Jungfrau Maria zusammensetzt; ihm schließt sich in naher Verwandtschaft die gereimte Legende »Von dem Kreuzesholz«, an, eine fast wörtliche Übersetzung aus dem Mittelniederländischen. Nun folgt eine allegorische Dichtung »Von einem edlen Krautgarten«: des Menschen Herz soll ein Garten sein, dessen Mauer die Beständigkeit, dessen Tor der Glaube und dessen Schlüssel die Hoffnung ist; Gottes- und Nächstenliebe und andere geistliche Tugenden wachsen darin, das edelste Kraut ist aber Christus. Ähnliche Allegorien haben wir in der niederdeutschen Literatur noch mehr. Mir erscheint es fraglich, ob wirklich hochdeutscher Einfluß anzunehmen ist; eher glaube ich an ein lateinisches Vorbild. Ein Lobgedicht auf die Mutter Gottes ist »Unser lieben Frauen Rosenkranz«, und das bekannte weltliterarische Beispiel »Von den drei lebenden und den drei toten Königen« macht den Beschluß. Neben der Niederchrift von »Valentin und Namenlose« steht aber noch, unter die geistlichen Gedichte eingereiht, das Poem vom »Kranichhals«, welches die neun Eigenschaften eines treuen Liebhabers in merkwürdigem Bild einem Kranichhals gleichsetzt, der neun Grade oder Stufen haben soll, und in ein Lob auf die Frauen ausläuft. Auch diese sonderbare Allegorie kehrt im mittelniederdeutschen Schrifttum noch mehrmals wieder, existiert auch in einer mitteldeutsch umgeschriebenen Fassung.

Alle diese hansischen Verfasser, von bürgerlichem Stolz erfüllt, hegten doch keinerlei dichterischen Ehrgeiz. Keiner hat seinen Namen genannt; die schriftstellerische Tätigkeit war ihnen nur Erholung nach der strengen Kopfarbeit des Hauptbuches und der Wage, aber keine Anstrengung, die mit ihrem Namen verewigt zu werden verdiente. Dessen war nach ihrer Ansicht allein kaufmännische Tätigkeit würdig[1]. Nur Vorlesematerial für ihre in den Kontoren zusammengeschlossenen Gefährten, zur Unter-

[1] Das aber auch Schriftstellerei zu unmittelbar praktischen Zwecken getrieben wurde, bezeugt der »Leitfaden für die Aldermänner des deutschen Kaufmanns in Brügge«, den i. J. 1500 ein Klerk zu Nutz und Frommen seiner Landsleute verfaßte (hg. von K. Koppmann, Hamburg 1875).

haltung und Kurzweil, wollten sie liefern. Und es ist eine geschichtliche Ironie, daß gerade die Werke ihres Geistes, auf welche sie selbst den geringsten Wert legten, noch bestehen und ihre Urheber, wenn auch namenlos, in der Literaturgeschichte fortleben, während ihre stolzen kaufmännischen Gründungen seit Jahrhunderten verschwunden sind.

* * *

Hinter dieser eifrigen literarischen Tätigkeit der ausländischen Kontore standen die einheimischen Hansestädte nicht zurück. Bremen, Hamburg und Lübeck interessieren uns hier in erster Linie.

In Bremen hatte schon im 11. Jahrhundert das Domstift eine Reihe von schriftstellerisch begabten Männern gesehen. Ich brauche nur an Adam von Bremen zu erinnern, dessen großes Geschichtswerk für manchen späteren norddeutschen Chronisten zur Hauptquelle wurde, und an die Biographien Willehads, Ansgars und Rimberts. Diese älteren Werke, denen sich noch verschiedene Annalen, ebenfalls aus geistlichen Kreisen, anschließen, sind indes lateinisch verfaßt. Auf Veranlassung des Rates schrieben im 14. Jahrhundert zwei Bremer Geistliche, Gerd Rinesberch und Herbord Schene, gemeinsam die erste niederdeutsche Chronik der Stadt Bremen[1]. Sie war als ein Buch zur Belehrung des Bürgers gedacht; »um des gemeinen Besten willen haben wir dies Buch gedichtet, geschrieben und aus vielen anderen Chroniken, Privilegien und sonstigen alten Büchern zusammengetragen«, heißt es in der Vorrede. Der erste Teil ist nur die Übersetzung eines älteren lateinischen Werkes, der sogenannten Bremischen »Erz-

[1] K. Koppmann, Zur Geschichtsschreibung der Hansestädte vom 13. bis 15. Jahrhundert: Hans. Gbll. 1871, S. 55/84. — Übersicht über die Bremer Chronistik, Bremer Jahrbuch 6, S. L/LXIV; ferner K. Koppmann, Beiträge zur Bremer Quellenkunde: ebda. 6, S. 251/65; W. v. Bippen, Die Verfasser der ältesten Bremer Stadtchronik: ebda. 12, S. 108/31; Th. Lindner, ebda. 13, S. 1/21; W. v. Bippen, Das Verhältnis der Chronik zu den Fälschungen der Urkunden König Wilhelms und Wenzels: ebda. 13, S. 22/37; W. Stein, Die Bremer Chronik von Rynesberch und Schene: Hans. Gbll. 1906, S. 139/212. — D. Schäfer, Bremens Stellung in der Hanse: Hans. Gbll. 1874, S. 1/49.

bischofshistorie«; diese haben dann die Verfasser fortgesetzt bis auf ihre Zeit. Aber auch in die alte Darstellung der »Erzbischofshistorie« ist manches spezifisch Bürgerliche hineingearbeitet worden, manche Sage, die sich im Munde des Volkes erhalten hatte, z. B. von der Teilnahme der Bremer am ersten Kreuzzuge. Das Werk muß schon 1366 begonnen worden sein und mit 1414, dem Todesjahr Schenes, geschlossen haben. Da beide Chronisten Patriziergeschlechtern angehören, so ist es nicht zu verwundern, daß diese Geistlichen, welche unter ihren Amtsbrüdern hochgeachtete Stellungen einnahmen, ganz wie Bremer Bürger sich geben. Trotz ihrem geistlichen Kleid haben sie sich das lebhafteste Interesse für die Angelegenheiten der Stadt bewahrt. Ein warmer patriotischer Hauch durchzieht das ganze Werk und kommt unter anderem sehr hübsch zum Ausdruck in der Diskussion über die Vorzüge Bremens vor Lübeck. In plastischer Weise wird die reich bewegte Periode bremischer Geschichte seit der Mitte des 14. Jahrhunderts dargestellt, und bei mancher der berichteten Waffentaten scheinen die Vesfasser selbst zugegen gewesen zu sein. Auffallend ist nur, daß diese Mosaikarbeit von zwei Autoren (Rinesberch starb übrigens schon 1406) eine durchaus einheitliche Sprache aufweist, die überall mit den gleichen Besonderheiten ausgestattet ist, wie sie in den Bremer Statuten des 14. Jahrhunderts sonst nicht vorkommen. Dies erklärt sich aus folgendem: Die große Chronik ist nach dem Tode Schenes von seinem Freund, dem kunstliebenden und kunstverständigen Bürgermeister Johann Hemeling[1] fortgesetzt worden, welcher die beiden auch ursprünglich zur Abfassung ermuntert haben soll. Aber Hemeling hat die Überarbeitung der Chronik noch zu ganz anderem Zweck vorgenommen. Um dieselbe Zeit nämlich, etwa im Jahre 1420 oder 1421, wurden die bekannten Bremer Urkunden der deutschen Könige Heinrich V., Wilhelm von Holland und Wenzel gefälscht, auf Grund derer Bremen seine Reichsunmittelbarkeit gegenüber dem Erzbischof siegreich behauptete. Mit diesen vom Rate gefälschten Privilegien

[1] Auch als Entwerfer des neuen Ratsgestühls und Ersinner der darauf geschnittenen Sprüche kommt Hemeling allein in Betracht und beweist hier seinen feinen künstlerischen Geschmack und seine Belesenheit in der mittelhochdeutschen Literatur, besonders in Freidanks »Bescheidenheit«. Vgl. E. H. Meyer, Brem. Jb. 1, S. 72/3; ZfdA. 27, S. 33/49.

steht nun Hemelings Bearbeitung im engen Zusammenhang, da er diese Urkunden benutzte und in das Werk hineinflocht. Auf solche Art sollte eben jedem Bremer Bürger klar vor Augen geführt werden, daß seine Vaterstadt von jeher »kaiserfrei« — auch dies Wort ist eine Erfindung Hemelings — gewesen wäre. Dem gleichen Ziele diente die Wiederaufrichtung des Rolandbildes mit der niederdeutschen Inschrift auf dem Schild[1]. Ist demnach auch die »Bremische Chronik« in ihrer jetzigen Gestalt nach Sprache, Stil und Tendenz ein Werk Johann Hemelings, so darf dadurch doch nicht das Verdienst von Rinesberch und Schene geschmälert werden, die als erste das Wagnis unternommen hatten, eine populäre Geschichtsdarstellung ihrer Heimat zu schreiben. Natürlich hat sie auch weiterhin eine große Zahl von Fortsetzungen erfahren, deren Verfasser sich nicht nennen; die letzte von ihnen stammt vom Jahre 1547. Wenn diese Fortsetzungen auch nicht die schriftstellerischen Vorzüge aufweisen wie das Original, so sind sie doch sehr zu Unrecht lange Zeit unbeachtet geblieben; denn für die Geschichtsforschung bieten sie eine Menge neues schätzenswertes Material.

Hier in Bremen entstand auf Veranlassung des Ratsherrn Arnold Doneldey im Jahre 1382 das bedeutende mittelniederdeutsche Arzneibuch, welches auf hochdeutsche Quellen zum Teil zurückgeht, zum Teil aber auch selbständige niederdeutsche Bestandteile enthält[2]. Überhaupt war die volkstümliche Medizin in Norddeutschland stark verbreitet und wissenschaftlich fundiert, volkstümlich insofern, als die Sammlungen von Rezepten, Kurmethoden, Segensformeln und dergleichen mehr in der niederdeutschen Sprache, nicht allein im gelehrten Latein, veranstaltet wurden. Wir besitzen außer dem Bremer Arzneibuch noch eine Reihe anderer, zum Teil originaler, zum Teil von hochdeutschen Vorbildern abhängiger Arzneibücher. So die »Dudesche Arstedie«, welche ihre

[1] K. Heldmann, Die Rolandsbilder Deutschlands (Halle 1904): Rolandsspielfiguren, Richterbilder oder Königsbilder? Neue Untersuchungen über die Rolande Deutschlands (Halle 1905). Dort weitere Literatur.

[2] F. Willeke, Das Arzneibuch des Arnoldus Toneldey (Forschungen und Funde. III, 5. Münster i. W. 1912); dazu C. Borchling, Ndd. Kbl. 33, S. 74/6.

Vorschriften nach den Körperteilen angeordnet hat, und die Practika des Meisters Bartholomäus von Salerno, welche letzten Endes auf lateinische und orientalische Rezepte zurückgeht. In den phantastischen Charakter der damaligen Medizin, in ihre doktrinären, nicht auf Beobachtungen gestützten Grundsätze, gewähren diese Arzneibücher einen tiefen Einblick, ganz abgesehen von dem sprachlichen Reichtum an Pflanzen- und Tiernamen, die sich oft überraschend bis heutzutage in der Volksmundart erhalten haben[1].

Es ist noch vor nicht zu langer Zeit behauptet worden, daß von einem literarischen Leben in Hamburg erst nach der Reformation die Rede sein könne[2]. Das trifft nicht zu. Hamburg war in seinem Handel und in seiner Kultur besonders stark von Flandern beeinflußt[3]. Seine Kämmereirechnungen sind unmittelbar nach dem Muster der Bruggeschen Stadtrechnungen angelegt, und auch sein Schiffsrecht hat es aus Flandern übernommen; selbst Lübeck hat dieses Schiffsrecht erst von Hamburg aus zu

---

[1] K. Regel, Das mndd. Gothaer Arzneibuch (Progr. Gotha 1872 und 1873); Ndd. Jb. 4, S. 5/26; 5, S. 61/108. W. H. Mielck, Ndd. Jb. 2, S. 122/31; 27, S. 139/41; Pharmazeutische Zentralhalle 1881, Nr. 1, S. 1/3. H. Fischer, Fragment eines mndd. Arzneibuches: Germania 23, S. 52/6. H. Deiter, Ndd. Jb. 6, S. 74/99. A. Lübben, Ndd. Jb. 2, S. 18/23; Germania 23, S. 341 f.. J. H. Gallée, Der wereld loop: Tijdschr. 10, S. 159 f.; Mndd. Arzneibuch, Ndd. Jb. 15, S. 105/49. F. v. Oefele, Studien zur mndd. Parasitologie: Archive de parasitologie 5, S. 67/94; Zur mndd Medizin, Ndd. Kbl. 22, S. 49 f; Tene-worme, ebda. 24, S. 14 f.; Zeichen des Todes, ebda. 24, S. 50. C. Borchling, Zur mndd. Medizin: Ndd. Kbl. 22, S. 69/71; Zur Hss.-Kunde der mndd. Medizin und Naturwissenschaft, Mitteilungen zur Geschichte der Medizin 1903, S. 66/70; Die mndd. Arzneibücher, Janus 7, Nr. 3/5. (Von C. Borchling haben wir eine Ausgabe der mndd. Arzneibücher zu erwarten.) — Ich mache noch aufmerksam auf cod. Luneburg. 24 b der Göttinger Universitätsbibliothek, der meines Wissens noch nicht genauer untersucht worden ist.

[2] So bei Baasch, Der Einfluß des Handels auf das Geistesleben Hamburgs. (Hansische Pfingstblätter V, Leipzig 1909.)

[3] Wir finden z. B. im Jahre 1376 84 Kaufleute in Hamburg ansässig, die mit Flandern Handel treiben, gegen 35 mit England in Beziehung stehende. Im 15. Jahrhundert hatten die »Koplude ut Holland« einen eigenen Kirchenstuhl in der St. Johannis-Kirche, bald danach dort auch eine eigene »Holländer-Kapelle«. (K. Koppmann, Hamburgs Stellung in der Hanse: Hans. Gbll. 1875, S. 1/20.)

dem seinigen gemacht[1]. Es wäre doch sehr verwunderlich, wenn nicht auch die Literatur an solchen flandrischen Einflüssen beteiligt gewesen wäre. Die Stadtrechnungen belehren darüber, daß der Rat schon im 14. Jahrhundert sich eine eigene Bücherei, anfangs natürlich nur aus juristischen Schriften bestehend, anlegte, und daß er im Jahre 1479 ein neues Bibliotheksgebäude dafür errichten ließ, dessen Fenster und Wände mit Gemälden geschmückt wurden[2]. Legt schon dieser Umstand Zeugnis ab für die liebevolle Art, mit welcher der Hamburger Rat seine geistigen Besitztümer betreute, so finden wir in denselben Kämmereirechnungen auch jedes Jahr einen nicht unbedeutenden Posten für Gaukler, Schauspieler und Mimen ausgeworfen. Zum Teil mag dies fahrende Volk wohl nur den heutigen Akrobaten entsprochen haben, und ihre Schaustellungen mögen in erster Linie körperlicher Art gewesen sein; zum Teil war es auch nur Botenlohn für geleistete Kurierdienste. Aber es werden auch sogenannte »Liedsprecher« unter ihnen ausdrücklich hervorgehoben[3], also Leute, die historische Lieder von Ort zu Ort trugen und die heutige Zeitung ersetzten. Oder es treten Musikanten mit Instrumenten jeder Art auf und ergötzen das Ohr der Stadtväter. Die kunstvoll ausgeführten Miniaturen des Hamburger Stadtrechtes bezeugen ebenfalls das Interesse der Kaufleute an geistigen Erzeugnissen[4]: Namen wie Meister Bertram und Meister Franke bieten leuchtende Beispiele für die intensive Kunstpflege[5]. Das Theater wurde von Rats wegen

[1] K. Koppmann, Hans. Gbll. 1875, S. 11.

[2] Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg, hg. von K. Koppmann. I, S. 59, 72, 95, 101, 125, 165, 203, 222, 255, 435. II, S. 25, 79, 85, 92, 228, 263. III, S. LIX, 344 f., 349, 381/4, 402 f., 445. IV, S. 23, 126 f., 230.

[3] Z. B. I, S. 367, 412.

[4] Lappenberg, Die Miniaturen zum Hamburger Stadtrecht. (Hamburg 1845.)

[5] A. Lichtwark, Meister Franke (Hamburg 1899); G. F. Hartlaub, Zur hanseatischen Kunst des Mittelalters: Zeitschrift für bildende Kunst 1913, S. 141 ff.; V. C. Habicht, Aus der Bildhauerwerkstatt Meister Franckes: ebda. 1916, S. 231 ff.; A. Lichtwark, Meister Bertram (Hamburg 1905); V. C. Habicht, Die niedersächsischen mittelalterlichen Chorgestühle (Straßburg 1915); C. G. Heise, Norddeutsche Malerei. Studien zu ihrer Entwicklungsgeschichte im 15. Jahrhundert von Köln bis Hamburg (Leipzig 1918); V. C. Habicht, Die niedersächsische Malerei des Mittelalters (Straßburg 1920).

begünstigt[1], und die oben erwähnte Gedichtsammlung der Flandernfahrer, das sogenannte »Hartebok«, liefert den schlagendsten Beweis für das literarische Interesse der Hamburger Bürgerkreise.

Vielleicht ist hier in Hamburg das weithin bekannte und Jahrhunderte lang beliebte, auch in das Lateinische und Hochdeutsche übertragene »Lied vom Hennecke Knecht«[2] in seiner jetzigen Form entstanden, welches so recht den Stolz des seebefahrenen Städters gegenüber dem ungeschickten und tölpelhaften Bauern atmet. Vielleicht ist auch in Hamburg das reizende kleine Epos »Bruder Rausch«[3] zuerst gedichtet worden, welches jedenfalls aus dem nördlichen Niedersachsen stammt. Eine ähnliche Geschichte wurde auch vom Katharinenkloster in Lübeck erzählt. Den geprellten Teufel hat der Autor zur Zielscheibe seines Humors gewählt. Unter falschem Namen schleicht sich der Böse in ein Kloster und sucht die Mönche, deren Frömmigkeit ihn ärgert, zu allerlei weltlichen Dingen, zu Schlemmerei und Prasserei zu verführen. Indes er wird schließlich entlarvt und muß schmählich das Weite suchen. Mit den hansischen Kaufleuten ist dieser echt volkstümliche Stoff sowohl nach Süden, nach Mitteldeutschland und weiter, wie auch nach Westen, nach Köln und an den Niederrhein gewandert und hier ebenfalls aufgezeichnet worden. So kommt es, daß wir den Stoff in verschiedenen Handschriften und Mundarten erhalten finden.

Die praktische Seite der Literatur verkörpert eine kurze, zweifellos in hansischen Kreisen entstandene Schrift aus einem allerdings binnenländischen Manuskript des 15. Jahrhunderts

---

[1] Lappenberg, Von den ältesten Schauspielen in Hamburg: Zeitschrift für hamburgische Geschichte 1, S. 136f.; K. Koppmann, Die hamburgischen Kämmereirechnungen. II, S. 284, 302, 342, 344. III, S. XLIV. 444f.; E. Riedel, Aus Hamburgs Vergangenheit, hg. von K. Koppmann. I, S. 192f.

[2] Alpers, Ndd. Jb. 38, S. 53 (dort Überlieferung und weitere Literatur).

[3] B. Anz, Die Dichtung vom Bruder Rausch: Euphorion 4, S. 56/72; Bruder Ruosche, Ndd. Jb. 24, S. 76/112 (kritischer Text). R. Priebsch, Die Grundfabel und Entwicklungsgeschichte von Bruder Rausch: Untersuchungen und Quellen zur germanischen und romanischen Philologie. J. v. Kelle dargebracht (Prager deutsche Studien, 8/9, Prag 1908). I. S. 423/34.

»Kopenschop to foren«[1], welche man »Gebote für einen christlichen Kaufmann« betiteln könnte, sowie eine große Anzahl von häufig wieder aufgelegten Rechenbüchern. Auch Almanache, Planetenbücher und Prognostiken wurden viel verfaßt.

Ich bin auch geneigt, das niederdeutsche sogenannte »Seebuch«[2] in seiner ursprünglichen Entstehung der Hansestadt Hamburg zuzuweisen. Es gehört zu einer Literaturgattung, die in der französischen Sprache schon lange bestand und auch in Italien viel benutzt wurde. Ein praktisches Handbuch für Steuerleute aus dem 15. Jahrhundert, so könnte man am besten seinen Zweck bezeichnen; es enthält die Segelanweisungen für die europäischen Küsten und Meere nördlich der Straße von Gibraltar bis zur Mündung des Finnischen Meerbusens. Der Osten ist zu stiefmütterlich bedacht, am ausführlichsten ergeht sich der ungenannte Autor über die Schiffahrt von der Nordsee durch den Kanal nach Portugal und Spanien hin. Wenn wir von modernen Errungenschaften, wie der Meteorologie oder der Küstenbeleuchtung, absehen, so erstreckt sich der Inhalt des Seebuches bereits auf alle Punkte, die von irgendwelchem Belang für die Sicherheit der Schiffahrt sind. In Lübeck kann das Buch kaum entstanden sein, da diese Stadt in erster Linie Ostseehandel trieb. Möglich wäre nur noch seine Entstehung in Bremen. Aber für Hamburg spricht seine ursprüngliche Abfassung in Flandern, von wo es nach der Elbstadt mit anderen geistigen Waren gelangte. Bis in das 17. Jahrhundert war Hamburg der Mittelpunkt derartiger seemännischer Literatur; Seekarten, »Wegweiser to der Kunst der Seefahrt«, erschienen immer wieder und wurden lebhaft gekauft.

Von der Geschichtsschreibung[3] Hamburgs ist leider viel

[1] Hs. 84a der Staatsbibliothek zu Hannover, Bl. 467a—468b, im Kloster Marienstuhl bei Egeln 1474/75 geschrieben.

[2] K. Koppmann, Das Seebuch, mit einer nautischen Einleitung von A. Breusing, mit Glossar von C. Walther (Ndd. Denkmäler 1, Bremen 1876); G. Schmidt, Fragment des Seebuchs: Ndd. Jb. 2, S. 80/2. Dazu Ndd. Kbl. 1, S. 26/8, 60, 72; 2, S. 58. W. Behrmann, Über die ndd. Seebücher des 15. und 16. Jhs. (Hamburg 1906).

[3] Lappenberg, Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache (Hamburg 1861, darin die oben erwähnten Schriften hg.); dazu G. Waitz, Nordalbingische Studien 6. S. 88ff.; Zeitschrift für hamburgische Geschichte 5, S. 571ff.

verloren gegangen. Was einst hier vorhanden gewesen sein muß, des sind noch Zeugen die leider nur fragmentarisch erhaltenen Reimchroniken auf die Geschichte der Stadt und ihrer holsteinischen Nachbarschaft. Hamburg stand in freundschaftlichen Beziehungen zu den holsteinischen Grafen, und die Vermutung ist wohl nicht zu kühn, daß an diesen Reimchroniken der eine oder andere jener »Liedsprecher« beteiligt gewesen ist, welchen der Rat dann dafür freigebig beschenkt haben mag. Bei einem der häufigen Aufenthalte der Grafen in der Stadt — bis zum Jahr 1285 liegt eine sorgfältige Zusammenstellung der städtischen für die Holsteiner ausgegebenen Kosten vor — mag vielleicht die »Reimchronik über das Leben und Sterben des frommen Grafen Adolf IV.« (gestorben 1261) entstanden sein, die in kunstlosen, aber nicht einer gewissen formalen Durchbildung entbehrenden Versen ein erfreuliches Bild von dem Können jener Fahrenden gewährt. Allerdings gibt es im Gegenteil zu Bremen und Lübeck in Hamburg keinen schöpferischen Historiker, der sich unterfangen hätte, in einem einheitlichen Werke die Geschichte seiner Zeit und Heimat widerzuspiegeln. Nur kleine Ansätze dazu machen sich bemerkbar. So beschreibt ein Augenzeuge die Handwerkerunruhen des Jahres 1376, mit lebhafter Anteilnahme und unter unleugbarer Sympathie für die regierende Partei. Ein die ganze Stadt bewegendes Ereignis wie die Seeschlacht gegen die Dänen bei Kopenhagen 1427 ward selbstverständlich sofort Gegenstand chronikalischer Aufzeichnung: aber der nüchterne Hanseat gibt nur eine chronologische Erzählung des Vorgangs, ohne sonstige schriftstellerische Reize, nur von der Absicht getrieben, sonder Ausschmückung darzustellen, wie es gewesen ist, und die Erinnerung daran nicht erlöschen zu lassen. Menschlich wie literarisch packt weit mehr die Schrift »Worut sik orsakede de uplop in Hamborch anno 1483« des Bürgermeisters Hermann Langenbeck, der sich auch um die Glossierung des Stadtrechts bedeutende Verdienste erworben hat. Zwei Jahre vor dem Ereignis war er zum Stadtoberhaupt gewählt worden, und so läßt sich leicht denken, daß sich seine Antipathien gegen die Revolutionäre stark äußern. Aber Langenbeck liefert nicht nur einen getreuen Bericht, sondern er bemüht sich auch, eine lesbare Darstellung zu geben. Daher hält er sich nicht streng an die zeitliche Aufeinanderfolge der Ge-

schehnisse, vielmehr ordnet er sie sachlich an, damit die Spannung des Lesers erregt werde und die ursächliche Verknüpfung der einzelnen Verbrechen deutlicher hervortrete. Es ist eine bewußt kunstgemäße historische Darstellung, und Langenbeck hat mit Geschick Licht und Schatten, Höhepunkt und Niedergang dieser bedeutungsvollen acht Jahre verteilt, der erste pragmatische Historiker Hamburgs.

Bei weitem reichlicher strömen die geschichtlichen Quellen Lübecks, des Hauptes der Hanse im Mittelalter[1]. Lübeck liegt in dem Winkel der Ostsee, von wo nach der einen Seite die Fahrt in das offene Meer und nach den dänischen Inseln freistand, wohin auf der anderen Seite die Straßen vom Binnenland, aus Hamburg, Lüneburg, Magdeburg führten. In der Lieblingsstadt des Welfen Heinrichs des Löwen entfaltete sich rasch ein intensives geistiges und künstlerisches Leben, das gehoben und getragen wurde durch den Gewerbefleiß und die Handelsregsamkeit der selbstbewußten Einwohner, die neben dem äußeren Reichtum auch innere Güter zu besitzen für vornehmste Pflicht hielten. Ein solches Gemeinwesen, das in der Politik Nord- und Ostdeutschlands eine ausschlaggebende Rolle spielte, das vor einem Kampf mit den Königen des Nordens nicht zurückscheute, mußte schon früh das Bedürfnis empfinden, die miterlebten Geschehnisse zu Nutz und Frommen der nachfolgenden Geschlechter, sowie zu eigenem Ruhm aufzuzeichnen.

Noch vor dem Abschluß des 13. Jahrhunderts beginnt die amtliche Geschichtsschreibung Lübecks[2]. Der damalige Ratsherr Albert von Bardowik, »Kanzler« der Stadt, veranlaßte zwei Beamte, den Ratsnotar Alexander Huno und den Ratskaplan Lüder von Ramesloh, im Jahre 1298 zu Aufzeichnungen, welche die Weltbegebenheiten jener Zeit frisch und unmittelbar erzählen, zeitgenössische Lieder auf Tagesereignisse verarbeiten und an Fülle und Genauigkeit des Inhalts wie an sachkundiger Behandlung des Formellen manche spätere Leistung überbieten. Diese memoirenartig zusammengestellte Chronik schob 40 Jahre später

[1] C. Wehrmann, Lübeck als Haupt der Hanse um die Mitte des 15. Jhs.: Hans. Gbll. 1892, S. 79/119.

[2] Chroniken der deutschen Städte, Bd. 19, 26, 28, 30, 31: Lübeck I—V (hg. von K. Koppmann und F. Bruns).

der Ratsnotar Johannes Rode energisch zur Seite und schuf eine auf eigener Forschung beruhende, planmäßige und zielbewußte Geschichtsschreibung in den verschiedenen Bearbeitungen seiner Chronik, die er gleich seinem geistlichen Landsmann Hermann Korner, bloß in amtlichem Interesse, immer von neuem umgoß. Als er im Jahre 1349 die Augen schloß, hinterließ er die sogenannte »Stadeschronik« unvollendet, eine Geschichte Lübecks von den Anfängen bis zu seiner Zeit. Mit großer Gewissenhaftigkeit hatte Rode für die ältere Zeit sich das Material aus den vorhandenen Urkundenbüchern und Kopiaren beschafft und für die Gegenwart die Ratsbeschlüsse, Denkelbücher und dergleichen offizielle Unterlagen benutzt; kein Wunder, daß seine Chronik in Auszügen außerhalb Lübecks verbreitet war. Das Original von Rodes Werk ist leider nicht erhalten, aber ihr Inhalt ist vollständig hinübergenommen worden in die sogenannte »Detmarchronik«. Dieses Buch, eine Überarbeitung und Fortsetzung der »Stadeschronik«, verfaßte im Auftrage der beiden Gerichtsherren Thomas Morkerke und Hermann Lange der Lesemeister im Franziskanerkloster Detmar, der als Mitglied des Konvents bis 1394 urkundet[1]. Auch Detmar feilte fleißig an seiner Arbeit. Dreimal nahm er sie von neuem vor und erweiterte den ursprünglich nur auf eine städtische Chronik zugeschnittenen Stoff durch Exzerpte aus lateinischen Historikern und aus Eikes Chronik zu einer Universalhistorie, ohne dabei die nächste Umgebung und die Lübeck besonders berührenden Ereignisse zu vergessen. Die letzte Fassung ist ein Werk aus einem Guß geworden und stellt sich ebenbürtig dem Werk des Dominikaners Korner zur Seite; nur tritt bei Detmar stets der Charakter einer hansischen, d. h. im Auftrage des Rates verfaßten Schrift hervor, sowohl in der Parteistellung beim Bericht über die inneren städtischen Zwiste als auch in der Auswahl der allgemeindeutschen Begebnisse. Detmar will die geschichtlichen Tatsachen tiefer erfassen. Er dringt in die Motive und Pläne der handelnden Personen ein oder verfolgt die Wirkungen der Ereignisse bis in die spätere Zeit und liebt Beziehungen auf die Gegenwart. Er schreibt für Lübecker und als

[1] Feit, Mitteilungen des Vereins für lübische Geschichte 2, S. 82/5; K. Koppmann, ebda. 9, S. 1/13; P. Hasse, Hans. Gbll. 1885, S. 195f.

Lübecker: seine Worte werden schwungvoller, seine Sätze inhaltsreicher, wenn er auf die stolzen Taten seiner Vorfahren zu sprechen kommt; daher findet er für Heinrich den Löwen nur begeisterte, für den Dänenkönig Waldemar nur verachtende Worte. Zu solchen inneren Vorzügen kommt noch die Kraft und Geschicklichkeit des Ausdrucks, die Gewandtheit in der Satzbildung, die lebendige und wirkungsvoll ausgeschmückte Darstellung, um das ganze Werk zu einem Meisterstück niederdeutscher Geschichtsschreibung zu machen. Jedenfalls hat Hermann Korner diesen seinen Vorgänger Detmar häufig benutzt, nicht zu seinem Schaden. Auch Detmars Chronik war in Auszügen und vollständigen Abschriften viel verbreitet und wurde nach seinem Tode von Ordensbrüdern bis 1413 fortgesetzt.

Damit hat aber die amtliche, spezifisch hansische Geschichtsschreibung Lübecks noch kein Ende. Hermann Korners umfassendes Werk ist allerdings eine Privatarbeit und atmet keinen hansischen Geist, und die sogenannte »Rufuschronik« aus der Mitte des 15. Jahrhunderts ist eine kunstlose Kompilation aus älteren Chroniken ohne schriftstellerischen Wert. Die Ratsnotare und -syndici erhielten, wie ihre Kollegen in Magdeburg, den offiziellen Auftrag, die Ereignisse der Stadt, an denen sie unmittelbar beteiligt waren, aufzuzeichnen. Und so zieht sich durch das ganze 15. Jahrhundert eine lückenlose Kette von chronikalischen Mitteilungen hindurch, welche infolge der Benutzung der städtischen Archive und der Augenzeugenschaft ihrer Verfasser hohen historiographischen Wert besitzen und in der Frische der Darstellung nicht selten das persönliche Erlebnis des Schreibers erkennen lassen.

Daß daneben der Rat der Stadt sich die Pflege geistiger Güter weiter angelegen sein ließ, beweisen allerlei Andeutungen: In den Kämmereirechnungen kehren, ebenso wie in Hamburg, bis zum 17. Jahrhundert immer Posten wieder, welche für Geschenke an Dichter, Musiker, Schriftsteller, Schauspieler ausgeworfen werden[1]. Das Lübische Recht ward, zu amtlichem Gebrauch aufgezeichnet, mit kostbaren Miniaturen geziert[2], die symbolisch Rechtsbestimmungen erläutern sollten, ähnlich wie die miniierten Handschriften

[1] Mitteilungen des Vereins f. lübische Gesch. 7, S. 14, 31 f.

[2] P. Hasse, Miniaturen aus Hss. des Staatsarchivs in Lübeck (Lübeck 1897).

des Sachsenspiegels. Infolge seiner geographischen Lage bildete Lübeck die natürliche Vermittlerin zwischen den alten Kulturländern im Süden oder Westen und dem aufnahmebegierigen Osten oder Norden. Nicht nur auf den Handel werden sich diese Beziehungen beschränkt haben: wenn wir in Lübeck seit der Mitte des 14. Jahrhunderts Vereinigungen der Schonenfahrer, der Bergenfahrer[1], der Rigafahrer[2], der Nowgorodfahrer, der Englandfahrer finden, so haben deren Mitglieder ohne Zweifel in ihre Heimat auch von den literarischen und künstlerischen Schätzen der fremden Lande Proben oder wenigstens Kunde gebracht und damit die einheimische Literatur und Kunst befruchtet oder angeregt. Enge Beziehungen bestanden auf der einen Seite nach Westfalen, auf der anderen nach Riga und Reval, Beziehungen. die sich ebenfalls nicht nur auf den Austausch verwandtschaftlicher Grüsse und handelspolitischer Nachrichten beschränkt haben werden; sondern man sandte sich auch neue Liedchen, neue Geschichten zu oder beschenkte die Base mit einer zierlichen Handschrift voll modischer Liebesgesänge oder ernster geistlicher Betrachtungen.

Die Lübecker Patrizier waren nicht nur Krämerseelen, deren einziges Sinnen und Trachten auf Vermehrung von Hab und Gut gerichtet war, sondern sie standen auf der Höhe der mittelalterlichen Bildung[3]. Die Lieder von den Nibelungen, von König Artus' Tafelrunde, von Kaiser Karls Paladinen waren ihnen ebenso geläufig wie die antiken Sagen von Paris und der schönen Helena, vom Trojanischen Pferd und vom goldenen Vließ, vom Zauberer Vergil und vom mächtigen Alexander; aus deutschen Bearbeitungen schöpften sie da ihre Kenntnisse! Aber auch der

---

[1] F. Bruns, Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik (Hansische Geschichtsquellen. Neue Folge, 2. Berlin 1900).

[2] F. Siewert, Geschichte und Urkunden der Rigafahrer zu Lübeck (ebda. 1, Berlin 1899).

[3] Sehr zu Unrecht wirft W. Brehmer in seinem Vortrag »Das häusliche Leben in Lübeck zu Ende des 15. Jhs.« (Hans. Gbll. 1886, S. 1/30) den Lübecker Bürgern »Mangel an geistiger Bildung und an Liebe zur Kunst und Wissenschaft« (S. 30) vor. — Über die Lübecker Kunst vgl. außer den in Anm. 5 S. 51 genannten Werken von Habicht und Heise noch: A. Goldschmidt, Lübecker Malerei und Plastik (Lübeck 1890); M. Paul, Sundische und Lübische Kunst (Berlin 1914).

modernen Literatur verschlossen sie sich nicht eigensinnig. Als Kaufleute wußten sie, daß dem Neuen, Eigenartigen stets die Zukunft gehört, und so lasen sie mit Wohlbehagen von der geduldigen Frau Griseldis und von der Meerfei Melusine oder ergötzten sich an den aus Italien herübergekommenen Novellen Boccaccios, den Schwänklein Poggios und den Episteln Enea Silvios, die alle in ihre eigene Mundart übertragen ihnen vorgesetzt wurden. In den drei ersten Tagen der Fastenwoche füllten sich die Straßen der Stadt mit Vermummten, die allerlei Scherz und Kurzweil trieben; das war auch so in anderen Orten. Aber für Lübeck kennzeichnend war eine weitere Lustbarkeit, welche von den übrigen Hansestädten nicht berichtet wird: Die Mitglieder der vornehmen »Zirkelgesellschaft der Junker« und der »Kaufleutekompagnie« durchfuhren mit ihren Frauen auf burgartig aufgebauten Wagen die Straßen und stellten auf offener Gasse Schauspiele und Komödien dar, deren Texte von ihnen selbst gedichtet waren. Und in diesen Stücken offenbart sich ein solcher Reichtum an literarischen Stoffen aus der Antike, dem Mittelalter und der Renaissance, daß sie schlagende Dokumente bilden für die geistige Höhe der Lübecker Bürger. Ein bestimmter Zweig des mittelniederdeutschen Dramas, das Fastnachtspiel, entfaltet hier, unter dem Schutz des Lübischen Adlers, seine schönste Blüte, mit welcher es dem oberdeutschen Fastnachtspiel nicht nachzustehen braucht[1].

Lübeck war seit dem Ende des 14. Jahrhunderts das unbestrittene politische Haupt der Hanse; seine Vormachtstellung auf juristischem Gebiete beweist die weite Verbreitung des Lübischen Rechtes[2]; gegen Ende des 15. Jahrhunderts erringt es sich auf

[1] C. Walther, Das Fastnachtsspiel »Henselin«: Ndd. Jb. 3, S. 9/36; 5, S. 173/9; Ndd. Kbl. 4, S. 39f., 49; 9, S. 21. C. Wehrmann, Fastnachtsspiele der Patrizier zu Lübeck: Ndd. Jb. 6, S. 1/5; C. Walther, Über die Lübecker Fastnachtsspiele: ebda. 6, S. 6/31; 27, S. 1/21; C. Wehrmann, Das Lübeckische Patriziat: Zeitschrift für Lübeckische Geschichte 5, S. 293/392 (besonders S. 313/9). Dazu K. Koppmann, Zeitschrift für Hamburgische Geschichte 7, S. 57; R. Sprenger, Ndd. Kbl. 22, S. 75/7; R. Priebsch, ZfdPh. 39, S. 156/8.

[2] Außer den grundlegenden Arbeiten F. Frensdorffs verweise ich nur auf die Greifswalder Dissertation von W. Böttcher, Geschichte der Verbreitung des Lübischen Rechtes (1913). Eine gleiche Arbeit für das Magdeburger Recht ist dringend erforderlich.

kurze Zeit auch die geistige Hegemonie durch seine Buchdrucker[1]. Seit den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts hatte die neue »schwarze« Kunst auch in Lübeck ihre Pressen aufgeschlagen und war hier rasch zu ungeahnter Höhe gelangt. Mit 96 Drucken bis 1500 marschiert Lübeck vor den beiden anderen regsamen niederdeutschen Druckzentren, Köln und Magdeburg, an der Spitze, wird noch einmal die Umschlagstelle, der Stapelplatz für die niederdeutsche Literatur, welche von hier nach dem Norden, nach Dänemark und Schweden, wandert und dort großen, noch nicht genügend gewürdigten Einfluß ausübt. Lucas Brandis und Bartholomäus Ghotan hießen die Pioniere des Buchdrucks in der alten Hansestadt. Eine lebhafte Tätigkeit auf dem Gebiete der lateinischen, aber vor allem der niederdeutschen Druckerei entfalteten die beiden eingewanderten Obersachsen, die bald heimisch wurden, besonders Ghotan, der nach Brandis' Konkurs eine Zeitlang der einzige bedeutende Buchdrucker Lübecks war.

[1] E. Deecke, Einige Nachrichten von den im 15. Jh. in Lübeck gedruckten niedersächsischen Büchern (Progr. Katharineum Lübeck 1834, noch immer unentbehrlich); Wiechmann-Kadow, Zwei unbekannte Lübecker Drucke: Serapeum 19, S. 44/6; J. L. de Bouck, Zur ndd. Literatur des 15. und 16. Jhs.: ebda. 21, S. 257/63; Pauli, Beiträge zur Geschichte der ersten Buchdruckerei in Lübeck: Ztschr. f. Lüb. Gesch. 7, S. 254/69; W. Seelmann, Der Lübecker Unbekannte: Zentralblatt für Bibliothekswesen 1, S. 19/24; P. Pietsch. Euangelia (Lübeck 1492), ein Druck des Lübecker Unbekannten: Ndd. Kbl. 11, S. 2f.; K. E. H. Krause, Zu Barth. Gothan: Mitteilungen d. Ver. f. Lüb. Gesch. 4, S. 93f.; W. Walther, Die zu Lübeck gedruckten ndd. Psalter: Theologische Studien und Kritiken 1889, S. 573/98; B. Claussen, Ndd. Drucke im 16. Jh.: Zentralblatt für Bibliothekswesen 29, S. 201/9; W. Gläser, Bruchstücke zur Kenntnis der Lübecker Erstdrucke von 1464—1524 (Lübeck 1903). J. Collijn, Drei neuaufgefundene ndd. Einblattdrucke des 15. Jhs. (Leipzig 1904); Lübecker Frühdrucke in der Stadtbibliothek zu Lübeck, Ztschr. f. Lüb. Gesch. 9, S. 285/333; »Van dem nedderval der Veneddyer« (Jahrbuch der Hamburger wissenschaftlichen Anstalten 29, 1911. 9. Beiheft: Mitteilungen aus der Stadtbibliothek, Hamburg 1913). C. Borchling, Der Druck der ndd. »Nyen Ee« von 1482: Ndd. Kbl. 33, S. 49/52; Aus der Frühzeit des ndd. Buchdrucks: Niedersachsenbuch, 1. Jahrgang (Hamburg 1914), S. 144/50. H. Brandes, Ndd. Jb. 16, S. 6/8; Die literarische Tätigkeit des Verfassers des Reinke: ZfdA. 32, S. 24/41; Dat Narrenschyp von Hans van Ghetelen (Halle 1914), S. IX/LI. E. Vouillième, Die deutschen Drucker des 15. Jhs. (Berlin 1916).

Lucas Brandis stellte sich große, für sein Geschäft zu große Aufgaben in kunstreichen und selbst gegossenen Typen; sein Hauptgebiet war die weltliche Unterhaltungsliteratur. Ghotan, ihm gegenüber der nüchterne Geschäftsmann, druckte vor allem geistliche Erbauungsschriften, die damals vom Publikum viel gekauft wurden. Mit mehr Glück, aber auch mehr Berechnung trat Steffan Arndes in die Fußtapfen von Lucas Brandis. Aus Hamburg stammend, hatte er sich in der Welt umgesehen, von Italien bis Dänemark kannte er die Druckpressen. In Lübeck beschreitet er die Bahnen, die er während seiner Lehrzeit in Mainz, der klassischen Stätte der Buchdruckerkunst, kennen gelernt hatte: dickleibige Postillen und Passionale gibt er heraus, und nachdem er damit sein Personal geschult hat, wagt er sich an die große niederdeutsche Bibel, die zweite nach der Kölnischen, das Meisterstück des niederdeutschen Buchdrucks. Neu in den Typen, neu in den Holzschnitten, so tritt das Prachtwerk ans Licht, ein beredter Anwalt für den feinen Geschmack und das buchkünstlerische Interesse, welche in der Hansestadt herrschten. Als Erster unter den niederdeutschen Druckern legte Steffan Arndes Wert auf eine sorgfältige und verständnisvolle Behandlung auch der niederdeutschen Sprache. Die vielen hochdeutschen Wörter und Fügungen, die in den ältesten niederdeutschen Drucken bei der oft hastigen Übertragung aus hochdeutschen Originalen stehen geblieben waren, sind in den von Steffan Arndes gedruckten Auflagen ausgemerzt und gutes Niederdeutsch dafür eingesetzt worden. Darin liegt Arndes' hohes Verdienst um die niederdeutsche Sprache und Literatur. Noch nicht gedeutet ist das Druckerzeichen der drei Mohnköpfe, welches ein Unbekannter gegen Ende des 15. Jahrhunderts auf seinen Lübecker Drucken anzubringen pflegte. Man hat lange herumgeraten und es schließlich auf Matthäus Brandis, den Bruder von Lucas, gedeutet; aber auch dies ist jetzt wieder bestritten worden. Jedenfalls gingen aus dieser Offizin die Bücher hervor, denen Lübeck literarischen Weltruf verdankte, und die im niederdeutschen Schrifttum die größte Bedeutung beanspruchen neben dem kleinen »Spiel vom Henselin« der »Totentanz«, die älteste Bearbeitung von Brants »Narrenschiff«, das »Gedicht auf die Ditmarscher Schlacht« und »Reinke de Vos«.

Des Straßburger Weisen Sebastian Brant »Narrenschiff« war

bei seiner Siegesfahrt durch das gebildete Europa auch an der Trave Ufern gelandet und einem Lübecker Bürgerssohn Hans van Ghetelen[1] in die Hände gefallen. Der dichterisch begabte junge Mann, der mit Unrecht zu einem Mitinhaber der Mohnkopfdruckerei gemacht worden ist[2], fühlte sich durch die Lektüre von Brants neuem Werk veranlaßt, es seinen Landsleuten in ihrer Mundart vorzusetzen. Aber er begnügte sich nicht mit einer bloßen Übertragung, sondern zog auch andere Schriften, ober- und niederdeutsche, heran. Das Original arbeitete er solchergestalt um zu einem selbständigen Werk; den Grundgedanken und die Einteilung behielt er zwar im großen und ganzen bei, aber in der Fülle des Stoffes und der Art der Behandlung schaltete er nach freiem Belieben. Neben vereinzelten Stellen, wo er treu am Urtext festhält, streicht er ganze Abschnitte und fügt dafür neue ein, ein einziges Wort Brants regt ihn an zu eigenen Ausführungen. Sprache und Vers beherrscht er dabei sicher. Kurz, das alte Werk Brants ist zerschlagen, und aus den Trümmern ein frisches Gebilde geformt worden, das in Gehalt wie Gestalt den norddeutschen Ursprung nicht verleugnen kann.

Ein jüngerer Verwandter dieses Hans, Henning van Ghetelen, folgte den Pfaden des Vetters und übertrug, allerdings ohne dessen poetischen Eigenwillen, des Nürnberger Arztes Ruchamer »Neue unbekannte Lande« 1508 in seine »moderlike sprake, so men redet in den loffwerdigen Hensesteden und ok in den widberopenden landen Sassen, Marcke, Pomeern, Prüssen, Mekelenborch, Holsten etc.«[3]. Ruchamers Schrift war selbst eine Verdeutschung von des Italieners Montalboddo Bericht über die neuentdeckten amerikanischen Länder, und es ist leicht erklärlich.

[1] Dat Narenschyp von Hans van Ghetelen, hg. von H. Brandes (Halle 1914); dazu A. G. van Hamel, DLZ. 1915, Sp. 1592/4. E. Björkman, Bemerkungen zu den ndd. Bearbeitungen des Narrenschiffs (Upsala 1902).

[2] Wenn Brandes auf Grund von orthographischen und lautlichen Eigentümlichkeiten Hans van Ghetelen zum Verfasser der meisten ndd. Bücher der Mohnkopfdruckerei machen will, so übersieht er dabei, daß in all diesen Büchern eben die Hausorthographie der Druckerei herrscht, die auch trotz andersdialektischen Verfassern in den Hauptzügen stets gewahrt blieb.

[3] W. Ruge, Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften. Phil.-hist. Kl. 1916. Beiheft S. 104/8.

daß solche Lektüre den Sohn der Hansestadt anziehen und, niederdeutsch verständlicht, seine Landsleute an der Waterkant lebhaft interessieren mußte. Zumal auch des Vespucci Reisebeschreibung kurz vorher, 1506, zu Magdeburg in niederdeutschem Gewande gedruckt worden war[1].

Aber wenn auch diese geographischen Bücher begierige Leser finden mochten, wenn auch das »Narrenschip« in mehreren Auflagen neu erscheinen mußte — an Beliebtheit konnten sie alle sich doch nicht messen mit dem Buch, welches den geistigen Ruhm Lübecks stets verkünden wird, dem »Reinke de Vos«.

Jacob Grimm hatte eine zusammenhängende epische Tiersage als uraltes Gemeingut fast aller Völker erweisen und daraus wie ihre edelste Blüte die deutsche Tiersage hervorsprießen lassen wollen. Diese Anschauung ist nicht mehr zu halten. Dagegen finden wir bei allen Völkern wohl Tierfabeln. Tiermärchen, Erzählungen von Tieren in vermenschlichter Gestalt. Aus dem Orient wanderten solche Erzählungen nach Griechenland, vermischten sich dort mit einheimischen und gelangten nach Italien. Als das römische Kaiserreich zusammenstürzte, bewahrten die fahrenden Gaukler und Schauspieler das alte Fabelgut und sangen, erzählten und mimten als die einzigen Hüter der antiken Schätze die Fabeln in dem weiten Europa. Die Geistlichkeit des fränkischen Gallien ergriff zuerst wieder den dankbaren Tierstoff zu bewußt künstlerischer Verwertung und schuf daraus mehrere lateinische Epen sowie literarisch umgedeutete Fabeln. Solche vereinzelt auftretende Geschichten, in deren Mittelpunkt der schlaue Fuchs stand, wurden in französischer Sprache dann mannigfach nachgedichtet; aber in den deutschen Tiernamen, die hier schon auftreten, läßt sich der Einfluß spüren, welchen die germanischen Tiermärchen in Nordfrankreich ausübten. So war denn auch der erste, welcher den Stoff episch in deutscher Sprache ausbeutete, ein Fahrender aus dem Elsaß, Heinrich der Gleißner; vierundzwanzig Einzelabenteuer des schlauen Fuchses, der zum Schluß triumphiert und den König vergiftet, hat Heinrich an einem losen Faden aufgereiht und durch gutbürgerliche Moral miteinander verbunden, kein großer Künstler, aber ein wackerer Mann, der das

[1] W. Ruge, ebda. S. 73.

Herz auf dem rechten Fleck hatte. Mit dieser zu Barbarossas Zeit erfolgten Bearbeitung schien der Stoff für Oberdeutschland seinen literarischen Reiz erschöpft zu haben. Aber zwei Generationen später lockte es einen flandrischen Weltgeistlichen Willem, noch einmal auf Grund der französischen »Branchen« und der volksläufigen Fabeln sich an dem Stoff zu versuchen. Das unvollständige Epos eines Landsmanns Arnold bringt er zum Abschluß, verleiht ihm einheitliche Gestalt, und so entsteht die erste Fassung des vlämischen Gedichtes »Van den vos Reynaerde«, die in meisterhafter Art das Thema bewältigt und mit der ehrenvollen Rehabilitierung Brauns und Isegrims schließt. Dem höfischen Abbé Willem lag es durchaus fern, ein didaktisches Epos zu geben; eine Unterhaltungslektüre für die gebildeten Kreise seiner Zeit wollte er vielmehr schaffen, ohne jegliche satirische Tendenz. Dafür spielt ein überlegener Humor um das Ganze und erhebt es in die Sphäre der ritterlichen Leser. Hundert Jahre danach waren Welt und Geschmack von Grund aus verändert. Das Rittertum hatte abgewirtschaftet, das Bürgertum war an seine Stelle getreten. Dem entsprechend hüllte sich die Literatur jetzt auch in bürgerliche Kleidung. Man war nicht mehr unbefangen genug, sich an Phantasieerzeugnissen, die lediglich mit Kunst erzählten, zu ergötzen, man wollte auch eine Tendenz in der Dichtung. Und so kommt es, daß der »Reinaert« sich eine Überarbeitung in dieser Richtung gefallen lassen muß; satirische Hiebe auf wirtschaftliche und politische Verhältnisse fallen, besonders die Geistlichkeit kommt schlecht weg, wie schon einst in manchen lateinischen und französischen Bearbeitungen; der Stoff wird sittenrichterlich ausgebeutet, hohle Gelehrsamkeit macht sich breit. Noch mehr betont den angeblich moralischen Zweck der Dichtung das niederländische Volksbuch vom Jahre 1479, welches das Epos prosaisiert. Im Jahre 1487 erschien dann in Antwerpen eine neue Ausgabe des alten niederländischen Gedichtes, besorgt von Hinreck van Alkmar; ihm, welcher Erzieher am lothringischen Hofe gewesen war, lag das pädagogische Moment naturgemäß besonders nahe, und so fügte er zum ersten Male eine »Glosse« bei, d. h. Anmerkungen, in denen der Text des Gedichtes zu sittlichen Ermahnungen verwandt wird, in denen allgemeine Regeln aufgestellt und durch Parallelzitate aus anderen Schriften, auch aus der Bibel, belegt

werden. Noch eine zweite Neuerung traf Hinrek: Nach dem Vorbild eines mittellateinischen Bearbeiters teilte er das Epos in Kapitel und setzte über jedes eine häufig langatmige Überschrift, die gleichfalls den angeblich moralischen Sinn des Epos herausholen sollte.

Auf dieser mittelniederländischen Fassung des Hinrek van Alkmaar fußt nun in Text, Glosse und Überschriften der Bearbeiter des mittelniederdeutschen Gedichtes »Reinke de Vos«, das in Lübeck 1498 gedruckt wurde[1]. Soweit aus den kümmerlich erhaltenen Bruchstücken des Antwerpener Druckes ein Schluß gestattet ist, hat sich der Lübecker Autor aber nicht sklavisch an seine Vorlage gebunden, sondern in Einzelheiten freier bewegt. Indes geht diese Eigenmächtigkeit doch nicht so weit, daß wir wie bei dem »Narrenschip« von einem selbständigen niederdeutschen Werk sprechen können. Die Glosse ist in Details auf Lübecker Verhältnisse umgearbeitet, auch in den Text sind Anspielungen auf das Ostseegebiet hineinverwoben. Allein der Ruhm, ein niederdeutsches Originalwerk zu sein, kann dem »Reinke Vos« nicht mehr zuerkannt werden. Der Lübecker Bearbeiter stammte zwar nicht aus der Hansestadt selbst, vielmehr läßt seine Sprache auf binnenländische, vielleicht Braunschweigische Herkunft schließen. Aber er muß jedenfalls bereits lange Jahre an der Trave zugebracht haben, wie seine Vertrautheit mit den städtischen Zuständen erkennen läßt. In der Wahl seiner Übersetzung tat er einen guten Griff.

[1] Ausgabe von F. Prien (Halle 1887). — Aus der überreichen Literatur hebe ich nur hervor, was für die spezielle Reinke-Forschung fördernd ist: F. Zarncke, Zur Frage nach dem Verfasser des Reinke Vos: ZfdA. 9, S. 374/88; A. Lübben, Die Tiernamen im Reinke Vos (Progr. Oldenburg 1863); F. Latendorf, Zur Frage nach dem Verfasser des Reinke de Vos: Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1866, Sp. 56 f.; C. Walther, Mundartliches im Reinke Vos: Ndd. Jb. 1, S. 92/101; F. Prien, Zur Vorgeschichte des Reinke Vos: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 8, S. 1/53; A. Bieling, Die Reineke-Fuchs-Glosse in ihrer Entstehung und Entwicklung (Progr. Berlin 1884); H. Brandes, Die literarische Tätigkeit des Verfassers des Reinke: ZfdA. 32, S. 24/41; K. E. H. Krause, Ndd. Kbl. 14, S. 17 f.; C. Voretzsch, Zum Jubiläum des Reinke de Voß: Allgemeine Zeitung 1898, Beilage Nr. 293 und 294. — Die Verfasserfrage kann meines Erachtens nur vom wortgeographischem Standpunkt aus gelöst werden.

Schon seit langem war der Stoff der Tierfabeln und -märchen gerade in Niedersachsen sehr verbreitet. Bereits Thietmar, Bischof von Merseburg, der bedeutende sächsische Geschichtsschreiber, spielt im 11. Jahrhundert darauf an, der Kleriker Gerhard von Minden goß die Fabeln des sogenannten »Äsop« in niederdeutsche Verse um, lateinische und deutsche Handschriften aus Niedersachsen, in denen gerade Tierstoffe gesammelt sind, kommen nicht selten vor[1], und in Lübeck war im Jahre 1447 den Bürgern zu Fastnacht vorgespielt worden, »wie der Löwe vom Thron gestoßen wird«, 1452 »von denen, die dem Wolfe ein Weib geben wollten«[2]. Auch bilderreiche Darstellungen, Plastiken und Stickereien[3] zeugen für die Kenntnis der Fuchssage im breiten Publikum. Kein Wunder, daß der »Reineke« rasch zum beliebtesten Hausbuch in Norddeutschland wurde.

Aber diese Auszeichnung verdankt er ebensosehr seinen künstlerischen Vorzügen: mögen sie auch zum guten Teil sich bereits in der niederländischen Dichtung vorfinden, der Lübecker Bearbeiter hat doch zweifellos ein feines Gefühl dafür gehabt, daß ein solches Kunstwerk nicht mit plumper Hand zerstört werden dürfte. Deshalb hat er mit ästhetischem Behagen sich begnügt, ein treuer Diener am Wort zu sein, und seine Kunst auf die äußere Form, auf Vers und Reim, verwandt, während er die innere Form unangetastet ließ. Die Handlung, welche mit Reinekes Triumph endet und seine Widersacher schmählich abziehen läßt, ist einfach und geschlossen gestaltet, aber an wichtigen Haltepunkten ausführlich behandelt. In den Tieren lebt der germanische

---

[1] Cod. Helmst. 1102 in Wolfenbüttel, 1343 in einem Hildesheimer Kloster geschrieben; Cod. philol. 130 der Göttinger Universitätsbibliothek, 1366 in Norddeutschland geschrieben; Cod. Helmst. 185 v. J. 1471, von dem Bürger Hermann Voerden in Goslar 1504 dem Kloster Georgenberg geschenkt.

[2] Ndd. Jb. 6, S. 3, 25.

[3] Lisch, Korrespondenzblatt des Gesamtvereins deutscher Geschichts- und Altertumsvereine 3, S. 16; Jahrbücher für mecklenburgische Geschichte 28, S. 308 ff. Ztschr. f. lüb. Gesch. 1, S. 122/8; W. Mantels, ebda. 3, S. 608 f.; F. Panzer, Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur 13, S. 141 f. E. Martin, Zur Geschichte der Tiersage im Mittelalter: Prager deutsche Studien 8/9 (s. Anm. 3 S. 52), I, S. 173/87.

Charakter wieder auf, der ihnen in den mittellateinischen Mönchssatiren und französischen »Branchen« zum guten Teil geraubt war. In diesen spürt man deutlich den satirischen Geist hindurch, es fehlt das Ursprüngliche der tierischen Natur; gleich dem Schreiner Schnock im Shakespeares »Sommernachtstraum« werfen sie alle Augenblicke ihre Tierlarven ab und geben sich als verkappte Menschen mit menschlichen Lastern und Gebrechen zu erkennen. Anders im »Reineke«, welcher auch darin getreu dem flämischen Muster folgt. Hier leben die Tiere wirklich in ihrer eigenen Welt, ihr Charakter entspringt ihrer natürlichen Gattung. Wie in Kiplings »Dschungelbuch« sind sie Spiegelungen des Tierischen im Menschen, ohne es zu wissen. Naiv und unwillkürlich sind ihre Handlungen, veranlaßt stets nur durch die ihnen eigentümlichen, ihnen angeborenen Fehler oder Tugenden. Und gerade diese Doppelpsychologie, diese Mischung aus tierischem Instinkt und menschlicher Intelligenz, hat dem Buche seine Frische und seinen Reiz bewahrt durch die Jahrhunderte bis heute.

Aber der Bearbeiter glaubte sich mit der Übersetzung der Dichtung nicht genug getan zu haben. Er fügte, dem Zuge der Zeit folgend, noch eine ausführliche Glosse bei, in welcher er sich selbständiger von Hinrek entfernte als im eigentlichen Epos. Hier wird er zum moralisierenden Prediger; in eiferndem Tone geißelt er die Mißstände der Zeit, die Schwächen seiner Mitmenschen, die Vergehen und Verbrechen des einzelnen nicht minder wie ganzer Klassen und Stände. In diesen Anmerkungen sah er offenbar den Hauptzweck seiner Arbeit, er will auf die Zeitgenossen einwirken und sie bessern. Damit hatte er den Geschmack seiner Zeit gut getroffen; denn eine Neuausgabe des »Reinke« zu Rostock 1539 gestaltete gerade die Glosse im Sinne der neuen Epoche und der protestantischen Partei um (vielleicht verfaßt von dem Rostocker, späteren Lübecker Syndikus und berühmten Juristen Johannes Oldendorp[1]). Die Lübecker Glosse

[1] A. Bieling (s. Anm. 1 S. 65); H. Brandes, Die jüngere Glosse zum Reinke Voß (Halle 1891); dazu C. Walther, GGA. 1891, S. 558/67; E. Moltzer, Tijdschr. 10, S. 241/9. A. Hofmeister, Der Verfasser der jüngeren Glosse zum Reinke Vos: Ndd.Jb. 19, S. 118/21. — Für Oldendorps Verfasserschaft hoffe ich demnächst den Nachweis liefern zu können.

atmet spezifisch hansestädtischen Geist. Demokratisch ist der Glossator gesinnt, den Fürsten wirft er vor, daß sie sich von der saueren Arbeit ihrer Untertanen nährten, daß das Blut des Volkes ihre eigenen selbstsüchtigen Kriege bezahlen müßte, daß das Gut der Armen von ihren räuberischen Vögten ungestraft genommen werden könnte. Ebenso eifert er gegen die »Priester, Schreiber oder Kapläne, die bei den Herren und Fürsten sind; sie tun häufg um der Fürsten willen, das ihnen nicht ziemet, ein Teil aus Furcht. ein Teil um des Lohnes willen, ein Teil um der Fürsten willen«. Die Fürsten trügen selbst die Schuld daran und versündigten sich schwer, wenn sie solche Beichtväter beförderten. Auch sonst zieht der Verfasser gegen das unheilige Leben der Prälaten zu Felde. Aber anderseits darf kein Laie sich zum Richter über seinen Seelsorger aufwerfen und Übles von ihm sprechen. An solchen und allerlei anderen theologischen Ratschlägen erkennen wir in dem Glossator selbst einen Geistlichen, ohne Zweifel einen Angehörigen der in Lübeck ansässigen Bettelorden. Leider wissen wir seinen Namen nicht, und es ist bisher nicht möglich gewesen, Genaueres über seine Persönlichkeit festzustellen. Ein künstlerisch veranlagter Charakter, voll Mitgefühls für »dat gemene volk«, voll Mannhaftigkeit gegen die Fürsten, mit offenem Blick für die Schäden der Zeit in politischer und religiöser Hinsicht, ein überzeugter Hanse — so steht das Bild des letzten bedeutenden Schriftstellers im mittelalterlichen Lübeck vor uns.

Sein Werk hat vielfältige Frucht getragen. In häufigen Drucken wurde die niederdeutsche Fassung verbreitet; 1544 erschien die erste hochdeutsche Übersetzung und wurde bis 1617 21 mal aufgelegt. Nicht weniger zahlreich sind die Bearbeitungen, welche das niedersächsische Buch sich gefallen lassen mußte. Lateinische, dänische, schwedische, isländische, englische Übertragungen kamen heraus, und bis in die Neuzeit hat der Stoff immer wieder Dichter zu neuen poetischen Versuchen gereizt, unter ihnen Goethe, dessen Epos klassische Form, didaktischen Gehalt und volkstümlichen Inhalt meisterhaft in sich vereinigt.

* * *

Hanse und Literatur — in enger Wechselwirkung stehen beider Geschicke miteinander. Das Aufblühen der Hanse hatte

auch ein Aufblühen der Literatur im Gefolge. Anderseits benutzte der Kaufherr die literarischen Erzeugnisse zur Verschönerung seiner häuslichen Feste, zur Erheiterung seiner Gäste und zum eigenen Ergötzen. In die Fremde begleiteten den jungen Lehrling die alten heimatlichen Erzählungen und vertrieben ihm das Heimweh in einsamer Kammer oder unter den lärmenden Schüttinggenossen; aus der Fremde brachte der selbständig gewordene Handlungsgehilfe moderne ausländische Novellen und amuröse Fabuletten nach Hause mit und vermehrte das einheimische Schrifttum um solche eingedeutschten Schätze. Als Männer des praktischen Lebens sorgten Bürgermeister und Rat für Aufzeichnung der städtischen Zeitgeschichte und schöpften Belehrung und Kraft für die eigene Politik aus den ererbten Chroniken der Vorfahren. Im 15. Jahrhundert, als die Hanse ihren politischen Höhepunkt erreicht hat, steht auch die mittelniederdeutsche Literatur auf dem Gipfel. Mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts verfallen beide, Hanse wie Literatur. Weil keine bedeutende äußere Macht mehr in Norddeutschland vorhanden war, welche das Schrifttum zu stärken und zu stützen vermochte, ging dieses rasch zugrunde. Als um 1550 der Glanz der deutschen Hanse dahin war, führte auch die Literatur ein paar Dezennien nur noch ein Scheindasein. Nicht die Reformation hat ihr Ende herbeigeführt — vielmehr war der Tod der Hanse zugleich der Tod der mittelniederdeutschen Literatur.

IV.

Der Ursprung des Wortes »Hansa«.

Von

Hermann Jacobsohn.

Das Wort *Hansa*, got. *hansa*, ahd. *hansa*, ags. *hós*, hat bislang eine genügende indogermanische Erklärung noch nicht gefunden, keine der Ableitungen, die vorgeschlagen sind, ist einwandfrei. Helm, Paul-Braunes Beiträge 29, 194 ff. und Zupitza, Germ. Gutturale 109 haben das Wort mit lat. *censeo* »schätze«, aind. *śaṁsati* »rezitiert, lobt, sagt auf« verbunden. Das ist zwar formell ohne Anstoß, aber es setzt voraus, daß die Bedeutung »Handelsabgabe«, die das Mittelhochdeutsche kennt, die ursprüngliche ist, während die ältesten Belege des Wortes unbedingt auf den ursprünglichen Sinn »Schar, Genossenschaft« führen. Vgl. Feist in seinem Etym. Wb. der got. Sprache 130. Aber auch die Versuche, von der Bedeutung »Schar, Genossenschaft« ausgehend, das Wort außerhalb des Germanischen anzuknüpfen, sind fehlgeschlagen. Bugge hat Paul-Braunes Beiträge 12, 418 ff. *hansa* auf eine Grundform **kom-sōd* zurückführen wollen und *kom* dem lateinischen *cum* gleichgesetzt, *sōd* zu *sedeo* usw. gestellt. **kom-sōd* hätte »Versammlung« geheißen und wäre lat. *consilium* ganz parallel, wenn dies aus *considium* hervorgegangen ist. Es ist kein zwingender Einwand gegen diese Ableitung, daß das lateinische *com- cum-* zum mindesten in der Gestalt wie sie für *hansa* anzusetzen wäre, im Germanischen sonst nicht vertreten ist: in einem aus dem Indogermanischen ererbten Kompositum konnten sich auch Singularitäten erhalten. Aber wie denkt man sich die Bildung? **kom-sōd* könnte entweder direkt aus Präposition und Wurzelwort zusammengesetzt sein oder als Abstraktum zu einem komponierten Zeitwort **kom-sedejo* gehören. In diesem **kom-sōd* wäre aus-

lautendes *d* lautgesetzlich nach langem Vokal geschwunden und das so entstandene **kom-sō* wäre in die Analogie der germ. *ō*-Stämme überführt worden. Ursprünglich Neutrum. wäre es auf diese Weise zu seinem femininen Geschlecht gekommen[1]. Diese Konstruktion hat den Fehler, daß es unstatthaft ist, ein ursprachliches neutrales Abstraktum **kom-sōd* anzusetzen. In den Charites, der Festschrift für F. Leo 447, habe ich gezeigt, daß bei den Verbalabstrakta, die *o*-Stämme sind, neutrales Geschlecht ursprünglich sehr selten gewesen ist, W. Schulze, Kuhns Zeitschrift 48, 236 hat aus *Ϝέργον* und dem Gegensatz von *ὀρός* und lat. *serum*, von *ὄροβος* und lat. *ervum* gefolgert, daß den Neutra dieses Typus ursprünglich die *e*-Stufe zukomme. Schon das träfe für **kom-sōd* nicht zu. Aber es scheint überhaupt, daß bei den Verbalabstrakta, die als Wurzelwörter flektieren, neutrales Geschlecht ganz ausgeschlossen ist. Die Regel bilden bei ihnen die Feminina wie *στύξ* zu *στυγέω*, *φλόξ* zu *φλέγω*, lat. *nex, prex, pax, lux, arx, frūx* usw. usw. Schon Maskulina sind ganz selten, da Nomina agentis natürlich nicht in Betracht kommen[2]. Im Lateinischen existiert *impes* »heftiger Trieb, Bewegung, Größe, Masse« zu *impeto*, zuerst bei Lukrez belegt, von dem es Ovid übernommen hat[3]. Es hat sein männliches Geschlecht gewiß nach *impetus* erhalten. Dabei ist es fraglich, ob dies Wort ein höheres Alter besitzt, da es zuerst bei dem archaisierenden Lukrez belegt ist, oder ob Lukrez, wenn er es aus älteren Schriftstellern herübernahm, das Geschlecht des Wortes kannte. Aber Neutra hat es unter ihnen überhaupt nicht gegeben. Für diese Wurzelwörter unter den Verbalabstrakta ist es daher gleichgültig, daß die ger-

---

[1] Osthoff, Paul-Braunes Beitr. 13, 428, hat gegen diese Etymologie eingewandt, daß ererbtes idg. *ms* im Gotischen erhalten bliebe. Got. *mimz* »Fleisch« = altind. *mā̃sa*, altbulg. *męso*, lett. *mësa*, altpreuß. *mensā* scheint das zu beweisen.

[2] Erst recht nicht Neutra wie *κῆρ* = lat. *cor*, lat. *ōs* usw., die keine Verbalabstrakta sind. Es ist also falsch, wenn Güntert, Kalypso 161 ff. das homerische *νέκταρ* in *νε-κταρ* auflöst, das Wort mit »Nichttotsein« übersetzt und *-κταρ* als Verbalabstrakt zu der in homer. *κτερείζω τινά* »jemandem die letzte Ehre erweisen«, *κτέρεα* »Beigabe an Tote«, *κτέρες· νεκροί* bei Hesych usw. belegten Wurzel faßt.

[3] Z. B. Lucrez II 330 *valido . . . impete IV*, 416 *impete tanto* usw. usw.

manischen Sprachen und das Altirische neutrale Verbalabstrakta in großer Zahl als *o*-Stämme kennen wie got. *anda-beit* »tadel«, *ana-filh* »Vorschrift«, ahd. *gi-bĕt* »Gebet«, *gi-brĕh* »fragor« usw. (Wilmanns, Deutsche Grammatik 2², 204 ff.), altirisch *cumtach* »Bau, Ausrüstung, Schmuck«, *cuimrech* »Fesselung, Fessel«. Vgl. W. Schulze, Kuhns Zeitschrift 42, 325 ff.; Thurneysen, Handbuch des Altirischen 411. Zudem scheint es sich hier um etwas Sekundäres zu handeln. Im Altirischen ist das neutrale Genus auf Komposita beschränkt, und da die übrigen keltischen Sprachen das Neutrum aufgegeben haben, dürfen wir diese Beschränkung als urkeltisch ansehen. Schulze hat nun auch für das Gotische festgestellt, daß den männlichen Simplizia unter den Verbalabtrakta neutrale Komposita gegenüberstehen: mask. *gaggs* gegen neutr. *atgagg*. Man wird mit aller Wahrscheinlichkeit vermuten dürfen, daß diese Verteilung bereits urgermanisch war. Kam aber im Urkeltischen und Urgermanischen nur den Zusammensetzungen unter den Verbalabstrakta neutrales Geschlecht zu, so ist die Erklärung gegeben. Es liegen hier keine alten ursprünglichen Abstrakta vor, sondern das Neutrum des Nomen agentis ist substantiviert worden. Vgl. Charites a. a. O. Wörter wie gotisch *anda-beit* zu *and-beitan* »schelten, bedrohen«, *ana-filh* zu *ana-filhan* »überliefern, empfehlen« sind ihrem Ursprung nach die substantivierten neutralen Formen von urgermanischen Nomina agentis **anda-beitas* »tadelnd«, **ana-filhas* »empfehlend«. Dabei ist natürlich wesentlich der Typus, der an einzelnen Fällen erwachsen ist, und die genannten Wörter sollen nur Beispiele geben.

Ein Wurzelwort als Verbalabstraktum mit sächlichem Geschlecht anzusetzen, ist also nicht gestattet. Möglich wäre nur ein Femininum **kom-sōds,* das aber nie zu einem urgermanischen *ō*- (= idg. *ā*-) Stamm **hansō* sich hätte entwickeln können.

Osthoff hat *hansa* in Paul-Braunes Beiträgen 13, 425 ff. mit lat. *condere, Consus* verbunden. In diesen latein. Wörtern steckt nach ihm die idg. Wurzel *dō*, aber ebensogut kann es die Wurzel *dhē* (= lat. *facio*) sein. Von der Form und der Bedeutung aus läßt sich das nicht bestimmen. Ist *Consus* ein Verbaladjektiv auf *-tos* — vgl. W. Schulze, Zur Geschichte lateinischer Eigennamen 474, Anm. 5 — so ist die Grundform *con-d-tos* zur Wurzel *dō*- »geben« adj. *con-dh-tos* zur Wurzel *dhē*. Der Vokal der Wurzel, die in ihrer

Hochstufe auf langen Vokal ausgeht, ist völlig geschwunden, da sie zwischen die beiden Akzente der Präposition und des Ableitungssuffixes *-tos* geraten war; J. Schmidt, Kuhns Zeitschrift 25, 54 ff.; Kritik der Sonatentheorie 54 f. Ebenso kann *hansa* auf ein grundsprachliches *con-d-tā* oder *con-dh-tā* zurückgeführt werden. Dieses *con-d-tā* oder *con-d-thā* wäre das substantivierte Femininum des Verbaladjektivs **con-dtos* oder **con-dhtos*, das nach seiner Bildung lateinischen Abstrakta wie *offensa, repulsa*, griechischen wie πινυτή, δεταί usw. parallel ginge. (E. Fränkel, Nomina agentis II, 163 ff.). Die Bedeutung wäre »Vereinigung, Zusammenschluß, Genossenschaft«! Bedenklich, aber nicht entscheidend wäre auch bei dieser Deutung, daß *hansa* allein lat. *com* auf germanischem Boden in dieser Weise wiedergäbe, möglicherweise, da got. *ga-* usw. vielfach von lat. *com-* getrennt wird, das einzige Beispiel dieser Präposition im Germanischen darstellte. Aber nicht so selbstverständlich ist es, daß in der älteren Periode der idg. Sprachen die Wurzeln *dō* oder *dhē* mit der Präposition zusammengesetzt, die in der Einzelsprache jeweils für »zusammen« existiert, vom Zusammenschluß von Menschen gebraucht werden wie unser »sich zusammentun«. συντίθημι hat diese Funktion nicht. Im Ṛgveda ist *saṃdhā* in diesem Sinne erst im 10. Buch belegt: 10, 5, 3 *ṛtāyinī māyinī sáṃ dadhāte;* 10, 85, 47 *sáṃ mātaríśvā sáṃ dhātā́ sám u déṣṭrī dadhātu nau* Das Medium vom *saṃ-dā* haben zwar Böthlingk-Roth im großen Petersburger Wörterbuch 1, 139, 1 und 4, 44, 5 fragend mit »sich versammeln« übersetzt, aber schwerlich richtig, vgl. vor allem Pischel, Vedische Studien I, 69.

Daß man für das Wort *hansa* noch keine Anknüpfung in den verwandten Sprachen gefunden hat, wäre an sich nicht verwunderlich. Es teilt dieses Schicksal mit unzähligen andern germanischen. *hansa* aber hat eine Entsprechung in dem ostseefinnischen *kansa* »populus, societas«, das schon Diefenbach, »Vergleichendes Wb. der gotischen Sprache« II, 528 f. mit dem got. *hansa* zusammenbrachte. Thomsen, Einfluß der germanischen Sprachen auf die finnisch-lappischen 140, ist der Ansicht, daß das finnische Wort aus dem Germanischen stammt. Darin sind ihm die meisten Forscher gefolgt, und da von all den vielen Wörtern, die das Germanische und Ostseefinnische gemeinsam haben, so wenige von

den Finnen zu den Germanen, vielmehr die allermeisten umgekehrt von den Germanen zu den Finnen gewandert sind, so erscheint diese Annahme selbstverständlich. Aber schon Budenz bei Thomsen a. a. O. hat darauf aufmerksam gemacht, daß finnisch *kansa* in andern finnisch-ugrischen Sprachen Verwandte zu haben scheint. Das ist dann von einer Reihe anderer Forscher vertreten, vgl. das Literaturverzeichnis Finnisch-ugrische Forschungen 13, 376. Die ausführlichste Übersicht über die Beziehungen des Wortes in der finnisch-ugrischen Gruppe gibt G. Wichmann, Finn.-ugr. Forsch. 11, 214. Ich bringe hier die wichtigsten Belege. Auf der einen Seite finnisch *kansa* »populus, comitatus, societas hominum«, *kansa* und *kanssa* »unacum, simul cum, cum«, *tule kansani* »veni mecum, in societate mea«, *kansa-puheet* »colloquium«, *kansa-kumppani, kansa-veli* »socius«, *kansallinen, kansollinen* »consors, comes, socius«, karelisch *kańźa* »Versammlung (in der Evangeliumübersetzung aus Tver, Matth. 13, 54, *kanźa* συναγωγή[1]) Genosse«, *risti-kańźa* »Mitchrist, Christ, Mitmensch, Mensch«, wotisch *kāsa* »mit« (Postposition), wepsisch *kaņz* »Familie«, estnisch *kaaz*, *kaaza* »Genosse, Gatte«, *kaaza* »mit«, livisch *kåz-gȫnd* »Hochzeit« (= finnisch *kansakunnat,* Plural zu *kansakunta* etwa »Ehegesellschaft, Familienfeier«), auf der andern Seite in den verwandten Sprachen lappisch-norwegisch *gazze*, *gaze* »comites, comitatus, familia«, Kolalappisch *kāınce* »Genosse«, syrjänisch *goz* »paar«, *gozja* »paarig, gepaart, Ehepaar«, wotjakisch *kuz* »Paar«, *kuz-pal* »Ehehälfte, Gattin«, *kuzo* »paarig, gepaart«, ungarisch *házas* »beweibt, verehelicht«, *asszony-házas* »Gattin«, *házasság* »matrimonium«. Die ursprünglichste Bedeutung ist offenbar »paarig, verbunden«. Allein im Ungarischen findet sich die Beschränkung auf die Ehe, die Gatten, während in den permischen Sprachen die Sippe sowohl auf die Ehe wie auf das Paarige an sich bezogen wird. Vgl. noch weiter wotjakisch *kïk kuzja*, *kwin kuzja*, *nïl kuzja* = »ihrer zwei, drei, vier« *ta sapäg kuzän-kä lusal* »wenn dieser Stiefel nicht zum Paar wird« usw. (aus Munkácsi, a Votjak nyelv szótára 214 f. Anderseits fehlt die Beziehung auf die Ehe auch im Ostseefinnischen nicht, vgl. estnisch *kaaza* »Gatte,

[1] Die unten genannte finnische Bibelübersetzung hat hier das griechische συναγωγή beibehalten.

Gattin«, livisch *kǟz-gõnd* »Hochzeit«. Die Etymologie ist so einleuchtend, daß Thomsen denn auch schon Beröringer mellem de finske og de baltiske sprog 28 Anm. 1 die Herleitung des finnischen *kansa* aus germanisch *hansa* mit einem Fragezeichen versieht. Karsten, der, Idg. Forsch. 22, 293 Anm. 1, offenbar von ihr noch nichts wußte und daher die Gleichung finnisch *kansa* aus gotisch *hansa* für unbedingt gesichert erklärt, möchte diese letztere in seinem Buch »Germanisch-finnische Lehnwortstudien« (Acta societ. scient. fenn. 45, 2) 130 dadurch retten, daß er annimmt, das estnische *kaaza* »Gatte, Gattin, Genosse«, zeige in seiner Bedeutung Beeinflussung von seiten eines finnisch-ugrischen Wortes, d. h. doch wohl der in Rede stehenden Sippe, deren ursprünglichen Sinn er offenbar auf »Ehe« usw. einschränken möchte. Aber auch dieser Ausweg ist verbaut und die Möglichkeit gegeben, zu der Evidenz, die in der Etymologie liegt, noch einen grammatischen Beweis für die echtfinnische Herkunft des Wortes zu liefern. Dieser Beweis kann von der Postposition *kansa* »mit« aus geführt werden, die neben *kansa* »Volk« steht. Im Estnischen kommt sie als *kāza, kāzas* vor: *tule mu kāza* »komen mit mir«, *se on, mu kāzas* »das ist mit mir, das habe ich bei mir«. Daraus ist durch Abschleifung *kās*, wie die Form in den ältesten estnischen Schriften heißt, *kā*[1] und weiter ein enklitisches *ga* geworden, das fast gleich einer Kasusendung fungiert im Sinne eines Komitativs oder Instrumentals: *minuga* »mit mir«, *hea südamega* »mit gutem Herzen«, *leikas noaga* »er schnitt mit dem Messer« usw. usw. Vgl. Wiedemann, Gramm. der estn. Sprache 319, 520 f. Diese zur Kasusendung gewordene angehängte Partikel tritt nun als — *ga*, — *ka* mit schließender Glottisexplosiva auf im Setukesischen, der Sprache der griechisch-katholischen Esten im Gouvernement Pskow, und den diesem nahestehenden Mundarten des südlichen Werroestnischen, von denen ich eine aus dem Dorfe Siika, Kirchspiel Rauge, im Gefangenenlager Gießen untersucht habe[2]. Vgl. aus dieser *mukka'* »mit mir«, *mika'* »mit uns«, *tika'* »mit Euch«, *karāka'* »mit dem Vieh«, *mu-*

[1] Vgl. estnische Komposita wie *kāza-wader* »Mitgevatter«, *kāz-kodanik* »Mitgefährte«, *kāza-orjaja* »Mitknecht«, auch *kā* als Adverb in *tule kā* »komm mit«, *kā-sulame* »Mitknecht«, *kā-wang* »Mitgefangener«.

[2] Die Glottisexplosiva am Ende des Wortes bezeichne ich im Folgenden mit dem Zeichen '.

rega' »mit Kummer«, *ra*ˣ*waga'* »mit dem Volke«, *söprōga'* »mit den Freunden«, *wāēga'* »sehr« usw. Die Glottisexplosiva dieser Dialekte geht entweder auf ursprünglich auslautendes *—t* oder auf *—k* zurück, bezw. auch auf ein urfinnisches *—h* (zu letzterem vgl. Setälä, Yhteissuomalainen äännehistoria 308ff., 353ff.), von diesen drei Lauten kommt aber nur *—k* für *—ka', —ga'* in Frage. Falsch wäre es, *—ka', —ga'* aus dem älteren *kās* abzuleiten. Zwar kennt das Südestnische in einigen Fällen den Wandel von auslautendem *—s* zu *—h*. Die Fragepartikel *kas* lautet in dem von mir untersuchten Dialekt *ka*ˣ, und derselbe Übergang liegt wohl in dem von Rossinius (im 17. Jahrhundert) gebrauchten *kahn* = *kās* vor. Aber ein so erst sekundär entstandenes *—h* ist niemals zur Glottisexplosiva verschoben, die weitere Entwicklung führt vielmehr zum einfachen Schwund des *h*. So bleibt nur übrig, als Grundform **kansak* anzusetzen, wie Lauri Kettunen, Lautgeschichtliche Untersuchung über den Kodaferschen Dialekt (Mémoires de la société finno = ougrienne 33) 94f., es tut. Da es sich hier um eine ungewöhnlich starke Verkürzung handelt, wie sie sich in allen Sprachen bei solchen Wörtern findet, die ihres selbständigen Charakters entkleidet nur als Hilfswörter fungieren und daher keinen selbständigen Wortakzent haben, so wäre es zwecklos, die Stufenfolgen der Entwicklung des urfinnischen **kansak* zu südestnischem *—ka', ga'*, nordestnischem *—ka, —ga* im Einzelnen ausfindig machen zu wollen. Es ist aber sehr möglich, sogar wahrscheinlich, daß früh im Urestnischen nebeneinander ein stärker und ein ganz schwach betontes **kansak* existierten, daß sich das Erstere in *kāsa, kāsas*, auch in der regelmäßigen Schreibung *kaas* bei Georg Müller (Neununddreißig estnische Predigten von 1600—1606) erhalten hat, während letzteres *—ka', —ga'* ergab. Das genannte *kaas* wäre dann keine Vorstufe zu *—ka', —ga'*, würde vielmehr einer andern Entwicklungslinie des Wortes angehören.

Gegen den Ansatz der Grundform **kansak* könnte nun eingewandt werden, daß keine Spur des auslautenden *—k* in den Dialekten sich findet, in denen dieses sonst erhalten blieb. Im allgemeinen ist auslautendes *—k* in den ostseefinnischen Sprachen geschwunden. Daneben ist es aber vielfach in den eigentlichen Suomi-Dialekten entweder bewahrt oder zu einer sogenannten

»Aspiration«, die öfter ein Glottisverschluß ist, gewandelt worden, gerade wie in einem Teil des Südestnischen, zu dem der von mir untersuchte Dialekt gehört. Vgl. etwa die Adverbien *sinne* »dorthin«, *tänne* »hierher«; im ingrischen Dialekt *sinnek, tännek* bei Porkka, Über den ingrischen Dialekt 35; *sinnek* im Dialekt von Juva bei Tarkiainen, Äänneopillinen tutkimus Juvan murteesta 35; setukesisch *senna'*; in dem von mir aufgezeichneten südestnischen Dialekt *sinne'*; aber mit Schwund karelisch *śinne, tänne*; aunisch *sinne, tänne*; wepsisch *śina, täna*; wotisch *sin*; estnisch *senna, tänna*. Vgl. zu diesem auslautenden *k* und seinem Schicksal in den ostseefinnischen Sprachen Setälä, a. a. O. 210 ff., von neueren Arbeiten die schon genannte von Tarkiainen über den Dialekt von Juva, ferner Kannisto, Äänneopillinen tutkimus Urjalan, Kylmäkosken ja Akaan murteesta 20 f.; Kettunen, a. a. O. 91 ff. Alle Suomi-Dialekte nun, die *—k* im Auslaut nicht aufgegeben haben oder an dessen Stelle eine Glottisexplosiva haben treten lassen, zeigen keine Spur des ursprünglich konsonantischen Auslauts bei *kansa*. Die ingrische Form lautet *kanss* (z. B. Porkka, Ingrischer Dialekt 141 Z. 2) mit dem *ss* von *kanssa*, das im finnischen neben *kansa* als Postposition vorhanden ist, und das Setälä, Journal de la société finno-ougrienne 23, 1, 35, durch Anlehnung von *kansa* an die finnische Inessive auf *—ssa* wie *puu—ssa* »in dem Baume«, *talo—ssa* »in dem Hofe«, *tuva—ssa* »in der Stube« erklärt hat. Im Dialekt von Juva, wo *—k* erhalten bezw. an den konsonantischen Anlaut des folgenden Wortes angeglichen ist, heißt es *kans* (z. B. Tarkiainen, a. a. O. 101, Z. 3; Z. 21 usw.), im Dialekt von Urjala *kañs* (z. B. Kannisto, a. a. O. 80 Z. 2 von unten). Die Formen, die das Wort im Karelischen, Wepsischen, Wotischen und Estnischen angenommen hat, bespricht Setälä, a. a. O. 360 ff. Auch in diesen Dialekten geht die Kürzung, die die Postposition *kansa* erfährt, über das Lautgesetzliche heraus — vgl. wepsisch *kaaz* aus **kansak* gegen *śina* aus *sinnek* und das wotische *-ka* — natürlich weil es sich um ein Wort handelt, das als Hilfswort nur schwachen Eigenton hatte und dabei stärkerer Schwächung ausgesetzt war. Was aber für diese Dialekte gilt, die *k* im Auslaut lautgesetziich aufgegeben haben, dürfen wir auch auf die anwenden, die es sonst festhielten oder zur Glottisexplosiva wandelten. In diesen ist eben bei unserm Worte nicht nur der Vokal.

sondern auch der folgende Konsonant gefallen, der in allen Wörtern an sich schon schwach artikuliert wurde und daher in manchen Suomi-Dialekten einem folgenden konsonantischen Anlaut sich assimilierte, auf dem größten Teil des Sprachgebietes aber ganz fiel.

Für die Tatsache, daß allein südestnische Dialekte in der Glottisexplosiva von *—ka'*, *—ga'* eine Spur des ursprünglichen Auslauts bewahrt haben, kann ich eine Parallele bringen: *ja,* das Wort für »und«, das das Ostseefinnische aus germanisch *jah* entlehnt hat, muß einmal überall im Ostseefinnischen *jah* gelautet haben, wenn nicht gar *jak*, für den Fall, daß die Finnen zur Zeit der Herübernahme des Wortes noch kein *h* im Auslaut besaßen.[1] Im Ostseefinnischen hat sich ein solches auslautendes *h* in weitem Umfange sekundär entwickelt, hervorgegangen teilweise aus ugrofinnischem *š*, vgl. karelisch-aunisch usw. *veneh* »Boot« = mokša-mordwinisch *vėneš*, teilweise aus *—z*, vgl. *palge'* aus **palgeh* »Blasebalg« aus germanisch **balgiz* (gotisch *balgs*). Es bestand noch nicht in der Zeit, als die litauischen Lehnwörter ins Finnische eindrangen, auch noch nicht, als zuerst ein Teil von ihnen zu den Lappen weiterwanderte, und es läßt sich nicht ausmachen, ob es schon vorhanden war in der Periode der ältesten Entlehnungen aus dem Germanischen. Erhalten hat es sich auch heute noch in vielen Dialekten, vgl. Setälä, a. a. O. 308ff. (vgl. auch Ojansuu, Finn.-ugr. Forsch. 8, 63ff.). In keiner von all den Mundarten, in denen auslautendes *—h* entweder geblieben oder wie *—k* zur Glottisexplosiva geworden ist, existiert eine Form, die auf das ursprünglich ausl. *—h* von *jah* zurückwiese, bis auf den südestnischen Dialekt von Siika[1]. Der Grund des Schwundes liegt ganz offenbar in der proklitischen Natur des Wortes: es schließt sich eng, ohne Eigenton, an das folgende Wort an und ist daher stärkeren lautlichen Schwächungen ausgesetzt. Eine glänzende Bestätigung dieser Auffassung liegt darin, daß Lönnrot in seinem großen Finskt-Svenskt Lexikon eine Dialektform *jah* mit erhaltenem *h* in der Bedeutung »auch« verzeichnet: *sinä ja minä jah* »du und ich auch«. Hat das Wort den Sinn von »auch« so trägt es den

---

[1] Ob das Setukesische *ja'* hat, weiß ich nicht.

Ton und erleidet keine Kürzungen[1]. Aber auch die Stellung am Schluß des Satzes wird zur Erhaltung des *—h* in *jah* beigetragen haben. Vgl. unten über *jo, joh.* In Übereinstimmung aber damit, daß der gänzliche Schwund des auslautenden *h* von *jah* in fast allen ostseefinnischen Mundarten aus der proklitischen Natur des Wortes abzuleiten ist, steht es, daß auch in der Mundart von Siika die Glottisexplosiva im Satzzusammenhang oft schwach gesprochen und vor allem bei Proklitika auch ganz unterdrückt wird. Z. B. *äi' ole'* »ist nicht«, das unserm »nein« entspricht, wird zu *äi ole'*, *är' magagu'* »schlafe nicht« zu *är magagu'*. Der Satz *tözι' jo' söidi'är'*, »die andern sind schon fortgegangen«, wird bei schnellem Sprechen zu *tözι' jo' söidi är'*, d. h. die Glottisexplosiva von *söidi'* fällt hier fort, da *söidi'är'* als ein Wort empfunden wird. Auch die unten zitierten verkürzten Imperative *las'* »laß«, *pan'* »lege«, *ann'* »gib« können so die Glottisexplosiva verlieren. Wie weit das bei *ja'* der Fall ist — ich habe zuweilen *ja* für *ja'* gehört — war bei meinen Aufzeichnungen, wo mein Gewährsmann Wort für Wort einzeln artikulierte, schwer festzustellen.

Jedenfalls haben in diesen Fällen also, bei *ja'* aus germanisch *jah* und *—ka'*, *—ga'* aus **kansak*, allein südestnische Mundarten

[1] Aus welchem Dialekt Lönnrot *jah* hat, kann ich nicht angeben. Im Lappischen, das ebenfalls *jah* »und« aus dem Germanischen hat, haben eine Reihe von Mundarten das auslautende *h* festgehalten. Wiklund, Urlappische Lautlehre I (= Mémoires de la société finno = ougrienne X 1) 126 gibt die Belege und führt unter diesen eine Anzahl mit palatalem Vokal auf: *jeh*, *jieh*, *jih*. Er trägt Bedenken, diesen palatalen Vokal aus der unbetonten Stellung des Wortes herzuleiten, da in denselben Dialekten, die für *jah jih* haben, unbetontes kurzes *a* sonst nur in *ε* übergegangen ist — *vìλλε* »Bruder« = Norwegisch-Finnmarken *viellja* —, unbetontes *ah* aber weggefallen ist: nom. plur. *vìλλ, vìλ'*. Letzteres war natürlich bei *jah* unmöglich, da dann nur *j* übrig geblieben wäre. Und wenn kurzes *a* in der unbetonten Silbe eines selbständigen Wortes zu *ε* geworden ist wie in *vìλλε* »bruder« in den von Wiklund a. a. O. genannten Dialekten, so besagt das noch nichts für das Schicksal von *a* in einem einsilbigen, stets unbetont gebrauchten Worte. Daß hier die Palatalisierung von *a* über *ε* zu *e* und *i* fortgeschritten ist, steht im Einklang mit der Tatsache, daß solche einsilbigen Hilfswörter, die niemals einen Eigenton haben, oft viel stärker gekürzt werden als die unbetonten Silben eines autochthonen Wortes.

noch eine Spur des ursprünglichen Auslauts, der sonst bei diesen schwachtonigen Wörtern früh verloren ging.

Noch in einem dritten Fall hat dieser südliche Dialekt des Werroestnischen eine Glottisexplosiva im Auslaut, wo in den übrigen ostseefinnischen Sprachen nichts davon vorhanden ist. Finnisch, karelisch, aunisch, wepsisch, wotisch *jo* »schon«, estnisch *jo, ju, juba,* livisches *ju, jo* heißt in dem Dialekt von Siika по старому, d. h. in altertümlicher Form *jo'*, по новому, d. h. nach der neuen Weise *juba*[1]. Dieses *jo'* ist nun freilich sehr eigentümlich. Thomsen hat, Einfluß der germanischen Sprachen 137, die Sippe aus dem Germanischen abgeleitet, wo sie durch gotisch *ju* »jetzt«, altsächsisch *ju, giu, gio,* angelsächsisch *geo, iu,* ahd. *ju, giu* »schon, bereits«, vertreten ist, hält es aber Beröringer 174 für möglich, sie an litauisch-lettisch *jau* anzuknüpfen. Weder mit germanisch *ju,* noch mit baltisch *jau* läßt sich südestnisch *jo'* ohne weiteres verbinden. Gegen die Herleitung aus dem Baltischen spricht auch der Vokalismus, da baltisches *au* durch *o* auf finnischer Seite sonst

[1] Bestätigt wurde mir die Form, die mich naturgemäß zuerst in Erstaunen setzte, durch einen andern Südesten aus dem Kirchspiel Neuhausen dicht an der Grenze von Livland und Pskow. Daß auch die Setukesen *jo'* haben, entnehme ich der Bemerkung von Kettunen, a. a. O. 95, der Laryngalklusil überschreite im Südestnischen bisweilen seine Grenzen wie in *jo', ai', ẹlä'* usw. Mit *ai'* ist offenbar die Interjektion gemeint, die aber in Siika nur *äi*, ohne Glottisexplosiva, nicht *äi'* lautet. Immerhin stehen Interjektionen für sich. Dagegen spricht man in Siika auch *ẹlä'* »gestern«, das auch bei Wiedemann, Versuch über den werroestnischen Dialekt, Mémoires de l'académie impériale des sciences de de St. Petersburg VII 8, 55, als werroestnisch verzeichnet wird. *īlä', ẹlä'* nennt Ojansuu, Finn.-ugr. Forsch. 12, 147, die Form der südestnischen Dialekte. Er führt *ẹlä'* auf urfinnisch *eyläk* zurück. Im Finnischen steht daneben eine andere Bildung mit *n*-Suffix, *eilen.* Nun ist freilich nicht zu leugnen, daß im Südestnischen die Glottisexplosiva auch dort auftritt, wo sie weder auf ursprüngliches *k* noch *h* noch *t* sich zurückführen läßt. Diese Fälle möchte ich in einem andern Zusammenhang behandeln, es darf jedenfalls bemerkt werden, daß sich die Glottisexplosiva nie willkürlich eingestellt hat. (Vgl. auch Setälä, Zur Geschichte der Tempus- und Modusstammbildung in den finn.-ugr. Sprachen 127, Anm. 1.) Bei *jo'* könnte ich eine Erklärung für ihr Dasein nicht geben, sofern sie nicht altes *—h* fortsetzt. Und hier tritt bestätigend hinzu, daß der *o*-Vokal sich nicht verstehen läßt, wenn man finn. *jo* dem germ. *ju* direkt gleichsetzt.

nicht wiedergegeben wird: Thomsen, Beröringer 104. Es bleibt nichts anderes übrig, als *jo'*— aus **joh*— zurückzuführen auf eine germanische Grundform *joh*. Ein solches *joh* würde neben dem allein in der historischen Überlieferung vorhandenen *ju* stehen wie gotisch *þau* »als« neben altnordisch *þō* »doch«, altsächsich *thôh*, altfriesisch *thāch*, ags. *þéah* (engl. *though*), ahd. *doch* usw. aus urgermanisch *þauh*[1], wie gotisch *nu*, altnord. *nū*, ags. *nū*, ahd. = mhd. *nū* neben got. *nauh* (neben *nuh*), altfries. *noch*, altsächs., ahd. *noh*. Wie also hier die Partikel —*uh*, bezw. —*h* aus idg. **que* an *þau* und *nu* angetreten ist, so auch an die germanische Partikel, die südestn. *jo'*, gemeinfinn. *jo* entspricht. Daß das Wort im Germanischen durch eine Partikel verstärkt wurde, kann nicht wundernehmen, wenn man vergleicht, daß an das gleichbedeutende, etymologisch zugehörige altslavische *u*, *ju* die Partikel —*že* angetreten ist; vgl. altbulg. *u-že*, *ju-že* neben *u*, *ju* russ. уже, ужъ, dialektisch auch ужо, ужь, kleinruss. *u-že*, *u̯-že* usw. usw. Auf gleicher Stufe steht estn. *juba*, *joba*: hier ist die Pariikel —*ba*, —*pa* angetreten schon in urfinnischer Zeit, vgl. finn. *jopa* (s. u.), aber im Estnischen ist die verstärkende Bedeutung, die der Partikel einmal innewohnte und die sie im Finnischen behalten hat, ganz verblaßt[2]. Übrigens kann die übliche unmittelbare Gleichsetzung von finn. *jo* mit got.-urgerm. *ju* schon aus einem andern Grunde nicht genügen: *jo* wäre das einzige Wort, in dem germanisches *u*, das stets *u* geblieben ist, auf finnischer Seite durch *o* wiedergegeben wäre[3]. Sonst entspricht regelmäßig finn. *u* ger-

[1] Die Frage, ob *þauh* in der gotischen Bibelübersetzung bloß Schreibung für *þau* ist oder das urgermanische *þauh* fortsetzt, kann hier außer Betracht bleiben.

[2] Vgl. Wiedemann, Gramm. der estn. Sprache 321, 540. Daneben besteht auch im Estnischen *ju*, doch werden *ju* und *juba* offenbar ohne wesentlichen Unterschied gebraucht. In den Dialekten scheint *juba* aber noch teilweise als hervorgehobene Partikel empfunden zu werden, so hat mir z. B. ein Este aus Ösel berichtet.

[3] *u* in dem Worte hat, soviel ich weiß, außer dem Livischen nur das Estnische, wo es in der Schriftsprache herrscht: vgl. Kettunen, Lautgeschichtl. Darstellung über den Vokalismus des Kodaferschen Dialekts (Mém. soc. finno-ougrienne 34) 9, über den Wechsel zwischen *o* und *u* im Estnischen. Zweifellos ist *u* hier sekundär. Wie weit es in den estnischen Dialekten verbreitet ist, weiß ich nicht. Kettunen, a. a. O., nennt aus Kodafer *jo* und *joba*, Esten aus Hapsal und Dorpat sagten mir, daß sie von den

manischem *u* oder *o*, vgl. finn. *jukko, jukka* »Joch« = got. *juk;* finn. *multa* »Stauberde« = got. *mulda* usw.; finn. *hurskas* »gerecht, fromm« = altnord. *horskr* »prudens, fortis« usw., oder es steht finn. *o* germanischem *o* gegenüber wie in finn. *porras* »Steg, Brücke« usw. = got. *—baúrd*, in *fotu-baúrd* »Fußbrett«, altisl. *bord* »Brett, Planke« usw. Dabei darf man wohl annehmen, daß *u* auf finn. Seite den älteren Lautstand wiederspiegelt, wo im Germanischen nur noch *o* belegt ist. Das Finnische hat inbezug auf *u* und *o* den Vokalismus treulich so festgehalten, wie er zur Zeit der Entlehnung existierte. Ein *o* aber, das einem im germanischen überall vorhandenen *u* gegenüberstände, hätte keine Parallele. Leicht aber findet diese scheinbare Abweichung auf finnischer Seite ihre Erklärung, wenn wir von der durch südestn. *jo*ˑ vorausgesetzten Form **joh* ausgehen.

Auf rein methodischem Wege, durch einen Schluß aus der Form *jo*' im Südestnischen und dem Vokalismus des allgemeinfinnischen *jò*, ist also eine ältere Form **joh* gleich germ., bezw. got. **joh* zurückgewonnen. Und nun bringe ich die Form bei, die mir selbst erst zu Gesicht gekommen ist, nachdem mir lange aus den angeführten Gründen das Dasein eines altgerm. **joh* als Grundlage der finnischen Entsprechungen feststand. Lönnrot, Finskt-Svenskt Lexicon, nennt ein Adverbium *joh* »bereits« (= *jo*), das am Schluß der Sätze gebraucht wird, *annoin sen joh* = schwed. *jag gaf det redan*. Das heißt: *joh* ist die Pausaform zu *jo*, nur am Schluß des Satzes hat es sich gehalten, während es bis auf das Südestnische sonst zu *jo* geworden ist. Man wird unwillkürlich an altind. *saḥ* als Pausaform für *sa* = griech. ὅς für ὁ in Wendungen wie ἦδ' ὅς erinnert und überhaupt an den Visarjanīya *ḥ*, der im Altindischen in Pausa für *s* und *r* eintritt. Freilich sind diese ganz anders geartet, aber sie mögen genügen, um zu zeigen, wie oft das Satzende vollere Formen als der Satzinlaut aufweist.

---

alten Leuten noch *jo* für *juba* gehört hätten. Ein anderer Fall, wo das Südestnische und andere estnische Dialekte mit dem Suomi im *o*-Vokal gegen schriftestnisch *u* zusammentreffen, ist schriftestn. *juhtuma* »sich ereignen, geschehen« gegen südestn. *joxtuma,* Kodafer *ǫšťǒʒ* (3. Ps. Sg., bei Kettunen a. a. O., der auch aus dem Magister Henricus Stahl aus dem 17. Jahrhundert *johata* zitiert), Suomi *johtua*. Vgl. zuletzt über finn. *u* = germanisch *u, o,* Wiklund, Idg. Forsch. 38, 70.

Wie weit diese Pausaform *joh* verbreitet ist, vermag ich freilich nicht zu sagen. Während Lönnrot bei der Pausaform *jah* für *ja* angibt, daß sie in Dialekten vorkommt, fehlt ein solcher Vermerk bei *joh*[1].

Dafür, daß der absolute Satzauslaut oft vollere Formen bewahrt, die der Satzinlaut nicht hat, brauche ich weitere Belege nicht zu geben. Freilich ist es nun nicht ganz einfach, zu sagen, warum *joh* im Satzinnern so ganz allgemein bis auf das Südestnische zu *jo* geworden ist. Denn auch dort, wo ein Enklitikon an *jo* angehängt ist wie in *jo-han*, *jo-hän* »schon längst«, *jo-pa* »ja schon, schon längst«, *jo-ko* »schon« in der Frage (ingrisch *jok*), ist in den Suomi-Mundarten bislang kein Beleg für ursprünglich auslautendes *h* aufgetaucht. Das bedeutet: *joh* war im Satzinnern bereits zu *jo* geworden, als die Enklitika sich anschlossen. Möglich ist, daß bei einsilbigen Wörtern, die auf *—h* ausgingen, das *- h* im Satzinnern ziemlich früh außerhalb des Südestnischen schwand. Einsilbige Wörter wären dann überall außer am Satzende wie Wörter ohne selbständigen Ton behandelt, die sich an das folgende Wort angelehnt hatten. Die altlateinische Prosodie würde für eine solche Behandlung der Monosyllaba-Parallelen an die Hand geben, und für das durchgehende *ja* anstelle von *jah* brauchten wir nicht von der proklitischen Natur des Wortes auszugehen. Für eine solche Auffassung kann man geltend machen, daß einsilbige Wörter, die ursprünglich *—k* im Auslaut hatten wie z. B. urfinn. *mek*, *tek*, *nek*, Nominative Pluralis der Personalpronomina (Setälä, Yhteissuomalainen äännehistoria 219; Ojansuu Suomi 4, 2 [1904], 35; vgl. aber auch Kettunen, a. a. O. 95) in vielen Dialekten ohne eine Spur von *k* erscheinen, während der betr. Dialekt bei mehrsilbigen Wörtern noch *k* oder den an seine Stelle getretenen Laryngalklusil besitzt. So z. B. im Ingrischen, im Dialekt von Hirvensalmi (Hyyryläinen Suomi 3, 7 [1893], 2. 44 f.) usw. usw. Freilich so durchweg wie auslautendes *h* in den Einsilblern *jah* und *joh* wäre *—k* im Satzinnern außerhalb des

[1] Gibt es dies *joh* auch in Mundarten, in denen sonst auslautendes *h* oder die daraus hervorgegangene Glottisexplosiva geschwunden ist, so wäre damit zu rechnen, daß es sich in diesem stark betonten Monosyllabon in Pausaform länger gehalten hat als in der unbetonten Auslautssilbe mehrsilbiger Wörter.

Südestnischen bei einsilbigen Wörtern sonst nicht beseitigt, auch abgesehen von solchen Einsilblern, die sich *enklitisch* an das vorhergehende Wort anlehnen und dadurch anders stehen. Denn es existieren finnische Dialekte, die noch die alten Formen *mek*, *tek*, *nek* oder *me'*, *te'*, *ne'* besitzen. (Setälä, a. a. O., Ojansuu, a. a. O.) Aber wie man die Tatsachen auch erklären mag, daran, daß finn. *jo* im Satzinnern aus *joh* hervorgegangen ist, kann nicht gezweifelt werden. Ob lappisch *juö* »schon« (Wiklund, Urlappische Lautlehre I 207) aus finn. *jo* entlehnt ist, vermag ich nicht zu entscheiden.

Für die Frage, aus welchem germanischen Dialekt die Ostseefinnen *joh* entnahmen, ist es nicht entscheidend, daß das im Gotischen und Westgermanischen vorhandene *ju* im Nordischen nicht bezeugt ist. Denn es gibt einige Wörter aus der ältesten Lehnwörterschicht im Finnischen, die das Nordische nicht kennt, während sie im Gotischen belegt sind, wie finn. *kaunis* = got. *skauns* »schön«, ahd. alts. *sköni*; finn. *lunastan* »redimere«, *lunnas* »pretium redemptione« = got. *lun* Akk. sg. »λύτρον«. Diese Wörter können im Nordischen nach der urgermanischen Periode verloren gegangen sein[1]. Auch das *o* von *joh* gibt uns keinen Anhaltspunkt für die Herkunft des Lehnwortes. Es erklärt sich zwar gut aus dem Gotischen, wo es aus *u* vor *h* durch die bekannte Brechung entstanden wäre. Und es ist durchaus zweifelhaft, ob wir der Periode der urnordischen Runeninschriften, in der **ju*, **juh* im Nordischen allenfalls noch vorhanden gewesen sein können[2], den altnordischen Übergang von *uh* zu *oh* schon zu-

[1] Lehrreich dafür ist finn. *paita* »Hand« = got. *paida* »χιτών«, ahd. *pheit*, altsächs. *pēda*, ags. *pād*, aber auch für das Nordische bezeugt aus schwedischen Dialekten: Wiklund, Le monde oriental V 233; Idg. Forsch. 38, 82 nennt nach dem (mir leider nicht zugänglichen) schwedischen Dialektlexikon von Rietz dialektisch *pade* (mit *d* aus *t*); *pate* »Überrock, Pelz«. Also auf nordischem Sprachgebiet führt das Wort nur in diesen Dialekten noch ein verstecktes Dasein. Vgl. unten zu schwed.-finn. *pada* »Flußtal«. Vgl. zu den Lehnwörtern, die auf germanischer Seite nur im Gotischen bezeugt sind, Thomsen, a. a. O. 123, Setälä, Journ. soc. finn.-ougr. 23, 1, 3 (S. 37 über finn. *akana* »Urteil« = got. *aha* »Sinn, Verstand«).

[2] Da die urnordischen Runeninschriften, die wir besitzen, zur Verwendung von »schon« keine Gelegenheit gaben, so können wir nicht wissen, ob **ju*, **juh* noch im Urnordischen dieser Periode existierten

oder das Nordische sie schon früher eingebüßt hatte. Man vergleiche, daß auf den urnordischen Runeninschriften als Wort für »und« nur das oben besprochene *jah* belegt ist, einmal auf dem Stein von Järsberg aus Schweden, Noreen, altisl. und altnorweg. Grammatik 338, Nr. 21, das zweite Mal auf dem Lanzenschaft von Kragehul aus Dänemark Noreen, ebd. 339, Nr. 24, während die von 800 n. Chr. an gerechnete altnordische Epoche nur noch *auk, ok* für »und« kennt. Gerade dies Beispiel kann zeigen, daß ein germanisches Wort im Finnischen, das dem Altnordischen fehlt, in einer diesem voraufgegangenen Zeit — vor 800 — noch vorhanden gewesen sein kann. Denn die Belege für *jah* auf den Runen verdanken wir doch nur einem glücklichen Zufall. Freilich darf nicht nach den Ausdrücken für »und«, die in den älteren Perioden der germanischen Sprachen schwanken und erst verhältnismäßig spät fest werden, das übrige Wortmaterial beurteilt werden. Denn ein Wort für zwischengestelltes, proklitisches »und« war aus dem Indogermanischen, das nur enklitisches *—que* für diese Funktion hatte, nicht ererbt, und auch im Urgermanischen hatte sich noch kein Wort dafür durchgesetzt. Aber die übergroße Mehrheit der germanischen Lehnwörter des Finnischen findet sich doch im Nordischen wieder. Es gibt zwar einige, die dem Nordischen fehlen, oben sind schon mehrere genannt, die das Gotische hat, und die zum Teil auf das Gotische beschränkt sind, zum Teil auch in den westgermanischen Sprachen begegnen. Dazu kommen noch: finn. *erhe* »Irrtum« = got. *airzeis* »irre, verführt«; *airzei* »Verführung, Betrug« usw.; alts. *irri* »zornig, erbittet«; ags. *ierre, eorre* »verirrt, zornig«; ahd. *irri* (Thomsen, Einfluß der germanischen Sprachen auf die finnisch-lappischen 133); finn. *akana* »Beurteilung« = got. *aha* »Sinn« (Karsten. Nord. Stud. 53); finn. *ansaitsen* und *asnaan* »mereor« usw. = got. *asneis*; ags. *esne*; ahd. *asni*, *esni* usw. »Tagelöhner« (Thomsen, das. 130); finn. *jukka* »Streit, Wettstreit« usw. = got. *jiuka* »Streit« usw. (Lidén, Finn.-ugr. Forsch. 11, 127; Kluge, das. 141); finn. *vainaja* »Abgeschiedener, Verstorbener« = got. *vainags* »elend, unglücklich«; ahd. *wênag* das.; nhd. *wenig* (Setälä, Yhteissuomalainen äännehistoria 60): ferner noch einige, die in der Stammbildung oder Bedeutung besser zum Gotischen als zum Nordischen stimmen, entsprechend denen, die Thomsen, a. a. O. 123, genannt hat. Aber es läßt sich nicht ausmachen, ob diese nun aus dem Gotischen stammen oder das Urnordische sie etwa noch besessen hat. Bemerkenswert ist es jedenfalls, daß die Zahl der zur ältesten germanischen Lehnwörterschicht gehörigen Wörter, die lediglich im Westgermanischen vorkommen und sowohl dem Nordischen wie dem Gotischen fehlen, noch geringer ist. Ich kenne finn. *karvas* »amarus, acerbus gustu« = ahd.-mhd. *harwer, harewer* »asper«, nhd. *herbe* (Thomsen 141); finn. *mantu* »Milchrahm, Schaum« usw. = mhd. *smant* »Milchrahm« (Lidén, mir nur aus Finn.-ugr. Forsch

13, 409 bekannt); finn. *pino* »Holzstoß« = ags. *fin*, *widufin* »Holzstoß; ahd. *witu-fina* »Holzhaufen«; mndd. *vine*, das.; *vine-holt* »aufgeschichtetes Holz« (Lidén, Finn.-ugr. Forsch. 12, 68 f.); finn. *vakahainen* »zart« = mhd. *swach* (Setälä, Finn.-ugr. Forsch. 12, 284 f.). Dazu noch einige, die in der Stamm- oder Wortbildung mit dem Westgermanischen zusammentreffen: 1. finn. *haahla, hahla* usw. »Kesselhaken« = ahd. *hāhala*, *hāhila* usw. »Kesselhaken« (mir durch Setälä, Journ. soc. finn.-ougr. 23, 1, 32, bekannt) mit urgerm. *nh* neben *ng* in ndl. *hengel* »Fischangel», nisl. *hengill* »pendulum« (Noreen, Abriß der urgerm. Lautlehre 25). Das Wort ist dadurch bemerkenswert, daß es einer germanischen Form mit Wandel von urgerm. —*anh* zu —*āh* entspricht, während die ursprüngliche Lautverbindung erhalten ist in dem etymologisch zugehörigen Worte finn. *hanho, hanhikko, hanhinen* »Trinkgefäß mit zwei Handgriffen« und finn. *tanhu* »beiderseits bezäunter Weg, Viehhof« usw. = aisl. *tó, tá* usw. »festgestampfter Boden, bezäunter Weg« (Setälä, a. a. O. 30 f.). Dieser allgemeingermanische Wandel von —*anh* zu —*āh* reicht nicht in urgermanische Zeit zurück und muß im Urnordischen verhältnismäßig jung sein. Vgl. Kluge, Urgermanisch 68, § 51. 2. finn. *lautta* »ponto, ratis« zu ahd. *flōz* usw. aus urgerm. **flauta* neben ags. *flēat* »Flußmündung, See, Floß, Schiff«, altnord. *floti* »Floß, Flotte« aus urgerm. *flutān* (Thomsen 150). 3. finn. *kuningas* »König« = ahd. *chuning*, ags. *cyning* gegen altnord. *konungr*. 4. finn. *taika* »signum, praesignatio rei futurae superstitiosa usw. = ahd. *zeiga* »Weisung«, mhd. *zeige* ds. neben got. *taikns* fem. »Zeichen, Wunder« aus **taiknis*, altnord. *teikn* neutr. usw. (Thomsen 174). 5. Finn. *pade'* »semita« = ahd. *phad, pfad* mask., altfries. *path, pad* neutr., ags. *peþ* mask. »weg, pfad«. aus einem urgermanischen *i*-Stamm. Anders Karsten, Germanisch-finnische Lehnwortstudien 87, der die sonst im Nordischen nicht bezeugte Sippe aus einem neuschwedisch-finnischen Dialekt mit *pada* »Flußtal« belegt. Man sieht aus diesem *pada*, wie vorsichtig man sein muß, ehe man ein Wort dem Nordischen abspricht. Lehrreich ist dafür auch finn. *narka* »arm, eng« = ags. *nearu, nearo*; alts. *naru* »eng« (dazu nhd. *Narbe*): dies Wort ist im Nordischen nur noch vorhanden im Ortsnamen *Nørvasund* usw. (Noreen, Altisländ. u. altnorweg. Gramm. [3]68), und ist demnach sicher urnordisch lebendig gewesen. Übrigens ist von keinem der vier Wörter, die ihre Entsprechung nur im Westgermanischen haben, zu erwarten, daß es in der gotischen Bibel vorkommt. Das finnische Neue Testament gebraucht von ihnen einmal *karwas* im Jakobusbrief 3, 11 *makiata ja karwasta wettä* »süßes und bitteres Wasser«, aber der Brief fehlt bei Wulfila. Es ist gewiß wahrscheinlich, daß zu diesen vier Wörtern noch ein oder das andere hinzugefunden wird, das sein Äquivalent nur im Westgermanischen hat. Aber das bleibt bestehen, daß eine größere Anzahl von Lehnwörtern, die das Nordische nicht hat, im Gotischen als lediglich im Westgermanischen vorkommt, trotzdem,

schreiben dürfen: Noreen, Altisländ. und altnorweg. Grammatik 87 § 108, 2 Anm. 4. Aber zur Vorsicht mahnt das *o* von ahd., altsächs., altfries. *noch* (das Angelsächsische kennt das Wort so wenig wie das Altnordische). Kluge, Urgermanisch [3] 122, 135 nimmt nach J. Grimms Vorgang hier Umlaut von *u* zu *o* vor ursprünglich folgendem *e* an: *noh* = idg. *nu que*. Das könnte auch für **joh* aus idg. *ju que* gelten, es könnte aber auch ein urnord. **joh* aus **juh* in unbetonter Stellung entstanden sein, wie altnordisches Präfix *tor–* = got. *tuz–*, *δυσ–*; *or* = got. *us* ist usw., vorausgesetzt, daß der Wandel von unbetontem *u* in *o* in so frühe Zeit zurückreicht. Vgl. Noreen, a. a. O. 106 § 139; altschwedische Grammatik 134 § 143 Anm. 10. Dafür, daß ein Wort für »schon« auch unbetont gebraucht wird, gebe ich einige Beispiele aus dem Russischen für unbetontes уже, ужъ aus den akzentuierten Texten bei Böhme, Russische Literatur II (Sammlung Göschen Nr. 404) aus Garschin, Трусъ, wo auch der Satzakzent berücksichtigt ist: S. 42 вóтъ и на войнý не ѣ́здила, а ужъ прихóдится быть сестрóй милосéрдія; S. 43 а я́ дýмалъ ужъ, что вы́ меня забы́ли; S. 45 рáзвѣ óнъ уже не знáетъ?; S. 58 сегóдня я одѣ́лся въ сѣ́рую шинéль и́ уже (!) вкушáлъ кóрни учéнія: S. 69 когдá я уже сидѣ́лъ въ вагóнѣ . . . ., вѣдь всѣ́ дýмаютъ, что пóѣздъ уже ушёлъ usw. usw. Diese Belege sind wohl auch für das im Satzinnern aus *joh* entstandene finnische *jo* lehrreich.

Somit glaube ich genügend sichergestellt zu haben, daß wir die Glottisexplosiva von südestn. *ka'*, *ga'* als vollwertiges Zeugnis für ein ursprünglich im Auslaut vorhandenes *k* in Rechnung ziehen dürfen. Daß aber bei einer solchen Verkürzung, wie sie in urfinnisch **kansak* zu südestn. *–ka'*, *ga'*, weiter zu allgemeinestnisch *–ka*, *–ga* eingetreten ist, die aus *k* hervorgegangene Glottisexplosiva, der Auslaut, noch lange festgehalten wird, während im Innern Laute unterdrückt sind, dafür kann ich Parallelen aus den

---

daß das gotische Wortmaterial uns nur so lückenhaft überliefert ist. Nur weiß man wieder nicht: folgt daraus, daß direkte Beziehungen zwischen gotisch und finnisch vorhanden waren, oder beruht es darauf, daß das Nordische im Wortschatz dem Ostgermanischen näher stand als dem Westgermanischen und daher naturgemäß von den später verloren gegangenen Wörtern des Urnordischen eine größere Anzahl ihre Ensprechung im Gotischen als im Westgermanischen hatte?

südestnischen Mundarten meiner beiden Gewährsmänner bringen. Das Verneinungswort der zweiten und dritten Sg. des Imperativs, schriftestnisch *ära* aus **ärak*[1], lautet *är'*, z. B. 2 Ps. *är' mingu'* »gehe nicht«, 3. Ps. *är' tiä jägu'* »er soll nicht bleiben« (so die echte alte Ausdrucksweise für neueres *ärgu' tiä jägü'*), genau so heißt das schriftestnische Adverb *ära* »fort« stets *är'*. Zum Verbum *laskma* »lassen« wird der Imperativ ausgesprochen *las'* für *lase'*, z. B. *las' täl jäijä'* »möge er bleiben«; zu *panema* »legen« *pan'* aus *pane'*, z. B. *pan' sije'* »leg dich hierher«; zu *andma* »geben« *ann'* aus *anne'*, z. B. *ann' mulle läiph'* »gib mir Brot'; zu *olema* »sein« *ol'* = *ole'*, z. B. *ol' waiki* »sei still«. Überall schwindet der zwischen *r*, *s*, *n*, *l* und der Glottisexplosiva stehende Vokal, die Glottisexplosiva hat also die Funktion eines vollwertigen Konsonanten. Noch stärkere Kürzungen, wiederum bei Imperativen und offenbar hervorgerufen durch den Starkton, der auf deren erster Silbe liegt, verzeichnet Kannisto, Äänneopillinen tutkimus Urjalan, Hylmäkosken ja Akaan murteesta 20, und auch bei diesen bleibt im Auslaut die Glottisexplosiva trotz der starken Kürzung im Innern des Wortes. Es sind *me'* »geh«, *o'* »sei«, *pa'* »lege«, *sa'* »sage«, *tu'* »komm«. Diese entsprechen schriftsprachlichen finn. *mene*, *ole*, *pane*, *sano*, *tule* und sind hervorgegangen aus *mene'*, *ole'*, *pane'*, *sano'*, *tule'*, zu den Verben *mennä* »gehen«, *olla* »sein«, *panna* »legen«, *sanoa* »sagen«, *tulla* »kommen«. Vgl. ebenda *anna'* »gib« zu *antaa* »geben«, *ota'* »nimm« zu *ottaa* »nehmen«.

Eine Form **kansak* zu *kansa* aber kann nichts anderes sein als ein alter Lativ, der in finnisch-ugrischer Zeit mit dem *k*-Suffix gebildet wurde. Die Bedeutung ist ursprünglich etwa »in Gemeinschaft von«, »gemeinschaftlich« gewesen. Dieses *k*-Suffix aber ist kein lebendiges Suffix mehr im Ostseefinnischen, sondern ist beschränkt auf einige Adverbien wie *ympäri*, ingrisch *ympärik* »um . . . her, um . . . herum«; ingrisch *alak* »nach unten« zu *ala* »das Untere«; *luo* »zu« aus **luok* zu *luona* »bei«, *luota* »von«; *alle* »unten« = *ale'*, *alle'* bei Kannisto a. a O. usw. usw. Meist wird es angetroffen bei Wortstämmen, die nur noch in erstarrten ad-

[1] Vgl. zu dieser Form Kettunen, Lautgeschichtliche Untersuchung über den Kodaferschen Dialekt 153 Anm. 1.

verbiellen Kasus erhalten geblieben sind. Daraus folgt aber, daß *—k* als Lativsuffix ganz gewiß nicht mehr lebendig war, als die germanischen Fremdwörter aufgenommen wurden. Nach der Zahl und Beschaffenheit der Belege ist vielmehr anzunehmen, daß schon das Urostseefinnische keinen lebendigen Kasus auf *—k* mehr gekannt hat. Umsoweniger konnte dies Suffix an germanische Lehnwörter antreten, die Grundform *—ka'*, *ga'* aus **kansak* erweist vielmehr das Wort *kansa* selbst im Finnischen als genuin. Etwas anderes ist es mit einer Anzahl sog. kombinierter Suffixe im Ostseefinnischen, deren zweiter Teil das Lativformans *—k* ist. Diese sind zum Teil weiter verbreitet und lebenskräftiger geblieben, z. B. der sog. Terminativ auf *—ni* aus *—nik*, der im Estnischen an Wörter germanischer und litauischer Herkunft so gut antritt wie an genuine, während er im Finnischen nur bei Adverbien wie *kunni* »bis, sobald als«, *sinne* »dahin«, *tänne* »hierher« angetroffen wird (Wiedemann, Gramm. der estn. Sprache 297 f.). Vgl. etwa die bei Kettunen, a. a. O., aus dem Dialekt von Kodafer genannten *rañnani* »bis ans Ufer« von dem aus dem Germanischen stammenden *rand* (= finn. *ranta*, altnord. *strǫnd* usw.) oder *taḳvani* »bis zum Himmel« (aus **taịvahannik*) von dem lit. Lehnwort estn. *taewas*, *taiwas*, finn. *taiwas* = lit. *dẽvas*, preuß. *deiwas*, *deiws*. Auch sind Lative wie *talvija'* »im Winter« zu finn. *talvi*, Gen. *talven*, *suvija'* »im Sommer« zu finn. *suvi*, Gen. *suven*, *päivijä'* »am Tage« zu finn. *päivä* oder etwa die Reihe *kahtija'*, *kolmija'*, *monija'*, *toisija'*, die Kannisto, a. a. O. 20, aus dem von ihm behandelten finn. Dialekt aufzeichnet, anders zu werten. Erstens handelt es sich beide Male um Gruppen von früh festgewordenen adverbiellen Ausdrücken, etwa wie der Instrumental der Zeiterstreckung heute im Russischen nur noch festgehalten ist in Ausdrücken wie лѣтомъ »im Sommer«, зимой »im Winter«, вечеромъ »abends« usw. Dann aber liegt eben doch auch in diesen Gruppen nicht bloßes *k* als Endung vor.

Eine Form wie *kansak* setzt voraus, daß das Lativsuffix *—k* in gewisser Weise noch frei in der Kasusflexion verwandt wurde. Daß das einstmals der Fall gewesen, davon legen die finnisch-ugrischen Sprachen Zeugnis ab[1], vgl. etwa ungarisch *haza* »nach

[1] In seiner ursprünglichen Funktion ist das Lativsuffix überall in den finnisch-ugrischen Sprachen nur noch in Adverbien vorhanden, sein

hause« aus **hazak* zu *hāz* »haus«; *mögé*, *mögi* »hinter« aus **mögék*, *mögik* zu *mög* »hinterer Raum, Hintergrund« usw. usw. Aber ein solcher freier Gebrauch des Suffixes war längst vor der Periode der germanischen Entlehnungen im Finnischen abgeschlossen. So zwingt die Postposition **kansak* dazu, das zugrunde liegende Nomen *kansa* als ein echtfinnisches anzusehen, es schließt den Gedanken an germanische Herkunft von *kansa* aus.

Vgl. zu dem Lativsuffix im Finnisch-Ugrischen Setälä, Yhteissuomalainen äännehistoria 169ff., 187ff., 216ff.; Szinnyei, Finnisch-ugrische Sprachwissenschaft 66; magyar nyelvhásonlítás 131.

Bei dieser Sachlage gibt es nur zweierlei: entweder trennt man got. *hansa*, ags. *hós*, ahd. *hansa* usw. von dem finn. *kansa* ganz ab oder man leitet die germanischen Wörter aus dem Finnischen ab. Ersteres wollen offenbar Thomsen und Setälä, wenn sie die Gleichung mit einem Fragezeichen versehen. (Vgl. Finn.-ugr. Forsch. 13, 376). Aber die Bedeutungen beider Wörter liegen sich zu nahe, als daß man sie trennen könnte. Man vergleiche etwa Lukas 6, 17 im gotischen Text und der finnischen Bibelübersetzung — mir steht die von der Bibelgesellschaft 1852 in Stockholm herausgegebene zur Verfügung — got. *gastōþ ana stada ibnamma ja hiuma siponje is jah hansa mikila manageins af allamma Judaias jah Jairusalem* = finn. *seisoi hän lakialla paikalla ja hänen opetuslastensa joukko ja suuri kansan paljous kaikesta Judaasta ja Jerusalemista* = ἔστη ἐπὶ τόπου πεδινοῦ, καὶ ὄχλος μαθητῶν αὐτοῦ καὶ πλῆθος πολὺ τοῦ λαοῦ ἀπὸ πάσης τῆς Ἰουδαίας καὶ Ἱερουσαλήμ. Freilich übersetzt im Finnischen *kansa* das griechische λαός, *paljous* πλῆθος, während im Gotischen πλῆθος durch *hansa* wiedergegeben wird, λαός durch *managei*. Aber die enge Verwandtschaft zwischen den Ausdrücken leuchtet unmittelbar ein, und an unserer Stelle hat die Häufung der Synonyma wohl im einzelnen die Wahl des Ausdrucks beeinflußt. Denn der gotische Text kennt *hansa* für πλῆθος

---

lebendiger Gebrauch ist also in keine Einzelsprache mit herübergenommen. Doch dient es in den ugrischen Sprachen zur Bildung des Faktivs, vgl. ungar. *vízé* »zu Wasser«, *vasé* »zu Eisen«, *kövé* »zu Stein« usw. Vgl. Szinnyei, Journal de la société finno-ougrienne 23, 8, 1ff.; Simonyi, Ungar. Sprache 373.

nur hier, während das griechische Wort sonst durch *managei* und *hiuhma* wiedergegeben wird. Vgl. Lucas 1, 10 got. *jah alls hiuhma was manageins beidandans* = finnisch *ja kaikki kansan paljous rukoili* = καὶ πᾶν τὸ πλῆθος ἦν τοῦ λάου προσευχόμενον. Im Finnischen aber übersetzt *kansa* nicht nur λαός, sondern auch ὄχλος, es ist also evident, daß das got. *hansa* und das finn. *kansa* so gut wie gleichbedeutend sind. Für gewöhnlich steht in der finn. Bibel *joukko* für πλῆθος, und dies Wort wird auch da angewandt, wo der got. Text sonst *hansa* hat Mark. 15, 16; Joh. 18, 3; 18, 12 als Übersetzung von σπεῖρα = lat. *cohors*. Diesem got. Gebrauch von *hansa* aber entspricht nun völlig seine Anwendung an der einzigen Stelle, wo das Wort im Althochdeutschen belegt ist, bei Tatian 200, 1 = Matth. 27, 27[1].

Solche Übereinstimmung schließt ein zufälliges Zusammentreffen aus. So bleibt nichts anderes übrig: die zweite Möglichkeit muß richtig sein, got. *hansa* ist aus dem Finnischen entlehnt. Die Tatsachen führen so eindeutig darauf hin, daß man sich ihnen beugen muß, obwohl die Annahme nicht sehr bequem ist. Die Hauptschwierigkeit ist die: ist es denkbar, daß das Germanische aus dem Finnischen in alter Zeit ein solches Wort entlehnt hat? Thomsen hat in seinem klassischen Buch »Einfluß der germanischen Sprachen auf die finnisch-lappischen 44f.« außer Zweifel gestellt, daß die Zahl der ins Germanische aufgenommenen finn. Wörter sehr gering ist, er hat gezeigt, daß solche Wörter sich nur ganz selten über die ans Finnische grenzenden germanischen Nachbardialekte verbreitet haben. Unser Wort würde eine sehr merkwürdige Ausnahme bedeuten. Trotzdem meine ich, wir haben uns damit abzufinden. Ich könnte mich nun für Parallelen auf K. B. Wiklund berufen, der in seiner Schrift »när kommo svenskarna till Finland« — mir nur aus Karstens Aufsatz in den german.-roman. Monatsheften 1914, 70 bekannt — als Wörter der heutigen schwedischen Reichssprache *kappe* »Metze«, *mjärde* »Reuse«, *poike* »Junge«, *piga* »Dienstmädchen«, *pörte* »Räucherkammer, Finnländerhütte«, *ria* »Darre« nennt, die zum Teil

[1] Sonst wird *cohors* der Vorlage durch *samanunga* übersetzt: 183, 1; 185, 11 = Joh. 18, 3; 18, 12. Vgl. auch Gutmacher, Paul Braunes Beiträge 39, 72.

wenigstens schon in urnordischer Zeit aus dem Finnischen aufgenommen wären. Von diesen Wörtern wird zu schwed. *poike* aus finn. *poika* »Knabe, Sohn«[1], auch dän. *pog*, engl. *boy* gestellt. Aber ich habe hier nicht genügend Urteil, um prüfen zu können, wie weit Wiklunds Annahmen unbedingt sicher sind[2]. Verwunderlich bleibt auch, daß gerade ein Wort der Bedeutung, wie sie in *hansa* vorliegt, von den Germanen aus dem Finnischen übernommen ist. Gab es bei den Finnen in uralter Zeit eine besondere Form der Genossenschaft, der Vereinigung, von der die Germanen das Wort übernahmen? Ward es ursprünglich von den Germanen, entsprechend dem Gebrauch Lucas 6, 17 in der gotischen Bibel, nur angewandt als Bezeichnung des finnischen Volks, dem gegenüber die Germanen als Herren auftraten? Oder existierte bei den Finnen eine besondere Form der militärischen Vereinigung und die Germanen nahmen das Wort von daher auf? Angesichts solcher Entlehnungen wie schwed. *pojke* aus finn. *poika* wird man nicht unbedingt verlangen dürfen, daß nur solche Wörter von den Finnen zu den Germanen kamen, die einen bis dahin den Germanen unbekannten Begriff bezeichneten. Man könnte sich etwa vorstellen, daß Scharen von finnischen Kriegern, in bestimmter Weise organisiert, den Germanen im Osten zu schaffen machten und diese mit der Organisation auch den Namen sich angeeignet hätten. Dem Einwand, die Finnen seien ein weiches, spezifisch unkriegerisches Volk, dem nicht zuzutrauen sei, daß es jemals eine nachahmenswerte Form eines für Raub und Schlachten geschaffenen Verbandes gebildet habe, kann nur der zustimmen, der von der Geschichte der finnisch-ugrischen Völker nichts weiß.

Vielleicht ist es erlaubt, davon zu reden, wie man sich die Entlehnung des Wortes noch auf andere Weise denken kann.

---

[1] Vgl. zu diesem Lehnwort auch Noreen, Altschwed. Gramm. 316 § 416, 1.

[2] Eine weitere Verbreitung hat finn. *riihi* »Riege, Darre«, wot. *rihi* »Stube«, estn. *rei, rehi, rihi, riha, rīh* »Dresch- und Darrscheune, Riege«, liv. *rī* gefunden. Dies Wort ist ins Litauische, Lettische, Ostseedeutsche, Schwedische und Russische übergegangen, vgl. lit. (žemaitisch) *rijė*, *rejė*, *reja* »Scheune«, lett. *rija, rīja* »Korndarre, Riege«, ostseedeutsch *riege, rije*, schwed. *ria*, russ. *riga*, weißruss. *reja*. Vgl. Thomsen, Beröringer 276. Finn. *riihi* ist urverwandt mit syrjän. *rymyś, rynyś* »Darrhaus, Riege«: Setälä, Journal de la société finno-ougrienne 17, 4, 15.

W. Stein hat in dieser Zeitschrift 15, 53 ff. nachgewiesen, daß *hansa* im Deutschen ursprünglich die Vereinigung von Kaufleuten in der Fremde bezeichnete, d. h. die nach der Gewohnheit der Zeit bewaffnete Schar von in der Fremde handeltreibenden Kaufleuten (so bei Hoops Reallexikon der germ. Altertumskunde II 448). So läßt sich die Bedeutung der mitteldeutschen *hansa* mit den ältesten Belegen des Wortes aufs beste vereinen. Man könnte nun etwa annehmen, daß in uralter Zeit germanische Scharen, zugleich als Kaufleute und als Krieger, zu den Finnen zogen und bald mit ihnen Handel trieben, bald mit ihnen in blutiger Fehde lagen. Die Finnen hätten diese Scharen, die als feste Verbände aufgetreten wären, mit ihrem Worte *kansa* benannt, und die germanischen »societates« hätten diesen Namen aufgenommen, ihn mit in die Heimat gebracht und ihren Volksgenossen übermittelt. Das würde bedeuten, daß schon in sehr alter Zeit Germanen, Ost- oder Nordgermanen, im Osten Europas in derselben Art aufgetreten wären, wie vom neunten nachchristlichen Jahrhundert an die skandinavischen Waräger, die *Ῥῶς* der Byzantiner und *Rūs* der arabischen Autoren. Auch diese erscheinen nach den Schilderungen der Araber und Byzantiner bald als friedliche Kaufleute, bald als blutdürstige Krieger, die Angst und Schrecken verbreiteten, raubten und mordeten. Vgl. V. Thomsen, Der Ursprung des russischen Staates (deutsche Übersetzung) 23 ff., dazu auch A. Bugge in Hoops Reallexikon II 419. Dieselbe Rolle hätten dann etwa neun Jahrhunderte früher bereits Germanen bei den Finnen gespielt. Zu dieser Art der Entlehnung des Namens kann man etwa vergleichen, daß die Verbände der russischen Kosaken sich den Namen beilegten, mit dem ihre turkotatarischen Gegner sie benannten. Denn ihr Name stammt aus turkotatarischem *kazak* »freier, unabhängiger Mensch, Abenteurer, Vagabund«. Der ursprüngliche Sinn der sowohl zu friedlichen wie zu feindlichen Zwecken in die Fremde ziehenden Vereinigung, der dem Worte *hansa* anhaftete, wäre dann im Gotischen und der Schicht des Althochdeutschen, die Tatian vertritt, auf das rein kriegerische beschränkt worden. Dagegen trat dieser in dem uns geläufigen Wort »Hansa« allmählich ganz zurück, so daß es schließlich nur noch ein Ausdruck für eine bestimmte Organisation von Kaufleuten war. Leider sind auch dies nur Vermutungen, sonst

würde die Geschichte des Wortes Licht verbreiten über das Auftreten der Germanen in Osteuropa in einer sehr frühen Epoche.

Bedenken erregen könnte auch die äußere Form. Ein finn. *k* ist durch germ. *h* wiedergegeben, und das scheint so gedeutet werden zu müssen, daß das Wort noch vor der germanischen Lautverschiebung entlehnt wäre, d. h. daß seine Aufnahme in die urgermanische Zeit zurückreiche. Unmöglich ist das nicht, Wiklund und Karsten nehmen ja umgekehrt an, daß eine Anzahl germanischer Wörter noch vor der Lautverschiebung ins Finnische gedrungen wären. Aber man muß doch auch Folgendes bedenken: Yrjö Wichmann hat in den Finnisch-ugrischen Forschungen 16, 173ff. den Nachweis zu führen versucht, daß die finnisch-ugrische Ursprache im Anlaut Penues und Mediae aspiratae so gut wie Penues und Mediae gehabt hat. Zu den Wörtern, deren anlautende Muta aspiriert war, zählt er auch finn. *kansa* auf Grund des ung. *házas*. Ob die Aspirata stimmlos oder stimmhaft war, läßt sich nicht entscheiden, da die permischen Sprachen, die dafür die Entscheidung geben, hier auseinandergehen: syrjänisch *gos* = wotjakisch *kus* (ds. 214f.). Im Finnischen sind alle diese Laute in *k* zusammengefallen. Aber wann das erfolgt ist, vermögen wir nicht zu sagen. Möglich ist es, daß in der Zeit, als *kansa* zu den Germanen drang, ein anlautendes *gh* oder *kh* noch von *k* unterschieden wurde, und daß die Germanen diesen Laut durch ihre stimmlose Spiranes *x*, nicht durch *k* wiedergegeben haben. Die alten Lehnwörter, die das Lappische aus dem Finnischen herübernahm, und von denen die ältesten in sehr alte Zeit zurückreichen, in eine Zeit, in der das Finnische noch kein *h* besaß, können leider nichts darüber lehren, ob im Finnischen einst *kh* bestanden hat, da das Lappische nur eine Art anlautender Muta kennt. Es mag aber hiermit zusammenhängen, daß in einigen Lehnwörtern aus dem Germanischen wie *akana* »Spreu«, aus got. *ahana*, aldnord. *ögn*, ahd. *agana* das finnische *k* germanisches *x* wiederspiegelt. Es wäre dann germ. *x* im Finnischen in der ältesten Periode germanisch-finnischer Beziehungen nicht durch *k*, sondern durch das noch vorhandene *kh* aufgenommen. Als sich dann im Finnischen *kh* zu *k* wandelte, wäre in den von da an germanischen Lehnwörtern *h* für germ. *x*, *h* eingetreten. Aber die Frage, wie germ.

x, *h* im Finnischen wiedergegeben wurde, ist unabhängig davon, wie die Germanen finn. *kh* in ihre Sprache aufnahmen.

hansa ist zuerst belegt in der gotischen Bibelübersetzung, dann im Althochdeutschen bei Tatian an den angeführten Stellen und im Angelsächsischen bei Beowulf 924 mit *magda hose*, wieder in der Bedeutung »Schar«. Der uns geläufige Sinn einer Vereinigung einer Schar von Kaufleuten taucht seit dem 12. Jahrhundert auf, in der Zwischenzeit, im 10. und 11. Jahrhundert erscheint es nicht auf deutschem Sprachgebiet. Als Appelativ kennen es die nordgermanischen Sprachen gar nicht. Die nordische Präposition *hos* »bei« hat man aus *hunsa* abgeleitet, aber es ist sehr fraglich, ob mit Recht, vgl. Falk-Torp, Norw.-dän. etymolog. Wb. I 421. Ist das Wort aufs Gotische, Althochdeutsche und Angelsächsische beschränkt, so liegt es nahe, anzunehmen, daß die Goten es von den Finnen entlehnten und es dann von den Goten weiter zu den Oberdeutschen wanderte und von da aus weiterdrang. Es würde demnach auf eine Stufe zu stellen sein mit den kirchlichen Lehnwörtern griechischen Ursprungs, die von den Goten übernommen waren und dann weiter nach Oberdeutschland gekommen sind. Nach dem Vorgange Raumers, Zeitschr. für deutsches Altertum 6, 401 ff. hat Kluge, Paul-Braunes Beiträge 35, 124 ff. über solche Wörter gehandelt, zu denen er ahd. *kirikha*, altsächs. *kirika*, angelsächs. *cirice* rechnet, das nach seiner Auffassung übers Gotische aus griech. *ωοριωόν*, der Vulgärform von *ωοριαωόν*, stammt, ebenso ahd. *pfaffo* aus got. *papa* = griech. *πα πᾶς* »Geistlicher« und andere. Das dem griech. *ωοριωόν* entsprechende Wort für das Gotteshaus ist nun im Gotischen nicht bezeugt, aber wie Kluge bemerkt, wird sein Dasein im Gotischen schon dadurch vorausgesetzt, daß es die Slaven aus einer germanischen Form entlehnt haben: urslavisch *círíky* (bezw. *ciríky* oder *ceríky*, vgl. Berneker, Slavisches etymolog. Wtb. s. o., Meillet, revue slavistique 2, 69) = altbulg. *crŭky*, russ. церковь usw. Vgl. ebenso zu got. *papa* usw., altbulg. *popŭ*, russ. попъ usw. Tritt nun zu den Sprachen, die das Wort *hansa* haben, außer den genannten germanischen Sprachen auch das Slavische, so ist die Wahrscheinlichkeit groß, daß die Goten dieses finnische Wort wie die kirchlich griechischen den Deutschen und Angelsachsen einerseits, den Slaven anderseits übermittelten. Und wirk-

lich finden sich in den slavischen Sprachen Entsprechungen, die zweifellos nach Form und Bedeutung aus dem Gotischen entlehnt sind.

Es gibt bei Suidas II 1650 die Glosse *χουσά. παρὰ Βουλγάροις οἱ κλέπται*, über die A. Brückner, Kuhns Zeitschrift 42, 348; 45, 25 ausgezeichnet gehandelt hat. Mit diesem *χουσά* aber ist altrussisch *chusa* zu identifizieren. Für dieses gibt Sreznevsky, Materialü dlja slovarja drevne = russkavo jazüka III 1423, folgende Bedeutungen an: 1. набѣгъ »plünderung«, als Übersetzung von *προνομή*, 2. засада »Hinterhalt«, als Übersetzung von *λόχος*, 3. отрядъ »Abteilung«, als Übersetzung von *σύνταγμα*, freilich erst in einem Text vom Jahre 1456. Davon sind abgeleitet: *pochusiti* »rauben« im Izbornik von 1073, *chusiti* »Raub treiben« aus dem 12. Jahrhundert, *chusovati* »rauben, plündern« aus dem 13. Jahrhundert. Von einem dem altruss. *chusiti* entsprechenden Verbum altpoln. **chąsić* (urslav. **chǫsiti*) ist gebildet altpoln. *chąźba* »Raub, Diebstahl« usw. usw. Die Belege geben Berneker a. a. O. unter *chąźba*, Brückner a. a. O.

Man hat diese Sippe längst auf *hansa* zurückgeführt[1]. Natürlich geht es nicht an, sie an den Namen der mächtigen Hansa anzuknüpfen, ebensowenig an die Bedeutung »Zins, den eine Genossenschaft zu entrichten hat, Handelsabgabe«, wie es Berneker a. a. O. will, also an die Funktion des Wortes, die Helm seiner zu Anfang genannten Etymologie zugrunde legt. Denn aus den beigebrachten Belegen geht hervor, daß das Wort längst im Slavischen vorhanden war, bevor es eine deutsche Hansa gab und sich die Bedeutung »Abgabe« entwickelt hatte. Aber Brückner hat darin Unrecht, wenn er aus den alten slavischen Belegen folgert, die Sippe müsse im Slavischen genuin sein. *χουσά. κλέπται* bei Suidas ist ganz offenbar »die Räuberschar«, d. h. ursprünglich eine »Abteilung von Soldaten, Schar kriegslustiger, beutelustiger Leute«, eine Bedeutung, die sich jederzeit zu der von »Plünderern, Räubern« entwickeln konnte, sei es, daß das im Germanischen selbst erfolgte, sei es, daß die gotische *hansa* = »cohors« für die Slaven eine Rotte von Plünderern war. Wenn im Slavischen nach Ausweis der Umschreibung bei Suidas mehr das Pluralische, die einzelnen

[1] Ganz ausgeschlossen ist natürlich Herkunft der slavischen Sippe direkt aus dem Finnischen.

Angehörigen der Schar, als das Kollektivische empfunden ward, so konnte das hier um so leichter eintreten, weil gerade im Slavischen seit alters die Neigung vorlag, solche femininen Kollektiva auf *a* als Plurale zu verwenden: vgl. bei Nestor *Drěvljaninŭ*: Plural *Drěvljane* und *Drěvlja*; russ., bulg., serb., slov. *gospodá* als Plural zu *gospodinŭ* »Herr« usw.[1]. Von *chǫsa* abgeleitet sind dann die Zeitwörter *chusiti chusovati* »plündern, rauben, hinterhaltig, überfallen«, *pochusiti* »rauben«. Und nun ist von diesen die Bedeutung »Plünderung, Raub, Hinterhalt« zurückübertragen auf das Stammwort *chǫsa*, wie es in altruss. *chusa* vorliegt, während im Polnischen und Slovinzischen an dessen Stelle das vom Verbum abgeleitete *chǫźba* trat.

Halten wir uns an die von Kluge vorgetragenen Anschauungen, so würde die Geschichte des Wortes sich nach seinem Vorkommen folgendermaßen gestalten: die Goten entlehnten das Wort von den Finnen. Von den Goten übernahmen es einerseits die Slaven, die seine Bedeutung in deteriorem partem wandten, anderseits wanderte es nach Deutschland und weiter nach England mit der Bedeutung »Schar« und wohl auch schon im Sinne von »Genossenschaft«. Ohne Zweifel ist dies der Weg, auf dem man sich die Ausbreitung des aus dem Finnischen stammenden Wortes am besten erklären kann. Man könnte glauben, es wäre hier eine gute Parallele sichergestellt zu den deutschen Wörtern gotisch-kirchlicher Herkunft. Aber freilich hat nun Braune kürzlich in einem sehr lesenswerten Aufsatz »althochdeutsch und angelsächsisch«, Paul-Braunes Beiträge 43, 419 ff., die Möglichkeit bestritten, daß ein vom Oberdeutschen aus dem Gotischen entnommener christlicher Terminus bis zu den Angelsachsen habe dringen können. Es sei daher das Wort für »Kirche« von den Westgermanen am Rhein aus römischem Sprachkreise schon auf-

[1] Der Akzent von χουσά bei Suidas würde ausgezeichnet dazu stimmen, daß die zur *o*-Deklination gehörigen Plurale auf *a* meist Oxytona im Slavischen sind (nicht nur die aus alten femininen Kollektiva hervorgegangenen). Er würde vortrefflich zeigen, wie dieser kollektivische Begriff als Plural empfunden wurde. Über die Zuverlässigkeit dieser Akzentuation kann ich nicht urteilen. Aber es ist gut möglich, daß man in Byzanz mit der Betonung solcher bulgarischer Wörter Bescheid wußte.

genommen worden, als die Angelsachsen noch auf dem Festlande saßen, d. h. vor der Zeit, in der die kirchlichen Worte gotischer Herkunft zu den Oberdeutschen gelangten. Das Wort »Kirche« aber hätten die Goten selbst gar nicht gehabt, vielmehr nach Ausweis des gotischen Kalenders für das christliche Kultgebäude *aikklesjo* gebraucht, entsprechend griechischem ἐκκλησία, das das eine Zeit lang in Mode gekommene κυριακόν bald wieder verdrängte. Die Konsequenz ist dann natürlich, daß die Slaven ihr *crŭky* usw. nicht von den Goten übernommen haben können, da die Goten gar kein **kyriko* besessen hätten. Vielmehr hätten die Slavenapostel Konstantin und Method den Ausdruck bei den Mähren vorgefunden, bei denen sie bekanntlich ihre Missionstätigkeit begannen. Das von den Mähren aus dem Westgermanischen entlehnte Wort hätten sie in die von ihnen geschaffene Kirchensprache aufgenommen, und so sei es durch diese zu allen Slaven gelangt.

Letzteres läßt sich nicht halten, altbulg. *crŭky* usw. kann althochdeutschem *chirihha* nicht entstammen. Denn wie Vondrák, Altkirchenslav. Gramm. ²299, richtig bemerkt, beweist altbulg. *mŭnichŭ* usw. »Mönch« aus ahd. *munih*, daß einem althochdeutschen *h* im Slavischen *ch*, nicht *k*, entspricht[1]. Wenn aber

---

[1] Dagegen erweist anlautendes *c* aus *k* vor *ĭ* in *cĭrĭky*, oder wie man die urslavische Form ansetzen will, noch nicht, daß der Entlehnung ein höheres Alter zukommt. Denn denselben Übergang eines gutturalen Verschlußlautes in die Affrikata hat auch altbulg. *pěnędzĭ* aus ahd. *pfenninc*, das selbst in dieser Sprachform nicht allzu alt sein kann, vgl. E. Schroeder, Kuhns Zeitschrift 48, 241 ff. Daneben gibt es dann auch im Altbulgarischen *pěnęžinikŭ* »Geldwechsler« mit dem Suffix —*inikŭ* gebildet und mit Übergang von *g* vor *i* in *ž*, was sich offenbar so erklärt, daß das Wort an ähnliche Bildungen mit *ž* vor diesem häufigen Suffix angeschlossen ist. So könnte sich freilich auch *pěnędzĭ* nach *kŭnędzĭ* = ahd. *kuning* usw., *skŭlędzĭ* = got. *skillings* usw. gerichtet haben. Aber erhalten scheinen in altbulgarischen Texten die Gutturale *k, g, ch* vor palatalen Vokalen nur bei solchen Fremdwörtern zu sein, die unmittelbar aus der griechischen Bibel in die Übersetzung herübergenommen wurden, wie bei *aggelŭ, ġeena, ġeona, ḱesarŭ* usw. Das glagolitische Alphabet hat für dies *g* bekanntlich ein eigenes Zeichen. Vgl. auch Vondrák ebda. 310 f., Jagić, Entstehungsgeschichte der kirchenslavischen Sprache 152 ff., besonders 156 f. Schwierig sind die Formen für das germanische »Schilling«, vgl. Meillet, études sur l'étymologie et le vocabulaire du vieux slave I 110 f., Vondrák, das. 308 Anm. 1. Ab-

crŭky nicht von den deutschen Nachbarn der Westslaven übernommen wurde[1], kann es schlechterdings nur auf der Balkanhalbinsel entlehnt sein, und das setzt voraus, daß es dort die Goten besessen haben. Dem Einwand, daß durch den gotischen Kalender *aikklesjo* ausdrücklich als gotisches Wort für das Gotteshaus bezeugt ist und dies für unbelegtes got. **kyriko* keinen Raum mehr ließe, kann ich nicht viel Bedeutung beimessen. Wir wissen besonders aus den Ausführungen Kretschmers, Kuhns Zeitschrift 39. 539 ff., daß im vierten nachchristlichen Jahrhundert ἐκκλησία und κυριακόν um die Herrschaft im griechischen Sprachgebrauch rangen, also nebeneinander angewandt wurden. Bei der ständigen Fühlung, die die Goten des vierten Jahrhunderts mit dem kirchlichen Leben der Griechen hatten, will es mir nicht unglaublich vorkommen, daß sie auch an den beiden damaligen griechischen Bezeichnungen für die Kirche partizipierten, und daß sich in der Folge das im Griechischen wieder ausgemerzte Wort im Gotischen länger gehalten hätte und eben dadurch zu neuem, starkem Leben in den germanischen und slavischen Sprachen geführt wäre. Jedenfalls ist dies bedeutend wahrscheinlicher als die doch ganz in der Luft schwebende Annahme, die Braune sich von Stutz, Internationale Wochenschrift 1909, 1640 ff., angeeignet hat, es habe in dem Vulgärlatein, das im vierten Jahrhundert am Rhein gesprochen wurde, das aus dem Griechischen der damaligen Zeit eingedrungene κυριακόν gegeben, dies sei auf die germanischen Nachbarn übergegangen und von den damals noch heidnischen Angelsachsen mit in ihre neue englische Heimat gebracht worden.

Das Slavische lehrt unzweideutig, daß wir die Wurzeln des westgermanischen Wortes für *Kirche* im Gotischen zu suchen haben. Das scheint mir festzustehen, mag es auch schwierig sein, sich vorzustellen, wie das oberdeutsche Wort *chirihha* so früh, vor der Missionstätigkeit der Angelsachsen in Deutschland, zu diesen dringen konnte. Im Grunde hat doch die Ausbreitung eines jeden Wortes ihre eigene Geschichte, der wir nicht immer nachkommen

weichend von Meillet glaube ich, daß *k* von *skŭlędzĭ* durch eine Art von Dissimilation gegen auslautendes *dz(i)* vor dem Übergang in *sc* geschützt wurde.

[1] Wie will man übrigens bei einer Herleitung des slavischen Wortes aus dem Althochdeutschen dessen Endung und Flexion erklären?

können, wenn sie in historisch wenig lichten Zeiten erfolgt ist. Daß die übrigen gotisch-christlichen Termini nicht bis zu den Angelsachsen kamen, beweist noch nichts für unser Wort. Aber ich hoffe, in *hansa* ein Wort aufgezeigt zu haben, das vom Gotischen aus dieselben Wanderungen und Schicksale erfahren hat wie unser »Kirche«. Dann aber darf das aus dem Finnischen ins Gotische übernommene *hansā* als Zeuge für die unmittelbare Berührung von Goten und Finnen angesehen und in der Entscheidung der bei finnisch-germanisch *joh* berührten Streitfrage über die Herkunft der germanischen Lehnwörter im Finnischen nicht übergangen werden.

V.

Die Verzeichnisse über den Grubenbesitz des Goslarer Rates am Rammelsberge um das Jahr 1400.

Ein Beitrag zur Bergpolitik der Stadt Goslar im 14. Jahrhundert.

Von

Karl Frölich.

A. Die Verzeichnisse über die Grubenteile des Goslarer Rates am Rammelsberge.

I. Überlieferung und Form der Verzeichnisse.

Etwa von der Mitte des 14. Jahrhunderts an treten in Goslar die Bestrebungen deutlicher hervor, welche darauf abzielten, dem Rate der Stadt selbst einen maßgebenden Einfluß auf den Betrieb des Bergbaus am Rammelsberge zu verschaffen, wie er bis dahin

von der alten, jetzt in der Auflösung begriffenen Genossenschaft der Montanen und Silvanen ausgeübt war[1].

Unter den Mitteln, deren sich der Rat dabei bediente, spielte auch die Erlangung eigenen Grubenbesitzes eine bedeutsame Rolle[2]. Während aus früherer Zeit nur wenige urkundliche Nachrichten über die Anteilnahme der Stadt am Bergbau vorhanden sind, über deren Echtheit noch dazu Streit besteht, mehren sich von nun ab ständig die Fälle, in denen der Übergang von Grubenteilen aus der Hand der früheren Inhaber an den Rat verlautbart wird. Zusammenfassend aber gewähren Aufschluß über den Besitz der Stadt am Rammelsberge um die Wende des 14. Jahrhunderts mehrere Verzeichnisse, welche sämtlich dem Archiv in Goslar angehören und die von dem Rate erworbenen Bergteile in übersichtlicher Gliederung aufführen.

Von diesen Verzeichnissen, auf die bereits Neuburg[3] aufmerksam gemacht hat, sind drei Niederschriften überliefert. Die kürzeste, die nachstehend mit A bezeichnet wird, ist bei der Ordnung des Goslarer Archivs unter die eigentlichen Stadturkunden eingereiht[4]. Eine zweite etwas umfangreichere Aufzeichnung B findet sich in der vom Rate der Stadt Goslar benutzten Handschrift des Goslarer Bergrechts und ist bei dem Abdruck des Bergrechts durch Schaumann[5] mit berücksichtigt[6]. Die dritte und umfassendste Zusammenstellung C ist aufgenommen in den großen Kodex des Goslarer Stadtrechts, der bei der Herausgabe der Goslarischen Statuten durch Göschen[7] als Handschrift A a verwertet ist[8].

---

[1] Vgl. Neuburg, Goslars Bergbau bis 1552 (Hannover 1892) S. 66f.; Frölich, Zur Ratsverfassung von Goslar im Mittelalter, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 59f.

[2] Neuburg S. 72f.; Frölich, Die Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter (Breslau 1910) S. 134; Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 59, 60.

[3] S. 73f., insbesondere S. 73 Anm. 5.

[4] Stadt Goslar Nr. 6.

[5] Schaumann, Die Goslarschen Berggesetze des 14. Jahrhunderts, Vaterländisches Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen 1841 S. 255—350. Beschreibung der Handschrift s. daselbst S. 256f.

[6] S. daselbst S. 341f.

[7] Göschen, Die Goslarischen Statuten (Berlin 1840).

[8] Göschen, Einl. S. VIIIf.

A ist enthalten auf zwei ineinander gefalteten Pergamentblättern in Quartformat (22×17 cm), die, nach ihrer Ausstattung und den vorliegenden Heftspuren zu urteilen, anscheinend zur Einfügung in ein Kopialbuch oder ähnlich wie B in eine Handschrift des Bergrechts oder Stadtrechts bestimmt waren. Nach der Überschrift »Registrum von den delen, de de rad hebbet up deme Rammesberghe« folgt eine nach den Namen der Vorbesitzer geordnete und diese durch Absatz oder Paragraphus hervorhebende, sonst aber ohne Unterbrechung geschriebene Aufzählung der Bergteile, welche der Rat von Siverd Schap, Hans von Dörnten, Hans Unruhe dem Älteren, Heneke von Nauen und Hans Meise in der Zeit von 1382—1394 erworben hat. An sie schließt sich von anderer, aber ungefähr gleichzeitiger Hand stammend, eine Abschrift der Bergordnung des Herzogs Albrecht von Braunschweig vom 25. April 1271[1].

B nimmt die Seiten 41—43 v. und 45 der oben angezogenen Handschrift des Goslarer Bergrechts ein, deren Format sich mit A deckt. Das Verzeichnis trägt den Vermerk »Register von den delen des rades up dem Rammesberge« und gibt zunächst die auch von A erwähnten Bergteile wieder. Ebenso wie bei A bildet die Fortsetzung eine Abschrift der Bergordnung Herzog Albrechts, die hier als »Jura et libertates silvanorum« bezeichnet wird. Hinter der Bergordnung von 1271 wird auf Seite 45 dann weiterer Grubenbesitz genannt, der im Jahre 1393 von Godeke von Barum dem Rate überlassen und der bei Schaumann[2] im unmittelbaren Anschluß an die früheren Bergteile Hans Meises abgedruckt ist.

Das ganze Verzeichnis B und die Bergordnung Herzog Albrechts rühren von derselben Hand her. Im Unterschiede von A ist bei der Überschrift des Verzeichnisses und bei den Namen der Veräußerer, deren Bergteile gruppenweise zusammengestellt sind, rote Tinte verwendet. Innerhalb der Gruppen läuft die Schrift durch, die einzelnen Bergteile sind aber, wenn auch nicht aus-

[1] UB. Goslar II 169. — Das Goslarer Urkundenbuch ist im folgenden als UB. ohne weiteren Zusatz angeführt. Um eine Vergleichung mit den Angaben Neuburgs zu ermöglichen, sind, soweit erforderlich, auch die Urkundennummern des Goslarer Stadtarchivs mitgeteilt.

[2] S. 346.

nahmslos, durch Paragraphus und große Anfangsbuchstaben, die beide mit roten Strichen verziert sind, getrennt. Die saubere und klare Schrift, die dem Ende des 14. Jahrhunderts zuzuweisen ist, zeigt eine gewisse Ähnlichkeit mit der Schrift von C, ist jedoch anscheinend nicht identisch mit ihr. Während der erste Teil des Verzeichnisses und die Bergordnung Herzog Albrechts wohl in die gleiche Zeit fallen, erweckt der Schluß der Aufzeichnung, der die von Godeke von Barum dem Rate abgetretenen Bergteile namhaft macht und mit etwas blasserer Tinte und unter Fortlassung der Trennungszeichen geschrieben ist, den Eindruck einer späteren Nachtragung desselben Schreibers.

Das Verzeichnis C ist eingetragen auf den durch einen Doppelstrich in der Mitte geteilten und liniierten, durchweg 32 Zeilen zählenden Seiten 11—23 der bereits beschriebenen Stadtrechtshandschrift des Goslarer Archivs in Gr.-Quart (31×24½ cm)[1]. Es beginnt mit der zweiten Spalte der Seite 11 und reicht nach einer Einleitung, die sich über die Gründe der Niederschrift äußert, in fortlaufender Folge bis Seite 16 Sp. 2 Z. 5, wobei den verschiedenen Grubenteilen meist eine besondere Zeile vorbehalten ist. Dabei kehren zunächst die schon in den beiden anderen Handschriften vorkommenden Teile wieder, es ist aber in Abweichung von A und B die Bergordnung Herzog Albrechts hinter dem Bergbesitz Hans Meises fortgelassen.

Nach einem noch auf Seite 16 Sp. 2 enthaltenen Vermerk, welcher die von Entzeke Ansmans im Jahre 1404 erkauften Bergteile angibt und als eine jüngere Einschiebung anzusprechen ist[2], beginnt der zweite Teil des Verzeichnisses. Von Seite 17 Sp. 1 bis Seite 22 Sp. 2 Z. 9 wird, fast ausnahmslos ebenfalls nur durch Zeilenabsätze getrennt, eine größere Anzahl von aus dem Besitze der Familie Unruhe herrührender, im Jahre 1397 dem Rate über-

[1] Göschen (Einl. S. IX) spricht bei der Erwähnung der Aufnahme des Registers in die als Aa bezeichnete Handschrift des Stadtrechts irreführend von einer »Aufzählung der Rechte und Geschäfte, welche der Rat und Einzelne in bezug auf den Rammelsberg haben, aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts«. Übrigens ist auch die Wiedergabe des Inhalts von C bei Neuburg S. 73 Anm. 5 nicht ganz zutreffend, da hier von Mitteilungen über den Besitz des Rates, der Kämmerei und desjenigen von Privatpersonen die Rede ist.

[2] S. darüber weiter im Text.

tragener Bergteile aufgezählt, an die sich auf der letztgedachten Seite eine von Hermann von Dörnten aufgelassene halbe Grube anreiht.

Den Abschluß bilden Bergteile aus dem Nachlaß Hinrik Pepergropens, die Seite 23 Sp. 1—2 Z. 3 aufgeführt werden und die im Jahre 1398 von dem Rate erworben sind.

Das Verzeichnis C zeigt durchweg dieselbe ungewöhnlich gleichmäßige und schöne Handschrift. Die auf die einzelnen Bergteile bezüglichen Eintragungen sind in der Hauptsache mit schwarzer Tinte bewirkt. Nur die Namen der Vorbesitzer sind mit roter Tinte geschrieben, und es werden hierdurch sowie durch die Größe und die farbige Verzierung der Anfangsbuchstaben der folgenden Zeile trotz des Fehlens größerer Absätze die zusammenhängenden Teile scharf von einander abgehoben. Im übrigen besteht jedoch zwischen dem ersten Abschnitt des Verzeichnisses, der mit den vorher Godeke von Barum gehörigen Teilen endet, und dem mit dem Besitz der Familie Unruhe anfangenden zweiten Hauptteil ein in die Augen springender Unterschied.

Während in dem ersten Teile des Verzeichnisses außer bei den Namen der früheren Eigentümer nur bei der von der Anlegung des Verzeichnisses handelnden Vorbemerkung rote Tinte gebraucht ist und sonstige die Eintragungen erläuternde Zusätze fehlen, mehren sich in dem zweiten, die Erwerbungen aus den Jahren 1397 und 1398 umfassenden Abschnitt die Eintragungen, die mit farbiger Tinte geschrieben sind, indem auf diese Weise bei den einzelnen Gruppen auch Zeit und Grund des Überganges der Teile auf die Vorbesitzer angegeben ist, wozu noch andere diese Erwerbungen betreffende Nachrichten treten.

Der Vermerk über den Verkauf von Grubenteilen durch Entzeke Ansmans an den Rat im Jahre 1404, welcher die beiden Hauptteile des Verzeichnisses scheidet, weist dagegen Abweichungen auf, die auch ohne Rücksicht auf die zeitliche Durchbrechung der wenigstens im allgemeinen chronologisch gehaltenen Anordnung des Verzeichnisses dazu nötigen, hier an einen nachträglichen Zusatz zu denken, der an passender Stelle eingeschoben ist. Er rührt zwar offenbar von derselben Hand her, von der das Verzeichnis im übrigen geschrieben ist, aber die Buchstaben sind weniger gleichmäßig, unsicherer, enger zusammengedrängt. Dazu

kommt, daß entgegen der sonst stets beobachteten Übung weder die Überschrift durch rote Tinte hervorgehoben ist, noch farbige Verzierung der großen Buchstaben wiederkehrt.

II. Die Abfassungszeit der Verzeichnisse und ihr Verhältnis zueinander.

Über die Abfassungszeit der drei Verzeichnisse und ihr Verhältnis zu einander ist folgendes zu bemerken: A und B zeigen, wenn man bei B die früher in der Hand Godeke von Barums befindlichen Bergteile vorerst bei Seite läßt, nur geringfügige Abweichungen, die sich auf die Überschriften der Register, auf die Anfangs- und Schlußworte einzelner Unterabschnitte oder sonstige Kleinigkeiten beschränken. Beide stimmen nicht nur sachlich, sondern auch darin vollkommen überein, daß sowohl bei A wie bei B an der gleichen Stelle eine Abschrift der Bergordnung Herzog Albrechts eingefügt ist. Dazu tritt noch eine gewisse Ähnlichkeit in der äußeren Form der Aufzeichnungen. Es ist daher anzunehmen, daß eins der beiden Verzeichnisse das Original und das andere eine Abschrift davon darstellt oder daß beide Verzeichnisse auf eine gemeinsame nicht mehr erhaltene Quelle zurückgehen. Welcher dieser Fälle vorliegt, vermag ich nicht zu entscheiden. Mir scheint manches dafür zu sprechen, daß das Verzeichnis B, welches in das von dem Rate der Stadt gebrauchte Stück des Bergrechts aufgenommen ist, wohl als die ursprünglich maßgebende Niederschrift betrachtet werden kann. Ein völlig sicheres Urteil ist jedoch nicht möglich, da wir über die Zweckbestimmung von A nicht näher unterrichtet sind.

Daraus, daß B einen etwas reicheren Inhalt hat als A, ergibt sich noch nicht, daß B jünger wäre als A. Denn die auf den Bergbesitz Godeke von Barums bezügliche Eintragung folgt erst hinter der Bergordnung Herzog Albrechts, die mit dem Anfang von B ein geschlossenes Ganzes bildet, und ist also nur als ein äußerlich damit verbundenes Anhängsel zu betrachten. Überdies ist das Berggut Godeke von Barums bereits am 5. 1. 1393 auf den Rat übertragen[1], während die letzte in dem Hauptteil von B berührte Auflassung, diejenige von Grubenteilen Hans Meises, die

[1] Vgl. UB. V 907.

der Abschrift der Bergordnung Herzog Albrechts unmittelbar vorhergeht, erst am 15. 6. 1394[1] stattgefunden hat. Man wird sich den Sachverhalt demnach entweder so auszumalen haben, daß die Teile Godeke von Barums bei der ersten Niederschrift des Verzeichnisses nur versehentlich fortgelassen sind. Oder man könnte auch damit rechnen, daß diese Bergteile zunächst mit Absicht übergangen sind, weil die Verhältnisse hinsichtlich ihrer noch nicht völlig geklärt erschienen[2], und daß man gehofft hat, die vielleicht noch bestehenden Zweifel in absehbarer Zeit zu beheben, was dann doch nicht gelungen ist. Mag nun aus diesem Grunde das ehemalige Berggut Godeke von Barums anfänglich nicht in dem Verzeichnis berücksichtigt sein, oder mag eine bloße Flüchtigkeit vorliegen, — als man die Nachtragung der Teile ins Auge faßte, hat man sie lediglich an der vor allem in Betracht kommenden Stelle, nämlich in dem für den Rat bestimmten Stücke des Bergrechts bewirkt, während sie aus Irrtum oder irgendwelcher anderen Veranlassung bei A unterblieben ist.

C lehnt sich dann in seinem ersten Teile an B an, mit dem es sich, wenn man von der Fortlassung der Bergordnung Herzog Albrechts absieht, bis zu dem Besitz Godeke von Barums inhaltlich fast völlig deckt und das, nach einzelnen Wendungen zu urteilen, ihm vielleicht auch unmittelbar als Vorlage gedient hat. Die Handschrift ist aber insofern reichhaltiger, als sie gegenüber A und B um ein die Gründe der Anfertigung des Verzeichnisses erläuterndes Vorwort und um die Aufzählung des in den Jahren 1397 und 1398 von dem Rate erworbenen Bergbesitzes vermehrt ist[3]. Sie enthält somit die jüngste und wahrscheinlich von jetzt an auch als maßgebend erachtete Redaktion des Verzeichnisses,

---

[1] UB. V 947.

[2] Hierfür ließe sich wenigstens anführen, daß bei dem Grubenbesitz Godeke von Barums nach der namentlichen Erwähnung zahlreicher Bergteile noch ein allgemeiner Vorbehalt hinsichtlich einer Anzahl im einzelnen nicht benannter Teile gemacht ist (»unde dar to alle de deyle unde cameren, de se uppe deme Rammesberghe ghehad hebben, de hir nicht bescreven sint«).

[3] Auch die von Entzeke Ansmans im Jahre 1404 aufgelassenen Bergteile sind trotz ihrer Stellung in der Handschrift zu dem zweiten Hauptabschnitt von C zu rechnen (s. oben S. 107).

was man daraus schließen kann, daß sie in den großen Stadtrechtskodex an hervorragender Stelle eingetragen ist.

Die ungefähre Abfassungszeit der drei Niederschriften ist unschwer zu bestimmen. Hierbei wird am zweckmäßigsten von C ausgegangen. C ist von demselben Schreiber verfaßt, der das älteste Archivregister des Rates[1] angelegt hat. Es ist auch bis auf die Nachtragung hinsichtlich der von Entzeke Ansmans erkauften Bergteile augenscheinlich in einem Zuge niedergeschrieben. Der Beschluß über die Aufstellung des Archivverzeichnisses aber rührt aus dem Jahre 1399[2], und es ist anzunehmen, daß er noch in demselben oder spätestens in dem darauffolgenden Jahre zur Ausführung gebracht ist. Als das Archivregister angefertigt wurde, muß aber C schon vorgelegen haben, da ein Vermerk in dem Register[3] auf das Verzeichnis der Bergteile des Rates in dem Stadtbuche Bezug nimmt und hierunter bei der Identität des Schreibers und der dadurch vermittelten Kenntnis der Sachlage nur die Zusammenstellung der Teile in der großen Stadtrechtshandschrift begriffen werden kann. Die letzte Eintragung bei C, die den Erwerb von Grubenbesitz aus dem Nachlaß Hinrik Pepergropens behandelt, ist dagegen von Anfang Januar 1398 datiert. Zwischen diesem Zeitpunkt und der Abfassung des Archivregisters im Jahre 1399 oder 1400 muß daher C entstanden sein[4]. Die letzte Notiz in A und B betrifft dagegen eine Verhandlung aus dem Jahre 1394. Die Anlegung von A und B ist daher später als dieser Vorgang und früher als der Termin der ersten nur in C erwähnten Auflassung, der in das Jahr 1397 fällt, zu setzen,

---

[1] Über das älteste Archivregister des Rates s. Bode, UB. III Einl. S. XII, XIII.

[2] Diese Jahreszahl ist der Ratsentscheidung über die Anlegung des Archivverzeichnisses (s. Bl. 3 v. der Handschrift, vgl. auch Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 68 Anm. 4 a. E.) vorangesetzt.

[3] Das Register bemerkt Bl. 47 zu den Urkunden der Herzöge Ernst des Jüngeren und Ernst des Älteren von Braunschweig vom 11. und 15. 4. 1359 (UB. IV 659, 661) in roter Schrift: »Disser breve utscriffte eyn is gescreven in der stad bôk, dar de del stan, wenne beide breve ludet alleen.« S. UB. IV S. 497 (Anm. zu UB. IV 659).

[4] Lediglich die schon mehrfach erwähnten, im Jahre 1404 an den Rat aufgelassenen Bergteile Entzeke Ansmans sind später, aber von der gleichen Hand nachgetragen.

ein Ergebnis, durch das der Befund aus dem Schriftcharakter der Aufzeichnungen einwandfrei bestätigt wird.

III. Die Bedeutung der Verzeichnisse im allgemeinen.

Über die Bedeutung der Verzeichnisse und die Schlüsse, die aus ihnen zu ziehen sind, hat sich bereits Neuburg[1] geäußert. Die Bemerkungen, welche von ihm an den Inhalt der Verzeichnisse geknüpft werden, bedürfen aber in mehrfacher Hinsicht der Überprüfung. Ihnen gereicht zum Nachteil, daß Neuburg unmittelbar nur A und B benutzt hat, während er für C auf anscheinend nicht ganz zuverlässige Auskünfte angewiesen war[2]. So ist ihm in der Hauptsache nicht nur der größere Reichtum an Eintragungen, den C aufweist, sondern auch der kennzeichnende Unterschied entgangen, der zwischen A und B und der ersten Hälfte von C auf der einen und dem zweiten Hauptteil von C auf der anderen Seite infolge der Hinzufügung von erläuternden Vermerken zu den einzelnen Eintragungen besteht. Durch den umfassenderen Inhalt von C und durch die bei der Aufzählung der einzelnen Erwerbungen gemachten Angaben erledigt sich ohne weiteres ein Teil der Zweifelsfragen, die Neuburg[3] aufwirft, während ein anderer Teil durch das infolge des Fortschreitens des Goslarer Urkundenbuches erschlossene neue Quellenmaterial seine Beantwortung findet.

Aber weitergehend läßt sich behaupten, daß auf Grund einer kritischen Betrachtung der Verzeichnisse unter Hinzunahme von C nicht nur tiefere Einblicke in die Art und Weise der Bildung des städtischen Grubenbesitzes und der von dem Rate dabei beobachteten Politik zu gewinnen sind, als es Neuburg möglich war, sondern daß auch andere Fragen, die mit dem Goslarer Bergwesen zusammenhängen und die seine Verfassung, die Besitzverteilung, die Technik und Organisation des Betriebes u. a. m. berühren, in neue Beleuchtung gerückt erscheinen und ihrer Lösung näher gebracht werden können.

Als Ausgangspunkt für eine darauf abzielende Untersuchung kommt naturgemäß vor allem C in Betracht, da es das umfang-

[1] S. 44, 73f.
[2] S. 73 Anm. 5.
[3] Vgl. S. 74, 75.

reichste Verzeichnis ist und auch wegen der sonst in ihm gegebenen Hinweise die meiste Ausbeute verspricht. Trotz der Sorgfalt aber, mit der offensichtlich bei der Anfertigung von C verfahren ist, kann dies Verzeichnis nicht ausschließlich zugrunde gelegt werden. Seine Angaben werden sowohl durch die nur den anderen beiden Verzeichnissen eigenen Zusätze wie auch durch den Inhalt einer Anzahl von Urkunden ergänzt und teilweise berichtigt. Umgekehrt gestattet C in weitgehendem Maße, Mängel der bisherigen urkundlichen Überlieferung abzustellen, insbesondere eine Reihe von Lücken auszufüllen, welche die sonst vorhandenen Quellenzeugnisse zeigen[1]. Die so geschaffene Möglichkeit einer wechselseitigen Korrektur der erhaltenen Nachrichten ist um so höher einzuschätzen, als bei der vielfach ungewöhnlichen Schreibweise der Grubennamen und bei der starken Zerlegung der Rammelsberger Gruben durch Versehen beim Abschreiben oder bei der Zusammenrechnung der Teile leicht die Gefahr von Mißverständnissen und Widersprüchen gegeben ist, welche die Erkenntnis der tatsächlich obwaltenden Verhältnisse erheblich erschweren.

Diese Erwägungen sind bestimmend gewesen, im Anhang einen Abdruck des Verzeichnisses C mitzuteilen, der entsprechend den vorstehend entwickelten Gesichtspunkten sowohl die wesentlichen Abweichungen von A und B berücksichtigt, wie auch das einschlägige Urkundentum zur Erläuterung heranzieht. Eine gleichzeitige erschöpfende Würdigung des Inhalts der Verzeichnisse, die noch weitere sich zunächst auf sprachwissenschaftlichem Gebiete bewegende Vorarbeiten voraussetzt[2], ist dagegen nicht beabsichtigt. Lediglich die Entstehung des Grubenbesitzes der Stadt, die Art des Vorgehens des Rates hierbei und die Planmäßigkeit seiner Politik, die von der Stadt erstrebten Ziele und der Umfang, in dem ihre Erreichung gelang, sollen eingehender gewürdigt werden, da für die Behandlung dieser Gegenstände, die ein be-

[1] Ich weise z. B. hin auf UB. V 947. Die vorhandenen Fehlstellen lassen sich mit Hilfe von C ohne weiteres ergänzen. Ebenso sind aus C die bei UB. V 1079 erwähnten, wohl wegen der teilweisen Unleserlichkeit der Urkunde nicht mit abgedruckten Bergteile vollständig zu entnehmen.

[2] S. darüber unten bei C.

sonderes Interesse beanspruchen, das Material in der vorliegenden Form im wesentlichen genügt. Darüber hinaus sind nur einige Andeutungen allgemeinen Charakters gegeben, welche die Aufmerksamkeit auf den reichhaltigen Inhalt der Verzeichnisse lenken und durch die Form der Problemstellung der Forschung weitere Anregungen gewähren sollen.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen erschien es angezeigt, auch den von Schaumann bereits an nicht leicht zugänglicher Stelle veröffentlichten Teil des Verzeichnisses, der sich mit B deckt, nochmals aufzunehmen, da hierdurch nicht nur der Gebrauch erleichtert, sondern auch die Gelegenheit geboten wird, einige Fehler des Schaumannschen Abdrucks, namentlich hinsichtlich der Schreibweise von Eigennamen und Grubenbezeichnungen, zu berichtigen.

B. Die Entstehung des Grubenbesitzes des Rates am Rammelsberge.

I. Die Nachrichten über den Erwerb von Grubenteilen durch den Rat.

Bis tief in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts hinein wird die Stadt Goslar, von einigen handgreiflichen Fälschungen abgesehen, urkundlich nur ein einziges Mal als Eigentümerin von Bergteilen genannt in dem Vertrage vom 23. 6. 1310 mit dem Stifte Walkenried, der aber nähere Darlegungen über den Umfang des Besitzes der Stadt vermissen läßt und auch starken Zweifeln hinsichtlich seiner Echtheit Raum läßt[1]. Erst aus den letzten beiden Jahrzehnten des Jahrhunderts rührt eine Anzahl von Urkunden über die Auflassung von Berggut an den Rat, und diese Aufzeichnungen sind es in der Hauptsache auch, deren Inhalt in die uns hier beschäftigenden Verzeichnisse übernommen ist.

---

[1] UB. III 223. Gegen die Echtheit der Urkunde vom 23. 6. 1310 spricht sich aus Neuburg S. 18f., für sie treten ein Weiland, Gött. gel. Anzeigen 1893 S. 315f.; Bode, UB. III Einl. S. XXIXf.; Zycha, Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrhundert (Berlin 1899) S. 120 Anm. 143. Ich schließe mich, wie ich an anderer Stelle näher auseinandersetzen werde, im Ergebnis, jedoch nicht in der Begründung Neuburg an.

Betrachten wir die Nachrichten in der Reihenfolge, welche die Register aufweisen, und setzen wir sie in Beziehung zu dem sonstigen Urkundentum der Stadt, so ergibt sich das nachstehende Bild:

Der Eingang der sämtlichen drei Verzeichnisse umfaßt Berggut, das vorher in der Hand von Siverd Schap und Hans von Dörnten vereinigt war. Die hier aufgeführten Grubenteile kehren genau in derselben Anordnung wieder in einer Urkunde vom 3. 2. 1383[1], nach der sie vor dem Bergrichter Rolef Rorsten von Hans Grutzer, seiner Ehefrau und seinem Sohne dem Rate übertragen werden. Über den Grund der Veräußerung und den etwa gezahlten Kaufpreis wird weder in den Verzeichnissen noch in der Urkunde vom 3. 2. 1383 etwas gesagt.

Nun sind aber im Goslarer Stadtarchiv mehrere andere Urkunden vorhanden, die ebenfalls von Berggut handeln, das sich zunächst im Besitze von Siverd Schap und Hans von Dörnten befunden hat.

Bergteile, die früher Siverd Schap gehörten und ursprünglich aus dem Nachlaß Cord Schaps stammen[2], werden bereits erwähnt in einer Verhandlung vom 14. 8. 1368[3], die vor dem Stadtvogt Hans Grutzer und dem Bergmeister Tileke Unrowe gemeinschaftlich erfolgt ist und nach der eine Anzahl nicht namentlich bezeichneter Bergteile von Hans Wildefur mit Zustimmung Siverd Schaps zugleich mit einigen Hütten und Holzmarken nebst einem Viertel des Zehnten am Rammelsberge an Cord Grutzer aufgelassen wird. Aus einer Urkunde vom 18. 12. 1368[4] erhellt über das Rechtsverhältnis zwischen Siverd Schap und Hans Wildefur soviel, daß verschiedene nicht einzeln benannte Bergteile und Hütten mit dem Viertel des Zehnten am Rammelsberge von Siverd Schap an Hans Wildefur verpfändet und dem letzteren auf Grund dieser Verpfändung im Gerichte des Schultheißen übereignet waren. Als Anlaß der Verpfändung aber wird vielleicht

---

[1] UB. V 513 (StA. Nr. 398).

[2] Vgl. die Stammtafel UB. III S. 839, sowie die Angaben UB. III Register S. 787, UB. IV Register S. 780. S. auch UB. IV 596.

[3] UB. V 135.

[4] UB. V 141.

die nach der Urkunde vom 30. 11. 1364[1] übernommene Rückbürgschaft einer Anzahl Goslarer Bürger, darunter auch Siverd Schaps, gegenüber anderen Bürgern anzusprechen sein, die sich den Sechsmannen des Berges[2] und dem Rate für eine Schuld an den Göttinger Bürger Hermann Gieseler[3] verpflichtet hatten und unter denen sich auch ein Hermann und ein Heneke Wildefur befanden. Die vordem Siverd Schap zustehenden und schließlich an Cord Grutzer gelangten Gruben sind dann, wie ich einer Urkunde vom 24. 4. 1379[4] entnehmen möchte, im Wege Erbganges auf Hans Grutzer übergegangen. Sie unterlagen aber nicht seiner freien Verfügung, denn nach dem Inhalte der von dem Bergrichter Heinrich Severthusen ausgestellten Urkunde haben Hans von Schwiechelt, Hans von Kissenbrück, Kurt von Rüden und Henning Gripetan im Einverständnis mit Hans Grutzer diese Teile, »de on van deme rade to Goslere toghedelen sint«, für 28 lötige Mark an Heinrich von Uslar »ghelaten unde gheantwordet, . . . also dat Hinrik von Uslere vorgenant dersulven dele ghebruken schal in allem rechte«. Hans Grutzer hat jedoch am 1. 10. 1379 auch selbst noch an Heinrich von Uslar zu rechtem Eigen alle Kammern und Kammerstätten auf dem Rammelsberge aufgelassen, die Siverd Schap und Hans von Dörnten gehabt hatten[5].

Hinsichtlich des Besitzes Hans von Dörntens ist zu bemerken

[1] UB. IV 826.

[2] Über die Sechsmannen, den Vorstand der Goslarer Bergkorporation der Montanen und Silvanen, s. Neuburg S. 299 f.

[3] S. die Urkunden vom 16. 10. 1364 (UB. IV 822, 823). Nach dem UB. IV S. 610 wiedergegebenen Vermerk in dem Archivregister des Rates von 1399 und einer Papiernotiz im Stadtarchiv zu Goslar handelt es sich anscheinend um verschiedene Rentenverkäufe zugunsten Hermann Gieselers und seiner Söhne, für die das aufgenommene Geld zum Nutzen des Berges verwendet ist. Schon in einer Urkunde vom 22. 9. 1348 (UB. IV 329 Nr. 3) begegnet der Verkauf einer Rente von 20 Mk für 200 Mk. an dieselben Gläubiger, 1352 erfolgte eine Herabsetzung der Rente auf 18 Mk. Ob bei der 1364 erwähnten Rente über 16 Mk. eine weitere Umwandlung der bereits 1348 eingegangenen Rentenschuld oder ein neues Darlehn in Frage kommt, muß ich dahingestellt sein lassen Vgl. hinsichtlich der Schuld bei Hermann Gieseler und seinen Erben auch UB. V 38, 47, 85, 307, 491.

[4] UB. V 357.

[5] UB. V 366.

daß eine Anzahl von Grubenteilen Hans von Dörntens, sowohl Eigen- wie Lehengut, im Jahre 1357 an die Brüder Cord und Hans Grutzer verpfändet[1], darauf anscheinend verfallen und beim Tode Cord Grutzers wenigstens teilweise an den überlebenden Bruder Hans Grutzer vererbt ist[2]. Hans Grutzer hat seinen Anteil schließlich nach der Urkunde vom 3. 2. 1383 an den Rat aufgelassen.

Sehen wir zunächst nur auf die Teile, die aus dem Besitze von Siverd Schap herrühren, so stehen wir vor der Tatsache, daß im Jahre 1379 eine nicht näher beschriebene Reihe von Bergteilen, deren ursprünglicher Inhaber Siverd Schap war, durch Heinrich von Uslar erworben wird, während kurze Zeit darauf, im Jahre 1383, nochmals mehrere, jetzt namentlich aufgeführte Bergteile, die sich früher in der Hand Siverd Schaps befanden, von Hans Grutzer auf den Rat übergehen. Bei dieser Sachlage ist ein Doppeltes möglich. Entweder handelt es sich um zwei getrennte Komplexe von Bergteilen, die ehemals Eigentum Siverd Schaps waren und von diesem über verschiedene Zwischenbesitzer an Hans Grutzer gelangt sind, der sie zum Teil im Jahre 1379 an

[1] UB. IV 595, 600. Ein Teil dieses Besitzes ist wohl im Jahre 1362 durch Hans Grützer an Heneke von Nauen verpfändet gewesen (UB. IV 763).

[2] Die Reihenfolge der UB. IV 595 aufgezählten Bergteile deckt sich genau mit UB. V 513 und dem Verzeichnis der Ratsteile, es betragen jedoch die UB. IV 595 angegebenen Anteile an den einzelnen Gruben jeweils $^{1}/_{8}$ oder $^{1}/_{16}$, während UB. V 513 und in dem Verzeichnis dafür durchweg $^{3}/_{64}$ oder $1^{1}/_{2}/_{64}$ gesetzt werden. Auch fehlen UB. IV 595 verschiedene Teile, insbesondere die beiden UB. V 513 und in dem Verzeichnis an letzter Stelle genannten Anteile an der Oldengrove und der Dwernegrove. Die erstgedachte Abweichung erklärt sich entweder aus einer nachträglichen Beschränkung der Verpfändung oder wahrscheinlicher daraus, daß Hans Grutzer wegen der Konkurrenz anderer Miterben nur einen Teil des auf Grund der Verpfändung in die Hand der beiden Brüder Cord und Hans Grutzer gelangten Grubenbesitzes erhalten hat. Die beiden an letzter Stelle erwähnten Bergteile sind anscheinend späterer Erwerb Hans Grutzers durch Kauf von Hans von Brokelde und durch Erbschaft von Hinrik Ratzen, wie UB. V 513 genauer als die Verzeichnisse der Bergteile des Rates angibt. Vgl. auch noch wegen des Erwerbs eines Anteiles an der Grube to dem Dedelveschen durch die Brüder Hans und Cord Grutzer UB. IV 743.

Heinrich von Uslar, zum Teil im Jahre 1383 an den Rat der Stadt Goslar veräußert hat. Oder aber — und ich möchte dies für das Richtigere halten — es steht bei beiden Nachrichten nur eine einzige Gruppe von Bergteilen in Frage, die zuerst an Heinrich von Uslar und dann an den Rat aufgelassen wurde.

Der hierbei scheinbar vorliegende Widerspruch löst sich, wenn man ins Auge faßt, daß Heinrich von Uslar in dieser Zeit auch sonst als Erwerber von Bergteilen belegt ist, bei denen der Eigentumswechsel ebenfalls im Interesse der Stadt erfolgt zu sein scheint[1]. Ich möchte danach vermuten, daß Heinrich von Uslar, der 1368 und 1379 als Ratmann[2] und um 1381 und im Jahre 1383 als Bürgermeister bezeugt ist[3], in allen diesen Fällen lediglich als Beauftragter des Rates tätig gewesen ist und als solcher die Auflassung der Bergteile entgegengenommen hat, um sie später seinerseits wieder der Stadt zu übereignen. In ähnlicher Stellung erscheint Heinrich von Uslar bei dem Ankauf von Vogteigeldlehen für die Stadt Goslar[4], und einem Hinweis in dem Archivregister des Rates vom Jahre 1399[5] entnehme ich, daß das Auftreten Heinrich von Uslars als Mittelsperson für den Rat sich keineswegs allein auf die Überführung von Vogteigeldlehen in den Be-

[1] Vgl. z. B. den UB. V 356 beurkundeten Erwerb von Bergteilen Hennig von Nauens durch Heinrich von Uslar. Auf den Grubenbesitz der Familie von Nauen hatte der Rat auch sonst sein Augenmerk gerichtet (s. unten S. 119). Bezeichnend ist bei UB. V 356, daß die hier erwähnten Bergteile bereits an Tile Severere verpfändet waren (vgl. dazu UB. V 347). Wegen einer weiteren Auflassung an Heinrich von Uslar aus derselben Zeit s. UB. V 360. Vgl. ferner UB. V 398.

[2] UB. V 116, 367.

[3] UB. V 452, 524. Vgl. auch den Nachtrag zu UB. V 84 (1385).

[4] Vgl. z. B. UB. V 598, 648.

[5] Es heißt hier Bl. 48 unten bei den Bergbriefen: »Item 1 voghedes breff, dar Jůtte, wedewe Heyneken Romoldes, inne ghelaten hefft Hinrik van Usler unde sinen erven unde deme, de den breff hefft mit orem willen, 50 mark unde 5 mark hővetgheldes an der driffhutten, de se dar an ghehat hebben mit Hanse Overbeken unde Heyneken van Nowen. Den breff dede Hinrik van Usler dem rade mit guden willen.« Der letzte Satz ist durch rote Schrift hervorgehoben. Vielleicht hängt der hier bekundete Vorfall zusammen mit UB. V 1084.

sitz der Stadt beschränkte[1]. Nun ist allerdings keine einzige Urkunde vorhanden, die von einer Weitergabe der an Heinrich von Uslar aufgelassenen Bergteile an den Rat ausdrücklich berichtete. Allein wie anscheinend gerade das Beispiel der von Siverd Schap an Hans Grutzer gelangten Bergteile zeigt, mochte es dem Rate gelegentlich zweckmäßiger erscheinen, sich die Bergteile, die Heinrich von Uslar in seine Gewalt gebracht hatte, unmittelbar von den Vorbesitzern übereignen und hierüber eine Urkunde ausstellen zu lassen.

Was die von Hans von Dörnten stammenden Teile anbetrifft, so ist es zweifelhaft, ob sie durch Hans Grutzer erst an Heinrich von Uslar verkauft oder ob sie ohne vorherige Übertragung an diesen von Hans Grutzer am 3. 2. 1383 unmittelbar an den Rat aufgelassen sind. Ich möchte trotz des Schweigens der Quellen das erstere für nicht unwahrscheinlich ansehen, da für die mit den Gruben in Verbindung stehenden Erzkammern und Kammerstätten von Siverd Schap und Hans von Dörnten der Übergang an Heinrich von Uslar urkundlich belegt ist[2] und da manches dafür spricht, daß die Bergteile die gleiche Behandlung erfahren haben, wie der Besitz an den Kammern.

Während sich die Schicksale der zuerst Siverd Schap und Hans von Dörnten gehörigen Bergteile bis zu ihrem Erwerb durch den Rat wenigstens im allgemeinen verfolgen lassen, ist dies nicht in dem gleichen Maße möglich bei dem in dem Verzeichnis folgenden Bergbesitz von Hans Unruhe dem Älteren, über dessen Verlaß an den Rat nähere Nachrichten fehlen. Einen Anhaltspunkt gewährt aber der in A enthaltene Vermerk, daß diese Grubenteile an Hermann Wildefur verpfändet waren[3]. Den Grund der Verpfändung wird man hier ebenfalls in der bereits berührten Rückbürgschaft von Goslarer Bürgern vom 30. 11. 1364 für eine Schuld der Sechsmannen des Berges und des Rates bei dem Bürger

[1] Kennzeichnend ist auch die Rolle, die Hans Meise bei seinen Streitigkeiten mit dem Rate Heinrich von Uslar zuweist (vgl. UB. IV 762 a), falls hier nicht Heinrich von Uslar der Ältere gemeint sein sollte (s. das Register UB. IV S. 790).

[2] UB. V 366. S. oben S. 115.

[3] »Dit sint de dele, de Hans Unrowe de eldere Hermene Wildevůre gesat hadde unde nu des rades sint«.

Hermann Gieseler von Göttingen suchen dürfen[1]. Wann die Grubenteile Hans Unruhes des Älteren in die Hand des Rates gekommen sind, ist nicht bekannt, man wird aus der Stelle der auf sie bezüglichen Eintragung in den Verzeichnissen vielleicht auf die Zeit um 1383 schließen können.

Eine etwas andere Bewandtnis hat es dagegen mit den Bergteilen Henekes von Nauen. Dieser hatte als Bürgermeister mit Hennig Domeier zusammen Falschmünzerei getrieben und war des Verbrechens überführt, der Rat hatte ihm aber das Leben geschenkt. Nach der Urkunde vom 25. 6. 1382[2] ließ Heneke von Nauen aus Dankbarkeit für die ihm erwiesene Gnade vor dem Stadtvogt und dem Bergrichter dem Rate zu Goslar alle seine Anteile an dem Rammelsberge und an den Treib- und Frischhütten am Fuße des Berges auf[3]. Die Grubenteile und Kammern Heneke von Nauens rühren, wie die Urkunde ergibt, zum Teil von Burchard von Nauen, zum Teil von Ghese, der Witwe Kord Romolds, und zum Teil von Godeke von Barum dem Jüngeren her.

Bei dem sich sodann in den Verzeichnissen anschließenden Bergbesitz Hans Meises ist die Übertragung auf den Rat wieder urkundlich bezeugt. Am 15. 6. 1394[4] verläßt Hans Meise dem Rate sein gesamtes Anrecht am Rammelsberger Bergwerk mit alleiniger Ausnahme einer Rente von 3 Mk. an dem Zehnten des Berges[5], und zwar teils ganz, teils zu einem Drittel, je nachdem

---

[1] S. oben S. 114f.

[2] UB. V 479 (StA. Nr. 394), 480. Vgl. auch die Aufzeichnung UB. V 496.

[3] Nach UB. V 481 (StA. Nr. 395) wurde auch der Mittäter Heinrich Domeier gezwungen, eine ihm zustehende Schuldforderung an die Sechsmannen des Berges an die Stadt abzutreten. — Über einen ähnlichen Fall aus etwas späterer Zeit s. die Urkunde vom 9. 10. 1411 (StA. Nr. 644b). Hier wird das zur Strafe verfallene Gut eines Bürgers, der sein Leben verwirkt hatte, als von dem Rate geliehen bezeichnet.

[4] UB. V 947 (StA. Nr. 505). Zu Neuburg S. 74 ist zu bemerken, daß die in der Urkunde enthaltenen Bergteile (vgl. dazu oben S. 112 Anm. 1) genau mit den in den Verzeichnissen genannten übereinstimmen.

[5] Diese Rente von 3 Mk. wurde bei dem Erwerb von Zehnten und Gericht des Berges durch die Sechsmannen von der Veräußerung insbesondere durch Herzog Ernst den Jüngeren von Braunschweig, auf dessen Hälfte sie angewiesen war, ausdrücklich ausgenommen (vgl. UB. IV 659—661). Sie stand ursprünglich den Herrn von Wildenstein

er die Gruben von seinem Vater ererbt hatte. Ebenso kehren auch die Bergteile, die Godeke von Barum nach der Eintragung am Ende von B am 5. 1. 1393 dem Rate abgetreten hat, ohne Abzug in einer Auflassungsurkunde vom gleichen Tage[1] wieder[2]. In beiden Fällen sind die Gründe der Übereignung nicht mitgeteilt[3], ebensowenig verlautet etwas von einem Kaufpreis.

Die weiteren Eintragungen sind lediglich in C enthalten. Hier folgt auf den Vermerk über die von Entzeke Ansmans im Jahre 1404 dem Rate überlassenen Bergteile, der sich als eine spätere Einschiebung darstellt und am Ende des Verzeichnisses besprochen werden wird, eine umfangreiche Aufzählung von Grubenteilen, welche »den Unrowen« von verschiedenen Vorbesitzern geeignet sind und zwar unter Angabe des Jahres, in dem ihr Übergang in die Hand der Familie Unruhe erfolgt ist, sowie mit einer Reihe von Zusätzen, die sich auf die Rechtsverhältnisse an den Teilen beziehen. Am Schlusse der Zusammenstellung wird hervorgehoben, daß die sämtlichen beschriebenen Bergteile von den Unruheschen Erben dem Rate im Jahre 1397 aufgelassen und vor Gericht übertragen seien.

Das hier Gesagte wird in interessanter Weise bestätigt durch eine Urkunde des Goslarer Stadtarchivs vom 16. 1. 1398[4], nach der Ribborg, die frühere Witwe weiland Hans Unruhes, jetzige Ehefrau Henrik Cokemesters, mit Genehmigung ihres Ehemannes

---

und im Jahre 1359 Hans von Levede zu, sie hängt vielleicht schon zusammen mit UB. IV 241. Von Hans von Levede ist sie auf Hans Meise übergegangen, der seinerseits nach einer Urkunde vom 30. 11. 1399 mit 29 Mk. wegen dieser Rente abgefunden ist (vgl. UB. V 940, 947, 1089, 1090 und 1151, sowie den UB. IV S. 497 wiedergegebenen Vermerk in dem Archivregister des Rates von 1399, s. oben S. 110 Anm. 3). Vgl. auch Frölich, Gerichtsverfassung von Goslar S. 132, 133.

[1] UB. V 907 (StA. Nr. 488). Die Datierung lautet bei UB. V 907: in deme hilghen avende to twelften; bei B dagegen: in vigilia epyphanie domini. Es liegt hier wohl eine Willkürlichkeit des Abschreibers bei der Eintragung im Bergrecht vor.

[2] Der Schluß der Aufzählung der Teile Godeke von Barums bei C ist verderbt, aber an Hand von UB. V 907 zu berichtigen.

[3] Auf frühere Streitigkeiten zwischen einem Hans Meise und dem Rate deuten UB. IV 755, 762a und b. Eine Beziehung zu der im Jahre 1394 geschehenen Auflassung ist aber nicht festzustellen.

[4] UB. V 1079 (StA. Nr. 541).

und ihrer Erben vor Heinrich Wilhelm, dem Bergmeister und Bergrichter auf dem Rammelsberge, dem Rate eine große Anzahl von Bergwerksanteilen und Kammern in einem Verfahren »mit rechte, mit ordelen unde mit vorspreken«, dessen Förmlichkeiten genau beschrieben werden, zuwendet.

Die in der Urkunde genannten Grubenteile[1] stimmen, sowohl was ihre Anordnung, wie was ihre Größe anbelangt, völlig mit dem Inhalte des Verzeichnisses überein, nur sind die sonstigen Bemerkungen des letzteren, wie z. B. hinsichtlich der Personen der Vorbesitzer usw., in der Urkunde fortgefallen. In Verbindung mit der beurkundeten Verhandlung steht ein Vertrag vom 13. 1. 1398, der nur in einer Abschrift in einem Kopialbuche des Rates überliefert ist[2]. Nach ihm hat Ribborg, die Witwe Hans Unruhes, jetzige Hausfrau Heinrich Cokemesters, dem Rate eine Mehrheit nicht näher bezeichneter Teile und Kammern am Rammelsberge verkauft und aufgelassen, wofür ihr und ihren etwaigen Kindern aus zweiter Ehe lebenslänglich eine jährliche Rente von 2½ Mk. Goslarischer Währung entrichtet werden soll.

Eine Vergleichung der in dem Verzeichnis und in der Verhandlung vom 16. 1. 1398 aufgeführten Bergteile im Besitze der Unruhes[3] mit den uns bekannten Urkunden über den Erwerb von

---

[1] Bei dem Abdruck der Urkunde vom 16. 1. 1398 ist leider von einer Wiedergabe der einzelnen Bergteile abgesehen (s. oben S. 112 Anm. 1).

[2] Kop. B. 402 Nr. 297 (vgl. das Regest UB. V 1077).

[3] Die UB. V 391 wiedergegebene und um das Jahr 1379 angesetzte Nachricht von der Hardts über den Verkauf von Bergteilen durch Tile Unruhe an den Rat ist offensichtlich eine Zusammenstellung, die nach den Angaben in dem Verzeichnis gefertigt ist. Der Eingang ist Zutat von der Hardts (vgl. über diesen Hölscher, Harz-Zeitschr. 1895 S. 646 f.; Bode, UB. III Vorwort S. XIV, XV). Abweichend ist im übrigen nur, daß der im Jahre 1320 erfolgte Erwerb von Bergteilen durch Ankauf von Bertold von der Gowische als durch Erbschaft geschehen dargestellt wird (»anno XX van sinem vader geervet«). Ebenso gehen wohl die sonstigen Mitteilungen aus der Chronik von der Hardts über Auflassungen von Grubenteilen, die in das Goslarer Urkundenbuch aufgenommen sind (vgl. UB. IV 23, 196, 300, 301, V 200 [?], 390, 391 a, 1110) ihrer Mehrzahl nach auf das Verzeichnis zurück. Die Änderungen in den Jahreszahlen, in den Personennamen und der Größe der Grubenteile sind m. E. durch von der Hardt bewirkt, es ist daher insbesondere

Berggut durch Mitglieder der Familie tut dar, daß in dem Verzeichnis nicht die sämtlichen vorhandenen Aufzeichnungen dieser Art Berücksichtigung gefunden haben[1]. Dabei kann es sich um Bergteile handeln, die nachträglich, z. B. durch Verkauf oder durch Ausstattung sich verheiratender Töchter, wieder in andere Hände gelangt sind. Es ist jedoch auch durchaus möglich, daß die in Betracht kommenden Urkunden bei der Anfertigung der Zusammenstellung des im Laufe der Zeit von den Unruhes erworbenen Berggutes einfach versehentlich fortgeblieben sind.

Die Urkunde vom 16. 1. 1398 enthält aber zugleich ein weiteres Rechtsgeschäft. In ihr wird neben der Auflassung durch Ribborg, die Ehefrau Heinrich Cokemesters, die Übertragung der halben Grube to dem Harden Offelen verlautbart, die in dem Verzeichnis ebenfalls hinter den im Jahre 1397 von den Unruheschen Erben verkauften Bergteilen steht und als deren Besitzer Hermann von Dörnten erscheint. Es wird bemerkt, daß diese Auflassung in derselben Weise vor sich gegangen sei, wie diejenige der Teile der Ribborg, woran sich noch eine ausdrückliche Erklärung Hermann von Dörntens, der bei dem in der Urkunde beschriebenen Verfahren als Dingmann und Zeuge mitwirkt, über den ihn selbst betreffenden Verkauf schließt[2].

---

auf die irreführenden Zeitangaben kein Gewicht zu legen. Kennzeichnend für das Verfahren von der Hardts ist z. B., daß aus dem in dem Verzeichnis zum Jahre 1331 angeführten Verkauf von Grubenbesitz zum Teil an Tile Unruhe und Cord Schap, zum Teil an »Tilen Unrowen allene« bei der in das Jahr 1336 verlegten Notiz UB. IV 23 ein Verkauf an »Thile Allene«, also ein Mitglied der Goslarer Bergfamilie Allene wird (s. auch das Register UB. IV S. 647, 726). Der eine Verkäufer Hans Gōde wird UB. V 391 zu Hans Godden (stede).

[1] Es scheiden z. B. aus die Urkunden UB. III 465 (1318) und 495 (1319). Man könnte bei den fehlenden Urkunden vielleicht versucht sein, an einen Zusammenhang mit den Bergteilen zu denken, die durch Hans Unruhe den Älteren an den Rat aufgelassen sind (s. oben S. 118). Ein solcher Zusammenhang ist aber nicht nachweisbar.

[2] »Ok hefft Hermen van Dornten to der sulven tyd dem vorscrevenen rade unde borgheren to Gosler vorkofft unde gheeghenet laten de halven groven to dem harden Offelen ane 1/32, unde is gheschen mit ordelen unde mit vorspreken vor mi in richtes stad in aller wise, alse umme de vorscrevenen del Ribborghes«. Nach der Aufzählung der Dingleute und Zeugen und Angaben über die Besiegelung fährt die Urkunde fort:

Über die am Ende des Verzeichnisses aufgezählten, von Ilsebe, der Witwe Heinrich Pepergropens, und ihrem Sohn Heinrich im Jahre 1398 »circum epiphaniam« dem Rate abgetretenen Bergteile ist außer der auf dem Verzeichnis selbst beruhenden Notiz von der Hardts[1] eine sonstige Aufzeichnung nicht vorhanden. Ich möchte aber aus anderen Urkunden folgern, daß hier ähnlich, wie in dem Falle Heneke von Nauens, eine Übereignung vorliegt, die unter einem gewissen Drucke seitens des Rates zustande gekommen ist[2]. Denn nach zwei Urkunden vom 17. 9. 1397[3] wird vor dem Schultheißengericht ein Haus Heinrich Pepergropens wegen versessenen Schosses und Wachtgeldes dem Rate für verfallen erklärt und ein Heinrich Pepergropen befindet sich unter den Personen, die dem Rate um dieselbe Zeit Urfehde geschworen haben und die in einer Eintragung des Archivregisters von 1399 begegnen[4]. Die Eintragung ergibt, daß der hier erscheinende Heinrich Pepergropen mit dem in dem Verzeichnis an letzter Stelle genannten Sohn Heinrich Pepergropens des Älteren und seiner Frau Ilsebe identisch ist und daß die erzielte Einigung sich auch auf Bergteile am Rammelsberge bezog.

Es sind also Streitigkeiten dem Übergang der Bergteile Heinrich Pepergropens des Älteren auf den Rat voraufgegangen. Aus der Tatsache, daß Heinrich Pepergropen der Jüngere dem Rate Urfehde leisten mußte, ist zu entnehmen, daß er gegen seinen

---

»Unde ek Hermen van Dornten vorbenomd bekenne vorder in disseme breve vor mek unde myne erven, dat ek hebbe vorkofft, unde ghelaten vor eyn vry eghen mit ervenlove Ermegardes myner husvrowen dem rade unde borgheren to Gosler vor dem vorscrevenen richtere to der sulven tyd mit ordelen unde mit vorspreken de halven groven to dem harden Offelen ane $^{1}/_{32}$ in aller wise alse de vorscrevene Ribborgh umme ore del unde betughe dat under dem vorscrevenen mynem ingezeghel.« Es folgt die Datierung.

[1] UB. V 1110. S. oben S. 121 Anm. 3.

[2] Neuburg (S. 75, 76) vermutet übrigens das Gleiche auch für die Verhandlung vom 16. 1. 1398 (s. oben S. 120).

[3] UB. V 1056. Die beiden Urkunden unterscheiden sich nur durch die angeführten Zeugen.

[4] Vgl. UB. V 1156: »Hinrik Pepergropen. Syn orveydes breff unde andere breve, dat we mit ôm to grunde ghescheden syn umme dat hus, dat syns vaders ghewest was, umme dele in dem Rammesberge unde umme alle sake, de we unde he under en andern hadden.«

Willen genötigt wurde, auf seine Ansprüche an dem zu dem Nachlaß seines Vaters gehörenden Bergbesitz zu verzichten. In ähnlicher Weise wird auch auf seine Mutter, die sich offensichtlich in Not befand[1], ein Zwang ausgeübt sein.

Was endlich die zeitlich jüngste Nachricht des Verzeichnisses über eine Auflassung von Berggut an den Rat anbelangt, die von Entzeke Ansmans im Jahre 1404 »ante nativitatem Christi« getätigt sein soll, so liegt wieder eine Urkunde des Bergmeisters und Bergrichters Heinrich Wilhelm vor[2], die allerdings bereits vom 28. 9. 1404 datiert ist und die von Entzeke Antzemens mit Bewilligung seiner im Gericht anwesenden Ehefrau Hanne und anderer seiner Erben dem Rate übereigneten Bergteile namentlich aufführt[3]. Über die näheren Begleitumstände des Besitzwechsels werden wir auch hier nicht unterrichtet.

II. Die Politik des Rates bei dem Erwerb von Grubenbesitz.

a) Die Politik des Rates in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Die besprochenen Urkunden gewähren wenigstens im allgemeinen Klarheit über den Zeitpunkt der Begründung der Herrschaft des Rates über die in die Verzeichnisse aufgenommenen Grubenteile, der fast durchweg dem letzten Fünftel des 14. Jahrhunderts angehört. Mag es auch sein, daß mehrfach die Verlautbarung des Vertrages und die Auflassung dem tatsächlichen Über-

---

[1] Hierfür spricht, daß den Verpflichtungen hinsichtlich des Schosses an dem Hause ihres verstorbenen Ehegatten nicht nachgekommen wurde. Bereits aus dem Jahre 1390 ist eine Verpfändung von Berggut durch Ilsebe, die Witwe Hinrik Pepergropens, an Entzeke Ansmans bekannt (UB. V 820), die die Wiederholung einer früheren Verpfändung an Hans Hugh darstellt und anscheinend einen Übergang der Teile an den neuen Pfandgläubiger infolge Nichteinlösung des Pfandes nach sich gezogen hat (s. die übernächste Anmerkung).

[2] Stadtarchiv Goslar Nr. 592.

[3] Am Schluß der Urkunde werden drei früher an Hans Hugh verpfändet gewesene Bergteile genannt, die sich mit den in der vorletzten Anmerkung bezeichneten Teilen decken und sonach wohl auf Grund der hier erwähnten Verpfändung in den Besitz Entzeke Antzemens gelangt sind.

gang der Teile in die Gewalt des Rates erst nachgefolgt ist, so handelt es sich doch, soweit die Urkunden ein Urteil zulassen, kaum um Verzögerungen von sehr beträchtlicher Dauer, und selbst in den Fällen, in denen mit dem Auftreten von Mittelspersonen für den Rat zu rechnen war, sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, daß sich der Erwerb durch diese schon um die Mitte des Jahrhunderts oder noch früher vollzogen habe.

Abweichend hiervon verficht Bode[1] die Ansicht, daß bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts der Rat einen umfangreichen Bergbesitz in seiner Hand vereinigt habe. Er nimmt an, daß wegen der frühzeitig einsetzenden Wassersnot der Bergbau am Rammelsberge schon damals im wesentlichen nur noch von der Stadt Goslar und dem Stifte Walkenried fortgeführt sei, während die sonstigen Eigentümer von Gruben diese entweder nicht gebaut oder den keinen Ertrag mehr abwerfenden Besitz verschleudert hätten, wodurch sich die zahlreichen Urkunden aus jener Zeit über vorgenommene Verkäufe von Berggut erklärten. Die hierbei als Erwerber bezeichneten Personen, insbesondere der am meisten genannte Bürger Tile Unruhe, seien nichts anderes gewesen als Strohmänner, die der Rat zu dem Zwecke vorgeschoben habe, um seine weitergehenden, auf den Erwerb des ganzen Berges gerichteten Bestrebungen den derzeitigen Inhabern der Regalrechte, den Herzögen von Braunschweig, zu verschleiern. Namentlich habe der Rat es auf den Ankauf der Anteile der Herren von der Gowische abgesehen gehabt, die durch die Herzöge von Braunschweig seit dem Jahre 1296 mit dem Zehnten und Gericht des Rammelsberges weiter beliehen waren, um die Familie aus ihrer beherrschenden Stellung im Bergwesen zu verdrängen.

Tritt man unbefangen an die Urkunden heran, so bestätigen sie allerdings, daß in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zahlreiche Gruben und Grubenteile ihre Eigentümer gewechselt haben[2]. Allein irgend etwas Auffälliges vermag ich hierin nicht zu erblicken. Es ist zu berücksichtigen, daß während der Blüte des Bergbaues eine beträchtliche Menge von Gruben im Betrieb gewesen sein muß[3],

---

[1] UB. III Einl. S. XXIX f., IV Einl. S. XIX f.

[2] Neuburg S. 42 f.

[3] Neuburg (S. 93) schätzt die Gesamtzahl der Gruben im 14. Jahrhundert, wohl etwas hoch, auf etwa 90.

die meist in sehr kleine Teile zerfielen[1] und daher wohl schon an sich zu häufigeren Besitzveränderungen Anlaß boten. Sieht man auf die Zustände in anderen höher entwickelten Bergbaubezirken, so kann nach den erhaltenen Nachrichten nicht einmal von einem übermäßig lebhaften Umsatze von Bergteilen die Rede sein.

Aber auch wenn, wie anzunehmen steht, Urkunden über vorgekommene Veräußerungen verloren gegangen sind und tatsächlich ungewöhnlich starke Verschiebungen in den Besitzverhältnissen am Rammelsberge stattgefunden haben sollten, so würde diese Tatsache nichts Befremdliches haben. Neuburg[2] macht darauf aufmerksam, daß als Beteiligte außer einigen auswärtigen Klöstern in der Regel Goslarer Bürger oder Angehörige der alten Adelsgeschlechter, deren Geschicke mit der Entwicklung der Stadt auf das engste zusammenhängen, in Betracht kämen, daß die letzteren aber fast ausnahmslos als Verkäufer von Berggut begegnen. Neuburg deutet selbst an, daß hierbei vielleicht politische Gründe eine Rolle spielten, die von ihm allerdings nicht völlig zutreffend gewürdigt sind. Sie beruhen in der Feindschaft gegen den Adel, die bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts den Ausbruch von Streitigkeiten zwischen den Rittergeschlechtern und den bürgerlichen Kreisen der Stadtbevölkerung verursacht hatte und die zur Niederlage der ersteren und ihrer Verdrängung aus dem Rate führte[3]. Wie damals ein Teil der ritterlich lebenden Familien zur Aufgabe ihrer Stammsitze in der Nähe von Goslar und zum Verlassen der Stadt genötigt wurde[4], so setzt sich jetzt der begonnene Prozeß in der Weise fort, daß auch das in den Händen des Adels befindliche Berggut nach und nach in bürgerlichen Besitz gerät[5]. Denn als Veräußerer sind in der Hauptsache die Geschlechter nachweisbar, deren Angehörige in jene Kämpfe des

---

[1] In den Verzeichnissen kommt eine Zerlegung von Gruben in Hundertzweiundneunzigstel vor.

[2] S. 48, 49.

[3] Vgl. Feine, Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400 (Breslau 1913) S. 61 f.; Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 23 f.

[4] Bode, UB. II Einl. S. 45; Feine, S. 61, 62; Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 23.

[5] Neuburg S. 48.

13. Jahrhunderts verwickelt waren, die Herren von Wildenstein, von Goslar, von dem Dike und vor allem auch die Herren von der Gowische[1].

Nun ist unverkennbar — und insofern hat Bode recht, — daß bei dem Ankauf des von diesen Familien abgestoßenen Berggutes einzelne Persönlichkeiten besonders hervortreten, daß vor allem der Bürger Tile Unruhe in ungewöhnlichem Maße beteiligt erscheint[2]. Jedoch nötigt nichts zu der Annahme, daß die Erwerber sämtlich nur namens des Rates tätig werden. Wirtschaftliche Gesichtspunkte sind es, welche die Bevorzugung einzelner Käufer bedingen. Seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts machen sich zweifellos gewisse Erschwernisse für den Bergbau geltend, die in der immer mehr steigenden Wassersnot ihre Ursache haben. Aber nicht jäh und plötzlich setzt dieser Wechsel ein, sondern langsam und beinahe unmerklich. Mit dem Wachsen der Schwierigkeiten erforderte der Bergbau immer bedeutendere Aufwendungen, welche die Kräfte der kleineren Teilbesitzer überstiegen, während die größeren Interessenten den Betrieb zunächst nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern — und zwar zum Teil auf Kosten ihrer schwächeren Mitbewerber — noch zu erweitern vermochten. In der Tat stößt unter den Käufern von Berggut neben Tile Unruhe eine ganze Anzahl anderer Bürger auf, für deren Kennzeichnung als Mittelsmänner des Rates es an jedem Anhaltspunkt fehlt[3]. Hierzu kommt, daß bei den beurkundeten Veräußerungen nicht etwa ein unbedingtes Sinken der Kaufpreise, sondern im Gegen-

---

[1] Bode bemerkt (vgl. UB. IV S. 820), daß das Verhältnis zwischen der Familie von der Gowische und der Stadt bis zum Verkauf des in der Hand der Familie befindlichen Bergzehntens, der um 1356 erfolgte, gut gewesen sei. Allein schon im 13. Jahrhundert gibt die Familie ihren städtischen Grundbesitz auf (vgl. UB. II 273, 274), während sie ihr festes Haus außerhalb der Stadt in der Nähe des Ortes Wolfshagen (vgl. hierzu Denker, Harz-Ztschr. 1918 S. 72f.) noch längere Zeit behauptet zu haben scheint. Aber auch aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts sind Nachrichten erhalten, die auf eine Trübung der Beziehungen hinweisen (vgl. UB. III 785, 791, 917, 998).

[2] Zu beachten ist jedoch, daß sich die Erwerbungen durch Tile Unruhe und seine Nachkommen auf einen Zeitraum von etwa 40 Jahren verteilen (vgl. die Register zu UB. III S. 750f., IV S. 726f.).

[3] Vgl. UB. III 875, 878, 1016, IV 596, 694, 695, V 516.

teil gelegentlich eine erhebliche Wertsteigerung festzustellen ist[1] und daß ferner außer den Verkäufen von Bergteilen mehrfach auch Rechtsgeschäfte anderer Art bezeugt werden, welche mit der Auffassung Bodes von den ausschließlichen Beziehungen des Rates und des Klosters Walkenried zum Bergbau schon in dieser Zeit kaum zu vereinigen sind[2]. Alle diese Umstände sprechen dafür, daß sich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts der Hauptteil der Gruben noch in der Hand privater Eigentümer befand, die über sie nach Maßgabe ihrer Berechtigung verfügten.

Wenn ich mich nicht täusche, ist die Darstellung Bodes und das Bild, das er von dem Verfall des Bergbaus und seinen Folgen für die Gestaltung der Besitzverhältnisse zu Anfang des 14. Jahrhunderts entwirft, beeinträchtigt durch die Urkunde vom 23. 6. 1310[3]. Ist dieses Schriftstück aber, wie ich mit Neuburg[4] vermute, eine Fälschung, so entfällt damit überhaupt das einzige unmittelbare Quellenzeugnis, das über eine Beteiligung des Rates an dem Rammelsberger Bergbau vor der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts berichtet. Bei der Lückenhaftigkeit des Goslarer Urkundentums ist daraus nicht zu schließen, daß der Rat überhaupt nicht Inhaber von Grubenteilen gewesen sei, wohl aber, daß sein etwaiger Besitz keine erhebliche Größe hatte, da andernfalls doch wohl die eine oder andere Nachricht über ihn erhalten wäre. Demgemäß wird man im Gegensatz zu der Auffassung Bodes annehmen müssen, daß der Erwerb eigenen Berggutes in der ersten Hälfte des Jahrhunderts gerade nicht im Sinne der Politik des Rates lag, sei es, daß ihm die erforderlichen Mittel hierzu fehlten, sei es, daß er durch seine Beziehungen zu der im Rate vertretenen Bergkorporation oder zu den einzelnen Bergfamilien imstande zu sein glaubte, einen für die von ihm erstrebten Ziele ausreichenden Einfluß auf das Bergwesen auch ohne einen umfangreichen eigenen Grubenbesitz auszuüben, sei es endlich, daß ihm der Ankauf von Gruben im Hinblick auf die zu befürchtende Abhängigkeit von den Regalherren nicht sachgemäß erschien[5].

---

[1] Neuburg S. 53, 54.
[2] Vgl. z. B. UB. IV 157, 413, 580, 595, 763.
[3] UB. III 223.
[4] Vgl. oben S. 113 Anm. 1.
[5] Vgl. Neuburg S. 45 f.

Auch der spätere Verlauf der Entwicklung, auf den Bode zur Begründung seines Standpunktes verweist, spricht nicht für, sondern gegen seine Ansicht. Wie die weiteren Ausführungen zeigen werden, läßt das urkundliche Material aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ganz deutlich erkennen, daß der Rat erst nach längerem Zögern die ursprünglich beobachtete Zurückhaltung aufgibt, und daß die Ansammlung eigenen Bergbesitzes, zu der er nunmehr übergeht, sich zum Teil nur unter dem Widerstreben der Betroffenen vollzieht. Beides wäre unverständlich, wenn die von Bode vertretene Meinung das Richtige träfe.

b) Die Politik des Rates um die Mitte des 14. Jahrhunderts.

Hatte der Betrieb der Gruben auch schon vor der Mitte des 14. Jahrhunderts Hindernisse zu überwinden gehabt, die sich aus den ungünstigen Wasserverhältnissen ergaben, so beginnen jetzt die Zustände kritisch zu werden. Etwa um das Jahr 1350 setzt ein Niedergang des Bergbaus ein, der mit den vorhandenen Mitteln nicht mehr erfolgreich zu bekämpfen war.

Die Urkunden tun dar, daß in den Jahren zwischen 1348 und 1360 immer zahlreichere Bergteile zu gegen früher stark gesunkenen Preisen veräußert werden[1]. Es wäre daher wohl ein Leichtes für den Rat gewesen, sich für geringe Summen durch Ankauf einen größeren Bergbesitz zu verschaffen. Und auf einem etwas anderen Wege hätte sich das gleiche Ziel sogar ohne besondere Aufwendungen erreichen lassen.

Offenbar haben die Sechsmannen des Berges ebenso wie der hinter ihnen stehende Rat[2] mit aller Macht versucht, den Verfall des Bergbaues aufzuhalten. Eins der Mittel, dessen sie sich dabei bedienten, war eine Verschärfung des Betriebszwanges, — durch strengere Bestimmungen, die sich gegen das Liegenlassen nicht gebauter Teile richteten, sollte das Wüstwerden einzelner Gruben, aus dem bei Lage der Sache die schwersten Schäden für den gesamten Bergbau erwachsen konnten, verhindert werden. Daher

[1] Neuburg S. 53, 54.

[2] Über das Verhältnis der Sechsmannen zum Rate in dieser Zeit s. Neuburg S. 68 f.; Bode, UB. IV Einl. S. XXI f.; Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 59 f.

ordnet z. B. ein Zusatz zu dem Goslarer Bergrecht[1], der aber nicht lange nach der Abfassung des Bergrechts beschlossen sein muß und somit etwa der Mitte des 14. Jahrhunderts angehört[2], an: »De sesman sint eyn geworden mid rade unde vulbord der woltlude deme berge to gude, uppe dat de berch unde groven ghebuwet werden unn nicht wûste en ligen, dat se dat nabescreven recht holden willen: Welk man dele heft an deme berghe edder groven, dar me buwet eder buwen wel, unn sine redinge nicht en dede to dren wisten unn dat ome dat vorkundiget were van dem berchmestern to huse unn to hove, dar he plecht to wonende eder in to wanderende, efft he eyn gast were, brochte de siner redinge nicht to der verden wist unn de dre, de he vore vorseten hedde, des del schullen leddich unn los vorvallen sin an de overe heren, van den he de del gehad hedde.«

Diese und etwaige ähnliche Vorschriften hätten unschwer so gehandhabt werden können, daß sie es der leitenden Bergbehörde und in letzter Linie dem Rate ermöglichten, die verfallenen Teile, an deren Besitz ihnen gelegen war, selbst an sich zu nehmen. Allein davon verlautet nichts. Im Gegenteil möchte ich aus der bereits erwähnten Urkunde vom 24. 4. 1379[3] folgern, daß der Rat freigewordene Gruben, die seiner Verfügungsgewalt unterstanden, auch damals nicht ohne weiteres eingezogen, sondern daß er sich darauf beschränkt hat, sie zunächst anderen Bergherren zur Ausbeutung zu übertragen[4].

Ich gewinne daraus im Zusammenhalt mit dem sonstigen Schweigen der Quellen den Eindruck, daß der Rat sich noch immer nicht zum Erwerb eigenen Grubenbesitzes entschlossen.

---

[1] Vgl. Art. CCXI daselbst.

[2] Vgl. Schaumann S. 339 Anm. 130.

[3] UB. V 357. S. oben S. 115.

[4] Die Urkunde besagt, daß vor den Bergrichter gekommen sind »in richtesstad her Hans van Swychelde riddere, Hans van Kissenbrugghe, Cord van Ruden unde Hennyngh Gripetan unde hebbet ghelaten unde gheantwordet . . . Hinrike van Uslere alle de dele uppe deme Rammesberge vorbenomd, de on van deme rade to Goslere toghedelen sint, de Syverdes Schapes sint ghewest, unde Cord Grutzer, den beyden god ghnedich sy, ome heft afghekoft, unde Hanse Grutzer, dessulven Cordes broder, angheervet sint, also dat Hinrik van Uslere vorgenant dersulven dele ghebruken schal in allem rechte«.

sondern daß er sich auch weiter vollkommen im Hintergrunde gehalten hat.

Welche Gründe den Rat zu dieser Stellungnahme bestimmt haben, läßt sich nicht mit Sicherheit ermitteln. Für wahrscheinlich möchte ich aber ansehen, daß für ihn jetzt vor allem die Besorgnis ausschlaggebend war, das Mißtrauen der Regalherren zu erwecken. Denn in der hier in Betracht kommenden Zeit beschäftigte ihn in der Hauptsache der Erwerb von Zehnten und Gericht des Berges, die im Jahre 1359 nach längeren Verhandlungen von den Herren von der Gowische auf die Sechsmannen des Berges, den Vorstand der Korporation der Montanen und Silvanen, übergegangen waren. Die Mittel für den Ankauf von Zehnten und Gericht des Berges waren durch die Sechsmannen nur mit Hilfe des Rates aufgebracht, die demnächstige Abtretung dieser Rechte an den letzteren hatte man wohl von vornherein ins Auge gefaßt[1]. Der Rat scheint es jedoch für notwendig gehalten zu haben, eine gewisse Vorsicht zu üben, um nicht zu früh die Aufmerksamkeit der Herzöge von Braunschweig auf seine weit reichenden Pläne zu lenken. Deshalb mochte es ihm sachgemäß erscheinen, auch jetzt noch auf die gleichzeitige Vereinigung eines größeren Grubenbesitzes in seiner Hand, zu der er auf Grund seiner Stellung im Bergwesen fraglos imstande war, einstweilen zu verzichten.

c) Die Politik des Rates gegen den Ausgang des 14. Jahrhunderts.

1. Die allgemeine Richtung der Politik des Rates.

Zu Anfang der achtziger Jahre des 14. Jahrhunderts dagegen wird es deutlich, daß der Rat sich von seiner bisherigen Politik in bezug auf den Erwerb eigenen Bergbesitzes abgewendet hat. In dieser Zeit haben sich die Verhältnisse insofern geändert, als die alte Bergkorporation, außerstande, ihre Aufgaben weiter zu erfüllen, sich aufgelöst hatte oder doch ihrer Auflösung entgegenging und sich gezwungen sah, ihre Rechte an Zehnten und Gericht des Berges der Stadt zu überlassen[2]. Ich glaube mich nicht zu

[1] Vgl. hierzu Neuburg S. 68, 69; Bode, UB. IV Einl. S. XXI f.

[2] Vgl. Neuburg S. 80 f.; Bode, UB. IV Einl. S. XXI f.; Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 57 f.

irren, wenn ich annehme, daß der Umschwung im Bergwesen, der sich damit vollzog[1], auch den äußeren Anstoß für den Rat geboten hat, neue Wege einzuschlagen und eine größere Anzahl von Bergteilen seinem unmittelbaren Machtbereich zu unterwerfen. Allein man wird meines Erachtens dem Verhalten des Rates nicht gerecht, wenn man als Leitmotiv dabei lediglich das Bestreben betrachtet, mit Hilfe privatrechtlicher Abmachungen einen möglichst umfangreichen Grubenbesitz, bei dessen Erwerb mehr oder weniger der Zufall eine Rolle gespielt hatte, anzuhäufen. Bereits Neuburg[2] hat, wie schon berührt wurde, darauf hingewiesen, daß es zuweilen den Eindruck erwecke, als ob die angeblich verkauften Bergteile nicht völlig freiwillig dem Rate abgetreten seien. Diese Bemerkung beruht auf einer richtigen Beobachtung, die aber verallgemeinert werden muß. Sie erschließt alsdann das Verständnis für das Vorgehen des Rates und enthüllt zugleich die tieferen Gründe, die für die Aufstellung der Verzeichnisse von den Teilen des Rates letzten Endes maßgebend gewesen sind.

Ich vermute folgendes:

Die Absicht des Rates ist wohl von dem ersten Augenblick an, in dem er in die Stellung der Genossenschaft der Montanen und Silvanen eingerückt war, darauf gerichtet gewesen, noch mehr als bisher seine Kräfte aufzubieten, um den Bergbau wieder in Gang zu bringen. Er hat aber offenbar auch von vornherein die Notwendigkeit erkannt, Vorsorge zu treffen für den Fall, daß er sein Ziel der Wiederbelebung des Bergbaues erreichte. Es mußte ihm hierbei unter allen Umständen darauf ankommen, seine Beziehungen zu den bisherigen Eigentümern und sonstigen Anteilberechtigten an den Bergwerken so zu regeln, daß er nach der erfolgten Aufnahme des Betriebes etwaige Ansprüche der genannten Personen, die mit seinen Interessen nicht vereinbar waren, abzuschneiden vermochte. Die Bestimmungen über den Heimfall nicht gebauter Teile werden ihm in der Mehrheit der Fälle eine hinreichende und nach meinem Dafürhalten jetzt auch ausgenutzte

[1] Äußerlich tritt er dadurch in die Erscheinung, daß der Bergrichter nunmehr als Beamter des Rates tätig wird. Vgl. UB. V 357 (StA. Nr. 377) und dazu Neuburg S. 311; Frölich, Gerichtsverfassung von Goslar S. 54.

[2] S. 75, 76. Vgl. auch oben S. 120 f., 123 f.

Handhabe geboten haben, aufgegebene Bergteile an sich zu ziehen und dadurch seine Stellung zu sichern. Aber völlig zum Ziele haben sie den Rat anscheinend nicht geführt. Es gab noch immer Familien, die ihren Bergbesitz aller Opfer ungeachtet mit Zähigkeit und Geschick zu wahren verstanden. Diese Interessenten galt es auszuschalten, und das ist auch tatsächlich das Bestreben des Rates gewesen. Zum Teil schob er dabei Mittelspersonen vor, welche in der Regel erst durch Verpfändung ein dingliches Recht an den Gruben erlangten, zum Teil benutzte er die Waffen, die ihm gewisse Verfehlungen mißliebiger Mitbewerber verschafften, zum Teil scheint er sogar eine reine Machtpolitik getrieben zu haben, die sich hauptsächlich gegenüber den Witwen der ursprünglichen Inhaber betätigte und hier, wo der Widerstand schwächer war, ihre größten Erfolge erntete.

Entsprechend dem Fortschreiten dieser Politik, die zunächst wohl an besondere Gelegenheiten angeknüpft hatte, um sich dann immer planmäßiger und rücksichtsloser zu entfalten, hat sich auch die Bestimmung der Verzeichnisse, die über den so gewonnenen Besitz angelegt wurden, verschoben. Hatten sie anfangs nur dazu gedient, die in die Gewalt des Rates gelangten Bergteile in mechanischer Aneinanderreihung aufzuzählen, so sind sie später bewußt in den Dienst der Absicht gestellt, die Ansprüche des Rates auf die von ihm erworbenen Gruben zu stützen und die zum Teil anscheinend recht mangelhafte Rechtsgrundlage, welche diese Erwerbungen hatten, zu festigen. Die jüngste Fassung des Verzeichnisses C weicht somit nicht nur in Äußerlichkeiten der Form von A und B ab, sondern hat eine sachlich davon verschiedene Bedeutung. Sie spiegelt die Entwicklung wider, die infolge der Änderung des Vorgehens des Rates und der Weitersteckung seiner Ziele eintrat und die auch in der Fassung der Urkunden über die einzelnen Erwerbungen und in dem verschiedenartigen Verfahren, das bei ihrer Errichtung beobachtet wurde, zum Ausdruck kommt.

2. Die Aufstellung der Verzeichnisse A und B und ihr Verhältnis zu dem einschlägigen Urkundentum.

Den Schicksalen der den sämtlichen drei Verzeichnissen gemeinsamen Bergteile ist von uns nachgegangen, soweit dies auf Grund der erhaltenen Urkunden möglich war.

Die Anfertigung der Verzeichnisse in der ältesten Form, die wir bei A und B finden und die auch in dem ersten Abschnitt von C wiederkehrt, ist nun, wie eine Gegenüberstellung der Urkunden und der Verzeichnisse ergibt, augenscheinlich in der Weise bewirkt, daß aus den bereits abgeschlossen vorliegenden Urkunden die Bergteile mit Übergehung der Gründe und der näheren Begleitumstände der Eigentumsänderung entnommen und unter Heraushebung der Namen der Vorbesitzer miteinander verbunden wurden[1]. Die Verzeichnisse bilden also gewissermaßen nur einen Auszug aus den Urkunden, die jeden Augenblick eingesehen werden konnten. Aus dieser Art der Entstehung erklärt es sich, daß auf die peinliche Innehaltung der chronologischen Anordnung kein besonderes Gewicht gelegt ist, obgleich Abweichungen erheblicherer Art vermieden sind.

Bei einem Zurückgreifen auf die Urkunden und bei einer schärferen Prüfung ihres Wortlautes unter Berücksichtigung der Reihenfolge ihrer Errichtung läßt sich aber weiter beobachten, wie sich innerhalb der Zeitspanne, auf die sich die Aufzeichnungen verteilen, schon eine allmähliche Wandlung in der Politik des Rates bemerkbar macht. Beschränkte sich die früheste Nachricht vom 25. 6. 1382[2] darauf, den Übergang von Bergteilen auf den Rat in der sonst bei Auflassungen gebräuchlichen nüchternen Form unter namentlicher Aufzählung der veräußerten Grubenteile zu beurkunden, so begegnen in der nächsten Niederschrift[3] bereits eingehende Bestimmungen über die Gewährleistung bei etwaiger Ansprache, die den Eindruck erwecken, als ob der Rat es für erforderlich erachtet hätte, sich gegen eine gewisse Unsicherheit seiner Rechtsstellung in Ansehung des hier erwähnten Berggutes zu schützen[4].

---

[1] Kennzeichnend in dieser Hinsicht ist, wie bei B am Schlusse der die Teile Godeke von Barums behandelnden Eintragung selbst das Datum übernommen ist.

[2] UB. V 479.

[3] UB. V 513.

[4] Der Verkäufer oder einer seiner Erben soll »komen vor dat gerichte, dar men de ansprake unde claghe vordern wolde, unde sweren an de hilghen, dat he unde sine erven datsulve del, dat dar geanspraket worde, in oren weren gehad hedden ane ansprake went an de tid der utghift desses breves. Unde dit scolden se don alse dicke, alse dem

Die Urkunde vom 15. 6. 1394[1] über die Aufgabe von Bergteilen durch Hans Meise rechnet dagegen schon mit der Möglichkeit, daß außer den gesondert aufgeführten Bergteilen noch solche vorhanden seien, von denen der Verkäufer selbst zur Zeit keine Kenntnis habe[2]. Und die Verlautbarung der Übereignung der Bergteile Godeke von Barums[3] enthält neben dem auch hier vorkommenden umfassenden Gewährleistungsversprechen sogar eine Generalklausel betreffs einer Anzahl von Bergteilen, die in dem Briefe überhaupt nicht näher gekennzeichnet werden[4], an die sich Erörterungen wegen der Verfügungsbefugnis des Veräußerers, wegen der bestehenden Rechtsbeziehungen anderer Personen zu dem aufgelassenen Grubenbesitz und wegen der in dieser Hinsicht erteilten Vollmachten anschließen. Überdies erinnert die Urkunde in der Art der Beschreibung des Ganges der Verhandlung in gewisser Weise an eine Erscheinung, für die das Goslarer Urkundentum auch sonst Belege darbietet. Denn hier tritt wiederholt bei Aufzeichnungen, denen man eine größere Bedeutung beimaß und bei denen anscheinend Bedenken wegen der Rechtmäßigkeit der Schritte des Rates nicht ausgeschlossen waren, das Bestreben hervor, durch eine genaue, sich in die kleinsten Einzelheiten verlierende Schilderung der Förmlichkeiten des Verfahrens, welches der Aufnahme der Urkunde zugrunde liegt, die Glaubwürdigkeit der Urkunde zu erhöhen, ihr sozusagen eine verstärkte Beweiskraft zu verleihen[5].

---

ergenanten rade unde oren medeborgeren des not were«. Es folgen Vorschriften über die Auslieferung aller vorhandenen und der etwa später noch aufgefundenen Briefe.

[1] UB. V 947.

[2] »Were nu, dat Hans Meisen edder sinen (erven) icht mer welik worde van delen, kameren eder kamersteden an deme . . ., de wil he deme Rade volgen laten umme . . . breve edir bewisinge mer, de on an langen mochten von der . . . de wolden se deme Rade antworden«. — Eine ähnliche Wendung weist übrigens auch die Urkunde des Bischofs von Hildesheim vom 17. 10. 1395 über die Belehnung Aschwins von Salder mit den Lehengütern der ausgestorbenen Familie von der Gowische auf (s. UB. V 986).

[3] UB. V 907.

[4] S. oben S. 109 Anm. 2.

[5] Vgl. z. B. UB. V 646, 652, 678 wegen des Verlaufs des Verfahrens in der Streitsache des Rates gegen Otto von der Gowische sowie die

Dieser deutlich erkennbare Wechsel in der Ausdrucksweise der Urkunden erklärt sich ohne weiteres, wenn man annimmt, daß sich die Politik des Rates bis zum Beginn der neunziger Jahre des 14. Jahrhunderts wieder neuen Wegen zuwendet. Hat der Rat sich ursprünglich mit der in den üblichen Formen bewirkten Auflassung einzelner genau bezeichneter Bergteile begnügt, so steckt er jetzt unter Steigerung seiner Ansprüche und mit beständig abnehmender Scheu den Kreis der zu erwerbenden Grubenteile immer weiter. Gegen die dadurch hervorgerufene Gefahr der Rechtsunsicherheit aber suchte er durch die Bedingungen und Kautelen, die in den Urkunden einen immer breiteren Raum ausfüllen, einen Wall zu errichten.

3. Die Aufstellung des Verzeichnisses C und sein Verhältnis zu dem einschlägigen Urkundentum.

Den Abschluß der Entwicklung bildet dann die Aufstellung des Verzeichnisses C. Es unterscheidet sich von A und B durch die Zufügung eines einleitenden Vermerks und eines zweiten Abschnittes, der sich auf den Ankauf der Bergteile der Familie Unruhe, Hermann von Dörntens, Hinrik Pepergropens und Entzeke Ansmans bezieht. Diese Abweichungen von A und B sind aber, wenn ich recht sehe, nicht lediglich im Sinne einer quantitativen Vermehrung des Grubenbesitzes der Stadt zu werten, in ihnen tritt vielmehr eine völlig neue Tendenz gegenüber den früheren Verzeichnissen zutage. Ich möchte annehmen, daß es dem Rate bis zum Jahre 1394 geglückt ist, die Mehrzahl der Gruben am Rammelsberge in seiner Hand zu vereinigen, entweder durch Einziehung infolge Wüstwerdens der Teile oder, soweit dies nicht zutraf, durch eine nicht immer völlig freiwillige Abtretung seitens der bisherigen Berechtigten. Einzelne und zwar anscheinend recht beträchtliche Komplexe von Berggut befanden sich aber noch in der Hand von Familien, die sich bis dahin nicht zur Preisgabe ihres Grubenbesitzes verstanden hatten. Das Verzeichnis C zeigt nun, daß der Rat in den Jahren 1397 und 1398 gegenüber den

---

UB. V 1022 wiedergegebene Verhandlung vor dem Vogtgericht. S. ferner UB. V 1048, 1049. Ein Beispiel aus späterer Zeit s. bei Hölscher, Harz-Zeitschr. 1896 S. 46 f. (vgl. Frölich, Gerichtsverfassung von Goslar S. 112).

Unruhes, Hermann von Dörnten und den Erben Hinrik Pepergropens ebenfalls einen vollen Erfolg erzielt hat, während ihm das Gleiche hinsichtlich der von Entzeke Ansmans besessenen Bergteile erst einige Jahre später gelang.

Wie bereits angedeutet wurde, dreht es sich bei den Teilen, welche die Witwe Hans Unruhes dem Rate verkaufte, vielleicht und bei dem Nachlaß Hinrik Pepergropens mit ziemlicher Sicherheit um Grubenbesitz, der nur unter dem Widerstreben der Inhaber der Stadt überlassen wurde[1], und in beiden Fällen ist es wohl mit dem Rechtstitel, auf den der Rat seine Ansprüche gründete, nicht hervorragend bestellt gewesen. Dies ergibt sich einesteils aus den Urkunden, die sich mit den hier genannten Bergteilen beschäftigen, kommt aber auch in der eigentümlichen Fassung der jüngsten Aufzeichnung über den Besitz des Rates sinnfällig zum Ausdruck.

Betrachten wir zunächst die Urkunde vom 16. 1. 1398[2], so entwirft sie einleitend ein genaues Bild der Einzelheiten des Verfahrens, in dem die Berechtigung der Witwe Hans Unruhes und jetzigen Ehefrau Heinrich Cokemesters zum Verkauf und Verlaß des zu der Erbschaft ihres ersten Mannes gehörenden Berggutes festgestellt wird. Es begegnet hier also in ungleich ausgeprägterer Gestalt die gleiche Tatsache, auf die wir bereits bei der Besprechung der Urkunde vom 5. 1. 1393 gestoßen sind[3]. Die Fortsetzung bildet die Auflassungserklärung und das Gewährleistungsversprechen wegen der einzeln benannten Teile und Kammern, an deren Aufzählung die in ihrer Farblosigkeit außerordentlich charakteristische Bemerkung geknüpft ist: »Disse del unde cameren hebbet se nuwen lange tyd vore in orer eghenliken were ghehat wante an der vorbenomden Ribborges mannes dot«[4].

---

[1] S. oben S. 123f. Wegen der Bergteile Hermann von Dörntens und Entzeke Ansmans s. weiter im Text.

[2] UB. V 1079.

[3] S. oben S. 135 Anm 3.

[4] Zu erwähnen ist noch folgendes: Dem Verfertiger der Urkunde hat offenbar das Fehlen einer Mitteilung wegen der Übertragung des Eigentumsrechts bestimmter von den Herren von Wildenstein herrührender, von diesen nach den vorhandenen Urkunden aber nur verlehnter Bergteile Schwierigkeiten bereitet. In dem Verzeichnis behilft er sich mit einem ziemlich unklar gefaßten Hinweis auf den angeblich

Merkwürdig an dieser Urkunde berührt sodann die Zusammenfassung der Übereignung von Bergteilen seitens der Witwe Hans Unruhes an den Rat mit dem Verlaß einer halben Grube durch den Bürger Hermann von Dörnten. Ich möchte sie zurückführen auf die Absicht des Rates, sich aus ähnlichen Gründen wie dort auch für diese Auflassung die Vorteile der Form zu sichern, die bei der Fortgabe der Teile der Witwe Hans Unruhes beobachtet war, ein Ziel, das man durch die Bezugnahme auf den Inhalt der ersten Verhandlung zu erreichen suchte. Ob man nun schließlich diese Bezugnahme allein nicht für ausreichend ansah oder ob man aus anderen Gründen eine weitere Bekräftigung für erwünscht hielt, ungewöhnlich bleibt, daß hinter der mit der Angabe der Besiegelung durch den Bergrichter Heinrich Wilhelm abschließenden Beurkundung der beiden Auflassungen noch ein für sich stehender Verzicht Hermann von Dörntens in rein äußerlicher Verbindung mit den Erklärungen des Bergrichters folgt[1]. Hervorzuheben ist endlich, daß in der Urkunde vom 16. 1. 1398 — wie übrigens auch in einigen der früheren Aufzeichnungen und bei der Auflassung seitens der Witwe Heinrich Pepergropens — anscheinend mit einer gewissen Geflissentlichkeit betont wird, daß der Verkauf zu rechtem Eigen geschehen sei[2].

Vergleicht man die Urkunde mit dem Verzeichnis, so enthält dies die Teile nicht wie die Urkunde in fortlaufender Aneinanderreihung, sondern geordnet nach den ursprünglichen Eigentümern.

---

später bewirkten Eigentumsübergang: »De del, de de van dem Wildenstene ghelegen hadden den Unrowen, . . . de sulven del kreghen se na to eghen unde hebben de mennich jar beseten vor eghen, alse we vornomen hebben unde berichtet syn.« Auch diese Teile seien dann dem Rate »vor eghen vorkofft unde ghelaten« (s. u. S. 170). In der Urkunde vom 16. 1. 1398 wird daraus die allgemeine Behauptung von der Eigengewere der Unruhes an sämtlichen von ihnen verkauften Teilen.

[1] Mit wie geringer Sorgfalt die Auflassungsurkunde redigiert ist, zeigt der Umstand, daß Hermann von Dörnten als Dingmann bei der von ihm selbst ausgehenden Auflassung auftritt (s. oben S. 122). Ein Beispiel für eine Verbindung mehrerer Auflassungen in einer Urkunde, die in der Fassung abweicht, s. UB. IV 159.

[2] Verzeichnis: »vor eyn recht eghen«, UB. V 1079: »vor eyn vry eghen«. Vgl. UB. V 907: »vor eyn recht, vry eghen«. Derartige Wendungen werden allerdings auch sonst häufig gebraucht.

von denen sie »den Unrowen« übereignet sind[1]. Die Art, wie in dem Verzeichnis bei den verschiedenen Gruppen von Bergteilen in roter Schrift neben den Namen der Vorbesitzer der Zeitpunkt des Erwerbes und sonstige Einzelheiten vermerkt sind, läßt vermuten, daß das Register auf Grund der von dem Schreiber benutzten früheren Verkaufsurkunden angefertigt ist. Von dem mit Hilfe der Vorurkunden vollendeten Verzeichnis, wie es der letzte Teil von C darstellt, ist dann offenbar ein die begleitenden Umstände der Erwerbungen fortlassender Auszug in die Verlaßurkunde vom 16. 1. 1398 übergegangen. Wenn ich mich nicht täusche, ist also bei dem Schlußabschnitt von C das Verhältnis zu den den gleichen Gegenstand betreffenden urkundlichen Aufzeichnungen gerade umgekehrt, wie bei seinem ersten Teil, der auf A und B beruht und an der Hand der Urkunden, welche die Auflassung an den Rat bezeugen, verfertigt ist[2]. Man wird hierin ein Zeugnis dafür sehen dürfen, in wie planmäßiger, von der bisherigen Übung abweichender Weise der Rat bei dem Erwerb der zuletzt genannten Grubenteile verfahren ist.

In der gleichen Richtung aber liegt auch die Erklärung für die Aufnahme der Vorbemerkung, die allein das Verzeichnis C aufweist. In ihr wird gesagt, daß die in dem Verzeichnis aufgeführten Bergteile durch Kauf rechtmäßig an den Rat gekommen und von ihm besessen seien, werde er darum angesprochen, so möge er die Teile behalten, »alze me eghen plecht to beholdende na des Rammesberghes rechte«.

Die soeben erwähnte Behauptung, die schon Neuburg[3] aufgefallen ist, entspricht in ihrer Verallgemeinerung zweifellos nicht

---

[1] Man beachte diese in dem Verzeichnis mehrfach wiederkehrende unbestimmte Ausdrucksweise, die ähnlich bei der Bezeichnung der Veräußerer, welche ihre Teile dem Rate auflassen, zur Anwendung gelangt. Sie ist vielleicht gewählt, weil der Bergbesitz der Familie Unruhe sich anfänglich wohl auf die später Hans Unruhe dem Älteren gehörenden und von diesem dem Rate schon früher übereigneten Grubenteile (s. oben S. 118) mit erstreckte. Jedoch ist volle Klarheit hierüber nicht zu erzielen. Vgl. auch oben S. 122 Anm. 1.

[2] S. oben S. 134.

[3] S. 73 Anm. 5, 75, 76.

der Wahrheit[1]. Sie wird aber sofort verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der sich nur bei C findende Zusatz erst bei der Anlegung dieses Verzeichnisses hinzugefügt ist und daß er mit der ersten Eintragung in dem zweiten Hauptteil des Verzeichnisses zusammenhängt. Hier handelt es sich wirklich, wie die Urkunde vom 13. 1. 1398[2] dartut, um etwas Ähnliches wie ein Kaufgeschäft, wobei natürlich unentschieden bleiben muß, ob die zugunsten der Veräußerin ausbedungene Rente als ein angemessenes Entgelt für den verkauften umfangreichen Bergbesitz zu betrachten ist. Wenn nun die Eingangsworte von C den angegebenen Erwerbsgrund ohne weiteres auf den ganzen Inhalt des Verzeichnisses ausdehnen und besonderes Gewicht auf die Rechtmäßigkeit des so erlangten Besitzes legen, so ist das meines Erachtens nichts anderes als ein Versuch, ohne Rücksicht auf die tatsächlich obwaltenden Verhältnisse die Ansprüche des Rates auf die Rechtsstellung eines Käufers bei dem Abschluß eines unanfechtbaren Kaufgeschäftes zu stützen und sich hierdurch bei dem Ausbruch von Streitigkeiten die Lage zu verschaffen, welche die Artikel XXIf. des Goslarer Bergrechts dem wegen Eigens angesprochenen Beklagten gewähren, um so die Gefahr abzuschneiden, daß bei einem Zurückgreifen auf den ursprünglichen Zustand etwaige Mängel aus der Art des Erwerbes durch den Rat aufgedeckt und gegen diesen geltend gemacht würden[3].

Ähnliche Erwägungen, wie wir sie hinsichtlich des Bergbesitzes der Familie Unruhe angestellt haben, dürften auch zutreffen bei der Veräußerung der Gruben aus dem Nachlaß Heinrich Pepergropens.

---

[1] Bei den den Verzeichnissen A und B angehörenden Gruben war in keinem Falle mit Sicherheit der Abschluß eines eigentlichen Kaufvertrages nachzuweisen (s. oben S. 114, 120). Ebenso liegt es bei der Mehrzahl der in C erwähnten Auflassungen. Wenn freiwillige Veräußerungen durch einen Berechtigten vorgekommen sind, was natürlich nicht ausgeschlossen ist, so ist dabei nur an Ausnahmen zu denken.

[2] UB. V 1077. S. oben S. 121.

[3] Welche Bewandtnis es mit der von Hermann von Dörnten aufgelassenen halben Grube hatte, vermag ich nicht anzugeben. Doch spricht die eigentümliche Verbindung der beiden Auflassungen (s. oben S. 138) dafür, daß hier der Verlauf der Entwicklung ein entsprechender war wie bei den von den Unruhes stammenden Bergteilen.

die nach unseren früheren Darlegungen kaum völlig freiwillig vor sich gegangen ist[1].

Über den Verkauf der Bergteile Entzeke Ansmans an den Rat ist in Ermangelung ausreichender Quellenzeugnisse ein sicheres Urteil nicht möglich. Immerhin kann in letzterer Beziehung darauf hingewiesen werden, daß sich Entzeke Ansmans noch im Jahre 1390 Bergteile von Ilsebe Pepergropen verpfänden läßt[2]. Er scheint also länger als alle sonstigen Berechtigten den Bestrebungen des Rates auf Erwerb seiner Teile Widerstand geleistet und erst einem Drucke nachgegeben zu haben, der vielleicht im Hinblick auf die wohl schon damals ihre Schatten vorauswerfende Gründung der ersten Großgewerkschaft im Jahre 1407[3] mit besonderer Nachhaltigkeit ausgeübt wurde.

III. Der Umfang des Grubenbesitzes des Rates.

So umfassend die Verzeichnisse von den Bergteilen des Rates vor allem in ihrer letzten Gestalt sind, so reichen doch ihre Angaben auch in Verbindung mit den sonstigen Quellenzeugnissen nicht aus, ein einigermaßen sicheres Urteil über die Größe des Bergbesitzes, den der Rat um das Jahr 1400 auf dem vorstehend beschriebenen Wege erworben hat, zu gewinnen. Eine einfache Zusammenzählung der in den Registern genannten Bergteile führt nicht zum Ziele, da eine Reihe von Gruben und Kammern nicht namentlich bezeichnet wird[4] und da ferner einzelne Erwerbungen in den Verzeichnissen möglicherweise fortgelassen sind[5]. Es kommt weiter in Betracht, daß sich Bergteile oder Gruppen von solchen in den Registern zu wiederholen scheinen. Dabei wird die mehrfache Erwähnung derselben in der Regel wohl auf dem Umstande beruhen, daß auf seiten der Veräußerer oder Erwerber Gesamthandsverhältnisse eine Rolle spielen, die dazu genötigt haben, das gleiche Rechtsgeschäft durch eine Vielheit von Auflassungsakten

[1] S. oben S. 123.

[2] UB. V 820. S. oben S. 124 Anm. 1.

[3] Vgl. über diese Neuburg S. 76 f.; Frölich, Gerichtsverfassung von Goslar S. 133 f. Abdruck der Errichtungsurkunde bei Meyer, Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter (Eisenach 1817) S. 181 f.

[4] S. oben S. 109 Anm. 2, 135.

[5] S. oben S. 122 Anm. 1.

zu erledigen, welche in den Verzeichnissen oder den Urkunden den Eindruck selbständiger Übereignungen von Berggut hervorrufen. Zuweilen erklärt sich diese Erscheinung vielleicht auch so, daß die betreffenden Bergteile zunächst nur lehensweise vergabt und erst später zu Eigen übertragen sind, ein Vorgang, der in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts immer häufiger zu beobachten ist[1]. Endlich ist zu berücksichtigen, daß wegen der Identität verschiedener Grubennamen Zweifel obwalten können, und daß hierdurch ebenfalls die Feststellung der Gesamtzahl der in die Hand des Rates gelangten Gruben erschwert wird[2].

Unter den geschilderten Umständen verspricht eine eingehende Erörterung der Frage nach dem Umfange des nach den Registern von der Stadt erworbenen Berggutes von vornherein kein befriedigendes Ergebnis. Sie erübrigt sich aber auch, falls die von mir vertretene Ansicht über die allgemeine Politik des Rates in bezug auf den Erwerb von Grubenteilen am Rammelsberge in der letzten Hälfte des 14. Jahrhunderts richtig ist. Denn danach beschränken sich die Verzeichnisse lediglich auf eine Wiedergabe der Teile, deren Besitz sich der Rat durch eine besondere Abmachung mit den früheren Berechtigten verschaffen mußte, während die übrigen Gruben, die durch Nichtbau und Heimfall in seine Verfügungsgewalt gelangten, in ihnen übergangen sind.

Die in dieser Hinsicht von mir geäußerte Vermutung aber erhält eine weitere Stütze durch die Erwägung, daß nur sie Licht auf eine Erscheinung wirft, für die es sonst an einer ausreichenden Erklärung fehlen würde.

[1] Vgl. z. B. UB. IV 596, 694, 695, 748.

[2] Zum Beispiel ist nicht klar das Verhältnis, das nach dem Verzeichnis zwischen der großen und kleinen sowie der alten und neuen Dwernegrove besteht, da gelegentlich auch die Dwernegrove ohne weiteren Zusatz vorkommt. S. ferner die Grubennamen Jeninge, Geninge und Leninge sowie die Bezeichnungen Edinge, Bedinge, Beddinge und Wedinge, die möglicherweise zum Teil zusammenfallen. Dagegen sind die Gruben to dem Esschenstalle und to dem Haskenstalle nicht, wie man vermuten sollte, identisch, da sie mehrfach in deutlicher Scheidung nebeneinander genannt werden. Welche von ihnen bei den öfter vorkommenden Ausdrücken ähnlicher Art (to dem Heschen, to dem Hesschen, to dem Eskenstalle, to dem Esekenstalle, to dem Essekenstalle, to dem Hasekenstalle, to dem Hassekenstalle) gemeint ist, bleibt allerdings zuweilen zweifelhaft.

Aus den Verzeichnissen und dem daneben stehenden Urkundentum erhellt, in wie kleine Anteile die einzelnen Gruben gewöhnlich zerlegt waren. Gehört auch meist eine größere Anzahl von Bergteilen dem gleichen Eigentümer, so sind doch ebenso Fälle nachweisbar, in denen ein Interessent lediglich über einige wenige Teile oder sogar nur über einen einzigen Teil verfügt Das deutet auf eine außerordentlich weitgehende Zersplitterung der Anteilberechtigungen in Goslar und auf eine Gestaltung der Besitzverhältnisse am Rammelsberge gegen das Ende des 14. Jahrhunderts hin, die auf Grund der vorhandenen Unterlagen auch nicht entfernt zu übersehen ist. Es verdient weiter hervorgehoben zu werden, daß in den Urkunden verschiedentlich Inhaber von Grubenteilen begegnen, die in den Verzeichnissen nicht vorkommen. In dieser Stellung erscheinen vor allem die großen Goslarer Stiftungen[1], daneben jedoch auch eine Reihe von Privatpersonen[2]. Auf der anderen Seite stoßen uns wieder die Namen von Gruben auf, die in den Verzeichnissen nicht enthalten sind und somit nicht einem der dort erwähnten Besitzer zugestanden haben können[3].

Als der Rat nun im Jahre 1407 zur Errichtung einer Großgewerkschaft schreitet, die sich auf den gesamten Bergbau am Rammelsberge erstreckte, ist von Sonderberechtigungen an derartigen Gruben oder Grubenteilen kaum noch die Rede[4]. Es ist daraus zu schließen, daß sie inzwischen erloschen sind, und da es für einen Ankauf der sämtlichen Teile durch den Rat an Belegen fehlt, so bleibt nichts übrig, als anzunehmen, daß sie auf einem anderen Wege in die Gewalt der Stadt gelangt sind. In größerem

---

[1] Vgl. z. B. für das Kloster Neuwerk UB. IV 126, 525 (s. dazu Denker, Harz-Zeitschr. 1917 S. 49f.; 1918 S. 22f.) und das Register UB. IV S. 693; für das Domstift UB. IV 157; für die Thomaskirche. UB. IV 580.

[2] Vgl. die Register UB. III S. 751, IV S. 729f., 734f.

[3] Nicht in dem Verzeichnis wiederkehrende Grubennamen sind z. B. Aldevorschacht, Berensterte, tom Dranghe, Gittekenstich, Barden, Kussepenningh, Ridenstich, Scapergrove (UB. IV 126, 525), to deme Mekesschen (UB. V 360).

[4] Vgl. Neuburg S. 76f. Wenn der Rat 1407 von »alle den delen, der we mechtig sind und noch mechtig werden konnen« spricht (s. Meyer S. 181), so handelt es sich dabei m. E. nur um eine vorsichtige Ausdrucksweise. Ein aus der Zeit vor 1407 herrührendes Eigentum an einzelnen Gruben ist später nicht mehr nachweisbar.

Umfang kommt als Ursache eines derartigen Besitzwechsels aber lediglich die Geltendmachung eines Einziehungsrechts durch den Rat in Frage[1].

C. Die sonstige Bedeutung der Verzeichnisse.

Im folgenden sollen noch einige Gesichtspunkte berührt werden, auf welche die Betrachtung der Verzeichnisse von den Teilen des Rates hinleitet und welche die Möglichkeit zu bieten scheinen, auch den sonstigen Problemen der älteren Bergwerksverfassung von Goslar neue Seiten abzugewinnen. Erschöpfende Behandlung ist nicht geplant, Zweck der nachstehenden Ausführungen ist lediglich, zu weiterer Forschung auf dem Gebiete des Goslarer Bergwesens anzuregen.

Bei einer Durchsicht der Register und der Urkunden fällt auf, daß in ihnen häufig Angaben wiederkehren, die auf eine nähere Verbindung zwischen einzelnen Gruben hindeuten. Es ist hierbei daran zu denken, daß bei bestimmten Gruben nahezu regelmäßig die Lage im Verhältnis zu einer oder mehreren anderen Gruben beschrieben wird[2] oder daß eine Anzahl von Grubennamen sogar beständig in formelhaft anmutender Weise verbunden erscheint[3]. Ich möchte vermuten, daß die gebrauchten Wendungen nicht lediglich das äußerliche Moment der Nachbarschaft der genannten Gruben betonen, sondern daß sie weitergehend auf dauernde wirtschaftliche oder rechtliche Beziehungen zwischen ihnen hinweisen wollen. Man könnte etwa unterstellen, daß es Gruben sind, bei

[1] S. auch Neuburg S. 78.

[2] Ich verweise z. B. auf Ausdrücke wie »to deme Sumpeken bi der Oldengroven; to der Widengroven, de dar licht up der Blytechghe; to deme Sumpeken bi deme Darnhöde; to dem Wesselschen, dat dar lyd an dem Bögheschen; to dem Verndel, de de lyd boven der Luteken Ludensul«. Vgl. auch etwa UB. IV 70: »to der Nien Dwernegroven, de dar lit an dem Danne; to der Olden Dwernegroven, de dar lit to dem Hamerstene bi dem Sumpeken; to der Hoghen warde, de dar lit an dem Tidelinge; to der Cruk, de dar lit an dem Hassekenstalle; to dem Groten Nicht van viven up dem suderen unde up dem norderen, dar to hord de Richerdes grove, de dar ligget neyst dem Somere«.

[3] So werden regelmäßig zusammen aufgeführt die Gruben »to der Alvesmate unde to der Mate unde to der Alverikes mate eder to der Colden Tuten«. Vgl. hierzu Denker, Harz-Zeitschr. 1918 S. 70, 71. S. ferner für Freiberg Ermisch, N. Arch. f. sächs. Gesch. 12 S. 162.

denen sich aus betriebstechnischen Rücksichten die Notwendigkeit gemeinsamer Ausbeutung ergab oder die früher zu einem und demselben »Berge« im Sinne des Artikels XIII der Bergordnung Herzog Albrechts vom Jahre 1271[1] oder des Artikels 185 des Goslarer Bergrechts aus dem 14. Jahrhundert[2] gehört hatten. Wenn am Bergbau interessierte Familien ihren Grubenbesitz vergrößerten, so spielten sicherlich häufig Erwägungen der gedachten Art eine Rolle und waren für die künftige Gestaltung der Besitzverhältnisse entscheidend, obgleich dies nur ausnahmsweise ausdrücklich hervorgehoben wird[3]. Auch bei dem Erwerb von Bergteilen durch den Rat tritt ab und an das Bestreben nach Abrundung des Besitzes in diesem Sinne als treibende Kraft hervor[4].

Auf der anderen Seite zeigt sich nicht selten, daß ein mehr oder weniger eng umgrenzter Kreis von Personen gemeinschaftlich an einer Anzahl von Gruben berechtigt ist. Vielfach ist erkennbar, daß Gemeinbesitz, der in den Verzeichnissen und den unterliegenden Urkunden begegnet, erbrechtlichen Ursprungs oder sonst eine Folge bestehender Verwandtschaft oder Schwägerschaft ist[5]. Zuweilen aber erweckt es durchaus den Anschein, als ob sich hier auch ohne das Vorliegen eines verwandtschaftlichen Bandes ständige Interessengemeinschaften herausgebildet haben, die das Zusammenwirken bei dem Erwerb von Berggut erklären[6].

---

[1] UB. II 169. S. Leuthold, N. Arch. f. sächs. Gesch. 10, S. 317 f.

[2] Schaumann S. 328. Vgl. Neuburg S. 158 f.

[3] Vgl. die Urkunde vom 28. 6. 1345 (UB. IV 265) über die Auseinandersetzung zwischen Tile Unruhe und seinem Sohne Hans wegen ihres Erbes an Bergteilen und Kammern auf dem Rammelsberge: »Disse vorbenomden dele unde kameren antwordet Thile Hannese, sinem sone, alse he ere gighendele heft«.

[4] Nach UB. V 907 läßt Godeke von Barum dem Rate u. a. auf »eyn achte deyl to den Vroborgeschen, dat heft de rad rede mank den deylen, de Heneke von Nowen on ghelaten hadde«. Vgl. dazu UB. V 479.

[5] Auf Einzelheiten kann ich hier nicht eingehen. Ein wie dankbares Feld für die familiengeschichtliche Forschung unter Umständen die Beleuchtung der Anteilnahme an gemeinschaftlichem Grundbesitz bietet, zeigen die Darlegungen Bodes über den Güterbesitz der Goslarer Familien de Capella, von dem Dike und von Ebelingerode. Vgl. Bode, Der Uradel in Ostfalen (Hannover 1911) S. 128 f., 140 f.

[6] Beispiele für derartige Fälle s. in den Registern zu UB. III S. 750 f., IV S. 726 f.

Wie ich glaube, verspricht ein näheres Eingehen auf die hier gestreiften sachlichen und persönlichen Zusammenhänge bei den in den Verzeichnissen und den Urkunden erscheinenden Gruben in verschiedener Richtung Nutzen. Einmal würde es vielleicht Aufschlüsse gewähren über die Besitz- und Betriebsverhältnisse des Rammelsberger Bergbaues in der früheren Zeit, insbesondere über die älteren Organisationsformen und die Entstehung gewerkschaftlicher Bildungen irgendwelcher Art[1]. Sodann liefert es möglicherweise Material zur Beantwortung der Frage, ob es sich bei der Zerlegung der Gruben in Goslar anfänglich um eine reale oder um eine ideale Teilung des Grubenfeldes gehandelt hat[2]. Endlich verdienen die Besonderheiten der Teilungsmaßstäbe selbst Berücksichtigung[3].

---

[1] Auch mit den Ausführungen von Silberschmidt, Die Entwicklung der Gewerkschaft, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht 71 S. 193—226, scheint mir das letzte Wort über das Aufkommen von Gewerkschaften in Goslar nicht gesprochen zu sein. Insbesondere bedarf die Stellung der magistri montanorum (vgl. UB. III 149) noch der Erörterung. Silberschmidt bemerkt, daß es in Goslar bereits genossenschaftliche Bildungen unter den grundherrlichen Fronarbeitern gegeben habe. Hier seien, als der Berg infolge Wassereinbruchs in Schwierigkeiten geriet, die zur Hilfe gerufenen Genossenschaften mit geregelter Unterordnung (magistri) schon vorhanden gewesen (S. 203). Er verweist dabei auf Zycha, Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrhundert (Berlin 1899) S. 88, 117. Zycha S. 119 Anm. 140 faßt die UB. III 149 erwähnten magistri montis als Gewerken, nicht als Vorstand der Berggemeinde auf. Es ist aber zu beachten, daß in anderen Urkunden unter der Bezeichnung als »sexviri magistri montis« oder »de sesman, vormunden des Rammesberges« zweifellos der Vorstand der Korporation der Montanen und Silvanen zu verstehen ist (vgl. z. B. UB. III 563, 589, 642 und das Register UB. IV S. 725).

[2] Vgl. hierzu Opet, Das Gewerkschaftsrecht nach den deutschen Bergrechtsquellen des Mittelalters, Zeitschr. f. Bergrecht 1893 S. 298f.; Silberschmidt S. 205f. einerseits, Zycha a. a. O. S. 137, Zeitschr. der Sav. Stift. für Rechtsgesch., Germ. Abt., 35 S. 609f. andererseits.

[3] Es ist darauf hinzuweisen, daß bei den Rammelsberger Bergwerken im 14. Jahrhundert die verschiedenartigsten Teilungsmaßstäbe üblich waren. Es überwiegen die Einteilungen in 1/2 und 1/3 oder ein Mehrfaches dieser Zahlen (1/4, 1/8, 1/16, 1/32, 1/64 usw.; 1/6, 1/12, 1/24, 1/48, 1/96, 1/192 usw.). Daneben kommen aber auch Einteilungen wie 1/5, 1/7, 1/9, 1/10, 1/11, 1/25, 1/36 u. a. m. vor. Zu beachten ist, daß, wie auch die Register zeigen, zuweilen dieselben Gruben gleichzeitig nach verschiedenartigen Maßstäben zerlegt sind (z. B. in Zwölftel und Sechzehntel). Vgl. hierzu Silberschmidt a. a. O. S. 213f.

Noch höher aber möchte ich den Wert einschätzen, der einer genaueren Untersuchung der Verzeichnisse und der zugehörigen Urkunden vom sprachwissenschaftlichen Standpunkte aus beizumessen ist. In der Hauptsache schwebt mir hierbei die Fülle der Grubennamen vor, welche die Verzeichnisse und Urkunden enthalten. Ihre Erforschung würde meines Erachtens nicht nur dazu beitragen können, manche Zweifel hinsichtlich der Zahl und der Identität der einzelnen Gruben zu beheben, sondern darüber hinaus auch wichtige Seiten der ursprünglichen Entwicklung der Goslarer Bergverfassung überhaupt aufzuhellen. Zu dieser Bemerkung werde ich veranlaßt durch den vortrefflichen, aber leider zu wenig bekannten Aufsatz von Bochmann über die »Zusammenhänge zwischen den Bevölkerungen des Obererzgebirges und des Oberharzes«[1]. In ihm wird auf Grund von Überlegungen, die sich teils auf rein sprachlichem Gebiete bewegen, teils aber an die Bedeutung der im Erzgebirge und auf dem Oberharz gleichzeitig vorkommenden Grubennamen anknüpfen, der Nachweis von Beziehungen zwischen diesen beiden wichtigen Bergbaugebieten in einer Form geführt, die auch geeignet erscheint, Licht auf gewisse Übereinstimmungen in verfassungsrechtlicher Hinsicht zu werfen.

Allerdings können die Ergebnisse Bochmanns nicht ohne weiteres zur Erklärung der Goslarer Verhältnisse im 12. und 13. Jahrhundert oder sogar noch früher herangezogen werden. Denn Bochmann betrachtet vornehmlich den Einfluß, der von dem Freiberger Bergbau auf den des Oberharzes im 15. und 16. Jahrhundert ausgeübt wurde, wobei er zu der Feststellung gelangt, daß die große Masse der Oberharzer Bergbevölkerung dem Erzgebirge, und zwar seiner westlichen, vor allem fränkischer Einwirkung zugänglichen Hälfte entstammt[2]. Aber obwohl der Nachdruck auf den Zuständen des späteren Mittelalters ruht, so scheint mir die Anwendung der von Bochmann gewählten Methode doch auch für die Anfänge des Goslarer Bergwesens Erfolge zu versprechen.

Zunächst lassen sich voraussichtlich schon einer bedeutungs-

[1] Programm des Königlichen Gymnasiums in Dresden-Neustadt 1889 (Dresden 1889). Vgl. auch Günther, Harz-Z. 1909 S. 207.

[2] S. 13, 14, 29.

geschichtlichen Zergliederung der in den Registern und den Urkunden enthaltenen Grubenbezeichnungen, deren Einfachheit ihr hohes Alter verrät[1], wertvolle Fingerzeige entnehmen. Von Opet[2] wird hervorgehoben, daß die in den Goslarer Rechtsquellen auftauchenden Bergnamen in einem ausgeprägten Gegensatz zu den in Sachsen gebräuchlichen stehen, insofern die Namengebung bei den sächsischen Gruben vor allem durch religiöse Vorstellungen bedingt sei, während bei den Rammelsberger Gruben Personal- und Lokalbezeichnungen überwögen[3]. Soweit es sich dabei um der Örtlichkeit entlehnte Benennungen dreht, werden diese meist allerhand Zufälligkeiten ihre Entstehung verdanken. Dagegen würde bei den Personennamen in erster Linie an die Eigentümer und Hauptbeteiligten von Gruben zu denken sein[4], und es würde geprüft werden müssen, ob aus derartigen Bezeichnungen etwa eine Anteilnahme bestimmter Goslarer Familien am Bergbau in älterer Zeit abgeleitet werden kann. Aber auch sonst bieten die vorkommenden Grubennamen vielleicht der Forschung beachtenswerte Hinweise dar[5].

[1] Bochmann S. 16. Auffallend ist bei einzelnen dieser Bezeichnungen die Lebenskraft, die sie entfaltet haben, sie haben sich zum Teil bis in die Neuzeit herübergerettet. Vgl. z. B. die bei Heyse, Harz-Z. 1870 S. 721 nach einer Karte von 1606 mitgeteilten Grubennamen sowie Mund, Versuch einer topographisch-statistischen Beschreibung der Kaiserlichen freien Reichsstadt Goslar (Goslar 1800) S. 304, 305.

[2] Zeitschrift für Bergrecht 1893 S. 239 Anm. 1.

[3] Bochmann (S. 15 und Anm. 77 das.) betont, daß die Grubennamen des Rammelsberges auch auf dem benachbarten Oberharz vor 1620 so gut wie garnicht anzutreffen seien.

[4] Vgl. Bochmann S. 16. S. auch die Bemerkungen über die Namen der Lüneburger Sülzhäuser bei Zenker, Zur volkswirtschaftl. Bedeutung der Lüneburger Saline f. d. Zeit von 950—1370 (Hannover und Leipzig 1906) S. 6f., 22f.; Grohne, Hausnamen und Hauszeichen (Göttingen 1912) S. 41, 42; Reinecke, Die Straßennamen Lüneburgs (Hannover 1914) S. 137 f.; Zycha VSWG. 14 S. 176.

[5] Eine Anzahl von Erläuterungen gibt Bochmann S. 16 Anm. 78: »Elkenwerk (Elke ist der altdeutsche Name Ilico — s. dazu UB. I 320 S. 354 Z. 24), dwerne grove (d. i. Querschacht), ikenwerk (Eichenwerk), Kattenlok (Katzenloch), schyrenstede (Stätte einer früheren Scheune). Vgl. ferner Bochmann S. 18 (Rennestieg, Hauschein, Riefensten). Ich möchte meinerseits in diesem Zusammenhang aufmerksam machen auf die Bezeichnungen »to dem Hoen altere, to dem Lutteken altere« und

Vor allem jedoch scheint mir eine sprachvergleichende Untersuchung nach dem Muster der Bochmannschen Arbeit von Belang zu sein für die noch ziemlich ungeklärte Frage der fränkischen Einwanderung in Goslar. Die Tatsache, daß eine solche stattgefunden hat, wird durch eine Anzahl von urkundlichen Zeugnissen aus späterer Zeit bestätigt, über sie herrscht bei den Schriftstellern, die auf das Rammelsberger Bergwesen eingehen, im ganzen Einverständnis[1]. Dagegen werden über ihren Zeitpunkt und die näheren Begleitumstände in der Regel nur dürftige und kaum immer zutreffende Vermutungen geäußert. Hier ist vielleicht die Erwartung gerechtfertigt, zu neuen Erkenntnissen vorzudringen. Wenn ich recht sehe, so ist die Entwicklung im allgemeinen so verlaufen, daß sich schon alsbald nach dem Aufkommen des Goslarer Bergbaues, also wahrscheinlich noch vor dem Jahre 1000, fränkische Bergleute nach Goslar gezogen haben, deren Spuren es sind, die uns in den Urkunden aufstoßen. Als um die Mitte des 12. Jahrhunderts dann die Freiberger Silberschätze entdeckt wurden, wanderten Goslarer Bergknappen nach dort[2], und um-

»to dem Siden altere«. Sie gehen wohl darauf zurück, daß die hier gemeinten Gruben ursprünglich zur Ausstattung kirchlicher Stiftungen in Goslar bestimmt gewesen sind, was in anderen Fällen noch deutlicher in die Erscheinung tritt (vgl. UB. IV 126, 525: »tome Richenberlinghe, tome groten Nighenwerke, tome lutteken Nyenwerke«. S. noch UB. I 301 S. 324 Z. 21 »quartum [!] partem fovee in eodem monte, que dicitur opus Mathie — vorher [Z. 19] ist von einem anderen Viertel einer Grube in monte corvorum die Rede gewesen) und auch später zuweilen zu beobachten ist (vgl. UB. IV 580).

[1] Vgl. Weiland, Hans. Gesch.-Bl. 1884 S. 19; Bode, UB. I Einl. S. 4; Neuburg S. 13; Feine S. 4; Arndt, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit (2. Auflage, Freiburg 1916), S. 99 u. a. m. Teilweise abweichend Zycha, Das böhmische Bergrecht des Mittelalters auf Grundlage des Bergrechts von Iglau (Berlin 1900) I S. 13, 17, 19 (s. Möllenberg, Das Mansfelder Bergrecht und s. Geschichte, Wernigerode 1914, S. 2 Anm. 4). Beachtung verdient auch Höfer, Harz-Z. 1907 S. 158f.

[2] Vgl. Ermisch, Das sächsische Bergrecht des Mittelalters (Leipzig 1887) S. XVI, XVII. Es ist bemerkenswert, daß in Freiberg ebenfalls eine Familie Unruhe bezeugt ist (Bochmann S. 16). In dem Goslarer Urkundentum deuten auf eine Verbindung zwischen Goslar und Freiberg z. B. UB. I 417 (1221), Register S. 632 »Conradus de Vriberc«, I 606 (1244): »Heinricus de Vriberch, scriptor burgensium in Goslaria«. Bezeichnend ist die Tätigkeit des letzteren bei der Aufstellung der sog.

gekehrt ist es wieder der Zustrom sächsischer Bergleute im 15. und 16. Jahrhundert gewesen, dem der Oberharzer Bergbau zu einem erheblichen Teile sein Wiederaufblühen verdankte.

Auf das Bestehen der Wechselbeziehungen zwischen Sachsen und Goslar im 12. und 13. Jahrhundert, deren Ausgangspunkt der Goslarer Bergbau bildet, weist auch Bochmann hin. Er bemerkt darüber[1]: »Daß durch dieses Ergebnis[2] die in jeder Hinsicht gut beglaubigte Überlieferung von einem Zuzug Goslarer Bergleute bei Begründung des Freiberger Bergbaues saec. XII in keiner Weise erschüttert wird, sei, um einem Irrtum vorzubeugen, ausdrücklich hervorgehoben. Wir stehen also der merkwürdigen Tatsache gegenüber, daß Nachkommen jener zugezogenen Goslarer im 16. Jahrhundert zum Teil in eine ihrer Urheimat benachbarte Gegend zurückwandern, und so seltsam es klingt, es läßt sich nachweisen, daß einzelne niederdeutsche Ausdrücke des Bergbaues diese Wanderung von Goslar über Freiberg und das Erzgebirge in den Oberharz mitgemacht haben.«

Ist dies aber richtig, so müssen auf dem gleichen Wege Aufschlüsse über das Verhältnis zwischen dem Goslarer und dem fränkischen Bergbau zu erzielen sein. Es würde sich also fragen, ob nicht eine nach denselben methodischen Grundsätzen wie die Arbeit Bochmanns verfahrende Betrachtung der älteren Goslarer Grubennamen, welche vor allem die Verzeichnisse von den Teilen des Rates am Rammelsberge an die Hand geben[3], nach Sprachform

Vogteigeldlehnrolle (s. über diese Bode, UB. I Einl. S. 35, 36). Vgl. ferner Leuthold S. 312 f., 325 f.

[1] S. 29 Anm. 125.

[2] Nämlich die Feststellung einer umfangreichen sächsisch-fränkischen Einwanderung in den Oberharz im 15. und 16. Jahrhundert.

[3] Die Untersuchung dürfte auch an der Bezeichnung des Berges selbst nicht vorübergehen. Wie es scheint, gab es Berge gleichen Namens in Böhmen und Sachsen (vgl. Meyer, Über den Ursprung des Namens Rammelsberg, Hercynisches Archiv [Halle 1805] S. 128—131). Ein Rammelsberg wird ferner erwähnt in der Urkunde Ludwig des Kindes für das Bistum Eichstätt vom 5. 2. 908, Mon. boica XXXI Tl. 1 S. 178 Nr. XC (angeführt bei Haushalter, Hist. Zeitschr. 113 S. 57 Anm. 1; Thimme, Forestis, Arch. f. Urk.-Forschung II S. 117 Anm. 6). Vermutlich handelt es sich hierbei aber erst um eine spätere Namensform, da der Berg ursprünglich Rabenberg (mons corvorum) hieß (vgl. UB. I 301 S. 324, Bode, Einl. S. 69, s. jedoch auch noch UB. II 73, 108, IV 525 S. 393). Über den Raben als »weisenden« Vogel und die Be-

und sachlichem Gehalt und ihre Vergleichung mit den entsprechenden Erscheinungen auf fränkischem Boden geeignet ist, der Überlieferung von der Zuwanderung fränkischer Bergleute eine gesichertere Grundlage zu geben, als sie bisher vorhanden ist. Sollte dies Unternehmen von Erfolg begleitet sein, so würde es vielleicht weiter die Aussicht eröffnen, den bisher schon mehrfach vermuteten Einfluß fränkischer Rechtsanschauungen auf die Ausgestaltung mancher Einzelheiten der Bergwerksverfassung und des Bergrechts von Goslar[1], aber darüber hinaus auch auf andere Gebiete des dortigen Rechtslebens[2] genauer zu bestimmen.

Anhang.

Verzeichnis über den Grubenbesitz des Goslarer Rates am Rammelsberge nach der Niederschrift in dem großen Stadtrechtskodex des städtischen Archivs zu Goslar[3].

Dit[a] sint de del, de des rades eghene sint, unde sik gheeghenet hebbet laten openbare vor gherichte mit rechte, unde anderen luden

nennung von Gruben danach s. Bochmann S. 25. Die Bezeichnung des Berges als »mons cavernarum« ist nicht einwandfrei überliefert (vgl. UB. I 290, 214). S. noch Mück, Gesch. d. Mansfelder Bergregals (Eisleben 1910) S. 6 Anm. 3.

[1] Opet, Zeitschr. f. Bergrecht 1893 S. 231 spricht von den fränkischen Bergleuten in Goslar als Trägern des Bergbaues und damit als Vertretern eines einheitlichen fränkischen Bergrechts. S. dazu einerseits Ermisch S. X f., XLV f., andererseits Zycha a. a. O. S. 17 Anm. 74; Möllenberg S. 5.

[2] Vgl. wegen des ehelichen Güterrechts Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts 2, 3 S. 69 f., 187 f., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (5. Auflage) S. 701; wegen der Entwicklung der Pfändung Planitz, Zur sächsischen Vollstreckungsgeschichte (Festschrift für R. Sohm, Leipzig 1914) S. 385, wegen der Organe des Vollstreckungswesens im allgemeinen Frölich, Gerichtsverfassung von Goslar S. 93, 94.

[3] Abweichungen in der Schreibweise der Grubennamen bei A und B sind zur Erzielung einer größeren Übersichtlichkeit nur einmal kenntlich gemacht. Von der Anführung der zahlreichen Varianten bei den für das Verständnis belanglosen Wörtern anderer Art ist aus dem gleichen Grunde in der Regel abgesehen. Ebenso sind die Fälle, in denen bei A oder B die Höhe der Anteile statt in Buchstaben in Zahlen angegeben ist, nur dann hervorgehoben, wenn dies zur Beseitigung von Unklarheiten erforderlich erschien. Für B wird auf den Abdruck im Vaterländischen Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1841 S. 341 f. verwiesen.

a) Statt der Einleitung hat A die Überschrift »Registrum von den delen, de de Rad hebbet up deme Rammesberge«, B »Register von den delen des Rades up dem Rammesberge«.

mit willen affghekofft unde ghetughet hebben, unde hebben de beseten unde besitten mit gudem gheloven. Wolde se dar jemend umme andeghedingen, de moghen se beholden, alze me eghen plecht to beholdende na des Rammesberghes rechte[a]:

To dem ersten male van der Wynden an went an de Colgroven to jowelker groven eyn dridde del.

To deme Nygenberchwerke[b] eyn dridde del.

Dat veld al hen osten unde westen, wůr me dar in sleyd eder in geslaghen hefft.

To der Colgroven[c] dre achtede del.

To des Schutters groven dre achtede del.

To dem Bedinge ene halve groven.

To der Rycherdes[d] groven ene halve groven.

To twen Nicht van viven to jowelker ene halve groven[e].

To deme Cattenloke eyn achtede del.

To deme Rifenstene[f] ene halve groven.

To deme Renstighe[g] ene halve groven.

To deme Sommere en achtede del.

To twen Hartmanningen[h] to jowelker groven eyn verndel.

To deme Luddelvinge en achtede del.

To deme Hoen Altere[i], dar de grove to dem Waghenweghe[k] to hort, dre achtede del.

To deme Siden Altere ene halve groven.

To deme Sumpeken en sesteghede del.

To dren Alvesmaten, der en het to der Kolden Tuten[l], to jowelker eyn verndel.

To der Groten Dwernegroven eyn verndel.

To der Lutteken Dwernegroven en achtede del.

To deme Danne eyn sesteghede del.

To dem Elvetzinge en verndel unde en verundtwintigeste del.

To dem Elekenwerke ein verndel.

To der Groten Luddensul en XVI del.

To der Lutteken Luddensul en XVI del.

To deme Lutteken Driddendele en verndel.

a) Die Überschrift Dit sint — rechte mit roter Tinte geschrieben. b) A Nyenberchwerke. c) A Kolgroven. d) AB Richardes. e) AB haben die Reihenfolge To twen Nicht van viven . . ., To der Richerdes groven . . . f) A Rifensteine. g) A Renstige. h) AB Hartmennigen. i) B Hoen Althere. k) A Wagenwege, B Waghenwege. l) AB Kolden Tûten.

To deme Groten Driddendele dre achtede del.

To der Hoenwarde en verndel enes verundetwintigesten deles min.

To deme Vroborgheschen[a] en achtede del.

To dem Voghedeschen[b] en sesteghede del.

To deme Kerstenschen en verndel.

To dem Buneschen[c] en achtede del.

To deme Dedeleveschen[d] en achtede del.

To der Hanenkrat en dridde del.

To deme Haskenstalle en verndel.

To deme Hertzenstalle en achtede del.

To deme Esschenstalle en achtede del.

To dem Ybeschen[e] en verndel unde en verundtwintigeste del.

To deme Jennige[f] en sesteghede del.

To deme Richenberlinge en achtede del.

To deme Sulverhole en sesteghede del.

To deme Drudelschen dre achtede del.

To den twen Boesschen[g] to jowelker ene halve groven.

To deme Wesselschen en achtede del.

To deme Hoyschen[h] en verndel.

To deme Sweysschen en achtede del.

To deme Symerschen[i] en verndel.

To dem Bigenwerke[k] en verndel.

To deme Senewolden hole en verndel.

To deme Dorslope seven sesteghede del.

To deme Canekule en achtede del.

To deme Klove[l] en achtede del unde en verundtwintigeste del.

To der Seghelsul[m] sestehalf sestegede del.

To deme Harden Offen en verndel[n].

To deme Rotmanninge[o] en verndel.

To deme Töttzeken[p] en achtede[q] del.

To deme Oddinge en achtede del.

To der Olden Groven en achtede del.

---

a) AB Vroborgesschen. b) A Vogedesschen, B Voghedesschen. c) A Bunesschen. d) A Dedelevesschen. e) A Ybesschen. f) A Jeninge. g) AB Bösschen. h) A Heysschen, B Heyschen. i) A Symersschen. k) AB Bygenwerke. l) A Klöve. m) A Segelsul. n) AB haben hier noch To der Bensul ein XVI del. To dem Ykenwerke eyn verndel. Ebenso UB. V 513. o) AB Rotmenninge. p) A Totzeken. q) A hat eyn verndel VIII del, dabei verndel durchstrichen und unterpunktiert.

To deme Hôgheldinge[a] en verndel.

To deme Sumpeken bi der Olden Groven dre sesteghede del.

To der Widen Groven[b], de dar licht up der Blytechghe[c] en verndel.

To deme Riklinge[d] dre sestegede del.

To deme Konningken en verndel.

To deme Cloven en verndel.

To der Lentverdes groven en verndel.

To deme Wosten Schachte[e] dre sestegede del.

To der vard[f], dar me in vereret[g], en dridde del.

To der Veltgroven[h] en achtede del.

To deme Reddinge en twelffte del.

Disse vorbenomden del sint de, de Siverdes Schapes, deme God gnedich si, ghewesen hadden[i] [1].

De aver hir na bescreven stan, sint de del, de ghewest hadden Hanses van Dornthen, deme God gnade[k] [2]:

To der Tzeghelsul anderhalf LXIIII del.

To deme Bigenwerke dre LXIIII del.

To deme Symerschen dre LXIIII del.

To deme Hesschen dre LXIIII del.

To der Cruk dre LXIIII del.

To deme Buneschen dre LXIIII del.

To deme Elvetzinge dre LXIIII del.

To deme Hoen Altere dre LXIIII del.

To deme Ludelvinge[l] dre LXIIII del.

To deme Hartmanninge dre LXIIII del.

To deme Lutteken Hartmanninge dre verundesestigheste del.

To deme Ekesschen dre LXIIII del.

---

a) A Hogeldinge. b) A Wydengrove. c) A Blytechchen. d) A Ryklinge. e) B scachte. f) A vart. g) AB veret. h) B Veldgroven. i) Disse – hadden mit roter Tinte, in B rot durchstrichen. k) Statt De aver . . . sint de del, haben A und B Vortmer sint dit de dele. De aver — gnade mit roter Tinte. l) A Luddelvinge.

[1] Vgl. UB. V 513 (3. 2. 1383). Die Gruben Siverd Schaps stammen zum Teil aus dem Besitz der Herrn von Wildenstein und Goslar (vgl. UB. IV 113, 596). [2] Wegen der Teile Hans von Dörntens s. UB. IV 595, 600 (mit Abweichungen hinsichtlich der Höhe der Anteile). Aus diesen Urkunden ergibt sich, daß die an letzter Stelle aufgeführten Teile (to der Olden Groven 1/16, to der Dwernde Groven 1/32) Hans von Dörnten nicht gehört haben. Vgl. ferner UB. IV 763 (s. oben S. 116 Anm. 1.

To deme Weddinge dre LXIIII del.
To dem Otbrechte dre LXIIII del.
To deme Wesselschen anderhalf LXIIII del.
To deme Dedeleveschen dre LXIIII del.
To dem Vroborgheschen dre LXIIII del.
To dem Kerstenschen dre LXIIII del.
To dem Voghedeschen anderhalf LXIIII del.
To deme Siden Altere dre LXIIII del.
To der Olden Groven en sesteghede del, dat hadde Hanses van Brokelde wesen.
To der Dwernde Groven en XXXII del, dat was ghewest hern Hinrik Ratzen.

Van[a] Hanse Unrowen dem eldern[a] [1]:
To dem Verndele verdehalf XVI del.
To deme Dedeleveschen[b] en XVI del unde en twelfte del.
To dem Voghedeschen en VIII del, des den heren to sente Mathiase en XXII del[c] hort na liven.
To dem Esschenstalle dre XVI del enes LXXXXII[d] deles myn.
To deme Wesselschen[e] en achtede del.
To dem Canekule en XVI del.
To der Bensul driddehalf XVI del.
To dem Ykenwerke anderhalf XVI del.
To deme Rotmanninge en VIII del.
To deme Totzeken verdehalf XVI del.
To dem Oddinge[f] driddehalf XVI del.
To der Olden Groven en XVI del.
To deme Ludelvinge en XVI del.
To deme Hogheldinge en verndel.

---

a)-a) mit roter Tinte. A hat statt dessen: Dit sint de dele, de Hans Unrowe de eldere Hermene Wildevůre gesat hadde unde nu des rades sint. b) A Dedelveschen. c) A ein twey unde drittigeste del. d) A enes ses unde negentigesten, B enes LXXXXVI. e) A Wesleschen. f) A Odinge.

[1] Die Verkaufsurkunde fehlt. Es besteht ein Zusammenhang mit der UB. V 200 abgedruckten, um das Jahr 1370 angesetzten Aufzeichnung über eine Auflassung von Bergteilen durch Hans Unruhe an die Sechsmannen des Rammelsberges, die eine vielfache Übereinstimmung mit diesem Teile des Verzeichnisses zeigt. Anscheinend handelt es sich bei dem angeblichen Original um ein Machwerk von der Hardts. Vgl. die ähnlichen Einleitungen UB. V 391, 391 a.

To deme Seberdinge en VIII del.

To deme Dorslope en XLVIII del.

To der Cruk en XXIIII del.

To deme Kerstenschen en XXIIII del.

To dem Vroborgheschen en achtede del unde en XXIIII del

To der Hoenwarde en XXIIII del.

To dem Elkenwerke en XCVI[a].

To der Nygen Dwernegroven en XXIIII del.

To der Olden Dwernegroven en XXIIII del.

To deme Darenhode[b] en XII del.

To der Alvesmate unde to der Mate unde to der Alverikes mate unde to der Koldentûten to jowelker groven en achteundevertigheste del.

To deme Siden Altere[c] en achtede del enes XLVIII deles myn.

To twen Hartmanningen to jowelkem werke anderhalf sesteghede del.

To deme Rifenstene en twelfte del.

To deme Renstige en twelfte del.

To twen Nicht van viven to jowelkem werke en seste del.

To der Richerdes groven en seste del.

To deme Cattenloke en XLVIII del.

Van[d] Heneken van Nowen[d] [1]:

To dem Vroborgheschen en verndel unde twe achteundevertigheste del[e].

To dem Darnhode en verndel[f].

To dem Ludelvinge en achtede del.

Van[g] Hanse Mesen[g] [2]:

---

a) A ein ses unde negentigeste del, B en LXXXXVI del. b) A Darenhöde. c) A Syden Altere, B Siden Althere. d)-d) mit roter Tinte. d) AB Desse deil sint deme rade geworden von Heneken von Nowen, bei B unter der Überschrift Van Heneken von Nowen. e) AB stellen die Bezeichnung der Anteile dem Namen der Grube voran. f) A Ein verndel to deme Darnhode. g)-g) mit roter Tinte. g) A Desse sint on geworden von Hanse Meisen. To dem ersten male.

[1] Vgl. UB. V 479 (25. 6. 1382). Wegen des Überganges der hier genannten Bergteile und Kammern auf Heneke von Nauen s. UB. V 283, 284. Die UB. V 327 (21. 9. 1377) vorgesehene Einlösung der verpfändeten Bergteile durch Hans Meise und seinen Sohn Hans ist verblieben (vgl. UB. V 907 S. 431 Z. 6 f.). [2] Vgl. UB. V 947 (15. 6. 1394). Die Schreibweise der Grubennamen in der Nachricht von der Hardts UB. V 390, die sich offensichtlich auf UB. V 947 stützt, ist vielfach unrichtig.

To der Olden Groven en achtede del, dat Syverdes van Praghe[a] ghewest[b] hadde.

To dem Oddinge viff XVI del.

To deme Toghesschen[c] anderhalf XVI del.

To deme Rotmanninge[d] dre XVI del, desse weren alle Syverdes ghewest.

Item to deme Rotmanninge en XVI del[e], dat was Happeln ghewest.

To deme Klove[f] en XVI del, dat was[g] Heneken van Nowen ghewest.

To der Bensul dre XVI del, de weren Syverdes ghewest, unde en achtede del, dat was Happeln ghewest[h].

To dem Ysekenwerke[i] en VIII del Happeln unde en VIII del, dat was Heneken van Nowen.

To der Tzeghelsul en verndel Siffr. unde en XVI[k] del Happeln[l].

To deme Canekul en verndel Siffr. unde en VIII del Happeln unde en XVI del, dat was Vogemans[1].

To deme Sweyschen[m] en VIII del Happeln.

To deme Harden Offen driddehalff LXIIII del Happeln.

To deme Senewoldenhole en verndel unde en XII del Siffr.

To deme Wesselschen en VIII del Siffr. unde dre XVI del Happ.

To deme Sulverhole en XVI del Siffr. unde en verndel, dat was Happeln.

To deme Richenberlinge en achtede del Siffr.

To dem Esschenstalle verdehalf XVI del Siffr. unde en VIII del unde en XXXII del, de weren Pepergropens.

To dem Voghedeschen en verndel Siffr. unde en XVI del Happeln.

To dem Lemmenstalle en XVI del Happeln.

To dem Voghedeschen noch en XVI del Heneken[n] von Nowen.

a) A Prage. b) A wesen, B ghe wesen. c) A Togesschen. d) A Romeninge. e) A hat statt Item — del: Eyn XVI deil dar sulves. f) A Clove. g) dat was fehlt A. h) AB haben statt dre — Happeln ghewest: dre XVI del Siffr. unde eyn VIII deil Happ. B hat außerdem hinter Siffr. noch fuerunt, hinter Happ. noch fuit. i) A Ykenwerke. Ebenso UB. V 947. k) steht bei B über der durchstrichenen Zahl VIII. l) B hat hier noch die durchstrichenen Worte unde en XVI del, dat was Vogemans. m) A Sweysschen. n) A He. Nowen.

[1] Über die Schicksale dieses Grubenteils s. UB. III 1016, V 360.

To dem Vroborghesschen en VIII del Happeln unde en VIII del Heneken van Nowen[a] unde en VIII del Pepergropen.

To dem Eddelschen verdehalff XVI del Siffr.

To deme Groten Driddendele en XVI del.

To deme Lutteken Driddendele ein XVI del[b] beide[c] Siffr.

To deme Verndele en verndel Siffr.

To dem Haskenstalle dre XVI del Happeln.

To deme Wole en verndel Happeln.

To der Lutteken Luddensul en XVI del Siffr.

To dem Darnhode en verndel Siffr. unde en VIII del Happeln.

To der Alvesmate en XVI del Siffr.

To deme Waghenweghe en verndel Happeln[d].

To deme Hoen Altere en verndel Happeln.

To deme Ludelvinge dre XVI del Siffr.

To deme Cattenloke unde to der Kolgroven to jowelker en verndel to jowelker enes XXIIII deles min Siffr.

To der Schutters groven en verndel Siffr.

To deme Sommere en verndel enes XXIIII deles min.

An[e1] alle dissen vorscrevenen delen heft Hans Mese[e] deme rade ghelaten den dridden del, den ome sin vader ervede.

Vortmer hefft he on ghelaten gantz disse nabescrevenen del[f], de ome ok sin vader gheervet hefft[g].

To deme Dedeleveschen en XVI del, dat was Pepergropens ghewest.

To deme Pepeschen[h] en verndel.

To deme Groten Hartmenninge en VIII del.

To der Coldentüten sestehalf XVI del.

To deme Lutteken Hartmenninge en verndel[i].

To deme Lutteken Altere en verndel.

To deme Sůmpeken bi deme Darnhǒde en VIII del.

To deme Lemmenstalle[k] en VIII del.

To deme Jeninge en VIII del.

To deme Richenberlinge sestehalf XVI del. Disse vorscrevenen[l] dele hadden ghewest Heneken unde Bertoldes Erhaftighen[m].

---

a) A He. Nowen. b) fehlt B. c) fehlt A. d) AB Happeln fuit. e[1]) An alle — gheervet hefft mit roter Tinte. e) AB Meise. f) A desse nabescreven deile gantz. g) A ervede. h) AB Pepesschen. i) A hat die Reihenfolge To dem Groten Hartmanninge ... To deme Lutteken Hartmanninge ... To der Coldentüten. k) Vgl. dagegen UB. V 947: Kommerstalle. l) A vorbenomden. m) A Erhaftigen.

To deme Bimerschen vif XVI del[a].
To deme Sumpeken bi der Dwerne Grove[b] en verndel.
To deme Jeninge en verndel.
To dem Ybeschen en VIII del.
To deme Syberdinge en XXIIII del.
To dem Bigenwerke dre XVI del.
To dren Alvesmaten en XVI del.
To deme Elekenwerke en XVI del.
Disse hadden gehort Wernere Copmanne.

To deme Dedeleveschen en XVI del[c], dat was ghewest Borcherdes van Nowen.

To deme Togheschen en XVI del, dat hadde ghewesen Syverdes Schapes[d e].

Van[f] Godeken van Barum[f 1]:
To deme Dedeleveschen[g] en verndel.
To der Alvesmate sestehalf XVI del[h].
To deme Eskenstalle en VIII del.
To deme Vroborgheschen vif LXIIII del.
To der Olden groven en XXIIII del.
To deme Togheschen[i] en XXXII del.
To der Bensul[k] en XVI del unde en XXIIII del.
To der Dwernegroven anderhalf XVI del.

To deme Ekeschen vif LXIIII del. Unde den dridden del an eynem verndel des tegheden uppe dem[l] Rammesberghe, dede Borcherdes[m] van Nowen ghewest hadde.

Vortmer vif del in eyneme sestigesten[n] dele to der Kerstenschen.

To der Tzegensul viff del in eyneme sestigesten dele.

To deme Bigenwerke vif del in eyneme sestegeden dele, in eyneme achten dele to dem Symerschen.

To deme Heschen. To der Cruk. To deme Symeschen. To deme Elvessinge[o]. To deme Hoen Altere[p]. To deme Hartmanninge.

a) AB Ok heft he on gelaten vif XVI deil to deme Symersschen. b) A Dwernegroven. c) AB Vortmer eyn XVI deil to deme Dedelevesschen. d) A unde ein XVI deil to dem Togesschen, dat hedde gewesen Syverdes Schapes. e) A Zusatz Quorum omnes requiescant in pace. Amen. B Den allen god gnedich si. Amen. Amen rot durchstrichen. f)-f) Mit roter Tinte. B hat die Überschrift: Dit sint de deyle, de Godeke van Barum dem rade laten heft. g) B Dedelvessen. h) A sestehalf sestegede deyl. i) B Togeschen. l) B Bensûl. k) B deme vorbenomden. m) B Borchardes. n) B sestegesten. o) B Elvesinghe. p) B Honaltere.

1 UB. V 907.

To deme Weddinge[a]. To deme Otbrechte. To deme Siden Altere. In dissen allen jo viff del in eyneme achte dele. Unde dar to alle de del unde cameren, de an se ghekomen sint van Borcharde van Nowen[1].

Vortmer alle de dele, dede Cordes Rommoldes[2] ghewesen sint, de hir na bescreven stad.

To deme Tydeldinge en achte del[b].
To deme Eskenstalle verdehalf XVI del.
To dem Vroborgheschen en achte del.
To der Olden Grove . . . XVI del[c].
To dem Togheschen dre ver unde XVI del[d].
To der Bensul en XXXII del.
To deme Tydeldinge driddehalf XVI del.
To der Olden Grove en VIII del unde en XII del.
To dem Dedeleveschen en XVI del.
To deme Eskenstalle en XVI del.

Unde dar to alle de dele unde cameren, de se uppe deme Rammesberghe ghehad hebben, de hir nicht bescreven sint[e].

Anno Domini MCCCCIIII ante nativitatem Christi kofte de rad van Entzeken Ansmans disse deel[3]:

To dem Ludelvinge eyn seste del.
To dem Bunesch eyn sestegede del.
To der Kruk eyn achte del.
To dem Symerschen eyn achte del.
To dem Senewoldenhole eyn twelfte del.
To dem Klove eyn verndel enes XXXII deles myn.

---

a) B Weddinghe. b) B Eyn achte deyl in deme Tydeldinge und entsprechend bis zum Schluß dieses Absatzes (unde eyn sestegede deyl to deme Eskenstalle). c) B Vortmer unde sestege deyl to der Olden grove. Vgl dazu UB. V 907: dre ver unde sesteghede deyl to der Olden groven. d) B Dre ver unde sestegede deyl to den Togesschen (ebenso UB. V 907). e) B hat noch Actum anno Domini MCCC nonagesimo tertio in vigilia epyphanie Domini (Jan. 5).

[1] Vgl. wegen der Teile Burchards von Nauen UB. V 907 S. 431 Z. 13 f. [2] Vgl. UB. V 584. [3] Vgl. Goslar StA. Nr. 592 (28. 9. 1404). Vor Hinrik Wilhelm, Bergmeister und Richter auf dem Rammelsberge, überläßt Entzeke Antzemens mit Bewilligung seiner im Gericht anwesenden Ehefrau Hanne und anderer Erben dem Rate zu Goslar alle seine eigenen Teile auf dem Rammelsberge. Hinsichtlich der drei an letzter Stelle aufgeführten Grubenteile s. auch UB. V 820.

To dem Harden Offen eyn achtede del.
To der Bensul eyn sestegede del.
To dem Rotmanninge eyn sestegede del.
To dem Hoyschen anderhalff sestegede del.
To der Sytangen eyn sestegede del.
To dem Ekeschen eyn achtede del.
To dem Esschenstalle eyn tweundedrittigeste del.
To dem Tõgheschen anderhalff sestegede del[a].

Disse[b] del sint den Unrowen[1] gheegenet van den van der Gowisch anno XX[b][2]:
To der Bensul eyn XLVIII del.
To dem Bigenwerke eyn XLVIII del.
To dem Wesselschen, dat dar lyd an dem Bõgheschen, anderhalff XVI del.

Item[c] her Borchard unde Jan brodere, gheheten van Saldere, hern Borchardes sone, hebbet on gheeghenet disse del anno LXII[c][3]:
To dem Hogheldinge eyn verndel.
To dem Seberdinge eyn VIII del.
To deme Dorslope eyn XLVIII del.
To dem Eschenstalle eyn XLVIII del.
To der Cruk eyn XXIIII del.
To deme Dedeleveschen eyn XII del.
To deme Kerstenschen eyn XXIIII del.
To dem Vroborgeschen eyn achtede del unde eyn XXIIII del.
To dem Darnehode eyn XII del.

---

a) Die folgenden 11 Zeilen bis zum Schluß von S. 17 Sp. 2 sind freigelassen. b)-b) mit roter Tinte. c)-c) Desgl.

[1] Vgl. UB. V 1077, 1079. Zu UB. V 391 s. oben S. 121 Anm. 3. [2] UB. III 529. S. jedoch auch UB. III 530 und unten S. 164. [3] Die Urkunde über diese Auflassung ist nicht vorhanden. Es besteht ein Zusammenhang mit der unten S. 166 erwähnten Auflassung, auf die sich die Verhandlung vom 24. 2. 1362 (UB. IV 748) bezieht. Doch enthält UB. IV 748 noch Gruben, die in dem Verzeichnis nicht erwähnt werden (to der Honwarde $^1/_{12}$, to dem Elkenwerke $^1/_{48}$, to der nigen Dwernegroven $^1/_{12}$, to der olden Dwernegroven $^1/_{12}$), auch sind, abgesehen von einigen sonstigen kleineren Abweichungen, die Bergteile bei UB. IV 748 in der Regel doppelt so groß wie hier in dem Verzeichnis. Die Nachricht von der Hardts aus dem Jahre 1342 (UB. IV 196) scheint ein zum Teil ungenauer Auszug aus dem Verzeichnis zu sein.

To der Alvesmate unde to der Mate unde to der Alverikes mate unde to der Colden Tûte to jowelker groven eyn XLIII del[a].

To dem Siden Altere eyn VIII del enes XLVIII deles myn.

To twen Hartmenningen to jowelkem werke anderhalff XVI del.

To dem Rifenstene eyn XII del.

To dem Renstighe eyn XII del.

To twen Nicht van viven to jowelkem werke eyn VI del.

To der Rycherdes groven eyn VI del.

To deme Cattenloke eyn XLVIII del.

Item[b] de van der Gowisch hebben on gheeghenet anno XXI[1 b]:

Eyn verndel to der grôven, de gheheten is to dem Verndel, de de lyd boven der Lütteken Ludensul. Dit hebbet de Sesman mede bezeghelt.

Item[c] de van der Gowisch hebben on vorkofft unde gheeghenet laten anno XIX[c 2]:

Eyn VIII del to der groven, de gheheten is to dem Verndel, de dar lyd boven der Lutteken Luddensul.

Item[d] sint dit de eghen del, de de Unrowen under sek ghedelet hebben anno XLV[d 3]:

To der Olden Groven eyn LXIIII del.

To deme Oddinge eyn XXXII del.

To deme Togheschen eyn XVI del.

To dem Ykenwerke eyn XXXII del.

To der Bensul anderhalff XVI del.

To dem Canenkule eyn XVI del.

To dem Wesselschen eyn LXIIII del unde eyn achte del.

To dem Silver hole dre LXIIII del.

To dem Eschenstalle eyn XXXII del.

To dem Hackenstalle[e] eyn XXXII del.

To dem Voghedeschen eyn XXXII del eghens unde eyn XXXII del van den heren to sante Mathiase also Conredes sone Schapes, Happelen sone unde Hanses sone van Brokelde hebben entsamet to oren liven. Item to dem Groten Drittendele anderhalff XVI del.

---

a) Woh. 1/48. UB. IV 748 hat an dieser Stelle 1/24. b)-b) Mit roter Tinte. c)-c) Desgl. d)-d) Desgl. e) Vgl. UB IV 265: Haskenstalle.

[1] Vgl. UB. III 563 (25. 5. 1321). [2] Vgl. UB. III 493 (24. 6. 1319). [3] Vgl. UB. IV 265 (28. 6. 1345).

To dem Verndele eyn XXXII del unde eyn VIII del.
To der Lutteken Luddensůl eyn XXXII del.
To dem Elekenwerke eyn XXXII del.
To dem Elvessinge dre LXIIII del.
To dem Hoen Altere eyn XXXII del.
To dem Luddelvinge eyn XXXVI del.
To dem Pepeschen en XVI del.

Dit[a] sint de Cameren[a]:

Ene an der teghet cameren uppe der Aghetucht. De andere tighen dem Rotmanninge lik over. De dridde bi dem Canenkule bi dem Dorslope. De verde bachten dem Swigheschen suderen schachte. De viffte bi dem Richenberlinges vorschachte. De seste tighen dem Dedelveschen. De sevede is de lutteke camere tighen dem Verndele.

Disse[b] vorsprokenen dele unde cameren de sint eghen.

Desse stad in dem sulven breve vor lenes dele[b]:
To dem Oddinge eyn XVI del.
To dem Haskenstalle eyn LXIIII del.
To dem Kerstenschen eyn LXIIII del.
To dem Vroborgheschen eyn XVI del.
To dem Siden Altere eyn XVI del.
To dem Hartmanninge eyn LXIIII del.

Desse[c] len dele hefft Tile Unrowe ghekofft in der vormundeschop, de schal malk hebben lik dem eghenen[c].

Item[d] hėr Arnd ridder van der Gowisch hefft vorkofft Tilen Unrowen unde sinen rechten erven vor eyn recht eghen anno XXIII[d] anderhalff sesteghede del to deme Jeninge, dat dar lyd an dem Ybeschen[1].

Item[e] her Arnd van der Gowische heft vorkofft Tilen Unrowen anno XXI[e] drů XVI del ener groven, de dar het to dem Wesselschen, de dar lyd an dem Bogheschen[2].

Item[f] her Arnd hefft vorkofft Koneken Wenet[f] dre XVI del

a)-a) Mit roter Tinte. b)-b) Desgl. c) c) Desgl. d)-d) Desgl. e)-e) Desgl. f)-f) Desgl.

[1] UB. III 662 (28. 9. 1323).
[2] UB. III 580 (24. 12. 1321).

to deme Wesselschen, de[a] desulve Koneke Tilen Unrowen vorkofft hefft mit sinem willen anno XXI[1].

Item her Arnd bekent, dat he weren schal Tyleken Unrowen[a] eyn XVI del to deme Wesselschen, dat[b] ome Coneke Went affkoffte anno XXI[2].

Item her Arnd hefft vorkofft Tyleken Unrowen[b] eyn VIII del to dem Wesselschen, dat dar lyd an dem Bôgheschen anno[c] XXI[3].

Item her Hermen, Bertold unde Albert van der Gowische hebbet vorkofft Tilen Unrowen anno XX[c]:

To der Bensul eyn XXIIII del.

To deme Bigenwerke eyn XXIIII del.

To dem Wesselschen anderhalf XVI del, dat dar lyd an deme Bogheschen[4].

Her[d] Hermen van der Gowische hefft vorkofft mit willen hern Annen, synes broders, Tyleken Unrowen anno XXIII[d]: Eyn XVIII del[e] to dem Bensul vor deme sudenen unde in deme nordenen. dat dar lyd an deme Ekenwerke[5].

Item[f] Bertold van der Gowische hefft vorkofft Tyleken Unrowen anno XIX[f]: Eyn XVI del to dem Hoen Altere uppe deme suderen unde upp deme norderen unde eyn XXIIII del to deme Elikenwerke, dat dar lyd bi der Groten Luddensul[6].

---

a)-a) Mit roter Tinte. b)-b) Desgl. c)-c) Desgl d)-d) Desgl. d) Vgl. UB. III 642: en achtede del. f)-f) Mit roter Tinte.

[1] UB. III 569 (9. 8. 1321). Die Bezugnahme auf die Urkunde in dem Verzeichnis ist anscheinend nicht genau (s. die übernächste Anm.). [2] UB. III 570 (7. 9. 1321). [3] UB. III 578, 579 (24. 12. 1321). Den Zusammenhang zwischen den in dieser und den voraufgehenden Anmerkungen erwähnten Urkunden stelle ich mir so vor, daß zunächst [1]/16 der Grube »to dem Wesselschen« von Arnold von der Gowische an Coneke Wenet und dann von diesem an Thileke Unruhe verkauft ist (vgl. UB. III 569, 570). Ein ferneres Achtel derselben Grube hat darauf wohl Thileke Unruhe unmittelbar von Arnold von der Gowische unter Mitwirkung Annos von der Gowische erstanden (vgl. UB. III 578, 579). Die ganzen Rechtsgeschäfte werden dann nochmals in einer neuen einheitlichen Urkunde (UB. III 580) verlautbart. [4] Vgl. UB. III 530 (29. 9. 1320). Hier ist nur von einem Verkauf durch Bertold und Albrecht von der Gowische vor Hermann von der Gowische, Richter auf dem Rammelsberge, die Rede. S. jedoch auch UB. III 529 vom gleichen Tage und oben S. 161. [5] UB. III 642 (5. 1. 1323). [6] UB III 495 (26. 9. 1319).

Item[a] her Anne van der Gowische, hern Arndes broder, en wel nene ansprake don Tylen Unrowen umme de dele, de he van hern Arnde hefft. Datum anno XXXVI[a][1].

Item[b] her Hermen van der Gowische heft vorkofft Tylen Unrowen anno XXX[b]:

To dem Togheschen eyn XVI del[2].

Volkmer[c] van der Gowische hefft vorkofft Tilen Unrowen anno XXXI[c]:

To dem Togheschen eyn XVI del.

To dem Bensul eyn XVI del.

To dem Bigenwerke eyn XVI del.

To dem Pepeschen eyn VIII del[3].

Cord[d] Schap, richter up deme Rammesberghe: Hans Liff hefft vorkofft Tilen Unrowen anno LI[d]:

To deme Eskenstalle eyn VIII del[4].

Item[e] Syverd, Cord unde Syverd Schap hebbet vorkofft Tylen Unrowen XXX anno[e]:

To deme Canenkule eyn XXIIII del.

To dem Ykenwerke eyn XVI del[5].

Item[f] Henning Bulk hefft vorkofft Tilen Unrowen anno XLV[f]:

To dem Verndele eyn XVI del[6].

Item[g] Syverd Schap hefft vorkofft Tylen Unrowen anno XXVIII[g]:

To dem Groten Drinddele, dat dar lyd an deme Tideldinge, eyn VIII del[7].

Item[h] Cord Schap unde Arnd Berchmester richtere: Ghese, Hermens wedewe van Peperkelre, ver Sophye, Hanses wedewe van Peperkelre, Hermen unde Eler, der sulven Sophien sone, Coneke Liff unde sine sustere hebbet vorkofft Tilen Unrowen unde Hanse, sinen sone, anno LI[h]:

---

a)-a) Mit roter Tinte. b)-b) Desgl. c)-c) Desgl. d)-d) Desgl. e)-e) Desgl. f) f) Desgl. g)-g) Desgl. h)-h) Desgl.

[1] UB. IV 5 (22. 3. 1336). [2] UB. III 846 (7. 4. 1330).
[3] UB. III 874 (3. 3. 1331). [4] UB. IV 422 (25. 4. 1351).
[5] UB. III 847 (7. 4. 1330). [6] UB. IV 268 (14. 8. 1345).
[7] UB. III 813 (29. 9. 1328).

To dem Eskenstalle eyn VIII del[1].

Item[a] Tile van Dornten hefft vorkofft Unrowen anno XVI[a]:

To dem Kerstenschen anderhalff XVI del vor[b] ses lodige mark. De del mach Tile eder sine erven wedder losen vor dat sulve gheld van on[2].

Item Volkmer, Conrades sone, van Gosler hefft beleghen Tilen Unrowen unde Hanse, sinen sone, mit sameder hant anno XLVI[b] mit eynem VIII dele to dem Vroborgheschen. Vulrad[c] van dem Wildensteyne hefft se dar ok mede beleghen[3].

Item mester Syverd unde Hans Gōde hebbet vorkofft Tileken Unrowen unde Corde Schape anno XXXI[c]:

To dem Wesselschen eyn VIII del. Ok[d] hebbet se vorkofft Tylen Unrowen allene unde sinen erven[d]:

To dem Sulver hole eyn XVI del[4].

Item[e] her Anne van der Gowische, scholmester to Sente Mathiese, hefft ghelaten Tylen Unrowen anno XXI[e]:

Eyn VIII del to dem Wesselschen, dat dar lyd an deme Bogheschen[5].

Item[f] Conred under sente Ylyen, Boden broder, hern Ludeken sone, hern Gherekensen, hefft vorkofft Tylen Unrowen anno XLI[f]:

To deme Sulver hole eyn XXXII del.

To dem Voghedeschen eyn LXIIII del.

To dem Elvessinge eyn XXXII del[6].

Item[g] Borchard unde Jan, brodere van Saldere, hern Borchardes sone van Saldere, hebbet ghevryet unde gheeghent Tylen Unrowen unde Hanse, sineme brodere, deme jungheren, unde oren erven desse del hir na bescreven, de se van on vore to lene hadden. LXII anno[g][7]:

---

a)-a) Mit roter Tinte. b)-b) Desgl. c)-c) Desgl. d)-d) Desgl. e)-e) Desgl. f)-f) Desgl. g)-g) Desgl.

[1] UB. IV 416 (14. 2. 1351). Vgl. hierzu auch die Urkunde von demselben Tage UB. IV 417. [2] Die Urkunde fehlt. [3] UB. IV 285 (28. 5. 1346). Anscheinend besteht ein Zusammenhang mit der Urkunde vom 26. 3. 1346 (UB. IV 278, s. unten S. 168). [4] Die Urkunde ist nicht vorhanden. Wegen UB. IV 23 s. oben S. 121. Anm. 3. [5] UB. III 578 (24. 12. 1321). S. auch oben S. 164 Anm. 3. [6] UB. IV 159 (28. 9. 1341). Die Urkunde enthält auch noch den Verkauf von $^1/_{16}$ der Grube »tome Elvissinghe« durch Henning von Dörnten an Tile Unruhe. [7] UB. IV 748 (24. 2. 1362). S. oben S. 161 Anm. 3.

To dem Hôgheldinge eyn verndel.
To dem Seberdinge eyn VIII del.
To dem Dorslope eyn XXIIII del.
To der Cruk eyn XII del.
To dem Dedelveschen eyn VI del.
To dem Kerstenschen eyn XII del.
To dem Vroborgheschen eyn VIII del unde eyn XLVIII del.
To der Hoenwarde eyn XII del.
To dem Eskenstalle eyn XXIIII del.
To dem Elkenwerke eyn XLVIII del.
To der Nyen Dwerne Groven eyn XII del.
To der Olden Dwerne Groven eyn XII del.
To dem Darnehôde eyn VI del.
To der Alvesmate unde to der Mate unde to der Alverikes mate unde to der Kolden Tûten to jowelkem werke eyn XXIIII del.
To dem Siden Altere eyn VIII del unde eyn XLVIII del.
To twen Hartmenningen to jowelkem werke driddehalff XVI del.
To dem Rifenstene eyn VI del.
To dem Renstighe eyn VI del.
To twen Nicht van viven to jowelkem werke eyn dridde del.
To der Richerdes groven eyn dridde del.
To dem Cattenloke eyn XXIIII del.

Item[a] Volrad unde Borchard gheheten van dem Wildenstene hebben gheleghen mit sameder hand to hebbende to rechtem lene Tylen Unrowen unde Henninge van Astvelde anno XXXVIII[a][1]:
To dem Dedelvischen eyn verndel.
To dem Cattenloke eyn XVI del.
To twen Hartmenningen to jowelkem werke seven XVI del halff.
To der Alvesmate unde to der Mate unde to der Alverikes mate eder to der Colden Tuten to jowelkem werke eyn XVI del.
To der Nyen Dwernegroven, de dar lyd an dem Danne, eyn VIII del.
To dem Elkenwerke eyn XXXII del.

a)-a) Mit roter Tinte.
[1] UB. IV 70 (2. 7. 1338).

To dem Darnehôde eyn verndel.

To der Olden Dwernegroven, de dar lyd to dem Hamerstene bi dem Sumpeken, eyn VIII del.

To dem Kerstenschen anderhalf XVI del.

To dem Eskenstalle eyn XVI del.

To dem Drudelschen eyn XVI del.

To dem Dorslope eyn XVI del.

To dem Rifenstene eyn verndel.

To dem Renstighe eyn verndel.

To der Hoen warde, dat dar lyd an dem Tideldinge, eyn VIII del.

To der Cruk eyn VIII del, dat dar lyd an dem Hassekenstalle.

Eyne halve groven to dem Groten Nicht van viven up dem suderen unde upp dem norderen, dar to hort de Richerdes grove, de dar licget neyst dem Somere.

Item[a] Vulrad van dem Wildenstene hefft gheleghen Tylen Unrouwen unde Hanse, sinem sone, mit sameder hant XLVI anno[a][1]:

Eyne halve groven to dem Hogheldinge, dat dar lyd an dem Oddinge.

Eyn VIII del to dem Ykenwerke, dat hadde wesen Henninges Bulkes.

Eyn VIII del to dem Vroborgheschen, dat hadde wesen Boden under Santylien.

Item[b] Vulrad van dem Wildenstene hefft Tileken Unrowen gheleghen to rechteme lene anno XXXIII[b][2]:

To dem Dedelvischen eyn verndel.

To dem Vroborgheschen eyn VIII del, dat hadde wesen Tyleken van Ringhelem.

To dem Siden Altere eyn VIII del, dat lyd bi dem Hogen Altere, mit aller nût upp dem suderen unde up dem norderen, dat Bertoldes Erhaftighen hadde wesen.

a)-a) Mit roter Tinte. b)-b) Desgl.

[1] Vgl. UB. IV 278 (26. 3. 1346). [2] Vgl. UB. III 941 (6. 1. 1333), doch fehlt hier der letzte Bergteil (to dem Tideldinge $^5/_8$). Anscheinend handelt es sich bei einem Teil der Gruben um eine Gesamtbelehnung (s. UB. IV 70, oben S. 167). Der UB. IV 300 abgedruckte Vermerk in von der Hardts Chronik (mit falscher Jahreszahl 1346) hat sein Vorbild in dem Verzeichnis.

To dem Cattenloke eyn VI del[a].

To twen Hartmanningen to jowelkem werke verdehalff XVI del.

To der Alvesmate unde to der Mate unde to der Alverikes mate eder to der Coldentuten to jowelkem werke eyn XVI del.

To der Nyen Dwernegroven, de dar lyd an dem Danne, eyn VIII del.

To dem Elkenwerke eyn XXXII del.

To dem Darnehöde eyn verndel.

To der Olden Dwernegroven, de dar lyd to dem Hamerstene bi dem Sumpeken, eyn VIII del.

To dem Kerstenschen eyn VIII del.

To dem Eskenstalle eyn XVI del.

To dem Dorslope eyn XVI del.

To dem Ryfenstene eyn verndel.

To dem Renstighe eyn verndel.

To der Hoenwarde, de dar lyd an dem Tydeldinge, eyn VIII del.

To der Cruk, de dar lyd an dem Hassekenstalle, eyn VIII del.

To dem Groten Nicht van viven eyne halve groven up dem suderen unde up dem norderen, dar to hort de Richerdes grove, de dar lyd neyst dem Somere.

To dem Tideldinge viff VIII del[b].

Her[c] Jan Sapian hefft vorkofft unde upp ghelaten Hanse Unrowen dem elderen vor eyn recht eghen disse del LXI anno[c] [1]:

To der Olden Grove dre LXIIII del.

To dem Togheschen dre LXIIII del.

To der Bensul eyn XXXII del.

To dem Ludelvinge eyn XXXII del.

Arnd[d] Kůlingeholt hefft vorkofft Hanse Unrowen dem elderen anno LXI[d] [2]:

To dem Togheschen eyn XXXII del.

To dem Esschenstalle eyn XXXII del.

---

a) UB. III 941, IV 70 en sesteghe del. b) Es folgen zwei freie Zeilen. c)-c) Mit roter Tinte. d)-d) Desgl.

[1] UB. IV 736 (1. 11. 1361). [2] UB. IV 740 (22. 11. 1361).

Conred[a] van dem Dyke knecht hefft gheeghent anno XLVI[a][1]:

Eyn verndel to dem Oddinge, dat van ome to lene ghink, eyn VIII del Hanse van Brokelde, dat andere VIII del Tylen Unrowen unde Hanse, sinem sone, unde[b] is gheschen mit vulborde Dyderkes van Goddenstedde unde Alheyde, siner husvrowen.

De del, de de van dem Wildenstene gheleghen hadden den Unrowen, alse vorscreven steit, de sulven del kreghen se na to eghen unde hebben de mennich jar beseten vor eghen, alse we vornomen hebben unde berichtet syn. Unde de del unde ok de anderen vorscreven del hebbet os der Unrowen erven vor eghen vorkofft unde ghelaten unde vor gherichte gheeghenet laten mit richte unde willet des use rechte ware syn. Dat os alle disse del van den Unrowen ghelaten synt, dat is gheschen na Goddes bort dritteyn hundert jar in dem sevenundeneghentigesten jare[c].

Uppe de sulven tyd hefft Hermen van Dornthen os ghelaten unde gheegenet laten[b][2]:

To dem Harden Offelen ene hälve groven ane eyn XXXII del[d].

Desse[e] nabescrevenen dele hefft Ilsebe, wedewe Hinrik Pepergropen, deme God gnade, unde Hinrik Pepergropen, or sone, vor eyn recht eghen os unde usen borgheren ghelaten mit erven love Ilseben, örer dochtere, unde Hinrik Pepergropen sustere, Tile Beseken husvrowen, unde mit vülborde des sulven Tilen Beseken anno Christi MCCCXCVIII circum epiphaniam[e][3]:

To dem Toesschen eyn XVI del unde eyn XXXII del.

To der Zeghelsul eyn XVI del.

To dem Dorslope eyn XXIIII del.

To dem Ykenwerke eyn XXXII del.

To dem Senewolden hole eyn VIII del.

To deme Symerschen eyn VIII del.

To dem Essekenstalle eyn VIII del.

a)-a) Mit roter Tinte. b)-b) Desgl. c) Es folgt ein Absatz von 2 Zeilen. d) Der Raum bis zum Schluß der Seite ist freigelassen. e)-e) Mit roter Tinte.

[1] Die Urkunde selbst fehlt. Die Nachricht von der Hardts UB. IV 301 geht auf das Verzeichnis zurück. [2] Vgl. UB. V 1079 (16. 1. 1398) a. E. [3] Die Auflassungsurkunde fehlt. Der UB. V 1110 erwähnte Vermerk in von der Hardts Antiquitäten beruht trotz einiger Abweichungen offensichtlich auf dem Verzeichnis.

To dem Hassekenstalle eyn VIII del.
To der Cruk eyn XVI del.
To dem Dedelvesschen eyn VIII del.
To dem Vroborghesschen eyn VIII del.
To dem Edelesschen eyn XVI del.
To dem Elkenwerke eyn VIII del.
To dem Elvessinge eyn VIII del.
To dem Altere eyn VIII del.
To dem Ludelvinge eyn VIII del.
To der Kolgrŏven eyn VIII del.
To dem Byenwerke ein VIII del.
To dem Ekesschen eyn VIII del.
To dem Jeninge eyn VIII del.
To dem Lemmenstalle eyn VIII del.
To dem Hartmanninge eyn VIII del.
To dem Pepesschen eyn verndel.

Ene kameren twischen den stadellen unde eyn lot an erre kameren, de steyt bi deme slaghe.

VI.

Hansische Bundesbestrebungen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Von

Wilhelm Bode.

Einleitung.

Der Charakter der deutschen Hanse vor dem Auftreten von Bundesbestrebungen.

Eine Untersuchung, die sich mit hansischen Bundesbestrebungen beschäftigt, muß zuerst die Frage stellen: Hatte die deutsche Hanse anfänglich oder später Bundescharakter? Zweifellos ist das eine weitverbreitete Ansicht. Koppmann leitet den ersten Band der Hanserezesse mit den Worten ein: »Der hansische Städteverein ist seinem eigentlichen Wesen nach ein Bund der deutschen Ostseestädte.« Er spricht weiter von einer Entwicklung der Hanse aus dieser ihrer Keimzelle durch »Hinzuziehung anderer Vereine oder Gruppen von Städten zu diesem Bündnisse« zu einem »allgemeinen Städtebund«, bis »in der Kölner Konföderation die Vereinigung der deutschen Städte an Ostsee, Westsee, Südsee vollzogen, die Umwandlung der Hanse ihren Abschluß erreicht, der neue Bund« vollendet sei[1]. Koppman legt also den Bundescharakter

[1] HR. I, 1 Einleitung, S. X. Genannt seien noch: Daenell, Geschichte der Deutschen Hanse in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh., S. 5. Er nennt die Hanse seit der Mitte des 14. Jahrh. eine »Verbindung« und spricht von »Mitgliedern« und »übergroßer Ausdehnung des Bundes«. Lindner, Gesch. des Reiches unter König Wenzel II., S. 231: »Hansebund«, S. 244 z. Jahre 1384: »Unter den Gruppen, welche den Hansebund bildeten, tritt neben der wendischen die preußische scharf hervor«. D. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar, an zahlreichen Stellen, bes. S. 563 und 575 ist von »Bund«, »Bundesverfassung«, »Gliederung des hansischen Bundes«, »Städtebund« die Rede. S. 31 sagt er über den »Ursprung der Hanse«: In den Kämpfen mit König Waldemar

der Hanse fest. Trotzdem muß er zugeben, »der hansische Städtebund« sei »nicht durch einen bestimmten Akt, wie etwa der rheinische Städtebund ins Leben gerufen, sondern »nach und nach durch das Zusammenwirken verschiedener Elemente und unter dem Einfluß mannigfacher Umstände erwachsen«[1]. Das ist ein unlösbarer Widerspruch, der bis in die jüngere hansische Forschung arge Unklarheit und Mißdeutung über das Wesen der Hanse hervorgerufen hat. Wir stellen daher die Vorfrage: Was versteht man unter einem Bündnis? Was verstand das Mittelalter unter einem Bündnis im technischen Sinne? Wir verstehen unter einem Bündnis ein Gesellschaftsverhältnis zu politischem Zweck; es entsteht durch Vertrag. Zwei oder mehrere Parteien verpflichten sich wechselseitig, ihre Leistungen zur Erreichung eines bestimmten politischen Zwecks zu vereinigen. Man unterscheidet allgemeine und auf Zeit, Gebiet, Gegner, Mittel beschränkte, gleiche und ungleiche, Schutz- und Trutzbündnisse[2]. Auch das Mittelalter gebraucht denselben scharf umrissenen Begriff und weiß ihn wohl von loseren Formen wechselseitiger, politischer Beziehungen zu unterscheiden, indem es die Form noch schärfer ausprägt.

Als Vorbild der für uns in Frage kommenden besonderen Form möge uns die Tohopesate der Hansestädte von Weihnachten 1450 dienen[3]. Ihr Entstehungsprozeß setzt sich aus drei Akten

---

»tritt uns der Bund der norddeutschen Städte schon in weitgediehener Entwicklung entgegen, wird durch sie zum Abschluß gebracht«. Und: »daß die Hanse ihre Entstehung dem Zusammenwirken zweier, ursprünglich voneinander unabhängigen Erscheinungen verdankt, ist sicher. Es sind die Verbindungen deutscher Kaufleute im Auslande und die Bündnisse und Einungen norddeutscher Städte untereinander«. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters, S. 125, behauptet sogar: »Unter den zahlreichen Städtebünden sind aus dem 13. Jahrh. der große rheinische Städtebund und die Hanse hervorzuheben«. Ich werde noch wiederholt auf ähnliche Belege zurückkommen.

[1] HR. I 1, Einl. S. XXV.

[2] Holzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaften, Bd. 5, S. 545 und S. 367. Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht I, S. 492 f. Da das Bündnis aus der »freien Einung« entstanden ist, hat es ursprünglich den letzten Grund des Verbundenseins nur im freien Willen des Verbundenen, der allein durch einen Eidschwur, also durch einen bestimmten Akt, bekräftigt wird. S. auch Below, Der deutsche Staat des MA. I, S. 261.

[3] Urkundenbuch der Stadt Lübeck 8, Nr. 720 u. 736.

zusammen: 1. Unverbindliche Besprechungen zwischen den Vertretern der Städte (mündlich oder schriftlich), 2. Beschluß (meist in Form eines Rezesses oder einer Ordonnanz, kaum mündlich), 3. Ratifikation durch eine beglaubigte und besiegelte Urkunde (bref)[1]. Erst durch den dritten Akt ist nach mittelalterlicher Rechtsanschauung ein Vertrag rechtsgültig geworden. Wir müssen ihn also für jedes vollgültige Bündnis verlangen, denn »Siegel und Brief sind die Grundlagen des öffentlichen Lebens«[2]. Der Inhalt der besiegelten und beglaubigten Vertragsurkunde von 1450 setzt sich zusammen aus einer Eingangserklärung der Vertreter der Städte in Form eines öffentlichen Bekenntnisses über den Zweck dieser Urkunde. Dieser ist ein Bündnisvertrag (tohopesate, vorsrickinge, vorbund, vordracht, voreninghe), gegen jedermann, der den Vertragenden unrechte Gewalt antun will, mit der Aufzählung der Verbündeten. Die Einzelbestimmungen betreffen Anschlag (Gewaffnete oder Geld), Verteidigung und Angriff, Verhältnis zu anderen Verträgen, Sonderfrieden, Vertragsbruch (Strafen), Dauer, Beglaubigung und Besiegelung. Das mittelalterliche Bündnis unterscheidet sich also nur formell vom modernen, indem es entscheidendes Gewicht auf das Zustandekommen der Rechtsgültigkeit legt, die durch Vollendung der Willensvereinigung aller Teilnehmer, sowohl in mündlicher Form, Versprechen und Eid — mitunter war sogar ein jährlich wiederholter Bundeseid üblich[3] —, als in schriftlicher, durch Austausch beglaubigter und besiegelter Urkunden, erfolgt.

Deckt sich dieser Begriff eines Bundes inhaltlich oder formell mit den Erscheinungsformen oder dem inneren Wesen der deutschen Hanse? In der Hauptsache kann nur ein glattes Nein die Antwort sein. Nach einem bestimmten Bundesakt würden wir in allen Zeiten der deutschen Hanse vergeblich forschen; das konnte nur der groben Unwissenheit, die bei einzelnen Hansestädten über Wesen und Entstehung der Hanse herrschte, vorbehalten sein[4]. Indem

---

[1] Auch ein gegenseitiger Bundeseid ist üblich; vgl. HR. I 8, Nr. 1004, Einl.; UB. v. Magdeburg 2, Nr. 266.

[2] Schäfer, Hansestädte S. 239.

[3] UB. v. Magdeburg 2, Nr. 266.

[4] Bremer UB. 5, Nr. 113. Sept. 24. 1418 beantwortet Köln die Bitte Bremens: »of wir eyniche schriefte van der fundacien der duytzschen

Koppmann das Fehlen des wesentlichen Merkmals eines Bundes, des »bestimmten Aktes«, zugibt, stürzt eigentlich schon sein ganzes Bundesschema zusammen, denn ohne vollzogene Willensvereinigung, ausgedrückt durch Brief und Siegel, ist kein rechtsgültiges Bündnis denkbar. Damit werden zugleich alle übrigen bundesähnlichen Formen in der Hanse wesenlos. Ihr Zweck und ihre Dauer sind unbegrenzt und fließend, nur die Zahl ihrer »Mitglieder« ist theoretisch fest umgrenzt, d. h. sie könnte es auch praktisch sein, wenn die Städte jemals ein Interesse daran gehabt hätten, sie festzustellen. Da ein äußerer und innerer Zwang fehlte, haben sie zu keiner Zeit die Zahl der »Bundesgenossen« irgendwie erschöpfend schriftlich festgelegt oder auch nur gekannt[1]. Der beste Beweis, daß die Begriffe »Bündnis« und »Hanse« sich nicht decken, ist der, daß die Tohopesate von 1450 als Strafe für Bundesbruch die Ausstoßung sowohl aus dem Bunde als auch aus der Hanse kennt. Wo es galt, einer Vermischung der Begriffe entgegenzutreten, wußten die Hansestädte scharf zu scheiden zwischen hansischer Tohopesate und der Hanse selbst.

Das zeigt sich deutlich 1470 im Streit zwischen Köln und der Hanse. Die Lübecker Junitagfahrt setzte Köln den Unterschied zwischen »vorbund der gemenen hense« und »tohopesate« = Bund im nichttechnischen und technischen Sinne auseinander. Das Einladungsschreiben hatte gesprochen von der erloschenen »tohopesate und vorbundes der gemenen stede«. Köln verdrehte »dat verbunt der gemeynen steide«. Der Junitag antwortete: »Und wenn Ihr zu der Ausflucht greift, der Bund (vorbund) der gemeinen Städte von der deutschen Hanse sei erloschen (expiriret unde uthgegangen) usw., so wißt Ihr das selbst besser. Es ist eigentlich auch gar nicht nötig, Euch zu erklären, was der Bund der gemeinen Hanse ist, er, der durch unsere seligen Vorfahren, die Liebhaber des Gemeinwohls und der Wohlfahrt der Kaufmannschaft, dank ihrer sorgfältigen, fleißigen Arbeit, die schon so lange getan ist, daß ihr

hansze, wo die begriffen ind gemacht sin, hedden«, es habe nichts finden können. Vgl. auch die Supplik aus der Zeit um 1378—1389, Hans. Gesch.-Bl. 1882, S. 105 f.: »civitas Lubicensis . . . est capud et principalis civitas septuaginta septem magnarum civitatum, que habent et per longa tempora habere consueverunt unam ligam seu confederationem inter se, proprie henza nuncupatam etc«.

[1] Stein, Die Hansestädte, Hans. Geschichtsbl. Jg. 1913, S. 237 ff.

Anfang jetzt nicht mehr in Menschengedächtnis haftet, zustandegekommen ist (nutliken is upgenomen und erworven). Es ist aber in weiser Voraussicht von den Sendboten der gemeinen Städte anno 1450 am Tage des Evangelisten Lukas ein 6jähriges, besonderes Bündnis (ene sunderlike vorstrikinge unde tohopesate) zur Abwehr offensichtlicher, gewaltsamer Überfälle abgeschlossen worden, damit die Städte sich gegenseitig Trost, Hilfe und Beistand in dringenden Notfällen erweisen möchten. Zu diesem Zweck ist damals die ganze Hanse in 3 Drittel geteilt usw. Von der Erneuerung dieser ‚tohopesate' hat Lübeck Euch klar und deutlich geschrieben. Denn sie war nur auf etliche Jahre abgeschlossen und ist nun abgelaufen und soll darum erneut abgeschlossen werden. Aber das wißt Ihr ja genau so gut als wir. Sollte es Euch hingegen belieben, Euch an die Eintracht der Hanse (endracht der henze) und an die früheren Beschlüsse und Ordinanzen der gemeinen Städte zum gemeinen Besten nicht mehr zu halten und die Privilegien der deutschen Hanse nicht mehr zu gebrauchen, das ist eine ganz andere Sache, die wir Euch anheimstellen müssen.« Ganz ähnlich erklärte Lübeck für sich, es sei eine freundschaftliche Verstrickung, Verbund und Tohopesate der gemeinen Städte von der deutschen Hanse (usw. wie oben), von den gemeinen Hansestädten beliebt, beschlossen und besiegelt, gemeint (belevet, bewillet unde vorsegelt); die sei nun lange erloschen; aber ob damit der Bund der gemeinen Städte von der deutschen Hanse, der nun schon über 200 Jahre und länger gedauert habe, auch erloschen sei' werde sich am passenden Ort und zu passender Zeit wohl finden, augenblicklich wolle man das dahingestellt sein lassen.

Damit ist gesagt, daß der den Tohopesaten, d. h. Bündnissen im technischen Sinne zugeschriebene Zweck dem Charakter der deutschen Hanse ganz fremd ist[1]. Ein Bund war die Hanse also nicht; höchstens bot ihre Entstehungsart ganz lose Ansätze und Möglichkeiten zu bundesartiger Entwicklung. Was war denn die Hanse in der Zeit, ehe Bundesbestrebungen begannen?[2]. 1358,

---

[1] HR. II 6, Nr. 282, 310, 333, 336, 339, 346. Stein, Hansestädte a. a. O. S. 271 ff.

[2] Stein, Hansestädte, a. a. O. besonders S. 265 f. u. 273 ff. Derselbe, Zur Entstehung und Bedeutung d. deutschen Hanse, Hans. Geschichtsbl. Jg. 1911 S. 286 ff., 351 ff.

mit dem ersten Auftreten der »Städte von der deutschen Hanse«, ist ihr Entstehungsprozeß in seinen wesentlichsten Merkmalen vollendet. Die deutsche Hanse tritt uns seitdem als ein so festgeschlossener Kreis von Städten entgegen, daß von Aufnahme in und Ausstoßung aus diesem Kreis die Rede sein kann[1]. War es ein Kreis von Bundesgenossen? Nein, denn Beitritt und Ausstoßung bestehen nur in Zulassung oder Ausschluß von den Freiheiten und Privilegien, die die Kaufleute dieses Städtekreises im Auslande besitzen[2]. Die Verträge, die dem ersten waldemarischen Kriege folgen, geben die Lösung des Problems, indem sie deutsche Hanse gleich deutsches Recht setzen. Diejenigen deutschen Städte also, die an der Summe des Rechts teilhaben, die ein Kreis von deutschen Kaufleuten im Auslande erworben hat, sind die Hansestädte. Ihre Gemeinschaft entspringt keinem politischen Zusammenschluß, sondern einer kaufmännischen Rechtseinheit[3]. Rechtseinheit aber führt zu wirtschaftlicher Einheit, der wieder politische Einheit im weiten Abstande folgt.

Erstes Kapitel.

Die Vorbedingungen für hansische Bundesbestrebungen.

Wann setzen nun zuerst Bundesbestrebungen ein und welcher Art sind diese? Tragen sie hansischen Charakter und tragen sie Bundescharakter? Wohl gab es längst Bundesbestrebungen und Bündnisse mancherlei Art zwischen einzelnen Städten und Städtegruppen, die in den Kreis der deutschen Hanse gehörten, von denen noch zu reden sein wird, aber mit der Hanse selbst haben sie ihrem Ursprung nach nicht das entfernteste zu tun, sondern wurzeln nur in den landschaftlichen Zuständen und in den Ideen, die man über bündnismäßige Zusammenschlüsse hatte.

---

[1] Stein, Z. Entst. u. Bedeutung d. d. Hanse, S. 343. Schäfer, Hansestädte, S. 249 sagt: »Der Name Hanse (hense) fängt an, auch für den Bund der Städte gebraucht zu werden«. S. 253 heißt es ebenso, Bremen habe »um Wiederaufnahme in den Bund« gebeten. Wo ist von Aufnahme in einen Bund die Rede?

[2] Stein, Entstehung und Bedeutung d. d. Hanse, S. 543 f.

[3] Stein, a. a. O., S. 351 f.

Das erste große politische Bündnis, das als ein hansisches gilt, leitet den zweiten waldemarischen Krieg ein. War die Kölner Konföderation vom 11. November 1367 tatsächlich ein hansisches Bündnis? Die erste Bedingung wäre doch, daß ihr nur hansische Städte angehört hätten[1]. Schon ihre Entstehung beweist das Gegenteil. Den Elbinger Vorvertrag vom 11. Juli 1367 schlossen preußische, süderseeische Städte, Kampen, Staveren, Holländer, Seeländer, Engländer und Fläminger, also überwiegend nichthansische Elemente neben hansischen. Demgemäß ist von der deutschen Hanse in ihm nicht die Rede. Erst nach längerem Zögern beteiligte sich die hansische Kerngruppe, die wendischen Städte, an dem Hauptvertrage, der am 11. November 1367 zu Köln geschlossen wurde[2]. Es verbündeten sich folgende »stede« oder »seestede« — nicht »Hansestädte«! —[3]: Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Kulm, Thorn, Elbing, Kampen, Harderwyk, Elborg, Amsterdam, Briel. Kriegsrüstung wurde festgesetzt für die wendischen und livländischen Städte »und die zu ihnen gehören«, für die preußischen Städte, für Kampen, Dordrecht, Amsterdam, Staveren, Harderwyk, alle Süderseestädte und alle seeländischen Städte. Die städtische Ratifikationsurkunde des Friedens vom 24. Mai 1370 zählt endlich alle verbündeten »Städte« mit Namen: Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald, Stettin, Kolberg, Neustargard, Köln (!), Hamburg, Bremen, Kulm, Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg, Braunsberg und alle anderen preußischen Städte und den Hochmeister, Riga, Dorpat, Reval, Pernau, Kampen, Deventer, Utrecht, Zwolle, Hasselt, Groningen, Zieikzee, Briel, Middelburg, Arnemuiden, Harderwyk, Zütphen, Elburg, Staveren, Dordrecht, Amsterdam[4]. Verkehrsabbruch mit Dänemark und Norwegen und die Erhebung eines Pfundgeldes zur Aufbringung der Kriegskosten wurde u. a. angeordnet Außerdem wurde jeder Stadt von den wendischen, preußischen, livländischen

[1] Dieser Gesichtspunkt ist bei Daenell, die Kölner Konföderation vom Jahre 1367 und die schonischen Pfandschaften, unberücksichtigt geblieben.

[2] HUB. 4, Nr. 215; HR. I 1, Nr. 403, 412.

[3] Die Bezeichnung »Hansestädte« wird zweifellos mit voller Absicht streng vermieden. Koppmann hat das übersehen.

[4] HR. I 1, Nr. 528, 530; I 2, Nr. 23, 1—10, Nr. 24, 1—10.

Städten »unde van der Dudeschen henze ghemenliken«, von der Südersee, Holland, Seeland, die sich diesen Beschlüssen nicht füge, angedroht, sie solle aus der Verkehrsgemeinschaft mit allen Städten, »die in diesem Bunde sind«, 10 Jahre lang ausgeschlossen sein[1]. Später wurde noch hinzugefügt, daß auch alle künftigen Beschlüsse der »gemeinen Seestädte« ebensogut »per illos, qui non sunt in nostra confoederacione«, wie für die Verbündeten bindend seien, was den Städten Westfalens, Sachsens, der Mark, Pommerns, Flanderns und Englands mitzuteilen sei[2]. Nun gehörten zahlreiche Bundesstädte, wenigstens Kampen, Staveren, die holländischen und seeländischen Städte, auch die meisten geldrischen und stiftutrechtschen Städte nicht der Hanse an. Trotzdem wurde die ganze Hanse mindestens indirekt in das Kriegsbündnis hineingezwungen. Mithin schloß die Kölner Konföderation zwar die ganze Hanse zusammen, vereinigte aber in sich zugleich auch Nichthansestädte. Ein doppelter Ausschluß aus dem Bund und aus der Hanse traf eine ungehorsame Stadt. Also waren Bund und Hanse zwei verschiedene Begriffe[3].

Darüber darf nicht hinwegtäuschen, daß die Kölner Konföderation als ein Bündnis in der Hanse galt, weil die ganze Hanse scheinbar direkt beteiligt, tatsächlich den Ton angab[4]. Alle derartige Äußerungen, die von »verbond van der hanze, overdracht

---

[1] Eine Merkwürdigkeit ist der 1368 Febr. 27. von einer rein hansischen Versammlung gefaßte Beschluß, bei dem nichthansischen Kampen (und den Preußen) anzufragen, ob Hamburg wegen seiner Widersetzlichkeit gegen die Kölner Beschlüsse aus der Hanse zu tun sei. HR. I 1, Nr. 436 § 5.

[2] HR. I 1, Nr. 489 § 19.

[3] Auch Schäfer, Hansestädte S. 559, erkennt das an: »Allerdings waren ja Konföderation und Bund der Städte« — so nennt er die Hanse — »nicht gleichbedeutend«. Im nächsten Satz heißt es aber schon wieder: »Der Bund der Städte (d. h. die Hanse) war eine Rechtsgemeinschaft«; also eine Rechtsgemeinschaft und kein Bund?

[4] Tatsächlich war die Werbearbeit bei vielen Hansestädten und Gruppen erfolglos geblieben. HR. I 1, Nr. 418—419. Kölns Teilnahme stand wohl nur auf dem Papier. Im Herbst 1369 hatte es sogar aus Anlaß eines Zwistes Lübeck abgesagt und ließ sich nur mit Mühe bewegen, die Feindseligkeiten bis zum 1. November zu verschieben. HR. I 1, Nr. 510, S. 470, Anm. 1.

van der henze« usw. sprechen, sind nicht amtlich[1] Alle amtlichen Schreiben, die von der Kölner Versammlung und von Köln ausgingen[2], erst recht aber alle Verträge beseitigen jede Unklarheit. Sie unterscheiden klipp und klar Hansestädte und Bundesstädte; sie vermeiden peinlichst, die Städte als Hansestädte zu bezeichnen oder von der Hanse zu sprechen, wo nicht speziell hansische Dinge berührt werden[3]. Die am 2. Februar 1368 zu Lübeck versammelten »Seestädte«, obwohl es nur Hansestädte sind[4], teilen dem Kaufmann zu Brügge mit: »quod nullus nostrarum in hansa existens, nec aliquis de Hollandia seu Selandia« durch den Sund fahren darf, daß Pfundgeld zu erheben ist »in omnibus civitatibus, que in hansa et in aliis que nobiscum sunt in ista confederacione«. Die Privilegien König Albrechts von Mecklenburg 1368 für seine Verbündeten unterscheiden sinngemäß »Kriegshelfer« und »Hansen«[5]. Es gab zwei Wege, das Rechtsverhältnis klar zu stellen: erstens, man erwähnte die Hanse nicht, sprach nur von Verbündeten und ihren Helfern, dann war sie selbstverständlich darin eingeschlossen, zweitens, man unterschied verbündete Städte und Hansestädte. Nur den ersten Weg finden wir in den Urkunden des Stralsunder Friedens (Mai 1370), und in den Vorurkunden begangen. Der Waffenstillstand mit Norwegen vom 3. August 1369 gilt für die namentlich genannten »Städte und alle ihre Helfer und alle an ihrem Recht oder Bündnis Beteiligten«[6]. Ähnlich gelten die im Friedensschluß vom 30. November 1369 und in der Hauptfriedensurkunde vom 24. Mai 1370 verliehenen Privilegien für 37 genannte Städte »und dazu für alle die anderen Städte, Bürger, Kaufleute und ihr Gesinde, die mit ihnen in ihrem Krieg begriffen sind und an ihrem Rechte teilhaben«, also für die verbündeten Städte und für die ganze Hanse[7]. Das ist kein Zufall, sondern präzise Form, denn im Gegensatz dazu geschieht die Übertragung

[1] HR. I 3, Nr. 296 § 3; 297 § 10, 16; 308 § 10.
[2] HR. I 1, Nr. 414, 419.
[3] Stein, Entstehung, S. 356 ff.; HR. I 1, Nr. 416, 417.
[4] Vgl. auch HR. I 1, Nr. 429—433.
[5] HUB. 4, Nr. 251, Einl., 265—270; HR. I 1, Nr. 454—458, Nr. 453.
[6] Stein hat das schon klar bewiesen. HR. I 1, Nr. 503; vgl. HUB. 4, Nr. 311.
[7] HR. I 1, Nr. 513, 514, 515 usw.

der Schonenschlösser und Einkünfte nur an »einige Städte«, die eigentlichen Kriegsteilnehmer, ohne jede Zusatzformel; sie hatte mit der Hanse nichts zu tun[1]. Das wird in einem den Engländern gegebenen Bescheide 1379 klar ausgesprochen: Ein Teil des Landes Schonen sei »etlichen bestimmten Städten, nicht aber allen Hansestädten«, als Kriegsentschädigung auf Zeit zuerkannt[2].

Die sorgfältigste Beobachtung der Rechtsform ist durch die gleichzeitige Beteiligung von Nichthansen und Hansestädten an den Privilegien bedingt; sie findet ihren klarsten Ausdruck darin, daß die amtlichen Urkunden wohlüberlegt die Namhaftmachung der Hanse vermeiden. Damit ist zugleich der Koppmannschen Theorie, als sei die Kölner Konföderation das hansische oder auch nur ein hansisches Bündnis, das Urteil gesprochen[3]. Die Kölner Konföderation ist kein hansisches Bündnis, sondern nur ein »vorübergehender Allianzvertrag«[4] der hansischen und nichthansischen Seestädte[5], der durch wirtschaftliche und politische Macht auch ihm fernstehende Neutrale, besonders aber die hansischen Landstädte in Form der »Ordonnanz« zu aktiver oder passiver Teilnahme an seinen Unternehmungen zwang[6].

---

[1] Daenell, Die Kölner Konföderation, S. 15, trennt mit Recht den Stralsunder Frieden in »zwei scharf getrennte Komplexe von Vereinbarungen und Zugeständnissen, einen wirtschaftlichen, handels- und verkehrsrechtlichen und einen politischen«. Er erwähnt aber nicht, daß die politischen Vereinbarungen durchaus keinen hansischen Charakter tragen. HUB. 4, Nr. 323, 345; HR. I 1, Nr. 524.

[2] HR. I 2, Nr. 213 § 2.

[3] HR. I 1, Einl. S. X.

[4] HR. I 2, Einl. S. VI.

[5] Über den Namen »Seestädte« und seine Anwendung auf die Kölner Konföderation vgl. Daenell, Kölner Konf., S. 27 Anm. 4, S. 85 Anm. 2. Vgl. Schäfer, Hansestädte, S. 447.

[6] Lindner, Geschichte des Reichs 2, S. 245 hält die Kölner Konföderation für ein hansisches Bündnis. Über die Auflösung der Kölner Konföderation sagt er: Lübeck habe die »Bundespolitik« gehemmt und habe »eine dauernde und feste« (hansische!) »Bundesverfassung nicht für wünschenswert« gehalten. Schäfer, Hansestädte, S. 561, nennt die Kölner Konföderation zwar »ein Bündnis ad hoc«, betont aber, daß dies der erste umfassende Bund norddeutscher Städte, der in sich geschlossen, ausdauernd, machtvoll und von durchschlagendem Erfolg gewesen sei. »Noch nie hatte man so deutlich gefühlt, was man vermochte, wenn

Die Form, in der das Bündnis der Seestädte auf die ganze Hanse übertragen wird, gibt uns weiter die Frage auf, ob man tatsächlich berechtigt ist, von einer rechtsgültigen Ausdehnung dieses gemischten Bundes auf die ganze Hanse zu sprechen. Die einleitenden Fragen geben uns Aufklärung. Was ist ein Bündnis? Wie entsteht es? Wie wird es technisch bezeichnet? Der Entstehungsprozeß der Kölner Konföderation zerfällt wie der jedes anderen politischen Vertrages in drei Akte: Vorbesprechung, Beschluß und Ratifikation durch Urkunde und Siegel. Zwar wird die »coobligatio, confoderatio« durch den zweiten Akt in Form und Inhalt abgeschlossen, doch gibt ihr der dritte Akt erst Rechtskraft. Der zweite Akt, der bindende Beschluß, kommt einem hansischen Gewohnheitsrecht gleich. Das ist der springende Punkt. Die Versammlungen der Hansestädte, an denen auch zahlreiche Nichthansestädte bis ins erste Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts teilnahmen, pflegten mit Stimmenmehrheit Beschlüsse zu fassen, die nach Gewohnheitsrecht Gültigkeit für An- und Abwesende hatten. Diese »Ordonnanzen« beschränkten sich aber bisher auf das wirtschaftliche Gebiet. Man kann daher die Kölner Konföderation als die erste politische Ordonnanz bezeichnen.

Wo ist nun die Trennungslinie zwischen Bündnis und Ordonnanz? Auch in diesem Punkte ist die Unklarheit in der Ausdrucksweise der amtlichen und privaten Schriften nur eine scheinbare. Das rechtskräftige Bündnis steht und fällt mit der beglaubigten und besiegelten Urkunde. Das wird sich auch bei der Verlängerung und dem Verfall der Kölner Konföderation zeigen. Eine Ordonnanz kommt durch Mehrheitsbeschluß zustande, majorisiert also An- und Abwesende, die ihr nicht zugestimmt haben oder die gar nicht gefragt werden. Ein Bündnis aber bedarf einer festeren Rechtsform, es kann nicht durch Mehrheitsbeschluß zustande kommen, sondern bedarf der ausdrücklichen mündlichen und schriftlichen Zustimmung aller Bundesglieder durch beglaubigte und besiegelte Urkunde, die man gegenseitig austauscht oder

---

man einig war. Ganz von selbst mußte der Gedanke kommen, diese Einigkeit unter allen Umständen festzuhalten, sie vor allen Dingen zu verwerten im Dienste dessen, was noch immer in erster Linie die Städte zusammenführte, der gemeinsamen Verkehrsrechte im Auslande.«

wenigstens »präsentiert«[1]. Deshalb wird der Beschluß[2], der in Köln am 11. November 1367 versammelten Städte mit Recht »Ordonnanz« genannt[3], obwohl seine Form einer vorläufigen Urkunde gleich kommt, die wohl beglaubigt, aber nicht besiegelt ist: »Zum Zeugnis dessen haben wir diese gleichlautenden Vorurkunden ausgefertigt, nach denen man endgültige Urkunden schreiben und sie auf den Johannistag nach Lübeck mitbringen soll, die wir dort besiegeln wollen[4]«.

Naturgemäß braucht das Inkrafttreten des Bündnisses nicht die umständliche und zeitraubende Ratifikation abzuwarten. Am 1. Januar 1368 bestätigen die wendisch-pommerschen Städte die »Kölner Konkordie«[5]. Die Ratifikation erfolgt erst, als der Krieg schon im vollen Gange war. Am 24. Juni wurde ihr Wortlaut festgesetzt[6] und zum Teil jetzt, zum Teil am 6. Oktober und noch später Besiegelung und Austausch oder Präsentation vollzogen[7]. Am 11. März 1369 war das noch nicht von allen Gliedern geschehen[8], so daß man annehmen kann, diese rechtliche Bestätigung hat sich noch über den Friedensschluß hinaus hingezogen. Das beweist aber keineswegs die Nebensächlichkeit der Ratifikation, denn das Bündnis sollte noch drei Jahre über den endgültigen

---

[1] Die Vollendung der Willensvereinigung aller Vertragenden ist auch die Vollendung des Vertrages überhaupt. Holzendorff-Kohler 5, S. 367 f.

[2] »ubi tunc quandam . . . inierunt confederationem, super qua quandam fecerunt ordinanciam«. HR. I 1, Nr. 412.

[3] Die Wismarer Handschrift bezeichnet den Vertrag HR. I 1, Nr. 413 als »Receß«. HR. I 1, S. 372; HR. I 1, Nr. 412, 413. Februar 1368 berichtet Lübeck über seine Verhandlungen zu Hamburg: »tractantes cum eis super ordinancia in Colonia facta«. Weiter wird »antiqua confederacio« im Gegensatz zur »nova ordinancia« gesetzt usw. HR. I 1, Nr. 434. Auch Dortmund spricht Jan. 17. 1368 nur von einem Beschluß des Kölner Tages, der ihm in Soest mitgeteilt sei. Es könne sich aber nicht erinnern, daß ihm ein Beitrag für den Seekrieg auferlegt sei. UB. v. Dortmund 2, Nr. 502.

[4] HR. I 1, Nr. 413.

[5] HR. I 1, Nr. 421.

[6] »de breve up de ordinancien bezegheld,« HR. I 1, Nr. 469 § 13, § 15; Nr. 271.

[7] HR. I 1, Nr. 272.

[8] HR. I 1, Nr. 489 § 10.

Friedensschluß dauern, also mindestens bis Ende Mai 1373. Da aber die formelle Anerkennung des Stralsunder Friedens durch Besiegelung mit dem großen Reichssiegel erst am 21. September 1376 erfolgte, konnte das als rechtskräftiger Grund für ihren Fortbestand bis 1379 gelten[1]. Demgemäß wurde der Verlängerungsantrag der Lübecker Maiversammlung von 1374, der ihren Ablauf auf den 25. Juli des Jahres feststellte[2] von den am 25. Juli zu Stralsund versammelten Städten mit der Feststellung übergangen die Kölner Konföderation sei »noch bei voller Macht«, da noch kein endgültiger Friede geschlossen sei[3]. Am 24. Mai 1377 beriefen sich die preußischen Städte auf die Kölner Konföderation, betrachteten sie also noch als formell fortbestehend[4]. Im September 1377 wurde das verhanste Braunschweig auch vom Verkehr mit den nichthansischen Verbündeten der Konföderation ausgeschlossen[5]. Offenbar ist die Meinung geteilt, ob das Bündnis noch gültig sei oder nicht, je nachdem den Städten der Fortbestand in ihre Politik paßte[6]. Im Mai meint man, »es laufe nun rasch ab«, im November 1378 wird die Verlängerung in Aussicht genommen, im April des nächsten Jahres schlagen die Preußen Verkehrsabbruch der »Seestädte, der gemeinen Hansestädte und aller verbündeten Städte« gegen England vor. Diese Anwendung der Kölner Konföderation auf andere hansische Fragen beweist, daß sie noch als bestehend angesehen wurde. Aber auf welcher rechtlichen Basis? Wir

---

[1] Vgl. Daenell, Die Köln. Konf., S. 99 Anm. 1.

[2] HR. I 2, Nr. 73 § 3. Es scheint, als ob diese Feststellung sich auf die Oktober 27. 1371 von Waldemar mit dem Sekret vollzogene Besiegelung des Stralsunder Friedens, wonach die Köln. Konf. Oktober 27. 1374 abgelaufen wäre, stütze. Dazu Daenell, Köln. Konf., S. 44 Anm. 2, S. 45 Anm. 1. Danzig sprach sich gegen eine Verlängerung aus. HR. I 3, Nachtr. Nr. 59. Über die Gründe, die schon so kurz nach Friedensschluß den Bestand der Kölner Konföderation gefährdeten, siehe Daenell, Köln. Konf., S. 39 ff.

[3] HR. I 2, Nr. 77 § 82. Über die politischen Gründe vgl. Daenell, Köln. Konf., S. 46. Rechtlich kann man diese Feststellung kaum eine »Erneuerung der Kölner Konföderation«, wie Daenell S. 47 es tut, nennen.

[4] HR. I 2, Nr. 147 § 13; I 1, Nr. 413.

[5] HR. I 2, Nr. 151.

[6] Für das folgende vgl. Daenell, Köln. Konf., S. 98, 99 u. Anm. 1, S. 100. HR. I 2, Nr. 156 § 28, Nr. 170 § 5.

suchen vergeblich nach einer solchen, wenn die Städte sie nicht im gemeinsamen Besitz der Schonenschlösser sahen.

Ein starkes Bedürfnis nach dauernder Vereinigung war vorhanden, aber noch war nicht eine ausreichende Form gefunden. Im Juni 1381 machten die in Lübeck versammelten Städte — nicht Hansestädte — den bedeutsamen Versuch, der Kölner Konföderation einen allgemein hansischen, innerpolitischen Inhalt zu geben, um sie lebensfähig zu erhalten: »Jede Stadt soll grundsätzlich mit der anderen Bestem umgehen, wie das zu Köln vereinbart ist.« Streitigkeiten unter den Städten, »die in des Kaufmanns Recht sind«, sollen durch Nachbarstädte, ohne Hinzuziehung von Herren geschlichtet werden, die letzte Entscheidung aber sollen die gemeinen Städte haben. Wenn eine Stadt befehdet wird, sollen die gemeinen Städte schriftlich, die Nachbarstädte mündlich vermitteln. Es ist dies meines Erachtens der erste Ansatz, zu einem hansischen Bündnis zu kommen. Anklang hat er nicht gefunden[2]. Gemäß dieser »Eintracht, die die Städte unter sich haben«[3], wurde im September 1382 eine Streitigkeit zwischen Lübeck und Anklam den gemeinen Städten vorgelegt und Anklam Ausstoßung aus »der Städte Gerechtigkeit« — nicht der Hanse Recht! — gedroht, wenn es den Schiedsspruch der gemeinen Städte nicht annehme[4].

1384 tauchen wieder Zweifel am Bestande der Kölner Konföderation auf[5], weil die Rückgabe der Schonenschlösser bevorstand. Die preußischen Städte betrachteten sie als erloschen und forderten Rückgabe und Vernichtung der Bundesurkunden, weil »die Bundeszeit längst abgelaufen« sei[6]. Die Versammlung zu Stralsund am 24. April 1384 überwies die Entscheidung über diese Anregung den Ratskollegien[7]. Es zeigt sich auch hier wieder, daß der Fortbestand der Kölner Konföderation eigentlich nur ein politisches Scheinmanöver der Städte war, das auf die Gegner berechnet ist.

---

[1] HR. I 2, Nr. 174 § 6, vgl. Daenell, Köln. Konf., S. 106 u. 107.

[2] Schäfer, Hansestädte, S. 562.

[3] HR. I 2, Nr. 232 § 24.

[4] HR. I 1, Nr. 254 § 1.

[5] HR. I 2, Nr. 276, 211.

[6] Über die politischen Ursachen vgl. Daenell, Köln. Konf., S. 130 u. Anm. 1. HR. I 2, Nr. 275 § 5, Nr. 290 § 8.

[7] HR. I 2, Nr. 276 § 11.

während unter den Verbündeten über die tatsächlichen Rechtsverhältnisse, nämlich eine nicht erfolgte urkundliche Verlängerung des Bundes keine Zweifel herrschten[1]. Aber als zum ersten Male die Frage der offiziellen Auflösung der Kölner Konföderation in greifbare Nähe rückte[2], tritt gerade bei den preußischen Städten ein merkwürdiger Umschwung dahin ein, man möge das Bündnis in der Form, wie man es bisher unter den Städten gehalten habe, bestehen lassen[3]. Die preußischen Städte verbinden nun den Fortbestand der Kölner Konföderation unzertrennbar mit den Schonenschlössern, deren Rückgabe sie um jeden Preis zu verhindern suchen: mit ihr stehe und falle auch das Bündnis[4]. Dieser Rechtsauffassung tragen auch die übrigen Verbündeten Rechnung. Nach erfolgter Rückgabe der Schlösser wurde den am 24. Juni 1385 zu Stralsund versammelten Städten die »Ordonnanz von Köln« verlesen: »Da dünkte den Städten nach dem Wortlaut der Ordinnanz von Köln, sie sei nun abgelaufen[5]«. Das bedeutet die offizielle Anerkennung, daß der Bundesvertrag erloschen sei, weil er nun keine Existenzberechtigung mehr habe. Freilich wurden zugleich Verlängerungspläne den Räten anheimgestellt[6], ein Beweis, wie kräftig die Bundesidee geworden ist. Nur über die Art eines künftigen Bündnisses konnte man sich nicht einig werden. Auf Anregung der süderseeischen Städte[7] wurde September 1386 der

---

[1] Daenell, Köln. Konf., S. 132 Anm. 2. Schäfer, Hansestädte, S. 560, meint, daß man die Kölner Konföderation auf ein oder mehrere Jahre nach vorhergegangener Beratung formell zu verlängern pflegte. Nirgends findet sich der Schatten eines Beweises für diese Annahme. Auch Lindner, Geschichte des Reiches 2, S. 244 ff. u. 478 f., Beilage XI, läßt ein Eingehen auf diese Frage vermissen.

[2] HR. I 2, Nr. 291 § 3, 293 § 3.

[3] HR. I 2, Nr. 297 § 3.

[4] HR. I 2, Nr. 305 § 1—4. Über die Bedeutung der preußischen Städte für diesen Moment der hansischen Politik vgl. Daenell, Köln. Konf., S. 136, 138. Hier, wie vorher, beleuchtet Daenell klar die politischen Ursachen, von denen das öftere Auftauchen der Frage nach Gültigkeit oder Erlöschen der Kölner Konföderation abhängig ist.

[5] HR. I 2, Nr, 306 § 22.

[6] HR. I 2, Nr. 306 § 19, Nr. 308.

[7] Daenell, Geschichte der Hanse, S. 63, spricht von lebhafter Teilnahme der holländischen Städte für den Bundesplan, bleibt aber den Beweis schuldig.

Vorschlag gemacht, ein neues Bündnis, diesmal aller Hansestädte, auf mehrere Jahre zu schließen: »nämlich eine Einigung zu schließen, zwischen den gemeinen Hansestädten mit der Dauer von einigen Jahren, wie das früher auch schon gewesen ist und von deren Wortlaut wir gehört haben.« Das angeführte frühere Bündnis kann nur die Kölner Konföderation sein. Man darf also den Vorschlag, der anscheinend ein rein hansisches Bündnis plant, keinen allzustrengen Wortwert beilegen; immerhin ist er bemerkenswert[1]. Daraufhin beschlossen Ende Oktober die preußischen Städte, bei den gemeinen Städten eine etwa zehnjährige Verlängerung der Kölner Konföderation zu beantragen, ihr aber rein wirtschaft-politischen Inhalt, Schutz von Handel und Schiffahrt, zu geben, ohne Verbindlichkeit für Kriegsfälle[2]. Von einer Absonderung der Hanse von ihren nichthansischen Verbündeten kann also nicht die Rede sein[3]. Aber beide Pläne wurden nicht verwirklicht. Wohl aber sehen wir nun, nach dem Ende dieses Bündnisses, die Sendboten der nichthansischen Städte den hansischen Tagfahrten mehr und mehr fernbleiben[4].

Es ist mehr als zweifelhaft, ob man noch fernerhin von einem latenten Fortbestand der Kölner Konföderation reden kann, und doch ist auch später von ihr die Rede. Die nächsten Nachrichten über die Kölner Konföderation stammen erst vom Jahre 1394. Die alten Bande sind gelockert, Seeländer und Holländer, die nichthansischen Elemente der Konföderation beginnen sich fernzuhalten, aus widerstreitenden Handelsinteressen öffnet sich noch versteckt der erste Riß zwischen den ehemaligen Kriegsverbündeten[5], aber auch unter den Hansestädten selbst herrscht Uneinigkeit, Kleinlichkeit, gereizte Stimmung, selbst in der wendischen Kerngruppe. Im Kampf gegen die Seeräuber finden wir die mecklenburgischen Hansestädte ganz auf der Seite ihrer Landesherrschaft, obwohl

---

[1] HR. I 2, Nr. 207.

[2] HR. I 2, Nr. 331 § 2.

[3] Schäfer, Hansestädte, S. 461 f., sagt: »Hier erfahren wir . . ., wie man die Kölner Konföderation in Verbindung brachte mit dem eigentlichen Grundgedanken der Hanse«. Aber die weitere Teilnahme von Nichthansen?

[4] Daenell, Geschichte der Hanse, S. 64.

[5] Daenell, Geschichte der Hanse, S. 115 Anm. 6, S. 168 ff.

deren politische Interessen gegen die hansischen standen, ja das Ausland machte die Hanse überhaupt für die Schädigung der Mecklenburger verantwortlich. Ein Grund mehr für die Entfremdung Hollands[1]. Dazu lähmten innere Unruhen, welche die Festigkeit der norddeutschen Stadtregimente bedenklich erschütterten, die Kräfte und zwangen zu vorsichtiger und friedlicher Politik[2]. Noch einmal versuchten die Verbündeten, die Fiktion des Fortbestandes ihrer Konföderation krampfhaft aufrecht zu erhalten im gemeinsamen Aufgebot aller Kräfte gegen die Seeräuber. So erscheint der große Seewehrplan vom 3. März 1394, als eine Art Fortsetzung der Kölner Konföderation; er nennt sich »verbund« und beruft sich ausdrücklich auf die Ordonnanz von Köln: »Wer hiervon etwas bricht, soll gerichtet werden, wie die Ordinnanz ausweist, die 1367 zu Köln gemacht wurde.« Matrikel und Flottenaufgebot von damals sind sogar verdoppelt, allen Bundesstädten, die Hilfe verweigern, wird die gleiche Strafe wie in der Kölner Konföderation festgesetzt angedroht. »Anfeindungen des Bundes wegen« gegenüber sollen die Städte getreulich zusammenhalten, »wie vormals im dänischen Kriege«; kurz überall ist die Parallele gezogen. Der Zweck war eine eindrucksvolle Demonstration gegen die Seeräuber und ihre Drahtzieher sowohl wie gegen die Dänenkönigin[3]. Auch hier ist von Hansestädten nie die Rede, sondern nur von verbündeten Städten. Nur einmal werden Hansestädte und Bundesstädte — das bedeutet nichthansische Bundesstädte! — nebeneinander den übrigen Nichthansestädten gegenübergestellt[4]. Aber eine große Zahl der Bundesstädte lehnte die Teilnahme ab; natürlich waren politische Gründe entscheidend[5], weil sie die Konföderation als abgelaufen betrachteten. Die preußischen Städte erklärten, solch hohe Aufwendungen für eine bloße Demonstration

[1] Dazu vgl. Daenell, Köln. Konf., S. 7 f., 26 f., 92 f., 153 f.; ders., Geschichte der Hanse, S. 80 ff., 134 f. Durch die Haltung der Landesherren kamen auch die pommerschen Städte in den peinlichen Verdacht, die Seeräuber zu unterstützen. Daenell, Gesch. der Hanse, S. 144.

[2] Über die Zunftbewegung in den Städten, vgl. Daenell, Köln. Konf., S. 46 f., 77 u. Anm. 2, 3, S. 135 f., 143 f., 153 u. Anm. 4.

[3] HR. I 4, Nr. 192 § 6—11.

[4] HR. I 4, Nr. 192 § 11.

[5] HR. I 4, Nr. 234, vgl. Daenell, Gesch. der Hanse, S. 108 ff.

seien zwecklos, wenn man nicht eine feste Rechtsgrundlage durch ein neues Kriegsbündnis »der Bundesstädte des dänischen Krieges« schaffen wolle[1]. Noch schärfer verteidigten die mecklenburgischen Hansestädte ihre politische Haltung gegen den Vorwurf, sie hätten durch Parteinahme für ihre Landesherrn ihre Hansepflicht verletzt, durch die Erklärung, die Hanse sei gar kein politisches Bündnis: »Wir erkennen nicht an, daß die Hanse einen derartigen Rechtstitel und eine Bundespflicht an sich hat, daß biedere Städte dadurch gehindert werden könnten, ihren Landesherrn in ihren Nöten zu helfen. Wir möchten es doch einmal darauf ankommen lassen, aus der Hanse gewiesen zu werden, weil wir unsere Herren unterstützt haben«[2].

Der Versuch, eine Bundespflicht oder gar eine hansische Bundespflicht von der Kölner Konföderation her zu konstruieren, ist damit endgültig gescheitert. Das prägt sich schon 1395 deutlich aus. Die Seewehr beruft sich nicht mehr auf ein Bündnis, sondern nennt sich Vereinbarung (raminghe) der anwesenden Städte[3]. Um keinen Präzedenzfall zu schaffen, betonen 1398 die versammelten Städte ausdrücklich den einmaligen Charakter ihrer Beschlüsse: »Diese Ordinnanz von der Seewehr soll keine Stadt für künftige Fälle zu Hilfe nehmen«[4]. Von einem Bündnis, auch in versteckter Form, wollte niemand etwas wissen. Bei der Heranziehung der kleinen pommerschen Städte zur Seewehr beruft man sich nicht auf ein »verbund«, sondern auf die Hanse mit der Strafandrohung. Die Seewehrpläne des nächsten Jahrzehnts sind für die Entwicklung hansischer Bundesbestrebungen ohne Bedeutung.

Fragen wir rückwärtsblickend: War die Kölner Konföderation von Einfluß auf die Entwicklung hansischer Bundesbestrebungen? Als ein Kriegsbündnis hansischer und nichthansischer Seestädte war sie entstanden. Die außerordentlichen Erfolge steigerten ihren Wert, indirekt steigerten sie auch die Macht der Hanse, aber nur

---

[1] HR. I 4, Nr. 192 § 18, 205, 209 § 11.

[2] HR. I 4, Nr. 217 § 34. Natürlich erregten sie mit ihrem Eintreten für ihre Landesherrn den vollsten Beifall des Hochmeisters. Vgl. HR. I 4, Nr. 219 § 6; 217 § 19, 34—36, 11.

[3] HR. I 4, Nr. 311; Daenell, Geschichte der Hanse, S. 115, beachtet das nicht.

[4] HR. I 4, Nr. 441 § 2.

mit dem Recht des Stärkeren hatten die Verbündeten[1] ihre Beschlüsse auch Neutralen, darunter den nichtbeteiligten Hansestädten aufnötigen können. Die verschiedenen Versuche, den auf einen bestimmten Fall zugeschnittenen Angriffsbund zu einem allgemeinen, dauernden und wohl auch hansischen Bündnis auszugestalten, scheiterten an der ungleichen Zusammensetzung der Verbündeten und an der mangelnden Rechtsform. Es läßt sich freilich nicht leugnen, daß hansische Einheits- und Bundesbestrebungen aus diesem starken Bündnis reiche Nahrung sogen. Aber das enge Verhältnis, das seit der Kölner Konföderation zwischen den Hansestädten und zahlreichen nichthansischen Seestädten zu einer rechtlichen und tatsächlichen Gemeinschaft beider führte und bis ins erste Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts bestand, verbietet uns, mindestens bis zur Jahrhundertwende von hansischen Bundesbestrebungen zu sprechen[2]. Die reinliche Ausscheidung von solchen Fremdkörpern aus dem hansischen Kreise ist die Vorbedingung eines hansischen Bundes. Was die Ursachen der tiefgehenden Entfremdung zwischen den Hansestädten und ihren ehemaligen Verbündeten waren, gehört nicht hierher. Um 1407 zeigt sich bereits eine deutliche Klärung.

Die am 15. Mai 1407 zu Lübeck versammelten Städte bezeichnen sich zum ersten Male als Versammlung der »Hansestädte« und stellen das erste Verzeichnis der Hansestädte auf[3]. Die Vorbedingungen für rein hansische Bundesbestrebungen sind nun gegeben. Setzen solche sofort ein? Das Lübecker Einladungsschreiben klagt bitter über die Uneinigkeit der Städte, der man Mißerfolge und sinkendes Ansehen der Hanse im Auslande verdanke: »Das ist nur die Folge davon, daß die Städte so uneinig sind und selbstsüchtig, daß einer Stadt Schaden der anderen nicht zu Herzen geht. Darum genießen die Hansestädte auch keine

[1] HR. I 4, Nr. 507, Nr. 443.

[2] Auch Schäfer, Hansestädte, S. 563 f., kommt nicht zu völliger Klarheit, daß die Hanse auch durch die Kölner Konföderation kein Bund geworden ist. Er nennt sie »den aus dem Verfall zur Zeit Erich Menveds glänzend wieder aufgerichteten Bund«, spricht von der »gehobenen Stellung des Bundes, zu erkennen aus den Bewerbungen um Aufnahme in ihn« usw. S. 566 sagt er: »Auch die hansische Bundesverfassung ... ist von der Kölner Konföderation nicht unberührt geblieben«.

[3] HR. I 5, Nr. 392.

Achtung mehr in anderen Landen, so daß man gänzlichen Verlust von Freiheit und Rechten der Städte und des Kaufmanns, die mit höchsten Kosten erworben sind, fürchten muß«[1]. Es zeigt sich die mächtige Nachwirkung der Kölner Konföderation. Die Tagesberichte des preußischen Gesandten[2] veranschaulichen lebendig Wunsch und Willen der Hansestädte nach irgend einer Form festeren Zusammenhalts. Die große Versammlung habe Aufsehen in allen Landen erregt und müsse Entschlüsse fassen, sonst wären sie besser gar nicht zusammen gekommen; aber die Städte gemeiniglich seien auch mit allem Sinnen und Ernst darauf bedacht, ihre alte Macht und Ansehen zu erhalten. Unter dem Druck der Not wurden neue bedeutsame Beschlüsse gefaßt. Gaben sie der Hanse Bundescharakter? Seewehr und Pfundzoll sind im Grunde Nachkömmlinge der Kölner Konföderation und bündische Elemente, aber sie beruhten schon längst nicht mehr auf irgend einer Vertragspflicht, das hatten die Städte 1398 ausdrücklich abgelehnt[3], sondern auf Gewohnheitsrecht, entstanden aus immer wiederkehrenden Beschlüssen. Bisher war es üblich, »daß nur wenige Hansestädte, nämlich allein die Seestädte« den Seeschutz ausübten[4], da viele Hansestädte »Landstädte« waren, »die sich wenig kümmern, wie es auf der See zugeht«[5]. Ähnlich fiel der Schutz der Landstraßen den örtlichen Binnenlandstädten der Hanse zu[6]. Nun beschlossen die Vertreter fast aller Gruppen der Hansestädte — nur die kurmärkischen Städte waren in keiner Form vertreten — alle Hansestädte zu bewaffneter oder Geldhilfe gegen die Seeräuber heranzuziehen. In der Mitteilung[7] beriefen sie sich nicht auf eine Bundespflicht, sondern auf die schriftlichen Zustimmungserklärungen der abwesenden zu den Beschlüssen der anwesenden Städte: »Deshalb haben wir auf uns selbst und fernerhin auf jede Hansestadt, ob See- oder Landstadt, eine Zahl Gewaffneter entsprechend ihrem Vermögen gesetzt, derart, daß Leute oder für jeden Mann monat-

[1] HR. I 5, Nr. 385.
[2] HR. I 5, Nr. 403—405.
[3] HR. I 4, Nr. 441 § 2.
[4] HR. I 5, Nr. 318.
[5] HR. I 5, Nr. 319; vgl. HR. I 8, Nr. 858.
[6] HR. I 5, Nr. 263, 420.
[7] HR. I 5, Nr. 398.

lich 5 Mark Lübisch zu leisten sind; und diese Wehr ist auf drei Monate festgesetzt«. Zur Erstattung der Kosten sollte ein Pfundgeld erhoben werden. Als Strafe für die Nichteinsendung dieser Gelder oder Wehr wurde Verhansung gedroht[1].

Nicht die Art des Beschlusses ist neu, sondern die Ausdehnung einer Gewohnheitspflicht auf die ganze Hanse. Auch die Kölner Konföderation entstand aus einer großen, freilich nicht rein hansischen, politischen Ordonnanz. Die politische Ordonnanz von 1407 hat zwar rein hansischen Charakter, ist aber absichtlich auf der Vorstufe zum Bündnis stehen geblieben. Die Hansestädte machen keinen Versuch, ihr den festen Rechtsgrund eines Bündnisvertrages zu verleihen, gemäß dem Gewohnheitsrecht, von Fall zu Fall ohne Bindung auf längere Zeit sich neu zu entschließen[2]. Weil es noch nie ein hansisches Bündnis gegeben hatte, glaubten die Hansestädte auch weiter mit dem Gehorsam aller Hansestädte gegen die Beschlüsse der Hansetage auszukommen. Die Übertragung der letzten bundesartigen Elemente aus der Kölner Konföderation auf die Hanse hat also keinerlei ihr Wesen bestimmenden Einfluß ausgeübt, sondern die Organisation der Hanse hat sie aufgesogen. Auch weiterhin bilden nicht Bundespflichten die Grundlage der hansischen Einheit, sondern freiwillige Unterordnung aller Glieder unter die Beschlüsse, Ordonnanzen, Statuten der Versammlungen der Hansestädte: »Denn ihr wißt wohl, daß der Gehorsam der Städte, derart, daß die Minderheit die Beschlüsse der Mehrheit zu befolgen hat, ein Fundament der Hanse ist.« So schrieb die große Tagfahrt von 1417 den selbstsüchtigen Ordensstädten[3].

Zweites Kapitel.

Die Wurzeln der hansischen Bundesbestrebungen.

Bisher war von den Vorbedingungen für hansische Bundesbestrebungen die Rede, die Wende des 14. zum 15. Jahrhundert

[1] HR. I 5, Nr. 392, 398, 403—405.

[2] Der Anteil Kampens ist kein Gegenbeweis, da es ausdrücklich als nicht hansisch bezeichnet wird: »Na deme dat sik de gemeenen stede hir wesende unde de van Campen, de in der hense nicht en syn, sik in de gewere van 300 gewapent vorscreven hebben gegeven etc.« HR. I 5, Nr. 404.

[3] HR. I 6, Nr. 428; vgl. Nr. 530 u. Stein, Hansestädte, S. 284.

wies zwar rein hansische Versammlungen auf, aber noch keine hansischen Bundesbestrebungen. Die bisher besprochenen bundesartigen Elemente in der Hanse wurden gewissermaßen von außen in die Hanse hineingetragen und in ihre Organisation eingekapselt. Die ersten selbsttätigen Versuche, zu bündischen Formen zu gelangen, stammten nicht aus dem weiten Kreis der meerumspannenden Rechtseinheit, sondern aus der landschaftlich isolierten, einzelnen Hansestadt. Ihre ersten Regungen setzten da ein, wo die territoriale Selbständigkeit der Hansestadt bedroht war, nicht aber ihre Rechte im Auslande; damit ist zugleich ausgesprochen, daß ihr Zweck nur mittelbar ein hansischer war.

Wann setzen zuerst Bundesbestrebungen unter den einzelnen Städten oder Städtegruppen des hansischen Gebietes ein? Es war schon in der Einleitung die Rede von mancherlei Bündnissen der einzelnen Städte und Gruppen. Auf diese müssen wir jetzt einen Blick werfen. Lange vor dem ersten Auftreten der »Städte von der deutschen Hanse« gab es im niederdeutschen Heimatgebiet der Hanse zahlreiche Bündnisse zwischen Fürsten, Adel und Städten eines Territoriums oder mehrerer geographisch und wirtschaftlich zusammenhängender Landschaften. In überwiegender Zahl dienten sie der Erhaltung des Landfriedens[1]. Die ausgesprochen städtefeindliche Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II. hatte zwar auf die Dauer den Städten das Recht, Bündnisse zu schließen, nicht verwehren können, aber ihre Erneuerung im 15. Kapitel der goldenen Bulle beschränkte doch die Bündnisse innerhalb besonderer Stände, besonders aber die rein städtischen Einungen ausdrücklich auf die Zwecke des Landfriedens, auch von diesen noch die Bewilligung des Landesherrn und die ausdrückliche Erklärung, daß sie nicht gegen das Reich oder gegen den Landesherrn gerichtet seien, voraussetzend. War also im Grunde eine Einigungsfreiheit der Städte anerkannt, so erweckten die Bundesgenossenschaften der Städte doch oft genug Argwohn und Zorn der Fürsten, die sich in ihren

[1] Hänselmann, Städtechroniken 6, S. 460 ff.: Die Anfänge des sächsischen Städtebundes; Mendthal, Die Städtebünde und Landfrieden in Westfalen; Lindner, Geschichte des Reiches unter Rönig Wenzel I; Kleist, Die sächs. Städebünde zwischen Weser und Elbe; HUB. 3. Nr. 45, 273; über linkselbische Städtevereinigungen der Altmark vgl. W. Greiffenhagen, Beiträge zur Kunde Estlands, Livlands, Kurlands I, S. 347.

Interessen bedroht glaubten. Daher überwogen bis um 1350 die gemischten Bündnisse, und rein städtische Bünde politischer Färbung waren selten. Wo sie vorhanden waren, dienten sie mindestens äußerlich unpolitischen Zielen, besonders der Erleichterung von Handel und Verkehr, z. B. in Gestalt von Münzabkommen und Rechtsschutzzusagen[1].

Ihre Zeit war erst dann gekommen, als die gemischten Landfriedensbünde sich zu einem einseitigen Druckmittel von Landesherrn und Adel gegen die städtische Selbständigkeit entwickelten. Das war nur die äußere Erscheinung einer tiefgehenden, allmählich sich vollziehenden politischen Umwälzung, dem nun dauernden Gegensatz zwischen Städten und Landesherrn[2]. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts begannen sich mehr und mehr einzelne Städte und Städtegruppen abgesondert zusammenzuschließen, um eine Vergewaltigung, z. B. durch einen Landfrieden, unmöglich zu machen. Ja, die Unterlassung dieses natürlichen Zusammenschlusses bezeichnen die Städte selbst als unbegreifliche Torheit[3]. Den anfangs kurzfristigen Vereinigungen gab die immer wachsende Bedrohung der Freiheit Stetigkeit. Noch war die Entwicklung

---

[1] Vgl. Schäfer, Hansestädte, S. 76; Sudendorf, UB. zur Geschichte der Herzöge v. Braunschweig-Lüneburg 3, Einleitung S. 17 ff. Nach Gierke, Genossenschaftsrecht III, S. 725 Anm. 84, sind Bündnisse rechtlich erlaubt, »si fiant ad aliquod bonum«, was bei jeder Vereinigung zur »defensio tam rerum quam personarum« der Fall sei. Darunter seien Schutzbündnisse auch zwischen nicht reichsfreien Städten und Herren erlaubt; nur Bünde »adversus supremum principem« seien ungültig. Die goldene Bulle kodifiziert im wesentlichen nur bestehendes Recht. Zeumer, Die goldene Bulle I, S. 226 f., ebenda S. 75: Karl IV wollte keinesfalls alle Schutzbündnisse verbieten und aufheben, weil das ja der Landfriedensgesetzgebung aufs Schroffste entgegengearbeitet hätte. Über die städtefeindlichen Gesetze Friedrich II. vgl. Gierke, Genossensch. Recht I, S. 305 f., ebenda S. 310 über das Recht der Städte, Bündnisse zu schließen. Dazu Below, Der Staat des Mittelalters I, S. 371 f. Nach ihm ist im wesentlichen eine Einigungsfreiheit der Städte anerkannt. Nur sprungweise, allerdings gegen Ende des Mittelalters immer zunehmend, tauchen Einigungsverbote auf.

[2] Vgl. Kleist, a. a. O., S. 14 f.; Hänselmann S. 460 ff.; Daenell, Gesch. d. Hanse, S. 10 f.

[3] So äußert sich der Rat von Magdeburg gegen den von Quedlinburg zur Rechtfertigung des sächsischen Städtebündnisses gegen den Erzbischof von Magdeburg 1432, Jan. 4. UB. v. Magdeburg 2, Nr. 267.

starken Schwankungen unterworfen, noch sah man einzelne Städte an Seite ihrer natürlichen Feinde, der Fürsten, an den städtischen Einungen beteiligt, schon um diese Bündnisse nicht als rein städtische erscheinen zu lassen. Aber gegen Ausgang des 14. Jahrhunderts zeichnet sich das Ziel dieser Entwicklung bereits deutlich ab: Städtische Sonderbündnisse, deren Spitze sich unter dem Mantel der Landfrieden gegen den vereinten Andrang von Adel und Landesherrn richtet[1]. Es sind Defensivbündnisse, die kein friedliches Mittel unversucht lassen, ehe sie Gewalt gegen Gewalt setzen. Vermittlung, Neutralität, passiver Widerstand, wirtschaftlicher Druck, Geldhilfe, erst im letzten Notfall Waffenhilfe, sind ihre Machtmittel. Immerhin ist mitunter sogar ein offensives Vorgehen in die Bestimmungen aufgenommen und trotz aller erdenklichen Vorsicht in Form und Inhalt verleugnen sie doch ihren politischen Zweck nicht. Die Entwicklung ist in allen Landschaften des hansischen Gebiets eine ähnliche und nur nach dem Grad der Spannung zwischen beiden Parteien verschieden[2]. Da ihre Bedeutung ursprünglich nur eine territoriale ist, brauchen wir nur diejenigen zu berühren, die ihrer Form nach die charakteristischsten sind und die ihrer späteren Entwicklung nach bestimmenden Einfluß auf die hansischen Tohopesaten ausgeübt haben[3]. Das sind die Schutz- und Trutzbündnisse der wendisch-pommerschen und die der sächsischen Hansestädte, die einen besonders See-, die anderen Landstädte der deutschen Hanse. Bündnisse beider

---

[1] Über das Verhältnis der niederdeutschen Städte zu ihren Landesherren vgl. Daenell, Gesch. der Hanse, S. 6 ff.

[2] Eine Sonderstellung nehmen bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts nur die preußischen Städte ein, weil der Ordensstaat am straffsten zentralisiert war. Vgl. Daenell, Die Kölner Konf., S. 135, 136; derselbe Gesch. der Hanse, S. 7.

[3] Die von Sartorius, Geschichte des hanseatischen Bundes, begründete, von Koppmann, D. Schäfer, Daenell u. a. genährte Bundestheorie verleitet Kleist, a. a. O., S. 32, zu der unmöglichen Annahme, gewisse Einrichtungen des sächsischen Städtebundes von 1351, Juni 24. — man bedenke, erst 1358 ist zum ersten Male von Hansestädten überhaupt die Rede! — seien »den weniger festen, aber um diese Zeit (?) sich schon kräftig fühlbar machenden Bundesbestrebungen des Hansabundes entlehnt«, an denen die sächsischen Städte »nebenbei teilweise auch regen Anteil nahmen«. Kleist stützt sich auf Hans. Geschichtsbl. 1874, S. 24 und Schäfer, Hansestädte, S. 248.

Städtegruppen reichen weit über die Mitte des 13. Jahrhunderts, brauchen aber erst dann betrachtet zu werden, wenn von »Städten der deutschen Hanse« die Rede sein kann, weil damit zuerst im Gedankenkreise der beteiligten norddeutschen Städte längst verbreitete Ideen nach außen greifbare Gestalt gewinnen[1]. Es ist wohl kein Zufall, daß im selben Jahre 1358, wo die »Städte von der deutschen Hanse« zum ersten Male dem Auslande als eine Macht gegenübertreten, ein neues Städtebündnis geschlossen wurde, in dem eigentlich zwei Bundesgruppen, die alten Bünde der wendischen und der pommerschen Städte, zusammenflossen. Es ist dies die erste offenkundige Konföderation gegen die Landesherrn[2]. Aber nur insofern, als wirtschaftliche und politische Machtentfaltung sich berühren, hat dies Bündnis mittelbar hansische Bedeutung, hansischen Zwecken dient es nicht. Schon 1361 wurde es nicht erneuert[3]. 1366 wurde es wieder vorgeschlagen, nicht etwa allen versammelten Hansestädten, wie Koppmann irreführend meint[4], sondern nur wieder den genannten »sechs Städten«, nämlich

[1] Stein, Entstehung, S. 276. Ich lehne hiermit gleichzeitig frühere Einflüsse der Hanse auf diese Bündnisse, wie sie Kleist, a. a. O., S. 29, 32, 34 usw., auf Grund der hansischen Bundestheorie konstruiert, ab. Hänselmann, Hans. Geschichtsbl. 1874, 1, S. 22 ff., führt geradezu die sächsischen Städtebünde auf die Hanse zurück. Dagegen Schäfer, Hansestädte, S. 31 und Höhlbaum, HUB. 2, Einl. S. X; 3, Einl. S. XIV.

[2] HR. I 1, Nr. 223; HUB. 3, Nr. 426, vgl. Schäfer, Hansestädte, S. 248.

[3] HR. I 1, Nr. 255, vgl. Koppmann, HR. I 1, Einl. S. XXXVIII. Die Greifswalder Föderation muß in diesem Zusammenhange völlig ausscheiden. Schäfer, Hansestädte, S. 78, räumt den Beziehungen Lübecks zu seinen wendischen Nachbarstädten »eine geradezu überwältigende Bedeutung für die Entstehungsgeschichte des hansischen Bundes« ein. Wenn man nicht den Begriff »Bund« zur Bezeichnung der Hanse vollkommen ausschaltet, ist keine Klarheit über Wesen und Entstehung der Hanse möglich. Vgl. Steins Polemik gegen Kießelbach: Stein, Die deutsche Genossenschaft in Brügge, Hans. Geschichtsbl. Jg. 1908, S. 465.

[4] HR. I 1, S. 329; vgl. Nr. 376 § 27. Daenell, Gesch. der Hanse, S. 13 f., läßt diese Versammlung »die erste allgemeine hansische Bundesordnung« schaffen und spricht im selben Zusammenhange von »Bundesmitgliedern« und »Bundesaufgaben« der Hanse. Er meint damit das erste hansische Statut und besonders die Beschlüsse gegen Verfestete, also gegen innere Unruhen, wie es die Anwendung auf die Bremer Aufrührer beweist. HR. I 1, Nr. 376 § 17, 6, 7; Nr. 374 § 13. Es ist

wendisch-pommerschen Städten. Es fand aber in den folgenden Kriegsjahren selbst in diesem engen Kreis keinen günstigen Boden bis zum Ausgang des Jahrhunderts[1]. Erst 1399 wurde der Bundesplan wieder hervorgeholt, um nun bald besondere Bedeutung zu gewinnen.

Wenden wir uns vorerst den sächsischen Bündnissen zu. 1360 verbündeten sich sieben bedeutende sächsische Städte gegen fürstliche Verunrechtung und inneren Aufruhr[2]. Ein zweites, wesentliches Moment der späteren hansischen Tohopesaten taucht hier zum ersten Male in einem größeren Bündnis auf, die gemeinsame Abwehr inneren Aufruhrs. Die große Gefahr innerer Unruhen bestand darin, daß oft äußere und innere Feinde paktierten, also beide Bedrohungen zusammenfielen. Die ebenso vorsichtige wie vielsagende Fassung des Bündnisses setzte die Städte in Stand, fürstliche Aufmerksamkeit zu vermeiden und doch ihren verdeckten politischen Zwecken den größten Spielraum zu geben durch die bestimmte Zusicherung gegenseitiger Waffenhilfe[3]. Wahrscheinlich ist, daß dieser Bund bis um 1370 noch fortgesetzt wurde, denn Hildesheim nennt Ende der 60er Jahre die »sieben Städte« noch verbündet[4]. Andererseits standen 1367 Hildesheim und Braunschweig an der Seite ihrer Herren sich kämpfend gegenüber[5], bis

---

im Gegenteil für das Wesen der Hanse bezeichnend, daß die Hansestädte ihre Maßnahmen gegen inneren Aufruhr in der Form von Beschlüssen (Ordonnanzen) treffen, während die sächsischen Städte sie schon 1315 in die rechtlich festere Form eines Bündnisses kleiden können. UB. d. Stadt Halberstadt I, Nr. 357. Ich verweise auf die Gegenüberstellung von »Ordonanz« und »Bündnis« in der Einleitung.

[1] HR. I 1, Nr. 376 § 27: »Postea ille sex civitates etc. conceperunt quandam confederacionem, que tamen nun perducebatur ad finem.« Dabei nahmen noch viele wichtige andere Städte, nämlich Hamburg, Kolberg, Kiel, Riga, Dorpat, Reval, Stockholm, Danzig (für den Hochmeister) teil.

[2] HUB. 3, 507 Sudendorf 3, Nr. 114; UB. d. Stadt Hameln, Nr. 507; UB. d. Stadt Lüneburg, Nr. 540; vgl. die Bestimmungen gegen Aufruhr in dem Bündnis Magdeburg-Halberstadt vom November 16. 1315. UB. d. Stadt Halberstadt 1, Nr. 357.

[3] Vgl. Sudendorf 3, Einl. S. XIX; Kleist, a. a. O., S. 38 ff. Die geringe Streitmacht soll nur täuschen.

[4] UB. v. Hildesheim 2, Nr. 244, 261, 264.

[5] Kleist, a. a. O., S. 44 f.

ein neues, großes Bündnis gegen Gewalt von außen und innen 1370 das alte ablöste[1], ohne freilich zu verhindern, daß wenig später befreundete und verbündete Städte sich offen befehdeten. Aufstand und Verhansung Braunschweigs vertieften die Kluft[2]. Erst die bedrohliche Entwicklung des westfälischen Landfriedens führte die sächsischen Städte im August 1382 erneut zusammen, zwar entschlossen gegen innere Feinde, aber schwächlich gegen fürstliche Gewalt[3]. Der kaiserliche Befehl an die Städte vom 23. März 1383, ihre Sonderbünde aufzugeben und dem Landfrieden beizutreten, wies sie angesichts des Mißbrauchs der Landfrieden nur noch mehr aufeinander an[4]. Das Jahr 1384 bedeutet einen besonderen Merkstein in der nun festen Bundespolitik der sächsischen Städte. Am 5. Februar auf 10 Jahre in Aussicht genommen, am 10. Juli nach langen Verhandlungen auf 6 Jahre abgeschlossen, war dieser Bund der Beginn einer fast ununterbrochenen Dauer eines sächsischen Städtebundes von über 100 Jahren[5]. Obwohl Teilnehmer und Form noch wechselten, ja einzelne Städte sich in offener und versteckter Fehde gegenüberstanden[6], bot dieser Bund, zu einer mächtigen Organisation erwachsend, den festen Rahmen und den Anziehungspunkt für jedes weitere Bündnis. Weil die Bedrohung der städtischen Freiheit durch Herrn und Ritter ständig zunahm, gewann er an Festigkeit und Dauer. Aus den Versuchen der sächsischen Fürsten, den Landfriedensbund zur Ausbeutung und zum Überfall auf ihre Städte zu benutzen, war er unmittelbar entstanden. Der starke Eindruck dieses Versuches hielt den dauernden Argwohn der Städte wach[7], so daß sie sich auf die unerhört lange Zeit von 10 Jahren fest zusammenschließen und im Notfall Gewalt gegen Gewalt setzen wollten. Freilich wurde trotzdem die traditionelle Behutsamkeit der städtischen Politik nicht

---

[1] UB. v. Hildesheim 2, Nr. 312.

[2] Kleist, a. a. O., S. 50 ff.

[3] UB. v. Hildesheim 2, Nr. 517; UB. v. Göttingen 1, Nr. 303; UB. v. Lüneburg 4, Nr. 977.

[4] Kleist, a. a. O., S. 67 ff.

[5] HUB. 4, Nr. 788 Anm. 2, 3; HR. I 3, Nr. 178 § 5, Nr. 177—179, Nr. 184.

[6] Kleist, a. a. O., S. 86 ff.

[7] Vgl. HR. I 3, Nr. 332.

verleugnet, einzelne Fürsten sollten einbezogen werden. Allein das Vorhandensein des Bundes wirkte günstig, so daß gütliche Vereinbarungen mit vielen Fürsten geschlossen wurden. Immerhin blieb der Kern der sächsischen Bündnisse bis in die ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts der Schutz gegen Mißbrauch des Landfriedens[1] und gegen die Ladungen vor die westfälischen Freistühle, d. h. gegen fürstliche und adlige Übergriffe[2]. Nach irgendwelchen Ansätzen zu einer Verbindung dieser Bundespolitik mit der deutschen Hanse werden wir vergeblich suchen.

Kehren wir zu den wendisch-pommerschen Bundesbestrebungen zurück. In der Zeit der waldemarischen Kriege mit ihren erfolgreichen Bündnissen und deren Nachwirkungen waren naturgemäß territoriale Bundesbestrebungen in den Hintergrund gedrängt. Das seit 1339 bestehende pommersche Städtebündnis bestand zwar ununterbrochen weiter[3], aber ein wendisch-pommersches Bündnis gab es seit der Kölner Konföderation nicht mehr. Ein Versuch, 1381 seine Elemente, ausgedehnt auf »alle Städte mit des Kaufmanns Recht«, in Form der Ordonnanz in die Konföderation aufzunehmen, blieb ohne Erfolg[4]. Die mächtige Kölner Konföderation hatte sich trotz aller Gegenbemühungen aufgelöst, sobald ihre Errungenschaften verfallen waren, nicht aber war die Bundesidee mit ihr erloschen, nur waren ihr engere Grenzen gezogen. Wo knüpfen die zerrissenen Fäden wieder an? Wir sehen deutlich, daß es die alten territorialen Bestrebungen von 1358—1366 sind, die die wendisch-pommerschen Städte 1399 bewußt wieder aufnehmen. Wir sehen auch die Ursache der neuen und nun fast ununterbrochenen Bundespolitik dieser Kerngruppe der Hansestädte. Seit dem Beginn des letzten Jahrzents des 14. Jahrhunderts war das Mißtrauen gegen die Landesherrn nicht mehr eingeschlafen. Der

---

[1] Städtechroniken 26, S. 46, Nr. 957. Detmar meldet zum Jahre 1391: »In demsulven jare makeden de sasseschen heren und westfeleschen heren enen bund, dat gink de mesten del iegen de steide«.

[2] Vgl. Hänselmann, Städtechroniken 6, S. 460 ff.

[3] HUB. 2, Nr. 64; HR. I 1, Nr. 111, 112; HUB. 2, Nr. 697; HUB. 3, Nr. (232), 236, 266 (267), 352, 422, 428 u. Anm. 3; HR. I 1, Nr. 218, 220, 223; HUB. 4, Nr. 45, 504, 602, 1066; HUB. 5, Nr. 3, 57, 203, 371, 933.

[4] Vgl. meine Einleitung und HR. I 1, Nr. 232 § 24, 254 § 1, Nr. 388 § 3, 400 § 6, 402 § 18, 405 § 7.

heimtückische, Treu und Glauben spottende Angriff der Lüneburger Herzöge auf ihre Städte 1396 hatte blitzartig die drohende Gefahr beleuchtet. Die mecklenburgischen Fürsten, durch ihre Niederlage in der nordischen Politik gegen die Hansestädte erbittert, standen diesen Umtrieben nicht fern, ja die öffentliche Meinung in Lübeck bezeichnete sie als Urheber und traute der Schweriner Fürstenzusammenkunft die schlimmsten Pläne gegen die städtische Freiheit zu[1]. Das schien nun bestätigt. Lüneburgs völlige Unterwerfung war dann nur ein Anfang für eine allgemeine Vergewaltigung der niederdeutschen Städte durch ihre Landesherrn[2]. Es galt städtische Lebensinteressen, und allen Zwist vergessend waren die wendisch-pommerschen Städte bereits am 14. Mai 1396 in Wismar versammelt, als der Notschrei Lüneburgs sie erreichte. Selbst bereit, mit Rat und Tat zu helfen, suchten die versammelten Hansestädte auch die Mitwirkung der anderen Hansestädte. Ihre Stimmung spricht aus der Mahnung an die preußischen Städte: »Viele Leute wühlen und arbeiten eifrig an der Städte und des Kaufmanns Untergang und Verderben. Darum erscheint uns als Gebot weislicher Überlegung, daß die Städte mit der besten und festesten Absicht, mit aller Schärfe ihre Interessen gegenseitig so wohlwollend und treu vertreten, daß das Verderben von ihnen allen abgewandt wird«[3]. Daraus spricht schon ein Zukunftsprogramm, wie wir es wenig später in Angriff genommen sehen. Vorerst beteiligten sich Lübeck und Hamburg, von den sächsischen Städten nur Hannover, mit tatkräftiger Hilfe. Andere städtische Verbündete verhielten sich abwartend, um so weniger kann die ablehnende Haltung der unter straffer Landeshoheit stehenden Ordensstädte Wunder nehmen. Nach vergeblichen Schiedstagen, die nur die Unvereinbarkeit städtischer und fürstlicher Selbständigkeitsbegriffe zeigten, kam es erst Ende Oktober 1397 zu einer Sühne, die trotz der militärischen Niederlage der Herzöge eine Anerkennung des üblen Rechtsbruchs der Lüneburger Landes-

---

[1] Städtechroniken 28, Rufus Nr. 1090.

[2] Städtechroniken 26, Detmar Nr. 1029 zum Jahre 1384: »unde hedde ok uter stad ander stede bedwungen, men God van hemmele wolde sinen bosen willen nicht thosteden«.

[3] HR. I 4, Nr. 347; vgl. Nr. 346, 350 § 3.

herrn bedeutete: Das kleine Ülzen war unterworfen, Lüneburg aber blieb frei.

Also war der Kampf unentschieden und die Aufmerksamkeit der Städte blieb gespannt, obwohl die übrigen Fürsten sich ruhig verhielten[1]. Eine neue Bedrohung beschleunigte die wendisch-pommerschen Bundespläne. Die Gefahr eines preußisch-mecklenburgisch-dänischen Krieges stieg herauf.[1] Mecklenburgs Hafenstädte sollten die Operationsbasis sein. Dadurch wurden die Städte rechtmäßig oder gewaltsam, das blieb sich gleich, gezwungen, die nicht genehme Politik der Landesherrn mitzumachen[2]. Gegen solche dauernde Zersplitterung der Hanse mußte man sich wappnen. Anfang Februar 1399 tagten in Wismar die Städte Lübeck. Hamburg, Stralsund, Rostock, Wismar. Das Ergebnis ihrer Beratungen war der Entwurf eines Bündnisses[3]. In den Grundzügen war man sich einig und die entschlossene Haltung der Städte gegen alle fürstlichen Vergewaltigungen blieb von den Landesherren nicht unbeachtet[4]. Es verbietet sich aber, mehr als eine mündliche, feste Verabredung anzunehmen. Die schriftlichen Abmachungen blieben vorerst im Entwurf stecken[5].

---

[1] Für die ganze Darstellung des Satestreites vgl. Daenell, Gesch. der Hanse, S. 180 f.; Havemann 1, S. 543 ff.; Heinemann 2, S. 164 ff.; Kleist, a. a. O., S. 94 ff. HR. I 4, Nr. 346 (vgl. I 8, S. 635), 347, 350 § 3, 355 § 4, 358, 359; lüb. UB. 4, Nr 658, 659; HR. I 4, S. 333 Anm. 2, S. 387. Bericht Detmars, Städtechroniken 26, Nr. 986, 1028, 1029, 1035. 1055; Bericht Korners, Städtechroniken 28, Nr. 1090, 1091, 1107. Die zahlreichen Belege bei Sudendorf VIII führe ich nicht einzeln auf.

[2] Städtechroniken 26, Nr. 1086. Detmar berichtet über die Städteversammlung zu Wismar: »Unde makeden mank sik enen bant jegen ere viande. In den bant togen se to sik de stede van Rosteke unde van der Wismar hir umme, wente, alse men gissede, so dachte de coning desse stede hebben getoghen to den Prutzen, dat ere havene hadde den Prutzen open wesen, to bedrovende den copman wen se wolden. Hir umme quemen de stede Lubeke, Sund, Gripeswold, Hamborg, Luneborch tovoren in ene voreninghe to viff jaren«; vgl. HR. I 4, Nr. 542.

[3] Während schon Mai 1. 1399 die pommerschen Städte ihr altes und sehr energisches Schutzbündnis zu einem ewigen machten, HUB. 5. Nr. 371.

[4] Städtechroniken 26, Nr. 1086.

[5] Ich sehe keinen Grund, wie Daenell, Gesch. d. Hanse, S. 156, 185, schon jetzt den Abschluß des Bundes anzunehmen. Er läßt sich durch nichts belegen, im Gegenteil, die kritische Untersuchung der Entwürfe

Die beiden erhaltenen Entwürfe, in den Grundzügen übereinstimmend, in Einzelheiten aber wesentlich unterschieden, lassen meines Erachtens den Gang der Entwicklung deutlich erkennen[1]. Der Entwurf vom Februar 1399 nennt als Teilnehmer die wendischen Städte und die größeren pommerschen Städte: Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald, Anklam; er sieht eine fünfjährige Dauer vor und enthält in der Einleitung die übliche Einschränkung, daß man den Verpflichtungen gegen den Erbherrn nachkommen wolle. Der etwas spätere Entwurf läßt die Einschränkung fort; sie muß also Proteste hervorgerufen haben, weil sie den Kernpunkt des Bundes in Frage stellt. Dafür kleidet er vorsichtig die Vereinigung in die Form eines Landfriedensbundes, der sich nur gegen Räuber, Verbrecher und alle, die Land und Leute schädigen und solche unterstützen, richte. Er beschränkt seine Dauer auf zwei Jahre[2]. Der Beitritt Lüneburgs ist durch seine bösen Erfahrungen mit den Landesherrn gerechtfertigt[3].

---

spricht gegen eine verlorene Bundesurkunde. Wenn man ein vorläufiges zweijähriges Bündnis annehmen will, müßte HR. I 8, Nr. 1004 dessen Text sein. Dieser Entwurf allein sieht ein zweijähriges Bündnis von Ostern ab vor. Das wäre dann etwa 1402, Mai 25. abgelaufen gewesen.

[1] HUB. 5, Nr. 366 (Febr. 1399? Wismar), ist der ursprüngliche Entwurf; HR. I 8, Nr. 1104, von Koppmann datiert (vor Mai 25. 1402), muß etwas jünger sein. Die Datierung von Nr. 366 ergibt sich aus HR. I 4, Nr. 519, einem Schreiben Lübecks an die preußischen Städte vom Febr. 7. 1399, das von einer Versammlung zu Wismar (Teilnehmer: Lübeck, Hamburg, Stralsund, Rostock, Wismar), berichtet und einen Hauptverhandlungspunkt nur vorsichtig andeutet: »Unde vruchten wol ander anval, dat uns to wetende wart«, worüber es nur mündlich ausführlicher berichten könne.

[2] Vgl. HUB. 5, Nr. 366, Einleitung und HR. I 8, Nr. 1104, Einleitung; Nr. 366 gibt nicht an, gegen wen der Bund sich richtet. Nr. 1104 § 12 sagt: »Dieses Bündnis richtet sich gegen böse Leute, Straßenräuber, Diebe, Mörder, Verräter, Seeräuber und alle, die Land und Leute beschädigen und solche Verbrecher in ihr Haus aufnehmen, hegen und speisen, und deren Diener mit ihnen unter einer Decke stecken.« Außerdem heißt es in Nr. 1104, Einleitung: Der Bund sei geschlossen zur Erhaltung des Landfriedens (dorch kentlike noedrof, frede, vromen unde nut der lande unde unser stede). Damit vgl. die endgültige Urkunde von 1402, Mai 25. HUB. 5, Nr. 535, Einleitung und § 1, Erklärung des Begriffs »Verpflichtungen gegen den Erbherrn«.

[3] Lüneburg fehlte auf der Februar-Versammlung 1399.

Der in beiden Entwürfen feststehende Kern des mit allen Rechtsmitteln gesicherten Bundes[1] ist die Abwehr aller landesherrlichen Eingriffe in städtische Angelegenheiten. Allgemein: Die Städte sollen gegenseitig ihr Bestes sinnen. Streitigkeiten sollen untereinander nach Rat der Nachbarstädte geschlichtet werden. Keinesfalls sollen Landesherrn hineingezogen werden. Als letzte Instanz soll die Bundesversammlung bindende Entscheidungen fällen. Das war nur die urkundliche Festlegung alter hansischer Ordonnanzen, allerdings mit dem Unterschied erheblich engerer Grenzen, denn es kann kein Zweifel sein, daß vorläufig die Bundespolitik keine Anstalten macht, zu hansischen Zielen zu gelangen[2]. Der Abwehr fürstlicher Gewalt gilt die Hauptsorge. Mahnbriefe sollen den Angreifer warnen. Die Nachbarstädte sollen an allen Verhandlungen teilnehmen; können sie aber keinen Rechtsausgleich wirken, dann soll auf Wunsch der angegriffenen Stadt die Kriegsfolge in Kraft treten, die nun genau geregelt ist in Bestimmungen über Sold, Beköstigung, Risiko, Beute, Eroberungen, Gefangene, Nachschub, Sonderfrieden, Friedensschluß, alle aus Anlaß des Bundes entspringenden Fehden und Aufnahme in den Bund, sowie Verlängerung. Natürlich wird jeder Verkehr und jede Unterstützung des Feindes durch Rat, Geleit, Geldleihe, Handel, Lebensmittel und Waffenzufuhr streng verboten. Eine Matrikel setzt die Höhe der Waffenhilfe in Gestalt von Gewaffneten und Schützen fest, im Notfall kann auch Geldablösung stattfinden. Der spätere Entwurf sieht in dringenden Fällen Verdoppelung, ja Verdreifachung der Matrikel vor, läßt aber schon ein Sträuben einiger Bundesstädte gegen die einfachen Sätze durchblicken[3]. Auch die alte hansische Ordonnanz von 1366 gegen Verfestete ist nun in die Bundespflicht aufgenommen, ohne ihr freilich die in den sächsischen Bündnissen schon längst übliche Spitze gegen Aufrührer

---

[1] HR. I 8, Nr. 1104 Einl.: ». . . ene eendracht unde vorbunt myd eeden, de wy dar up ghedan hebben«.

[2] Vgl. HR. II 1, Nr. 232 § 24 zu HR. I 8, Nr. 1104 § 1. Schon 1381 war der Versuch gemacht, diese hansische Ordonnanz mit der Autorität der Kölner Konföderation zu decken.

[3] Vgl. HUB. 5, Nr. 366 § 2 zu HR. I 8, Nr. 1104 § 2, 3, 4, 13. Vgl. HUB. 5, Nr. 535 § 3. In dieser endgültigen Urkunde ist Verdoppelung und Verdreifachung gestrichen.

gegen die Verfassung zu geben[1]. Die bundesmäßige Abwehr geistlichen Rechts ist in diesem Zusammenhang nicht so wichtig[2].

Ohne die Bedeutung der wendisch-pommerschen Städte als Zentralgruppe der Hanse zu verkennen, muß doch mit aller Schärfe betont werden, daß es sich hier um einen territorialen Akt handelt, der nur indirekt hansische Interessen berührt. Von hansischen Bundesbestrebungen kann noch keine Rede sein. Allerdings bietet der Zusammenschluß zweier hansischer Städtegruppen neue Möglichkeiten und Aussichten[3]. Nach der Überlieferung, die ich nicht für lückenhaft halte, führten die Verhandlungen erst in den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts zum urkundlichen Abschluß des Bündnisses. Am 25. Mai 1402[4] wurde es in aller Rechtsform durch Austausch beglaubigter und besiegelter Urkunden vollzogen, im wesentlichen in der Fassung, wie sie der Februartag 1399 gewählt hatte[5]. Die Meinungsverschiedenheit um den einschränkenden, üblichen Zusatz über die Verpflichtungen gegen den Erbherrn ist gelöst, derart, daß dieser Zusatz nicht gestrichen, dafür aber in einem neuen Artikel scharf definiert wurde: »Wenn es im Eingang dieser Urkunde heißt, jede Stadt solle ihren Ehren- und Rechtspflichten gegen ihren Landesherrn nachkommen, so ist das also zu verstehen: Wenn ein Landesherr von seiner Stadt sein Recht, d. h. Hilfe fordert, braucht sie sich nur dann bereit zu

---

[1] HUB. 5, Nr. 366 § 6; HR. I 8, Nr. 1104 § 11; vgl. HR. I 1, Nr. 376 § 17 zu UB. der Stadt Halberstadt, Nr. 357; HUB. 3, Nr. 507.

[2] HUB. 5, Nr. 366 § 7; HR. I 8, Nr. 1104 fehlt sie.

[3] Ein Beweis, daß keine Erweiterung der Tohopesate geplant ist, wäre HUB. 5, Nr. 366 § 5: Neuaufnahmen in den Bund sollen nur einstimmig erfolgen nach Ablauf der nächsten vier Jahre. Ich glaube allerdings, dieser Nachsatz gehört zum folgenden: Im fünften Jahre sollen die Städte zusammenkommen, um über Verlängerung des Bundes zu verhandeln; vgl. HR. I 8, Nr. 1104 § 6, 7. Demnach kann ich diesem Bündnis entfernt nicht die Bedeutung zuerkennen, die Daenell, Geschichte der Hanse, S. 185, ihm gibt.

[4] HUB. 5, Nr. 535.

[5] Damit soll nicht gesagt sein, daß alle Mitglieder am Tage des Datums bereits besiegelt hätten, denn ein Zusatz, § 9, lautet: »Wenn eine der genannten Städte diese Urkunde nicht besiegeln will, sollen Urkunde und Bündnis (breff unde vorbund) deshalb nicht ungültig sein, sondern bei den Besiegelnden bei aller Macht bleiben, wie die Bundesbestimmungen lauten«. HUB. 5, Nr. 366.

finden, wenn er die Rechtsentscheidung allein den Bundesstädten, ohne Anteil anderer Herren und Fürsten oder seines Rates, überläßt». Das heißt doch: in jedem Falle haben die Bundesstädte die Entscheidung über den Begriff »Verpflichtungen gegen den Landesherrn«. Die Schärfe, mit der hier die Selbständigkeit der Städte weit über die Möglichkeit von Rechtsbeugungen seitens der Landesherren betont wird, ist ein auffallendes Zeichen der Zeit. Setzt sie doch landesherrliche Rechtsforderung gleich Vergewaltigung. Man sieht, wie weit sich die oft scheinbar unverfänglichen Bundesbestimmungen der Städte dehnen lassen. Die tatsächlichen Bundesmitglieder sind nun Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald, Stettin und Lüneburg.

Es bleiben nur noch die Zahlen der Matrikel zu erwähnen. Es haben zu stellen Gewappnete und Schützen: Lübeck 30/6, Hamburg 20/4, Rostock 20/4, Stralsund 20/4, Wismar 16/4, Lüneburg 16/6, Greifswald 10/2, Stettin 10/2, zusammen 142/32 Gewappnete und Schützen. Im besten Fall zählt das ganze Bundesheer also 174 Mann. Eine Erhöhung ist nicht vorgesehen, dagegen die Ablösung durch Geld in Höhe von 20 Mark Lübisch für den Gewappneten, 10 Mark Lübisch für den Schützen im halben Jahr möglich[1]. Ein Vergleich dieser für unsere Begriffe geringen Macht mit der Besatzung eines so wichtigen und gefährlichen Postens wie Stockholm es war, nämlich 140 Mann, zeigt aber ihre praktische Bedeutung für die damalige Zeit[2]. Handelt es sich doch um eine Macht, die fast nur der Verteidigung dienen sollte, und die vermöge ihrer überwiegend rittermäßigen Bewaffnung, gestützt auf die starken Mauern und die nicht unbedeutende Artillerie der Städte eine achtungswerte Kampfkraft entwickeln konnte. Daneben beweisen die Zahlen der beiden waldemarischen Kriege, daß die Städte wohl imstande waren, für ein großes Angriffsunternehmen die zehn- und zwanzigfache Zahl, sowie eine starke maritime und technische Rüstung bereit zu stellen[3]. Galt

[1] Vgl. den Entwurf HR. I 8, Nr. 1104 § 3, 4.

[2] Daenell, Gesch. der Hanse, Beilage S. 195.

[3] D. Schäfer, Hansestädte, S. 288 ff., 465 ff.; vgl. Städtechroniken 28, Rufus und der Fortsetzer Detmars, Nr. 1135, berichten über den Zorn der Lübecker, daß der Einfall des Herrn von Wenden in die Landwehr »mit kaum 60 Gewappneten (mit kleynem volke)« ungestraft geglückt sei. Das galt also als unbedeutende Macht.

es aber gar die Verteidigung der Stadt, so stand das Aufgebot der ganzen Bürgerschaft als stattliches, wohlgerüstetes und kampferprobtes Heer zur Verfügung[1].

Wir sahen, daß die treibende Kraft in der Neubelebung der Bundespläne der wendisch-pommerschen Städte nicht irgendwelche hansischen Vorgänge oder etwa die natürliche Folge in der Entwicklung hansischer Wesensart gewesen wäre, sondern daß hier lediglich territoriale Momente zugrunde lagen. Unschwer können wir auch den endlichen Abschluß des Bundes vom 25. Mai 1402 auf bestimmte örtliche Vorgänge, nämlich neue fürstliche Bedrohungen zurückführen. Der »Hohn und Übermut« Fürst Balthasars von Wenden, der sich seit 1401 in dreimaligen frechen Überfällen auf Lübeck äußerte, war wohl der erste Anstoß. Lübeck erwartete gegen ihn die Unterstützung seiner wendisch-pommerschen Nachbarn, denn nur die offenkundige Begünstigung durch die meklenburgische Herrschaft hatten den Überfall ermöglicht, nachdem die Lübecker eben erst Herzog Albrecht den gewaltsamen Verlust ihres alten Pfandbesitzes Bergedorf zu verdanken hatten[2]. Schließlich gaben Erregung und Zorn der Städte über die Gefangennahme des zum Hansetage reisenden preußischen Ratssendboten und vieler hansischer Kaufleute durch die Herzöge von Pommern-Barth den Ausschlag. Der Rezeß der Lübecker Versammlung vom 14. Mai 1402 meldet als letzten Punkt den Abschluß einer »Eintracht der umliegenden Städte«. Schon am 25. Mai wurde sie vollzogen[3]. Wohlgemerkt spricht der Rezeß nicht von einer Eintracht der anwesenden Städte oder gar der Hansestädte, obwohl wenigstens die Beteiligung der anwesenden preußischen Städte wegen der Vergewaltigung ihres Gesandten nahe gelegen hätte[4]. Allerdings erscheint das Schreiben der Mai-Versammlung 1402 an die Hansestädte, betreffend ein gemeinsames Vorgehen gegen die Herzöge von Barth, angesichts

---

[1] Städtechroniken 26, Nr. 1114.

[2] HR. I 5, Nr. 33 § 1; Hoffmann, Gesch. der freien und Hansestadt Lübeck I, S. 143; Mantels, Hans. Geschichtsbl. 1874, S. 170 f.; vgl. Städtechroniken 26, Detmar Nr. 1107, 1110, 1111, 1114, 1115 u. Anm.; vgl. Nr. 1133; Städtechroniken 28, Rufus Nr. 1135, 1145, 1166.

[3] HR. I 5, Nr. 77 § 10, 108, S. 29; vgl. Nr. 78, 80.

[4] HR. I 5, Nr. 77; vgl. Nr. 58—60.

der Tatsache, daß die Eintracht der wendisch-pommerschen Städte am selben Tage abgeschlossen wurde, in einem besonderen Lichte. Kann man an einen Zusammenhang denken? Es ist doch auffällig, daß am selben Tage, wo sich der Kern der Hansestädte zu einem festen Bündnis zur Abwehr fürstlicher Gewalt zusammenschloß, sich dieselben versammelten Hansestädte, darunter auch eine Anzahl nicht am Bunde beteiligte, an alle Hansestädte mit dem Aufruf wandten, der Hansetag habe beschlossen, die zahlreichen Belästigungen und Schädigungen des Kaufmanns in allen Landen und besonders die Gefangennahme und Ausbeutung des preußischen Ratssendboten und vieler anderer Kaufleute nicht länger dulden zu wollen, und er fordere auf, zu Gegenmaßnahmen Hilfe zu leisten. Sogar die kleinen Hansestädte, von denen selten einmal die Rede ist, sollten sich an dieser Hilfe wohl durch Geld beteiligen[1]. Zweifellos ist hier der politische Gedanke eines bundesartigen Vorgehens der gesamten Hanse gegen fürstliche Gewalt aufgenommen, aber er äußert sich nicht in Bundesplänen, sondern in der üblichen hansischen Form des Beschlusses einer Versammlung, dessen Befolgung auch allen abwesenden Hansestädten zur Pflicht gemacht wird. Mit Hilfe der üblichen, nur verstärkten Seewehrsätze sollte ein Unternehmen gegen die pommerschen Herzöge ins Werk gesetzt werden[2]. Eine allgemein hansische Versammlung, zu der die Preußen als Hauptbeteiligte, Köln, livländische, sächsische und westfälische Städte geladen wurden, soll die Sache beraten, »damit die Unternehmung mit ganzer Eintracht angefaßt und ausgeführt wird«[3]. Landesherrn, Ritter und Knechte sollen mit Geld gewonnen werden. Und man hört aus den Beratungen der preußischen Städte, daß auch zu Lande gegen die pommerschen Herzöge vorgegangen werden soll. In Lübeck soll Kavallerie geworben und gerüstet werden[4]. Praktisch kam nichts zustande, weder ein allgemeiner Hansetag, noch ein Unternehmen gegen die pommerschen Herzöge, obwohl diese sich auf keinerlei Verhandlungen einließen. Nach Jahren scheint

[1] HR. I 5, Nr. 80; I 8, Nr. 1003; vgl. Stein, Hansestädte, S. 528 f.
[2] HR. I 5, Nr. 77 § 4, Nr. 108.
[3] HR. I 5, Nr. 108.
[4] HR. I 5, Nr. 118 § 3; 119 § 1. Hiernach waren sogar durch Ordonnanz schon feste Anschläge für das Unternehmen bestimmt.

die Angelegenheit trotz der erbitterten Bemühungen der Preußen tatenlos im Sande verlaufen zu sein[1].

Wenn wirklich ein bundesartiges Kriegsunternehmen der Hanse geplant war, so scheiterte es an der Natur der Hanse, der rein politische Ordonnanzen aufs äußerste widerstrebten, wie wir immer wieder feststellen konnten, während das nur auf territorialen. politischen Interessen aufgebaute Bündnis der wendisch-pommerschen Gruppe der Hansestädte sich offenbar festigte. Lübeck war nach einem zweiten Überfall durch den Wendenherrn von der Verteidigung zum Angriff übergegangen. Nicht zufrieden, ihn und seine Verbündeten durch ein zahlreiches, wohlgerüstetes Bürgerheer unter Führung eines Bürgermeisters in die Flucht geschlagen zu haben, fiel es mit seinen Söldnertruppen ins feindliche Gebiet ein. Durch Vertrag mit dem Herzog von Mecklenburg-Stargard und Geldzahlung hatte es sich in dem Städtchen Sternberg eine günstige Operationsbasis geschaffen, von der aus es starke Erfolge erzielte[2]. Auf diese praktischen Erfahrungen beziehen sich die Ausführungsbestimmungen, welche die am 15. Januar in Lübeck versammelten wendischen Städte für ihr Bündnis trafen, das hier zum ersten Male Tohopesate (tosamendesettinge) genannt wird, ein Name, der nicht willkürlich zu sein, sondern einen neuen Begriff einzuführen scheint, dessen typisches Merkmal fester Zusammenhalt und bewaffnete Abwehr sind. Es handelt sich um die Stellung der Wehr zu den Fehden; sie soll nach jeder Bundesstadt oder auch an einen beliebigen anderen Ort gelegt werden können, wie es die Kriegslage erfordert. Die Leistungen der Bundesstädte dorthin bleiben dieselben. Bei echter, beweislicher Not darf die Wehr durch Geld abgelöst werden. Wenn die befehdete oder unterstützte Stadt mit ihren Bürgern mit Genehmigung oder auf Verlangen der städtischen Hauptleute Sonderunternehmungen macht, sollen alle Städte den Gefangenenschaden tragen. Die Hilfsanwerbung eines Herrn oder Fürsten soll gern gesehen sein, die Kosten soll der Bund tragen. Das waren alles Fälle, die sich aus der letzten Fehde Lübecks ergeben

---

[1] HR. I 5, Nr. 139, 181 § 8, 11; 1, 185 § 2; 209 § 16; 232, 243.

[2] Städtechroniken 26, Detmar Nr. 1111, 1114 (1115); Städtechroniken 28, Rufus Nr. 1135, 1145, 1166.

hatten. Am 6. Februar sollten endgültige Beschlüsse gefaßt werden. Nachrichten darüber fehlen[1].

Überschauen wir rückblickend alle bisherigen Bundesbestrebungen unter den einzelnen Gruppen der Hansestädte, so müssen wir nochmals feststellen, daß sie alle aus territorialen Wurzeln erwachsen waren und nicht mehr als den politischen Schutz der Selbständigkeit der einzelnen Städtegruppen nach innen und außen bezweckten. Wir sahen allerdings, daß auch in der Hanse der Wunsch, politische Einheit zu erstreben, sich leise zu rühren begann, vorerst noch schwach und vorsichtig, aber doch schon lebendig in den Beschlüssen und Ordonnanzen der hansischen Versammlungen um die Wende des 14. zum 15. Jahrhundert. Erinnert sei nur an die großen Seewehrpläne von 1407. Mahnung und Ruf nach Einheit und Einigkeit wollen nicht mehr verstummen, seit die Bedrohung der politischen Selbständigkeit der einzelnen Hansestadt durch die Landesherren eine allgemeine Erscheinung geworden war und seitdem der Lübecker Aufstand mehr als alle anderen Revolutionen in anderen Hansestädten gezeigt hatte, welche vernichtende Gefahr dem aristokratischen Ratsregimente und mit ihm dem Wohlstande der Städte von innen drohte. Eine Zeit regen Gemeingefühls und lebendiger Anteilnahme an hansischen Dingen, wie sie der Beginn des 15. Jahrhunderts brachte, wußte auch diese Gefahren durch größere Opferwilligkeit für das große Ganze zu bekämpfen. Die Bundesidee, gestützt auf die landschaftlichen Bündnisse, begann von der Kerngruppe ausgehend, ihre Fühler über das ganze hansische Gebiet zu strecken. Wir werden ihr Tasten, Ringen und Erstarken begleiten.

Drittes Kapitel.

Das erste Einsetzen hansischer Bundesbestrebungen während und nach der Lübecker Revolution von 1408—1416.

Es kann nicht die Aufgabe dieser Abhandlung sein, eine Darstellung der Ursachen und des Verlaufs des Lübecker Aufstandes von 1408—1416 zu geben, aber der Zusammenhang der inneren

[1] HR. I 5, Nr. 114—116, S. 78.

Unruhen in den norddeutschen Hansestädten mit den hansischen Bundesplänen gebietet, einen Blick auf die Entstehung und Entwicklung der revolutionären Bewegung gegen die aristokratischen Ratsverfassungen der norddeutschen Städte zu werfen, ohne auf deren Ursachen näher einzugehen. Es handelt sich um eine allgemeine Erscheinung seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts. Am frühesten (1315) haben sächsische Städte in ihren Bündnissen Bestimmungen gegen inneren Aufruhr getroffen[1]. Demnach war die Gefahr für die sächsischen Städte besonders groß. Arbeiteten doch die Aufrührer meist Hand in Hand mit den von allen Seiten lauernden äußeren Feinden. 1330 waren Unruhen in Magdeburg, 1340 in Helmstedt unter Einmischung des Herzogs; 1360 vereinbarte ein größerer sächsischer Städtebund Maßnahmen gegen Aufruhr, wohl nicht ohne Grund. Seit Jahren gärte es in Bremen; 1365—1366 erfolgte der offene Ausbruch mit Unterstützung des Erzbischofs. Die Hanse sah sich 1366 genötigt, Ordonnanzen gegen Verfestete zu erlassen; die sofortige Anwendung auf die Bremer zeigt, wohin diese zielten. 1370—1371 war Köln in Aufruhr. 1374 kam es nach jahrzehntelanger Gärung zu blutigem Umsturz in Braunschweig, der mit allen politischen und wirtschaftlichen Druckmitteln der Hanse schließlich doch nur formell unterdrückt werden konnte, nachdem er 1376 auch in Hamburg und in Stralsund, 1382 in Göttingen Unruhen gestiftet hatte und 1380 durch seine erfolgreiche Behauptung in Lübeck wirksam war. 1384 wurde eine neue Verschwörung von inneren und äußeren Feinden in Lübeck vorzeitig entdeckt und mit blutiger Strenge niedergehalten. 1385 traf Lübeck mit dem Orden zusammen weitere Gegenmaßnahmen, denn auch in Preußen mußten seit 1378 Umtriebe mit Gewalt bekämpft werden. Ähnlich stand es 1386 in Reval. Im Ordensland allein arbeiteten Räte und Landesherren Hand in Hand, überall sonst standen die Hansestädte unter dem doppelten Druck der fürstlichen Feinde vor den Toren und der revolutionären Strömungen in ihren Mauern. Anklam 1386/87 und Stralsund 1391/94 setzen die Reihe der Aufruhrzuckungen bis fast zum Jahrhundertende fort. Auch der große Lübecker Aufstand, der 1408 nach jahrelangem Schwelen offen ausbrach,

[1] Kleist, S. 12 f.; UB. d. Stadt Halberstadt, Nr. 357.

ist nur ein Glied in dieser langen Kette[1]; aber er gewinnt überragende Bedeutung durch die hervorragende Stellung Lübecks in der Hanse, ganz abgesehen davon, daß von diesem mächtigen Brandherd die Funken der Revolution in viele andere Hansestädte flogen[2]. Die führende Rolle in der hansischen Politik hatte Lübeck und der wendischen Gruppe eine immer wachsende Schuldenlast auferlegt, ohne doch durchgreifende Erfolge zu bringen. Gegenüber der steigenden Unzufriedenheit der Gemeinden bedeuten die großen Seewehrpläne von 1407 einen letzten Versuch, durch eine großzügige, straffe Organisation und finanzielle Heranziehung aller Hansestädte die Kosten auf alle Schultern zu verteilen, »damit gleiche Last auf alle Städte überall gelegt wird und die Interessen der gemeinen Städte also gefördert werden«[3]. Während ein großer Teil der Hansestädte in selbstsüchtiger Ablehnung verharrend die Gefahr übersah[4], schlug die mühsam gedämpfte Flamme des Aufstandes über Lübeck zusammen.

[1] Belege. Allgemein: Kleist, S. 12 ff. Magdeburg: Städtechroniken 7, S. 200. Helmstedt: Heinemann 2, S. 147; Bode, Gesch. des Bundes der Sachsenstädte, Forschungen z. d. G. 2, S. 205 ff. Sächs. Städtebund: 1360; HUB. 3, Nr. 507; Sudendorf 3, Nr. 114. Bremen: HUB. 3, Einleitung S. VI f; v. Bippen, Gesch. d. Stadt Bremen 1, S. 115 ff. Hansische Ordonnanz gegen Verfestete: HR. I 1, Nr. 374 § 13; 376 § 17, 6, 7. Köln: Mon. Germ., Deutsche Chroniken IV 1, Städtechroniken 14, Einl. S. CV ff. Braunschweig: HR. I 2, Nr. 84; Städtechroniken 6. 3. Beilage S. 302 ff., 4. Beilage S. 313—409, 5. Beilage S. 410 f.; Städtechroniken 26, Detmar zu 1374; HR. I 2, S. 97 f.; Nr. 86 § 11, 92, 93; vgl. 81. HR. I 3, Nr. 316, I 8, Nr. 879—881; HR. I 2, Nr. 219 § 1, 2; Städtechroniken 26, Detmar zu 1380; Städtechroniken 13, S. 317. Hamburg: Tratziger, Chronik der Stadt Hamburg, S. 94 ff. Lübeck: Städtechroniken 26, Detmar zu 1380; Wehrmann, Der Aufstand in Lübeck; Hoffmann, a. a. O. I, S. 140 f.; 1385 März 25. schließen Lübeck-Hamburg einen Verfestungsvertrag; auch mit den Hansestädten wird darüber verhandelt. HR I 2, Nr. 302, 303, 306 § 1, 320 § 6. Göttingen: HR. I 3, Nr. 155. Die preußischen Städte: HR. I 2, Nr. 312 § 7, 11—15; HR. I 3, Nr. 193, 194. Reval: HUB. 4, Nr. 870 u. Anm. 1. Anklam: Fock, Rügensch-pommernsche Geschichten IV, S. 26, 209; HR. I 3, Nr. 366. Stralsund: HR. I 2, Nr. 116; HR. I 4, Nr. 40 S. 39, Nr. 105 § 3, 100 S. 55, Nr. 150; Fock, a. a. O. IV, S. 69 ff.

[2] HR. I 6, Einl. HUB. 5, Einl. Vgl. Wehrmann, Hans. Geschichtsbl. 1878, S. 103 ff.

[3] HR. I 5, Nr. 405.

[4] HR. I 5, Nr. 420, 421.

Gerade um diese Zeit an dieser Stelle, dem Vororte der Hanse, ausbrechend, ihre Kraft nach innen und außen im Augenblick schwerer Gefahr bindend, mußte die Revolution Lübecks die wirtschaftlichen und politischen Grundlagen der Hanse schwer erschüttern. Welch ungeheuere diplomatische Arbeit Lübeck geleistet hatte, zeigte sich nun, wo alle Fäden verwirrt waren, die hier zusammenliefen. Es ist bezeichnend für das Wesen der Hanse, daß sich die Wirkung am stärksten im Auslande in den hansischen Kontoren bemerkbar machte. Wir hören sie aus den dringenden Mahnworten des Kaufmanns zu Brügge an alle Hansestädte, man finde viele Herren, die Tag für Tag den Kaufmann vergewaltigten und die nun obendrein die Reichsacht über Lübeck zum Vorwand nehmen würden, so daß man Verluste befürchten müßte, wie sie noch nicht dagewesen seien[1]. Vergeblich hatte der alte Rat rechtzeitig gewarnt, die Landesherren seien durchweg den Städten ungünstig gesinnt und würden sich freuen, einem geächteten Lübeck den Besitz entjagen zu können. Auch sei es nicht von Nutzen, daß man draußen Lübecks Heeresmacht kenne, denn »man hält draußen unsere Macht für bedeutender als sie ist«. Ebenso vergebens hatte er die Veröffentlichung seiner Diplomatie zu hindern versucht, denn es gäbe mancherlei Geschäfte mit Herren, Fürsten und Städten, die man unmöglich vor jedermann offenbaren könne, sondern heimlich halten müsse[2]. Die alte Sicherheit, freie Stellung, mitunter sogar Freundschaft zu den Fürsten war nun vorbei. Ängstliches Mißtrauen und übermäßige Vorsicht kennzeichnen die Politik des neuen Rates gegenüber den Fürsten. Sicherlich war auch das Verhältnis zwischen Städten und Landesherren in den letzten Jahren überall gespannter geworden, aber einer der Hauptgründe dafür waren doch diese Zeichen städtischer Zwietracht und Ohnmacht: Man hatte sich zu sehr in die Karten sehen lassen und schwere Einbuße an Ansehen im In- und Auslande erlitten[3].

[1] HR. I 5, Nr. 644, 646, 674, 685—689, 675, 699; Städtechroniken 26, S. 440, Absch. 13 § 11; Abschn. 21 § 4; vgl. Daenell, Blütezeit I, S. 165.

[2] Städtechroniken 26, S. 414 ff., Abschn. 19 § 2; 395 ff, Abschn. 5 § 49; 409, Abschn. 12 § 9, Abschn. 13 § 8.

[3] HR. I 5, Nr. 685, 686.

Wie suchten die neuen Machthaber die von allen Seiten aufsteigenden Wolken zu zerteilen? Sie suchten die Mittel der Territorialpolitik, die enge Verbindung ihrer wendischen Nachbarstädte auf die große hansische Gemeinschaft zu übertragen. So entstand seltsamerweise gerade in den Köpfen der Unfähigsten aller hansischen und lübischen Diplomaten der erste wirklich hansische Bundesplan. Seine episodenhafte Bedeutung darf nicht darüber hinweg täuschen, daß hansische Bundesbestrebungen auch nach Wiederherstellung der alten Ordnung in Lübeck als ein neuer und dauernder Bestandteil der hansischen Politik unter Lübecks Leitung gelten müssen. Unter diesem Gesichtspunkt muß die »bessere Eintracht« vom 15. Juli 1411 untersucht werden.

Ermutigt durch einen nicht unbedeutenden Kriegserfolg gegen die räuberischen Gelüste Herzog Erichs IV. von Sachsen-Lauenburg und Fürst Balthasars von Wenden auf den lübischen Pfandbesitz Mölln entfaltete der neue Rat eine eifrige Tätigkeit zur Festigung seiner Stellung[1]. Am 20. April 1410 hatten sich auf sein Drängen die drei aufständischen Städte Lübeck, Rostock, Wismar verbündet zwecks gegenseitiger Vermittlung und zum Schutz gegen gewaltsame Rückführung des alten Rates. Von anderen Motiven ist nicht die Rede gemäß der rein lokalen Bedeutung dieser Verbindung[2]. Die am 21. Januar 1410 erfolgte Achterklärung Lübecks war durch den plötzlichen Tod König Ruprechts vorläufig unwirksam geworden. Das ermutigte zum Widerstand. Die Furcht vor fürstlichen Antastungen, besonders vor einem unabwendbar scheinenden Krieg dieser drei Städte mit Dänemark bedrückte die Gemüter[3] und mußte bald die Unzulänglichkeit des kleinen Dreibundes erkennen lassen und den

[1] Wehrmann, a. a. O., S. 123; Lübecker UB. 5, Nr. 283—287; Städtechroniken 26, Nr. 1133; vgl. die Anmerkungen auf S. 147—149, u. Hoffmann, a. a. O., S. 146 ff.

[2] HR. I 5, Nr. 517.

[3] HR. I 6, Nr. 45. Der preußische Gesandte berichtet am 9. Sept. 1411: »Ouch kan ich nycht derkennen anders, men das sich alle dynk und zache desser stete und des konynges werden komen czu eynem grossem krighe; dy konyngynne loet buwen czve slosse czu Vlynsborch . . . und alle desse grossen stete syn groes bekummert.« Ähnlich Nr. 149 (vom Okt. 18. 1411).

Wunsch nach Bundesgenossen stärken. Das schnelle Vordringen der Dänen in Schleswig, die Festungsbauten der Königin Margarethe in Flensburg, waren den Lübeckern eine unerträgliche Bedrohung ihrer Selbständigkeit. Als im August 1410 auch in Hamburg die Revolution Boden gewann[1], schien die Zeit für eine Verstärkung des Bundes günstig. Aber handelt es sich bei der diesen vier im Juli 1411 in Lübeck versammelten Städten vorgeschlagenen »besseren Eintracht« der Hansestädte um eine Erweiterung des Dreibundes oder war der Plan viel großzügiger?

Gegen eine bloße Wiederholung und Erweiterung des noch längst nicht abgelaufenen Dreibundes spricht die völlig andere Form, in die der Vorschlag gekleidet ist: Ansetzung einer besonderen Tagfahrt, zu der alle Hansestädte eingeladen werden, und deren Hauptpunkt sein soll, eine »bessere Eintracht der Städte«, bestehend in bindenden Abmachungen für den Fall eines fürstlichen Angriffs auf eine Stadt[2]. Die Form ist der wendischen Tohopesate (tosamendesettinge) von 1399, 1402, 1403 entnommen, indem ohne die übliche politische Verschleierung ein Artikel als Kernpunkt herausgegriffen ist: Abwehr eines fürstlichen Angriffs durch Zusammenschluß der Gesamtheit der Hansestädte[3]. Das Ladungsschreiben, gerichtet an alle Hansestädte[4], stellt zwar den Bundesplan an den Schluß der Tagesordnung und spricht nur ganz kurz und allgemein von einer »Beratung und Beschlußfassung über eine bessere Eintracht der Städte zum Nutzen der Städte und des Kaufmanns«. Aber das kann Vorsicht sein, es konnte leicht in falsche Hände geraten[5]. Wurde von allen Hansestädten diese

---

[1] HR. I 5, S. 556, Nr. 720.

[2] HR. I 6, Nr. 37 § 2: »dar to sprekende umme beter endracht der stede, oft yenich here, furste, ridder edder knecht se mid unrechte overvallen wolde, dat sik de ene stad in der anderen vorwete wor up«, Nr. 40.

[3] HUB. 5, Nr. 366 § 2, Nr. 535 § 3; Lübecker UB. 5, Nr. 48 § 2; HR. I 5, Nr. 78 § 2, Nr. 116 § 1; HR. I 8, Nr. 1104 § 2.

[4] HR. I 6, Nr. 40, 41; vgl. HUB. 5, Nr. 1020. Der livländische Ordensmeister beantwortet ein Schreiben des Hochmeisters: »wi daz ir underwiset sin, wie alle stede der Hensen eynen tag halden willen tzu Lubeck uft den tag nativitatis Marie nest komende« (Sept. 8.).

[5] Übrigens erwähnt HUB. 5, Nr. 1020, keinen anderen Punkt der Tagesordnung als den Bundesplan.

kurze Andeutung verstanden als der Plan eines urkundlichen Bundesvertrages der Hansestädte?

Wenn man von immerhin denkbaren, auch sonst oft erkennbaren, mündlichen, geheimen Mitteilungen durch den Überbringer des Ladungsschreibens absieht, so ist uns eine ausgezeichnete Beweisquelle erhalten in einem Briefe des livländischen Ordensmeisters an den Hochmeister Heinrich von Plauen, aus dem wir klar erkennen, was Hochmeister und Ordensmeister unzweideutig unter der vielsagenden »besseren Eintracht der Städte« verstanden: nämlich eine politische, mehr oder minder urkundlich festgelegte Verbindung mit der gesamten Hanse, also ein hansisches Bündnis. Nach Empfang des Ladungsschreibens vom 15. Juli 1411[1] hatte der Hochmeister dem Ordensmeister am 4. August berichtet, »alle stete der Hensen« wollten am 8. August zu Lübeck eine Tagfahrt halten; nachdem er mit seinen Gebietigern erwogen habe, daß freundschaftliche Verbindung nützlich sei (wi daz vrenscafft gud sy), gedenke er die Tagfahrt zu besenden, um eine Freundschaft mit den Hansestädten abzuschließen (ene vrentschaft mit en machen), wozu er das Gutdünken des Ordensmeisters begehre. Dazu Stellung nehmend rät der Ordensmeister dringend, nach sorgsamer Überlegung mit seinen Gebietigern, es sei zwar sehr vorteilhaft, eine möglichst unverbindliche Freundschaft einzugehen (konde men ene vrentschafft mit en gemachen sünder harden vorsigelten vorbund), keinesfalls aber einen besiegelten Bundesvertrag. Ein urkundliches Bündnis entspräche durchaus nicht den Ordensinteressen, da die Hansestädte sehr zahlreich seien und man dadurch gezwungen sei, ihnen allen in ihren kriegerischen Verwicklungen mit weltlichen Fürsten zu helfen (solde ir dan en bysten in eren noten, daz were mit nichte vor unsen orden)[2]. Dies außerordentlich klare Urteil über den Wert eines politischen Bündnisses mit der Hanse gewinnt noch an Bedeutung durch die Tatsache, daß es in die Zeit nach dem Zusammenbruch der Ordensmacht bei Tannenberg fällt, eine Zeit, in der der bedrängte Hochmeister wohl geneigt sein konnte, jedes Bündnisangebot als willkommene Stärkung anzusehen. Beide, Hochmeister und Ordensmeister, aber verstehen offenbar — und das ist der Kernpunkt — unter dem Vorschlag

[1] HR. I 6, Nr. 41.

[2] HUB. 5, Nr. 1020.

einer besseren Eintracht nichts anders als das, was die späteren hansischen Tohopesaten waren, ein politisches, urkundlich festgelegtes Bündnis, das die Gesamtheit der Hansestädte und jede einzelne Hansestadt vor fürstlichen Angriffen schützen sollte. Die Instruktion der preußischen Ratssendboten zum Hansetage beweist, daß für den Orden der Bundesplan abgetan war; wenn sie ihn schweigend übergeht, läßt sie freilich noch Raum zu »herzlichem Einvernehmen« unverbindlicher Art, indem sie eine schroffe Ablehnung vermeidet[1]. Die preußischen Gesandten erweisen sich als äußerst geschickte Diplomaten, die erst befehlsgemäß aufs sorgfältigste die Lage sondieren, ehe sie sich nach einer Seite festlegen. Ihre Berichte geben wichtige Aufschlüsse über die Entstehung des Bundesplanes; sie schildern die tiefe Erregung in den Seestädten, besonders in Lübeck und Hamburg, über den dänischen Vormarsch in Holstein, der bisher durch Verhandlungen nicht einzudämmen war, weil die Hansestädte, in zwei Parteien gespalten, machtlos und untätig zusahen[2].

Die Lübecker Demokraten betrachteten von Anfang an König Erich als persönlichen Gegner und Feind. Das zeigte sich schon bei Ausbruch der ersten Unruhen in dem Vorwurf der Dänenfreundlichkeit gegen den alten Rat, später viel schärfer im Konstanzer Streit, der unvorsichtigem Geschwätz eines Lübecker Vertreters des neuen Rates, der König wolle Lübeck dem Reich entfremden, seine Entstehung verdankte[3]. Die pommerschen Hansestädte und ihr Anhang können als Gegenpartei gegen den aufständischen Dreibund Lübeck-Rostock-Wismar gelten. Sie suchten ihre Interessen im Zusammengehen mit ihrem Lande zu wahren, planten sogar ein Bündnis mit ihrem Landsmann auf dem dänischen Thron und möchten auch den Orden auf ihre Seite ziehen. Von Süden und Westen drohten die Folgen der Reichsacht, die Um-

---

[1] HR. I 6, Nr. 44.

[2] HR. I 6, Nr. 45, 46, 49; vgl. HR. I 5, Nr. 720 § 1. Vgl. für die Stimmung der Gemeinde in Lübeck die Klage König Erichs von Dänemark bei den Kopenhagener Verhandlungen (Mai 1416) über die Verhöhnung seiner Ansprüche auf das Herzogtum Schleswig: »hir baven hebbet uns de Holsten bedychtet unde besunghen unde unsen rad myd unsern, dat ok to Lubeke mede stemppet is«. HR. I 6, Nr. 246 § 52.

[3] Wehrmann, a. a. O., S. 138 f.

klammerung Lübecks und seiner Anhänger zu schließen[1]. In dieser Notlage mag in den Köpfen radikaler Lübecker Demokraten der Plan eines großzügigen Bundes der Hansestädte entstanden sein. Die neuen Bürgermeister und einzelne Ratsleute zeigten rührigen Eifer und wirkten überall fürstenfeindlich. Nach ihrer Niederlage auf dem Gerichtstag in Heidelberg erklärten sie kühn die Reichsacht als zu Unrecht verhängt, ja, hetzten offen gegen das Reich[2], wie auch ihr Verhalten auf dem Tage zu Lüneburg von wenig Achtung vor der Reichsgewalt zeugt[3]. König Erich konnte später bei der Schlichtung seiner Streitigkeit mit dem neuen Rat von sich aus verächtlich bemerken, mit solchen Leuten — er gebrauchte drastische Schimpfworte — habe er nie etwas zu tun gehabt[4]. Führende Männer, wie Eler Stange, Tidemann Steen, Schonenberg, Marquart Schütte, Johann Grove müssen als geistige Urheber des eigenartigen, umfassenden Bundesplans gelten. Wenigstens kann man ihnen am ersten, entsprechend ihrer anmaßenden und unfähigen Politik, solch hochfliegende Gedanken zutrauen, weil sie entfernt nicht die Schwierigkeiten ahnten, die sich ihm aus dem Wesen der Hanse und aus ihrer geographischen Zerrissenheit entgegenstellten[5].

Wenden wir uns zu den praktischen Erfolgen dieser Bundespolitik. Der Ausgangspunkt — und das steht nicht damit im Widerspruch — blieb ihr lokaler Dreibund Lübeck, Rostock, Wismar, freilich auch zugleich ihr Endpunkt. Demgemäß empfingen sie die preußischen Gesandten mit offenen Armen und enthüllten ihnen, die schließlich als die einzigen erschienen waren, vorsichtig ihre Bundespläne, noch ehe der Hansetag zusammengetreten war[6]:

---

[1] Vgl. HR. I 5, Nr. 685—694.

[2] HUB. 5, Nr. 1022.

[3] HR. I 6, Nr. 68 A § 2—4, B § 8, 10, 11, 14—16.

[4] Wehrmann, a. a. O., S. 138 f.; besonders HR. I 6, Nr. 287 § 12—14, 246 § 36.

[5] Folgende Belege zeigen den hervorragenden Anteil der genannten Männer des neuen Rates an der Politik Lübecks während der Revolutionsjahre: HR. I 5, Nr. 561, 598, 720, 729, S. 593; HUB. 5, Nr. 1022; HR. I 6, Nr. 37, 50, 68 A § 2—4, B § 8, 10, 11, 14—16, Nr. 199, 246, 262 § 3, 4, 47, 58—60, 63, 94, 137—140, 160—166, Nr. 287 § 9, 12, 14, Nr. 448.

[6] Dodorf berichtet HR. I 6, Nr. 45: »und dessen dren steten, Lubeke

Lübeck, Rostock, Wismar seien verbündet und hätten den Wunsch, den Hochmeister als Bundesgenossen zu gewinnen. Da das Verhältnis zwischen den Hansestädten sich äußerst zuspitzte, alle übrigen Hansestädte, selbst Hamburg, schließlich ganz ausblieben, das geächtete Lübeck meidend, erschien diese bescheidenere Lesart wohl angebracht, die weitgehende Pläne vorerst fallen ließ. Die Gesandten des Ordens waren in schwieriger Lage. Trotz gegenseitigen Mißtrauens von beiden Parteien der Hansestädte stark umworben, selbst dringend hilfsbittend und wenig geneigt, sich in neue unabsehbare Wirren zu stürzen, mußten sie mit List und Sorgen (myd großer lyst und wisheyt, komer unde sorghe) beide Parteien hinhalten. Heimlich aber berichteten sie nach Haus, man möge keinesfalls eher ein Abkommen oder Bündnis mit Herren oder Städten schließen, ehe die Lage geklärt sei, denn zwischen den Hansestädten werde es wunderlich zugehen. Zugleich treibe man unverkennbar einem großen Krieg zwischen den Hansestädten und König Erich entgegen. Infolgedessen sei die Stimmung in den großen Seestädten sehr niedergedrückt und es sei kaum nützlich, das Ordensland in diesen Kampf zu stoßen[1]. Damit ist die ablehnende Haltung Preußens gegen hansische Bundespläne des Lübecker neuen Rates und seines Anhanges festgelegt. Wenn mehrfach in der Instruktion der preußischen Sendboten von »Eintracht der Städte« in anderen Punkten die Rede ist, soll das nur verschleiern[2]. Aber während sie eine offene Ablehnung umgingen, mieden alle übrigen Hansestädte offensichtlich jeden Verkehr mit den Aufrührern und betrachteten das Verhalten des Ordenslandes mit Mißtrauen und Zurückhaltung[3]. Als trotz längeren Wartens niemand sonst den Tag besandte, auch eine neue Tagfahrt, Ende September zu Wismar, fast unbeachtet blieb, obwohl sie »zum allgemeinen Besten und auch wegen einer besonders dringenden

---

Wismer, Rostoke, den was czumole libe, das euwer ghenode mych czu yn sande, und dankeden uch groes und entphenghen mich liplychen, und derboten mich grosse czucht und ere umme euwer libe wyllen«.

[1] Ich verweise nochmals auf die außerordentlich lebendigen und inhaltsreichen Berichte der preußischen Gesandten. HR. I 6, Nr. 45, 46, 49.

[2] HR. I 6, Nr. 44 § 6, 7; vgl. HUB. 5, Nr. 1020.

[3] HR. I 6, Nr. 45.

Notsache, die wir Euch nur mündlich zu erkennen geben können«[1]. anberaumt war, verlautet nichts mehr von der besseren Eintracht[2]. Auf einer Versammlung Mitte Oktober waren zwar Hamburg und Lüneburg anwesend, aber nur, um einen neuen Vermittlungsversuch zu machen, denn die Spannung unter den Städten und zwischen Herrn und Städten war immer drohender geworden[3]. Solchen Bemühungen, die Streitigkeiten zwischen den wendischen Hansestädten zu vermitteln, schlossen sich auch die preußischen Städte an, weil es auch ihren Interessen, von beiden Seiten Hilfe zu bekommen, entsprach[4].

Wie ist es aber zu erklären, daß in dieser Zeit schwerer Gefährdung der politischen Selbständigkeit des Hauptes der Hansestädte ein Bundesplan auf so völlige Nichtachtung stieß? Einmal besaß der neue Rat gar keine Stellung in der Hanse und gewann sie auch nicht, weil die Hansestädte bald erkannten, daß er weder durch Kenntnisse noch durch Geschick seinen Aufgaben gewachsen war. Darüber hinaus aber gibt uns das Wesen der Hanse selbst die tiefste Erklärung. Die Worte des livländischen Ordensmeisters, der dem Hochmeister von einem »versiegelten Bundesvertrag« mit den Hansestädten dringend abriet, sind typisch für den praktischpolitischen Standpunkt vieler Hansestädte: Das Gebiet ist zu groß, die Städte sind zu viele, als daß man sich verpflichten könne, einer jeden Hansestadt in ihren territorialen Streitigkeiten mit Fürsten und Herrn zu helfen (wente der stete gar vill is unde welden die wertliken fursten, en beseten, ken en krygen edder sie kegen de fursten, solde ir dan en bysten in eren noten, das were mit nichte vor unsen orden)[5]. Also in der Politik, besonders in der Terri-

[1] HR. I 6, Nr. 46.

[2] HR. I 6, S. 31.

[3] HR. I 6, Nr. 49. Die preußischen Gesandten berichten Okt. 18. 1411: »aber wir besorghen uns, das ys in dessen steten hy al umme werde obel styn werden, und vlyget sich groes czu kryghe, noch alle deme das wyr vornemen, beyde myd den heren und ouch dy stete under den anderen«. — Und: »sunderlyghen von allen heren und steten kone wir euweren ghenoden nycht gutes scryben, alzo obele styt das yn allen steten; und ouch tuschen den heren und steten; sy vormuten sich alle grosses kryghes«.

[4] HR. I 6, Nr. 49/50.

[5] HUB. 5, Nr. 1020.

torialpolitik, fallen die Interessen der Städte so gründlich auseinander, daß man sie unmöglich vereinigen kann. Das feste Band ist ganz anderer Art, es kommt von außen. Nur sobald die wirtschaftlichen Grundlagen, das gemeinsame Recht angegriffen werden, die Privilegien der Städte im Ausland gefährdet sind, die Furcht Platz greift, »dat de hense« — das ist das Recht! — »tonichte scholde warden«, haben Einheitsbestrebungen Zugkraft. Die gewöhnlichen Heilmittel der hansischen Tagfahrten sind eben nicht Bündnisse, sondern Ordonnanzen und Statuten[1]. So kann der merkwürdige Fall eintreten, daß die in Lüneburg am 10. April 1412 zahlreich versammelten Hansestädte[2] an Hamburg die drohende Frage stellten, ob es mit irgendeiner Stadt ein Bündnis geschlossen habe, das jetzt oder später der Hanse und dem Kaufmann schaden könne. Nur der Dreibund Lübeck-Rostock-Wismar, an dem man Hamburg beteiligt glaubte, kann gemeint sein. Den Hansestädten erscheint also dies Bündnis, das seinen Urhebern nach die Hanse fester verbinden sollte, als den Interessen der Hanse zuwiderlaufend, weil es von »geächteten und hanselosen Leuten« ausging. So endet der merkwürdige Bundesplan des neuen Rates mit dem drohenden Ausschluß der führenden Hansestadt aus der Hanse. Erst die Wiederherstellung der alten Ordnung in Lübeck bot neue Möglichkeiten für umfassende hansische Bundesbestrebungen[3].

Die Wiederherstellung der Verfassung in Lübeck im Sommer 1416 eröffnet nicht nur eine Zeit der Reaktion, sondern auch neuer Ideen in der Entwicklung der deutschen Hanse. Die friedliche Lösung des langjährigen Kampfes war doch nur ermöglicht durch die weise Mäßigung der alten Politiker[4], die wohl erkannten.

---

[1] HR. I 6, Nr. 51.

[2] 27 Städte: Köln, Hamburg, Bremen, Dortmund, Goslar, Stralsund, Greifswald, Elburg, Danzig, Wisby, Riga, Braunschweig, Magdeburg, Münster, Osnabrück, Hildesheim, Hannover, Kiel, Rügenwalde, Wesel, Salzwedel, Stade, Buxtehude, Lüneburg (Lübeck, Rostock, Wismar). HR. I 6, Nr. 68; vgl. Daenell, Blütezeit I, S. 171.

[3] HR. I 6, Nr. 50 § 15; 51 S. 48; Nr. 68a, b § 2—4, a § 49—50.

[4] Wehrmann, a. a. O., S. 137ff.. Daenell, Blütezeit 1, S. 189; vgl. HR. I 6, Nr. 287 § 12—14. Bürgermeister Jordan Pleskow verteidigt die Vertreter des neuen Rates »hochliken« gegen den Zorn König Erichs, daß dieser sich sogar verwundert, wie er seine Feinde so verteidigen könne.

daß der schwere Verlust an Macht, Ansehen und innerer Einigkeit nur langsam aufgeholt werden konnte. Mit frischen Kräften und unbeugsamen Willen gingen sie ans Werk, den Kreis der Hansestädte fester als je zusammenzuschmieden. Welches waren ihre Mittel? Waren auch Bundesbestrebungen darunter? Wenn wir uns an die starke Einwirkung der erfolgreichen Kölner Konföderation auf die Hanse erinnern, wenn wir sahen, wie tief die Bundesidee auf territorialem Boden in den Bündnissen der sächsischen Gruppe und besonders der wendisch-pommerschen Kerngruppe Wurzel geschlagen hatte, können wir uns nicht wundern, daß sie von dort aus auch auf die Gesamtheit der Hanse einzuwirken begann. Die Mittel, mit denen die Reorganisation der Hanse ins Werk gesetzt wurde, waren freilich in erster Linie — und das muß mit aller Schärfe betont werden — die gewöhnlichen: Erneuerung der alten Beschlüsse der hansischen Versammlungen durch Ordnung und Bestätigung der gesamten Ordonnanzen im hansischen Statut[1]. Die Bundesbestrebungen bildeten nur einen Teil und nicht den wichtigsten. Die Natur der Hanse, ihr überwiegend wirtschaftlicher Charakter, läßt das auch gar nicht anders erwarten.

Wie gliedern sich hansische Bundesbestrebungen in die Hanse ein? Gehen wir davon aus, daß der Grundcharakter der Hanse ein rein wirtschaftlicher ist und bleibt, daß aber die fortschreitende Entwicklung zu einer wirtschaftlichen Einheit auch eine gewisse politische Einheit zur Folge haben kann, dann erscheinen uns politische Bundesbestrebungen als Notwendigkeit, sobald die wirtschaftliche und politische Selbständigkeit der einzelnen Hansestadt unmittelbar und die der Gesamtheit der Hansestädte mittelbar stark bedroht wird. Das ist aber seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts sowohl durch die Gährung innerhalb der Mauern, als durch die Bedrohung durch Adel und Fürsten eine dauernde Gefahr geworden, die durch die jahrelange Verwirrung in der führenden Hansestadt besonders grell in Erscheinung getreten war. Deshalb schlug dieselbe Versammlung der Hansestädte, die vom Mai bis August 1416 die entscheidende Vermittlerrolle in der

[1] Auch von der Privilegienverleihung durch König Sigismund erhoffte man eine »Stärkung der Hanse«; HR. I 6, Nr. 262 § 167, 2.

Beilegung des Lübecker Aufruhrs geführt hatte, — es waren bezeichnenderweise nur die Städte der wendisch-pommerschen Kerngruppe — sofort eine neue Tagfahrt vor. Die Tagesordnung, die Hamburg, Stralsund und Lüneburg ihren Nachbarstädten mitteilen sollten, stellte an die Spitze einen Bundesplan: »Erstens soll eine Tohopesate zwischen den Städten geschlossen werden. Darüber soll eine Rechtsentscheidung schlüssig werden«[1].

Der Name Tohopesate wird hier zum ersten Male gebraucht. Was bezeichnet er[2]? Es zeigt sich bald, daß es sich um die Erneuerung des wendisch-pommerschen Bündnisses zur Abwehr fürstlicher Gewalt handelt. Aber um dieses allein? Hamburg, Lüneburg und Stralsund sollen ihre Nachbarstädte damit vertraut machen, demnach scheint doch eine weitere Ausspannung des Bündnisses geplant zu sein. Lübeck als Vorort mit Rostock und Wismar sind selbstverständlich nicht aufgezählt. Von ihnen ging sicher die Anregung aus. Zu Hamburgs Anhang gehörten die kleinen linkselbischen Städte Stade und Buxtehude, sowie das holsteinische Kiel, zu Stralsund Greifswald, Anklam, Demmin, Stettin, Stargard, Kolberg, Rügenwalde, Stolp. Alle die kleinen Städte gehörten bisher dem Bündnis nicht an, aber man kann sie doch der wendisch-pommerschen Zentralgruppe der Hanse zurechnen. Wie aber steht es mit den Nachbarstädten, zunächst Lüneburg? Lüneburg selbst ist eigentlich sächsisch, zählt aber auch mit zur wendischen Kerngruppe; seine Bedeutung liegt darin, daß es die Verbindung mit den sächsischen Städten unterhält. Seine Nachbarstädte sind aber nur sächsische Städte. Daraus ergibt sich, daß die geplante Tohopesate nicht nur das wendisch-pommersche Zentrum im weitesten Sinne, sondern auch die sächsischen Städte umfassen soll. Damit läßt sich die Annahme, daß es sich um den Keim eines hansischen Bundes handelt, nicht ganz von der Hand weisen. Er wäre dann unmittelbar auf territorialem Boden erwachsen. Schon im November und Dezember 1416 tagten die Wenden im engsten Kreis in Lübeck und Rostock. Die Kürze

---

[1] HR. I 6, S. 193f.; Nr. 262 § 167, I.

[2] HR. I 5, Nr. 114, 116; 1403 wird neben den üblichen »vorbund, vordracht, eendracht« zum ersten Male der Name »tosamendesettinge« gebraucht.

der Zeit hielt andere Städte fern; übrigens war eine Versammlung aller Hansestädte auch nicht vorgesehen[1]. Tatkräftige Bekämpfung der Seeräuber durch die Seestädte und finanzielle Heranziehung der Binnenstädte wurde durch Ordonnanz bestimmt und die »Landstädte der deutschen Hanse« mußten sich trotz aller Proteste dem Beschluß einer kleinen aber gewichtigen Versammlung fügen. Es ist bezeichnend, daß auch jetzt niemand daran dachte, diese rein handelspolitische Sache durch umständlichen Bundesvertrag zu regeln[2]. Ein neuer Tag am 20. Januar 1417 wurde vereinbart. Nun aber wurde Lübeck offiziell beauftragt, inzwischen einen Bundesvertrag zu entwerfen (de Lubesschen scholen ramen ener confederacien), ihn zirkulieren zu lassen, damit man die Antworten der Städte am Januartage hören könnte. Auch diesmal ist nicht deutlich, ob Lübeck den Entwurf allen Hansestädten senden soll. anscheinend — es war nur ein Monat Zeit — kommen nur die Wenden in Frage. Die anderen Hansestädte, besonders die Preußen wurden dringend geladen, aber nur Stettin »in Anbetracht der schwerwiegenden Gründe, die wir nicht schreiben können«[4]. Begreiflicherweise scheuten sich die Städte vor der Gefahr, ein Schreiben über ihre geheimen Pläne den unsicheren Straßen anzuvertrauen.

Am 25. Januar 1417 wurde die »Tosate« planmäßig zu Lübeck abgeschlossen. Wir sehen nun, daß es sich vorläufig nur um die Erneuerung des alten Bündnisses der großen wendisch-pommerschen Städte auf 5 Jahre handelt. Lübeck, Wismar, Rostock. Stralsund, Greifswald, Lüneburg nahmen daran teil. Hamburgs Beitritt, auf den die Städte Gewicht legten, unterblieb, weil die Stadt 1417 als Bundesgenosse ihrer Holsteinischen Herren in den

---

[1] HR. I 6, Nr. 277, S. 283 Nr. 315—318, 327, 328, 330.

[2] HR. I 6, Nr. 319 § 1, 2; vgl. 529, 530. Magdeburg und Braunschweig protestierten 1418 gegen den Pfundzoll: Schon 1410 und 1412 hätten sich die Landstädte über weit größere Unkosten für die Sache der Hanse beklagt, ohne daß ihnen von den Seestädten Hilfe geworden sei. Aber Hildesheim war der Ansicht: »wes de mere deel der hensestede uppe des kopmans beste dar van eyn gheworden sin, dar en kunne we nicht entighen wesen, wente uns dat zwarlik to donde were«.

[3] HR. I 6, Nr. 319 § 44, 45, 6.

[4] HR. I 6, Nr. 327, 328.

Krieg gegen Dänemark trat[1]. Unter Beibehaltung der Grundlagen bietet die Tosate doch wesentliche Unterschiede gegenüber ihren Vorgängern. Es zeigt sich nun, daß die Einführung des neuen Namens »tosammendesettinge, tohopesate, tosate« durchaus nicht unwesentlich war. »Eine freundschaftliche Tosate und Bündnis gegen jedermann« wird das Bündnis betitelt. Tatsächlich überwiegt das »in treuen Zuhaufebleiben« gegen alle Feinde jetzt alle übrigen Momente. Der Name ist ein Sinnbild des Haufens, dessen Kraft in der Masse und Einigkeit liegt. Auch in allen übrigen Punkten tritt diese ausgesprochene Tendenz zutage. Der üblichen landfriedensmäßigen Begründung wurde der bedeutsame Zusatz beigegeben: »Auch bezweckt dies Bündnis Trost, Hilfe und Schutz sich wechselseitig in allen Nöten zu leisten«[2]. Alle Zusätze, die die Geschlossenheit und Klarheit, aber auch den einseitigen Zweck beeinträchtigen könnten, sind fortgelassen[3]. Um die rasche und tatkräftige Abwehr eines Angriffs dreht sich alles. Die Bundesstädte sollen ihm schon vorbeugen durch gegenseitigen Nachrichtendienst. Vermittlungsversuche sind kurz abgetan. Kommt es zum Angriff, dann soll man auch treu und entschlossen zusammenhalten. Die Folge soll dann zu Lande und zu Wasser, spätestens binnen vier Wochen nach Aufruf, vor sich gehen, Nachbarstädte früher. Nach Bedarf soll sie verstärkt werden können. Das ist schon ein großer Fortschritt. Fehdezüge sollen nur mit Erfolg verbürgenden Kräften gemacht werden, sonst brauchen die Hilfstruppen nicht zu folgen. Nur im Notfall darf die Folge durch Geld

---

[1] HR. I 6, Nr. 237 § 17. Bezeichnenderweise erwähnt der Rezeß die »tosate« nur beiläufig. Ein Hamburger Ratsmann begibt sich nach Übereinkunft nach Haus, um u. a. »bii dem rade to Hamborg to bearbeidende, dat se de tosate mede annameden in dessem recesse geramed unde de mede bezeghelende«; HR. I 6, Nr. 338; HUB. 6, Nr. 106; Daenell, Blütezeit 1, S. 191. Das Verhältnis zwischen Hamburg und den Hansestädten war zudem sehr gespannt, weil der Rat in Hamburg immer noch nicht in seine vollen Rechte eingesetzt war. HR. I 6, S. 309 f.

[2] HR. I 6, Nr. 338. Die übliche Ausnahme des Königs und des Landesherrn auch hier.

[3] Allerdings auch die provozierende Auslassung über den Begriff »Pflichten gegen den Landesherrn« ist fortgefallen. Vgl. HUB. 5, Nr. 366 § 6, 7; Nr. 535 § 7, 8, 9. HR. I 8, Nr. 1104 § 6, 9—12; vgl. HR. I 5, Nr. 116.

abgelöst werden, 20 Mark lübisch für den Gewappneten, 10 für den Schützen halbjährlich. Neu ist auch der Bundestag im Ablaufjahre, der über Erneuerung mit Abstrichen oder Zusätzen entscheiden soll, wobei auf jeden Fall der alte Vertrag verfallen sein soll. Andere Verträge werden durch diesen nicht beeinträchtigt. Alle übrigen Bestimmungen sind im ganzen unverändert. Erwähnenswert wäre noch, daß Streitigkeiten zwischen Bundesstädten nicht durch Landesherren, aber auch nicht durch andersjemand, der kein Bundesmitglied ist, sondern nur durch unbeteiligte Bundesstädte geschlichtet werden dürfen. Die Matrikel bringt bei gleichen Sätzen wie 1402 noch 140 Mann zusammen (112 Gewappnete, 28 Schützen). Die Formalitäten des Reichsrechts, der Schein des Landfriedensbundes, sind kümmerlich gewahrt, der einzige Zweck ist unverhüllt: Gewalt, von wem sie auch komme, kann und muß nur mit Gewalt bekämpft werden.

Das rasche Zustandekommen der Tohopesate war im wesentlichen eine Folge der politischen Lage im Norden. Die Städte waren in einer eigenartigen Zwickmühle. Zu König Erich wie zu den Holstenherrn standen sie äußerlich in freundschaftlichem Verhältnis. Sie wünschten neutral zu bleiben in der Rolle des ehrlichen Maklers. Wie lange noch? Der König verfolgte mit der größten Hartnäckigkeit seine Eroberungspolitik gegen Holstein. Er glaubte die Hansestädte nach Wiederherstellung der Verfassung in Lübeck doppelt auf seiner Seite zu haben, ja er drängte sie immer verbissener auf ein Bündnis, davon alle wirtschaftlichen Vorteile abhängig machend; daß es den innersten Lebensinteressen der Hanse widersprach, die Festsetzung der dänischen Macht vor den Toren, die Gefährdung der Landverbindung West-Ost zu dulden, erkannte er nicht. Die Volksstimmung in Lübeck, voll Haß und Hohn gegen die Dänen, glaubte er übersehen zu können, obwohl ihm der freudige Anklang, den die holsteinischen Schmählieder bei der Gemeinde Lübeck fanden, nicht unbekannt war. Er bestand blind auf seiner Tosate, selbst als Hamburg schon offen auf der feindlichen Seite stand. Früher oder später mußten auch Lübeck und die Wenden sich gegen ihn entscheiden, aber noch gelang es Bürgermeister Jordan Pleskows diplomatischem Geschick, den König jahrelang hinzuhalten[1].

[1] HR. I 6, S. 362f., Nr. 397; S. 341, Nr. 389, 390, 392. Anders war die Stellung der pommerschen Städte, die zeitweilig einem Bündnis mit

Das Werk der ersten großen Tagfahrt der neu geeinten Hanse im Sommer 1417 ist die Vorbereitung all der grundlegenden Beschlüsse, die von einer der größten hansischen Versammlungen, die je getagt hat, am 24. Juli 1418 gefaßt wurden. 1417 war die wendische, pommersche, preußische, livländische, sächsische und süderseeische Gruppe vertreten (16 Städte). Aber noch fehlten die niederrheinischen, westfälischen und märkischen Städte. Die Besendung der Tagfahrten, die Gültigkeit ihrer Beschlüsse für Anwesende und Abwesende, wurde beschlossen, denn der Gehorsam der Städte gegen Mehrheitsbeschlüsse sei ein Fundament der Hanse. Das ist der Auftakt zu der großzügigen Neuordnung der hansischen Statuten. Von Bundesplänen verlautet nichts. Wir dürfen aber vermuten, daß sie nicht unbesprochen geblieben sind[1]. Am 24. Juni 1418 waren zwar nicht alle, aber doch alle wichtigen Hansestädte in Lübeck versammelt oder doch vertreten[2]. 35 Städte aus allen Gruppen und Teilen des hansischen Gebietes waren erschienen: Köln, Nymwegen, Deventer, Zütphen, Zwolle, Harderwyk, Elburg, Dortmund, Soest, Münster, Osnabrück, Minden, Bremen, Stade, Buxtehude, Lüneburg, Braunschweig, Magdeburg, Salzwedel, Stendal, Hamburg, Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald, Kolberg, Stettin, Anklam, Stargard, Danzig, Wisby, Riga, Dorpat, Reval. Die imponierende Wirkung der neu erstandenen Macht äußerte sich auch in der Anwesenheit von Gesandten des Reiches und einiger Fürsten.

Der erste und wichtigste Beschluß der Versammlung war die Anerkennung des großen hansischen Statuts, der wirtschaftlichen Grundlagen der Hanse. Aber das Eindringen des politischen Elements in die handelspolitische Organisation der Hanse zeigt sich in der Eröffnung der Statuten durch vier rein politische Artikel, deren Notwendigkeit durch die Krisis des letzten Jahrzehnts

---

dem König nicht abgeneigt waren. Nr. 397 § 100; S. 457, 469, 477, 479 ff. Vogel, Kurze Geschichte der Hanse, S. 70. Dänenfeindlichkeit der Lübecker Gemeinde, s. Daenell, Blütezeit I, S. 197, 204—225; HR. I 6, Nr, 246 § 52.

[1] HR. I 6, S. 263, Nr. 397 § 63, 92, Nr. 428, 530.

[2] In der sehr dringlichen Ladung heißt es: »dar de stede menliken by komende werden, so begere wii mid ernste, dat gii des nyne wys en laten«; HR. I 6, Nr. 535, S. 529; Nr. 556.

brennend geworden war: Aufrührer gegen den Rat einer Hansestadt wurden mit Hinrichtung oder Verfestung in allen Städten der Hanse, Städte, die ihren Rat seiner Macht beraubten, mit Verhansung bedroht[1]. Zur öffentlichen Bekanntmachung und Warnung sollte das Statut auf große Tafeln geschrieben im Rathause jeder Hansestadt aushängen. Aber dabei blieb es nicht. Ein viel bedeutsamerer Schritt zur Politisierung der Hanse folgte, das war der erste, allgemein hansische Bündnisvorschlag: Die wendische Zentralgruppe legte ihre Tohopesate in erweiterter Form der Tagfahrt als den Entwurf eines zwölfjährigen Schutzbündnisses aller Hansestädte vor. »Es war die natürliche, notwendige Ergänzung des Statuts«[2].

Wir erkennen nun die zielbewußte Politik der wendischen Kerngruppe und der führenden Lübecker Diplomaten, die den umfassenden Neubau der wirtschaftlichen Verfassung mit einer starken Schutzmauer umringen wollten. Besser als je hatten sie im verflossenen Jahrzehnt den Wert eines festen politischen Zusammenschlusses der Städte erkannt. Der war aber nur in der festesten Rechtsform, durch ausdrückliche, urkundliche Zustimmungserklärung jeder einzelnen Hansestadt, nicht durch die üblichen Majoritätsbeschlüsse möglich und konnte nur die Form eines Bundesvertrages haben. Es darf nicht verwundern, daß in einer Zeit reger Einheitsbestrebungen bedeutende Hansestädte in völliger Unkenntnis der Entstehung der Hanse eine Gründungsurkunde als selbstverständlich voraussetzten und nur verloren glaubten. Was lag näher als das bewährte Bündnis der Kerngruppe, deren gewohnheitsmäßiger Vorrang nun offiziell anerkannt wurde, indem die Städte Lübeck an der Spitze seiner Nachbarn aufforderten, die Leitung der hansischen Handelspolitik zu übernehmen[3], auf die ganze Hanse zu übertragen. Dieser kühne Gedanke eines alle Hansestädte umfassenden, urkundlichen Bündnisses hat, einmal aufgegriffen, trotz seines Mißlingens den Leitern der hansischen

---

[1] HR. I 6, Nr. 398 § 1, 556 § 53, 60—63, 557 § 1—4; vgl. Daenell, Blütezeit I, S. 192; HR. I 6, Nr. 557, Vorbem. 603; HR. I 7, Nr. 13 § 6.
[2] HR. I 6, Nr. 557a; HUB. 6, Nr. 170; Daenell, Blütezeit 1, S. 193.
[3] HR. I 6, Nr. 601, 1418 Sept. 24.; HR. I 6, Nr. 556 § 87.

Politik durch Jahrhunderte als ein hohes Ziel vorgeschwebt. Es darf nicht Wunder nehmen, daß der Rezeß der Tohopesate mit keinem Worte gedenkt; ihres politischen Inhalts wegen mußte sie geheim bleiben[1]. Selbst die vorsichtige Fassung ließ eine Behandlung über den engsten Kreis der Räte (radeswise) als unerwünscht erscheinen.

Die landfriedensmäßige Einleitung entspricht wörtlich der wendischen Tosate, nur war ihre Dauer auf 12 Jahre, vom 29. September 1418 ab, vorgesehen. Auch sonst ist wenig geändert. Ausdrücklich wird betont, daß die Warnung der Städte vor Gefahren »unter den Räten« geschehen soll[2]. Gegen jeden Angreifer, »ohne Ansehen der Person«, (wat achte he sii), will man zusammenstehen. Dem weiten Gebiet des Bundes entsprechend, werden für lokale Fehden besondere Bestimmungen getroffen. Die befehdete oder überfallene Stadt soll bei vier benachbarten Bundesstädten Klage führen; diese sollen den Angreifer ersuchen, ihre und des ganzen Bundes rechtliche Vermittlung anzunehmen. Dünkt ihnen allein die Vermittlung zu schwierig, so sollen sie vier weitere, geeignete Städte hinzuziehen, die mit Vollmacht und Beistand des ganzen Bundes eine rechtliche oder gütliche Entscheidung treffen sollen. Läßt sich der Angreifer nicht bereden, so sollen sie ihm verkündigen, daß der ganze Bund (wii stede alle in dessem vorbunde) für Recht steht; auch sollen sie dann die Notwendigkeit, die Bundesmacht einzusetzen »mit luden edder mit gelde« allen Bundesstädten bekannt geben. Binnen 14 Tagen nach der Verkündigung soll jede Stadt der Befehdeten mitteilen, ob sie Geld oder Leute schicken wird; Leute haben binnen weiterer 14 Tage an Ort und Stelle zu sein. Alle übrigen Bestimmungen über Kosten, Sold, Geldhilfe, auch deren Höhe — 20 bezw. 10 Mark für den Gewappneten oder Schützen halbjährlich — sind unverändert übernommen. Geld ist »sunder argelist« binnen der ersten drei Monate und weiter während der Dauer der Fehde zu schicken. An der Ausrüstung der Leute soll nicht gespart werden (wolgeperdet unde beharnisched). Auch die Bestimmungen über einen Fehdezug, Eroberungen, Beute, Schlachtvieh, Schaden sind die

[1] HUB. 6, Nr. 170, 1.
[2] HUB. 6, Nr. 170, 1.

alten. Allerdings soll für Gefangene ein Fanggeld, dessen Höhe sich nach der Gewohnheit der Landschaft richtet, gezahlt werden, sonst folgt der Gefangene dem Fänger. Neu ist der Artikel über Pferdefutter und Hufbeschlag, den die befehdete Stadt zahlt. Die Absage einer Bundesstadt an einen Landesherrn oder nichtverbündete Städte bedarf der Vorberatung mit vier benachbarten Bundesstädten. Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Städten innerhalb des Bundes, vor allem unter Ausschluß von Fürsten, wird erneut unterstrichen. Lübeck soll die höchste Instanz sein, soll passende Bundesstädte um Vermittlung ersuchen, freundschaftliche — mit beider Zustimmung — rechtliche — nach Anhörung von Klage und Antwort — Entscheidungen sind bei festgesetzter Strafe rechtsgültig. Wenn die Mitteilung an Lübeck in böser Absicht unterbleibt, soll jede andere Stadt, die es erfahren hat, Lübeck Anzeige machen. Lübeck wird also geradezu Präsidentin eines obersten Bundesgerichts. Sonderabmachungen und Sonderfrieden, sowie das Verhältnis anderer Verträge zu diesem werden wie in der wendischen Tosate behandelt.

Es folgt die Matrikel, in der bezeichnenderweise die Sätze für die Wenden herabgemindert sind, um sie einigermaßen gerecht den der übrigen Gruppen anzupassen; trotzdem bleiben sie den anderen noch erheblich voraus:

	Stadt	Gewappnete	Schützen
1.	Lübeck	20	6
2.	Köln	20	6
3.	Hamburg	20	6
4.	Bremen	20	6
5.	Rostock	12	4
6.	Stralsund	16	6
7.	Wismar	12	4
8.	Braunschweig	16	4
9.	Dortmund	8	4
10.	Lüneburg	12	4
11.	Greifswald	6	2
12.	die preußischen Städte	40	10
13.	Kolberg	4	2
		206	64

	Stadt	Gewappnete	Schützen
	Übertrag:	206	64
14.	Wisby	6	2
15.	die livländischen Städte	30	10
16.	Stettin	6	3
17.	Anklam	4	2
18.	Münster	8	4
19.	Osnabrück	8	3
20.	Stade	4	2
21.	Buxtehude	2	2
22.	Stargard	4	2
23.	Salzwedel	3	2
24.	Ülzen	2	2
25.	Magdeburg	16	4
26.	Minden	6	2
27.	Soest	8	3
28.	Hildesheim	8	4
29.	Goslar	4	3
30.	Göttingen	8	3
		333	117.

Eine Untersuchung dieser Liste, die doch angeblich ein Verzeichnis aller Hansestädte darstellen sollte, kommt zu dem merkwürdigen Ergebnis, daß sie nur einen Bruchteil aller Hansestädte enthält. 35 Städte hatten die Tagfahrt besandt. Das war schon eine selten große Versammlung, immerhin höchstens 1/8 bis 1/5 aller Hansestädte, wenn man überhaupt Zahlen angeben darf[1]. Die Matrikel

[1] Die Gesamtsumme kommt ungefähr der Seewehrmatrikel von 1407 gleich. Dort 352 Gew., hier 333. Aber vgl. dazu HUB. 6 K, Nr. 396; 1421 Sept. 1. Bündnis der Hansestädte mit dem Hochmeister, das 2000 Gew. für Preußen, 500 für Livland vorsieht und die Tohopesate mit König Erich, die 1000 Gew. vorsieht (Lübeck 200, Rostock, Wismar, Lüneburg je 100, Stralsund, Greifswald, Anklam zusammen 200, Preußen 150, Livländer 150). HR. I 7, Nr. 565, 601, 609 § 1. Es ist unmöglich, für einen bestimmten Zeitpunkt oder nur für ein Jahrzehnt eine bestimmte Zahl von Hansestädten anzugeben. Nicht einmal die leitenden Hansestädte scheinen eine zuverlässige Kenntnis gehabt zu haben. Im Laufe der Zeit schwankte die Zahl der Hansestädte, im 15. Jahrhundert war sie am größten. Für das ganze Mittelalter stellt Stein 164 Städte als sicher fest. Vgl. Hans. Geschichtsbl. 1915, S. 173ff.

enthält 28 Einzelnamen und die beiden summarisch genannten Gruppen der »gemeinen preußischen und livländischen Städte«, von denen die preußischen auf 6 (Kulm, Thorn Elbing, Danzig, Königsberg, Braunsberg), die livländischen auf mindestens 3 (Riga, Reval, Dorpat), wenn nicht 11 (Pernau, Wenden, Fellin, Kokenhusen, Lemsal, Wolmar, Windau, Goldingen), zu veranschlagen wäre. Von diesen 37 (45) Städten hatten die meisten die Tagfahrt besandt. Ist es ein Verzeichnis der anwesenden Städte? Nein, denn die anwesenden süderseeischen Städte Nymwegen, Deventer, Zütphen, Zwolle, Harderwyk, Elburg, fehlen, ebenso auch Stendal; anderseits sind, abgesehen von den Gruppen, auch einige Städte genannt, die nicht anwesend waren: Ülzen, Hildesheim, Goslar, Göttingen. Ist das Willkür? Keinesfalls. Die Aufstellung scheint etwa so erfolgt zu sein, daß man grundsätzlich von der Anwesenheit ausgeht, wobei die Süderseer und Stendal sich ausschlossen, die Übrigen einzeln angesetzt wurden und nur einzelne Gruppen für ihre ganze Landschaft — so die preußische und livländische — eine andere, die sächsische, für einige Städte gut sagten. Demnach kann die Liste nur ein Gelegenheitsentwurf sein, eine Grundlage, auf der weiter gebaut werden sollte. Denn ein Bündnis mit Brief und Siegel kann nicht einfach wie eine Ordonnanz — hier wäre etwa die Seewehrmatrikel von 1407 zu vergleichen — An- und Abwesende ansetzen, sondern es muß des Einverständnisses aller Teilnehmer unbedingt gewiß sein, kann sich dann aber durch Beitritte erweitern.

Die Gesamtzahl ist verhältnismäßig gering, aber man muß annehmen, daß sie im Grunde doch einen Mindestsatz gab; nur so konnte man den großen Plan den im Geldpunkt sehr vorsichtigen Städten mundgerecht machen. Bei den weiten Entfernungen mußte es von vornherein als ausgeschlossen gelten, daß jemals diese ganze, bewaffnete Bundesmacht zusammentreten würde. Die landschaftlichen Kontingente waren wohl immer nur auf finanzielle Unterstützung durch die anderen Gruppen angewiesen. Von einer etwaigen Erhöhung der Matrikel im Notfall ist freilich nicht die Rede; das mußte noch späteren Zeiten, wenn man praktische Erfahrungen gesammelt hatte, vorbehalten sein. Ebenso stand es mit einer Verlängerung, die der Entwurf nicht vorsieht. Dem abschließenden Gelöbnis ist eine hohe Strafandrohung

für Bundesbruch beigefügt: 100 Mark lötigen Silbers soll ein bundesbrüchiges Mitglied zahlen, wovon die Hälfte der Befehdeten, die Hälfte der Bundeskasse zufließen soll.

Der Grundzweck des großen Bundesplans war, die wirksame Verteidigung der in den Territorien von den Landesfürsten erworbenen Selbständigkeit, sowie die Sicherung des Verkehrs auf den Straßen des Binnenlandes und in den Küstengewässern gemeinsam in die Hand zu nehmen. Damit erscheint die Hanse »als Fortsetzung der älteren Landfriedensbünde und die auf den inneren Verkehr gerichtete Seite ihrer Bestrebungen als eine Erweiterung der in den Landfrieden räumlich enger gefaßten Versuche zur Herstellung größerer Verkehrssicherheit«[1].

Es verlautet nichts darüber, wie sich die Versammlung dem Entwurf gegenüber verhielt; zweifellos nahm sie ihn wohlwollend ad referendum. Aber auch über sein späteres Schicksal finden sich nur spärliche Nachrichten. Zusammen mit dem Rezeß und den Statuten wurde er an die einzelnen Gruppen zur Durchberatung weitergegeben, auch die Vorlage einer zu besiegelnden Vollzugsurkunde, in die sich die zum Beitritt entschlossenen Städte eintragen sollten, war beigefügt[2]. Hildesheim bat Braunschweig wiederholt um eine Abschrift der Tohopesate und des Vollzugsentwurfs. Anscheinend getraute sich aber Braunschweig nicht, diese gewichtigen Dokumente aus der Hand zu geben[3]. Die Preußen, Ende März 1419 zu Marienburg versammelt, lehnten das

[1] Stein, Beiträge, S. 145.

[2] HR. I 6, Nr. 603; 1418 Okt. 23. teilt Braunschweig Göttingen mit, daß es von Lübeck nun auch den Rezeß, das Statut »unde eyne scrifft, in welker mate de stede van der henze sek vorbunden unde tohope gesatet hebben unde ok de notelen der vulborde, wu de inmacht luden scholde besegilt, welk stad dar mede inne wesen wolde«, erhalten habe mit dem Auftrage, es dem benachbarten Hansestädten mitzuteilen, »dat sek yowelk rad unde ore borgere dar na wusten to richtende«, erwartet Antwort, ob Göttingen Ratssendboten schicken wird. Die Tohopesate sollte kaum auch den Bürgern vorgelegt werden.

[3] HR. I 6, Nr. 604; 1418 Okt. 29. bittet Hildesheim Braunschweig wiederholt um eine Abschrift der »scrifete, notelen unde articule«, die die Hansestädte Braunschweig übersandt haben; falls das nicht möglich sei, will es gern Ratssendboten schicken.

Bündnis kurzweg ab[1]. Verhandlungen wegen einer Tosate, die 1420 zwischen Lübeck, Hamburg und Lüneburg stattfinden sollten, wurden auf einen Tag gelegt, an dem die Preußen, Wismar und Rostock in Lübeck sein würden. Anscheinend handelt es sich aber nicht um die allgemeine Tohopesate, sondern ein Sonderbündnis wegen der unheildrohenden Lage im Norden und einer Fehde mit dem Lauenburger Herzoge[2].

Weitere Nachrichten fehlen[3]. Der Plan darf als gescheitert angesehen werden. Immerhin wurden einzelne Bestimmungen praktisch geübt und scheinen also als Ordonnanzen gegolten zu haben. So rief Köln in seinem Streit mit Nymwegen, Frühjahr 1420, Lübeck und die Hansestädte als oberste Richter an und verlangte den Rechtsspruch von vier unparteiischen Hansestädten, da beide Parteien Glieder der Hanse seien »ind in vorbundnisse, broyderschaf ind reichte des gemeynen coufmans van der Duytscher hensze stain ind dar zo vorstricket syn«; der Ausdruck Bündnis ist nicht wörtlich zu nehmen, Köln berief sich dabei auf Ordinanz und Gewohnheit, nicht aber auf eine Tohopesate[4]. Noch auffälliger ist, daß September 1420 die Hansestädte Anklam mit 100 Mark Silber bestraften, der in der Tohopesate festgesetzten Buße, weil es in seinem Streit mit Stralsund Klage beim Landesherrn erhoben und sich an Stralsunds Gemeinde gewandt hatte, wie das bisher nicht üblich gewesen sei zwischen den Städten[5]. Die Ordonnanz bleibt der Weg, auf dem das politische Element langsam in die Hanse vordringt. Mit der Einigkeit selbst unter der Zentralgruppe im weiten Sinne war es traurig bestellt. Stade,

---

[1] HR. I 7, S. 7, Nr. 13 § 5; »item von deme vorbunde der hensestede, uff der nehst vorgangen tagevardt czu Lubeke gehalden, vorramet, der 12 jar stehn sal, dor wellen sick die stede nicht in geben«.

[2] HR. I 7, Nr. 202; wegen der Datierung vgl. Nr. 226, 227 u. Anm. 1 S. 112.

[3] HR. I 7, S. 121, 122, Versammlung zu Lübeck 1420 Juni 15. Sollte auf dieser Versammlung auch über die nach Nr. 202 als Hauptpunkt einer demnächstigen Versammlung — dies ist die nächste — bezeichneten Tosate verhandelt sein?

[4] HR. I 7, Nr. 172, 174. In ähnlicher Weise sind vier Städte zur Vermittlung der Bremer Unruhen beauftragt (Nr. 857, 861) Nr. 184, 185, 205.

[5] HR. I 7, S. 141 Nr. 263, 265.

Bremen, Stettin mußten wegen aufrührerischer Vorgänge in ihren Mauern verhanst werden[1]. Mit Hamburg kam es zu scharfen Auseinandersetzungen wegen des Pfundzolls, nachdem der hartnäckige Widerstand des Hochmeisters gegen ihn endlich gebrochen war. Freilich wurden Hamburgs erbitterte Ausfälle gegen Lübeck durch die anderen Städte als unberechtigt zurückgewiesen mit der Begründung, die Minderheit müsse sich dem Mehrheitsbeschluß im Interesse der Eintracht unbedingt fügen; die Städte könnten niemals dulden, »daß eine oder zwei Städte zunichte machten, was sie alle für das gemeine Beste beschlossen hätten« (wat se alle vor dat gemeyne beste hadden gekoren, dat dat eyne stad edder twe towerpen scholden)[2]. Dazu kamen die politischen Meinungsverschiedenheiten zwischen Lübeck und Stralsund, Rostock, Greifswald.

Die innere Ruhe war entfernt nicht so plötzlich wieder gekommen, wie es sich anfangs anließ. Mißtrauen schlich zwischen Rat und Bürgerschaft. Alles aber überschattend, war eine dunkle Wetterwand im Norden aufgestiegen, der drohende Krieg mit den nordischen Reichen. Ein kurzer Blick auf die politische Lage im Norden ist nötig, weil die Bundesbestrebungen der Hansestädte zu jeder Zeit stark durch das Verhältnis zu Dänemark beeinflußt sind.

Eine bemerkenswerte Änderung war in den Beziehungen zu Dänemark eingetreten, mit der alten Politik des Wohlwollens war es vorbei. Die Lübecker Gemeinde haßte schon lange die Dänen, aber auch der Rat konnte den Bruch nur noch verzögern, noch gelang es seiner geschickten Diplomatie immer und immer wieder, dem Dänenenkönig ein lähmendes Netz überzuwerfen. Aber diese Abhängigkeit von den Hansen, die jeden Erfolg vereitelte, versetzte den hartnäckigen Erich in ohnmächtigen Zorn, und ein Teil der eigenen hansischen Genossen, an der Spitze Stralsund und Rostock, maßen Lübecks Verschleppungspolitik alle Schuld an der üblen Lage des Handels bei[3]. Wonach der König

[1] HR. I 7, S. 46, Nr. 94—97, 106—117, 182 § 17, 18, Nr. 198 § 20, Nr. 236, 239, S. 121, 181, Nr. 324, 383 § 12, 13. Wirkung der scharfen Aufruhrartikel der Statuten.

[2] HR. I 7, Nr. 553, 559, 561, 487 § 25.

[3] Daenell, Blütezeit I, S. 194—197 u. S. 204—212.

vergeblich getrachtet hatte, nach einem Bündnis mit den Städten. das waren diese nun mit seinem Feinde, dem Orden, eingegangen[1]. Voll Ärger behauptete Erich, diese Vereinigung richte sich im Grunde gegen ihn und andere Fürsten und Herren[2]. In Wirklichkeit hatte die bedrängte politische Lage den Orden gezwungen, unter erheblichen politischen und wirtschaftlichen Opfern sich diese letzte Verbindung mit dem Westen zu erhalten, während die Wenden die gelockerte Verbindung der östlichen Städtegruppen mit der Gesamtheit der Hanse neu geknüpft zu haben glaubten. Die Städte waren nun entschlossen, ernste Schritte gegen Dänemark zu unternehmen; vorläufig brachen sie den Verkehr ab. Daneben verstärkten sie ihre Friedeflotte erheblich, sandten sie in den Sund und sicherten rücksichtslos die freie Fahrt für ihre Handelschiffe. Noch waren sie nicht zum Äußersten geneigt. Noch einmal gab der König nach. Als Gegenleistung erfüllten sie endlich seinen Bündniswunsch. Am 6. Januar 1423 wurde das Bündnis zwischen ihm und Lübeck, Lüneburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Anklam geschlossen, zwecks gegenseitiger Kriegshilfe mit tausend Mann. Nach des Königs Meinung richtete es sich gegen Holstein, aber eine geschickte Vermittlungsklausel hielt Lübeck die Hände frei. Trotzdem war es das äußerste Mittel; Preußen und Livländer hielten sich fern.

In der Ordenspolitik vollzog sich eine Schwenkung, als sich König Erich samt seinen pommerschen Vettern im September mit dem neuen Hochmeister verbündete, der sich der Abhängigkeit von den Wenden wieder entzog und die Verbindung seiner Städte mit den Hansen zielbewußt lockerte. Mit der Zusprechung Holsteins durch den römischen König glaubte König Erich sein Ziel erreicht; als er von seiner Auslandsreise zurückkam, war es mit dem Scheinfrieden vorbei. Auf dem ersten Bundestag im Juli zu Kopenhagen forderte der König Bundeshilfe. Es gab nun keine Verständigung mehr; gleichzeitig aber starb der Mann, der sie vielleicht noch hätte schaffen können, Lübecks glänzendster Diplomat, Jordan Pleskow. Mittsommer 1426 zu Lübeck versammelt, sicherten sich die Wenden gegenseitig Schutz zu gegen

[1] HUB. 6, Nr. 396.
[2] HR. I 7, Nr. 512.

Versuche der Landesherren, auf sie oder eine von ihnen im Interesse König Erichs einen Druck auszuüben. Als der König Ende Juli gegen Holstein losschlug, stellten sich die Städte auf Seite des hilfesuchenden Holstenherzogs. Am 22. September verbündeten sich zu Rostock die sechs Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Hamburg, Lüneburg gegen die Dänen und beschlossen, noch im Herbst eine Flotte in See zu senden. Am 27. September gingen sie zu Lübeck ein weiteres Bündnis mit den Schleswiger Herzögen ein. Am 17. Oktober sandten sie ihre Absage an König Erich[1].

Man kann die große äußere Politik von der innerpolitischen Frage der hansischen Tohopesaten nicht trennen, so wenig unmittelbare Berührungspunkte sie haben. Der tiefste Grund der wendischen und hansischen Tohopesaten lag in der Sicherung der politischen Unabhängigkeit der Hansestädte, und diese wurde nun durch die nordischen Reiche bedroht. Auch die geplante »bessere Eintracht« des neuen Rates von 1410, die man als Vorläufer des großen hansischen Tohopesatenplanes von 1418 bezeichnen kann, sollte sich vor allem gegen die verhaßten Dänen richten[2]. Naturgemäß mußte der nordische Krieg die hansischen Einigungsbestrebungen neu beleben. Um 1420 schien der hansische Tohopesatenplan begraben zu sein. Desto häufiger hören wir von den örtlichen Schutzbündnissen[3]. Am rührigsten waren die sächsischen Städte. In den Jahren von 1415—1424 zählt man mindestens sieben Bündnisse, alle ziemlich zahmer Art[4]. Bald umspannte die

---

[1] Daenell, Blütezeit I, S. 214—226.

[2] HR. I 6, Nr. 37 § 2.

[3] So hatten sich schon im März 1415 Braunschweig, Lüneburg und Hannover verbunden, im November desselben Jahres Braunschweig, Magdeburg, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben; 1421 folgten die sächsischen Städte des südöstlichen Harzrandes mit einem ganz ähnlichen Vertrag; es war wohl die Ausdehnung des Bundes der nordsächsischen Städte.

[4] HUB. 6, Nr. 16, 54, 366; Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen, HUB. 6, Nr. 523 u. Anm., 558, 574, 583, UB. d. Stadt Magdeburg II, Nr. 185; Pomm. Bündnisse 1418, s. HUB. 6, Nr. 170 Anm. 2; 1423 schlossen sich erneut Braunschweig, Lüneburg, Hannover, zu denen nun Ülzen trat, zusammen; 1424 Magdeburg, Braunschweig, Halle; die Aufnahme Zerbsts, Lüneburgs, Hannovers und

Bewegung das ganze sächsische Gebiet. Als Ergebnis einiger vorbereitender Versammlungen wurde am 21. April 1426 zu Goslar ein umfassendes Schutzbündnis sämtlicher sächsischen Städte auf drei Jahre geschlossen[1]. Die hansische Beeinflussung ist auffallend stark, und man muß schon annehmen, daß der hansische Tohopesatenplan die Gemüter weit stärker beschäftigt hatte, als es der Überlieferung nach erscheint. Aber aus dem deutlichen Unterschied gegen den Entwurf von 1418 erkennt man einen Teil der Ursachen, die dessen Zustandekommen verhinderten: ein starkes Zurückweichen vor dem Landesfürstentum. Die binnenländischen Städte steckten zu sehr in ihren Territorien, als daß sie sich so frei hätten stellen können. Aus dem lübischen Gedanken eines politischen Bundes gegen die Fürsten wurde hier der Bund mit den Fürsten oder doch wenigstens unter ihrem Schutz. Damit war der Grundsatz der Tohopesate durchbrochen.

Die in Vorberatungen entworfenen Statuten[2] wurden fast wörtlich in die Bundesurkunde übernommen. An der Spitze steht die gemeinsame Besendung der Hansetage, die grundsätzlich geregelt wird, Magdeburg und Braunschweig bekommen je eine Gruppe zugewiesen[3].

Den Schutz der Straßen und des Kaufmanns sollen sich die Städte nach Kräften angelegen sein lassen, wenn nicht anders, soll man auch »mit macht« sein Recht nehmen. Aber nötigenfalls soll man sich mit allen Mitteln, vertraglich oder mit Geldgeschenken,

anderer Städte (Hildesheim) war beabsichtigt; nur friedliche Mittel waren vorgesehen, Landesfürsten nicht ausgeschlossen. Schon im Februar hatten sich Hildesheim, Braunschweig, Hannover zu Landfriedenszwecken mit den Bischöfen von Hildesheim und Kammin verbunden.

[1] HUB. 6, Nr. 624.

[2] HR. I 8, Nr. 34; UB. d. Stadt Magdeburg II, Nr. 111, setzt dieselbe Urkunde fälschlich auf 1416 April 5.; HR. I 8, Nr. 37, 1095.

[3] Auf eine Ladung Lübecks hin sollen Magdeburg und Braunschweig sich zunächst untereinander verständigen und dann ihre Nachbarstädte benachrichtigen. Magdeburg, Halle und die märkischen Städte, Braunschweig, Goslar, Hildesheim usw. Wenn man sich einstimmig oder in der Mehrzahl zur Besendung entschließt, sollen 2—3 Städte ihre Sendboten im Auftrage aller und auf gemeinsame Kosten ausschicken. Lüneburg will selbständig besenden. Nr. 37 § 1 wurden schon fünf Gesandtschaften festgelegt.

um die Hilfe eines oder mehrerer Fürsten bemühen. Zur Tragung dieser gemeinsamen Kosten wird folgende Matrikel aufgestellt:

Stadt	Beitrag
Magdeburg	je 200 Rh. Gulden
Braunschweig	
Halle	
Hildesheim	je 70 Rh. Gulden
Göttingen	
Quedlinburg	
Aschersleben	
Einbeck	
Nordheim	
Goslar	je 50 Rh. Gulden
Halberstadt	
Hannover	
Osterode	je 30 Rh. Gulden
Helmstedt	
	1230 Rh. Gulden.

Nur die Nachbarn sollen »mit macht und wapenden luden« helfen statt mit Geld. Immerhin bedeutete die Finanzorganisation einen Schritt weiter. Grundsätzlich wird friedliche Vermittlung vorgesehen, selbst im Angriffsfall nur passive Hilfe durch Boykottierung des Angreifers. Dem Pfundzoll hatten sich die Sachsen zwar gefügt, brachten aber in Vorschlag, da sie nun auf sächsischer Erde den Hansen das kostspielige Geleit ohne Entschädigung stellten, müßten etwaige Überschüsse den Sachsen zukommen, um Unruhen in den Städten zu verhüten[1]. Die Wirkung der in dem hansischen Statut gefaßten Aufrührerbestimmungen wurde durch ihre Aufnahme in einen örtlichen Schutzbund bedeutend verstärkt. Die Ansprüche der heimlichen westfälischen Gerichte wurden energisch abgelehnt und die Weser als Grenze der Freigrafengerichte bestimmt. Schließlich wurde eine jährliche Zusammenkunft zu Braunschweig festgesetzt.

Aus Erweiterungsbeschlüssen vom selben Tage[2] geht deutlich hervor, daß die Sachsen beabsichtigten, mit allen Mitteln die Fürsten in ihr Bündnis zu ziehen. Magdeburg, Göttingen und

---

[1] HR. I 8, Nr. 34 § 2.
[2] HUB. 6, Nr. 625.

Braunschweig sollen nach Besiegelung, die für den 9. Mai angesetzt war, das Geld der umliegenden Städte empfangen und bekommen mit Beistand je einer Nachbarstadt den Auftrag, bestimmte Fürsten, die Landesherren, zu bearbeiten[1]. Von Selbsthilfe ist nicht mehr die Rede. Ein Entwurf desselben Datums[2] bringt sogar schon die geplante Form des Zusammengehens mit den Herren im Schutze der Straßen. Es war also ein typischer Landfrieden. Um die Mitte des Jahres traten auch die letzten sächsischen Städte, Hameln und Alfeld, dem Bunde bei[3]. Dagegen scheinen die Bemühungen um die Fürsten vorläufig erfolglos gewesen zu sein.

Im Ganzen betrachtet, bedeutete dieser zahme, binnenstädtische Landfrieden den Verzicht auf Lübecks großzügigen Entwurf einer bündischen Organisation aller Hansestädte. Ganz wertlos war das sächsische Bündnis für die hansische Allgemeinheit nicht; wenn die Wenden allerdings gehofft hatten, durch Anschluß an den Bund praktische Unterstützung zu gewinnen, wurden sie völlig enttäuscht. Wie hätte auch ein Bündnis militärische Hilfe bringen können, das selbst im engen Kreis der Nachbarn eine solche kaum ernstlich vorsah.

Lübeck und seine wendischen Genossen hatten bisher mit sich selbst genug zu tun gehabt. Der Kriegsausbruch mit den Dänen zwang sie, sich nach Bundesgenossen umzusehen. Zweifellos durch Lüneburg von dem sächsischen Bunde unterrichtet, hofften die Wenden, das Bestehende in ihrem Sinne beeinflussen zu können und vielleicht zu einer hansischen Tohopesate auszubauen. Am 12. März beriefen die Wenden durch Lüneburgs Vermittlung einen

---

[1] HUB. 6, Nr. 625. Das Geld sollen schicken: Halle, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben an Magdeburg; Einbeck, Osterode, Northeim usw. an Göttingen; Lüneburg, Hildesheim, Hannover, Goslar, Helmstedt an Braunschweig. Es sollen bearbeiten: Göttingen und Einbeck den Landgrafen von Hessen, Magdeburg und Aschersleben den Bischof von Halberstadt, Braunschweig und Hildesheim Herzog Otto und Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg; dann: Göttingen Herzog Otto Erich, Otto zu Braunschweig, Braunschweig und Hildesheim den Bischof von Hildesheim. Weitere Bemühungen waren vorgesehen. Auch der Beitritt anderer Städte HR. I 8, Nr. 40 u. 40a.

[2] HUB. 6, Nr. 626.

[3] HUB. 6, Nr. 631, 639. Anfang 1427 auch Bokenem und Gronau.

Tag nach Braunschweig, offensichtlich unter dem Einfluß des Krieges und weil sie die Hilfesuchenden waren[1].

Lübeck, Hamburg, Goslar, Magdeburg, Helmstedt, Lüneburg, Hildesheim, Hannover, Hameln, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Einbeck, Braunschweig waren erschienen. Lübeck, Hamburg und Lüneburg für sich und mit Vollmacht von Rostock, Stralsund, Wismar traten der »tosate unde vorbund« der Sachsenstädte in allen Punkten bei[2]. Sie wurden von den anderen Städten wie folgt in die Matrikel eingefügt:

Lübeck	300	Rh.	Gulden
Hamburg	250	„	„
Lüneburg	200	„	„
Rostock	100	„	„
Stralsund	200	„	„
Wismar	150	„	„
	1200	Rh.	Gulden.

Die jährliche Versammlung zu Braunschweig dürfen sie mit ihren Stadtschreibern besenden oder Lüneburg bevollmächtigen; nur wenn der Tag nach Lüneburg verlegt wird, müssen sie Ratsmitglieder senden. In einer Notlage, in der man ohne die Hinzuziehung von Landesherren nicht auskommen kann, soll auf einer Tagung zu Braunschweig oder Lüneburg über die Hinzuziehung geeigneter Fürsten und über die Form der Hilfe beraten werden. Als Gegenleistung, auf Grund des Berichtes der Wenden, eigener Kenntnis »und wegen der unerträglichen Notlage, in der sie sowohl als auch die gemeinen Städte und Kaufleute der deutschen Hanse sich auf Grund gewaltsamer Verunrechtung und vernichtender Verluste befänden, die ihnen seit langen Jahren bis zum heutigen Tage« (»und umme undrechliker nod willen, eren unde den gemeynen steden unde copmannen der Dudeschen henze anlicgende van wald, unrechtes unde vorderflikes schaden wegene, de en van langen jaren bette here«) in den nordischen Reichen gegen Gott,

[1] HR. I 8, S. 85, Nr. 151—156.

[2] HR. I 8, Nr. 156 § 1: ». . . gerne mede holden willen also de begrepen is, utgenomen eft dar wes ane sta, dat en to na sii van des hilligen riikes wegene, da willen se doch by don des en moghelik to donde is«.

Recht, Privilegien und alle gütlichen Vorstellungen geschehen ist. schließen sich die sächsischen Städte auf Grund des Bündnisses »und besonders den Städten zu liebe« (»sunderges umme leve willen der stede«) Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Lüneburg. Wismar dem Kriege gegen die nordischen Reiche an. Sie werden ihre gemeinsamen und einzelnen Absagebriefe am 30. März von Lüneburg aus über Hamburg dem Könige zustellen lassen. Sie verpflichten sich, eine Landmacht zur Hilfe zu schicken, sobald eine solche gefordert wird. Die Zahl der »weraftigen lude« wird nicht festgelegt; sie sollte sich nach Vermögen jeder Stadt richten und nur im Fall beweislicher Not unterbleiben. Bis zum Gestellungsort Lüneburg tragen die Sachsen alle Kosten, von dort nur noch den Sold. Ebenso ist Lüneburg der Entlassungsort, von dem an wieder Beköstigung und Risiko den Sachsen zufällt. Wenn die sächsischen Sädte während der Bundeszeit Hilfe bedürfen, verpflichten sich die Wenden umgekehrt zu getreulicher Geldhilfe, wenn die Umstände eine wehrhafte Hilfe nicht zulassen. Waffenstillstand und Friede soll nur gemeinsam geschlossen werden. Die Sachsen sollen auch abwesende Nachbarstädte zum Beitritt und zur Absage an die Dänen veranlassen, ebenso soll Magdeburg unter den märkischen Städten werben.

Gegen das aufrührerische Bremen wurde endlich mit aller Schärfe die Ordinanz von 1418 angewandt, es wurde verhanst und dieselbe Strafe ungehorsamen Städten angedroht. Die Versammlung forderte Soest auf, sich dem Kriege im hansischen Interesse anzuschließen und Hilfe zu senden[1]. Die Westfalen gingen nicht darauf ein[2]. Dagegen liefen die Absagebriefe der Sachsen pünktlich ein[3]. Greifswald und Anklam wurden wegen ihrer Hilfsverweigerung verhanst, worauf Anklam schleunigst ein-

[1] HR. I 8, Nr. 156 § 5—7 u. 157. Vgl. Bremer UB. 5, Nr. 343 (Bremens verräterische Beziehungen zu König Erich).

[2] HR. I 8, Nr. 161, 185. Ein livländischer Gesandtschaftsbericht spricht von 22 Absagebriefen der sächsischen und westfälischen Städte Nr. 160; die dänische Kanzlei verzeichnet nur 18 sächsische Städte.

[3] HR. I 8, Nr. 159, 160. Sie berufen sich auf die Hanse; »dar we midde to horen«. Fast alle sind vom 26. März datiert: Braunschweig, Magdeburg, Halle, Ülzen, Goslar, Hildesheim, Helmstedt, Aschersleben, Merseburg, Hannover, Göttingen, Alfeld, Northeim, Halberstadt, Hameln, Einbeck, Buxtehude, Quedlinburg.

lenkte und schon im Mai mit Anschluß an die Kriegführenden wieder aufgenommen wurde[1].

Ein Hilfsgesuch an die Preußen, »by redeleker, plegeliker plicht, de se van vorbundes wegener der henze schuldich weren to donde«, unterstützt durch den Hinweis, daß die Wenden im hansischen Interesse, kraft der ihnen 1418 auf der allgemeinen Tagfahrt verliehenen Vollmacht, den Krieg begonnen hätten, erzielte nur Versprechungen und schöne Redensarten. Ein »vorbund« der Hanse bestand ja garnicht. Auch die Mitteilung, daß die Sachsen »geschlossen mit den (Hanse)städten auf Gedeih oder Verderben zusammen stehen wollten und sie niemals in Sachen des Gemeinwohls im Stich lassen würden« (»all by den steden vordyen unde vorderven wolden, ene nymmer umme des gemenen gudes willen aff to stande«) und daß am 31. März 22 Boten mit ihren Absagebriefen durch Hamburg gezogen seien, war erfolglos. Zwar waren die Ordensstädte geneigt, in den Krieg einzutreten, aber das Verbot des Hochmeisters hielt sie schließlich immer wieder zurück[2]. Ihr heimlicher Plan, eine große Flotte zu rüsten und den Städten im Sunde zur Verfügung zu stellen, kam nicht zustande[3]. Auch die Livländer machten große Worte, wollten aber nur Geldhilfe gewähren. Unwillig nahmen die Städte in ihrer Not die kümmerliche Summe an. Die hinterhältige Politik des »ruggetoch« der Livländer erhellt aus einer Verabredung zwischen Dorpat und Riga, es sei praktischer, nur einen Ratssendboten nach Lübeck zu schicken, weil die Ausrede mehrerer, nicht vollmächtig zu sein, kaum angenommen würde, während einem einzelnen der »ruggetoch« nicht verweigert werden könnte[4]. Auch die Mahnung Krakaus und Breslaus zur »hansischen Bundespflicht« war ebenso vergeblich wie rechtlich unhaltbar[5]. Die Westfalen bewahrten kühle Zurückhaltung[6].

---

[1] HUB. 6, Nr. 663 Anm. 1; HR. I 8, Nr. 168 § 6, 7, Nr. 170—172, 194 § 1, 11. Die kleinen pommerschen Städte waren zu abhängig von ihrer Herrschaft.

[2] HR. I 8, Nr. 126, 132. 182, S. 99.

[3] HR. I 8, S. 117, Nr. 180, 181.

[4] HR I 8, Nr. 36, 142, 182 § 5—7, 12—15.

[5] HR. I 8, Nr. 184.

[6] HR. I 8, Nr. 191, 192.

Am 11. Mai erging das Hilfsgesuch an die Sachsen zu Händen von Magdeburg und Braunschweig; es wurde durch eine dringende Botschaft Lüneburgs unterstützt; dort sollte das Kontingent am 4. Juni versammelt sein; Angabe seiner Stärke wurde erbeten[1]. Aber die Sachsen lehnten wegen der Notlage im eigenen Lande eine Hilfsleistung ab[2]. Und so sehen wir das merkwürdige Bild, daß trotz der sächsischen Kriegserklärungen und trotz der schönsten Bündnisse die Kerngruppe der Hanse — abgesehen vom Pfundzoll — keinen Mann und keinen Pfennig in ihrem Kampf für den Bestand der Hanse zu Hilfe bekam. Doch ein schlagender Beweis, wie hoch man den praktischen Wert dieser Bündnisse einschätzen darf, sobald sie sich über die engen Grenzen landschaftlicher Zusammengehörigkeit hinauswagten. Das erste Kriegsjahr brachte den Städten schwere Niederlagen, ohne ihren Kriegsmut zu brechen. Ihr Ansehen erlitt böse Einbuße, besonders in fürstlichen Kreisen. Zeitweise nahm sogar der Kurfürst von Brandenburg eine drohende Haltung ein[3]. Der Brief eines Ungenannten aus Preußen warnt die Hanse in bewegten Worten vor dem Schicksal des Ordens, der durch Unterschätzung des Gegners so tief gefallen sei: »Früher fürchtete ihn alle Welt, nun aber müssen sie leiden, daß ein Bube aus Polen oder Litauen die Ordensherren beschimpft, ja sie dürfen ihn nicht einmal wieder scheel ansehen« (»vorvruchte se all de werld, nu moten se liden, dat eyn bove ut Palen aff ut Lettowen de heren vorspreket und se dorven en nicht wedder ovel anseyn«); besser die Hälfte alles Vermögens zu verkriegen, »als daß die gemeinen Hansestädte auf die gleiche Art zugrunde gehen sollten, sie, die doch so große Ehre und Macht und Weisheit über alle Könige, Herzöge, Grafen, Städte und Lande gehabt haben! Ehe es dahin käme, wären wir besser nie geboren! O, liebe Herren, greift in den Schatz der Weisheit, der Macht und der guten Eintracht« (»dan dat de gemeyne hensestede aldus to nichte werden solden, ... de alsolke grote ere unde macht unde wisheid hebben gehat vor alle koningen unde hertogen unde greven unde steden unde landen; beter were uns, dat wi ny ge-

[1] HR. I 8, Nr. 193.
[2] HUB. 6, Nr. 675.
[3] Daenell, Blütezeit I, S. 234; HUB. 6, Nr. 845.

boren weren. O leven heren, gripet yn den schat der wisheid, der macht unde der guden eyndracht«). Bedenken sollten sie, daß mancher böse Schalk von Herren und Knechten der Städte Verderben erhoffe, hätten sie nur ihre Macht[1]. Der hochgemute Warner predigte tauben Ohren, alle Hilfe blieb aus. Freilich darf man nicht verkennen, daß die Binnenstädte selbst unter einem schweren Druck standen: das war die Hussitengefahr. Die drohenden Befehle und die Einmischung des römischen Königs lehnten die kriegführenden Städte in einer feierlichen Protestation ab. Ihren Pflichten gegen das Reich wegen der Ketzer seien sie durch dreimalige, bewaffnete Hilfe und Geldsendungen nachgekommen. König Sigismund könnten sie als Richter nicht gelten lassen »wegen der nahen Verwandtschaft, denn sie seien Schwester- und Bruderkinder« (Sigismund und Erich)[2]. Gescheiterten Friedensplänen folgten neue mächtige Rüstungen, zu denen auch die anderen Städte herangezogen werden sollten[3]. Die sechs kriegführenden Städte brachten eine Macht von 6800 Gewappneten auf, wovon Lübeck allein 2000 stellte. Der Vergleich dieser Zahlen mit denen des Tohopesatenentwurfes ergibt dessen geringe praktische Bedeutung und läßt die hohen Schwierigkeiten ahnen, die trotz der Mindestzahlen den Bundesplan vereitelt haben.

Auf Lübecks Ladung waren im März 1428 eine größere Anzahl wendischer, sächsischer und westfälischer Städte in Lüneburg versammelt. Die ebenfalls geladenen Kölner und die märkischen Städte waren ausgeblieben. Die Notlage der gemeinen Hansestädte und eine neue Hilfsforderung wurde den Versammelten unterbreitet unter Berufung auf eine angebliche Bundespflicht. Die Beschlüsse sind nicht erhalten. Jedenfalls blieb auch jetzt ein praktischer Erfolg aus[4], wenn auch der gute Wille vorhanden gewesen zu sein scheint. Dem erneuten, dringenden Ersuchen der Wenden gegenüber, um Mittsommer der Bundespflicht nachzukommen, erklärten sich die Sachsen prinzipiell bereit, stellten jedoch die Bedingung, daß ein Teil von der Verpflichtung befreit

---

[1] HR. I 8, Nr. 234. Dieser Brief wurde den in Wismar 1427 Juli versammelten Städten vorgelesen. Nr. 235 § 3.

[2] HR. I 8, Nr. 427; vgl. Nr. 266—291, S. 273.

[3] HR. I 8, Nr. 343, 365.

[4] HR. I 8, Nr. 365—369, S. 249 Nr. 384—387.

sein sollte, weil er »durch Rücksicht auf ihre Fürsten oder auf ihre Mitbürger« verhindert sei. Es müssen bestimmte Abmachungen getroffen sein, die Heeresfolge auf Mitte August nach Holstein vorsahen. Am 11. August sollten die Truppen — Göttingens und Braunschweigs Beteiligung steht fest — sich in Lüneburg versammeln, aber auf einem Tage zu Celle stellte sich heraus, daß die Städte bis dahin nicht fertig sein würden. Damit unterblieb die Heeresfolge[1]. Der Standpunkt der meisten Hansestädte wird durch Kölns Verhalten charakterisiert, es lehnte jede Haftbarmachung der Neutralen ab, weil es zwar Hansestadt sei, aber mit dem Kriege der »seesteide« nichts zu tun habe[2]. Das war insofern richtig, als ein politischer Zusammenhang kaum bestand.

[1] HR. I 8, Nr. 474—477. Lüb. UB. 7, Nr. 204; Gött. UB. 2, Nr. 131.

[2] HR. I 8. Nr. 549. Bemerkenswert für die Rechtsanschauung der Zeit ist, daß die einzelnen Hansestädte selbst in einem gemeinsamen Kriege und Kriegsbündnis die Haftbarmachung aller Bundesstädte für die Taten der einzelnen Bundesstädte ablehnten: HR. I 8, Nr. 272.

(Wird fortgesetzt.)

VII.

Zur Geschichte des holländischen Walfischfanges von der zweiten Hälfte des 17. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts.

Von

Hermann Wätjen.

Mit dem vorliegenden Aufsatz löse ich ein Versprechen ein, das ich der Redaktion der Hansischen Geschichtsblätter im Januar 1913 gegeben habe. Schon damals waren die Vorarbeiten zu dieser Studie abgeschlossen. Ich zögerte aber mit der Niederschrift, um das Erscheinen des im Druck befindlichen Werkes von Ludwig Brinner »Die deutsche Grönlandfahrt«[1] abzuwarten und seine Ergebnisse für meine Abhandlung zu verwerten. Dann kam mir zu Ohren, daß G. J. Honig, der Sohn des um die zaanländische Geschichtsforschung hochverdienten Sammlers Jacob Honig, Jsz. Jr. und Bibliothekar der »Zaanlandsche Oudheidkamer«, mit Vorstudien zu einer umfangreichen Geschichte des

[1] B. VII der Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte.

holländischen Walfangs und Robbenschlags beschäftigt sei. So wanderten meine Aufzeichnungen in den Schreibtisch und gerieten bald in Vergessenheit, weil andere Arbeiten und vor allem die Vorbereitung für eine brasilianische Archivreise meine Aufmerksamkeit zu sehr in Anspruch nahmen.

Auf der Rückfahrt von Südamerika geriet ich im August 1914 in englische Kriegsgefangenschaft. Seltsamerweise wurde in dem für geistiges Schaffen so ungeeigneten Konzentrationslager mein Wunsch, die Eismeerfischerei der Holländer zu schildern, aufs neue erweckt und zwar durch Erzählungen von internierten Kapitänen und Matrosen deutscher Fischdampfer, die in der Nähe von Island ihrem schweren Beruf nachgegangen und dabei in die Gewalt der Engländer geraten waren. Als ich dann im Frühling 1918 nach Holland ausgetauscht ward und in Haarlem von Honig erfuhr, daß er seinen Plan, die Geschichte der holländischen Grönlandfahrt zu schreiben, aufgegeben habe, las ich mich in die Literatur wieder ein und begann nach meiner Rückkehr in die Heimat, die über den Walfang gesammelten Exzerpte und Notizen auszuarbeiten.

Die nachstehende Untersuchung beruht in erster Linie auf statistischem Material, das die Durchforschung holländischer Stadt- und Dorfarchive in überraschender Fülle zutage gefördert hat[1]. Es ist nicht meine Absicht, dem Leser die so oft beschriebenen und sich in der Hauptsache doch immer gleichbleibenden Kämpfe der Grönlandfahrer mit Wal und Robben, mit Eisbergen und anderen Schrecknissen der arktischen Regionen noch einmal vor Augen zu führen. Nein, ich will darlegen, wie es kam, daß die im 17. Jahrhundert so blühende Polarfischerei im folgenden Säkulum in unaufhaltsamen Verfall geriet, bis sie im napoleonischen Zeitalter zu gänzlichem Stillstand verurteilt ward. Ich will zeigen, welche Städte und Dörfer der Vereinigten Provinzen Schiffe zum Walfang aussandten, wie groß die Zahl der Grönlandreedereien war, welchen Aufwand der Betrieb erforderte, welche Gewinne

[1] Den Archivverwaltungen in Amsterdam und Rotterdam, vor allem aber der Leitung des Haarlemer Reichsarchivs und Herrn G. J. Honig in Zaandijk gebührt an dieser Stelle für die liebenswürdige Unterstützung meiner Studien herzlichster Dank.

erzielt und Verluste erlitten wurden. Kurz, es ist der wirtschaftliche Gesichtspunkt, der in meinem Beitrag tonangebend sein soll.

I.

Über die Anfänge der holländischen Grönlandfahrt, über Entstehung und Aufhör der Nordischen Kompagnie sind wir sehr viel besser unterrichtet, als über die nach Erlöschen des Kompagniemonopols um die Mitte der 40er Jahre des 17. Jahrhunderts freigegebene Polarfischerei. Für die erste Periode des holländischen Walfischfangs bildet das 1874 erschienene Buch des Utrechter Archivars S. Muller »Geschiedenis der Noordsche Compagnie« immer noch die Grundlage. Es hat später durch zwei Arbeiten wertvolle Ergänzungen gefunden. Einmal durch die von G. W. Kernkamp aus dem Kompagniearchiv zu Enkhuizen publizierten Aktenstücke[1], sodann durch die Forschungen S. van Brakels, die der Organisation der nordischen Gesellschaft nachgehen und vor allem die interessante Feststellung machen, daß nach der Aufhebung des Kompagnieprivilegs im Jahr 1642 einzelne Kammern, und zwar die von Amsterdam und Harlingen, als selbstständige Körperschaften fortbestanden haben[2]. Wie lange, wissen wir nicht.

In den letzten Jahren ihres Bestehens hatte die Kompagnie einen schweren Kampf gegen die steigende Konkurrenz der »freien« holländischen Grönlandfahrer zu führen. Das waren Walfänger, die ohne Rücksicht auf das Privileg der Gesellschaft für eigene Rechnung und Gefahr zum hohen Norden segelten, um an der Jagd auf Wale und Robben und an dem Verkauf von Tran und Fischbein teilzuhaben. Die Nichterneuerung des Kompagnieoktrois gab dann der Schiffahrt den Weg zum Polarmeer frei. »Ein anderer Geist«, schreibt Beaujon, »zog in den Betrieb ein«, der sich unter der lähmenden Fessel des Kompagniemonopols zu voller Blüte nicht hatte entfalten können. »Mit frischem Mut und frischem

[1] Stukken over de Noordsche Compagnie in Bijdragen en Mededeelingen van Utrecht XIX, p. 263 ff.

[2] Vroedschapsresolutiën, Sententiën en Notarieele Acten betreffende de Noordsche Compagnie, ferner Stukken betreffende de Kamers der Noordsche Compagnie na afloop van het Octrooi in Bijdragen en Mededeelingen van Utrecht B. XXX, p. 255 ff., B. XXXI, p. 1 ff.

Kapital begann man jetzt in Provinzen, Städten und Dörfern Fahrzeuge für die arktische Fischerei auszurüsten«[1]. Unter was für Schwierigkeiten und mit welchen Gefahren die Walfischjäger ihr Gewerbe ausüben mußten, als der Fisch die Buchten Spitzbergens mied und im Eismeer aufgesucht werden mußte, davon legen zwei im 18. Jahrhundert vielgelesene Bücher Zeugnis ab. Ich meine Zorgdragers »Grönlandfischerei«[2] und das von einem unbekannten Autor herrührende, in jüngster Zeit auch ins Deutsche übertragene Werk »Der Walfischfang«[3]. Beide Schriften geben uns ein anschauliches Bild vom Fang der Wale, Walrosse und Robben, von allen in den nördlichen Meeren auftretenden Fischarten, von den Bewegungen des Eises, den klimatischen Verhältnissen, von Lage und Beschaffenheit der das Eismeer umgebenden Länder und Inselgruppen. Auch führen sie den Leser in die Entdeckungsgeschichte des Polargebietes ein. Von hohem Interesse sind im »Walfischfang« die Schilderungen der arktischen Fauna und Flora sowie die Berichte über Grönlands Bevölkerung, ihre Lebensweise, Hütten und Kleidung, ihre Sitten und Gebräuche. Während in diesem Werke das Geographische und Kulturelle besonders hervortritt, legt Zorgdrager das Hauptgewicht auf eine peinlich genaue Darstellung der Waljagd. Das kommt daher, weil er selbst lange Zeit Kommandeur eines Grönlandfahrers gewesen ist und sein auf reiche Erfahrungen gestütztes Buch auch zur Belehrung der nach dem Norden segelnden Kapitäne geschrieben hat. So ergänzen sich die beiden Schriften aufs glücklichste. Der moderne Benutzer tut gut daran, den prächtigen Beschreibungen und namentlich den Mitteilungen über gewaltige Profite, die im 17. Jahrhundert erzielt sein sollen, nicht blindlings zu vertrauen. Denn Zorgdrager wie der ungenannte Verfasser des »Walfischfangs« reden »pro domo«. Beaujons Urteil über Zorgdrager trifft

---

[1] Overzicht der Geschiedenis van de Nederlandsche Zeevisscherijen, p. 124.

[2] Bloyende Opkomst der aloude en hedendaagsche Groenlandsche Visscherij, Amsderdam 1720.

[3] De Walvischvangst met veele byzonderheden, Amsterdam und Harlingen 1784. Die deutsche Übersetzung von P. Cronheim in den Quellen und Forschungen zur Erd- und Kulturkunde B. VII: Fahrten und Forschungen der Holländer in den Polargebieten, Leipzig 1913.

m. E. den Nagel auf den Kopf. »So schön er auch«, sagt der Geschichtsschreiber der holländischen Seefischerei, »die Größe der Vergangenheit geschildert hat, er neigt doch zu Übertreibungen, wie man sie bei älteren Leuten und vor allem bei alten Kapitänen wahrnehmen kann«[1].

Neben diesen beiden Arbeiten, die als Hauptquellen für die Entwicklung der holländischen Grönlandfahrt anzusehen sind, muß ein in Vergessenheit geratener, aber aus wertvollem Material schöpfender Aufsatz von Jakob Honig hier genannt werden[2]. Honigs Vorfahren — noch heutigen Tages nimmt seine Familie eine angesehene Stellung in dem industriell so hoch entwickelten Zaangebiet ein — gehörten im 17. und 18. Jahrhundert zu den Zaandijker Reedern, die Schiffe zum Walfang ausrüsteten. Als Autodidakt unternahm es Jakob Honig, die Geschichte der Zaanlande[3] zu schreiben, und da verstand es sich von selbst, daß er an dem Walfang, der im Wirtschaftstleben seiner engeren Heimat eine so bedeutende Rolle gespielt hat, nicht achtlos vorübergehen durfte. Honigs eben erwähnte Abhandlung »Groenlandsche en Straat Davissche Visscherij« bietet keine allgemeine Geschichte der holländischen Waljagden. Nein, sie beschränkt sich auf Feststellung der Teilnahme von Zaanstädten und Zaandörfern am Walfang und benutzt als Unterlage auch Papiere des Honigschen Familienarchivs.

Erfreulicherweise hat der Verfasser seiner Untersuchung Statistiken beigegeben. Sie offenbaren uns, wie stark sich die Ortschaften des Zaangebietes an der Grönlandfahrt und der Fischerei in der Davisstraße von 1700 ab beteiligt haben, wieviel Fahrzeuge sie Jahr für Jahr segelfertig machten, wieviel Wale diese Schiffe erbeuteten, wieviel Viertelfässer Speck sie heimbrachten, und wieviel Segler im hohen Norden verunglückten oder in Feindes Hand gerieten. Ähnliche Gesamtlisten der holländischen Walfänger hatte schon Zorgdrager veröffent-

---

[1] Beaujon, p. 117.

[2] De Groenlandsche en Straat Davissche Visscherij in Historische, Oudheid- en Letterkundige Studien door J. Honig Jz. Jr. II, p. 1 ff. (Zaandijk 1867).

[3] Geschiedenis der Zaanlanden, 2 Bände (Zaandijk 1849).

licht, allerdings nur für den Zeitraum von 1670—1719[1]. Auch der Autor des »Walfischfangs« legt dem Leser statistisches Material vor. Er konnte als erster von den in einem stattlichen Quartband herausgegebenen Walfängerregistern des Zaandamer Maklers Gerret van Sante[2] Gebrauch machen. Diese Listen enthalten die Namen aller Direktoren der Grönland- und Davisstraßenreedereien, die Totalergebnisse der von 1661—1770[3] nach dem Eismeer unternommenen Fahrten, die Fangresultate, die Gesamtziffern der in Holland gelöschten Fässer Walfischspeck, die Mengen des daraus gewonnenen Trans[4], die Schiffsverluste sowie Zusammenstellungen der jährlich erzielten Fischbein-, Tran- und zum Vergleich auch der Rübölpreise. Daneben finden wir bei van Sante Übersichten über die zuerst von Grönland und der Davisstraße zurückgekehrten Fahrzeuge mit Angabe der Kapitäne, Reeder und der erlegten Beute, ferner alphabetisch und zwar merkwürdigerweise nach dem Vornamen geordnete Verzeichnisse der »Groenlandsche en Straat Davissche Commandeurs«[5].

Van Santes Register galten bisher als absolut zuverlässig. Aus ihnen hat J. Honig seine Statistiken der Zaanorte herausgezogen, aus ihnen hat Moritz Lindemann[6] geschöpft, und sie liegen zum Teil auch den Brinnerschen Berechnungen zugrunde. Keiner der Genannten ist auf den Gedanken gekommen, die schön gruppierten

---

[1] Tabellen, die neben der Walfängerstatistik auch über die jährlichen Schwankungen in den Tran-, Barten- und Rübölpreisen Auskunft geben.

[2] Alphabethische Naam-Lijst van alle de Groenlandsche en Straat Davissche Commandeurs, die zedert het jaer 1700 op Groenland, en zedert het jaer 1719 op de Straat-Davis, voor Holland en andere Provincien, hebben gevaaren. Haarlem 1770. 4°. Die erste Ausgabe dieser Tabellen erschien unter fast demselben Titel, aber ohne Angabe des Verfassers in Zaandam. Vgl. darüber auch Honig, Studien II, p. 155 f.

[3] Handschriftliche Ergänzungen bis 1823 in dem Exemplar der Haarlemer Stadtbibliothek.

[4] Diese Eintragungen beginnen mit dem Jahr 1740.

[5] Bei jedem Kapitänsnamen sind vermerkt: Heimatsort und Namen seiner verschiedenen Reeder, wie lange er für sie gefahren, wieviel Fische er jährlich erlegt, wieviel Fässer Speck sein Schiff geladen hat und welche Mengen Tran daraus gekocht wurden.

[6] Die arktische Fischerei der deutschen Seestädte (1620—1868) p. 26.

und übersichtlich gedruckten Zahlenreihen des Zaandamer Maklers nachzukontrollieren, nein, unbedenklich wurden sie übernommen. Bei zufälliger Prüfung einzelner Posten machte ich die überraschende Entdeckung, das van Santes Schlußziffern in den meisten Fällen nicht die Endsummen der von ihm ebenfalls notierten Einzelfänge sind, was sie doch eigentlich sein müßten. »Die Addition der unter dem Namen jedes Kommandeurs verzeichneten Sondererträge«, so sagte ich bei der Besprechung des Brinnerschen Buches, »ergab fast regelmäßig andere Resultate, als van Santes Gesamtlisten anzeigen«[1]. Zwar sind es im allgemeinen geringfügige und nur in den Schiffszahlen stärker hervortretende Abweichungen. Sie erwecken aber den Verdacht, daß wir es bei van Sante mit zwei verschiedenen Aufstellungen, einer Total- und einer Einzelliste zu tun haben. Wenigstens in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Nachher gleichen sich die Summen mehr und mehr aus, um in den 80er und 90er Jahren genau übereinzustimmen. Wahrscheinlich hat sich von Sante für die ersten fünf bis sechs Jahrzehnte auf alte, von anderer Hand angelegte Tabellen verlassen und die darin enthaltenen Ziffern nicht weiter nachgerechnet.

Ich glaube eine seiner Quellen zu kennen. Es sind die schon von J. Honig erwähnten, unter dem Titel »Lyst van de Hollandse, Hamburger en Bremer Groenlands-Vaarders, Anno . . . uitgevaaren« jährlich gedruckt herausgegebenen kleinen Walfängerlisten, von denen sich eine stattliche Zahl im Stadtarchiv zu Amsterdam, im Zaandijker Altertumsmuseum[2] und im Stadtarchiv zu Rotterdam, einzelne Exemplare auch im Reichsarchiv zu Haarlem befinden[3]. In diesen »Taschenregistern«, wie wir sie ihrem Format nach nennen könnten, sind die Namen aller Schiffe, ihrer Hauptreeder, ihrer Kommandeure und Heimathäfen

---

[1] Histor. Zeitschrift B. 115, p. 355.

[2] Catalogus der Verzameling Jacob Honig Jsz. Jr. in de Zaanlandsche Oudheidkamer (Zaandijk 1900) Nr. 466.

[3] Stadtarchiv Rotterdam Z. 214—216. 3 Oktavbändchen, die Abschriften solcher Listen enthalten; Reichsarchiv für Nordholland in Haarlem im Nachlaß von Tewis Rogge. Vermutlich wird die Ordnung der nordholländischen Dorfarchive, die im Haarlemer Reichsarchiv geschieht, noch weitere Büchlein zutage fördern.

angegeben. Dahinter hat man mit gedruckten Überschriften versehene Rubriken freigelassen, in die der Kaufmann die Ziffern der erlegten Wale, der deklarierten Fässer Speck, der Quarteelen Tran, sowie Abfahrts- und Ankunftsdaten der Segler eintragen konnte und auch eintrug. Die Büchlein, sagt Honig, wurden meist von Direktoren der Reedereien, von einzelnen Reedern, von Maklern und kaufmännischen Interessenten gekauft. Aber auch andern Leuten machte es Vergnügen, sich solche Listen zuzulegen, die leeren Spalten sorgsam einzufüllen und das Gesamtergebnis festzustellen[1].

Die Amsterdamer Heftchen umfassen den Zeitraum von 1716—1802. Es fehlen aber die Jahre 1733, 1736, 1738—1740, 1745, 1793, 1796—1798. In Zaandijk fand ich Taschenregister von 1737, 1738, 1743-1745, 1747, 1750—1754, 1760, 1761, 1764—1767, 1775, 1786, 1789 und 1792, in Rotterdam Listen von 1737—1740, 1752—1756, 1798—1819 und in Haarlem endlich Aufstellungen von 1755—1759.

Alle diese Büchlein — das eine hat ein Makler drucken lassen, das andere ein Buchhändler herausgegeben — weisen Einträge auf, die von verschiedenen Händen herrühren und bald mit peinlichster Sorgfalt, bald ungenau oder sehr nachlässig gemacht worden sind. Hier und da stößt man auf Bleistiftnotizen, hin und wieder sind Ziffern mit Tinte dick übermalt oder so durcheinander geschrieben, daß der Leser langwierige Berechnungen anstellen muß, um die richtige Zahl herauszufinden. Zuweilen hat der Eigentümer eines Heftchens nur den Anteil einer bestimmten Stadt notiert, weil ihm von anderen Plätzen kein zuverlässiges Material zugegangen war. Ein zweiter vergaß, dies oder jenes Schiff mitzuzählen, während der dritte die Summen falsch addierte oder sich beim Übertragen der Ziffern in die Schlußliste irrte. Der ehemalige Besitzer des Rotterdamer Taschenregisters von 1798 klagt

---

[1] Studien II, p. 94, 156. Es wurden auch Zettel gedruckt, auf denen nur Schiffsnamen und Heimatsorte der Fahrzeuge vermerkt waren. Man konnte sie, wie Honig schreibt, bequem in die Brieftasche stecken und flüchtig auf ihnen anmerken, was nachher sauber in die Büchlein übertragen ward. Solche Zettel sind mir wiederholt unter den Archivalien begegnet. Auch das Familienarchiv von G. J. Honig in Zaandijk besitzt davon einige Exemplare.

in einer Vorbemerkung: Aus alter Passion habe er die Statistik fortgeführt und die Notizen aus Zeitungen zusammengetragen. »Het welk alles egter maer gebrekkig en dus in geen acurate order is.«

Vergleichen wir die Listen ein und desselben Jahres miteinander, beispielsweise die Register von 1737 oder 1755, wofür je drei Aufstellungen erhalten geblieben sind, so zeigt sich, daß die Eintragungen fast nie übereinstimmen. Selbst in den Notierungen für den gleichen Ort, mag es sich um Stadt, Flecken oder Dorf handeln, treten Abweichungen zutage! Die Ursachen dieser Erscheinung sind mit Sicherheit nicht mehr festzustellen, und es bleibt daher der Mutmaßung ein weiter Spielraum überlassen. Wir dürfen wohl annehmen, daß bei der unzuverlässigen Berichterstattung jener Tage der Kaufmann oder Makler in Rotterdam die aus Amsterdam, dem Zaangebiet, aus Nordholland und Westfriesland mitgeteilten Ziffern oft nur annähernd genau erfahren hat, daß umgekehrt die Amsterdamer Interessenten über den Fangbetrieb der Nachbarschaft sehr viel besser orientiert waren als über die Tätigkeit der südholländischen Grönlandfahrer. Wie viele Fehler mögen sich in die Angaben über die Höhe der Speckladungen und Tranproduktion eingeschlichen haben, wenn Zahlen brieflich von Ort zu Ort übermittelt wurden! Abrundungen nach oben und nach unten werden keine Seltenheiten gewesen sein. Hier und da mag auch einer Schätzungen gläubig als Tatsachen gebucht oder niedergeschrieben haben, was er nur vom Hörensagen wußte. So wird der Benutzer dieser Statistiken immer wieder vor die Frage gestellt, welche Ziffernreihe ist nun die richtige? Ich meine, wir tun gut daran, jede Liste mit der nötigen Vorsicht aufzunehmen und keine Zahl als absolut glaubwürdig anzusehen.

Trotz ihrer Unvollständigkeit erweisen uns aber die Taschenregister, die auch die Ergebnisse der Hamburger, Bremer und Emder Waljäger melden und seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die gesamte deutsche Grönlandfahrt[1] berücksichtigen, einen großen Dienst. Wir erfahren nämlich aus ihnen, welche Städte Nord- und

[1] Ich habe das für die deutschen Städte in den holländischen Listen enthaltene Material 1912 Dr. Brinner zur Verfügung gestellt, der es seinen Statistiken einverleibte.

Südhollands Waljäger ausgerüstet haben, und wie lebhaft die Teilnahme der einzelnen Plätze gewesen ist. Ja, die Heftchen ermöglichen es uns, Sonderstatistiken aufzustellen. Daß man derartige Einzellisten auch aus van Santes Tabellen herauszurechnen vermag, hat J. Honig dargetan. Aber er behandelt ein abgeschlossenes Gebiet und muß schon dafür wochenlange Zählarbeit nötig gehabt haben. Dieser Mühe überheben uns nun die Taschenregister. Und mögen sie noch so lückenhaft sein, ihr Inhalt genügt vollkommen, die Ausgangspunkte des holländischen Grönlandverkehrs und das prozentuale Verhältnis ihrer Beteiligung zu erkennen.

Viele der Heftchen bringen auf der Schlußseite auch Zusammenstellungen der Gesamtresultate des betreffenden Jahres, allerdings nicht mit der Ausführlichkeit, die van Santes Tabellen eigen ist. Für die Totalergebnisse aber besitzen wir eine weitere Quelle in zwei fast gleichlautenden handschriftlichen Registern des Amsterdamer Stadtarchivs. Sie beginnen mit dem Jahr 1661 und brechen 1766 plötzlich ab. Über ihren Ursprung und einstigen Besitzer habe ich leider nichts ermitteln können. Auffallend ist, daß sich die Ziffern von 1670--1699 mit der Tabelle Zorgdragers decken, nach 1700 jedoch stark von ihr abweichen. Den Inhalt der eben genannten Register habe ich mit den Schlußziffern der Heftchen zu den in der Beilage abgedruckten Amsterdamer Listen vereinigt und ihnen die Tabellen van Santes gegenübergestellt, um dem Leser an einem guten Beispiel die Unstimmigkeiten in holländischen Walfängerstatistiken vor Augen zu führen.

Damit ist aber das Ziffernmaterial der von mir durchforschten Archive noch nicht erschöpft. Die Leitung des Haarlemer Reichsarchivs machte mich auf die »Veyl-Boecken« von Westzaandam aufmerksam, eine ziemlich vollständige Reihe von Auktionsbüchern aus den Jahren 1668—1811, die eine Unmenge von Nachrichten über die auf den Zaandamer Versteigerungen für Fanggeräte, Fahrzeuge, Schiffsanteile und Walfischbarten erzielten Preise enthalten und uns wertvolle Fingerzeige für die Erkenntnis der Betriebsformen und Verkehrseinrichtungen geben. Soweit mir bekannt, haben die Westzaandamer Veyl-Boecken bisher keine Beachtung von seiten holländischer Wirtschaftshistoriker erfahren. Vielleicht genügt dieser Hinweis, um die neue Vereinigung »Het Nederlandsch Economisch-Historisch Archief«

zu veranlassen, ihr Augenmerk darauf zu lenken. Es würde sich z. B. lohnen, das in den Auktionsbüchern enthaltene Material für den Zaandamer Holzhandel des 17. und 18. Jahrhunderts herauszuziehen.

Fügen wir hinzu, daß neben Zorgdrager und Beaujon auch Brandligt[1] und de Groot[2] Statistiken des Walfischfangs publiziert haben, so wird der Leser begreifen, wie mühevoll es war, aus diesem Zahlengewirr ein klares Bild der arktischen Fischerei zu formen. Im allgemeinen lechzt ja der Wirtschaftshistoriker nach Zahlen. Treten sie ihm aber bei archivalischen Untersuchungen in solchen Massen entgegen, dann segnet er den Augenblick, der ihm ein ziffernloses Dokument in die Hände spielt.

II.

Überblicken wir die in der Beilage nebeneinander stehenden Listen und reihen wir ihre Ziffern in die Zeitgeschichte ein, dann ergibt sich folgendes Bild. Nachdem der Walfang in den 50er Jahren des 17. Jahrhunderts durch den englisch-holländischen Krieg und die Kämpfe mit Karl X. Gustav schwere Störungen erlitten hatte, schienen zu Beginn des 6. Jahrzehnts ruhigere Zeiten zu kommen. In der Stärke von 133 Schiffen segelte 1661 die Walfängerflotte zum Polarmeer. Ihre Zahl wuchs 1663 auf 202 Fahrzeuge an und ein Jahr darauf betrug die Ziffer der erlegten Wale 982. Da brach der zweite Seekrieg mit den Engländern aus. Aufs neue wurden die Eismeerfischer zum Stillegen ihres Betriebes verurteilt. Ein Plakat der Generalstaaten untersagte ihnen, die Fahrt anzutreten und erklärte die zwischen Reedern und Seeleuten abgeschlossenen Kontrakte für ungültig[3]. Drei Jahre lang, von 1665 bis 1667, ließ sich kein holländischer Waljäger auf den Fangplätzen blicken. Der Friede von Breda gab dann den Grönlandreedereien ihre auf den Orlogschiffen verwandten Matrosen zurück, und mit etwas verminderter Schiffszahl ward 1668 die Fahrt wieder aufgenommen. Schon im folgenden Jahre konnte man mit

---

[1] Geschiedkundige Beschouwing van de Walvisch-Visscherij, Amsterdam 1843.

[2] Walvisch Statistiek. Tijdschrift ter bevordering van Nijverheid XLII, p. 100 ff. (1879).

[3] Beaujon, p. 130.

Stolz den Erfolg buchen, daß — wenn wir den Amsterdamer Listen trauen dürfen — über 1000 Wale erbeutet wurden.

Aber die Freude über diese Fangleistung war nur von kurzer Dauer. Ein furchtbares Verhängnis brach über die Republik der Vereinigten Niederlande herein. Die Heere Ludwigs XIV. überschwemmten das Land und zwangen seine tapferen Bewohner, zum zweiten Male um ihre Existenz zu kämpfen. Wiederum bedurfte die de Ruyters' Kommando unterstellte Flotte aller wehrhaften Mannen und kampffähigen Schiffe. Sofort traten auch die im Eismeer erprobten Mannschaften in den Dienst der Seemacht, um nach Kräften mitzuhelfen, die Ehre der geliebten Flagge zu verteidigen. Und abermals ward das Meer Hollands Retter. Zur See hielt de Ruyters' mächtiger Arm den Feind von der holländischen Küste fern, während zu Lande die Öffnung der Schleusen den Vormarsch des Gegners zum Stehen brachte. Als 1675, nachdem das Eingreifen anderer Mächte die Gefahr der Vernichtung von den Vereinigten Provinzen abgewandt hatte, die Grönlandfischerei wieder auflebte, da zeigte es sich, daß in der harten Prüfungszeit Unternehmungsgeist und Wagelust die gleichen geblieben waren. Mit 148 oder 149 Schiffen stachen die Walfänger in See. Nur fuhren sie auf Befehl der Edelmögenden Herren von Holland zum Schutz gegen feindliche Kreuzer in Admiralschaft. Auf Drängen des Vorsteherkollegiums der Walfischfahrt hatte man diese Maßregel getroffen. Zum ersten Male begegnen wir hier dem Direktorium der Grönlandreeder[1], von dem wir leider herzlich wenig wissen. Sein Einfluß und Ansehen scheint noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts sehr gering gewesen zu sein. Mußten doch 1706 die Generalstaaten einspringen, um den Beschlüssen der »Gecommitteerden« Autorität zu verschaffen[2].

Wie unsere Listen lehren, waren die Jahre 1675—1690 im allgemeinen eine Periode großer Blüte für die Polarfischerei, wenn auch Stürme und Eisberge starken Tribut an Schiffen forderten, und 1677 viele Walfänger französischen Kapern zum Opfer fielen.

---

[1] Es bezeichnete sich als »Gecommitteerden van de Groenlandtsche Visscherije«.

[2] Resolution der Generalstaaten vom 24. März 1706. Bei Beaujon, p. 138 f.

Sechsmal stiegen die Beuteziffern auf über 1000 Wale, und 1682 betrug die Zahl der getöteten Tiere nach Amsterdamer Registern sogar 1470. Gute Fangjahre hatten sehr oft eine rasche Zunahme der aussegelnden Schiffe zur Folge, während schlechte Erträge und Schiffsverluste die Zahl der Grönlandfahrer ebenso schnell zu vermindern pflegten.

Neue Verwicklungen mit Frankreich veranlaßten im Jahre 1690 die Staaten der Provinz Holland, die Eismeerfahrt auf unbestimmte Zeit zu verbieten. Wiederum wurden die Kontrakte annulliert, denn die Admiralitäten brauchten alle Schiffe und »fahrenden Leute«. Es herrschte aber in den Kreisen der Waljäger ein »so merckelyke yver voor Groenland«[1], daß einige Kommandeure der Order kein Folge leisteten und von deutschen Häfen aus ihr Glück versuchten. Das Beispiel fand Nachahmung, obwohl Umgehungen des Verbotes mit schweren Strafen bedroht wurden.

Was die Walfänger veranlaßte, den Vorschriften der Obrigkeit zu trotzen, war nicht kecker Wagemut oder überschäumendes Kraftgefühl. Nein, es war nackte Gewinnsucht, es war Hunger nach Prozenten, zum Teil auch Eifersucht auf die fremden Konkurrenten, vor allem auf die Hamburger. Eröffnete ihnen doch die holländische Verkehrssperre ungeahnte Entwicklungsmöglichkeiten für ihre Grönlandfahrt[2]. Stilliegen zu müssen, wenn Andere Wale jagten und reiche Speckladungen nach Hause führten, das ging über das Entsagungsvermögen von Reedern und Kommandeuren. Schon in den 50er Jahren hatten die an der Eismeerfahrt interessierten nord- und südholländischen Gemeinden mit scheelen Augen den Aufschwung von Hamburgs arktischer Fischerei betrachtet und bei den Generalstaaten Plakate erwirkt, die streng untersagten, Schiffe und Fanggeräte in Kriegszeiten an Fremde und Neutrale zu veräußern. Auch verbot man holländischen Seeleuten, Dienst bei ausländischen Reedereien zu nehmen[3]

[1] Beaujon, p. 136.

[2] Eingabe von Jan van Tarelink, Cornelis Beets, Albert Dornekroon an den Magistrat von Amsterdam (wahrscheinlich 1692). Stadtarchiv Amsterdam L V 5 Nr. 6.

[3] Brinner (p. 147) macht darauf aufmerksam, daß »Holland in diesem Punkte durchaus der empfangende Teil war, daß seine Grönlandfahrt ohne die Tausende deutscher Schiffsleute nicht entfernt die Ausdehnung hätte gewinnen können, die sie tatsächlich erreicht hat«.

und erwog 1669 eine Belastung des von Deutschen und Franzosen nach Holland eingeführten Trans mit 10 Gulden pro Viertelfaß[1]. Nur nicht die Konkurrenz hochkommen lassen! Wie das geschah und mit welchen Mitteln man ihr entgegenarbeitete, war gleichgültig.

Die Nachricht, daß in den Jahren 1672—1674 Hamburger Walfischjäger gute Fänge im Eismeer gemacht hatten, erweckte in Holland großes Unbehagen. Man war fest entschlossen, den Deutschen nicht noch einmal so günstige Jagdverhältnisse zu bieten. Als 1691 die politische Lage zu einer Wiederholung der Verkehrssperre nötigte, traten auf Drängen der Grönlandreedereien die Hochmögenden an den Kaiser in Wien heran und suchten ihn zu überreden, auch die deutsche Grönlandfahrt stillzulegen. »Bei der unglaublichen Verständnislosigkeit, deren sich die deutschen Seeinteressen seitens der Reichsleitung zu Nutz und Frommen der Fremden zu erfreuen hatten«, sagt Brinner, war es gar nicht ausgeschlossen, daß die Generalstaaten »mit solchem Ansinnen durchdrangen«[2]. Aber der so fein ausgedachte Plan mißlang. Daher erschienen 1692 trotz Krieg und Fahrtverbot einige 30 Holländer auf den Fangplätzen und setzten auch in den folgenden Jahren ihre Tätigkeit fort, obwohl die Resultate mager blieben und schwere Verluste an Fahrzeugen erlitten wurden. Nicht weniger als 34 Segler büßten die holländischen Polarfischer 1693 ein, von denen wieder 26 in die Hände französischer Kaper gerieten[3], während die übrigen 8 den Tücken des Eises erlagen.

Anfang April 1697 erfolgte endlich die Freigabe der Fahrt. Aber die Regierung stellte die Bedingung, daß in Admiralschaft gesegelt werden müsse, und daß die Reedereien den von den Admiralitäten zu stellenden Konvoi selbst zu bezahlen hätten[4].

---

[1] »En alsoo haer overige traan senden naer dese Landen soo is seer dienstigh den traan in dese Landen gebraght werd generaliter te belasten met 10 gul van yder quartel« . . . in der »Deductie, ofte kort verhaal van de overgrote aangelegentheijt der walvisserije« 1669. Stadtarchiv Rotterdam, Visscherij, Katalog XVI. 39.

[2] Brinner, p. 196 f.

[3] Ebenda, p. 233.

[4] Beaujon, p. 137. 1697 hatten 9 Orlogschiffe die Grönlandfahrer zum Jagdgebiet geleitet.

Die Vorsorgsmaßregel hatte die erfreuliche Wirkung, daß man einige Jahre in Ruhe dem Gewerbe nachgehen konnte.

Zu Beginn des spanischen Erbfolgekrieges verzeichnen die Amsterdamer Listen und van Santes Tabellen Fänge, die alles Dagewesene in Schatten stellten. Wurden doch 1701 mehr als 2000 Wale von holländischen Harpunieren erlegt! Zwar gingen 12 Fahrzeuge dabei verloren. Doch die glücklich heimgebrachten 67000 Tonnen Walfischspeck ließen den Schiffsverlust bald vergessen. Mit über 220 Segeln zog die Grönlandflotte 1702 zu den nordischen Eisfeldern. Doch zum Kummer der Grönlandreedereien ward nicht die Hälfte des vorjährigen »Segens« erbeutet, und abermals gelang es den Franzosen, sich 1703 einer beträchtlichen Anzahl holländischer Walfänger zu bemächtigen. Die geschädigten Firmen zogen daraus die Lehre, daß es in Kriegszeiten besser sei, auf die Teilnahme an dem zwar durch Konvoier geschützten, aber trotzdem sehr gefahrvollen Betrieb zu verzichten. So wurde eine Reihe von Fahrzeugen aufgelegt, der Rest in die Kriegsflotte eingestellt. Die Folge war, daß die Zahl der Grönlandfahrer bis 1713 auf 94 Segler herabsank.

Der Abschluß des Utrechter Friedens gab den Walfängern das Signal zu neuer Kraftentfaltung. Und nachdem die Saison im Sommer 1714 verheißungsvoll begonnen hatte, steigerte sich die Ziffer der zum Fang aussegelnden Schiffe ziemlich rasch. Aber allen Bemühungen, allem Geldaufwand zum Trotz wollten Jagderfolge, wie man sie vor dem spanischen Erbfolgekrieg gekannt hatte, nicht wiederkehren. Die von 1714 ab einsetzende Zickzackkurve der Fangresultate bewies deutlich, daß die »goldenen Zeiten« der Walfischjagd vorüber waren. Das Rad fing an, bergab zu rollen. Unmerklich zuerst, dann schneller, um gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts in jähen Sprüngen dem Abgrund zuzueilen.

Wir würden fehlgehen, wollten wir die Ursachen dieses allmählichen Verfalls etwa in der Erschlaffung des maritimen Unternehmungsgeistes suchen. Lust und Liebe zur Sache, Opferfreudigkeit und der eiserne Wille, die führende Stellung im Betriebe nicht in die Hände der Rivalen gleiten zu lassen, waren in Holland nach dem Utrechter Frieden dieselben geblieben. Wer das bezweifelt, braucht nur einen Blick in Zorgdragers mit Enthusiasmus geschriebenes und 1720 erschienenes Buch zu werfen. Doch mit einem Faktum

hatten Kaufleute, Reeder und Kommandeure nicht gerechnet. Und das war die Ausrottung der Wale. Das sinnlose Hinmorden der wertvollen Tiere »Jahr für Jahr, ohne Schonzeit, ohne Rücksicht auf den Nachwuchs«[1], das Bestreben jedes Waljägers, den Nebenbuhler in der Höhe der Fangziffer zu übertreffen, begannen sich furchtbar zu rächen. Kein Wunder, daß der Fisch aus den Jagdgründen verschwand und immer tiefer ins Eis zurückwich. Dazu kam — Brinner hat schon darauf hingewiesen — die rapide Abnahme der großen und schweren Wale. Speckreiche Fische wurden zur Seltenheit. Daher die bei leidlich hohen Fangergebnissen hin- und herschwankenden und manchmal auffallend geringen Speckziffern in unseren Registern! Die Natur fing an, »allen Mühen, Kosten und Anstrengungen den Lohn zu versagen«.

Nun gab es ja zwei Möglichkeiten, den Betrieb wieder auf die alte Höhe zu bringen. Man mußte entweder neben dem Grönlandwal den bisher nicht als Jagdobjekt betrachteten Pottfischen, Finnwalen, Nordkapern[2] und Robben seine Aufmerksamkeit zuwenden oder neue Fanggebiete erschließen. Schon 1716 hatten die Hamburger mit dem Robbenschlag begonnen. Sechs Jahre später finden wir in den Taschenregistern die erste Erwähnung, daß auch Amsterdamer Walfänger 88 Fässer Robbenspeck heimgebracht haben. Zur Ausrüstung spezieller Robbenjäger scheint man aber in den Vereinigten Provinzen nicht übergegangen zu sein. Nur gelegentlich wurden Robben gefangen, Pottfische erlegt[3] und anderen Bewohnern des Eismeeres nachgestellt. Um so intensiver suchten die Holländer auf dem zweiten Wege zum Ziel zu gelangen. Im Jahr 1719 erschienen sie neben den Deutschen in der Davisstraße und zwar mit 29, dann 64 (58) und 1721 bereits mit 107 Schiffen. Von nun an führen die Amsterdamer Listen und van Santes Tabellen Grönland- und Davis-

[1] Brinner, p. 230. Auch für das Folgende grundlegend.

[2] Brinner nennt den Nordkaper »eine kleine Abart des grönländischen Bartenwals«. Vgl. darüber auch Zorgdrager, p. 91 ff.

[3] 1719 erbeuteten die Rotterdamer sechs »Cachelots«, deren Speckreichtum nicht mehr als 180 Quarteelen ausmachte. In den Taschenregistern sind alle erlegten Pottfische sorgfältig gebucht worden, man hat sie aber nicht immer in den Totalziffern mitberechnet.

straßenfahrer getrennt auf. Zählt man die Ziffern der nach beiden Jagdgebieten gesandten Fahrzeuge zusammen, so ergibt sich, daß die Gesamtzahl der im Walfischfang tätigen Holländer in den 20er Jahren des 18. Jahrhunderts eine Höhe erklomm, die in den besten Zeiten des 17. Säkulums niemals erreicht worden war. Standen aber damit die Fangresultate im Einklang? Nein. Denn nur 1722 wurden über 1000 Wale zur Strecke gebracht, während im Rekordjahre 1721, in dem nach unsern Listen 257 oder 258 Segler den Kurs zum Eismeer lenkten, nicht mehr als 732 Wale der Harpune erlagen.

Brinner hat in einem vortrefflichen, seine Geschichte der deutschen Grönlandfahrt einleitenden Aufsatz[1] mit Nachdruck noch einmal betont, daß »Grönlandfahrer« die zwar allgemeine, aber gänzlich irreleitende Bezeichnung für die Waljäger gewesen ist, und daß man sie von Rechtswegen »Spitzbergenfahrer« hätte nennen müssen, weil Spitzbergen und nicht Grönland im 17. und 18. Jahrhundert das Hauptziel der nach Norden segelnden Schiffe war und es auch nach Eröffnung der Davisstraßenfahrt blieb.

Über die Tätigkeit der Holländer im »Fretum Davidis« sind leider nur spärliche Nachrichten vorhanden. Aus den Quellen geht hervor, daß man dort Wale gejagt, aber auch Handel mit den Eskimos getrieben hat. Lindeman erzählt uns, es seien holländische Kauffahrer an der Westküste Grönlands erschienen, um gegen eiserne Gerätschaften und Glasperlen von Eingeborenen erbeuteten Walfischspeck, sogenannten »handelsspek« einzutauschen[2]. Ich habe in dem mir vorliegenden Material keinen Beleg für die Richtigkeit dieser Angabe gefunden. Aber Beaujon bestätigt sie und führt eine Resolution der Generalstaaten vom 18. November 1720 an, worin Klage erhoben wird, daß dieser Tauschverkehr durch Willkürakte holländischer Schiffsbesatzungen zu Unzuträglichkeiten, groben Ausschreitungen, ja zu Gewalttaten gegen Eskimos Veranlassung gegeben habe. Infolgedessen sähen sich die Hochmögenden genötigt, die Missetäter zu bestrafen und sie wie Seeräuber zu behandeln[3]. Aber dabei blieb es nicht. Der

[1] Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1912, p. 321 ff.
[2] Die arktische Fischerei der deutschen Seestädte, p. 29.
[3] Beaujon, p. 140 f.

westgrönländische Handel rief auch Störungen in dem guten Einvernehmen mit Dänemark hervor. Als Grönlands Souverän untersagte der dänische König den Holländern jeglichen Tauschverkehr mit den Eskimos und schickte Kriegsschiffe nach der Davisstraße, als sein Verbot keine Beachtung fand. 1739 brachte das dänische Geschwader vier holländische »Speckhändler« auf. Zur Vergeltung für diese Gewalttat ließen Amsterdamer Reeder sofort einen dort vor Anker liegenden dänischen Kauffahrteier in Beschlag nehmen. Da Verhandlungen zu keinem Resultate führten, und eine Einigung nicht zu erzielen war, schien es zeitweise so, als würden sich aus dem Konflikt Feindseligkeiten zwischen Holland und Dänemark entwickeln [1]. Dazu aber ließen es die Großmächte nicht kommen. England und Frankreich legten sich ins Mittel und überzeugten den dänischen König von der Notwendigkeit, seine Ansicht, daß Fahrt und Fischerei innerhalb der dänischen Hoheitsgrenze nur den Untertanen des eigenen Landes offen stehen sollte, zu revidieren. Der Däne gab den Walfang frei, während Holland seinen Waljägern und Kauffahrern ein für allemal den Handel nach der grönländischen Westküste untersagte.

Zu jener Zeit ward es in den Kreisen der Grönland- und Davisstraßenreeder sehr unliebsam empfunden, daß die ostindische Kompagnie anfing, »japanisches Fischbein«, d. h. von Japanern in der Beringstraße erbeutete Walfischbarten in wachsenden Mengen auf den Amsterdamer Markt zu bringen. Die nach dem Utrechter Frieden stärker hervortretenden »Gecommitteerden der Groenlandsche Visscherij« wandten sich zweimal, 1737 und 1739, an die Generalstaaten mit der Bitte, dieser Einfuhr einen Riegel vorzuschieben. Es seien 1738 allein zwischen 24 und 25000 ℔ japanischer Barten in holländischen Häfen gelöscht worden, und der Import der letzten sechs Jahre übersteige schon 210000 ℔ [2]. Ob die Hochmögenden den energisches Einschreiten fordernden Grönlandinteressenten nachgegeben haben, entzieht sich meiner Kenntnis.

Bedenklicher als die Reibungen mit Dänemark und die Fischbeinimporte der Ostindischen Gesellschaft sahen die Holländer das

---

[1] Beaujon, p. 204 ff.

[2] Resolution d. Generalst., 6. April 1793. Mir aus dem Auszug im Amsterdamer Stadtarchiv L V 5 Nr. 6 bekannt.

Erscheinen der englischen Konkurrenz im hohen Norden an. 1724 hatte England einer Walfängerkompagnie ein Privilegium verliehen. Als die Nachricht von dieser Privilegierung nach Holland kam, gerieten Kaufleute, Reeder und Kommandeure in große Erregung. Dem Amsterdamer Magistrat ward eine Petition überreicht, er möge doch bei den zuständigen Behörden dahin wirken, daß Fischbein- und Tranhandel von allen Zöllen befreit würden. Es sei der einzige Weg, sich der englischen Rivalen zu erwehren[1]. Zur Förderung seiner Polarfischerei habe nämlich England die Bestimmung getroffen, daß der britische Walfang Abgabenfreiheit genießen, die Einfuhr von fremden Barten und Tran nach englischen Häfen dagegen mit hohen Zöllen belastet werden solle.

Wenn wir den Angaben von W. Scoresby »An account of the Arctic Regions and Northern Whale Fishery« (1820) glauben dürfen, — Brinner hat das längst vergessene, doch immer noch brauchbare Buch wieder ans Licht gezogen, — so arbeiteten die Engländer zunächst mit Verlusten. Infolgedessen verstummten in den Niederlanden die Klagen über die britische Konkurrenz sehr rasch. Erst in den 50er und 60er Jahren des 18. Jahrhunderts begann die Schiffszahl der Engländer langsam zu wachsen, ohne aber eine bemerkenswerte Höhe zu erreichen. Denn in dem Zeitraum von 1750—1769 betrug die Durchschnittsziffer nicht mehr als 51 Walfänger[2]. Also noch nicht mal die Hälfte der Schiffe, die unter holländischer Flagge bei Spitzbergen der Waljagd oblagen. Doch mit zäher Energie und durch Zahlung von Prämien half die britische Regierung ihren Eismeerfischern, in der richtigen Erkenntnis, daß es ihnen doch gelingen würde, die Vormachtstellung der Holländer in der Grönlandfahrt zu untergraben und sich selbst an ihre Stelle zu setzen.

Aus dem Beginn der 80er Jahre liegen im Amsterdamer Stadtarchiv einige Listen vor, die uns nähere Aufschlüsse über die britische Walfischerei geben[3]. 1780 hatten die Holländer noch

---

[1] Eingabe von Jan van Tarelink und B. van Halen an den Bürgermeister von Amsterdam, 6. Juli 1724. Stadtarchiv Amsterdam L V 5 Nr. 6.

[2] Brinner, p. 237.

[3] Das erste Register ist von John Leedley Sen., Broker (London Nr. 74 Cannonstreet), herausgegeben und durch handschriftliche

82 Segler im hohen Norden, während die Engländer 67 Schiffe hinaussandten. Von diesen 67 Fahrzeugen waren 47 im Fanggebiet bei Spitzbergen, 11 in der Südsee, wo der Wal damals in Scharen aufzutreten begann, und 10 in der Davisstraße tätig. Die Holländer hatten 1780 — ich gebe wie immer die Ziffern mit Vorbehalt wieder — eine Gesamtbeute von 475 Walen zu verzeichnen. während die Engländer 415 auf ihr Konto brachten. Man sieht. sie kamen sich schon bedeutend näher. Das englische Register meldet uns auch die Heimatshäfen der britischen Waljäger. Es waren folgende Plätze: London, Lynn, Hull, Whitby, Newcastle. Dunbar, Dundee, Exeter und Dartmouth. Dazu kamen 1791 Great Yarmouth, Sunderland, Borrowstounness. Aberdeen und Glasgow[1]. In den Kriegsjahren 1781/82, in denen der holländische Walfang ruhen mußte, glückte es den Engländern trotz ungünstiger Fahrtverhältnisse 635 Wale zu erlegen.

Der unheimliche Rückgang in den Fangergebnissen nötigte die Holländer um die Mitte der 70er Jahre des 18. Jahrhunderts, ihren Grönland- und Davisstraßenfahrern Unterstützung aus der Staatskasse zu gewähren. Man beschloß 1779, daß »pro Kopf der Bemannung von jedem ausgesegelten Schiff« eine Prämie von 30 Gulden bezahlt werden sollte[2]. Als sich trotzdem kein Aufschwung zeigen wollte, bestürmte zwei Jahre darauf das Direktorium der Grönlandfischerei die Hochmögenden, die zugesagte Prämie auf 80 Gulden zu erhöhen. Aber die Generalstaaten, schreibt Beaujon, hatten die Lust verloren, noch mehr Staatsgelder in einen Betrieb zu stecken, den man als hoffnungslos ansah. Während des vierten englischen Seekrieges wurden 1781/82 zahlreiche holländische Walfänger an ausländische Reedereien verkauft und ihren Mannschaften mit Einwilligung der Admiralitäten gestattet, in der Fremde Dienst zu suchen. Ein deutliches Zeichen, wohin man gekommen war. Durch Zahlungen von Prämien hielt sich der Betrieb mit Mühe und Not noch über Wasser, und selbst nach der Umwandlung Hollands in die batavische

Notizen ergänzt. Es führt den Titel: A List of the Ships which sailed for the Greenland and South Seas Whale Fishery's from the different Ports in England and Scotland in 1780.

[1] Die Liste von 1791 ist leider unvollständig.

[2] Beaujon, p. 146. Danach das Folgende.

Republik, zogen Walfänger unter falscher Flagge zum Eismeer. Da brach 1798 die Katastrophe herein. Von den 30 oder 31 ausgesegelten Fahrzeugen wurden 13 auf der Ausreise, 16 auf der Rückfahrt von den Engländern weggenommen. Die Waljäger hatten 147 Fische harpuniert, davon kamen auf Rechnung der Zaandamer allein 91. Nur einem Amsterdamer Fahrzeug glückte es, den Hafen von Delfzijl zu erreichen[1]. »Mit diesem Jahr,« lesen wir bei Brinner, »verschwindet die holländische Flagge aus den spitzbergischen Gewässern, in denen sie fast 200 Jahre Sommer für Sommer geweht und anderthalb Jahrhundert hindurch die unbestrittene Führung innegehabt hatte«[2]. Wohl verließen 1802 und 1803 26 holländische Grönlandfahrer die heimischen Reeden, aber die Kriegsnot zwang sie, unter fremder Flagge und mit falschen Papieren zu fahren. Da trotzdem 4 von den Engländern gekapert wurden, zog ein Teil der später Heimkehrenden es vor, seine Ladung in Stavanger, Bergen oder Drontheim zu löschen.

Die Errichtung des Königreichs Holland und namentlich die Einverleibung der ehemaligen niederländischen Republik in das französische Imperium legten die Walfischfahrt vollkommen still. Sie lebte zwar nach dem Ende der napoleonischen Kriege wieder auf. Was aber war von dem einst so blühenden Gewerbe übrig geblieben? Statt stolzer Flotten segelte alljährlich von 1815—1820 ein einziger Walfänger nach Spitzbergen, um, wenn es hochkam, dort 2 Wale zu erlegen. Die dann einsetzenden Versuche, der Davisstraßenfahrt neuen Odem einzuhauchen, endeten 1824 ebenfalls mit vollständigem Fiasko. Und trotzdem bestand die Grönlandfahrt in bescheidenstem Maße fort. Wir wissen es aus zwei im Stadtarchiv zu Harlingen erhaltenen Forderungen. Sie sagen aus, daß 1830 die Schiffe »Nederland« und »Spitsbergen« aus dem Eismeer nach Harlingen zurückkehrten und als Beute ganze 45 Fässer

---

[1] Nach handschriftlichen Aufzeichnungen in den Rotterdamer Listen. Brandligt gibt die Ziffer der gekaperten Schiffe auf 30 an, ein handschriftlicher Eintrag in einem Exemplar der van Santeschen Tabellen auf 32. Brinner schreibt, das 33. Schiff sei wohlbehalten nach Emden gelangt. Wahrscheinlich handelt es sich um dasselbe Fahrzeug, das den Rotterdamer Listen zufolge in Delfzijl einlief.

[2] Brinner, p. 241.

Robbenspeck heimbrachten[1]. Das ist die letzte Nachricht von Hollands arktischer Fischerei, die mir bekannt geworden ist.

III.

An der Spitze der holländischen Plätze, die von 1661—1830 Walfänger ausgerüstet haben, steht natürlich Amsterdam[2]. Leider fehlen uns die Einzelstatistiken der ersten 40 Jahre. Doch von 1700 ab können wir sie für jede Stadt und jedes Dorf aus van Santes Tabellen herausrechnen und nach 1715 aus den Taschenregistern nachweisen. Baut man aus diesem Ziffernmaterial, so unsicher viele Posten auch sein mögen, die Walfängerstatistik der Stadt Amsterdam auf, dann zeigt sich im Kleinen genau dasselbe Bild, das uns die Gesamtlisten bieten. Die gleichen Auf- und Abwärtsbewegungen der Schiffszahlen, der Fangergebnisse und der Speckmengen. Bald stellt Amsterdam ein Fünftel, bald ein Viertel der zur Waljagd ausziehenden Schiffe. Hin und wieder nähert sich ihm Zaandam, dessen Grönlandfahrern es bisweilen gelang, die Beuteziffer der Amsterdamer Segler zu übertrumpfen. Wie die Stadt am Y, so hat auch ihre scharfe Konkurrentin, die Metropole des Zaangebiets, bis zur Stillegung des Betriebs im napoleonischen Zeitalter unermüdlich Walfischfänger zu den nördlichen Gewässern entsandt. Und mit Zaandam die regsamen größeren und kleineren Nachbarorte: Koog, Zaandijk, Krommenie und Jisp. In ganz bescheidenem Maße auch Krommeniedijk, Knollendam und das am Westrande des Zaanlandes liegende Assendelft. Während die Namen der vier zuerst genannten Orte fast regelmäßig in den Listen erscheinen, haben die letzten drei sich nur zu Beginn des 18. Jahrhunderts an der Fahrt beteiligt. Mit ein paar Seglern sind die auf der Karte in unmittelbarer Nähe von Amsterdam zu findenden Dörfer Nieuwendam, Durgerdam und das so vielen Besuchern Hollands wohlbekannte Broek in 't Waterland in den Taschenregistern

---

[1] Papiere der »Groenlandsche en Straat Davissche Visscherij Societeit te Harlingen«.

[2] Meinen ursprünglichen Plan, auch Einzelstatistiken von Städten und Dörfern im Anhang zu veröffentlichen, habe ich fallen lassen, weil die Zahlenmassen zuviel Raum beansprucht und den Aufsatz unnötig belastet hätten.

vertreten. 47 Jahre lang hat das der Insel Marken gegenüberliegende Städtchen Monnikendam an der Polarfischerei teilgenommen, und von 1718—1747 auch Purmerend. Edam, das 1718 noch acht Waljäger seeklar gemacht hatte, schied schon Anfang der 40er Jahre aus der Grönlandfahrt aus. Eine ganz andere Rolle spielte im Walfang das auch sonst in der holländischen Schiffahrtsgeschichte stark hervortretende Dorf Rijp (am Rande der Beemster). Betrug die Zahl seiner arktischen Segler zu Beginn des 18. Jahrhunderts 20—22 Schiffe, so verringerte sie sich in der Folgezeit, ohne aber bis 1748 unter 10 Fahrzeuge zu sinken. Dann freilich ging es im raschen Tempo bergab. Auch Ryps Nachbardorf Graft finden wir acht Jahre lang in unsern Listen, während der im Ostseeverkehr vielgenannte Ort Ransdorp in van Santes Tabellen und den Taschenregistern fehlt.

Hinter Zaan- und Waterländern stehen in der Grönlandfahrt die im holländischen Wirtschaftsleben jener Zeiten eine so ansehnliche Stellung einnehmenden Städte Hoorn, Enkhuizen und Medemblik weit zurück. Immerhin haben Hoorn und Enkhuizen, wenn auch mit starken Unterbrechungen, den Betrieb bis zum Jahre 1780 aufrechterhalten. Medemblik war 1711 bereits der Walfang zu riskant und zu kostspielig geworden. Die Stadt rüstete 1721 noch einmal ein Fahrzeug aus, das aber von der Davisstraße nicht mehr heimkehrte. In den Listen von 1770/71 begegnen wir dann nach langer Pause wieder einem Medembliker Grönlandfahrer. Auch ihm war das Glück nicht hold, er wurde auf der zweiten Reise ein Opfer des Eises.

Der Vollständigkeit halber fügen wir hinzu, daß außer den angeführten Orten die nordholländischen Dörfer Grootebroek (bei Enkhuizen), Spanbroek, Oude Niedorp, Wieringerwaard und das Städtchen Helder gelegentlich sich mit ein bis zwei Schiffen an der Waljagd beteiligt haben, und daß die hinter den Dünen Nordhollands gelegenen Flecken Uitgeest und Beverwijk ihrem Beispiel folgten. Nur drei Jahre lang nahm Haarlem an der Polarfischerei teil. Alkmaar dagegen gehörte zu den festen Stützen der Eismeerfahrt. Seit Beginn der 30er Jahre erschienen seine Segler regelmäßig bei Spitzbergen und in der Davisstraße, freilich ohne nennenswerte Erfolge zu erzielen.

Lag auch das Zentrum der holländischen Grönlandfahrt im Norden, in Amsterdam und dem Zaangebiet, so stellte doch der Süden einen nicht unbeträchtlichen Prozentsatz der zur Waljagd ausfahrenden Schiffe. In Südholland hatte Rotterdam die Führung. Zwar konnte sich die Stadt in diesem Gewerbe weder mit Amsterdam noch mit Zaandam messen, aber in dem Zeitraume von 1714—1730 standen die Rotterdamer Fahrzeuge mit in der vordersten Reihe der erfolgreichen Walfischjäger. Daß auch die Segler der anderen Maashäfen, von Dordrecht, Delfshaven, Schiedam, Vlaardingen, Maassluis und das in der Nähe von Rotterdam gelegenen Krimpen aan de Lek jahrzehntelang auf den Fangplätzen zu treffen waren, nimmt bei der regen Tätigkeit dieser Städte auf allen Handels- und Verkehrszweigen nicht Wunder. Freililich haben die meisten von ihnen schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts den Betrieb wieder eingestellt, als das Verschwinden der Wale die Reisen unrentabel machte. Schiedam aber hat treu bis 1794 ausgehalten.

Sehr schwach war die Provinz Seeland im hohen Norden vertreten. Eingetragen sind in Taschenregistern und van Santes Tabellen nur ein paar Schiffe von Zierikzee, Vlissingen und Middelburg, das in den 50er Jahren dreimal hintereinander 7 Grönlandfahrer aussandte, sich im übrigen jedoch mit einer ganz bescheidenen Rolle begnügte.

Von der Teilnahme der Provinzen Friesland und Groningen ist ebensowenig zu sagen. Leeuwarden, Harlingen und die Stadt Groningen sind die einzigen Orte, auf die wir in unsern Listen stoßen. Interesse hat für die Geschichte der Grönlandfahrt nur Harlingen, weil dieser friesische Küstenplatz nach ziemlich lebhafter Beteiligung 1774 ausschied, die Fahrt aber 1822 wieder aufnahm und sofort den Fang von 12 Walen buchen konnte. Daß wir von Harlinger Waljägern die letzte Nachricht über holländische Eismeerreisen haben, wurde bereits erwähnt.

Die Aufzählung der zum Walfang Schiffe aussendenden Orte genügt vollkommen, um die große Bedeutung des Betriebs für die wirtschaftliche Entwicklung der sieben Provinzen klar zu erkennen. Alle Städte und Dörfer, die nur irgend etwas mit Seefahrt zu tun hatten, wollten dabei sein, wollten am Gewinn teilhaben, rechneten es sich aber auch zur Ehre an, daß ihre Fahrzeuge in den nordischen Gewässern die Staatenflagge zeigten.

Während der Blütezeit der Polarfischerei waren in der niederländischen Republik Grönländreedereien wie Pilze aus der Erde geschossen. An Hand unzulänglichen Materials hat Brinner versucht, Wesen und Organisation dieser Reedereien zu ergründen. Leider erfahren seine Forschungsergebnisse durch meine Feststellungen keine Erweiterung. Denn die holländischen Archive enthalten so gut wie nichts, was zur Klärung der Eigentumsverhältnisse beitragen könnte. Und das ist um so bedauerlicher, weil für den Walfischfang der europäischen Nationen »Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten der Niederländer, ja ihre ganze Praxis« in vielen Punkten vorbildlich gewesen sind[1].

Drei Gruppen von Reedereien glaubt Brinner in der deutschen Grönlandfahrt nachweisen zu können. Erstens Einzelreedereien, die auf eigene Kosten Fahrzeuge segelfertig machten. Zweitens Aktiengesellschaften, die für eine von mehreren Schiffen ausgeführte Unternehmung »Anteilscheine ausgaben«. Und drittens — als häufigste Form — die Partenreedereien[2]. Ob die beiden ersten Betriebsarten, vor allem die an zweiter Stelle erwähnte auch in Hollands arktischer Fischerei vorgekommen sind, vermag ich nicht zu sagen. In den mir bekannt gewordenen Dokumenten und Darstellungen ist nur von Partenreedereien die Rede. Zorgdrager, unser wichtigster Zeuge sagt: »De Reedery, willende Schip of Schepen tot de Groenlandsche Visschery uitrusten, zoo bestaat de zelve uit een Maatschappy van eenige Persoonen die dan gezamentlyk een Vleet of Armazoen[3] doen vervaerdigen, zynde deeze Maatschappy in 1/64, 1/32, 1/16, 1/8, 1/4 parten verdeelt[4].« Der Autor des »Walvischvangst« huschst über die Eigentumsfrage hinweg und verweist im übrigen auf Zorgdrager. Honig schildert uns in seiner liebevollen Art alle Einzelheiten der Equipierung und Verproviantierung von zaanländischen Walfängern, setzt aber die Besitzverhältnisse beim Leser als bekannt voraus. Taschenregister und van Santes' Tabellen sprechen nur von den Direktoren oder Buchhaltern der zahlreichen Grönlandreedereien und führen unter dem Namen der »boekhouders« die

[1] Lindeman, p. 20.
[2] Brinner, p. 121.
[3] Die Ausrüstung des Seglers.
[4] Zorgdrager, p. 287. Nach ihm Lindeman.

der betreffenden Reederei gehörenden Schiffe auf. Die Direktoren waren Interessenten, die von den anderen Mitreedern zur geschäftlichen Leitung des Unternehmens erwählt waren und ihrer kaufmännischen Erfahrung sowie der großen Zahl von Parten an Schiff und Ausrüstung diesen Vertrauensposten zu danken hatten. Die Partenreedereien brauchten Direktoren, nicht aber der Einzelreeder. Er war sein eigener Direktor, »sein eigener Herr. Er besaß volles Verfügungsrecht über sein Schiff. Ihm hatte niemand dreinzureden«[1].

Nach einer Zusammenstellung Honigs aus van Santes' Tabellen gab es in Holland von 1700—1824 insgesamt 903 Grönland- und 417 Davisstraßenreedereien. Davon entfielen auf Amsterdam 336 und 202, auf die Zaanlande 301 und 114, auf das übrige Nordholland 64 und 9. Auf ganz Südholland dagegen nur 98 und 51, auf Seeland und Groningen der geringfügige Rest[2]. Von all diesen Reedereien kennen wir, wie gesagt, nur die Direktoren. Für das Zaangebiet weist Honig nach, daß die meisten »boekhouders« Kaufleute oder Schiffbauer waren. In Amsterdam, Rotterdam, Hoorn, Enkhuizen und in allen anderen Ortschaften wird es genau so gewesen sein. Dieselben Kreise stellten das Hauptkontingent der Mitreeder. Freilich gehörten dazu wie in den Hansestädten auch die Handwerker, die für den Waljäger Ausrüstungsgegenstände verfertigten, und die Lebensmittellieferanten, denen die Verproviantierung des Schiffes oblag. Eine der Hauptpersonen unter den Mitreedern war der »Kommandeur«[3]. Die Schiffsparten aber befanden sich, da sie allgemein als gute Kapitalsanlage beschaut und gleich den Aktien der ostindischen Kompagnie stark gehandelt wurden, in jedermanns Besitz. Was Walter Vogel in seiner Geschichte der deutschen Seeschiffahrt von den Schiffsparten gesagt hat, gilt für die Hansezeit wie für die folgenden Jahrhunderte. »Die riskante, aber im Glücksfall sehr gewinnbringende Partenreederei bildete eine große Ver-

---

[1] Hagedorn, Betriebsformen und Einrichtungen des Emder Seehandelsverkehrs. Hans. Geschichtsbl. 1909, p. 352.

[2] Honig, p. 130 f.

[3] Für die Kapitäne der Waljäger war auch in der deutschen Grönlandfahrt der Titel »Kommandeur« die übliche Bezeichnung. Vgl. dazu Brinner, p. 66.

lockung für Leute, die ein paar Sparpfennige unterzubringen hatten und hoffen durften, sie in kurzer Zeit zu verdoppeln, ja zu vervielfachen, genau so wie heutzutage der Börsenspekulation, dem Lotteriespiel und den Wetten gerade in weniger vermögenden Volksschichten besonders eifrig gehuldigt wird«[1].

In den »Veylboecken« von Westzaandam finden sich zahlreiche Wertangaben von Schiffsparten. Waren in Deutschland 1/8 und 1/16 Parten die »beliebteste Verteilungsform«[2], so bevorzugte man in Holland kleinere Anteile und begehrte namentlich 1/32 und 1/64 Parten. In der zweiten Hälfte des 18. Säkulums kamen 1/128, 7/256, 9/256, ja sogar 17/512 Parten gelegentlich vor. Der Wert dieser Schiffsanteile richtete sich gewöhnlich nach dem Totalwert des Grönlandfahrers und seiner Ausrüstung. Sehr häufig wurden auch Parten versteigert, die nur für die Schiffsausrüstung, das sogenannte »Fleet« ausgegeben waren. Die Preise von den in unsern Auktionsbüchern verzeichneten 1/16 Parten (1/4 und 1/8 Anteile werden in den Westzaandamer Registern nicht erwähnt) schwanken zwischen 425 und 810 Gulden. Größere Preisunterschiede zeigen die 1/32 Parten. Die dafür bezahlten Summen bewegen sich zwischen 100 und 870 Gulden, während die 1/64 Anteile eine Steigerung von 125—415 Gulden aufweisen. 1756 verkaufte man 1/128 Parten für 135 Gulden, 1774 mehrere 7/256 Anteile pro Stück zu 122 Gulden.

Lindeman macht darauf aufmerksam, daß in Holland um die Wende des 18. Jahrhunderts das Risiko der Grönlandfahrt auf möglichst viele Schultern verteilt wurde. Das geschah in folgender Weise: »Krämer, Bäcker, Brauer, Segelmacher, Reepschläger, Kupferschmiede und andere Handwerker beteiligten sich am Walfang gleichsam nach dem Prinzip der Bodmerei. Sie lieferten ihre Erzeugnisse auf das gute Glück der Fischerei. Wenn diese schlecht war, so verloren sie ihre Zahlung ganz oder teilweise, während sie, wenn die Schiffe mit vieler Ladung an Speck und Barten heimkehrten, vielleicht den doppelten Preis für die von ihnen gelieferten Vorräte und Fabrikate erhielten. Es war dies gewissermaßen eine Ausdehnung des von Anfang an bei den Fischerleuten selbst schon angewandten Prinzipes der Partner-

[1] Vogel I, p. 376.
[2] Ebenda, p. 377.

schaft«[1]. Leider verschweigt uns Lindeman die Quelle, aus der er seine Kenntnis geschöpft hat. Doch die Mitteilung klingt durchaus glaubwürdig. Ich bedaure nur, keinen Beleg dafür in dem einschlägigen Material gefunden zu haben.

Auch über die auf den Westzaandamer Auktionen erzielten Schiffspreise geben uns die »Veylboecken« Aufschluß. Sorgfältig ist bei allen versteigerten Fahrzeugen Länge, Breite, Höhe und Alter vermerkt worden und die Zahl der nach Spitzbergen oder zur Davisstraße gemachten Reisen angegeben. Für den späteren Benutzer der »Veylboecken« wäre es besser gewesen, man hätte statt der Schiffsmaße die Tragfähigkeit der verkauften Grönlandfahrer registriert. Gut gebaute, seetüchtige und mit vollständiger Ausrüstung versehene Segler, die schon einige Male den Kampf mit dem Eis aufgenommen hatten, wurden auf den Auktionen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu 4000, 5000, 6000, auch 7500 und 8500 Gulden, bisweilen sogar zu 10490, 11000, 11700 und 11910 Gulden versteigert. Die in dieser Periode erreichte Höchstziffer war 12327 Gulden. Soviel Geld mußte eine Reederei am 28. Januar 1670 anlegen, um die Fleute[2] »de Leest« in ihren Besitz zu bringen. Auch 20, 25 Jahre alte Schiffe fanden hin und wieder für 5000—6000 Gulden Liebhaber, während stark abgenutzte Walfänger schon bei einem Gebot von 1635 Gulden in andere Hände übergingen und es höchstens bis zum dritten Tausend brachten.

Im 18. Jahrhundert blieben die Schiffspreise im großen und ganzen die gleichen. 1732 finden wir in den Auktionslisten die Notiz, daß für das bereits 34 Jahre zählende Fahrzeug »de Muyser« die ansehnliche Summe von 10000 Gulden bezahlt worden sei. Sollte hier ein Schreibfehler vorliegen? Schöne vier oder sechs Jahre alte Grönlandfahrer schlug man in den 30er bis 50er Jahren bei folgenden Geboten den Käufern zu: 10400, 13100, 14100, 16000, 18150, 22300 und 25700 Gulden. Ein sensationelles Ereignis war es, als der ein Jahr alte stattliche Dreimaster »Vrouwe Catharina« (143 Fuß lang, 34,7 Fuß breit und 15,9 Fuß hoch)

---

[1] Lindeman, p. 26, vgl. auch Brinner, p. 122.

[2] Siehe darüber Hagedorn, Entwicklung der wichtigsten Schiffstypen, p. 102 ff.

am 16. September 1780 für 55000 Gulden von einem Reeder erworben wurde.

Bei den hohen Ziffern war im Schiffspreis der Preis des »Fleets« und nicht selten auch der im Fahrzeug vorhandenen Lebensmittel mit einbegriffen. Aber sehr oft kam es vor, daß einzelne Gerätschaften wie Harpunen, Lanzen, Eishaken, Fässer, Taue und namentlich Ausrüstungsgegenstände, die man von sinkenden oder im Eise steckengebliebenen Schiffen gerettet hatte, Stück für Stück versteigert wurden. »Een wel gestoffeerde Walvischvangers gereetschap« konnte man schon für 1500—3000 Gulden auf den Auktionen erstehen. Durchschnittlich wurden in Westzaandam 2000 Gulden dafür geboten. Doch waren um die Mitte des 18. Jahrhunderts höhere Preise nicht selten. So wechselten z. B. verschiedene Fleets für 5000, 6000—7300 Gulden den Besitzer[1]. 7300 Gulden scheint aber das Höchstgebot gewesen zu sein.

Wer sich über die Einzelheiten der Walfängerausrüstung orientieren will, greife zum Buche des trefflichen Zorgdragers. Es enthält ausführliche Listen des Schiffsproviants, wie ihn die Grönlandfahrer je nach ihrer Bemannungsziffer mitzunehmen pflegten[2]. Diesen Aufstellungen fügt Zorgdrager eine »Lyst van een Groenlandsche Vleet« bei[3]. »Haarklein«, sagt Lindeman, werden darin »alle Ausrüstungsgegenstände bis auf Butterstecher, Kaffeegeschirr, Spiegel für Kabine, Weinrömer und Servietten« aufgezählt[4]. Die Kosten eines Fleets für ein mit sechs Schaluppen ausgestattetes und mit 42 Leuten bemanntes Schiff berechnet Zorgdrager auf 4924,11 Gulden. Dazu kamen noch 3000 Gulden »Maandgeld voor de Manschap«, 3000 Gulden für »de Vracht of Huur van ieder schip« und 1523 Gulden für die Mundvorräte[5]. Der Autor des »Walvischvangst« schätzt die Gesamtkosten der Ausrüstung auf 10000—12000 Gulden. Sie werden bei größeren Fahrzeugen oft noch mehr, bei kleineren weniger betragen haben. Als Durchschnitt können wir mit Honig wohl 10000 Gulden annehmen.

---

[1] Vgl. zu diesen Ziffern auch Honig II, p. 113.

[2] Zorgdrager, p. 290 ff.

[3] Auch von Honig und Lindeman übernommen.

[4] Lindeman, p. 21.

[5] Walvischvangst, II. Abschnitt, p. 89 ff.

Nach den »Veylboecken« von Westzaandam vermietete man um die Mitte des 18. Säkulums Walfänger zu nachstehenden Preisen: 3600, 4950, 5100, 5150, 5200 und 5300 Gulden[1]. Außerdem mußten der Reederei für jeden gefangenen Fisch 30—50 Gulden, in den 70er Jahren vereinzelt sogar 100 Gulden vergütet werden. Man konnte aber diese Abgabe auch in zehn bis zwölf Stübern pro Quarteel Tran entrichten.

Schiffsoffizieren und Mannschaften oder Part- und Monatsfahrern wurden laut Zorgdrager an Löhnung folgende Summen gezahlt. Der Kommandeur eines Grönlandfahrers empfing 100 bis 150 Gulden Handgeld, 25 Gulden für Fertigstellung des Fleets. 20—25 Gulden von jedem zu fangenden Wal oder dessen Barten und ein Partgeld von 20—25 Stübern von jedem Quarteel Tran.

Der Steuermann bekam 60—65 Gulden »op hand« sowie 16 bis 17 Stüber von jedem Faß Tran.

Den Speckschneidern und Harpunieren zahlte man 50 bis 55 Gulden Handgeld und 14—15 Stüber pro Quart Tran[2]. Überdies wurden dem ersten Speckschneider 5 Gulden, dem zweiten $2^1/_2$ Gulden für jeden Wal zugesichert[3].

»Alle übrigen waren Monatsfahrer,« schreibt Brinner, »auch Monatsgäste oder Monatsgelder genannt. Sie erhielten kein besonderes Handgeld, aber einen bestimmten Monatslohn, außerdem einen ganz geringen Anteil am Fange, entweder ein paar Stüber von jedem Faß Tran oder statt dessen ein Fischgeld, das je nach dem Dienstgrade der Leute einen, zwei oder drei Gulden ausmachte«[4]. Für die Monatsfahrer stellt Zorgdrager folgende Soldliste auf:

Personen	Monatsgeld in Gulden
Schiffszimmermann	36—40
Bootsmann	28
Schiffskoch	28
Böttcher	28
Chirurg oder Schiffsbarbier	26
für die Medikamentenkiste außerdem	26

[1] Vgl. dazu Honig II, p. 113.
[2] Zorgdrager, p. 297.
[3] Honig II, p. 54.
[4] Brinner, p. 68 f.

Personen	Monatsgeld in Gulden
Schiemann	25
Die gemeinen Fahrensleute, also jeder Altmatrose	18—20
Jeder Jungmatrose	14—15
Koch	12
Kajütenwächter	10—11[1].

An den Musterrollen der Segler »Het Wapen van Texel« und »de 4 Gebroeders« — Schiffe, die Zorgdrager selbst kommandiert hatte — erläutert er dann die Lohnverhältnisse im Einzelnen. Aus seinen Listen geht hervor, daß Kommandeur, Steuermann, Speckschneidern und Harpunieren des Grönlandfahrers »Het Wapen van Texel« 445 Gulden an Handgeld und der Mannschaft 557 Gulden an monatlichem Sold gegeben wurden, während die »Partfahrer« der »4 Gebroeders« 410 Gulden und die »Monatsgäste« 527 Gulden bekamen[2].

Wie für die deutsche Spitzbergenfahrt, so stellten auch für Hollands arktische Fischerei die Bewohner der friesischen Inseln und der Halligen das Hauptmannschaftskontingent. Brinner hat in eingehenden Untersuchungen die Tätigkeit der Inselfriesen auf den nordischen Jagdfeldern ins rechte Licht gerückt[3], und es genügt, auf das von ihm Gesagte zu verweisen. Seine Mitteilungen werden ergänzt und bestätigt durch die Schilderungen von Wumkes, der in lesenswerten Skizzen zur Geschichte des Schellingerlandes schreibt: »Kein Gebiet stellte für den Walfang so viele Kräfte, als die der friesischen Küste vorgelagerten Watteneilande. Auf jedem Grönlandfahrer befand sich ein Bootsmann, Harpunier, Speckschneider, Steuermann oder Kommandeur von den west-, ost- und nordfriesischen Inseln, die meist im Dienst von zaanländischen, Amsterdamer und Harlinger Direktoren zum Eismeer segelten«[4]. Gelegentlich haben auch Leute von der Unterweser und den Elbmarschen zur Besatzung holländischer Spitzbergen- und Davisstraßenfahrer gehört.

[1] Zorgdrager, p. 298. Honig II, p. 54.
[2] Zorgdrager, p. 298 ff. Honig II, p. 54 ff.
[3] Brinner, p. 73 ff.
[4] G. A. Wumkes, Tusschen Flie en Borne (Westerschelling 1900), p. 92 ff.

IV.

Leider läßt sich die wichtige Frage: Ist die arktische Fischerei der Holländer in der Tat eine Goldmine gewesen, und wie hoch kam der Totalgewinn, den die Grönlandreedereien von der zweiten Hälfte des 17. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts aus dem Betrieb gezogen haben, nicht mit Sicherheit beantworten. In Beilage D seines Aufsatzes hat J. Honig den dankenswerten Versuch gemacht, an Hand von gedrucktem und handschriftlichem Material aus Familienbesitz, Klarheit darüber zu schaffen, ohne freilich eine zufriedenstellende Lösung zu finden. Mit Recht sagt er: Wollten wir den Berechnungen des Autors vom »Walvischvangst« Glauben schenken, dann müßte die Eismeerfahrt in der Tat sehr bedeutende Gewinne abgeworfen haben, dann müßte auch die Überlieferung Lügen gestraft werden, die stets von Vorteilen für die Allgemeinheit, aber von Nachteilen für die Reedereien gesprochen hat[1].

Gestützt auf van Santes Schiffszahlen und Fangziffern und von der Annahme ausgehend, daß die Ausrüstungskosten pro Schiff 10 000 Gulden betragen haben, stellt der ungenannte Verfasser des »Walvischvangst« für die Jahre 1669—1778 folgende Gewinn- und Verlustliste[2] auf:

A. Spitzbergenfahrt.

Jahre	Ausgaben (in Gulden)	Einnahmen (in Gulden)
1669—1678	15 010 000	19 295 000
1679—1688	26 350 000	27 258 000
1689—1698	13 206 000	24 134 360
1699—1708	21 658 000	26 385 120
1709—1718	16 577 000	22 706 160
1719—1728	17 414 000	18 002 880
1729—1738	10 014 000	13 441 680
1739—1748	16 762 880	23 779 424
1749—1758	15 714 120	17 933 630
1759—1768	14 954 190	16 120 782
1769—1778	10 233 780	13 129 734
	177 893 970	222 186 770.

[1] Honig II, p. 131.
[2] Walvischvangst, II. Abschnitt, p. 105.

Demnach:	Totaleinnahmen . .	222 186 770	Gulden
	Totalausgaben . . .	177 893 970	"
	Totalgewinn . . .	44 292 800	Gulden.

Die Feststellung der Gesamteinnahmen ergab sich durch Multiplikation der von van Sante sorgfältig gebuchten Preise von Tran und Barten mit der Summe der in den betreffenden Jahren gewonnenen Tran- und Bartenmengen. Wo die Zahlen fehlten, wurden sie durch Berechnung gefunden, und zwar nach den Formeln: 1 Faß Speck gibt 1½ Fässer Tran. 100 Fässer Tran entsprechen 3000 ℔ Barten[1].

Der Gewinn- und Verlustliste der Spitzbergenfahrt folgt:

B. Davisstraßenfahrt.

Jahr	Ausgaben (in Gulden)	Einnahmen (in Gulden)
1719—1728	8 792 280	10 143 919
1729—1738	11 417 910	15 767 947
1739—1748	4 573 240	7 520 408
1749—1758	3 921 500	4 088 890
1759—1768	3 537 720	5 753 197
1769—1778	5 273 960	8 368 712
	37 516 610	51 643 073.

Demnach:	Totaleinnahmen . . .	51 643 073	Gulden
	Totalausgaben . . .	37 516 610	"
	Totalgewinn	14 126 463	Gulden.

Um zu bestimmen, welcher der beiden Betriebe besser gearbeitet hat, nimmt der Autor des »Walvischvangst« folgende Gegenüberstellung vor:

Jahr	Bestimmungsort	Schiffszahl	Totalgewinn	Durchschnittsgewinn (in Gulden) pro Schiff
1719—1778	Grönland	7284	17 315 160	2377
1719—1778	Davisstraße	3161	14 126 463	4469[2]

Danach erzielte die Fischerei in der Davisstraße größere Gewinne als die Spitzbergenfahrt. Allerdings müssen von der Ge-

[1] Walvischvangst, II. Abschnitt, p. 93.

[2] Ebenda, p. 115 f.

winnsumme der Davisstraßenunternehmungen noch 1000 Gulden pro Fahrzeug abgezogen werden, weil die Ausrüstungskosten durch die einen Monat früher erfolgende Abfahrt der Schiffe sich soviel höher stellten.

Man wird uns, sagt der Autor des »Walvischvangst« zum Schluß, »vielleicht den Vorwurf machen, daß wir die aus der Equipierung und den Schiffsverlusten erwachsenen Unkosten zu niedrig angesetzt haben. Aber wir berufen uns auf die Angaben des kundigen Zorgdrager und auf die Berechnungen des Verfassers vom Tegenwoordigen Staat der Vereenigde Nederlanden« [1].

Zu ganz anderen und meines Erachtens richtigeren Ergebnissen gelangt Honig, der seine Gewinn- und Verlustrechnung auf einer leider nicht datierten, auch nicht näher beschriebenen und wahrscheinlich im Honigschen Familienarchiv befindlichen »Kalkulation« [2] eines Reeders (?) aufbaut. Die Handschrift gibt nach Feststellung der seit 1677 erzielten jährlichen Einzelresultate mit dem Abschluß des Jahres 1739 eine Übersicht, aus der folgendes hervorgeht:

In dem Zeitraum von 1677—1739 verließen die holländische Küste 8596 Walfänger. Davon gingen 395 unter, fielen in Feindes Hand oder wurden als vermißt gebucht, so daß insgesamt nur 8201 Schiffe zu den heimischen Reeden zurückkehrten. Die Fangresultate der 8201 Eismeerfischer betrugen 36 335½ Wale oder durchschnittlich 4½ Fische pro Fahrzeug.

Auf Grund dieser Ziffern wird uns folgende Kalkulation vorgelegt:

Ausrüstungskosten von 8201 Seglern (pro Schiff 12 000 Gulden) . . . . . =	Gulden	98 412 000
Wert der nicht heimgekehrten Walfänger (pro Schiff 20 000 Gulden). . =	„	7 900 000
4% Versicherung für 8596 Grönlandfahrer . . . . =	„	6 876 800
Unterhaltungskosten für 8201 Schiffen =	„	6 560 800
	Gulden	119 749 600.

[1] Walvischvangst, Abschnitt II, p. 116.

[2] Der Titel des Manuskriptes lautet nach Honig II, p. 132: »Calculatie wat voordeel of nadeel de Groenlandsche Visschery gedaan hefft, sedert Anno 1677. Stellende de onkosten van yder schip op 12 000 Gulden en

Dem stehen gegenüber:

Gewinn an Barten und Tran plus 2% Diskont von den »door de assurantie voor ieder gebleven ship te betalen 20 000 Gulden« . . . . =	Gulden 101 759 807
Infolgedessen ein Verlust von	Gulden 17 989 793.

Da das Dokument mit dem Jahre 1762 abbricht, hat Honig die »Kalkulation« aus dem vorhandenen Ziffernmaterial bis 1802 ergänzt und ist dabei zu nachstehenden Resultaten gekommen:

Von 1740—1802 fuhren zu den nordischen Jagdgründen 5626 Schiffe, wovon 147 verunglückten. Wir können daher für diese Periode nur mit 5479 Fahrzeugen rechnen. Die Beute der 5479 Segler betrug 20 228¼ Fische[1] oder durchschnittlich 3⅔ Wale pro Schiff.

Der Verkauf von Barten und Tran brachte einschließlich der Vergütung für die nicht heimgekehrten Walfänger einen Gewinn von	Gulden 84 222 572
Dagegen verschlangen die Ausrüstungskosten[2] der 5626 Grönlandfahrer . . .	„ 77 564 800
Mithin ergab sich ein Überschuß von . .	Gulden 6 657 772.

Ziehen wir diese Summe von der Verlustziffer der Jahre 1677—1739 ab, so erhalten wir:

Defizit der ersten Periode . . . . =	Gulden 17 989 793
Profit der zweiten Periode. . . . . . . =	„ 6 657 772
Also ein Totalverlust von.	Gulden 11 332 021.

Die Gesamtziffer der in den Heimatshäfen wieder eingelaufenen Schiffe stellt sich auf 13 680 Fahrzeuge. Verteilt man darauf den Gesamtverlust von 11 332 021 Gulden, so kommen auf jeden

4 percento tot onderhoud der scheepen; voorts 4 percento voor premie van assurantie, mits deselven betaalende met 2 percent kortingh, eindelyk is yder Vis 1500 pond Baarden, door malcander gerekent«.

[1] Die Brüche werden gewiß bei manchem Leser Kopfschütteln verursachen. Beaujon belehrt uns (p. 136, Anmerkung), daß die Walfänger oft genug wegen schlechten Wetters oder ungünstiger Eisverhältnisse Teile des erlegten Wales im Stich lassen mußten.

[2] Assekuranz und Unterhaltungskosten mit eingerechnet.

Segler 829 Gulden. Zahlen, die mit den vom Verfasser des »Walvischvangst« herausgerechneten Vorteilen — 44 292 800 Gulden in der Spitzbergenfahrt und 14 126 463 Gulden in der Davisstraßenfahrt — gewaltig kontrastieren.

Es ist sehr bedauerlich, daß uns weitere Abrechnungen nicht zur Verfügung stehen, und daß wir infolgedessen nicht imstande sind, mit Bestimmtheit zu sagen, welche der beiden Aufstellungen den tatsächlichen Verhältnissen am nächsten kommt. Wie ich vorhin schon bemerkte, möchte ich unbedingt der »Kalkulation« den Vorzug geben. Die so stark divergierenden Endergebnisse der ersten und zweiten Berechnung rühren daher, daß der Autor des »Walvischvangst« die für die Seeversicherung zu zahlenden Prämien sowie die Unterhaltungsgelder der auf den Polarreisen gewöhnlich hart mitgenommenen Fahrzeuge viel zu wenig berücksichtigt[1]. Selbstredend enthalten beide Abrechnungen Willkürlichkeiten, wie sie sich bei derartigen Aufstellungen gar nicht vermeiden lassen. Hier wird ein Posten zu hoch angesetzt, dort eine Ziffer zu niedrig gegriffen, und der für die Jahre 1740—1802 herausgerechnete Gewinn kann die Tatsache nicht verschleiern, daß diese Periode die Verfallszeit der Grönlandfahrt war. Auch geben uns die Zahlen der »Kalkulation« keine Klarheit darüber, wie die einzelnen Reedereien arbeiteten, welche Unternehmungen verdienten, und welche Geld zusetzen mußten, wie gute und schlechte Jahre miteinander abwechselten. Beweisen doch die lauten Klagen der Interessenten, daß in Kriegszeiten die zwangsweise Stilllegung des Betriebs der Eismeerfischerei böse Wunden geschlagen und so manchem Reeder den Mut genommen hat, das riskante Geschäft fortzusetzen, wenn die Waffenruhe wieder eingetreten war. Im allgemeinen — darin müssen wir Honig beipflichten — »stand ja der Gewinn in keinem Verhältnis zum Risiko«[2]. So vielen Menschen, so zahlreichen Gewerben der Walfang Lebensunterhalt und Arbeit bot, so schöne Profite in einzelnen Jahren erzielt wurden, man erlitt auch schwere Verluste, und eine Goldmine wie die Heringsfischerei ist die Grönlandfahrt sicher nicht gewesen.

---

[1] Honig II, p. 133.

[2] Ebenda, p. 135; vgl. auch p. 95.

Neben den oben besprochenen Ziffernreihen enthält die »Kalkulation« wertvolle Angaben über die Seeversicherung der Waljäger. Durchschnittlich ward 4 % Prämie für die Assekuranz bezahlt, deren Sätze aber bedeutend in die Höhe schnellten, wenn Gefahr im Anzuge war.

Der für die Spitzbergenfahrt in den Jahren 1677—1739 von den Versicherern geleistete Schadenersatz betrug	Gulden	7 742 000
Die Prämieneinnahme dagegen	„	6 876 800
Mithin ergab sich ein Verlust von	Gulden	865 200.

In dem Zeitabschnitt von 1740—1802 stellten sich die Verhältnisse für die Assekuradeure wesentlich günstiger.

An Prämien gingen ein	Gulden	4 500 800
Für Schäden mußten vergütet werden . .	„	2 851 600
Demnach ein Überschuß von	Gulden	1 649 200
Subtrahieren wir von dieser Summe den Fehlbetrag der ersten Periode	„	865 200
So bleibt ein Totalgewinn von.	Gulden	784 000.

Da die Davisstraßenfahrt geringere Gefahren bot als die Fischerei bei Spitzbergen, machten die Versicherer in diesem Betriebszweige meist recht gute Geschäfte.

Von 1719—1797 beliefen sich die Prämieneinkünfte auf	Gulden	2 663 200
An Schadenersatz mußte bezahlt werden	„	1 254 400
Mithin ein Totalgewinn von.	Gulden	1 408 800[1].

Auch für diese Aufstellung gilt das vorhin Gesagte. Wir müssen die Ziffern als das nehmen, was sie sind. Berechnungen auf Grund eines mehr oder minder verläßlichen statistischen Materials. Aber sie reichen hin, um uns einen Begriff von dem Umfang des Assekuranzgeschäftes in der Grönlandfahrt zu geben.

Die Vervollständigung der »Kalkulation« hätte Honig ohne die in van Santes' Tabellen Jahr für Jahr verzeichneten Tran-, Barten- und Rübölpreise gar nicht vornehmen können. Diese Noticrungen, die auch in den Amsterdamer Listen zu finden sind,

[1] Honig II, p. 109.

lassen uns die jeweilige Lage des holländischen Tran-, Fischbein- und Rübölmarktes deutlich erkennen. Für die Tranpreise gilt im allgemeinen die von Honig formulierte Grundregel: »Naarmate de vangst schraal of rijk was, daalde de prijs der traan en klom die der olie«[1].

In der folgenden Übersicht habe ich die niedrigsten und höchsten Preise der drei genannten Artikel, nach Perioden geordnet, zusammengestellt:

Jahre	Tranpreise (pro Viertelfaß, in fl.)	Fischbeinpreise (pro 100 ℔, in fl.)	Rübölpreise (pro Viertelfaß, in fl.)
1669—1700	23½—65	17—245	28½—48
1701—1750	24—100	35—276	22—80
1751—1800	40—152	50—260	27—96

Zeiten starker Preissteigerungen von Tran und Barten waren vor allem die Kriegsjahre 1692—1696, ferner die Jahre 1709—1710, 1713—1714, 1748, 1751, 1758—1759, 1761—1769, 1771—1775, 1783—1785, 1791—1792, 1797—1800. Während die Tran- und Rübölpreise eine ziemlich gleichmäßige Bewegung zeigen, langsam anziehen und langsam fallen, schnellen die Fischbeinpreise plötzlich in die Höhe, manchmal ganz sprunghaft und sinken ebenso rasch wieder auf das normale Niveau.

Der Tran wurde, wie Brinner schreibt, »meist zu Beleuchtungszwecken verwendet, aber auch Weißgerber, Tuchmacher, Seifensieder und Leimkocher benutzten ihn. Aus Fischbein verfertigte man Schachteln, Messerschalen, Stöcke u. dergl. Die Barten wurden auch zerschabt und die besten Matratzen und Polster damit ausgestopft. Der größte Teil jedoch ward von Schneidern in den ‚steifen‘ Kleidern vernäht, d. h. er diente zur Herstellung der Mieder«[2].

Wir stehen am Ende unserer Betrachtungen. Das bis heute bekannte archivalische und gedruckte Material genügt nicht, um daraus eine erschöpfende Geschichte des holländischen Walfangs zu formen, wie Brinner es für die deutsche Grönlandfahrt getan hat. Weitere und voraussichtlich mühevolle Nachforschungen werden nötig sein, um dies Ziel zu erreichen. Ob sie, solange die Archive der nordholländischen Flecken und Dörfer nicht geordnet

[1] Ebenda, p. 16.
[2] Brinner, p. 48.

sind, zu einem abschliessenden Resultat führen werden, scheint mir sehr zweifelhaft. Im Interesse der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung und vor allem der Gelehrten, die sich intensiv mit der Geschichte des Seehandels und der Seeschiffahrt beschäftigen, richte ich daher an die Zentralstelle der Dorfarchive, an die so entgegenkommende Leitung des Reichsarchivs von Nordholland in Haarlem, den Appell, die Ordnung dieser wichtigen Archive, für die bisher viel zu wenig geschehen ist, mit aller Energie in die Wege zu leiten. Am Dank der Wirtschaftshistoriker und an Bearbeitern der Stoffmassen wird es nicht fehlen.

Beilagen.

I. Gesamtliste der holländischen Grönlandfahrer. 1661—1820.

Amsterdamer Listen				Untergegangen	Genommen	Listen des Maklers van Sante				Untergegangen	Genommen
Jahre	Schiffe	Fische	Fässer Speck			Jahre	Schiffe	Fische	Fässer Speck		
1661	133	$452\frac{1}{4}$									
1662	149	862									
1663	202	$932\frac{1}{2}$	49 786								
1664	193	982		8							
1665/67	Kein Schiff ausgefahren										
1668	155	573		11							
1669	138	$1013\frac{1}{2}$	53 236			1669	138	921	47 949		
1670	148	792		4		1670	148	$794\frac{1}{2}$	32 574	4	
1671	155	$630\frac{1}{2}$		6		1671	158	$1083\frac{1}{2}$	45 386	11	
1672/74	Kein Schiff ausgefahren					1672/74	Kein Schiff ausgefahren				
1675	148	$881\frac{1}{2}$		14		1675	149	$900\frac{1}{2}$	38 721	14	
1676	145	$808\frac{2}{3}$		7	2[1]	1676	145	$812\frac{1}{6}$	34 916	8	2[1]
1677	149	686	30 050	3	16[1]	1677	145	$784\frac{11}{12}$	34 702	5	21[1]
1678	110	$1118\frac{3}{4}$		18	1	1678	110	$1117\frac{3}{4}$	49 148	18	1
1679	126	831	39 857	3		1679	126	791	37 570	3	
1680	148	1373	52 406	12		1680	151	$1377\frac{1}{2}$	52 631	12	
1681	172	889	30 360	6		1681	176	$885\frac{1}{2}$	30 609	6	
1682	186	1470	62 960	9	1	1682	195	$1453\frac{1}{2}$	61 438	10	
1683	242	1343	43 540	11		1683	242	$1349\frac{5}{6}$	43 454	11	
1684	246	1185	44 732	11		1684	234	$1153\frac{1}{2}$	44 770	11	
1685	212	$1383\frac{1}{4}$	55 960	23		1685	212	$1383\frac{1}{12}$	55 699	23	
1686	189	639	29 543	11		1686	188	$664\frac{5}{6}$	30 532	11	
1687	194	617	23 211	6		1687	194	$621\frac{1}{2}$	24 398	6	
1688	214	345	14 600	7		1688	214	$340\frac{2}{3}$	14 670	7	

[1] Ein Fahrzeug wurde dem Feinde wieder abgenommen.

Amsterdamer Listen				Untergegangen	Genommen	Listen des Maklers van Sante				Untergegangen	Genommen
Jahre	Schiffe	Fische	Fässer Speck			Jahre	Schiffe	Fische	Fässer Speck		
1689	163	243	10 120	11		1689	162	243 1/6	10 020	11	
1690	117	818 1/2	34 960	5		1690	117	825 1/2	34 935	5	
1691	2	—	—	—		1691	2	—	—	—	
1692	32	62	2 748	—		1692	32	61 1/2	2 748	—	
1693	89	175	8 480	8	26	1693	89	175	8 480	8	26
1694	62	156 1/4	7 562	—		1694	63	164 5/12	7 821	6	
1695	96	281	9 106	—	3	1695	97	203 5/6	9 111	4	2
1696	100	380	14 975	6	1	1696	121	428	17 251	2	2
1697	111	1274 1/2	42 281	8	2	1697	131	1274 1/2	42 281	8	2
1698	140	1488 1/2	55 985	6		1698	141	1488 1/2	56 485	6	
1699	151	775 1/2	30 835	3		1699	151	775 1/2	30 845	2	
1700	173	914	36 721	1		1700	173	907	36 543	—	
1701	206	2071 1/2	67 471	12		1701	207	2071 3/4	67 317	12	
1702	224	687 1/2	23 549	5	3	1702	225	697 5/12	24 104	5	3
1703	207	644	24 484	6	17	1703	208	646	24 537	7	16[1]
1704	130	653 1/2	23 512	1		1704	130	651 1/2	23 899	1	
1705	157	1678	51 472	3	4	1705	157	1674 1/2	52 144	4	3
1706	151	466	15 630	1	2	1706	149	452	15 349	1	2
1707	131	128	5 615	1		1707	131	128 1/2	5 431	1	
1708	122	533 1/2	20 767	3		1708	121	534 1/6	21 081	3	
1709	126	192 3/4	8 036	1		1709	127	191 1/2	8 237	1	
1710	137	62	3 427	2	2	1710	137	62	3 379	2	3
1711	117	631	20 513	5		1711	117	630 1/2	20 589	5	
1712	108	366 3/4	14 170	5	7	1712	108	370 5/12	14 103	5	8[1]
1713	94	255	12 750	3		1713	94	254 1/8	12 854	3	
1714	108	1282 1/2	37 819	3		1714	108	1234	37 700	3	
1715	134	705	26 800	5		1715	134	696 1/2	25 839	5	
1716	153	535	20 648	—		1716	153	534	20 213	—	
1717	179	394	14 368	6		1717	179	391	14 463	6	
1718	194	284 3/4	12 935	8		1718	194	281 3/4	13 111	8	
1719	182	302 1/2	9973[2]	3		1719	182	302 1/2	9 787	3	
1720	169	319	13 986	4		1720	169	317	13 852	4	
1721	150	667 1/2	22 856	4		1721	151	667 5/6	23 155	4	
1722	185	976	32 538	3		1722	185	976 1/2	32 475	3	
1723	189	201	8 799	5		1723	190	201	8 991	5	
1724	172	223	9 333	5		1724	172	223 1/2	9 496	6	
1725	145	279 1/2	10 437	4		1725	145	227 5/12	10 495	4	
1726	106	132	5 993	1		1726	108	133	6 234	1	
1727	103	226 1/4	9 798	3		1727	101	225 1/2	9 920	3	
1728	104	165 1/2	7 225	5		1728	101	165	7 202	6	
1729	95	115 1/8	5 155	1		1729	93	113 1/2	5 058	1	
1730	86	37	2 024	2		1730	86	37	1 995	2	
1731	67	51	2 863	4		1731	66	48	2 640	4	
1732	39	100 2/3	3 977	—		1732	39	100 1/6	3 812	—	

[1] Ein Fahrzeug dem Feinde wieder abgenommen.
[2] 180 Quart Potwalspeck eingerechnet.

Amsterdamer Listen				Untergegangen	Genommen	Listen des Maklers van Sante				Untergegangen	Genommen
Jahre	Schiffe	Fische	Fässer Speck			Jahre	Schiffe	Fische	Fässer Speck		
1733	66	225 1/2	9 410	1		1733	66	227 1/2	9 665	1	
1734	98	102 1/2	4 950	2		1734	94	100	4 536	2	
1735	84	271	12 185			1735	84	271	10 791		
1736	100	588 1/2	23 320	1		1736	100	588	21 023	1	
1737	108	355	15 110			1737	108	353 1/2	13 757		
1738	124	362 1/2	15 740	2		1738	122	359 1/2	13 662	2	
1739	133	676 1/2	22 760	4		1739	133	678	19 818		
1740	171	607	23 575	2		1740	154	552 5/12	19 788	1	
1741	144	175 1/2	6 455	6[1]		1741	143	176	6 112	6[1]	
1742	125	508	18 600	1		1742	126	517	18 831	1	
1743	137	861 1/2	24 920	3		1743	138	862	23 095	3	
1744	148	1311 1/2	37 850			1744	148	1311 1/2	37 428		
1745	151	362 1/2	13 700			1745	153	362 1/2	13 707		
1746	140	820	25 870	11		1746	140	810 1/2	25 806	11	
1747	128	645	21 540	1		1747	128	644 1/2	21 435	1	
1748	94	278 1/6	6 889			1748	93	278 1/6	6 839		
1749	116	412 1/4	14 580	1		1749	114	412 1/4	14 562	1	
1750	114	533	15 121	3		1750	116	532 1/2	15 330	3	
1751	117	265	7 111	1		1751	117	264	7 056	1	
1752	117	438 3/4	14 865	1[1]		1752	117	440 1/4	14 788	1[1]	
1753	118	539 5/6	13 546	2		1753	118	541 1/6	13 427	2	
1754	135	655	17 953	2		1754	135	653 5/12	17 987	2	
1755	152	679 1/2	16 718	4		1755	152	676 1/2	16 763	4	
1756	159	529 1/2	11 574	7		1756	160	529 1/6	11 578	7	
1757	159	412	13 730	1		1757	159	414 1/2	13 695	1	
1758	151	305 1/2	10 535	5[2]		1758	151	305 1/2	10 539	5	
1759	133	425 1/4	14 294	3		1759	133	427	14 414	3	
1760	139	376	13 805	3		1760	139	377	13 715	3	
1761	138	287	11 388	3		1761	138	287 1/2	11 609	3	
1762	139	124	4 772	4		1762	138	124	4 765	4	
1763	127	565	14 531	4		1763	128	565	14 497	4	
1764	126	191 1/2	7 858	1		1764	127	193	7 900	1	
1765	130	392	12 758			1765	130	394	12 816		
1766	136	157 1/3	5 242	1		1766	136	157 1/2	5 209	1	
1767	132	98 2/3	4 148	1		1767	132	99 1/6	4 164	1	
1768	124	392	9 402	5		1768	123	392 5/6	9 428	5	
1769	111	968 3/4	18 779	4		1769	111	972 1/2	18 784	4	
1770	105	439 1/2	11 420 1/2			1770	105	438 1/2	11 319		
1771	111	105 2/3	3 352	5		1771	110	105 2/3	3 319	4	
1772	93	546 1/2	14 449	2		1772	93	546 1/12	15 442	2	
1773	91	196	8 456	5		1773	91	195	8 443	5	
1774	82	281	9 166			1774	82	281	9 158		
1775	88	83 1/2	3 072	4		1775	88	86	3 055	5	
1776	84	364	8 490	2		1776	84	365	8 464	2	

[1] 1741 wurden fünf »om de Oost« verlassen, 1752 drei.
[2] Nach anderer Angabe sechs Schiffe untergegangen.

Amsterdamer Listen						Listen des Maklers van Sante					
Jahre	Schiffe	Fische	Fässer Speck	Untergegangen	Genommen	Jahre	Schiffe	Fische	Fässer Speck	Untergegangen	Genommen
1777	75	250¼	6 451	4		1777	75	250¼	6 435	7	
1778	64	251½	4 960			1778	64	253	4 959		
1779	59	132¼	4 573	3		1779	59	132¼	4 573	3	
1780	46	384½	8 690			1780	46	385	8 660		
1781/82	Kein Schiff ausgefahren					1781/82	Kein Schiff ausgefahren				
1783	46	326½	6 522	1		1783	46	325½	6 530	1	
1784	57	163½	5 024	1		1784	58	163	4 986	1	
1785	65	328	7 839			1785	65	328	7 827		
1786	57	418	9 667			1786	62	416	9 649		
1787	61	198½	5 744			1787	61	198½	5 744		
1788	58	167	2 944			1788	58	165	2 927		
1789	59	481¾	7 222	1		1789	59	481¾	7 227	1	
1790	52	104½	2 815			1790	52	103½	2 817		
1791	49	61⅔	2 441	2		1791	49	61⅚	2 428	2	
1792	47	198	4 227			1792	47	198	4 202		
1793	fehlt					1793	31	72	2 473		
1794	55	99½	3 464			1794	55	99½	3 468		
1795	Kein Schiff ausgefahren					1795	Kein Schiff ausgefahren				
1796	} fehlen					1796	16	85	1 890		
1797						1797	34[1]	141½	3 439		
1798	31	9	225		29	1798	30[2]	9	225		29
1799/1801	Kein Schiff ausgefahren					1799/1801	Kein Schiff ausgefahren				
1802	16	62	1 025			1802	16	63	1 031		
1803	10	11	210		4	1803	10	13	?		4
1804/14	Kein Schiff ausgefahren					1804/14	Kein Schiff ausgefahren				
1815	1	—	—			1815	1	—	—		
1816	1	2	40			1816	1	2	40		
1817	1	—	—			1817	1	—	—		
1818	1	—	—			1818	Kein Schiff ausgefahren				
1819	1	2	60			1819	1	2	55		
						1820	1	—	—		

II. Gesamtliste der holländischen Davisstraßenfahrer. 1719—1824.

Jahre	Schiffe	Fische	Fässer Speck	Untergegangen	Genommen	Jahre	Schiffe	Fische	Fässer Speck	Untergegangen	Genommen
1719	29	43	2 420			1719	29	43	2 420		
1720	64	144½	7 268	1		1720	58	137½	6 977		
1721	107	64½	3 739	4[3]		1721	107	64½	3 768	3[3]	

[1] Nach einer anderen Liste van Santes = 33 Schiffe, 146½ Fische, 3352 Fässer Speck.

[2] In einer anderen Liste: 30 Schiffe genommen, 31 ausgesegelt.

[3] Nach den Amsterdamer Registern wurden außerdem 3, nach van Sante 4 Fahrzeuge vermißt.

Amsterdamer Listen						Listen des Maklers van Sante					
Jahre	Schiffe	Fische	Fässer Speck	Untergegangen	Genommen	Jahre	Schiffe	Fische	Fässer Speck	Untergegangen	Genommen
1722	67	$125\frac{1}{2}$	6 640	2		1722	67	$125\frac{1}{2}$	6 587	1	
1723	44	113	6 276	3		1723	45	$108\frac{1}{2}$	6 078	3	
1724	60	135	7 647	1[1]		1724	60	134	7 600	1[1]	
1725	81	251	13 265	1		1725	80	$247\frac{7}{12}$	12 898	1	
1726	110	113	6 756	2		1726	111	$113\frac{1}{2}$	7 089	2	
1727	99	$178\frac{1}{2}$	9 879	3		1727	101	$178\frac{5}{8}$	9 856	3	
1728	83	$195\frac{1}{2}$	11 020	1		1728	90	$198\frac{1}{2}$	10 879	1	
1729	91	116	7 390	1		1729	91	$121\frac{1}{3}$	7 367		
1730	82	$211\frac{1}{2}$	12 205	1		1730	83	$213\frac{3}{4}$	11 420	1	
1731	96	$253\frac{1}{4}$	15 140			1731	98	255	14 212		
1732	137	213	12 415	1		1732	137	$218\frac{7}{12}$	11 929	1	
1733	118	$133\frac{3}{4}$	7 730	1		1733	118	$135\frac{1}{6}$	7 033	1	
1734	89	$224\frac{3}{4}$	12 534	2		1734	93	$229\frac{3}{4}$	12 042	2	
1735	101	$225\frac{3}{4}$	11 711	2		1735	101	224	10 976	3	
1736	91	269	15 500			1736	92	$266\frac{3}{4}$	13 856		
1737	88	149	7 900	4		1737	88	$150\frac{1}{2}$	7 412	4	
1738	73	$109\frac{1}{2}$	6 220	1		1738	74	$114\frac{1}{6}$	5 614	1	1
1739	58	$51\frac{3}{4}$	2 885	1	4	1739	58	$51\frac{3}{4}$	2 546	1	4
1740	15	$58\frac{1}{2}$	2 895			1740	33	$113\frac{5}{8}$	4 603	1	
1741	34	$135\frac{3}{4}$	7 110			1741	34	$136\frac{3}{4}$	6 537		
1742	48	50	2 685			1742	48	50	2 653		
1743	50	$75\frac{1}{2}$	3 855	2		1743	49	$75\frac{1}{2}$	3 740	2	
1744	39	$182\frac{1}{2}$	8 230			1744	39	$182\frac{1}{2}$	8 195		
1745	31	$206\frac{1}{2}$	9 100			1745	31	$206\frac{1}{4}$	8 814		
1746	40	216	9 192			1746	40	217	9 252		
1747	37	$131\frac{1}{4}$	5 960			1747	35	$131\frac{3}{4}$	5 846	1	
1748	1	—	—		1	1748	1	—	—		1
1749	41	206	9 100			1749	41	206	9 839		
1750	44	58	2 674	1[2]		1750	44	58	2 629	1[2]	
1751	45	$65\frac{1}{2}$	3 403	1		1751	45	$66\frac{1}{6}$	3 459	1	
1752	42	$107\frac{1}{2}$	4 471			1752	42	$107\frac{1}{2}$	4 450		
1753	48	100	4 395			1753	48	100	4 404		
1754	37	18	992			1754	36	18	1 016		
1755	29	41	1 907			1755	29	41	1 909		
1756	26	39	1 963			1756	26	40	1 908		
1757	21	10	470			1757	21	10	475		1
1758	8	66	2 878[3]			1758	8	66	2 868		
1759	22	39	1 797			1759	22	39	1 797		
1760	15	78	3 635			1760	15	78	3 615		
1761	23	70	3 128			1761	23	70	3 151		
1762	26	$65\frac{3}{4}$	2 778			1762	27	$65\frac{3}{4}$	2 773		
1763	35	132	5 715			1763	35	132	5 711		

[1] Überdies verbrannte eins der ausgefahrenen Schiffe.
[2] Hinter drei Walfischfängern findet sich der Eintrag »vermißt«.
[3] Im Original 2900, aber diese Ziffer beruht auf falscher Addition.

Amsterdamer Listen				Untergegangen	Genommen	Listen des Maklers van Sante				Untergegangen	Genommen
Jahre	Schiffe	Fische	Fässer Speck			Jahre	Schiffe	Fische	Fässer Speck		
1764	38	31	1 572			1764	38	31	1 632		
1765	35	81½	3 870	2		1765	35	82	3 873	2	
1766	31	32	1 392	2		1766	32	33	1 476	2	
1767	33	80	3 422			1767	33	80	3 462		
1768	36	207½	8 636			1768	36	207½	8 729		
1769	42	158½	6 999			1769	42	155½	6 899		
1770	45	84½	3 839	1		1770	45	85½	3 815	1	
1771	40	38	1 808			1771	40	38	1 808		
1772	38	239½	10 374			1772	38	239½	10 350		
1773	43	249½	10 476	1		1773	43	249½	10 414	1	
1774	48	178	7 787	2		1774	48	179	7 821	2	
1775	41	19	961			1775	47	19	961		
1776	39	144½	6 358			1776	39	144½	6 353		
7777	42	177½	7 927			1777	45	178	8 007	1	
1778	47	54½	2 615	3		1778	47	54½	2 616	3	
1779	45	36	2 133			1779	45	36	2 133		
1780	36	90½	4 172			1780	36	90½	4 185		
1781/82	Kein Schiff ausgefahren					1781/82	Kein Schiff ausgefahren				
1783	10	2	76	2		1783	10	2	76	1	
1784	6	8	366			1784	6	8	366		
1785	1	5	200			1785	1	5	200		
1786	7	39	1 699			1786	7	39	1 699		
1787	7	41	1 725			1787	7	41	1 725		
1788	11	21	903			1788	11	21	897	1	
1789	8	23	960			1789	8	23	960		
1790	14	10	456			1790	14	10	446		
1791	13	17½	716			1791	13	17½	716		
1792	13	2	90			1792	13	2	90		
1793	fehlt					1793	1	—	—		
1794	3	13½	562			1794	3	13½	562		
						1795/96	Kein Schiff ausgefahren				
						1797	1	1	45		
						1798/1820	Kein Schiff ausgefahren				
						1821	1	6	90		
						1822	2	2	110		
						1823	2	11	207		
						1824	1	—	—		

VIII.

Senator Johann Friedrich Krüger († 1848) in Lübeck.

Von

Johannes Kretzschmar.

Lebenserinnerungen gehören zu den reizvollsten Geschichtsquellen. Die Äußerungen einer jeden in sich geschlossenen, kraftvollen Persönlichkeit, welchem Stande und welchem Berufe sie auch angehören mag, werden immer auf andere Persönlichkeiten ihren Eindruck nicht verfehlen, mögen sie anziehen oder zum Widerspruche reizen. Noch unmittelbarer wird die Wirkung bei Briefen sein, die aus augenblicklichen Stimmungen geboren, vielleicht besser als alles andere geeignet sind, Aufschlüsse über den Briefschreiber selbst zu geben, vorausgesetzt, daß sie keinen besonderen Zwecken dienen und die Anschauungen und Grundsätze ihres Verfassers getreu wiederspiegeln. Sie sind eine Quelle, die für die neueste Geschichte Lübecks bedauerlicherweise nur spärlich fließt; um so dankbarer sind wir, wenn uns einmal solche private Äußerungen unmittelbarster Art überkommen sind.

Die uns vorliegenden Briefe des Senators Johann Friedrich Krüger stammen aus den Jahren 1839—1844 und sind an seinen Sohn Friedrich — den nachmaligen hanseatischen Ministerresidenten in Berlin — während seiner Studienzeit in Bonn, Berlin und Göttingen und seines Aufenthaltes in Paris im Winter 1843/44 gerichtet. Seine Enkelin, Elsa Krüger, hat sie bereits in dem Lebensbilde ihres Vaters Friedrich Krüger[1] verwendet, und war in der Lage,

---

[1] Weimar 1909. Außerdem stand mir die handschriftlich vorhandene Familiengeschichte der Familie Krüger derselben Verfasserin zur Verfügung, der ich namentlich die Mitteilungen über die älteren Generationen verdanke.

aus dem Briefwechsel zwischen Vater und Sohn ein überaus lebendiges Bild des Sohnes in den entscheidenden Entwicklungsjahren zu geben. Aber eben in erster Linie des Sohnes — wie es auch ihre Aufgabe war. Die Briefe enthalten indessen ungleich mehr, als die Verfasserin an dieser Stelle geben konnte, sie geben über den Charakter und die Anschauungen des Vaters so viel und so willkommenen Aufschluß, auch enthalten sie so manche Nachricht über das Lübeck der damaligen Zeit und viele seiner Bewohner, daß es verlohnt von ihnen auch nach dieser Richtung hin Notiz zu nehmen.

Die Familie Krüger gehört nicht zu den alteingesessenen Familien Lübecks, sie ist eine der vielen mecklenburgischen, die die alte Handelsmetropole an der Trave in ihren Bann zog, der sie dann ihrerseits zum Danke für die empfangenen Wohltaten ihre besten Köpfe zur Verfügung stellte. Nur zwei Generationen ist sie hier ansässig gewesen und hat ihrer neuen Heimat einen Ratsherrn und einen ihrer besten Diplomaten gestellt: gewiß ein Zeichen ausgezeichneter Tüchtigkeit. Die Krügersche Familie gehörte, solange sie sich zurückverfolgen läßt — bis in das 17. Jahrhundert — der Landwirtschaft an. Seit Generationen bewirtschaftete sie den herzoglichen Pachthof Matersen bei Neukirchen im Amte Schwaan; dort lebten auch die Eltern des späteren Ratsherrn Krüger: Samuel Krüger und Margarete Elisabeth geb. Evers. Samuel Krüger wurde 1742 in Satow geboren als jüngster Sohn seines gleichnamigen Vaters, damals Pächters des Hofes Satow; er verlor seinen Vater bereits mit 4 Jahren. 1771 übernahm er nach dem Tode seines älteren Bruders Zacharias Joachim Krüger Matersen; in erster Ehe war er mit Eva Dorothea Gragetopf verheiratet († 1702), in zweiter Ehe mit Margarete Elisabeth Evers (20. Juli 1784), Tochter des Amtmanns Johann Christian Evers zu Rehna, mit der er in 22jähriger glücklicher Ehe lebte. Sie war ihm von Vaters Seite her verwandt. Beiden Ehe entsprossen 10 Kinder, 4 Söhne und 6 Töchter, 2 Söhne davon aus der zweiten Ehe. Von den 4 Söhnen überlebte nur einer den Vater, der 1808 der roten Ruhr zum Opfer fiel. Obwohl er ein tüchtiger Landwirt war, war er doch kein guter Haushalter; ein

Prozeß, den er mit der herzoglichen Kammer in Schwerin über die Fortdauer der Pacht führte, fiel zu seinen Ungunsten aus: er mußte Matersen räumen. Außerdem brachten Konkurse große Verluste, so daß er schließlich in beschränkten Verhältnissen zu leben gezwungen war und bei seinem Tode nichts hinterließ, selbst ein Teil des Vermögens seiner zweiten Frau war verloren. Sein Sohn hat über ihn folgende Aufzeichnung hinterlassen: ·Er war ein großer, stark gebauter, sehr gesunder und in späteren Jahren korpulenter Mann, der nie ernstlich krank gewesen war. Ernst in seinem Wesen, strenge in seinen Sitten und Grundsätzen wie in seinen Anforderungen an andere, dabei aber doch zuzeiten munter und aufgeräumt. Lektüre war seine liebste Beschäftigung, wodurch er sich nach einer gewiß sehr dürftigen Erziehung so weit fortgebildet hatte, daß er mehrere Aufsätze über ökonomische Angelegenheiten in öffentliche Blätter rücken ließ, die so viel Beachtung fanden, daß er bei der Wahl eines Rates für die herzogliche Kammer in Vorschlag gekommen sein soll. Als großer Freund des Fortschrittes und aller Neuerungen stellte er gern Versuche an. Die Gebrechen seiner Zeit in der Politik, Administration und Religion erkannte er sehr gut, weshalb er anfänglich mit großen Erwartungen und Hoffnungen auf die französische Revolution blickte. Für seinen Genuß verwandte er sehr wenig, aber er liebte es, äußerlich mit einem gewissen Glanz aufzutreten und einen ausgesuchten Umgang zu haben.

Die geistige Regsamkeit, die den Vater auszeichnete, war in erhöhtem Maße auf den jüngsten Sohn aus zweiter Ehe, Johann Friedrich übergegangen, der am 15. März 1788 in Matersen geboren wurde und dort auch seine Jugendzeit verlebte. Seine große Begabung veranlaßte den Vater, ihm eine sorgfältigere Erziehung angedeihen zu lassen, als er selbst genossen hatte. Mit 14 Jahren schickte er ihn nach Halle auf das Pädagogium, um ihn für einen gelehrten Beruf vorzubereiten. Zwei Jahre — 1802 und 1803 — hat Johann Friedrich die Anstalt besucht, dann machten die bedrängten Verhältnisse, in die der Vater geriet, seinem sehnlichsten Wunsch, Jura zu studieren, ein Ende — ein Schmerz, den er niemals verwunden hat. Er mußte einen praktischen Beruf ergreifen; merkwürdigerweise wurde er nicht Landwirt, sondern Kaufmann, der erste in der Krügerschen Familie.

1804 siedelte er nach Lübeck über, besuchte hier das Handlungsinstitut und absolvierte seine Lehrzeit. 1810 trat er in das Geschäft des Senators Erdmann in Wismar ein, dem er bis Ende 1814 angehörte. Er muß sich die ganz besondere Zuneigung seines Chefs erworben haben; denn er war es, der zusammen mit seinem Bruder in Stockholm dem gänzlich vermögenslosen jungen Kaufmänn die Mittel vorstreckte (12 000 Rt.) sich in Lübeck selbständig zu machen, und auch seinen Namen dazu hergab, die Firma zu gründen. Am 13. Dezember 1814 erwarb Johann Friedrich Krüger das Bürgerrecht und eröffnete Anfang 1815 ein Kommissions- und Speditionsgeschäft unter der Firma Erdmann, Krüger & Co. Erdmann gehörte ihr bis 1823 an, dann aber, nachdem Krüger die schwere Anfängerzeit überwunden und festen Fuß gefaßt hatte, zog er sich zurück. Die ersten Jahre waren mit Sorgen angefüllt, erst als es ihm gelungen war, sich in den Eisenhandel »einzudrängen«, dem sich damals nur zwei Firmen in Lübeck widmeten, ging es vorwärts, aber noch lange Zeit drückten ihn die Schulden, die er bis dahin hatte aufnehmen müssen. Zwanzig Jahre lang hat es gedauert, ehe er sie abschütteln konnte. Noch am Ende seines Lebens gedenkt er mit Schaudern dieser Zeit.

Mit den Jahren hatte sich Krügers Handlung tüchtig entwickelt, wenn sie ihm auch kein Vermögen erwerben ließ, das ihn und seine Familie von allen materiellen Sorgen befreite. Später hatte er unter der scharfen Konkurrenz der »jungen Leute« zu leiden, die sich nun ihrerseits auch in den Eisenhandel eindrängen wollten. Vor allem waren es die Firmen Freitag & Richter und Possehl & Fontaine, die ihm zu schaffen machten. Trotzdem konnte er 1839 schreiben, daß er allem Anschein nach aus dem Kampfe als Sieger hervorgehen werde. Häufig klagt er dagegen darüber, wie sehr ihm sein Amt als Senator im Geschäfte hinderlich sei; nicht nur daß ihm seine Tätigkeit bei den Behörden und in Kommissionen sehr viel Zeit in Anspruch nahm — es vergehe kein Tag, an dem er nicht ein, zwei oder mehr solche Kommissionen wahrzunehmen habe, schreibt er einmal — vor allem »ließ es seine Stellung nicht mehr zu, daß er mit dem Schmied und anderen Kunden so cordial umgehen konnte, wie es ein solches Geschäft, wie das Seinige, erforderte und wie es seine Konkurrenten alle konnten und taten«.

Gerne hätte er es gesehen, wenn ihm ein Schwiegersohn zur Seite gestanden hätte; da keine seiner drei Töchter ihm diesen Wunsch erfüllte, nahm er am 1. Januar 1844 seinen Neffen Theodor Dugge als Teilnehmer in die Firma auf.

Trotz seiner durchaus nicht günstigen Vermögensverhältnisse hat er früh daran gedacht, sich einen eigenen Hausstand zu gründen. Krüger besaß viele gesellige Talente und liebte auch selbst die Geselligkeit. So hatte er denn schon in Wismar einen ausgebreiteten Verkehr, und kam auch in das Haus des 1810 verstorbenen Kaufmanns und Schiffsreeders Johann Matthias Schmidt, dessen Witwe ein sehr geselliges Leben führte; ihre schönen und stattlichen Töchter erregten Aufsehen selbst in Doberan, das während der Saison besucht wurde. An die dritte unter den vier Töchtern, Charlotte Elisabeth Maria (geb. 1793), verlor der junge Krüger sein Herz, mit 24 Jahren (1812) verlobte er sich heimlich mit ihr und führte sie am 29. Juni 1815 heim, nachdem er sich in Lübeck etabliert hatte. Schmidt muß nicht ohne Vermögen gewesen sein, aber das große Haus, das seine Witwe machte, verursachte große Ausgaben, auch war die Erziehung der Töchter mehr auf die Geselligkeit als auf die wirtschaftliche Seite des Hauswesens gerichtet. Um so mehr verdient es Anerkennung, daß die junge Frau sich nach ihrer Übersiedelung nach Lübeck in musterhafter Weise ihren Hausfrauenpflichten widmete, ja schließlich mehr widmete, als ihrem geistig so sehr viel regerem Manne manchmal lieb war, Er erkannte aber mit Dankbarkeit ihre Hausfrauentugenden an. und rühmte ihr nach, daß er seinen steigenden Wohlstand ihrer Tüchtigkeit und Sparsamkeit zu verdanken habe, zu der sie die engen Verhältnisse der ersten Jahre ihrer Ehe erzogen hatten.

Krüger war zunächst Mitglied der Krämerkompagnie geworden (aufgenommen am 7. März 1815), trat aber bald zur Schonenfahrerkompagnie über (am 7. August 1816) und tat damit den ersten Schritt zu seiner öffentlichen Laufbahn. Seine Klugheit und Tüchtigkeit verschafften ihm bald im Kreise seiner Standesgenossen Achtung und Anerkennung, bereits im Jahre 1820, also mit 32 Jahren, wählten sie ihn zum Ältesten der Kompagnie; im Jahre 1825 war er protokollführender und im folgenden Jahre zum ersten Male wortführender Ältester, d. h. Vorsitzender der Kompagnie, ein Amt, das er nochmals während der Jahre 1830/31 und 1835/36

bekleidete. Da die Schonenfahrerkompagnie nach dem Aufhören der Zirkelbrüdergesellschaft die erste unter den bürgerlichen Kollegien war, hatte ihr Vorsitzender zugleich das Amt eines Wortführers der Bürgerschaft zu versehen, ein Amt, dem Krüger persönlich die größte Bedeutung beimaß. Er äußerte sich später einmal, daß es ihm in seinem Sinne ehrenvoller und lieber war, als das spätere als Senator.

Es war kein Wunder, daß die Regierung einen so tüchtigen. arbeitsfreudigen und auch ehrgeizigen Mann sehr bald zur öffentlichen Tätigkeit heranzog; mit der Zeit hat er einer ganzen Reihe von Behörden als bürgerlicher Deputierter angehört. Den Reigen eröffnete das St.-Annenkloster, Armen- und Werkhaus, zu dessen Provisoren er acht Jahre (1821—29) gehörte. Dann folgte die Rechnungs-Revisions-Deputation (1823—29) und die Zentral-Armen-, auch Kirchenrechnungs-Revisions-Deputation (1824—30). 1824—28 war er Vorsteher des Spinnhauses, von 1826—39 Vorsteher der Marienkirche. Der Verwaltung des Wollmagazins widmete er sich von 1826—32, der der Dröge von 1828—32; bei der Sklavenkasse war er 1830/31 und später nochmals 1835—37; bei der spanischen Kollekte 1830/31. 1832 wählte ihn der Rat zum bürgerlichen Vorsteher des St. Johannisjungfrauenklosters, der vornehmsten unter den zahlreichen Stiftungen Lübecks, der er bis zu seinem Eintritt in den Rat zugeteilt war. Der Behörde für die Stadtpost gehörte er von 1836—39 an, der der Brandversicherung und Feuerlöschanstalten von 1837—39, der Zolldeputation und dem Finanzdepartement 1838/39.

Übersieht man die lange Reihe von Ämtern, die er als bürgerlicher Deputierter verwaltet hat, so ist es nicht zu verwundern, daß er, der sich in den verschiedensten Zweigen der Staatsverwaltung umgesehen und bewährt hatte, als ratsfähig angesehen wurde. Als im Oktober 1838 kurz hintereinander die Senatoren Konrad Platzmann und Johann Joachim Havemann starben, erkor der Rat zu ihren Nachfolgern Johann Friedrich Krüger und Georg Christian Tegtmeyer, beide am 18. Februar 1839; Tegtmeyer gehörte wie Krüger der Schonenfahrerkompagnie an und war ebenfalls ihr Ältermann und 1838 ihr Wortführer gewesen.

Aus seinen Briefen erfahren wir allerlei über den Rat. Die Ratswahl vollzog sich damals noch in den einfachsten Formen

innerhalb der Ratsstube allein, da der Senat sich selbst ergänzte. Nach der Wahlordnung wurden durch das Los je ein Bürgermeister und ein Ratsherr bestimmt, von denen jeder einen Kandidaten vorzuschlagen hatte. Aus den beiden Vorgeschlagenen wählte dann der Rat mit einfacher Stimmenmehrheit den künftigen Ratsherrn. Auch eine Sitte verdient bemerkt zu werden, die Krüger erwähnt: Der Neuerwählte schenkte seinen »Domestiken und dem Lohnbedienten« jedem einen Dukaten. Von Geschenken dagegen, die der neue Ratsherr von seinen Kollegen oder guten Freunden empfangen hätte — wie es früher Sitte war[1] — erfahren wir nichts mehr. Der Senat hatte damals keine besondere Amtstracht mehr, er trug bei feierlichen Gelegenheiten, wie z. B. bei Audienzen, die er fremden Gesandten zu erteilen hatte, bei Paraden u. dergl. das französische schwarze Hofkleid mit dem Degen, Schnallenschuhen und dem Federhut, die Syndiker und der Protonotar erschienen in Samtröcken. Krüger fand diese Kleidung für seine Zeit närrisch genug, sie habe ihr Ansehen überall verloren und passe für die Senatoren einer alten deutschen Hansastadt am allerwenigsten; er meinte aber doch, daß der Senat für solche Fälle eine würdige Tracht haben müsse, wenn er nicht, nach dem Vorbilde der Amerikaner, im einfachen schwarzen Fracke erscheinen wolle. »Das Kleid ist nur eine äußere Formsache, allein man beurteilt doch danach die Menschen und die Behörden, die sich darin präsentieren.« Als im September 1840 König Christian VIII. von Dänemark der Stadt Lübeck einen Besuch abstattete, erschienen die Kommissare des Senators — Syndikus Dr. Buchholz und Senator Müller — auf Veranlassung von Buchholz in blauer reich bestickter und betreßter Galauniform — also wohl dänischer Hofuniform, die Krügers Beifall gar nicht fand: »Die Mitglieder des Senates sollten wohl einen Ornat, aber niemals eine Hofuniform tragen.«

Über seine Kollegen im Senate war Krüger in seinen Briefen sehr zurückhaltend, bemerkenswert ist nur sein Urteil über Heinrich Gustav Plitt, als er am 5. Juni 1841 gestorben war; er nannte ihn einen Mann, den man hinsichtlich seiner ungemeinen praktischen Tüchtigkeit, seines eisernen Fleißes und seiner Bedeutung

[1] Zeitschr. d. Ver. f. lübeckische Geschichte 1, 183.

als Senator und Kaufmann unersetzlich nennen kann. Den Syndikus Dr. Buchholz schätzte er ebenfalls sehr, vor allem wegen seiner Gewandtheit mit den Menschen umzugehen: hierin steckt seine Hauptforce und der Grund seines Glückes; auch rühmt er den Gebrauch seines Reichtums, den er im Interesse seines Amtes und der Stadt machte; trotzdem war er nicht blind gegen seine Schwächen, namentlich gegen seine Eitelkeit. Als Buchholz 1843 erst 58jährig starb, bedauerte er seinen Tod sehr: »einmal weil er ein großartiges Leben führte, und dann besonders, weil er ein Mann war, der vorwärts drang, und daran gebricht es leider bei sonst vieler Intelligenz und gutem Willen sehr.« An seine Stelle wählte der Senat zwei Syndiker: Dr. Elder und Dr. Heinrich von der Hude, mit der Absicht, nach dem Abgange des ältesten Syndikus, Dr. Curtius, der damals bereits 73 Jahre alt war, keine neue Wahl vorzunehmen; man wollte etwaigen anderen Anordnungen durch die Verfassungsrevision nicht vorgreifen, auch neigte sich die Ansicht der Mehrheit dahin, künftig lieber zwei gelehrte Senatoren mehr an Stelle des dritten Syndikus treten zu lassen. Krüger war über diese Wahl sehr niedergeschlagen. Die Hoffnung, an Stelle von Buchholz einen tüchtigen Staatsmann zu gewinnen, waren fehlgeschlagen. Der Rat hatte den Regierungsrat und dänischen Kammerherrn v. Heinze auf Niendorf in Aussicht genommen, der aber seine anfängliche Bereitwilligkeit, dem Rufe zu folgen, infolge Widerspruchs in Kopenhagen und von seiner Familie, hatten zurückziehen müssen. Krüger hielt Heinrich von der Hude für einen solchen hervorragenden Posten nicht für ausgezeichnet genug, wenngleich er ihn persönlich gern hatte. Dagegen urteilte er über Dr. Elder außerordentlich hart; er stehe in dem Rufe eines mehr listigen und schlauen als wirklich scharfsichtigen und geistvollen Advokaten, der kein rechtes Vertrauen genießen könne; ihm fehle die Würde des Charakters. »Es ist leider wahr«, schreibt er, »und ich habe vergebens darüber gesprochen, daß der Senat in der letzten Zeit nicht so verfahren ist, wie er hätte sollen, und daß sein Ansehen dadurch auswärts gelitten haben muß; das Leiden liegt in der zufällig großen Schwäche der Bürgermeisterbank; denn wo der Kopf schwach ist, was können da die einzelnen Glieder ausrichten?«.

Nach seiner Wahl in den Senat wurde Krüger zunächst der

Baudeputation, dem Finanzdepartement, der Verwaltung der städtischen Mühlen und der sogenannten Bürgerwasserkunst und der Bewaffnungsdeputation (für die Bürgerwehr) zugeteilt, zu denen nach dem Tode des Senators Grabau noch die Schuldeputation hinzutrat; allen diesen Bedienungen ist er, solange er dem Senate angehörte, getreu geblieben, in der Baudeputation, beim Mühlendepartement und der Wasserkunst übernahm er im Jahre 1843 den Vorsitz. Um das Bild seiner öffentlichen Tätigkeit vollständig zu machen, ist noch hinzuzufügen, daß er von 1839—42 der Zentral-Armen- auch Kirchen-Rechnungs-Revisions-Deputation angehörte, deren Mitglied er bereits lange Jahre als bürgerlicher Deputierter gewesen war; weiter gehörte er zeitweilig der Verwaltung der Stadtpost (1839/40) und der Steuerdeputation für die Stadt (1839/40) an. Nachdem er infolge seiner Wahl in den Rat aus der Vorsteherschaft des St. Johannisklosters hatte ausscheiden müssen, trat er als Ratsherr dafür in die Vorsteherschaft der Antoni-Brüderschaft ein (1839—45), und schließlich wurde ihm noch kurz vor seinem Ausscheiden aus dem Senate die Verwaltung der sogenannten Vereinigten Brömbsen-Testamente (Carstens-Armengang, Ilhorns Armenhaus und Krusen-Armengang) mitübertragen (1845/46).

So hatte man ihm gleich zu Anfang eine Menge Ämter aufgepackt, und es ist kein Wunder, wenn er über die große Last klagte. Die nächste Ratswahl — am 17. Februar 1840 wurden Wilhelm Ganslandt und Daniel Heinrich Heyke gewählt — brachte insofern Erleichterung, als man ihm die Post und die Steuerdeputation abnahm.

Auch über diese Wahl erfahren wir näheres. Die größere Masse der Bürger und der geringere Teil des Rates interessierte sich für August Peter Rehder, Daniel Heinrich Heyke und auch für Hermann Karl Dittmer, die vornehmere Welt und der zu dieser gehörende Teil des Rates für Wilhelm Ganslandt, Tesdorpf und Reddelin. Mit der Wahl war Krüger einverstanden, wenn gleich er es lieber gesehen hätte, wenn sein Nachbar Rehder in den Rat gekommen wäre, den er um seiner Tüchtigkeit und um seines lauteren Charakters willen hochschätzte und mit dem ihm enge Freundschaft verband.

Von allen seinen Ämtern lagen ihm die Bau- und die Schul-

deputation vor allem am Herzen; die Baudeputation deshalb, weil damals die Verkehrsverhältnisse im Vordergrunde des Interesses standen. Es war die Zeit des Aufkommens vor der Eisenbahn und der Dampfschiffe, die eine vollständige Umwälzung der Verkehrsverhältnisse mit sich brachte. Außerdem befand sich Lübeck speziell in einer besonders schlimmen Lage, als es, seitdem Dänemark auch Lauenburg erhalten hatte, auf drei Seiten von einem Nachbar umgeben war, der es sich zur Aufgabe machte, diesen gefährlichen Konkurrenten seiner eigenen Städte Kiel und Altona durch Einschnürung und Erschwerung seiner Verkehrsmöglichkeiten niederzuhalten. Am 1. Januar 1839 führte Dänemark einen erhöhten Einfuhrzoll in Holstein und einen äußerst beschwerlichen Transitzoll durch Holstein ein, der ganz besonders die Verbindung zwischen Lübeck und Hamburg und damit den Lebensnerv des Lübecker Verkehrs traf. Der Bundestag in Frankfurt, dessen Schutz Lübeck angerufen hatte, versagte vollständig. Die Bemühungen, die beiden Handelsplätze, die den Verkehr Westdeutschlands mit dem skandinavischen Norden auf dem natürlichen Wege vermittelten, durch eine Eisenbahn zu verbinden, stießen in Kopenhagen auf unüberwindlichen Widerstand. Graf Reventlow, der Minister des Auswärtigen, erklärte rundheraus, die Erlaubnis zur Erbauung einer Eisenbahn, die in Lübeck ende, werde niemals gegeben werden. Dagegen wurden andere Projekte, die an Lübeck vorübergingen — in erster Linie Kiel—Altona — nach Kräften gefördert.

Als dann König Friedrich VI. von Dänemark am 3. Dezember 1839 starb, zeigte Christian VIII. seine Tronbesteigung in überraschend freundlichen Worten an und fügte hinzu, er hoffe, daß sich die Differenzen in Güte würden beilegen lassen. In Lübeck legte man diesen Worten keine übertriebene Bedeutung bei; wenn sie auch ein Ausfluß der versöhnlichen Stimmung des Königs waren, an der man nicht zweifelte, so war man über die feindliche Gesinnung des dänischen Volkes in Kopenhagen und der holsteinischen Städte, besonders Kiels, genügend unterrichtet, um sich irgendwelchen Illusionen hinzugeben. Immerhin glaubte man, die angebotene Gelegenheit, mit Dänemark selbst in Verhandlungen zu kommen, nicht außer Acht lassen zu dürfen; Syndikus Buchholz wurde nach Kopenhagen geschickt, dem König offiziell zu beglückwünschen und bei dieser Gelegenheit zu sehen und zu hören, ob

dort Geneigtheit zu Verhandlungen vorhanden sei. Auf den sehr freundlichen Empfang, den Buchholz fand, kam es im April 1840 tatsächlich in Kopenhagen zu Verhandlungen, die für Hamburg von dem Sydikus Sieveking, für Lübeck von dem Senator Müller geführt wurden. Das Resultat war ein für Lübeck durchaus nicht günstiger Vertrag vom 8. Juli 1840, in dem Hamburg und Lübeck den Transitzoll auf 28 Jahre anerkennen mußten und als Äquivalent die Erlaubnis erhielten, die Straße über Oldesloe—Ahrensböck als Chaussee auszubauen und die alte Frachtstraße über Schönberg zu pflastern; auch verpflichtete sich Dänemark, innerhalb der 28 Jahre diese Straßen den übrigen in Holstein, soviel den Zoll anbelangt, gleichzustellen. Auch der Besuch, den König Christian VIII. am 1. September 1840 in Lübeck abstattete[1] und

[1] Über den Besuch des Königs von Dänemark liegt ein Bericht Krügers an seinen Sohn vom 4. September 1840 vor, der hier wiedergegeben werden soll, soweit er von kulturgeschichtlichem Interesse ist. »Sowie der Senat die bestimmte Zusage erhalten hatte, der König und die Königin werden kommen, wurden alle Anstalten getroffen, ihn würdig aufzunehmen, zu dem Ende zwei Kommissarien, Syndikus Buchholtz und Senator Müller ernannt und das Haus des Senator Behrens (jetzt Königstraße 5, Haus der gemeinnützigen Gesellschaft) zum Logis für die hohen Gäste eingerichtet. Das Haus enthält oben fünf ineinander gehende Zimmer, unten vier dergleichen und hinten einen einzeln liegenden Saal, worin an einer Tafel 36 Personen speisen können. Vor letzterem wurde auf der Diele noch ein zweiter in Form eines hohen, eine runde Kuppel bildenden Zeltes gebaut und mit gelber Gaze und gelben seidenen Stoffen bekleidet, die oberen Zimmer für das königliche Paar, die unteren für die Hofdamen, das Zelt als Entreezimmer, der Saal als Eßzimmer bestimmt. Das übrige Personal war in dem benachbarten Häusern der Mad. Lange, Marty, Boldemann und Dr. Behn untergebracht. Kurz vor der erwarteten Ankunft gingen Berichte ein, das Gefolge des Königs habe sich nicht nur durch allerlei adlige Personen, die sich ihm in Holstein und Lauenburg angeschlossen, sehr vermehrt, sondern es würden sich auch drei Diplomaten, die zur Zeit das Bad in Travemünde besuchen, dem Könige mit ihren Frauen vorstellen lassen, ja es sei nicht unmöglich, daß der Großherzog von Mecklenburg kommen und dem Könige hier aufwarten möchte. Da war denn Holland in Not, indem dann diese Personen alle zur Tafel geladen werden mußten, dazu der Saal aber nicht ausreichen konnte. Besonders war der Syndikus alarmiert, der in solchen Fällen immer eine große Lebendigkeit entwickelt, und freilich auch, wenn eine Verlegenheit vorkommt, zunächst vor dem Riß stand. Es sollte schon die

der des Königs persönlich entgegenkommende Gesinnung von neuem dokumentierte, änderte an der Sache nichts.

Krüger hatte diesen wichtigen Verhandlungen sehr skeptisch gegenübergestanden, um so mehr, als er mit Hamburgs Haltung gar nicht einverstanden war; er meinte, daß Hamburg um seiner Sonderinteressen mit Dänemark willen in dieser Zollangelegenheit sich dem Könige gern willfährig erweise. »Hamburg möchte sich gern isolieren oder wenigstens die beiden anderen Städte als Nebendinge betrachten, die sich seinem Willen überall fügen müssen. auf die es nur Rücksicht nimmt, wenn es infolge alt-

---

Tafel nach einem anderen Hause mit unendlichen Umständen verlegt werden, wie dann glücklicherweise verkündet ward, daß weder die Diplomaten noch der Herzog sich einfinden würden, und somit sich alles arrangierte . . .

Die Königin sieht recht lebhaft und für ihre Jahre hübsch, der König, obwohl ein stattliches, dem Porträt ganz ähnliches Gesicht, etwas abgespannt und verlebt aus. Kein Wunder indes, wenn man bedenkt, daß er die ganze Tour durch Dänemark und Holstein über Hamburg, Altona, Lauenburg, Mölln, Ratzeburg im Fluge gemacht hatte, überall aber mit Ehrenbezeugungen und Banketten recht eigentlich gestopft war. Gott weiß, wie man das aushalten kann. Der König soll übrigens ein Lebemann sein, starke Genüsse, Luxus, Pracht und Verschwendung lieben. Diese Eigenschaften in dem armen Reiche, verbunden mit seiner Vorliebe für Deutschland und Deutschtum erklären es, daß er in Kopenhagen nicht beliebt ist, da er doch sonst an Geist und Bildung, in seinem Bestreben, mit der Zeit fortzuschreiten, den verstorbenen König bei weitem übertrifft.

Abends betrachteten wir die Illumination des Kaufbergs, der Breiten- und Holstenstraße, die ganz anständig war, im stärksten Gedränge, sahen auch die Abfahrt, wobei das Volk den Wagen in stetem Hurrah begleitete.

Am andern Tage hatte Senator Behrens bei großem Zufluß der Honoratioren ein Dejeuné bei offener Tafel für alle, die ihn besuchen und das Haus in Augenschein nehmen wollten, wobei man dann die Probe von den vielerlei zugerichteten Leckerbissen bekam — und allen denen, die in der Bürgerschaft Bemerkungen über die großen Kosten gemacht haben könnten, der Mund sozusagen gestopft ward.

Dänemark hält uns mit seinem Gebiete größtenteils umschlungen, wir sind in mancher Hinsicht in seinen Händen. Die Politik fordert uns daher auf, ein freundschaftliches Verhältnis mit diesem Lande zu erhalten. Wäre es ein feindseliges, was könnten wir wohl vom deutschen Bunde zu erwarten haben? Aber auch die deutsche, freisinnige Denkart des Königs verdient, daß man sie anerkenne.«

hanseatischer und Bundestagsangelegenheiten nicht umhin kann. Und doch hat, wie ein geistreicher Schriftsteller jüngst sehr richtig behauptete, die Hanse nur noch Bedeutung in der Dreieinigkeit.« Dagegen beurteilte er den Vertrag vom 8. Juli 1840 nicht so ungünstig. Die Hauptsache war für ihn, daß Lübeck endlich eine ordentliche Chaussee nach Hamburg erhielt, an Stelle der bisherigen Straße, die ihres Zustandes halber geradezu berüchtigt war; und daß es für 28 Jahre Sicherheit hatte, von den holsteinischen Städten nicht überboten zu werden: wenn auch eine Ermäßigung des Zolles kaum noch zu erwarten war, konnte er doch auch nicht erhöht werden. Dazu behielten sich beide Teile ihre Rechte vor, so daß nach Ablauf der 28 Jahre die Verhandlungen von neuem beginnen konnten.

Dieses Urteil beruhte auf der Grundanschauung, die Krüger von den Verkehrsmitteln hatte, die er für Lübeck als notwendig ansah. Von den Eisenbahnen wollte er nicht viel wissen, er befand sich, wie viele seiner Zeitgenossen in dem Irrtum, daß ihr finanzieller Erfolg auf dem Personenverkehr basiert sein müsse, auf die Geschwindigkeit der Güterbeförderung legte er kein Gewicht. »Die Kieler wollen«, schreibt er, »jetzt mit Gewalt eine Eisenbahn auf Hamburg haben, ein tolles Projekt, weil der große Personenverkehr, der allein eine Bahn erhalten kann, auf dieser Route fehlt; aber bei dem jetzigen Schwindel mag es dennoch nicht unmöglich sein, daß sie zustande kommt. Dann leben die Wismarer und angrenzenden Mecklenburger ebenfalls in der festen Idee, sie werden eine Eisenbahn von Wismar nach Boitzenburg zustande bringen. Wir verlieren indes den Mut nicht in der Überzeugung, daß wenn wir unsern Hafen soweit im Stand haben, daß die Dampfschiffe an die Stadt kommen können, und wenn die Chaussee nach Hamburg, worauf es jetzt losgeht, vollständig gebaut sein wird; wenn ferner unser Stecknitzkanal nach und nach eine bessere Einrichtung erhält, die Vorzüge unseres Platzes so groß sind, daß die Nachbarn uns schon unser Geschäft, trotz aller Eisenbahnen, lassen müssen. Namentlich ist der Stecknitzkanal ein wesentliches, nicht zu ersetzendes Hilfsmittel für die Beförderung der Waren, das weder Wismar noch Kiel haben können.« Den holsteinischen Zoll fürchtete er nicht, ihn könne der Lübecker Handel noch ertragen, das bewiesen die steigenden Zollerträge: das Jahr 1838

hatte die höchsten Zolleinnahmen ergeben seit der Neuordnung der Zölle (1833) und das Jahr 1839 übertraf das vorhergehende noch um 4000 Taler, 1840 waren die Erträge um weitere 5000 Taler gestiegen und auf derselben Höhe hielt sich das Jahr 1841. »So müssen wir denn hoffen, daß unsere günstige Lage und die große Tätigkeit unserer Kaufleute, sowie der Gott Lob im Auslande noch ungeschmälerte Ruf hanseatischer Rechtlichkeit und Reellität über alle Hindernisse siegen werden.« Dagegen war er stolz darauf, daß es seinen Bemühungen gelungen war, die Postverbindungen nach Schwerin und nach Hamburg durch Einrichtung von Schnellposten wesentlich zu verbessern: die nach Schwerin verkehrte am 1. Mai 1839 zum ersten Male, die nach Hamburg am 1. Mai 1841.

Die Chausseebauten gehörten nicht zu Krügers speziellem Ressort, um so mehr hatte er mit der zweiten Art der Verkehrswege, die er für Lübeck als Lebensfrage hingestellt hatte: mit den Wasserbauten zu tun. Der Trave und ihrer Schiffbarmachung in erster Linie und dann auch dem Stecknitzkanal galt seine besondere Fürsorge. Er war Präses der Kommission der Baudeputation für die Vertiefung der Trave und den Ausbau des Hafens und als solchem lag ihm die Fürsorge für die vielleicht wichtigste Frage von Lübecks Verkehrsleben ob.

Die natürlichen Schwierigkeiten, die die Trave der Schiffahrt von der Stadt bis zu ihrer Mündung bot, waren mit der Zeit so gewachsen, daß man sagen konnte, der Fluß war vollkommen verwildert. Die Schwierigkeiten waren doppelter Natur. Einmal war es der gewundene Lauf des Flusses, der mit seinen übermäßig starken Krümmungen die Schiffahrt außerordentlich erschwerte, ja sie bei ungünstigem Winde zeitenweise unmöglich machte; oft mußten die Schiffe 2—3 Wochen in Travemünde liegen, ehe sie nach der Stadt hinauffahren konnten, wenn sie nicht zu dem langsamen und mühseligen Treideln ihre Zuflucht nehmen wollten. Die schlimmste Stelle des Flusses war die bei der Herrenfähre, deren Krümmungen so geringen Radius hatten, daß die Passage schon bei normaler Witterung schwierig war. Als zweites Moment kam dann die mit der Zeit immer mehr zunehmende Versandung hinzu. Im Revier suchte man ihrer durch Leitbohlwerke Herr zu werden, die den Strom zusammenhalten sollten, oder man ging ihr durch sogenannte Schlammühlen oder

Schlammprähme zu Leibe, die seit dem 16. Jahrhundert in Gebrauch, teils durch Menschen, teils durch Pferdekraft getrieben wurden. Der Erfolg blieb aber aus, die Versandung namentlich am Bretling und am Stülperhuck nahm in bedrohlicher Weise zu. Noch 1816 war ein neuer Schlammprahm gebaut worden, mit einem von vier Männern bewegten Tretrad. Auch diesmal blieb der Erfolg versagt. Das Bedenklichste war aber das beständige Anwachsen der Plate, jener der Travemündung quer vorgelagerten Sandbank, die zu Anfang des 19. Jahrhunderts kaum noch 2,5 m unter Wasser lag. Die meisten Schiffe mußten auf der Rhede leichtern, oft in zwei, drei und vier Prähmen, ehe sie in den Hafen von Travemünde oder an die Stadt gelangen konnten.

Auch hier brachte die Dampfkraft eine vollständige Umwälzung. Auf der einen Seite ließ die aufkommende Dampfschiffahrt — am 4. Juli 1824 wurde die Trave zum ersten Male von einem Dampfschiffe, dem Dampfschoner Kingston befahren, und im Mai 1828 wurde eine regelmäßige Dampfschiffahrtverbindung zwischen St. Petersburg und Lübeck eröffnet — die vorhandenen Mängel noch fühlbarer in die Erscheinung treten, auf der anderen Seite gewährte die sich immer mehr verbessernde Maschinentechnik die Mittel, ihnen abzuhelfen. Auf beiden Gebieten war England zunächst noch die führende Macht.

Die Aufgabe, die Lübeck gestellt ward, war demnach eine doppelte, einmal die Vertiefung der Plate und der Untertrave, und dann die Korrektion des Flußlaufes selbst von der Stadt bis zur Mündung. Sie wurde um so dringlicher, als man sich in anderen Häfen die neue Technik in weitgehendem Maße zunutze machte. In Stettin brachte man den Hafen von Swinemünde in neunjähriger Arbeit von 7—8 Fuß Tiefe auf 18—20; in Stralsund ging man an die Austiefung des Gallentiefes, ebenso sollte in Rostock und Wismar das Fahrwasser ausgebessert werden. In England arbeiteten die Dampfbagger aller Arten an den Häfen; in St. Petersburg war man im Begriffe, eine 17 Fuß tiefe Rinne bis nach Kronstadt auszugraben. Wollte Lübeck nicht zurückgedrängt werden, mußte es für die Verbesserung seiner Schiffahrts- und Hafenverhältnisse nunmehr auch sorgen.

Den ersten Anstoß, die neuen Kräfte zu prüfen, gab eine Eingabe des Kaufmanns Nikolaus Hermann Müller vom 20. De-

zember 1831. Er erbot sich auf eigenes Risiko 1. durch die Plate eine Rinne von 14′ Tiefe, in einer Breite von 100′ oben und 50′ unten graben zu lassen und sie 20 Jahre zu unterhalten und 2. das Fahrwasser auf der Trave überall ebenfalls auf 14′ Tiefe zu bringen, so daß alle Schiffe nach Travemünde und von dort in 3—6 Stunden bis nach Lübeck gelangen könnten. Als Äquivalent verlangte er jährlich 10000 ℳ auf 20 Jahre, die zum größten Teile durch eine Abgabe von den Schiffen gedeckt werden sollten. Müller wies auf das Vorgehen in England hin, wo man derartige Arbeiten stets durch private Unternehmer ausführen lasse, und berief sich auf seine genaue Bekanntschaft mit den englischen Wasserbau-Ingenieuren, insbesondere mit den Londoner Gouvernements-Kontraktor, der die besten und größten Dampfbagger in England besitze und so bedeutende Werke, wie die Austiefung des Hafens von Plymouth und der Themse geführt habe; er stehe ihm mit allem zur Seite. Trotzdem sich die Bürgerschaft lebhaft für diesen Plan interessierte, wollte der Rat eine so wichtige, die Lebensader des Staates berührende Angelegenheit doch nicht aus der Hand geben; dagegen ging er auf die andere Anregung der Bürgerschaft ein, die durch den Tod des Stadtbaumeisters Börm erledigte Stelle möglichst bald wiederzubesetzen, und berief auf diesen Posten im Frühjahr 1833 Johann Anton David Spetzler, den bisherigen Stadtbaumeister von Lüneburg. Krüger hielt sehr viel von ihm; er nennt ihn einmal einen sehr gescheiten Mann, nur sei er über die Maßen reizbar und empfindlich. Spetzler schlug ebenfalls eine Austiefung der Plate und der Untertrave bis auf 14 Fuß Tiefe vor, die Verbesserung des Stromes sollte durch Schlickzäune erreicht werden (24. Sept. 1833). Das wichtigste war, daß die Anschaffung eines Dampfbaggers verlangt wurde; seine Maschine sollte in England gebaut werden, Schiffe und Prähme dagegen in Lübeck. Die Kosten des Projekts beliefen sich auf die ansehnliche Summe von 136000 ℳ, wovon 60000 ℳ allein auf den Dampfbagger gingen. Die Arbeit sollte in vier Jahren vollendet sein. Die Kosten wurden bewilligt und der Dampfbagger wurde angeschafft. Allein der Erfolg entsprach nicht den Erwartungen: man bekam die Kinderkrankheiten der neuen Einrichtung gründlich zu spüren. Als die Maschine aus England endlich im Juli 1835 eintraf, stellte es sich heraus, daß die Eimer

für den harten Sandgrund der Plate nicht paßten; ehe sie durch neue ersetzt werden konnten, war die Jahreszeit vorüber. Die beiden englischen Maschinenmeister hielten nicht lange aus, zahlreiche Schäden und Brüche störten den Betrieb auch im zweiten Jahre noch. Erst 1837 kam Stetigkeit in den Betrieb. Aber der Hauptmangel, der sich nicht beseitigen ließ, war der, daß die Maschine mit ihren 10 Pferdekräften zu schwach war: bis zum Jahre 1839 war man auf der Plate von 9' auf 12' gekommen, bei diesen 3' mußte man es bewenden lassen. Die Baudeputation deutete schon an, daß ein stärkerer Bagger nötig sei.

Da traten Ereignisse ein, die kein Zögern mehr zuließen. Im Sommer 1840 kehrte der Kaiser von Rußland nach St. Petersburg zurück: er schiffte sich nicht in Travemünde, sondern in Kiel ein. Dasselbe tat dann kurz darauf auch der Großfürst-Thronfolger trotz seiner vorherigen gegenteiligen Zusage — Dänemark bot eben alles auf, Kiel zu fördern und die Fahrt nach St. Petersburg dorthin zu ziehen. Noch galt das Privileg des Zaren von 1828, nach seinem Ablauf stand aber zu befürchten, daß es nicht wieder erneuert, und daß Lübeck die Petersburger Dampfschiffahrt verlieren würde. Im August 1840 regte die Kommission für Handlung und Schiffahrt sehr energisch Maßregeln an, einen solchen Schlag zu verhüten: vor Ablauf der Frist müsse alles getan sein, um Lübeck den Konkurrenzhäfen ebenbürtig zu machen, die Anschaffung eines stärkeren Dampfbaggers sei unbedingt nötig. Im September übergab die Bürgerschaft Pläne, die etliche der kommerzierenden Kollegien auf eigene Faust von dem Hauptingenieur der Hamburg-Bergedorfer Bahn, William Lindlay, zur Verbesserung der Trave-Schiffahrt hatten ausarbeiten lassen; sein Hauptvorschlag bestand in einem Durchstich von Dänischburg bis zur Schlutuperspitze, um die schlimme Passage bei der Herrenfähre abzuschneiden. So regte es sich aller Orten, Lübeck aus seinem Schlummer aufzuwecken, und der Senat folgte den Anregungen. Krüger stand mitten darin in diesen lebhaften Verhandlungen, und als man in der Baudeputation eine besondere Sektion für die Austiefung des Hafens usw. bildete, die seinem Präsidium unterstellt wurde, war er an ihnen in erster Linie beteiligt.

Im August 1840 beantragte der Rat bei der Bürgerschaft 155 000 ℳ für einen Dampfbagger von 36 Pferdekräften, mit dem

man die Plate nicht nur auf 14', sondern sogar auf 16' Tiefe bringen könne. Das war aber selbst der Bürgerschaft ein wenig viel nach den Mißerfolgen, die man bisher mit den großen Unkosten erzielt hatte. Sie verlangte, daß ein auswärtiger Sachverständiger zu Rate gezogen werde, und nahm die Frage, ob man das ganze Unternehmen nicht in Entreprise geben solle, wieder auf. Die Baudeputation rechtfertigte die Mißerfolge mit dem Hinweise, daß man aller Orten, wo man die Dampfbagger eingeführt habe — in England, Holland, Hamburg, Stettin usw. — erst Lehrgeld habe zahlen müssen; die ganze Travekorrektion einem privaten Unternehmen zu überlassen, lehnte sie ab: es fehle an der nötigen Konkurrenz in Deutschland, auch seien alle Faktoren bei der Berechnung so unsicher, daß sich ein wirklich bindender Kontrakt gar nicht abschließen lasse. Dagegen war die Baudeputation sogleich bereit, den Hamburger Wasserbaudirektor Hübben als Sachverständigen zu berufen. Als Ziel und Aufgabe der Arbeit stellte man jetzt die Forderung hin, daß alle Schiffe, auch die größeren, bis an die Stadt herankommen sollten, so weit müsse der Strom und die Plate vertieft werden. Hübben behielt sich mit Spetzler vor, ein Gutachten zu erstatten, nachdem er die nötigen Vorarbeiten werde vorgenommen haben; inzwischen forderte er die Anschaffung eines stärkeren Dampfbaggers, um die Plate auf 16' Tiefe zu bringen; immerhin begnügte er sich mit 24 Pferdekräften. Die Kosten beliefen sich auf 105000 ℳ für den Bagger und 90000 ℳ für den Betrieb der nächsten beiden Jahre. Beides bewilligte die Bürgerschaft im Mai 1841. Schwierigkeiten, die bei der Beschaffung des Baggers eintraten — die Hamburger Maschinenbaufirma Gleichmann & Busse, bei der die Maschine bestellt war, geriet in Zahlungsschwierigkeiten — wurden mit vieler Mühe überwunden; seit dem Frühjahr 1842 arbeitete der neue Bagger auf der Plate, mit seiner Leistung war man zufrieden. Der ältere kleine Bagger wurde im Revier verwendet, dessen mangelhafte Beschaffenheit das Schmerzenskind der Stadt blieb.

Endlich am 25. Januar 1844 überreichten Hübben und Spetzler ihr eingehendes Gutachten, das alle Fragen der Travekorrektion in sich schloß. Neben verschiedenen kleineren Verbesserungen, die der gewundene Lauf des Stromes erfahren sollte, war als Hauptstück die Durchstechung der Landzunge hinter der

Herrenfähre in Aussicht genommen, damit sollte die schwierige Passage um die Landzunge herum beseitigt werden. Schon früher war ein solcher Kanalbau angeregt worden: der verstorbene Stadtbaumeister Börm hatte den Durchstich von Siems bis Herrenwick angeraten, andere hatten die Mündung bei der Kücknitzer Mühle oder im großen Avelund vorgesehen. Hübben und Spetzler kürzten den Kanal noch mehr ab und wollten ihn schon im kleinen Avelund enden lassen. Die Travemünder Landstraße sollte auf einer Drehbrücke darüber hinweggeführt, und der eigentliche Stromlauf an der Herrenfähre durch einen Damm durchschnitten werden. Falls man die Kosten aber scheue, hatten die beiden Techniker auch die Möglichkeit vorgesehen, nur den vorhandenen Stromlauf durch Uferdämme einzuschließen und so die Strömung zu verbessern, von dem Landdurchstich aber abgesehen. Unterhalb der Herrenfähre sollte nur noch das Riff vor dem Stülperhuck aufgeräumt werden und das Süderbollwerk an der Travemündung ebensoweit vorgeführt werden, wie das Nordbollwerk. Die Tiefe auf der Plate sollte auf 16′ gebracht werden, beim Stülperhuck auf 14′ und weiter aufwärts auf 14′ oder 13′. Für den Fall, daß man alle Dampfschiffe, auch die größeren nach Rußland fahrenden. bis nach der Stadt kommen lassen wolle, verlangten die Baumeister nicht nur den Durchstich bei der Herrenfähre und eine durchgehende Tiefe von 14′, sondern auch eine Erweiterung des Hafens in Lübeck selbst: einen Raum zum Umwenden und einen Kai zum Anlegen. Die Ausführung sollte in $1^1/_2$—$2^1/_2$ Jahren fertig gestellt werden. Die Kosten waren angegeben mit 506 500 ℳ, wenn der Durchstich bei der Herrenfähre vorgenommen werden sollte, und mit 375 500 ℳ, wenn man darauf verzichten würde. Die Kosten verringerten sich auf 474 200 resp. 343 200 ℳ, wenn man sich mit einer Tiefe von 13′ im Revier, statt 14′ begnügen würde Die Hafenerweiterung, falls sie beschlossen werden sollte, würde noch 58 000 ℳ dazu erfordern.

Selbst die Baudeputation war erschrocken über die Höhe dieser Forderungen und empfahl Abstriche: auf die Drehbrücke, auch auf den ganzen Durchstich glaubte man verzichten zu können, wenngleich man auch darüber im klaren war, daß man damit die Möglichkeit des Herankommens aller Dampfschiffe an die Stadt ausschloß. Die Kommission für Handlung und Schiffahrt

schloß sich dem Bedenken der Baudeputation in einem ausführlichen Gutachten (31. März 1845) an, so daß der Rat den Plan, die Anfahrt aller, auch der größeren Dampfschiffe bis an die Stadt, möglich zu machen, — d. h. den Durchstich bei der Herrenfähre — aufgab und sich mit der Korrektion und Austiefung der Trave auf 14′ zu begnügen beschloß; dann konnten wenigstens die Segelschiffe und auch die kleineren Dampfschiffe bis an die Stadt kommen. Die Kosten waren auf 220 000 ℳ ermäßigt worden.

Aber auch so machte die Bürgerschaft Schwierigkeiten, die die Ausführung des Planes zunächst verhinderten. Auf ihr fortgesetztes Drängen, einen besonders für die Wasserbauten geschulten Techniker zu gewinnen, wurde Eduard Carl Müller, bisher Wasserbau-Kondukteur bei der Kgl. Preußischen Regierung in Stettin, am 20. Oktober 1847 zum Wasserbaudirektor gewählt, der sogleich nach seinem Amtsantritte ein neues Gutachten über die Travekorrektion ausarbeitete. Müller hielt nun unbedingt an dem Durchstich an der Herrenfähre fest, er hielt aber auch eine durchgehende Verbreiterung der Fahrtrinne für notwendig; er forderte ferner einen neuen Dampfbagger von 36 Pferdekräften, einen Bugsierdampfer, u. a. Maschinen, die allein 228 000 ℳ kosten sollten; für die Plate regte er eine Tiefe von 18′ an: das alles war notwendig, um auch den größeren Dampfschiffen den Zugang bis zur Stadt möglich zu machen. Die Gesamtkosten waren auf 1 250 000 ℳ berechnet. Diesmal erklärte die Baudeputation, die Ausführung sei eine Lebensfrage für Lübeck, und drang auf schleunigen Entschluß. Nicht leichten Herzens gab der Senat diese gewichtige Vorlage an die Bürgerschaft weiter, aber auch hier fand sie volles Verständnis: die eiserne Notwendigkeit schob alle Bedenken bei Seite, am 16. Juli 1849 gab sie ihre Zustimmung zu diesem für die damaligen Verhältnisse riesigen Projekte, das die großen Korrektionsarbeiten an der Untertrave endlich mit Erfolg einleitete.

Krüger hat den glücklichen Ausgang dieser Angelegenheit, die ihm am Herzen lag und der er viel Zeit und Mühe opferte, nicht mehr erlebt; seine Erkrankung im Jahre 1844 machte eine weitere Teilnahme an den Arbeiten unmöglich. Sein Grundgedanke aber, daß man allen Schiffen Zugang bis zur Stadt, nicht bloß nach dem Hafen von Travemünde verschaffen müsse, war richtig gewesen und ist schließlich auch durchgedrungen.

Unter den kleineren Projekten, die das Bauamt bei der Trave beschäftigte, war das wichtigste wohl das der Herrenfähre. Die Straße nach Travemünde kreuzte hier den Fluß, und je lebhafter sich der Verkehr nach Einrichtung des Dampferverkehrs über See auf ihr gestaltete, um so empfindlicher machte sich die Hemmung geltend, die ein Fährbetrieb auf ihr ausüben mußte. Bei besonderen Gelegenheiten wurden sie sogar ganz außerordentlich störend. Dafür nur ein Beispiel. Als im Juni 1839 das erste norddeutsche Musikfest in Lübeck stattfand, veranstaltete die Festkommission am dritten Tage zu Ehren der Ausführenden in Travemünde ein Festmahl, an dem sich auch zahlreiche Lübecker beteiligten. Während die meisten Festteilnehmer auf zwei Segelschiffen traveabwärts bugsiert wurden, fuhren zahlreiche andere — so auch Krügers — mit Wagen nach Travemünde. »Wie wir an die Fähre kamen«, schreibt Krüger, »hielten schon 36 Wagen vor uns, und während wir hier fast zwei Stunden warten mußten, sollen sich hinter uns noch wenigstens ebensoviele Wagen gesammelt haben.« Man kann ermessen, wie lange es gedauert hat, bis die letzten Teilnehmer in Travemünde eintrafen. Den Übelstand zu beseitigen, war sehr schwierig, da der Übergang über die Trave unter den ungünstigsten lokalen Verhältnissen erfolgte.

Der 1831 verstorbene Stadtbaumeister Börm hatte keine andere Lösung gewußt, als die Herrenfähre ganz zu verlassen und von Schlutup aus nach Herrenwick oder oberhalb Gothmund nach Dänischburg eine feste Brücke über die Trave zu bauen; das Projekt scheiterte schon an den hohen Kosten (250 000 ₰). Nachdem inzwischen die Straße von Travemünde ausgebaut und chaussiert und damit auch der Punkt der Travepassage festgelegt war, entwarf Spetzler im Jahre 1833 den Plan einer Floßbrücke, wobei in der Mitte eine durch eine Fähre zu überquerende Fahrrinne von 200′ Breite freibleiben sollte. Das war ein Notbehelf, der dem Hauptübel nicht abhalf. Spetzler legte dann 1835 einen neuen Plan vor, die Trave mit einer festen Pontonbrücke zu überschreiten, deren mittlere Teile zu bestimmten Zeiten für die Schiffahrt geöffnet sein sollten. Der Plan scheiterte an dem Widerspruche der kommerzierenden Kollegien. So kam man nicht weiter und kehrte schließlich doch wieder zu dem Projekte einer Floßbrücke zurück. Senat und Bürgerschaft bewilligten im Herbst 1839 die nötigen

Mittel (20 000 ℳ), und so wurde sie dann schließlich auch ausgeführt — zum großen Leidwesen Krügers, der gar nicht damit einverstanden war. »Ich bin sehr dagegen gewesen«, schreibt er, »weil für das schwere Geld wenig gewonnen wird; denn nicht die Fahrt so sehr, sondern das Ein- und Ausfahren der Wagen in und aus der Fähre macht den mehrsten Aufenthalt. Wer kann aber gegen die Gewalt der Lieblingsideen.« Daß Krüger auch in diesem Punkte weiter sah und recht hatte, hat die Zukunft gelehrt. Schon das Hübben-Spetzlersche Projekt des Travedurchstichs bei der Herrenfähre (1844), das eine Überbrückung durch eine Drehbrücke vorsah, brachte die Lösung, die schließlich, wenn auch sehr viel später wirklich durchgeführt worden ist.

Die zweite der Verkehrsadern Lübecks zu Wasser, der Stecknitzkanal, war kein geringerer Gegenstand des Interesses für Krüger als die Trave. Wie hoch er ihn einschätzte, ist schon erwähnt, und das mit Recht; damals besaß der Kanal noch seine volle Bedeutung für die Stadt, die er erst später verloren hat. Im Jahre 1840 betrug die Ausfuhr nach Lauenburg und Hamburg 7 600 000 kg in 320 Schiffen, die Einfuhr von Hamburg und Lauenburg 6 720 000 kg in 420 Schiffen; und 1847 gingen noch 312 Schiffe nach der Elbe und 309 Schiffe (mit 6 890 000 kg) kamen von dort her nach Lübeck. Das hauptsächlichste Ziel aller Waren war Hamburg. Der Kanalweg war um deswillen von so großer Bedeutung, weil nach Einführung des Transitzolles durch Holstein (1. Januar 1839), dem auch Lauenburg mit seinen Landstraßen am 6. Oktober 1840 beigetreten war, der Stecknitzkanal der einzige Weg blieb, der von diesem Zolle nicht berührt wurde. Der Betrieb war so primitiv wie möglich und entsprach noch völlig dem alten, der bei der Herstellung des Kanals im 14. Jahrhundert eingeführt worden war. An Projekten zur Verbesserung hatte es nicht gefehlt, namentlich die Franzosen wollten hier ihren großen Kanal von der Seine her in die Ostsee münden lassen. Zur Ausführung aber ist nichts gekommen. Nachdem 1821—23 die Tiefe des eigentlichen Delvenaugrabens auf 5 Fuß gebracht, und die Grambecker Stauschleuse 1829/30 in eine Kammerschleuse umgebaut worden war, verblieb der Kanal bis zur Ausführung des jetzigen großen Elbe-Trave-Kanals in seinem

bisherigen Zustande. Auch als Krüger als Mitglied und später als Präses der Baudeputation für ihn zu sorgen hatte, ist man über die gewöhnlichen Unterhaltungs- und Ausbesserungsarbeiten nicht hinausgegangen: der Stecknitzkanal mußte bei den großen Aufwendungen, die für die doch viel wichtigere Travekorrektion erforderlich waren, notgedrungenerweise zurücktreten.

An der Unterhaltung des Delvenaukanals waren Lauenburg und Lübeck zu gleichen Teilen beteiligt (Vertrag vom 19. Januar 1410), eine Verpflichtung, der die Lauenburger nur sehr mangelhaft nachkamen. Sie mußten sich deshalb in dem Vertrage zu Schnackenbeck vom 16. April 1573 dazu verstehen, daß alljährlich eine gemeinsame Besichtigung der Schleusen vorgenommen werden solle. Diese gemeinsame Besichtigungsfahrt ist denn auch in Übung geblieben, solange der alte Kanal bestand und ist auch auf den heutigen Elbe-Trave-Kanal übergegangen. Zu Krügers Zeiten pflegte sie mit einem solennen Essen zu endigen, das die beteiligten Staaten sich gegenseitig gaben. »Heute vor 14 Tagen«, schreibt er am 4. Juli 1840, »machte ich mit der Baudeputation die gewöhnliche jährliche Schleusenfahrt nach Lauenburg; im vorigen Jahre hatten wir die Lauenburger Behörden bewirtet, diesmal gaben sie uns einen Schmaus auf dem Schützensaale in Lauenburg. Eine Menge Beamte aus der Umgebung, nahe an 40 Personen, nahmen daran teil und es ging scharf dabei her, daß mancher das Gleichgewicht verlor. Wir Lübecker hielten uns aber alle tapfer dank unserer Vorsicht; die anderen Herren übereilten sich und hatten schon eine gute Ladung, wie wir erst zu trinken anfingen. Dieser freundliche Verkehr mit den Lauenburgern ist der guten Unterhaltung des Stecknitzkanals wegen nützlich.«

Außer der Baudeputation lag ihm, wie erwähnt, seine Tätigkeit in der Schuldeputation besonders am Herzen. Er empfand es als eine Auszeichnung, daß man gerade ihn dazu berufen hatte, obwohl er eben erst in den Rat eingetreten war; für gewöhnlich war die Schuldeputation den ältesten Senatoren vorbehalten. Dann aber erweckte das Mißgeschick seiner eigenen Ausbildung bei ihm ein besonderes Interesse für ein Institut, das anderen Glücklicheren das in reicher Fülle bot, was ihm selbst vorenthalten worden war; »auch gibt es mir«, schreibt er seinem Sohne, »eine

gewünschte Gelegenheit für ein Institut zu wirken, das mir lieb geworden ist durch vieles und alles, was es für Deine geistige Ausbildung geleistet hat.« Die Schule stand damals unter der Leitung des Direktors Jakob und erfreute sich allgemeiner Anerkennung. Das zeigte sich besonders deutlich, als sich der von ihm gegründete Verein deutscher Schulmänner im August 1840 in Lübeck versammelte. Krüger wohnte den Verhandlungen und geselligen Veranstaltungen mit großem Vergnügen bei und schreibt schließlich: »Bei dieser Gelegenheit habe ich recht wahrnehmen können, wie hoch unser Direktor und in welchem Ansehen er bei den anderen Schulmännern steht; seine Gelehrsamkeit vermag ich nicht zu beurteilen, aber je mehr ich ihn kennen lerne, je mehr muß ich seinen Charakter hochschätzen. Es liegt darin ein so rechtlich gerader und fester Sinn, verbunden mit einer großen Humanität, daß er weit emporragt über die leicht sich akkommodierende Weltklugheit auch der Besseren unserer Zeit.«

Sehr erfreut war er über die von Jakob eingerichteten »geselligen Abende«, die allmonatlich im Hotel du Nord für die Primaner und Sekundaner des Gymnasiums stattfanden, zu denen dann auch die Angehörigen eingeladen wurden. Gesang und kleine Theateraufführungen, Deklamationen und zum Schlusse ein Tanz hielt die Gesellschaft von 7—11 Uhr zusammen. Sie sollten der Jugend Gelegenheit zur Geselligkeit geben und sie von Abwegen abhalten. Krüger erwähnt dabei eines von Mosche komponierten, von Jakob gedichteten Chors zur Begrüßung der Gäste, eines Lustspiels von Jakob: eine Parodie auf die Sage von Genoveva, mit viel Witz und Humor; eines Prologs zu einem Lustspiel »Herodes von Betlehem«, von Prof. Ackermann gedichtet, »worin der arme Kotzebue so heruntergemacht wurde, daß mir unwillkürlich die Anekdote von dem Steinbrügger einfiel, der, wie er von einem früheren reichen Kaufmann heftig ausgeschimpft wurde ruhig antwortete: Vor eren is dat doch wol to vel, will wi det uns nich delen?«

War man somit zufrieden mit den Zuständen in der Schule, so lag auch während der Zeit, als Krüger der Schuldeputation angehörte, kein Grund zu Reformen vor. Man begnügte sich den guten Zustand aufrecht zu erhalten. Krügers Tätigkeit trat nach außen in seiner Teilnahme an den offiziellen Festen der Schule,

wie der Entlassung der Abiturienten oder bei sonstigen Gelegenheiten als Vertreter der Schuldeputation zutage, eine Pflicht, die ihm Freude bereitete. An einer dieser Feiern war er persönlich beteiligt: an der Gutenbergfeier, zu der das Schulfest des Jahres 1840 ausgestaltet wurde, sie war sein Werk. Sie fand in der festlich geschmückten Katharinenkirche statt unter Teilnahme von Rat und Bürgerschaft und der Behörden; sämtliche Drucker und Buchhändler Lübecks waren eingeladen; etwa 1800 Karten waren ausgegeben worden. Nach einer von Jakob gedichteten und von Mosche komponierten Kantate — Krüger fand sie sehr schön, wenngleich die Musik keinen Anspruch auf Originalität machen könne — folgten Reden des Prof. Ackermann, Dr. Deekes und verschiedener Schüler[1]. Ein Festessen, auf Subskription, vereinte etwa 300 Teilnehmer, eine Menge Reden wurden gehalten — es ging fast Schlag auf Schlag — auch Krüger als Mitglied der Schuldeputation sprach und zwar auf das Katharineum, wobei er die Freude hatte, daß die Anwesenden ihre Teilnahme für das Institut stürmisch äußerten. Drei Gedichte waren zur Feier des Tages erschienen; »ein armseliges von Hinze, ein recht gutes von Kühnhardt und ein vortreffliches von dem jungen Geibel, der wieder aus Griechenland zurückgekehrt ist. Es ist nach der Melodie ‚Umkränzt mit Laub‘ gedichtet, es fängt an ‚Am Rhein, am Rhein‘ und deutet darauf hin, daß die große herrliche Kunst vom deutschen Rheinstrom kommt«.

Unter den Kommissionen, deren Mitglied Krüger war, ragen zwei um ihrer Bedeutung und Schwierigkeit willen hervor; die eine war die zur Beratung einer Fallitenordnung, die andere die über die Reform des Verlehntenwesens, beides Schmerzenskinder für Rat und Bürgerschaft seit langer Zeit. Das Fallitenwesen war eins der umstrittensten Gebiete des lübischen Rechts, zumal die Frage mit hineinspielte, wie weit das Vermögen der Frau mit für die Schulden des Mannes haftete. Weder die Vorschriften des lübischen Statuts noch die der Verordnung vom 31. Januar 1744 wider die mutwilligen Bankerottierer gaben genug Klarheit, es bildete sich ein Gewohnheitsrecht aus, das teils in gerichtlichen,

---

[1] Andenken an das Fest vom 24. Juni als Gedächtnisfeier Gutenbergs. — Lübeck 1840.

teils in außergerichtlichem Verfahren ausgeübt wurde, zum Teil richtete man sich auch nach den Hamburger Vorschriften. In diese Unklarheiten sollte eine Fallitenordnung Sicherheit bringen. zu der der Rat am 5. März 1785 eine Senatskommission unter dem Vorsitze des Syndikus Dr. Dreyer berief. Die Schwierigkeit war so groß, daß sie ihrer nicht Herr wurde. 1820 wurde die Justizkommission des Senates mit der Ausarbeitung beauftragt: der Versuch scheiterte abermals, trotz der mühevollen Vorarbeiten, die Syndikus Curtius lieferte. Weiter brachte es die Kommission, die in den Jahren 1831/32 unter dem Vorsitze des Syndikus Dr. Buchholz beriet; sie ging mit der ernsten Absicht daran, das Werk zu Ende zu führen. »Eine neue Fallitenordnung«, schreibt Krüger, »welche von mehreren Juristen und Kaufleuten entworfen, ist jetzt von der Justizkommission im Rate, der ich für den verstorbenen Grabau wieder beigeordnet bin, geprüft. Diese Ordnung enthält 126 Paragraphen. Wir haben darüber schon den ganzen Winter wöchentlich einen Abend beraten und das Protokoll mit den vorgenommenen Abänderungen ist schon auf 50 Seiten angewachsen. Ich scheute anfangs diese Kommission, weil ich darin als Kaufmann mit fünf Gelehrten — Syndikus Curtius und Buchholz, Senator Torkuhl, Sievers und Claudius — zusammensitze; allein sie ist mir doch sehr interessant und lehrreich geworden«. Das Resultat der Beratungen war ein Entwurf einer Fallitenordnung, der 1841 als Manuskript gedruckt wurde — weiter kam man damals auch nicht, welche Gründe ihr Liegenbleiben veranlaßten, ist nicht ersichtlich. Erst der neuen am 14. Juni 1851 durch Rat und Bürgerschluß eingesetzten Kommission war es beschieden, das Werk zu vollenden, wenn auch die Einführung der neuen Gerichtsverfassung und die Verhandlungen über das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch den Abschluß wesentlich verzögerten: erst am 17. September 1862 konnte der Senat die neue Konkursordnung veröffentlichen.

Nicht weniger Mühe machten die Reformen des Verlehntenwesens, d. h. im wesentlichen der für den Handel notwendigen Arbeits- und Hilfskräfte, die nicht in Zünfte geschlossen, teils vom Rate und von der Wette, teils von einigen bürgerlichen Kollegien konzessioniert wurden. Ihre Kompetenzen untereinander waren so undurchsichtig geworden, daß man von einem vollen-

deten Wirrwarr reden konnte; kein Mensch wußte mehr Bescheid, was eigentlich Rechtens war, nicht einmal die einzelnen Korporationen selbst; die Gewohnheiten hatten hier Berechtigungen geschaffen, die mit den Rollen und Briefen nicht mehr im Einklang standen und die Aufsichtsbehörden hatten Entscheidungen getroffen, die sich schließlich widersprachen. Die Verhältnisse hatten sich derartig verwirrt, daß sie ein Hemmnis für den Handel geworden waren, der Kaufmann wußte nicht mehr, an wen er sich zu wenden hatte, wenn er Hilfe bedurfte.

Auf Anregung der Bürgerschaft war im Jahre 1826 eine gemeinsame Kommission gebildet worden, der auch Krüger angehörte; den Vorsitz führten die Senatoren Plitt und Ludwig Müller, an dessen Stelle später Torkuhl trat. Je ernster man die Aufgabe zu lösen sich bemühte, um so größer wurden die Schwierigkeiten; die Versuche, zuerst einmal festzustellen, was eigentlich Rechtens sei, scheiterten, man glaubte ganz ungeheure Summen nötig zu haben, um die Rechte ablösen zu können. Die Kommissare verloren den Mut und legten schließlich ihr Mandat nieder. An ihre Stelle trat im August 1840 eine neue Kommission unter dem Vorsitze des Syndikus Dr. Buchholz, der unter anderen auch Krüger wiederum angehörte, diesmal aber als Senator; ihnen standen vier bürgerliche Deputierte zur Seite. Die neue Kommission hatte den festen Entschluß zum Ziele zu kommen. Krüger schreibt einmal: Ich bin in der Kommission, die das Verlehnungswesen ausfegen, wenigstens ordnen soll, wo ich dann täglich möglichst treibe und arbeite, damit dieser Stall ausgemistet werde, was wirklich keine leichte Arbeit ist. Bereits am 4. März 1842 konnte sie dem Senate berichten; ihre Vorschläge liefen im wesentlichen darauf hinaus, daß der größte Teil der Korporationen zusammengelegt werden müsse, mit Ausnahme derjenigen, die eine besondere Übung oder Kenntnisse voraussetzten; daß diejenigen Träger, die von Rechtswegen dadurch Schaden erlitten, entschädigt werden müßten, und daß hierfür der Staat die nötigen Mittel aufzubringen habe; und daß schließlich mit denjenigen Kollegien, die Verlehnungen zu vergeben hätten, Verhandlungen angeknüpft werden müßten. Die Schwierigkeiten, die mit der Ablösung der Gerechtsame verknüpft waren, gaben Anlaß, die Sache noch zu verzögern, erst der Anstoß, den das alles umwälzende Eisenbahnwesen mit

sich brachte, gab den Ausschlag. Die Verordnung vom 28. Februar 1852, die Reform des Verlehntenwesens betreffend, führte im wesentlichen die Vorschläge der Kommission von 1841/42 aus. Krüger hat auch diesen Erfolg seiner Tätigkeit nicht erlebt, es muß aber festgestellt werden, daß er wesentlichen Anteil an ihm gehabt hat. Als er im August 1841 vorübergehend infolge Erkrankung aus der Kommission ausscheiden mußte, betonte die Kommission in ihren Berichten besonders den Verlust dieses ihres kenntnisreichsten Mitgliedes.

Es ist zu bedauern, daß seine frühzeitige Erkrankung eine volle Wirksamkeit seiner starken Geisteskräfte im öffentlichen Leben verhindert hat. Immerhin hat er in der kurzen Zeit, in der er dem Rate angehört hat, auf jedem Posten, auf den er gestellt wurde, seinen Mann gestanden. Sein Gesundheitszustand veranlaßte ihn am 21. Januar 1846 aus dem Senate auszuscheiden.

Damit hatte seine öffentliche Wirksamkeit ihr Ende erreicht, viel zu frühzeitig für seine starken geistigen Gaben und Interessen, denen er seine Erfolge verdankte. Krüger war eine ausgesprochene Persönlichkeit, deren Charakter sich durch die ihm von früher Jugend an auferlegte Selbständigkeit gebildet hatte. Sein Neffe, Theodor Dugge, vergleicht ihn einmal mit der deutschen Eiche: er ließe sich durch nichts in der Welt in seinen Grundsätzen erschüttern. Alles, was er geworden war, verdankte er sich selbst«. »Für einen Mann«, sagt er einmal, »gibt es kein glücklicheres Los als das Bewußtsein: was du bist, das bist du durch dich selbst. Oder: »Nur das ist unser wertvolles Eigentum und Gut, was wir uns durch eigene Anstrengung und Kraft erwarben.« Je schwerer ihm der Aufstieg durch die Verhältnisse gemacht worden war, desto stärker hatte sich sein Wille ausgebildet, die Hindernisse zu besiegen — gemäß seinem Grundsatze, daß das Durcharbeiten durch das Unangenehme den Menschen kräftige und stähle —, desto mehr hatte sich bei ihm sein Ehrgeiz entwickelt, sich nun erst recht durchzusetzen und zu zeigen, was er könne. Er spricht sich darüber in späteren Jahren einmal ganz offen seinem Sohne gegenüber aus: »Bei meinem früheren wie jetzigen Streben in öffentlichen Angelegenheiten hat mich nicht sowohl, wie es sein sollte, der Eifer zu nützen und Gutes zu wirken, als vielmehr der Ehrgeiz angetrieben; allein es war nicht das Trachten nach Stellen

und höheren Beschäftigungen, sondern es war der Ehrgeiz, die Leute sollten sagen, es ist ein tüchtiger, braver Mann, der mit ganzer Seele seine Pflicht erfüllt. Daher habe ich nie nach der Senatorwürde gestrebt, ja, mein früherer Platz als Wortführer der Bürgerschaft war in meinem Sinne mir ehrenvoller und lieber, wie der jetzige, und wenn ich auch über die Wahl zum Senator eine Befriedigung fühlte, so lag dieselbe nicht in der erlangten Würde selbst, sondern in dem Bewußtsein, daß ich lediglich durch mich selbst, durch das Vertrauen meiner Mitbürger dazu gelangte.«

Dieses Gefühl erfüllte ihn mit Selbstbewußtsein und mit Stolz, den er für berechtigt und für eine gute Eigenschaft ansah, wenn er sich frei hielt vom Hochmut und Egoismus. »Stolz«, schreibt er, »unterscheidet sich vom Hochmut dadurch, daß er sich auf wirkliche innere und äußere Vorzüge stützt, der Hochmut sich aber eigentlich auf gar nichts gründet; er ist nichts weiter als die Sucht, sich durch allerlei äußeren Schein über andere zu erheben, andere gering zu schätzen. Halte ich nun auch den Hochmut für sehr verwerflich und jämmerlich, so ehre ich dagegen den Stolz als eine Eigenschaft meistens edlen Ursprungs, die den Menschen über die Gemeinheiten erhebt und die Triebfeder zu den herrlichsten Taten werden kann.«

Dieser Stolz auf seine selbst erworbene Selbständigkeit machte ihn außerordentlich empfindlich gegen jedes Gefühl von Abhängigkeit; das trat einmal in ganz merkwürdiger Weise bei folgender Gelegenheit zutage. In seinem Geschäfte stand ihm sein Neffe Theodor Dugge zur Seite, dessen Hilfe er hoch schätzte. Solange seine Kinder nicht versorgt waren, durfte Krüger nicht daran denken, ihm einen Anteil an dem Geschäfte einzuräumen, trotzdem seine Gesundheit und seine Ratsstellung es dringend notwendig machten, ihn auf diese Weise dauernd zu fesseln. So aber war er in steter Ungewißheit, daß Dugge, der doch auch an seine Zukunft und dereinstige Selbständigkeit denken mußte, ihn eines Tages verlassen könnte. »Es ist mir das gerade das drückende, ich kann wohl sagen demütigende Gefühl, was ich bisher nicht gekannt habe, abhängig in meinem Geschäfte zu sein von jemand, wer es auch sei, dem ich verpflichtet bin, den ich nicht entbehren kann, der mir aber jeden Augenblick davongehen kann.«

Diese Unabhängigkeit ging ihm über alles; mußte er Gefällig-

keiten annehmen, fühlte er sich sogleich zu Gegenleistungen verpflichtet. Als sein Sohn Friedrich zu Beginn seiner Studienzeit in Bonn viel im Hause des Professors Freytag verkehrte, frug der Vater verschiedentlich an, ob er sich nicht erkenntlich zeigen könne, etwa durch Übersendung von Marzipan oder dergleichen. Umgekehrt war er selbst gern bereit, anderen behilflich zu sein und sie sich zu verpflichten. »Es entsteht bei mir stets ein höchst unbehagliches, peinliches Gefühl, wenn ich mir von anderen Verbindlichkeiten auflegen lassen muß, wie anderseits es für mich ein Glückliches ist, wenn ich anderen dienen und Gefälligkeiten erweisen kann. Geben ist seliger denn nehmen. Vielleicht bin ich in solchen Dingen ein wenig zu ängstlich.«

Eng verbunden mit dieser Empfindlichkeit war ein stark ausgeprägtes Mißtrauen, so daß er sehr leicht Unrat witterte auch dort, wo er später zugeben mußte, sich geirrt zu haben. Er neigte stark dazu, bei den Handlungen seiner Mitmenschen gern weniger edle Motive vorauszusetzen; »bei allem, was die Menschen tun und empfinden, sind hauptsächlich Stolz und Eitelkeit die Triebfedern und der Maßstab«: das war seine Überzeugung. Nicht weniger warnte er seinen Sohn sehr energisch, auf Dank zu rechnen für alles, was er für das öffentliche Wohl tue: »glaube es mir, was Du für den Staat und andere Menschen tust, das ist in einer Republik bald vergessen; man denkt nicht mehr daran und sieht nur auf den augenblicklichen Zustand.«

Charakteristisch für ihn ist sein Verhältnis zu seinem Jugendfreunde und Verwandten Stricker, mit dem er 1805 zusammen die kaufmännische Schule in Lübeck besucht und seine Lehrjahre in demselben Kontor verbracht hatte. Stricker war dann Schauspieler und schließlich Beamter in preußischen Diensten geworden und hatte es durch eigene Kraft bis zum Wirklichen Geheimen Kriegsrate im Ministerium in Berlin gebracht. Krüger hielt nicht allzuviel von ihm, was seinen Charakter anbelangt, wenn er auch seinen Geistesgaben volle Gerechtigkeit widerfahren ließ. »Er ist ein höchst origineller und sehr interessanter Mensch, aber Schauspieler und Intrigant auch im Leben«, Eigenschaften, die Krüger durchaus zuwider waren. »Ich will nicht sagen«, schreibt er, »daß er es eigentlich absichtlich und falsch ist, allein es gibt Leute, die einen besonderen Hang haben, durch allerlei künstliche Mittel und

auf Umwegen ihren Zweck zu erreichen und zu diesem Zweck eine Gesinnung zur Schau tragen, womit es im Grunde nicht ernstlich gemeint ist. Falsch kann man sie nicht nennen, weil solche Täuschung nicht absichtlich, sondern aus einer natürlichen Anlage hervorgeht, nicht benutzt wird, um andern zu schaden, vielmehr zugleich mit einer Gutmütigkeit verbunden ist, die wiederum andern gern dient.« Die Aufmerksamkeiten, die Stricker bei einem Besuche im Frühjahr 1839 in Lübeck seinem alten Jugendfreunde Krüger erwies, kamen diesem verdächtig vor; er argwöhnte, daß er damit lediglich seinen beiden Töchtern, die Verwandte in Schwartau besuchen sollten, eine freundliche Aufnahme sichern wollte. Als dann auch seine Frau nach Lübeck kam, hatten Krügers an ihr viel zu mäkeln, sie fanden ihr Benehmen preziös und witterten überall ein Vornehmtun der Frau Geheimrätin. »Mir will die Weise der Leute nicht zusagen.« Er bat deshalb seinen Sohn, der an die Universität Berlin überzusiedeln beabsichtigte, sich im Verkehr mit ihnen zurückzuhalten und zu vermeiden, daß Strickers ihn etwa zu sehr mit Freundlichkeiten überhäuften, das würde ihn — den Vater — in große Verlegenheit setzen. Als der Sohn 1840 nach Berlin kam, fand er in dem Onkel Stricker einen ganz anderen Mann, als er danach erwarten mußte. Er wurde mit offenen Armen und einer herzlichen Natürlichkeit aufgenommen, die bald zu dem ungezwungensten Verkehr führte, und zwar ebenso von seiten der Frau wie von Stricker selbst, nur daß die Kränklichkeit der Frau ihr manche Reserve auferlegte. Statt eines kalten, höflichen Beamten, fand er einen äußerst kordialen Mann, der sich trotz seines steifen Amtsdienstes die Natürlichkeit im Verkehr mit anderen erhalten hatte. »Sowie er nach Hause kommt und seinen langen Rock ausgezogen hat, schreibt der Sohn, ist er kein preußischer geheimer Kriegsrat mehr, sondern ein gemütlicher, zutraulicher und interessanter Gesellschafter; neben seinen Kenntnissen aus den verschiedensten Zweigen des Wissens besitzt er viel natürlichen Verstand und Logik; beneidenswert ist an ihm sein außerordentliches Gedächtnis, namentlich in bezug auf das, was er ehemals gelesen.« Dem Sohne behagte das einfache, aber anregende Familienleben so, daß sich der Verkehr immer häufiger und enger gestaltete, umsomehr als auch der Onkel an dem gescheiten und gewandten Neffen ein ganz be-

sonderes Gefallen fand. »Je mehr ich ihn kennen lerne,« so faßt der junge Krüger sein Urteil über ihn zusammen, ehe er nach fast einjährigem Aufenthalte Berlin verließ, »umsomehr finde ich das bestätigt, was ich von vornherein von ihm hielt und dachte, nämlich, daß er durch und durch aufrichtig und rechtlich stets sich so gibt, wie es ihm zu Sinne ist, und es ist auch das, was er immer sagt, recht aus dem Herzen gesprochen: mein bischen Rechtlichkeit hat mir durch die Welt geholfen. Wie er unter seinen Beamten ist, weiß ich nicht, wohl aber, daß er dem Könige gegenüber freimütig gesprochen; ich halte außerordentlich viel von ihm.«

Der Sohn rektifizierte hier sehr deutlich seinen Vater, und da dieser außerordentlich viel auf das Urteil seines Sohnes gab, wird dessen offenes Eintreten für den Onkel nicht ohne Eindruck geblieben sein. Als er 1846 von seinem Amte zurückgetreten war, benutzte er die neu gewonnene Freiheit zu einer Reise nach Berlin mit seiner Frau; bei dieser Gelegenheit wird er seinen Jugendfreund aufgesucht und ihn vielleicht mit anderen Augen angesehen haben als vorher.

Krüger war durchaus und in allem ein Mann des praktischen Lebens, er stand mit beiden Beinen auf dem Boden der Wirklichkeit. Das Leben und die Menschen, das war das Element, in dem er sich bewegte. »Der Mensch ist für das Leben geboren. Nur dadurch wird er seinen Zweck erfüllen, wenn er tätig für das Leben, für das Wohl seiner Mitmenschen arbeitet.« Ein so großer Freund der Schönheiten in der Natur er auch war, von bloßer Naturschwärmerei wollte er nichts wissen. »Nach meiner Eigentümlichkeit finde ich nicht so sehr an dem bloßen Anblick der anscheinend ruhenden Natur, an einer schönen Gegend und deren Beschreibung, als vielmehr an der Wahrnehmung des Lebens und der Bewegung in der Natur und den unendlichen, mannigfaltigen Erscheinungen und Wirkungen der Lebenstätigkeit Gefallen und Unterhaltung.« An seinem Garten an der Wakenitz, den er sich bei seiner Sommerwohnung an der jetzigen Roeckstraße angelegt hatte, fand er seine Erholung und Freude; »aber«, versichert er, »es ist nicht die Schönheit der Gegend, die mich erfreut, es ist vielmehr das Leben, welches sich in meinen Bäumen und Gewächsen offenbart und die Idee, daß das alles durch mich gepflanzt

und eingerichtet ist«. Es ist also die Freude des Schaffens, die ihm Befriedigung gewährt, nicht der bloße ästhetische Genuß. Deshalb ist ihm der Verkehr mit seinen Mitmenschen die Hauptsache und der Mittelpunkt seines Tuns und Lassens: »der Mensch lebt in der Welt, um sich durch den Verkehr in derselben auszubilden, wer sich zurückzieht, der wird niemals diese Ausbildung erhalten«. Mehr als einmal versichert er dem Sohne, wie viel Freude es ihm bereite, wenn er ihm über bedeutende Persönlichkeiten berichte: über Freiligrath, Savigny, die beiden Grimms, Stahl und andere. »Von Menschen höre ich gar zu gerne« oder »Beschreibungen von bedeutenden Männern haben für mich ungemein viel Unterhaltendes«. Auf den Umgang mit Menschen legte er das größte Gewicht, das war für ihn der Punkt, von dem aus er die Menschen beurteilte. Von dem Syndikus Buchholz rühmte er ganz besonders die Gabe und Gewandtheit mit allerlei Menschen umgehen zu können: hierin steckt seine Hauptforce und der Grund seines Glückes. Auch von sich selbst konnte er sagen, daß er das Gedeihen seines Geschäftes und seine bürgerliche Stellung zum größten Teile der Fähigkeit verdanke, mit Menschen umgehen zu können, die er sich besonders dadurch erworben habe, daß er frühzeitig in die Welt gekommen sei und sich allein habe durchschlagen müssen. Eingehender spricht er sich einmal folgendermaßen darüber aus. »Ich habe gewiß kein leichtes, sondern durch den Verkehr mit Schmieden, Landleuten usw. und die vielfachen Häkeleien, die dabei vorkommen, ein mit vielen Unannehmlichkeiten verbundenes Geschäft, aber nachteilig ist es mir in geistiger Beziehung gewiß nicht gewesen, vielmehr habe ich manchen moralischen Nutzen daraus gezogen. Ich weiß sehr wohl, daß mich andere Kaufleute in Kenntnissen, Geschicklichkeiten und Geisteskräften übertreffen, aber in der geistigen Ausbildung, die mit Klarheit auf die Verhältnisse des Lebens und der Welt hinblickt, darin wage ich mich mit jedem anderen Kaufmann in die Schranken. Diese Ausbildung aber ist es, nicht meine Kenntnisse sind es, die mich hier als Fremdling gehoben und am Ende in den Rat gebracht haben. Was mir fehlt — die Schuld liegt in meiner Erziehung, die durch die Unkenntnis meiner lieben Eltern bei allen nach ihren Kräften aufgewandten Mitteln verfehlt war.« Die Ausbildung eines klaren Urteils und richtige Einsicht in die Ver-

hältnisse und Dinge, das war nach seiner Auffassung die höchste Aufgabe, die uns das Leben stellt. »Der Haupt- und letzte Zweck aller wissenschaftlichen Bildung, allen Fleißes, ja des ganzen Lebens, ist die Erwerbung der Fähigkeit, die Dinge und Verhältnisse in der Welt richtig beurteilen zu können, die freie klare Weltanschauung. Diese wird aber nicht allein aus Büchern erworben, sie ist vielmehr das Produkt des Lebens, des Verkehrs mit Menschen; daher denn auch Menschen ohne wissenschaftliche Bildung oft in diesem Punkte höher stehen als die größten Gelehrten.«

Dieses »richtige Urteil, Schärfe des Geistes, wahre Bildung« sich zu verschaffen, dazu gab es nach seiner Meinung nur ein Mittel: die Arbeit. Vom Reisen hielt er in dieser Hinsicht nicht viel: wer nur viel reist, gewöhnt sich immer mehr an das bloße Betrachten, entwöhnt sich immer mehr des ernstlichen Denkens und des gründlichen, tiefen Eingehens auf die Dinge, es verflacht; die intensive Beschäftigung dagegen, auch nur mit einer Materie, kräftigt das Urteil. Ebensowenig wollte er etwas von der reinen Wissenschaft wissen, die nur um ihrer selbst willen forscht und arbeitet; auch sie sollte einen praktischen Zweck, ein Ziel haben, das im Leben selbst lag. Nachdem sein Sohn glücklich das Doktorexamen bestanden hatte, drängte der Vater auf einen Aufenthalt in Paris zu seiner weiteren Ausbildung und war ungehalten, daß er durch die Schluß-Redaktion seiner Dissertation aufgehalten wurde: »Ich schlage, von meinem Geschtspunkte aus, den Nutzen, der daraus (daß Du nach Paris gehst) für Dich hervorgehen kann, weit höher an als das Nachschlagen alter Urkunden und das Ergründen alter Rechte und Zustände. Es hat dies gewiß auch seinen Wert, nur meine ich, alles, was den Menschen fähig macht, der Gegenwart nützlich zu sein, das steht oben an« — er setzt sich freilich damit in Widerspruch mit seinen eigenen Ansichten, wenn er bei anderer Gelegenheit seinen Sohn lobt, daß er geschichtliche Kollegien hörte, »denn Geschichte ist die erste und natürlichste Bildungsschule des Menschen«; oder wenn er ihn gar ermahnt, die Philosophie nicht zu vernachlässigen; »sie ist der Schlüssel zu allen Wissenschaften«. Hatte er seinen Sohn schon zu Beginn seiner juristischen Studien gewarnt, sich nicht allzu sehr in rechtsphilosophische Probleme zu vertiefen, sondern »die

praktische Seite scharf im Auge zu behalten, da es Rechtsgelehrte gibt, die bei aller Gelehrsamkeit nicht zu gebrauchen sind,« so drängte er ihn nach Abschluß seiner Universitätsstudien, nun auch rasch von seinen erworbenen Fähigkeiten und Kenntnissen Gebrauch zu machen, unbeschadet seiner weiteren Ausbildung. Über die weltfremden Stubengelehrten konnte er höchst ärgerlich werden. Zu ihnen rechnete er die Ober-Appellationsgerichtsräte Pauli und Blume. Von ersterem schreibt er: »Meine Stimme hat er (bei seiner Wahl) nicht bekommen, denn ich habe ein Vorurteil gegen die Menschen, die sich von der menschlichen Gesellschaft oder wenigstens vom öffentlichen Verkehr ganz zurückziehen, sie werden einseitig, beschränkt und verschroben dadurch, das kann nicht anders sein«. Krüger hätte damals gern Thöl an das höchste Gericht in Lübeck gezogen, leider ist ihm das nicht gelungen. Und von Blume spricht er folgendermaßen: »Wie sind doch fast alle sogenannte Büchergelehrte mit wenigen Ausnahmen so verschrobene und beschränkte Personen und weit von dem Ziele entfernt, das der Mensch erstreben soll. Ein merkwürdiges Beispiel ist mir noch in diesen Tagen vorgekommen, wie bei Gelegenheit der Besprechung über die Syndikatstellen im Vertrauen versichert ward, daß dazu der Professor Blume so wenig wie zu einer anderen nützlichen Tätigkeit sich eignet. Bei aller seiner Gelehrsamkeit und seinem reichbegabten Geiste, hat er hier als Oberappellationsrat für die gerichtlichen Arbeiten lange das nicht genützt, was man von ihm hätte erwarten sollen, und ebenso wird er als Professor nicht viel leisten, wie dies schon der geringe Besuch seiner Kollegien dartut. Weil er sich gerne in wissenschaftliche Forschungen vertieft und dafür hauptsächlich nur Sinn hat, wird er unlustig zu anderen, die Anwendung der Wissenschaften betreffenden Arbeiten und unpraktisch fürs Leben.«

Diese Anschauung erhielt ihre praktische Bedeutung, als sich sein Sohn gegen Ende seiner Studienzeit entscheiden mußte, welche Laufbahn als Jurist er einschlagen wollte. Mit seltener Klarheit und Bestimmtheit hatte der Vater erkannt, daß sich der Sohn vor allem für einen praktischen Beruf eigne und zwar in erster Linie zum Diplomaten. Die Fähigkeit, mit den Menschen umzugehen und ihr Vertrauen zu gewinnen, die der Vater so hoch einschätzte, besaß der Sohn in hohem Grade. Als Student

war er der Mittelpunkt seines engeren Kreises, wo er verkehrte. wußte er die Zuneigung zu erobern — wie es ihm bei seinem Onkel Stricker ergangen war, ist schon erwähnt. Sollte Friedrich Diplomat und zwar in Lübeck werden, so war der einzige Weg hierzu das Syndikat, das nur über die Advokatur zu erreichen war. Bei seiner reichen Begabung hatte aber sein Sohn, als er seine Dissertation ausarbeitete — sie handelte über Entstehung der Landstände — und infolge seines Verkehrs mit verschiedenen Privatdozenten in Göttingen, insbesondere mit Dr. Leist, doch auch Geschmack an der Wissenschaft als solcher gefunden, so daß in ihm die Neigung auftauchte, sich ganz der akademischen Laufbahn zu widmen. Lange kämpfte er zwischen Wissenschaft und Praxis, zwischen Professur und Advokatur, vor der ihm graute. Friedrich war selbst ehrgeizig und von hohen Plänen erfüllt — aber der bittere Anfang behagte ihm nicht. Der Vater hat dem Sohne Freiheit gelassen, sich zu entscheiden, ohne freilich seine eigenen Wünsche zu verbergen. »Jener Entschluß soll Dir ganz und gar zur freien Entscheidung überlassen bleiben, ich nehme dabei meine Wünsche in Rücksicht auf mich durchaus gefangen. und nur lediglich für Dich selbst soll es mich freuen, wenn Du eine Wirksamheit ergreifst, die ins Leben selbst eingreift und nicht lediglich auf wissenschaftliche Forschungen und Erörterungen sich beschränkt.« Wohin diese Wünsche gingen, ist nicht schwer zu sagen. Er war nicht gegen die akademische Laufbahn unter allen Umständen, sie sollte aber nach seinem Wunsche die Vorstufe für eine Berufung an das Ober-Appellationsgericht werden, an das man mit Vorliebe namhafte Dozenten heranzog. Den Sohn in seinem Sinne zu beeinflussen, wandte er das richtige Mittel an: er schickte ihn nach Paris, wo Friedrich in anregendem Umgange bei angestrengter Arbeit an den Gerichten ganz und gar für das praktische Leben gewonnen wurde.

So sehr Krüger das praktische Leben betonte und als in erster Linie stehend ansah, würde man ihn doch falsch beurteilen, wenn man glaubte, er sei lediglich ein Verstandesmensch und kühler Rechner gewesen. Im Gegenteil, ihn belebte ein reiches und tiefes Gemüt, und so stark war es bei ihm ausgebildet, daß es zeitweise sogar krankhaft in die Erscheinung trat. Das zu bannen. gelang lediglich dadurch, daß der Verstand endlich die Oberhand

behielt und wieder Gewalt über das Gefühl gewann: »ich lernte einsehen, daß das Gemüt, soweit es nicht als eine zu Handlungen treibende Kraft auftritt, nichts bedeutet, nicht beachtet werden darf.« »Das Gemüt oder Gefühl ist gewiß eine herrliche Gabe; es ist die Kraft, die das Schiff des Lebens in Bewegung setzt, die den Menschen zu den schönsten, edelsten Handlungen treibt. Wenn es aber darauf ankommt, eine Wahrheit zu erkennen, dann gebührt dem Gemüt ganz und gar keine Stimme. Ich kann mir recht gut denken, daß ein junger Mensch auf die Stimme des Herzens, des Gemütes ein großes Gewicht legt, wenn man aber älter geworden ist, so sieht man, wie wenig darauf zu geben ist.«

So ist es denn auch selbstverständlich, daß Krüger eine durch und durch religiöse Natur war, freilich aber auch hier absolut selbständig und durchaus nicht im Sinne landläufiger Kirchlichkeit. In Lübeck standen sich damals die beiden Richtungen: die positive und die liberale besonders lebhaft gegenüber. Gegen den das Ende des 18. Jahrhunderts beherrschenden Rationalismus hatte sich seit dem Beginn des neuen Jahrhunderts die positive Glaubensrichtung wieder erhoben und hatte nach und nach immer mehr Boden gewonnen, namentlich im Rate hatte sie Rückhalt gefunden. Unter den Geistlichen waren Funk und Lindenberg wohl ihre besten Vertreter. Das Bürgertum war im wesentlichen liberal gesinnt und lehnte die »Mystiker«, wie man die Vertreter der anderen Richtung nannte, ab. Zuletzt hatte die geplante Verbesserung des alten Gesangbuches die Gemüter wieder stark in Wallung gebracht — kam es doch dahin, daß z. B. die Bürgerschaft im Jahre 1838 den Rat, vor dem »sich leider immer mehr verbreitenden frömmelnden Sinne, welcher auf Kosten vernünftiger und begreiflicher Vorstellungen sich in unverständlichen, oft ungewissen und phantasievollen Ausdrücken und Redensarten gefällt«, warnen zu müssen glaubte. Krüger stand ganz auf Seiten der Liberalen. Dem Christentum, der Bibel und allem Dogma gegenüber, war er äußerst skeptisch gesinnt: sie gaben nach seiner Meinung die wahre Lehre Christi nicht wieder. Die Kritik eines Strauß billigte er durchaus. Von der Augsburgischen Konfession meint er: »Was hat doch der Priesterwitz für ein wunderliches System aus der einfachen, herrlichen Lehre Christi gemacht; wie kann man sich wundern, wenn die Religiosität unter den Menschen abnimmt,

da solche Dinge der mehr und mehr mündig werdenden Menschheit als heilige Wahrheiten aufgebürdet werden.« In seinen Augen war die Humanität die erste und höchste Tugend und er stimmte Herder bei, wenn er den Zweck des Lebens in der Heranbildung zur Humanität und in ihrer Ausübung sah. Trotzdem nahm er an dem kirchlichen Leben regen Anteil. Daß er von 1826—39 dem Vorstande der Marienkirche angehörte, ist schon erwähnt. Auch war er seit 1828 Mitglied der gemeinsamen Kommission, die eine neue Kirchenordnung ausarbeiten sollte. Unter den hiesigen Geistlichen war es besonders Funk, der ihn anzog und abstieß. Seine Predigten besuchte er häufig, er war ein Bewunderer seiner herrlichen Diktion, »da ist auch jedes Wort an seiner Stelle eine Abrundung im Stil, die bewunderungswert ist«; auch schätzte er sie, weil sie »viele interessante Punkte« enthielten. Auf der anderen Seite sah er gerade in Funk den gefährlichsten Vertreter unter den Mystikern: »ich glaube, er hält sie alle (die Geistlichen) im Schock, namentlich die Kandidaten«.

Als 1840 Pastor Fabricius von St. Jakobi starb, kam es zu einer Kraftprobe zwischen den Anhängern der beiden Parteien: die Mystiker traten für den ersten Prediger an St. Jakobi, Michelsen ein; die Liberalen für den Pastor Klug in Schlutup. Da das Wahlkollegium — Anhänger Michelsen waren Bürgermeister Frister, die Pastoren Funk und Lindenberg und Simon Hasse, für Klug sprachen sich Senator Torkuhl und die Pastoren Behn, Petersen und Levenhagen aus — zu keiner Einigung kommen konnte, fiel dem Senate die Entscheidung zu. »Die Sache stand ziemlich zweifelhaft genug, da drei Stimmen fehlten, die den mystischen Ansichten entgegenstehen, auch die Familie des Pastors Geibel, des Schwiegervaters von Michelsen, bedeutenden Einfluß ausübt. Dennoch siegte Pastor Klug und zwar zur allgemeinen Zufriedenheit, nicht nur der Jakobigemeinde, sondern der ganzen Stadt, wie sich das überall bestimmt aussprach«.

Ganz in Krügers Sinn war die Rede, die Professor Deecke bei Gelegenheit der Gutenbergfeier am 1. Juli 1840 in der Katharinenkirche hielt; in ihr wollte er den Hoffnungen und Wünschen für die Zukunft Ausdruck geben, die sich an die Buchdruckerkunst als Dienerin der Wahrheit knüpfen. Krüger schreibt über sie: »Diese Rede war stark, so stark gegen den Mystizismus

und gegen den jetzt von den Kanzeln empfohlenen frommen Glauben gerichtet, daß gewisse Herren von den geistlichen wie von den weltlichen Behörden wunderliche Gesichter schnitten und auch mancher andere den Kopf schüttelte. Mich hat das recht angesprochen und gefreut. Es ist in der Tat dem, der Beruf und Kraft hat, Pflicht, ernst und kräftig aufzutreten gegen das Unwesen, welches die Geister mit Finsternis und Aberglauben wieder zu umschlingen bemüht ist.«

Die religiösen Fragen berührten ihn so sehr, daß sie ihn sogar zu einer ernstlichen Auseinandersetzung mit seinem Sohne führten. Friedrich hatte in Berlin den Professor Friedrich Julius Stahl kennen gelernt und war von seiner Persönlichkeit so gefesselt worden, daß er in näheren Verkehr mit ihm trat. Stahl war der konsequente Vertreter der politischen Reaktion und des strengsten orthodoxen Bibelglaubens. Der Vater hielt es geradezu für eine persönliche Kränkung, daß sein Sohn sich zu Ansichten zu bekennen schien, die er »als unwahr, verderblich und unwürdig betrachtete und bekämpfte«. Er sandte ihm am 21. März 1841 folgendes Schreiben[1], das mehr als anderes uns einen Einblick in seine Anschauungen über Christentum, Bibel und Bibelglauben gestattet. »Merkwürdig ist mir diese Hinneigung (zu Stahl), weil ich darin die schon in Deinen früheren Jahren gemachte Wahrnehmung wiederzufinden glaube, daß Deine angeborene Neigung dem Absolutismus zugewendet ist; und das ist wirklich auffallend, weil Du aus einer Familie stammst, in welcher wenigstens von Deinem Großvater her die freisinnigsten Ansichten unter allen Mitgliedern vorgewaltet haben, und in einem Hause aufgewachsen bist, welches den absoluten Grundsätzen nie einigen Raum gestattete — ich glaube, Du hättest, unter anderen Umgebungen erzogen, ein arger Aristokrat und Pietist werden können. Ich finde die Bestätigung der früheren Wahrnehmung in zwei Äußerungen in Deinem Briefe, in welchem Du einesteils mit Geringschätzung von Hegel und seiner Philosophie redest und dem geoffenbarten biblischen Gott als den allein wahren hinzustellen scheinst. (Tritt für Hegel ein.) Und sage einmal, was ist denn dieser biblische Gott, von welchem Dein Stahl ausgeht, für eine Person? Hast Du Dir ihn wohl genau

[1] Elsa Krüger S. 170.

betrachtet? Ein zorniger, rachsüchtiger Despot, der auf der einen Seite seine Menschen als seine Kinder lieben soll, aber auf der anderen in seiner Vollkommenheit die Schwachheiten und Mängel, die er ihnen selbst anerschaffen hat, nicht ertragen kann und nach dieser Gerechtigkeit sie alle ohne Unterschied bestrafen und verderben muß. Ein Gaukler, der nun, um zu dieser Bestrafung doch nicht schreiten zu dürfen, ein Opfer in die Welt schickt und dadurch, daß dasselbe für die allgemeine Sünde blutet, eine Befriedigung seiner Gerechtigkeit findet, also sich selbst und den Menschen eine Art Komödie aufführt. Ein eitler Fürst, der diejenigen besonders liebt und allein begnadigen will, die an ihn glauben, ihn verehrten, ihm den Hof machen. Wahrlich, Voltaire, wie wenig auch seine Autorität in solchen Dingen überall anerkannt werden kann, hat recht, wenn er sagt: Gott hat die Menschen nach seinem Bilde geschaffen, aber die Menschen haben es ihm reichlich vergolten, indem sie sich Gott wieder nach ihrem Bilde schufen. Eigenschaften, die schon den irdischen schwachen Menschen verunzieren, die scheuen sie sich nicht, dem großen vollkommenen ewigen Geist beizulegen. Zwar weiß ich wohl, wie von vielen Gläubigen die obigen scharfen Züge anders gestellt und gedeutet werden; was ist das aber für eine Lehre und Wahrheit, die der Drohung und Deutelei bedarf. Wie denn aber die Saat, so die Frucht, wie die Lehre, so die Handlung«.

»Hat es wohl jemals eine Lehre und Einrichtung gegeben, die so viel Unheil und Gräuel in der Welt angerichtet, wie das sogenannte Christentum mit dem biblischen Gott. Ich will nicht hinweisen auf die Gräßlichkeiten und Schandtaten, die im Namen des Christentums im Mittelalter begangen sind, nicht darauf, daß Christen die Bevölkerung eines ganzen ungeheuren Weltteils so gut wie rein ausgerottet haben, aber überall, wo die Christen mit anderen Nationen zusammengetroffen sind, in Amerika, am Kap, am Ganges, in China, überall waren sie eigentlich die Barbaren, und gewiß kann man es den Chinesen nicht verdenken, wenn sie die Europäer noch diesen Augenblick mit jenem Titel begrüßen. Mit welchem Namen soll man das jetzige Verfahren der unter den Nationen Europas als vorzugsweise religiös bezeichneten Engländer gegen China belegen? Wie haben diese Engländer noch vor etwa 50 Jahren die Katholiken in Irland behandelt!

Was sagst Du zu den christlichen Streitigkeiten und Anfeindungen im deutschen Vaterlande jetzt? Und meinst Du nicht, daß das alles auf die Rechnung des biblischen Gottes kommt.«

»Ich muß mich inzwischen gegen die Meinung verwahren, als wären alle diese Beschuldigungen gegen Christus und seine Lehre, das ist seine reine, göttliche Idee — nachher aber schmählich verunstaltet — gerichtet. Es kann schwerlich einen innigeren Verehrer und Bewunderer der Erhabenheit und Wahrheit, die in der Person und Lehre Christi liegt, geben als mich — aber seine Lehre ist nicht unser Christentum, er würde es vielleicht kaum erkennen, wenn er wieder zur Erde käme, sein Gott ist sicher nicht der Gott, den man allgemein unter dem geoffenbarten biblischen versteht. Hat er ihn nicht immer in der reinen Idee aufgeführt, so lag es daran, daß er auf die Ideen der Juden von ihrem Jehova eingehen mußte, um ihnen nur beikommen zu können. Mir erscheint dies im Evangelio so klar, wenn man nur vernünftig sondern und auffassen will.«

»Mein Gott ist nicht der Hegelsche freilich, aber auch wahrlich nicht der biblische, sondern der in der Natur und Geschichte geoffenbarte, der im Sonnensystem wie im Wurm, im Schicksal einzelner Völker wie der ganzen Menschheit seine Größe, Vollkommenheit und Liebe (die Ausdrücke passen alle nicht, aber es gibt keine anderen) so deutlich erkennen läßt, der aber auch zusammen mit den Erläuterungen Christi den Menschen alles bietet, was sie irgend zur Veredelung und Beruhigung bedürfen.«

»Ich werde immer ein wenig warm, wenn ich auf diesen Gegenstand komme; denn es ist ein Jammer, wie die pietistische oder altgläubige Richtung, ungeachtet der traurigen daran gemachten Erfahrungen sich wieder überall einzudrängen sucht. Traurig aber wäre es mir, wenn mein eigener Sohn am Ende seinen Weg in dieser Richtung einschlüge.«

Die Antwort des Sohnes[1] beruhigte ihn insoweit, als er daraus ersehen konnte, daß er dem Mystizismus seiner Zeit nicht ergeben war. Aus der Erwiderung, die der Vater ihm daraufhin zusandte, seien noch folgende für ihn charakteristische Bemerkungen wieder-

---

[1] Elsa Krüger S. 72.

gegeben. »Wenn das Leben ganz gewöhnlich dahinfließt, so kommt es am Ende wenig auf den religiösen Glauben an, denn der Mensch wird sicher stets nach seinen Handlungen, nicht nach seinem Glauben beurteilt werden und sein Recht empfangen; aber für ihn selbst ist es nicht einerlei, wenn Zeiten der Trübsal hereinbrechen.

»Christus selbst stellt die geistige Veredelung, Selbstüberwindung und Humanität als die erste und unerläßliche Bedingung hin, die Apostel aber stellen, wie es noch alle Religionslehrer und Priester getan, den Glauben als Haupterfordernis zur Seligkeit voran, wodurch sie, freilich unbewußt und unabsichtlich, den ersten Keim zu den Spaltungen in der christlichen Kirche, zu all den heillosen gegenseitigen Verfolgungen gelegt, die Veranlassung gegeben haben, daß die christliche Religion, die Religion der Liebe, des Friedens, der Selbstverleugnung, die Quelle des Zankes und Hasses wie noch keine andere geworden und leider bis auf unsere Zeiten zum Teil geblieben ist.«

»Die Offenbarung, die in der Natur und Vernunft liegt, ist die zuverlässig göttliche, unwandelbare und befriedigende; der Grund aber, der sich auf die Autorität der Bibel stützt (insofern diese nicht wieder auf der inneren Wahrheit, also auf der Vernunft ruht), kann jeden Augenblick unter Dir zusammenbrechen, wie schon Strauß tüchtig daran gerüttelt hat.«

Wie empfindlich er gegenüber der Bibel, namentlich dem alten Testamente, war, dafür ein charakteristisches Beispiel. Im Juni 1839 wurde gelegentlich des norddeutschen Musikfestes in Lübeck der »Samson« von Händel aufgeführt. Krüger schreibt darüber: »Der ‚Samson' hat mich am wenigsten angesprochen, zwar ging alles vortrefflich, die Musik ist ja, wie alle Händelsche, klassisch, allein das Sujet ist nach meinem Gefühle miserabel, und ich kann nun einmal von keiner Musik ergriffen werden, wenn der Gedanke, den sie darstellt, matt und schlecht ist. Der Simson in der Bibel spielt bis auf seine Stärke keine besondere Figur, die im Oratorio um nichts besser erscheint. Im Texte ist auch nicht ein bischen nobles, erhebendes. Der Blinde, der nur aus Rache den Tempel zusammenstürzt; die Dalia, die, nachdem sie seine Blendung verschuldet, ihn wieder einladet, zu ihr zu kommen; dieser Jehova, der mit dem Dagon um die Herrschaft streitet, dem Simson die Kraft gibt, damit er den Sieg behalte, das alles sind mir widerliche,

jämmerliche Ideen. Ich bemerke das nur, um zu erklären, warum die Musik keinen Eindruck auf mich machte.« Daß Krüger nicht immer so über Text und Musik urteilte, ist dabei besonders zu beachten. Der größte unter allen Komponisten war ihm Mozart, und unter seinen Opern liebte er keine so wie den »Figaro«: »,Cosi fan tutte' ist auch wunderschön, doch als das non plus ultra gilt für mich der ,Figaro'«; er vergaß nur dabei, daß der Text, wie ihn da Ponte aus Beaumarchais' Buch für Mozarts Oper zurecht gemacht hatte, in seinen Motiven geradezu unsittlich ist und Grundsätze wiedergibt, die ganz gewiß nicht denen Krügers entsprachen, und doch riefen sie seinen Widerspruch nicht hervor.

Dieselbe liberale Gesinnung wie auf kirchlichem Gebiete zeigte er auch auf politischem, rühmte er sich ja, daß seit seines Vaters Zeiten her in der Krügerschen Familie die freisinnigsten Ansichten zu Hause waren. Daß er demnach von Preußen und seinem Absolutismus nichts wissen wollte, darf nicht Wunder nehmen. Er teilte damit wohl die Ansicht der meisten Lübecker damaliger Zeit, nur einzelne wenige ließen sich nicht irremachen durch die rauhe Außenseite dieses in seinen Grundlagen durch und durch gesunden Staatswesens. Es ist aber doch zu verwundern, daß gerade bei Krüger trotz seines sonst so klaren Blickes für reale Wirklichkeiten das Urteil in diesem Punkte versagte. Ihn stießen die unleugbar vorhandenen Mängel ab, und er vermochte nicht die Betätigung der in diesem Staatskörper innewohnenden lebendigen Kräfte als berechtigt anzuerkennen. Wie er urteilte, darüber nur eine Äußerung, die durchaus mit der landläufigen Anschauung des damaligen Liberalismus übereinstimmt. Er spricht einmal über Geben und Nehmen, und daß die Neigung zum Geben, die bei Völkern auf niedrigerer Kulturstufe groß sei, mit dem Fortschreiten der Bildung abnehme; dagegen bleibe die Lust zu Nehmen überall gleich stark. »Man sollte kaum glauben, wie die bei weitem größte Anzahl der Gebildeten sich gar kein Gewissen macht, selbst auf Kosten der Rechtlichkeit zu packen, was sie nur irgend anständigerweise erreichen können; ich glaube, daß Du das eben Gesagte schon in Berlin, insofern es als Residenz, Zentralpunkt des Königreichs und Universität auf einer höheren Stufe wie andere deutsche Städte steht, bestätigt finden wirst.« Daß sein Sohn die dortige Universität zu besuchen wünschte, war ihm durchaus nicht recht.

»Ich bin gar nicht für Berlin und überhaupt nicht für die preußische Weise in Behandlung und Erziehung der Jugend, und sähe es daher lieber, wenn Du gar nicht nach Berlin gehst, insofern dies nicht zu Deiner vollkommenen juristischen Ausbildung notwendig ist.« Wie empfindlich er gegen alles Preußische war, dafür ein Beispiel. Als sein Sohn im Sommer 1840 von Bonn aus eine Reise nach der Schweiz machte, besorgte er sich dort einen preußischen Paß. Dem Vater gefiel das gar nicht: »wie hat sich die preußische Regierung darein zu mischen, wenn Lübecker ihre Söhne reisen lassen wollen, und wie kann da gewissermaßen die Einwilligung der preußischen Regierung nötig sein? Ich kann Dir von hier aus einen Paß senden und habe große Lust dazu, wenn er nur dort visiert werden kann. Dieser Paß wird ebenso gültig sein, wie der von Berlin. Du mußt Dich inzwischen erkundigen, ob es geht; der Notwendigkeit muß man sich fügen. Jener Berliner Paß wird schön Geld kosten.«

Ebenso antiabsolutistisch und freisinnig war er aber auch in seinen Ansichten über die innere Verwaltung, für deren Mängel er sich durchaus einen offenen Blick und ein scharfes Urteil bewahrte. So trat er damals schon lebhaft für das Prinzip der Gewerbefreiheit ein, und das zu einer Zeit, wo man nach Abschüttelung der Franzosenherrschaft die Zunftverfassung mit all ihrem Zwang und Beschränkungen wieder eingeführt hatte. Mit dem Prinzip, »von Obrigkeitswegen dahin zu sehen, daß die Zugelassenen auch ihr Brot haben«, konnte er sich nicht befreunden; er meinte vielmehr: »die Regierung mag dafür sorgen, daß dem Staate möglichst viele Erwerbsquellen erhalten bleiben, wie viele aber daraus schöpfen wollen und wieviel jeder daraus zu schöpfen vermag, das ist Sorge der Individuen: höchstens sorge noch die Regierung dafür, daß keine unfähigen schlechten Subjekte sich ansiedeln. Alle Beschränkungen und Bevormundungen wirken nachteilig.«

Daß er damit aber keineswegs eine zügel- und schrankenlose Freiheit meinte, ist selbstverständlich. Im Gegenteil, er wünschte eine Regierung, die, wenn es notwendig war, auch eine feste Hand hatte, und war empört, wenn der Senat sich schwach zeigte, wie z. B. in der Affäre des Leutnants Nachtigall, die damals viel Staub aufwirbelte, ebenso wie er das Verhalten der Polizei- und Gerichtsherren gegen die Teilnehmer der Unruhen, die aus Anlaß der

Verurteilung des Pasquillanten Carstens stattfanden, viel zu nachsichtig und umständlich fand.

Die Bedeutung der Presse hatte er damals bereits voll erkannt. Er empfahl seinem Sohne die Lektüre der Zeitungen dringend; sie sei ebenso unterhaltend wie für die freie Ausbildung der Denkweise lehrreich. Die Tätigkeit der Journalisten schätzte er hoch ein, ihm imponierte, daß in Frankreich aus diesem Stande die ersten Staatsmänner hervorgingen, auch wußte er, daß das Zeitungsschreiben eine Kunst war, die nicht so einfach war, wie sie aussah: er sah die Mängel und Fehler sehr klar und deutlich. »Es gehört zum Journal- und Zeitungsschreiber eine ganz eigene, ich möchte sagen diplomatische Gewandtheit und Übung, die auch ihren großen Wert hat, man mag sagen, was man will. Davon haben wir hier selbst den Beweis. Weil so viele entstellende und feindliche Aufsätze über Lübeck in auswärtigen Blättern erschienen, so haben sich einige junge Gelehrte zusammengetan, um von Zeit zu Zeit und namentlich sofort, wenn sich etwas erhebliches hier ereignet, von unseren Zuständen dem Auslande Nachricht zu geben und jenen feindlichen Aufsätzen den Vorsprung abzugewinnen. Das ist denn auch in der letzten Zeit geschehen, aber in so ungelenkiger Weise, daß man den Verfassern ihre Unbeholfenheit und Schwäche in diesem Punkte gleich abmerkt und daher diese Artikel einen großen Teil ihres Zweckes verfehlen. Wir haben sehr gelehrte und tüchtige Leute, aber nicht einen einzigen, der sich zum Syndikus und Journalisten qualifiziert. Beide Fächer sind freilich sehr weit voneinander verschieden, haben aber doch das miteinander gemein, daß sie Gewandtheit erfordern.«

Für sich selbst war Krüger anspruchslos und sparsam, gegen andere dagegen war er gern generös, auch hielt er viel auf Ernst und Würde, wenn Stellung und Amt es forderte. Daß er nach seiner Wahl in den Rat nicht mehr so kordial wie bisher mit den Schmieden und Landleuten, die seine Kunden waren, umgehen durfte, stand für ihn fest. Ebenso war er bereit, die gesellschaftlichen Anforderungen zu erfüllen. Trotzdem er selbst ein Freund von Geselligkeit war und selbst viele Talente dazu besaß, waren ihm doch die Formen der »Gesellschaft«, wie sie einmal gang und gäbe waren, lästig. »Es ist kein Vergnügen, sondern eine Last und Gêne, die viel Geld kostet. Die ganze Einrichtung und

Haushaltung muß sich danach richten, ich bin überzeugt, daß ich um den vierten Teil weniger gebrauchte und mithin weniger Sorgen hätte ohne sie.« Sie waren aber nicht zu vermeiden: »sie sind hier ein notwendiges Übel geworden, will man nicht ganz von allem Umgange ausscheiden«. Sie waren nun einmal das übliche Mittel der Geselligkeit in Lübeck, dagegen konnte der Einzelne nicht ankommen. Das bekam Krüger selbst zu fühlen, als sein Gesundheitszustand ihm gebot, allen Geselligkeiten zu entsagen. Das verargte man ihm, so daß er sich gezwungen sah, wenigstens nach dem Essen noch die Gesellschaften zu besuchen — »eine Weise, die mir nicht sonderlich zusagt; denn es ist kein angenehmes Gefühl, so hinterher, nüchtern und kalt in eine Gesellschaft einzutreten, die sich am Mahle und Glase Wein vorher erwärmt hat«. Er versuchte es damit, daß er einige gute Freunde des Sonntags zu einem ganz einfachen Mittagessen einlud — fand aber keine Nachahmer, es blieb bei den »Gesellschaften« und »feierlichen Schmausereien«. »Ohne solche Gesellschaften muß man hier, das sehe ich wohl, allem Umgange entsagen. Eine unerfreuliche Wahrnehmung und ein Beweis, daß man hier keine rechte Geselligkeit kennt.« Ja, er äußert sich einmal dahin, daß »wir Hansestädter besonders an der philisterartigen Gravität leiden, die sich etwas damit zu vergeben glaubt, wenn sie einmal fröhlich mit den Fröhlichen sein soll und dabei Wort und Haltung abmessen zu müssen glaubt: daher sind unsere Gesellschaften so langweilig und einförmig.« Er zog auch Vergleiche mit der Geselligkeit, wie sie — nach Berichten seines Sohnes — in der Pariser Gesellschaft üblich waren. Zu den »Soireen« versammelten sich dort »allerlei interessante Personen, Poeten, Komponisten, Gelehrte. Kontretänze, ein- oder mehrstimmige Gesänge, Deklamationen von Gedichten wechseln miteinander ab. Genügsam sind die Menschen sehr, da sich eine Gesellschaft von 20—30 Personen in einem einzigen kleinen Zimmer bei einem Piano, einem Glase Zuckerwasser und wenigen Zuckerkringeln von 8—12 Uhr herrlich amüsiert.« Der Vater verglich hiermit die vom Direktor Jakob eingeführten geselligen Abende des Katharineums, bei denen es Butterbrote, Torte, Tee, Wein und Zuckerwasser gab und meinte: »Die Bewirtung ist nach Lübecker Weise sehr mäßig, nach dortiger aber noch sehr üppig.« Daß übrigens die

Pariser Geselligkeit auch ganz andere Formen anzunehmen pflegte, wenn es nicht gerade Soireen waren, berichtet der Sohn oft genug: von einem Frühstück sagt er, »daß es für einen deutschen Magen zuviel gewesen sei, und doch steht der deutsche Magen im Rufe der Gefräßigkeit«.

Nicht immer urteilte Krüger über diese Form der Lübecker Geselligkeit so unfreundlich; er verkannte auch die guten Seiten nicht. Er sah in den Gesellschaften, »da sie nicht aus Prunksucht hervorgehen, sondern einen ganz soliden Grund haben«, ein Zeichen der steigenden Wohlhabenheit Lübecks, und freute sich dessen; er freute sich aber auch an ihnen als Zeichen feiner Form und Sitte, wenn Wirt und Wirtin es verstanden, die Gäste zu behandeln und alles komfortabel einzurichten, wie er es z. B. von dem Hause des Bürgermeisters Wunderlich besonders rühmte: »Das freundliche Entgegenkommen, die Aufmerksamkeit ohne zu genieren, die Sorge für die Unterhaltung und die zweckmäßige Anordnung, alles vereinigt sich hier.«

Auf eins legte Krüger bei der Geselligkeit, vor allem bei öffentlichen Festen besonderen Wert: auf gute Reden. An sie legte er strengen Maßstab, war aber besonders befriedigt, wenn sie nach Wunsch ausfielen. Sie waren ihm die Würze des Mahles. Von seinen eigenen Reden — er sprach gern, wenn die Gelegenheit es verlangte — berichtet er, daß sie großen Beifall gefunden hätten; er ermahnte seinen Sohn, keine Gelegenheit vorübergehen zu lassen, sich frühzeitig hierin zu üben.

Je mehr Krüger nach seiner Anschauung den Schwerpunkt der Tätigkeit eines Mannes, also auch seine eigene, in die Wirksamkeit nach außen, sei es im Geschäft, sei es in öffentlichen Ämtern, gelegt wissen wollte, um so mehr fand er seine Erholung in seinem Hause und im Kreise seiner Familie. Wie die meisten wohlhabenden Lübecker damaliger Zeit wohnte er im Sommer vor den Toren, sein Haus lag in der Roeckstraße, der Garten reichte bis an die Wakenitz. Hier verlebte er die Morgen- und Abendstunden und die Sonntage, an denen er seine Kinder mit ihren Angehörigen gern um sich sah. Der Garten, den er selbst angelegt hatte, war sein Stolz und seine Erholung. Als er einmal Gelegenheit hatte, den Garten des Syndikus Buchholz zu sehen, dessen fürstlich eingerichtete Wohnung stadtbekannt war, stellte

er fest: »Der Garten reicht dem meinigen nicht das Wasser — man kann Obstbäume darin mit der Laterne suchen.« Sein Pigeon non pareille, seine Pfirsichen und sein Wein — er hatte sie sich zum Teil aus Frankreich kommen lassen — waren Gegenstände beständiger Aufmerksamkeit, an ihrem Gedeihen und ihrer Entwicklung hatte er seine Freude vom ersten Frühjahre bis zum späten Herbste. Mit Befriedigung konnte er schließlich die goldene Medaille entgegennehmen, die ihm für sein auf der Gartenbauausstellung im Herbst 1843 ausgestelltes Obst verliehen wurde. Die Entwicklung seiner Kinder — drei Töchter und ein Sohn — verfolgte er mit väterlicher Liebe und Zärtlichkeit, aber auch hier hielt er sich die Augen für Schwächen offen: sein Urteil über ihre Neigungen und Eigenschaften wurde nicht dadurch beeinträchtigt. Charakteristisch für ihn ist wieder die Achtung, die er auch seinen Kindern gegenüber vor festem Willen und Standhaftigkeit bezeigte. Er hütete sich bei aller kräftigen Leitung, mit der er ihre Entwicklung in der Hand hielt, vor Zwang, und tat gut daran. Er verschaffte sich dadurch ein selten glückliches Familienleben: er blieb jung mit der Jugend, soweit es ihm sein Leiden gestattete.

Sein lebhafter Geist interessierte sich für alle technischen Erfindungen, er probierte selbst sehr gern allerhand Neuerungen aus. In seiner Stadtwohnung ließ er eine Zentral-Luftheizung legen, Lampen und Kaffeemaschinen wurden probiert, im Küchenherd wurde eine Dampfkocheinrichtung eingebaut, die zu starker Ersparnis an Holz und Torf führen sollte — wobei es ihm nicht darauf ankam, unvermerkt ein paar große Stücke Steinkohlen hineinzupraktizieren, um die Wirkung seiner Erfindung zu erhöhen. Als man hinter seine Schliche kam, gab es natürlich heitere Familienszenen.

Noch eines Momentes ist zu gedenken, das zur Vervollständigung seines Bildes gehört: das ist sein Verhältnis zu den schönen Künsten. Seine Frage, »was treibt denn eigentlich dieser Geibel jetzt?«, die nach des Dichters Rückkehr aus Griechenland einmal fiel, läßt im Zusammenhang mit seiner so überaus energischen Betonung des praktischen, realen Lebens kaum auf ein großes Verständnis für den Beruf eines Dichters schließen. Um so mehr ist man überrascht, bei ihm eine große Liebe zu allen Künsten, vor allem zur Musik, und mehr als das, auch ein reifes und richtiges Urteil

zu finden. Auch hier hatte er es durch eigenes Nachdenken und durch einen gesunden natürlichen Geschmack dahin gebracht, echte, wahre Kunst von bloßer Künstelei und vom Virtuosentum zu unterscheiden, gleichviel, welcher Gattung von Kunst das Werk angehörte. Wie sehr ihm gute Reden ein Genuß waren, und wie er über Gedichte zu urteilen wohl imstande war, ist schon bemerkt worden. Die Darbietungen des Kunstvereins waren für ihn ein Gegenstand ernsthafter Beschäftigung. Sein Hauptinteresse gehörte aber der Musik, zumal er hier selbst ausübend tätig war. Er verfügte über eine angenehme Baßstimme, die vielfach bei den üblichen Hausmusiken in Anspruch genommen wurde. In Lübeck wie anderswo überwog damals durchaus die Singkunst, die Instrumentalmusik trat mehr in den Hintergrund; Duette auch Quartette waren an der Tagesordnung, ja ganze Opern wurden dabei durchgenommen. Bei solchen Gelegenheiten hat Krüger den Figaro und in »Cosi fan tutte« die Rolle des Guilermo gesungen. Mozart war seine Leidenschaft, auch von Lortzing (Zar und Zimmermann) hielt er viel, von den Italienern dagegen, wie Bellini, wollte er nichts wissen. Das norddeutsche Musikfest, das 1839 in Lübeck stattfand, hat er mit großer Anteilnahme genossen; vor allem begeisterte ihn die herrliche Instrumentalmusik von Mozart und Beethoven. In seinem Hause wurde fleißig musiziert, die Kinder sangen und spielten Klavier, sein Sohn außerdem auch Geige. Als sein Sohn während seines Aufenthaltes in Berlin in vollen Zügen Opern, Schauspiel und Konzerte genoß, fand das die volle Billigung des Vaters, der gern daran teilgenommen hätte. 1822 wurde er zum Direktor des Musikkorps der Bürgerwehr ernannt; da er als solcher ein Instrument spielen mußte, lernte er das Waldhorn; er behielt das Amt, bis im Jahre 1829 Wilhelm Ganslandt sein Nachfolger wurde.

Krügers Gesundheit war, wie schon mehrfach erwähnt, keine feste. Im Juni 1831, als er das zweite Mal wortführender Ältester der Schonenfahrerkompagnie war, überfiel ihn eine Gemütskrankheit, eine Folge der schweren Sorgen, mit denen er in seiner Jugend und im Anfange seiner geschäftlichen Selbständigkeit zu kämpfen gehabt hatte: »ich habe die schönsten Jahre meines Lebens in schweren Sorgen zugebracht und kann sagen, daß ich in denselben nie meines Lebens froh geworden bin; denn immer

stand die Schuldenlast mit ihren möglichen Folgen wie ein Gespenst hinter mir, sie hat einen bleibenden Eindruck auf mein Gemüt hinterlassen. Dieser zwanzigjährige Zustand des Druckes hat in mir das unruhige, sorgenvolle Wesen hervorgerufen. welches in mir steckt.« Er war damals kaum 40 Jahre alt. Das Leiden wurde zwar gehoben, aber seine Lebenskraft hatte doch eine schwere Erschütterung davongetragen. Als er in den Rat gewählt wurde, hatte er bereits den Höhepunkt seines Lebens überschritten. Im Oktober 1839 — also kurz nach der Wahl — klagt er über die Abnahme seines Gedächtnisses, und bei seiner silbernen Hochzeit, am 29. Juni 1840, schreibt er, »jetzt geht es immer mehr bergab, und wer weiß, wie kurz der Weg ist, den ich noch zu wandeln habe.« Er hatte nicht zu schwarz gesehen. als Mann der Wirklichkeit und Sachlichkeit, der die ungeschminkte Wahrheit auch sich selbst gegenüber forderte, war er über seinen Gesundheitszustand völlig im klaren. Im Sommer 1841 überfiel ihn sein Nervenleiden von neuem, verbunden mit einer Unterleibserkrankung, und zwar so heftig, daß seine Arbeitsfähigkeit völlig gelähmt wurde, zeitweise verlor er sogar den Gebrauch seiner Arme. Die Kunst der Ärzte versagte vollständig; erst der Besuch der Kaltwasserheilanstalt von J. F. Vick in Rostock[1] (Juni — Weihnachten 1842) brachte vorübergehende Besserung; ein heftiges Gallenfieber mit Gelbsucht führte die Krisis herbei. Daraufhin konnte er seine Tätigkeit im Senate wieder aufnehmen, wenn auch unter steter Rücksichtnahme auf seine Gesundheit. Im Herbst 1844 wurde der Versuch einer Traubenkur in Bingen gemacht. Schließlich mußte er die Nachsicht seiner Kollegen in so starkem Maße in Anspruch nehmen, daß er auf Anraten seines Sohnes den bereits 1844 erwogenen Entschluß, sich von der öffentlichen Tätigkeit zurückzuziehen, ausführte. Am 21. Januar 1846 trat er aus dem Senate, wie erwähnt, aus. Sein Zustand gestattete ihm damals noch mit den Seinigen eine Reise nach Berlin zu

[1] Raabe, Mecklenburgische Vaterlandskunde, 2. Teil, Wismar 1863. S. 657. — J. F. Vick war seines Zeichens Tischlermeister, der von Prießnitz in Gräfenberg zum Wasserdoktor ausgebildet worden war. Er errichtete 1840 auf einer Insel der Ober-Warnow ein Kurhaus, das solchen Zulauf hatte, daß es 1845 und 1847 erweitert werden mußte. Er starb am 18. Januar 1849.

unternehmen; bald darauf muß er von neuem erkrankt sein; im Winter 1846 befand er sich in der Nervenheilanstalt Sachsenberg bei Schwerin. Die Lähmungserscheinungen stellten sich wieder ein, die ihn zeitweise am Lesen und Schreiben hinderten. Seine Widerstandskraft nahm ab, je mehr sich die Krankeitsanfälle wiederholten. Zur Zeit, als im Jahre 1848 Lübeck von der Cholera heimgesucht wurde, fand auch er sein Ende. Er starb am 6. Oktober 1848.

IX.

Kleinere Mitteilungen.

»Skagerrak« und »Kattegatt«.

Von

Edward Schröder.

Diese geographische Namen sind in dem neuesten Heft der Tijdschrift voor Nederlandsche Taal-en Letterkunde (XXXVIII, 2) von R. van der Meulen einer Prüfung unterzogen worden, die nach meinem Erachten zu sichern Aufschlüssen geführt hat: ihre Ergebnisse sind obendrein so lehrreich, daß sie allgemein bekannt zu werden verdienen und insbesondere dem Leserkreis der Hansischen Geschichtsblätter nicht vorenthalten werden dürfen.

Die beiden Namen sind einmal Synonyma gewesen, zur Bezeichnung des gleichen örtlichen Begriffs, und sie haben in ihrem Schicksal dreierlei gemeinsam: sie sind verhältnismäßig jung, d. h. nur eben drei Jahrhunderte im Gebrauch — sie sind nicht von den Anwohnern gebildet, sondern von landfremden, niederländischen Seeleuten — was ihre Etymologie ankündigt, daß sie ursprünglich eine andere, enger begrenzte Anwendung besaßen, beweist ihre Geschichte.

Indem ich hier über die Abhandlung van der Meulens referiere, kann ich die älteren, durch ihn erledigten Deutungen getrost beiseite lassen.

Das *Skager rak* heißt natürlich so nach der Nordspitze Jütlands resp. der mit ihr gleichnamigen Stadt *Skagen;* aber zweierlei verwehrt uns, das Wort als dänisch oder überhaupt skandinavisch anzusprechen: 1) die »adjektivische« Bildungsweise auf *-er* kommt dem Deutschen und Niederländischen zu, aber nicht dem Skandinavischen: so heißt denn auch die Sandbank, welche sich von der Nordspitze Jütlands aus ins Meer erstreckt, auf niederländisch (*Skager* oder) *Schager rif,* auf dänisch aber mit

dem Genitiv des Ortsnamens *Skagens rev;* 2) mit dieser Sandbank selbst hat jener Name nichts zu tun, denn *rak* ist eben nicht »Riff«, es ist überhaupt in der Bedeutung, die es hier haben kann und muß, kein skandinavisches, sondern ein niederländisches Wort. Das Neutrum *rak,* in der heutigen Sprache so gut wie ausgestorben, bezeichnet im älteren Niederländisch (vgl. Middelnederl. Wb. VI 999; Oudemans, Bijdrage tot een middel- en oudnederlandsch Woordenboek V 771 f.) einen geradlinigen Abschnitt, Weg oder Wegteil zu Lande und zu Wasser, besonders auch dem Wasser entlang, so in Orts- resp. Straßennamen teilweise noch heute *Damrak* (in Amsterdam), *Langerak, Gouderak,* auch *Amelandsch rak,* und diese Bedeutung hat es auch zweifellos in *het Schager rak*, *Skagerrak (Skagerak),* einer Benennung, die in älteren deutschen und nordischen Quellen gänzlich fehlt und auch im Niederländischen nicht vor dem 17. Jahrhundert aufkommt: zufrühst in dem »Licht der Zeevaert« des Willem Jansz. Blaeu von 1608 und weiterhin auf all den holländischen Seekarten der Folgezeit, welche van der Meulen aufzählt. Freilich gilt der Name hier durchaus noch nicht für den Arm der Nordsee, der zwischen der Nordwestküste Jütlands und der Südostküste Norwegens eindringt und heute auf unseren Karten so heißt, von den englischen Seeleuten aber »Sleeve«, d. i. »Ärmel« genannt wird, sondern vielmehr für — das Kattegat! Bei Skagen endigte die »Nordsee«, dort segelte man um das *Schager rif* in das *Schager rak,* um die große Sandbank von Skagen in das gefährliche Fahrwasser von Skagen.

Diese schmale Fahrstraße aber konnte nicht nur als ein *rak,* sondern auch als ein *gat* (Loch, schmaler Durchgang) bezeichnet werden, wie denn das in älteren Quellen gelegentlich sogenannte *Amelandsche rak* auf unseren Karten als *Amelander gat* erscheint (zwischen Ameland und Terschelling). Und während die Seekarten und die nautischen Werke der Holländer durch das ganze 17. Jahrhundert an der Bezeichnung *Schager rak* festhielten, kam im Munde der holländischen Seeleute die jedenfalls zunächst scherzhafte Bezeichnung *Kattegat* auf, was die Franzosen alsbald richtig mit »trou de chat« übersetzten. Einer der frühesten Zeugen ist Michiel de Ruyter in seinem Tagebuch unterm 13. Juli 1659. Aber während den holländischen Karto-

graphen und Schriftstellern das derbe Matrosenwort offenbar noch lange widerstrebte, drang es bei den Deutschen und Dänen, die sich um die Etymologie nicht kümmerten, bereits seit etwa 1650 durch.

So bestanden denn nun für die Fahrstraße in dem Meer zwischen der Ostküste Jütlands und der Westküste Schwedens zwei Bezeichnungen nebeneinander: *Skagerrak* und *Kattegat*. Und das hält vor durch das ganze 18. Jahrhundert, ja bis ins 19. hinein: noch in einem »Aardrijkskundigen Woordenboek« von 1823 werden »*Kattegat of Schagerrak*« durchaus als synonym bezeichnet und erläutert. Im weiteren Verlauf aber hat sich dann jene Scheidung herausgebildet, die uns heute geläufig ist: der Seemannsausdruck *Kattegat* verblieb an der alten Stelle, der geographische Terminus *Skagerrak* wurde auf das Meer westlich von Skågen angewendet. Von der schmalen Fahrstraße, auf die sich ursprünglich beide Ausdrücke bezogen, ist nicht mehr die Rede, die Benennungen sind jetzt verteilt und werden auf ganze Meeresteile bezogen, was nun vollends ihre Etymologie zurücktreten läßt.

Das Wort *Kattegat* hat, ehe es sich in der uns allein geläufigen geographischen Bedeutung festigte, eine lange Geschichte durchgemacht. Ursprünglich bedeutet es einfach »Katzenloch«: einen schmalen Durchgang, den sich die geschmeidige Katze selbst gebahnt oder den man ihr, besonders in Lagerhäusern, geschaffen hat, damit sie auf der Jagd nach Ratten und Mäusen überallhin gelangen könne. Dann übertrug man den Namen auf allerlei enge Örtlichkeiten, insbesondere den schmalen Raum zwischen zwei Häusern, gelegentlich auch auf enge Gassen: so ein *Kattegat* (neuere offizielle Schreibung *Kattengat*) gibt es auch in Amsterdam, zwischen der »Singel« und der »Sluys«. Die Seeleute übernahmen die Ausdrucksweise in ihre Sprache und benannten so, etwa seit dem 16. Jahrhundert, zunächst eine enge schmale Fahrrinne jeglicher Art, weiterhin aber auf dem Meere überhaupt ein mühsames und gefahrvolles Fahrwasser. So wurde der Name schließlich auf das dänisch-schwedische Meer ausgedehnt, das ihn heute trägt und von wo er den Konkurrenznamen *Skagerrak* westwärts verdrängt hat.

X.

Rezensionen.

1.

Mænds og Kvinders Navne i Danmark gennem Tiderne af Johannes Steenstrup. Ved Udvalget for Folkeoplysnings Fremme. København i Kommission hos G. E. C. Gad 1918 — 1,65 Kr.

Von

Edward Schröder

Der greise Historiker der Normannen hat vielfach bekundet, daß seine Interessen und seine wissenschaftlichen Studien über den Kreis der politischen Geschichte hinausreichen: wir verdanken ihm eine gründliche Arbeit über die dänischen Ortsnamen (1909) und ein sehr wertvolles Buch über die alten Volksballaden seiner Heimat (1891). Seine neueste Gabe ist ein volkstümliches Schriftchen über die dänischen Personennamen in alter und neuer Zeit, das keinen Anspruch erhebt, den Gelehrten neues zu sagen, und hier und da wohl auch hinter dem erreichten oder leicht erreichbaren Stand unseres Wissens über die Namenbildung zurückbleibt, aber da es auf reichsten historischen Kenntnissen fußt, uns über den Wandel im Namenbrauche doch höchst lehrreich unterrichtet. Und diese Informationen sind keineswegs bloß von Wert für die Landsleute des Verfassers, denn bei den frühen und mannigfaltigen Beziehungen zwischen deutscher und dänischer Kultur, bei den Verwandtschaftsverhältnissen der Fürstenhäuser, bei dem Austausch des Hof- und Kriegsädels herüber und hinüber haben die Wandelungen und Wanderungen der Eigennamen auch für uns ein starkes Interesse, und sie umschließen oder offenbaren gelegentlich Dinge, an denen der Historiker achtlos vorübergeht, die der Laie in den seltensten Fällen ahnt.

Um das zu beleuchten, heb ich die Schicksale dreier Königs-

namen heraus: den norwegischen Magnus, den dänischen Valdemar und den schwedischen Oskar.

Olaf dem Heiligen wurde von seinem Kebsweib Alfhild ein Knäblein geboren, das die Nottaufe erhalten mußte. Da man den König nicht zu wecken wagte, vollzog der Skalde Sighvat die Namengebung und rechtfertigte sich damit, daß er das Kind nach dem berühmtesten Herrscher der Welt, nach Karolus Magnus, benannt habe. Der Skalde, der kein Latein kannte, hat den Namen wohl aus nord. *magn* »Kraft, Stärke« gedeutet und so dem schwächlichen Kinde einen verheißungsvollen Namen als Heilwunsch mitzugeben geglaubt. Von Magnus dem Guten ist der neue Eigennamen dann auf seinen Schwestersohn, den letzten Billunger übergegangen; im 12. Jahrhundert haben ihn Dänemark und Schweden, im 14. Jahrhundert die Welfen und die Mecklenburger übernommen, und wenigstens in Mecklenburg ist er auch in Adel und Bürgertum eingedrungen. Der fast ganz auf Süddeutschland beschränkte hl. Magnus (der Patron von Kempten) hat damit nichts zu schaffen.

Knud Lawards, des »Königs der Wenden«, nachgeborener Sohn König Valdemar I. führt zwar einen Namen germanischer Herkunft, aber der war hier als slawisch von dem Großvater mütterlicherseits entlehnt: Steenstrup vermutet, daß so (nach Bestimmung des Vaters?) der Argwohn von dem Knaben abgewehrt werden sollte, als ob er nach der dänischen Krone strebe. Von den Dänen, speziell von Waldemar dem Siegreichen, ist der Name dann nach Mecklenburg und Brandenburg gelangt: alle Deutschen, die seitdem den Namen Waldemar oder Woldemar geführt haben und noch führen, dürfen Wladimir II. Monomachos, den Großfürsten von Kiew, als ihren Urpaten ansehen, denn auf deutschem Boden war der Name Waldemar schon lange vor Ablauf des Jahrtausends ausgestorben.

Als Napoleon Bonaparte, der in seiner Jugend wie Werthers Leiden so auch die Gedichte Ossian-Macphersons mit starkem Eindruck gelesen hatte, 1799 zu Paris den Sohn seines Freundes Bernadotte aus der Taufe hob, gab er ihm den Namen von Ossians Sohn Oskar: er ahnte nicht, daß er seinem Vater einmal die schwedische Königskrone verschaffen und daß der Name Oskar (der freilich einmal als *Ásgeir* von den Nordgermanen zu den

Kelten gewandert war) fernerhin als ein nationaler schwedischer Name Verbreitung finden würde.

Diese Beispiele mögen genügen zum Beleg dafür, daß die skandinavischen Namen und ihre Schicksale auch uns Deutsche vielfach berühren.

Steenstrups Büchlein zerfällt in einen darstellenden Teil und in ein Wörterbuch, dem freilich genauere Angaben und Belege fehlen; man muß dafür die Zusammenstellungen des Archivars Nielsen »Olddanske personnavne« (Køb. 1883) heranziehen.

In der Einleitung befriedigen am wenigsten die Ausführungen über die Komposition der germanischen Eigennamen und die Bedeutung der einzelnen Wortteile (der »Namenwörter«); einen Versuch, das Charakteristische der skandinavischen Namenbildung und die spezielle Auswahl der nordischen Namenwörter zu erfassen, hat der Verfasser nicht gemacht, und so fehlt ihm wie allen seinen Vorgängern die volle Sicherheit, den nationalen Bestand vom südlichen Import zu scheiden. Ich stimme Steentrup nicht zu, wenn er mehrfach (§ 31, S. 118) den Namen *Herbert* ausdrücklich als altdänisch bezeichnet (Nielsen setzt dafür sogar ein unbelegtes und unbelegbares altisl. *Herbjartr* an), mir scheint es ebenso eingewandert wie etwa *Bertram*, das freilich nach Steenstrups Angabe in Odense im 13. Jh. nordisch umgeschrieben als *Bertrafn̬* erscheint. *berht* ist ein ausgesprochenes westgermanisches Namenwort, und auch *-hraban* ist in der Komposition dem Norden ursprünglich fremd, es ist hier nachträglich an erster Stelle, aber nicht an zweiter verwendet worden; auch die Angelsachsen haben diese Bildungen erst importiert, wie der Franke *Dæghrefn* im Beowulf zeigt.

Was die Deutung der Namen w ö r t e r (auf eine Deutung der N a m e n hat Steenstrup sehr verständig verzichtet) angeht, weich ich von dem Verfasser vielfach ab, für einen recht unglücklichen Einfall halt ich die Deutung von *ketill* als »Kesselhut«, die der zweifellos einzig richtigen als »Opferkessel« zur Seite gestellt, im Wörterbuch sogar allein angewendet wird. Schmerzlich vermißt hab ich eine Äußerung über *stein*.

Nach diesen Einwendungen möcht ich doch ausdrücklich hervorheben, daß sich auch aus dem Abschnitt über die altgermanischen und altskandinavischen Namen einzelnes lernen läßt: so hat mich in

§ 46 der Hinweis angesprochen, daß dem Fehlen von Baum und Blume in der germanischen Namenwelt der Ausfall der Pflanze in der bildenden Kunst, das starke Überwiegen des Tierornaments zur Seite stehe.

Lehrreich ist weiter, was über den nachträglichen Zusammenfall von Namenformen gesagt wird, besonders wenn Mannes- und Frauennamen sich zu decken scheinen, wie in *Gunner*: 1) < *Gunnar* M., 2) < *Gunvar* F. Des weiteren das frühe Eindringen des niederdeutschen Deminutivs *-ke(n)*, das sich vereinzelt als *Gudke* schon auf Runensteinen findet, wo wir andererseits noch einem *Gnypli* begegnen. Daß der häufige dänische Familienname *Sonnichsen (Sonchsen)* einem niederdeutschen *Sonke* (»Söhnchen«) entstammt, dürfte manchem neu sein.

Ganz besonders lehrreich und vielfach eigenartig ist die Entwicklung der biblischen und der Heiligennamen. Auch hier haben wir häufig ein Nebeneinander von nationaldänischen und niederdeutschen Formen, wie z. B. in *Kristiern, Krister, Kristen* – *Karsten*. Durchaus deutschen Verhältnissen entspricht es, wenn sich gegenüber dem frühmittelalterlichen *Peter (Per)* der Name *Povl* erst im 17. Jh. energisch durchsetzt: natürlich unter dem Einfluß des Protestantismus, der hier ähnlich gegen Rom protestierte, wie mit der Begünstigung von *Marta* gegenüber *Maria*. Charakteristisch für Dänemark ist die sehr energische Umformung der christlichen Namen: *Jeppe* < *Jacob, Jesse* < *Johannes, Per* < *Peder, Mads* < *Mathias*, und weiterhin *Bent* < *Benedictus*, *Niels* < *Nikolaus, Lars* < *Laurentius*. Die Beliebtheit des hl. Nicolaus ist die gleiche hier wie bei allen seefahrenden Nationen, der hl. Laurentius hat seinen Hauptsitz in der Domkirche zu Lund, neben der aber Steenstrup 70 weitere Kirchen nennt. Unter den Heiligen, die für das Land oder einzelne Teile hervorragend bezeichnend sind, nenne ich *Severinus* > *Søren* (häufig seit dem 15. Jh.), *Erasmus* > *Rasmus* (in Schleswig *Asmus*) und *Theodgar* > *Toger* (in Vestervig).

Von den alttestamentlichen Namen hat *Absalon* > *Axel* eine eminent dänische Entwicklung und Verbreitung gefunden. Denn darüber, daß *Axel* mit Wechsel der Artikulation aus **Absel* entstanden ist, kann kein Zweifel mehr bestehen — früher nahm man bekanntlich an, der Däne *Axel* habe sich »nach der wunderlichen

Weise der Zeit« (Dahlmann) den alttestamentlichen Namen *Absalon* beigelegt. Der Name von Davids Lieblingssohne ist auch in Deutschland besonders im 12. und 13. Jh. nicht selten, aber bei uns hat sich keine Persönlichkeit gefunden, die ihm eine weite Verbreitung gab, wie in Dänemark der gewaltige Krieger, Staatsmann und Stadtgründer Erzbischof Absalon, dessen Reiterstandbild noch heute zu jedem Kopenhagener Kinde redet.

Bemerkenswert ist, daß Steenstrup den Gebrauch von Namen aus der Heldensage als Taufnamen für Dänemark völlig abzuleugnen scheint (§ 109). Die Momente, welche im Jahrhundert der Reformation, weiterhin in der Zeit des Barock und des Rokoko die Auswahl und Beliebtheit der Namen bestimmen, sind in Dänemark die gleichen wie in Deutschland, und sie sind stärker noch als es Steenstrup zuzugeben scheint, von Deutschland aus beeindruckt. Zu dem massenhaften Import niederdeutscher Namen und Namenformen seit den Tagen der Hanse tritt jetzt der Einfluß des Humanismus und der protestantischen Kirche und, etwa seit Mitte des 18. Jhs. immer deutlicher hervortretend, der Einfluß der schönen Literatur. Dazwischen, seit dem 17. Jh. besonders aufkommend, der Unfug der movierten Frauennamen mit lateinisch-romanischer Endung, der sich bis zu *Aagine, Hermandine, Samueline* verirrte, die Zusammenschweißungen wie *Hansigne*, *Ottomine,* schließlich die abgeschliffenen *Gine, Jette, Sine.*

Unter den literarischen Einflüssen ist Steenstrup der Hirtenpoesie und dem englischen Roman des 18. Jh. nirgends begegnet: aber *Doris* einerseits und *Klarissa*, *Klementine* andererseits? Ebenso deutlich wie bei uns tritt der Einfluß Ossians zutage: *Orla* und *Oskar*, *Minnona* und *Malvina* legen dafür Zeugnis ab; demselben Mißverständnis wie in Deutschland verdankt ferner *Selma* seine Verwendung als Frauenname. — Und wie in Deutschland ist (im 19. Jh.) aus einer schlechten Überlieferung der Germania des Tacitus auch der Name *Hertha* in Brauch gekommen. Die Erneuerung altdänischer Namen führt Steenstrup vor allem auf die Dramen Oehlenschlägers (*Hakon, Hagbard, Olaf, Hjalmar, Gerda, Tyra*) und die Romane Ingemanns (*Stig, Valdemar, Aase, Dagmar*) zurück; weiter folgen H. Hertz (*Helvig, Rigmor*) und in der jüngsten Zeit die Erzählungen Björnsons und die Schauspiele Ibsens.

In dem Namenwörterbuch tritt das deutsche Element noch viel stärker hervor als in der Einleitung, und auch bei manchen Namen, wo Steenstrup einen Hinweis unterläßt, möcht ich die deutsche Dichtung als eigentliche Quelle vermuten, wie etwa Schiller für *Maks* und *Thekla*, und für andere Namen den Ritterroman.

Steenstrup behandelt in der Einleitung auch kurz die Familiennamen und betont hier stark den deutschen Einschlag, der sich in den Anfängen bürgerlicher Geschlechtsnamen im 16. Jh., wie besonders bei deren massenhaftem Aufkommen im 17. Jh. zeigt, bis sich die eintönige Benennung mit *-sen* als überwiegend herausgebildet hat: heute führt etwa die Hälfte der dänischen Bevölkerung solche Namen, deren es knapp 20 verschiedene gibt. Die aus der Unfestigkeit und dem lange fortdauernden Wechsel einerseits und der Massenhaftigkeit der gleichen Namen andererseits erwachsenden Übelstände haben um die Wende dieses Jahrhunderts zu Erhebungen durch eine Sachverständigen-Kommission und weiterhin zu einem Gesetz über Namensänderung vom 22. April 1904 geführt, das unter bestimmter Voraussetzungen und bei ganz geringen Kosten jeder Familie die Wahl eines reinen — gut dänischen — Namens ermöglicht hat.

Ich schließe nun eine Reihe von Bemerkungen zu einzelnen Namen des Wörterbuchs an. *Abel*: neben dem biblischen Namen kommt doch wohl das mnd. *Abel*, eine der vielen Koseformen zu *Albrecht*, in Betracht. — *Adela* nicht nur »lateinische Wiedergabe«, sondern gute deutsche Kurzform zu *Adelheid*. — *Adelgunde* entstammt den Ritterromanen des 18./19. Jh.s. — *Agaton*: aus Wielands Roman? — *Alfons* germanisch-spanisch, nicht französisch. — *Amadeus*, in Norditalien lateinisch umgedeutet aus ahd. *Hamadeo*, got. *Hamathius* (altnord. *Hamthér*). — *Bane* (Fn. *Bahnsen*), aus Deutschland nach Schleswig eingewandert, muß zu *Bern-* gehören: *Bern* > *Behn*, *Barn* > *Bahn* wie *Wern* > *Wehn*, *Warn* > *Wahn*. — *Berta* steht keinesfalls unter dem Einfluß einer der romanischen Heiligen d. N. — Schwer verständlich ist die Annahme, daß *Drude* in der Bedeutung »Hexe« als Frauenname benutzt sei, sie wiederholt sich bei der Etymologie von *Gertrud*, obwohl § 49 richtig »thrud (Styrke)« steht. — *Ebbe* ist Koseform zu *Eberhard*. — *Eilert* nicht < *Adalhard*, sondern < *Agil-*

hard. — *Elfride* nicht »germanisch ædel-Fred«, sondern in Deutschland aus ags. *Aelf-thrŷth* entstellt. — *Emil* (und *Emilie*) sind durch Rousseau in Mode gekommen. — *Ferdinand* allerdings germanisch (wgot. *Frithunanths*), aber über Spanien und Österreich eingewandert. — *Gese (Geseke)* Koseform zu *Gertrud.* — *Haavard* < *Hathuward.* — *Helvig* < *Helmwig.* — Unbefriedigend ist auch hier wieder die Erklärung des zuerst in der Familie Rantzau auftauchenden *Kai*; bei dem späten Aufkommen des Namens bleibt das lat. *Cajus* nicht ausgeschlossen. — Für *Korfits* gibt Steenstrup keine Erklärung: ich stelle fest, daß der achtjährige *Korfits Ulfeld* im Jahre 1614 in die Matrikel des Marburger Pädagogiums als *Cornificius Ullfeldius* eingetragen ist. — *Kristina* Heiligenname! — *Leonhard [Lienhard]* hat mit dem Löwen ebensowenig etwas zu tun wie *Leopold.* — *Lydolf* ist von *Ludolf* nicht zu trennen. — *Malte* bleibt leider noch immer unerklärt. — *Oda* (hd. *Uota*) hat mit dem Mannesnamen *Odde* nichts gemein. — Zu dem Namen der *Sigbrit (Sibrecht),* der Mutter der Düveke, muß ich vorläufig ein Fragezeichen machen. — *Stine* war längst vorhanden, ehe *Ernestine* aufkam, rührt also ursprünglich von *Kristine* her. — *Tale, Talke, Taleke* sind sämtlich niederdeutsche Koseformen von *Adelheid* mit vorgeschweißtem Artikel *(he)t Aleke.* — Der im 19. Jh. wieder aufkommende Name *Theobald* ist natürlich gräzisiertes Deutsch. — Die heilige *Wal(d)burgis* war eine Angelsächsin und sie wirkte in Oberdeutschland. — *Veronica* ist eine Umformung vom gr. *Βερενίκη.*

2.

W. S. Unger, De Hollandsche Graanhandel en Graanhandelspolitiek in de Middeleeuwen. (Separatabdruck aus der Monatsschrift »De Economist«, Jahrgang 1916, p. 243 bis 269, 337—386, 461—507.)

Von

Hermann Wätjen.

Es hat lange gedauert, ehe holländische Geschichtsschreiber der Wirtschaftsgeschichte ihre volle Aufmerksamkeit zugewandt haben. Wohl war von dem einen oder anderen Historiker dies

Arbeitsgebiet gelegentlich gestreift worden, wohl waren hin und wieder kleine Monographien über wirtschaftsgeschichtliche Fragen ans Tageslicht gekommen, aber ein intensives Interesse für die ökonomische Geschichte erwachte in Holland erst, als man dort mit wachsendem Unbehagen sah, wie fremde Gelehrte die Archive des Landes nach wirtschaftsgeschichtlichen Dokumenten durchstöberten und das reiche Forschungsgebiet förmlich in Pacht zu nehmen schienen.

Im Jahre 1903 veröffentlichte die »Commissie voor 's Rijks Geschiedkundige Publicatiën« ihr gewaltiges Arbeitsprogramm. Sie betonte in der Geleitschrift mit Nachdruck, daß die Mitarbeit von Ausländern an der holländischen Quellenforschung an sich ja sehr zu begrüßen sei, daß aber niederländische Geschichtsquellen in erster Linie von Niederländern in Angriff genommen werden sollten. Der Mahnruf verhallte auch für die Wirtschaftsgeschichte nicht ungehört. Jüngere Gelehrte betraten mit vorsichtigen Schritten den so wenig berührten Boden, andere folgten ihrem Beispiel, und so begann man langsam das Versäumte nachzuholen. Kurz vor Ausbruch des Weltkrieges, am 2. April 1914, wurde im Haag »Het Nederlandsch Economisch-Historisch Archief« ins Leben gerufen und damit eine Zentralstelle für die Wirtschaftsgeschichtsforschung in Holland geschaffen. Die neue Vereinigung, deren Organ das »Economisch-Historisch Jaarboek« bildet, strebt danach, umfassendes Material: Handelskorrespondenzen, Geschäftspapiere, Rechnungsbücher alter Firmen, Kurs- und Preislisten in einem besonderen Archiv zu sammeln, die Dokumente von Fachleuten bearbeiten zu lassen und die wirtschaftliche Forschung nach allen Richtungen hin auszudehnen.

Vortreffliches ist auf dem Gebiet in Holland vor Kriegsbeginn und während des Weltkrieges geleistet worden. Ich brauche nur an Bücher wie die »Geschiedenis van de Leidsche lakenindustrie« von N. W. Posthumus oder »Het economisch karakter der middeleeuwsche stad« von J. G. van Dillen zu erinnern. Diesen Arbeiten schließen sich die wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchungen von H. E. van Gelder, P. A. Meilink, R. Bijlsma, H. A. Poelman, H. J. Smit und W. S. Unger würdig an.

Der vorliegenden Studie hat Unger 1915 im Economist einen Aufsatz über die ökonomische und soziale Struktur Dordrechts

vorausgeschickt und darin schon den Kornhandel dieses Gemeinwesens beleuchtet. Ein Jahr darauf erschien seine Habilitationsschrift »De levensmiddelenvoorziening der Hollandsche steden in de Middeleeuwen« (Amsterdam, A. H. Kruijt, 1916). In der hier zu besprechenden Abhandlung schildert uns der Verfasser auf Grund einer erstaunlichen Kenntnis der einschlägigen Literatur, wie sich der holländische Getreidehandel und die Getreidehandelspolitik im Mittelalter entfalteten. Die beiden ersten Abschnitte seiner Schrift — sie sind leider nicht frei von Wiederholungen und hätten straffer disponiert werden können — behandeln das Eindringen der Holländer in die Ostsee, ihren Kampf mit der Hanse, sowie die Anfänge und das rasche Wachstum ihres Kornhandels, der im 16. Jahrhundert das Hauptglied des sich zwischen Nord- und Südeuropa entwickelnden Frachtverkehrs wurde. Viel neues war über diese von deutschen Historikern gründlich erforschten Vorgänge ja nicht zu sagen, und so ergänzen die frischaufgetragenen Farben das alte Bild, ohne seine Grundzüge zu verändern. Deutlich tritt in Ungers etwas einseitiger Darstellung, die über die Berechtigung der hansischen Abwehrpolitik leicht hinweghuscht, die zähe Energie hervor, mit der die Holländer ihr Ziel im mare balticum verfolgten, mit der sie in die Klipphäfen eindrangen, die streng verpönte direkte Verfrachtung von russischen Waren nach den Niederlanden in die Wege leiteten und trotz heftigster Gegenwirkung der Hansen schließlich Herren des Ostseehandels wurden. Da die dichtbevölkerten Mündungsgebiete des Rheins nur einen winzigen Bruchteil des Getreidebedarfs ihrer Bewohner selbst produzierten, mußten die Holländer das ihnen fehlende Korn aus den Ostseeländern holen und hatten Teuerungen wie Notstandsjahre zu vergegenwärtigen, wenn ihren Schiffen der Sund gesperrt ward oder kriegerische Verwicklungen die Getreidezufuhr erschwerten.

Wie die deutschen Städte im Mittelalter, so haben auch die meisten holländischen — darüber unterrichtet uns der dritte Teil der Ungerschen Arbeit — eine Wirtschaftspolitik getrieben, die dahin zielte, alle Bürger gleichmäßig zu versorgen und eine gesunde Preisbildung zu ermöglichen. Daher konzentrierte man wie in Deutschland Kauf und Verkauf auf den städtischen Markt, ging mit schroffen Maßnahmen dem Vor- und Aufkauf zu Leibe

und verbot jegliche Art von Spekulation. Während in fast allen holländischen Plätzen der Kornhandel in erster Linie der Befriedigung des Lokalbedürfnisses diente und streng reglementiert war, ließ Amsterdam ihm in Normaljahren möglichst freie Bahn. Für das Getreide gab der Amsterdamer Kaufmann »schon früh die Parole: Handelsfreiheit aus«, schreibt Unger, und nur in Zeiten der Not wurden Schutzmaßregeln getroffen, um den kleinen Mann vor Brotmangel zu bewahren. Die Bestrebungen der Metropole, dem Getreidegeschäft eine freie Entwicklung zu geben, führten aber zu Konflikten mit dem Landesfürsten, der dem Kornhandel im Interesse der Staatskasse immer wieder Abgaben aufzuerlegen suchte.

Die Teuerungen und Hungerjahre im 15. und 16. Jahrhundert haben, wie eben angedeutet, auch Amsterdam mehrfach genötigt, den Getreidehandel in feste Zügel zu nehmen und Kornausfuhrverbote zu erlassen. Eine Vorratswirtschaft jedoch, von der in der Gesetzgebung deutscher Städte so häufig die Rede ist, und die in dem rechtzeitigen Ankauf von Kornmengen für die Gemeinde oder in der Aufschüttung des Getreides in städtischen Kornhäusern ihren Ausdruck fand, scheint man in Holland nicht gekannt zu haben.

Seinem Aufsatz hat Unger vier Beilagen (darunter eine Statistik der Dordrechter Kornausfuhr vom 22. Dezember 1544 bis zum 28. Juli 1546 nach Städten der südlichen Niederlande und eine Exporttabelle von Ostseegetreide aus den Jahren 1562—1569) beigefügt und dadurch das Bild in geeigneter Weise vervollständigt.

3.

Bronnen tot de Geschiedenis van den Oostzeehandel verzameld door Dr. H. A. Poelman. Eerste deel 1122 bis 1499. 2 Teile. Rijks Geschiedkundige Publicatiën, Bd. 35 u. 36. 'S-Gravenhage, Mart. Nijhoff 1917. XVIII u. 1194 S.

Von

Walther Stein.

Mit diesem Werke beginnt die holländische Commissie voor 's Rijks Geschiedkundige Publicatiën ihre Veröffentlichung der

Quellen zur Geschichte des niederländischen Ostseehandels. Sie hat mit Recht diesem weitaussehenden, für die allgemeine Handels- und politische Geschichte sehr wichtigen Unternehmen eine ge sicherte Grundlage geben wollen durch die möglichst vollständige Zusammenfassung der auf den niederländischen Handel im Ostseegebiet bezüglichen Überlieferung des Mittelalters. In den beiden ersten nachmittelalterlichen Jahrhunderten beruhten Blüte und Kraft des holländischen Handels und der Republik der Vereinigten Niederlande überwiegend auf dem Ostseehandel. Das Fundament dazu hatten aber die letzten anderthalb Jahrhunderte des Mittelalters gelegt. Dem vorliegenden Werk fiel daher die Aufgabe zu, die Quellen zur Geschichte des holländischen Otseehandels bis zum Jahre 1500 zu sammeln und in übersichtlicher Form der Forschung darzubieten. Diese Aufgabe ließ sich um so leichter und rascher und dazu auf verhältnismäßig geringem Raum lösen, als die große Masse des dabei in Betracht kommenden Stoffes bereits in anderen einzelstehenden oder zusammenfassenden Veröffentlichungen zugänglich gemacht war, namentlich in denen des Hansischen Geschichtsvereins. So ist ein Werk entstanden, das Dank dem Fleiß, der Sachkunde und der Sorgfalt des Herausgebers einen ausreichenden und reichhaltigen Überblick über den Quellenbestand verschafft, das zugleich Sammelwerk ist und zugleich der Vervollständigung des bisher bekannt gewordenen Stoffes dient.

Der modernen territorialen Abgrenzung, welche der vorliegenden Veröffentlichung zugrunde liegt, entsprechen natürlich nicht die alten historischen Gruppierungen, Einheiten oder Gegensätze, wie sie im späten Mittelalter bestanden. Die namentlich auf dem Gebiet des Handels trennende Linie verlief damals erheblich anders als die spätere und heutige politische. Der für den Handel vor allem auch im Ostseegebiet im wesentlichen ausschlaggebende Unterschied prägte sich zu jener Zeit aus in dem Gegensatz: hansisch oder nichthansisch. Die an dem Ostseehandel beteiligten Orte der Grafschaften Holland und Seeland, sämtlich nichthansisch, kamen dort in anfänglich friedlichem, durch gemeinsame Kämpfe und Erfolge legitimierten, später aber erbitterten und feindseligen Wettbewerbe mit der Hanse empor; die bedeutenden Handelsplätze Gelderns, Overijssels und auch Frieslands östlich der Zuiderzee waren oder wurden dagegen Hanse-

städte. Diese historischen Verhältnisse hat sich der Benutzer des Werkes stets streng vor Augen zu halten, sobald über die Feststellung des Tatsächlichen hinaus auch die Frage nach dem Verhalten der Städte und auch ihrer Territorien in Sachen des Handels, also die Frage der Handelspolitik, sich erhebt. Der Hauptwert des Werkes liegt ohne Zweifel in dem Überblick, den es über die Entwicklung der Beziehungen Holland-Seelands zur Hanse und zu den Küstengebieten der Ostsee und der östlichen Nordsee gewährt, in denen damals der Einfluß der Hanse das Übergewicht besaß. Der Herausgeber hat, wie hiermit schon angedeutet ist, die Grenzen seiner Aufgabe insofern etwas erweitert, als er die Sammlung des Stoffes nicht auf die eigentlichen Ostseegebiete beschränkte, sondern auch die Nordseeküsten der skandinavischen Reiche, vor allem Norwegen, sowie die heutige norddeutsche Küste bis zur holländischen Grenze, namentlich Ostfriesland, Bremen, Oldenburg, Hamburg usw., in den Plan des Werkes einbezog. Diese Erweiterung des Rahmens erscheint aus naheliegenden Gründen, z. B. mit Rücksicht auf die Gesamtentwicklung der holländisch-seeländischen Schiffahrt, auf die Bedeutung Hamburgs als eines Nordsee-Vorhafens Lübecks, auf die Unionspolitik der nordischen Reiche usw. durchaus gerechtfertigt. Das Ganze umfaßt mithin die Beziehungen der heute im Königreiche der Niederlande vereinigten Städte und Gebiete zu den östlich und nordöstlich davon gelegenen Küstengebieten der Nord- und Ostsee.

Der Herausgeber hat einen umfangreichen Stoff gesammelt und in 3049 Nummern in chronologischer Folge zusammengestellt, wozu sich noch in zahlreichen Anmerkungen Hinweise auf anderes Material gesellen. Die Hauptmasse des Stoffes entfällt natürlich auf das 15. Jahrhundert. Für das 12. und 13. Jahrhundert — die Sammlung beginnt mit dem bekannten, unter Kaiser Heinrichs V. Namen überlieferten Utrechter Zolltarif — kommen nur die ersten 52 Nummern in Betracht, für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts weitere 145 Nummern, für die zweite dagegen bereits 477 Nummern; der gesamte Rest gehört dem letzten Jahrhundert an. Da die Gebiete, auf welche die Veröffentlichung sich erstreckt, zugleich der Schauplatz der Geschichte der Hanse sind, findet sich das Material des neuen Werkes größtenteils bereits in den Publikationen des Hansischen Geschichtsvereins, den Rezessen und dem

Urkundenbuche. Die reiche Überlieferung der Hanse mit ihrer frühen Ausbildung eines eigenen Schrifttums und die der bedeutenden Hansestädte an der Ostsee bilden nicht nur für die in dem vorliegenden Werk mitberücksichtigten ehemaligen Hansestädte, sondern auch für Holland-Seeland die wichtigste und ergiebigste Fundgrube für die Geschichte ihres Ostseehandels. Dazu kommen andere Quellen nichthansischer Art und eigene Überlieferung der holländischen und seeländischen Städte, die man nur mittelbar der hansischen Überlieferung zurechnen kann. Auf Grund dieser Sachlage und des Standes der Quellenpublikationen hat sich der Herausgeber mit Recht entschlossen, den Stoff, wo es immer angeht, in Regestenform zu bringen, übrigens stets, abgesehen von der Verzeichnung der Drucke, mit Angabe der archivalischen Fundorte und der Überlieferungsart. Die Regesten sind in strenger oder loser (Exzerpt) Form gefaßt. Bereits gedruckte Stücke werden in der Regel nicht wieder abgedruckt. Nur das bisher Ungedruckte wird, sofern es von Wichtigkeit ist, im Wortlaut wiedergegeben. Auch die Auszüge aus den Hanserezessen erscheinen teils als Regesten, teils als Text. Stücke, die im Wortlaut mitgeteilt werden, finden sich daher in größerer Zahl und Umfang nur in dem Zeitabschnitt, für welchen das Hansische Urkundenbuch, und zwar dessen VII. Band, bisher noch nicht vorliegt, also für die bewegten Jahre von Anfang 1434 bis Ende 1450, in welche Zeit auch fast ausschließlich das hier zum Jahre 1458 eingereihte große Schadenverzeichnis Nr. 2205 hinein gehört. Bis zur Fertigstellung des VII. Bandes des Urkundenbuches wird man daher für die Beziehungen Holland-Seelands zu den in Frage kommenden Ostsee- und Nordseegebieten in der bezeichneten Zeitspanne das von Poelmann veröffentlichte reiche Material zu benutzen haben. Im übrigen herrscht, wie gesagt, in dem Werke das Regest vor. Man kann nicht leugnen, daß durch die erwähnten Umstände das Werk eine etwas unregelmäßige und zufällige Gestalt erhalten hat, insofern der Wechsel von Regest und Wortlaut nicht immer aus in der Sache selbst gegebenen Gründen stattfindet und der mit jener Lücke im Hansischen Urkundenbuche zusammenfallende kleine, wenn auch ereignisreiche Abschnitt einen unverhältnismäßig großen Raum einnimmt, rund 430 Seiten für 1434—1450 zu rund 470 Seiten für das ganze übrige 15. Jahr-

hundert. Dem Herausgeber kann aber daraus kein Vorwurf erwachsen, denn ein anderer Ausweg blieb ihm bei der Gestaltung des Werkes kaum übrig. Außer der hansischen ist auch die übrige Quellenliteratur in ausgedehntem Maße herangezogen und durch die Verwertung entlegener Teile der holländischen Literatur der Stoff bereichert.

Fragen wir nach dem Fortschritte, den das Werk über die bisherigen Veröffentlichungen hinaus bedeutet, so liegt ein solcher hier nicht näher zu erörternder wohl schon in der möglichst vollständigen Zusammenfassung des ansehnlichen Stoffes, der für die speziellen Beziehungen Hollands-Seelands zu den von der Publikation erfaßten Gebieten, namentlich zur Ostsee, während des Mittelalters in Betracht kommt. Wichtiger erscheint allerdings die Frage nach dem neuen Stoff, den das Werk vor allem zur Vervollständigung und Ergänzung der hansischen Publikationen bietet. Wir schalten bei ihrer Beantwortung den Teil aus, der mit der besprochenen Lücke im Hansischen Urkundenbuch (1434 bis 1450) zusammenfällt. Denn dieser Stoff beruht im wesentlichen bereits in den Materialsammlungen des Hansischen Geschichtsvereins. Vor allem willkommen sind aber die Ergänzungen aus früherer und späterer Zeit. Sind die wichtigeren von ihnen auch nicht zahlreich, so bilden sie doch insgesamt eine wertvolle Vervollständigung des bekannten Stoffes. Urkunden, Aktenstücke, Eintragungen in städtischen und anderen Registern verschiedener Art erscheinen unter ihnen. Sie entstammen zum Teil deutschen, hauptsächlich holländischen Archiven. Von diesen hat das Rijksarchiv im Haag aus mehreren Registern des Hofs von Holland, sodann besonders die Archive von Hoorn, Monnikendam, Brielle, Deventer und Kampen mancherlei beigesteuert. In den meisten Fällen handelt es sich um Einzelzeugnisse des Verkehrslebens und Privatangelegenheiten von geringer Bedeutung, Fragmenten aus Prozeßverhandlungen, Ersatzansprüchen, Erbschaftssachen usw., die sich außerdem aus ungedruckten Stadtbüchern und ähnlicher summarischer Überlieferung leicht vermehren ließen. Sie betreffen namentlich die Beziehungen zu den benachbarten Landschaften: zu Emden, Ostfriesland, Bremen, Oldenburg, Hamburg, Holstein, sodann zu Dänemark, Schonen, den wendischen Städten und besonders zu Preußen. Wir beschränken uns darauf, die

wichtigeren und bemerkenswerteren unter den bisher ungedruckten Stücken hervorzuheben, vor allem solche, die früher noch nicht in Inventaren oder sonst verzeichnet waren. Die ersten Inedita (Nr. 208 und 209, letztere bereits verzeichnet) vom 7. Dez. 1352 enthalten die Erlaubnis Herzog Wilhelms von Baiern-Holland für Bürger von Brielle und Schiedam, sich für Schaden, den sie von den Dänen erlitten hatten, an dänischen Untertanen schadlos zu halten. Auch die folgende Nr. 210, ebenfalls vom Dezember 1352, die den Schiffbruch einer Kogge, deren Mitbesitzer zu einem Viertel ein Hamburger war, bei Scheveningen betrifft, ist ungedruckt. Die Urkunde Graf Gerhards VI. von Holstein für die Hollandfahrer, die gemeinen Kaufleute und alle, die sein Land besuchen wollen und »vrighe halze dreghen« von 1391 Juni 14, Nr. 534, hätte im Wortlaut gegeben werden sollen. 1392 Nov. 13 fällt Herzog Albrecht von Baiern-Holland einen zugunsten der Hamburger lautenden Schiedsspruch zwischen den Zöllnern zu Amsterdam und den Hamburger Kaufleuten, Nr. 549. Außer noch anderen Zeugnissen für den Verkehr der Hamburger in Amsterdam, Nr. 618, 630, 647 (Geleitverlängerung für die Hamburger), ist das Privileg Herzog Albrechts vom 21. Mai 1399, Nr. 660, für die Verkehr- und die Zollabgaben der Hamburger in seinen Ländern wichtig. Nach Nr. 788 vom 7. Jan. 1405 soll sich Fl. van Zwieten vor dem gräflichen Rat gegen die »overmans van den leggers van Hamburch tot Aemsterdamme« verantworten. Verschiedene Nummern beziehen sich auf den Verkehr der Holländer in Schonen (Nr. 761, 851, 924 — dazu bereits gedruckt im Navorscher 1878 die Verfügung über die Vogtei Brielles und des Landes von Voorne auf Schonen Nr. 861), auf Ersatzansprüche an Wismar und Rostock, Nr. 562, 616, auf Verhandlungen im Jahre 1421 mit Gesandten Hamburgs in Gent wegen Streitigkeiten zwischen Hamburg und Holland-Seeland Nr. 975, auf Streitigkeiten Enkhuizens mit den Ditmarschen 1418 Nr. 941. Magdeburger Gut erscheint 1397 in Schiedam Nr. 629, Bremen in Streit mit Brielle und im Handelsverkehr mit Schottland 1411 Nr. 883. Die Kaufleute von Jever erhalten 1419 vom Herzog Johann von Brabant die Zusicherung freien Handelsverkehrs in seinem Lande, wobei auch ihres Verkehrs mit Sluis »off dair omtrent« gedacht wird, Nr. 954. Zollfreiheit in Holland usw. er-

halten unter anderen der preußische Orden 1422 für seinen Wein (einmal 50 Fuder) und 1393 der in Lübeck wohnende Falkner Willeken gen. Teghelstic »mit sulken voghelen ende vederspel als hem toebehoert«, Nr. 556, 998, 1014. Deutsche Auslieger, die in Dokkum gelegen hatten und vom Herzog Geleit bis zu 300 Personen erhalten hatten, geloben 1422 während der Dauer des Geleits niemand zu beschädigen, Nr. 1015. Dem Wismarer Archiv entstammt ein Schiedsspruch Wismars vom 13. Aug. 1431 in Streitigkeiten zwischen Bürgern von Hamburg und Zierikzee über 10 Last weniger 4 Fäßchen Heringe und 12 Last Salz, Nr. 1172. Die schon anderwärts gedruckte, aber im hansischen Urkundenbuch wenigstens zum Teil fehlende Überlieferung Kampens für den Verkehr seiner Bürger auf Schonen findet sich hier vollständig eingereiht.

Auch für die Jahrzehnte nach dem Jahre 1451 bringt das Werk manche willkommene Ergänzung des schon bekannten reichhaltigen Quellenstoffes. So zunächst zu den Streitigkeiten der Holländer, besonders Amsterdams, mit Danzig während des preußisch-polnischen Krieges. Erfreulich ist die Auffindung der Klageschrift der Amsterdamer Schiffer und Kaufleute beim Hochmeister vom Jahre 1456 über die ihnen in Preußen und Livland, besonders in Danzig, Reval und Riga, zugefügten Schädigungen seit dem Kopenhagener Frieden, Nr. 2155. Einzelne Stücke betreffen die gegen Danzig ausgeübten Repressalien z. B. Nr. 2181 f. 2184. Ein in den Einleitungsformeln durch den Kopist verunstaltetes Certifikat Königsberg-Kneiphofs für Hoorn von 1458 April 26 bekundet Handelsgeschäfte, darunter den Ankauf von 4 Tonnen Bernstein von dem Komtur von Königsberg, Nr. 2186. Am 9. Dez. 1458 sichert Danzig allen »Wasserstädten« von Holland, mit Ausnahme Amsterdams, Sicherheit für ihren Verkehr nach Danzig zu Nr. 2203. Das Datum von Nr. 2222, wie die beiden zuletzt genannten Stücke ebenfalls aus dem Hoorner Archiv, zeigt, daß 1460 die Warnung Danzigs vor dem Besuch der feindlichen Häfen im einzelnen schon zu Anfang des Jahres erfolgte. Die Brieller Stadtrechnungen (z. B. Nr. 2267, 2290, 2310, 2334 usw.) bringen kurze Nachrichten über die Verhandlungen Holland-Seelands mit den wendischen Städten. Die interessante Nr. 2278, wiederum aus dem Archiv Hoorns, enthält ein am 18. Febr. 1462 von den Stadt-

behörden Amsterdams verlautbartes Abkommen zwischen Amsterdamer und Hoorner Schiffern über gemeinsame Fahrt nach der Baie, Brouage und Umgegend und zurück nach Reval, Riga und Pernau mit Festsetzung der Verhaltungsmaßregeln für die Schiffer in Dänemark: Wahl der Hauptleute oder Admirale, Requirierung der Schiffe durch den König, Angriffe der Danziger Kaper usw. Amsterdam unterscheidet dabei zwischen »dese nabenoempde scipheren onsen poirteren« und »dese nabenoempde scipheren onsen nabueren«, von denen die letzteren mit ihren Bürgen erscheinen. Der Herausgeber liest die erste Ortsbestimmung »in die baye Bruaze (Or., in der Abschrift »Bruaedze«) ende dair omtrint« und spricht demgemäß in der Überschrift von der Baie von Brouage. Es ist aber zu lesen »in die Baye, Bruaze ende« usw., denn es gab keine Baie von Brouage, sondern nur eine Baie von Bourgneuf, und dementsprechend ist sowohl die Baie von Bourgneuf, die ja als Baie schlechthin bezeichnet wurde, wie auch der Hafen von Brouage gemeint. Ein ähnliches, 1488 getroffenes Abkommen zwischen kleinen und großen holländischen Schiffen über die Fahrt aus dem Marsdiep nach Brouage und sodann in den Sund ist 1493 Gegenstand eines Prozesses zwischen Bürgern von Monnikendam und Amsterdam vor dem Hof von Holland, Nr. 2965. In Nr. 2281 (dazu Nr. 2319) vom 8. April 1462 gab König Christian den nordholländischen Städten für den Sommer Geleit für ihre Schiffahrt durch den Sund.

Die vorhandenen Nachrichten über die Streitigkeiten Hamburgs mit den Holländern wegen der Kornschiffahrt auf der Elbe und die über die Verhandlungen der Holländer mit Iwar Axelson, dem Hauptmann auf Gotland, werden vervollständigt durch Nr. 2379, 2388, 2519, 2656. Neu ist das Privileg König Christians von Dänemark für Monnikendam vom 7. Mai 1470, Nr. 2414. Allein es gewährte den Monnikendamern nicht, wie die Überschrift irreführend angibt, freien Handelsverkehr in Bergen (außer auf der deutschen Brücke), sondern nur freien Handel mit einem Schiffe (mit enem schepe). Den Kauf eines Schiffsanteils »op die aventuer van der see« vom Jahre 1474 betrifft Nr. 2504; Nr. 2701, ebenfalls aus dem Kamper Archiv, den Abschluß einer Handelsgesellschaft im Jahre 1480 zwischen zwei Kampern für den Handel nach Bergen; 1482 sendet Kampen an Danzig einen

»Zollbrief« für einen in Danzig sich aufhaltenden Kamper, Nr. 2750. Zwei für das laufende Jahr ausgestellte Geleitsbriefe König Johanns von Dänemark für Monnikendam von 1483 und 1484 bieten Nr. 2768 und 2785. Der Text des von den beiderseitigen Schiedsrichtern gefällten Schiedsspruches vom 22. Aug. 1491 zur Beeendigung der Streitigkeiten zwischen den Junkern von Oldenburg einer- und Groningen mit den Umlanden andererseits wird in Nr. 2912 veröffentlicht. Seerechtlich von Belang ist ein ausführlicher, von Enkhuizen im Jahre 1493 beurkundeter und von mehreren Enkhuizener Bürgern vermittelter Vergleich zwischen einem Enkhuizener und einem Stralsunder Schiffer wegen einer in Stralsund zur Ausfuhr nach Holland eingenommenen Getreideladung, Nr. 2960 mit 2942. Ein Auszug aus den Akten eines vor dem Hof von Holland geführten Prozesses von 1498, Nr. 3021, berichtet, daß die »costume ende usancie bynnen der stede van Amsterdamme zulck was onder den coopluyden aldair hantierende mit haere coopmanscapen uuyt den Oosterschen ende Hanssensteden ende anderswair, dat zyluyden zeyndende waeren haer goede ende copmanscapen mit haeren scepen ende dienaren an haeren factoren ende hairen wairden, die dezelve ontfingen, vercoften, tgelt of andere coipmanscap wederomme overzonden ende dit al ter goeder trouwen ende om haer pontgelt.« In Nr. 2916 (1491) ist in dem Satz, »dat sie mit hem to Mesonde seylen solden« zu lesen »tome Sonde« (nach dem Sunde) und nicht mit dem Reg. S. 1152 vermutungsweise an Missunde in Schleswig zu denken.

Der Herausgeber will, wie oben bemerkt wurde, in seinem Werk einen Überblick geben über den Hauptbestand der Überlieferung zur Geschichte des mittelalterlichen Ostseehandels der heute im Königreich der Niederlande vereinigten Städte und Gebiete. Er lehnt daher ab, in der Einleitung eine Geschichte des niederländischen Ostseehandels zu schreiben, unseres Erachtens mit Recht, denn diese Arbeit bedeutet ein neues Werk. Er begnügt sich damit, S. XIIIff. in kurzen Zügen die wichtigsten Stufen der Entwicklung des niederländischen Ostseehandels zu kennzeichnen. Nicht überall wird er dabei der Wirklichkeit gerecht. Wenn er die Beschränktheit der Handelspolitik der Grafen von Holland-Seeland betont, die dem Ostseehandel der Holländer und Seeländer keinen Ansporn gegeben und mit dem Streben ihrer

Untertanen keine Fühlung gehabt hätten, wenn er hervorhebt, daß der Ostseehandel der Holländer und Seeländer sich ganz unabhängig von dem Fürsten und seiner Handelspolitik entwickelt habe, so scheinen mir aus mehreren Gründen schon hier Licht und Schatten doch nicht ganz gleichmäßig verteilt zu sein. Wenn aber weiterhin von den burgundischen Herrschern überhaupt nicht die Rede ist, so liegt darin eine Verkennung der Tatsachen. Denn ohne die tatkräftige Unterstützung der burgundischen Politik, namentlich Philipps des Guten, hätten die Holländer und Seeländer ihre großen Fortschritte im Ostseehandel und gegen die Hanse sicher nicht erreicht. Der politische Rückhalt, den die Holländer und Seeländer an ihren burgundischen Landesherren fanden, ist ihnen gerade für ihren Ostseehandel sehr zustatten gekommen. Ein ausführliches und bequemes Orts- und Personenregister beschließt das Werk. Es verrät an manchen Stellen die so oft von unkundiger Seite unterschätzten Schwierigkeiten, die bei einer so mannigfachen, in den verschiedensten Dialekten (von fremden Sprachen ganz abgesehen) und oft auch an demselben Ort mit willkürlicher Unregelmäßigkeit geschriebenen Überlieferung im 14. und 15. Jahrhundert dem Hersteller des Registers die Schreibung der Namen, namentlich der Personennamen, bereitet. Die unsichere Ortsbezeichnung Luscorberch bei Scheveningen, Nr. 210, fehlt im Register. Gellan ist nicht (S. 1114) die Straße zwischen Rügen und Pommern, sondern die Insel Hiddensee bei Rügen; richtig S. 1136 unter Jeeland. Bunde (S. 1097) bei Bourgneuf ist Bouin (Agats, Baienhandel, S. 9).









